This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ba. Jan. 1914

HARVARD LAW LIBRARY

Received NOV. 1, 1914.

Germany

System

des

Deutschen Bürgerlichen Rechts.

Von

Carl Crome

Dr. Carl Crome,

o. Professor der Rechte an der Universität Bonn.

Vierter Band.

Immaterialgüterrechte. — Familienrecht.

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1908.

Die Verlagsbuchhandlung behält sich das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen vor.

Rec. Nov. 1, 1913.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Inhalts-Verzeichniß.

Drittes Buch.
Güterrecht.
(Fortsetzung.)

Zweiter Theil.
Immaterialgüterrechte.

Erster Abschnitt.
Urheberrechte.

Erstes Kapitel.
Allgemeine Regeln.

		Seite
§ 517.	I. Begriff und Gegenstand des Urheberrechts	1
§ 518.	II. Entstehung und Inhalt des Rechts im Allgemeinen. Mitur-heberrechte	7
§ 519.	III. Uebergang auf andere Personen	14
§ 520.	IV. Begründung von Theilrechten	20
§ 521.	V. Erlöschen des Urheberrechts	31
§ 522.	VI. Schutz des Urheberrechts	34

Zweites Kapitel.
Besondere Vorschriften für die einzelnen Urheberrechte.

I. Das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Tonkunst.

§ 523.	A. Nationaler und internationaler Rechtsschutz	43
	B. Entstehung des Urheberrechts.	
§ 524.	1. Gegenstand und Grenzen des Rechtsschutzes	46
§ 525.	2. Person des Berechtigten	57
§ 526.	C. Inhalt des Rechts	61
§ 527.	D. Zeitdauer	65
§ 528.	E. Besondere Schutzmittel	66

Seite

II. Bildende Kunst und Photographie. Geschmacksmuster.

§ 529. A. Das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und Photographie 69
§ 530. B. Geschmacksmuster 81

III. Gewerblich-technische Urheberrechte.

A. Patentrecht.
§ 531. 1. Erfinderrecht und Patentschutz 88
2. Entstehung des Patentrechts.
§ 532. a) Gegenstand und Schranken der Berechtigung . . 94
§ 533. b) Person des Berechtigten. Anmeldung. Patenterwerb 102
§ 534. 3. Inhalt des Erfinderrechts 105
§ 535. 4. Staatliche Pflichten. Zeitdauer des Patentrechts . . 110
§ 536. 5. Schutz des Erfinderrechts 112
§ 537. B. Das Recht an Gebrauchsmustern 115

Zweiter Abschnitt.

Gewerbliche Zeichenrechte.

§ 538. I. Markenrecht 123
§ 539. II. Uebrige Fälle 131

Viertes Buch.

Familienrecht.

§ 540. Begriff der Familienverhältnisse und des Familienrechts . 133

Erster Abschnitt.

Sozialrechtliche Grundregeln. — Gewährleistung der Offenkundigkeit der Familienverhältnisse.

§ 541. I. Uebersicht 140

II. Von der Thätigkeit der Obervormundschaftsbehörden in Familiensachen.

§ 542. A. Aufgaben der Obervormundschaft 143
§ 543. B. Verwaltung und Organisation 147

III. Das Prozeßverfahren in Familiensachen.

§ 544. A. Einleitung. — Die Familienrechtsprozesse 157
§ 545. B. Besondere Verfahrensgrundsätze 162

IV. Schutz des guten Glaubens in Familiensachen.

§ 546. A. Gegen Nichtigkeit der Ehe 171
§ 547. B. Verlautbarung eherechtlicher Vermögenswirkungen im Güterrechtsregister 178

Seite

Zweiter Abschnitt.
Die Ehe.

Erstes Kapitel.
Begriff, Eingehung und Auflösung der Ehe.

§ 548. I. Begriff der Ehe nach bürgerlichem und Sonderrecht 182
§ 549. II. Gültigkeit und Ungültigkeit der Ehe 186
§ 550. III. Verlöbniß 196

IV. Eheschließung.

§ 551. A. Formvorschriften 201
B. Materielle Erfordernisse der Eheschließung.
§ 552. 1. Allgemeines 205
§ 553. 2. Geschäftsfähigkeit 207
§ 554. 3. Einwilligung der Eheschließenden. — Willensmängel. 209
4. Sonstige sog. Ehehindernisse.
§ 555. a) Trennende 213
§ 556. b) Aufschiebende 214

V. Auflösung der Ehe.

§ 557. A. Tod, Todeserklärung 218
B. Ehescheidung.
§ 558. 1. Allgemeine Grundsätze 219
§ 559. 2. Die gesetzlichen Ehescheidungsgründe im Einzelnen . 222

Zweites Kapitel.
Allgemeine Rechtswirkungen der Ehe.

I. Verhältniß der Ehegatten während der Ehe.

§ 560. A. Gemeinsame, aus der Personenvereinigung entspringende Rechte 230
§ 561. B. Besondere Rechtsstellung der Frau im Hauswesen 234
§ 562. C. Sonstige Arbeiten und selbständiger Geschäftsbetrieb der Frau 236
§ 563. D. Eigenthumsvermuthung 240

II. Rechtsverhältnisse aus der Scheidung.

§ 564. A. Folgen der Ehescheidung 243
§ 565. B. Folgen der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 250
§ 566. III. Rechtsverhältniß bei rein thatsächlicher Trennung der Ehegatten. Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft 252

Drittes Kapitel.
Eheliches Güterrecht.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 567. A. Geschichtliche Uebersicht. — Gesetzliches und vertragsmäßiges eheliches Güterrecht 255
§ 568. B. Von den Eheverträgen 262
§ 569. C. Angleichung der älteren Güterstände 267

II. Gesetzliches Güterrecht.

§ 570. A. Begriff der ehemännlichen Rechte am Frauengut 271
§ 571. B. Außerordentliches gesetzliches Güterrecht 275

		Seite
§ 572.	C. Das Vorbehaltsgut im System der Verwaltungsgemeinschaft	278
	D. Das Einzelne der Verwaltungsgemeinschaft.	
§ 573.	1. Das darunter begriffene Vermögen des Mannes und der Frau	282
	2. Rechtsverhältnisse am eingebrachten Gut.	
	a) Rechte des Mannes auf Grund seiner Verwaltungsnutznießung.	
§ 574.	α. Beginn der Rechte. — Besitz	287
§ 575.	β. Verwaltungsrecht	289
§ 576.	γ. Die Nutznießung und deren Lasten	299
§ 577.	δ. Sicherungsmittel der Frau	304
§ 578.	ε. Schulden des Mannes	307
	b) Rechte der Frau an ihrem eingebrachten Vermögen.	
	α. In gewöhnlichen Fällen.	
§ 579.	αα. Verwaltungsrecht der Frau	310
§ 580.	ββ. Schulden der Frau	323
§ 581.	β. Wenn die Frau ein selbständiges Erwerbsgeschäft betreibt	326
§ 582.	c) Ausgleichung zwischen dem eingebrachten Gut und Vorbehaltsgut	330
§ 583.	3. Beendigung der Rechte des Mannes	335
§ 584.	III. Gütertrennung	341
	IV. Die verschiedenen Arten der vertragsmäßigen Gütergemeinschaft.	
	A. Allgemeine Gütergemeinschaft.	
§ 585.	1. Begriff und Eintritt der Gütergemeinschaft	346
§ 586.	2. Von der Gemeinschaft ausgeschlossene Vermögensbestandtheile	350
	3. Rechtsverhältnisse am Gesammtgut.	
§ 587.	a) Allgemeines. — Besitz und Nutzungen des Gesammtgutes	355
§ 588.	b) Verwaltungsrecht des Mannes	358
§ 589.	c) Rechte der Frau	367
§ 590.	d) Schuldenhaftung	371
§ 591.	e) Ausgleichung zwischen dem Gesammtgut und den davon ausgeschlossenen Vermögensmassen	376
§ 592.	f) Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau	383
	4. Beendigung der Gütergemeinschaft.	
§ 593.	a) Auflösungsgründe	385
§ 594.	b) Auseinandersetzung	388
	5. Fortgesetzte Gütergemeinschaft.	
§ 595.	a) Begriff, Eintritt, betheiligte Personen	401
§ 596.	b) Umfang und Rechtsverhältnisse des Gesammtgutes	415
§ 597.	c) Endigung der Gemeinschaft und Auseinandersetzung	425
	B. Errungenschaftsgemeinschaft.	
§ 598.	1. Begriff und Eintritt. — Die verschiedenen Vermögensmassen	434
§ 599.	2. Das Recht der Vorbehalts- und eingebrachten Güter	439
§ 600.	3. Die Rechtsverhältnisse am Gesammtgut	441
§ 601.	4. Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft	450
§ 602.	C. Fahrnißgemeinschaft	453

Seite

Dritter Abschnitt.
Verwandtschaft.
Erstes Kapitel.
Das Recht der ehelichen Verwandten.

§ 603. I. Voraussetzungen der ehelichen Verwandtschaft 461
§ 604. II. Gesetzliche Unterhaltspflicht der Verwandten 472
III. Verhältniß zwischen Eltern und Kindern.
§ 605. A. Allgemeine gesetzliche Rechte 481
B. Auf der elterlichen Gewalt beruhende Eltern- und Kindesrechte.
§ 606. 1. Begriff und Umfang der elterlichen Gewalt 489
2. Die daraus entspringenden Rechtsverhältnisse im Einzelnen.
§ 607. a) Sorge für die Person des Kindes 496
b) Rechtsverhältnisse am Kindesvermögen.
§ 608. α. Verwaltung 500
§ 609. β. Elterliche Nutznießung 514
§ 610. γ. Schuldenhaftung des Kindes und Schuldenausgleichung 521
§ 611. 3. Ausnahmen. Ruhen der elterlichen Gewalt 524
§ 612. 4. Besondere Rechtsstellung der Mutter 527
§ 613. 5. Obervormundschaftliche Aufsicht 535
§ 614. 6. Beendigung der elterlichen Gewalt 541
§ 615. IV. Kinder aus ungültigen Ehen 544

Zweites Kapitel.
Von den unehelichen Kindern.

§ 616. I. Begriff und allgemeine Rechtsstellung 547
II. Verhältniß des natürlichen Erzeugers.
§ 617. A. Erforschung der Vaterschaft 551
§ 618. B. Rechte des Kindes gegen den außerehelichen Erzeuger . . . 556
§ 619. C. Rechte der Mutter 560

Drittes Kapitel.
Künstliche Schaffung des ehelichen Kindesverhältnisses.

I. Legitimation unehelicher Kinder.
§ 620. A. Legitimation durch nachfolgende Ehe 562
§ 621. B. Legitimation durch Ehelichkeitserklärung 566
§ 622. II. Annahme an Kindesstatt 572
§ 623. Wiederaufhebung 584

Vierter Abschnitt.
Vormundschaft.

§ 624. I. Voraussetzungen, Zweck und Arten der Vormundschaft. — Vormundschaft und Pflegschaft 587

Seite

II. Von der Vormundschaft.

A. Gemeinsame Grundsätze des Vormundschaftsrechts.

§ 625. 1. Vormund und Gegenvormund 592
§ 626. 2. Begründung der Vormundschaft 599
3. Führung der Vormundschaft.
§ 627. a) Allgemeiner Wirkungskreis des Vormundes . . . 611
b) Einzelnes.
§ 628. α. Sorge für die Person des Mündels 614
§ 629. β. Sorge für das Vermögen des Mündels . . . 617
§ 630. 4. Ansprüche aus der Vormundschaft 641
5. Obervormundschaftliche Aufsicht.
§ 631. a) Organe 644
§ 632. b) Art der Beaufsichtigung 651
§ 633. 6. Ausnahmen. Befreite Vormundschaften 657
§ 634. 7. Beendigung der Vormundschaft 662
§ 635. B. Vorläufige Vormundschaft über Volljährige 666

III. Von der Pflegschaft.

§ 636. A. Allgemeine Grundsätze 669
B. Die einzelnen Fälle der Pflegschaft.
§ 637. 1. Ergänzungs- und vorläufige Pflegschaft 672
§ 638. 2. Uebrige Fälle 676

Quellenregister 683
Sachregister 704

Drittes Buch.

Güterrecht.

(Fortsetzung.)

Zweiter Theil.

Immaterialgüterrechte.

Erster Abschnitt.

Urheberrechte*.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Regeln.

---

§ 517.

I. Begriff und Gegenstand des Urheberrechts.

I. Das Feld des unmittelbaren Gütergenusses erschöpft sich nicht

* Vgl. die ältere Litteratur bei Gierke, D. Privatr. I § 85, Stobbe-Lehmann desgl. Bd. III vor § 201. Hervorzuheben sind O. Wächter, Das Verlagsrecht 2 Bde. (1857—58), Klostermann, Das geistige Eigenthum an Schriftwerken, Kunstwerken und Erfindungen 2 Bde. (1867 u. 1869), Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken 2c. (1876), v. Anders, z. L. v. litterar. und artist. Urheberrechte (1881), Schuster, Das Wesen des Urheberrechts (1891), Daude, Urheberrecht (1888), Osterrieth, Altes und Neues z. L. vom Urheberrecht (1892), v. Freydorff, Autorrecht und Rechtssystem (1894) und insbes. die hochverdienstlichen Werke von Kohler über diese Materie, z. B. Autorrecht (1880), Das litterar. und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz (1892), die Aufsätze in Grünhuts Ztschr. Bd. 15 S. 207, Arch. f civ. Praxis Bd. 82 S. 141 ff., Bd. 85 S. 108, 339, Archiv f. bürg. Recht Bd. 10 S. 241 ff., und

im Recht an Sachen[1]). Es gibt auch andere, immaterielle Güter — Geisteswerke, Ideen und sonstige Gedankendinge — die als Rechtsgüter anerkannt sind in dem Sinne, daß daran eine ausschließliche Rechtsherrschaft möglich ist, ähnlich derjenigen des Eigenthümers an den ihm gehörigen Sachen. Daß diese Rechtsherrschaft nicht Eigenthum sein kann, ist schon erwähnt[2]). Zahlreiche Momente unterscheiden sie von der Sachherrschaft[3]); so daß es den Begriff des Eigenthums verflüchtigen hieße[4]), wollte man die hier in Frage stehende Herrschaft mit derjenigen an Sachen identifiziren. Aber paralleli-siren läßt sie sich damit allerdings. Auch hier liegt eine absolute Herrschaft[5]) über das unkörperliche Gedankending vor.[6]); auch hier lassen sich die beiden Seiten dieser Herrschaft unterscheiden: einestheils die Befugniß, selbst innerhalb des gesetzlich gewährleisteten Umkreises auf das Objekt einzuwirken, anderntheils jeden Dritten von solcher Einwirkung auszuschließen[7]). Auch insofern besteht Aehnlichkeit mit dem Eigenthum, als das Immaterialgüterrecht das die ganze mögliche Herrschaft über das Objekt erschöpfende Vollrecht ist, aus dem sich beschränkte Rechte, Nießbrauch, Pfandrecht ꝛc. abgliedern lassen. Gründe der juristischen Technik vor Allem sind es, die das Recht an Geisteswerken ꝛc. zu einer anderen Ausgestaltung geführt haben, als das Vollrecht an Sachen[8]); — aber daß die Herr-

vielen anderen Stellen. S. ferner unten die Schriften zu den versch. Einzellehren. Zeitschrift: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Osterrieth) 1896 ff.

1) Darüber s. o. Bd. III, insbes. § 341 zu Note 21 ff.

2) S. Bd. I § 30 Note 17 ff., Bd. III § 341 N. 27. Noch die Reichsverfassung Art. 4 n. 6 spricht vom geistigen Eigenthum. Im Uebrigen vgl. über die Geschichte dieser Theorie in Deutschland Kohler, Arch. f. civ. Praxis B. 82 S. 141 ff., 166 ff. u. Urheberrecht an Schriftwerken S. 21 ff.

3) Vor Allem die individualrechtliche Seite des Urheberrechts (s. u.), durch die es mit der Person des Schöpfers als Berechtigten in eigenthümlicher Weise verknüpft erscheint, während es, wenn diese Verbindung gelöst ist, also in der Hand dritter Berechtigter, keineswegs mehr so dauernd und ausschließlich ist, als das Eigenthum. S. u. § 521 ꝛc.

4) Zu dem eines bloßen Rechts oder Güterrechts schlechthin! Es liegt nicht einmal ein dingliches Recht vor.

5) S. Bd. I § 30 Ziff. 2 c. Es gibt absolute Rechte, die nicht dingliche sind.

6) Nicht über irgend eine Sache. Ist das Gedankending in einer Sache verkörpert, z. B. das litterarische Geisteswerk im Manuskript, das Werk der Technik in einem Modell, so ist das Urheberrecht am Geisteswerk vom Eigenthum am Manuskript ꝛc. wohl zu unterscheiden.

7) Also die sog. positive und negative Seite der absoluten Rechtsherrschaft. S. beim Eigenthum o. Bd. III § 389 Ziff. 1.

8) Weil die Herrschaft über das unkörperliche Gedankending naturgemäß ganz anderer Art ist, als die über eine Sache. Die Art der Herrschaft richtet sich danach, was das beherrschte Objekt dem Herrn an Genuß zu bieten vermag.

schaft im Uebrigen eine entsprechende ist, liegt auf der Hand. Ja die aus der Vollherrschaft abgegliederten Nießbrauchs- und Pfandrechte sind Rechte an Rechten, wie wir sie schon begrifflich besprochen haben[9]). Wenn wir im Folgenden gelegentlich auf sie zurückkommen, so geschieht es nur, um Einzelheiten nachzutragen.

II. Gegenstand des Immaterialgüterrechts[10]) sind Geistesprodukte bestimmter Art[11]). Als Objekte des Gütergenusses werden anerkannt Werke der Litteratur und Tonkunst, der bildenden Kunst und Photographie. Damit beschäftigen sich die Reichsgesetze vom 19. Juni 1901[12]) und 9. Januar 1907[13]). Ferner sind Geschmacksmuster nach dem Reichsges. v. 11. Januar 1876[14]) und industrielle, technische Geistesschöpfungen in Gestalt von Patenten und Gebrauchsmustern geschützt. S. die Reichsgesetze vom 7. April 1891[15]) und 1. Juni 1891[16]).

III. Das Recht am Geistesprodukt[17]) ist Sonderrecht. Ein Sonderrecht des Schöpfers oder desjenigen, der seine Rechtsposition vom Schöpfer ableitet. Genuß und wirthschaftliche Verwerthung des Gedankens sind monopolisirt zu Gunsten der Einzelperson[18]); sie hat darüber die ausschließliche rechtliche Macht, wie beim Eigenthum eine Sache der ausschließlichen Rechtsmacht der Einzelperson

---

9) S. Bd. III § 341 bei Note 62, § 439 bes. N. 22, 37, § 512 bei Note 28 ff., 42.

10) S. schon Bd. I § 58 zu Note 7.

11) Nicht jeder originelle Gedanke!

12) An Stelle des veralteten RG. v. 11. Juni 1870. Aber auch das neue Gesetz ist auffallend weniger gut redigirt als z. B. das BGB., und stimmt nicht einmal überall mit dessen Ausdrucksweise überein.

13) An Stelle der älteren Reichsgesetze v. 9. und 10. Januar 1876, die in mancher Hinsicht ungenügend waren.

14) Das Gesetz bedarf der Revision. Ueber den Gegensatz von Kunstschutz (s. vor. Note), der sich auch auf die sog. angewandte Kunst erstreckt, und Musterschutz s. u. § 530.

15) Resp. RG. v. 25. Mai 1877, als dessen Novelle das Gesetz v. 1891 ergangen ist.

16) Auch dieses Gesetz ist reformbedürftig. S. u. § 537.

17) Ein immaterielles Gut von zweifellos oft hohem Werthe ist auch das von den Gewerbtreibenden zur Bezeichnung ihrer Waaren gebrauchte Zeichen (Marke, Waarenzeichen). Die Befugniß, dieses Zeichen ausschließlich zu verwenden, ist ebenfalls als Immaterialgüterrecht anerkannt. Sog. Markenrecht, Recht am Waarenzeichen. Hier handelt es sich nicht um ein Geistesprodukt. Daher behandeln wir das Markenrecht in einem besonderen Abschnitt S. u. §§ 538 ff.

18) Im Gegensatz zur freien Benutzung und Verwerthung des Gedankens durch die Allgemeinheit. In der Monopolisirung liegt der Begriff eines subjektiven Privatrechts der Einzelperson. S. Bd. I § 30 nach Note 4.

unterstellt ist[19]). Darum wurde bereits gesagt, daß das Urheberrecht an Geisteswerken dem Sacheigenthum parallel geht[20]), und daß die Hauptmerkmale des absoluten Rechts auch hier wiederkehren. Die Herrschaft geht darauf, im Rahmen der von der Natur und Rechtsordnung gesetzten Schranken[21]) beliebig mit dem Geistesprodukte zu verfahren und jeden Anderen von der Einwirkung auf dasselbe auszuschließen[22]). Das Recht des Urhebers geht daher sowohl auf Bestimmung über die Veröffentlichung[23]), als nach erfolgter Veröffentlichung auf ausschließliche Benutzung und Ausnutzung des Werkes. Da bei den verschiedenen Arten der Geistesprodukte verschiedene Arten der Veröffentlichung und Ausnutzung möglich sind, gestaltet sich das Herrschaftsrecht des Urhebers über sein Geistesprodukt, je nachdem dieses ein Werk der Litteratnr und Tonkunst, der bildenden Kunst und Photographie, der Industrie und Technik ist[24]), nothwendig verschieden.

Jedenfalls ist hiernach das Urheberrecht ein subjektives Recht[25]), nicht blos der Schein eines solchen, wie er sich aus deliktischer Verletzung von Schutznormen ergibt[26]). Geschichtlich ist das Urheberrecht aus für den Einzelfall ertheilten landesherrlichen Privilegien herausge-

---

19) Vgl. o. Bd. III § 389.

20) Wenn es auch nicht Eigenthum ist (s. o. N. 2 ff.). Im Ausland segeln die Urheberrechte fast allgemein noch unter der Flagge des geistigen Eigenthums.

21) Denn auch hier ist die Vollherrschaft (wie beim Eigenthum, Bd. III § 388 N. 2 ff., §§ 391 ff.) nur grundsätzlich eine totale, — im Einzelnen aber mannigfaltigen Beschränkungen ausgesetzt.

22) Vgl. Bd. III § 389 zu Note 1. Eine natürliche Ausnahme von der Ausschlußmöglichkeit liegt in der Oeffentlichkeit, die das Geistesprodukt bereits möglicherweise erlangt hat. Diese macht gewisse Einwirkungen unvermeidlich. Daher muß sich z. B. der Verfasser eines veröffentlichten Liedes oder Gedichts das Singen oder Hersagen desselben durch Dritte auch auf öffentlicher Straße ꝛc. gefallen lassen.

23) Er kann bestimmen, daß das Werk (z. B. Manuskript) nicht veröffentlicht werden soll. — Im weiteren Sinn verstehen wir hier unter Veröffentlichung auch die Anmeldung einer Erfindung oder eines Musters zum Zwecke des Patenterwerbs oder Erwerbs des Musterschutzes.

24) S. über diese verschiedenen Arten der geschützten Geisteserzeugnisse o. N. 12 ff.

25) Wie es auch das Eigenthum ist (s. o.).

26) Entsprechend den o. Bd. I § 80 N. 7, Bd. II § 325 N. 12 ff. §§ 326 ff. angedeuteten Kontroversen. So insbes. Gerber Jahrb. f. Dogmatik B. 3 S. 372 ff., Laband Zschr. f. HR. B. 23 S. 621 ff., 624 ff., O. Mayer das. B. 26 S. 364, 422 ff. Die Anhänger dieser Meinung verweisen folgerichtig die Materie in die Lehre von den Schuldverhältnissen aus unerlaubten Handlungen. Diese Konstruktion ist in Wahrheit der Verzicht auf jede Konstruktion des Urheberrechts. Der Deliktsstandpunkt wird der umfassenden Natur der Urheberrechte nicht im entferntesten gerecht.

wachsen. Damit ist seine Rechtsnatur gekennzeichnet[27]). Das Privileg wurde dann späterhin (mit Vergrößerung des Buch- und Kunsthandels ꝛc.) durch die Gesetzgebung verallgemeinert[28]), so daß das Urheberrecht nunmehr unmittelbar auf dem Gesetze beruht[29]). Das ehemalige Ausnahmerecht ist damit regelmäßiges Recht — ein subjektives Privatrecht wie andere — geworden. Seine Konstruktion empfängt es durch das Gesetz; aber dieses hat sie nicht willkürlich, sondern im Anschluß an den bisherigen Rechtszustand gegeben[30]). Das verallgemeinerte Privileg nun ist Sonderherrschaft über das als Rechtsgut anerkannte Gedankending[31]), — also über ein Gut, das zwar vom Berechtigten geschaffen ist, aber durch die Schöpfung objektives Dasein erlangt hat, so daß es nunmehr, wie andere Objekte, der rechtlichen Privatherrschaft untersteht[32]). Darin liegt, daß das hier in Frage stehende Recht nicht blos ein Persönlichkeitsrecht des Schöpfers (ein sog. Individualrecht) ist[33]), wenngleich es zweifellos auch eine

27) Das Privileg ist Sonderrecht, aber subjektives Privatrecht, s. Bd. I § 19 Text und Note 8, § 71 N. 25. Das Privileg wurde regelmäßig dem Buche vorgedruckt.

28) Gesetzliche Nachdrucksverbote ergingen schon im 16. Jahrh. z. B. in Basel (1531), Nürnberg (Statut v. 1550). S. Kohler Autorrecht S. 243, Urheberrecht a. Schriftw. S. 61 ff. Doch schützten sie nur Inländer und wirkten nur in ihrem Bezirk, machten daher die besonderen insbes. kaiserlichen Privilegien nicht überflüssig. Erst später gelang es, die Privilegien auf ein allgemeines natürliches Rechtsprinzip zurückzuführen. Vgl. insbes. Carpzov, Jurisprud. ecclesiastica II 25. def. 414, den Leipziger Schöffenspruch v. 1674 und die Sprüche der Leipziger und Wittenberger Rechtsfakultäten v. 1706 bezw. 1722 (Kohler Civil. Archiv B. 82 S. 170, 175). Es entwickelt sich die Ansicht, daß auch ohne Privileg ein Schutz bestehe. So z. B. Wernher Obs. X (1722) n. 448, Gundling (1726), J. H. Böhmer (1731), Pütter (1774), Runde (1795) ꝛc. Damit verallgemeinert sich das ursprüngliche Ausnahmerecht in der Bd. I § 19 Note 8 angedeuteten Weise zu einem allgemeinen subjektiven Recht, das nach und nach eine umfassende gesetzliche Regelung erfährt und über den Buchdruck hinaus auf andere Geistesprodukte ausgedehnt wird. Vgl. Art. 18 der deutschen Bundesakte und zahlreiche Partikulargesetze. S. auch Osterrieth (1892) S. 29 ff. Ueber die gleichzeitige Entwickelung in anderen Ländern, das. S. 14 ff., 21 ff., 37 ff.

29) Die heute maßgebenden Reichsgesetze s. o. bei N. 12 ff. — Daneben bestehen zahlreiche internationale Verträge zum Zweck des gegenseitigen Schutzes von Urheberrechten im Auslande. Die umfassendste internationale Vereinbarung dieser Art ist die sog. Berner Konvention v. 9. September 1886 bezw. 4. Mai 1896 für litterarische Werke (s. u. § 523 N. 12).

30) Wie regelmäßig, so ist auch hier unser heutiger Rechtszustand kein willkürlich gemachter, sondern ein historisch gewordener.

31) Darum eine dem Sacheigenthum parallel gehende Herrschaft (s. o.).

32) Auch andere Rechtsgüter sind unter Umständen vom Berechtigten geschaffen, und durch die Hervorbringung wird das Recht daran erzeugt (s. z. B. Bd. III §§ 408 ff.). Die Erzeugung schließt die Objektivirung zu einem Rechtsgut des Erzeugers nicht aus.

33) Letzteres ist die Auffassung von Gierke Deutsches Privatr. I § 85 N. 64 ff. und Cit., Beseler desgl. II § 210, Bluntschli desgl. § 46 ff., Gareis

persönliche Seite hat. So ist dem Schöpfer sein Geisteserzeugniß besonders lieb, und ihm allein ist vorbehalten, ob er es für die Veröffentlichung (also Zugänglichmachung an Dritte) bestimmen will[34]). Das Urheberrecht schützt also auch ideale, persönliche Interessen[35]). Aber diese Seite des Urheberrechts ist weder die einzige, noch ist sie die wichtigste und ausschlaggebende. Wie die Schuldverhältnisse auch ideale Interessen schützen[36]), so schützt sie, insoweit sie vorliegen, auch das Urheberrecht. Letzteres geht also nicht in der Vermögenssphäre auf. Die zahlreichsten Interessen, die es schützt, sind aber in der That vermögensrechtliche. Die in einem Schriftwerk, einem Kunstwerk, einer Erfindung ꝛc. objektivirte Idee ist zugleich ein Vermögensgut, dessen wirthschaftliche Ausnutzung in Frage steht, und gerade an der Frage der Ausnutzung — die dem Urheber allein und ausschließlich zustehen soll — hat sich das Urheberrecht geschichtlich entwickelt[37]). Daher hat der Schöpfer das ausschließliche Recht der Vervielfältigung seines Schrift- oder Tonwerks, das ausschließliche Aufführungsrecht seines Dramas ꝛc., das Recht der Ausstellung seiner bildnerischen Kunstwerke, das Recht ausschließlicher Anwendung seiner Idee im Bereich der Technik. In dieser Vereinigung idealer und vermögensrechtlicher Interessen[38]) liegt das Wesen der Immaterialgüterrechte. Das immaterielle Gut ist nicht blos ein unkörperliches, sondern auch ein ideales Gut. Die Herrschaft über dieses Gut dient wirthschaftlichen und geistigen Interessen.

Arch. f. HR. B. 35 S. 184 ff. u. A. Dagegen insbes. Kohler, Arch. f. bürg. Recht Bd. 10 S. 246 ff. und anderwärts. Ueber die Individualrechte s. o. Bd. I § 30 Ziff. 2c (bei Note 7).

34) Auch seine Gläubiger können ihm im Wege der Zwangsvollstreckung dies Recht nicht aus der Hand nehmen. S. schon Bd. I § 30 Note 16.

35) Ebensowenig richtig ist es (Wächter, Urheberrecht S. 30), daß diese Interessen außerhalb der Rechtsordnung stünden. S. vielmehr z. B. Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken (1906) S. 439 ff., 441 ff., 455 ff. und anderwärts, Osterrieth, Altes und Neues ꝛc. S. 66 ꝛc.

36) S. o. Bd. II § 141.

37) Die Privilegien der älteren Zeit waren gegen den Nachdruck, also gegen die wirthschaftliche Ausnutzung des Werks durch Andere als den Schöpfer gerichtet. Vgl. Kohler a. a. O. S. 32 ff.

38) Die Vereinigung wird auch schon z. B. von Anders, Beiträge z. L. v. litterar. und artistischen Urheberrecht (1881) S. 96 ff. und Dernburg, Preuß. Privatr. I § 304 Ziff. II betont. Auch Kohler erkennt beide Seiten an, will aber das Immaterialgüterrecht auf die Vermögenssphäre beschränken und für die persönliche Seite ein davor oder daneben stehendes Individualrecht setzen. S. die oben cit. Schriften. Diese Verschiedenheit betrifft mehr die Worte, als die Sache. Doch ist es nicht überflüssig, zu betonen, daß das Urheberrecht ein einheitliches Recht ist. Dieselben Schutzmittel sind (so jedenfalls nach den heutigen Urheberrechtsgesetzen) bei Verletzung der persönlichen wie der vermögensrechtlichen Seite des Rechts gegeben.

Damit erledigen sich zugleich die verschiedenen Auffassungen, welche in anderer Weise die vermögensrechtliche Seite des Instituts allein betonen: wie z. B. daß ein ausschließliches Gewerberecht des Urhebers vorliege[39]) oder ein absolutes Vermögensrecht ohne sachliche Unterlage[40]).

§ 518.

II. Entstehung und Inhalt des Rechts im Allgemeinen. — Miturheberrechte.

I. Das Recht am Geisteswerke *entsteht durch dessen Hervorbringung* (*Schöpfung*), und zwar regelmäßig *von selbst* in der Person des Schöpfers. Nur in gewissen Fällen hängt die Entstehung eines vollwirksamen Rechts am Geistesprodukt von einer Thätigkeit des Urhebers: von der *Anmeldung* des Rechts bei einer Behörde ab[1]), mit oder ohne Prüfung der Neuheit und Tragweite der Idee. Ohne *Neuheit* (*Originalität*) des Werks entsteht niemals ein Urheberrecht[2]). Vorhandenes „schätzbares Material" darf aber bei der Schöpfung benutzt werden. Also geistige Anregungen heben die Originalität des Werks nicht auf[3]); wohl aber geistlose Herübernahme fremder Ideen ohne eigene Anordnung und Gestaltung. Hoher wissenschaftlicher, künstlerischer ꝛc. Werth der Neugestaltung oder große praktische Brauchbarkeit der technischen Idee ist nicht zu verlangen: die gedankliche Initiative genügt. Diese fehlt, wo blos vorhandene Wahrheiten

---

39) *Monopolrecht*. So *Randa*, Eigenthumsrecht I (2. A. 1893) S. 55, *Klostermann*, Urheberrecht, und verschiedene Staatsrechtslehrer und Nationalökonomen. Aber das Immaterialgüterrecht ist nichts Künstliches, durch Staat und Beschränkung der Gewerbefreiheit ꝛc. Gemachtes, sondern ebenso natürlich und ursprünglich wie das Sacheigenthum. Dem Verkehr wird nichts entzogen, sondern ein neues Rechtsgut dem vorbehalten, der nach natürlicher Anschauung der Nächstberechtigte dazu ist.

40) Diese Idee ging von der falschen Vorstellung aus, als erschöpfe sich das Urheberrecht in dem *Verlagsrecht* (s. o. Bd. II § 274). So z. B. *Reuling*, Ztschr. f. Handelsr. B. 23 S. 70 ff. Nach den Gesetzen von 1901 schlechterdings unhaltbar!

1) So insbesondere bei *Geschmacksmustern* und *technischen* Schöpfungen. Theils weil bei deren Vielgestaltigkeit und Mannigfaltigkeit die Urheberschaft oft zweifelhaft ist, — anderseits weil der Urheber hier nicht selten auf ein Alleinrecht an der Idee keinen Werth legt, und kein Grund ist, es ihm dann ohne seinen Willen vorzubehalten.

2) Die darauf verwendete Mühe und Arbeit kommt nicht in Betracht. Ein genialer Gedanke leistet hier u. U. mehr als jahrelanger Fleiß.

3) Insbesondere wenn, wie neuere Gesetze sich ausdrücken: durch freie Benutzung anderweitiger Werke ꝛc. eine eigenthümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

entdeckt[4]), ein fremdes Manuskript ans Licht gebracht oder entziffert wird[5]) u. dgl. Hier entsteht also kein Urheberrecht.

II. Der Inhalt des Urheberrechts liegt in dem Recht beliebigen, ausschließlichen Verfahrens mit dem Geistesprodukte[6]), soweit nicht Gesetz und Rechte Dritter entgegenstehen[7]). Es gibt gesetzliche Beschränkungen der Immaterialgüterrechte, welche die Absolutheit und Totalität des Rechts so wenig, als beim Eigenthum, aufheben[8]). Ebenso können Rechte Dritter eine Einschränkung (Belastung ꝛc.) seines Inhalts herbeiführen[9]). Gegenstand der Besprechung sind hier die Beschränkungen, dort die Last[10]).

1. Das dem Berechtigten vorbehaltene ausschließliche Herrschaftsrecht bezieht sich zunächst auf die Veröffentlichung des Geisteswerks. Diese ist grundsätzlich dem Schöpfer allein vorbehalten, und zwar nicht nur aus vermögensrechtlichen[11]), sondern wesentlich auch aus persönlichen Gründen[12]). Die Veröffentlichung ist der Akt, durch den das Geisteswerk gewissermaßen von der Person seines Erzeugers losgelöst, zu einem selbständigen (nunmehr auch für Dritte zugänglichen) Rechtsgute gemacht wird. Daher hat der Urheber das ausschließliche Bestimmungsrecht über die Veröffentlichung[13]).

2. Ein veröffentlichtes Geisteswerk dagegen ist bereits bis zu gewissem Grade Gemeingut Aller geworden. Nicht mehr vom Urheber ausschließlich hängt ab, dessen Kenntnißnahme durch Dritte zu verhindern. Sie können es in den vorhandenen Erscheinungsformen genießen, die Gegenstände, in denen es verkörpert ist, zu Eigenthum erwerben und

4) Z. B. ein Naturgesetz, eine mathematische Formel, eine juristische Konstruktion.

5) Z. B. ein alter Klassiker.

6) S. o. § 517 bei Note 22.

7) Also entsprechend dem § 903 BGB. beim Sacheigenthum.

8) Ueber diese Beschränkungen s. bei den einzelnen Urheberrechten, z. B. u. § 524 N. 42 ff., 87 ff., § 529 N. 42 ff., § 530 N. 20, § 532 N. 52 ff., § 537 N. 28 ff.

9) Z. B. Nießbrauch, Pfandrecht am Urheberrecht. S. darüber noch u. § 520.

10) Aehnlich wie bei den dinglichen Rechten. S. Bd. III § 391.

11) Die Vorwegnahme des Inhalts des Werks durch einen Andern und dessen Veröffentlichung (auch wenn sie nur in Auszügen u. dgl. erfolgt) kann den Urheber empfindlich in der späteren Verwerthung seines Werks beeinträchtigen.

12) S. o. § 517 bei N. 23. Z. B. er erachtet das Werk als noch nicht reif für die Veröffentlichung. Vorzeitige oder unzeitige Veröffentlichung kann den Ruhm oder sonstige persönliche Interessen des Urhebers empfindlich schädigen.

13) S. u. § 526. Auch wenn die Veröffentlichung des Werkes keinen Gewinn verspricht. — Ebensowenig können die Gläubiger des Urhebers in dessen unveröffentlichte Werke die Zwangsvollstreckung betreiben. S. u. § 520 Note 50 u. Cit.

es hierdurch wiederum anderen mittheilen[14]). Der Gedanke kann zu weiteren Schöpfungen benutzt werden[15]), an denen der neue Schöpfer ein Urheberrecht erlangt, nicht der Vater des ursprünglichen, befruchtenden Gedankens.

Dagegen ist bei den veröffentlichten Geisteswerken dem Urheber die Verwerthung seines Erzeugnisses allein vorbehalten[16]). Die Art der Verwerthung ist je nach der Natur des Geisteswerks verschieden: bei Werken der Litteratur und Kunst besteht sie in der Vervielfältigung und Verbreitung, in der Ausstellung, Aufführung des Werks gegen Entgelt, — bei Geschmacksmustern in der Nachbildung des Musters an gewerblichen Gegenständen, — bei Erfindungen in Ausnutzung der Erfindung durch den Berechtigten. Was im Einzelnen dazu gehört, ist bei Besprechung der verschiedenen Urheberrechte zu erörtern.

Die unbefugte Verwerthung des Geisteswerks durch Dritte[17]) ist also eine Urheberrechtsverletzung — jedoch mit folgender Einschränkung. Nur das öffentliche und gewerbliche Handeln wird getroffen. Darin stimmen sämmtliche Urheberrechtsgesetze überein[18]). Die Abschrift eines Buches für den eigenen Gebrauch dagegen ist ebenso erlaubt, wie die Abzeichnung oder Nachmalung eines Kunstwerks durch die höhere Tochter — oder die Aufführung eines Musikstücks im häuslichen Kreise — oder die Benutzung einer patentirten Erfindung[19]) ohne Erlaubniß des Berechtigten, wenn die Benutzung lediglich im privaten Haushalte erfolgt. Namentlich im letzteren Fall tritt oft eine Schädigung des Berechtigten ein. Aber sie ist nicht zu vermeiden[20]). Höher als die Interessen des Urhebers steht das Interesse der Unantastbarkeit des eigenen Heims, der Ruhe des Familienlebens, in das keine störende Kontrolle von Außen her eindringen soll[21]).

Den Gegensatz dieses privaten Wirkens, in das keine Kontrolle eindringt, bildet das öffentliche oder gewerbliche. Beide Worte drücken,

---

14) Eine natürliche Begrenzung des Urheberrechts liegt in der Oeffentlichkeit des publizirten Gedankens. S. schon o. § 517 Note 22.

15) In der oben bei Note 3 erwähnten Weise.

16) S. o. § 517 nach N. 23.

17) Ohne Erlaubniß des Urhebers oder ein das Urheberrecht beschränkendes Recht des Dritten. S. insbes. u. §§ 519, 520.

18) S. §§ 11, 15 Abs. 2 des Litteraturges., §§ 15, 18 Abs. 1 des Kunstschutzges., § 6 Ziff. 1 des Geschmacks-, § 4 des Gebrauchsmusterschutzges., § 4 des Patentgesetzes.

19) Oder eines durch Gebrauchsmusterschutz geschützten Gegenstandes.

20) S. z. B. Entsch. d. RG. in Straffachen Bd. 26 S. 377.

21) Fehlt demgemäß die Möglichkeit zwangsweiser Durchsetzung eines Rechts, so ist insoweit auch kein Recht vorhanden. S. Bd. I § 29 bes. Ziff. 2.

je nach der Verschiedenheit der Situation bei den einzelnen Urheberrechten, denselben Gegensatz gegen die private Thätigkeit aus. Ist der Vortrag oder die Aufführung eines litterarischen Werkes im Privatkreise erlaubt, so ist sie öffentlich unerlaubt; — ist die private Vervielfältigung und Verbreitung eines litterarischen oder eines Kunstwerks, oder die private Benutzung eines patentirten Gegenstandes erlaubt, so ist die gewerbsmäßige unerlaubt. Aus diesem Gegensatz heraus sind die Ausdrücke zu deuten [22]). Daher ist

1. eine Aufführung oder Schaustellung von Bildnissen ꝛc. nicht blos dann eine öffentliche, wenn sie an einem frei zugänglichen Ort gegen oder ohne Entgelt [23]), sondern unter Umständen auch dann, wenn sie vor geladenen Gästen [24]) oder in einem Vereine erfolgt [25]). Oeffentlichkeit liegt vor, wenn der Kreis des Familiären, einschließlich der dazu gehörigen privatgeselligen Beziehungen [26]) überschritten wird.

2. Aehnlich ist die Verbreitung eines Werkes der Litteratur oder bildenden Kunst, die Benutzung einer Erfindung dann gewerbsmäßig, wenn sie über den Kreis des Privaten hinausgeht. Daher ist eine Patentbenutzung in Staats- oder Gemeindeanstalten [27]) gewerbsmäßig. Eine Verbreitung durch Private ist gewerbsmäßig, wenn sie als Ausfluß einer fortgesetzten auf Erwerb gerichteten Thätigkeit anzusehen ist [28]) — eine Patentbenutzung wenn sie in einem solchen Betriebe

---

22) „Gewerbsmäßige Benutzung" ꝛc. im Sinne der cit. Gesetze ist also nicht blos eine solche im Handelsgewerbe oder im Sinne der Gewerbeordnung. S. Kohler in Grünhuts Zschr. Bd. 25 S. 209 ff.

23) Daher auch z. B. in der Kirche, bei Volksfesten, Paraden u. s. w. S. jedoch § 27 das Litteraturgesetz u. unten § 524 N. 98.

24) Irrig Schuster, Urheberr. d. Tonkunst (1891) S. 223 ff. Das von ihm vorgebrachte Argument, daß ein geladener Kreis kein unparteiisches Urtheil erwarten lasse, ist ebenso unerheblich wie die Frage der Entgeltlichkeit.

25) Bes. politische, litterarische, wissenschaftliche, musikalische Vereine überschreiten oft zweifellos den Kreis der privaten Sphäre (nicht blos wegen ihres Zwecks, sondern auch nach ihrer Organisation, Ausdehnung, nach den Bedingungen des Erwerbs und Verlusts der Mitgliedschaft ꝛc.). S. auch Entsch. d. RG. i. Straff. Bd. 21 S. 254, Bd. 22 S. 241.

26) Dazu gehört eine gewisse innerliche Verbundenheit der Personen. So bei Einladungen. Die Aufführnng in einem Gesangverein ist nicht öffentlich, wenn die Anwesenden sämmtlich Mitwirkende sind, andernfalls nur dann, wenn die Nichtmitwirkenden nicht in beliebiger Zahl und nur unter besonderen Voraussetzungen Zutritt haben. S. auch Kohler, Autorrecht S. 393.

27) Z. B. die Benutzung eines patentirten Glühlichts zur Straßenbeleuchtung, oder von patentirten Heizanlagen in Sitzungssälen, Krankenhäusern, Erziehungsanstalten u. dgl. Kohler, Patentrecht S. 436 ff.

28) Auch wenn zeitweise kein Gewinn gemacht wird, z. B. um einen Konkurrenten zu unterbieten. — Der Gewinn kann auch für einen Dritten gemacht

erfolgt. Dabei ist nicht erforderlich, daß die Verbreitung oder Benutzung gerade die Einnahmequelle bildet. Vielmehr genügt es, wenn die Verbreitung in einem anderen Gewerbe[29]) und vielleicht nur gelegentlich einmal[30]) oder unentgeltlich[31]) erfolgt; — es genügt, wenn die unbefugte Patentbenutzung nur beiläufig im Gewerbebetrieb stattfindet[32]). Auch die Benutzung in landwirthschaftlichen Betrieben ist nach denselben Grundsätzen eine gewerbsmäßige[33]).

III. Das Urheberrecht kann mehreren Personen ungetheilt zustehen[34]). Dieser Fall liegt insbesondere dann vor, wenn ein einheitliches Werk durch die sich gegenseitig ergänzende Thätigkeit Mehrerer hervorgebracht worden ist[35]). Es kann aber auch nachträglich eine solche Mitberechtigung entstehen, z. B. indem der Urheber mehrere Erben hinterläßt, oder das Mitrecht einem Anderen überträgt[36]), oder das Urheberrecht in eine Gesellschaft einbringt[37]) u. dgl.

werden, so z. B. bei Veranstaltungen der Wohlthätigkeit, wo der Gewinn in eine andere Kasse fließt.

29) Z. B. die Verbreitung eines Buchs in einem Kolportagegeschäft oder in einem Waarenhause.

30) Vgl. Entsch. d. RG. in Strafs. Bd. 10 S. 404, Bd. 11 S. 335.

31) Z. B. zum Zweck der Reklame für das Haus. S. auch Schuster S. 213.

32) Z. B. eine Ventilationsvorrichtung, eine Badeanlage für die Arbeiter, eine Licht- oder Wärmevorrichtung. — Dagegen kann die Benutzung eine private sein und nur mittelbar dem Gewerbe zu Gute kommen. Dann ist sie keine Patentverletzung. Z. B. bei Benutzung im privaten Arbeitszimmer des Prinzipals, im Empfangszimmer des Arztes oder Rechtsanwalts (im Gegensatz zur Schreibstube des Personals und in der Krankenanstalt). Bei der Hausindustrie ist nur diejenige Benutzung gewerblich, die sich direkt auf die Produktion bezieht. Dagegen fällt eine Benutzung zur bloßen Ausstattung des häuslichen Raumes (auch wenn sie Licht und Wärme betrifft) in die Sphäre der erlaubten Privatbenutzung.

33) Kohler, Patentrecht S. 435 ff.

34) Vgl. Hirschberg, Miturheberrecht (1901), Kohler Urh. an Schriftwerken S. 252 ff. — Von dem Fall des selbständigen Urheberrechts mehrerer Personen an den von ihnen hergestellten trennbaren Theilen des Ganzen reden wir hier nicht. Dieser Fall regelt sich verschieden bei den einzelnen Urheberrechten. — Ein bloßer Gehülfe (der nur fremde Ideen ausführt) erwirbt überhaupt kein Urheberrecht. So trotz seiner vielleicht großen technischen Geschicklichkeit.

35) So z. B. wenn Mehrere zusammen ein Lustspiel schreiben in der Art daß der Eine die Fabel, der Andere den Dialog ausarbeitet. Oder wenn Mehrere zusammen eine Erfindung machen und ein Patent darauf erhalten. Oder indem der Eine die Erfindung macht und sich mit einem Kapitalisten (den er zugleich an der Erfindung mitberechtigt) das Patent zusammen ertheilen läßt. Immer handelt es sich um eine Thatfrage. S. Zschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1906 S. 169.

36) Ueber Vererbung und Uebertragung s. noch den folg. §. Dadurch kann auch eine Mitberechtigung entstehen. Die Gewährleistungspflicht richtet sich nach dem Uebertragungstitel.

37) S. Bd. II § 281 N. 28 ff. Natürlich darf es sich nicht um ein bloßes

Das Miturheberrecht ist vergleichbar dem Miteigenthum an Sachen. Die eine rechtliche Macht, die über das Geistesprodukt an sich geübt werden kann, steht den mehreren Berechtigten zusammen zu. Ehemals faßte man diese Gemeinschaft überwiegend als eine solche zu gesammter Hand auf[38]). Nachdem unsere Gesetzgebung die einfache Rechtsgemeinschaft durch bessere Vorschriften über die ordnungsmäßige Benutzung und Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes organisirt hat[39]), schien eine Abweichung von der Regel, daß jede Rechtsgemeinschaft mangels besonderer Verhältnisse[40]) eine solche nach Bruchtheilen ist[41]), auch hier nicht erforderlich. S. § 6 des Litteratur-, § 8 des Kunstschutz- und Photographiegesetz.

Von dem Miturheberrecht nach Bruchtheilen gilt im Allgemeinen Folgendes[42]):

1. Der Bruchtheil ist Antheil der Gesammtberechtigung[43]). Seine Größe richtet sich nach dem Erwerbstitel. Mangels besonderer Bestimmung sind die Antheile gleich[44]).

a) Während Bestehens der Gemeinschaft steht die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes allen Mitberechtigten gemeinsam zu[45]). Maßnahmen, die zur ordnungsmäßigen Behandlung gehören, können auch durch Mehrheitsbeschlüsse[46]), und mangels Zustandekommens eines solchen Beschlusses auf Antrag jedes Theilhabers durch das Gericht an-

---

Einbringen zur Benutzung handeln (s. das. N. 31 ff.), sondern um ein Einbringen dem Rechte nach. Gewährleistung gemäß N. 36 daselbst. S. auch wegen eventueller Kündigung der Gesellschaft § 283 bei N. 33—35.

38) So z. B. Kohler Autorrecht S. 205, 249, Schuster S. 133, Gierke D. Privatr. I § 86 bei N. 63 u. A.

39) S. Bd. II § 286 bes. Note 6 ff.

40) Arg. § 741 BGB. Eine solche Abweichung kann eintreten durch Vertrag der Miturheber (z. B. so, daß keiner den Andern hindern darf, das Recht in vollem Umfang zu benutzen und auszubeuten). Eine Abweichung liegt in dem Einbringen des Urheberrechts in eine Gesellschaft (s. o. N. 37. Hier gelten die §§ 718 ff. BGB. Also Bruchteile der Genossen werden nicht anerkannt, die Gewinnvertheilung findet nach anderem Maßstab, die Beschlußfassung nach anderen Grundsätzen statt. S. §§ 709, 722 BGB). Ebenso bestehen Abweichungen, wenn das Urheberrecht in die Erbengemeinschaft ꝛc. fällt.

41) S. Bd. II § 286 N. 8 ff, Bd. III § 420 Ziff. II.

42) Nach Anleitung v. Bd. III § 421 N. 1 ff. u. der Regeln von der Gemeinschaft (Bd. II §§ 286 ff.).

43) Er bezieht sich nicht auf die einzelnen Befugnisse an dem gemeinschaftlichen Gegenstande. Doch kann der Theilhaber solche durch besondere Abmachung mit seinen Genossen in der That erlangen. Z. B. der eine Mitberechtigte nimmt das Werk in Verlag.

44) Arg. § 742 BGB.

45) Arg. § 744 Abs. 1 BGB. u. o. Bd. III § 421 N. 19 ff.

46) Die Stimmenmehrheit ist nach der Größe der Antheile zu berechnen. § 745 Abs. 1 BGB.

geordnet werden[47]). Zur Erhaltung des Rechts nothwendige Maßregeln kann jeder sogar allein treffen[48]). Umgekehrt bedarf eine wesentliche *Veränderung* des Rechts oder eine *Verfügung* über dasselbe im Ganzen[49]) der Einstimmigkeit der Theilhaber[50]). Also z. B. die Beschlußfassung über die erste Veröffentlichung des Werks[51]), über die Abtretung[52]) oder Belastung des Rechts mit einem Nießbrauch oder Pfandrecht, die Einräumung von Verlags- oder Licenzrechten[53]), die Erlaubniß der Uebersetzung oder Bearbeitung des Werks ꝛc.

b) Jedem Theilhaber gebührt ein seinem Antheil entsprechender Theil der *Nutzungen* des Rechts. In demselben Umfang hat er zu den Lasten (z. B. Gebühren) beizutragen[54]).

c) Der Antheil ist veräußerlich[55]). Durch Uebertragung des Antheils kann also jeder Theilhaber aus der Gemeinschaft ausscheiden[56]). Der Nachfolger tritt in die durch rechtmäßige Beschlüsse gestaltete objektive Situation ein[57]). Bei Verzicht auf das Recht oder erblosem Tod[58]) eines Theilhabers wächst sein Antheil den Mitberechtigten an[59]).

2. Beim Fortbestand des Rechts endigt die Gemeinschaft durch *Theilung*, die jeder Mitberechtigte, abgesehen von besonderen Klau-

---

47) Arg. § 745 Abs. 2. Solche durch Mehrheitsbeschluß ꝛc. durchzusetzende Maßnahmen sind z. B. Licenzertheilung an geeignete Personen (Theaterdirektoren — Erfindungsbenutzer), nachdem das Werk einmal der Oeffentlichkeit übergeben worden ist.

48) Nach Anleitung des § 744 Abs. 2 BGB. S. Bd. II § 286 N. 44 ff. Hierhin gehört z. B. die Zahlung der *Patentgebühren* ꝛc. und jede sonstige *Wahrung des Rechts*, ohne die es verloren gehen würde. Daraus läßt sich auch ableiten, daß Jeder das ganze Recht *gegen Dritte verfolgen kann*. Entsprechend Bd. III § 421 N. 35 ff.

49) Im Gegensatz zum Antheil, über den ein Jeder verfügen kann. S. u. lit. c.

50) Arg. § 745 Abs. 3, § 747 Satz 2 BGB.

51) In Verfolg des oben darüber Gesagten. S. bei Note 11 ff.

52) Ueber diese und die folgenden Maßregeln s. u. § 519. Ueber den Verfügungscharakter s. Bd. I § 74 N. 16 ff., Bd. II § 286 N. 63 ff.

53) Es sei denn, daß die letzteren notwendige Maßregeln sind (oben N. 47), z. B. wenn ein Patent nur auf diesem Wege nutzbar zu machen ist.

54) Arg. §§ 743, 748 BGB.

55) Arg. § 747 Satz 1. S. Bd. III § 421 N. 43 ff. Ebenso fällt beim Tod eines Genossen dessen Anteil seinen Erben zu. Der Fiskus gilt nicht als Erbe in diesem Sinne. Vgl. § 8 des Litterar-, § 10 des Kunstschutzges.

56) Dagegen kann der Ausscheidende nicht einzelne Befugnisse des gemeinsamen Rechts, z. B. die von ihm herrührenden Scenen des Dramas, aus dem Ganzen herausziehen.

57) Die §§ 746, 751 BGB. sind entsprechend anwendbar. Der Sondernachfolger ist an die betr. Beschlüsse gebunden.

58) Vgl. oben Note 55. S. auch u. § 521 Ziff. II u. III i. f.

59) Dies ergibt sich unmittelbar aus dem restlosen Wegfall der Mitberechtigung des Konkurrenten. Dessen Antheil kann nicht ins Freie fallen.

seln[60]) immer verlangen kann[61]). Die allgemeinen Theilungsregeln finden Anwendung[62]) und führen eventuell zu einer Veräußerung des Urheberrechts[63]), vorausgesetzt daß darin nicht eine zwangsweise Veröffentlichung des Werks gegen den Willen eines Miturhebers liegt[64]). Auch der Grundsatz, daß die aus der Gemeinschaft hervorgegangenen gegenseitigen Verpflichtungen der Genossen in die Theilung einzubeziehen sind, also den Antheil selbst vermehren oder mindern[65]), findet hier Anwendung.

Verschieden von der Theilung des Rechts ist die Theilung der Ausbeute, die das Recht abwirft. Diese ist eine Verwaltungsmaßregel im Sinne von Ziff. 1a, b[66]).

§ 519.

III. Uebergang auf andere Personen.

I. Das Urheberrecht ist ein veräußerliches Recht. S. z. B. § 8 des Litteratur-, § 10 des Kunstschutzges., § 3 des Geschmacks-, § 7 des Gebrauchsmusterschutzges., § 6 Patentges. Um deswillen nicht weniger, weil es neben der vermögensrechtlichen auch eine individuell persönliche Seite hat[1]). Denn es ist bereits hervorgehoben, daß das Immaterialgüterrecht, wenn auch zunächst mit der Person des Schöpfers verbunden, doch ein von der Persönlichkeit ablösbares Gut ist, und in der Veräußerung muß eine solche Ablösung gefunden werden[2]). Ist das Werk noch nicht veröffentlicht, so liegt in der Veräußerung im

60) S. o. Note 57. Entsprechend Bd. II § 286 N. 77 ff., Bd. III § 421 N. 53. Auch in diesem Falle kann aus „wichtigem Grund" und von dem Gläubiger eines Theilhabers, der dessen Antheil gepfändet hat, Theilung begehrt werden. Arg. §§ 749 Abs. 2, 751 Satz 2 BGB. S. aber noch u. Note 64.

61) Gerade das ist ein Charakteristikum der Gemeinschaft nach Bruchtheilen, im Gegensatz z. B. zu der Erbengemeinschaft, die nach besonderen Grundsätzen aufgetheilt wird. S. auch § 2044 BGB.

62) S. Bd. II § 287.

63) Arg. § 753 BGB. An einen Miturheber oder an einen Dritten.

64) Dann ist sie ausgeschlossen, wie die Zwangsvollstreckung der Gläubiger (s. o. Note 13). Im Falle Note 60 liegt die Sache nicht anders, als bei sonstigen unveräußerlichen gemeinschaftlichen Gegenständen. S. Bd. II § 287 N. 44.

65) Und zwar auch dann, wenn der Anteil inzwischen auf einen Sondernachfolger übergegangen ist. — S. über den Grundsatz der Schuldentilgung und Schuldenausgleichung bei der Theilung §§ 755, 756 BGB. u. o. Bd. II § 287 N. 50 ff.

66) Gemäß §§ 746, 751 bindet sie auch die Sondernachfolger der einzelnen Betheiligten.

1) S. o. § 517 N. 33 ff. — Vgl. auch Kohler Urheberrecht S. 243 ff., Rabel Die Uebertragbarkeit des Urheberrechts in Grünhuts Ztschr. 1900 S. 71, 130.

2) Anders würden wir entscheiden, wenn der Urheber unter Vormund-

Zweifel auch die Abtretung des Rechts der Veröffentlichung[3]), weil andernfalls die Veräußerung regelmäßig ihren Zweck verfehlen würde[4]). M. a. W. es ist damit vom Schöpfer implicite schon über die Veröffentlichung entschieden[5]).

II. Ebenso geht das Urheberrecht seinem ganzen Inhalt nach auf die Erben des Schöpfers über[6]). Also auch hier mit der persönlichen Seite[7]). Folglich steht die Entscheidung über die Veröffentlichung eines nachgelassenen bisher geheimgehaltenen Werks ausschließlich dem Erben zu[8]). Er kann es überhaupt, und mit den ihm geeignet scheinenden Aenderungen[9]) herausgeben, auf Andere übertragen u. s. w.[10]). Ebenso wenn der Erbfall mehrmals hintereinander erfolgt[11]). Ingleichen kann durch Verfügung von Todeswegen dem Einen das Vollrecht, einem Anderen ein beschränktes Recht am Werke

---

schaft kommt und der Vertrag vom Vormund als gesetzlichen Vertreter geschlossen würde. Zwar vertritt dieser den Mündel auch persönlich. Ist aber der Mündel nicht gänzlich geschäftsunfähig, so wird man ihm ein Widerspruchsrecht gegen die Verfügung zugestehen müssen (ähnlich wie z. B. auch in den Fällen §§ 1336, 1728 ff., 1750 ff. BGB. der persönliche Entschluß Geschäftsbeschränkter in Rücksicht gezogen wird).

3) Aber nicht einer veränderten Veröffentlichung (außer soweit der Berechtigte seine Einwilligung zu der beabsichtigten Aenderung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, z. B. bei Zeitungsartikeln, dramatischen Aufführungen) § 9 des Litteratur-, § 12 des Kunstschutzgesetzes. Gegen willkürliche Aenderungen richtet sich also fortgesetzt das Individualrecht des Autors.

4) Dagegen ist umgekehrt eine Abtretung blos der persönlichen Seite des Rechts für sich allein nicht möglich. Z. B. die Mittheilung des Inhalts des Geisteswerks oder der Erfindung ist keine Abtretung.

5) Anders bei unfreiwilligem Rechtsübergang. S. u. Abs. III Ziff. 2.

6) Vgl. z. B. § 8 des Litteratur-, § 10 des Kunstschutzgesetzes. Außer insoweit der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe ist. Hier erlischt allgemein das Recht, soweit es dem Erblasser zustand. S. dazu Wolff in Iherings Jahrb. f. Dogmatik Bd. 44 S. 331 ff. Nicht bei testamentarischer Erbfolge, Vermächtnis 2c. Der Grund der Ausnahme liegt darin, daß der Urheberrechtsschutz nur um der Autoren willen da ist. Im obigen Fall besteht mehr Grund, die Gemeinfreiheit des Werkes eintreten zu lassen.

7) So richtig Entsch. d. RG. Bd. 12 S. 52 gegen Wächter, Urh. S. 91, Anders S. 121, 130, Osterrieth S. 77. Auch der Anspruch auf Patenertheilung vererbt sich. § 6 Patentgesetz.

8) Sind mehrere Personen als Erben berufen, so fällt das Urheberrecht in die Erbengemeinschaft. S. schon o. § 518 N. 40, 61. Die Miterben können darüber nur gemeinschaftlich verfügen. § 2040 BGB.

9) Der Erblasser kann dies nur indirekt, z. B. durch Abhängigmachung des Anfalls von einer Bedingung, durch Auflage oder Ernennung eines Testamentsvollstreckers für das nachgelassene Werk (§§ 2075, 2192 ff., 2203, 2211 2c. BGB.) nach erbrechtlichen Grundsätzen verhindern. So auch Wächter, Urh. S. 92. A. M. Schuster S. 48. — In dieser Weise kann die Veröffentlichung einem Schüler oder Freunde übertragen werden.

10) Gegenüber der Zwangsvollstreckung in das Werk ist der Erbe in einer Hinsicht beschränkter, als der Erblasser. S. u. N. 52 ff.

11) Innerhalb der gesetzlichen Dauer des Urheberrechts, s. u. § 521.

übertragen werden[12]). Doch gibt ein *Vermächtniß* in allen Fällen nur den Titel[13]), aus welchem die Uebertragung[14]) oder die Bestellung des beschränkenden Rechts[15]) durch den Belasteten verlangt werden kann[16]).

III. Der Uebergang unter *Lebenden* kann *freiwillig* oder *unfreiwillig* erfolgen[17]). Im ersteren Fall kann man von einer Abtretung des Rechtes reden. Die Uebertragung bezieht sich nicht bloß auf die Ausübung des Rechts[18]), sondern sie involvirt einen vollständigen Rechtsübergang[19]) mit den gewöhnlichen Folgen[20]). Nur ist aus individualrechtlichen Gründen für den Schöpfer thunlichst die unversehrte Erhaltung des Inhalts seines Werkes sichergestellt[21]).

Auch hier ist der *Akt* der Uebertragung von den *Gründen* zu unterscheiden[22]). Letztere können so verschieden sein, wie die Gründe von Zuwendungen überhaupt[23]). Zur Umfassung sämmtlicher Fälle sprechen wir vom Titel der Uebertragung[24]). Titel und Erwerb wer-

12) Z. B. ein Licenzrecht. — Meist wird es sich um ein Vermächtniß handeln, so daß die im folgenden Textsatz ausgesprochene Regelung Platz greift.

13) Arg. § 2174 BGB.

14) So beim Vermächtniß des ganzen Rechts an eine oder mehrere Personen, oder bei örtlich und zeitlich beschränkter Uebertragung ꝛc.

15) Z. B. eines Nießbrauchs ꝛc. am Urheberrecht.

16) Nach den Grundsätzen Ziff. III resp. nach § 520 unten.

17) Entsprechend Bd. II §§ 197 ff., Bd. III §§ 399 ff., 464 ff., 471 ff., 492 ff., 496 ꝛc. — Daß die Uebertragung kraft Vermächtnisses eine solche unter Lebenden ist, s. o. N. 13.

18) Während die Substanz unübertragbar an der Person des Schöpfers haftet. So *Reuling* Zschr. f. Handelsr. B. 23 S. 74 ff., *Gierke* D. Privatr. § 85 S. 767. *Rabel* i. Grünhuts Zschr. Bd. 27 S. 71 ff., *Allfeld*.

19) So heute unbedingt die herrschende Meinung. Sie folgt unmittelbar aus dem o. Ziff. I Gesagten. Kein Widerspruch damit ist, daß Umfang und Dauer des Rechts sich fortdauernd nach der Person des Erstberechtigten bestimmen (z. B. das Recht erlischt 30 Jahre nach dem Tode des Schöpfers). Denn nur *ein so begrenztes Recht ist überhaupt entstanden*.

20) Ein Hauptbedenken gegen die hier vertretene Meinung ist, daß das Recht nicht in's Freie fallen dürfe, wenn der Erwerber darauf verzichtet oder unbeerbt (s. o. Note 6) stirbt. Aber warum soll Jemand nicht ein Urheberrecht aufkaufen können, um die Idee (z. B. eine Erfindung) der Allgemeinheit zugänglich zu machen? Wo gegentheilige Intentionen aus der Parteiabsicht (insbes. dem Uebertragungsgeschäft) erhellen, wird wohl in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle unschwer zu helfen sein.

21) Daraus erklären sich die Vorschriften § 9 des Litteratur- u. § 12 des Kunstschutzgesetzes. S. schon oben Note 3.

22) Vgl. Bd. I § 74 N. 23 ff., § 75, Bd. II § 197 N. 15 ff., Bd. III § 341 bei N. 43 ff. und bei den einzelnen Sachenrechten.

23) Der Hauptfall ist *Kauf*. Es gelten die Kaufregeln (Bd. II §§ 211 ff.). Z. B. der Verkäufer hat Gewähr zu leisten für Bestand und verborgene Mängel des Rechts; er hat das Werk mit verkehrsüblicher Sorgfalt zu liefern ꝛc. Auch *Schenkung*, *Einbringen in eine Gesellschaft* ꝛc. kommen als obligatorische Grundgeschäfte in Betracht.

24) Titel ist z. B. auch ein *Vermächtniß* (s. o. N. 13). Ebenso gibt es gesetzliche Titel (s. u. Ziff. 2).

den gemeiniglich um deswillen nicht so genau unterschieden, weil die betreffenden Erklärungen hier ganz besonders oft verbunden vorkommen[25]). Aber das tritt auch sonst ein[26]), und ändert an der Natur der betreffenden Erklärungen nichts. Es ist also möglich, daß die Urheberrechtsübertragung besteht, während das obligatorische Grundgeschäft ungültig ist[27]). Die erfolgte Vermögensveränderung ist dann nach den gewöhnlichen Regeln[28]) schuldrechtlich auszugleichen. Dagegen folgt daraus keineswegs, daß die Uebertragung des Urheberrechts vom schuldrechtlichen Grunde unabhängig wäre; vielmehr kann der Grund Bestandteil des Uebertragungsgeschäftes selbst sein[29]).

1. Die Abtretung des Urheberrechts bedarf grundsätzlich keiner besonderen Form[30]). Die Regeln über die Forderungsabtretung finden Anwendung[31]). § 413 BGB.[32]). Die Abtretung kann daher auch durch indirekte Erklärungen (z. B. Uebergabe des Manuskriptes) erfolgen[33]). Gegenstand der Uebertragung kann auch das Recht an einem erst zu schaffenden Werke sein[34]) oder an mehreren Werken dieser

25) Z. B. ein Patent vor erfolgter Anmeldung wird einfach „gekauft". Damit ist es regelmäßig auch erworben, weil der Uebertragungskonsens, der keiner besonderen Form bedarf, nach dem vermutlichen Parteiwillen in der Kaufs- und Verkaufserklärung enthalten ist.

26) S. z. B. Bd. III § 364 zu N. 49, § 378 N. 16 ff.

27) Daß unter Umständen derselbe Mangel das Grundgeschäft und die Zuwendung gleichmäßig treffen kann, ist in den cit. Stellen hervorgehoben.

28) S. Bd. II §§ 317 ff.

29) S. darüber z. B. schon Bd. II § 197 N. 19, Bd. III § 364 N. 52, § 378 N. 28. Dann wird mit Hinfall des Grundes auch das ganze Uebertragungsgeschäft unwirksam.

30) S. schon Bd. III § 341 bei Note 44. Dagegen kann das Grundgeschäft (z. B. als Schenkung) möglicherweise einer solchen bedürfen.

31) S. Bd. II §§ 197 ff. (insbes. schon daselbst Note 3). — Also weder die Meinung, daß blos „Cession", noch die, daß blos „Kauf, Tausch, Schenkung 2c." vorliege, ist haltbar. S. z. B. Klostermann i. Endemann's Handb. d. Handelsr. II S. 328 ff., Gierke, D. Privatr. I § 88 Ziff. II, § 97 N. 8, Kohler Urheberrecht S. 244 ff. Es liegt die schon oft (s. z. B. Bd. II § 211 N. 9 ff.) erwähnte Kombination beider Geschäfte vor.

32) Danach ist auch regelmäßig Weiterübertragung des Rechts durch den Erwerber zulässig.

33) Dagegen liegt keineswegs in jeder Uebergabe des Manuskripts eine Uebertragung des Urheberrechts. Die Umstände entscheiden. In der Uebergabe eines verkauften Werks der bildenden Kunst wird regelmäßig keine Uebertragung des Urheberrechts zu finden sein. Vgl. noch Entsch. der ROHG. Bd. 16 S. 249. In der Anstellung als Zeichner, Maler, Kartograph für einen größeren kaufmännischen 2c. Betrieb wird oft die Uebertragung des Urheberrechts an den in Ausübung dieses Berufs gefertigten Werken an die Anstalt zu finden sein. S. darüber noch u. § 525 N. 11, § 529 N. 79, § 533 N. 2 u. 4, § 537 N. 32.

34) D. i. Uebertragung des in Zukunft entstehenden Urheberrechts (wie auch sonst über res futurae gültig kontrahirt werden kann). Hierin gehört auch das Schlußbeispiel der vor. Note.

Art[35]). Bei denjenigen Urheberrechten, die von der Anmeldung bei einer Behörde oder einem Prüfungsverfahren abhängen[36]), ist die Abtretung sowohl vor[37]) als nach Beobachtung dieser Formalitäten zulässig. Doch gilt, soweit eine Eintragung des ursprünglich Berechtigten in ein staatlich geführtes Register oder eine staatlich geführte Rolle stattgefunden hatte[38]), der Eingetragene im Verhältniß zu Dritten regelmäßig immer noch als der Berechtigte. Freilich unter Vorbehalt des Gegenbeweises[39]), auf den hin eine Berichtigung des Registers oder der Rolle begehrt werden kann. Im Weigerungsfall bedarf es der Klage aus dem obligatorischen Grundgeschäft und Vollstreckung des Urtheils nach § 894 CPO.[41]).

Aus dem Gesagten ergibt sich auch, daß nur derjenige ein Urheberrecht übertragen kann, dem es wirklich zusteht. Der Satz: nemo plus iuris ... tritt hier in voller Schärfe ein[42]). So auch im Falle einer Doppelübertragung. Es geht also der erste Erwerber vor, — und zwar ohne Rücksicht auf eine etwa stattgefundene Eintragung des späteren Erwerbers in die Rolle[43]).

---

35) Resp. einer bestimmten Gattung. — Ob ein solcher Vertrag (als übermäßige Beschränkung der persönlichen Freiheit oder als Bewucherung) ungültig ist, ist nicht (mit Gierke a. a. O. § 88 N. 7) allgemein zu beantworten, sondern lediglich nach den Umständen des einzelnen Falles. S. Bd. I § 85.

36) S. o. § 518 N. 1.

37) Hier ist ein noch nicht voll entwickeltes Recht übertragen.

38) Bei Geschmacksmustern, Patenten und Gebrauchsmustern.

39) Vgl. u. § 522 N. 14. Dritten gegenüber besteht eine beschränkte Art öffentlichen Glaubens des Registers oder der Rolle, ähnlich wie bei eingetragenen Grundstücksrechten (s. Bd. III § 371). Aber die Publizität geht nicht weiter. Vgl. hierüber genauer unten § 530 N. 36 ff., § 531 N. 43 ff. u. § 537 N. 46 ff. Im Fall der Abtretung des Urheberrechts erfolgt auf Antrag die Eintragung des neuen Berechtigten. S. § 13 d. Ges. v. 11. Jan. 1876, § 19 Abs. 2 des Patentges., § 3 Abs. 4 des Gebrauchsmusterschutzges. Der Wortlaut ist weder übereinstimmend, noch ganz deutlich. Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 31 S. 56 ff. Kohler Patentrecht S. 529 ff.

40) Denn das materielle Recht des Erwerbers war durch den formlosen Uebertragungsvertrag (s. o.) entstanden Auch § 19 Abs. 2 Patentges. geht nicht weiter. (Nur nach Maßgabe des Patentgesetzes bleibt der Eingetragene der Berechtigte, also insbes. zu Klagen und sonstigen Rechtsmitteln legitimirt, zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ꝛc.).

41) Also ähnlich wie in den Fällen Bd III §§ 364 N 47 ff., 365 N. 32 ff. Ebenso wie im Nothfall die ganze Uebertragung aus dem Grundgeschäfte erzwungen werden kann.

42) So also auch in den Fällen, in denen das Urheberrecht eingetragen ist (s. o. N. 39 ff.). Das Musterregister resp. die Patentrolle sind kein Grundbuch, sodaß der Eingetragene auf Grund ihrer einem gutgläubigen Dritten ein Recht verschaffen könnte, das er selbst nicht hatte. Ebensowenig liegt eine Besitzesübertragung mit Publizitätskraft vor.

43) S. die vor. Note. — Eine andere Frage ist natürlich, ob der erste Erwerber seine Priorität beweisen kann. Aber Rechte aller Art können

2. Ein unfreiwilliger Uebergang des Urheberrechts kommt[44]), wie bei anderen Rechten, durch Richterspruch[45]) und in gewissen Fällen unmittelbar kraft Gesetzes in Frage[46]). Zunächst ist hier überall der Satz vorauszuschicken, daß unter Lebenden nur die vermögensrechtliche, nicht die individuell-persönliche Seite des Urheberrechtes übertragbar ist[47]). Folglich kann der Uebergang nur stattfinden, soweit das Urheberrecht zum Vermögensrechte gestaltet ist. Z. B. kann im Fall der ehelichen Gütergemeinschaft der Mann die von der Frau herrührenden Werke nicht ohne deren Einwilligung veröffentlichen[48]), ebensowenig die Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung[49]) die Werke ihres Schuldners[50]). Ja der Schöpfer darf in allen Fällen das veröffentlichte Werk, soweit dies überhaupt angeht[51]), wieder zurückziehen, sodaß insofern die Verfügung (Zwangsvollstreckung) schließlich von der persönlichen Einwilligung des Schöpfers abhängt. Nur gegen seine Erben besteht die letztere Beschränkung nicht. § 10 des Litteraturgef.[52]), § 14 des Kunstschutzgef.[53]).

---

mangels Beweismöglichkeit verloren gehen. S. auch z. B. Kohler, Patentrecht S. 265, 535.

44) Abgesehen vom Erbrecht, s. o. Ziff. II.

45) Auf Grund einer Pfändung im Zwangsvollstreckungsverfahren.

46) Hauptfall ist Eintritt des Urheberrechts in die eheliche Gütergemeinschaft.

47) Weil die unfreiwillige Uebertragung die o. Note 1 ff. konstruirte Einwilligung des Schöpfers in die Ablösung des Rechts von seiner Persönlichkeit ausschließt.

48) Vgl. Gierke Genossenschaftstheorie S. 381 N. 2.

49) Oder nach erfolgter Konkurseröffnung über das Vermögen des Schöpfers, der Konkursverwalter. — Gemeint ist natürlich stets die Zwangsvollstreckung in das Geisteswerk als solches, nicht in die etwaige stoffliche Unterlage, sofern diese für sich einen entsprechenden Vermögenswerth hat. S. unten Note 53.

50) S. schon o. Bd. I § 30 N. 16, u. z. B. § 10 des Litteratur-, § 14 des Kunstschutzgef. Kohler, Autorrecht S. 137 ff., Urheberrecht an Schriftwerken (1906) S. 455 ff., Arch. f. civ. Praxis Bd. 82 S. 228 ff. Bei Patentrechten kommt es auf die erfolgte Anmeldung der Erfindung an. Aehnlich bei Geschmacks- und Gebrauchsmustern. Vgl. Entsch. d. ROHG. Bd. 22 S. 333 u. d. RG. Bd. 52 S. 227 ff. sowie i. Straff. B. 7 S. 400.

51) Also z. B. nach Erschöpfung der in Verlag gegebenen Auflage.

52) Also gegen die Erben des Schriftstellers ꝛc. findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn das Werk erschienen ist (wenn auch nur zum Theil). S. dazu Kohler, Urheberrecht a. a. O. und die Begr. d. Litteraturgef. S. 19. Autorrecht und Werk werden dabei nicht unterschieden.

53) Während gegen den bildenden Künstler ꝛc. auch hier eine Zwangsvollstreckung in sein Urheberrecht ohne Einwilligung gänzlich ausgeschlossen ist, ist sie jedoch zulässig in das Kunstwerk als Sache (ebenso wie bei litterarischen Werken in die erschienenen Exemplare des Werks). Es handelt sich hierbei um Sachen von oft hohem Werthe, und auch Entwürfe, Skizzen u. dgl. sind durch das Kunstschutzgesetz von der Sachpfändung nicht ausgenommen worden. Durch Pfändung und Verkauf erlangt nur Niemand

Der Uebergang des Urheberrechts auf Grund der Pfändung kommt hier regelmäßig nur so vor, daß das Gericht auf Grund des § 857 CPO. eine Veräußerung des Rechtes anordnet [54]).

§ 520.

IV. Begründung von Theilrechten.

Alle Urheberrechtsgesetze heben hervor, daß das Recht *auch beschränkt* auf Andere übertragen werden kann [1]). Darunter ist nicht blos die Begründung eines Miturheberrechts zu verstehen [2]), sondern die Betheiligung dritter Personen am Inhalte des Rechts in der Weise, wie wir sie schon beim Nießbrauch und Pfandrecht an Rechten kennen gelernt haben [3]). Dazu treten noch einige weitere Berechtigungen [4]).

1. Ueber das *Pfandrecht* an Urheberrechten ist alles Wesentliche schon hervorgehoben. Die Verpfändung geschieht nach § 1274 BGB. in Form der Uebertragung des Rechts, also durch bloßen Vertrag [5]). Die unfreiwillige Begründung des Pfandrechts erfolgt durch Pfändung [6]). Der Inhalt der Befugnisse des Pfandgläubigers bestimmt sich durch den Verwerthungszweck im Falle der Nichtzahlung der Pfand-

---

ein Urheberrecht am Werke. Gegen die *Erben* des Künstlers ꝛc. aber ist auch eine Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht zulässig, wenn das Werk — oder auch nur eine *Nachbildung* desselben — erschienen ist. Sei es auch nur eine schlechte oder mechanische Nachbildung (freilich nur eine vom Berechtigten veranstaltete)!

54) Hauptsächlich im Wege der Versteigerung. — Eine Ueberweisung an Zahlungsstatt (vgl. Bd. II § 197 N. 7) kann nicht stattfinden, insofern das gepfändete Recht keinen bestimmten Nennwerth hat. — Ueber anderweitige Realisirung des Pfandrechts s. im folg. §.

1) S. die Eingangs des vor § cit. Gesetze. — Aus dieser Terminologie ergibt sich z. B. daß die individualrechtlichen Vorschriften der §§ 9 des Litteratur- und § 12 des Kunstschutzgesetzes (s. o. § 519 N. 3, 21) auch für diesen Fall gelten.

2) S. o. § 518 i. f. Also Uebertragung eines Antheils ꝛc. Z. B. wenn der Erfinder sich behufs Ausnutzung der Erfindung einen Kapitalisten kooptirt.

3) S. Bd. III § 439 insbes. bei Note 11 ff., § 510 nach Note 3 über die hierdurch entstehende *Mitberechtigung des Bestellers und Nießbrauchers* (*Pfandgläubigers*) an dem verpfändeten resp. in Nießbrauch gegebenen Recht.

4) Die Reihenfolge unserer Darstellung wird durch konstruktive Erwägungen bestimmt. Die Natur einzelner dieser Rechte ist sehr bestritten. Wir schreiten von den leichter verständlichen zu den schwierigeren Erscheinungsformen empor.

5) S. Bd. III § 512 N. 28 ff. und hier o. § 519 Ziff. I und III N. 30 ff. *Herrmann*, Nießbrauch und Pfandrecht an einem Patentrecht (1900).

6) Soweit sie nach den obigen Ausführungen § 519 N. 47 ff. zulässig ist. Vgl. m Uebrigen Bd. III § 512 N. 41 ff.

schuld[7]), steht also außerhalb des urheberrechtlichen Gesichtsfeldes[8]). Die Verwerthung des Pfandes erfolgt nach freiem Ermessen des Vollstreckungsgerichts, z. B. durch Anordnung einer Verwaltung[9]) oder Veräußerung des Urheberrechts[10]). § 857 CPO.

2. Besondere Bemerkungen erfordert der Nießbrauch an Urheberrechten. Denn das Immaterialgüterrecht ist zur Ausbeute bestimmt[11]), und gerade der Nießbrauch ist eine rechtliche Form für diese Ausbeute[12]). In der Bestellung des Nießbrauchs liegt zugleich eine Verfügung über die Veröffentlichung des Werks[13]), sodaß der Nießbraucher die letztere also vornehmen darf. Der Nießbrauch kann am ganzen oder einem Theil des Urheberrechts bestellt werden[14]); auch so, daß einzelne Nutzungen ausgenommen sind[15]). Die Bestellung geschieht auch hier in Form der Uebertragung des Urheberrechts. § 1069 BGB.[16]). Für die Nutzungsbefugnisse des Nießbrauchers gelten die allgemeinen Vorschriften[17]). Demgemäß hat der Nießbraucher das Recht, das Geisteswerk als solches[18]) in Gebrauch zu nehmen, und alle Nutzungen davon zu ziehen, die seiner Natur nach daraus gezogen werden können[19]).

---

7) S. Bd. III §§ 513, 516. — Auch ein Nutzpfandrecht (§ 1213 BGB.) kann vorkommen. S. § 513 N. 10 ff. — Die Versilberung des Pfandes setzt einen vollstreckbaren Schuldtitel voraus (§ 1277 BGB.).

8) Infolge seines Pfandrechts und zu dessen Schutz kann der Pfandgläubiger unter Umständen auch eine Urheberrechtsverletzung verfolgen. S. Bd. III § 513 N. 15.

9) Zum Zwecke der Patentausbeutung u. dgl.

10) Dadurch erfolgt eine Totalübertragung des Rechts auf einen Dritten. S. o. § 519 i. f.

11) S. o. § 517 Ziff. III, § 518 N. 16.

12) S. Bd. III § 434 N. 6. Der Nießbrauch an Rechten ist daselbst § 439 (vgl. Note 22) schon behandelt. S. noch Hacker in Holdheim's Monatsschr. f. Handelsrecht 1906 S. 213 ff.

13) Wie oben § 519 N. 5. Anders, soweit eine Nutznießung kraft Gesetzes besteht, so z. B. des Ehemannes am Frauengut, des Vaters am Kindesgut, wenn die Frau oder das nicht geschäftsunfähige Kind der Veröffentlichung widersprechen. S. das. Note 2 u. 48.

14) Z. B. am Antheil eines Mitberechtigten.

15) S. Bd. III § 434 N. 7. So z. B. kann das Uebersetzungsrecht des Werkes ausgeschlossen sein. Sehr häufig sind örtliche Beschränkungen.

16) Also regelmäßig formlos. S. Bd. III § 439 N. 37.

17) Um deswillen nicht weniger, weil das Urheberrecht kein so dauerhaftes Recht ist, als das Eigenthum an Sachen. Gibt es doch auch verderbliche Sachen (die nach § 1050 BGB. dereinst in ihrem Zustande, also ohne Ersatzleistung zurückzugeben sind), und doch besteht an ihnen ein eigentlicher Nießbrauch. Auch der Nießbrauch am Immaterialgüterrecht ist eigentlicher Nießbrauch. S. Bd. III § 439 N. 8.

18) Er hat nicht blos ein Recht an den Erträgnissen.

19) Vorbehaltlich der im Bestellungsvertrag gemachten Ausnahmen (s. o.). — Die Ausübung der betreffenden Rechtsbefugnisse steht dem Nießbraucher zu eigenem Vortheil zu (s. Bd. III § 439 bei Note 11 ff.).

Soweit die Ausbeute in Sacherzeugnissen besteht, fallen die letzteren in das Eigenthum des Nießbrauchers[20]). Arg. § 954 BGB.[21]). Selbstverständlich darf auch der Nießbraucher eines Immaterialgüterrechts das letztere nur nach den Regeln ordnungsmäßiger Wirthschaft gebrauchen und ausnutzen[22]). Doch ist dies eine blos schuldrechtliche Verpflichtung des Nießbrauchers[23]), deren Verletzung ihn nach Beendigung des Nießbrauchs schadensersatzpflichtig macht[24]) und vorher schon geeignetenfalls zu Unterlassungsklagen des Vollberechtigten, Auflage einer Sicherheitsleistung an den Nießbraucher oder Anordnung einer Zwangsverwaltung Veranlassung geben kann[25]).

Die Ausübung des Nießbrauchs ist übertragbar[26]). § 1059 BGB. Verschieden davon ist die Selbstausnutzung des Geisteswerkes durch den Nießbraucher mittelst Abschlusses von Verlags- und Licenzverträgen[27]).

Solange der Nießbrauch dauert, bethätigt er sich als absolutes Recht *gegen Jedermann*. Der Nießbraucher kann daher die in sein Recht eingreifenden *Urheberrechtsverletzungen selbständig verfolgen*[28]). Arg. § 1065 BGB.

Der Nießbrauch *erlischt* nach den allgemeinen Vorschriften[29]) mit dem Tode des Nießbrauchers[30]). Damit erlöschen auch die von dem Nießbraucher zur Ausnutzung des Werks geschlossenen Verträge[31]). Ebenso kann der Nießbraucher auf sein Recht verzichten, wodurch gleicher-

---

20) Z. B. die durch Vervielfältigung hergestellten Exemplare; die durch Benutzung der Erfindung oder des Musters hergestellten Sachen. Deren Vertrieb ist daher noch dann zulässig, wenn der Nießbrauch am Geisteswerk bereits erloschen ist. (Dagegen ist die Vervielfältigung selbst oder die Benutzung des geschützten technischen Verfahrens zur *Herstellung* solcher Sachen nach Erlöschen des Nießbrauchs nicht mehr statthaft.)

21) Dies auch dann, wenn das Urheberrecht gegen die Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ausgebeutet worden ist. Arg. § 1039 BGB. S. das Folgende.

22) Arg. §§ 1036, 1068 BGB. — Wegen des Verbots von Abänderungen an dem Werke s. o. Note 1.

23) Ueber das sog. *Legalschuldverhältnis* zwischen dem Nießbraucher und Vollberechtigten s. Bd. III § 435 N. 4, 23 ff., § 439 N. 12.

24) Die Ausbeute selbst fällt dem Nießbraucher zu. S. o. Note 21. — Wegen der Pflicht der Lastentragung (z. B. Gebührenzahlung) s. § 435 N. 74 ff.

25) Nach den Regeln §§ 1051—1054 BGB. u. o. Bd. III § 435 N. 124 ff.

26) S. Bd. III § 436 N. 44 ff., § 439 N. 86.

27) S. gleich unten Ziff. 3.

28) S. Bd. III § 437 N. 7 ff., § 439 N. 17 ff. Aber nur soweit der Nießbraucher beeinträchtigt ist. S. u. N. 62.

29) S. Bd. III § 436 N. 25 ff., § 439 N. 72 ff. Also z. B. auch § 1071 BGB. ist anwendbar. Im Text werden nur einige Hauptfälle besprochen.

30) Ist dieser eine juristische Person, mit deren Dasein. § 1061 BGB.

31) S. o. Note 26. Bei Licenzverträgen wird eine angemessene Kündigungsfrist zu gewähren sein. S. u. N. 88.

weise das Urheberrecht konsolidiert wird. Der Verzicht ist dem Hauptberechtigten gegenüber zu erklären [32]); doch wird aus dem Bestellungsgeschäft die Folge herzuleiten sein, daß der Nießbraucher von der Pflicht der Lastentragung [33]) erst dann befreit wird, wenn der Hauptberechtigte von dem Verzicht Kenntniß erlangt [34]). Beim Verzicht des Nießbrauchers erlöschen die von ihm zur Ausnutzung des Werks geschlossenen Verträge nicht [35]).

3. Statt des universellen Ausbeuterechts (Nießbrauch) kann der Urheber *einzelne in seinem Recht enthaltene Nutzungsbefugnisse vergeben* [36]). Und zwar gleichzeitig an verschiedene Personen. So kann er z. B. an einem Bühnenwerk dem Einen das Vervielfältigungsrecht des Textes, einem Andern das Aufführungsrecht [37]) und einem Dritten das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen [38]), — oder an einem Kunstwerk dem Einen das Ausstellungsrecht, Anderen das Recht der Nachbildung des Werks durch Kupferstich, Photographie u. s. w., wieder Anderen das Recht der kunstgewerblichen Verwerthung überlassen [39]), — bei technischen Errungenschaften das Benutzungsrecht zeitlich oder räumlich getrennt an die verschiedensten Personen vergeben. Ueber den Umfang der übertragenen Befugnisse entscheidet der Inhalt des einzelnen Vertrages [40]). Nicht minder aber auch *über die Natur des übertragenen Rechts*. Zunächst ist der Vertrag rein *schuldrechtlich*. Er verpflichtet den Urheber zur Ueberlassung der betreffenden aus seinem Recht entfließenden Befugnisse an den anderen Theil, zur Unterlassung kollidirender Verfügungen ꝛc., und legt dem anderen Theil Bewirkung der etwa bedungenen Gegenleistung und andere Pflichten (Vervielfältigungs- und

32) Arg. §§ 1064, 1072 BGB. (s. Bd. III § 489 N. 74).

33) Also insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung der *Gebühren*, von denen der Urheberrechtsschutz abhängig ist.

34) Weil er erst von da ab selbst für die Erhaltung des Rechts Vorsorge treffen kann. Arg. §§ 671, 673, 675, 727 Abs. 2, 1424, 1472, 1497 Abs. 2, 1546, 1549, 1683, 1893 BGB.

35) Falls darin kein bezüglicher Vorbehalt gemacht ist. Freilich kann der obligatorische Vertrag nicht weiter erfüllt werden. — Soweit das Recht des anderen Theils gegen dritte Personen wirksam ist, erlischt es erst mit dem Zeitpunkt, in welchem der Nießbrauch ohne den Verzicht erlöschen würde. Vgl. die Analogien o. Bd. II § 242, Bd. III § 485 N. 36.

36) Dies ist sogar das Gewöhnlichere, weil dadurch eine intensivere Ausnutzung ermöglicht wird.

37) Oder auch Mehreren für verschiedenen Orte ꝛc.

38) Oder auch Mehreren für verschiedenen Sprachen.

39) Z. B. durch Anbringung des Bildes auf Geräthschaften, und in den verschiedensten Gewerbszweigen.

40) Resp. eventuell dessen Auslegung.

Verbreitungspflicht, die Verpflichtung ordnungsmäßiger Benutzung, Aufführung des Werkes u. s. w.) je nach den Umständen auf. Der Vertrag kann einen so verschiedenen Inhalt haben, als Schuldverträge überhaupt[41]). Der Schuldvertrag bestimmt das Verhältniß unter den Parteien; im Uebrigen hat er das Unzureichende, daß er nicht gegen Dritte wirkt[42]), dem anderen Theil also keine nach außen hin (gegen verletzende Eingriffe) gesicherte Stellung gibt. Mit der Einräumung blos schuldrechtlicher Befugnisse ist daher den Parteien in den meisten Fällen nicht gedient. Sie erreichen ihren Zweck[43]) nur dann vollkommen, wenn dem Erwerber *ein ausschließliches*[44]) *oder wenigstens gegen jeden Dritten wirksames Recht am Geistesprodukt bestellt wird*. Für ein solches übernimmt auch schon regelmäßig der Urheber die Gewährleistung[45]). Darin liegt, daß der Vertrag in diesen Fällen zugleich eine *Verfügung* über das Urheberrecht selbst[46]), und zwar regelmäßig eine *Belastung* desselben enthält[47]). Der Vertrag hat nicht blos obligatorische Wirkung, sondern es entsteht aus ihm zugleich ein *Recht am Rechte*[48]), das

41) S. o. Bd. II §§ 143, 210. — Haupttypen allgemeiner Art werden sein der *Pachtvertrag* als Paradigma einer blos obligatorischen Nutzungsbefugniß, und die verschiedenen Verträge auf *Uebernahme von Arbeiten und Geschäftsbesorgungen* (Bd. II §§ 252 ff., unter ihnen insbesondere der Verlagsvertrag, s. das. § 274), und die *Gesellschaft*. S. auch *Kohler*, Urheberrecht S. 291 ff., 338 ff., 348 ff.

42) Die bei Miethe und Pacht von Grundstücken eintretende und die allgemein mit Mobiliarbesitz verbundene Verstärkung der Rechtsstellung des obligatorisch Berechtigten nach Außen hin kann bei den in Rede stehenden *unkörperlichen Rechtsübertragungen* selbstverständlich nicht Platz greifen.

43) Für den der Erwerber oft erhebliche Geldopfer (kostspielige Veranstaltungen bezw. eine hohe Gegenleistung) aufwendet.

44) Mit Unrecht nimmt *Gierke*, D. Privatr. I § 88 N. 10 ff. *nur im Falle der Ausschließlichkeit der eingeräumten Befugniß* ein absolutes Recht des Erwerbers an, und gelangt in Folge dessen dazu, dem Licenzrecht diesen Charakter abzusprechen. Aber die meisten beschränkt dinglichen Rechte geben keine ausschließliche Herrschaftsbefugniß. Es kommt lediglich darauf an, ob eine *unmittelbare Unterworfenheit des Objekts* unter die Herrschaft des Berechtigten, und damit eine Richtung dieser Herrschaft *gegen Jedermann* vorliegt. S. Bd. I § 30. Auch die Ausführungen der Entsch. d. RG. B. 17 S. 54 passen in dieser Hinsicht jedenfalls auf das neue Recht nicht mehr. S. auch *Kohler*, Patentrecht S. 508 ff. u. Cit.

45) Vgl. schon oben Bd. II § 274 N. 38 im Fall des Verlagsvertrags.

46) Denn die Verpflichtung zur Gewährleistung ist ein regelmäßiges Kennzeichen geschuldeter Rechtsübertragung und Belastung. S. Bd. II § 173. Auch oben § 518 N. 53 ff. (bei Verwerthung des Miturheberrechts durch Verlagsverträge 2c.) zeigte sich, daß es sich um eine Verfügung handelt.

47) Irrig nimmt *Allfeld*, Komm. z. Ges. v. 19. Juni 1901 Einl. S. 29 einfache Uebertragung eines Ausschnitts aus dem Urheberrechte an. Dafür ist der § 8 des Ges. nicht anzuführen. Solche Abgliederung *ist* Belastung. S. hier o. Note 3 u. unten N. 53 ff.

48) Der geschlossene Vertrag ist *Titel* und *Akt* dieses Rechtserwerbs zu-

hier nicht blos auf die Figuren von Nießbrauch und Pfandrecht beschränkt ist, da auf dem Gebiet der Immaterialgüterrechte der Satz von der Geschlossenheit der Zahl der dinglichen Rechte keine Bedeutung hat[49]). Vielmehr können die verschiedensten Nutzungsbefugnisse nach Maßgabe des Parteiwillens aus der Vollherrschaft des Urheberrechts abgezweigt und mit gleicher Absolutheit, wie sie beim Urheber bestand, auf den Erwerber übertragen werden. Manche werden einem bloßen Gebrauchsrecht ähneln[50]), für andere sind auf diesem Gebiet besondere Rechtsfiguren entwickelt: das Verlagsrecht und das Licenzrecht[51]). Die Urheberrechtsgesetze sanktionieren diese Bildung mit der Wendung: das Urheberrecht kann beschränkt..... auf Andere übertragen werden[52]). An eine Halbirung u. dgl. ist hier nicht zu denken, sondern an eine derivativ-konstitutive Rechtsübertragung[53]). Es handelt sich um die Bestellung eines aus dem Urheberrecht abgeleiteten Rechts[54]), das den Urheber in seiner Herrschaft über das immaterielle Gut geradeso beschränkt, wie den Sacheigenthümer die Bestellung beschränkt dinglicher Rechte an der Sache[55]). Das Recht am Recht entsteht auf dem Boden

---

gleich. Wie o. § 519 bei Note 25.

49) Denn es handelt sich hier überhaupt nicht blos um dingliche Rechte. S. Bd. I § 30, Bd. III § 341 insbes. bei Note 62, 69.

50) Also (römisch gesprochen) dem Usus oder den irregulären Personalservituten (s. Bd. III § 443, bes. bei Note 24), die sachenrechtlich nur an Grundstücken vorkommen. — Ein besonderes wichtiges Recht ist das der Aufführung von dramatischen, musikalischen ꝛc. Werken. Vgl. Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken (1906) S. 258 ff.

51) Von diesen s. noch unten lit. a und b. Aber sie sind nicht die einzig mögliche Gestaltung.

52) S. die oben § 519 zu Anfang citirten Gesetzesbestimmungen.

53) S. Bd. I § 71 Ziff. 5 c, Bd. III § 341 V Ziff. 2.

54) So auch ausdrücklich die Begründung zum Verlagsgesetz vom 19. Juni 1901 S. 57. Wenn das Recht dort weiter als ein dem Urheberrecht im Wesen gleichartiges, wenn auch inhaltlich nicht so weittragendes bezeichnet wird, so ist damit keine theilweise Identität ausgesprochen; vielmehr geht das Gesetz von der richtigen Vorstellung aus, daß das Recht am Recht dem Unterberechtigten nur einen Theil der Befugnisse des Hauptberechtigten zuweist (so daß die schon oft besprochene Mitherrschaft Beider entsteht). S. schon o. Bd. III § 536 N. 11 ff. Das Urheberrecht als solches bleibt beim Urheber zurück und konsolidirt sich wieder mit Wegfall des beschränkenden Rechts.

55) Andere leugnen, daß hier überhaupt mehr als ein obligatorisches Recht vorliege. Der Streit betrifft insbesondere das Verlagsrecht. Nicht dagegen spricht, daß der Vertrag zunächst Handlungen (eine Geschäftsbesorgung ꝛc.) betrifft. Das thut er sicherlich, und daher ist er oben Bd. II § 274 in diesem Zusammenhange behandelt. Verschieden davon ist die Frage, ob die dem Verleger eingeräumten Befugnisse sich in der relativen Beziehung zum Autor erschöpfen oder dem Verleger ein darüber hinausgehendes gegen Jedermann wirkendes Herrschaftsrecht über das Geisteserzeugniß ver-

des konkreten Vertrags und empfängt aus ihm seinen näheren Inhalt[56]). Es entsteht aus ihm von selbst nach Maßgabe des Parteiwillens[57]). Immer aber beschränkt es sich auf die Ausübung der im Urheberrecht enthaltenen vermögensrechtlichen Befugnisse, — auf das individualrechtliche Gebiet greift es nicht hinüber[58]).

Aus dem Gesagten folgt, daß der Erwerber des beschränkenden Rechts in allen diesen Fällen nicht blos obligatorisch geschützt ist, also vom Urheber gewisse Handlungen und Unterlassungen[59]), und bei Vertragsbruch Schadensersatz verlangen kann, — sondern daß er in der ihm durch den Vertrag eingeräumten Rechtsstellung[60]) auch gegen Dritte Schutz genießt, also z. B. Urheberrechtsverletzungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen[61]), selbständig zu verfolgen im Stande ist. Selbstverständlich nur soweit, als die Urheberrechtsverletzung die Gebrauchs- und Nutzungsbefugniß des beschränkt Berechtigten beeinträchtigt. Denn letzterer übt nicht die Befugnisse des Urhebers im Ganzen aus, sondern schützt nur sein eigenes Recht mit den dem Urheberrechtsschutz entnommenen Rechtsmitteln[62]).

leihen. Diese Frage ist schon a. a. O. Note 35 ff. bejaht (daß es ein dingliches Recht sei, das. N. 20 verneint). Die genauere Konstruktion war erst nach Entwickelung der parallel gehenden Sachenrechte möglich. Auch die Geschichte spricht für ein absolutes Verlagsrecht. Wurde doch der gesammte Urheberrechtsschutz ursprünglich in Form des Verlagsschutzes gewährt. S. o. § 517 Ziff. III. — Wegen des Licenzrechts s. o. N. 44.

56) So auch die Begründung des Verlagsgesetzes S. 57: daß die Grenzen des Rechts jeweils durch den Verlagsvertrag bestimmt werden.

57) Also ohne eine neue resp. formbedürftige Willenserklärung (wie o. beim Nießbrauch). S. Bd. II § 274 N. 37.

58) S. oben Note 1 u. Cit. Ebenso nochmals § 13 d. Verlagsgesetzes v. 19. Juni 1901. — Womit übrigens nicht ausgeschlossen ist, daß der Vertrag auch idealen Interessen des Urhebers dient. S. Bd. II § 274 N. 11 ff., 36. Er hat Interesse an der Publikation überhaupt, und an würdiger Publikation. Anderseits hat der Verleger regelmäßig nur Geldinteressen. Seine Rechte gehen daher über das vermögensrechtliche Gebiet nicht hinaus. Daher darf er keine willkürlichen Aenderungen am Werke vornehmen. Das verstieße gegen das Individualrecht des Verfassers. Ueber gewisse Ausnahmen insbes. bei anonymen Beiträgen, im üblichen Umfang s. Schäfer i. d. Ztschr. Gewerbl. Rechtsschutz 1906 S. 354 ff.

59) Insbesondere die Vornahme kollidirender Verfügungen.

60) Auch in dieser Beziehung kommt es auf den Inhalt des einzelnen Vertrages an (s. o.).

61) Auch vom Urheber selbst. Dadurch wird ein Kontraktbruch des Urhebers regelmäßig unmöglich gemacht, nicht blos hinterher durch Geldleistung geahndet!

62) Das Verhältnis liegt ähnlich wie in § 1065 oder §§ 1027 (1090 Abs. 2) BGB., zufolge deren der Nießbraucher oder Usuar nicht etwa zur Erhebung der Ansprüche des Eigenthümers legitimirt ist, sondern zum Schutz seines eige-

a) Das wichtigste immaterialgüterrechtliche Recht am Rechte ist das Verlagsrecht. Es entspringt aus dem Verlagsvertrage. Sein Umfang ergibt sich aus dessen Detail[63]). Das Gesetz v. 19. Juni 1901 regelt nur das Verlagsrecht an Werken der Litteratur und Tonkunst. Es gibt aber auch einen Kunstverlag und einen Verlag an Werken der Technik, die in der Hauptsache analogen Regeln folgen[64]). Dem Verlagsrecht ist wesentlich, daß es ausschließlich ist. Der Verleger hat das alleinige Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und das damit verbundene Ausnutzungsrecht des Werks[65]), selbstverständlich in den durch den Verlagsvertrag gezogenen Schranken[66]). Daher kann auch ein getheiltes Verlagsrecht bestellt werden, indem der Verlagsvertrag mit mehreren Verlegern geschlossen und jedem ein bestimmtes Gebiet ausschließlich zum Vertrieb oder Betriebe zugewiesen wird[67]). Bei Abbildungen, also namentlich auch im Kunstverlag, kann der Vertrag auf eine bestimmte Art der Vervielfältigung beschränkt sein[68]), — bei Erfindungen auf einen bestimmten Theil der Erfindung u. s. w. In allen diesen Fällen hat der Verleger das ausschließliche Recht am Werke nur für den betreffenden Theil, und ist nur in diesem Umfang geschützt[69]).

nen Rechts einen dem Eigenthumsanspruch nachgebildeten Anspruch hat. S. Bd. III § 419 N. 14 ff. (§§ 433 N. 8, 437 N. 7, 443 N. 33).

63) S. Bd. II § 274. Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken S. 258 ff., Patentrecht S. 505. Nöthigenfalls ist der Inhalt durch Auslegung zu ermitteln. — Wegen Weiterübertragung der Rechte auf einen andern Verleger s. das. Ziff. 2 (N. 50 ff).

64) Verschiedenheiten ergeben sich aus technischen Gründen, indem der Kunstverlag die Herstellung wertvoller, oft nur in wenigen Exemplaren zu vervielfältigender Bronzen, Stiche, Radirungen betrifft, während das Verlagsrecht an Erfindungen ein Alleinausbeutungsrecht der Erfindung betrifft. Vgl. Kohler, Urheberrecht S. 258 ff., Patentrecht S. 505 ff. Der Kunstverlag bestimmt sich heute noch wesentlich nach Usancen. Vgl. Schäfer, Ztschr. f. Gewerbl. Rechtsschutz 1904 S. 37 ff., Alexander-Katz, Kunstverlagsrecht (1903), Allfeld, Kunstschutzges. § 10 N. 14, 16.

65) Von den korrespondirenden Verpflichtungen ist hier nicht zu reden. — Wegen dieser Verknüpfung des gegen Dritte wirkenden Rechts mit obligatorischen Elementen vergleicht Kohler, Autorrecht S. 291 es dem alten vasallitischen Recht. Das muthet seltsam an; auch ist die Parallele als solche im heutigen Recht verschwunden. Unsere obige Konstruktion ist, wie mir scheint, für das heutige Rechtsbedürfniß vollkommen ausreichend.

66) Z. B. im Buchverlag meist nur für eine Auflage. S. Bd. II § 274 N. 21 ff. Im Verlagsrecht an einem Drama ist das Aufführungsrecht im Zweifel nicht eingeschlossen u. s. w.

67) Hier kann ein Verleger gegen den anderen eine Urheberrechtsverletzung begehen und der Andere dagegen reagiren. Vgl. Entsch. d. ROHG. Bd. 22 S. 38. Kohler, Autorrecht S. 402.

68) Z. B. auf Kupferstich, Farbendruck, Heliogravure. Der Urheber kann dann regelmäßig eine andere Art der Vervielfältigung einem Andern in Verlag geben.

69) Umgekehrt begeht er bei Ueberschreitung dieses Rahmens eine Urheberrechtsverletzung.

b) Verschieden vom Verlagsrecht ist das Licenzrecht. Auch dieses ist das Recht eines Dritten am Urheberrecht, auf der Basis einer Art von Verpachtung [70]). Dem Dritten wird das Geistesprodukt zur Benutzung resp. Ausnutzung überlassen, aber nicht ausschließlich, weil die vollständige Ausnutzung durch eine und dieselbe Person wegen der universellen Bedeutung des Gedankens für die ganze civilisirte Welt oft ganz unmöglich wäre [71]). Das mögliche Nebeneinanderstehen mehrerer Benutzer mit gleichmäßigen Befugnissen ist also das Charakteristische des Licenzrechts [72]). Regelmäßig hat der Licenzberechtigte für den Urheber keinerlei Arbeit zu leisten [73]), sondern nutzt das Geistesprodukt wie ein Pächter, also kraft Erlaubniß des Urhebers [74]). Ist der Licenzvertrag nach diesem seinem Ursprung zunächst ein obligatorischer Vertrag [75]), so entsteht aus ihm doch regelmäßig für den Licenzerwerber ein Recht am Geistesprodukt [76]) nach dem näheren In-

---

70) S. schon oben Note 41. Gegenstand der Pacht kann eine Sache oder ein Recht sein. Inhalt des Vertrages ist die Gewährung der Nutzungen des Pachtobjekts. S. Bd. II § 238. — Veraltet ist die Meinung, als liege ein vertragsmäßiger Verzicht auf das sonst im Urheberrecht enthaltene Untersagungsrecht an Dritte vor. Das Urheberrecht erschöpft sich nicht in derartigen Verboten. S. o. § 517 N. 26. Kohler, Patentrecht S. 508 ff.

71) Ein Drama, ein Musikstück kann in der ganzen Welt aufgeführt, — eine Erfindung in der ganzen Welt benutzt werden. Während dem Verlagsvertrag eine vermittelnde Geschäftsbesorgung eigenthümlich ist (der Urheber bedarf der Dienste des Verlegers), ist der Autor, Erfinder hierlediglich der gebende (gewährende) Theil. Er gewährt den Genuß des Werks an die, welche sich darum bewerben. Vgl. auch Entsch. d. RG. Bd. 57 S. 38 ff. u. Cit.

72) Dieser Punkt ist wesentlich. Er bezeichnet den Gegensatz sowohl zum Verlagsvertrage als zu dem unten lit. c. entwickelten Gebrauchsrecht. — Ueber gegentheilige Klauseln s. u. Note 86.

73) Doch kann der Vertrag in dieser Beziehung abweichende Klauseln enthalten, indem z. B. der Theaterdirektor das Stück nicht nur aufführen darf, sondern u. U. auch aufführen muß (und letzterenfalls natürlich in einer den idealen Interessen des Autors entsprechenden Form. Hierüber gilt Aehnliches wie o. Note 58). Bei Patenten kann dem Licenzerwerber eine bestimmte Art der Ausführung vorgeschrieben werden.

74) Daher der Name Licenzrecht.

75) Mit pachtähnlichen und anderen Klauseln, z. B. über Zahlung der Vergütung (auch in partiarischer Gestalt — Tantième); über Selbstausführung oder Ausführung durch Andere, Art der Ausführung, Preisgrenze für die hervorzubringenden Produkte u. s. w. S. auch Entsch. d. RG. Bd. 54 S. 273 ff.

76) Also ein Recht am Rechte (s. o.). S. auch E. d. RG. Bd. 57 S. 38 ff. Wer eine Licenz erwirbt, will einen Antheil am Erfindungsgut 2c. Und zwar einen solchen, der nicht durch jede Veräußerung des Patents ohne Vorbehalt der ertheilten Licenzen hinfällig gemacht werden kann. Ohne die Annahme des Textes würde jede Veräußerung des Patents die Licenzertheilung brechen (wie römisch der Kauf die Miethe brach). Der Patenterwerber brauchte die Erfindungsbenutzung des Licenzträgers (der dafür oft durch Maschinenanlage 2c. die größten Aufwendungen gemacht hat) nicht weiter zu dulden! Wenn das heutzutage schon bei der Miethe unerträglich schien, so ist es hier in weit höherem

halt des Vertrages[77]). Das Licenzrecht hat also den Charakter eines Nutzungsrechts, aber weder eines universellen, wie der Nießbrauch, noch überhaupt eines ausschließlichen[78]). Vor Allem kommt es an Erfindungen vor, sowohl an patentirten wie an nicht patentirten[79]); aber auch die Benutzung geschützter Muster oder Modelle, — das Aufführungsrecht von Bühnenwerken und Werken der Tonkunst, soweit es nicht einer Person ausschließlich übertragen wird[80]), ist ein Licenzrecht. Schon aus dieser Verschiedenheit der Anwendungsfälle erhellt, daß das Detail der Nutzungsbefugniß zum größten Theil auf den Bestimmungen des Begründungsvertrages beruht[81]). Daher kann z. B. die Licenz auf Zeit[82]), auch auf Kündigung ertheilt sein; sie kann sich auf bestimmte Orte beschränken[83]); sie kann auch qualitativ[84]) oder quantitativ[85]) beschränkt sein[86]). Immer geht hier das Recht nicht weiter, als der Vertrag bestimmt, auf dem es beruht[87]).

Maße der Fall. Ebenso bei Theateraufführungen (wenn z. B. die ganze Dekoration angeschafft ist) u. s. w.

77) Das eben ist das „Licenzrecht"; entsprechend dem „Verlagsrecht" (o. bei N. 63).

78) S. o. Note 72. Derartige absolute, auf einzelne Nutzungen gehende, nicht ausschließliche Nutzungsrechte gibt es auch an Sachen: z. B. Wegerechte, Wasserschöpfgerechtigkeiten, das Recht auf Anbringung einer Röhrenleitung, das Recht der Viehtrift, Weiderechte auf fremden Grundstücken 2c.

79) Dabei ist zu beachten, daß die patentirte Erfindung im Allgemeinen ein anderes Rechtsgut ist, als die nicht patentirte. Daher dauert die an der letzteren ertheilte Licenz einem später erlangten Patente gegenüber nicht mehr fort. Es müßte denn der Licenzvertrag die künftige Patentirung schon ins Auge gefaßt haben (was ohne weiteres nicht anzunehmen ist): dann wäre die Licenz auch schon an dem Patent, als einer res futura, ertheilt.

80) Ueber diesen Fall s. u. lit. c.

81) Diese sind, wie oben Note 63 nöthigenfalls durch Auslegung zu ermitteln. — Eine Weiterübertragung des Licenzrechts ist, mangels abweichender Bestimmungen im Licenzvertrag, nur mit ähnlicher Beschränkung, wie beim Verlagsrecht zulässig. Nämlich bei Geschäftsaufgabe des Licenzträgers (hier kann er die Licenzen mitsammt dem ganzen Unternehmen veräußern), andernfalls nur mit Zustimmung des Urhebers. S. Bd. II § 274 N. 52 ff. Kohler, Patentrecht S. 516 ff. Bei Betriebserweiterung s. S. 515, 517 das.

82) Abgesehen davon dauert sie solange als das Urheberrecht.

83) Z. B. sie gestattet die Aufführung in einer bestimmten Stadt, aber nicht anderswo. Dagegen ist die Erfindungsbenutzung regelmäßig nicht örtlich beschränkt.

84) Z. B. in technischer Beziehung (bestimmte Größe der herzustellenden Produkte, — bestimmtes Verfahren, wo mehrere möglich sind 2c.), oder in rechtlicher Beziehung (hier unterscheidet man Herstellungslicenz im Gegensatz zu Gebrauchslicenz, die möglicherweise ausgeschlossen ist und umgekehrt). S. Kohler, Patentrecht S 520 ff.

85) In Ansehung der Menge der Produkte.

86) Dagegen würde eine Erweiterung des Rechts z. B. durch Ausschließlichkeit gegen den Charakter verstoßen, und ist daher jedenfalls mit dinglicher Kraft nicht möglich. Eventuell ist der Vertrag als Verlagsvertrag 2c. aufrecht zu erhalten oder es liegt das unten lit. c erwähnte Recht vor.

87) Wie o. bei Note 69. Ein getheiltes Licenzrecht kann mangels der

Dagegen genießt der Licenzberechtigte innerhalb dieses Rahmens nicht blos obligatorischen, sondern absoluten Rechtsschutz. Also auch gegenüber den Sonderrechtsnachfolgern des Urhebers[88]) und gegen sonstige Dritte, die sein Gebrauchsrecht beeinträchtigen. Anderseits genießt der Licenzberechtigte keinen Schutz gegen eine Urheberrechtsverletzung als solche[89]); aber nicht deshalb, weil sein Recht kein absolutes wäre, sondern weil es nicht ausschließlich ist. Sein Gebrauchsrecht wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß auch Andere das Geistesprodukt gebrauchen, sei es berechtigt[90]) oder unberechtigt[91]).

c) Erfolgt eine Ueberlassung des Geistesprodukts an einen Dritten zu ausschließlicher Benutzung, wenn auch nur in einzelnen Beziehungen oder zeitlich oder örtlich beschränkt, so liegt kein bloßes Licenzrecht vor, sondern das Recht des Dritten ist zu einem nießbrauchsähnlichen Recht[92]) gesteigert. Vom Nießbrauch unterscheidet es sich durch seinen beschränkten Inhalt, indem es nur einzelne Nutzungen umfaßt[93]). Vom Verlagsrecht unterscheidet es sich hauptsächlich dadurch, daß der Berechtigte (wie bei Licenzen) nicht zur Ausführung verpflichtet ist[94]). Das Detail ergibt sich aus den Bestimmungen des einzelnen Vertrages[95]). Im Uebrigen finden die (nach dem obigen Ge-

Ausschließlichkeit nicht vorkommen. Vgl. Kohler, Patentr. S. 515.

88) Der die Licenz bewilligt hatte. S. o. bei N. 76. — Hatte ein Nießbraucher des Urheberrechts die Licenz bewilligt (s. o. N. 27), so kommt es beim Erlöschen des Nießbrauchs auf den Grund des Erlöschens an. Erlosch er durch Verzicht, so s. o. Note 35; beim Tode des Nießbrauchers braucht der Urheber die Licenz nicht weiter zu dulden (da sie von einem Nießbraucher nur in der Beschränkung seines eigenen Rechtes ertheilt war). Doch wird eine Kündigungsfrist (wie bei Miethe und Pacht) zu gewähren sein. Arg. § 1056 BGB. S. auch Kohler, Patentr. S. 514.

89) Er kann also z. B. den Patentverletzer nicht verklagen. Irrig manche Kommentatoren.

90) Durch anderweitig bewilligte Licenzen ꝛc.

91) Der Licenzträger ist, sowenig wie der Nießbraucher, Vertreter des Urhebers. Vgl. Bd. III § 419 N. 14 ff. Wenn der Nießbraucher, Verleger, eine Urheberrechtsverletzung selbständig verfolgen kann, so sahen wir schon (o. N. 28 u. Cit.), daß dies nur zum Schutze seines eigenen Rechts (gegen dessen Beeinträchtigung) erfolgt. (Mangels solcher Beeinträchtigung kann der Licenzberechtigte auch nicht vom Urheber die Verfolgung der Urheberrechtsverletzung verlangen. Abweichende Klauseln im Licenzvertrag sind möglich. Doch betrifft der Vertrag dann nicht mehr ein bloßes Licenzrecht. S. o. Note 72, 86.)

92) S. o. Ziff. 2 und Text u. Note 50. Es handelt sich um ein eigenthümliches Gebrauchsrecht.

93) Z. B. das Aufführungsrecht eines Bühnenwerkes oder Tonstücks, dieses aber ausschließlich (z. B. in einer bestimmten Stadt), — die ausschließliche Benutzung einer Erfindung u. s. w. S. Opet, Deutsches Theaterrecht (1897) S. 360 ff., 362, Kohler, Autorrecht S. 425 ff., Patentrecht S. 507.

94) S. o. Note 73.

95) Wie in den vorhergehenden Fällen.

sichtspunkt) einschlägigen Regeln des Nießbrauchs und Licenzrechts entsprechende Anwendung[96]).

§ 521.

V. Erlöschen des Urheberrechts.

I. Das Urheberrecht ist kein so dauerhaftes Recht wie das Eigenthum[1]). Es hat kein unbeschränktes Dasein, sondern es erlischt mit Ablauf bestimmter Frist[2]). Der Grund liegt in der individualrechtlichen Seite des hier gewährleisteten Güterschutzes. Zu Gunsten des Schöpfers sind Genuß und Verwerthung des immateriellen Rechtsguts monopolisirt. Dieser Grund des Schutzes führt auch zu seiner Begrenzung. Auch die vollkommensten Urheberrechte erhalten sich unbeschränkt nur zu Lebzeiten des Schöpfers — mag er das Recht veräußert haben oder nicht; denn auch wenn er es veräußert hat, bezieht er regelmäßig die Vortheile in anderer Gestalt. Darüber hinaus erhält sich das Recht nur unter Umständen, solange das Werk nicht veröffentlicht ist[3]). Denn so lange ist es im Allgemeinen der Gesammtheit überhaupt nicht zugänglich. Dagegen besteht kein Anlaß, veröffentlichte, also geistiges Allgemeingut gewordene Werke zu Gunsten Einzelner länger zu monopolisiren, als schutzwürdige Interessen der nächsten Rechtsnachfolger des Urhebers dies erfordern[4]). Daher er-

96) Z. B. aus dem Nießbrauchsrecht die Regeln über die Beobachtung einer ordnungsmäßigen Wirthschaft bei der Ausführung, bei Vermeidung der o. N. 22 ff. erwähnten Maßregeln; — über die Ausnutzung durch andere Personen, — ferner über den Schutz des Gebrauchsberechtigten gegen Urheberrechtsverletzung (s. o. N. 28). Aus dem Licenzrecht kommen die Regeln über die Vergütung, über die Abtretung des Gebrauchsrechts u. dgl. zu analoger Anwendung.

1) S. Bd. III § 388 N. 16. — Alexander-Katz, die zeitl. Begrenzung der Immaterialgüterrechte i. d. Festg. f. Wilke (1900).

2) Der Erlöschungsgrund entspricht etwa dem Verlust des Eigenthums durch Untergang der Sache. Bd. III § 414 Ziff. IV. - Dagegen geht das Geisteswerk nicht unter durch Untergang der Sache (Manuscript, Kunstwerk, Modell), in dem es sich verkörpert. Daher bleibt dem Urheber resp. seinen Rechtsnachfolgern die Wiederherstellung (auch durch Hülfskräfte) vorbehalten. Irrig Wächter, Autorrecht S. 159.

3) So bei Werken der Litteratur und Tonkunst (§ 29 d. G. v. 19. Juni 1901). Nur bei Werken der bildenden Kunst führt aus praktischen Rücksichten die Nichtveröffentlichung keine Ausdehnung des Schutzes herbei (s. Begründung des Kunstschutzgesetz. S. 31 ff.). — Bei den nicht auf die Lebensdauer des Schöpfers beschränkten Urheberrechten bewirkt die Nichtveröffentlichung regelmäßig eine Ausdehnung der Schutzfrist; so bei Photographien (§ 26 des Kunstschutzgesetz.), bei Erfindungen, Mustern (vor der Anmeldung) S. § 7 des Patent-, § 8 des Gebrauchs-, § 8 des Geschmacksmusterschutzgesetz.

4) Die Interessen der Gesammtheit und diese Einzelinteressen sind hier zweckmäßig gegeneinander abzuwägen. Auf die Rechtsnachfolger des Urhebers

löschen auch die dauerhaftesten Urheberrechte mit Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren nach dem Tode des Urhebers [5]).

Anderseits gibt es zahlreiche Urheberrechte, denen überhaupt nur eine beschränktere Lebensdauer gesetzt ist [6]). Der Grund dafür ist die schnellere Vergänglichkeit des Guts in diesem Falle oder seine kürzere Schutzbedürftigkeit, indem entweder das Interesse an dem Erzeugniß kein so anhaltendes ist, oder erfahrungsmäßig der Gedanke auf dem betreffenden Gebiete schnell durch einen anderen überholt wird. Oder das Interesse der Allgemeinheit am Gemeingebrauch des Guts gilt für überwiegend gegenüber dem oft (namentlich nach Verlauf einiger Zeit des Alleingebrauchs) nicht mehr so erheblichen Interesse des Urhebers. Daher erlöschen manche Immaterialgüterrechte nach Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren seit ihrer Entstehung [7]) oder ordnungsmäßigen Anmeldung [8]), oder ihre Dauer hängt — innerhalb der Zeitgrenze [9]) — von einer fortlaufenden Gebührenzahlung ab [10]), so daß das Recht möglicherweise noch früher, beim Ausbleiben der Zahlung, erlischt [11]). Das Nähere ist bei den einzelnen Urheberrechten auszuführen.

II. Ein anderer allgemeiner Erlöschungsgrund ist der Verzicht auf das Urheberrecht [12]). Derselbe muß, um wirksam zu sein, öffentlich (gegenüber der Allgemeinheit) erklärt wer-

gar keine Rücksicht zu nehmen, verbietet sich aus denselben Gründen, aus denen das Erbrecht überhaupt seine Rechtfertigung entnimmt. Ohne die Aussicht der Vererbung des Errungenen würde das Streben des Individuums in einer auch der Gesammtheit schädlichen Weise gelähmt. S. auch Entsch. d. RG. Bd. 12 S. 53.

5) S. z. B. § 29 des Litteratur-, § 25 des Kunstschutzges. — Gleichgültig wer die Rechtsnachfolger sind (das Gesetz kann auf diese Möglichkeiten keine Rücksicht nehmen). Nur der Fiskus ꝛc. gilt hier nicht als gesetzlicher Erbe. S. o. § 519 Note 6.

6) So daß sie also auch bei Lebzeiten des Urhebers erlöschen.

7) So bei Photographien. § 26 d. Kunstschutzges.

8) Wo diese gefordert wird (s. o. § 518 N. 1). So insbesondere bei Patenten. S. § 7 d. Patentgesetzes. Aehnlich nach § 8 der Musterschutzgesetze.

9) Bei Patenten ist die Nichtzahlung der Patentgebühr besonderer Erlöschungsgrund. § 8 Patentges. Die Musterschutzgesetze bestimmen für die Dauer des Rechts zunächst eine Grundfrist und machen von weiterer Zahlung eine Verlängerung abhängig.

10) Hieraus ergibt sich am einfachsten, ob der Urheber noch genügendes Interesse an der Fortdauer des Rechtes hat.

11) Bei Patenten (s. o. Note 9) ist die Nichtzahlung der Gebühr auflösende Bedingung für das Recht. Sie tritt nicht ein, wenn die Behörde sich im Annahmeverzug befindet. Arg. oben Bd. II § 164 Note 6.

12) Entsprechend der Aufgabe des Eigenthums durch Verzicht. S. Bd. III § 414 Ziff. II. Der Verzicht ist Rechtsgeschäft; insofern gilt auch hier das daf. N. 1 Gesagte.

den[13]); die Erklärung an eine bestimmte Privatperson bewirkt das Erlöschen des Urheberrechts nicht[14]). Es genügt daher auch keine indirekte Erklärung[15]).

Der Verzicht bewirkt die Gemeinfreiheit des Geisteserzeugnisses[16]), sodaß es nunmehr Jeder benutzen kann. Erworbene Rechte Dritter bleiben auch hier unberührt[17]). Von Interesse ist dies freilich nur, soweit sie ausschließlich sind[18]). Beim Verzicht eines Miturhebers wächst dessen Antheil den Mitberechtigten an[19]).

III. Daß bei erblosem Tod des Urhebers das Werk gemeinfrei werden muß, ergibt sich aus dem obigen Zusammenhange von selbst, und war immer Axiom. Nachdem die heutigen Gesetze in letzter Linie den Fiskus als gesetzlichen Erben aufgestellt haben, war die Vorschrift dahin zu fassen, daß in diesem Falle das Urheberrecht erlischt[20]). Dem Fiskus sind andere juristische Personen als gesetzliche Erben gleichzustellen[21]). In allen diesen Fällen wird das Werk also gemeinfrei. Unter Miturhebern tritt auch hier Anwachsung ein[22]).

---

13) So z. B. auf dem Titelblatt des Werkes selbst oder sonst durch öffentliche Bekanntmachung. Oder durch Erklärung an die Behörde, bei welcher das Recht anzumelden ist (bei angemeldeten Rechten wird die Behörde den Verzicht neben der Anmeldung eintragen; doch ist dies nicht Voraussetzung des Erlöschens).

14) Eine derartige Erklärung wirkt nur relativ (zu Gunsten des Empfängers).

15) Weil sie regelmäßig keine solche an die Allgemeinheit ist. Z. B. Nichtverfolgung einer Urheberrechtsverletzung schließt keinen Verzicht in sich.

16) Ohne daß ein Dritter wieder ein Sonderrecht daran erwerben kann. Das Geistesprodukt ist nicht Gegenstand der Aneignung wie eine Sache (Bd. III § 414 N. 11).

17) Also Nießbrauch, Verlagsrecht, Pfandrecht ꝛc. S. o. § 520. Natürlich bestehen sie nur mit dem ihnen eigenen Inhalt fort (z. B. der Pfandgläubiger hat, abgesehen vom Nutzpfand, nur das Verwerthungsrecht, und die hyperocha nach erfolgtem Pfandverkauf wird gemeinfrei resp. vom Fiskus eingezogen). Dagegen kann das Legalschuldverhältniß des Nießbrauchers gegenüber dem Besteller, da dieser auf sein Recht verzichtet hat, nicht weiter bestehen. Der Nießbraucher ist also in dieser Hinsicht freier gestellt. Ebenso der Verleger.

18) Ein Licenzträger kann sich regelmäßig nicht beschweren, daß auch andere neben ihm gebrauchen können. S. o. § 520 N. 90 ff. (Ob er aus dem Grundvertrag den Verzichtenden verantwortlich machen kann, ist eine andere Frage.)

19) S. schon oben § 518 N. 59. Es tritt also keine Gemeinfreiheit ein.

20) So die nach Inkrafttreten des BGB. erlassenen Urheberrechtsgesetze. § 8 des Litteratur-, § 10 des Kunstschutzgesetzes. Das Prinzip gilt allgemein. S. schon o. § 519 Note 6 u. Cit.

21) S. § 1936 BGB., Art. 138 EGBGB. Natürlich wird das Werk nur dann gemeinfrei, wenn der Fiskus oder die sonstige jur. Person auf Grund des gesetzlichen Erbrechts eintreten würde. Auf Grund einer Verfügung von Todeswegen können sie Urheberrecht erwerben. Z. B. man kann seine Werke einer Akademie vermachen.

22) Wie o. Note 19 u. Cit.

§ 522.

VI. Schutz des Urheberrechts.

Auch über den Schutz der Urheberrechte sind einige allgemeingültige Bestimmungen hier voranzustellen. Auch dieser Schutz geht dem der Sachenrechte parallel, insbesondere dem Eigenthumsschutz [1]), nur daß ein vindikatorischer Anspruch hier nicht vorkommen kann [2]).

I. Dagegen reagirt das Urheberrecht, als absolutes Recht (ganz ähnlich wie das Eigenthum) *gegen Beeinträchtigung der in ihm liegenden Herrschaftsbefugnisse*, also gegen *Störung* durch irgend ein Verhalten eines Dritten, welches dem Inhalt des Rechtes widerspricht [3]). Hiergegen entwickelt sich aus dem Urheberrecht ein *negatorischer Anspruch* gegen den Störer, mit einem dem § 1004 BGB. entsprechenden Inhalt [4]). Da er allen Urheberrechten gemeinsam ist, ist er hier darzustellen [5]).

1. *Voraussetzungen* des Anspruchs sind:

a) Die Störung. Sie kann von der denkbar verschiedensten Art sein; vor Allem liegt sie *in einem Thun, welches dem Immaterialberechtigten vorbehalten ist* [6]). Eine sofortige Schädigung braucht nicht eingetreten zu sein; unmittelbare Gefährdung des Urheberrechts genügt [7]). Dagegen darf der Eingriff nicht schon vor-

---

1) S. Bd. III §§ 415 ff. — Wegen Geltendmachung durch einen oder einige *Mitberechtigte* s. hier o. § 518 N. 48.

2) Da kein Besitz und keine Besitzentziehung vorliegt. — Aus demselben Grund ist auch ein Besitz- und Abholungsanspruch undenkbar. — Sonst aber schließen wir uns genau an die a. a. O. § 415 erfolgte Aufzählung an.

3) Konkurrirende *Anmeldung* des Rechts, wo eine solche (wie bei Mustern, Erfindungen) verlangt wird, ist keine Störung in diesem Sinne, sondern in anderem Verfahren zu behandeln.

4) S. Bd. III § 415 N. 22, § 419. Die Urheberrechtsgesetze erwähnen ihn nicht, setzen ihn aber als selbstverständlich voraus. S. z. B. Begründung d. Ges. v. 19. Juni 1901 S. 38, *Hellwig*, Anspruch u. Klagr. S. 389 ff., *Kohler*, Autorrecht S 304 ff., Urheberrecht S. 352, Patentrecht S. 539 ff., *Laß*, Urh. an Gebrauchsmustern (1892) S. 16. Entsch. d. RG. Bd. 3 S. 165 ff., Bd. 12 S. 52, Bd. 25 S. 348, 378, Bd. 62 S. 321 ff. 2c.

5) Im Anschluß an die sachenrechtliche actio negatoria.

6) Z. B. unbefugter öffentlicher Vortrag eines litterarischen 2c., — Ausstellung eines Kunstwerks, — unbefugte Nachbildung (s. o. § 518 N. 18 ff.) oder Benutzung einer Erfindung oder eines Gebrauchsmusterschutzartikels u. s. w., — Ueberschreitung des Verlags- oder Licenzrechts 2c.

7) Eine solche liegt z. B. in Vorbereitungshandlungen (zur unbefugten Nachbildung, Ausstellung, öffentlichen Aufführung, gewerbsmäßigen Verbreitung, Erfindungsbenutzung), wie sie liegen im Aufstellen der betr. Apparate, Maschinen oder sonstigen Anlagen, in öffentlichen Ankündigungen der Veranstaltung u. s. w. Auch öffentliche Behauptung der Gemeinfreiheit des Erzeugnisses wurde für genügend erachtet (Bolze Rechtspr. d. RG. Bd. 8. n. 146, 148, Bd. 15 n. 108),

über sein, ohne daß eine Wiederholung zu besorgen steht[8]).

Die Störung liegt vor, wenn das Handeln objektiv unberechtigt ist. Ein Verschulden braucht nicht vorzuliegen[9]). Dagegen ist der Anspruch ausgeschlossen, wenn der Handelnde ein besonderes Recht zu dem von ihm beobachteten Verhalten hatte[10]) oder das Urheberrecht in der fraglichen Beziehung gesetzlich beschränkt war[11]).

b) Wer den Anspruch erhebt[12]), muß sein Urheberrecht darthun. Dies geschieht regelmäßig durch Beweis der Schöpfung; für Rechtsnachfolger des Schöpfers unter gleichzeitigem Beweis gehöriger Rechtsnachfolge[13]). Für das Recht des Schöpfers werden von einzelnen Gesetzen Vermuthungen aufgestellt[14]); — im Fall der Abtretung eines eingetragenen Rechts dauert bis zur Berichtigung der Rolle (oder des Regisers) die Vermuthung für den Eingetragenen fort[15]). Mitberechtigte können den Anspruch aus dem Urheberrecht gegen dritte Personen jeder für sich allein erheben[16]). Dagegen sind Nießbraucher[17]), Pfandgläubiger, Verleger nicht zur Vertretung des Urhebers schlechthin, sondern nur insofern zur Verfolgung der Urheberrechtsverletzung befugt,

während einfache wörtliche Bestreitung nur Anlaß zur Feststellungsklage gibt. S. u. Ziff. II.

8) Wie o. § 419 N. 8. Z. B. bei einem einmaligen öffentlichen Vortrag, dessen Wiederholung nicht in Aussicht steht. S. übrigens wegen des Beweises Entsch. d. RG. Bd. 60 S. 155.

9) Also auch dann, wenn der Dritte gutgläubig ein Recht zu seinem Thun behauptet. Es kommt nur darauf an, ob er es wirklich hat. Daher ist § 32 CPO. auf die Klage nicht anwendbar. S. auch Entsch. d. RG. Bd. 24 S. 394.

10) Arg. § 1004 Abs. 2 BGB. Wie o. Bd. III § 419 N. 39 ff. Z. B. er hat ein Verlags- oder Licenzrecht am Geistesprodukt.

11) S. o. § 518 Note 8 u. Cit. — Auch ein Gebrauch im Nothstand (analog § 904 BGB.) wird für zulässig zu erachten sein (s. o. Bd. I § 122 N. 15 ff., Bd. III § 392 N. 7), schon weil der Gebrauch in diesem Falle regelmäßig kein gewerblicher ist.

12) Persönlich oder durch Vertreter.

13) Der allgemeinen oder besonderen. S. o. § 519.

14) So gilt bei Werken der Litteratur und Tonkunst als Schöpfer, wer auf dem Titelblatt, in der Zueignung, Vorrede oder am Schluß als Verfasser bezeichnet steht; bei öffentlichen Aufführungen oder Vorträgen vor Drucklegung des Werks, wer bei der Ankündigung als Verfasser genannt ist (§ 7 d. Ges. v. 19. Juni 1901); bei Werken der bildenden Kunst entscheidet der auf dem Kunstwerk (auch durch kenntliche Zeichen) angebrachte Name (§ 9 des Kunstschutzges.); bei Geschmacksmustern der Eintrag in das Musterregister (§ 13 d. Ges. v. 11. Jan. 1876). Ebenso spricht für den, der in der Patentrolle ꝛc. als Berechtigter verzeichnet steht, eine Art faktischer Vermuthung dafür, daß er der wirklich Berechtigte sei. Kohler, Patentrecht S. 71, 352.

15) S. o. § 519 Note 38 ff. — Wird das Recht im Laufe des Prozesses abgetreten, so kommt § 265 CPO. zur Anwendung.

16) Arg. § 744 Abs. 2, § 1011 BGB.

17) Und sonstige ausschließlich Gebrauchsberechtigte. S. o. § 520 Ziff. 2 und 3c (N. 92 ff.).

als sie damit ihr eigenes Recht schützen[18]). Umgekehrt hat neben ihnen der Urheber aus seinem Recht den negatorischen Anspruch[19]). Auch gegeneinander genießen der Voll- und die beschränkt Berechtigten denselben Rechtsschutz[20]). Daher kann z. B. der Autor den Verleger wegen Urheberrechtsverletzung in Anspruch nehmen, wenn letzterer die ihm im Verlagsvertrage eingeräumten Befugnisse überschreitet[21]), während sich der konfessorische Anspruch des Verlegers gegen den Urheber z. B. dann richtet, wenn dieser kontraktwidrig das Werk selbst oder durch einen Anderen nachdruckt[22]).

c) Der Anspruch geht gegen den Störer[23]). Handelt der Thäter im Auftrag (Einverständniß) eines Anderen[24]), so ist auch letzterer der Störer[25]). Ebenso kann als Störer in Anspruch genommen werden, wer mit einem Anderen zusammenhandelt, in der Weise daß sein Thun dem störenden Handeln des Anderen zur Ergänzung oder Voraussetzung dient[26]), sofern ihm dieser Zusammenhang bewußt war[27]).

2. Der Anspruch geht auf Beseitigung des störenden Zustandes[28]) und auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigun-

18) Also nur soweit sie beeinträchtigt sind. S. schon o. § 520 N. 8, 28, 62. Der Anspruch ist konfessorisch, wenn auch der konfessorische Anspruch hier dem negatorischen nachgebildet ist (vgl. §§ 1027, 1065, 1090 Abs. 2 BGB). Daher beschränkt sich auch das Urtheil auf diesen Rahmen und schafft keine Rechtskraft gegenüber dem Urheber. — Dagegen kann ein bloßer Licenzträger eine Urheberrechtsverletzung nicht verfolgen (s. § 520 N. 89).

19) Wegen der Elastizität des Vollrechts (das sich bei Wegfall der beschränkenden Rechte regelmäßig von selbst wieder ausdehnt). Abgesehen von den etwa zur Zeit dem Urheber noch verbleibenden Nutzungen.

20) Hier einschließlich des Licenzträgers. S. § 520 N. 76, 88.

21) Ebenso den Pfandgläubiger, wenn dieser unbefugt Nutzungen zieht, oder den Licenzträger oder einen ausschließlich Gebrauchsberechtigten, der andere als die ihm eingeräumten Nutzungen zieht.

22) S. o. § 520 N. 61 ff.

23) Wie bei der a. negatoria, s. Bd. III § 419 N. 17 ff. Daß kein Verschulden erforderlich ist, s. schon o. N. 9. Aber es muß eine Handlung vorliegen (das Thun eines Wahnsinnigen ist keine Störung). — Umgekehrt haften Handlungsunfähige und juristische Personen auch in dieser Beziehung für das Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter und verfassungsmäßigen Organe.

24) Z. B. wenn ein Gehülfe im Geschäft des Prinzipals unbefugt eine Erfindung benutzt, oder ein Kommissionär im Interesse seines Kommittenten handelt.

25) Also sowohl der Handelnde als der Dritte, in dessen Auftrag oder Einverständniß die Störung geschah, sind in Anspruch zu nehmen.

26) Z. B. wenn Jeder nur ein Stück des gesammten Organismus nachbildet, und durch Zusammenfügung die Patent- oder Musterschutzverletzung entsteht.

27) Daher ist z. B. regelmäßig der Setzer nicht in Anspruch zu nehmen, der zum Nachdruck verwendet worden ist, — ebensowenig wer einen unbefugt hergestellten Musterschutzartikel gekauft hat.

28) Wie o. Bd. III § 419 N. 28 ff. Entsch. d. RG. B. 25 S. 378 u. i. Jur.

gen[29]). Dies schließt auch das Verbot des Absatzes der bereits hergestellten unbefugten Nachbildungen in sich. Dagegen geht der Anspruch nicht auf Schadenserſatz[30]).

II. Auch eine Feſtſtellungsklage aus dem Urheberrecht iſt zuläſſig[31]). Das Verhältniß zum negatoriſchen Anſpruch iſt dasſelbe wie beim Eigenthum. Zwar führt auch der Störungsanſpruch zur Feſtſtellung des Rechts, inſofern das Gericht den Beklagten zur Beſeitigung des vorhandenen Zuſtands und künftigen Unterlaſſung auf Grund der Erwägung verurtheilt, daß ein Recht des Klägers beſtehe. Aber dieſe Begründung erwächſt nicht in Rechtskraft[32]). Dagegen iſt eine Feſtſtellungsklage, ohne Rückſicht auf ſtattgefundene Störung, dann zuläſſig, wenn nur dem Recht des Urhebers in beunruhigender Weiſe widerſprochen worden iſt[33]). § 256 CPO.

III. Endlich kommt da, wo das Urheberrecht in ein öffentliches Regiſter, Patentrolle, eingetragen iſt, ein Anſpruch auf Berichtigung dieſes Regiſters oder der Rolle nach Art der Grundbuchberichtigung in Frage[34]). Freilich ſind die Wirkungen des Eintrags nicht dieſelben wie im Grundbuchrecht[35]); aber ſie genügen, um einen das Urheberrecht beeinträchtigenden Zuſtand zu ſchaffen, gegen welchen das wahre, aber nicht verlautbarte Recht kraft ſeiner Abſolutheit reagirt[36]).

W. 1904 S. 218 (Detaillirung iſt notwendig). — Vollſtreckung gemäß §§ 887, 888 CPO.

29) Sofern weitere Störungen zu beſorgen ſind. S. a. a. O. N. 33 ff. — Vollſtreckung nach § 890 CPO.

30) S. auch z. B. Jur. W. 1905 S. 214 u. Entſch. d. RG. Bd. 62 S. 321 ff. Zwar kann, wenn zugleich die Vorausſetzungen eines Deliktsanſpruchs (ſ. unten Ziff. IV) vorliegen, eine prozeſſualiſche Kombination beider Anſprüche in einer Klage ſtattfinden (vgl. Bd. III § 419 N. 36 ff.). Doch iſt der Deliktsanſpruch, wie wir noch ſehen werden, u. Umſtänden gerade hier durch die Urheberrechtsgeſetzgebung beſchränkter als nach dem allgemeinen Recht.

31) S. Bd. I § 133. Es handelt ſich um ein Sicherungsmittel. Das rechtliche Intereſſe an der alsbaldigen Feſtſtellung (ſ. daſ. N. 14 ff.) iſt darzuthun. Der Kläger hat den Beweis ſeines Urheberrechts wie o. zu führen. Es gelten dieſelben Vermuthungen.

32) S. Bd. III § 415 Ziff. III, beſ. bei N. 27. — Zur Vermeidung ſpäterer Wiederholung des Beweiſes ſeines Rechts kann Kläger gleichzeitig deſſen Feſtſtellung beantragen. S. daſelbſt N. 31. Umgekehrt kann der Antrag möglichenfalls auf Feſtſtellung reduzirt werden, wenn der Antrag auf Beſeitigung (mangels aktueller Störung) ſich im Lauf des Prozeſſes als unbegründet herausſtellt. (Aehnlich wie Bd. III § 353 N. 6.)

33) Z. B. durch die Behauptung eines Anderen, daß er der Urheber ſei, oder an dem Werke ein Nießbrauchs- oder ein Verlagsrecht ꝛc. habe.

34) S. Bd. III §§ 373, 415 N. 7. Mit Unrecht ſprechen Manche von Beſitzwirkungen des fälſchlich eingetragenen Rechts.

35) S. o. § 519 N. 39 u. Cit.

36) Iſt der Kläger obligatoriſch verpflichtet, die der vorhandenen Eintra-

Der Berichtigungsanspruch hat also auch hier negatorischen Charakter[37]). Er geht darauf, daß der Eingetragene seine Zustimmung zur Vornahme der Berichtigung ertheile[38]); im Weigerungsfall ersetzt das auf Verurtheilung zur Einwilligung ergehende rechtskräftige Urtheil die Zustimmung. § 894 CPO. Auch ein vorläufiger Vermerk auf Grund einstweiliger Verfügung kann unter Umständen vortheilhaft sein, und wird für zulässig gehalten[39]).

IV. Der Sondergesetzgebung[40]) gehören an, und daher bei den einzelnen Urheberrechten verschieden[41]) sind

1. die deliktischen Folgen der Urheberrechtsverletzung. Sie gehören, wie die Sachverletzung[42]), dem Gebiet des Schuldrechts an[43]). Den allgemeinen Grundsätzen entsprechend, sind die Rechtsfolgen aus der Verletzung hier an ein Verschulden des Thäters oder Theilnehmers geknüpft[44]). Nur unter dieser Voraussetzung kann also regelmäßig Schadensersatz wegen der Verletzung begehrt werden[45]). Die Urheberrechtsdelikte sind aber durch die Spezialgesetzgebung ausgezeichnet,

a) indem sie zum großen Theil auch als Strafdelikte aufgestellt sind. Zwar auch sonst treffen civilrechtliche und strafrechtliche Norm vielfach zusammen, und die letztere berührt uns hier nicht[46]).

---

gung entsprechende Rechtslage herbeizuführen, so steht dem Berichtigungsanspruch derselbe Einwand entgegen wie dem Störungsanspruch (o. N. 10).

37) Wie Bd. III § 373 N. 13.

38) S. das. N. 41 ff. — Unter Umständen kann die Berichtigung auch ohne Prozeß durch Nachweis bei der registerführenden Behörde erreicht werden. Das entspricht im Sachenrecht dem a. a. O. § 374 Ziff. II bezeichneten Wege. Dagegen findet eine Berichtigung von Amtswegen hier regelmäßig nicht statt. S. Patentbl. 1881 S. 135.

39) Also entsprechend Bd. III § 375 N. 18 ff. Kohler, Patentrecht S. 536. Das Detail des Grundbuchwiderspruchs paßt natürlich hier nicht.

40) Der Urheberrechtsgesetze.

41) Wir besprechen daher diese Folgen bei den einzelnen Urheberrechten. Hier ist nur eine Uebersicht zu geben.

42) S. Bd. III § 415 Note 3—4.

43) Der Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen. S. schon Bd. II § 324 N. 24, 27, § 325 N. 41. — Ueber die Frage der Rechtskraft bei vorhergegangener Unterlassungsklage (Ziff. I) s. Entsch. d. RG. Bd. 49 S. 33 ff.

44) S. Bd. I §§ 107—109, Bd. II § 324 N. 11, und über die verschiedenen Theilnahmeverhältnisse das. § 338. Irrthum schließt den Vorsatz, und wenn er entschuldbar ist, auch die Fahrlässigkeit aus.

45) Anders unter Umständen im Verhältniß zwischen Urheber und Nießbraucher, Urheber und Verlags- oder Licenzberechtigten ꝛc., weil zwischen diesen Personen zugleich das vertragliche bezw. Legalschuldverhältniß besteht. S. o. § 520 N. 23, 65, 70.

46) S. Bd. I § 107 Ziff. 1b bei Note 8, Bd. II § 324 N. 4. — Die Strafdelikte sind hier regelmäßig Antragsdelikte. Der Antrag kann zurückgenommen

Ebenso ist nicht jedes civilistische Urheberrechtsdelikt zugleich ein strafrechtliches[47]). Aber der Strafschutz wird auf diesem Gebiet doch in besonders scharfer Weise herangezogen — manches Delikt in erster Linie vom strafrechtlichen Gesichtspunkt aus normirt[48]) und Sorge getragen, daß auch die civilrechtliche Entschädigung sofort im Strafverfahren zugebilligt werden kann. Dies geschieht in Form der Buße, die in der Mehrzahl der Straffälle auf Antrag des Verletzten dem Verurtheilten neben der Strafe auferlegt werden kann[49]). Ebenso kann die Vernichtung widerrechtlicher Nachbildungen und der zu ihrer Herstellung oder Vorführung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen[50]) im Civil- oder im Strafverfahren betrieben werden[51]).

b) Aber auch rein civilistisch, also für die Entschädigungsfrage bewirkt die Spezialisirung der Urheberrechtsdelikte Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen der Deliktshaftung insofern, als die Voraussetzungen des deliktischen Thatbestands unter Umständen besonders normirt, z. B. auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt sind[52]). Hier kann also von einem Entschädigungsanspruch aus Urheberrechtsverletzung[53])

---

werden. S. § 45 des Litteratur-, § 41 d. Kunstschutzgesetz., § 36 Abs. 2 Patent-, § 10 Abs. 2 Gebrauchsmusterschutzgesetz. ꝛc.

47) Strafdelikt sind regelmäßig nur die schwereren Fälle; insbesondere wo vorsätzlich gehandelt ist. S. z. B. §§ 38, 39 (gegen §§ 36, 37) des Litteraturgesetz., §§ 32, 33, 34 (gegen § 31) des Kunstschutzgesetz., § 36 (gegen § 35) Patentgesetz., § 10 (gegen § 9) des Gebrauchsmusterschutzgesetzes. Doch gibt es auch auf dem Gebiet des Urheberrechts einzelne bloße Uebertretungen (also gelindere Straffälle). Vgl. § 44 des Litteratur-, § 40 des Kunstschutzgesetzes.

48) So das Plagiat (§ 44 des Litteratur-, § 40 des Kunstschutzgesetzes), die Patentanmaßung in Form des § 40 Patentgesetz.

49) Nach den Regeln Bd. II § 152 (s. das. besonders N. 12 ff.), § 339 Note 7—9. S. § 40 d. Litteratur-, § 35 d. Kunstschutzgesetz., § 37 d. Patent-, § 11 des Gebrauchsmusterschutzgesetz. ꝛc.

50) Z. B. der Formen, Platten, Steine, Stereotypen ꝛc. (nicht aber eines gewöhnlichen zerlegbaren Drucksatzes). — Es handelt sich nicht um eine Strafe, sondern um einen Sicherungsanspruch des Urhebers. Vgl. Gierke, D. Privatr. I § 89 N. 17 u. Cit., Friedländer, Arch. f. bürg. R. Bd. 12 S. 377 ff. Entsch. d. RG. i. Straff. Bd. 22 S. 56, 259, Bd. 27 S. 27, Bd. 30 S. 66. Näheres s. u. Ziff. 3.

51) Wie bei der Buße ist ein besonderer Antrag nöthig. Der Antrag kann bis zur erfolgten Vernichtung wieder zurückgenommen werden. S. §§ 46, 47 des Litteratur-, §§ 42, 43 des Kunstschutzgesetzes.

52) So in § 35 des Patentgesetzes, § 9 des Gebrauchsmusterschutzgesetz. ꝛc. Dabei kommt es auf den Moment der Verletzung an. Gleichgültig ist, ob der gegen das Patent oder den Gebrauchsmusterschutz verstoßende Artikel gutgläubig erworben war.

53) Im Gegensatz zu den in Note 45 hervorgehobenen Fällen, wo der Anspruch kein Deliktsanspruch, sondern ein Anspruch aus anderweit bestehendem Schuldverhältniß ist. Ebenso geht der bloße Unterlassungsanspruch (oben Ziff. I) weiter.

nur die Rede sein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Diese Schranke kann nicht unter Zuhülfenahme des allgemeinen Rechts durchbrochen, z. B. Schadensersatz wegen Verletzung eines Rechtsguts ꝛc. zufolge des § 823 BGB. auch bei leichter Fahrlässigkeit begehrt werden. Die Sondervorschrift geht vor[54]). — Ist aber der besondere deliktische Thatbestand *verwirklicht*, so spricht das Gesetz regelmäßig *die Entschädigungspflicht allgemein aus*[55]), sodaß in dieser Hinsicht wieder die grundsätzliche Regelung Platz greift[56]). Insbesondere wird dem Kläger nicht nur das zuzusprechen sein, was der Störer durch die Urheberrechtsverletzung erlangt hat, sondern Alles was zur Ausgleichung der darüber hinaus *für den Kläger eingetretenen Nachteile* erforderlich ist[57]). In Form der Buße sind auch die erlittenen nicht vermögensrechtlichen Benachtheiligungen zu berücksichtigen[58]).

2. Auf der anderen Seite erwächst aus der Urheberrechtsverletzung auch ein Anspruch wegen *ungerechtfertigter Bereicherung*, auf Herausgabe dessen, was der Störer durch die Urheberrechtsverletzung erlangt hat[59]). §§ 812 ff. BGB. Dieser Anspruch wird insbesondere dann praktisch, wenn kein Verschulden vorliegt. Der Bereicherungsanspruch hat nur die objektive Grundlage der ungerecht-

54) Auch wenn sie älter ist, als das BGB. S. Bd. I § 9 Ziff. I, § 20 nach Note 15. Ueber besondere Fälle s. *Bolze* i. Arch. f. civ. Praxis Bd. 92 S. 319 ff. Anderseits nimmt das Reichsgericht, Entsch. Bd. 62 S. 25 ff. an, daß auch *nach Prozeßbeginn* sich die Haftung nicht über das Einstehen für grobe Fahrlässigkeit verschärfe.

55) So z. B. in §§ 36, 37 des Litteratur-, § 31 des Kunstschutzgef., § 35 Patentgef., § 9 d. Gebrauchsmusterschutzgef. — Für den Anspruch kommt es darauf an, wer *zur Zeit der Verletzung* das Urheberrecht hatte. Erlischt das Recht, so erlischt der Unterlassungsanspruch (Ziff. I), nicht aber der Anspruch aus dem begangenen Delikt. — Ueber die Haftung *mehrerer Personen* s. Bd. II § 338; über die eventuelle Haftung für Andere s. das. §§ 332 ff.

56) S. Bd. II §§ 151 ff. (einschließlich der Buße), § 339 N. 1 ff., § 340. Vgl. noch *Kohler* i. civ. Arch. Bd. 85 S. 455 ff. Doch wird die *Verjährung* in den Urheberrechtsgesetzen nicht selten besonders bestimmt. S. §§ 50, 51 des Litteratur-, §§ 47 ff. des Kunstschutz-, § 39 des Patent-, § 9 Abs. 2 des Gebrauchsmusterschutzgef. ꝛc.

57) Effektiver Schaden und entgangener Gewinn, soweit der Kausalzusammenhang feststeht. — Der entgangene Gewinn ist regelmäßig nach Maßgabe der Verlags- oder Licenzgebühr zu berechnen, die der Beklagte normalerweise für die Ausnutzung des Werks zu zahlen gehabt hätte. Aber häufig genügt das nicht. Für den entgangenen Gewinn wie für den positiven Schaden ist auch z. B. *die Diskreditirung des Werks mit zu veranschlagen*, die durch minderwerthige Nachahmungen möglicherweise herbeigeführt worden ist.

58) Verletzung der individuellen Seite des Urheberrechts (Schmälerung des Ruhms des Autors, Diskreditirung des Werks im Sinne der vor. Note, *auch soweit sie keinen Vermögensschaden* gebracht hat u. s. w.).

59) Z. B. durch unbefugte Aufführung des Werks ꝛc. S. Bd. II §§ 317 ff.

fertigten Vermögensverschiebung [60]). Der Gegenstand des Anspruchs ist also hier viel beschränkter [61]). Weil es auf Verschuldung nicht ankommt, geht der Anspruch gegen den Bereicherten, gleichviel ob er selbst oder ein Anderer die Urheberrechtsverletzung begangen hat [62]). Die Bereicherung bemißt sich unter Abzug der gemachten Aufwendungen [63]).

Hiernach kann der Bereicherungsanspruch gegeben sein in Fällen, wo der Deliktsanspruch versagt [64]). Doch folgt daraus nicht, daß in allen Fällen, in denen der Nichtberechtigte einen Gewinn macht, dieser Gewinn vom Urheber oder seinen Rechtsnachfolgern herausgefordert werden könnte. Vielmehr ist auf den Inhalt der Urheberrechtsgesetzgebung als *Sondergesetzgebung* auch hier zu sehen. *Was diese erlaubt*, steht eben Jedem *frei* [65]), und wenn daraus Jemand einen Gewinn macht, ist der Gewinn keine ungerechtfertigte Bereicherung auf Kosten des Urhebers [66]).

3. Ein besonderer Anspruch des Verletzten, der hauptsächlich materielle Sicherung für die Zukunft bezweckt [67]), geht auf *Vernichtung* widerrechtlich hergestellter, verbreiteter oder vorgeführter Nachbildungen des Werks und der dazu ausschließlich bestimmten Vorrichtungen [68]). Der Anspruch kann auch selbständig im Klagewege geltend gemacht werden [69]). Der Anspruch besteht so lange, als solche Nach-

60) Im Gegensatz zum Deliktsanspruch, — während im Uebrigen beide kraft Gesetzes entstehen. S. Bd. II § 316 bei N. 9 und ehemals ausdrücklich das Urheberrechtsges. v. 11. Juni 1870 § 18 Abs. 6, § 55 Abs. 4. Die Bestimmung wurde im Ges. v. 1901 als (nach der Kodifikation des allgemeinen bürgerlichen Rechts) entbehrlich gestrichen.

61) Entsch. d. RG. B. 35 S. 63 ff. drückt dies so aus, als habe der Urheber den Anspruch des Textes, auch wenn gar kein weiterer Schaden für ihn entstanden sei. Heutzutage bewilligen wir entweder „Herausgabe der Bereicherung" oder „Schadensersatz". Wenn Schadensersatz zugebilligt wird, erhält Kläger *im Schadensersatz* auch jene Bereicherung (z. B. die von Note 59 erwähnten Beträge), und möglicherweise noch etwas dazu. S. auch Text v. Note 57.

62) S. Bd. II § 317 N. 34. Entsch. d. RG. B. 12 S. 105.

63) Z. B. der Unkosten der unbefugten Aufführung (Note 59).

64) So also im Falle oben Note 60.

65) Z. B. die Patent- oder Musterschutzverletzung, die nicht unter § 35 des Patent- resp. § 9 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes ꝛc. zu bringen ist. S. auch *Kohler*, Patentrecht S. 561. Ob diese Einschränkung legislativ zu billigen ist, ist eine andere Frage.

66) Vgl. Bd. II § 317 Ziff. 1b (bei Note 16 ff.). *Bolze* im civ. Arch. Bd. 92 S. 331 ff.

67) Er ist in gewissem Sinne ein Ausfluß des Unterlassungsanspruchs (Ziff. I). S. auch *Kohler*, Bürg. R. Bd. 1 S. 176.

68) § 42 des Litteratur-, § 37 des Kunstschutzgesetzes. S. schon o. Note 50. Daselbst auch über die zulässige Geltendmachung im Strafverfahren. — Bei Verletzung des Rechts an Geschmacksmustern s. § 14 Abs. 1 d. Ges. vom 11. Januar 1876.

69) Ebenso in Verbindung mit der Entschädigungs- u. Unterlassungsklage.

bildungen oder Vorrichtungen vorhanden sind[70]). Anderseits geht er nie weiter, als der Sicherungszweck es erfordert[71]). Der Anspruch setzt kein Verschulden des Störers voraus[72]), und kann wahlweise auch auf entgeltliche Uebernahme der Nachbildungsexemplare und Vorrichtungen durch den Berechtigten erhoben werden[73]). Die Höhe des Entgelts wird vom Gerichte festgesetzt[74]). Aus dem Urtheil entspringt die Befugniß des Berechtigten, die Gegenstände gegen Zahlung des festgesetzten Entgelts zu fordern[75]). Ist der Berechtigte nicht der Urheber selbst, sondern z. B. ein Verleger, so darf er natürlich auch seinerseits von den so erlangten Gegenständen keinen urheberrechtswidrigen Gebrauch machen[76]).

Für den Fall der Patent- oder Musterschutzverletzung fehlt eine ähnliche Vorschrift, obschon sie sowohl durch die Rechtsanalogie als durch das wirthschaftliche Bedürfniß gefordert wird. Auch hier müßten die durch Patentverletzung ꝛc. hergestellten Produkte und die durch unbefugte Nachbildung des Musters hervorgebrachten Geräthschaften und Gegenstände entweder unschädlich gemacht oder vom Berechtigten zum Herstellungspreise übernommen werden können. Doch enthält das Gesetz nichts derartiges. Und aus allgemeinen Grundsätzen läßt sich die Unschädlichmachung oder Anheimstellung an den Kläger nur als Incidentpunkt des Schadensersatzes (also unter der Voraussetzung eines Deliktsanspruchs) und für Produktion nach Prozeßbeginn rechtfertigen[77]). Abgesehen hiervon kann also der Zu-

70) § 52 d. Litteratur-, § 50 d. Kunstschutzgesetz. — Es muß dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig auf die Vernichtung erkannt sein. § 42 Abs. 4, § 37 Abs. 4 eod.

71) Daher erstreckt sich z. B. bei theilweiser Nachbildung die Vernichtung nur auf den die Nachbildung enthaltenden Theil. — Soweit die Exemplare oder Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigenthümer die Kosten übernimmt. Z. B. durch Abschleifen der Platten.

72) § 42 Abs. 3 des Litteratur-, § 37 Abs. 3 des Kunstschutzgesetz. Auch dieser Anspruch geht also über den Strafschutz weit hinaus. — Ja nicht einmal Versuch des Strafdelikts braucht vorzuliegen. Die Vernichtung ꝛc. kann schon nach Beginn der Herstellung erfolgen.

73) Da die Vernichtung eine wirthschaftlich unzweckmäßige Maßregel ist. Wählt der Berechtigte die Uebernahme, so darf nicht auf Vernichtung erkannt werden. Entscheidend ist der gestellte Antrag. Derselbe kann bis zum Urtheil geändert werden. Die Uebernahme kann auch blos zum Theil (zum andern Theil Vernichtung) beantragt und ausgesprochen werden.

74) In angemessenem Betrage, aber nicht über die Höhe der Herstellungskosten hinaus. § 43 des Litteratur-, § 38 des Kunstschutzgesetz.

75) Also das Urtheil enhält keine adjudicatio. Kohler, Autorrecht S. 437.

76) Z. B. keine größere Zahl von Exemplaren vertreiben, als ihm im Verlagsvertrage erlaubt ist.

77) Da der Schadensersatz nach § 249 BGB. in erster Linie Wieder-

widerhandelnde die betreffenden Gegenstände behalten. Da er sie aber regelmäßig selbst nicht weiter verwerthen kann[78]), wird wohl meist eine Einigung mit dem Berechtigten über Abnahme gegen Vergütung zu Stande kommen[79]).

Zweites Kapitel.

Besondere Vorschriften für die einzelnen Urheberrechte.

I. Das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Tonkunst*.

§ 523.

A. Nationaler und internationaler Rechtsschutz**.

Das Urheberrecht an litterarischen Werken ist das älteste der bestehenden Urheberrechte. Mit Erfindung der Buchdruckerkunst und der dadurch geschaffenen Möglichkeit ungemessener Verbreitung von Schriftwerken trat das Bedürfniß danach unabweislich hervor. Da das ältere gemeine Recht dem Bedürfniß nicht zu genügen wußte, half man sich durch Erwirkung von Privilegien[1]), bis einzelne Landesrechte helfend eingriffen[2]). Sie schützten zunächst nur den Verleger[3]); erst seit dem 19. Jahrhundert gehen sie von der Anerkennung eines Rechts des Au-

herstellung eines dem Urheberrecht entsprechenden Zustandes bezweckt. — Und nach Prozeßbeginn kann jede Fortsetzung des strittigen Verhaltens (wenn es eben nicht durch summarische Rechtsbehelfe von vornherein abgeschnitten wird) nur unter dem Präjudiz erfolgen, daß wenn Beklagter Unrecht bekommt, die Früchte der Zwischenzeit herauszugeben sind. Entsprechend §§ 291, 292 Abs. 2, 347 i. f., 987 Abs. 1 BGB.

78) Soweit das Urheberrecht territorial wirkt. Sie wäre eine weitere, und nunmehr vorsätzliche Urheberrechtsverletzung.

79) Im Falle des Strafdelikts ist Einziehung nach § 40 StGB. möglich.

* S. hierzu insbes. noch O. Wächter, Autorrecht (1875), Schuster, Urh. an Werken der Tonkunst (1891), van Calker, Die Delikte gegen das Urheberrecht (1894), Opet, Deutsches Theaterrecht (1897) S. 268 ff., E. Müller, D. Urheber- und Verlagsrecht I (1901), Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken (1906) und die Kommentare z. RG. v. 19. Juni 1901 v. Kuhlenbeck, Allfeld u. A.

** Vgl. Röthlisberger, Der interne und internationale Schutz des Urheberrechts i. d. verschied. Ländern (1901) u. Berner Uebereinkunft (1906), Hedeler, Gesetze über das Urheberrecht in allen Ländern (2. A. 1902).

1) Vgl. o. § 517 N. 27. Das älteste bekannte Verlagsprivileg ist ein solches der Republik Venedig v. Jahre 1486; in Deutschland kennen wir ein solches des Bischofs von Bamberg v. J. 1490 und kaiserliche Privilegien seit d. J. 1510. Vgl. G. D. Hoffmann, V. d. ältesten kais. u. landesherrl. Bücher-, Druck- u. Verlagsprivilegien (1777), Wächter, Autorr. S. 22, v. Calker, Urheberrechtsdelikte S. 15, 18 ff.

2) Unter dem Einfluß der Wissenschaft. S. § 517 N. 28.

3) So noch das Preuß. ALR. I Tit. 11 §§ 996 ff., II Tit. 20 §§ 1294 ff.

tors aus[4]). Seit dem Jahre 1870 besteht reichsgesetzlicher Schutz[5]).

Ein großer Uebelstand der älteren Gesetze war auch der geringe Umfang ihrer territorialen Gültigkeit. Grade auf dem vorliegenden Gebiet versagte der durch das einzelne Partikularrecht gewährte Schutz praktisch nahezu vollständig[6]). Daher entstanden schon vor der reichsrechtlichen Regelung Vereinbarungen unter den einzelnen deutschen Staaten über diese Materie[7]); — mit dem außerordentlichen Aufschwung der litterarischen Erzeugnisse und ihrer wachsenden Beachtung im Auslande mußte auch das Reichsrecht ein entsprechendes *Bedürfniß der Vervollständigung seiner Bestimmungen*[8]) *durch internationale Verträge* mit den anderen Kulturstaaten empfinden[9]). Solche Litterarkonventionen, die eine gegenseitige Anerkennung des Urheberrechts der vertragschließenden Länder zum Inhalt haben[10]), sind vom Deutschen Reich in größerer Anzahl abgeschlossen[11]). Eine umfassende internationale Vereinbarung einer größeren Anzahl von Staaten zum Zweck des wechselseitigen Urheberrechtsschutzes in den betreffenden

4) So das Bayr. Strafgesetzbuch v. 1813 I Art. 397, die deutsche Bundesakte Art. 18 und insbesondere das Preuß. Ges. v. 11. Juni 1837, in welchem der Gedanke, daß der hier in Frage stehende Schutz *einem Recht des Autors* an seinem Geisteswerk gebühre, zuerst vollständig zu Tage tritt. Aehnliche Gesetze ergingen bald darauf in Württemberg, Bayern, Braunschweig, Sachsen.

5) Reichsges. v. 11. Juni 1870, neuerdings v. 19. Juni 1901. Das Verlagsrecht ist gänzlich abgetrennt. S. o. § 520 Ziff. 3a und Bd. II § 274. Die *Uebergangsbestimmungen* des Ges. v. 1870 (insbes. §§ 57—60 das.) sind bestehen geblieben. Das Gesetz v. 1901 fügt in §§ 60 ff. einige weitere hinzu.

6) Darum erhielt sich das Nachsuchen kaiserlicher Privilegien auch noch zu Zeiten, als schon ein partikularrechtlicher Gesetzesschutz bestand; denn das Privileg wirkte für ganz Deutschland.

7) Theils auf *preußische* Anregung, — theils *Bundesbeschlüsse*. Das Detail ist hier nicht darzustellen.

8) Nach dem Muster der von einigen Partikularstaaten schon bisher geschlossenen Verträge (z. B. zwischen Preußen mit England v. J. 1846, 1855, mit Frankreich v. J. 1862, mit Belgien v. J. 1863).

9) Denn auch für die heutigen Urheberrechtsgesetze gilt der Grundsatz der Territorialität, wie für alle Rechtssatzungen. Vgl. Bd. I §§ 27 ff. und *Kohler*, Urheberrecht S. 213 ff.

10) *Sie schützen den Inländer wegen der im Auslande begangenen Urheberrechtsverletzungen*, welche, soweit sich die Wirkung nicht in das Inland hinein erstreckt (z. B. die Verbreitung auswärts hergestellter Nachdrucksexemplare im Inland in Frage steht, vgl. Entsch. d. RG. B. 18 S. 29, *Kohler*, Zschr. f. Civilprozeß B. 10 S. 449, Zschr. f. internat. Privatr. Bd. 6 S. 243) von der deutschen Gesetzgebung nicht getroffen werden. S. auch Begründung d. Ges. v. 1901 S. 38, und wegen der Bestrafung §§ 3, 4 StGB. Anderseits schützen sie unter Umständen auch *den Ausländer gegen im Inland begangene Verletzung* seines Rechts über den Rahmen des § 55 des Ges. v. 19. Juni 1901 hinaus.

11) So z. B. die Verträge mit Frankreich v. 19. April 1883, mit Belgien v. 12. Dez. 1883, mit Italien v. 20. Juni 1884, mit den Vereinigten Staaten von Amerika v. 15. Jan. 1892, mit Oesterreich-Ungarn v. 30. Dez. 1899.

Ländern ist die sog. Berner Konvention v. 9. Sept. 1886 [12]) mit der Pariser Zusatzakte und Deklaration v. 4. Mai 1896 [13]). Das sachliche Ergebniß dieser beiden Vereinbarungen ist im Allgemeinen, daß die Werke der Angehörigen jedes dieser Staaten in den übrigen den inländischen Rechtsschutz genießen [14]). Ja sogar Werke von Angehörigen der nicht vertragsschließenden Staaten werden ähnlich geschützt, wenn sie zuerst in einem dieser Staaten erschienen sind [15]).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß auf dem Gebiet des Urheberrechtsschutzes die Nationalität des Berechtigten noch immer eine große Rolle spielt [16]). Nur Reichsangehörige genießen, von den internationalen Verträgen abgesehen [17]), bei uns den vollen rechtlichen Urheberschutz. Ausländern wird er vor der Veröffentlichung des Werkes überhaupt nicht, — nach der Veröffentlichung nur dann ertheilt, wenn das Werk im Inlande erscheint [18]) und nicht schon früher im Auslande (sei es im Original oder in einer Uebersetzung) erschienen ist [19]). § 55 Abs. 1 des Litteraturges. [20]). „Erscheinen" kann ein Werk nur im Verlagshandel [21]). Oeffentliche Aufführung, Ausstellung ꝛc. kommen nicht in Betracht [22]).

12) Zur Zeit zwischen Deutschland, Frankreich, Belgien, Spanien, Italien, England, Dänemark, Haïti, der Schweiz, Tunis, Luxemburg, Monaco, Schweden, Norwegen und Japan gültig. Vgl. Kohler a. a. O. S. 401.

13) Die Zusatzakte enthält einige Abänderungen, die Deklaration Erläuterungen der Berner Konvention. Beide gelten nur in den Ländern, die zugestimmt haben (Art. 17 Abs. 3 der Berner Konvention). Dies ist von England und Norwegen nur theilweise geschehen.

14) Allerdings mit einigen Modifikationen: für musikalische Werke (abgesehen von Bühnenstücken), Zeitungs- und Zeitschriftartikel, und Uebersetzungen, wenn nicht in 10 Jahren eine autorisirte Uebersetzung erschienen ist.

15) Zur Ausführung der Berner Konvention ist von den vertragschließenden Staaten ein internationaler Verband gebildet. Ein Organ des Verbandes hat seinen Sitz zu Bern (Bureau de l'union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques). S. Reichsges. v. 4. April 1888 und Kais. Ver. v. 11. Juli 1888. Das Bureau gibt eine Zeitschrift heraus: Le droit d'auteur. Seit 1888.

16) S. schon Bd. I § 38 Ziff. 2, bes. bei Note 4.

17) Das Gesetz von 1870 enthielt eine Sondervorschrift für die ehemals zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten. Dies wurde in Folge des deutsch-österreichischen Staatsvertrages (v. Note 11) überflüssig.

18) Bei einem inländischen Verleger, oder auch in Kommissions- oder Selbstverlag. Begr. d. Ges. v. 1901 S. 43. Es entsteht nicht ein Verlagsschutz, sondern ein wahrer Urheberrechtsschutz.

19) Entscheidend ist der geschäftliche Hauptsitz des Betriebs (nicht Druck- und Versendungsort). Eine Simulation — durch Vorspiegelung von Deckfirmen — kann auch hier keinen Erfolg haben. S. Börsenblatt 1900 S. 58.

20) Ebenso § 51 des Kunstschutzgesetzes.

21) Durch öffentliches Angebot einer Vielzahl von Exemplaren. S. Begr. d. Ges. v. 1901 S. 13.

22) S. auch Begr. des Kunstschutzges. S. 34. — Bei Werken, die in Liefe-

B. Entstehung des Urheberrechts.

§ 524.

1. Gegenstand und Grenzen des Rechtsschutzes.

Für die Frage nach der Entstehung des litterarischen Urheberrechts kommt es zunächst auf den Kreis der geschützten Geisteswerke und den objektiven Umfang des daran gewährten Rechtes an.

Das Gesetz hat die litterarischen Erzeugnisse, an denen es ein Urheberrecht anerkennt[1]), im Einzelnen aufgeführt. § 1 d. Ges. v. 19. Juni 1901. Es muß ein bestimmter Gedankeninhalt sein, der in Form der Sprache, der Töne oder der bildlichen Darstellung in die Erscheinung tritt[2]). Geschützt wird die begriffliche Idee[3]), bei Tonwerken die musikalische Idee[4]), die in der Niederschrift, dem Druck, dem Vortrag oder der bildlichen Darstellung verkörpert ist. Gegenstand des litterarischen Urheberrechts ist aber das konkrete Geisteswerk, nicht blos die Idee als solche[5]). Daher ist es Niemanden versagt, dieselbe Idee zu anderen originalen Geisteswerken zu verwerthen, z. B. die in einem dichterischen Werk enthaltenen Grundgedanken zu anderen Dichtungen[6]), — die in einem wissenschaftlichen Werke gefundenen Lehrsätze, Pläne, Vorschläge und Konstruktionen zu anderen wissenschaftlichen Werken zu benutzen[7]). Hiervon besteht eine

---

rungen erscheinen, kommt es auf jede einzelne Lieferung an.

1) Es thut dies, wie schon oben ausgeführt, keineswegs an allen. — Auch wäre die bloße Bezugnahme auf „Geisteswerke" zu unbestimmt. S. Begr. d. Ges. v. 1901 S. 13 ff.

2) Diese dreifache Möglichkeit der Form ist wesentlich. In allen dreien treten Werke der Litteratur in die Erscheinung. — Sprachliche oder Tonwerke können vorgetragen, geschrieben oder gedruckt sein.

3) Auch bei der bildlichen Darstellung. Diese ist hier kein Werk der bildenden Kunst, sondern dient wesentlich der Vermittelung von Begriffen. S. u. Ziff. 3.

4) Die sich der Tonsprache bedient, wie die Begriffsideen der gewöhnlichen Sprache und ihrer Lautzeichen.

5) Vgl. Kohler, Urheberrecht S. 128 ff. Er spricht geradezu von einem künstlerischen Gebilde der Sprache (und zwar der Wort-, Zeichen- und Tonsprache 2c.). Anders ist es bei dem Rechte des Erfinders (s. u. § 531). Zwar ist auch der Patentschutz von der Darlegung einer Verwirklichungsform der Erfindungsidee abhängig; aber er beschränkt sich nicht auf den Schutz dieser Form, sondern erstreckt sich auf alle Formen der nämlichen Lösungsidee, so daß mit Recht zu sagen ist, daß nicht die Form geschützt ist, sondern die Lösungsidee. Vgl. Kohler, Patentrecht z. B. S. 142 ff., 162 ff., 215 ff., Gierke, D. Privatr. I § 86 N. 10, § 94 N. 17.

6) Etwas anderes sind bloße Bearbeitungen (s. § 12 d. Ges. v. 1901 und unten § 526 Ziff. 2), insbesondere die bloße Dramatisirung eines erzählenden Werks und umgekehrt. Das Recht dazu ist dem Urheber vorbehalten.

7) S. auch § 13 Abs. 1 d. Litteraturges.

einzige Ausnahme: zu Gunsten der musikalischen Idee, soweit sie zur Melodie verdichtet ist[8]). Es besteht also neben dem Recht am ganzen Tonwerk auch ein Recht an der Melodie; sodaß der Urheber auch dagegen geschützt ist, daß seinem Werke Melodien erkennbar entnommen[9]) und einer neuen Arbeit zu Grunde gelegt werden[10]). § 13 Abs. 2 d. Ges.

Im Uebrigen sind Gegenstand des Urheberrechts

1. Sprachliche litterarische Erzeugnisse, mag das Werk der Wissenschaft[11]) oder der Dichtkunst angehören[12]), — mag es vom Verfasser niedergeschrieben[13]), oder in Form des gesprochenen Wortes mitgetheilt sein[14]). § 1 Ziff. 1 des Litteraturges. Das Gesetz spricht hier von Schriftwerken[15]).

a) Ein solches Schriftwerk ist vorhanden, wenn der durch die Sprachform vermittelte Gedankeninhalt in die äußere Erscheinung getreten ist[16]), so daß er durch Schriftzeichen wiedergegeben

---

8) Vgl. Begründung d. Ges. S. 24 ff. Der wahre Grund liegt in dem u. § 529 Note 1 Gesagten. Die Musik ist eine Kunst. Gegenstand des Schutzes ist daher auch hier die ideelle künstlerische Schöpfung, die der einzelnen konkreten Komposition zu Grunde liegt. Kohler, Urheberrecht S. 150 ff. spricht hier vom imaginären Bild auf dem Gebiete der Musik. — Anderweitige Benutzung bloßer Harmonien, Rythmen 2c. ist gestattet. Ebenso die Herübernahme des ganzen musikalischen Stils eines bestimmten Komponisten, der Form des Musikdramas u. dgl.

9) Ob Erkennbarkeit vorliegt, ist Thatfrage. Eine Begrenzung auf eine gewisse Taktzahl u. dgl. ist nicht gegeben. Gleichgültig ist, ob bewußte oder unbewußte Entlehnung vorliegt.

10) Es kommen hauptsächlich Variationen, Transskriptionen (von Vokal- in instrumentale Werke), Phantasien und Etüden über vorhandene Themata, und Potpourris (die nicht einmal freie Verarbeitungen, sondern bloße Aneinanderreihung fremder Melodien sind) in Betracht. S. auch Begr. S. 24. Dagegen sind Parodien keine bloße Bearbeitung eines fremden Themas, sondern Neuschöpfungen, die eine fremde Melodie nur zum Ausgangspunkt nehmen.

11) Auch der Technik. — Ein Anderes ist der technische Urheberrechtsschutz (s. u. §§ 531 ff.) also der Schutz der technischen Idee, und der litterarische Urheberrechtsschutz für ein Schriftwerk technischen Inhalts. S. auch o. Note 5.

12) Daß nicht blos hervorragende Leistungen gemeint sind, s. u. N. 27 ff.

13) Resp. gedruckt sein. Wegen phonographischer Fixirung s. Eger i. Arch. f. bürg. Recht Bd. 18 S. 264.

14) Hierhin gehören Vorträge, Reden u. dgl. Die Schlußworte der im Text cit. Gesetzesstelle sind daher nur ein erläuternder Zusatz. Daraus folgt, daß die dort genannten Vorträge 2c. nur dann den Urheberrechtsschutz genießen, wenn sie als Schriftwerke im hier entwickelten Sinne zu betrachten sind. Z. B. eine Rede, die nur einen Wust von Gemeinplätzen ohne individuelle Form enthält, ist kein Gegenstand des Urheberrechts. S. auch Dambach, Gutachten II (1891) S. 320.

15) Der Ausdruck wurde durch das ältere Ges. v. 1870 in die Rechtssprache eingeführt. Zu verstehen sind darunter die durch Sprachform vermittelten litterarischen Erzeugnisse.

16) Durch Niederschrift oder mündliche Mittheilung (s. o.).

nur die Rede sein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Diese Schranke kann nicht unter Zuhülfenahme des allgemeinen Rechts durchbrochen, z. B. Schadensersatz wegen Verletzung eines Rechtsguts ꝛc. zufolge des § 823 BGB. auch bei leichter Fahrlässigkeit begehrt werden. Die Sondervorschrift geht vor[54]). — Ist aber der besondere deliktische Thatbestand *verwirklicht*, so spricht das Gesetz regelmäßig *die Entschädigungspflicht allgemein aus*[55]), sodaß in dieser Hinsicht wieder die grundsätzliche Regelung Platz greift[56]). Insbesondere wird dem Kläger nicht nur das zuzusprechen sein, was der Störer durch die Urheberrechtsverletzung erlangt hat, sondern Alles was zur Ausgleichung der darüber hinaus *für den Kläger eingetretenen Nachteile* erforderlich ist[57]). In Form der Buße sind auch die erlittenen nicht vermögensrechtlichen Benachtheiligungen zu berücksichtigen[58]).

2. Auf der anderen Seite erwächst aus der Urheberrechtsverletzung auch ein Anspruch wegen *ungerechtfertigter Bereicherung*, auf Herausgabe dessen, was der Störer durch die Urheberrechtsverletzung erlangt hat[59]). §§ 812 ff. BGB. Dieser Anspruch wird insbesondere dann praktisch, wenn kein Verschulden vorliegt. Der Bereicherungsanspruch hat nur die objektive Grundlage der ungerecht-

54) Auch wenn sie älter ist, als das BGB. S. Bd. I § 9 Ziff. I, § 20 nach Note 15. Ueber besondere Fälle s. *Bolze* i. Arch. f. civ. Praxis Bd. 92 S. 319 ff. Anderseits nimmt das Reichsgericht, Entsch. Bd. 62 S. 25 ff. an, daß auch *nach Prozeßbeginn* sich die Haftung nicht über das Einstehen für grobe Fahrlässigkeit verschärfe.

55) So z. B. in §§ 36, 37 des Litteratur-, § 31 des Kunstschutzges., § 35 Patentges., § 9 d. Gebrauchsmusterschutzges. — Für den Anspruch kommt es darauf an, wer *zur Zeit der Verletzung* das Urheberrecht hatte. Erlischt das Recht, so erlischt der Unterlassungsanspruch (Ziff. 1), nicht aber der Anspruch aus dem begangenen Delikt. — Ueber die Haftung *mehrerer Personen* s. Bd. II § 338; über die eventuelle Haftung für Andere s. das. §§ 382 ff.

56) S. Bd. II §§ 151 ff. (einschließlich der Buße), § 339 N. 1 ff., § 340. Vgl. noch *Kohler* i. civ. Arch. Bd. 85 S. 455 ff. Doch wird die *Verjährung* in den Urheberrechtsgesetzen nicht selten besonders bestimmt. S. §§ 50, 51 des Litteratur-, §§ 47 ff. des Kunstschutz-, § 39 des Patent-, § 9 Abs. 2 des Gebrauchsmusterschutzges. ꝛc.

57) Effektiver Schaden und entgangener Gewinn, soweit der Kausalzusammenhang feststeht. — Der entgangene Gewinn ist regelmäßig nach Maßgabe der Verlags- oder Licenzgebühr zu berechnen, die der Beklagte normalerweise für die Ausnutzung des Werks zu zahlen gehabt hätte. Aber häufig genügt das nicht. Für den entgangenen Gewinn wie für den positiven Schaden ist auch z. B. *die Diskreditirung des Werks mit zu veranschlagen*, die durch minderwerthige Nachahmungen möglicherweise herbeigeführt worden ist.

58) Verletzung der individuellen Seite des Urheberrechts (Schmälerung des Ruhms des Autors, Diskreditirung des Werks im Sinne der vor. Note, *auch soweit sie keinen Vermögensschaden* gebracht hat u. s. w.).

59) Z. B. durch unbefugte Aufführung des Werks ꝛc. S. Bd. II §§ 317 ff.

fertigten Vermögensverschiebung [60]). Der Gegenstand des Anspruchs ist also hier viel beschränkter [61]). Weil es auf Verschuldung nicht ankommt, geht der Anspruch gegen den Bereicherten, gleichviel ob er selbst oder ein Anderer die Urheberrechtsverletzung begangen hat [62]). Die Bereicherung bemißt sich unter Abzug der gemachten Aufwendungen [63]).

Hiernach kann der Bereicherungsanspruch gegeben sein in Fällen, wo der Deliktsanspruch versagt [64]). Doch folgt daraus nicht, daß in allen Fällen, in denen der Nichtberechtigte einen Gewinn macht, dieser Gewinn vom Urheber oder seinen Rechtsnachfolgern herausgefordert werden könnte. Vielmehr ist auf den Inhalt der Urheberrechtsgesetzgebung als *Sondergesetzgebung* auch hier zu sehen. *Was diese erlaubt*, steht eben Jedem *frei* [65]), und wenn daraus Jemand einen Gewinn macht, ist der Gewinn keine ungerechtfertigte Bereicherung auf Kosten des Urhebers [66]).

3. Ein besonderer Anspruch des Verletzten, der hauptsächlich materielle Sicherung für die Zukunft bezweckt [67]), geht auf *Vernichtung* widerrechtlich hergestellter, verbreiteter oder vorgeführter Nachbildungen des Werks und der dazu ausschließlich bestimmten Vorrichtungen [68]). Der Anspruch kann auch selbständig im Klagewege geltend gemacht werden [69]). Der Anspruch besteht so lange, als solche Nach-

60) Im Gegensatz zum Deliktsanspruch, — während im Uebrigen beide kraft Gesetzes entstehen. S. Bd. II § 316 bei N. 9 und ehemals ausdrücklich das Urheberrechtsges. v. 11. Juni 1870 § 18 Abs. 6, § 55 Abs. 4. Die Bestimmung wurde im Ges. v. 1901 als (nach der Kodifikation des allgemeinen bürgerlichen Rechts) entbehrlich gestrichen.

61) Entsch. d. RG. B. 35 S. 63 ff. drückt dies so aus, als habe der Urheber den Anspruch des Textes, auch wenn gar kein weiterer Schaden für ihn entstanden sei. Heutzutage bewilligen wir entweder „Herausgabe der Bereicherung" oder „Schadensersatz". Wenn Schadensersatz zugebilligt wird, erhält Kläger im *Schadensersatz* auch jene Bereicherung (z. B. die von Note 59 erwähnten Beträge), und möglicherweise noch etwas dazu. S. auch Text v. Note 57.

62) S. Bd. II § 317 N. 34. Entsch. d. RG. B. 12 S. 105.

63) Z. B. der Unkosten der unbefugten Aufführung (Note 59).

64) So also im Falle oben Note 60.

65) Z. B. die Patent- oder Musterschutzverletzung, die nicht unter § 35 des Patent- resp. § 9 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes ꝛc. zu bringen ist. S. auch *Kohler*, Patentrecht S. 561. Ob diese Einschränkung legislativ zu billigen ist, ist eine andere Frage.

66) Vgl. Bd. II § 317 Ziff. 1b (bei Note 16 ff.). *Bolze* im civ. Arch. Bd. 92 S. 331 ff.

67) Er ist in gewissem Sinne ein Ausfluß des Unterlassungsanspruchs (Ziff. I). S. auch *Kohler*, Bürg. R. Bd. 1 S. 176.

68) § 42 des Litteratur-, § 37 des Kunstschutzgesetzes. S. schon o. Note 50. Daselbst auch über die zulässige Geltendmachung im Strafverfahren. — Bei Verletzung des Rechts an Geschmacksmustern s. § 14 Abs. 1 d. Ges. vom 11. Januar 1876.

69) Ebenso in Verbindung mit der Entschädigungs- u. Unterlassungsklage.

bildungen oder Vorrichtungen vorhanden sind[70]). Anderseits geht er nie weiter, als der Sicherungszweck es erfordert[71]). Der Anspruch setzt kein Verschulden des Störers voraus[72]), und kann wahlweise auch auf entgeltliche *Uebernahme* der Nachbildungsexemplare und Vorrichtungen *durch den Berechtigten* erhoben werden[73]). Die Höhe des Entgelts wird vom Gerichte festgesetzt[74]). Aus dem Urtheil entspringt die Befugniß des Berechtigten, die Gegenstände gegen Zahlung des festgesetzten Entgelts zu fordern[75]). Ist der Berechtigte nicht der Urheber selbst, sondern z. B. ein Verleger, so darf er natürlich auch seinerseits von den so erlangten Gegenständen keinen urheberrechtswidrigen Gebrauch machen[76]).

Für den Fall der Patent- oder Musterschutzverletzung fehlt eine ähnliche Vorschrift, obschon sie sowohl durch die Rechtsanalogie als durch das wirthschaftliche Bedürfniß gefordert wird. Auch hier müßten die durch Patentverletzung ꝛc. hergestellten Produkte und die durch unbefugte Nachbildung des Musters hervorgebrachten Geräthschaften und Gegenstände entweder unschädlich gemacht oder vom Berechtigten zum Herstellungspreise übernommen werden können. Doch enthält das Gesetz nichts derartiges. Und aus allgemeinen Grundsätzen läßt sich die Unschädlichmachung oder Anheimstellung an den Kläger nur *als Incidentpunkt des Schadensersatzes* (also unter der Voraussetzung eines Deliktsanspruchs) und für *Produktion nach Prozeßbeginn* rechtfertigen[77]). Abgesehen hiervon kann also der Zu-

70) § 52 d. Litteratur-, § 50 d. Kunstschutzgesetz. — Es muß *dem Eigenthümer gegenüber* rechtskräftig auf die Vernichtung erkannt sein. § 42 Abs. 4, § 37 Abs. 4 eod.

71) Daher erstreckt sich z. B. bei *theilweiser Nachbildung* die Vernichtung nur auf den die Nachbildung enthaltenden Theil. — Soweit die Exemplare oder Vorrichtungen *in anderer Weise* als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigenthümer die Kosten übernimmt. Z. B. durch Abschleifen der Platten.

72) § 42 Abs. 3 des Litteratur-, § 37 Abs. 3 des Kunstschutzgesetz. Auch dieser Anspruch geht also über den Strafschutz weit hinaus. — *Ja nicht einmal Versuch* des Strafdelikts braucht vorzuliegen. Die Vernichtung ꝛc. kann schon nach Beginn der Herstellung erfolgen.

73) Da die Vernichtung eine wirthschaftlich unzweckmäßige Maßregel ist. *Wählt der Berechtigte die Uebernahme, so darf nicht auf Vernichtung erkannt werden.* Entscheidend ist der gestellte *Antrag*. Derselbe kann bis zum Urtheil geändert werden. Die Uebernahme kann auch blos zum Theil (zum andern Theil Vernichtung) beantragt und ausgesprochen werden.

74) In angemessenem Betrage, aber nicht über die Höhe der Herstellungskosten hinaus. § 43 des Litteratur-, § 38 des Kunstschutzgesetz.

75) Also das Urtheil enthält keine adjudicatio. *Kohler*, Autorrecht S. 437.

76) Z. B. keine größere Zahl von Exemplaren vertreiben, als ihm im Verlagsvertrage erlaubt ist.

77) Da der Schadensersatz nach § 249 BGB. in erster Linie *Wieder-*

widerhandelnde die betreffenden Gegenstände behalten. Da er sie aber regelmäßig selbst nicht weiter verwerthen kann[78]), wird wohl meist eine Einigung mit dem Berechtigten über Abnahme gegen Vergütung zu Stande kommen[79]).

Zweites Kapitel.

Besondere Vorschriften für die einzelnen Urheberrechte.

I. Das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Tonkunst*.

§ 523.

A. Nationaler und internationaler Rechtsschutz**.

Das Urheberrecht an litterarischen Werken ist das älteste der bestehenden Urheberrechte. Mit Erfindung der Buchdruckerkunst und der dadurch geschaffenen Möglichkeit ungemessener Verbreitung von Schriftwerken trat das Bedürfniß danach unabweislich hervor. Da das ältere gemeine Recht dem Bedürfniß nicht zu genügen wußte, half man sich durch Erwirkung von Privilegien[1]), bis einzelne Landesrechte helfend eingriffen[2]). Sie schützten zunächst nur den Verleger[3]); erst seit dem 19. Jahrhundert gehen sie von der Anerkennung eines Rechts des Au-

herstellung eines dem Urheberrecht entsprechenden Zustandes bezweckt. — Und nach Prozeßbeginn kann jede Fortsetzung des strittigen Verhaltens (wenn es eben nicht durch summarische Rechtsbehelfe von vornherein abgeschnitten wird) nur unter dem Präjudiz erfolgen, daß wenn Beklagter Unrecht bekommt, die Früchte der Zwischenzeit herauszugeben sind. Entsprechend §§ 291, 292 Abs. 2, 347 i. f., 987 Abs. 1 BGB.

78) Soweit das Urheberrecht territorial wirkt. Sie wäre eine weitere, und nunmehr vorsätzliche Urheberrechtsverletzung.

79) Im Falle des Strafdelikts ist Einziehung nach § 40 StGB. möglich.

* S. hierzu insbes. noch O. Wächter, Autorrecht (1875), Schuster, Urh. an Werken der Tonkunst (1891), van Calker, Die Delikte gegen das Urheberrecht (1894), Opet, Deutsches Theaterrecht (1897) S. 268 ff., E. Müller, D. Urheber- und Verlagsrecht I (1901), Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken (1906) und die Kommentare z. RG. v. 19. Juni 1901 v. Kuhlenbeck, Allfeld u. A.

** Vgl. Röthlisberger, Der interne und internationale Schutz des Urheberrechts i. d. verschied. Ländern (1901) u. Berner Uebereinkunft (1906), Hedeler, Gesetze über das Urheberrecht in allen Ländern (2. A. 1902).

1) Vgl. o. § 517 N. 27. Das älteste bekannte Verlagsprivileg ist ein solches der Republik Venedig v. Jahre 1486; in Deutschland kennen wir ein solches des Bischofs von Bamberg v. J. 1490 und kaiserliche Privilegien seit d. J. 1510. Vgl. G. D. Hoffmann, V. d. ältesten kais. u. landesherrl. Bücher-, Druck- u. Verlagsprivilegien (1777), Wächter, Autorr. S. 22, v. Calker, Urheberrechtsdelikte S. 15, 18 ff.

2) Unter dem Einfluß der Wissenschaft. S. § 517 N. 28.

3) So noch das Preuß. ALR. I Tit. 11 §§ 996 ff., II Tit. 20 §§ 1294 ff.

tors aus[4]). Seit dem Jahre 1870 besteht reichsgesetzlicher Schutz[5]).

Ein großer Uebelstand der älteren Gesetze war auch der geringe Umfang ihrer territorialen Gültigkeit. Grade auf dem vorliegenden Gebiet versagte der durch das einzelne Partikularrecht gewährte Schutz praktisch nahezu vollständig[6]). Daher entstanden schon vor der reichsrechtlichen Regelung Vereinbarungen unter den einzelnen deutschen Staaten über diese Materie[7]); — mit dem außerordentlichen Aufschwung der litterarischen Erzeugnisse und ihrer wachsenden Beachtung im Auslande mußte auch das Reichsrecht ein entsprechendes *Bedürfniß der Vervollständigung seiner Bestimmungen*[8]) *durch internationale Verträge* mit den anderen Kulturstaaten empfinden[9]). Solche Litterarkonventionen, die eine gegenseitige Anerkennung des Urheberrechts der vertragschließenden Länder zum Inhalt haben[10]), sind vom Deutschen Reich in größerer Anzahl abgeschlossen[11]). Eine umfassende internationale Vereinbarung einer größeren Anzahl von Staaten zum Zweck des wechselseitigen Urheberrechtsschutzes in den betreffenden

4) So das Bayr. Strafgesetzbuch v. 1813 I Art. 397, die deutsche Bundesakte Art. 18 und insbesondere das Preuß. Ges. v. 11. Juni 1837, in welchem der Gedanke, daß der hier in Frage stehende Schutz *einem Recht des Autors* an seinem Geisteswerk gebühre, zuerst vollständig zu Tage tritt. Aehnliche Gesetze ergingen bald darauf in Württemberg, Bayern, Braunschweig, Sachsen.

5) Reichsges. v. 11. Juni 1870, neuerdings v. 19. Juni 1901. Das Verlagsrecht ist gänzlich abgetrennt. S. o. § 520 Ziff. 3a und Bd. II § 274. Die *Uebergangsbestimmungen* des Ges. v. 1870 (insbes. §§ 57—60 das.) sind bestehen geblieben. Das Gesetz v. 1901 fügt in §§ 60 ff. einige weitere hinzu.

6) Darum erhielt sich das Nachsuchen kaiserlicher Privilegien auch noch zu Zeiten, als schon ein partikularrechtlicher Gesetzesschutz bestand; denn das Privileg wirkte für ganz Deutschland.

7) Theils auf *preußische* Anregung, — theils *Bundesbeschlüsse*. Das Detail ist hier nicht darzustellen.

8) Nach dem Muster der von einigen Partikularstaaten schon bisher geschlossenen Verträge (z. B. zwischen Preußen mit England v. J. 1846, 1855, mit Frankreich v. J. 1862, mit Belgien v. J. 1863).

9) Denn auch für die heutigen Urheberrechtsgesetze gilt der Grundsatz der Territorialität, wie für alle Rechtssatzungen. Vgl. Bd. I §§ 27 ff. und *Kohler*, Urheberrecht S. 213 ff.

10) *Sie schützen den Inländer wegen der im Auslande begangenen Urheberrechtsverletzungen*, welche, soweit sich die Wirkung nicht in das Inland hinein erstreckt (z. B. die Verbreitung auswärts hergestellter Nachdruckexemplare im Inland in Frage steht, vgl. Entsch. d. RG. B. 18 S. 29, *Kohler*, Zschr. f. Civilprozeß B. 10 S. 449, Zschr. f. internat. Privatr. Bd. 6 S. 243) von der deutschen Gesetzgebung nicht getroffen werden. S. auch Begründung d. Ges. v. 1901 S. 38, und wegen der Bestrafung §§ 3, 4 StGB. Anderseits schützen sie unter Umständen auch *den Ausländer gegen im Inland begangene Verletzung* seines Rechts über den Rahmen des § 55 des Ges. v. 19. Juni 1901 hinaus.

11) So z. B. die Verträge mit Frankreich v. 19. April 1883, mit Belgien v. 12. Dez. 1883, mit Italien v. 20. Juni 1884, mit den Vereinigten Staaten von Amerika v. 15. Jan. 1892, mit Oesterreich-Ungarn v. 30. Dez. 1899.

Ländern ist die sog. Berner Konvention v. 9. Sept. 1886 [12]) mit der Pariser Zusatzakte und Deklaration v. 4. Mai 1896 [13]). Das sachliche Ergebniß dieser beiden Vereinbarungen ist im Allgemeinen, daß die Werke der Angehörigen jedes dieser Staaten in den übrigen den inländischen Rechtsschutz genießen [14]). Ja sogar Werke von Angehörigen der nicht vertragsschließenden Staaten werden ähnlich geschützt, wenn sie zuerst in einem dieser Staaten erschienen sind [15]).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß auf dem Gebiet des Urheberrechtsschutzes die Nationalität des Berechtigten noch immer eine große Rolle spielt [16]). Nur Reichsangehörige genießen, von den internationalen Verträgen abgesehen [17]), bei uns den vollen rechtlichen Urheberschutz. Ausländern wird er vor der Veröffentlichung des Werkes überhaupt nicht, — nach der Veröffentlichung nur dann ertheilt, wenn das Werk im Inlande erscheint [18]) und nicht schon früher im Auslande (sei es im Original oder in einer Uebersetzung) erschienen ist [19]). § 55 Abs. 1 des Litteraturgesetzes [20]). „Erscheinen" kann ein Werk nur im Verlagshandel [21]). Oeffentliche Aufführung, Ausstellung 2c. kommen nicht in Betracht [22]).

---

12) Zur Zeit zwischen Deutschland, Frankreich, Belgien, Spanien, Italien, England, Dänemark, Haïti, der Schweiz, Tunis, Luxemburg, Monaco, Schweden, Norwegen und Japan gültig. Vgl. Kohler a. a. O. S. 401.

13) Die Zusatzakte enthält einige Abänderungen, die Deklaration Erläuterungen der Berner Konvention. Beide gelten nur in den Ländern, die zugestimmt haben (Art. 17 Abs. 3 der Berner Konvention). Dies ist von England und Norwegen nur theilweise geschehen.

14) Allerdings mit einigen Modifikationen: für musikalische Werke (abgesehen von Bühnenstücken), Zeitungs- und Zeitschriftartikel, und Uebersetzungen, wenn nicht in 10 Jahren eine autorisirte Uebersetzung erschienen ist.

15) Zur Ausführung der Berner Konvention ist von den vertragschließenden Staaten ein internationaler Verband gebildet. Ein Organ des Verbandes hat seinen Sitz zu Bern (Bureau de l'union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques). S. Reichsgesetz v. 4. April 1888 und Kais. Ver. v. 11. Juli 1888. Das Bureau gibt eine Zeitschrift heraus: Le droit d'auteur. Seit 1888.

16) S. schon Bd. I § 38 Ziff. 2, bes. bei Note 4.

17) Das Gesetz von 1870 enthielt eine Sondervorschrift für die ehemals zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten. Dies wurde in Folge des deutsch-österreichischen Staatsvertrages (o. Note 11) überflüssig.

18) Bei einem inländischen Verleger, oder auch in Kommissions- oder Selbstverlag. Begr. d. Ges. v. 1901 S. 43. Es entsteht nicht ein Verlagsschutz, sondern ein wahrer Urheberrechtsschutz.

19) Entscheidend ist der geschäftliche Hauptsitz des Betriebs (nicht Druck- und Versendungsort). Eine Simulation — durch Vorspiegelung von Deckfirmen — kann auch hier keinen Erfolg haben. S. Börsenblatt 1900 S. 58.

20) Ebenso § 51 des Kunstschutzgesetzes.

21) Durch öffentliches Angebot einer Vielzahl von Exemplaren. S. Begr. d. Ges v. 1901 S. 13.

22) S. auch Begr. des Kunstschutzges. S. 34. — Bei Werken, die in Liefe-

B. Entstehung des Urheberrechts.

§ 524.

1. Gegenstand und Grenzen des Rechtsschutzes.

Für die Frage nach der Entstehung des litterarischen Urheberrechts kommt es zunächst auf den Kreis der geschützten Geisteswerke und den objektiven Umfang des daran gewährten Rechtes an.

Das Gesetz hat die litterarischen Erzeugnisse, an denen es ein Urheberrecht anerkennt[1]), im Einzelnen aufgeführt. § 1 d. Ges. v. 19. Juni 1901. Es muß ein bestimmter Gedankeninhalt sein, der in Form der Sprache, der Töne oder der bildlichen Darstellung in die Erscheinung tritt[2]). Geschützt wird die begriffliche Idee[3]), bei Tonwerken die musikalische Idee[4]), die in der Niederschrift, dem Druck, dem Vortrag oder der bildlichen Darstellung verkörpert ist. Gegenstand des litterarischen Urheberrechts ist aber das konkrete Geisteswerk, nicht blos die Idee als solche[5]). Daher ist es Niemanden versagt, dieselbe Idee zu anderen originalen Geisteswerken zu verwerthen, z. B. die in einem dichterischen Werk enthaltenen Grundgedanken zu anderen Dichtungen[6]), — die in einem wissenschaftlichen Werke gefundenen Lehrsätze, Pläne, Vorschläge und Konstruktionen zu anderen wissenschaftlichen Werken zu benutzen[7]). Hiervon besteht eine

---

rungen erscheinen, kommt es auf jede einzelne Lieferung an.

1) Es thut dies, wie schon oben ausgeführt, keineswegs an allen. — Auch wäre die bloße Bezugnahme auf „Geisteswerke" zu unbestimmt. S. Begr. d. Ges. v. 1901 S. 13 ff.

2) Diese dreifache Möglichkeit der Form ist wesentlich. In allen dreien treten Werke der Litteratur in die Erscheinung. — Sprachliche oder Tonwerke können vorgetragen, geschrieben oder gedruckt sein.

3) Auch bei der bildlichen Darstellung. Diese ist hier kein Werk der bildenden Kunst, sondern dient wesentlich der Vermittelung von Begriffen. S. u. Ziff. 3.

4) Die sich der Tonsprache bedient, wie die Begriffsideen der gewöhnlichen Sprache und ihrer Lautzeichen.

5) Vgl. Kohler, Urheberrecht S. 128 ff. Er spricht geradezu von einem künstlerischen Gebilde der Sprache (und zwar der Wort-, Zeichen- und Tonsprache 2c.). Anders ist es bei dem Rechte des Erfinders (s. u. § 531). Zwar ist auch der Patentschutz von der Darlegung einer Verwirklichungsform der Erfindungsidee abhängig; aber er beschränkt sich nicht auf den Schutz dieser Form, sondern erstreckt sich auf alle Formen der nämlichen Lösungsidee, so daß mit Recht zu sagen ist, daß nicht die Form geschützt ist, sondern die Lösungsidee. Vgl. Kohler, Patentrecht z. B. S. 142 ff., 162 ff., 215 ff., Gierke, D. Privatr. I § 86 N. 10, § 94 N. 17.

6) Etwas anderes sind bloße Bearbeitungen (s. § 12 d. Ges. v. 1901 und unten § 526 Ziff. 2), insbesondere die bloße Dramatisirung eines erzählenden Werks und umgekehrt. Das Recht dazu ist dem Urheber vorbehalten.

7) S. auch § 13 Abs. 1 d. Litteraturges.

einzige Ausnahme: zu Gunsten der musikalischen Idee, soweit sie zur Melodie verdichtet ist[8]). Es besteht also neben dem Recht am ganzen Tonwerk auch ein Recht an der Melodie; sodaß der Urheber auch dagegen geschützt ist, daß seinem Werke Melodien erkennbar entnommen[9]) und einer neuen Arbeit zu Grunde gelegt werden[10]). § 13 Abs. 2 d. Ges.

Im Uebrigen sind Gegenstand des Urheberrechts

1. Sprachliche litterarische Erzeugnisse, mag das Werk der Wissenschaft[11]) oder der Dichtkunst angehören[12]), — mag es vom Verfasser niedergeschrieben[13]), oder in Form des gesprochenen Wortes mitgetheilt sein[14]). § 1 Ziff. 1 des Litteraturges. Das Gesetz spricht hier von Schriftwerken[15]).

a) Ein solches Schriftwerk ist vorhanden, wenn der durch die Sprachform vermittelte Gedankeninhalt in die äußere Erscheinung getreten ist[16]), so daß er durch Schriftzeichen wiedergegeben

---

8) Vgl. Begründung d. Ges. S. 24 ff. Der wahre Grund liegt in dem u. § 529 Note 1 Gesagten. Die Musik ist eine Kunst. Gegenstand des Schutzes ist daher auch hier die ideelle künstlerische Schöpfung, die der einzelnen konkreten Komposition zu Grunde liegt. Kohler, Urheberrecht S. 150 ff. spricht hier vom imaginären Bild auf dem Gebiete der Musik. — Anderweitige Benutzung bloßer Harmonien, Rythmen 2c. ist gestattet. Ebenso die Herübernahme des ganzen musikalischen Stils eines bestimmten Komponisten, der Form des Musikdramas u. dgl.

9) Ob Erkennbarkeit vorliegt, ist Thatfrage. Eine Begrenzung auf eine gewisse Taktzahl u. dgl. ist nicht gegeben. Gleichgültig ist, ob bewußte oder unbewußte Entlehnung vorliegt.

10) Es kommen hauptsächlich Variationen, Transskriptionen (von Vokal- in instrumentale Werke), Phantasien und Etüden über vorhandene Themata, und Potpourris (die nicht einmal freie Verarbeitungen, sondern bloße Aneinanderreihung fremder Melodien sind) in Betracht. S. auch Begr. S. 24. Dagegen sind Parodien keine bloße Bearbeitung eines fremden Themas, sondern Neuschöpfungen, die eine fremde Melodie nur zum Ausgangspunkt nehmen.

11) Auch der Technik. — Ein Anderes ist der technische Urheberrechtsschutz (s. u. §§ 531 ff.) also der Schutz der technischen Idee, und der litterarische Urheberrechtsschutz für ein Schriftwerk technischen Inhalts. S. auch o. Note 5.

12) Daß nicht blos hervorragende Leistungen gemeint sind, s. u. N. 27 ff.

13) Resp. gedruckt sein. Wegen phonographischer Fixirung s. Eger i. Arch. f. bürg. Recht Bd. 18 S. 264.

14) Hierhin gehören Vorträge, Reden u. dgl. Die Schlußworte der im Text cit. Gesetzesstelle sind daher nur ein erläuternder Zusatz. Daraus folgt, daß die dort genannten Vorträge 2c. nur dann den Urheberrechtsschutz genießen, wenn sie als Schriftwerke im hier entwickelten Sinne zu betrachten sind. Z. B. eine Rede, die nur einen Wust von Gemeinplätzen ohne individuelle Form enthält, ist kein Gegenstand des Urheberrechts. S. auch Dambach, Gutachten II (1891) S. 320.

15) Der Ausdruck wurde durch das ältere Ges. v. 1870 in die Rechtssprache eingeführt. Zu verstehen sind darunter die durch Sprachform vermittelten litterarischen Erzeugnisse.

16) Durch Niederschrift oder mündliche Mittheilung (s. o.).

werden kann [17]). Daher ist das Manuskript urheberrechtlich ebenso geschützt, wie der Vortrag eines litterarischen Werkes vor der Niederschrift, mag der Vortrag durch Rede, Improvisation u. dgl. erfolgen. Bühnenwerke [18]), soweit sie Schriftwerke sind [19]), genießen den Urheberrechtsschutz auch nach der bloßen Aufführung.

Auf der anderen Seite setzt der Begriff des Schriftwerks als Geisteswerk ein Doppeltes voraus:

α. Eine gewisse Formgestaltung. Ohne diese bleibt auch die geistreichste Idee eine bloße Idee, und als solche ungeschützt [20]). Daher sind formlose Mittheilungen [21]) wissenschaftlicher Theorien und Methoden, einer neuen juristischen Konstruktion, dichterischer Motive u. dgl. kein Gegenstand des Urheberrechts [22]). Ist aber die Form vorhanden, so muß

β. ein individuell gestalteter Gedankeninhalt sich in derselben offenbaren. Das heißt nicht, daß das Werk durchaus neue Gedanken enthalten müsse [23]). Vielmehr ist auch die Wiederholung

---

17) Publikationsabsicht ist nicht erforderlich (s. auch Seuff. Arch. B. 7 S. 97), noch weniger, daß das Werk mechanisch vervielfältigt, insbes. gedruckt ist. S. schon o. über das Urheberrecht vor der Veröffentlichung. Daher können auch Entwürfe, Skizzen, nachgelassene Fragmente, Briefe Gegenstand des Urheberrechts sein, wenn sie einen individuellen Gedankeninhalt in genügender Form zum Ausdruck bringen. Vgl. insbes. über das Recht an Briefen Hoffmann (1874), Ullmann (1893), Kohler, Arch. f. bürg. R. Bd. 7 S. 94 ff., Entsch. d. RG. Bd. 41 S. 48 ff. u. Cit.

18) S. über diesen Begriff auch § 11 Abs. 2 d. Litteraturges.

19) Hierher können auch Pantomimen, Ballets gehören, wenn der dadurch ausgedrückte dramatische Vorgang schriftlich fixirt ist. Denn von den oben erwähnten beiden Ausdrucksmitteln bleibt hier nur das schriftliche übrig. Es genügt allgemeine Angabe der dramatischen Handlung und Scenenfolge, wenn auch der mimischen Darstellung weiter Spielraum gelassen ist. Fehlt schriftliche Fixirung, so ist die Pantomime 2c. gemeinfrei. S. auch Begr. d. Ges. S. 14. Die Frage war nach dem älteren Gesetz bestritten.

20) S. o. N. 5 ff.

21) Hiermit hängt auch der Unterschied der urheberrechtlich geschützten Vorträge und Reden von dem nicht geschützten bloßen Gespräch zusammen. Vgl. Kohler, Autorrecht S. 294 ff. — Nach diesem Gesichtspunkt können (abgesehen von unten lit. b) Briefe, Tagebuchsaufzeichnungen 2c. geschützt oder ungeschützt sein, je nachdem sich in ihnen eine individuelle Form offenbart oder nicht.

22) Also ein Dritter kann die Idee benutzen. — Auch an dem Titel eines Werkes besteht nach der Regel des Textes kein Urheberrecht. Vgl. Entsch. d. RG. B. 12 S. 116, E. d. RG. in Straff. B. 17 S. 199 ff. Wohl aber besteht unter Umständen ein Schutz nach d. RG. v. 27. Mai 1896 § 8 über unlauteren Wettbewerb (so namentlich bei Büchern und Zeitungstiteln). Vgl. hierzu noch die Aufsätze i. d. Ztschr. f. Gewerbl. Rechtsschutz 1902 S. 272 ff., 1903 S. 9, 1906 S. 185 u. Cit.

23) Das ist sogar heutzutage bei der numerisch geringsten Zahl der litterarischen Erzeugnisse der Fall, daß sie durchaus neue geistige Perspektiven eröffnen.

bereits vorhandener Gedankenäußerungen dann ein selbständiges Geistes-werk, und somit Gegenstand des Urheberrechts, wenn es diese Gedanken als durchgearbeitetes Erzeugniß eines besonderen Menschengeistes — also mit dessen eigenthümlichem Gepräge — wiedergibt[24]). Fehlt diese Eigenartigkeit, so liegt ein Geisteswerk nicht vor, weil von einer indi-viduellen Schöpfung nicht die Rede sein kann. Daher ist die bloße Mittheilung von Thatsachen (auch durch Zeitungsnachrichten, Anzeigen aller Art, Wetterprognosen ꝛc.) nicht Gegenstand des Urheberrechts[25]). Ja solche Mittheilungen werden es nicht einmal dadurch, daß die Er-mittelung jener Thatsachen zeitraubend und kostspielig war[26]).

Anderseits liegt eine individuelle Schöpfung in diesem Sinne auch dann vor, wenn das Erzeugniß vom geläuterten wissenschaftlichen oder dichterischen Standpunkt aus keinen Anspruch auf Werthschätzung er-heben kann. Weder der geistige Gehalt[27]) noch die wirthschaftliche Verwerthbarkeit, insbesondere die Verlagsfähigkeit des Werks[28]) sind für den Urheberrechtsschutz entscheidend. Ja selbst ein gegen das Ge-setz oder die guten Sitten verstoßender Inhalt des Werks entzieht ihm den Urheberrechtsschutz als solchen noch nicht[29]). Verschieden davon ist

24) Man spricht hier auch von Wiedergabe in „originaler Form". — Da-her können auch z. B. Kochbücher oder Unterrichtsbücher über sattsam bekannte Gegenstände, Formularbücher, Briefsteller, Kalender u. s. w. urheberrechtlich ge-schützt sein.

25) Ebensowenig gewöhnliche Bücherkataloge, Theaterzettel, Fahrpläne, Personalnotizen, Adreßbücher, Verzeichnisse von Gemälden, Kunstgegenständen, Waaren, obschon sie oft großen Werth haben. Vgl. Wächter S. 57 ff., Kohler, Autorr. S. 160, 289 u. i. Civ. Arch. Bd. 85 S. 103. Entsch. d. RG. Bd. 66 S. 227 ff. Doch können sie durch Mittheilungen in erweiterter selbständiger Form zu Geisteswerken heranwachsen, die den Urheberrechtsschutz genießen, z. B. durch historische, kritische ꝛc. Erläute-rungen, durch Anordnung einer größeren Anzahl Fahrpläne nach einem bestimm-ten System (Kursbücher), durch systematische Zusammenstellung der Personalien bestimmter Personenkategorien (Beamtenkalender, Medizinalkalender). S. auch Dambach, Gutachten II S. 70 ff., 123 ff., 207 ff., E. d. RG. i. Straff. Bd. 33 S. 129 ff., Bd. 34 S. 431 ff., Jur. W. 1902 S. 305, 1903 S. 227, 1906 S. 798, Patentbl. 1906 S. 320, 321, Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 242.

26) Wie z. B. der Wetterbericht, die Entzifferung einer alten Handschrift, an der kein Urheberrecht mehr besteht. Vgl. Kohler, Autorr. S. 292, Arch. f. bürg. R. B. 7 S. 161. Dagegen kann auch hier durch kritische Zusätze, Kon-jekturen, ein geschütztes selbständiges Werk entstehen (während der alte Text ge-meinfrei bleibt). S. Kohler, Autorr. S. 309, Osterrieth, Zschr. f. Gewerbl. Rechtsschutz 1903 S. 299. Bei Wiedererzählung mündlich überlieferter Volksge-schichten (Märchen ꝛc.) kann die Form Schutz genießen.

27) Z. B. Gassenhauer u. die oben Note 24 erwähnten Erzeugnisse.

28) Diese hängt von den verschiedensten sonstigen Umständen, Geschmack des Publikums, Angebot und Nachfrage ꝛc. ab. S. Kohler, Autorr. S. 159 ff., Gierke § 86 N. 5, Seuff. Arch. B. 37 S. 95, 96 ff., Entsch. d. ROHG. B. 16 S. 228 u. d. RG. i. Straff. Bd. 27 S. 24.

29) A. M. Kohler, Autorr. S. 327, Urheberrecht S. 160 ff. Richtig

die Frage, ob einzelne Folgerungen daraus, die dem Gesetz zuwiderlaufen, gezogen werden können[30]). Auch sonstige Nebenzwecke des litterarischen Erzeugnisses haben auf den Urheberrechtsschutz keinen Einfluß[31]).

Eine individuelle Geistesschöpfung kann auch die Bearbeitung eines anderen Werkes sein. Sie ist es, wenn sie eine von selbständiger Geistesthätigkeit zeugende Umbildung desselben ist[32]), wie z. B. die Bearbeitung einer Erzählung für die Jugend[33]), die Uebersetzung eines Werks in eine andere Sprache[34]), die Herausgabe eines Kommentars zu einem anderen Werk[35]), oder eines Sammelwerks fremder Geisteserzeugnisse[36]). Dabei kann es sein, daß die Bearbeitung das Recht des Verfassers des Originalwerkes verletzt[37]), und trotzdem erwirbt der Bearbeiter an seiner litterarischen Schöpfung ein Urheberrecht[38]). Es kann aber auch sein, daß an dem Originalwerk überhaupt kein Urheber-

Stobbe-Lehmann, D. Privatr. Bd. III § 203 Note 12. Das Gesetz enthält bewußtermaßen keine dem § 1 Ziff. 1 des Patentgesetzes entsprechende Bestimmung. Der Begriff der Unsittlichkeit ꝛc. bei litterarischen Werken ist zu unbestimmt und dehnbar, um den Schutz des Werks davon abhängig zu machen. Der Vorwurf trifft oft nur einzelne Theile oder Stellen. Auch ist es nicht unzweckmäßig, den Nachdruck gerade solcher Werke nicht freizugeben.

30) Soweit das Werk im ordnungsmäßigen Verfahren verboten worden ist, kann der Autor natürlich keine autorrechtlichen Befugnisse daraus ableiten, also z. B. die Verbreitung und Verwerthung des Werkes weder selbst betreiben, noch Schadensersatzansprüche für sich daraus herleiten, wenn Andere ihn daran hindern, oder selbst aus dem verbotenen Vertrieb einen Gewinn machen. Gegen letzteres tritt der Staat ein. S. § 184 StGB., § 20 d. RPreßgef.

31) Z. B. Gewinnzweck, politische Zwecke, Geschäftszweck, Reklamezwecke. Daher besteht z. B. ein Urheberrecht an Reklamegedichten, an Ausführungen belehrenden Inhalts über gewisse Fabrikate u. s. w.

32) Andernfalls genießt also die Bearbeitung keinen selbständigen Urheberrechtsschutz. Vgl. Wächter, Autorr. S. 103. E. d. RG. Bd. 63 S. 158 ff. Bloße Weglassung einzelner Theile gibt kein Urheberrecht am Auszug.

33) Aehnlich die Bearbeitung von Märchen oder Volkssagen, — eines Klassikers ꝛc.

34) Obschon das heutige Gesetz die Uebersetzungen nicht mehr ausdrücklich nennt, gehören sie zweifellos zu den Schriftwerken. S. auch § 2 d. Ges., der den Uebersetzer unter Umständen als Urheber erklärt. Auch erfordert die Uebersetzung regelmäßig eine individuelle geistige Thätigkeit.

35) Einleitungen, Erläuterungen, Varianten, Textkritiken u. s. w. gehören ebenfalls hierher.

36) Lesebücher, Liederbücher, Kommersbücher ꝛc. S. auch Ztschr. f. Gewerbl. Rechtsschutz 1899 S. 308.

37) S. § 12 d. Ges. und unten § 526 Ziff. 2.

38) Darin liegt zweierlei: 1) Der Bearbeiter erwirbt ein Urheberrecht an seiner Bearbeitung, trotzdem sie durch verbotene Handlung zu Stande gekommen ist. Der gleichzeitige Verstoß gegen andere Vorschriften hat mit dem Urheberrechtsschutz hier so wenig wie bei Note 29 etwas zu thun. — 2) Das Urheberrecht an der verbotenen Bearbeitung steht nicht dem Verfasser des Originalwerks zu. § 12 d. Litteraturgef. ist in dieser Beziehung nicht ganz deutlich gefaßt. S. aber Begründung S. 23. Der Urheber des Originalwerks hat wegen der Verletzung nur die gewöhnlichen Rechtsmittel.

recht besteht[39]), und dennoch erwirbt es der Bearbeiter für seine Bearbeitung[40]).

In noch viel höherem Grade ist ein selbständiges Geisteswerk die bloße freie Benutzung eines anderen Werkes, wenn dadurch eine eigenthümliche Schöpfung hervorgebracht wird. Wegen der Originalität des Hervorgebrachten liegt hierin keine Verletzung der Rechte des früheren Verfassers. § 13 Abs. 1[41]).

b) An einzelnen Schriftwerken besteht kein oder ein nur beschränktes Urheberrecht[42]).

α. So nicht an Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen[43]), amtlichen Erlassen[44]) und Entscheidungen, sowie an anderen zum amtlichen Gebrauch hergestellten amtlichen Schriften[45]). § 16 d. Ges.[46]). Dasselbe gilt für

β. öffentliche Vorträge und Reden[47]), die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden. § 17 Ziff. 2. Der Einzelne stellt sich

---

39) Sei es, daß ein solches niemals daran bestand (wie z. B. an geflügelten Worten, Volkssagen), oder daß es erloschen ist, oder daß Entlehnungsfreiheit besteht (von letzterem Fall s. u. N. 62 ff.).

40) Z. B. an dem Kommentar zu einem Gesetzbuch oder einem alten Klassiker. Anderweitige neue Bearbeitungen sind nicht ausgeschlossen.

41) Uebersetzungen, die einfache Dramatisirung eines epischen Werkes und umgekehrt gehören nicht hierher. Dies bringt § 13 Abs. 1 d. G. durch die Wendung: „unbeschadet der ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 12 Abs. 2 zustehen", zum Ausdruck. S. auch schon o. Noten 6, 37, u. Entsch. d. RG. Bd. 63 S. 159.

42) Der Autorschutz wird versagt, theils wegen mangelnden Interesses des Autors, theils weil die möglichste Verbreitung des Werks für die Allgemeinheit wünschenswerth ist. — Vervielfältigung, Verbreitung, und wo sie möglich sind, auch öffentlicher Vortrag und öffentliche Aufführung sind zulässig. § 26 d. Ges.

43) Der Staat oder die betreffende sonstige Korporation oder Anstalt, der das Urheberrecht an sich zustehen würde, überläßt das Werk hier im allgemeinen Interesse der Gesammtheit. Vgl. auch Kohler, Urheberrecht S. 162 ff.

44) Gleichgültig ob sie veröffentlicht oder überhaupt zur Veröffentlichung bestimmt sind. Auch solche der öffentlichen Behörden, auch kirchlicher Behörden gehören dazu. S. noch Entsch. d. RG. B. 34 S. 106. Damme i. d. Beitr. z. Erl. d. D. Rechts Bd. 48 S. 520 ff.

45) S. vor. Note. Es sind solche, welche die öff. Behörde oder ein öff. Beamter zufolge seiner Amtspflicht über amtliche Dinge zum amtlichen Gebrauch verfaßt und zu den Akten gebracht hat. Also nicht verworfene Entwürfe; — nicht Schriften, die blos „auf amtliche Veranlassung" gefertigt sind. Der bloße amtliche Auftrag zu Gutachten, Gesetzesentwürfen ꝛc. schließt das Urheberrecht des Verfertigers nicht aus. Dagegen sind Gesetzesentwürfe der Regierung amtliche Schriftstücke.

46) Wissenschaftliche oder technische Abbildungen (s. u. Ziff. 3) sind eingeschlossen.

47) Sofern ihnen der Urheberrechtsschutz an sich zukommen würde, also soweit sie individuelle geistige Schöpfungen sind.

hier völlig in den Dienst der Gesammtheit [48]). Ist der Vortrag oder die Rede bei einer anderen öffentlichen Verhandlung gehalten [49]), so ist die Wiedergabe in Zeitungen und Zeitschriften frei [50]). § 17 Ziff. 1.

γ. Eine besondere Beschränkung erleidet auch das Urheberrecht im Zeitungswesen [51]). Unser Gesetz macht hier drei Abstufungen [52]). Bei Ausarbeitungen wissenschaftlichen [53]), technischen [54]) oder unterhaltenden [55]) Inhalts behält es bei dem gewöhnlichen Urheberrechtsschutz sein Bewenden (§ 18 Abs. 2 d. Ges.), während Vermischte Nachrichten thatsächlichen Inhalts [56]) und Tagesneuigkeiten [57]) aus Zeitungen und Zeitschriften stets abgedruckt werden dürfen (Abs. 3). Alle sonstigen Zeitungsartikel [58]) nehmen eine Mittelstellung ein (Abs. 1). Der Ab-

---

48) Dagegen ist ihm eine Sammlung seiner Reden allein vorbehalten, da allgemeine Interessen hierdurch nicht beeinträchtigt werden. S. § 17 Ziff. 2 a. a. O.

49) So daß sie deren Bestandtheil ist. — Eine „Verhandlung" liegt nur vor, wenn unter einer Mehrzahl von Personen eine bestimmte Angelegenheit derart erörtert wird, daß Rede und Gegenrede (Debatte) stattfindet.

50) Also in periodischen Druckschriften, — nicht aber z. B. in Büchern, Flugblättern 2c.

51) Soweit die betr. Artikel als Geisteswerke überhaupt Gegenstand des Urheberrechts sein können, also nicht bei einfachen Nachrichten über Thatsachen (s. o. bei N. 25). Es kommen sowohl Zeitungen als Zeitschriften in Betracht. Kohler, Urheberrecht S. 192 ff., Fischer i. d. Festgaben f. Rich. Wilke, 1900 S. 61 ff., Fuld i. Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 47 S. 363.

52) Im Gegensatz zum älteren Recht, das Preßerzeugnisse kaum schützte, und zu der Berner Konvention Art. 7, wo die Grenzen etwas anders gezogen werden. Insbesondere sind danach Artikel politischen Inhalts freigegeben.

53) „Wissenschaftlichen Inhalts" ist nicht gleich: von wissenschaftlichem Werthe (daher ist die Textfassung gegen das Gesetz von 1870 verändert). Vgl. auch RG. i. Straff. Bd. 36 S. 198 ff., Jur. W. 1903 S. 227. Auch die Behandlung künstlerischer, kunstgewerblicher, litterarischer, ästhetischer und politischer (s. vor. Note) Fragen gehört oder kann hierher gehören. Daher auch Leitartikel, Recensionen, wenn sie nicht blos mit den gewöhnlichsten Gemeinplätzen arbeiten.

54) Hier ist eine mehr beschreibende Darstellung gemeint.

55) Romane, Novellen und andere feuilletonistische Erzeugnisse, Reiseberichte, Gedichte. Der Gegensatz zu den gleich unten besprochenen Tagesneuigkeiten liegt, abgesehen von der individuellen Form der Darstellung, in dem Umstand, daß das thatsächliche Geschehniß nur den Untergrund (Fabel) für die Darstellung bildet.

56) Auch wenn sie nicht blos einfache Thatsachenmittheilung (s. o. Note 51), sondern z. B. sensationell gefärbt oder erfunden sind. Nach der Berner Uebereinkunft sind die „faits divers" freigegeben, auch wenn sie keinen thatsächlichen Inhalt haben (z. B. Anekdoten, Aphorismen).

57) Z. B. Berichte über Festlichkeiten, Unfälle, in gewöhnlicher Form.

58) Nicht solche aus Zeitschriften. Dies entspricht dem Sinne der Vorschrift. Die Zeitung dient dem ephemeren Tagesbedürfniß, das regelmäßig mit dem Bringen der Nachricht erschöpft ist. Die Zeitschrift, obschon ebenfalls periodisch erscheinend, dient nachhaltigeren Interessen. Die Zeitung wird daher durch den Abdruck der Artikel wenig oder kaum geschädigt, während das bei Zeitschriften längere Zeit hindurch der Fall sein würde.

druck ist gestattet [59]), soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind [60]). Auch ist der Abdruck nur mit deutlicher Quellenangabe und ohne Entstellung des Sinnes zulässig. Grund ist die erhöhte Oeffentlichkeit der Preßmittheilungen. Selbstverständlich bezieht sich die Erlaubniß nur auf das Verhältniß der Zeitung gegenüber. Ob der Abdruck die Rechte eines Dritten verletzt, ist eine Frage für sich [61]).

δ. Endlich ist gewährleistet die sog. Citirfreiheit, also das Anführen kleinerer Theile eines Schriftwerks nach der Veröffentlichung [62]) in selbständigen litterarischen [63]) — und einzelner Aufsätze von geringerem Umfang oder einzelner Gedichte nach dem Erscheinen [64]) in selbständigen wissenschaftlichen [65]) Arbeiten (§ 19 Ziff. 1 und 2 d. Ges.); — ferner in gewissem Umfang die Herstellung von Sammelwerken [66]) fremder Geisteserzeugnisse (das. Ziff. 3 und 4). Sie ist erlaubt für Liederbücher [67]) und Bücher zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch [68]). Für Sammlungen zu anderen eigenthümlichen litterarischen Zwecken [69])

59) Aber nur der Abdruck einzelner Artikel — nicht der ganzen Zeitung als solcher.

60) Der Vorbehalt muß deutlich sein, — eine bestimmte Form oder die Stellung an der Spitze des Artikels ist nicht zu verlangen. Es genügen Wendungen wie „Alle Rechte vorbehalten" u. dgl. S. Ortloff i. d. Ztschr. f. Gewerbl. Rechtsschutz 1902 S. 297, 304 u. Fischer i. d. Festg. f. Wilke (1900) S. 61 ff.

61) Z. B. wenn schon die Zeitungsmittheilung das Recht des Urhebers verletzt hatte, ist der, welcher den Zeitungsinhalt abdruckt, dadurch dem Urheber gegenüber nicht gedeckt.

62) Vgl. Kohler, Urheberrecht S. 188 ff. Nicht blos wörtlich, aber im Wesentlichen identisch. S. hierzu § 24, und wegen der Quellenangabe § 25 d. Ges.

63) Nicht blos in wissenschaftlichen Arbeiten (s. gleich unten), sondern z. B. auch in Dichtungen, Litteraturübersichten u. s. w. — Ueber Berichte der Tagespresse s. E. d. RG. i. Straff. Bd. 37 S. 294 ff.

64) S. o. § 523 i. f.

65) Nicht allgemein in litterarischen Arbeiten. Nicht blos der behandelte Gegenstand, sondern auch die Behandlung selbst muß wissenschaftlich sein. Ein Sammelwerk als solches ist keine wissenschaftliche Arbeit.

66) Wegen des Verbots von Aenderungen und Quellenangabe s. §§ 24, 25 d. Ges.

67) Die Sammlung muß ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt sein; — sie darf nur einzelne (s. o. Note 59) Gedichte einer größeren Zahl von Schriftstellern nach deren Erscheinen enthalten. § 19 Ziff. 3.

68) Dieser Zweck muß jedenfalls der primäre sein (s. Kommissionsber. S. 34). Ueberall ist Gemeinsamkeit des Gebrauchs vorauszusetzen (daher gehört z. B. eine Predigtsammlung nicht hierher). — Die Entlehnung darf (wie im Fall der vor. Note) nur einzelne Gedichte, kleinere Aufsätze oder Schriftwerkstheile einer größeren Zahl von Schriftstellern nach dem Erscheinen umfassen. § 19 Ziff. 4. Wegen Aenderungen für Schulzwecke s. § 24 i. f. d. Ges.

69) Hierher gehören insbes. die sog. Anthologien. Nur litterarische,

nur dann, wenn der noch lebende Autor [70]) seine persönliche [71]) Zustimmung gibt [72]). Die Einwilligung gilt als ertheilt, wenn der Urheber nicht binnen Monatsfrist seit Mittheilung von der beabsichtigten Publikation bei dem Veranstalter derselben Widerspruch erhebt [73]). — Zulässig ist endlich die Vervielfältigung kleinerer Gedichte oder Theile einer Dichtung nach deren Erscheinen in Verbindung mit einer dazu gefertigten musikalischen Komposition [74]), es sei denn daß die Dichtung ihrer Art nach zur Komposition bestimmt war [75]). § 20 d. Ges. [76]).

2. Werke der Tonkunst vermitteln in ähnlicher Weise wie die litterarischen Erzeugnisse durch die individuelle Tonsprache des Autors einen musikalischen Gedankeninhalt. § 1 Ziff. 2 d. Ges.

a) Gleichgültig ist, ob das Werk niedergeschrieben [77]) oder blos durch Vortrag (Aufführung) mitgetheilt ist [78]). Das musikalische Werk ist vorhanden, sobald die Wiedergabe in Tönen möglich ist [79]). Da die Formgestaltung hier regelmäßig von selbst vorhanden ist, kommt es nur auf die Individualität des Inhalts an. Das heißt auch hier nicht, daß das Werk einen durchaus neuen Inhalt haben müsse [80]);

nicht sonstige künstlerische Zwecke (z. B. Illustration) kommen in Betracht. Der litterarische Zweck ist nur dann ein eigenthümlicher, wenn der Veranstalter der Sammlung eine von der Arbeit des Urhebers des aufgenommenen Stücks verschiedene Tendenz verfolgt und eine dahingehende, wenn auch nur kompilatorische Thätigkeit entfaltet. Daher kann auch eine ältere Sammlung nicht einfach nachgedruckt werden. Vgl. auch Entsch. d. RG. in Straff. Bd. 1 S. 184, Bd. 3 S. 77, Bd. 16 S. 356.

70) Seine Erben brauchen nicht befragt zu werden.

71) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters genügt regelmäßig nicht. Ebensowenig die seiner Nachfolger im Urheberrecht, seines Verlegers ꝛc. — Bei völliger Geschäftsunfähigkeit des Autors wird dem gesetzlichen Vertreter die Entscheidung zustehen.

72) Und zwar vorher (das Gesetz spricht von „Einwilligung"). Doch tilgt Genehmigung nach allg. Grundsätzen die Urheberrechtsverletzung.

73) Mittheilung, Zustimmung und Widerspruch sind empfangsbedürftige Willenserklärungen.

74) Wegen des Verbots von Aenderungen und Quellenangabe s. §§ 24, 25 d. Ges. — Für eine Aufführung des Werks darf auch der Text allein wiedergegeben werden, sofern der Abdruck ausschließlich zum Gebrauch der Hörer bestimmt ist (Konzertprogramme ꝛc). Vgl. hiezu die Bemerkungen von Kohler, Urheberrecht S. 197 ff.

75) Z. B. Operntexte, Oratorien, Kantaten, Kouplets. Hier bedarf es der Zustimmung des Autors. Vgl. Kohler, i. Arch. f. civ. Praxis Bd. 85 S. 339.

76) Im Uebrigen bleibt das Urheberrecht am Text und der Musik unberührt. S. § 5 d. Ges.

77) Die Art der Noten- oder sonstigen Aufzeichnung ist gleichgültig.

78) Phantasien, Improvisationen u. dgl.

79) Das o. Note 17 ff. Gesagte ist entsprechend anwendbar.

80) So wenig wie oben bei N. 23. Gewisse Reminiscenzen, Anklänge u. dgl. sind sogar häufig unvermeidlich. — Hat die Komposition einen Text, so bleibt das Urheberrecht an Text und Komposition ein gesondertes. S. o. N. 74 ff. Wegen der Einwilligung zu Aufführungen s. übrigens § 28 Abs. 2 d. Ges.

es genügt, wenn es sich als originale Schöpfung [81]) von anderen unterscheidet. Der künstlerische Werth ist gleichgültig [82]). — Auch auf musikalischem Gebiet kommen Bearbeitungen vor, die als individuelle Geistesprodukte Urheberrechtsschutz genießen [83]), wie z. B. Klavierauszüge, die sonstige Einrichtung von Tonstücken, das Versehen mit besonderen Vortragszeichen ꝛc., gleichgültig ob das bearbeitete Tonstück gemeinfrei ist, oder nicht [84]). Um so mehr versteht sich, daß auch die durch bloße freie Benutzung eines vorhandenen Tonstücks hervorgebrachte originale Schöpfung [85]) Urheberrechtsschutz genießt. Da aber aus einem selbst geschützten Werke jede erkennbare Melodieentnahme untersagt ist [86]), gilt dafür im Wesentlichen das Recht der Bearbeitungen.

b) Auch das Urheberrecht an Werken der Tonkunst erleidet gewisse Beschränkungen [87]). So besteht

α. auch auf diesem Gebiet Citirfreiheit in demselben Umfang wie bei Schriftwerken [88]). S. § 21 Ziff. 1 und 2. Musikalische Sammelwerke sind nur insofern gestattet [89]), als sie ihrer Beschaffenheit nach [90]) für den Unterricht in Schulen mit Ausschluß der Musikschulen bestimmt sind [91]). § 21 Ziff. 3.

β. Zulässig ist ferner die Vervielfältigung erschienener [92]) Tonwerke

---

81) In dem o. N. 24 erwähnten Sinne.

82) Z. B. Gassenhauer, Uebungsstücke, Signaltonsätze genießen den Urheberrechtsschutz.

83) Andere entbehren derartiger individueller Geistesthätigkeit, und daher auch des Schutzes, wie z. B. die bloße Transponirung von Gesangswerken.

84) Letzterenfalls liegt darin eine Urheberrechtsverletzung gegenüber dem Komponisten des Originals. S. § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 4. Trotzdem erwirbt der Bearbeiter das Recht an seiner Bearbeitung (wie oben Note 38). Dagegen werden neue Bearbeitungen desselben Originals durch Dritte dadurch nicht ausgeschlossen.

85) Als ein um soviel selbständigeres Geisteswerk. In Betracht kommen besonders Variationen eines Themas und Phantasien über andere Tonstücke.

86) S. o. Note 8 ff. und § 13 Abs. 2 d. Ges.

87) Wie o. N. 42 werden Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlicher Vortrag resp. öffentliche Aufführung gleichmäßig getroffen, § 26 d. Ges.; im Falle lit. γ unten nur die öffentliche Aufführung. — Immer ist vorauszusetzen, daß das Werk an sich unter die geschützten fallen würde.

88) Vgl. o. Noten 62 ff. In der dortigen Abstufung für selbständige, theils allgemein litterarische, theils ausschließlich wissenschaftliche Arbeiten.

89) Im Uebrigen bedarf es der o. Note 66 ff. hervorgehobenen Momente.

90) Dafür ist auch Stimmumfang, Tonlage entscheidend.

91) Sammlungen anderer Art (also wie o. N. 67 ff.), abgesehen von denen für den Schulgebrauch, sind nicht gestattet. Z. B. zur Einreihung musikalischer Kompositionen in kirchliche Gesangbücher, Kommersbücher, eine Sammlung von Liedern anderer Art, oder in Potpourri's bedarf es der Einwilligung des Komponisten. S. noch o. N. 9 ff.

92) Wie o. Note 64 u. Cit.

mittelst Uebertragung auf Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und ähnliche Bestandtheile von Instrumenten, die zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen [93]). Anders, wenn durch das Instrument eine unbeschränkte Zahl von Tonwerken hinsichtlich der Klangstärke und des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden kann [94]). § 22 d. Ges. [95]).

γ. Endlich ist das Alleinrecht der öffentlichen Aufführung erschienener Tonwerke unter Umständen durch das Gesammtinteresse beschränkt. Doch trifft die Ausnahme nie die bühnenmäßige Aufführung [96]), sondern nur die konzertmäßige [97]). Letztere ist frei

αα. allgemein, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dient und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden [98]);

ββ. im umgekehrten Falle nur dann, wenn die Aufführung bei Volksfesten [99]), oder ausschließlich für wohlthätige Zwecke (ohne Honorar der Mitwirkenden [100]) für ihre Thätigkeit), oder als Vereinsaufführung (lediglich für die Vereinsmitglieder und die zu ihrem Hausstand gehörigen Personen) stattfindet [101]). § 27.

3. Wissenschaftliche und technische Abbildungen (einschließlich plastischer Darstellungen) vermitteln, ähnlich wie die sprachlichen Erzeugnisse, und regelmäßig zur Ergänzung der letzteren, einen wissen-

93) Auch wenn diese Bestandteile auswechselbar und für sich allein Gegenstand des Handels sind. § 22 Satz 2 d. Ges. Dies entspricht dem Schlußprotokoll No. 3 der Berner Konvention. Die entgegengesetzte ältere Judikatur des Reichsgerichts ist reprobirt. Also nicht nur Spieldosen, Drehorgeln 2c., sondern auch Orchestrions u. dgl., Phonographen kommen in Betracht.

94) So beim sog. Pianola, Phonola und den verwandten Instrumenten, bei elektrischen Klavieren u. dgl. — Die im Text erwähnte Wirkung ist das entscheidende Moment. Die Herstellung der betr. Musikbänder ist also nur mit Einwilligung des Komponisten erlaubt.

95) Wegen Veränderungen für die Walze s. § 24 d. Ges. Wegen der Quellenangabe § 25.

96) Soweit sie überhaupt möglich ist, also zu dem Tonstück ein Text gehört. Bühnenmäßig ist eine Aufführung mit vertheilten Rollen und in scenischer Darstellung (mit oder ohne Dekoration).

97) Auch wenn zugleich ein Text besteht und gesungen wird (z. B. konzertmäßige Aufführung einer Oper).

98) Hierhin gehören die Aufführungen in Kirchenkonzerten ohne Eintrittsgeld, Promenadenkonzerten, öffentlichen Festen, Leichenbegängnissen. S. dazu Kohler, Urheberr. S. 201 ff. — Aber nicht solche, die indirekt gewerbliche Zwecke fördern, z. B. die zur Anziehung von Gästen dienenden, wenn auch an sich unentgeltlichen Aufführungen von Gastwirthschafts-, Kurkapellen u. dgl.

99) Das sind nur solche im allgemeinen Interesse, nicht im Interesse der Veranstalter 2c. Musikfeste sind ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Sängerfesten kommt es auf Zweck und Art der Veranstaltung an. Komm. Ber. S. 59.

100) Nicht auch des Lokalinhabers, der Saaldiener u. s. w.

101) Die Zulassung darf entgeltlich sein. Sonst aber ist engste Auslegung geboten. Kohler a. a. O. S. 204.

schaftlichen Gedankeninhalt [102]). Sie sind insgesammt belehrenden Inhalts [103]). Auch hier braucht weder absolute Neuheit, noch innerer Werth der Darstellung vorzuliegen; doch muß sie in irgend einer Hinsicht original sein, also eine individuelle Form aufweisen [104]). § 1 Ziff. 3.

Als einzige Einschränkung des Urheberrechts an diesen Abbildungen ist die Freiheit aufgestellt [105]), einzelne Bilder aus einem erschienenen Werke [106]) einem Schriftwerk [107]) ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts beizufügen. § 23 [108]).

§ 525.

2. Person des Berechtigten.

1. Das Urheberrecht an einem dazu geeigneten Werk entsteht *unmittelbar mit dem Vorhandensein des Werkes selbst* [1]), also mit der Schöpfung [2]). Es entsteht grundsätzlich für den Schöpfer (*Verfasser*). § 2 d. Ges. [3]). Es entsteht für ihn ohne Rücksicht auf einen dahin gehenden Willen [4]) — also auch durch die Arbeit eines

---

102) Die Abbildung darf nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerk anzusehen sein. Sonst findet der besondere Kunstschutz statt (s. u. § 529 N. 17).

103) Die Abbildung wirkt also in erster Linie nicht auf das ästhetische Gefühl, sondern auf die Begriffsbildung. In Betracht kommen geographische, topographische, naturwissenschaftliche insbes. auch medizinische, architektonische, technische u. s. w. Abbildungen, Reliefdarstellungen und Modelle. Wie die Abbildung hergestellt ist, ist gleichgültig (z. B. auch durch Photographie nach einer Originalzeichnung).

104) Vgl. Entsch. d. RG. in Straff. B. 15 S. 408. Photographien nach der Natur genießen nur den besonderen Photographieschutz (s. u. § 529 insbes. das. N. 37).

105) Sie bezieht sich auf die Vervielfältigung, Verbreitung und den öffentlichen Vortrag des Schriftwerks (s. o. Ziff. 1), zu dessen Erläuterung die Abbildung dient. Also auch z. B. durch Lichtbilder. Arg. §§ 23, 26 d. Ges.

106) S. über diese beiden Begriffe o. N. 59 u. 64 u. Cit.

107) S. o. Ziff. 1 (also einem sprachlichen Erzeugniß, — wenn auch anderweitige Illustrationen selbstverständlich nicht ausgeschlossen sind). Der Text darf auch blos ein Bericht über das Bild selbst sein, nur darf er nicht werthlos (unwesentliche Zuthat) sein. Sonst liegt kein Schriftwerk (Geisteswerk) vor.

108) Wegen der Quellenangabe und des Verbots von Aenderungen s. §§ 24, 25 d. Ges.

1) Was dazu gehört, s. o. § 524 bei den einzelnen litterarischen Werken (z. B. N. 16 ff., 77 ff. das.). Weitere Formalitäten sind nicht zu erfüllen. Vgl. *Kohler*, Urheberrecht S. 219 ff., 222 ff.

2) Bei successiver Schöpfung einzelner Theile des Werks für jeden Theil besonders. S. auch § 33 d. Ges.

3) Wegen der Staatsangehörigkeit des Urhebers s. o. § 523.

4) Also die Schöpfung als urheberrechtserzeugende Thatsache ist kein Rechtsgeschäft. Aehnlich wie o. Bd. III § 408 N. 14. Dies ist auch gemeine Meinung. A. M. *Kohler*, Autorr. S. 133 ff., Grünhuts Zschr. B. 18 S. 287, Arch. f. civ. Prax. B. 82 S. 209.

Kindes oder eines Geisteskranken[5]). Das Urheberrecht entsteht für den Schöpfer auch dann, wenn er im Auftrag eines Anderen (Bestellers, Herausgebers) gearbeitet hat[6]): z. B. im Zeitungswesen, oder als angestellter Zeichner, Kartograph ꝛc. für größere Unternehmungen[7]). Zwar ist die Auffassung möglich, daß in solchen Betrieben der Angestellte dem Betriebsherrn, gewissermaßen als dessen Organ, ein ursprüngliches Urheberrecht erwerbe[8]), aber diese Auffassung ist nicht diejenige des Gesetzes v. 1901[9]) und zweifellos bei Schriftwerken auch nicht die des gewöhnlichen Lebens[10]). Das Gesetz schreibt das litterarische Urheberrecht generell dem Verfasser zu, wodurch nicht ausgeschlossen ist[11]), daß der Urheber die zufolge des Anstellungsvertrags (in Räumen oder mit den Mitteln des Unternehmers) geschaffenen Werke[12]) auf den Betriebsherrn überträgt[13]), — sei es allgemein oder durch Ablieferung des Werks[14]). Dasselbe gilt auch für die von Beamten öffentlicher juristischer Personen für diese letzteren geschaffenen Werke[15]). Ist aber das Werk von der juristischen Person ohne Benennung des Verfassers veröffentlicht, so gilt die juristische Person als Urheber, wenn nicht ein Anderes verein-

---

5) Auf das Urheberrecht kann anderseits sofort bei Herausgabe des Werks verzichtet werden. S. o. § 521 N. 12 ff.

6) Der Staat oder eine Religionsgesellschaft ꝛc. erwerben kein Urheberrecht an den Schriften, Vorlesungen, Predigten ihrer Professoren, Geistlichen ꝛc.!

7) Der Besteller kann Miturheber sein, wenn er an der Schöpfung selbst mit geistigen Antheil hatte. — Ein bloßer Gehülfe des Verfassers erlangt kein Miturheberrecht. S. o. § 518 Ziff. III. Wächter, Autorr. S. 93.

8) So Kohler, Autorrecht S. 201 ff., Urheberrecht S. 228 ff. und in Grünhuts Zschr. Bd. 13 S. 296.

9) Anders im RG. betr. die Geschmacksmuster v. 11. Jan. 1876 § 2.

10) Es widerspricht der Verkehrsauffassung, z. B. das Urheberrecht an den Beiträgen der einzelnen Zeitungsmitarbeiter uneingeschränkt dem Verleger zuzuschreiben. Ein diesbezüglicher Antrag wurde in der Reichstagskommission ausdrücklich abgelehnt. Komm. Ber. S. 5 ff.

11) Die Vereinbarung kann direkt oder indirekt getroffen werden; insbesondere kann sie aus dem Anstellungsvertrag hervorgehen.

12) Scil. das Urheberrecht an denselben.

13) Die Uebertragung ist wie wir wissen (s. o. § 519 N. 30) an keine besondere Form gebunden. — Daß der Betriebsherr kein ursprüngliches, sondern nur ein übertragenes Urheberrecht hat, ist mit bedeutenden praktischen Konsequenzen verbunden: das Urheberrecht ist in allen Punkten aus der Person des Verfassers (nicht des Unternehmers) zu beurtheilen. So hinsichtlich der Zeitdauer (s. u. § 527), Staatsangehörigkeit ꝛc.

14) Vgl. auch Entsch. d. RG. i. Straff. B. 15 S. 405.

15) Soweit ein Urheberrecht anerkannt wird (s. o. § 524 N. 43 ff.), steht es dem Verfasser zu. Vielfach ist aber die juristische Person zufolge des zwischen ihr und dem Beamten bestehenden Rechtsverhältnisses zur ausschließlichen Veröffentlichung des Werks befugt. Vgl. Komm. Ber. S. 5. — Nach der Veröffentlichung gilt das Folgende.

bart ist[16]). § 3 d. Ges.[17]).

Daß der bloße Herausgeber eines Werks kein Urheberrecht an demselben erwirbt, zeigt sich auch in den Fällen, da ein gemeinfreies[18]) oder ein fremdes Werk mit Zustimmung des Verfassers[19]), oder ein anonymes oder pseudonymes[20]) oder ein nachgelassenes Werk vom Eigenthümer der Handschrift[21]) herausgegeben wird[22]).

2. Haben *mehrere Personen* bei der Schöpfung zusammengewirkt, so daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so werden sie *Mitberechtigte*[23]). Sind die Bestandtheile des Werkes *unterscheidbar*, so erwirbt Jeder an dem von ihm geschaffenen Theile ein besonderes Urheberrecht. So unbedingt bei Verbindung ungleichartiger Gattungen (also von Schriftwerken, Abbildungen und musikalischen Kompositionen) zu einem *Gesammtwerke*[24]). § 5 des Ge-

16) D. h. mangels der erwähnten entgegenstehenden Umstände wird *die jur. Person als Urheber angesehen*, und zwar kraft ursprünglichen, nicht kraft übertragenen Rechts. Also (im Gegensatz zu o. Note 13) bestimmt sich das Detail des Urheberrechts, z. B. seine Dauer, hier nicht nach der Person des individuellen Verfassers. Dies ist keine Fiktion, wie Viele annehmen, sondern eine *Rückziehung*. Erst die Veröffentlichung ist in diesem Fall dafür entscheidend, *ob der Beamte als Organ der jur. Person gehandelt hat*. Nicht veröffentlichte Werke sind für die jur. Person nichts mehr als Entwürfe oder „schätzbares Material". Wer sie verfertigt hat, soll sie dann wenigstens als eigene Arbeit veröffentlichen dürfen. (Ob dem ein Amtsgeheimniß ꝛc. entgegensteht, ist eine andere nicht hierher gehörige Frage. S. auch o. Note 15.) Aber daß ein Urheberrecht auch für juristische Personen, z. B. den Staat, Gemeinden, Akademien, Universitäten, durch die Geistesarbeit ihrer Organe entstehen *kann*, und daß diese Organschaft keine Fiktion ist, sollte nicht immer wieder betont werden müssen. Richtig *Gierke* § 86 N. 62.

17) Die Beweislast für die anderweitige Vereinbarung trifft den Verfasser.

18) Z. B. ein Gesetzbuch, oder ein alter Klassiker (mag auch der Herausgeber auf die Entzifferung noch so viel Mühe und Kosten aufgewendet haben, s. schon o. § 524 N. 26).

19) Ueber Sammelwerke s. u. Ziff. 2.

20) S. § 7 Abs. 2 d. Ges. Das Urheberrecht entsteht auch hier für den Verfasser. Der Herausgeber oder Verleger ist berechtigt, *die Rechte des Urhebers wahrzunehmen*. D. h. er ist Vertreter des Verfassers zum Schutze seines Urheberrechtes (gerichtlich und außergerichtlich), nicht aber zu Verfügungen über das Urheberrecht befugt. S. Begr. S. 17, *Kohler*, Urheberrecht S. 220 ff. — Ueber Umwandlung in ein benanntes Werk s. u. § 527 N. 12 ff.

21) S. o. § 517 N. 6.

22) Doch spricht nach Ablauf von 30 Jahren seit dem Tode des Verfassers eine Vermuthung für das Urheberrecht des Manuskripteigenthümers. § 29 Satz 2 d. Ges. (Voraussetzung ist, daß das Werk bis dahin noch nicht veröffentlicht war. S. o. § 521 Ziff I). Aber die Vermuthung geht natürlich nur auf ein abgeleitetes Urheberrecht (für dieses befreit sie vom Beweise).

23) Ueber die Verhältnisse des Miturheberrechts s. o. § 518 Ziff. III. Ein bloßer Gehülfe ist nicht Miturheber (s. o. Note 7).

24) Gleichgültig ob die Verbindung rechtmäßig oder unter Verletzung des Urheberrechts am anderen Theil geschieht. Die etwaige Haftung steht hier nicht in Frage. — Somit hat Jeder an seinem Bestandtheil die gewöhnlichen Rechte

setzes [25]). Ueber das Gesammtwerk als solches können die Betheiligten nur zusammen verfügen [26]). Bei Verbindung gleichartiger Beiträge Mehrerer zu einem Sammelwerke [27]) hat ebenfalls jeder Mitarbeiter das Urheberrecht an seinem Beitrag [28]), daneben aber wird ein Urheberrecht für das Werk als Ganzes zu Gunsten des Herausgebers anerkannt [29]), d. h. zu Gunsten dessen, der durch Auswahl, Prüfung und Anordnung der einzelnen Beiträge eine dem Ganzen zu Gute kommende formgebende Thätigkeit entfaltet [30]). § 4 [31]).

3. Soweit Bearbeitungen als individuelle Geistesschöpfungen Gegenstand des Urheberrechts sind [32]), steht das Urheberrecht daran dem Bearbeiter zu [33]) — bei Uebersetzungen dem Uebersetzer. § 2 [34]).

4. Aus allgemeinen Grundsätzen folgt, daß, wer das Urheberrecht geltend machen will, seine Urheberschaft beweisen muß [35]). Aus der Oeffentlichkeit der Publikation litterarischer Werke leitet das Gesetz aber

---

(das Urheberrecht daran dauert auch eventuell verschieden). Eine Verfügung über das Ganze kann nur gemeinschaftlich von den Berechtigten getroffen werden.

25) Natürlich ist die Bestimmung nur dispositiv. Vereinbarung der Betheiligten kann das Verhältniß ändern. Z. B. der Komponist „kauft den Text".

26) Z. B. das Aufführungsrecht vergeben. § 28 Abs. 2, der sich nur auf das Verhältniß zu Dritten bezieht, schließt die Verantwortlichkeit des Komponisten gegenüber dem Textdichter nicht aus.

27) Z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Encyklopädien, Kommentaren, die aus getrennten Beiträgen bestehen 2c.

28) Sodaß, wenn z. B. ein einzelner Beitrag nachgedruckt wird, die Verfolgung dem Verfasser dieses Beitrags zusteht. — Auch hier kann natürlich durch Vereinbarung eine Abänderung herbeigeführt, z. B. das Urheberrecht auf den Herausgeber übertragen werden. Vgl. o. N. 26.

29) Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber. § 4 Satz 2 d. Ges.

30) Dieses Urheberrecht bezieht sich nur auf das Werk im Ganzen, nicht auf die einzelnen Beiträge (s. o.). Doch kann das Recht am Ganzen auch durch Nachdruck von Theilen des Werks verletzt werden. — Aus dem Recht des Herausgebers am Ganzen folgt auch, daß die Mitarbeiter ihre Beiträge nicht zu einem Konkurrenzunternehmen zusammenstellen können, — daß der Herausgeber das Recht am Ganzen auf einen Dritten übertragen kann 2c.

31) Somit berechnet sich auch die Schutzfrist für das ganze Werk und für die einzelnen Beiträge verschieden.

32) S. o. § 524 N. 32 ff.

33) Natürlich begreift es nur die Rechte an der Bearbeitung als solcher, sodaß ein Dritter das Originalwerk ebenfalls bearbeiten kann. Gleichgültig ist, ob die Bearbeitung dem Verfasser des Originalwerks gegenüber eine berechtigte war. S. § 524 N. 38.

34) Der Ausdruck „gilt" als Urheber, ist verfehlt.

35) Aehnlich wie wer sein Eigenthum geltend machen will, dieses beweisen muß. Zur Erleichterung dienen dort die Vermuthungen aus Grundbucheintragung und Mobiliarbesitz. S. Bd. III §§ 371, 380, 416 Ziff. 1. In unserm Falle ist die folgende Erleichterung vorgesehen.

eine Vermuthung ab[36]) für die Urheberschaft[37]) desjenigen, der auf dem Titelblatt des Werks, in der Vorrede oder am Schlusse als Verfasser genannt ist[38]), — bei öffentlich aufgeführten Werken oder öffentlichen Vorträgen[39]) für denjenigen, der in der Ankündigung der Veranstaltung als Autor bezeichnet ist. § 7 Abs. 1 u. 3[40]). — Wegen Vererbung, Abtretung und Pfändung des Urheberrechts s. o. § 519.

§ 526.

C. Inhalt des Rechts.

Das ausschließliche Herrschaftsrecht an litterarischen Geisteswerken umfaßt

1. die Veröffentlichung des Werks[1]). Hierunter ist jede öffentliche Mittheilung[2]) des wesentlichen Inhalts des Werkes zu verstehen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 d. Ges.) — auch die nicht gewerbsmäßige[3]) — auch die nicht wortgetreue, sofern sie nur die individuellen Züge des Werkes sachlich übereinstimmend wiedergibt[4]). Somit ist sowohl die Entscheidung, ob die Veröffentlichung des Werkes stattfinden soll[5]), als über Zeit[6]) und Art[7]) der Veröffentlichung dem Urheber anheimgege-

36) Wir können von einer Art öffentlichen Glaubens der Publikation reden. In ähnlichem Sinne wie o. § 519 N. 39. Der Schein kann durch Gegenbeweis überwunden werden.

37) Nicht für das Urheberrecht. Der Frage, ob das Werk frei sei, wird durch die Bezeichnung auf dem Titelblatt nicht vorgegriffen.

38) Bei Werken, die durch Beiträge Mehrerer gebildet sind, genügt Namensbezeichnung an der Spitze oder am Schluß des Beitrags.

39) Vor oder nach dem buchhändlerischen Erscheinen des Werks.

40) Bei anonymen oder pseudonymen Werken cessirt die Vermuthung. S. im Uebrigen oben Note 20. — Ueber eine andere Vermuthung ohne Publikation des Werks s. § 29 Satz 2 d. Ges. u. o. N. 22.

1) Ueber die allgemeinen Begriffe s. o. § 518 Ziff. II (bei N. 11 ff.).

2) Durch Sprache, Schrift ꝛc. Vgl. Kohler, Urheberrecht S. 173 ff. Der Beweggrund ist gleichgültig. RG. i. Straff. Bd. 37 S. 369 u. i. Recht 1905 S. 286.

3) Z. B. durch vorzeitiges Auslegen des schon vervielfältigten Werkes u. s. w. Oder in citirender Weise (die zahlreichen in §§ 19 ff. d. Ges. enthaltenen Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz gegen Nachdruck bestehen nur bei erschienenen und überhaupt veröffentlichten Werken. S. o. § 524 N. 62 ff.

4) Enthielt das Werk inhaltlich nur Bekanntes, so fehlt dieses Kriterium allerdings, wenn die Form der Mittheilung eine ganz andere ist.

5) Also die Entscheidung über die Herausgabe des Werks überhaupt (durch Sprache, Schrift, öffentliche Vorführung des Werks ꝛc.). — Gleichgültig ob im Ganzen oder in Theilen, oder in einer Uebersetzung, oder als Grundlage für eine musikalische Komposition, oder in Referaten über eine private Vorlesung oder Aufführung des Werks.

6) S. § 518 Note 12.

7) Z. B. ob im Buch- oder Musikalienhandel, oder durch Aufführung des Werks; — ob im Ganzen oder mit Weglassung einzelner Theile, oder mit bühnenmäßigen oder sonst veranlaßten Abänderungen.

ben[8]). Die Befugniß entfällt, sobald der wesentliche Inhalt des Werks öffentlich mitgetheilt ist[9]). Nur der öffentliche Vortrag eines Schriftwerkes[10]) ist dem Urheber ausschließlich vorbehalten, solange nicht das Werk buchhändlerisch erschienen ist[11]). § 11 Abs. 3.

2. In dem Urheberrecht liegt ferner die Befugniß, das Werk ausschließlich zu vervielfältigen[12]). Vervielfältigung ist jede Herstellung körperlicher Gegenstände[13]), die das Werk zur sinnlichen Wahrnehmung[14]) wiedergeben, gleichgültig ob die Vervielfältigung mechanisch oder nicht mechanisch[15]), ob sie unmittelbar nach dem Original oder nach einer anderweitigen Wiedergabe desselben erfolgt[16]). § 11 Abs. 1, § 15 d. Ges. Auch die Vervielfältigung einzelner Theile des Werks[17]) durch einen Anderen[18]) ohne Einwilligung des Verfassers[19]) ist eine Verletzung des Urheberrechts[20]); ebenso die Vervielfältigung mit Veränderungen, die den wesentlichen Bestand des Werks unangetastet lassen[21]). Daher erstreckt sich die ausschließliche Vervielfältigungsbefugniß des Urhebers auch auf Bearbeitungen des Werks (§ 12),

8) Veröffentlichung durch Andere ist Urheberrechtsverletzung mit den o. § 522 und unten § 528 erwähnten Folgen. Vernichtung der Vervielfältigungsexemplare und Vorrichtungen, Schadensersatzpflicht und Strafe kommen besonders als Folgen in Betracht. §§ 36, 39, 42 d. Ges.

9) Besonders wenn der Urheber das Werk öffentlich vorgetragen hatte oder aufführen ließ, sind Berichte darüber gestattet.

10) Insbesondere von „Vorträgen".

11) S. über diesen Begriff o. § 523 N. 21.

12) Auch wenn die Vervielfältigung keine Veröffentlichung ist. — Anders wenn die Vervielfältigung blos dem persönlichen Gebrauche dient. S. § 15 Abs. 2 d. Ges. und o. § 518 N. 18 ff. Vgl. Kohler i. civ. Archiv Bd. 85 S. 417 ff.

13) Vor Allem fallen darunter die Exemplare eines Buchs ꝛc. Aber auch auf anderen Unterlagen, als Papier, kann das Werk wiedergegeben sein.

14) Nicht blos zum Sehen (Lesen), sondern auch zum Hören. Vervielfältigung von Musikstücken ist auch die Wiedergabe in Zeichen, die nicht Noten im technischen Sinne sind. D. Jur. Zeit. 1904 S. 947.

15) Also nicht blos durch Druck, Stich, Lithographie ꝛc., sondern auch durch Abschrift, Abzeichnen, — gleichviel ob nur ein oder mehrere Vervielfältigungsexemplare hergestellt werden (z. B. Abschrift der Orchesterpartitur zum Zweck der Aufführung des Werks). S. aber auch o. Note 12.

16) Z. B. aus Zeitungsartikeln, die ihrerseits unter Verletzung des Urheberrechts abgefaßt sind. S. schon o. § 524 N. 61.

17) Ueber partiellen Nachdruck s. insbes. RG. i. Jur. W. 1906 S. 798.

18) Oder über das gestattete Maß hinaus, z. B. wenn der Verleger mehr Exemplare herstellt, als ihm nach dem Verlagsvertrage gestattet ist.

19) Unter diesem sind hier regelmäßig auch seine Rechtsnachfolger und die Erwerber eines bezüglichen Theilrechts zu verstehen. S. o. §§ 519—520.

20) Unterlassungsklage, — Vernichtung der widerrechtlich hergestellten Exemplare, — eventuell Schadensersatzpflicht und öffentliche Strafe sind die Folgen. S. §§ 522, 528.

21) Bloße Beschreibungen des Werks (Referate) allgemeinen Charakters sind zulässig. S. aber auch RG. i. Straff. Bd. 37 S. 294 ff.

insbesondere auf die Vervielfältigung einer Uebersetzung, Dramatisirung des epischen Werks und umgekehrt[22]). Bei Tonwerken ist jede erkennbare Herübernahme von Melodien verboten[23]), — abgesehen davon aber die freie Benutzung aller litterarischen Geisteswerke zu originalen Neuschöpfungen gestattet[24]). § 13. Hat der Verfasser das Vervielfältigungsrecht auf einen Anderen, z. B. einen Verleger übertragen[25]), so behält er aber, mangels besonderer Vereinbarung, die ausschließliche Befugniß zur Uebersetzung, Dramatisirung[26]) und musikalischen Bearbeitung des Werkes (abgesehen von einfachen Auszügen[27]) und Transpositionen). § 14.

Selbstverständlich ist über den gesetzlich anerkannten Rahmen des Urheberrechts hinaus jede Vervielfältigung gestattet[28]).

3. Weiterhin begreift das Urheberrecht auch die ausschließliche Befugniß der gewerbsmäßigen Verbreitung des Werks[29]). Verbreitung ist jede Ueberlassung von Exemplaren[30]) an Dritte[31]), nicht aber bloße Mittheilung des Inhalts durch Vorlesen oder musikalischen Vortrag[32]). Gleichgültig ist, ob die Exemplare durch rechtmäßige oder nicht rechtmäßige Vervielfältigung zu Stande gekommen sind[33]). Das

---

22) S. über Bearbeitungen schon o. § 524 N. 32 ff. — Trotzdem die Bearbeitung ein Geisteswerk und demgemäß für sich betrachtet Gegenstand des Autorschutzes sein kann. Vgl. Kohler, Urheberrecht S. 210 ff.

23) Mag es sich um bloße Bearbeitung des Originalwerks oder um freie Benutzung handeln. § 12 Ziff. 3, § 13 Abs. 2 d. Ges. S. o § 524 N. 8 ff., 83 ff.

24) Ob bloße Bearbeitung oder eine eigenthümliche Neuschöpfung vorliegt, ist oft nur nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. Es kommt darauf an, ob eine vollständige Verarbeitung des übernommenen Stoffs zu einem selbständigen Werke vorliegt.

25) Der § 14 d. Ges. betrifft alle Uebertragungsfälle (o. §§ 519—520), auch des ganzen Urheberrechts.

26) Resp. zur Wiedergabe eines Bühnenwerks in Form einer Erzählung.

27) Einschließlich der Klavierauszüge ꝛc.

28) S. darüber §§ 16 ff. d. Ges., u. oben § 524 N. 42 ff., 87 ff., 105 ff.

29) Ueber den Begriff der Gewerbsmäßigkeit s. schon o. § 518 N. 17 ff., 27 ff.

30) Auch nur eines einzigen Exemplars — an eine einzige Person — zu Eigenthum oder zur Benutzung, — sofern nur nach den Umständen anzunehmen ist, daß das Exemplar auch noch in weitere Kreise dringen wird. S. Entsch. d. RG. i. Straff. B. 5 S. 351.

31) Außer den bei der Herstellung der Vervielfältigungsexemplare betheiligten Personen. S. auch Entsch. d. RG. i. Straff. Bd. 11 S. 335 ff. — Die öffentliche Schaustellung (Ausstellung) des Werks ohne Verkaufszweck ist nur dann eine Verbreitung, wenn Dritte in Folge dessen das Werk benutzen (lesen, die Abbildungen betrachten) können. RG. eod. Bd. 2 S. 249 ff.

32) Wegen öffentlicher Aufführung s. u. Ziff. 4.

33) Z. B. wenn der Verfasser sie noch unterdrücken (einstampfen lassen) wollte, — oder in den Fällen des getheilten Verlagsrechts, wenn die Exemplare für einen anderen Bezirk (Ausland) bestimmt waren, — oder wenn der Hörer eines Vortrags die für sich erlaubterweise hergestellte Abschrift gewerbsmäßig

Verbreitungsrecht ist also seitens eines Dritten besonders zu erwerben[34]), sei es vom Verfasser selbst oder von demjenigen, der durch Verlagsvertrag oder auf andere Weise die Verbreitungsbefugniß erlangt hat[35]). Die rechtmäßig verbreiteten Exemplare aber darf regelmäßig jeder Erwerber weiter verbreiten[36]). Auch das Verleihen rechtmäßig hergestellter Exemplare kann der Urheber nicht beschränken[37]). § 11 Abs. 1.

4. Das Urheberrecht an Bühnen- oder Tonwerken[38]) enthält auch die ausschließliche Befugniß, das Werk öffentlich aufzuführen[39]), d. h. durch eine seiner Kunstform entsprechende Darstellung zur sinnlichen Erscheinung zu bringen[40]). § 11 Abs. 2 d. Ges. Dies bezieht sich auch auf Theile des Werks[41]) und auf die Aufführung von Bearbeitungen[42]). Nur die vom Verfasser bewilligte Aufführung ist also eine rechtmäßige[43]). Von mehreren Mitberechtigten ist jeder zu

---

verbreitet. (Der Handel mit Kollegienheften ist Urheberrechtsverletzung.) S. auch Kohler, Arch. f. civ. Praxis Bd. 85 S. 435 ff.

34) Regelmäßig geschieht dies in einem Verlagsvertrage (s. Bd. II § 274) und hält sich in dessen Schranken. Ueberschreitung des Maßes ist, wie o. N. 18 Urheberrechtsverletzung.

35) Unbefugte Verbreitung macht schadensersatzpflichtig und strafbar. Die unbefugt verbreiteten Exemplare unterliegen der Vernichtung. S. §§ 36 ff., 42 d. Ges.

36) Darauf beruht z. B. der ganze Antiquarienhandel. S. auch Mitteis i. Recht 1906 S. 534 ff. und o. Bd. I § 85 N. 31 ff. Ein bestimmter Ladenpreis kann nicht bindend vorgeschrieben werden. Entsch. d. RG. Bd. 63 S. 394.

37) Daher z. B. nicht den Geschäftsbetrieb der Leihbibliotheken. — Das gewerbsmäßige Verleihen widerrechtlich hergestellter Exemplare war schon nach dem Ges. v. 1870 (§ 25) verboten und sollte durch die Novelle nicht erlaubt werden. Die neuere Vorschrift ist undeutlich gefaßt.

38) Zu letzteren gehört nach dem Gesetz (s. o. § 525 N. 24, ferner z. B. § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2 d. Ges.) auch der musikalische Theil einer Oper, so daß Bühnenwerke nur die dramatischen Schriftwerke (einschließlich der geschützten Pantomimen, Ballets) sind.

39) Ueber den Begriff der Oeffentlichkeit s. schon o. § 518 N. 18 ff., 23 ff.

40) Für das Auge oder für das Ohr (Tonwerke, musikalisch-dramatische Werke). Die Aufführung kann auch durch mechanische Mittel erfolgen, nicht aber durch Vorlesen oder Vorträge (wegen dieser s. o. N. 10 ff. Also gegen bloße Rezitation erschienener dramatischer Werke 2c. gibt es keinen Schutz). Die Aufführung dramatischer Werke ist personificirende Darstellung (mit vertheilten Rollen und entsprechender Handlung) mit oder ohne Dekoration. Wächter, Autorr. S. 331, Opet, Theaterrecht S. 289, Kohler, Urheberrecht S. 183 ff. und im civ. Arch. Bd. 85 S. 375 ff.

41) Oder über das gestattete Maß hinaus (wie o. N. 18), z. B. in anderen Städten, als vom Autor bewilligt ist.

42) Wie o. Note 22 ff. u. Cit. In demselben Umfang wie dort die Vervielfältigung untersagt ist, ist auch die öffentliche Aufführung untersagt. Z. B. von Uebersetzungen, Dramatisirungen einer epischen Erzählung, soweit es sich nicht um ein selbständiges Geisteswerk durch erlaubte freie Benutzung handelt. S. §§ 12, 13 d. Ges.

43) Die andernfalls vorliegende Urheberrechtsverletzung hat Schadenser-

befragen; nur bei musikalischen Werken, zu denen ein Text gehört, ist die Aufführung rechtmäßig[44]), wenn die Einwilligung des am musikalischen Theil Berechtigten vorliegt. § 28.

Von den Beschränkungen des Urheberrechts als Alleinrecht der öffentlichen Aufführung war schon die Rede[45]).

§ 527.

D. Zeitdauer.

Da die allgemeinen Erlöschungsgründe des Urheberrechts schon angeführt sind[1]), ist hier nur die gewöhnliche Zeitdauer des Rechts an litterarischen Werken zu besprechen. Sie ist im Grunde auch nur eine Bestimmung über den (beschränkten) Inhalt des Rechts[2]).

1. Unser Gesetz gewährt den Urheberrechtsschutz für veröffentlichte Werke[3]) regelmäßig während der ganzen Lebenszeit und dreißig Jahre nach dem Tode[4]) des Urhebers[5]). Bei vorhandenem Miturheberrecht[6]) ist der Todeszeitpunkt des längstlebenden Berechtigten entscheidend. §§ 29 Satz 1 u. 30 d. Ges.[7]). Verkürzt ist die Schutzfrist für Werke, an denen das Urheberrecht einer juristischen Person zu-

---

satz- und Straffolgen. S. §§ 37, 38 Ziff. 2 d. Ges. (s. auch u. § 528), und wegen des eventuellen Unterlassungsanspruchs o. § 522.

44) Also für den Veranstalter keine Urheberrechtsverletzung. Im Uebrigen s. o. § 525 N. 26.

45) S. § 27 d. Ges. u. o. § 524 N. 96 ff.

1) S. o. § 521, insbes. das. Ziff. II u. III über Verzicht und sog. erbloſen Tod des Urhebers.

2) Daher der Anschluß an die Ausführungen des vor. §. — Im Allgemeinen s. schon § 521 Ziff. I.

3) Immer vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung ꝛc. vom Berechtigten bewirkt ist. § 35. Bei mehreren selbständigen Abtheilungen eines Werks läuft für jede einzelne die Schutzfrist besonders, — beim Erscheinen in Lieferungen vom vollständigen Erscheinen ab. § 33 d. Ges.

4) Ablauf des Kalenderjahrs. § 34 d. Ges. — Vgl. Kohler, Urheberrecht S. 231 ff.

5) In Ansehung der einzelnen Befugnisse des Urhebers wird kein Unterschied gemacht. Der Text bezieht sich auf das Urheberrecht in seinem ganzen Umfang. — Da für Bearbeitungen als individuelle Geistesschöpfungen (s. o. § 524 N. 32 ff.) ein besonderes Urheberrecht des Bearbeiters entsteht, kann letzteres länger dauern als das Urheberrecht am Originalwerk.

6) S. o. § 518 Ziff. III und insbesondere auch Note 59 daselbst. In Betracht kommt hauptsächlich der Fall des § 6, aber auch der Fall des § 4 d. Ges. (für das Miturheberrecht am Sammelwerk als Ganzen). — Dagegen gehören Gesammtwerke (o. § 525 N. 24 ff.) nicht hierher, da hier das Urheberrecht ein getrenntes ist (es kann daher z. B. am Text früher als an der Musik erlöschen). Ebenso bei getrennten Beiträgen.

7) Auch hier ist der Ablauf des Kalenderjahrs entscheidend.

steht[8]), sowie für anonyme und pseudonyme Werke[9]). Hier endigt das Recht im Allgemeinen[10]) mit Ablauf von dreißig Jahren seit der Veröffentlichung. § 31 Abs. 1, § 32 Satz 1[11]). Doch kann ein unbenanntes Werk nachträglich zu einem benannten gemacht und dadurch des für benannte Werke gewährten längeren Schutzes theilhaftig werden, sei es indem der wahre Name des Urhebers noch nachträglich in der dem Gesetz entsprechenden Weise angegeben[12]), oder vom Berechtigten[13]) vor Ablauf der Schutzfrist[14]) zur Eintragung in eine beim Stadtrath zu Leipzig geführte Eintragsrolle angemeldet wird. §§ 31 Abs. 2, 56 d. Ges.[15]).

2. Bei nachgelassenen Werken kann der Schutz noch länger dauern, wenn die Veröffentlichung des Werks hinausgeschoben wird. Von der Veröffentlichung an läuft immer ein zehnjähriger Schutz[16]). § 29 Satz 1. Anonyme oder pseudonyme Veröffentlichung ändert daran nichts[17]). § 31 Abs. 2 i. f.[18]).

§ 528.

E. Besondere Schutzmittel.

Vom Urheberrechtsschutz[1]) sind hier nur die besonderen litterari-

8) S. o. § 525 N. 16 und § 3 d. Ges. (für von einer öff. juristischen Person als Herausgeberin veröffentlichte Sammelwerke in Ansehung des Rechts am Ganzen auch § 4).

9) S. § 525 N. 20 und das gleich Folgende. — Anderweitige Erkennbarkeit des Autors kommt nicht in Betracht.

10) S. jedoch § 31 Abs. 2 d. Ges. u. unten N. 17.

11) Unter Beachtung der schon cit. §§ 34, 35 d. Ges.

12) D. h. gemäß § 7 Abs. 1 u. 3 d. Ges. (s. o. Note 10). Z. B. in einer neuen Auflage.

13) D. i. dem ungenannten Autor oder seinem Rechtsnachfolger, nicht von dem (gemäß § 7 Abs. 2) zur Wahrung seiner Rechte befugten Herausgeber oder Verleger oder von Pfandgläubigern und Nießbrauchern.

14) Für unbenannte Werke.

15) Näheres über das Verfahren in §§ 56–58 d. Ges. Die Einsicht der Eintragsrolle ist Jedem gestattet; auf Verlangen sind beglaubigte Auszüge daraus zu ertheilen.

16) Unter Beobachtung von Note 3 ff. Z. B. bei einer Veröffentlichung nach 25 Jahren seit dem Tode des Urhebers treten noch 10 Jahre hinzu; bei einer Veröffentlichung nach 5 Jahren dagegen ist die Bestimmung werthlos. — Wer den Schutz anruft, muß die Urheberschaft des angeblichen Autors und seine eigene Rechtsnachfolge beweisen. S. dazu o. § 525 Ziff. 4, aber auch Note 22 daselbst.

17) Diese Bestimmung hindert die Anwendung des § 31 Abs. 1 auf nachgelassene anonym oder pseudonym veröffentlichte Werke (um die Schutzfrist nicht bei noch so später Veröffentlichung auf 30 Jahre zu erstrecken).

18) Dasselbe gilt, wenn das Urheberrecht einer juristischen Person (s. o. N. 8) zusteht. § 32 Satz 2 d. Ges. S. auch Begr. S. 36.

1) S. o. § 522.

schen Urheberrechtsdelikte nachzutragen[2]). Sie sind Civildelikte und Strafdelikte[3]).

I. Die Civildelikte gehen auf Entschädigung des Berechtigten[4]) für den aus der Rechtsverletzung erlittenen Schaden, im allgemeinen Umfang der Ersatzpflicht[5]). §§ 36, 37 d. Ges. Die gesetzlichen Thatbestände setzen insgesammt Verschulden voraus[6]). Die objektiven Voraussetzungen der Ersatzpflicht sind, im Anschluß an den Inhalt der dem Urheber vorbehaltenen Befugnisse geordnet[7]), die folgenden:

1. Oeffentliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts eines noch nicht veröffentlichten Werkes[8]) durch Citate, Inhaltsangaben, Vortrag, verfrühte Ausgabe einzelner der hergestellten Exemplare u. s. w.[9]) ohne Einwilligung des Berechtigten;

2. Nachdruck d. i. unbefugte Vervielfältigung des Werkes[10]), oder einer Uebersetzung oder sonstigen Bearbeitung desselben[11]);

3. die unbefugte gewerbsmäßige Verbreitung von

---

2) S. daselbst bei Note 41 ff.

3) Nur die ersteren sind hier genauer zu erörtern. — Verjährung nach §§ 50 ff. d. Ges.

4) Des Urhebers, dessen Rechtsnachfolgers, Theilberechtigten (o. § 520), z. B. Verlegers. Neben ihm kann auch der Urheber klagen, wenn er besonders geschädigt ist. S. z. B. Entsch. d. RG. i. Straff. Bd. 14 S. 219. Auch mehrere Mitberechtigte, oder im Fall der §§ 4, 5 der Herausgeber und die Verf. der einzelnen Beiträge, Textdichter und Komponist, können unabhängig voneinander ihre Ansprüche geltend machen.

5) S. Bd. II §§ 150 ff., 339 ff. Der Anspruch ist der gewöhnliche aus unerlaubten Handlungen. S. auch o. § 522 N. 55 ff. Näheres bei Kohler a. a. O. S. 366.

6) Also Vorsatz oder Fahrlässigkeit (s. Bd. II § 324 Ziff. 2). Irrthum kann das Verschulden ausschließen, mag er thatsächlicher oder Rechtsirrthum sein, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewendet ist. — Mitthäter, Anstifter und Gehülfen haften nach den Grundsätzen Bd. II § 338, der Geschäftsherr für seine Angestellten nach § 333 daselbst.

7) Also in der Reihenfolge des § 526 oben (die einzelnen Deliktsfälle entsprechen der dort aufgestellten vierfachen Befugniß des Urhebers). Immer ist Rechtswidrigkeit, d. h. ein Handeln unter Verletzung der dem Berechtigten ausschließlich zustehenden Befugniß vorauszusetzen (so also auch bei theilweiser Verletzung, Ueberschreitung des Maßes der dem Handelnden eingeräumten Befugniß ꝛc.). S. auch § 41 d. Ges.

8) S. o. § 526 Ziff. 1. Also so lange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgetheilt ist.

9) Das Delikt ist erst durch die Novelle v. J. 1901 aufgestellt.

10) Näheres über das, was in dieser Beziehung erlaubt ist, s. § 526 Ziff. 2, insbes. die Citate in Note 28 daselbst.

11) Arg. § 526 bei Note 21 ff. — Das Delikt liegt auch bei theilweiser unbefugter Vervielfältigung, sowie bei Ueberschreitung der vertragsmäßigen Zahl der Exemplare vor. § 41 d. Ges.

(rechtmäßig oder rechtswidrig hergestellten) Exemplaren[12]) — § 36;

4. die unbefugte öffentliche Aufführung eines Bühnen- oder Tonwerks oder der unzulässigen dramatischen Bearbeitung eines anderen Werkes[13]) — ebenso der öffentliche Vortrag, solange er dem Urheber allein vorbehalten ist[14]). § 37[15]).

II. Die sämmtlichen, soeben besprochenen civilrechtlichen Urheberrechtsdelikte sind, wenn vorsätzlich begangen[16]), zugleich Strafdelikte[17]). §§ 38, 39 d. Ges. Auf das nach der Schwere der That abgestufte Strafmaß ist hier nicht einzugehen[18]). Hinzu tritt, als bloßes Uebertretungsdelikt, das vorsätzliche oder fahrlässige Plagiat, d. h. die Unterlassung der Quellenangabe bei erlaubten Entlehnungen aus einem anderen Werke[19]). § 44. Das Verlangen einer civilistischen Entschädigung wird dadurch nicht ausgeschlossen[20]).

III. Zur Erleichterung des Beweises im bürgerlichen Rechtsstreit[21]) und im Strafverfahren sind für die sämmtlichen Bundesstaaten[22]) Sachverständigenkammern eingerichtet, die behördlichen Gut-

---

12) S. § 526 Ziff. 3 N. 29 ff. Das Delikt ist an jedem Orte begangen, wo eine Verbreitungshandlung, z. B. eine gewerbliche Auslage, — aber auch wo die Versendung zum Zwecke der Auslage erfolgt. Auch § 41 d. Ges. ist anwendbar.

13) S. o. § 526 Ziff. 4 N. 38 ff. — Auch von Theilen des Werks, und unter Ueberschreitung des gestatteten Maßes (§ 41 d. Ges.). Auch von Bearbeitungen aller Art (soweit nicht blos eine nach § 13 d. Ges. erlaubte freie Benutzung in Frage steht). Die Bearbeitung kann auch an sich gestattet, und doch die öffentliche Aufführung unerlaubt sein.

14) S. o. § 526 N. 10 ff.

15) S. ferner noch unten Note 19 ff.

16) Vgl. RG. i. Straff. Bd. 36 S. 11. Gewinnabsicht ist gleichgültig. Jur. W. 1905 S. 352.

17) Wegen des Schadensersatzes, der hier auch in Form der Buße im Strafverfahren begehrt werden kann, s. schon o. § 522 N. 49 u. Cit.

18) Z. B. wenn die Vervielfältigung, Verbreitung, Aufführung nur insofern eine unbefugte war, als an dem Werke gegen den Willen des Verfassers Aenderungen vorgenommen worden sind. § 38 Abs. 2 d. Ges. — Die Strafbarkeit der Theilnehmer richtet sich nach den gewöhnlichen kriminellen Gesichtspunkten. — Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. § 45. Rücknahme des Antrags ist zulässig.

19) S. § 18 Abs. 1, § 23 d. Ges. u. o. § 524.

20) § 823 BGB. ist anwendbar. Immerhin wird ein durch die bloße Unterlassung der Quellenangabe entstandener besonderer Schaden schwer zu beweisen sein.

21) Auch in den o. § 522 erwähnten Rechtsstreitigkeiten, z. B. über die Vernichtung von Exemplaren und Vorrichtungen 2c.

22) Für —, nicht in! Einzelne Staaten können sich an die Kammern anderer Staaten anschließen oder sie mit letzteren gemeinschaftlich einrichten. — Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb der Kammern wird durch den Reichskanzler bestimmt.

rakter haben[23]) und zur Erstattung von Gutachten über technische Fragen[24]) verpflichtet sind[25]). Außerdem sind sie zur Ausübung eines Schiedsrichteramts befugt[26]), wenn sie von den Betheiligten dazu angerufen werden. § 49.

II. Bildende Kunst und Photographie. Geschmacksmuster*.

§ 529.

A. Das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und Photographie.

Das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und Photographie ist dem litterarischen Urheberrecht nachgebildet. Eine Verschiedenheit der Behandlung ergibt sich insbesondere daraus, daß der Maler oder Bildhauer in der Regel zunächst nur die Ausführung seines Werks in einem Exemplar (dem Originalkunstwerk) im Auge hat, während bei den litterarischen Werken sofort die Herstellung und Verbreitung einer Vielheit von Exemplaren ins Auge gefaßt ist. Trotzdem ist auch das Kunstwerk einer Vervielfältigung fähig[1]), durch die der Künstler, wenn er sie selbst veranlaßt, den Ertrag seines Werkes erhöhen kann, während die unbefugte Vervielfältigung durch Dritte diesen Ertrag schmälert. Und neben diesem ökonomischen hat der Künstler auch ein ideelles Interesse, daß nicht eigenmächtig hergestellte Nachbildungen seines Werks in den Verkehr gebracht werden[2]). Der Künstler muß also gegen Reproduktionen ähnlich geschützt sein, wie der Urheber litterarischer Werke oder musikalischer Kompositionen[3]).

23) Vgl. schon Entsch. d. RG. i. Straff. Bd. 3 S. 326, Bd. 22 S. 259 und Begr. d. Ges. v. 1901 S. 42.

24) Nicht über Rechtsfragen. — Auch ist das Gericht (wie stets) an das Gutachten nicht gebunden. S. schon E. d. ROHG. B. 6 S. 169.

25) Auf Erfordern des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft. — Gewöhnliche Sachverständigenthätigkeit der Mitglieder daneben ist nur bedingt zulässig. S. § 49 Abs. 4.

26) In dieser Hinsicht besteht keine Verpflichtung. Selbstverständlich beschränkt sich diese Thätigkeit auf Civilstreitigkeiten (die Aufzählung der Fälle in Abs. 2 ist nicht vollständig).

* S. noch O. Wächter, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Photographie und gewerblichen Mustern (1877), Schrank, Schutz des Urheberrechts an Photographien (1893) und die Kommentare zum Reichsges. v. 9. Jan. 1907 v. Osterrieth, Allfeld u. A.

1) Ebenso einer gewerbsmäßigen Verbreitung und sonstigen Vorführung. — Daher ist Gegenstand des Kunstschutzes gar nicht das einzelne, wenn auch Originalexemplar, sondern die ideelle künstlerische Schöpfung, die der Ausführung zu Grunde liegt.

2) Vgl. über die individualrechtliche und vermögensrechtliche Seite des Urheberrechts o. § 517.

3) Unsere Darstellung folgt daher der Anordnung der vorhergehenden §§

Einen ähnlichen Schutz verdienen die Werke der Photographie. Wenn auch zwischen bildender Kunst und Photographie ein wesentlicher Unterschied dadurch besteht, daß die Photographie nicht frei schafft, sondern Vorhandenes auf mechanischem Wege bildlich wiedergibt, so entsteht doch durch die Art der Auffassung, durch die mehr oder weniger künstlerische Ausführung des Bildes auch hier ein individuelles Geistes-erzeugniß [4]), über welches die alleinige Bestimmung dem Urheber vorbehalten werden muß [5]).

Auch auf diesem Gebiet haben internationale Verträge die nothwendige territoriale Ausdehnuug des Rechtsschutzes herbeigeführt [6]). Die Berner Konvention mit ihren Zusatzbestimmungen bezieht sich auch auf Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei und Plastik [7]), ferner auf architektonische Werke und Pläne, auf photographische und solche Erzeugnisse, die durch ein ähnliches Verfahren hergestellt sind, soweit diese in ihrem Heimathlande selbst geschützt sind [8]). — Im Uebrigen schützt das RG. v. 9. Januar 1907 [9]) § 51, ähnlich wie das Litteraturgesetz [10]) die Reichsangehörigen in vollem Umfang [11]), — Ausländer nur für veröffentlichte Werke, wenn dieselben in Deutschland, und nicht schon früher im Auslande erschienen sind [12]).

I. Gegenstand des Urheberrechts sind hier (§§ 1 ff. d. Ges.)

1. Werke der bildenden Kunst, also solche, die einen künstlerischen Gedanken in Bildform zum Ausdruck bringen. Die Bildform kann graphische Darstellung, Malerei oder plastische Darstellung sein [13]).

über das litterarische Urheberrecht.

4) S. auch Gierke I § 91 N. 4, Br. Meyer, Zur Frage des Photographieschutzes (1903), Osterrieth, Bem. zum Entwurf d. Ges. betr. d. Urheberrecht an Werken der Photographie (1903) u. A.

5) Mit Rücksicht auf die Gleichartigkeit werden die beiden Materien auch hier zusammenbehandelt, — Abweichungen gehörigen Orts hervorgehoben. — Die ältere Gesetzgebung kannte die Gleichstellung noch nicht in dieser Weise. Anders schon längst in Frankreich und England.

6) Vgl. oben § 523 u. Cit.

7) S. Art. 4 der Berner Konvention.

8) S. Schlußprotokoll N. 1 der Berner Konvention. — Vgl. auch die Uebereinkunft des Deutschen Reichs u. d. Verein Staaten von Amerika v. 15. Jan. 1892 Art. 1, und mit Oesterreich-Ungarn v. 30. Dez. 1899 Art. I.

9) Nicht Alles aus dem Gesetz gehört hierher. Z. B. § 11 ist eine rein verlagsrechtliche Bestimmung.

10) S. o. § 523 i. f. — Uebergangsbestimmungen §§ 53 ff. d. Ges. v. 1907.

11) Für alle einschlägigen Werke (s. u. Ziff. 1).

12) S. über diese Begriffe o. § 523 N. 18 ff. Oeffentliche Ausstellung oder Vorführung des Werks, bevor es in den Verlagshandel gelangt, bleiben ohne Einfluß.

13) Ausführung durch stoffliche Behandlung ist nothwendig. Ein „lebendes Bild" an sich ist nicht geschützt. S. auch RG. i. Jur. W. 1905

Der Kunst gehört das Werk nur an, wenn es ausschließlich oder in der Hauptsache bezweckt, durch Anschauung ästhetische Befriedigung zu erzeugen [14]). Bauwerke und gewerbliche Erzeugnisse können in den Bereich der Kunst fallen, soweit sie neben dem praktischen Zwecke, dem sie hauptsächlich dienen, auch noch künstlerische Gedanken in Bildform zum Ausdruck bringen [15]). Man kann hier von angewandter Kunst reden [16]). Dasselbe gilt von den Entwürfen für Bauwerke und andere gewerbliche Erzeugnisse [17]). Alle diese Werke genießen daher heute den spezifischen Kunstschutz, also insbesondere das Kunstgewerbe und Bauten soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen [18]). § 2 [19]).

Gleichgültig ist auch hier [20]), ob das Kunstwerk einem geläuterten Geschmacke entspricht insbes. „Kunstwerth" hat [21]), resp. ob seine Verwerthung möglich oder gewinnversprechend ist. Ein Verstoß gegen die guten Sitten, selbst wenn er vorläge [22]), berührt jedenfalls nicht die Existenz,

---

S. 505 ff. Die bloße Idee genügt hier sowenig, wie beim litterarischen Urheberrecht (s. o. § 524 N. 20 ff.). Anderseits ist vollständige Ausführung nicht zu verlangen. Schon am Entwurf (Skizze) besteht das Urheberrecht. Vgl. RG. i. Straff. Bd. 18 S. 30.

14) Hiergegen mit Unrecht Osterrieth. Andere sprechen von Gefühlswirkung oder ästhetischer Wirkung. — Nicht richtig wäre es, die Kunst lediglich als Versinnlichung des Schönen zu bezeichnen. Es gibt auch eine Häßlichkeit, deren Darstellung ästhetische Befriedigung erwecken und daher künstlerisch sein kann. — Ebensowenig sind Kunstwerke blos diejenigen, deren Zweck sich im Beschauen erschöpft (so Wächter S. 62) S. u. Stehen dagegen wissenschaftliche Zwecke im Vordergrunde, so haben wir die sog. wissenschaftlichen oder technischen Abbildungen, deren in § 524 N. 102 ff. gedacht ist. Sie sind Gegenstand des litterarischen Urheberrechtes.

15) Z. B. ein schöner Brunnen, sonstige Kunstbauten, — Figuren für elektrisches Licht, ein künstlerisch ausgestatteter Becher 2c.

16) Selbstverständlich genügt dazu nicht jede bildnerische Ausgestaltung oder Verzierung. Z. B. Textil- und Tapetenmuster, Vorlagen der Konfektion, Bildwerke ohne ausgeprägte individuelle Form, Zierstücke u. s. w. sind keine angewandte Kunst. Es kann ein sog. Geschmacksmuster vorliegen. S. u. § 530.

17) Diese sind nicht (wie dies früher einzig der Fall war) als „technische Abbildungen" Gegenstand des litterarischen Urheberrechts, soweit der Kunstschutz reicht. S. § 4 d. Ges. u. dazu Allfeld N. 2. Ferner o. § 524 N. 102.

18) Unter Umständen auch in räumlicher Begrenzung, z. B. für einen künstlerisch durchgebildeten Erker oder ein Portal.

19) Doch kann das Werk zugleich den Musterschutz genießen (s. o. Note 16 u. Cit.), insofern auch dessen Voraussetzungen vorliegen, resp. durch Anmeldung des Werks zum Musterregister (s. § 530 Ziff. I i. f. u. Ziff. II) verwirklicht werden. Dem Künstler steht frei, ob er die Anmeldung bewirken, oder sich auf den ohne diese Förmlichkeit eintretenden Kunstschutz verlassen will. Im Fall der Anmeldung ist der Urheber nach Maßgabe beider Gesetze geschützt.

20) Wie o. § 524 N. 27 ff.

21) Daher genießen auch z. B. Karrikaturen und sonstige bizarre Neuschöpfungen beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen den Kunstschutz. — Gleichgültig ist auch die Verlagsfähigkeit (vgl. RG. i. Straff. Bd. 39 S. 100).

22) Was in Kunstsachen oft besonders zweifelhaft ist.

sondern höchstens die aus dem Urheberrecht zu ziehenden Folgerungen [23]). Immer muß eine individuelle Geistesschöpfung vorliegen [24]).

Besonders geregelt ist der Fall der Nachbildung, insofern sie selbst wieder ein Kunstwerk ist. Ein sehr wichtiger Kunstzweig ist die nachbildende Kunst, insofern auch die Nachbildung wieder das Ergebniß besonderer individueller, künstlerischer Thätigkeit ist [25]), — mag die Nachbildung an sich rechtmäßig oder unrechtmäßig sein [26]). Auch das ist gleichgültig, ob die Nachbildung durch den Urheber des Originalwerks selbst oder durch einen Dritten [27]), — ob sie durch dasselbe oder durch ein anderes Kunstverfahren erfolgt [28]). Auch wenn am Urbilde kein Urheberrecht besteht, wird es an der künstlerischen Nachbildung erworben [29]). Besteht aber ein Urheberrecht am Original [30]), so ist das Urheberrecht an dem durch Nachbildung hervorgebrachten Werk in seinem Inhalt beschränkt. D. h. der zweite Urheber kann die ihm an sich zustehenden Befugnisse [31]) nur mit Einwilligung des ersten Urhebers ausüben [32]). § 15 Abs. 2 d. Ges.

---

23) Wie o. § 524 N. 29 ff.

24) Damit wird auch hier nicht eine Schöpfung aus dem Nichts, also ohne Anlehnung an irgend welche Vorbilder verlangt. Wie bei litterarischen Werken (§ 524 N. 28 ff.), findet eine freie Anlehnung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle statt. Die Zulässigkeit ergibt sich aus § 16 des Kunstschutzges. Kasuistik i. d. Kommentaren zu diesem §.

25) Z. B. Kupferstiche, Holzschnitte, Steindrucke ꝛc. nach berühmten Gemälden u. s. w. sind eigene Kunstwerke. Wegen Photographien s. u. Ziff. 2. Anderweitige mechanische Vervielfältigungen genießen keinen eigenen Schutz.

26) Wie oben § 524 N. 38. Auch dem Verfertiger einer nicht rechtmäßigen Nachbildung kann, soweit die eigene künstlerische Arbeit reicht, der Schutz gegen Dritte nicht versagt werden. Die Frage der Rechtmäßigkeit des Nachbildens berührt nur das Verhältniß zwischen dem Schöpfer des Originalwerks und dem Nachbildenden. Denkschr. S. 16, Kohler, Autorr. S. 174. Anderseits ist auch eine unrechtmäßige Nachbildung nicht schutzlos gegenüber dem Urheber des Originals. Also dieser darf das unrechtmäßige Abbild weder selbst nachbilden, noch dessen Nachbildung Anderen erlauben.

27) Auch der Urheber des Originalwerks erwirbt also an seiner Nachbildung desselben ein besonderes Urheberrecht.

28) Das Ges. v. 1876 machte in dieser Hinsicht einen nicht zu rechtfertigenden Unterschied. — Also auch an der Kopie eines Oelgemäldes besteht ein Urheberrecht.

29) Wie oben § 524 N. 39 ff.

30) Resp. solange es besteht. Das Urheberrecht an der Nachbildung kann fortbestehen, wenn das Recht am Original bereits erloschen ist (z. B. durch früheren Tod des Originalurhebers).

31) S. unten Ziff. III. Einschließlich der Gestattung weiterer Benutzun der Nachbildung.

32) Im Uebrigen ruhen diese Befugnisse. — Für die Nachbildung geschützter Originale ist also regelmäßig die Erlaubniß des Originalurhebers nachzusuchen. Sonst besteht kein Vervielfältigungs-, gewerbsmäßiges Verbreitungs- oder Vorführungsrecht der Nachbildung. Der Verstoß dagegen ist Urheberrechts-

2. Gegenstand des Urheberrechts sind ferner die Werke der Photographie — einschließlich derjenigen, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden [33]). §§ 1, 3 d. Ges. [34]). Auch hier sind nicht nur das fertige Erzeugniß, sondern auch die Ergebnisse der Zwischenstadien des technischen Verfahrens (bes. das sog. Negativ) Gegenstand des Urheberrechts [35]). Ein „Kunstblatt" braucht das photographische Werk keineswegs zu sein [36]), auch braucht es sich nicht blos an das ästhetische Empfinden zu wenden, sondern kann z. B. auch wissenschaftlichen und anderen Zwecken dienen [37]).

Stellt das photographische Werk [38]) die Nachbildung eines Kunstwerks [39]) oder einer anderen Photographie [40]) dar, so ist die Regelung dieselbe wie bei künstlerischen Nachbildungen [41]). § 15 Abs. 2.

3. Auch das künstlerische und photographische Urheberrecht erleidet Einschränkungen, entweder zu Gunsten der Allgemeinheit oder ein-

---

verletzung. S. o. § 524 N. 38. — Die Einwilligung des Originalurhebers kann auch beschränkt ertheilt werden, z. B. nur für Vervielfältigung in Kupferstich.

33) Also durch jedes technische Verfahren (ohne Rücksicht auf den künstlerischen Charakter), mittelst dessen durch Einwirkung des Lichts ein Abbild hervorgebracht wird. (Auch die Zusatzakte zur Berner Uebereinkunft hat diese Gleichstellung).

34) Angabe des Namens, der Firma oder des Wohnorts des Verfertigers oder Vorlegers, sowie des Kalenderjahrs des Erscheinens auf dem Bilde ist nicht mehr erforderlich.

35) Aehnlich wie oben die Entwürfe und Skizzen.

36) Umgekehrt genießt kein photographisches Werk den (höheren) Kunstschutz. Vgl. Komm.Ber. S. 4, Allfeld, D. Jur. Zeit. Bd. 9 S. 706. Die Photographie als technisches Verfahren steht im Gegensatz zur bildenden Kunst (s. o.). — Immerhin gibt es heutzutage Bildwerke von künstlerischer Qualität, hinsichtlich deren unter Umständen zweifelhaft sein kann, ob die photographische oder künstlerische Seite der Arbeit (Uebermalung oder sonstige Nachbehandlung) überwiegt, und ob demgemäß das Werk Gegenstand des Kunstschutzes oder des Photographieschutzes ist. Die Frage hat z. B. wegen der Schutzfrist Bedeutung. Sie ist aus dem Gesichtspunkt zu beantworten, ob bei dem Werk die Photographie Hauptsache (Grundlage des Verfahrens) ist, oder nur Hülfsdienste geleistet hat. Darüber entscheidet eventuell das Urtheil von Sachverständigen und des Gerichts im Einzelfalle.

37) Z. B. Photographie einer Maschine oder von Maschinentheilen u. s. w. S. auch o. § 524 N. 104. — Wegen sonstiger (z. B. auch unsittlicher) Zwecke gilt dasselbe wie bei Schriftwerken. S. o. § 524 Note 29 ff.

38) Das also ein Werk, keine bloße geistlose Kopie ist, die überhaupt keinen Urheberrechtsschutz genießt.

39) Im oben Ziff. 1 entwickelten Sinne. Die Nachbildung von Kunstwerken ist heutzutage eine Hauptaufgabe der Photographie.

40) Z. B. in anderer Technik, Größe oder sonstiger Ausführung, Herausarbeitung eines einzelnen Kopfes aus einem Gruppenbilde ꝛc.

41) Also es entsteht in allen Fällen an der Nachbildung ein photographisches Urheberrecht. Die Rechte, die mit dem Originalwerk verbunden sind, bleiben unberührt. Sie beschränken eventuell die Ausübung der mit dem photographischen Urheberrecht des Nachbildners verbundenen Befugnisse. S. o. bei Note 25—32.

zelner Personen mit Rücksicht auf schutzwürdige Sonderinteressen[42]). So besteht zunächst

a) das Recht der Kopie zum eigenen Gebrauch[43]), und zwar mittelst jedweden Vervielfältigungsmittels[44]) — jedoch mit Ausnahme des Nachbauens. Auch darf in keinem Fall die Nachbildung verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden[45]), noch überhaupt der Nachbildner (auch wenn er für einen Anderen arbeitet) ein Entgelt für seine Thätigkeit erhalten[46]). § 18 Abs. 1. Spätere Ausnutzung der zunächst ohne Erwerbsabsicht hergestellten Kopie ist Urheberrechtsverletzung[47]). Auch darf der Name oder die sonstige Bezeichnung des Urhebers des Originalwerks auf der Kopie nicht so angebracht werden, daß eine Verwechselung möglich ist[48]). Abs. 3.

b) Ferner gibt es ein Recht der Illustration, also der Aufnahme von Nachbildungen einzelner an sich geschützter Kunstwerke in litterarische Arbeiten[49]), vorausgesetzt daß diese als die Hauptsache erscheinen und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Doch besteht die Illustrationsfreiheit nur für wissenschaftliche, und Werke zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch[50]). Selbstverständlich darf auch nicht gegen das Verbot unbefugter Veröffentlichung verstoßen werden. Zur Illustration sind daher nur solche Bildwerke zu verwenden, die erschienen, oder (in Museen, Kirchen 2c.) bleibend ausgestellt sind[51]). § 19.

---

42) Auch hier sind Kunstschutz und Photographieschutz grundsätzlich gleichgestellt. Einzelne Einschränkungen der älteren Gesetze v. 1876 (über die generelle Zulässigkeit von Nachbildungen in anderer Kunstform und über die Nachbildung photographischer Werke an industriellen Erzeugnissen) sind beseitigt.

43) Entsprechend o. § 526 Note 12 und der dort citirten Regel. Dieselbe wirkt aber hier unverhältnißmäßig stärker, da die Werke der bildenden Kunst oft überhaupt nur in einem einzigen Exemplar vorhanden sind.

44) Also nicht blos durch Nachzeichnen, Nachmalen 2c., sondern auch z. B. durch photographische Aufnahme.

45) Weder unmittelbar, noch mittelst mechanisch-optischer Einrichtungen.

46) Folglich kann zwar der Freund für seinen Freund eine Aufnahme machen; aber es kann die Aufnahme von geschützten Kunstwerken aller Art für einen Liebhaber nicht zu einem Feld gewerblicher Ausnutzung gemacht werden.

47) Mit den gewöhnlichen Rechtsfolgen. S. o. § 522 und unten Ziff. V. Denn § 15 d. Ges. verbietet auch die widerrechtliche Verbreitung rechtmäßig hergestellter Kopien.

48) Eine Verletzung des Namenrechts, die nach § 33 Ziff. 1 d. Ges. auch mit öffentlicher Strafe bedroht ist, und in das Urheberrecht eingreift.

49) Einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung mit diesem Schriftwerk. § 19 d Ges.

50) Die früher allgemein gewährte Illustrationsfreiheit ist beseitigt.

51) Nicht blos vorübergehend, z. B. in periodischen Ausstellungen oder bei Kunsthändlern. — Wegen des Verbots von Aenderungen und Quellenangabe s. § 19 Abs. 2 u. § 21 (wie o. § 524 N. 74 u. öfter).

c) Eine starke Abschwächung erleidet auch das Urheberrecht an Werken, die sich an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen bleibend befinden[52]). Hier ist die Nachbildung und deren Verbreitung zulässig[53]), mag sie in derselben oder in einer anderen Kunstform geschehen[54]). Nur darf die Vervielfältigung eines plastischen Werks nicht wiederum durch die Plastik erfolgen[55]). Bei Bauwerken beschränkt sie sich überhaupt auf die äußere Ansicht[56]). Und eine Malerei, Zeichnung oder Photographie, die sich an einem Bauwerk befindet, darf nicht wiederum an einem Bauwerk nachgebildet werden[57]). § 20.

d) Schließliche Einschränkungen ergeben sich aus dem Recht am eigenen Bilde[58]). Zwar hat auch bei Porträts, Portraitbüsten 2c. der Künstler resp. Photograph das Urheberrecht an seinem Werke[59]); aber auch der Abgebildete steht in einer so engen Beziehung zu dem Werke, daß er in gewissem Umfang auf dessen Schicksal (neben dem Urheber) einwirken darf. Demgemäß hat er

α. selbst ein Vervielfältigungsrecht des Werks, und zwar auch durch Dritte und gegen Entgelt[60]). Doch dürfen Nachbildungen eines Gemäldes oder eines Werkes der Plastik[61]) durch Dritte,

52) Diese sind in gewissem Sinn Gemeingut Aller. — Auch öffentliche Friedhöfe sind öffentliche Plätze in diesem Sinne. — Das Werk braucht noch nicht vollendet zu sein.

53) Auch einzelner Theile des Werks. Ebenso die Vorführung durch mechanisch-optische Einrichtungen 2c. und gegen Entgelt. — Wegen des Verbots von Aenderungen an dem wiedergegebenen Werk s. auch hier § 21 d. Ges.

54) In Gegensatz zu dem früheren Gesetz v. 1876. Heute bewendet es bei den im Text gleich folgenden Verboten.

55) Das ist der Sinn der Worte des § 20 Abs. 1 d. G.: „durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie".

56) Die inneren Theile, wie z. B. Treppenhaus, Innendekorationen, stehen nicht in der beschriebenen Weise „in der Oeffentlichkeit". Sie dürfen also selbst nicht durch Zeichnung, Photographie 2c. wiedergegeben werden.

57) Z. B. ein Fresko oder Sgraffito, das an der Außenseite eines Bauwerks angebracht ist, steht nicht zur Benutzung für den gleichen Zweck frei.

58) Vgl. Keyßner, Das Recht am eigenen Bilde (1896), Kohler, Das Eigenbild im Recht (1903), G. Cohn, Neue Rechtsgüter (1902) S. 39 ff., T.h. Olshausen i. d. Beitr. z. Erl. d. Deutschen Rechts Bd. 46 S. 492, Rietschel i. civ. Archiv Bd. 94 S. 142, die Gutachten z. 26. d. Juristentag v. Gareis u. Keyßner (I S. 3 u. 72) u. die Referate z. 27. Juristentag v. Wildhagen u. Rietschel (IV S. 28 ff.) u. s. w.

59) Die frühere inkonsequente Uebertragung auf den Besteller ist in dem neueren Gesetz beseitigt. Also der Künstler kann sein Werk selbst nachbilden 2c. und hat, abgesehen von der nachfolgenden Ausnahme, gegen Jeden (auch gegen den Besteller) ein Verbietungsrecht.

60) Im Gegensatz zu den allgemeinen Vorschriften oben lit. a. Auch kann er das Werk mehrmals vervielfältigen lassen.

61) Bei photographischen Aufnahmen gilt dies nicht. Bei Werken der bildenden Kunst dagegen verlangt die Rücksicht auf den Künstler, ihm auch die Kopie seines Werks sebst anzuvertrauen.

solange der schaffende Künstler lebt[62]), unbeschadet des bei lit. a Bemerkten[63]), nur im Wege der Photographie bewerkstelligt werden. § 18 Abs. 2.

β. Umgekehrt darf der Urheber des Bildnisses dasselbe zwar für sich kopiren[64]), aber nicht ohne Einwilligung des Abgebildeten[65]) verbreiten oder öffentlich zur Schau stellen. Jede Verbreitung oder öffentliche Schaustellung ohne solche Einwilligung, auch durch Dritte, ist verboten[66]). Nach dem Tode des Abgebildeten haben seine Angehörigen 10 Jahre lang das Einwilligungsrecht[67]). § 22.

Der Einwilligung bedarf es jedoch nicht[68]) in folgenden Fällen:

für Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte[69]),

für Bilder, welche nicht die Darstellung der Einzelperson, sondern die Wiedergabe von Landschaften, oder sonstigen Oertlichkeiten bezwecken[70]),

für Versammlungen, Aufzüge und ähnliche Vorgänge[71]),

für Bilder, die nicht auf Bestellung gefertigt sind[72]), sofern die Verbreitung einem höheren Interesse der Kunst dient[73]). Endlich

62) So ist die Vorschrift des § 18 Abs. 2 zu verstehen resp. billig einzuschränken.

63) Also der unentgeltlichen Einzelkopie.

64) Z. B. für sein Atelier oder seine photographische Kollektion. Das Folgende ist hauptsächlich für den Fall photographischer Aufnahmen von praktischer Bedeutung.

65) D. i. vorherige Zustimmung. Bei Gruppenbildern ist jeder der Abgebildeten zu befragen. — Die Einwilligung gilt im Zweifel als ertheilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Vergütung erhielt. § 22 Satz 2.

66) Sie ist Verletzung des Individualrechts der abgebildeten Person, u. nach § 33 Ziff. 2 d. Ges. auch mit öffentlicher Strafe bedroht. — Karrikaturen, als mehr oder weniger willkürliche Darstellungen, gehören nicht hierher.

67) Sofern es nicht der Abgebildete selbst bereits verloren hatte. — Die Einwilligungsberechtigten zählt § 22 Satz 4 näher auf.

68) Ob ein Dritter dem Urheber gegenüber zur öffentlichen Verbreitung und Schaustellung des Bildes berechtigt ist, ist eine andere Frage. Die Vorschrift des Textes bezieht sich nur auf die Einwilligung des Abgebildeten resp. seiner Angehörigen.

69) Nicht nur des politischen, sondern auch des sozialen, wirtschaftlichen und gesammten Kulturlebens.

70) Wo die Personen also nur Staffage sind.

71) Sog. Ereignißbilder (Keyßner S. 46 ff.), die zugleich Portraits enthalten.

72) Dieser Umstand ist entscheidend, weil die Portraitirung in solchem Falle schon von selbst auf ein allgemeineres und höheres Interesse an dem Bildniß hinweist. Im Fall der Bestellung liegt das Interesse wesentlich bei dem Bestellenden, und tritt der Abgebildete zum Urheber des Bildes in eine Art Vertrauensverhältniß, das als solches Berücksichtigung verdient.

73) Das geschichtliche Interesse ist schon oben N. 69 berücksichtigt. Durch die Vorschrift soll namentlich die Veröffentlichung künstlerischer Bildniß-

auf richterliche Anordnung für Bildnisse zu Zwecken der Rechtspflege und öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Strafrechtspflege [74]). §§ 23, 24 d. Ges.

In den erstgenannten 4 Fällen ist die Verbreitung und öffentliche Schaustellung gleichwohl ausgeschlossen, wenn dadurch ein berechtigtes Interesse [75]) des Abgebildeten, oder falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen [76]) verletzt wird. § 23 Abs. 2.

II. Die Person des Berechtigten bestimmt sich wie beim litterarischen Urheberrecht. Das Recht entsteht also unmittelbar in der Person des Schöpfers [77]), und zwar auch wenn er für einen Anderen gearbeitet hat [78]). Eine Vereinbarung im Bestellungsvertrage, daß das Urheberrecht an dem zu schaffenden Werke auf den Besteller übergehen solle [79]), ist auch hier zulässig. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ohne sonstige Bezeichnung ein Werk erscheinen lassen, entsteht das gleiche Urheberrecht wie bei litterarischen Werken [80]).

Haben mehrere Personen als Urheber [81]) bei einem Werke in der Weise zusammengewirkt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so werden sie Mitberechtigte [82]). Wird aber ein Gesammt-

studien ermöglicht werden. — Auf photographische Bildnisse wird die Bestimmung ihrem Inhalt nach kaum anwendbar sein.

74) Verbrecheralbums u. dgl. — Die Bilder dürfen z. B. von der Kriminalpolizei veröffentlicht werden. Die Erlaubniß des Richters soll gegen polizeiliche Willkür sichern.

75) In dem bekannten Sinne. Z. B. gehört hierher der Fall, daß durch die Verbreitung oder Schaustellung intime Vorgänge des häuslichen oder Familienlebens des Abgebildeten an die Oeffentlichkeit gezerrt würden, — oder daß eine Verletzung der dem Abgebildeten schuldigen Achtung vorliegt, oder eine Kränkung oder sonstige Benachtheiligung desselben bezweckt wird, die nicht schon an sich einen deliktischen Thatbestand verwirklicht (also aus dem letzteren Gesichtspunkte verboten ist). — Für Karrikaturen (s. o. Note 66) gelten auch in dieser Beziehung nur die allgemeinen Rechtsvorschriften.

76) D. i. der oben Note 67 bezeichneten Personen.

77) Bei Photographien ist dies derjenige, der die Aufnahme des Bildes leitet. Vgl. Allfeld § 1 N. 4 c. — Bei der nachbildenden Kunst ꝛc. entsteht das Urheberrecht für die Nachbildung in der Person des Nachbildners (s. das. Note 6—11).

78) Auch die Vermuthung des § 9 d. Ges. entspricht derjenigen des Litteraturgesetzes. S. o. § 525 N. 36 ff. Die Namensangabe erfolgt hier auf dem Werke, und häufig durch bloße Signatur. Anbringung auch der wahren Namensangabe oder Signatur durch Dritte ist verboten und sogar strafbar. §§ 13, 34 d. Ges.

79) Mit Vollendung oder mit Ablieferung des Werks. Es gilt entsprechend das o. § 525 N. 11 ff. Gesagte. Vgl. RG. i. Straff. Bd. 15 S. 405. Wegen der Abtretung überhaupt s. o. § 519.

80) S. § 5 d. Ges., u. o. § 525 N. 15 ff.

81) Nicht blos Einer als Gehülfe des Anderen.

82) Von diesem Verhältniß ist o. § 518 Ziff. III für sämmtliche Urheberrechte gehandelt.

werk geschaffen durch Verbindung von bildender Kunst und Photographie oder durch Verbindung dieser mit einem Werk der Litteratur und Tonkunst [83]) oder mit einem geschützten Muster, so hat Jeder das Urheberrecht an dem von ihm herrührenden Theile. § 7 d. Ges. [84]).

Wegen Uebergang des Rechts vom Urheber auf andere Personen [85]) s. o. § 519.

III. Der Urheber hat das ausschließliche Bestimmungsrecht über sein Werk, ähnlich wie bei litterarischen Erzeugnissen. Also insbesondere über dessen Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung [86]). Unter der Vervielfältigung ist auch die Nachbildung des Werkes begriffen, d. h. die Herstellung eines mit dem Urbild übereinstimmenden Abbildes. Auf Art und Weise der Wiedergabe kommt es nicht an [87]), sondern lediglich auf das Uebereinstimmen der Erscheinung. Gleichgültig ist auch, ob das Abbild direkt oder indirekt, d. h. nach einem anderen Abbild gefertigt worden ist [88]). Nach-

83) Am häufigsten ist die Verbindung von Kunstwerken oder Photographien mit einem Schriftwerk, das entweder „illustrirt ist" oder die Abbildungen erläutert.

84) Es gilt entsprechend das o. § 525 N. 24 ff. Gesagte. — Ebenso kommen auch hier Sammelwerke mit einem neben den Einzelurheberrechten stehenden Urheberrecht des Herausgebers oder Verlegers für das Werk im Ganzen vor. S. § 6 d. Ges. u. o. § 525 N. 28 ff.

85) Vererbung, Abtretung und Pfändung durch Dritte kommen besonders in Betracht. — Die Rechte an der Geistesschöpfung und die aus dem Eigenthum am Kunstwerk sind hier besonders genau zu unterscheiden. Die Uebertragung des Eigenthums am Kunstwerk schließt regelmäßig ein Urheberrecht nicht in sich ein. Vgl. § 10 Abs. 4 d. Ges. Wegen Pfändung s. o. § 519 Note 53.

86) Mit der Schöpfung des Werkes entsteht das Recht. — Im Uebrigen s. o. § 526. Auch hier wird das einfache Verleihen (bei begründetem Vertrauen, daß der Empfänger das Werk keinem Anderen zugänglich machen werde) nicht getroffen. Das Vervielfältigungsverbot ꝛc. besteht ohne Rücksicht auf die konkrete Absicht (abgesehen vom Fall der Note 89), z. B. ohne Rücksicht auf die Erzielung einer Einnahme. S. auch RG. i. Straff. Bd 37 S. 369. Und ebenso in Ansehung von Theilen des Werks. § 36 d. Ges. — Das Veröffentlichungsrecht ist für sich allein kaum verletzbar, solange der Urheber das Eigenthum an seinem Werke hat. Hat er es veräußert, so darf der Erwerber es ausstellen (s. u N. 90). Abgesehen davon wird stets zugleich verbotene Nachbildung vorliegen.

87) Mechanisch oder nicht mechanisch, — des ganzen Werks oder von Theilen, durch Plastik oder malende resp. zeichnende Kunst — durch dasselbe oder ein anderes als beim Originalwerk angewandtes Verfahren, — ebenso die Nachbildung in Schriften; — bei Photographien durch Abdrücke von Negativen oder Positiven, aber auch durch Wiedergabe mittelst eines künstlerischen Vervielfältigungsverfahrens (Holzschnitt, Kupferstich ꝛc.). Die letztere Ausdehnung ist durch die Leichtigkeit gerechtfertigt, mit der heute die Uebertragung von Bildern auf Holz oder Kupferplatten ꝛc. erfolgen kann.

88) Mag das erste Abbild ein rechtmäßiges (z. B. vom Urheber des Originalwerks bewilligtes) oder unrechtmäßiges sein. Da der Abbildner selbst ein Urheberrecht hat (s. o. Ziff. 1 N. 25 ff., 39 ff.), so kann die mittelbare Nachbildung

bildung von Bauwerken und Entwürfen von solchen ist auch das Nachbauen [89]). Als unerlaubte Verbreitung des Werks ist auch das Ueberlassen von Nachbildungeu (mögen sie rechtmäßig hergestellt sein oder nicht) an Dritte, nicht aber die bloße Schaustellung des Werkes anzusehen [90]). Jedoch ist dem Urheber *die gewerbsmäßige Vorführung seines Werkes mittelst mechanisch-optischer Einrichtungen* allein vorbehalten [91]). § 15 Abs. 1, § 17 d. Ges.

Den gleichen Inhalt hat das Urheberrecht des *Nachbildners*, soweit die Nachbildung mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit Gegenstand eines besonderen Urheberrechts ist [92]). Nur darf der Nachbildner die ihm zustehenden Befugnisse, falls das Originalwerk gleichfalls geschützt ist, lediglich mit Einwilligung des Urhebers des letzteren ausüben [93]). § 15 Abs. 2. Die Erlaubniß kann auch in beschränktem Umfang ertheilt werden [94]).

Im Uebrigen aber ist das Urheberrecht des Nachbildners an seiner Nachbildung ein selbständiges. Daher kann er die ihn allein berührenden Verletzungen *seines* Urheberrechts [95]) unabhängig vom Urheber des Originalwerks verfolgen [96]), und genießt auch Schutz gegen den letzteren selbst, wenn dieser die Nachbildung vervielfältigt oder sonst in das Recht des Nachbildners eingreift. Ob letzteres auch durch anderweitige Vergebung des Nachbildungsrechts des Originals an Dritte geschieht, ist Frage der Auslegung im Einzelfalle [97]).

---

eine Verletzung des Urheberrechts des Originalschöpfers und des ersten Nachbildners sein.

89) Ueber erlaubte Nachbildungen s. o. I Ziff. 3.

90) Auch wenn die Ausstellung öffentlich und entgeltlich ist. Das *Eigenthum am Kunstwerk* muß durch Ausstellung fruktifizirt werden können. Dieser Gesichtspunkt überwiegt hier die urheberrechtlichen Interessen. Ebenso entspricht die Bestimmung den Bedürfnissen des Kunsthandels. — Natürlich kann auch jeder Erwerber das Werk weiter veräußern. S. o. § 526 N 36.

91) Z. B. durch Kinematographen, Mutoskope, Projektions- und Nebelbilderapparate. Mechanische und optische Einflüsse müssen zusammenwirken (die bloße Schaustellung durch den Stereoskopen ist daher erlaubt). — Das Verbot entspricht dem der öffentlichen Aufführung von Bühnen- und Tonwerken o. § 526 N. 39 ff. Gewerbsmäßig ist die Vorführung zur Erläuterung eines wissenschaftlichen Vortrags (diese ist also bei rechtmäßig entstandenen Bildern auch vor einem noch so großen Personenkreise erlaubt).

92) Darüber s. o. Ziff. I N. 25 ff., 38 ff.

93) Also insbesondere sein Werk nur mit dessen Einwilligung vervielfältigen, gewerbsmäßig verbreiten oder vorführen.

94) Z. B. dem Kupferstecher für die Abdrücke seines Kupferstichs, nicht aber für photographische Nachbildung desselben.

95) Z. B. durch Vervielfältigung, Verbreitung seines Kupferstichs oder seiner Photographie des Originalwerks.

96) Er bedarf also dazu nicht der Einwilligung des letzteren (s. o.).

97) Es kommt darauf an, ob dem ersten Nachbildner ein ausschließliches

IV. Der Schutz dauert bei Werken der bildenden Kunst während der ganzen Lebenszeit des Schöpfers und dreißig Jahre nach seinem Tode[98]). Ebenso, wenn das Werk erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht ist[99]). § 25 Abs. 1 d. Ges. Steht das Urheberrecht einer juristischen Person zu[100]), so endigt der Schutz regelmäßig mit dem Ablauf von 30 Jahren seit Erscheinen des Werks[101]). Abs. 2[102]).

Bedeutend kürzer ist die Dauer des photographischen Urheberrechts. Sie beträgt zehn Jahre seit Erscheinen des Werks[103]), bei nachgelassenen Werken zehn Jahre seit dem Tode des Urhebers[104]). § 26.

V. Die besonderen deliktischen Folgen der Verletzung des Urheberrechts in diesem Falle[105]) sind

1. der Anspruch auf Schadenersatz[106]) bei vorsätzlicher oder fahrlässiger, die ausschließliche Befugniß des Urhebers verletzender Vervielfältigung, gewerbsmäßiger Verbreitung oder mechanisch-optischer Vorführung des Werkes[107]). § 31;

2. die Strafdelikte[108]) des § 32, bei vorsätzlich begangener gleicher Verfehlung[109]). Hinzu treten die Delikte der falschen

---

Nachbildungsrecht übertragen war, oder z. B. blos für ein bestimmtes Verfahren (Kupferstich, Holzschnitt, Photographie ꝛc.).

98) Unter den näheren Modalitäten der §§ 521, 527 oben. Z. B. in Ansehung des § 27 (Miturheberrecht), § 28 (Werke, die in selbständigen Abtheilungen oder in Lieferungen erscheinen) und § 29 (Fristberechnung). Das Gesetz erwähnt anonyme Werke nicht. Die früher geführte Eintragsrolle für Werke der bildenden Kunst ist in Fortfall gekommen. Zu beachten ist, daß die Signatur des Werks für die Frage der Anonymität nicht entscheidend ist (wie § 13 d. Ges. deutlich ergibt). Kann also die Person des Autors erwiesen werden, so ist das Werk regelmäßig auch nicht anonym. Ist der Beweis nicht möglich, so muß nach Analogie des Litterargesetzes entschieden werden.

99) Die Verhältnisse liegen hier anders als bei Werken der Litteratur und Tonkunst. — Die Art der Veröffentlichung ist gleichgültig.

100) In den Fällen §§ 5 u. 6 d. Ges. Wie oben § 527 N. 8.

101) S. Note 99. Unter Beobachtung der §§ 29, 30 d. Ges.

102) S. jedoch auch Satz 2 daselbst.

103) Auch wenn die Aufnahme früher erfolgte. — Ueber das Erscheinen s. o. N. 12 u. Cit. u. § 30 d. Ges. Ueber die Fristberechnung § 29 das.

104) Ebenfalls unter Berücksichtigung der §§ 29, 30 d. Ges.

105) Neben den allgemeinen oben § 522 erörterten Rechtsbehelfen des Urhebers und sonst einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (z. B. bei Verletzung des § 22 d. Ges.).

106) Im gewöhnlichen Umfang (wie o. § 528 N. 4 ff.).

107) Verjährung nach §§ 47, 48 d. Ges. — Wegen des Details s. entsprechend das o. § 528 N. 6 ff. Gesagte. — Theilweise Zuwiderhandlung steht der ganzen gleich. § 36 d. Ges.

108) Wegen des Schadensersatzes, der hier auch in Form der Buße im Strafverfahren begehrt werden kann, s. o. § 522 N. 49 u. Cit.

109) Abgestuft (Abs. 2) für den Fall, daß die Einwilligung des Berechtigten nur wegen unzulässiger Abänderungen des Werkes nicht ertheilt wurde.

Namensbezeichnung [110]), und das Plagiat [111]).

3. Besondere Sachverständigenkammern für künstlerisches und photographisches Urheberrecht mit ähnlicher Thätigkeit und Organisation wie in den Angelegenheiten der Litteratur und Tonkunst [112]) sind auch hier eingerichtet. § 46.

§ 530.

B. Geschmacksmuster*.

Gewerbliche Erzeugnisse unterscheiden sich von der bildenden Kunst im Allgemeinen dadurch, daß sie nicht ästhetischen, sondern materiellen praktischen Zwecken dienen, also *Gebrauchsgegenstände* sind, denen nur nebenher nicht selten zur Befriedigung des ästhetischen Sinnes eine eigenthümliche Gestaltung gegeben wird. Freilich hat sich in neuerer Zeit auch die bildende Kunst in steigendem Maß der Aufgabe zugewendet, Gegenstände des täglichen Lebens zu veredeln und in ästhetisch wirksamen Formen auszubilden, und es ist bereits hervorgehoben, daß diese — die sog. *angewandte Kunst* — hinsichtlich des Schutzes heute der hohen Kunst [1]) gleichgestellt wird [2]). In das Gebiet der angewandten Kunst aber fällt das Erzeugniß nur, *wenn unabhängig vom Gebrauchszweck der Sache eine individuelle künstlerische Leistung vorliegt* [3]). Soweit das Feld der angewandten Kunst geht, findet der (höhere) Kunstschutz statt [4]).

Dagegen handelt es sich hier um Gebrauchsgegenstände, die, *ohne Kunstgegenstände zu sein*, dennoch in gewisser Weise ästhetisch

110) § 33 Ziff. 1 (Ziff. 2: Verstoß gegen das Recht am eigenen Bilde gehört nicht hierher), u. § 34 d. Ges. — Abgesehen vom letzteren Fall tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. § 41. Rücknahme des Antrags ist zulässig.

111) § 40 d. Ges.: Unterlassung der Quellenangabe bei erlaubten Entlehnungen. Wie o. § 528 N. 19.

112) S. o. § 528 i. f.

*) S. *Kohler*, Kunstwerk u. Geschmacksmuster i. civ. Arch. Bd. 87 S. 1.

1) D. i. derjenigen, die *ausschließlich* ästhetische Zwecke verfolgt.

2) S. o. § 529 N. 15 ff.

3) Vgl. die a. a. O. erwähnten Beispiele. Im Zweifelsfalle hat der Richter (unter Zuziehung von Sachverständigen) zu entscheiden, ob ein gewerbliches Erzeugniß zugleich ein Werk der bildenden Kunst ist.

4) S. o. § 529 bes. N. 15 ff. (auch über die verbleibenden Fälle des bloßen Geschmacksmusterschutzes. Die Fälle sind gering). *Uebrigens kann dieselbe bildnerische Leistung unter beiden Gesichtspunkten geschützt sein*, wenn sowohl die Voraussetzungen des Kunstschutzes, als des hier zu besprechenden Musterschutzes vorliegen. Der doppelte Gesichtspunkt enthält keinen Widerspruch; es handelt sich vielmehr um ein *Plus und Minus*, wobei das dem höheren Standpunkt entsprechende Werk *sich auch vom niederen Standpunkt aus* betrachten und behandeln lassen kann (s. § 529 N. 19).

gestaltet sind [5]). Die ästhetische Gestaltung verkörpert sich hier in einem Vorbilde, dem sog. Muster oder Modell [6]). Daher spricht man auch von Musterschutz. Und zwar, da die besondere Gestaltung des Vorbildes hier durch ästhetische Rücksichten bedingt ist [7]), vom Schutz der Geschmacksmuster.

Der Geschmacksmusterschutz beruht bei uns noch auf dem RG. v. 11. Januar 1876 [8]). Es schützt die Muster und Modelle inländischer Urheber und derjenigen Ausländer, welche im Gebiet des Deutschen Reiches eine gewerbliche Niederlassung haben: jedoch nur sofern die nach dem Muster hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind [9]). § 16 d. Ges. Auch hier ist der Schutz vielfach durch völkerrechtliche Verträge erweitert [10]).

I. Begründung des Rechts.

1. Gegenstand des Rechtsschutzes ist das Vorbild, d. h. der in dem Muster oder Modell zum Ausdruck gebrachte [11]) ästhetische Gedanke [12]). Gleichgültig ist, ob er einem geläuterten Geschmacke entspricht [13]) und ob seine Ausführung gewinnbringend erscheint [14]). Er muß nur neu sein, was er nicht ist, wenn das Muster in seiner wesent-

---

5) Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 40 S. 101, Bd. 45 S. 59, Bd. 49 S. 180, i. Straff. Bd. 36 S. 220, Jur. W. 1906 S. 276. Wie immer (s. z. B. § 529 N. 1) handelt es sich nicht um das einzelne Exemplar, sondern um die Idee, die der Ausführung zu Grunde liegt.

6) Auch dies ist nicht ein einzelner Gegenstand, sondern die zwecks Nachbildung an den gewerblichen Erzeugnissen vorbildlich in einem Gegenstand oder in einer Zeichnung 2c. versinnlichte Idee.

7) Dieser Umstand schließt nicht aus, daß das Erzeugniß, insofern es auch neuere technische Bedürfnisse befriedigt, gleichzeitig den Patentschutz oder den Gebrauchsmusterschutz genießt. Natürlich müssen zu diesem Behuf die besonderen Voraussetzungen (s. u. §§ 531 ff., 537) verwirklicht sein.

8) Es ist das erste und einzige Gesetz auf diesem Gebiete in Deutschland. Die ausländischen Industriestaaten, England, Amerika, Frankreich waren lange vorangegangen. — Ehemals stritt man über die Tragweite des Gesetzes. Der Streit ist durch das unter § 537 besprochene Gesetz erledigt.

9) S. auch Zschr. f. Gewerbl. Rechtsschutz 1904 S. 345. — Gleichviel ob die Verbreitung im Inland oder Ausland erfolgt.

10) Auch auf Personen, die im Gebiet des anderen Staates keine gewerbliche Niederlassung haben. — Die Verträge beziehen sich nicht selten auf den Muster-, Patent- und Markenschutz.

11) Also auch hier ist nicht die Idee als solche geschützt, sondern nur die in der Form des Musters oder Modells ausgedrückte Idee.

12) Hierher gehören plastische und Flächenerzeugnisse; bei letztern nicht blos solche mit bestimmter zeichnerischer Formumgrenzung, sondern auch solche von rein koloristischer Wirkung (besondere Lichtwirkungen, Farbenspiel 2c.). Kohler a. a. O. S. 29 ff. Entsch. d. RG. Bd. 61 S. 44.

13) Wie oben § 529 bei N. 20 ff. S. auch E. d. RG. Bd. 45 N. 59.

14) Ebenso die Verwerthbarkeit des Gedankens in blos einer, oder in mehreren Industrien (Teppichmuster, Tapetenmuster 2c.).

lichen Gestalt oder Anordnung [15]) bereits im Verkehr erschienen war[16]). Und ferner muß es eine individuelle (eigenthümliche) Schöpfung sein[17]). § 1 Abs. 2 d. Ges. Nachbildungen genießen hier keinen Schutz [18]). Dagegen ist die freie Benutzung älterer Muster auch hier mit der Erzeugung einer eigenthümlichen Schöpfung wohl vereinbar [19]). § 4.

Als Beschränkungen des Urheberrechts in diesem Fall sind aufzuzählen

a) die Befugniß der Einzelkopie des Musters oder Modells, wenn die Nachbildung nicht in der Absicht gewerbsmäßiger Verbreitung und Verwerthung erfolgt [20]);

b) die Illustrationsbefugniß, also die Nachbildung einzelner Muster oder Modelle in Schriftwerken — und zwar hier in solchen aller Art [21]);

c) endlich dürfen Muster, die für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, auf plastischen Erzeugnissen nachgebildet werden und umgekehrt [22]). § 6 d. Ges.

2. Hinsichtlich der Person des Berechtigten gelten gleiche Grund-

---

15) Auf die Gesammterscheinung kommt es an. — Oft werden ältere, zur Zeit vergessene Muster wieder hervorgeholt. Daran gibt es kein Urheberrecht.

16) Daraus erklärt sich auch die Vorschrift des § 7 Abs. 2 d. Ges., wonach der Urheber selbst, nachdem dies geschehen, das Muster nicht mehr anmelden und dadurch ein ausschließliches Recht daran erlangen kann (s. wegen der Anmeldung u. Ziff. 3).

17) Wie überall auf dem Gebiet des Urheberrechts. S. z. B. § 529 N. 24 und Entsch. d. RG. Bd. 14 S. 58, Bd. 40 S. 105, Bd. 45 S. 60, Bd. 65 S. 124.

18) Anders als bei der bildenden Kunst und Photographie, s. o. § 529 N. 25 ff. u. 39 ff. Vgl. E. d. RG. i. Straff. Bd. 37 S. 158. Kasuistik eod. Bd. 33 S. 44 ff., 220 ff.

19) Diese Benutzung ist also nicht nur zulässig, sondern die Neuschöpfung ist Gegenstand eines selbständigen Urheberrechts. S. dazu RG. i. Jur. W. 1906 S. 576, Patentbl. 1901 S. 119 ff., 1904 S. 224.

20) Also zum eigenen Gebrauch. — Aehnlich wie beim Kunst- und Photographieschutz o. § 529 N. 43. Spätere trotzdem erfolgende Ausnutzung ꝛc. ist Urheberrechtsverletzung. Verbotene Verbreitung ist auch das Auslegen oder Ausstellen in Schaufenstern, Zusendung zur Ansicht, auch wenn es unentgeltlich erfolgt. Das Privilegium für Kunstausstellungen besteht hier nicht.

21) Nicht blos in wissenschaftlichen Arbeiten und in Werken zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch. — Im Uebrigen ist das Detail entsprechend wie im Kunstschutzgesetz zu bestimmen. S. o. § 529 N. 49 ff. Selbstverständlich muß es sich um angemeldete Muster handeln; denn sonst besteht überhaupt daran kein ausschließliches Recht (s. u. Ziff. 3 ff.).

22) Anders als heutzutage beim Kunstschutz. Einfache Muster wirken für Erzeugnisse der beiden Gebiete so fundamental verschieden, daß sie sich regelmäßig keine Konkurrenz machen. Auch wird das Muster vom Urheber meist nur für Erzeugnisse einer bestimmten Industrie (z. B. für Teppiche, Tapeten) hergestellt. Daher geht schon der Erwerb des Alleinrechts für sämmtliche Flächenerzeugnisse ꝛc. verhältnißmäßig weit. Wegen Drucktypen s. Entsch. d. RG. Bd. 61 S. 178.

sätze, wie bei den anderen Urheberrechten [25]). Da aber Fabriken, industrielle oder sonst gewerbliche Anstalten resp. deren Inhaber [24]) gemeiniglich Zeichner, Maler, Bildhauer 2c. in großer Anzahl anstellen, um für die Arbeiten des Unternehmens neue Formen zu ersinnen, so bestimmt das Gesetz, daß in diesem Falle, mangels entgegenstehender besonderer Vereinbarung, der Eigenthümer der gewerblichen Anstalt als Urheber der in seinem Auftrag oder für seine Rechnung angefertigten Muster und Modelle gilt [25]). § 2 d. Ges.

3. Der Geschmacksmusterschutz tritt nicht von selbst mit der Herstellung des Musters oder Modells ein [26]). Vielmehr bedarf es der Anmeldung zum Musterregister [27]) sowie der Niederlegung eines Exemplars oder einer Abbildung des Musters [28]) bei der Registerbehörde [29]). § 7. Eine Prüfung, ob das Muster den urheberrechtlichen Voraussetzungen entspricht, findet nicht statt [30]); die Eintragung 2c. hat nur formelle Erfordernisse [31]). § 10. Die Muster dürfen offen oder versiegelt niedergelegt werden [32]); das Register ist öffentlich [33])

---

23) S. o. §§ 518, 525 sowie § 529 Ziff. II. — Die Vermuthung für die Urheberschaft ist wegen des Erfordernisses der Anmeldung des Rechts (unter Ziff. 3) eine andere. § 13 d. Ges.

24) In anderen Fällen einfacher Bestellung gilt dies nicht. Oder wenn der Zeichner 2c. nicht „in dem Geschäfte angestellt" ist.

25) Dies geht über die Gestaltung beim litterarischen und künstlerischen Urheberrecht hinaus. Der Betriebsherr erwirbt kein abgeleitetes, sondern ein ursprüngliches Urheberrecht. S. o. § 525 Note 8.

26) Schon weil ein Schutz hier nicht für alle Fälle in Anspruch genommen wird. Die Monopolisirung soll nur für den eintreten, der sie selbst begehrt.

27) S. o. § 518 Ziff. I. — Damit steht eine Gebührenpflicht in Verbindung, von deren Erfüllung die Eintragung, und damit der Urheberrechtsschutz abhängig ist. § 12 d. Ges.

28) S. auch Jur. W. 1902 S. 32. Anmeldung und Muster müssen übereinstimmen.

29) Zuständig ist das am Orte der Hauptniederlassung des Urhebers resp. seines Wohnorts mit der Führung des Handelsregisters befaßte Gericht. § 9 d. Ges. S. jedoch daselbst auch Abs. 3.

30) Dies ist ein Uebelstand, weil die Frage der Neuheit und Eigenthümlichkeit des Musters oft zweifelhaft sein kann, und die Frage der Schutzberechtigung nun immer erst hinterher im Streitwege entschieden wird, während eine Vorprüfung oft den ganzen Streit verhindern könnte.

31) Sie beschränkt sich auf die gesetzlichen Unterlagen der Anmeldung. S. o. N. 27 ff. Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 8 S. 19 ff.

32) Nach näherer Bestimmung des § 9 Abs. 4 d. Ges.

33) In Folge der Möglichkeit versiegelter Niederlegung des Musters aber nun doch wieder in der Hauptsache nicht öffentlich, indem das Verbot der Nachbildung (Ziff. 4) ein Erzeugniß trifft, von dessen Schutzberechtigung sich das Publikum nicht überzeugen kann. Nur wenn ein Streit über die Befugniß zur Nachbildung bereits entstanden ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung die versiegelten Muster eröffnet werden. § 11 d. Ges. Zur Orientirung, ob man nachbilden darf, also nicht. (Hiergegen sprechen die gleichen

und die Einträge werden im Reichsanzeiger bekannt gemacht[34]).

So beginnt der Musterschutz erst mit der Anmeldung. Er tritt aber nur dann ein, wenn das angemeldete Muster den oben Ziff. 1 besprochenen objektiven Voraussetzungen entspricht, also insbesondere neu ist, und die Anmeldung und Niederlegung vor der Verbreitung eines nach dem Muster oder Modell gefertigten Erzeugnisses erfolgte[35]). § 7 Abs. 2. Ebenso erwirbt durch die Anmeldung nur der nach Ziff. 2 Berechtigte den Urheberrechtsschutz. Lediglich eine Vermuthung besteht dafür, daß der Anmeldende[36]) auch der Berechtigte sei. § 13 d. Ges. Diese Vermuthung kann durch Gegenbeweis entkräftet werden. Folgerecht ist jede Anmeldung und Eintragung, die sich als materiell unbegründet herausstellt, für den Anmeldenden wirkungslos. Er erwirbt durch die Anmeldung weder ein Recht[37]), noch wird die Rechtsverletzung ausgeschlossen, die er durch gewerblichen Gebrauch des Musters an dem etwa vorhandenen Urheberrecht eines Dritten begeht. Dieser kann die Unwirksamkeit der Eintragung behaupten und ihre Löschung beanspruchen[38]). Nur hat er zufolge der dem Anmeldenden zur Seite stehenden Vermuthung den entsprechenden Gegenbeweis zu führen[39]).

II. Hieraus erhellt zugleich das Verhältniß von Schöpfung und Anmeldung.

1. Nur die Schöpfung erzeugt das Urheberrecht auch in diesem Falle[40]). Aber vor der Anmeldung ist es nur ein unvoll-

---

Bedenken wie o. Note 30.) Im Uebrigen findet Eröffnung nach Ablauf der Schutzfrist oder nach drei Jahren statt. § 9 Abs. 5.

34) Auf Kosten des Anmeldenden. § 9 Abs 6.

35) Auch eine Verbreitung durch bloße Gebrauchsüberlassung, — auch eine solche durch Dritte ohne Wissen des Urhebers kommt in Betracht. Entsch. d. RG. Bd. 4 S. 110. — In allen diesen Fällen entsteht kein Musterschutz. S. auch Kohler i. Arch. f. bürg. Recht Bd. 27 S. 213 ff. Die Löschung ist eventuell vor den bürgerlichen Gerichten zu verfolgen.

36) Resp. bei mehreren Anmeldungen desselben Musters der früher Anmeldende.

37) Also auch kein Verbietungsrecht gegen die Nachbildung durch Dritte.

38) Trotz grundsätzlicher Billigung der oben geschilderten Sachlage a. M. die Entsch. d. RG. i. Seuff. Arch. Bd. 42 S. 451 ff., weil die wirkungslose Eintragung den Kläger nicht benachtheilige. Das thut sie doch (gemäß § 13 d. Ges.), und außerdem folgt aus Verletzung absoluter Rechte heute regelmäßig der negatorische Anspruch. Auch die Feststellungsklage ist gegebenenfalls zulässig. S. o. § 522.

39) So generell, also auch z. B. hinsichtlich der Fragen, ob das angemeldete Muster neu und eigenthümlich war, wird die Vermuthung des § 13 d. Ges. verstanden. Entsch. d. RHG. B. 24 S. 401. Vgl. hierzu Kohler i. Archiv f. bürgerl. Recht Bd. 27 S. 206 ff.

40) Für den Schöpfer selbst oder den Vertretenen (s. o. I Ziff. 2).

kommenes Recht. Dasselbe kann verletzt werden durch unbefugte Veröffentlichung des Musters [41]); es kann auch dadurch verletzt werden, daß ein Dritter das vom Schöpfer selbst urheberrechtlich nicht verwerthete Muster seinerseits anmeldet, um ein ausschließliches Recht an demselben zu erlangen. Andererseits kann der Schöpfer bis zur erfolgten Anmeldung seines Urheberrechts [42]) nicht hindern, daß ein Dritter von sich aus den nämlichen Gedanken faßt und die Idee entweder der Allgemeinheit preisgibt oder seinerseits durch Anmeldung zu einem für ihn ausschließlichen Rechte gestaltet. Durch die Anmeldung wird also kein Urheberrecht geschaffen, aber ein vorhandenes entwickelt und gewahrt.

2. Das Recht aus dem eingetragenen Geschmacksmuster enthält die ausschließliche Befugniß der gewerbsmäßigen Verwerthung des geschützten Vorbildes [43]). Mechanische und nicht mechanische, die ganze und theilweise Nachbildung werden getroffen [44]). Gleichgültig ist auch, ob die Nachbildung direkt oder indirekt [45]), ob sie mit oder ohne Abweichungen [46]), ob sie durch dasselbe oder ein anderes Verfahren, ob sie für denselben oder einen anderen Gewerbszweig erfolgt [47]). § 5.

3. Selbstverständlich ist auch das Recht am Geschmacksmuster vererblich und übertragbar [48]). Und zwar können Vererbung und Uebergang auch schon vor Anmeldung des Rechts erfolgen [49]). Daß die Gläubiger des Berechtigten durch Zwangsvollstreckung die Anmeldung

---

41) Dann kann es sogar mit Rücksicht auf Note 35 als vollkommenes Urheberrecht überhaupt nicht mehr entstehen. Dem Verletzten steht nach allgemeinen Grundsätzen ein Anspruch auf Schadenersatz zu.

42) Die Anmeldung verleiht ihm gegenüber Dritten die Priorität.

43) Ueber die erlaubten Nachbildungen s. o. N. 20—22.

44) Auch der Gebrauchszweck ist gleichgültig. S. z. B. RG. i. Strafs. Bd. 23 S. 92, Bd. 37 S. 158.

45) Wie beim Kunstschutz, s. o. § 529 N. 88.

46) Anders, wenn freie Benutzung zu einer originalen (eigenthümlichen) Neuschöpfung vorliegt. S. o. N. 19. Diese ist erlaubt. — Dagegen ist es nur eine Nachbildung, wenn das Abbild z. B. in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, oder wenn sich Original und Abbild nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit unterscheiden lassen. Der Gesammteindruck ist maßgebend.

47) Abgesehen von der (erlaubten) Uebertragung des Flächen- auf plastische Erzeugnisse und umgekehrt. S. o. N. 22.

48) Die o. § 519 gemachten Ausführungen finden Anwendung. Ebenso ist die Begründung von Theilrechten möglich.

49) Gemäß dem o. bei N. 40 Gesagten. Der Rechtsnachfolger hat hier natürlich auch selbst keine größeren als die dort erwähnten Rechte, kann aber wie sein Autor die Anmeldung betreiben.

nicht erzwingen können, ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Individualrechts [50]).

III. Das Recht dauert von 1 bis zu 15 Jahren seit der Anmeldung [51]), nach Maßgabe der gestellten Anträge des Berechtigten und entsprechender Gebührenzahlung. §§ 8, 12 Abs. 2 d. Ges. [52]).

IV. Hinsichtlich des Schutzes des Urheberrechts kommen außer den allgemeinen Rechtsbehelfen [53]), ähnlich wie bei Kunstwerken und Photographien, der Anspruch auf Schadensersatz [54]) wegen unbefugter Nachbildung und Verbreitung des Musters [55]), wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte [56]), und das entsprechende Strafdelikt in Betracht [57]). Auch hier bestehen Sachverständigenvereine [58]), die aus Künstlern, Gewerbtreibenden verschiedener Branchen und sonstigen sachkundigen Personen zusammenzusetzen sind. § 14.

---

50) S. schon o. § 519 N. 47 ff., bes. N. 50.

51) Die Verschiedenheit trägt dem wechselnden Bedürfniß Rechnung, indem manche Muster mehr der Mode unterworfen sind, also schneller veralten, als andere. Für sie kann mit geringeren Kosten die kürzere Schutzfrist gewählt werden. — Ueber Fristverlängerung s. E. d. RG. Bd. 46 S. 93.

52) Durch Nichtgebrauch tritt keine Verwirkung ein.

53) S. insbesondere o. § 522. Ferner E. d. RG. Bd. 45 S. 59. — Der Entschädigungsklage braucht nicht die Aufforderung zur Unterlassung vorherzugehen. Patentbl. Bd. 7 S. 147.

54) Ferner gibt es ein Urheberrechtsdelikt durch schuldhafte Abschneidung der Möglichkeit der Anmeldung des Musters zum Musterregister, indem die Neuheit durch Veröffentlichung zerstört wird (s. o. N. 35). Für die Entwerthung des Geisteserzeugnisses durch unbefugte Veröffentlichung ist Schadensersatz zu leisten. Hatte Entwendung der Idee stattgefunden und der Entwender das Muster für sich selbst angemeldet, so kann der Verletzte Uebertragung der Rechte auf sich selbst verlangen. Vgl. § 249 BGB.

55) Also bei Nachbildung in Verbreitungsabsicht und gewerbsmäßiger Verbreitung.

56) S. hierzu Entsch. d. ROHG. Bd. 24 S. 278. Danach kommt es nicht sowohl auf Kenntniß der Formalien (Anmeldung, Niederlegung der Muster bei der Registerbehörde), als darauf an, ob der Thäter Gründe hatte, das von ihm nachgeahmte Muster oder Modell für Gemeingut zu halten. Z. B. als Sachverständiger muß er die Neuheit und Eigenthümlichkeit kennen, und handelt dann bei Nachbildung auf eigene Gefahr, also mindestens fahrlässig.

57) Der § 14 des Ges. verweist noch auf die Bestimmungen des älteren Litterargesetzes. Auf die Details der Strafverfolgung ist hier nicht einzugehen.

58) S. o. §§ 528 i f., 529 i. f.

III. Gewerblich-technische Urheberrechte.

A. Patentrecht*.

§ 531.

1. Erfinderrecht und Patentschutz.

I. Der schöpferische Gedanke, der auf dem Gebiet der Litteratur und Kunst in den bisher besprochenen Urheberrechten verfolgt wurde, verdichtet sich in der Welt der Technik zur Erfindung. Das daraus entspringende Recht besteht in der ausschließlichen Herrschaftsbefugniß über die Erfindung, insbesondere in dem Recht ausschließlicher Verwerthung der Erfindungsidee.

Solange in Deutschland das Gewerbe nicht freigegeben war, bestand für einen solchen Schutz nur ein untergeordnetes Bedürfniß[1]). In Form von Privilegien[2]) wurden für Erfindungen und andere gewerbliche Neuerungen[3]) einzelnen Personen[4]) ausschließliche Gewerbeberechtigungen ertheilt[5]), bis sich der eigentliche Gedanke des Patentschutzes in den wichtigsten Kulturstaaten[6]) und alsdann auch bei uns Bahn brach[7]). Und zwar zuerst vereinzelt in den Partikularrechten[8]), schließlich in den Reichsgesetzen v. 25. Mai 1877 und nunmehr v. 7. April 1891.

---

* S. hierzu noch Kohler, Deutsches Patentrecht (zuerst 1878, dann als ganz neues Werk 1900), ferner Forschungen aus dem Patentrecht (1888), Aus dem Patent- und Industrierecht (1889 ff.). Damme, Patentrecht (1906) und die Kommentare v. Seligsohn (3. A. 1906), Isay, Kaiser, Kent, Robolski u. A. S. auch P. Schmid, Die Gesetze zum Schutz des gewerbl. Eigenthums. — Zeitschriften: D. Patentblatt, herausg. vom Patentamt (seit 1877) und Gewerblicher Rechtsschutz 2c.

1) Technische Verbesserungen, welche die Meister der Zunft ersannen, wurden als Gemeingut der Innung gehütet und kamen wegen der ausschließlichen Gewerbeberechtigung dritten Personen so wie so nicht zu Gute. Erst als der Innungsverband sich lockerte und die ausschließliche Gewerbeberechtigung als Fessel empfunden wurde, — als gleichzeitig auf allen Gebieten die Fortschritte der Technik sich mehrten, trat das Bedürfniß nach einem besonderen Schutze des Erfinders hervor.

2) Aehnlich wie beim litterarischen Urheberrecht. S. o. § 523.

3) Ohne genaue Erkenntniß dessen, worin wir heute den Grund des Patentschutzes erblicken.

4) Bezw. ihren Rechtsnachfolgern.

5) Die Erfinderprivilegien waren von den auf anderen Gründen beruhenden Gewerbemonopolen nicht streng geschieden.

6) Englische Parlamentsakte v. 1623, Amerikanische Verfassungsurkunde v. 1787 Art. I sect. 8 § 8, Französisches Gesetz v. 7. Jan. 1791.

7) Im Kampf mit einer einseitig doktrinären Richtung, die gleichzeitig mit den Gewerbemonopolen auch die Abschaffung des ausschließlichen Erfinderrechts erstrebte. Diese Richtung, deren Sieg eine Lähmung des Erfindungsgeistes bedeutet haben würde, ist zum Glück bald überwunden.

8) Vgl. Preuß. Bek. v. 14. Okt. 1815, Bayr. Ges. v. 11. Sept. 1825, Württemb. G. v. 5. Aug. 1836, Sächs. G. v. 11. Juli 1843, 20. Juli 1853. Vgl. Kohler S. 22 ff.

Durch völkerrechtliche Verträge des deutschen Reichs mit einzelnen Staaten[9]) ist der Schutz des Erfinderrechts erweitert. Im Uebrigen sind Inländer und Ausländer in Ansehung des Patentschutzes grundsätzlich gleichgestellt[10]). Nur muß, wer nicht im Inland wohnt, sich zur Erlangung des Patentschutzes sowie zur Geltendmachung der Rechte aus dem Patent im Inland einen Vertreter bestellen. § 12 d. Ges. Anderseits besteht die Möglichkeit eines Vergeltungsrechts, dessen Ausübung zum Ausschluß oder zu Beschränkungen des Patentschutzes für die Angehörigen gewisser Auslandsstaaten und deren Mittelspersonen im Inland führen kann[11]). § 12 Abs. 2 d. Ges. Vgl. auch Art. 31 EG.BGB.

II. Jede Erfindung gehört der Welt der Technik an. Und zwar muß ein technischer Fortschritt erzielt sein, auf dem Wege einer eigenartigen Benutzung der Naturkräfte. Der schöpferische Gedanke, der diesen Zusammenhang erkennt, ist der Erfindungsgedanke, der als solcher (also auch schon vor der Ausführung) geschützt wird. Der Urheber des Gedankens ist der Erfinder.

1. Es wird also hier die Idee als solche geschützt, nicht blos die in bestimmter Form verkörperte Idee[12]), wenn auch die Form nicht ganz bedeutungslos ist[13]). Trotzdem ist das Recht an der technischen Idee an sich von dem an der wissenschaftlichen und künstlerischen Idee nicht verschieden[14]), nur in der Durchführung ergeben sich Abweichungen. Insbesondere führt die Priorität der Idee hier zu einem Vorrecht des ersten Erfinders[15]). Um den Erfinder aber in dieser Weise schützen zu können, ist die Erfindungsidee unter

9) So z. B. mit Oesterreich-Ungarn seit 1891, mit Italien und der Schweiz seit 1892 u. s. w. Die Verträge beziehen sich regelmäßig auch auf den Muster- und Markenschutz.

10) Dies ist auch der Grundsatz der meisten ausländischen Patentgesetze. Man kann also für seine Erfindung regelmäßig im Inland und in den betr. Auslandsstaaten gleichzeitig Patente nehmen.

11) Näheres über das Vergeltungsrecht bei Kohler S. 412 ff.

12) Daher schränkt das Patentrecht in viel höherem Maße als die anderen Immaterialgüterrechte die wirthschaftliche Freiheit ein.

13) S. o. § 524 Note 5.

14) Auch bei dem litterarischen, künstlerischen Urheberrecht ist immer die Idee, nicht z. B. das einzelne gegenständliche Kunstwerk ꝛc. geschützt (s. z. B. o. § 529 N. 1); aber die Idee muß regelmäßig in einer bestimmten Form zu Tage treten, und der Schutz beschränkt sich auf diese Formäußerung.

15) Während bei den bisher besprochenen Urheberrechten für eine Priorität auch völlige Uebereinstimmung der Form erforderlich sein würde. Diese kommt aber bei wissenschaftlichen und künstlerischen Erzeugnissen nicht vor. Beim Kunstgewerbe kann sie vorkommen, und dann führt sie in der That auch zu einem Vorrecht (s. o. § 530 bei Note 16 u. bei N. 42).

staatlicher Mitwirkung ihrem Charakter nach genau zu bestimmen und damit zugleich richtig zu begrenzen. Die Rechtssicherheit verlangt genaue Feststellung, wie weit das Recht reicht. Deshalb entfaltet sich das Erfinderrecht erst durch die staatliche Patentertheilung zum ausschließlichen Recht der Ausnutzung der Erfindungsidee, und damit zur Vollkommenheit. Die Patentertheilung hängt mit dem alten Privilegienwesen nicht zusammen[16]). Sie erzeugt grundsätzlich kein Erfinderrecht, sondern konstatirt nur sein Dasein und verhilft ihm zur vollen Entwickelung seines Inhalts. Das Erfinderrecht quillt aus der Geistesschöpfung, also aus der Erfindung selbst[17]), aber insbesondere der Schutz der Ausschließlichkeit kann ihm erst nach staatlicher Feststellung und Begrenzung zu Theil werden[18]).

2. Aus dem Gesagten ergeben sich zugleich die Erfordernisse der Patentertheilung. Sie kann nicht unbesehen (blos auf die Anmeldung hin) erfolgen, sondern setzt ein Prüfungsverfahren voraus[19]), welches das Vorhandensein der materiellen Unterlagen und die Grenzen der Erfindung feststellt. Hiermit wird ein Aufgebot verbunden, um etwaige Einsprüche Dritter gegen die Patentertheilung zu ermitteln und bei der Beschlußfassung mit zu berücksichtigen. Die Beschlußfassung liegt einer besonderen Reichsbehörde, dem Patentamt zu Berlin ob[20]). Diese Behörde übt in Ansehung der bei ihm angemeldeten Patente[21]) theils verwaltende, theils richterliche Funktionen aus[22]). Sie beschäftigt sich zunächst

16) Sowenig wie die Ertheilung der heutigen Bergberechtigung mit den ehemaligen Bergwerksprivilegien. S. Bd. III § 424.

17) So mit Recht Kohler, Patentr. S. 53 ff., 248 ff., 349 ff. und anderwärts, Gierke, D. Privatr. I § 94 N. 25 ff., Stobbe-Lehmann desgl. III § 208 N. 63. Entsch. d. RG. B. 29 S. 54 ff. Irrig Mandry, Civ. Inh. d. RG. (1898) S. 587 u. A.

18) Wie schon oben § 530 N. 40 ff. beim Geschmacksmusterschutz dargethan, besteht das Recht vorher nur in unvollkommener Gestalt. Diese Grundlage des ganzen Verhältnisses ist die gleiche, wenn auch das Detail nicht übereinstimmt. (Letzteres wird dort durch das Erforderniß der Formäußerung, hier durch die gleich unten zu besprechende Prüfung der Erfindungsidee beeinflußt.)

19) Wenn die Einrichtung ihrem Zwecke entsprechen soll. So in Deutschland und den nachgebildeten Rechten von Schweden, Dänemark, Norwegen, Rußland, Oesterreich, Ungarn. Dagegen haben andere Staaten noch das bloße Anmeldesystem, wobei die Erfindung ungeprüft bleibt und die Frage der Schutzberechtigung in Kollisionsfällen erst hinterher im Prozeßweg auszutragen ist. Ueber die Unzweckmäßigkeit dieser Methode s. schon o. § 530 N. 30 ff. Vgl. auch Kohler, Patentr. S. 31 ff.

20) S. §§ 13 ff. d. Ges. Kohler S. 677 ff.

21) Ueber die näheren Erfordernisse der Anmeldung s. § 20 d. Ges.

22) Es handelt sich zum Theil um freiwillige Gerichtsbarkeit, zum Theil um ein Verwaltungsstreitverfahren. S. u. lit. a, b.

a) mit der Frage der Patentertheilung[23]), also der dazu gehörigen Vorprüfung[24]), und, wenn die Anmeldung zugelassen wird, mit deren Bekanntmachung[25]). Hiermit geht das Verfahren in das Aufgebotsverfahren über[26]). Die eingelaufenen Einsprüche sind zu prüfen[27]), und wenn sie begründet sind, zu berücksichtigen. Demgemäß ergeht nach Ablauf der Einspruchsfrist resp. Erledigung dieser Prüfung der das Verfahren[28]) abschließende Beschluß, welcher das Patent entweder ertheilt oder versagt[29]). Die rechtskräftige Ertheilung des Patents[30]) wird öffentlich bekannt ge-

---

23) Damit beschäftigt sich die sog. Anmeldeabtheilung des Patentamts, und auf Beschwerde (des Anmeldenden oder desjenigen, der gegen die Anmeldung Einspruch erhob) die Beschwerdeabtheilung. §§ 14 ff. d. Ges. Vgl. Kohler, Patentr. S. 679 ff., 745 ff., 781 ff.

24) Diese erfolgt in einem gegliederten Verfahren: zunächst durch einen Kommissar (Mitglied der Anmeldeabtheilung) behufs Feststellung der zu prüfenden Voraussetzungen und Beseitigung von Anständen, sodann durch die Anmeldeabtheilung. §§ 21 ff. d. Ges. Gegen den zurückweisenden Beschluß gibt es Beschwerde bei der Beschwerdeabtheilung (s. o.), aber keine Berufung auf den Rechtsweg. Doch kann die nämliche Erfindung später noch einmal angemeldet werden. Vgl. Kohler, Patentr. S. 776, 787 ff. Ueber Aenderung der Anmeldung s. Entsch. d. RG. Bd. 63 S. 161 ff.

25) Mit der Bekanntmachung treten provisorisch die Wirkungen der Patentertheilung ein. § 23 Abs. 1. S. auch o. § 519 N. 50. — Gleichzeitig wird die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen (also auch mit der genauen Beschreibung der Erfindung) für Jedermann zur Einsicht ausgelegt. — Die Bekanntmachung kann gemäß § 23 Abs. 4 auf Antrag des Patentsuchers ausgesetzt werden (um die gleichzeitige Erwerbung ausländischer Patente nicht zu durchkreuzen), und findet bei Patenten des Reichs für Heer und Flotte auf Antrag überhaupt nicht statt.

26) Von der Veröffentlichung ab läuft eine zweimonatige Einspruchsfrist. — Binnen derselben Frist hat der Patentsucher die erste Jahresgebühr für das Patent zu zahlen (wegen des ihm gemäß d. vor. Note ertheilten provisorischen Schutzes), widrigenfalls die Anmeldung als zurückgenommen gilt. § 24 d. Ges.

27) Ueber die Erfordernisse des Einspruchs s. § 24 Abs. 2 d. Ges. Dabei ist zu beachten: Gründet sich der Einspruch auf unbefugte Entlehnung der Erfindung aus den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften, Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren, so kann nur der Verletzte den Einspruch erheben. Wegen mangelnder sonstiger Patentvoraussetzungen dagegen Jedermann.

28) Ueber seinen Charakter als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit s. ausführlich Kohler, Patentr. S. 749 ff.

29) Gegen die Versagung gibt es keine Berufung auf den Rechtsweg, sondern nur Beschwerde bei der Beschwerdeabtheilung. S. o. Note 24. Der das Patent versagende Beschluß der Beschwerdeabtheilung vernichtet definitiv und rückwärts die einstweilen für den Anmeldenden eingetretene Schutzwirkung (o. Note 25). Die Folgen sind materiellrechtlich und prozessualisch, s. z. B. Entsch. d. RG. Bd. 63 S. 141 ff., Bd. 65 S. 303 ff. — Daher Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger und Rückzahlung der erlegten Jahresgebühr. § 27 Abs. 2 d. Ges.

30) Hierdurch wird die zuerst nur provisorisch eingetretene Schutzwirkung zu einer definitiven. — Der Patentschutz tritt schon mit Rechtskraft des Er-

macht[31]), dem Berechtigten die Patenturkunde ausgestellt[32]) und die Eintragung des Patents in die Patentrolle[33]) verfügt.

b) Der andere Hauptzweig[34]) der Thätigkeit des Patentamts besteht in der Durchführung des Nichtigkeitsverfahrens[35]), wenn ein Patent zu Unrecht — für eine nicht patentfähige Erfindung, oder doppelt[36]), oder sonst zu Händen eines Nichtberechtigten — ertheilt wurde[37]). Doch darf die Nichtigkeit nicht nachträglich geheilt sein[38]). Die Klage ist beim Patentamt zu erheben[39]). Das nach Prüfung der Sachlage[40]) ergehende Urtheil ist mit Berufung angreifbar, über welche

---

theilungsbeschlusses (nicht erst mit Ausfertigung der Patenturkunde und Eintragung in die Patentrolle, s. u.) ein.

31) Auch eine besondere Patentbeschreibung (Patentschrift) wird verfaßt, die sowohl käuflich ist, als an geeigneten Stellen für das Publikum zur Einsicht ausliegt.

32) Unter Bezeichnung des Inhabers, des Gegenstandes und der Dauer der Berechtigung. — Ueber die lediglich deklarative Bedeutung der Patentertheilung s. schon o. bei N. 16 ff. und weiter unten.

33) Näheres darüber in § 19 d. Ges. — Bei Mängeln des Ertheilungsverfahrens s. Entsch. d. RG. Bd. 50 S. 197.

34) Andere Funktionen des Patentamts sind z. B. noch die Durchführung des Zurücknahmeverfahrens (s. u. § 535), die Erstattung von Gutachten in Patentfragen auf Ersuchen der Gerichte (§ 18 d. Ges.). — Dazu treten die Funktionen in Ansehung des Musterschutzes ꝛc. S. u. § 537.

35) Damit beschäftigt sich die Nichtigkeitsabtheilung des Patentamts, und zum Theil (auf Beschwerde) die Beschwerdeabtheilung. S. §§ 14 ff., 28 ff. d. Ges. Vgl. Kohler S. 678 ff., 795 ff., 837 ff. Dazu tritt hier noch die Berufung an das Reichsgericht (s. u.).

36) Also wenn die Erfindung bereits zu Gunsten eines früheren Anmeldenden patentirt war. — Die Existenz eines Gebrauchsmusters ist kein Nichtigkeitsgrund. S. u. § 537. Entsch. d. RG. Bd. 61 S. 399.

37) Die Nichtigkeitsgründe sind wesentlich dieselben, wie die Gründe des Einspruchs o. N. 27. Daher kann wegen unbefugter Entlehnung der Erfindung aus den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften, Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren nur der Verletzte klagen. § 28 Abs. 2 d. Ges. Diese (relative) Nichtigkeitsklage ist inhaltlich nur Geltendmachung eines Anspruchs aus dem verletzten Recht! Daher fällt sie auch hinweg, wenn der Verletzte zu der erfolgten Patentirung nachträglich seine Zustimmung ertheilt.

38) Das ist sie im Schlußfalle der vor. Note. Sie ist es ferner im Falle des § 28 Abs. 3 d. Ges. (bei mangelnder Patentfähigkeit) nach Ablauf von 5 Jahren seit öffentlicher Bekanntmachung der Patentertheilung. S. dazu Kohler S. 389 ff. Entsch. d. RG. Bd. 65 S. 24 ff.

39) Schriftlich. Auch hier erfolgt zunächst eine Art Vorprüfung zwecks vollständiger Substanziirung des Antrags und Bescheidung des Antragstellers, wenn die Klage nicht geeignet ist, zu einer Nichtigkeitserklärung des Patents zu führen. Im umgekehrten Falle wird die Einleitung des Nichtigkeitsverfahrens mit Zustellung der Klage und Aufforderung an den Beklagten verfügt, binnen Monatsfrist seine Gegenerklärung schriftlich einzureichen. § 29 d. Ges.

40) Nur wenn der Beklagte nicht widersprochen hat, kann das Patentamt nach dem Antrag des Klägers erkennen (ähnlich wie im Versäumnißverfahren des Civilprozesses), und bedarf es dazu keiner mündlichen Verhandlung. Widerspricht Beklagter rechtzeitig, oder ist das Patentamt nicht in der Lage, dem ganzen An-

das Reichsgericht erkennt[41] [42]). Wird das Patent für nichtig erklärt[43]), so wird die eingetretene Schutzwirkung rückwärts vernichtet[44]). Es ist nunmehr konstatirt, daß ein Erfinderrecht[45]) niemals vorhanden war[46]). In der Zwischenzeit bestand nur der Schein

---

trag des Klägers zu entsprechen, so ist mündliche Verhandlung anzuordnen. Zeugen und Sachverständige werden nach den Regeln des Civilprozesses gehört. Vgl. §§ 30 ff. d. Ges.

41) Vorbereitung auch hier durch das Patentamt, nach näherer Anleitung des § 33 d. Ges. und Kaiserlicher Verordnung betr. das Berufungsverfahren beim Reichsgericht v. 3. Dez. 1891.

42) Ueber den Charakter des Verfahrens als Verwaltungsstreitverfahren s. Kohler, Patentr. S. 811 ff. Die in dem Streite zu entscheidende Frage ist immer, ob die mit dem angegriffenen Patent bekleidete Erfindung gemeinfrei ist, oder dem ausschließlichen Privatrecht eines Einzelnen zusteht. Dies ist öffentlichrechtliche Frage im Sinne von o. Bd. I § 14 Ziff. 4. — Ueber den Umfang der Rechtskraft der ergangenen Entscheidung s. E. d. RG. Bd. 59 S. 134 ff. Ueber Aufnahme des Prozesses durch die Erben, Jur. W. 1906 S. 206.

43) Die rechtskräftige Entscheidung wird den Parteien von Amtswegen durch Vermittelung des Patentamts zugestellt. — Einer Vollstreckung bedarf es nur hinsichtlich der Kosten (sie erfolgt durch das Amtsgericht). — Wegen Berichtigung der Patentrolle, s. § 19 d. Ges.

44) Aehnlich wie schon im Fall der Note 29 die schon inzwischen eingetretene provisorische Schutzwirkung. — Wegen der Rückwirkung können auch bereits erloschene Patente noch nachträglich für nichtig erklärt werden. Kohler S. 366.

45) Ueber theilweise Nichtigkeit s. Kohler S. 367 ff.

46) Folglich konnten daraus keine urheberrechtlichen Ansprüche entstehen; auch nicht solche auf Schadensersatz und Strafe. Es kann Rückgewähr der Ersatzleistung resp. Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattfinden. Die über das Scheinpatent geschlossenen Veräußerungs-, Pacht- (Licenz)verträge hatten keinen tauglichen Gegenstand. Daraus folgt aber nicht, daß der Käufer oder Erwerber der Licenz seine ganze Leistung zurückfordern darf, wenn er thatsächlich aus dem Patent ihm verbleibende Vortheile gezogen hat. Nicht alle Thatsachen der Vergangenheit können ungeschehen gemacht werden. Auch dem Inhaber des Scheinpatents verbleiben sehr oft solche Vortheile. Daher werden ihm auch die gezahlten Patentgebühren nicht zurückerstattet. Noch klarer tritt Alles dies zu Tage, wenn das Patent ausschließlich wegen Rechtsverletzung eines Dritten vernichtet wurde (s. o. N. 37). Hier liegt die Sache, wie wenn ein fremder Gegenstand veräußert oder verpachtet ꝛc. worden ist. Der Vertrag ist also gültig (vgl. Bd. II § 212 Ziff. 1a, § 234 Ziff. 4a); es handelt sich lediglich darum, inwieweit der Verkäufer und Verpächter wegen Nichterfüllung haftet. Für das, was dem Erwerber resp. Licenzträger verbleibt, tritt diese Haftung nicht ein. — Die Gültigkeit des Licenzvertrags ꝛc. in diesem Falle nimmt auch Kohler S. 399 ff. an, unter der Konstruktion, daß hier keine Rückwirkung eintrete. Im Uebrigen verbleibt er bei der vollständigen Gegenstandslosigkeit der Verträge. S. 360. Hier wird zwischen dem Gegenstand des Vertrags (dem übertragenen Recht) und dem Vertrage selbst nicht genügend unterschieden. Nur eine Entwährungshaftung tritt ein. Darauf sind die genossenen Vortheile der Zwischenzeit, soweit sie dem Gegner verbleiben, anzurechnen. So im Ergebniß auch Entsch. d. RG. Bd. 17 S. 55 ff., Bd. 20 S. 130 ff. Auch von einem Patentbesitz als Gegenstand des Vertragsschlusses sollte man nicht (mit Gierke I § 95 N. 97, 100) reden. Sowenig wie vom Tabularbesitz im Grundbuch (Bd. III § 343 N. 9 ff., § 363 N. 14).

eines Rechts für den Patentinhaber, vergleichbar dem sog. Buchrecht bei unrichtigen Eintragungen im Grundbuch[47]). Die Wirkungen der Patenttheilung bis zur erfolgten Nichtigkeitserklärung des Patents und Berichtigung der Patentrolle beschränken sich auf die Vermuthung, daß dem Patent ein wirkliches Erfinderrecht zu Grunde liege[48]). Außerdem kann, wie wir sahen, die Nichtigkeit (mangels rechtzeitiger Erhebung der Klage) unter Umständen nachträglich heilen, so daß das Scheinrecht zu einem wahren Rechte erstarkt[49]).

2. Entstehung des Patentrechts.

§ 532.

a) Gegenstand und Schranken der Berechtigung.

I. Das Patentrecht setzt zunächst voraus das Dasein einer Erfindung, also des schöpferischen Gedankens, durch welchen mittelst einer eigenthümlichen Benutzung der Naturkräfte ein Fortschritt auf technischem Gebiet erzielt wird[1]).

1. In der Begriffsbestimmung liegt zunächst, daß von einer Erfindung nicht gesprochen werden kann, solange die Idee nicht derart durchdacht und objektiv ausgedrückt ist, daß eine Wiederholung des technischen Ergebnisses möglich ist[2]). Dabei liegt

a) eine Erfindung nicht ohne schöpferischen Gedanken vor[3]). Das heißt nicht, daß die Erfindung nicht bereits gewonnene Sätze und Entdeckungen zum Ausgang nehmen könne[4]). Auch die geeignete Kombination von bereits Vorhandenem kann einen schöpferischen Gedanken enthalten[5]). Ebensowenig braucht der Gedanke auf längerer planmäßiger

47) S. Bd. III § 363 Ziff. 2.

48) Vgl. schon oben § 519 N. 38 ff. Kohler, Patentr. S. 352.

49) S. oben Note 38. Auch bei unrichtigen Grundbucheinträgen kann unter Umständen das ursprüngliche Scheinrecht sich in ein wahres Recht verwandeln (s. Bd. III § 370 N. 9). Nur die Mittel in diesem Fall sind andere.

1) Vgl. Du Bois-Reymond, Erfindung und Erfinder, Kohler, Patentr. Forsch. S. 3 ff., Patentrecht S. 83 ff. Schütze i. d. Zschr. f. Gewerbl. Rechtsschutz 1903 S. 221 ff. Gierke, Privatr. I § 94.

2) Z. B. durch Wort oder Schrift, Abbildung, Herstellung eines Modells oder durch technische Ausführung. S. dazu noch o. § 531 Note 13 u. Cit. — Die Erfindung ist vollendet, wenn das, was den technischen Fortschritt ermöglicht, erkannt ist. RG. i. Patentbl. Bd. 11 S. 123, Kohler S. 205.

3) Also wer blos Ideen Dritter wieder hervorzieht, ist nicht Erfinder. — Ohne schöpferischen Gedanken ist auch die bloße technische Konstruktion. Kohler S. 95 ff.

4) Lediglich aus dem Nichts heraus wird hier, wie sonst (s. z. B. § 524 N. 23), in den seltensten Fällen etwas geschaffen.

5) S. auch Entsch. d. RG. Bd. 5 S. 106. Dagegen bloße Zusam-

Arbeit zu beruhen[6]). Schöpferisch aber ist der Gedanke nur, wenn er einen sachlichen Fortschritt auf technischem Gebiete bedeutet, also unsere Herrschaft über die Naturkräfte verstärkt[7]). Und zwar muß diese Herrschaft praktisch durchführbar sein[8]), — sie muß geeignet sein, praktischen Interessen zu dienen[9]). So vor allen Dingen, wenn sie in Erfindung eines neuen Produkts besteht, das für die Menschheit praktische Vortheile bietet; ebenso wenn sie besteht in der Auffindung eines neuen Verfahrens, sei es zur Herstellung körperlicher Gegenstände oder zur Erreichung eines anderweitigen Erfolges[10]).

Dagegen darf man nicht verlangen, daß das durch die Erfindung zu befriedigende Bedürfniß ein starkes oder allgemeines sei[11]). Es kann ein Luxus- oder Modebedürfniß einzelner Gesellschaftsklassen sein, und braucht dem guten Geschmack nicht zu entsprechen[12]). Nur Erfindungen, deren Verwendung dem Gesetz oder den guten Sitten zuwiderlaufen

---

menfügung bekannter Erfindungen genügt nicht. Ebensowenig bloße Formverbesserung (arg. § 524 N. 5). S. noch u. lit. b.

6) Nicht einmal auf wissenschaftlichem Studium. Er kann durch Zufall, Intuition entstanden sein. Ebenso Entsch. d. RG. Bd. 20 S. 41.

7) Daher sind die Aufdeckung physikalischer Gesetze, bestimmter Naturstoffe oder Kräfte, bestimmter Eigenschaften einer Sache für sich allein keine Erfindung. Vgl. hierzu Kohler, Patentr. Forsch. S. 20 ff., Patentrecht S. 84 ff. u. bes. S. 89 ff. u. A. Anders, wenn mit dem Erkennen zugleich eine bestimmte technische Konstruktion verbunden wird (auch wenn mehrere Personen sich zur Erreichung des Gesammteffekts verbinden, z. B. der Naturforscher mit einem Techniker). — Ferner hat die Erfindung es stets mit Behandlung der Naturkräfte zu thun, nicht mit bloßer Benutzung von Menschen- oder Thierkräften. Technische Ideen z. B. über eine neue Art des Bergbaus, des Ackerbaus, über eine sonstige Geschäftseintheilung, Kontrolle, Buchführung, Reklame ꝛc. sind nicht patentfähig. (Eine andere Frage ist, ob ein bestimmter Apparat, der die betr. Wirkung fördert, z. B. eine landwirthschaftliche Maschine, ein Kontrollapparat, dem Patent- oder Gebrauchsmusterschutz, s. u. § 537 unterliegt.)

8) Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 22 S. 131, Kohler S. 133. Selbst wenn eine neue Entdeckung vorliegt, die nicht an sich praktisch verwendbar ist, so ist sie nicht patentfähig, wenn auch auf ihrer Basis neue Erfindungen erst möglich wurden.

9) Dieses Interesse kann ein uraltes sein, z. B. das der Fortbewegung, wenn nur neue, gegen früher verbesserte Mittel geboten werden, um dem Interesse zu genügen. Anderseits muß das Interesse ein aktuelles sein (nicht ein solches vergangener Zeiten), aber weder ein akutes noch ein unmittelbares. Z. B. es brauchen die durch das Mittel zu beseitigenden Mißstände nicht im Augenblick vorzuliegen, und das Mittel darf Zwischenglied (Maschine, Werkzeug, Arbeitsmethode) für einen anderweitigen Effekt sein, der dem in Rede stehenden Zwecke dient.

10) Praktisch ist das Verfahren aber nicht, wenn es nur in einem Umweg gegen früher besteht, und dieser Umweg nutzlos ist.

11) Z. B. Gegenstände, die dem Spiel, der Unterhaltung, der Zerstreuung dienen, können patentirt werden.

12) Z. B. gewisse Musikinstrumente. Vgl. z. B. o. § 524 N. 27 u. überall.

würde, werden nicht patentirt[13]). § 1 Ziff. 1 d. Ges.[14]).

b) Aeußerst schwierig ist die Beantwortung der Frage, ob im Einzelfall gegenüber bereits gemachten anderen Erfindungen[15]) ein besonderer schöpferischer Gedanke, also eine neue Erfindung vorliegt. Hier ist davon auszugehen, daß nicht ein bestimmtes Resultat es ist, welches die Erfindung ausmacht, sondern eine bestimmte Lösungsidee des Problems[16]), so daß alle Formen der nämlichen Lösungsidee[17]) von der früheren Erfindung umfaßt werden (also nicht Gegenstand einer neuen sein können). Auf der anderen Seite begrenzt die Lösungsidee den Bereich der Erfindung[18]). Doch können in ihrem Bereich wieder neue Erfindungen gemacht werden[19]), die also zu der ersten in einem Abhängigkeitsverhältniß stehen[20]). Der regelmäßige Verlauf ist, daß die Abhängigkeitserfindung später gemacht wird als die Haupterfindung: dann ist sie Verbesserungserfindung. Trifft das Erfinderrecht an beiden in derselben Person zusammen, so kann für die Verbesserung ein bloßes Zusatzpatent genommen werden[21]). Es ist

13) Der Fall liegt wesentlich verschieden von den früher § 524 N. 29, § 529 N. 22 ff. besprochenen Fällen. Die Befriedigung unsittlicher ꝛc. Bedürfnisse kann nicht als praktischer Zweck anerkannt werden, den die Rechtsordnung protegirt. Ebenso versteht sich von selbst, daß eine Staatsbehörde nicht ihre Mitwirkung leihen kann, um solchen Zwecken zu dienen.

14) Unsittlich sind aber nur diejenigen Erfindungen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch eine Unsittlichkeit enthält, nicht solche, die an sich zu sittlichen Zwecken bestimmt sind, aber in unsittlicher Weise mißbraucht werden können. Kasuistik bei Kohler, Patentr. S. 131 ff. S. auch RG. i. Patentbl. Bd. 10 S. 35.

15) Dies ist der Hauptfall. Möglich ist auch, daß das andere Verfahren frei war ꝛc.

16) Vgl. darüber ausführlich Kohler, a. a. O. S. 134 ff., 136 ff., 142 ff. Die Lösungsidee ist die Erzeugerin des Erfindungsprodukts, mag dieses unkörperlich oder eine Sache sein (s. o. bei N. 10).

17) S. z. B. auch RG. i. Jur. W. 1904 S. 242 über Verwerthung eines bekannten Verfahrens auf anderem Gebiet. — Anders beim Musterschutz, s. u. § 537 N. 7 ff.

18) Soviel Lösungsideen, soviel Erfindungen: gleichgültig ob dasselbe Problem gelöst wird. So kann es mehrere Erfindungen neben einander auf dasselbe Ziel geben. Liegt aber den beiden Wegen derselbe Lösungsgedanke zu Grunde, so ist die Erfindung identisch (es liegt dasselbe Rechtsgut vor), auch wenn die Identität nicht zum Bewußtsein gekommen ist. S. dazu Kohler S. 162 ff., 164 ff., 215 ff. Ueber Vereinfachungen s. RG. i. Patentbl. Bd. 10 S. 76.

19) An das Urproblem reiht sich ein Durchführungsproblem und eine Lösungsidee für die Durchführung. So haben die abhängigen Erfindungen den Charakter von Durchführungserfindungen. Vgl. Kohler S. 161.

20) Dagegen liegt das Abhängigkeitsverhältniß nicht vor, wenn dargethan wird, daß die Erfindung auch noch zu anderen Zwecken tauglich ist.

21) Die Rechte daraus dauern nicht länger als die aus dem Hauptpatent. Umgekehrt bestehen Vortheile bei der Gebührenberechnung. — Bei Nichtigkeit

aber auch möglich, daß die Abhängigkeitsbeziehung erst später entsteht, indem zuerst[22]) die untergeordnete Erfindung (zu selbständigen Zwecken) gemacht wurde, und dann eine sog. Uebererfindung erfolgt, die sich zu ihrer Durchführung der ersten Erfindung bedient[23]). Hier ist die Durchführungserfindung selbständig[24]).

Umgekehrt, wenn eine Erfindung sich aus mehreren Elementen zusammensetzt und der Erfinder nicht nur die Problemlösung, sondern auch die einzelnen Durchführungslösungen[25]) erkannt hat[26]), so erstreckt sich sein Recht auch auf die Durchführungslösungen (als besondere Erfindungen). Er hat sie also nicht nur für den Urzweck, sondern auch für andere Probleme erworben, zu deren Lösung sie gleichfalls das Mittel bieten[27]). Fehlt aber dem Erfinder die Erkenntniß der Zwischenglieder, so sind sie gar nicht Gegenstand seines Rechts[28]). Ein Anderer kann also ein solches Zwischenglied neu erfinden[29]).

c) Wie bemerkt kann die Erfindung eine Erfindung neuer Sachen (Produkte) oder Verfahrenserfindung sein[30]). Das Verfahren kann

---

des Hauptpatents wird aber das Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent. § 7 d. Ges.

22) Häufig geschieht dies ganz empirisch.

23) Für die Uebererfindung kann kein Zusatzpatent begehrt werden. S. auch Entsch. d. RG. i. Patentbl. 1894 S. 481.

24) Es ist daher nicht möglich, Erfindungen ein für allemal im Patent als abhängige oder als nicht abhängige zu bezeichnen. Der in § 3 Abs. 1 d. Ges. gemachte Versuch, eine solche Entscheidung grundsätzlich dem Patentamt zuzuschieben, ist mißlungen.

25) Sind die einzelnen Elemente bereits bekannt, aber nicht die durch ihre Zusammenfügung gewonnene Problemlösung, so kann an der Zusammenfügung zu diesem Zwecke ein besonderes Patent erworben werden. Der Fall wurde schon o. bei Note 5 erwähnt.

26) Empirisches Erkennen genügt. Vgl. Kohler, Patentr. S. 224 ff.

27) Z. B. die gefundenen Zwischenstoffe gehören dem Erfinder für alle möglichen Zwecke, zu denen sie sonst noch dienen können. Der neue Maschinentheil bildet ein selbständiges Erfindungsgut, auch für die Frage nach seiner Benutzung in anderweitigen Maschinen.

28) Sein Patent bezieht sich nur auf die Kombination, ähnlich wie wenn die Elemente bereits bekannt waren (o. Note 25). — Daher kann es auch sein, daß dem Erfinder einige Mittelglieder bekannt sind, andere nicht. Dann erstreckt sich sein Recht so weit wie seine Kenntniß. Derartige partielle Erkenntniß ist besonders bei chemischen Verfahren häufig.

29) Vgl. noch über den Gegensatz von Kombinationspatent und Totalitätspatent, Kohler Forschungen S. 49 ff. — Ob die im Text vorausgesetzte Kenntniß im Einzelfalle vorlag, ist Frage der sachverständigen Beurtheilung. Z. B. bei neuen Maschinentheilen ist offenbar deren Bedeutung erkannt, — anders bei flüchtigen chemischen Zwischenstoffen. Der Erfinder kann neben dem Gesammtpatent Einzelpatente (für die Zwischenstufen) erwerben. Aber wenn er auch nur das Gesammtpatent erworben hat, schützt man ihn auch für die erkannten Zwischenstufen, sofern sie nach dem Obigen selbständigen Erfindungscharakter haben. M. a. W. das Kombinationspatent kann als Totalitätspatent wirken.

30) S. o. bei Note 10. Danach unterscheidet man auch Stoffpatent und

wiederum ein Verfahren auf Herstellung von Sachen oder ein auf Erzielung anderweitiger Erfolge gerichtetes Verfahren sein. Somit sind in Wahrheit 3 Fälle zu unterscheiden. Im letzten (einfachsten) Fall ist Gegenstand des Erfinderrechts nur das Verfahren[31]). Dagegen erstreckt sich die Wirkung der Herstellungserfindung auch auf die durch das erfundene Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse. § 4 Satz 2 Patentgef.[32]). Hierunter sind neue Produkte aller Art im wirthschaftlichen Sinne zu verstehen[33]), z. B. Fabrikate[34]), Waaren, Arbeitsmittel[35]). Umgekehrt sind bei der reinen Sach- oder Produktenerfindung die neuen Sachen Gegenstand der Erfindung in dem Sinne[36]), daß sich das Recht des Erfinders auf alle dem Problem entsprechenden Gegenstände bezieht, gleichgültig durch welches Verfahren sie hergestellt sind[37]). Daher kann hier durch die Erfindung eines neuen Herstellungsverfahrens nur ein von dem ersten Erfinderrechte abhängiges Recht erworben werden[38]).

2. Um den Schutz der Ausschließlichkeit zu erlangen[39]), muß die

---

Verfahrenspatent. — Verschieden von einem patentirten Verfahren ist auch das Patent einer Maschine zur Anwendung dieses Verfahrens. S. dazu Entsch. d. RG. Bd. 33 S. 152, Bd. 65 S. 159.

31) Nicht sein Resultat. Daher ist ein anderes, auf Erzielung desselben Erfolgs gerichtetes Verfahren Gegenstand einer neuen Erfindung und eines neuen Patentes.

32) Dies folgt auch aus logischen Gründen, und wurde daher auch schon vor der neuen ausdrücklichen Gesetzesbestimmung (z. B. in Entsch. d. RG. Bd. 22 S. 8) angenommen.

33) Also Erfindungen zur bloßen Veränderung eines Stoffs, z. B. um ihn feuerfest, luftdicht zu machen ꝛc., sind keine stofflichen Erfindungen in diesem Sinne.

34) Auch Verbrauchsgegenstände. — Wegen Nahrungsmitteln ꝛc. s. übrigens u. Ziff. II.

35) Hierbei ist wohl zu unterscheiden! Gegenstand des Erfinderrechts sind nur die unmittelbaren Verfahrenserzeugnisse, also das Fabrikat, die Waare, das Arbeitsmittel, — nicht aber die mit dem letzteren weiter hergestellten Gegenstände.

36) Im eigentlichen Sinne sind sie überhaupt nicht Gegenstand des Erfinderrechts, sondern der Erfindungsgedanke.

37) Jedes Stoffpatent enthält also zugleich ein Stoffherstellungspatent, indem der Inhaber des Stoffpatents zugleich das Alleinrecht hat, den Stoff herzustellen. Vgl. Kohler, Forschungen S. 100. Entsch. d. RG. Bd. 9 S. 128 ff. Ja die Entsch. Bd. 14 S. 76 bezeichnet es als unzulässig, ein Patent auf ein neues Fabrikat unter Beschränkung auf eine bestimmte Herstellungsart zu ertheilen.

38) D. h. das neue Herstellungsverfahren kann nur mit Zustimmung beider Berechtigten stattfinden. — Dagegen können selbständige Stoffherstellungspatente ertheilt werden, wenn der Stoff frei, z. B. nicht neu oder sonst nicht patentfähig ist (vgl. u. Ziff. II).

39) An sich kann etwas schon von einem Anderen Erfundenes nochmals erfunden werden. Aber was schon der Allgemeinheit zu Gute gekommen ist, soll nicht mehr für das Alleinrecht eines Einzelnen reservirt werden. Die Grenzlinie wird vom Gesetze positiv gezogen.

Erfindung neu sein. Nach § 2 d. Ges. gilt sie dann nicht als neu, wenn sie zur Zeit der Patentanmeldung[40]) in öffentlichen Druckschriften[41]) aus den letzten hundert Jahren[42]) bereits derart beschrieben oder im Inland[43]) bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint[44]).

3. Endlich muß die Erfindung eine gewerbliche Verwerthung gestatten (§ 1 Abs. 1 d. Ges.), d. h. objektiv für menschliche Wirthschaft, Verkehr oder Industrie verwerthbar sein[45]). Daß die Erfindung erfolgreich sein wird[46]) oder gar für den Erfinder gewinnbringend zu werden verspricht, ist dagegen nicht vorauszusetzen[47]).

II. Auch das Erfinderrecht ist starken Beschränkungen ausgesetzt[48]).

1. So begründen Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln[49]) sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden[50]), überhaupt kein Erfinderrecht.

---

40) Hinsichtlich der Priorität kommt es auf den Tag an.

41) Analoge Ausdehnung auf mündliche Berichte aller Art ist nicht zulässig. Sie würde der Rechtsunsicherheit Thür und Thor öffnen. Vgl. Kohler, Patentr. S. 181 ff. u. Cit. — Soweit die öffentlichen Druckschriften Patentbeschreibungen anderer Länder sind, s. noch § 2 Abs. 2 d. Ges.

42) Aeltere Schriften kommen nicht in Betracht, wenn die Sache in Vergessenheit gerathen war, also von neuem erfunden wird.

43) Offenkundige Benutzung im Ausland schadet nicht. Soweit die ausländische Industriegrenze der unsrigen sehr nahe liegt, wird diese Nachbarschaft wohl auch bald zur Benutzung der Erfindung im Inland Veranlassung geben, sodaß die Patentirung ausgeschlossen ist. Aber vorher ist sie nicht ausgeschlossen (vgl. o. N. 41).

44) Ueber das vielfach streitige Detail s. Kohler, Patentr. S. 183 ff., 189 ff., 193 ff. mit zahlreichen Citaten. Ueber Fabrikation des Modells selbst s. E. d. RG. Bd. 56 S. 56 ff.

45) Zum Theil berührt sich das schon mit dem oben Ziff. 1 lit. a aus dem Erfindungsbegriff heraus Entwickelten. Daraus ergibt sich auch, daß „gewerblich" hier nicht im Sinne der Gewerbeordnung zu verstehen ist. Patentfähige Erfindungen können auch z. B. auf dem land- und forstwirthschaftlichen Gebiete, kurz auf dem der gesammten Urproduktion gemacht werden.

46) Dies ist mit der praktischen Durchführbarkeit und dem praktischen Interesse, das die Erfindung bieten muß (s. o. N. 8 ff.), nicht zu verwechseln.

47) Schon weil sich diese Dinge niemals bestimmt vorhersagen lassen. S. auch Kohler in Iherings Jahrb. f. Dogm. Bd. 26 S. 448.

48) Der Fall der Unsittlichkeit oder Gesetzwidrigkeit der Erfindung ist keine Ausnahme, sondern gehört zum Begriff des Patentschutzes, s. o. N. 13 ff.

49) Für Menschen, nicht für das Vieh. Diese einschränkende Auslegung rechtfertigt Kohler S. 173 ff. aus dem Grundgedanken des Patentschutzes. Das. auch über das weitere Detail. Genußmittel ist nur, was zugleich im Genusse verbraucht wird (auch Parfums). Bloße Ziermittel (z. B. der Kosmetik) sind keine Genußmittel, können aber unter Umständen in den Bereich der Arzneimittel fallen.

50) Zunächst ist auch dies keine Ausnahme, da die Naturstoffe nur entdeckt, nicht aber erfunden werden können (s. o. Note 7). Indessen schafft unsere mo-

Anders, soweit die Erfindung ein bestimmtes Herstellungsverfahren dieser Gegenstände betrifft[51]). § 1 Ziff. 2 d. Ges.

2. Ist ein Patent ertheilt, so besteht gleichwohl eine Benutzungsfreiheit der Erfindung zu Gunsten einzelner bestimmter Personen in folgenden Fällen[52]):

a) Zu Gunsten des sog. Vorbenutzers, d. i. desjenigen, der zur Zeit der Patentanmeldung die Erfindung bereits im Inland in Benutzung genommen[53]) oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte[54]). § 5 Abs. 1 d. Ges.[55]). Die Benutzungsfreiheit beschränkt sich auf die Art der bisherigen Benutzung; nur daß von den getroffenen Veranstaltungen auch zur dementsprechenden

---

derne Chemie in den Laboratorien unter besonderen Verhältnissen auch künstliche Stoffverbindungen, so daß sich die Hervorhebung dieses Punktes im Gesetze empfahl. Detail bei Kohler S. 86 ff.

51) Darüber s. schon o. bei N. 32. Z. B. patentirbar ist ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung von Eiweiß oder Zucker, zur Konservirung von Fleisch ꝛc. Solange das Produkt auf andere Weise nicht gewonnen werden kann, ist es damit zu Gunsten des Patentinhabers selbst reservirt (wie z. B. gewisse Heilmittel, chemische Stoffverbindungen u. dgl.).

52) Ohne daß das Erfinderrecht im Uebrigen beeinträchtigt ist. — Aber die aus der Patentirung folgende Ausschließlichkeit der Benutzung der Erfindung ist in der in Rede stehenden Richtung (also relativ) durchbrochen. Zum Theil korrespondirt mit der Beschränkung des Patentinhabers ein eigenes Recht des Dritten, so theilweise in den Fällen lit. a, b.

53) Es kann eine Doppelerfindung vorliegen, der Vorbenutzer hat aber sein Recht nicht patentiren lassen. Hier wirkt sein Erfinderrecht, das aber mangels Patentirung der Ausschließlichkeit entbehrt (s. u. §§ 534, 536 Ziff. I). Vgl. auch Entsch. d. RG. B. 26 S. 65 ff., Bd. 37 S. 44, Bd. 56 S. 223 ff., Patentbl. Bd. 12 S. 9. Es braucht aber keine Erfindung des Vorbesitzers und damit ein Erfinderrecht desselben vorzuliegen, sondern er kann das Verfahren unbewußt (rein empirisch) angewendet oder aus dem Ausland übernommen haben. Läge eine offenkundige Benutzung vor, so hätte das neue Patent gar nicht ertheilt werden können (s. o. bei Note 43); im vorliegenden Fall, wo sie nicht offenkundig war, werden daraus nur die nach dem Text beschränkten Rechte erworben. Andere Beispiele bei Kohler S. 471.

54) Ueber das Maß der erforderlichen Veranstaltungen s. z. B. Entsch. d. RG. Bd. 10 S. 94 ff., Bd. 30 S. 63 ff., Bd. 45 S. 118 u. Straff. Bd. 16 S. 414. Bloße Zeichnungen, Laboratoriumsversuche genügen nicht, die Herstellung eines Modells nicht immer. — Ferner muß die Vorbenutzung oder Veranstaltung eine gewerbliche sein. S. o. § 518 N. 18 ff. Daher genießt die Vergünstigung nicht, wer im Gewerbe eines Andern, als dessen Hülfsperson oder in dienstlicher Stellung gehandelt hatte. — Guter Glaube des Vorbenutzers ist nicht erforderlich. Dem Patentinhaber nützt es nichts, wenn er nachweist, daß der Vorbenutzer die Idee einem Dritten entwendet habe. Der thatsächliche Zustand wird gegenüber der durch das Patent eintretenden Monopolisirung aufrecht erhalten. Nur wenn der Vorbenutzer die Idee dem Patentberechtigten selbst entwendet hätte, kann er sich natürlich auf die Bestimmung nicht berufen. Denn die Entwendung war schon vor der Patentirung eine Verletzung des Erfinderrechts (s. u. § 586 Ziff. I); es würde also eine Berufung auf eigene unerlaubte Handlung vorliegen.

55) Vgl. hierzu Kohler, Patentr. S. 468 ff. u. die Komm. zu dieser Bestimmung.

Ausführung — und ebenso, wenn die Vorbenutzung an einem Verfahren bestand, auch zur Veräußerung der Produkte dieses Verfahrens übergegangen werden kann[56]). Ebenso darf der Vorbenutzer den Umfang seines Betriebs steigern[57]), soweit er dies nach der Konjunktur vermag[58]). Aus dem Gesagten ergibt sich, daß durch die Vorbenutzung eine Bresche in das Erfinderrecht des Anmeldenden nur dann gelegt wird, wenn die Vorbenutzung im Augenblicke der Patentanmeldung thatsächlich bestand[59]). Ein für sich übertragbares und vererbliches Recht ist die Vorbenutzung nicht. Dagegen *haftet sie am Betriebe* als ein demselben inhärirender Vortheil[60]), und kann daher *mit ihm übertragen* und vererbt werden[61]).

b) Außerdem hat der Staat ein Recht der *Enteignung von Erfindungen*[62]) im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, insbesondere des Heeres- oder Flottendienstes[63]). § 5 Abs. 2. Die Anordnung der Enteignung ist Verwaltungsakt[64]). Sie erfolgt durch den Reichskanzler[65]). Der enteignende Staat kann das den Gegenstand der Enteignung bildende Benutzungsrecht der Erfindung auch an private Unternehmer weitergeben[66]). Für die Enteignung ist (wie stets) Ent-

56) Ueberhaupt darf der Vorbenutzer den Gegenstand der Erfindung herstellen, in Verkehr bringen oder selbst gewerblich gebrauchen, ohne dadurch eine Patentverletzung zu begehen.

57) Auch durch Errichtung von Filialen 2c. an anderen Orten. Vgl. Entsch. d. RG. in Straff. Bd. 6 S. 107.

58) Da ihm die Konkurrenz des Patentberechtigten und möglicherweise auch noch anderer Personen entgegensteht, wogegen er keinerlei Verbietungsrecht hat.

59) Denn nur der thatsächliche Zustand wird aufrecht erhalten. S. oben Note 54, *Kohler*, Patentr. S. 474 ff. — Auch muß die Vorbenutzung selbständig, im eigenen Interesse ausgeübt sein. Entsch. d. RG. Bd. 52 S. 90 ff.

60) Von licenzähnlichem Charakter. S. o. § 520 N. 70 ff.

61) Vgl. § 5 Abs. 1 i. f. d. Ges.

62) Das Reich und jeder deutsche Einzelstaat. — Die Enteignung ist, wie stets, ein *Recht* des Enteigners und eine Rechtsbeschränkung des Enteigneten. Ausnahmsweise ist sie hier reichsrechtlich geregelt. Sie geht nicht auf Entziehung des Patentrechts, sondern auf ein *konkurrirendes Benutzungsrecht des Enteigners* (ähnlich dem Falle Bd. III § 402 bei N. 22; vgl. Note 3 daf.). Dies ergibt unmittelbar, daß die Befugniß des Enteigners zur Benutzung der Erfindung als *gesetzliches Licenzrecht* (§ 520 N. 76) zu konstruiren ist. Es ist ein Recht ohne Ausschließlichkeit.

63) Hier wird das öffentliche Interesse ohne Weiteres als vorhanden angesehen; andere Fälle der öffentlichen Wohlfahrt sind z. B. das Interesse der Volksernährung 2c.

64) Also die Enteignung ist nach dem preußischen System geregelt. S. Bd. III § 402 N. 30—31.

65) Ohne Zustimmung des Bundesraths und endgültig.

66) Im Gegensatz zu Bd. III § 402 N. 32 ff. bleibt Enteigner hier doch der betr. *Staat*. Der Unternehmer wird es nicht. Der Staat erlangt die Licenz und gibt sie weiter. — Das Reich kann die Enteignung stets, ein Einzelstaat kann sie nur insoweit beantragen, als die Unternehmung sich in seinem

schädigung zu leisten[67]), welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtsweg festgesetzt wird[68]).

c) Endlich sind Einrichtungen an Fahrzeugen[69]), die nur vorübergehend ins Inland gelangen, erlaubt, auch wenn sie einem inländischen Patente widersprechen. § 5 Abs. 3.

3. Auch die unter Umständen zulässige Entziehung der Berechtigung wegen Mißbrauchs[70]) läßt sich als eine Beschränkung des Patentrechts auffassen. § 11 d. Ges.

§ 533.

b) Person des Berechtigten. Anmeldung. Patenterwerb.

Für die Frage nach der Person des Berechtigten machen sich die beiden durch die Patentirung bedingten Entwickelungsstufen des Erfinderrechts[1]) in ganz besonderer Weise fühlbar.

1. Das Erfinderrecht quillt aus der Erfindung. Es steht also zunächst dem Erfinder (als Schöpfer der Erfindungsidee) zu. In dieser Hinsicht gilt dasselbe wie bei allen Urheberrechten[2]). Fabriken oder sonstige industrielle Anstalten ꝛc. resp. deren Inhaber, die häufig Techniker in größerer Zahl anstellen[3]), um für die Arbeiten des Unternehmens passende Neuerungen zu ersinnen, können sich den Uebergang

---

Gebiet bewegt (dabei kann ihm das Reich die Angelegenheit stets aus der Hand nehmen und sie selbst betreiben).

67) Mit der Enteignung entsteht der Entschädigungsanspruch des Patentberechtigten gegenüber dem beantragenden Staate. Vgl. o. § 402 N. 17, 38.

68) Also der Patentberechtigte kann eventuell gegen den betr. Staat darauf klagen (konform Bd. III § 402 N. 40).

69) Es muß sich um eine Einrichtung am Fahrzeug selbst handeln (auch wenn sie äußerlich nicht sichtbar ist oder blos dem Luxus der Ausstattung dient). Für Seeschiffe versteht sich die Bestimmung von selbst, da sie Auslandsgebiet sind; im Uebrigen ist sie positiv. Flußschiffe, Eisenbahnwagen, Schlafwagen, Kraftfahrzeuge ꝛc. kommen in Betracht. — Reparaturen im Inland sind gestattet.

70) Nichtgebrauch und Verweigerung von Licenzen, wenn die Benutzung durch Andere im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Davon wird unten § 535 die Rede sein.

1) S. schon o. § 531 N. 15 ff., 17.

2) Vgl. o. §§ 518, 525, 529 Ziff. II, 530 N. 23. So auch bei Angestellten einer Fabrik ꝛc. S. Katz i. d. Zschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1906 S. 218 und RG. das. 1905 S. 340. Theilweise a. M. Bolze, Rechte der Angestellten und Arbeiter an den Erfindungen ihres Etablissements (1907). S. noch u. Note 4. — Mehrere Personen, welche die Erfindung zusammen gemacht haben, erwerben ein Miterfinderrecht (vgl. § 518 Ziff. III). Der bloße Gehülfe eines Anderen hat kein Erfinderrecht.

3) Aehnliches kommt auch unter Gesellschaftern vor.

des Erfinderrechts ausbedingen[4]). Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die eine von ihren Beamten im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit gemachte Erfindung ohne weitere Benennung eines Urhebers anmelden, sind selbst als Erfinder anzusehen[5]).

2. Das Recht des Erfinders für sich allein ist aber nach dem Gesetz nur ein unvollkommenes[6]). Die Entwickelung zum Patentrecht setzt die Anmeldung der Erfindung beim Patentamt[7]) und Patenterwerb voraus[8]). Nun prüft allerdings das Patentamt die Patentfähigkeit der Erfindung, aber die Frage der subjektiven Berechtigung des Anmelders wird dabei keineswegs in allen Fällen geklärt[9]). Ja unter Umständen muß der Erfinder vor dem ersten Anmelder zurücktreten. Von dem Anmeldenden wird keineswegs der Beweis oder die Erklärung verlangt, daß er die angemeldete Erfindung zuerst gemacht habe[10]). Ist in Wirklichkeit die Erfindung von Mehreren gemacht, so geht der erste Anmelder vor[11]). Die Anmeldung hat also eine Prioritäts- und Präklusivkraft für die Patentertheilung[12]). Nur wenn der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Be-

4) Es geschieht dies sogar sehr häufig, und stillschweigend selbstverständlich im Anstellungsvertrage. Vgl. hierzu die Gutachten zum 28. deutschen Juristentag von Osterrieth und Alexander-Katz Bd. II S. 194 u. 282. Rechtspr. d. OLG. Bd. 7 S. 382, Patentbl. Bd. 9 S. 225, Bd. 10 S. 187, 298, Bd. 11 S. 261, 263. Oder bei Gesellschaften im Gesellschaftsvertrage.

5) Ein Erfinderrecht des Beamten (mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen) wird hier so wenig, wie bei allen Urheberrechten anerkannt. Der Beamte handelt normalerweise als Organ. Vgl. § 525 N. 16. So bei Erfindungen in Staatsanstalten für militärische ꝛc. Zwecke. Kohler, Patentr. S. 237 ff.

6) Vgl. über seinen Inhalt unten § 534 insbes. Ziff. I.

7) Ueber Anmeldung in fremdem Namen s. Zschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1903 S. 277 u. Mittheil. d. Vereins d. Patentanwälte 1903 S. 62, 69, 75.

8) Ueber das Verfahren s. o. § 531 N. 19 ff.

9) S. schon o. § 531 bei N. 27 u. Kohler S. 302 ff.: Für die Patentbehörde kommt zunächst nur das Verhältniß zwischen dem Alleinrecht und dem Publikum in Betracht. Sie hat zu prüfen, ob die Erfindung als eine freie dem ganzen Volke zusteht, oder ob sie durch das Alleinrecht eines Einzelnen gebunden ist. Besteht ein Alleinrecht, so überläßt man die Frage, wem es zusteht, dem privaten Austrag. Wenn gleichwohl bei der Patentertheilung ausgesprochen wird, wem das Patent zusteht, so beruht dies auf der Eigenheit des Privatrechts, daß es nicht unpersönlich existiren kann. Daher wird das Patent dem Anmelder gegeben, der die Erfindung als die seinige behauptet hat.

10) Im englisch-amerikanischen Recht wird die Erklärung verlangt, daß er sich für den ersten Erfinder halte!

11) Auch wenn der Andere die Erfindung früher gemacht hatte. So dient die Anmeldung auch hier zur Entwickelung und Wahrung des Rechts. — Wäre die Erfindung vom Anmelder dem Erfinder entwendet, so führt das darin liegende Delikt zur Wiederherstellung (s. u. § 536 Ziff. I). Das noch nicht ertheilte Patent ist zu verweigern. Vgl. dazu das Detail bei Kohler S. 313 ff.

12) Sie schließt andere Erfinder aus. — Ueber den Inhalt des Rechts des Anmelders vor der Patentertheilung s. u. § 534 Ziff. II.

schreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen ist[13]), kann der Andere gegen die Patentertheilung *Einspruch* erheben[14]), oder wenn das Patent bereits ertheilt war, dessen *Vernichtung* betreiben[15]). Im ersten Fall wird die Patentertheilung an den ersten Anmelder verhindert. Der Einsprechende kann die Erfindung noch nachträglich für sich selbst anmelden und ein Patent erlangen[16]). Im letzteren Falle dagegen wird, wenn die Klage durchdringt, nur der Erfolg der ersten Anmeldung beseitigt, das fremde Alleinrecht also ausgeschlossen. Ein eigenes Patent kann der Kläger hier nicht erlangen, da die Erfindung nicht mehr neu ist[17]). §§ 3 u. 10 Ziff. 3 d. Ges.[18]).

Mehreren Personen, welche die Erfindung zusammen anmelden, wird das Patent gemeinsam (ohne Angabe von Bruchtheilen) ertheilt[19]). Gleichzeitige getrennte Anmeldungen ergeben ein Gesammtrecht[20]).

---

13) Also *ein bloßer früherer Erfinder* hat diese Rechte nicht. — Er darf, wenn er *Vorbenutzer* ist, nur die Erfindung weiter benutzen (s. o. § 532 N. 53 ff.).

14) Daher das *Aufgebot* der Erfindung durch das Patentamt (s. § 531 N. 26 ff.). Wer daraufhin nicht widerspricht, *gilt als zustimmend*, wodurch der Rechtsmangel des Anmeldenden geheilt wird. S. § 531 Note 38.

15) Ueber das Einspruchs- und Nichtigkeitserklärungsverfahren s. schon o. § 531 N. 27 ff. u. N. 35 ff. — Die Nichtigkeitsklage kann auch noch von anderen Personen und aus anderen Gründen (wenn die Erfindung nicht patentfähig oder bereits für einen früheren Anmelder patentiert war) erhoben werden.

16) Mit dem früheren, durch die erste Anmeldung und deren Bekanntmachung bewirkten Datum. S. § 3 Abs. 2 d. Ges. Dies ist wichtig, weil inzwischen die Erfindung in offenkundige Benutzung genommen oder von einem Dritten selbständig angemeldet sein kann, sodaß mangels der Zurückdatirung unter Umständen die Anmeldung des Einsprechenden aus diesen Gründen scheitern würde. S. dazu *Kohler* S. 256 ff.

17) Daher wird der Erfinder diesen Weg zweckmäßig nur beschreiten, wenn er die Vortheile der Erfindung der Allgemeinheit zukommen lassen will. — Will er das dem Anmelder ertheilte Patent noch selbst erlangen, so ist dies nur auf dem Wege möglich, daß er dem Anmeldenden eine *deliktische Verletzung seines Erfinderrechts* nachweist (s. u. § 536 Ziff. I) und als Schadensersatz die Uebertragung des ertheilten Patents auf sich selbst verlangt. § 249 BGB.

18) Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 56 S. 54 ff.

19) Das schließt die Anwendung des o. § 518 Ziff. III über die Mitberechtigung Gesagten auch in diesem Falle nicht aus. Das Patentamt beschäftigt sich nicht mit dieser Untersuchung. Sie hat eventuell im Prozeßweg unter den Betheiligten stattzufinden. — Würde einer der Anmelder seine Anmeldung im Laufe des Patentertheilungsverfahrens zurückziehen, so wird das Patent den Anderen ertheilt. Vgl. über diese und andere Detailfragen *Kohler* S. 306 ff.

20) Vgl. *Kohler* S. 309. Indessen wird die Gleichzeitigkeit der Anmeldung wohl selten auf die Sekunde zutreffen. Daher besteht eine Vermuthung, daß die Anmeldung, welche die niedrigere Geschäftsnummer trägt, die frühere ist. Verordn. v. 11. Juli 1891 § 27.

§ 534.

3. Inhalt des Erfinderrechts.

Erfinderrecht schlechthin und das Patentrecht (aus der gehörig angemeldeten und im staatlichen Prüfungsverfahren festgestellten und umgrenzten Erfindung) haben nach dem Gesagten nicht den gleichen Inhalt und können ihn nicht haben. Zwar daß objektiv eine Erfindung vorliegt[1]), wird vom Patentamte geprüft: insofern deklarirt die Patentertheilung nur ein vorhandenes Erfinderrecht und verhilft ihm zur vollen Entwicklung seines Inhalts[2]). Aber die Frage der subjektiven Berechtigung wird nicht in dieser Weise geprüft[3]). Daher kann es kommen, daß das Patentrecht Jemandem ertheilt wird, der kein Erfinderrecht hat, und zwar in einer Weise, daß die Ertheilung gültig bleibt[4]). Insofern wirkt also die Patentertheilung konstitutiv, indem sie Jemanden mit einem Recht beleiht, das ihm vielleicht nicht zukommt[5]).

Demgemäß unterscheiden wir die einzelnen Stufen des Erfinderrechts.

I. Die einfache (nicht patentirte und noch nicht angemeldete) Erfindung[6]) erzeugt ein vererbliches und veräußerliches Recht des Erfinders[7]), dessen Inhalt jedoch ein verhältnismäßig beschränkter ist. Der Berechtigte kann über die Veröffentlichung der Erfindung bestimmen[8]). Er kann sie ganz oder theilweise geheim halten[9]), er kann

---

1) Also daß insbesondere das Angemeldete neu und patentfähig ist.

2) Ueber die Steigerung des Inhalts durch die Anmeldung s. u. Ziff. II und III.

3) Vgl. z. B. o. § 531 N. 27, 37.

4) Dies wird von Manchen nicht genügend gewürdigt.

5) In solchem Fall beschränkt sich das Recht des Erfinders auf die Ausgleichung der zu Gunsten des Anmelders eingetretenen ungerechtfertigten Bereicherung. — Im Fall der Erfindungsentwendung s. o. § 533 N. 11, 17 u. Cit. Bei Nichtigkeit des Patents s. § 531 N. 46.

6) Selbstverständlich muß sie vollendet sein, d. h. der schöpferische Gedanke muß wenigstens einmal den verlangten Erfolg aufweisen, und der Erfinder muß anzugeben wissen, auf welche Weise er sich wiederholen läßt. Daß der Erfinder noch über Verbesserungen schwankend ist, schadet nicht.

7) Vgl. o. §§ 519 ff. Kohler, Patentr. S. 262 ff. Der Rechtsnachfolger hat natürlich auch keine größeren als die im Text erwähnten Rechte, kann aber eventuell wie sein Autor die Anmeldung betreiben.

8) Daß die Gläubiger des Erfinders im Wege der Zwangsvollstreckung die Anmeldung nicht erzwingen können, ergibt sich aus dem Individualrecht des Erfinders. S. § 519 N. 49 ff.

9) Unbefugte Veröffentlichung durch Dritte ist Verletzung des Erfinderrechts s. u. § 536 Ziff. I.

sie der Allgemeinheit preisgeben [10]) oder durch Patentanmeldung bekannt geben [11]), um sie zu eigenem Vortheil auszunutzen [12]). Er kann sie aber auch unter fortdauernder Geheimhaltung benutzen, wenn dies nach Lage der Dinge überhaupt möglich ist [13]); was unter Umständen für ihn vortheilhafter ist als die Bekanntgabe mit Patenterwerb [14]).

Dagegen gibt die einfache Erfindung weiter keine Rechte. Insbesondere kann der Erfinder nicht verhindern, daß ein Dritter von sich aus die nämliche Erfindung macht und sie entweder der Allgemeinheit preisgibt oder für sich (durch Anmeldung) zu einem Patentrechte gestaltet [15]).

II. Dies ändert sich mit der Patentanmeldung des Erfinders. Zwar von den oben erwähnten beiden Rechten verliert er dadurch das Bestimmungsrecht über die Veröffentlichung. Denn die Patentanmeldung führt immer [16]) zur Bekanntmachung der Erfindung [17]). Aber er gewinnt andere Rechte hinzu.

1. Vor Allem erlangt der Anmeldende für sein Erfinderrecht [18]) den Vorrang vor allen anderen Erfindern desselben Gegenstandes — gleichgültig ob diese ihre Erfindung anmelden oder nicht [19]). Das die

10) Er kann auch gegenüber einer bestimmten Person auf seine Rechte verzichten. Ueber einen stillschweigenden Verzicht s. o. § 533 N. 14.

11) Von einem Anspruch des Erfinders auf Patentertheilung reden wir hier ebensowenig, wie von dem allgemeinen „Rechtsschutzanspruch". S. Bd. I § 35 N. 2, § 125 N. 3. Die Ausdrucksweise in § 3 d. Ges. hat keine technische Bedeutung, wie auch aus § 6 das. erhellt. S. auch u. Note 23.

12) Die Erfindungsentwendung durch Anmeldung seitens eines Dritten ist Verletzung des Erfinderrechts in noch viel höherem Grade als die einfache unbefugte Veröffentlichung (o. N. 9).

13) So gibt es viele Fabrikgeheimnisse, die nicht patentirt werden, um sie in ganz besonders intensiver Weise auszunutzen, da das Patent oft nur einen kleinen Theil der Fabrikation schützen würde, während so das ganze Produkt von Dritten nicht oder nicht so billig hergestellt werden kann. Oder weil die Patente an eine relativ kurze Zeitfrist gebunden sind (s. u. § 535).

14) Sollte schließlich die Erfindung auch von einem Anderen gemacht und angemeldet werden, so behält er immer noch als Vorbenutzer sein bisheriges Fabrikationsrecht. S. o. § 532 N. 53 ff.

15) Oder, was auch möglich ist, ohne Patentanmeldung für sich ausnutzt oder auf Andere überträgt.

16) Abgesehen von den Fällen eines Patents für Heer und Marine, s. o. § 531 N. 25 i. f.

17) Daher kann jetzt auch die Zwangsvollstreckung in die Erfindung (durch Pfändung des provisorischen und später definitiven Patentrechts) stattfinden. S. o. § 519 N. 50 u. Cit.

18) Hinsichtlich des gesammten Umfangs (o. § 532) der Erfindung.

19) Thun sie es, so steht ihre Anmeldung der seinigen nach und führt demgemäß nicht zur Patentertheilung. Thun sie es nicht, sondern wollen sie z. B. die Erfindung geheim benutzen, so hat er dagegen ein Verbietungsrecht (s. o.

Patentirung kennzeichnende Alleinrecht der Ausnutzung der Erfindungsidee wird also schon durch die Patentanmeldung erzeugt. Damit steht in Verbindung, daß ein öffentliches Bekanntwerden der Erfindung oder eine offenkundige Benutzung im Inland durch Dritte dem Anmeldenden auch in dem Sinne nicht mehr schaden kann, daß dadurch die Neuheit der Erfindung leidet [20]).

2. Ueberhaupt hat schon die Anmeldung der Erfindung, resp. der Moment, da auf die Anmeldung hin die öffentliche Bekanntmachung erfolgt [21]), die Wirkung, daß der volle Patentschutz (Ziff. III) für den Anmeldenden einstweilen eintritt [22]). § 23 Abs. 1 d. Ges. Also die Befugniß zur vollständigen Erfindungsbenutzung, mit allen civilistischen und strafrechtlichen Folgen, die sich aus der Ausschließlichkeit des Benutzungsrechts ergeben [23]). Es entsteht eine Art schwebenden Patentrechts [24]): wird im weiteren Verlaufe des Verfahrens das Patent versagt, so gelten die zwischenzeitlichen Wirkungen als nicht eingetreten [25]). § 27 i. f. [26]).

III. Der Inhalt des Patentrechts [27]) besteht in der aus-

---

§ 522 Ziff. 1), sofern der andere Erfinder nicht Vorbenutzer (s. o. N. 14 u. Cit.), also die Geheimbenutzung älter ist, als die eigene Anmeldung.

20) Vgl. o. § 532 N. 39 ff. Dies gilt sogar für den Fall, daß die Anmeldung zuerst von Seiten des Patentamts beanstandet (§ 531 N. 24), sodann verbessert und auf Grund der Verbesserung angenommen wurde. Vorausgesetzt nur, daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung derselbe bleibt. S. Kohler, Patentr. Forsch. S. 91 ff. — Wegen Zurückdatirung der Anmeldung auf erhobenen Einspruch hin, s. o. § 533 N. 16.

21) S. o. § 531 N. 25.

22) Mitsammt den Pflichten. S. u. — Der einstweilige Eintritt bedeutet eine Rückdatirung der u. Ziff. III besprochenen Wirkungen.

23) Von diesen Folgen insbes. s. u. § 536. — Ebenso ist Uebertragung des Rechts unter Lebenden u. von Todeswegen, sowie die Begründung von Theilrechten möglich. S. §§ 519 ff. Wegen Pfändung s. o. N. 17 u. Entsch. d. RG. Bd. 52 S. 227 ff. — Auch hier wird gemäß §§ 3 u. 6 d. Ges. von einem „Anspruch auf Patentertheilung" gesprochen.

24) Vgl. über schwebende Rechte Bd. I § 71 Ziff. 8 bei N. 29.

25) Daher sind Verfügungen über das Patentrecht gültig (s. Note 23), auch nicht als Verfügungen über ein künftiges Recht anzusehen. Der negatorische Anspruch (o. § 522), Entschädigungsansprüche ꝛc. können schon jetzt erhoben, Strafanzeigen erstattet und das Strafverfahren eingeleitet werden (s. u. § 536). Aber alle diese Wirkungen sind als nicht eingetreten anzusehen, wenn später das Patent nicht ertheilt wird. Civil- und Strafjustiz dürfen daher inzwischen keine irreparabelen Effekte eintreten lassen. Eventuell ist das Verfahren auszusetzen. Kohler S. 407 ff. Wegen der geschlossenen Verträge s. o. § 531 N. 46.

26) Auch die aus der Patentertheilung folgende Legitimation zur Geltendmachung des Erfinderrechts, s. o. § 531 bei N. 48 (vgl. § 519 N. 39, § 522 N. 14), tritt schon zu Gunsten des Anmelders ein.

27) Entscheidend für den Inhalt ist der Beschluß des Patentamts (nicht unbedingt die Fassung der Patenturkunde). Entsch. d. RG. Bd. 46 S. 69 ff. — Im Fall der Nichtigerklärung des Patents s. § 531 N. 44 ff.

schließlichen Befugniß zur gewerblichen Ausnutzung der Erfindung [28]). § 4 d. Ges. [29]). Das Recht aus dem Patent ist vererblich und veräußerlich [30]). § 6. Es gestaltet sich verschieden, je nachdem ein Sach-(Produkten)patent, oder ein Verfahrenspatent vorliegt, und bei letzterem hiewiederum, je nachdem das Verfahren die Herstellung von Sachen oder die Erreichung anderer (unkörperlicher) Erfolge betrifft [31]).

1. Soweit eine Verfahrenserfindung vorliegt, gewährleistet das Patent hiernach die ausschließliche gewerbliche Anwendung (Benutzung) des Verfahrens [32]).

2. Anderseits sahen wir, daß das Patent auf Herstellung von körperlichen Gegenständen die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse mit umfaßt [33]). Hier hat also der Patentberechtigte auch das ausschließliche Verwerthungsrecht dieser Erzeugnisse. Ebenso, wenn Gegenstände als solche erfunden und patentirt sind, also beim Produktenpatent. Der Patentberechtigte hat ausschließlich die Befugniß, die Gegenstände gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen. Und zwar mit dem Unterschied, daß beim Patent auf das Produkt jede Herstellungsweise zu Gunsten des Patentberechtigten vorbehalten ist, also auch eine solche, an die er selbst noch

28) Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 66 S. 164 ff. u. Cit. Die lediglich häusliche Benutzung, ebenso eine solche zu Studienzwecken ist erlaubt. S. o. § 518 N. 18 ff.

29) Vorbehaltlich der oben § 532 Ziff. II gemachten Einschränkungen. Auch schließt das Patentrecht nicht die Befugniß ein, die näheren Bedingungen des Verkehrs mit dem Gegenstande der Erfindung vorzuschreiben (besondere vertragliche Festsetzung solcher Bedingungen, mit blos obligatorischer Wirkung ist zulässig). S. auch Entsch. d. RG Bd. 51 S. 139 ff. — Ueber das bloße Individualrecht s. noch o. § 517, und Schanze, Erfinderehre und ihr rechtl. Schutz (1906).

30) Es gelten die Regeln §§ 519, 520 betr. den Uebergang und die Begründung von Theilrechten. — Ueber den Eintrag in die Patentrolle s. § 19 Abs. 2 d. Ges.

31) S. o. § 532 N. 30 ff. Selbstverständlich ist, daß die Ausschließlichkeit sich nur auf inländische Handlungen bezieht. Um für ein bestimmtes Auslandsgebiet die Ausschließlichkeit zu erlangen, ist ein entsprechendes Auslandspatent nachzusuchen. S. o. § 531. Durch das Inlandspatent sind aber auch solche inländische Handlungen Dritter untersagt, die in Ausführung ausländischer Exportgeschäfte vorgenommen werden. Vgl. Entsch. d. RG. i. Straff. Bd. 10 S. 349 ff. Kohler, Patentr. S. 443 u. Cit. Dagegen wird ausländischer Vertrieb der im Ausland hergestellten Produkte vom Inlandspatent nicht getroffen, auch wenn die handelnden Personen Inländer sind und die Verträge im Inland geschlossen wurden. Entsch. d. RG. Bd. 30 S. 52.

32) Also bei der reinen Verfahrenserfindung darf nur der Patentberechtigte oder wer von ihm die Befugniß erworben hat (Note 30) im Inlande gewerbsmäßig das Verfahren anwenden.

33) S. o. § 532 N. 35. Was freilich nur dann von Bedeutung ist, wenn die Erzeugnisse nicht gemeinfreie sind oder anderweitig hergestellt werden können.

nicht gedacht hat [34]), während ein bloßes Herstellungspatent nur ein Verfahrenspatent ist; — allerdings einschließlich der durch das Verfahren unmittelbar gewonnenen patentfähigen Erzeugnisse, aber immerhin in Beschränkung auf dieses Herstellungsverfahren. Die Herstellung durch ein anderes Verfahren ist also hier dem Patentberechtigten nicht vorbehalten [35]).

Mit dieser Maßgabe ist also die dem Patentberechtigten vorbehaltene „Herstellung der Erfindungsgegenstände" (§ 4 d. Ges.) zu verstehen.

3. Weiter wird aber auch [36]) das Verbreiten (in Verkehr bringen und Feilhalten) dieser Gegenstände getroffen [37]). § 4 d. Ges. Es handelt sich um die rechtsgeschäftliche Zugänglichmachung des Gegenstands an Dritte [38]), nicht das Erwerben dieser Gegenstände [39]). Es handelt sich auch um das Weiterverbreiten der bereits in den Verkehr gelangten einzelnen Exemplare [40]).

4. Endlich hat der Patentberechtigte die ausschließliche Befugniß, das patentirte Produkt oder die Erzeugnisse seines Verfahrens gewerblich zu gebrauchen. Andere dürfen dies nur mit seiner Erlaubniß [41]).

---

34) Was aber die Erfindung neuer Herstellungsmethoden, also auch entsprechender Verfahrenspatente für Dritte nicht ausschließt. Diese werden vom Patent des Produktenerfinders abhängig. S. § 532 N. 38.

35) Daher ist es für den Patentsucher immer vortheilhaft, auf patentfähige Gegenstände nicht blos ein eine bestimmte Herstellungsart betreffendes Patent zu erlangen. Aber auch wenn er ein allgemeines Sachpatent hat, ist es nicht überflüssig, sich sein bestimmtes Herstellungsverfahren gleichfalls patentiren zu lassen, damit es ein Anderer nicht neu erfinden und sich darauf das in der vor. Note erwähnte Patent erteilen lassen kann.

36) Mit derselben Maßgabe. — Das Feilhalten ist mit dem Inverkehrbringen nicht identisch, sondern ein öffentliches Bereitstellen, Auslegen 2c. für den Verkehr (also Vorbereitungshandlung). Ueber Licenzertheilung s. RG. i. Straff. Bd. 37 S. 110, Patentbl. Bd. 10 S. 266.

37) Gleichgültig ob die Gegenstände im Ausland hergestellt sind. S. Entsch. d. RG. Bd. 13 S. 425 ff., Bd. 22 S. 9 ff., 13 ff. und o. Note 31.

38) Also nicht bloße Dereliktion, nicht Theilung der Miteigenthümer unter Zuweisung der Sache an einen von ihnen ist Patentverletzung. Wohl aber jede Zuwendung an Dritte; auch die obligatorischen Verfügungsgeschäfte, welche die entsprechende Verpflichtung zur Erfüllung begründen, insbesondere der Verkauf der Sachen auch vor thatsächlicher Lieferung 2c. Vgl. Kohler S. 444 ff.

39) Also der Käufer begeht keine Patentverletzung, — auch dann nicht, wenn er sich die Sachen aus dem Ausland kommen läßt. S. aber unten Ziff. 4.

40) Dagegen ist die Wandlung des Kaufs wegen Mängel keine Verbreitung.

41) Die aber z. B. regelmäßig mit dem Verkauf der Gegenstände verbunden ist. Dagegen ist der gewerbsmäßige Gebrauch von Nachahmungen Patentverletzung. Das ältere Gesetz beschränkte das Verbot auf Verfahren (o. Ziff. 1), Maschinen und sonstige patentirte Arbeitsmittel, heute umfaßt es mit Recht auch patentirte Arbeitsstoffe (z. B. neue Gährungs-, Brennstoffe, Bindemittel 2c.).

§ 535.

4. Staatliche Pflichten. Zeitdauer des Patentrechts.

Das Patentrecht ist mit Pflichten gegen den Staat verknüpft, deren Nichterfüllung zum Erlöschen des Rechtes führt. Vor Besprechung dieser besonderen Erlöschungsgründe ist die normale Zeitdauer der Patente festzustellen.

I. Während das einfache Erfinderrecht an keine Zeitdauer gebunden ist [1]), dauert der Patentschutz nur 15 Jahre; gerechnet von der Anmeldung (nicht von der Ertheilung des Patentes) ab [2]). Zusatzpatente erreichen mit dem Patent für die ältere Erfindung ihr Ende, resp. mit dem Ablauf der für dieses bestimmten Zeitdauer [3]). § 7.

II. Auf der anderen Seite kann der Patentschutz vorzeitig endigen. So [4]) selbstverständlich durch Verzicht auf das Patent [5]). Sodann wegen Verletzung der dem Patentschutz korrespondirenden Pflichten des Berechtigten [6]). Hierhin gehört

1. nicht rechtzeitige Gebührenzahlung für das Patent [7]). Hierdurch erlischt das Patentrecht von selbst (§ 9 d. Ges.), und zwar nach Ablauf von 12 Wochen seit dem Tage der Fälligkeit jeder einzelnen Gebühr [8]). Die Gebühren steigen für jedes Jahr der Patentdauer [9]).

1) Daraus erklärt sich auch das o. § 534 N. 13 Gesagte.

2) Weil auch der Schutz schon von der Anmeldung ab beginnt. S. § 534 Ziff. II. — Ueber die Fristberechnung s. § 7 Abs. 1 Patentges., §§ 187 ff. BGB. Mit Ablauf der Zeit erlischt das Patentrecht von selbst.

3) Letzteres tritt ein, wenn das Hauptpatent für nichtig erklärt wurde, s. § 7 Abs. 2.

4) Nichtigkeitserklärung gehört nicht hierher. Das Patent hat nie bestanden. War ein Dritter der Patentberechtigte, so kann statt dessen das Patent auf ihn überschrieben werden. S. o. § 533 Note 17 u. Cit.

5) Feststellung der Frage, ob ein gültiger Verzicht vorliegt, erfolgt nöthigenfalls im Prozeßweg. Die gewöhnliche Form ist Erklärung an das Patentamt. S. o. § 521 Ziff. II. Der Verzicht kann unwirksam (nichtig, anfechtbar) sein, wie alle Rechtsgeschäfte. Ueber Theilverzicht s. Kohler S. 665. Verzichte sind übrigens selten. Meist wird der Weg bei Note 7 ff. beschritten.

6) Man kann auch von Lasten reden, die dem Patentrecht inhäriren, ähnlich wie auch andere Rechte (z. B. der Nießbrauch) oft mit Lasten verknüpft sind.

7) Die erste Jahresgebühr (von 30 M.) ist vor der Patentertheilung zu entrichten. S. o. § 531 N. 26. Es handelt sich also hier nur um die weiteren Gebühren.

8) Die Fälligkeit tritt mit Beginn jedes neuen Patentjahres ein. Nach Ablauf von 6 Wochen ist die Nachzahlung nur noch unter einem Zuschlag von 10 M. zulässig. Umgekehrt kann Vorauszahlung der Gebühren stattfinden (bei Nichtigkeitserklärung, Verzicht oder sonstiger vorzeitiger Endigung des Patents erfolgt entsprechende Rückerstattung). — Bei Nachweis der Dürftigkeit kann Stundung der Gebühr für die ersten 3 Jahre, und wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, Erlaß stattfinden. § 8 d. Ges.

9) Im zweiten Jahre 50 M., in jedem folgenden Jahre 50 M. mehr. § 8 Abs. 2.

Zusatzpatente sind von der Jahresgebühr befreit [10]).

2. Verletzung der Ausführungspflicht. — Dem Erfinder wird das Patent, also die ausschließliche Verwerthungsbefugniß der Erfindung nicht ertheilt, um ihm die Möglichkeit zu geben, das Erfindungsgut brach liegen zu lassen und die Allgemeinheit der Vortheile der Erfindung zu berauben. Ebensowenig soll er es so ausüben dürfen, daß die Vortheile ausschließlich oder in erster Linie dem Auslande zu Gute kommen [11]). Erfolgt demgemäß die Ausführung der Erfindung nicht in angemessener Weise [12]), so kann nach Ablauf von 3 Jahren seit Bekanntmachung der Patentertheilung [13]) das Patent zurückgenommen werden. § 11 Ziff. 1 d. Ges. Das Verfahren wegen Zurücknahme des Patents wird nur auf Antrag eingeleitet [14]). Es findet beim Patentamt, und zwar im Wesentlichen nach den Regeln des Nichtigkeitsverfahrens statt [15]). Die Berufung geht auch hier an das Reichsgericht [16]). Das Patent erlischt mit Rechtskraft des Urtheils, das die Verwirkung ausspricht [17]).

3. Dasselbe gilt bei Verletzung der sog. Licenzpflicht. — Wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint, muß der Patentberechtigte [18])

10) Für sie ist nur die Ertheilungsgebühr (Note 7) zu entrichten. — Anders wenn das Zusatzpatent selbständig wird (Note 3); doch bemißt sich der Jahresbetrag dann nach dem Anfangstag des Zusatzpatents. § 7 Abs. 2.

11) In einigen internationalen Verträgen (z. B. mit Oesterreich und der Schweiz) ist übrigens die Ausführung in dem betr. Lande derjenigen im Inland gleichgestellt.

12) Während das Erlöschen im Fall Ziff. 1 auch mangels Verschulden des Patentberechtigten eintritt (nur die Stundung sorgt dort einigermaßen für Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse), sind hier die besonderen Umstände fortlaufend in Betracht zu ziehen. Z. B. bei vielen Erfindungen bedarf es zuerst umfassender Vorbereitungen, um an die Ausführung heranzutreten. Oder es findet sich kein Ausführungskapital, oder es findet sich ein solches nur im Ausland ꝛc. Ebenso kann eine genügende Sicherung der Ausführung im Abschluß von Licenzverträgen liegen. S. Kohler, Patentr. S. 613 ff., 649 ff. Anderntheils darf mit der Ausführung nicht einfach bis zu günstiger Konjunktur gewartet werden. RG. i. Patentbl. Bd. 12 S. 259. — Das Erlöschen tritt hier niemals von Rechtswegen, sondern erst nach Prüfung des Falles ein (s. unten).

13) S. o. § 531 N. 31.

14) Die Klage ist Jedermann freigegeben. Vor Allem die Interessenten werden sie anstellen (Nachweis des Interesses ist aber nicht erforderlich).

15) S. o. § 531 N. 35 ff. Doch kann von einer Rückwirkung des Urtheils auf die Vergangenheit natürlich keine Rede sein.

16) S. §§ 28 ff., 33 d. Ges. Die Zurücknahme des Patents braucht auch beim Vorhandensein der Voraussetzungen nicht unbedingt ausgesprochen zu werden. Arg. § 11 d. Ges.: „kann". S. auch Entsch. d. RG. Bd. 9 S. 133 ff.

17) Vgl. Kohler, Patentr. S. 646 ff. — Ausführung im Laufe des Verfahrens hindert die Aberkennung des Patentes. S. das. S. 847.

18) Möglicherweise trotz eigener Ausführung der Erfindungsidee. So z. B. wenn eine Massenproduktion des Artikels im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

die Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung gegen angemessene Vergütung [19]) an Andere ertheilen. Bei Verweigerung dieser Erlaubniß kann nach derselben Zeit [20]) unter Nachweis des öffentlichen Interesses die Klage erhoben [21]), und nach fruchtlosem Ablauf einer dem Patentinhaber gestellten angemessenen Nachfrist [22]) das Patent aberkannt werden. § 11 Ziff. 2.

III. Nach Erlöschen des Patents wird für entsprechende Bekanntmachung und Löschung in der Patentrolle Sorge getragen [23]). Die Wirkung des Erlöschens ist Gemeinfreiheit der Erfindung für die Zukunft [24]).

§ 536.

5. Schutz des Erfinderrechts.

I. Das einfache Erfinderrecht [1]) ist zwar nur ein unvollkommenes Recht, aber immerhin ein Recht, mit den seinem Inhalt entsprechenden Schutzwirkungen. Daher ist der Erfinder insbesondere geschützt [2])

1. gegen unbefugte Veröffentlichung der Erfindung [3]). Ist letzterer dadurch die Patentfähigkeit entzogen [4]), so kann der Erfinder beim Vorhandensein der entsprechenden Deliktsvoraussetzungen [5]) für die Verletzung Schadensersatz verlangen. Ferner ist er geschützt

2. gegen eine Erfindungsentwendung, sofern ein Dritter die zu seiner Kenntniß gekommene Erfindung für sich selbst zur Patentirung anmeldet. Hiergegen kann der Verletzte nicht blos bis zur erfolgten

---

19) Und genügende Sicherstellung.

20) S. o. Note 13.

21) Wie im Falle Note 14 ff. Das öffentliche Interesse ist nachzuweisen. Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 9 S. 133 u. Bd. 54 S. 4. Im Uebrigen folgt das Verfahren den dort hervorgehobenen Regeln. S. jedoch folg. Note.

22) S. darüber § 30 Abs. 3 d. Ges. u. Kohler, Patentr. S. 848.

23) Vgl. § 19 d. Ges. — Vom Patentamt.

24) Ebenso erlöschen die aus dem Patentrecht abgeleiteten Rechte. Aus dem Veräußerungs- oder Pacht-(Licenz)vertrag kann sich unter Umständen eine Gewährleistungspflicht wegen Nichterfüllung ergeben.

1) Also vor resp. ohne Nachsuchung des Patentschutzes.

2) Es besteht für ihn nicht blos ein Individualrecht, das als solches geschützt ist (s. o. § 517, vgl. auch Schanze, Erfinderehre u. ihr rechtlicher Schutz, 1906), sondern ein Vermögensrecht. Ebenso Entsch. d. RG. Bd. 29 S. 49, Bd. 37 S. 41 ff.

3) S. o. § 534 Ziff. I. Daß er dieserhalb (z. B. wenn die Veröffentlichung angedroht ist) den allgemeinen Untersagungsanspruch hat, ergibt sich aus den allgemeinen Ausführungen o. § 522.

4) Weil die Erfindung nicht mehr neu ist (vgl. o. § 532 N. 39 ff.).

5) D. i. hier mindestens grobe Fahrlässigkeit. S. § 522 N. 52. S. auch Kohler S. 253.

Patentertheilung an den Dritten Einspruch erheben [6]), sondern auch nachdem ihm das Patent ertheilt ist, dessen Vernichtung betreiben [7]) oder Schadensersatz begehren, der u. A. auch zu einer Restitution des erschlichenen Patents an den Verletzten führt [8]). §§ 823, 249 BGB.

3. Hat der Erfinder seine Erfindung zur Zeit der Patentanmeldung eines Anderen [9]) bereits in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen, so hat er gegen den Patentanspruch des Anderen [10]) eine diesen Anspruch ausschließende Einwendung. § 5 Abs. 1 d. Ges.

II. Stärker sind die Wirkungen des Patentschutzes [11]), sowohl des provisorischen (auf die Patentanmeldung hin), als des definitiven auf Grund der erfolgten Patentertheilung für die Erfindung [12]). Hier handelt es sich um den Schutz der ausschließlichen gewerblichen Verwerthung der Erfindung durch den Patentberechtigten. Zu diesem Zwecke hat derselbe zunächst die schon besprochenen allgemeinen Rechtsbehelfe [13]),

6) Die Neuheit der Erfindung für die eigene Anmeldung gilt hier als nicht verloren (s. § 533 N. 16).

7) S. o. § 533 N. 15, 17 u. Cit.

8) S. a. a. O. Der Schadensersatz geht in erster Linie auf Wiederherstellung. S. Kohler, Patentr. S. 266 ff., und schon ehemals Entsch. d. RG. Bd. 29 S. 49 ff. — Daneben kann auch sonstiger Schaden eingetreten sein, der nach den allgemeinen Grundsätzen auszugleichen ist. S. § 522 N. 57. Auch aus etwaigen besonderen Vertragsbeziehungen der Personen können sich weitere Rechte des Erfinders ergeben. — Wegen der von dem Erfindungsentwender an Dritte konzedirten weiteren Rechte s. entsprechend das o. § 531 N. 46 Gesagte. Also der Erwerber hat die auf ihn übertragenen Rechte nicht, aber der Uebertragungsvertrag (Kauf, Licenzvertrag) ist gültig. Der bisherige Patentberechtigte haftet seinem Kontrahenten wegen Entwährung. Der nunmehrige Berechtigte wird vielfach gutthun, in die Licenzverträge ꝛc. einzutreten und sich wegen des früher entgangenen Gewinns entschädigen zu lassen.

9) Der nicht Erfindungsentwender zu sein braucht, sondern z. B. die gleiche Erfindung von sich aus gemacht haben kann. S. o. § 532 N. 53.

10) Sowohl gegen den negatorischen Anspruch auf Unterlassung der eigenen Benutzung (entsprechend der sachenrechtlichen a. negatoria), wie gegen Deliktsklagen wegen angeblicher Patentverletzung.

11) Ueber die gerichtliche Zuständigkeit s. Entsch. d. RG. Bd. 33 S. 149, Bd. 45 S. 72 ff., 76 ff.

12) Also die o. § 534 Ziff. II u. III besprochenen beiden Stadien sind hinsichtlich des Inhaltes der Schutzwirkung nicht zu unterscheiden. Inwiefern das Provisorium besonders zu berücksichtigen ist, s. Note 25 daselbst.

13) S. o. § 522. Insbesondere den Unterlassungsanspruch gegen Dritte, die sein Alleinrecht verletzen oder stören (hiergegen kann der Einwand eines älteren Patentrechts oder Gebrauchsmusterschutzrechts, s. u. § 537 N. 11 ff. u. 63 vorgebracht werden). — Ferner die Feststellungsklage, insbesondere auch die negative Feststellungsklage, wenn ein Dritter sich das Patent anmaßt. Vgl. Kohler, Patentr. S. 540 ff., 543 ff. — Wegen der Legitimation zur Klage gilt dasselbe wie u. N. 17—19. Einziehung als allgemeine Maßregel findet nicht statt. S. § 522 bei N. 76 ff. Ebensowenig ein allgemeiner Anspruch auf Rechnungslage und Herausgabe gezogener Nutzungen. S. o. § 522 Ziff. I i. f. Entsch. d. RG. Bd. 62 S. 320.

sodann die folgenden besonderen (deliktischen) Rechtsschutzmittel:

1. Den Anspruch auf Schadensersatz wegen wissentlicher oder grobfahrlässiger [14]) Verletzung in seinem ausschließlichen Benutzungsrechte der Erfindung, also z. B. durch unbefugte gewerbliche Anwendung des patentirten Verfahrens — unbefugtes Herstellen, Verbreiten [15]) oder Gebrauchen der vom Patentrecht ergriffenen resp. umfaßten Gegenstände und Erzeugnisse. § 35 Abs. 1 d. Ges. [16]). — Den Anspruch haben auch die Rechtsnachfolger des Patentinhabers resp. die Erwerber von Theilrechten [17]), sofern ihr Recht bereits zur Zeit der Verletzung bestand [18]). Aber regelmäßig kein bloßer Licenzberechtigter, da seine Befugniß nicht ausschließlich ist [19]).

Für den Beweis besteht beim Verfahrenspatent auf Herstellung neuer Stoffe [20]) die Vermuthung, daß ein Stoff von gleicher Beschaffenheit im Wege des patentirten Verfahrens hergestellt sei [21]). § 35 Abs. 2.

2. Weiter besteht das Strafdelikt der wissentlichen Patentverletzung von im Uebrigen gleichem Inhalt [22]), § 36 d. Ges., und das nicht hierhergehörige Delikt der Patentberühmung [23]). § 40 [24]).

14) S. § 522 N. 52 ff. u. z. B. Entsch. d. RG. Bd. 60 S. 344 ff. — Diese Ansprüche sind im gewöhnlichen Prozeßweg geltend zu machen. Letzte Instanz ist gemäß § 38 d. Ges. das Reichsgericht. — Verjährung des Anspruchs binnen 3 Jahren, seit dem Datum jeder einzelnen die Patentverletzung begründenden Handlung. § 39.

15) In Verkehr bringen, Feilhalten ꝛc., s. o. § 534 N. 36 ff.

16) Das Patentdelikt liegt auch bei theilweiser Verletzung vor. Wann sie vorliegen kann, wird durch die oben § 532 N. 15 ff., § 534 N. 31 ff. stattgefundenen Erörterungen bedingt. Ist ein Produkt patentirt, so sind es auch seine einzelnen Theile; ist ein Verfahren patentirt, so sind es seine einzelnen Stadien, insoweit sie wesentliche Punkte der Erfindungsidee verkörpern (vgl. insbes. § 532 N. 27 ff. Durch bloße Einschiebung äquivalenter Stoffe oder Verfahrensmittel an einzelnen Stellen wird die konkurrirende Benutzung eines Dritten nicht erlaubt. S. auch RG. i. Seuff. Arch. Bd. 47 S. 221.

17) S. o. §§ 519 ff.

18) Sonst sind sie nicht verletzt. S. auch Kohler S. 562 ff. Unter Mitberechtigten findet kein Anspruch wegen Patentverletzung statt, sondern nur der Anspruch aus dem Gemeinschaftsverhältnisse.

19) S. o. § 520 N. 71 ff.

20) Vgl. § 534 bei Note 35.

21) Wer also den Stoff auf andere Weise hergestellt hat, muß in dem wider ihn eingeleiteten Patentverletzungsprozeß sein anderweitiges Verfahren aufdecken.

22) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die civilrechtliche Entschädigung (Ziff. 1) kann im Wege der Buße im Strafverfahren verfolgt werden. S. o. § 522 bei N. 49. Wegen Einziehung s. N. 77 ff. daselbst.

23) Wohl zu unterscheiden von der Patentanmaßung (o. N. 13 u. Cit.). Bei der Berühmung braucht gar kein Erfinderrecht vorzuliegen. Das Gesetz straft eine Täuschung des Publikums, die darin liegt, daß für einen nicht geschützten Gegenstand ein Patent vorgespiegelt wird.

24) Ueber Restitution wegen nova reperta s. Entsch. d. RG. Bd. 48 S. 375, Jur. W. 1906 S. 154.

B. Das Recht an Gebrauchsmustern*.

§ 537.

Das Recht an Gebrauchsmustern geht dem an Geschmacksmustern parallel [1]). Was dort an ästhetischen Ideen, also zur Verschönerung des gewerblichen Gegenstandes geleistet wird, das wird hier an technischer Vervollkommnung desselben geleistet [2]). Es handelt sich also um Muster von Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräthschaften, Werkzeugen ꝛc. [3]), denen eine besondere Gestaltung zu vollendeterer technischer Zweckmäßigkeit gegeben wird.

Hier nun berührt sich anderseits die Sphäre des verwirklichten schöpferischen Gedankens mit den Erfindungen. Das Recht am Gebrauchsmuster ist auf dem Gebiet der Technik das geringere Recht. Der geleistete schöpferische Gedanke bleibt hinter der Erfindung zurück. Die Erfindung lehrt uns eine eigenartige Benutzung der Naturkräfte. Von einer solchen — von der *Ueberwindung von Naturschwierigkeiten* ist bei dem Gebrauchsmuster *nicht* die Rede [4]). Es handelt sich um eine einfache technische Konstruktion; — das Neue [5]) liegt nur darin, daß für den Gegenstand eine besonders zweckmäßige *Form* (eine neue Art der Raumvertheilung) ersonnen wird [6]). Darum bezieht sich das *Recht* am Gebrauchsmuster auch nur *auf diese Form*, nicht auf eine Idee als solche [7]); denn der Gedanke des Urhebers *erschöpft sich in der neuen Formgestaltung*, die er zur Befriedigung des technischen Bedürfnisses ersonnen hat. Sein Recht beschränkt sich auf sein Geisteswerk, und das ist hier (wie bei den Geschmacksmustern) sein spezielles Muster oder *Modell* [8]).

---

* Vgl. *Kohler*, Ueber die Grenzen des Gebrauchsmusterrechts i. d. Zschr. Gewerbl. Rechtsschutz Bd. 1 n. 6, *Laß*, Urheberrecht an Gebrauchsmustern (1892) u. Komm. z. RG. v. 1891 v. *Allfeld*, *Seligsohn* u. A.

1) S. o. § 530.

2) Ueber Kombination des Geschmacks- und Gebrauchsmusterschutzes s. RG. i. d. Zschr. f. Gewerbl. Rechtsschutz 1903 S. 52, Patentbl. 1906 S. 283.

3) Auf unbewegliche Sachen erstreckt sich dies nicht. Entsch. d. RG. Bd. 41 S. 65.

4) S. o. § 531 Ziff. II, § 532 N. 1 ff. — Wegen Maschinen und Maschinentheilen s. Entsch. d. RG. Bd. 36 S. 18, Bd. 39 S. 115, Bd. 41 S. 74, Bd. 66 S. 313 u. i. d. Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 47 S. 1033.

5) Ohne eine solche praktische Neuerung würde überhaupt kein schöpferischer Gedanke vorliegen, der Gegenstand eines Urheberrechts sein kann. S. § 532 Note 3.

6) Vgl. *Kohler*, Patentrecht S. 109 ff. u. Cit. S. auch Archiv f. bürg. Recht Bd. 18 S. 342 gegen den Aufsatz von *Schanze* das. S. 291.

7) Wie das Patentrecht, s. o. § 531 N. 12 ff.

8) Vgl. § 530 N. 6. D. h. natürlich auch hier nicht das einzelne Exemplar,

Das Gesagte schließt nicht aus, daß auch für wirkliche Erfindungen der Gebrauchsmusterschutz nachgesucht und ein Gebrauchsmusterrecht erworben wird [9]). Doch ist dann nur die eine bestimmte technische Form (Raumvertheilung), nicht die Erfindungsidee als solche geschützt [10]), sodaß ein Anderer an dieser Idee ein Patent erwerben und sie in genereller Art neben dem Musterschutzberechtigten verwerthen kann [11]). Auf der anderen Seite kann für den Erfinder unter Umständen auch neben dem Patentschutz der Erwerb eines besonderen Musterschutzrechts (für die zur Verwirklichung seiner Idee gewählte spezielle Form) von Bedeutung sein. Er genießt alsdann Rechtsschutz nicht blos für die Idee, sondern auch für diese Form, sodaß er die letztere auch für andere Zwecke ausschließlich verwerthen darf [12]).

Der Gebrauchsmusterschutz beruht auf dem RG. v. 1. Juni 1891 [13]). Das Gesetz schützt Inländer und Ausländer. Nur muß, wer nicht im Inland wohnt oder daselbst eine Niederlassung hat, gleichzeitig mit der Anmeldung zum Musterschutz einen im Inland wohnenden Vertreter bestellen. Außerdem erlangt er den Schutz des deutschen Gesetzes nur, wenn in dem Staate seines Wohnsitzes oder seiner Niederlassung deutsche Gebrauchsmuster Schutz genießen [14]). § 13 d. Ges. Völkerrechtliche Verträge enthalten vielfach Erweiterungen [15]).

I. Begründung des Rechts.

1. Gegenstand des Gebrauchsmusterschutzes ist das Vorbild, d. h. der in dem Modell zum Ausdruck gebrachte gewerblich-technische Gedanke [16]). Das Modell braucht nicht körperlich hergestellt zu sein; es genügt Abbildung oder eine für Sachverständige verständliche Be-

sondern der darin verkörperte Gedanke. — Das Gebrauchsmusterschutzgesetz redet technisch immer von Modellen.

9) Weil ja auch die Erfindungsidee regelmäßig in irgend einer Form zum Ausdruck gebracht wird. S. o. § 531 N. 13 u. Cit. — Manche Erfinder begnügen sich mit dem Erwerb des minderen Rechts aus Sparsamkeitsrücksichten; oft sehr zu Unrecht, wie das Folgende zeigt.

10) Vgl. auch Entsch. d. RG. Bd. 36 S. 19, Bd. 44 S. 76.

11) Letzterer hat hier nur das Recht, in Benutzung und Ausnutzung seiner Form nicht gestört zu werden. Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 61 S. 399.

12) Wofür ihm das Patentrecht keine Befugniß gibt, da es sich auf den Schutz der Erfindung als solcher beschränkt.

13) Es ist das erste und einzige Gesetz über diesen Gegenstand. Das RG. v. 11. Jan. 1876 betraf nur das Kunstgewerbe (vgl. o. § 530 N. 8). War der Gedanke also nicht patentfähig, so war er ehedem bei uns des Schutzes bar.

14) Die Gegenseitigkeit muß durch Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt konstatirt sein.

15) Vgl. o. § 530 N. 10, § 531 N. 9.

16) S. o. Note 8. Vgl. z. B. Entsch. d. RG. Bd. 41 S. 37, Bd. 46 S. 1, Bd. 48 S. 22 ff. u. Cit.

schreibung[17]). Selbstverständlich ist, daß es dem Bereich der praktischen Technik angehören[18]), also ein Arbeitsgeräth[19]), Gebrauchsgegenstand[20]) oder ein bestimmter Theil von solchen[21]), — jedenfalls eine sinnlich wahrnehmbare Sachgestaltung sein muß[22]). § 1 Abs. 1 d. Ges. Darin liegt auch schon, daß das Modell eine gewerbliche Verwerthung gestatten muß[23]), was aber keine Aussicht auf Erfolg oder auch nur einen Gewinn des Urhebers verbürgt.

Dagegen muß das Modell neu sein. § 1 Abs. 2. Als solches gilt es nicht[24]), wenn es zur Zeit der Anmeldung zur Gebrauchsmusterrolle[25]) bereits in öffentlichen Druckschriften[26]) beschrieben oder im Inland offenkundig benutzt ist[27]).

Besondere Beschränkungen des Urheberrechts an Gebrauchsmustern zählt das Gesetz nicht auf. Wenn wir aber davon ausgehen, daß das Recht auch hier nicht aus der Anmeldung, sondern aus der geistigen Schöpfung entquillt[28]), so werden wir sagen müssen, daß ein Vorbenutzer des Modells, für das ein Anderer hinterher den Musterschutz durch Eintragung erlangt, auch hier in seinem Gebrauche nicht behindert werden darf[29]).

---

17) Aber mindestens eine solche muß vorliegen, sonst fehlt die Form für das urheberrechtliche Geisteswerk (s. o. N. 5 ff.). Es liegt dann zwar eine Idee, aber kein Modell vor. Die Art der Neugestaltung ist bei der Anmeldung des Musters anzugeben. Entsch. d. RG. Bd. 40 S. 140.

18) Vgl. die entsprechenden Ausführungen o. § 532 N. 8 ff. Geräthschaften für gesetzwidrige oder unsittliche Zwecke wird die Behörde nicht zum Musterschutz eintragen (s. Note 13 daselbst).

19) Z. B. eine neue Dreschmaschine, neue Werkzeuge, Klappschlüssel 2c.

20) Auch Spielsachen, z. B. solche, die sich selbst bewegen u. dgl.

21) Z. B. eine neue Art der Befestigung einzelner Theile, ein Bolzen, eine Schraube, ein Scharnier. S. auch Entsch. d. RG. Bd. 39 S. 115 ff., Bd. 40 S. 144 ff., Bd. 66 S. 318 ff.

22) Also z. B. eine bloße Herstellungsmethode gewisser Gegenstände 2c. ist nicht Gegenstand des Musterschutzes.

23) S. auch § 4 Abs. 1 d. Ges. u. o. § 532 N. 45 ff.

24) Die gesetzliche Bestimmung ist positiv, wie bei Patenten. Vgl. § 532 N. 39 ff.

25) S. u. bei N. 37 ff.

26) Des Inlands oder des Auslands. Vgl. o. § 532 N. 41.

27) Es gilt entsprechend das o. § 532 N. 43 Gesagte.

28) S. darüber noch unten mehrfach, z. B. Ziff. 2 u. II Ziff. 1.

29) S. auch Zschr. f. Gewerbl. Rechtsschutz 1906 S. 28; Damme eod. 1904 S. 110. Das Gesetz spricht nicht von diesem Falle, weil er selten ist. Denn er setzt Identität des Modells, also einer bestimmten Formgestaltung voraus, und diese wird bei selbständigem Schaffen mehrerer Personen nicht allzu häufig sein. Wo sie aber vorkommt, muß die Priorität der Vorbenutzung gegenüber der Anmeldung, wie bei Patenten, zu einer Einschränkung des durch die Anmeldung erzeugten exklusiven Benutzungsrechtes führen. Vgl. o. § 532 N. 53 ff. Wäre die Vorbenutzung eine offenkundige, so würde die Anmeldung zum Gebrauchsmusterschutz überhaupt unwirksam sein (s. N. 26 ff.).

Ebenso sind Einrichtungen an Fahrzeugen, die nur vorübergehend ins Inland gelangen, erlaubt, auch wenn sie einem inländischen Gebrauchsmuster widersprechen [30]). Ebenso ist, und aus denselben Gründen wie bei Patenten, eine Enteignung des Rechts aus dem Gebrauchsmuster zulässig [31]).

2. Auch hinsichtlich der Person des Berechtigten gelten ähnliche Grundsätze wie im Erfinderrecht. Das Recht entsteht in der Person des Urhebers [32]), ist aber für sich allein nur ein unvollkommenes. Zum ausschließlichen Verwerthungsrecht des Modells erhebt es sich erst durch die Anmeldung zum Musterschutz (Ziff. 3); und dieser Schutz wird nicht dem Urheber als solchen, sondern dem ersten Anmelder ertheilt [33]). Nur wenn der wesentliche Inhalt des Musters den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen ohne dessen Einwilligung entnommen war, tritt dem Verletzten gegenüber der Vorzug des Anmelders nicht ein [34]). Der Verletzte kann die Löschung betreiben [35]). § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2 d. Ges.

3. Die Vervollständigung des Gebrauchsmusterrechts zu einem ausschließlichen Verwerthungsrecht tritt erst durch Anmeldung des Rechts und Eintragung in ein staatlich geführtes Register ein [36]). Als Registerbehörde funktionirt hier (für das

---

30) § 5 des Patentgesetzes ist entsprechend anwendbar. Im Fall des internationalen Fahrzeugverkehrs (§ 532 N. 69) ist die Nothwendigkeit in die Augen springend, und damit fallen die Bedenken auch in den anderen Fällen.

31) S. o. § 532 N. 62 ff.

32) Des Schöpfers des Modells. — Hierüber, wie über das Verhältniß mehrerer Konstrukteure, — der industriellen Anstalten ꝛc., die Techniker anstellen, um neue Konstruktionen für die Arbeiten des Unternehmens zu ersinnen, gelten entsprechend die Ausführungen o. § 533 N. 2 ff. u. Cit.

33) Mehreren Anmeldern wie o. § 533 N. 19 ff.

34) Entsprechend wie beim Patentschutz, s. § 533 N. 13 ff. Nur findet bei der Anmeldung kein Prüfungsverfahren statt (s. u. Ziff. 3), und daher auch kein Einspruch des Verletzten.

35) Die eigene Anmeldung des Musters (für ihn selbst) scheitert regelmäßig an der nicht mehr vorhandenen Neuheit des Musters. — Auf Grund der §§ 823, 249 BGB. wird bei Entwendung der Konstruktion (als Theil des Schadensersatzes) die Uebertragung der Rechte auf den Verletzten verlangt werden können, die der Verletzer auf Grund der Anmeldung gegen Dritte hat. — Natürlich ist dies nur möglich, wenn der Verletzte nicht Löschung verlangt. Vgl. die entsprechenden Ausführungen o. § 533 N. 17, § 536 N. 8.

36) Die Regelung ist ein Mittelding zwischen derjenigen des Patentschutzes und der sog. Geschmacksmuster. S. o. §§ 530 N. 27 ff., u. 531 N. 19 ff. Besonders glücklich ist sie nicht. Es besteht ein bloßes Anmeldeverfahren, kein Prüfungsverfahren. Die Fragen nach Identität und Neuheit sind daher immer erst später in besonderen Prozessen auszutragen. Zuzugeben ist, daß die jedesmalige Vorprüfung der Millionen Dinge, die zum Musterschutz angemeldet wer-

gesammte Reichsgebiet) das Patentamt zu Berlin[37]). Die Anmeldung hat schriftlich, unter Beifügung einer Nach- oder Abbildung des Modells, und unter der Angabe zu geschehen, mit welcher Bezeichnung das Modell eingetragen werden soll, und durch welche neue Gestaltung oder Vorrichtung es dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dient. § 2 d. Ges.[38]). Die Eintragung hat nur diese formellen Erfordernisse[39]). Ist ihnen genügt, so wird die Eintragung in die beim Patentamt geführte Rolle für Gebrauchsmuster verfügt. Die Eintragung muß Namen und Wohnsitz des Gesuchstellers und die Zeit der Anmeldung angeben[40]). Die Rolle, sowie die der Eintragung zu Grunde liegenden Anmeldungsschriften sind öffentlich[41]); die Einträge werden periodisch durch den Reichsanzeiger bekannt gemacht. § 3.

Die Frage nach der materiellen Berechtigung des Eingetragenen ist damit nicht entschieden. Betrifft die Eintragung kein des Musterschutzes fähiges Recht[42]), oder ist die Eintragung doppelt[43]) oder zu Gunsten eines Nichtberechtigten erfolgt[44]) und ist der Mangel nicht nachträglich geheilt[45]), so kann die Löschung der Eintragung verlangt werden[46]). § 6. Der Löschungsanspruch wird als bürgerliche Rechtsstreitigkeit vor den Gerichten verhandelt[47]). Wird er als begründet an-

---

den, außerordentlich zeitraubend wäre, und den Schutz erheblich vertheuern würde.

37) S. o. § 531 N. 20. Und zwar eine besondere Abtheilung des Patentamts, die sog. Anmeldestelle für Gebrauchsmuster. Gegen die Verfügungen der Abtheilung gibt es Beschwerde an den Präsidenten des Patentamts. Vgl. die Verordn. v. 11. Juli 1891 §§ 19 ff.

38) Letzteres ist die Hauptsache. Ueber weitere Erfordernisse der Anmeldung s. Abs. 4 das. u. V. v. 31. Aug. 1891. — Gleichzeitig ist für jedes angemeldete Modell eine Gebühr von 15 M. einzuzahlen. Abs. 5.

39) § 3 Abs. 1 d. Ges. Bei formellen Mängeln kann die Anmeldung entweder zurückgewiesen oder dem Anmeldenden zur Beseitigung des Mangels Gelegenheit gegeben werden. Die Neuheit wird nicht geprüft.

40) Der Eingetragene erhält Ausfertigung. § 28 V. v. 11. Juli 1891.

41) Nach Ermessen des Patentamts können auch Abschriften und Auszüge ertheilt werden. § 29 eod.

42) S. o. Ziff. 1. Insbesondere wenn das Modell schon anderweitig in den Verkehr gebracht, also nicht mehr neu war.

43) Da der erste Anmeldende die Priorität hat. S. o. bei N. 33.

44) S die Fälle o. N. 34 ff.

45) Insbesondere durch Verzicht des wahren Berechtigten. Es gilt entsprechend das § 531 N. 37 ff. Gesagte.

46) Und zwar, wenn kein des Musterschutzes fähiges Recht vorlag, von Jedermann, — in den anderen Fällen nur vom Verletzten. Also die Frage der subjektiven Berechtigung steht auch hier erst in zweiter Reihe. Wie beim Patentrecht ist ihre Prüfung von der Reaktion des wahren Berechtigten abhängig. S. § 531 N. 27, 37. Damit hängt die Heilungsmöglichkeit (s. vor. N.) zusammen.

47) Anders als bei der Patentvernichtung (s. o. § 531 N. 39). — Das

erkannt, so ist konstatirt, daß dem Eingetragenen kein Recht zustand[48]). Inzwischen aber äußert das Scheinrecht seine gewöhnliche, den Eingetragenen legitimirende Kraft[49]).

II. Hinsichtlich des Inhalts des Rechts ist wieder zwischen der Zeit vor und nach der Anmeldung zu unterscheiden.

1. Schon durch die Schaffung des Modells entsteht das vererbliche und veräußerliche Recht des Urhebers an seinem Geisteserzeugniß[50]). Aber vor der Anmeldung ist es ein beschränktes Recht. Der Berechtigte kann über die Veröffentlichung seines Werkes bestimmen[51]). Die Veröffentlichung kann entweder zur Preisgabe des Werkes an die Allgemeinheit, oder durch Anmeldung zum Musterschutze geschehen. Umgekehrt kann der Urheber die neue Konstruktion unter fortdauernder Geheimhaltung im eigenen Betrieb anwenden und dadurch unter Umständen viel intensiver verwerthen, als dies durch die Anmeldung zum Musterschutz möglich wäre[52]), — wenn seinem Recht auch die Ausschließlichkeit fehlt[53]).

2. Durch die Anmeldung[54]) und Eintragung erlangt der Berechtigte die ausschließliche Befugniß der gewerblichen Verwerthung des Modells[55]). § 4 Abs. 1 d. Ges. Also

a) der gewerbsmäßigen Nachbildung des Musters, auch

Gericht ist naturgemäß für die Beurtheilung der einschlägigen technischen Fragen auf das Gutachten von Sachverständigen angewiesen.

48) Das Urtheil wirkt also auch für die Vergangenheit. Vgl. o. § 531 N. 44 ff.

49) Daher muß z. B. der Löschungsanspruch vom Kläger bewiesen werden. S. ferner o. § 519 N. 38 ff. — Im Fall der Heilung (N. 45) erstarkt es zu einem wahren Rechte. Cf. § 531 i. f.

50) Aehnlich wie bei Erfindungen, s. § 534 Ziff. I N. 6 ff.

51) Seine Gläubiger können die Veröffentlichung nicht zum Zweck ihrer Befriedigung erzwingen. S. § 519 N. 47 ff., 50. — Unbefugte Veröffentlichung durch Dritte ist Urheberrechtsverletzung.

52) Vgl. die entsprechenden Ausführungen § 534 N. 13 ff.

53) Sollte ein Anderer die gleiche Konstruktion für sich anmelden, so behält er als Vorbenutzer immer noch sein bisheriges Fabrikationsrecht. S. o. N. 29. Schlimmer ist die Situation für ihn, wenn der Andere die Konstruktion der Allgemeinheit preisgibt.

54) Schon diese erzeugt das exklusive Prioritätsrecht des Anmelders, nicht nur gegenüber dem Erfinder, sondern auch gegenüber jeder späteren Anmeldung derselben Konstruktion (sofern es zur Eintragung kommt, was aber hier wegen der blos formalen Erfordernisse in der Regel der Fall ist). S. o. N. 33 ff., 36, 39. — Die Anmeldung in Verbindung mit dem beigefügten Modell (nicht der Eintrag) bestimmt den näheren Inhalt des Gebrauchsmusterschutzes. Entsch. d. RG. Bd. 48 S. 75.

55) Wie o. § 534 N. 28 ff. Wegen einzelner Beschränkungen s. o. N. 29 ff. — Das Recht ist vererblich und veräußerlich. Die Uebertragung wird auf Antrag in der Rolle vermerkt. Vgl. § 7 u. § 3 Abs. 4 d. Ges.

seiner einzelnen Theile — gleichviel auf welchem Wege[56]), direkt oder indirekt[57]), und ohne Rücksicht auf einzelne unwesentliche Abweichungen[58]). Gleichgültig ist auch, ob die Nachbildung für andere Gebrauchszwecke bestimmt ist[59]).

b) Weiter hat der Eingetragene das ausschließliche Recht der Verbreitung der durch Nachbildung hervorgebrachten Geräthschaften und Gegenstände[60]), endlich

c) das ausschließliche gewerbliche Gebrauchsrecht dieser Gegenstände[61]).

3. Soweit mehrere eingetragene Muster zwar nicht identisch sind, aber in einzelnen Beziehungen kollidiren, erzeugt das später eingetragene Muster, insoweit seine Benutzung in die des älteren Rechtes eingreift, nur ein von dem letzteren abhängiges Recht[62]), so daß es ohne Erlaubniß des ersten Berechtigten nicht ausgeübt werden darf. § 4 Abs. 2 d. Ges. Ein Gleiches gilt bei Kollision des Musterschutzrechts mit patentirten Erfindungen, soweit die Rechte ineinander eingreifen[63]). § 5.

III. Die Dauer des Rechtes aus der Eintragung ist drei Jahre[64]). Eventuell erlischt es durch früheren Verzicht[65]). Umgekehrt kann vor Ablauf der Schutzfrist unter Zahlung einer weiteren Gebühr[66]) die Verlängerung um weitere drei Jahre nachgesucht werden[67]). § 8. Die

56) Z. B. durch Handarbeit statt Maschinenarbeit, oder umgekehrt.

57) Nach anderen Nachbildungen.

58) Auf den Gesammteindruck, das gesammte Problem der Raumvertheilung und dessen Lösung, kommt es an.

59) S. o. N. 12.

60) Inverkehrbringen und Feilhalten werden auch hier nebeneinander erwähnt. Das Detail ist wie o. § 534 N. 36 ff.

61) Wie o. § 534 N. 41. Das Verbot besteht in gleicher Weise, auch wenn die Nachbildung an sich erlaubt war.

62) Aehnlich wie bei Patentrechten. S. o. § 532 N. 19 ff., 38, § 534 N. 34.

63) Hauptfälle der Kollision mit späteren Patenten ergeben sich aus dem o. N. 11 ff., 59 Gesagten. — Ist die Erfindung früher patentirt, so ergeben unsere Ausführungen o. §§ 532, 534, inwieweit sich der Erfindungsbereich erstreckt. Greift die Benutzung des Gebrauchsmusters in diesen Bereich ein, so darf der Musterschutzberechtigte sein Recht nicht ohne Erlaubniß des Patentinhabers ausüben. § 5 d. Ges.

64) Seit Beginn des auf die Anmeldung folgenden Tages. — Danach erlischt das Recht (mangels nachgesuchter Verlängerung, s. u.) von selbst.

65) Vgl. § 535 N. 5 u. Cit. Das Patentamt vollzieht auf Grund des Verzichts die Löschung in der Musterschutzrolle. § 8 Abs. 2. Ueber periodische Publikation s. Abs. 3 das. — Erlöschen durch Verwirkung tritt nicht ein (es besteht keine progressive Gebührenpflicht und Benutzungspflicht des Modells in diesem Sinne, wie bei Patenten).

66) Von 60 Mark. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt.

67) Dann erlischt das Recht nach Ablauf der weiteren Frist.

Wirkung des Erlöschens ist Gemeinfreiheit des Musters für die Zukunft [68]).

IV. Der Schutz des Rechtes vor der Anmeldung liegt (wie beim Erfinderrecht) in einem Untersagungs- resp. Deliktsanspruch wegen unbefugter Veröffentlichung des Modells [69]), sowie in einem Anspruch auf Löschung oder Schadensersatz wegen Entwendung der ersonnenen, vom Anderen zum Musterschutze angemeldeten Konstruktion [70]). Endlich ist der frühere Urheber, der eine Entlehnung des eingetragenen Musters aus seinen Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder sonstigen Einrichtungen nachzuweisen vermag, in deren Benutzung geschützt [71]), auch wenn er dazu zur Zeit der Anmeldung des Anderen noch keine Veranstaltungen getroffen hatte (§ 4 Abs. 3 d. Ges.) — und als Vorbenutzer [72]) selbst dann, wenn keine Entlehnung vorliegt [73]).

Der Schutz des eingetragenen Gebrauchsmusters betrifft die ausschließliche gewerbliche Verwerthung des Modells [74]). Die außer den bekannten allgemeinen Rechtsbehelfen [75]) gegebenen besonderen (deliktischen) Rechtsschutzmittel sind: der civilistische Anspruch auf Schadensersatz wegen wissentlicher oder grobfahrlässiger Verletzung des Berechtigten in seinem ausschließlichen Benutzungsrecht des Musters [76]), § 9 d. Ges., und das entsprechende Strafdelikt bei wissentlicher Verletzung [77]). § 10 [78]).

68) Wie o. § 535 N. 24. — Wegen Rückgabe des dem Patentamt eingereichten Modells s. § 24 d. V. v. 11. Juli 1891.

69) Vgl. o. § 536 Ziff. I resp. § 522. Auch hier ist arg. § 9 d. Ges. für das Delikt mindestens grobe Fahrlässigkeit vorauszusetzen.

70) S. o. N. 35 u. § 536 N. 8.

71) Er hat gegen den Musterschutzanspruch des Anderen eine ausschließende Einwendung.

72) Im Sinne von o. Note 29 (§ 532 N. 54). Also auch, wenn nur die zur Benutzung erforderlichen Anstalten im Augenblick der Anmeldung des Anderen getroffen waren.

73) Wie beim Patentrecht, § 536 N. 9 ff.

74) Scil. des Rechtes an demselben!

75) Wie o. § 536 N. 13 u. Cit. — Wenn umgekehrt der Inhaber eines eingetragenen, nicht schutzberechtigten Musters einen Dritten an der Benutzung verhindert, so haftet er demselben nicht blos bei Dolus auf Schadensersatz. E. d. RG. Bd. 58 S. 24.

76) Insbesondere durch unbefugte Nachbildung des Musters, Verbreitung oder Gebrauch der durch Nachbildung hervorgebrachten Gegenstände, s. o. N. 54—61. Daselbst auch über die Fälle der theilweisen, indirekten ꝛc. Verletzung. Vgl. auch die Analogie § 536 N. 14 ff. — Verjährung des Anspruchs binnen 3 Jahren seit dem Datum jeder einzelnen verletzenden Handlung. § 9 Abs. 2 d. Ges.

77) Das o. § 536 N. 22 Gesagte findet entsprechende Anwendung. S. § 11 d. Ges. u. die dortigen Citate.

78) Ueber Restitution wegen nova reperta s. Entsch. d. RG. Bd. 59 S. 413.

Zweiter Abschnitt.
Gewerbliche Zeichenrechte.

§ 538.
I. Markenrecht*.

Waarenzeichen oder Marken sind Zeichen, die ein Gewerbtreibender (Kaufmann, Fabrikant, Handwerker, Landwirth) an seinen Waaren oder deren Verpackung zur Unterscheidung von den Waaren seiner Konkurrenten anbringt und mit den eigenen Produkten in Verkehr setzt. Auf diese Art verbindet sich der Ruf der Güte, Brauchbarkeit der Waare mit dem Ruf des Zeichens, sodaß die Waare im Verkehr gewöhnlich nach dem Zeichen gewerthet und erworben wird [1]). Dies ist natürlich nur möglich, wenn das Recht zum Gebrauch einer bestimmten Marke für den Gewerbtreibenden, der sie an seinen Waaren anbringt, ein ausschließliches ist, m. a. W. wenn ein Recht an der Marke anerkannt wird [2]).

Ein solches Recht besteht nach der heutigen Gesetzgebung [3]) und zwar, unserer Verkehrsauffassung entsprechend, in der Weise, daß das Zeichen nicht sowohl die Person des Produzenten, als vielmehr die Waare individualisirt [4]). Der Schutz des Zeichens ist daher der Schutz

---

* Vgl. Kohler, Recht des Markenschutzes (1885), Lastig, Markenrecht und Zeichenregister (1889), P. Schmid, Das Waarenzeichenrecht ꝛc. (1899), Gierke, D. Privatr. I § 84, die Lehrb. des Handelsrechts u. Komm. z. RG. v. 12. Mai 1894, z. B. v. Seligsohn (2. A. 1905), Finger (2. A. 1906) u. A.

1) Da man nicht jedes Stück einzeln probiren oder nach seiner Herkunft untersuchen kann. — Der Gebrauch solcher Abzeichen ist uralt. Vgl. Kohler a. a. O. S. 30 ff.

2) Ohne die Ausschließlichkeit würde das Recht illusorisch sein resp. zu einem blos ephemeren Mittel der Reklame herabsinken. Wir berücksichtigen daher hier nur das mit Ausschließlichkeit versehene Recht.

3) Wie auch in anderen Ländern. Vgl Kohler S. 61 ff.

4) Z. B. wissen wir kaum, wer „Kalodont", „Odol", „Auerlicht", „Somatose", „Zacherlbräu" oder das Geschirr mit dem Zeichen des Zwillingspaares

eines selbständigen immateriellen Rechtsguts (dem Urheberschutz vergleichbar), und auch geschichtlich bei uns im Anschluß an den letzteren entwickelt worden[5]). Nach einem unzureichenden Versuch[6]) erging das heute geltende RG. v. 12. Mai 1894.

Das Gesetz schützt Inländer und *Ausländer*. Nur muß, wer im Inland keine Niederlassung hat, sich zur Geltendmachung seiner Rechte einen inländischen Vertreter bestellen. Außerdem erlangt er den Schutz des deutschen Gesetzes nur, wenn in dem Staate, wo er seine Niederlassung hat, deutsche Waarenbezeichnungen in gleichem Umfang wie die inländischen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden[7]), und wenn das Zeichen im Staat der Niederlassung gleichfalls den gesetzlichen Schutz erlangt hat[8]). § 23 d. Ges.[9]). Weitere Begünstigungen sind vielfach durch völkerrechtliche Verträge zugestanden[10]).

---

fabrizirt; — um gut bedient zu sein, wollen wir nur *die Waare mit der Marke* haben. Wenn also auch das Recht, die Marke zu wählen, und demgemäß das Recht an der Marke zunächst ein Persönlichkeitsrecht ist, wie das Recht am Namen und der Firma, so löst es sich doch im weiteren Verlauf *von der Person los und wird ein wirthschaftliches Gut von selbständigem Werth*, das auch in den Verkehr treten, und *an dem ein Recht erworben werden kann*. Dieses Recht läßt sich nur als Recht an einem unkörperlichen Gut (als Immaterialgüterrecht) auffassen. Beim Namenrecht ist dies unmöglich (es bleibt Persönlichkeitsrecht); in beschränktem Maß ist es auch möglich bei der Firma, doch gehört das Firmenrecht ausschließlich dem Handelsrecht an.

5) Wie das im Text cit. Reichsgesetz im Anschluß an die Regelung des Urheberrechtsschutzes ergangen ist, so läßt sich auch das Detail des Markenschutzes nur im Anschluß an die Lehre des Urheberrechts (insbesondere des ihm zunächst stehenden *gewerblichen* Urheberrechts an Gebrauchsmustern) entwickeln.

6) Durch das RG. v. 30. Nov. 1874, welches die älteren landesrechtlichen Vorschriften ablöste. Noch im Ges. v. 1874 war das Markenrecht ein rein handelsrechtliches Institut. Mit Unrecht führen die meisten Lehrbücher des Handelsrechts die Materie weiter, und zwar vielfach in schiefer Beleuchtung: wie wenn die Marke den Kaufmann charakterisirte, oder unter dem Gesichtspunkt, daß der Kaufmann zwar eine Firma, aber kein Waarenzeichen anmelden müsse. Das muthet an, wie wenn man sagte, Jemand müsse zwar einen Namen haben, aber ein Buch zu schreiben oder eine Erfindung zu machen brauche er nicht. Denn gute Waaren zu vertreiben, für welche die Marke ein gesuchtes wirthschaftliches Gut wird, steht für den Gewerbtreibenden, wenn auch nicht auf derselben, so doch fast auf gleicher Höhe.

7) Aehnlich wie beim Gebrauchsmusterschutz, s. o. § 537 bei N. 14. Die dazu nach § 23 d. Ges. vorauszusetzende Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt ist zu Gunsten der meisten europäischen Staaten erfolgt.

8) Dieser Zusatz ist hier, wo es sich wesentlich nur um den gewerblichen Vertrieb eines Artikels handelt, innerlich gerechtfertigt. — Vgl. noch Entsch. d. RG. Bd. 46 S. 125 ff.

9) Das Zeichen muß regelmäßig den deutschen Vorschriften (s. u. Ziff. I) entsprechen. § 23 i. f.

10) Vgl. o. § 530 N. 10, § 531 N. 9, § 537 N. 15. Z. B. daß die Eintragung der im Heimathsstaat eingetragenen Marke auch in den anderen Ver-

Umgekehrt ist eine generelle Vorschrift *gegen die vom Ausland her kommende Verletzung des inländischen Markenschutzes*[11]) dahin getroffen, daß die vom Ausland eingeführten widerrechtlich mit deutschen Marken versehenen Waaren auf Antrag des Verletzten an der deutschen Grenze beschlagnahmt und *eingezogen* werden können[12]). § 17 d. Ges.[13]).

I. Das ausschließliche und wider Jedermann wirksame Recht an einem bestimmten Waarenzeichen setzt zu seiner *Begründung* voraus:

1. ein geeignetes *Zeichen*, dessen Wahl natürlich hier keine schöpferische Originalität[14]), aber immerhin einen gewissen glücklichen Griff voraussetzt, wenn es die beabsichtigte Wirkung thun[15]) und die Waare, für die es bestimmt ist, dem Gedächtniß des Publikums einprägen soll[16]). Gesetzlich ausgeschlossen sind als Waarenzeichen[17]) nach § 4 d. Ges. einmal „Freizeichen" d. i. solche, die bereits im allgemeinen Gebrauch gewisser Kreise stehen[18]), ferner ausschließliche Angaben über

---

tragsstaaten zulässig sein soll, selbst wenn die Form des Zeichens den dortigen Vorschriften nicht entspricht. Oder daß die Anmeldung im einen Staat die Priorität der Anmeldung auch für den anderen Staat begründet, wenn die Anmeldung dort binnen bestimmter Frist nachfolgt.

11) Ja sogar deutscher Firmen und *der deutschen Fabrikation überhaupt*, wenn die ausländische Waare inländische Ursprungsbezeichnungen an sich trägt.

12) An sich handelt es sich hierbei nur um ein Schutzmittel ausschließlicher Benutzung des Zeichens im Inland (vgl. § 534 N. 31, 37), aber im Interesse des Gewerbslebens ist das Schutzmittel *ein publizistisches* (durch die Zoll- und Verwaltungsbehörden). — Sollten die Waaren trotzdem ins Inland eingeschmuggelt sein, so hat der Verletzte die gewöhnlichen civilistischen Schutzmittel (s. u. Ziff. IV).

13) Ebenso gemäß § 22 d. Ges., wenn bei der Einfuhr den Auflagen zuwidergehandelt ist, welche der Bundesrath in Ausübung eines Vergeltungsrechts für Waaren aus einem Staate angeordnet hat, der deutsche Waaren bei der Einführung in sein Territorium Beschränkungen unterwirft.

14) Wie bei den Urheberrechten!

15) *Figuren-* oder *Wortzeichen*, oder die Kombination beider sind heute gleichmäßig gestattet. — Ueber Kollision des Waarenzeichens mit Geschmacksmustern s. Entsch. d. RG. Bd. 38 S. 128, Bd. 40 S. 101.

16) Denn *nicht nur durch die Waare* soll das Zeichen seinen wirthschaftlichen Werth empfangen, sondern es soll auch die Aufmerksamkeit des Publikums *auf die Waare hinlenken*. Daher die oft seltsamen Bilder und Wortformen, die als Waarenzeichen gewählt werden.

17) Selbstverständlich auch Alles, was kein *Zeichen* ist, also keinen *Augenpunkt* bildet, der sich zum Anbringen auf der Waare selbst, resp. deren Umhüllung eignet. Ungeeignet sind z. B. längere schriftliche Ausführungen. Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 18 S. 85. — Ein Verzeichniß unzulässiger Zeichen i. Patentbl. 1906 S. 195 ff.

18) Z. B. die gekreuzten Hämmer für Bergprodukte. Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 24 S. 74. — Besteht das Zeichen aus einer Kombination von Freizeichen und anderen Bestandtheilen, so kann diese Kombination geschützt sein. Vgl. eod. Bd. 3 S. 72, Entsch. d. ROHG. Bd. 24 S. 292.

Herstellung, Beschaffenheit, Bestimmung, Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waare[19]), bloße Zahlen oder einzelne Buchstaben[20]), sämmtliche Staats- und inländische Orts- oder Gemeindewappen[21]), endlich Aergerniß erregende und ersichtlich irreführende, die Gefahr einer Täuschung des Publikums begründende Zeichen[22]).

Ferner muß das Zeichen *neu* sein, in dem Sinne, daß es nicht schon von einem Anderen für gleiche oder gleichartige Waaren[23]) erworben[24]) sein darf. Ebensowenig genügen leichte Abweichungen von anderen geschützten Zeichen: vielmehr muß die Abweichung so auffällig sein, daß die Gefahr einer Verwechselung ausgeschlossen ist. S. §§ 5 u. 20 d. Ges.[25]).

Gelöschte, d. h. *nicht mehr* im Alleinrecht eines Andern stehende Zeichen dürfen für gleiche oder gleichartige Waaren erst nach Ablauf von 2 Jahren seit der Löschung wieder angemeldet werden. § 4 Abs. 2.

2. *Berechtigt* zum ausschließlichen Gebrauch des Zeichens ist nur, wer es *für seinen Geschäftsbetrieb* resp. für darin vertriebene *bestimmte Waaren annimmt*[26]). Nur er allein kann demnach das Zeichen zum sog. Markenschutz anmelden[27]). § 1.

---

19) Auch nicht, wenn sie in Zeichenform (s. Note 17) konzentrirt sind. — Aber *nur sich hierauf beschränkende* Angaben sind ausgeschlossen, nicht die Kombination mit anderen Figuren- oder Wortzeichen. Entsch. d. RG. Bd. 41 S. 70. S. ferner unten Note 50, 51 ff. u. Cit.

20) Ebenfalls ohne weitere Kombination. — Ein Phantasiewort ist zulässig.

21) Hier ist auch keine Kombination gestattet. Vgl. Entsch. d. RG. i. Strafs. Bd. 10 S. 353. — Nur der Gemeinde selbst wird man den Gebrauch ihres Wappens gestatten müssen. A. M. RG. i. Seuff. Archiv Bd. 45 S. 77.

22) Z. B. *falsche* Angaben über Ursprung ꝛc. der Waare bei Kombinationszeichen der in Note 19 erwähnten Art. — Ebensowenig darf das Namenrecht eines Dritten verletzt werden. S. Bd. I § 30 N. 8 ff. Entsch. d. RG. Bd. 54 S. 42.

23) Vgl. hierzu Entsch. d. RG. Bd. 60 S. 324. Ueber Kollision von Firma und Waarenzeichen s. Entsch. d. RG. Bd. 55 S. 241.

24) Resp. zur Eintragung angemeldet! S. u. Ziff. 3. Die Anmeldung schafft auch hier das Prioritätsrecht. — Dagegen schützt der bloße bisherige Gebrauch eines Zeichens ohne Anmeldung nicht gegen fremde Aneignung dieses Zeichens durch Anmeldung. Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 18 S. 93. (Daraus erklärt sich auch die Uebergangsbestimmung in § 9 Abs. 2 d. Ges.). Vgl. noch Entsch. d. RG. Bd. 61 S. 113 ff., Bd. 66 S. 236 ff.

25) Es entscheidet der *Gesammteindruck*. Vgl. die Fälle in Entsch. d. ROHG. Bd. 20 S. 353 ff., Bd. 21 S. 410 ff., Entsch. d. RG. Bd. 1 S. 74, Bd. 6 S. 76, Bd. 10 S. 56, Bd. 53 S. 94 ff., Bd. 60 S. 154, Bd. 63 S. 243 ꝛc. Ueber das Verhältniß von Wortzeichen zu entsprechenden Bildzeichen s. eod. Bd. 62 S. 21 ff.; von Wortzeichen zu Kombinationszeichen mit gleichem Worte, eod. Bd. 49 S. 52.

26) Er kann auch für mehrere von ihm vertriebene Waarensorten verschiedene Zeichen annehmen.

27) S. u. Ziff. 3. Natürlich kann er sich vertreten lassen. — Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 29 S. 45.

Ebensowenig kann im weiteren Verlauf das Markenrecht von dem bestimmten Geschäftsbetrieb abgelöst werden[28]). Mit demselben zugleich aber ist es vererblich und veräußerlich. § 7[29]).

3. Die die Priorität[30]) für das ausschließliche Zeichenrecht begründende *Anmeldung*[31]) hat beim *Patentamt* zu erfolgen[32]). § 2. Das Patentamt *prüft die Eintragungsfähigkeit* des Zeichens[33]), und zwar endgültig[34]). Von der Uebereinstimmung mit einem älteren angemeldeten Zeichen wird nur dem betreffenden Berechtigten Mittheilung gemacht und dessen Widerspruch abgewartet[35]). In Ermangelung eines solchen erfolgt die Eintragung in die vom Patentamt geführte Zeichenrolle. § 5. Ebenso in allen anderen Fällen, wo die Prüfung zu Gunsten des Anmelders ausfällt[36]).

Trotzdem die Ausschließlichkeit des Zeichenrechts von der Eintragung *abhängt*, so gibt sie doch *kein Recht* am Zeichen, wenn die oben geschilderten Voraussetzungen der Eintragung in Wahrheit *fehlten*[37]). Doch mit dem schon erwähnten Unterschied, daß wegen

28) Aehnlich wie gewisse Rechte auch nicht von dem Eigenthum eines bestimmten Grundstücks abgelöst werden können (s. Bd. III § 390). S. dazu noch Entsch. d. RG. Bd. 56 S. 369 ff., und über vertragliche Gestattung der Mitbenutzung eod. Bd. 44 S. 71.

29) Daselbst auch über Eintragung des Uebergangs in die Zeichenrolle (bis dahin kann der neue Erwerber das Recht gegen Dritte nicht geltend machen).

30) Nicht schon das ausschließliche Gebrauchsrecht selbst. § 9 Ziff. 1 u. § 12 d. Ges. — Die Priorität wird gemäß § 3 eod. festgestellt.

31) Sie muß schriftlich sein, den Geschäftsbetrieb und die Waaren, für die das Zeichen nachgesucht wird, angeben, und eine Darstellung resp. Beschreibung des Zeichens enthalten.

32) Gleichzeitig ist eine Gebühr von 30 M. zu entrichten. — Durch die Zuweisung der Eintragung an das Patentamt ist die Angelegenheit für ganz Deutschland (gegenüber dem Gesetz v. 1874) centralisirt.

33) Also es hat nicht (wie bei Gebrauchsmustern) nur formale, sondern eine materielle Prüfung. Das bloße Anmeldesystem (des Gesetzes v. 1874) ist verlassen.

34) Gegen die Versagung der Eintragung geht nur die Beschwerde an die Beschwerdeabtheilung des Patentamts. — Die Berufung auf den Rechtsweg in § 6 Abs. 2 d. Ges. setzt das Vorhandensein eines besonderen *privatrechtlichen Titels* des Anmelders gegen den Inhaber eines älteren Zeichens voraus. S. noch Entsch. d. RG. Bd. 61 S. 215 ff.

35) So kehrt auch hier das Prinzip wieder (s. § 531 S. 27 ff.), daß im Falle einer subjektiven Rechtsverletzung *nur dem Verletzten die Reaktion vorbehalten* ist. Nur im Fall seines Widerspruchs entscheidet das Patentamt über die Uebereinstimmung der Zeichen.

36) Ueber den näheren Inhalt der Eintragungen s. § 3 d. Ges. Desgl. über *Oeffentlichkeit* der Rolle (Einsichtnahme Dritter) und *Bekanntmachung* der Eintragungen. Es gilt Entsprechendes wie bei Gebrauchsmustern vgl. § 537 bei N. 41).

37) Entsprechend wie beim Patentrecht (§ 531 N. 35 ff.) und eingetragenen Gebrauchsmuster (§ 537 N. 42 ff.). Es liegt nur ein Scheinrecht und eine Legitimation des Eingetragenen gemäß dem Inhalt der Eintragung vor. Vgl. unten N. 44.

mangelnder objektiver Eintragsfähigkeit des Zeichens[38]) das Patentamt von Amtswegen die Eintragung zu löschen hat[39]), § 8 Abs. 2 Ziff. 2 d. Ges., wohingegen, wenn das Zeichen durch vollständige oder wesentliche Uebereinstimmung mit einem anderen[40]) einen Dritten verletzt, dem Verletzten selbst die Reaktion vorbehalten bleibt[41]). § 9 Ziff. 1. Im letzteren Fall gehört der Löschungsanspruch des Verletzten[42]) vor die ordentlichen Gerichte[43]). Die Löschung erfolgt nach Rechtskraft des Urtheils. — In allen Fällen können für die Zeit, seitdem der Rechtsgrund der Löschung vorlag, Rechte aus der Eintragung nicht mehr geltend gemacht werden[44]). § 12 Abs. 2 d. Ges.

II. Der Inhalt des eingetragenen Rechts[45]) besteht in der ausschließlichen Befugniß des Gebrauchs des Zeichens durch Anbringen desselben auf den in der Anmeldung bezeichneten Waaren[46]), — in Ankündigungen derselben und auf den sonstigen Papieren des Geschäfts[47]). § 12 Abs. 1[48]). Ebensowenig darf ein Anderer ein Zeichen gebrauchen, das zwar Abweichungen im Einzelnen enthält, aber desungeachtet die Gefahr einer Verwechselung mit dem geschützten Zeichen nahelegt[49]). § 20. — Nur die aus dem Namen- und Firmenrecht eines Anderen entfließenden allgemeinen Befugnisse[50]) werden durch das

38) Also aus den Gründen oben Ziff. 1 bei Note 17 ff.

39) Jedermann kann den entsprechenden Antrag stellen. — Im Fall der Löschung von Amtswegen ist der Eingetragene vorher zu benachrichtigen und mit seinen eventuellen Einwendungen zu hören. § 8 Abs. 3.

40) Also im Falle Ziff. 1 bei Note 23 ff.

41) Wie o. § 537 N. 46. Daher ist hier auch Heilung möglich.

42) Gegen den Eingetragenen resp. dessen Rechtsnachfolger. S. § 9 Abs. 3 ff. d. Ges.

43) Das Gericht ist durch die frühere Beurtheilung der beiden Zeichen von Seiten des Patentamts nicht gebunden.

44) Also es tritt Rückwirkung, in ähnlicher Art wie bei der Patentvernichtung ein. S. o. § 531 N. 44 ff.

45) Nicht schon des blos angemeldeten, s. o. bei Note 30. Dagegen gibt das Markenrecht nicht die Befugniß, den Vertrieb der vom Berechtigten mit dem Zeichen versehenen und in Verkehr gesetzten Waaren anderweitig zu beschränken. Vgl. o. § 534 N. 29 u. Entsch. d. RG. Bd. 50 S. 229.

46) Resp. auf deren Verpackung. — Der Gebrauch für andere Waaren ist frei. — Ueber das Verhältniß zu Geschmacksmustern s. Entsch. d. RG. Bd. 64 S. 96 ff.

47) Preislisten, Geschäftsbriefen, Rechnungen ꝛc.

48) Unbefugter Gebrauch des Zeichens ist Verletzung des Markenrechts (s. u. Ziff. IV), auch wenn der Gebrauch im Auslande erfolgt. Entsch. d. RG. Bd. 18 S. 28, Bd. 54 S. 414. Ob auch ein sog. Monopolist den Rechtsschutz genießt, s. das. Bd. 64 S. 397.

49) Auch hier entscheidet, wie o. N. 25, der Gesammteindruck. Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 6 S. 75, Bd. 19 S. 170 ꝛc.

50) Vgl. Bd. 1 § 30 N. 8 ff. S. auch u. § 539 Ziff. I. Man kann also

Recht am Waarenzeichen nicht alteriert; und ebensowenig kann in Verbindung damit der Zusatz *wahrheitsgemäßer Angaben über Herstellung, Beschaffenheit*[51]), *Bestimmung, Preis-, Menge- oder Gewichtsverhältnisse der Waare* verwehrt werden, auch wenn die Angabe in abgekürzter Form erfolgt, so daß sie dem Waarenzeichen eines Anderen ähnlich sieht[52]). § 13 d. Ges.

III. Das Recht am eingetragenen Waarenzeichen *dauert* zehn Jahre; doch kann Verlängerung nachgesucht werden[53]).

Vorzeitig kann das Recht endigen durch Verzicht[54]), und durch *Verwirkung*[55]) in folgenden Fällen: wenn der Geschäftsbetrieb, zu dem das Zeichen gehört, vom eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird[56]); — ferner wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhalt des Zeichens den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und

seinen Namen resp. seine Firma auf den eigenen Produkten, selbstvertriebenen Waaren, Geschäftspapieren 2c. immer anbringen.

51) Auch eine ursprüngliche Individualbenennung kann im Lauf der Zeit verkehrsmäßig zur Systembezeichnung und damit zur Beschaffenheitsangabe werden (z. B. Singer-Nähmaschinen). Entsch. d. RG. Bd. 56 S. 160. — Ueber den Fall daß die Phantasiebezeichnung zum *Waarennamen* wird, s. *Rathenow*, Arch. f. bürg. Recht Bd. 27 S. 1, 21 ff. u. Cit. Es ist unerträglich, daß, während das Waarenpatent erlischt, ein Monopolrecht auf die übliche Bezeichnung der Waare (gemäß N. 53) fortbesteht.

52) Z. B. hatte dieser ein Waarenzeichen „Rosenmund's Zahnpasta", so ist ein Dritter, der wirklich Rosenmund heißt, nicht gehindert, ein ähnliches Präparat unter der gleichen Bezeichnung zu vertreiben. Hatte der Inhaber des erstgenannten Waarenzeichens aber etwa auch noch ein farbiges Dreieck in seinem Zeichen, so darf das Dreieck nicht nachgeahmt werden Vgl. hierzu Entsch. d. RG. B. 56 S. 417, Bd. 64 S. 63, Jur. W. 1905 S. 409.

53) Auch *wiederholt*; — doch ist Voraussetzung der Verlängerung die Zahlung einer Erneuerungsgebühr. § 2 Abs. 3. Das Patentamt hat den Eingetragenen rechtzeitig zu benachrichtigen. S. § 8 Abs. 2 Ziff. 1 u. Abs. 3 d. Ges. Die Erneuerung ist in der Zeichenrolle zu vermerken. § 3 Ziff. 4.

54) Vgl. über die Verzichtserklärung § 535 N. 5 u. Cit.

55) Das Gesetz, und ihm nachfolgend die gemeine Meinung unterscheiden nicht genügend zwischen der *Vernichtung* (o. N. 38 ff.) und *Verwirkung* des Zeichens. Durch das Erforderniß der Löschung in allen diesen Fällen (s. u.) ist der Blick für die richtige Erkenntniß des Unterschieds getrübt. Ueber die praktische Bedeutung s. u. N. 62.

56) Dann sollen Andere die Möglichkeit haben, für ihren Betrieb das Zeichen zu erwerben (mit Rücksicht auf dessen oft großen wirthschaftlichen Werth). Der Fall entspricht der Verwirkung von Patenten bei mangelnder Ausführung der Erfindung (o. § 535). Doch braucht der Dritte sein Interesse nicht nachzuweisen. — Dasselbe wird gelten, wenn der Zeicheninhaber *den Betrieb gar nicht beginnt*, also z. B. auch wenn er ein charakteristisches, von einem Anderen gebrauchtes Zeichen dem letzteren chikanöser Weise durch Anmeldung vorwegnimmt, ohne es selbst durch Betrieb einer entsprechenden Produktion zu verwerthen. Zweifelhafter ist der Fall, wenn er es blos *für seinen Betrieb nicht verwerthet*. Vgl. hierzu *Gierke*, Privatr. I § 84 N. 55, *Kohler* S. 263 u. A., gegen RG. Bd. 18 S. 93. Doch geben heutzutage wohl die allgemeinen Regeln der §§ 226, 826 BGB. eine für die Hauptfälle ausreichende Lösung an die Hand.

die Gefahr einer Täuschung begründet[57]). § 9 Ziff. 2 u. 3 d. Ges. In beiden Fällen wird übrigens die Frage der Verwirkung niemals von Amtswegen geprüft, sondern es bedarf der Klage wider den Zeicheninhaber vor den ordentlichen Gerichten[58]).

Sämmtliche vorher erwähnten Umstände[59]) bilden einen Rechtsgrund der Löschung des Zeichens. Im Fall des Zeitablaufs erfolgt die Löschung von Amtswegen[60]), in den übrigen Fällen auf entsprechenden Antrag hin[61]). Doch können, wenn die Löschung erfolgt, vom Augenblick seitdem der Rechtsgrund dazu vorlag, Rechte aus dem Zeichen nicht mehr geltend gemacht werden[62]). § 12 Abs. 2[63]). Sonstige privatrechtliche Erlöschungsgründe bestehen daneben fort[64]).

IV. Der Schutz des Markenrechts besteht hauptsächlich[65]) im Unterlassungsanspruch, der hier wie überall aus dem absoluten Recht entspringt[66]). Er geht gegen den Störer, und ist, wie überall,

57) Im Gegensatze zu dem Fall o. bei N. 22, wo das Zeichen objektiv nicht eintragungsfähig ist, und daher, wenn die Eintragung dennoch stattgefunden hätte, als nichtig gelöscht wird (N. 38).

58) Außer im Falle § 9 Abs. 5 d. Ges. — Die Klage geht auf Löschung. Ein besonderes Interesse braucht der Kläger nicht nachzuweisen (in dieser Hinsicht kommt ihm der öffentlichrechtliche Gesichtspunkt der Verwirkung mißbräuchlicher Zeichen zu Hülfe). Regelmäßig wird die Klage von Interessenten erhoben werden, die das Zeichen für sich erwerben möchten oder durch die irreführenden Angaben benachtheiligt werden. — Die Löschung (s. u.) erfolgt nach Rechtskraft des Urtheils.

59) Auch der Zeitablauf, Verzicht. S. § 8 Abs. 1 u. Abs. 2 Ziff. 1 d. Ges.

60) Unter Beobachtung des o. Note 53 Gesagten. Auf die Benachrichtigung hin wird der Berechtigte oft noch sein Recht verlängern lassen. Dann behält es natürlich auch für die Zwischenzeit fortdauernd seine Wirkung.

61) Resp. unter Vorlegung des Note 58 erwähnten rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils.

62) Aehnlich wie in dem Falle, da eine Vernichtung der Eintragung wegen eines Mangels ihrer Voraussetzungen eintrat. S. o. N. 44. Nach Eintritt der Erlöschungsthatsachen besteht also nur noch ein Scheinrecht und eine fortdauernde Legitimation des Eingetragenen, wie oben N. 37. Diese Fortwirkung der Eintragung wird durch die Löschung mit rückwirkender Kraft zerstört (aber nur bis zum Moment des Eintritts des Erlöschungsgrundes, — nicht, wie bei der Nichtigkeit der Eintragung, von Anfang an (indem dort ein Eintragungsgrund niemals vorhanden war).

63) Im Falle ungerechtfertigter Löschung erlischt das Markenrecht an sich nicht, wohl aber (bis zur Wiedereintragung) sein Schutz. Die Wiedereintragung wird wegen § 4 i. f. d. Ges. in der Mehrzahl der vorkommenden Fälle noch möglich sein. Gegen bösgläubige Personen ist sie auch nach Deliktsgrundsätzen möglich. (Die Entsch. d. RG. Bd. 20 S. 167 kann jedenfalls heute nicht mehr als zutreffend erachtet werden.)

64) Z. B. aus dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 27. Mai 1896. Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 48 S. 235 ff., Jur. W. 1903 Beil. S. 52.

65) Ueber Feststellungsklage, Bereicherungsanspruch vgl. das o. § 522 N. 31 ff., 59 ff. Gesagte, das auch hier entsprechend anwendbar ist. S. z. B. Entsch. d. RG. Bd. 22 S. 93 u. Patentbl. 1906 S. 174.

66) Vgl. die entsprechenden Ausführungen bei den Urheberrechten und das

auf Beseitigung des verletzenden Zustands und auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen gerichtet[67]).

Weiterhin hat der Berechtigte[68]) im Falle wissentlicher oder grobfahrlässiger Verletzung den Deliktsanspruch auf Entschädigung[69]), und kann bei wissentlicher Verletzung auch Strafverfolgung beantragen[70]). § 14 d. Ges.[71]).

Außerdem steht dem Verletzten im Fall wissentlicher oder grobfahrlässiger Zuwiderhandlung der sog. Markenreinigungsanspruch zu[72]), der dem Vernichtungsanspruch von Nachdrucksexemplaren, Platten ꝛc. bei Urheberrechtsverletzung parallel geht[73]). Der Anspruch geht auf Beseitigung der verletzenden Bezeichnung an den im Besitz des Verurtheilten befindlichen Waaren oder deren Umhüllung (was zur Zerstörung der Hülle, ja möglicherweise zur Vernichtung der Waare selbst führen kann). § 19.

§ 539.

II. Uebrige Fälle.

I. Wie der Schriftsteller, der Künstler, sein Werk mit seinem Namen bezeichnen darf und auch in Ansehung dieser Bezeichnung den Urheberrechtsschutz genießt[1]), so darf auch der Gewerbtreibende seinen Namen oder (als Kaufmann) seine Firma auf den von ihm vertriebenen Waaren, deren Umhüllung, sowie auf den dazu gehörigen Ankündigungen, Preislisten ꝛc. als Ursprungszeichen anbringen, und wird in dieser Verwendung geradeso geschützt, wie in dem Gebrauch eines eingetragenen

Detail in § 522 Ziff. I daselbst. E. d. RG. Bd. 60 S. 154. Eine vorhandene Vermögensbeschädigung, Verschulden des Zuwiderhandelnden, sind nicht Voraussetzung. — Wegen des Beweises s. § 522 N. 12 ff. u. § 7 Abs. 2 d. Ges.

67) Vgl. § 522 N. 23 ff., 28 ff.

68) Ueber die Beschlagnahme der vom Ausland importirten, eine Verletzung des Markenrechts enthaltenden Waaren an der Grenze s. o. bei Note 12 ff.

69) Wie bei Verletzung der Urheberrechte, insbesondere bei Patent- und Gebrauchsmusterschutzverletzung. Vgl. hierzu auch Entsch. d. RG. Bd. 64 S. 273, u. über die Frage nach eventueller Rechnungslegung über den Schaden eod. Bd. 58 S. 321.

70) Antragsdelikt! Die civilrechtliche Entschädigung kann im Wege des Antrags auf Buße im Strafverfahren mit verfolgt werden. § 18 d. Ges. Wie a. § 522 bei N. 46 ff. u. Cit.

71) Nicht hierher gehört das Strafdelikt des § 16 d. Ges. über den täuschenden Gebrauch von Staats- und Kommunalwappen.

72) Entsprechend auch im Fall der vor. Note (auf Beseitigung des Wappens).

73) S. o. § 522 N. 68 ff. Daß er dort kein Verschulden voraussetzt, erklärt sich aus der minderen Tragweite der Maßregel in jenem Falle.

1) Es handelt sich nicht um den allgemeinen Schutz des Namenrechts. Vgl. z. B. das besondere Urheberrechtsdelikt o. § 529 bei N. 110.

Waarenzeichens[2]). Er hat also die eben besprochenen Rechte (§ 538 Ziff. IV) gegen Fremde, die unbefugt dieselbe Bezeichnung für ihre Waaren gebrauchen[3]), und gegen den Anspruch aus dem Markenrechte eines Dritten eine Einwendung[4]). §§ 13, 14, 17 d. RG. v. 12. Mai 1894[5]).

II. Ferner genießt die einfache[6]) Waarenausstattung[7]), trotzdem sie willkürlich gewählt ist[8]), sofern sie innerhalb der betheiligten Verkehrskreise als Kennzeichen der Waare eines bestimmten Gewerbtreibenden gilt, Schutz gegen Nachahmung[9]) wenigstens insofern, als die Nachahmung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr geschieht[10]). Die Zuwiderhandlung ist Civil- und Strafdelikt[11]). § 15 d. RG. v. 12. Mai 1894[12]).

III. Schließlich gibt es ein Recht am Titel eines Geschäftsunternehmens oder einer Druckschrift[13]). Der Schutz geht gegen arglistige Nachahmung[14]). § 8 d. RG. g. d. unlauteren Wettbewerb v. 30. Mai 1896. Die Zuwiderhandlung erzeugt einen Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz.

---

2) Einer Eintragung bedarf es hier nicht, da die Namens- oder Firmenbezeichnung schon an sich immer nur bestimmten individuellen Personen zusteht, also mit entsprechender Ausschließlichkeit verbunden ist. Daher besteht auch keine Gebührenzahlung und keine Zeitgrenze des Rechts.

3) Vgl. RG. i. Jur. W. 1906 S. 496. Auch die publizistische Beschlagnahme der vom Ausland importirten Waaren an der Grenze (§ 538 N. 12 ff.) findet auf seinen Antrag gleichfalls statt. — Als Ausländer genießt er den Schutz nur im Falle der Gegenseitigkeit (s. § 538 N. 7 ff.). Die meisten Auslandsrechte haben ähnliche Bestimmungen. 4) S. § 538 N. 50 ff.

5) Nebst den zugehörigen Bestimmungen §§ 18—21.

6) D. h. gleichfalls ohne irgend eine behördliche Anmeldung. — Ueber den Fall der Anmeldung der wesentlichen Merkmale der Ausstattung durch einen Anderen als Waarenzeichen, s. o. § 538 Note 24 u. Entsch. d. RG. Bd. 66 S. 236, 238 ff.

7) Ebenfalls einschließlich der Reproduktion auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen ꝛc. — Vgl. über den Begriff der Waarenausstattung Entsch. d. RG. Bd. 40 S. 65 ff., Bd. 54 S. 173.

8) Also die Art der Verpackung und Verzierung ꝛc. der Waare.

9) Einschließlich des Inverkehrbringens und Feilhaltens der mit der Nachahmung versehenen Waaren.

10) Dolöses, nicht blos grobfahrlässiges Handeln muß vorliegen.

11) Sie erzeugt also einen Entschädigungsanspruch und die Befugniß zum Antrag auf Strafverfolgung (Antragsdelikt). Die Civilentschädigung kann letzterenfalls durch Antrag auf Buße verfolgt werden. § 18. d. Ges. (wie o. § 522 bei N. 46 ff. u. Cit.).

12) Nebst den zugehörigen Bestimmungen wie o. Note 5. Also auch der Reinigungsanspruch (wie o. § 538 N. 72 ff.) findet statt.

13) Solche Titel können durch ihre geschickte Erfindung eine ähnliche geschäftliche Bedeutung haben, wie das Waarenzeichen (§ 538). Dagegen schützen die Urheberrechtsgesetze den Titel als solchen nicht. S. o. § 524 N. 22 u. Cit. — In Betracht kommen z. B. Zeitungstitel (Kladderadatsch) ꝛc.

14) Aehnlich wie im vorhergehenden Falle. — Die Nachahmung muß (objektiv) geeignet, und (subjektiv) darauf berechnet sein, Verwechselungen mit dem von dem Anderen bereits verwendeten Titel hervorzurufen.

Viertes Buch.

Familienrecht.

§ 540.

Begriff der Familienverhältnisse und des Familienrechts.

I. Mit dem Familienrecht [1]) tritt unsere Darstellung in einen von den bisher behandelten Materien verschiedenen Bereich ein. Nicht mehr handelt es sich um das Individuum und seine Rechte als Einzelwesen: im Verkehr (im Handel und Wandel) — und um seinen Antheil an den menschlichen Lebensgütern [2]). Sondern es handelt sich um die organische Verbindung der Einzelnen zu einer höheren Gemeinschaft, wie sie durch Natur und Sittengesetz von jeher für die kultivirte Menschheit bestand — jedenfalls unabhängig von jeder positiven Rechtsordnung [3]). „Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei", diesen Satz stellt die Ueberlieferung an den Anfang der Zeiten und drückt damit eine dem Menschen eingeborene Wahrheit aus. In der Familie aber hat der Mensch von Anbeginn den ihm nothwendigen Anschluß an die Schöpfungsgenossen gefunden [4]), — zweifellos lange ehe der Staat und eine weitere Gliederung der Gesellschaft vorhanden war. So handelt es sich in dem Familienanschluß um die Befriedigung einer der natürlichsten Triebe und eines immer vorhanden gewesenen

1) S. o. Bd. I § 30 N. 6.

2) Wir sprachen neben dem Rechte des Verkehrs (Bd. II) — von dem Recht des unmittelbaren Gütergenusses (Güterrecht, Bd. III, Bd. IV §§ 517—539). — Wir sprechen nicht von einem Gegensatz des Familienrechts zum „Vermögensrecht", weil auch jene Rechtszweige theilweise nicht vermögenswerthe Güter zum Gegenstande haben (s. z. B. Bd. II § 141, Bd. IV § 517 N. 33 ff.), und weil anderseits auch das Familienrecht der vermögensrechtlichen Bestandtheile nicht entbehrt (vgl. Bd. III § 341 Ziff. VI).

3) Vgl. Bd. I § 13 Ziff. 1.

4) Vgl. hierüber ebenfalls schon Bd. I § 45.

Lebensbedürfnisses der Menschheit; — ebenso wichtig als die Betheiligung des Einzelnen an den äußeren Lebensgütern (ihrer Beherrschung und ihrem Umsatz). Schon die antike Kulturwelt hat diese Zweitheilung erkannt und in ihrem Rechtsleben unterschieden: dem Rechte des commercium, das schon früh internationale Züge aufweist, stellte sie das connubium (unter engerer Begrenzung auf die Volksgenossen und Freunde) gegenüber.

Heutzutage ist selbstverständlich die letztere Beschränkung gefallen. Auch mit Ausländern ist eine Ehe und die Begründung von Familienbeziehungen möglich[5]). Aber das deutsche Recht beherrscht die deutschen Ehegatten bezw. Eltern und Kinder grundsätzlich auch im Auslande[6]), da auf diesem Gebiete mehr als anderwärts die Rechtsordnung von nationalen Eigenthümlichkeiten und Bedürfnissen beeinflußt ist.

Diese nationale Färbung, die das Familienrecht hat und nach dem vorher Gesagten nothwendig haben muß, hat auch den fast völligen Ausschluß des römischrechtlichen Elements auf diesem Gebiete veranlaßt[7]).

II. Ebenso folgt aus dem Gesagten, daß sich die Rechtsordnung mit den Familienverhältnissen nur unter einem besonders eingeschränkten Gesichtspunkt beschäftigt. Dieselben sind nicht durch die Rechtsordnung geschaffen, sondern tragen, als natürliche Verhältnisse, eine gewisse Regelung schon in sich. Sie haben sie empfangen und empfangen sie heute noch durch Natur, Religion und Sitte[8]). Die Rechtsordnung beschäftigt sich daher mit ihnen grundsätzlich nur soweit, als dazu ein besonderer Anlaß vorliegt[9]). Der Anlaß kann liegen einmal in der Rechtssicherheit. Daher stellt z. B. der Staat die Voraussetzungen fest, unter denen er eine Ehe anerkennt[10]). Er bestimmt gewisse Wirkungen des Ehe- und Kindesverhältnisses;

5) S. Bd. I § 38.

6) S. Bd. I § 28 Ziff. 7, insbes. bei N. 65 ff., 72 ff., 83 ff.

7) Während in dem ehemaligen gemeinen Recht in Folge dessen das Familienrecht entweder eine groteske Form annahm oder von den Einsichtigeren kaum noch behandelt wurde.

8) Was selbstverständlich die oben erwähnten Nationaleigenthümlichkeiten nicht ausschließt. Denn Religion und Sitte sind nach Zeit und Ort bis zu gewissem Grad verschieden.

9) Daraus folgt aber nicht, wie man anderseits angenommen hat, daß das Familienrecht nicht dem Privatrecht angehöre (sondern nur das sog. Familiengüterrecht, s. u. N. 38 ff.). Es handelt sich auch bei dem reinen Familienrecht um subjektive Rechte der Einzelnen. S. Bd. I § 30 bei Note 6. Stobbe-Lehmann, D. Privatr. II § 74 N. 8.

10) Als Grundlage der bürgerlichrechtlichen Familienverbindung. Daher der Ausdruck „bürgerliche Ehe" vor § 1297 BGB., statt „Ehe" schlechthin.

insbesondere da, wo nach Sitte und Volkscharakter eine verschiedene Auffassung darüber möglich, oder im Natur- und Sittengesetz eine Norm nicht enthalten ist[11]). Dazu aber tritt noch ein weiterer Grund. Gute Gesetze befestigen die guten Sitten. Religion und Sitte können in heutiger Zeit allein nicht mehr Alles leisten, was sie in früherer Zeit geleistet haben, als die religiösen Anforderungen von der Gesammtbevölkerung restlos befolgt[12]) und die Sitten einfacher und strenger waren[13]). Die Verschiedenheit der Konfessionen, die heutzutage mit Recht vom Staate gleichgeachtet werden[14]), hat ein Eingreifen des Staats in vielen Fällen nöthig gemacht, wo die Anschauungen der Konfessionen ihrerseits voneinander abweichen, oder eine der anderen zu Zeiten ihre Mitwirkung verweigert[15]). Auf der anderen Seite haben die modernen sozialpolitischen Strömungen, die immer brennender gewordene Frauenfrage die bisherige alte Ordnung über Zucht und gute Sitte auf dem Gebiete des Familienlebens in vielen Beziehungen ins Wanken gebracht, so daß der Staat genöthigt ist zu sagen: bis hierhin und nicht weiter! Womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß durch einen solchen Ausspruch der zukünftigen Weiterentwickelung der betreffenden Bestimmungen ein Riegel vorgeschoben wäre[16]). Nur um das Bedürfniß staatlicher Regelung überhaupt handelt es sich hier[17]).

III. Der Familienbegriff ist schon entwickelt. Wir verstehen unter Familie die Gesammtheit der durch Ehe und Abstammung[18]) verbundenen Personen. Die aus der Familienbeziehung entstehenden Rechtsverhältnisse nennt man auch Familienverhältnisse,

---

11) So gibt es auch hier manche rein positive Bestimmungen, z. B. über die Behandlung der Ehe eines Verschollenen, der für todt erklärt ist, — über Voraussetzungen und Wirkung der Entscheidung, — eheliches Güterrecht ꝛc.

12) Und, wie nicht außer Acht zu lassen, auch ihrerseits mit staatlichem Zwang umkleidet waren! Die kirchliche Gerichtsbarkeit hatte bürgerlichrechtliche Wirkung, und der Staat erzwang mit der Ausführung des kirchlichen Urtheils zum großen Theile auch die religiöse Pflicht.

13) Die Ausführungen des Textes sollen, wie schon die vor. Note beweist, nicht als ein Loblied auf „die gute alte Zeit" aufgefaßt werden. Daß die damaligen Sitten reiner gewesen seien, ist ein Mythus.

14) S. Bd. I § 43.

15) Dies hat insbesondere die Säkularisation der Ehe (s. u. § 548 N. 6 ff.) veranlaßt.

16) Ueber die Aussichten der Weiterentwickelung unseres Privatrechts s. im Allgemeinen schon o. Bd. I § 11 Ziff. II.

17) In dieser Hinsicht sagt man z. B., daß das Gesetz die Tendenz hat, die Ehescheidung zu beschränken, — die Stellung der Frau als Ehefrau und als Mutter zu heben u. s. w.

18) Sei es voneinander oder von einem gemeinschaftlichen parens (Ahnen). S. Bd. I § 45.

— den Vertrag, durch welchen unter Umständen[19]) eine bestimmte Familienbeziehung geregelt wird: familienrechtlichen Vertrag[20]).

1. Hiernach umfaßt das Familienrecht begrifflich die Regelung der Ehe und der durch die Verwandtschaft begründeten Rechtsverhältnisse[21]). Bei den letzteren handelt es sich zunächst um das eheliche Verwandtschaftsverhältniß (insbesondere das Recht der Eltern und Kinder). Sodann um das Verhältniß des unehelichen Kindes zu seiner Mutter und den mütterlichen Verwandten und um die beschränkten Rechte gegenüber dem unehelichen Erzeuger[22]).

In allen diesen Beziehungen sind einestheils

a) die Voraussetzungen festzustellen, unter denen die Rechtsordnung diese Familienverhältnisse als vorhanden anerkennt[23]). Die Voraussetzungen sind zum Theil positiv-willkürlich. Daher ist in gewissen Fällen sogar die künstliche Schaffung eines ehelichen Kindesverhältnisses (durch Legitimation und Annahme an Kindesstatt) zugelassen[24]).

b) Sodann bestimmt die Rechtsordnung die rechtlichen Folgen dieser Familienbeziehungen. Hieraus ergeben sich die einzelnen Familienrechte. Sie sind theils

α. Rechte und Pflichten in Ansehung der Person der betreffenden Familienglieder[25]). Hier spricht man von reinen Familienrechten. Sie sind absolute Rechte[26]) insofern z. B. Frau und Kinder in bestimmter Weise der rechtlichen Herrschaft des Ehemannes, Vaters unterworfen sind, und diese Herrschaft auch von dritten Personen anzuerkennen ist. Die Verletzung löst den sog. familienrechtlichen Anspruch gegen den Störer aus[27]). Z. B. den Anspruch auf Herausgabe der Frau oder des Kindes, die dem Ehemann oder Vater widerrechtlich vorenthalten werden[28]). Ebenso kann bloße Feststellung er-

19) Soweit dies zulässig ist. S. darüber im Allgemeinen unten § 541.

20) In diesem Sinne sind z. B. das Verlöbniß, die bürgerliche Eheschließung, der sog. Ehevertrag (s. u. § 568) familienrechtliche Verträge. S. auch Bd. I § 74 II Ziff. 2.

21) S. u. §§ 548 ff., 603 ff.

22) Beschränkt, da mit ihm grundsätzlich keine Verwandtschaft des Kindes im Rechtssinne anerkannt wird. § 1589 Abs. 2 BGB.

23) Z. B. die näheren Voraussetzungen der Eheschließung, — die Beantwortung der Frage, wann eine Erzeugung als eine eheliche anzusehen ist ꝛc. S. u. §§ 551 ff., 603.

24) S. u. §§ 620—623. Es ist dies einer der wenigen Fälle, in denen unser Recht auf diesem Gebiete an das ehemalige römische Recht anknüpft.

25) Die einschlägige Rechtsvorschrift ordnet also die persönlichen Beziehungen.

26) S. schon Bd. I § 30 Ziff. 2b (bei Note 6).

27) Vgl. Bd. I § 35.

28) Vgl. schon das römische interd. de uxore exhibenda et ducenda und de liberis exhibendis.

folgen[29]), die auf diesem Gebiet in erweitertem Umfang eine Rolle spielt. Durch die sog. „Statusklage" wird nämlich, unabhängig von den sonstigen Einschränkungen der Feststellungsklage[30]) und mit Wirkung gegen Jedermann[31]) die vorhandene Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie, die Gültigkeit der Ehe 2c. ausgesprochen, so daß die daraus sich ergebenden Konsequenzen jederzeit[32]) gezogen werden können.

Auf der anderen Seite sind die reinen Familienrechte aber auch mit *Pflichten verbunden*, die den Familienangehörigen untereinander oder gegenüber bestimmten Mitgliedern obliegen[33]). Sie haben also auch eine *relative* Seite, schließen Leistungspflichten einzelner Familiengenossen in sich ein, aus denen auch ein entsprechender *persönlicher* Anspruch hervorgeht. So z. B. die Verpflichtung der Ehegatten, zusammenzuleben; und der minderjährigen Kinder, bei den Eltern zu wohnen 2c. Das Gesetz regelt auch diese Verpflichtungen, soweit es sie nicht dem Natur- und Sittengesetze überläßt[34]); und zwar tritt bei den rein persönlichen Verpflichtungen[35]) hier vielfach das Besondere ein, daß sie nicht direkt erzwingbar sind[36]). Soweit aus der Natur des betreffenden Anspruchs oder aus besonderen Gesetzesbestimmungen sich kein anderes ergibt, sind übrigens die allgemeinen Schuldregeln auch auf diese Verpflichtungen anwendbar[37]).

β. Dem reinen Familienrecht entgegen steht das *Familiengüterrecht*[38]). Hier handelt es sich um die rechtlichen Folgen der Familienverhältnisse *auf vermögensrechtlichem Gebiet*. Das

29) Aehnlich wie sonst bei absoluten, z. B. dinglichen und Immaterialgüterrechten, s. o. Bd. III § 415 Ziff. III, Bd. IV § 522 Ziff. II.

30) Insbesondere den Nachweis eines sog. rechtlichen Interesses an alsbaldiger Feststellung. S. Bd. I § 133 N. 25.

31) Im Gegensatz zur Rechtskraft unter den Parteien des Rechtsstreits. S. Bd. I § 130 N. 47 ff. — Mit Rücksicht hierauf wird in dem Prozeß die Frage der Familienzugehörigkeit *von Amtswegen untersucht*. S. u. § 545 Ziff. 2.

32) Ohne Wiederaufrollen der Grundfrage.

33) Nicht gegenüber Dritten! S. das Folgende, und grundsätzlich schon Bd. I § 30 Ziff. 1.

34) Z. B. in Ansehung des schuldigen Gehorsams und der Ehrerbietung, die den Eltern von den Kindern zu bezeugen ist.

35) Im Gegensatz zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen unten lit. β.

36) Z. B. die Frau kann nicht manu militari dem Manne zugeführt, — es kann nur gegebenenfalls auf Scheidung geklagt werden. S. § 888 Abs. 2 CPO. und u. § 544 N. 16.

37) S. Bd. II § 188 Ziff. 2.

38) Ohne daß wir jedoch in unserer Darstellung diesen Gegensatz zur Grundlage einer Eintheilung des Familienrechts selbst machen. Dies wäre unzweckmäßig. Vielmehr gehen wir *den einzelnen familienrechtlichen Instituten* (Ehe-, Eltern- und Kindesrecht 2c.) selber nach, und erörtern dabei sowohl deren persönliche wie vermögensrechtliche Seite.

Familiengüterrecht war von der Darstellung der einfachen Güterverhältnisse aus triftigen Gründen auszuschließen[39]). Dasselbe läßt sich nämlich nur aus dem Zusammenhange der personenrechtlichen Beziehung verstehen, welche hier die Betheiligten umschlingt. Es setzt also die Kenntniß des persönlichen Familienrechts voraus, durch dessen Grundgedanken es allenthalben beeinflußt wird. — Jedenfalls sind auch die durch die Familienbeziehung bedingten Vermögensrechte[40]) absolute Rechte, insbesondere dingliche Rechte[41]) oder Rechte an Rechten[42]), mit der entsprechenden Wirkung gegen Dritte[43]). Zum Theil hinwiederum sind sie relative Rechte (Schuldverhältnisse) gegenüber bestimmten verpflichteten Personen[44]). Hierhin gehört z. B. der Anspruch auf Unterhalt der Ehegatten und Verwandten, der Anspruch auf Aussteuer der Töchter[45]) und zahlreiche Verpflichtungen aus dem ehelichen Güterrecht. Auch hierfür gelten mancherlei Einzelbestimmungen[46]) und im Uebrigen entsprechend die Regeln des allgemeinen Schuldrechts[47]).

2. Den aus der Ehe und Verwandtschaft entspringenden Familienrechten wird schließlich noch die Vormundschaft angereiht[48]). Zwar ist die Vormundschaft nach ihrem Inhalt kein Familienverhältniß[49]), aber sie ist das vollwerthige Surrogat eines Familienverhältnisses[50]).

---

39) S. o. Bd. III § 341 Ziff. VI bei N. 63 ff.

40) Auch das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten und Verwandten gehört an sich in diesen Bereich. Doch ist dasselbe aus Zweckmäßigkeitsgründen erst später, im Zusammenhang des Erbrechts zu behandeln.

41) Soweit sie an Sachen bestehen.

42) Z. B. die Nutznießung des Ehemannes bezw. der Eltern am Frauen- und Kindesvermögen.

43) Hierüber ist auf die Ausführungen des III. Buches zu verweisen.

44) Dies ist der Hauptfall der schon o. Note 37 u. Cit. erwähnten Schuldverhältnisse als Annexe von Familienrechtsverhältnissen.

45) Der davon verschiedene Ausstattungsanspruch wurde oben Bd. II § 140 bei N. 15 schon als unvollkommene Verbindlichkeit charakterisirt.

46) Besonders wichtig ist auf diesem Gebiet die Vorschrift, daß die Schadenshaftung sich hier regelmäßig auf ein Verschulden wie in eigenen Angelegenheiten (culpa in concreto) beschränkt. S. §§ 1359, 1664, 1686 BGB. S. Bd. I § 109 bei N. 26 ff.

47) Wie oben bei N. 37.

48) S. u. IV. Abschnitt (§§ 624 ff.).

49) Daher stellte sie z. B. Windscheid, Pand. § 432 ff. in das Recht der Schuldverhältnisse (in der Neuausgabe von Kipp jetzt aufgegeben). Andere stellten sie in das Personenrecht (Allg. Theil) 2c.

50) Die Vormundschaft beruht, wie schon ihr Name sagt, auf der altdeutschen Muntschaft (mundium). S. auch u. §§ 542, 624 2c. Dies ist das Schutzrecht und die Schutzpflicht über freie Personen auf Grund eines besonderen — hier des Familienverhältnisses. Ehefrau und Kinder standen unter der Muntschaft des Ehemanns und Vaters (deren Nachwirkungen wir auch im heutigen Recht noch allenthalben begegnen, s. z. B. u. §§ 560 ff., 570, 574 ff.

Dies tritt vor Allem bei der sog. Altersvormundschaft hervor. Hier vertritt die Vormundschaft die mangelnde elterliche Fürsorge, — und dieser angleichende Zweck des Instituts (nicht seine technische Verwirklichung durch ein System obligatorischer Rechte und Pflichten) prägt seinen Charakter. Nicht wesentlich anders verhält es sich bei der Vormundschaft über Großjährige (Geisteskranke, Verschwender 2c.). Denn immer war es geschichtlich auch hier die Familie, welche Sorge und Vertretung für das Mitglied übernahm, das selbst nicht fähig war, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen. Wenn der Staat, zum Theil aus öffentlichen Rücksichten [51]), den Einfluß der Familie auf diesem Gebiet zurückgedrängt hat [52]), und es daher vorkommen kann, daß dem Mündel persönlich fremde Personen unter staatlicher Aufsicht die Vormundschaft führen [53]), so hat der Staat damit nur der Familie aus der Hand genommen, was ihr an sich ausschließlich vorbehalten ist [54]). Daraus erklärt sich auch die im neuesten Recht erfolgte Wiederherstellung des Familieneinflusses in Vormundschaftssachen durch Einrichtung des sog. Familienraths [55]). Damit ist für die Fälle, wo der Familienzusammenhang im Einzelfalle noch lebendig ist, an Stelle der farblosen bureaukratischen Kontrolle wiederum eine grundsätzlich aus der Sippe des Mündels stammende Kontrolle gesetzt, wie denn auch die Vormünder selbst, soweit es möglich ist, in erster Linie aus der Sippe oder den von der nächsten Verwandtschaft bezeichneten Personen genommen werden [56]).

606 2c.). Entsprechend standen die vaterlosen Waisen in der Muntschaft der nächsten Verwandten. Vgl. Kraut, Vormundschaft n. d. Grundf. des deutschen Rechts (1835—1859), und in mehr differenzirender Weise Rive, Geschichte der Vormundschaft (1862, 1866, 1875), v. Martitz, Güterrecht S. 85 ff., Sohm, Eheschließung S. 98, Beseler, D. Privatr. § 120, Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte §§ 52, 55. Der Satz, daß der Vormund dem Kinde in ähnlicher Weise wie ein Vater gegenübersteht, ist indogermanischen Ursprungs.

51) Um die nothwendige Kontrolle im allgemeinen Interesse wirksamer zu gestalten.

52) Theilweise hängt die staatliche Fürsorge mit dem Eindringen des römischen Rechts und dem dadurch verursachten Zwiespalt der verschiedenen Rechtsauffassungen zusammen. — Daher hat sich auch im französischen Recht, wo ein derartiger gewaltsamer Eingriff, wie ihn die Reception des röm. Rechts in Deutschland mit sich brachte, nicht stattfand, der Einfluß der Familie auf die Vormundschaft fortdauernd erhalten. Vgl. Crome-Zachariae, Franz. Civilr. III § 548 u. unten § 542.

53) Als charakteristisch für das hier zu Grunde liegende Verhältniß kann dies keinesfalls betrachtet werden.

54) Weil es natürlich ist, daß jeder Verband in erster Linie selbst für seine kranken und hülflosen Mitglieder sorgt.

55) S. darüber u. § 631.

56) S. darüber u. § 626.

Erster Abschnitt.

Sozialrechtliche Grundregeln. — Gewährleistung der Offenkundigkeit der Familienverhältnisse.

§ 541.

I. Uebersicht.

1. Wir haben schon gesehen, daß das Familienrecht Privatrecht[1]), nicht öffentliches Recht ist, obschon die Einzelnen hier nicht lediglich als solche (mit ihren Sonderinteressen), sondern in ihrer organischen Verbindung „als Familienglieder" Subjekte der in Betracht kommenden Rechte und Pflichten sind; — was nothwendig zur Folge hat, daß hier grundsätzlich[2]) das individuelle Sonderinteresse vor dem Interesse der höheren Einheit (der Ehe, des Elternhauses ꝛc.)

1) Bei H. O. Lehmann II §§ 136 ff. — dem einzigen Schriftsteller, der auch dem Familienrecht einen Allgemeinen Theil vorausschickt, fehlt gleichwohl die Erkenntniß, welcher Art die diesem Rechtsgebiet innewohnenden Grundgedanken sind. Er gibt nichts weiter, als eine wiederholende Statistik. Auch in der Bemerkung (§ 136 Ziff. 8), daß dem Familienrecht eine weitgehende Mitwirkung von Behörden eigenthümlich sei (eine Bemerkung, die sogar Dernburg § 1 N. 5 aufnimmt), liegt kein erleuchtender Gedanke. Oder findet nicht etwa auch im Sachenrecht, im Erbrecht eine derartige weitgehende Mitwirkung statt?! Derartige allgemeine Wahrnehmungen sind keine Konstruktion; sie lassen uns das Wesen der Sache nicht erkennen. Die Behördenmitwirkung beim Abschluß einzelner Familienpakten (Eheschluß, Annahme an Kindesstatt ꝛc.) ist eine einfache Form, wie sie als Erforderniß des Geschäftsabschlusses auch sonst unzähligemal vorkommt. Diese Dinge scheiden hier aus: will man sie allgemein besprechen, so gehört das in den Allgemeinen Theil des Rechtssystems. Hier handelt es sich nur um das, was den Familienrechten eigenthümlich ist: um die Gewährleistung des sozialrechtlichen Charakters des Familienrechts und (wie bei den Sachenrechten) um die Frage nach der Offenkundigkeit dieser Rechte, soweit sie als vermögensrechtliche gegen Dritte wirken.

2) Daß unter Umständen auch auf diesem Gebiet der Einzelne in seinen Sonderinteressen geschützt wird, schließt die Regel nicht aus. Es handelt sich um die hervorstechende Richtung des Verkehrsrechts einerseits und des Familienrechtes anderseits.

zurücktreten muß. Auch dies iſt ein Satz, den uns in erſter Linie Religion und Sitte lehren[3]). Die Rechtsordnung hat ihn in ſeinen Konſequenzen ausgebaut[4]). Daher ſind die auf dieſem Gebiete von der Rechtsordnung aufgeſtellten Befugniſſe des Ehemannes, Vaters ꝛc. meiſt nicht ausſchließlich Rechte[5]), ſondern in eigenthümlicher Art mit Pflichten durchſetzt, ſo daß ein beſtimmtes Handeln gleichzeitig erlaubt und geboten iſt[6]). Deshalb ſind dieſe Rechte regelmäßig unverzichtbar[7]) und von der Perſon des betreffenden Familiengliedes nicht ablösbar[8]). Sie wurzeln in deſſen Familienſtellung und können daher nur mit dem Verluſte dieſer Stellung endigen[9]). Anderſeits iſt eine vorzeitige Endigung durch Verwirkung[10]), Entziehung von Amtswegen oder auf beſonderen Antrag der unterdrückten Familienmitglieder vorgeſehen[11]), — oder die Rechtsordnung ſtellt den Satz auf,

---

3) Z. B.: Du ſollſt Vater und Mutter ehren. Oder: Der Mann iſt der Frau Schutz, die Frau dem Manne Gehorſam ſchuldig. — Aeltere Geſetze ſprechen dies zum Theil noch ausdrücklich aus, was hinſichtlich der rechtlichen Bedeutung keinen Unterſchied macht.

4) Z. B. durch die nähere Regelung der Unterhaltspflicht, — der Sorge für die Perſon und das Vermögen der Familienglieder, — durch Beſtimmungen über Einzelheiten des häuslichen Zuſammenlebens (z. B. §§ 1354, 1617 ff. BGB.).

5) Daraus läßt ſich auch folgern, daß ſie nur nach Treu und Glauben, wie es die rechte eheliche und elterliche Geſinnung erfordert, ausgeübt werden dürfen. Vgl. die unten Note 12 cit. Stellen und die zutreffenden (aber nicht blos auf das Eherecht zu beſchränkenden) Bemerkungen von Dernburg § 4.

6) So z. B. hinſichtlich des Zuſammenlebens der Ehegatten, Eltern und Kinder, — der Sorge für die Perſon, Vermögensverwaltung und Vertretung der Kinder (ſ. §§ 10, 11, 13, 1353, 1360 Abſ. 3, 1612 Abſ. 2, 1627, 1630, 1631, 1634, 1638 ꝛc. BGB.), — hinſichtlich der Schlüſſelgewalt der Frau (§ 1356) ꝛc.

7) So können die Eltern ſich der Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder nicht willkürlich entſchlagen. — Ebenſowenig ſind vertragliche Vereinbarungen unter den Familiengliedern oder mit Dritten zuläſſig, durch welche die familienrechtlichen Befugniſſe in einer dem Familienzweck widerſtreitenden Weiſe verändert werden. Z. B. kann der Mann auch auf vermögensrechtlichem Gebiet der Frau nicht vertraglich die Geſammtheit der Rechte einräumen, die ihm als Ehemann zuſtehen. Die einem Dritten (etwa der Schwiegermutter) vereinbarungsgemäß gemachte Konzeſſion, daß Frau und Kinder ganz oder zeitweiſe bei ihr wohnen ſollen, iſt nichtig, alſo für den Mann nicht bindend.

8) Vgl. z. B. §§ 1408, 1623, 1658 BGB.

9) Mit Beendigung der Ehe oder des betreffenden eherechtlichen Güterſtandes, — mit Beendigung der elterlichen Gewalt über die Kinder ꝛc.

10) Die Verwirkung der elterlichen Gewalt (ſ. §§ 1680, 1686 BGB.) iſt neu und ſehr ſorgfältig geregelt. — S. auch §§ 1419, 1543 BGB. über vorzeitige Beendigung der ehemännlichen Rechte am Vermögen der Frau.

11) Hierhin gehört das Recht der Eheſcheidung und der vermögensrechtlichen Gütertrennung der Ehegatten (ſ. §§ 1418, 1468, 1469, 1542, 1549 BGB.), ſowie die entſprechenden Entziehungen im Eltern- u. Kindesrecht (z. B. §§ 1495, 1667—1670), die Anordnung einer Zwangserziehung der Kinder (§ 1666 BGB.).

daß die mißbräuchliche Ausübung gewisser Familienrechte zu verhindern sei [12]).

2. So bestehen die Familienrechte grundsätzlich nur in genauer sozialrechtlicher Abgrenzung oder sind mit Pflichten durchsetzt, die der freien Verfügung über diese Rechte hindernd im Wege stehen. Ist schon die Sphäre des Vermögensrechts nicht überall der freien Parteivereinbarung zugänglich [13]), so ist dies hier noch viel weniger der Fall. Das Familienrecht ist mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang zu Religion und Sitte, mit Rücksicht auf die moderne Staatstendenz möglichster Beförderung des Gemeinwohls zum größten Theil zwingendes, der freien Parteivereinbarung entzogenes Recht [14]). Nur zuweilen gibt das Gesetz den Betheiligten ein Wahlrecht in Ansehung gewisser, namentlich vermögensrechtlicher Wirkungen der Familienverhältnisse [15]), oder läßt in bestimmtem Umfang deren vertragliche Begründung [16]) oder sonstige willkürliche Regelung zu [17]).

3. Es ist schon hervorgehoben, daß insbesondere die vermögensrechtlichen Wirkungen der Familienverhältnisse in weitem Umfang dritte Personen berühren. Wie bei anderen absolut wirkenden Rechten ist hier zu verlangen, daß das Recht für dritte Personen erkennbar sei [18]). Soweit es sich nicht um die gewöhnlichen dinglichen [19]), sondern eben um familienrechtliche Be-

12) S. z. B. §§ 1353, 1354, 1357, 1358, 1666 BGB. Daraus läßt sich das oben Note 5 formulirte Prinzip ableiten.

13) S. Bd. III § 341 bei Note 67 u. Cit.

14) Dem entgegenstehende Vereinbarungen sind regelmäßig ohne Wirkung. S. Bd. I § 79 Ziff. 3; Ehrlich, Das zwingende und nicht zwingende Recht (1899) S. 177 ff.

15) Z. B. die Ehegatten können für ihre Ehe einen der verschiedenen sog. Ehegüterstände wählen. Die Eltern können auf die Nutznießung am Kindesvermögen verzichten. Die Mutter kann sich bei Ausübung der elterlichen Gewalt einen Beistand wählen. S. §§ 1432, 1662, 1687 Ziff. 2, ferner § 1714 BGB.

16) Z. B. Eheschluß, Annahme an Kindesstatt und bis zu gewissem Grad die Legitimation. Aber auch diese Begründung ist, wenn sie erfolgt, nur unter bestimmten, vom Gesetze vorgesehenen Voraussetzungen und Formen zulässig.

17) Z. B. willkürliche Klauseln des Ehevertrags — aber in dem u. § 568 bezeichneten Rahmen, — Verzicht auf Unterhalt für die Vergangenheit (§ 1614 Abs. 1, § 1714 BGB.).

18) Vgl. Bd. III § 341 N. 41 ff. Daß das wiederum nur mittelst zwingender Rechtsnormen erreichbar ist, wurde daselbst schon (bei N. 68) hervorgehoben.

19) Z. B. für das aus der Gütergemeinschaft der Ehegatten oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Elterntheil und den Kindern entstehende Miteigenthum gelten auch Regeln des Sachenrechts. Daraus erklärten sich z. B. §§ 1438 Abs 3, 1485 Abs. 3 BGB. und die mögliche Gefährdung des Miteigenthums mangels Eintragung der anderen Mitbetheiligten im Grundbuche.

fugnisse, die gegen Dritte wirken, handelt, wird die Erkennbarkeit zwar großentheils schon durch das Dasein der betreffenden Familienbeziehung und die sich daran anknüpfenden gesetzlichen Wirkungen gewährleistet[20]). Immerhin gibt es Fälle, in denen ein besonderer Schutz gutgläubiger Dritter erforderlich ist. Von diesen Fällen wird am Schlusse des Abschnitts die Rede sein[21]).

II. Von der Thätigkeit der Obervormundschaftsbehörden in Familiensachen.

§ 542.

A. Aufgaben der Obervormundschaft.

1. Während nach altdeutschem Recht regelmäßig einer der nächsten Verwandten *unter Aufsicht der Familie* Schutz und Vertretung eines unmündigen Familiengenossen übernahm[1]), entwickelte sich in späterer Zeit (insbesondere in den Städten) bald eine konkurrirende Vorsorge der *Obrigkeit* für vaterlose Waisen. Je mehr der Staat sich seiner Aufgaben bewußt ward, und je mehr auf der anderen Seite der Zusammenhang des Geschlechtsverbands[2]) sich löste, um so mehr mußte die Sorge für das Wohl der schutzbedürftigen Staats- und Gemeindeangehörigen die Behörden beschäftigen. Theils wird die Oberaufsicht über die Vormünder, unter langsamer Beseitigung des Familieneinflusses, *ausschließlich Staatssache*[3]), theils wird der Familieneinfluß staatlich organisirt, indem ein Ausschuß von Familiengliedern zu einer staatlichen Einrichtung: dem sog. *Familienrath* zusammengeschlossen und mit Beaufsichtigung der Vormünder betraut

---

20) S. o. bei Note 14.
21) S. u. §§ 546—547.

1) Vgl. z. B. lex Wisig. IV 3, 3. — *Stobbe-Lehmann*, D. Privatr. IV §§ 327, 328, *Brunner*, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte § 55. Die Familie kann Rechenschaft vom Vormund fordern und eventuell den Staat um Hülfe angehen.

2) Der es z. B. ermöglichte, *Familienbeschlüsse* zu fassen und wirksam gegen den Vormund zur Geltung zu bringen.

3) So im ehemaligen gemeinen Recht generell seit der ReichsPol.O. v. 1548 und 1577. Die betreffenden Behörden waren ursprünglich Verwaltungsbehörden, später fast überall die Gerichte. S. *Roth*, D. Privatr. II §§ 180, 198. Ebenso wurde im älteren Preußischen Recht nicht blos die Oberaufsicht, sondern sogar die Hauptverwaltung der Vormundschaftsangelegenheiten von staatlichen Behörden (den sog. Pupillenkollegien) geführt. Die letztere Ueberspannung des Staatsschutzes wurde in Preußen selbst vor Inkrafttreten des BGB. wieder beseitigt.

wird[4]). Beide Einrichtungen sind auch dem geltenden Recht bekannt[5]). S. §§ 1837 ff., 1858 ff., 1872 BGB.

2. Auch das Verhältniß der *Eltern* zu ihren Kindern, wie es sich in Deutschland entwickelt hat[6]), läßt sich, solange die Kinder minderjährig also schutzbedürftig sind, nur unter Zuhülfenahme des Vormundschaftsgedankens richtig bestimmen. Zwar einer Beaufsichtigung durch die Gesammtfamilie bedurfte es gegenüber dem Vater nicht. Die elterliche Liebe ist naturgemäß viel stärker, als das Interesse der weiteren Verwandtschaft an dem Wohlergehen des Kindes, und die Nähe des Blutes bringt *auch Rechte für die Eltern* mit sich, die ein Vormund nimmermehr haben kann[7]). Mit Recht hat man daher das Verhältniß der Eltern zu den minderjährigen Kindern immer von der eigentlichen Vormundschaft unterschieden. Gleichwohl ist auch den Eltern hier eine wesentlich *vormundschaftliche Aufgabe* gestellt[8]), sie haben gegenüber ihren minderjährigen Kindern *mehr Verpflichtungen als Rechte*; und das zeigt sich auch in der technischen Struktur der heutigen Gesetze, welche die Rechtsverhältnisse aus der elterlichen Gewalt *in Parallele mit den Aufgaben der Vormundschaft* behandeln[9]). Ja, nachdem der moderne Staat sich (im Interesse seiner selbst und der bürgerlichen Gesellschaft) auch den Eltern gegenüber mit dem Wohl der künf-

---

4) So in den Niederlanden, — in Flandern, — im französischen Recht. S. *Crome-Zachariae*, Handb. d. franz. Civilrechts III §§ 548 ff.

5) Die preußische Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 und nach ihrem Muster das BGB. haben den Familienrath, wenn auch nur als fakultative Einrichtung, für ganz Deutschland wieder eingeführt. Vgl. *Roth* a. a. O. § 181.

6) Im Gegensatz zur patria potestas der Römer, die im deutschen Volksempfinden niemals Wurzeln geschlagen hat und nach Reception des römischen Rechts nur zeitweise die Begriffsbestimmung trübte.

7) Z. B. das Recht der Nutznießung des Kindesvermögens. Dagegen ist es ganz irrig, wenn z. B. *Stobbe-Lehmann*, D. Privatr. IV § 312 Ziff. 5 mit Rücksicht darauf das Recht der elterlichen Gewalt als ein *egoistisches* bezeichnet (das war die römische patria potestas, — die deutsche elterliche Gewalt ist es ebensowenig wie das Recht des Mannes am Vermögen seiner Frau, das auch mit Nutznießung verbunden ist, s. § 1383 BGB.). Das Recht der Nutznießung ist (in beiden Fällen) *mit Lasten durchmischt, die seinen egoistischen Charakter ausschließen*. Die enge Familienzusammengehörigkeit *bedingt sozialrechtliche Verhältnisse*, welche technisch auch durch das Mittel einer eigenthümlich belasteten Nutznießung verwirklicht werden. S. den vorhergehenden §.

8) Die Kinder standen daher schon im altdeutschen Recht unter der Muntschaft des Vaters. S. o. § 541 N. 50 u. Cit. *Brunner* a. a. O. § 54, *Roth*, D. Privatr. II §§ 151, 163 Ziff. II.

9) Sorge für die Person, Sorge für das Vermögen des Kindes und die Vertretung nach beiden Richtungen. S. u. §§ 607 ff. und §§ 628 ff.

tigen Generation befaßt, ist er auch gegen Mißbräuche eingeschritten, die im Schooße des Familienlebens, also bei Handhabung der elterlichen Gewalt, zuweilen in erschreckender Weise zu Tage treten[10]). Daher hat man die Obervormundschaftsbehörden[11]) zu Eingriffen auch gegenüber der elterlichen Erziehung und Vermögensverwaltung autorisirt[12]) — freilich nicht in demselben Maß wie gegenüber einem Vormund, weil für gewöhnlich darauf zu vertrauen ist, daß die elterliche Liebe keiner Kontrolle bedarf. Insbesondere solange die Mutter lebt und mit dem Vater die Erziehung leitet, erscheint sie als natürliches Kontrollorgan neben und vor jeder behördlichen Einmischung. Aber in wichtigeren Fragen[13]), sowie wenn die Mutter fehlt[14]), in Fällen der Verhinderung, zuweilen auch bei schwererer Meinungsverschiedenheit der Eltern[15]), endlich wenn sonst gröbere Mißstände zu Tage treten[16]), hat die Obervormundschaftsbehörde auch gegen die Eltern das Recht und die Pflicht[17]), von Amtswegen einzuschreiten, in ähnlicher Art wie gegen einen Vormund[18]).

Eine noch größere Annäherung tritt für die überlebende Mutter ein. Auch diese hat zwar nach dem heutigen Recht über ihre minderjährigen Kinder die elterliche Gewalt[19]) mit ähnlichen Rechten wie der

---

10) Zum Theil hat auch erst die heutige Zeit mit ihren verwickelteren sozialen und industriellen Verhältnissen und ihren verschärften Anforderungen an das Individuum das Bedürfniß des Eingriffs erzeugt. In der Zeit des Faustrechts war manches erlaubt, was man heute als Verbrechen ansieht.

11) Nicht den Familienrath, da der weitere Familienverband zu einer derartigen Rüge den Eltern gegenüber nicht kompetent erscheint.

12) Vgl. Frese, Die Aufgaben des Vormundschaftsgerichts i. Sächs. Arch. Bd. 8 S. 402.

13) Auch zur Unterstützung der Eltern auf deren Antrag. S. § 1631 BGB. — Wegen genehmigungsbedürftiger Rechtsgeschäfte für das Kind s. § 1643 ꝛc. BGB.

14) Insbesondere beim Tod der Mutter s. § 1640 BGB., und bei Wiederverheirathung § 1669 das.

15) S. z. B. §§ 1635, 1665, BGB. — S. auch die Fälle §§ 1308, 1612 Abs. 2, und für uneheliche Kinder § 1727 BGB.

16) In der Erziehung des Kindes oder in Ansehung der Verwaltung seines Vermögens ꝛc. Nach § 1675 BGB. ist der Gemeindewaisenrath zur Anzeige an das Vormundschaftsgericht verpflichtet.

17) Bei persönlicher Verantwortlichkeit des Vormundschaftsbeamten auf Schadensersatz gegenüber dem Kinde. S. § 1674 BGB.

18) Ja sogar eine der Absetzung des Vormunds analoge Maßregel — Entziehung der elterlichen Rechte (des Erziehungsrechts, der Vertretung des Kindes, des Rechtes der Vermögensverwaltung, oder mehrerer zusammen) kommt vor. S. §§ 1630 Abs. 2, 1666—1670 BGB. In einigen Fällen tritt kraft Gesetzes eine Verwirkung der elterlichen Gewalt ein. § 1680. S. z. B. u. §§ 608 i. f., 613, 614.

19) Nach bisherigem gemeinen und preußischen Recht konnte sie nur zur Vormünderin bestellt werden. S. die historischen Nachweisungen bei Roth, D. Privatr. II § 169.

Vater (§ 1686 BGB.), aber die Thätigkeit der Obervormundschaft erweitert sich, wenn der Mutter ein *Beistand* bestellt wird. §§ 1687 ff. Ueber diesem Beistande steht die Obervormundschaft wie über einem Gegenvormund oder einem Pfleger [20]).

3. Schließlich hat das Gesetz die Obervormundschaft auch *als schiedsrichterliche Behörde zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Ehegatten* verwendet. Nicht als ob erwachsene Menschen bevormundet [21]), insbesondere die Frau unter einer Art vormundschaftlicher Gewalt des Mannes gestellt würde [22]). Vielmehr sind die Ehegatten grundsätzlich Genossen gleichen Rechts; und nur insofern ergibt sich heute noch eine gewisse Unterordnung der Frau unter den Mann, als in der Familie *einer* das Haupt sein muß [23]). Daß es sich nur um eine Art schiedsgerichtlicher Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts unter den Ehegatten handelt, geht auch daraus hervor, daß diese Thätigkeit auch vom Manne, nicht blos von der Frau angerufen werden kann, und daß hier die Behörde niemals von selbst kontrollirend auftritt. Man wollte vielmehr eine Instanz schaffen, die auf Anrufen zwischen den Ehegatten eine Entscheidung fällt, *ohne daß der Streit als eigentlicher Rechtsstreit anerkannt, also ein Prozeß zwischen den Ehegatten geführt wird* [24]). Eine Klage zwischen Ehegatten ist immer mißlich. Dagegen kann die Behandlung derselben Angelegenheit in formloser Weise durch das Vormundschaftsgericht [25]) unter Umständen zu gutem Ergebniß führen.

Von solcher *korrektorischen Entscheidung* [26]) ist noch die *ergänzende Beschlußfassung* der Vormundschaftsbehörde in den Fällen zu unterscheiden, wo der eine Ehegatte zu bestimmten Rechtsakten der Zustimmung des anderen Theils bedarf, und dieser wegen Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert ist [27]). In diesem Falle kann die Zustimmung von der Vormundschafts-

20) S. u. § 612.

21) So hat der Unverstand seinerzeit die neue Bestimmung bekrittelt.

22) Vgl. o. § 540 Note 50.

23) Zur Verhinderung widersprechender Maßnahmen. Daher ist es z. B. der Mann, der den ehelichen Wohnsitz bestimmt und die sonstigen in § 1354 BGB. besprochenen Entscheidungen zu treffen hat ꝛc.

24) Wie solche allerdings zuweilen auch hierneben noch vorkommen können. S. u. §§ 544 ff.

25) Unter der gleichzeitigen Möglichkeit persönlichen Zuspruchs an die Betheiligten.

26) Beispiele in §§ 1357, 1358, 1379 Abs. 1, 1402, 1447 Abs. 1, 1451, 1519, 1525 Abs. 2, 1549, 1550 Abs. 2 BGB.

27) Auch diese Unterscheidung wird in der Litteratur nicht mit hinreichen-

behörde in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ersetzt werden [28]).

§ 543.

B. Verwaltung und Organisation der Obervormundschaft.

I. Die moderne Entwickelung der Obervormundschaft, so wie sie in den bisherigen Ausführungen geschildert ist, stellt an Beruf und Pflichttreue der damit betrauten Beamten hohe Anforderungen. Nicht juristischer Scharfsinn ist es, der hier in erster Linie walten soll. Es handelt sich vielmehr um eine Verwaltungsthätigkeit [1]), die durch zweckmäßige, oft wesentlich nur durch persönlichen Takt eingegebene Maßregeln das Wohl der Schutzbefohlenen befördert. Mit dieser Aufgabe verträgt sich ebensowenig ein bequemes Gehenlassen der Dinge, solange die Mängel nicht zum Himmel schreien, als umgekehrt ein von beständiger Furcht persönlicher Verantwortlichkeit [2]) diktirtes Schulmeistern, oder eine formalistische Buchstabenreiterei, die jede individuelle Lebensregung vom grünen Tische aus erstickt. Nicht minder ist die schiedsrichterliche Thätigkeit zwischen Eheleuten ein Feld segensreichster Arbeit für das Wohl der Bevölkerung, insbesondere auch der künftigen Generation. Alles zusammen wohl eine Aufgabe „des Schweißes der Edlen werth" [3]).

Und was hier für die Praxis gesagt worden ist, muß auch für unsere Rechtsauslegung gelten. Ist schon an sich die bloße Buchstabenjurisprudenz verfehlt [4]), so würde sie hier geradezu verderblich wirken, die staatlichen Maßnahmen im Interesse der Reinheit des Familienlebens diskreditiren und damit den destruktiven Tendenzen in die

---

der Deutlichkeit gemacht. Es ist klar, daß das Verfahren in den hier besprochenen Fällen von ganz anderer Art ist, als in den vorhergehenden. Ein zu schlichtender Streit der Ehegatten liegt nicht vor. Wir werden von den korrektorischen und ergänzenden Beschlüssen der Vormundschaftsbehörde immer getrennt reden.

28) Beispiele in §§ 1358 Abs. 2, 1379 Abs. 2, 1447 Abs. 2 BGB. und in den Fällen, wo diese Bestimmungen entsprechend angewendet werden.

1) Die Obervormundschaft als solche gehört dem öffentlichen Recht an. — Organisation im RG. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898, und gemäß Art. 147 EG.BGB. im Landesrecht.

2) S. §§ 1674, 1848 BGB. und unten Abs. II bei N. 39 ff.

3) Es gilt darüber dasselbe wie von der Aufgabe des Richters im Sühnetermin des Eheprozesses (s. u. § 545 N. 37). Zur Charakterisirung der Art, wie die dem Richter hier obliegende hohe Aufgabe zuweilen in der Praxis Erledigung fand, vergleiche man Bismarck's Gedanken und Erinnerungen I. Kap. Ausg. v. 1868 S. 6—8.

4) S. Bd. I § 20 bei N. 2 ff.

Hände arbeiten, welche die Grundlage des Familienlebens zu erschüttern suchen [5]).

II. Die Organe der obervormundschaftlichen Verwaltung sind das staatliche Vormundschaftsgericht resp. die an seiner Stelle landesrechtlich zugelassene anderweitige Behörde [6]) und der Gemeindewaisenrath. §§ 1837 ff., 1849 ff. BGB., Art. 147 EG.BGB. [7]).

1. Das Vormundschaftsgericht.

a) Die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen werden heutzutage von Einzelrichtern wahrgenommen. Sie gehören also zur Zuständigkeit der Amtsgerichte [8]). § 35 RG. betr. FG. v. 17. Mai 1898 [9]). Oertlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Mündel zur Zeit, da die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, seinen Wohnsitz [10]) resp. seinen Aufenthalt [11]) hat. Bei Kindern unter elterlicher Gewalt entscheidet für jede einzelne Angelegen-

---

5) Ueberall ist also zugleich auf den Zweck der Einrichtung zu sehen. Dieser geht z. B. bei den schiedsrichterlichen Maßnahmen zwischen Eheleuten unzweifelhaft dahin, für gewisse Zeit Ruhe und Ordnung zu schaffen. Mit diesem Zweck aber vertragen sich nicht Auslegungen, wie wir sie z. B. bei Planck § 1357 N. 5 finden, daß, nachdem das Vormundschaftsgericht die vom Ehemann vollzogene Beschränkung der Schlüsselgewalt der Frau für mißbräuchlich erklärt, und demnach die Beschränkung aufgehoben hat, der Mann die Schlüsselgewalt sofort wieder von Neuem beschränken oder ausschließen könne, und der Richter, der das Güterrechtsregister führt, dies auf Antrag des Mannes gleich wieder von Neuem eintragen müsse! Wir fragen billig: sind dazu die betreffenden Staatseinrichtungen geschaffen, damit sie Böswilligen zum Spotte dienen? Solange die Frau sich nach der obervormundschaftlichen Entscheidung nichts Neues hat zu Schulden kommen lassen, was eine erneute Beschränkung der Schlüsselgewalt rechtfertigt, muß es bei dieser Entscheidung sein Bewenden behalten. Und ebenso in anderen Fällen. — S. auch unten Ziff. III.

6) Nicht richterlicher Art. S. die Komm. zu Art. 147 EG.BGB. — Von dem Vorbehalte haben z. B. Württemberg AG. Art. 41 ff. (Gemeinderäthe), Mecklenburg, Hamburg, Lübeck Gebrauch gemacht.

7) Vervollständigt durch § 189 d. RG. betr. d. freiw. Gb.

8) Resp. einer durch die Geschäftsordnung bezeichneten Abtheilung des Amtsgerichts.

9) Im Ausland fungiren nach Maßgabe der Staatsverträge und allgemein in den Konsulargerichtsbezirken (hinsichtlich der sich daselbst aufhaltenden Deutschen) die Reichskonsuln. RG. v. 8. Nov. 1867 resp. 7. April 1900 § 7 Ziff. 2. In den Schutzgebieten die dortigen richterlichen Beamten. RG. v. 10. Sept. 1900 § 2. — Für den hohen Adel steht nach Maßgabe der Landesgesetze resp. der Hausverfassungen (Art. 57, 58 EG.BGB.) die Obervormundschaft nicht selten höheren Gerichten unter Aufsicht des Landesherrn, des Familienhauptes resp. des Justizministers zu.

10) S. Bd. I § 46, insbes. das. Ziff. 3 über den nothwendigen Wohnsitz der Kinder.

11) Im Fall ein inländischer Wohnsitz nicht zu ermitteln ist. — Ist der Familienstand nicht zu ermitteln (Findelkinder 2c.), so ist das Gericht des Fundorts zuständig.

heit[12]) der Wohnsitz ꝛc. zur Zeit da das Gericht mit ihr befaßt wird. §§ 36, 38 ff., 43 d. Ges.[13]). In dringenden Fällen kann, wo die Fürsorge der Eltern oder des Vormunds fehlt[14]), auch das Gericht der Zwangsbereitschaft einschreiten. § 44. — Aus wichtigen Gründen endlich[15]) kann die Vormundschaft, Pflegschaft oder elterliche Beaufsichtigung vom zuständigen an ein anderes Vormundschaftsgericht abgegeben werden, wenn dieses sich zur Uebernahme der Sache bereit erklärt[16]). Im Weigerungsfall entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht[17]). § 46.

Für die Angelegenheiten zwischen Ehegatten ist dasjenige Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ehemann zu der betreffenden Zeit[18]) seinen Wohnsitz resp. in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. § 45[19]).

b) Gegen die Verfügungen des Vormundschaftsgerichts[20]) findet Beschwerde statt[21]). Die Beschwerde ist regelmäßig nicht an eine Frist gebunden. In wichtigeren Fällen, insbesondere wenn die Entscheidung vor Rechtskraft nicht in Wirksamkeit treten kann[22]), ist die

---

12) Da eine dauernde Kontrolle hier nicht stattfindet. S. § 542 N. 12 ff. und unten § 613.

13) Besondere Fälle behandeln § 36 Abs. 2, §§ 40—42, § 47 Abs. 1 RG. betr. die freiw. Gb.

14) Bei Ruhen der elterlichen Gewalt, — Fehlen oder Verhinderung des Vormunds; — ebenso bei Ausländern, die sich im Inland befinden und für welche der eigene Staat nicht sorgt. §§ 1665, 1846 BGB., Art. 23 EG. BGB.

15) Z. B. wegen Verziehens der Betheiligten an einen anderen Ort ꝛc. Es entscheidet das Interesse des Schutzbefohlenen, — in gewissem Maße auch die Erleichterung der obervormundschaftlichen Kontrolle. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 2 S. 262.

16) Auch der bereits bestellte Vormund, Pfleger bezw. die Eltern sind zu hören.

17) Ebenso wie bei Kompetenzstreitigkeiten. § 5 d. Ges.

18) Wo das Gericht mit der Angelegenheit befaßt wird (wie im Eltern- und Kindesrecht). Abs. 4.

19) Besondere Fälle behandeln Abs. 2 und 3.

20) Nicht gegen bloße Unterlassungen, es sei denn daß darin eine Verfügung enthalten ist. Ueberhaupt ist keine formalisirte Verfügung zu verlangen; oft z. B wird der Bescheid mündlich ertheilt. S. auch Jahrb. d. preuß. KG. Bd. 23 S. D. 3. — Wegen Unterlassung der Kontrolle gibt es nur Beschwerde im Aufsichtswege und die unten (sub c) besprochene civilistische Verantwortlichkeit des Vormundschaftsrichters gegenüber dem Mündel. S. Note 40.

21) Aehnlich wie gegen Entscheidungen des Grundbuchamts. S. Bd. III § 360 Ziff. 3. — S. Schultzenstein, Zschr. f. Civilpr. Bd. 25 S. 189 ff., Josef eod. Bd. 28 S. 300, Bd. 29 S. 213 ff., Unger eod. Bd. 34 S. 233 ff., Bd. 36 S. 1 u. die Komm. z. RG. betr. die freiw. Gb.

22) Hauptfälle in § 53 Abs. 1 d. Ges. (zwischen Ehegatten). — Regelmäßig hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung der Vollziehung kann aber sowohl von dem Gericht, dessen Verfügung angefochten wird, als vom Beschwerdegericht angeordnet werden. § 24 d. Ges.

Beschwerde binnen einer Nothfrist von zwei Wochen einzulegen (sofortige Beschwerde). §§ 19 ff., 22 ff., 57 ff., 60 d. Ges. Ueber das Rechtsmittel entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk das Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat. Das Beschwerdegericht hat die Entscheidung selbständig zu fällen [23]), mit den Befugnissen und der Verantwortlichkeit des Vormundschaftsgerichts [24]). Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden (§ 23), muß aber Dinge betreffen, über die in erster Instanz schon eine Verfügung ergangen ist [25]). Verfügungen, die bereits einen für dritte Personen wirksamen Rechtszustand herbeigeführt haben, dürfen nicht mehr geändert werden [26]). §§ 55, 62. — Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet weitere Beschwerde statt, wenn die Entscheidung auf einer Gesetzesverletzung beruht [27]). Die Beschwerde geht an das Oberlandesgericht des Bezirks; doch können Einzelstaaten mit mehreren Oberlandesgerichtsbezirken sämmtliche Entscheidungen dieser Art einem einzigen Oberlandesgericht zuweisen [28]). §§ 27 ff., 199 d. Ges. Im Interesse der Rechtseinheit ist vorgeschrieben, daß das hiernach zuständige Oberlandesgericht, wenn es bei Entscheidung einer reichsrechtlich übertragenen Angelegenheit [29]) von der Rechtsauslegung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Reichsgerichts abweichen will, die weitere Beschwerde dem Reichsgericht zur Entscheidung vorzulegen hat [30]). § 28 Abs. 2 u. 3.

---

23) Also es hat nicht blos die Beschwerde für begründet oder unbegründet zu erklären, sondern eine sachliche Entscheidung zu geben. Dazu hat das Beschwerdegericht auch die erforderlichen Ermittelungen selbst anzustellen. Rechtshülfe im gewöhnlichen Umfang findet natürlich auch hier statt.

24) S. darüber noch u. lit. c. — Jedoch bei Ablehnung des von der ersten Instanz bestellten Vormunds ist die Ernennung eines anderen Vormunds der ersten Instanz zu überlassen. Diese Entscheidung des Beschwerdegerichts kann auch nicht zurückwirken. Vielmehr ist der zuerst bestellte Vormund zu entlassen, und die von ihm inzwischen für den Mündel vorgenommenen Rechtshandlungen bleiben gültig. Arg. § 1893 Abs. 1 BGB. S. auch Jahrb. d. preuß. Kammergerichts Bd. 22 S. A 216.

25) S. dazu o. Note 20. Die Instanz darf nicht übersprungen werden.

26) Weder vom Vormundschaftsgericht selbst, das sie getroffen hat, noch vom Beschwerdegericht. Das betrifft insbesondere den Fall der Genehmigung von Rechtsgeschäften des Vormunds oder Inhabers der elterlichen Gewalt, insofern das Rechtsgeschäft vollwirksam geworden ist.

27) Also die weitere Beschwerde hat revisionsähnlichen Charakter. Die §§ 550—551, 561, 563 CPO. sind entsprechend anwendbar.

28) In Preußen gehen sie an das Kammergericht. Art. 7, 8 AG. In Bayern gehen sie an das Oberste Landesgericht.

29) Vgl. § 1 des Gesetzes betr. die freiw. Gb.

30) Vgl. die ähnliche Bestimmung in Grundbuchsachen o. Bd. III § 360 N. 17 ff., insbes. N. 20—23.

Beschwerdeberechtigt ist [31])

α. Jeder, dessen Rechte durch die Verfügung unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden [32]). § 20 d. Ges. [33]). Auf das Gebiet des Privatrechts braucht sich die Beeinträchtigung nicht zu beschränken [34]). Dagegen ist zur Anfechtung einer Verfügung, die nur auf Antrag erlassen werden kann, lediglich der Antragsteller befugt. Abs. 2.

β. Dagegen genügt in den besonders verzeichneten Beschwerdefällen des § 57 d. Ges. ein rechtliches oder berechtigtes Interesse [35]) des Beschwerdeführers an der Aenderung der getroffenen Entscheidung [36]).

γ. Der Schutzbefohlene selbst [37]), soweit er nicht geschäftsunfähig oder unter 14 Jahren alt ist, hat ein selbständiges Beschwerderecht in allen Angelegenheiten, welche seine Person betreffen [38]) oder in denen er vor der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts zu hören ist. § 59.

c) Das Vormundschaftsgericht [39]) *haftet* dem Hauskind oder Mündel, wenn dieses durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der ihm gegenüber zu bethätigenden obervormundschaftlichen Amtspflicht [40])

---

31) Ehemals war die Frage des Beschwerderechts sehr zweifelhaft. Auch bei der heutigen Regelung bleiben zahlreiche Streitfragen.

32) Natürlich kann der Verletzte, wenn es der Mündel selbst ist (der nicht ausnahmsweise persönlich handeln muß) auch hier durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

33) Bei versagter obervormundschaftlicher *Genehmigung eines Rechtsgeschäfts* hat der Vormund und eventuell der Mündel (s. o) das Recht der Beschwerde, *nicht auch der dritte Kontrahent*. Vgl. Jahrb. d. preuß Kammergerichts Bd. 24 S. A 14, Bd. 27 S A 172, E. d. RG. Bd. 56 S. 124. Der Dritte ist nicht verletzt, weil er bis zur Mittheilung der obervormundschaftlichen Genehmigung durch den Vater oder Vormund kein Recht auf den Vertragsschluß mit dem Schutzbefohlenen hat

34) Jahrb. d. preuß. Kammergerichts Bd. 21 S. A 181, 246 ff. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 3 S. 71.

35) Vgl. *Schultzenstein* a. a. O. S. 220 ff, *Finger* i. d. Jur. Zschr. f. Els.-Lothr. 1902 S. 322, E d. preuß Kammerger. Bd. 25 S. A 5.

36) Die Frage, ob das in den betreffenden Einzelfällen vorausgesetzte Interesse in concreto vorliegt, hat das Gericht nach freiem Ermessen zu entscheiden. Insbes. im Falle § 57 Ziff. 9 haben nahe Verwandte, der Waisenrath, der Pfarrer, die Armenverwaltung ein hinreichendes Interesse zur Einlegung der Beschwerde. Vgl. Jahrb. d. preuß. Kammergerichts Bd. 20 S. A 139, Bd. 22 S. A 213, Bd 30 S. A 12. Rechtspr. d. OLG. Bd. 2 S. 347. — Zuweilen hat schon das Gesetz gewissen Personen das Beschwerderecht ohne Weiteres aus diesem Grunde zugesprochen. S. das. Ziff 2, 4—8.

37) Mag er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft bezw. Pflegschaft stehen.

38) Vgl. Entsch. d. Bayr. Ob. Landesgerichts Bd. 1 S. 193 und d. Preuß. Kammerger. i. Recht 1905 S. 316.

39) Ebenso entsprechend das *Beschwerdegericht*, soweit es gesetzmäßig mit der Entscheidung befaßt ist, also Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts wahrzunehmen hat. Natürlich haften hier immer nur die schuldigen Mitglieder des Kollegiums. S. Bd. II § 329 N. 14.

40) Auch bei bloßer Unterlassung der Kontrolle (s. o. N. 20).

benachtheiligt wird[41]), auch civilrechtlich auf Schadenserſatz[42]). §§ 1674, 1848 in Verbindung mit § 839 Abſ. 1 BGB.[43]). Fällt dem Beamten nur Fahrläſſigkeit zur Laſt, ſo haftet er danach nur ſubſidiariſch, d. h. wenn der Mündel oder das Hauskind nicht auf andere Art Erſatz zu erlangen vermag[44]). Ebenſo iſt der Grundſatz des § 839 Abſ. 3 für anwendbar erklärt, wonach die Erſatzpflicht nicht eintritt, wenn der Verletzte vorſätzlich oder fahrläſſig unterlaſſen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels (alſo hier der Beſchwerde) abzuwenden. Leider wird die Vorſchrift von der Buchſtabenjurisprudenz hier ganz ſinnlos angewendet. Der Sinn iſt, daß, wer ſich einen Schaden (durch Beruhigung bei der Verfügung) ſelbſt zuzuſchreiben hat, deswegen nicht nachher den verfügenden Beamten verantwortlich machen kann[45]). Es iſt nun klar, daß man das Kind oder den Mündel nicht auf eine Beſchwerde verweiſen kann, die er ſelbſt während ſeiner Schutzbedürftigkeit[46]), oder die ſein geſetzlicher Vertreter (gegen deſſen Pflichtwidrigkeiten die Kontrolle des Vormundſchaftsgerichts doch gerade gerichtet iſt) hätte erheben können[47])! Nur eine Beſchwerde, die der geweſene Mündel ꝛc. nach erreichter Großjährigkeit oder ſonſtiger Aufhebung der Bevormundung hätte erheben können, entlaſtet den Richter, ſofern der Schaden dadurch noch abgewendet werden konnte.

---

41) Natürlich iſt der Kauſalzuſammenhang nachzuweiſen. Es handelt ſich um ein Delikt. S. Bd. I §§ 107 ff., Bd. II §§ 324, 329. — Daß es ſich um Verletzung der Amtspflicht gegenüber dem Schutzbefohlenen (nicht gegenüber einem Dritten) handelt, erhellt aus der Bezugnahme auf § 839 Abſ. 1 BGB.

42) Alſo haftet hier nicht, wie in Grundbuchſachen (Bd. III § 360 N. 24 ff.) primär der Staat. Wegen der eventuellen Haftung des Staates gelten die allgemeinen Vorſchriften Bd. II § 329 Ziff. II. Danach iſt die Regelung landesrechtlich verſchieden.

43) Es handelt ſich um die Verletzung der Amtspflicht in Verwaltungsſachen (ſ. auch oben Ziff. I). Die dem Vormundſchaftsgericht reſp. der Beſchwerdeinſtanz obliegenden Verfügungen (o. Note 20 ff.) ſind keine Entſcheidung ſtreitiger Rechtsſachen. Daher kann auch ein Rechtsirrthum den Beamten haftbar machen, wenn man in ihm eine Fahrläſſigkeit erblicken muß. Es kann ſorgfältige Verwaltung auch in dieſem Sinne verlangt werden.

44) S. Bd. II § 329 N. 22—25. Ueberhaupt gelten die Regeln der Beamtenhaftung, z. B. § 329 N. 27.

45) Die Vorſchrift des § 839 Abſ. 3 iſt eine Anwendung der in § 254 BGB. ausgeſprochenen Grundſätze. S. o. Bd. II § 329 bei N. 32 ff.

46) Soweit er ein ſelbſtändiges Beſchwerderecht hat (ſ. o. bei Note 37) iſt dies doch nur ſein Recht, und man kann keineswegs von jedem Mündel verlangen, daß er die nöthige Einſicht habe, um die Beſchwerde zweckmäßig einzulegen. Irrig daher auch v. Blume zu § 1848.

47) Irrig in dieſer Beziehung z. B. Planck N. 3 und andere Kommentatoren zu § 1848 BGB. Richtig Dernburg § 122 Ziff. IX. — Natürlich haftet auch der Vormund ꝛc. für ſeine Pflichtwidrigkeit. Daraus ergibt ſich eventuell eine geſammtſchuldneriſche Deliktshaftung des Vormunds ꝛc. und Beamten. S. Bd. II § 338 aber auch o. Note 44 u. Cit.

2. Der Gemeindewaisenrath[48]).

Als Hülfsorgan des Vormundschaftsgerichts in seinen Funktionen gegenüber Mündeln und Hauskindern ist der Gemeindewaisenrath eingeführt[49]). §§ 1675, 1849 ff. BGB. Es handelt sich um ein Kontrollorgan an Ort und Stelle, da das Vormundschaftsgericht oft keinen persönlichen Einblick in die Familienverhältnisse der Schutzbefohlenen gewinnen kann. Diesen Einblick haben die Waisenräthe in den verschiedenen Gemeinden. Sie haben von ihren Wahrnehmungen dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Anlaß zum Einschreiten vorliegt, und gegenüber den Mündeln auch einzelne selbständige Befugnisse[50]).

a) Das Amt des Waisenraths ist ein Gemeindeamt. Die Organisation ist dem Landesrechte überlassen[51]). Die Waisenräthe sind entweder Einzelpersonen oder kollegialische Behörden, die für einen bestimmten Bezirk (eine oder mehrere Gemeinden oder örtlich abgegrenzte Gemeindetheile) thätig sind[52]). Die Verrichtungen können sonstigen Organen der Gemeindeverwaltung übertragen werden. In verschiedenen Staaten ist auch die gerade auf diesem Gebiet werthvolle Beaufsichtigung durch Frauen vorgesehen. Zwar nicht unmittelbar als Waisenräthe[53]), wohl aber als Beigeordnete des Waisenraths (als sog. Waisenpflegerinnen). Dieselben haben unter der Leitung oder in Unterstützung des Waisenraths[54]) bei der Sorge für die weiblichen und die im Kindesalter stehenden Schutzbefohlenen mitzuwirken[55]).

48) Vgl. Badstübner, Der Waisenrath als Hülfsorgan des Vormundschaftsrichters (1898), Fuhrmann, Die Geschäftsführung des Gemeindewaisenraths (1899), Eise, Der Gemeindewaisenrath (1902), Dennler, Der Gemeindewaisenrath in Bayern (1906).

49) Die Einrichtung stammt aus dem preußischen Recht, ist aber neueren Datums.

50) Gegenüber den Eltern hat der Waisenrath, aus denselben Gründen wie o. § 542 N. 9 ff., 12 hervorgehoben worden ist, kein fortlaufendes Aufsichtsrecht. Anders gegenüber den ernannten Vormündern. Auch hat er in der Vormundschaft die geeigneten Personen vorzuschlagen. S. §§ 1849, 1850, im Gegensatz zu § 1675 BGB. Näheres unten bei N. 58 ff.

51) Vgl. Preuß. AG.BGB. Art. 77, Bayr. AG. Art. 93—99 (Oertmann, Bayr. Landesprivatr. S. 631 ff.), Sächs. AG. § 41, Württemb. Art 56, Elsaß-Lothr. AG. §§ 128 ff. (Kisch, Landesprivatr. § 186) Bad. Rechtspolizeigef. §§ 5 ff., Rechtspol.O. §§ 79 ff., Hess. AG. freiw. G. Art. 138 ꝛc.

52) Meist handelt es sich um ein Ehrenamt, womit eine Vergütung für die Auslagen vereinbar ist.

53) Da der Waisenrath nicht auf die persönliche Fürsorge beschränkt ist, sondern auch die Vermögensverwaltung mit zu beaufsichtigen hat (s. u.).

54) Sie haben daher niemals mehr Befugnisse, als dem Waisenrath grundsätzlich zustehen. — Die Bestellung ist regelmäßig widerruflich.

55) Streitig ist, ob über die weiblichen auch dann, wenn sie sich während der Minderjährigkeit verheirathen.

b) Der Gemeindewaisenrath untersteht regelmäßig nicht der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts[56]), soll aber thunlichst mit demselben zusammenwirken[57]). Also

α. gegenüber den Eltern nur von Fall zu Fall: durch Anzeige, wenn Mißstände hervortreten[58]), die zu einem Einschreiten des Vormundschaftsgerichts Veranlassung geben[59]). § 1675;

β. in der Vormundschaft: durch Anzeige der Fälle, in denen ein Vormund ꝛc. zu bestellen ist, unter Vorschlag geeigneter Personen[60]), — durch unterstützende Ueberwachung des persönlichen Wohls der Mündel, soweit sie sich in dem Bezirke befinden[61]), und Anzeige der wahrgenommenen Mängel und Pflichtwidrigkeiten an das Vormundschaftsgericht[62]), — endlich durch Anzeige von wahrgenommenen Gefährdungen des Mündelvermögens[63]). §§ 1849, 1850 BGB.[64]).

---

56) Sondern derjenigen der vorgesetzten Verwaltungs- oder richterlichen Behörden. Diese erledigen daher die sog. Aufsichtsbeschwerden.

57) Ueber die Vereinfachung des Geschäftsverkehrs gibt es vielfache Ministerialinstruktionen ꝛc. (s. z. B. preuß. J.M.Bl. 1875 S. 209, 1891 S. 45 ff, 1897 S. 26).

58) Besondere inquisitorische Maßregeln sind gegen die Eltern nicht zulässig.

59) So z. B. in den Fällen der §§ 1639, 1640, 1665, 1666, 1667, 1669 BGB. Ebenso wenn wegen Interessenkollision ein Pfleger zu bestellen ist (§ 1630 Abs. 2 BGB.). S. § 49 RG. freiw. G.

60) Ohne daß jedoch das Vormundschaftsgericht an die Vorschläge gebunden ist. — Selbstverständlich hat der Waisenrath in erster Linie die gesetzlich „berufenen" Personen (s. u. § 626) zu berücksichtigen. Bezüglich der von den Angehörigen vorgeschlagenen hat er sich über die Tauglichkeit zu versichern. Das Vorschlagsrecht ist nicht auf die im Bezirk des Waisenraths wohnhaften Personen beschränkt. Umgekehrt muß sich der Waisenrath des Aufenthaltsorts auf Erfordern über den Vorgeschlagenen äußern.

61) Dies ist die Hauptaufgabe des Waisenraths. — Gleichgültig ist, wo der Mündel seinen ständigen Wohnsitz hat, oder wo die Vormundschaft geführt wird. Denn oft werden die Mündel anderswohin verbracht und daselbst schlecht behandelt. Hiergegen hilft nur eine Ueberwachung der Mündel, nicht der Vormünder. Beihülfe in dieser Ueberwachung leisten die Waisenpflegerinnen (s. o.). Hier findet auch eine erforschende Thätigkeit statt, z. B. durch Besuche in der Wohnung, wo die Mündel untergebracht sind, Befragen der Lehrer, Nachbarn ꝛc.

62) Dagegen steht den Waisenräthen eine unmittelbare Zwangsgewalt auch auf diesem Gebiet nicht zu. – Anderseits haben sie der Vormundschaft in allen Fällen auf Befragen Auskunft zu ertheilen.

63) Hier sind keine direkten Nachforschungen anzustellen. Noch weniger hat sich der Waisenrath selbst in die Vermögensverwaltung einzumischen.

64) Damit der Waisenrath in den Stand gesetzt ist, seiner Aufsichtspflicht Genüge zu leisten, ist ihm durch das Vormundschaftsgericht von jedem Fall einer Bevormundung in seinem Bezirk, unter gleichzeitiger Angabe der Vormünder, Mittheilung zu machen. Wird ein Mündel in den Bezirk eines anderen Waisenrathes verbracht, so hat der Vormund die Anzeige zu erstatten. § 1851 BGB. Dieselbe Anzeigepflicht haben partikularrechtlich die Anstaltsvorstände (an den Waisenrath des Bezirks, in dem die Anstalt liegt, wo der Mündel untergebracht ist).

c) Da die Thätigkeit des Waisenraths nur eine das Vormundschaftsgericht unterstützende ist, so gibt es gegen die Maßnahmen des Waisenraths kein selbständiges Rechtsmittel [65]). Dagegen kann der Waisenrath auf seinem Hauptgebiet, der Ueberwachung des persönlichen Wohls des Mündels [66]), auch eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts bekämpfen [67]). Arg. § 57 Ziff. 9 RG. betr. FG.

d) Eine civilistische Verantwortlichkeit des Waisenraths gegenüber dem Schutzbefohlenen ist vom Gesetz nicht aufgestellt. Aus dem Fehlen einer den §§ 1674, 1848 BGB. entsprechenden Bestimmung ergibt sich, daß dem Gemeindewaisenrath die Aufsichtspflicht *nicht gegenüber dem Mündel*, sondern nur als allgemeine öffentlichrechtliche Pflicht obliegt [68]).

III. Die der Obervormundschaftsbehörde in Familiensachen zugewiesenen Funktionen sind *ausschließliche* [69]) in dem Sinne, daß andere Behörden, insbesondere die Prozeßgerichte in Civil- und Strafsachen, die vom Vormundschaftsgericht in seinem Ressort getroffenen Maßnahmen anzuerkennen haben. Ebenso haben sie sich, wo solche Verfügungen noch nicht getroffen sind, der eigenen Regelung dieser Angelegenheiten zu enthalten, vielmehr geeignetenfalls die Beschlußfassung dem zuständigen Vormundschaftsgericht zu überlassen. Dies gilt z. B. von der Auswahl des Vormunds ꝛc. [70]), von der Entscheidung, ob Jemand vorläufig unter Vormundschaft [71]), oder wegen Interessenkollision

---

65) Sondern nur eventuell die Beschwerde im Aufsichtswege (Note 56).

66) S. o. Note 61.

67) Bestritten, indem behauptet wird, daß der Waisenrath grundsätzlich ein dem Vormundschaftsgericht untergeordnetes Organ sei. Dies ist in dieser Allgemeinheit zweifellos nicht richtig. S. o. Note 36 u. Cit. Besonders praktisch ist die aufgeworfene Frage nicht, da einmal die Person des Waisenraths sehr oft zusammenfällt mit der Person des Trägers anderer Aemter (Magistratsmitglieder, Pfarrer ꝛc), die als solche unzweifelhaft das Beschwerderecht besitzen. Sodann weil letztere, auch wenn die Persönlichkeiten nicht zusammenfallen, vom Waisenrath sehr leicht um die Erhebung der Beschwerde angegangen werden können. Ferner kann der Waisenrath jedenfalls wider einen saumseligen Vormundschaftsrichter das Einschreiten im Aufsichtswege (s. o. Note 20) veranlassen. – Selbstverständlich sind alle diese Dinge höchst unliebsame Ausnahmen. In der Regel sollte immer der Weg persönlicher Verständigung versucht werden, der bei beiderseitigem guten Willen auch bestimmt zum Ziele führen wird.

68) S. auch Motive Bd. 4 S. 1227. Doch kann der Waisenrath dem Schutzbefohlenen aus den allgemeinen Vorschriften §§ 823, 826 BGB. haften.

69) Von dem Gemeindewaisenrath, der für die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts nur unterstützend wirkt, ist hierbei nicht mehr zu reden.

70) Ebenso ob eine sog Befreiung vorliegt. S. u. § 633.

71) S. § 1906 BGB. Die sich z. B. in der Geschäftsfähigkeit (§ 114 BGB.) äußernde Wirkung ist vom Prozeßrichter anzuerkennen.

mit seinem gesetzlichen Vertreter unter Pflegschaft zu stellen sei [72]), von der Frage nach sonstigem pflichtmäßigen Einschreiten gegen die Eltern und den Vormund [73]), von Genehmigung der Rechtsgeschäfte des Vaters und Vormunds in Sachen der Verwaltung des Mündelvermögens [74]). Es gilt endlich auch von den verwaltungsschiedsgerichtlichen Entscheidungen unter Ehegatten [75]). Diese Angelegenheiten gehören also dem Vormundschaftsgerichte unter Ausschluß des Prozeßstreitverfahrens an [76]).

In den hier in Rede stehenden Fällen können also die vom Vormundschaftsgericht getroffenen Anordnungen überhaupt nur im Beschwerdewege angefochten werden [77]).

Nicht zu verwechseln hiermit sind die Fälle, in denen das Vormundschaftsgericht bei seinen Anordnungen eine Rechtslage *voraussetzt*, zu deren Entscheidung es (im Streitfalle) *nicht berufen sein würde*. Entsteht hierüber nachträglich ein Streit, so wird der Entscheidung der berufenen Behörde durch die stattgefundenen Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts nicht vorgegriffen [78]).

---

72) S. §§ 1665, 1795, 1796, 1846 i. Verb. mit § 1909 BGB. Entsch. d. RG. Bd. 34 S. 415.

73) Also von der Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen (z. B. des Einschreitens nach §§ 1666 ff., 1887 ff. BGB.) und der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen.

74) S. §§ 1643, 1821 ff. BGB. Die genehmigten Geschäfte sind als vollwirksam auch von anderen Behörden anzuerkennen.

75) S. o. § 542 N. 21 ff. — Selbstverständlich auch von den blos *ergänzenden* Beschlußfassungen (das. N. 27 ff.) im Falle der Verhinderung eines Ehegatten an der Abgabe der nach dem Gesetz zur Wirksamkeit eines Rechtsakts erforderlichen Erklärung.

76) Sonst könnte das Gesetz den Zweck, den es mit dieser Regelung verfolgt, nicht erreichen. Auch die Protokolle z. B. Bd. 4 S. 105, 108 erkennen ausdrücklich an, daß in den betr. Fällen die Entscheidung des Prozeßgerichts ausgeschlossen sein sollte. Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens ist nur in schwereren Fällen zulässig, in welchen durch Verhalten des einen Ehegatten die eheliche Gemeinschaft vollständig unmöglich gemacht oder aufgehoben ist. Da wächst die Sache über die schiedsrichterliche Behandlung hinaus. Von diesen Fällen wird unten § 544 Ziff. II die Rede sein.

77) S. o. bei Note 20 ff. — Vgl. z. B. Entsch. d. RG. Bd. 9 S. 183, Bd. 33 S. 414, Bd. 34 S. 416, Bd. 63 S. 236.

78) Die Richtigkeit des Gesagten erhellt deutlich aus der Vorschrift des § 1908 Abs. 1 BGB., wonach die nach Note 71 vom Vormundschaftsgericht eingeleitete Vormundschaft endigt, wenn der Entmündigungsantrag vom zuständigen Gericht abgewiesen wird. Denn über die Frage der Entmündigung hat das Vormundschaftsgericht nicht zu entscheiden. — Daher ist denn auch z. B. die eingeleitete Altersvormundschaft ungültig, wenn sich herausstellt, daß der angebliche Mündel nur irrthümlich als minderjährig angesehen worden war. Alles was er inzwischen gehandelt hat, ist von den Gerichten als vollwirksam anzuerkennen.

III. Das Prozeßverfahren in Familiensachen.

§ 544.

A. Einleitung. — Die Familienrechtsprozesse.

I. Mit Rücksicht auf die zwingende Natur der Familienrechtsnormen, ihren engen Zusammenhang mit Religion und Sitte, und mit Rücksicht auf das große Interesse, das der Staat an der Festigkeit und Reinheit des Familienlebens hat[1]), ist auch *das Prozeßverfahren in Familiensachen* in besonderer, von den gewöhnlichen Civilrechtsstreitigkeiten abweichender Art geordnet. Gehört dieser Punkt auch grundsätzlich in das Prozeßrecht[2]), so würde doch die Darstellung der Familienrechtsverhältnisse in ihrer Tragweite kaum verständlich sein, ohne Klarstellung, in welcher Art hier und mit welcher Wirkung *im Streitfall die prozessualische Untersuchung erfolgt*. Während für gewöhnlich der Einzelne über die ihm zustehenden subjektiven Rechte *auch im Prozesse verfügen*[3]), ja sogar sein Recht noch im Prozeß aufgeben kann, indem er z. B. ganz oder theilweise darauf verzichtet, einen Vergleich schließt[4]), oder einfach den Prozeß[5]) *schlecht führt* (die zur Vertheidigung seines Rechts dienenden Hauptpunkte oder Beweismittel nicht geltend macht), *soll eine derartige Disposition über die vom Staat geordneten Familienrechtsverhältnisse selbstredend nicht möglich sein*, weil sonst auf diesem Weg deren zwingende Natur einfach illusorisch gemacht werden könnte. Es bedarf also für dieses Rechtsgebiet, um die Unveränderlichkeit seiner Bestimmungen durch die Parteiwillkür zu gewährleisten, ergänzender *prozessualischer Rechtsnormen*, die den Familienrechtsstreitigkeiten eigenthümlich sind und eine Umgehung des Gesetzes verhindern sollen[6]). Aber nicht blos gegen

---

1) S. o. § 540 insbes. Ziff. II, § 541 N. 6 ff., 13 ff.

2) Weshalb wir uns hier auf eine kurze Andeutung der Hauptgrundsätze beschränken.

3) Vgl. über die grundsätzliche Veräußerlichkeit aller Privatrechte o. Bd. I § 85 bei N. 18 ff. u. 32 ff. Auf dem Gebiete des Prozeßrechts entspricht dem die *Verhandlungsmaxime*. Vgl. z. B. Bd. I § 117 nach Note 1, § 126 bei N. 1 ff., 4 ff., § 127 N. 7 ff.

4) Vgl. auch Bd. II § 301 N. 43 ff.

5) Insbesondere als Beklagter sich das Objekt abstreiten läßt.

6) S. u. § 545. — Freilich nicht jede Umgehung läßt sich verhindern. Z. B. nicht, daß Jemand, der unter allen Umständen von seinem Ehegatten loskommen will, zu diesem Zweck *Handlungen begeht*, die einen gesetzlich anerkannten Scheidungsgrund darstellen. Das Recht kann hier regelmäßig nur die Handlung berücksichtigen, nicht die dabei obwaltende Gesinnung. Auch die sog.

Gesetzesumgehung — auch gegen Gesetzesunkenntniß und mangelnde Geschicklichkeit in Geltendmachung der Familienrechte sollen diese Bestimmungen schützen, weil die Entscheidung über deren Dasein oder Nichtdasein nicht dem Zufall überlassen bleiben soll. Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, daß der Berechtigte hier nicht, weil er einem gewandteren Gegner gegenübersteht, möglicherweise seinen Prozeß verliert[7]).

Mit Rücksicht hierauf hat man in denjenigen Familienrechtssachen, die das öffentliche Interesse berühren, die prozessualische Geltendmachung des Rechts nicht ausschließlich den Betheiligten überlassen, sondern die Geltendmachung erfolgt *unter staatlicher Kontrolle*, damit nicht absichtlich oder aus Unkenntniß dem Prozeßgericht ein falsches Bild der materiellen Sachlage unterbreitet und damit der Familienstand getrübt wird. Ja, wenn die Betheiligten ihr Recht gar nicht verfolgen, *geschieht dies unter Umständen selbst gegen ihren Willen durch die Behörde*, um einer Verdunkelung vorzubeugen und kein dem wahren Familienstande widersprechendes *thatsächliches Zusammenleben* mit dem Schein der Rechtmäßigkeit zu umkleiden.

So reiht sich zur Durchführung der Grundgedanken des Familienrechts dem obervormundschaftlichen Eingreifen des Staats auf diesem Gebiete auch ein behördliches Eingreifen *in der streitigen Rechtspflege* an.

II. Das besondere Prozeßverfahren in Familiensachen gliedert sich in den *Eheprozeß* und das Verfahren zur Feststellung des *Eltern- und Kindesverhältnisses*. Letzteres und die Prozesse über Nichtigkeit und Anfechtung einer Ehe lassen sich auch unter dem Begriff der „Standessachen" (Statusprozesse) zusammenfassen, denen dann die anderen Ehesachen, insbesondere das „Verfahren auf Ehescheidung" gegenüberzustellen sind[8]). Aus dem Gebiet des Vormundschaftsrechts läßt sich schließlich das quasiprozessualische „Verfahren auf Entmündigung" hierherziehen[9]), insofern es die gleichfalls von Staatswegen fest-

Simulation wirkt nur bei Erklärungen (s. Bd. I § 93 N. 5 ff.), kann aber andere Handlungen nicht ungeschehen machen.

7) Auf dem Gebiet der Individualrechtssphäre ist das zwar auch eine beklagenswerthe menschliche Unvollkommenheit, aber für die Allgemeinheit immerhin erträglich. Auch kann man hier sagen, daß der Geschädigte sich seinen Nachtheil bis zu gewissem Grad selbst zuzuschreiben hat. Der *sozialrechtliche Charakter des Familienrechts* verlangt, daß solche Unzuträglichkeiten vermieden werden.

8) S. schon Bd. I § 130 bei Note 47 ff.

9) Es ist eigentlich ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vollzieht sich aber theilweise (namentlich in den schwieriger zu ermittelnden Fällen) in den Formen der streitigen Gerichtsbarkeit. S. Bd. I § 42 zu N. 7 ff.

zustellende Vorfrage der Einleitung einer Vormundschaft über großjährige Personen beantwortet. Doch setzt die Vormundschaft eine vollzogene Entmündigung voraus, und der systematische Schwerpunkt der Entmündigung liegt auf dem Gebiet der persönlichen Geschäftsfähigkeit, wo ihrer schon gedacht ist[10]). Hier ist nur daran zu erinnern, daß auch dieses Verfahren eine Prüfung *von Amtswegen* über den Geisteszustand der Person oder die sonstigen Gründe der Entmündigung verlangt[11]). Wir beschränken uns im Folgenden auf den Eheprozeß und auf die anderen Standessachen.

1. Der *Eheprozeß* betrifft nur die *das persönliche Eherecht* angehenden Streitsachen[12]) unter den Ehegatten selbst[13]). Diese Streitigkeiten gruppiren sich in 4 Kategorien, nämlich in die Rechtsstreitigkeiten betreffend

a) die *Gültigkeit des Eheschlusses*, also die Fragen nach Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer Ehe[14]);

b) die Klage auf *Herstellung des ehelichen Lebens*, also auf Erfüllung der *persönlichen Pflichten*, die den Ehegatten gegeneinander obliegen[15]); obschon diese Pflichten, wie bemerkt, direkt auch durch ein verurtheilendes Erkenntniß nicht erzwingbar sind[16]). Die Bedeutung der Klage nach heutiger Auffassung soll einmal darin liegen, daß dem verurtheilten Ehegatten durch den unparteiischen Richter-

10) S. Bd. I §§ 42, 83.

11) Die dem Gerichte, nicht den obervormundschaftlichen Behörden obliegt. Jede von diesen zu Unrecht eingeleitete Vormundschaft ist zu beseitigen. S. o. § 543 N. 78.

12) S. § 540 N. 25 ff. im Gegensatz zu N. 38 ff. daselbst. Zwar gibt es auch auf dem Gebiet des *Ehegüterrechts* zahlreiche zwingende Rechtsnormen; aber gegen deren Umgehung 2c. ist, wie auch sonst, kein besonders geartetes Verfahren nothwendig. Nicht die öffentlichrechtliche Natur schlechthin, sondern die *sozialrechtliche* Natur gewisser Familienrechtsvorschriften, soweit sie reicht, ist auch durch prozessuale Sondervorschriften zu gewährleisten.

13) Nicht zwischen einem Ehegatten und dritten Personen oder gar nur unter Dritten. Dies sind reine Individual-, meistens bloße Vermögensstreitigkeiten.

14) S. u. § 549.

15) S. u. §§ 560 ff. Z. B. auf eheliche Folge der Frau, Herstellung der häuslichen Gemeinschaft, Leitung des Hauswesens. Der spezielle Antrag des Klägers richtet sich nach der konkreten Sachlage.

16) Vgl. schon § 540 N. 36. Die Meinungen über die Zweckmäßigkeit der Klage sind daher sehr getheilt. Im Gebiet des ehemaligen preußischen Rechts und einiger anderer Staaten war sie vor dem Inkrafttreten des BGB. beseitigt, § 474 Abs. 2 der alten CPO. ließ die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Landesgesetze zu, die einen solchen Zwang noch kannten. Heute hat § 888 Abs. 2 CPO. jeglichen Zwang beseitigt. Verfehlt und rückschrittlich ist die Meinung derer, die noch die Möglichkeit polizeilichen Zwangs neben dem Reichsgesetz vertheidigen. Unsere Rechtsordnung steht auf dem Standpunkt, daß jeder Zwang auf diesem Gebiet unsittlich ist.

spruch das Bewußtsein seines Unrechts beigebracht, also ein moralischer Druck auf ihn geübt wird [17]). Ferner bildet die Verweigerung der ehelichen Folge auf das dazu verurtheilende Erkenntniß hin für den anderen Ehegatten einen Scheidungsgrund [18]). § 1567 Ziff. 1 BGB. [19]).

c) Die dritte Art der Eheprozesse sind die *Ehescheidungsklagen*: sowohl die Klage auf Ehetrennung dem Bande nach, als auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft [20]).

d) Endlich gibt es auch eine bloße *Klage auf Feststellung* des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien [21]) in den Fällen, wo die Voraussetzungen der Nichtigkeits- und Anfechtungsklage (lit. a) nicht vorliegen [22]) und dennoch der Bestand der Ehe zweifelhaft ist [23]). § 606 CPO. Die Klage ist an sich nur ein besonderer Fall der allgemeinen Feststellungsklage, insofern mit ihr ein aus dem subjektiven Recht entfließender Anspruch nicht geltend gemacht wird [24]). Aber sie ist hier regelmäßig *die einzig mögliche Klage*, also kein bloßes Sicherungsmittel [25]). Sie ist als

17) Ueber das Zutreffen dieser Wirkung läßt sich streiten. Andere behaupten, daß die Klage geeignet sei, die Erbitterung zwischen den Ehegatten zu vergrößern. Indessen da die Klage regelmäßig nur zugelassen ist, wenn die eheliche Gemeinschaft *bereits aufgehoben ist* (s. darüber o. § 543 N. 76), so ist in dieser Beziehung wenig mehr zu verderben. S. anderseits *Eichhorn* i. d. Blätt. f. Rechtsanwendung 1906 S. 301 ff., *Hörle*, Arch. f. bürg. Recht Bd. 31 S. 171 ff.

18) Dagegen schließt umgekehrt die Erhebung der Scheidungsklage, für den Fall daß sie verworfen wird, das gerichtliche Verlangen auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft nicht aus. Vgl. RG. i. Jur. W. 1906 S. 22 und unten § 545 N. 50 ff.

19) Hiergegen wird eingewendet, daß dieser Weg, um die Desertion zu konstatiren, *zu umständlich sei*. Das Gesetz wollte aber die Ehescheidung *einschränken!* Ob es damit Erfolg gehabt hat, ist hier nicht zu erörtern.

20) S. §§ 1564 ff., 1575 ff. BGB., § 639 CPO. u. unten §§ 558 ff.

21) Also den wirklichen oder angeblichen Ehegatten (s. o. Note 13). Vgl. dazu *Hellwig*, Rechtskraft (1901) S. 67 ff., Motive Bd. 4 S. 103.

22) Wo sie vorliegen, ist die Feststellungsklage unzulässig, weil die Nichtigkeits- und Anfechtungsklage *der ausschließliche Weg ist*, um die Frage der Ungültigkeit der Ehe zum Austrag zu bringen (s. u. § 549).

23) Die Klage ist wegen der Vorschriften über den Eheschluß (s. u. § 551) verhältnißmäßig selten. Sie kann vorkommen z. B. wenn behauptet wird, daß ein Nichtigkeitsgrund der Ehe *nicht* vorliege oder geheilt sei, — wenn die Heirathsregister verloren oder die Ehe versehentlich darin nicht eingetragen ist, — wenn sie im Ausland unter anderweitigen Formen geschlossen ist oder wenn die im § 1348 BGB. erwähnten Unklarheiten vorliegen; — wenn nicht feststeht, ob die gerichtlich ausgesprochene Trennung von Tisch und Bett wegen thatsächlicher Wiedervereinigung der Ehegatten noch fortbesteht (§ 1587 BGB.) 2c.

24) S. Bd. I § 133 insbes. N. 2 ff. über die Feststellungsklage.

25) Daher sollte man hier nicht (mit *Hellwig* a. a. O. N. 17 und Anderen) ein besonderes Feststellungsinteresse betonen. Die Bd. I § 133 bei N. 7 ff. besprochene Theilung der Frage (in Feststellungsstreit und Leistungsstreit) ist hier nicht möglich, folglich auch kein Grund, den Nachweis eines be-

Standesklage über eine Ehe denselben Vorschriften unterworfen wie die anderen Eheprozesse.

2. Von den Prozessen auf Feststellung des Eltern- und Kindesverhältnisses (Familienstandssachen) kommen entsprechend nur diejenigen zwischen den Hauptbetheiligten, nicht zwischen Dritten in Betracht[26]). Doch ist das besondere Verfahren nicht für alle Prozesse dieser Art eingeführt[27]). Es ist eingeführt

a) für die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Eltern- und Kindesverhältnisses[28]) unter den Betheiligten, — bei unehelichen Kindern nur im Verhältniß zur Mutter[29]). § 640 Abs. 1 CPO. Die Klage ist ein Seitenstück der Ehefeststellungsklage[30]). Entsprechendes gilt

b) für die Klage auf Feststellung der elterlichen Gewalt (also des Inbegriffs der darin liegenden elterlichen Rechte und Pflichten), wenn lediglich diese zwischen Eltern und Kind streitig sind[31]). S. das.[32]). Endlich

---

sonderen Interesses zu fordern. Die hier einzig mögliche Statusklage ist nicht anders zu behandeln, wie jede Klage. Ist aber (im Fall der Note 23) Nichtigkeits- oder Feststellungsklage möglich, so lehrt § 633 CPO., daß sie sogar verbunden werden können. Die Feststellungsklage enthält hier ein eventuelles (s. u. § 545 N. 57), aber kein anticipirtes Vorbringen. — Im Sinne des § 256 CPO. kann man sagen, das rechtliche Feststellungsinteresse als solches liegt hier immer vor.

26) S. §§ 640, 641 CPO. Für den Rechtsstreit zwischen dem Kinde oder einem Elterntheil mit Dritten gelten lediglich die allgemeinen Grundsätze; z. B. wenn dem Kinde wegen angeblicher Unehelichkeit die Folge in einen bestimmten Nachlaß oder die Unfallrente bestritten wird. S. o. N. 18. — Natürlich wird das Kind (ebenso wie auch gegebenenfalls ein Elterntheil) bei persönlicher Unfähigkeit durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten. S. z. B. § 641 Abs. 2 CPO.

27) Insbesondere scheidet aus die Klage auf Erforschung der unehelichen Vaterschaft (§ 644 CPO.). Bei den beschränkten Wirkungen der unehelichen Vaterschaft (s. u. § 618) handelt es sich hier blos um einen individuellrechtlichen, ja größtentheils nur um einen Vermögensstreit, nicht um eine Frage von allgemeinem sozialrechtlichem Interesse. S. o. Note 12. — Ebenso bei Feststellung einzelner (auch ehelicher) Eltern- und Kindesrechte.

28) Dieses kann verdunkelt sein z. B. wegen Kindesunterschiebung, oder weil die Gültigkeit der Legitimation oder der erfolgten Annahme an Kindesstatt (s. u. §§ 620—622) in Frage steht.

29) S. o. Note 27. Die Abstammung von der Mutter kann z. B. wegen der Frage nach der Identität des Kindes zweifelhaft sein (Findelkinder 2c.).

30) Es gelten entsprechend die daselbst (o. N. 21 ff.) gemachten Ausführungen.

31) Sonst würde der Streit schon unter lit. a fallen. Aber für die Feststellung der in der elterlichen Gewalt zusammengefaßten Rechte und Pflichten soll (im Gegensatz zu Note 27 i. f.) das Offizialprinzip gelten. Beispiele: wenn das Geburtsdatum des Kindes nicht feststeht, wenn eine Volljährigkeitserklärung als ungültig behauptet wird, und hauptsächlich wenn die Verwirkung der elterlichen Gewalt in Frage steht (s. u. § 614).

32) Auch hierfür gelten die Regeln oben Note 21 ff.

c) für die Verleugnung eines Kindes durch den Ehemann der Mutter, und die Anfechtung der (etwa schon erfolgten) Anerkennung des Kindes, solange das Kind noch lebt[33]) also Klage für die Verleugnung erforderlich ist[34]). Diese Klage folgt im Allgemeinen den Regeln der Anfechtung einer Ehe[35]). § 641 CPO.

§ 545.

B. Besondere Verfahrensgrundsätze.

Es gibt gewisse Grundsätze, die sämmtlichen hier oben besprochenen Familiensachen eigenthümlich sind; — andere treten nur bei einzelnen Gattungen, mit Rücksicht auf deren besonderen Zweck ein. Die allgemeinen Grundsätze sind hier voranzustellen[1]).

1. Schon die gerichtliche Zuständigkeit in Familiensachen ist besonders geordnet. Zunächst ist (mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Streitsache) das Landgericht ausschließlich zuständig. § 70 GVG. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich für Ehesachen ausschließlich nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Ehemannes[2]). § 606 Abs. 1 CPO.[3]). Ebenso können die Familienstandsklagen gegen die Eltern oder das Kind nur im allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten erhoben werden[4]). § 642 CPO.

---

33) Ist das Kind todt, so fehlt das sozialrechtliche Interesse. Es bedarf für die Verleugnung nicht einmal mehr eines Prozesses (§§ 1597, 1599 BGB.), geschweige denn des hier besprochenen besonderen Verfahrens.

34) S. § 1596 BGB. u. unten § 603 Ziff. IV über die Anfechtung der Ehelichkeit.

35) Durch den anfechtungsberechtigten Ehegatten (s. o. Ziff. 1a).

1) Aus ihnen erhellt insbesondere der Zusammenhang der prozessualischen Sonderregelung mit dem materiellen Recht.

2) Resp. des angeblichen Ehemannes. S. §§ 13–16 CPO. — Also auch wenn die Klage gegen die Frau angestellt wird. — Grund ist das öffentliche Interesse an einheitlicher Feststellung des gesammten ehelichen Verhältnisses.

3) Hiernach wäre, wenn ein deutscher Ehemann im Ausland wohnt, das ausländische Gericht zuständig. Um dieses Ergebniß zu vermeiden, wird für Deutsche, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ein solcher für den Eheprozeß nach § 606 Abs. 2 CPO. im Inland eröffnet. Für den Fall des Verlustes der Reichsangehörigkeit des Mannes, oder für den Fall daß eine Deutsche einen Ausländer geheirathet (und dadurch die Reichsangehörigkeit verloren) hat, enthalten Abs. 2 u. 3 weitere Sonderbestimmungen. Abs. 4 gilt nur für Scheidungsklagen von Ausländern im Inland (um wirkungslose Urtheile zu verhüten). Vgl. Bd. I § 28 N. 68 ff. und hier u. § 558 i. f.

4) §§ 12 ff. CPO. In den meisten Fällen ist wegen des domicilium necessarium (§§ 10, 11 BGB.) der allgemeine Gerichtsstand für alle diese Personen der gleiche. — Für den Fall daß der allgemeine Gerichtsstand sich im Ausland befindet, gibt § 642 CPO. eine dem § 606 Abs. 2 CPO. entsprechende Vorschrift (s. vor. Note).

2. Mit Rücksicht auf das Interesse der Allgemeinheit an Festigkeit und Sicherheit der Familienbeziehung wird den Parteien in dem Familienrechtsstreit der Betrieb des Prozesses nicht wie sonst nach freiem Belieben überlassen, sondern erfolgt in den Hauptpunkten unter behördlicher Kontrolle. D. h. das Verfahren wird grundsätzlich von der Offizialmaxime beherrscht: es ist auf Ermittelung materieller Wahrheit gerichtet[5]). Daraus ergibt sich auch die grundsätzliche Unvereinbarkeit dieses Verfahrens mit anderen Civilrechtsstreitigkeiten, insbesondere mit einem Vermögensprozeß, der die Konsequenzen aus der behaupteten Familienrechtsstellung ziehen soll. Es ist nicht angängig, die familienrechtliche Vorfrage mit diesem Prozesse zu verbinden, oder sie als Incidentpunkt in letzterem zu entscheiden[6]). In jener herrscht die Offizialmaxime, in diesem die Dispositions- oder Verhandlungsmaxime. Vgl. §§ 615 Abs. 2, 633, 640 Abs. 2, 641 Abs. 3 CPO.

Der Erzielung materieller Wahrheit im Familienrechtsprozeß dienen hauptsächlich folgende Vorschriften.

a) Es ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt, und zu diesem Zwecke über alle Verhandlungstermine von Amtswegen in Kenntniß zu setzen. §§ 607, 640, 641 CPO. Der Staatsanwalt ist regelmäßig in dem Prozesse nicht Partei[7]), sondern nur Vertreter des öffentlichen Interesses gegenüber den Parteien. In diesem Rahmen[8]) kann er neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen und sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern[9]).

---

5) Während sonst im Civilprozesse die Parteien mit dem Streitstoff oder den vorhandenen Beweismitteln zurückhalten und daher für das Gericht nur eine unvollkommene Urtheilsgrundlage schaffen können. S. o. § 544 N. 3. — Nur bei der Eheanfechtungs- und Verleugnungsklage eines Kindes (o. § 544 N. 14 u. 33 ff.) ist die Anfechtung und Verleugnung in das Belieben des Klägers gestellt — er muß also auch noch weiter im Prozeß nach dieser Richtung hin disponiren können. Näheres u. §§ 549, 603.

6) Vielmehr muß regelmäßig in solchem Falle der Vermögensprozeß ausgesetzt werden. (Natürlich immer nur, soweit das hier besprochene besondere Verfahren vorliegt, s. insbes. o. § 544 N. 13, 26, 27. Beispiele auch bei Gaupp-Stein CPO. vor § 606 Ziff. V).

7) Anders im unten Note 9 erwähnten Falle.

8) Nicht darüber hinaus, s. o. Note 5 i. f. — Daraus erklärt sich auch § 607 Abs. 3: sofern es sich um die Aufrechthaltung einer Ehe handelt. Die in §§ 640, 641 für den Eltern- und Kindesprozeß angeordnete „entsprechende Anwendung" führt dazu, daß der Staatsanwalt unbegründeten Klagen entgegenzutreten, nicht auch begründeten zum Siege zu verhelfen hat.

9) Für die Ehenichtigkeitsklage gilt das Besondere, daß sie eventuell (bei Nichterhebung durch einen Ehegatten) auch der Staatsan-

b) Ebenso kann das Gericht im Rahmen des öffentlichen Interesses[10]) von Amtswegen Thatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind, berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen anordnen[11]). §§ 622, 640, 641[12]) CPO. Das Gericht kann auch das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen, und zwar nicht blos zur allgemeinen Aufklärung[13]), sondern zur Vernehmung nach Art eines Zeugen[14]) über die von anderer Seite[15]) behaupteten Thatsachen. §§ 619, 640, 641[16]).

c) Im Interesse der Erzielung materieller Wahrheit[17]) ist die Anwendbarkeit derjenigen prozessualen Vorschriften ausgeschlossen, zufolge deren eine Wirkung auf Grund freier Verfügung der Parteien über den Rechtsstreit eintritt[18]). Ingleichen diejenigen Vorschriften, kraft deren eine solche Verfügung fingirt wird[19]). Daher findet auch kein Versäumnißverfahren gegen den nicht erschienenen Beklagten statt[20]). §§ 613, 617, 618, 640, 641 CPO.[21]).

---

walt als Partei (also wider beide Ehegatten) durchzuführen hat. § 632 CPO. Denn es besteht ein öffentliches Interesse, daß der bloße Schein einer Ehe, die materiellrechtlich nicht existirt, zerstört werde. S. dazu noch §§ 634, 636 ff. CPO.

10) S. o. Note 8. Für die Ehenichtigkeitsklage, für die Klage auf Feststellung der Ehe und des Eltern- und Kindesverhältnisses auch zum Zwecke, ob die Ehe 2c. nicht besteht. § 622 Abs. 2, 640 CPO.

11) Also selbst dann, wenn ein gegentheiliges Geständnis oder eine übereinstimmende Aussage beider Parteien vorliegt.

12) Die Fälle des § 641 sind Anfechtungsklagen. § 622 Abs. 2 paßt also hierauf nicht.

13) Wie in anderen Prozessen. § 141 CPO.

14) Auch unter Straffolge beim Nichterscheinen. § 619 Abs. 3 CPO.

15) Auch vom Staatsanwalt.

16) Das Verhandeln im Rahmen der Parteianträge wird dadurch nicht ausgeschlossen. S. Entsch. d. RG. Bd. 64 S. 315. Vgl. auch eod. Bd. 59 S. 346 ff. über Verzicht auf Berufung (sogar seitens des Prozeßvertreters). — Ueber Theilurteile s. eod. Bd. 58 S. 307.

17) Soweit das öffentliche Interesse geht (wie o. Note 8). Daraus erklären sich gewisse Variationen in § 617 Abs. 2, 3, § 625, § 640 Abs. 1, § 641 Abs. 1 CPO.

18) Da die Verfügungsbefugniß der Parteien hier ausgeschlossen ist, sind auch jene Prozeßrechtsvorschriften ausgeschlossen. So die Vorschriften über Verzicht auf die Beeidigung von Zeugen 2c., über Erlaß des Parteieids, über die Wirkung des gerichtlichen Anerkenntnisses und Geständnisses. Die Vollmacht eines Vertreters ist vom Gericht von Amtswegen zu prüfen.

19) So z. B. die Vorschriften über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Thatsachen 2c.

20) Weil sich die Fiktion des Zugeständnisses der Klagethatsachen in diesem Fall mit dem Prinzip der Erzielung materieller Wahrheit nicht verträgt. — Vielmehr ist hier die Verhandlung zu vertagen, der Beklagte neu zu laden, und wenn er wieder nicht erscheint, in die materielle Prüfung der Sachlage einzutreten. Daher findet auch gegen das Urtheil nur Berufung statt.

21) Ueber die Urtheilszustellung von Amtswegen s. §§ 625, 640, 641 eod.

3. Soweit in Familiensachen eine Vollstreckung des ergehenden Urtheils möglich[22]) und zulässig ist[23]), darf sie nicht vor endgültiger, also rechtskräftiger Erledigung des Prozesses erfolgen[24]). § 704 Abs. 2 CPO. In Verbindung damit steht die Vorschrift, daß in der Berufungsinstanz keine Zurückweisung von Vertheidigungsmitteln wegen Verspätung zulässig ist[25]). §§ 626, 640, 641 CPO.

Auf der anderen Seite schafft das Urtheil in Familiensachen, wenn es bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird, nicht nur unter den Parteien selbst, sondern auch gegenüber der Allgemeinheit Rechtskraft[26]). Nur das eigene Familienrecht eines Dritten berührt die Entscheidung nicht[27]), wenn er nicht selbst an dem Rechtsstreite Theil genommen hat. §§ 629, 643 CPO.

4. Da die Familienrechtsprozesse, neben ihrem Interesse für die Allgemeinheit, auch für die Person der davon betroffenen Familienglieder besonders wichtig sind, so ist (wie im Bürgerlichen Rechte die Geschäftsfähigkeit) hier vielfach die Prozeßfähigkeit erweitert[28]). Nämlich da, wo man vertrauen kann, daß der höchstpersönliche Charakter des Verhältnisses auch eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person zu richtigen Entschlüssen führen wird — jedenfalls zu richtigeren, als einen nicht mit dem Gefühl, sondern nur mit dem Verstand urtheilenden gesetzlichen Vertreter. Demgemäß ist in Ehesachen[29]) der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehegatte pro-

22) Z. B. nicht bei den Statusklagen.

23) Nicht bei der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, s. o. § 544 N. 16.

24) Vorher ist auf andere Weise, insbesondere durch einstweilige Verfügung zu helfen, soweit dazu ein Bedürfniß ist. Hierhin gehören z. B. in Ehesachen die in § 627 CPO. aufgezählten einstweiligen Verfügungen über das Getrenntleben der Ehegatten, die Unterhaltspflicht und die Anordnungen über die Unterbringung ꝛc. der minderjährigen Kinder.

25) Weil diese Zurückweisung zu einem Vorbehaltsurtheil (§ 540 CPO.) führt.

26) Ausgenommen ist der Prozeß auf Herstellung des ehelichen Lebens. Vgl. Hellwig, Rechtskraft S. 63 ff., 70 ff.

27) Z. B. desjenigen, der mit dem Ehegatten (der eine Doppelehe eingegangen haben soll) verheirathet war, — oder desjenigen, der das elterliche Verhältniß oder die elterliche Gewalt (über die rechtskräftig entschieden wurde) selbst für sich in Anspruch nimmt.

28) S. darüber noch öfters an den betreffenden Stellen. — Es kommt auf die besondere Fühlbarkeit des Akts und seiner Tragweite für die Person an. Daher bedürfen beschränkt Geschäftsfähige keiner Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zur Anfechtung der Ehe (§ 1336), zur Anfechtung der Ehelichkeit eines von der Ehefrau geborenen Kindes (§ 1595) oder zur Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit (§ 1599 BGB.) ꝛc.

29) Mit einziger Ausnahme des Falles, wo die Ehe blos deshalb anfechtbar ist, weil die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters fehlte. Hier kann natürlich nicht der Ehegatte selbst diesen Mangel als Anfechtungsgrund benutzen. § 1336 Abs. 2 BGB., § 612 Abs. 1 CPO.

zeßfähig. Ebenso kann er allein ein Kind verleugnen oder die erfolgte Anerkennung der Ehelichkeit anfechten[30]). Für einen Geschäftsunfähigen können natürlich auch diese Klagen nur vom gesetzlichen Vertreter erhoben werden[31]). Doch ist dieser wegen der Wichtigkeit der Angelegenheit regelmäßig an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden[32]). §§ 612, 641 Abs. 2 CPO.

Auf der anderen Seite ist wegen des höchstpersönlichen Charakters der Familiensachen jeder Rechtsstreit auf diesem Gebiet in der Hauptsache *erledigt*[33]), *wenn eine Partei vor Rechtskraft des Urtheils verstirbt*[34]). §§ 628, 640, 641 CPO.

5. Endlich hat das Gesetz ein begründetes Interesse an möglichster *Verminderung der Familienrechtsprozesse*, soweit sie nach dem oben Gesagten an sich zulässig sind. Es handelt sich um ein nothwendiges Uebel, und im Interesse der Familienruhe ist zu wünschen, daß von dem Mittel der Klage sowenig wie möglich Gebrauch gemacht werde. Wie daher die Verleugnungsklage regelmäßig nur dem Ehemanne zusteht[35]), so ist insbesondere bei den verschiedenen *Eheklagen* dafür gesorgt, daß sie nicht durch unnöthige Häufung zur Untergrabung des Familienlebens oder zu öffentlichem Aergerniſſe führen. Daher ist

a) zunächst die Verhandlung einer Scheidungsklage und der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens von vorheriger Anstellung eines *Sühneversuchs* abhängig. §§ 608 ff. CPO. Soweit die gerichtliche Klage nicht zu vermeiden ist[36]), soll sie wenigstens nicht ohne vor-

30) Dagegen verbleibt es im Fall der Feststellung des Eltern- und Kindesverhältnisses oder des Bestehens der elterlichen Gewalt bei den allgemeinen Regeln der Prozeßfähigkeit. § 52 CPO.

31) Nicht aber die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens. § 612 Abs. 2 CPO. Diese ist während der Geschäftsunfähigkeit ganz ausgeschlossen. Folglich auch der Ehescheidungsgrund der böslichen Verlassung, o. § 544 bei N. 18.

32) Nicht bei der Nichtigkeitsklage gegen eine Ehe, und bei der Feststellungsklage in Ehesachen und zwischen Eltern und Kindern.

33) Im Eheprozeß gehört dazu auch die Schuldfrage. Es können daraus also gegen die Erben keine Konsequenzen gezogen werden. — Nur wegen der Kosten des Verfahrens kann der Prozeß aufgenommen werden.

34) Dagegen wirkt die durch Klaganstellung erfolgte Anfechtung auch nach dem Tod des Anfechtenden *materiell fort*. S. §§ 1343 Abs. 2, 1593, 1596 BGB. u. unten § 549 N. 48 u. § 603 Ziff. III u. IV. Dasselbe muß gelten, wenn die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen wurde und inzwischen die Anfechtungsfrist abgelaufen ist. Vgl. *Zitelmann*, Zum Recht der Eheanfechtung (i. d. Festgaben für Bekker, 1907).

35) Sodaß insolange dritte Personen den Familienstand des Kindes nicht anfechten können. S. u. § 603.

36) S. o. § 542 N. 21 ff., § 543 N. 76. — Aus demselben Grunde ist auch für neues Vorbringen und für die Erhebung einer Widerklage kein neuer Sühneversuch erforderlich. § 614 Abs. 2 CPO.

herigen moralischen Zuspruch[37]) zulässig sein[38]). Daher ist zum Sühneversuch persönliches Erscheinen der Parteien erforderlich[39]). Der Sühnetermin findet vor dem Amtsgericht statt, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat[40]). Kläger hat den Beklagten vor dieses Gericht zu laden[41]). Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen. Bleibt der Kläger aus (oder beide Parteien), so muß die Sühne von Neuem in entsprechender Weise versucht werden. § 610 Abs. 2 CPO.

b) Bei denselben Klagen findet unter Umständen eine Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens statt, lediglich zu dem Zwecke, um den Ehegatten Zeit und Gelegenheit zur außergerichtlichen Aussöhnung zu geben. §§ 620, 621 CPO. Bei der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens steht die Aussetzung schlechthin im Ermessen des Gerichts, wenn eine Aussöhnung nicht unwahrscheinlich ist[42]). Die Aussetzung darf aber nur einmal und höchstens auf ein Jahr erfolgen. Bei der Scheidungsklage muß die Aussetzung geschehen, wenn der Kläger sie verlangt[43]) und die Klage nicht ohnehin abgewiesen würde[44]). Von Amtswegen erfolgt sie (selbst gegen den Willen des Klägers), wenn die Klage aus sog. relativem Ehescheidungsgrunde erhoben[45]) und die Aussicht auf

37) Oder wenigstens nachdem dazu genügende Gelegenheit geboten ist. — Dem Gericht, vor dem der Sühneversuch stattfinden soll, erwächst dieselbe hohe und verantwortliche Aufgabe, der schon oben bei Gelegenheit der verwaltungsschiedsrichterlichen Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts zwischen Ehegatten gedacht wurde. S. § 543 Note 8. In einigen Staaten ist landesrechtlich dem Gericht empfohlen, dem Pfarrer vom Termin Nachricht zu geben.

38) Anders nur, wenn der Aufenthalt des beklagten Ehegatten unbekannt oder im Auslande ist, — wenn dem Sühneversuch ein sonstiges schwer zu beseitigendes, vom Kläger nicht verschuldetes Hinderniß entgegensteht, — oder wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist. § 611 CPO. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prozeßgerichts.

39) § 610 Abs. 1 CPO. Beistände können zurückgewiesen werden.

40) Zur Zeit des Antrags. — Im Falle des § 606 Abs. 2 CPO. (s. o. Note 3) vor dem entsprechenden Amtsgericht.

41) Zu einem von dem Gericht auf sein Ersuchen angesetzten Termin. — Durch die Ladung zum Sühnetermin wird die Frist zur Erhebung der Klage gewahrt. § 1571 BGB.

42) Dafür müssen allerdings Anhaltspunkte vorliegen. — Im übrigen kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen beschließen.

43) Er kann die von ihm angestellte Klage *sistiren*, — braucht sie also nicht zurückzunehmen.

44) Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 46 S. 406. Uebrigens kann Kläger nicht sofortige Beschlußfassung über seinen Antrag verlangen. Das Gericht kann zur Hauptsache verhandeln lassen. Entsch. d. RG. Bd. 46 S. 385.

45) S. § 1568 BGB. u. unten § 559 I Ziff. 2. Der Grund ist, weil es hier zugleich auf die Beurtheilung ankommt, ob eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten ist, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann. Hierüber kann er mittelst Aussetzung des Verfahrens auf die Probe gestellt werden.

Aussöhnung der Parteien nicht ausgeschlossen ist[46]). Auch hier darf die Aussetzung nur einmal, aber höchstens auf zwei Jahre erfolgen[47]).

c) Endlich sollen die vierfache Art der möglichen Eheklagen[48]) und die möglicherweise gehäuft vorliegenden Ehescheidungsgründe[49]) keinen Anlaß zur Vervielfältigung der Eheprozesse zwischen denselben Parteien geben. Daher wird einmal

α. im Eheprozeß die Klageänderung gestattet[50]), so daß also der Kläger bis zum Schlusse der Verhandlung neue Klagegründe vorbringen[51]) oder von der Scheidungsklage zur Anfechtungsklage oder zur Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens übergehen kann[52]). Dies gilt auch noch in der Berufungsinstanz[53]). § 614 CPO.

β. Ferner können die Klagen auf Scheidung, Anfechtung einer Ehe und die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens verbunden werden[54]), und zwar selbst dann, wenn die thatsächlichen Voraussetzungen sich im konkreten Falle nicht vereinigen lassen[55]). Die Vorschrift bezweckt die Erledigung des gesammten Streitstoffs, soweit er das eheliche Verhältniß betrifft und zur Zeit vorhanden ist, in einer Verhandlung. § 615 CPO.[56]). — Dagegen ist die Verbindung der Nichtigkeitsklage und der Klage auf Feststellung einer Ehe zwar untereinander[57]), nicht aber mit einer der

---

46) Wegen der Anhaltspunkte gilt dasselbe wie o. N. 42. Vgl. Entsch. d. RG. i. d. Jur. Wochenschr. 1900 S. 590.

47) Ueber den Fall doppelseitiger Scheidungsklage s. Entsch. d. RG. Bd. 58 S. 315.

48) S. o. § 544 bei N. 14 ff.

49) Soweit dieselben noch nicht verloren sind (s. u. § 559 I Ziff. 3).

50) Auch im Nichtigkeitsprozeß, obschon derselbe nach lit. β getrennt von den anderen Eheprozessen zu führen ist. Die Vorschrift bedeutet hier, daß die Klage auf neue Nichtigkeitsgründe gestützt werden darf.

51) Z. B. auch neue Scheidungsgründe.

52) Er muß nur den betreffenden Antrag stellen. Dasselbe gilt für die Widerklage. S. auch o. § 544 Note 18. — Eines neuen Sühneversuchs bedarf es nicht. § 614 Abs. 2

53) Denn sonst wäre das Vorbringen unter Umständen verloren. S. u. lit. γ. — Entsch. d. RG. Bd. 31 S. 15.

54) Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 5 S. 377, Bd. 31 S. 13 ff., Bd. 59 S. 412. Die Verbindung kann unter nachträglicher Erhebung der einen oder anderen Klage, und noch in der Berufungsinstanz erfolgen. Dasselbe gilt für die Widerklage.

55) Natürlich kann dann nur die eine oder andere Klage durchdringen. Die differirenden Anträge sind nur als eventuelle zu verstehen. Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 31 S. 13 u. o. § 544 Note 18.

56) Zwar spricht § 615 nur von der Möglichkeit dieser Verbindung. S. aber § 616 CPO. u. unten lit. γ.

57) Auch hier stehen die Klagen, da nur eine von ihnen durchdringen kann, wie oben in einem Eventualverhältniß.

anderen Eheklagen zulässig[58]). §§ 633, 638 CPO. Hier ist der Streitstoff ein ganz anderer, und ihm gegenüber besteht auch kein Interesse der Allgemeinheit an höchstmöglicher Aufrechthaltung der Ehe[59]). Daher erhebt hier auch, wenn kein Betheiligter es thut, der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage wider beide Ehegatten[60]), und in der weiteren Verhandlung ist das Offizialprinzip bis in seine letzten Konsequenzen durchgeführt, d. h. ohne die sonst gemachten Ausnahmen zu Gunsten der Ehe[61]). Diese Verschiedenheit des Verfahrens gegenüber den anderen Eheklagen bedingt auch die nothwendige prozessuale Absonderung von jenen[62]).

γ. Schließlich werden bei der Ehescheidungs- und Anfechtungsklage (um die Absicht des Gesetzes auf Erledigung des gesammten vorhandenen ehelichen Streitstoffs in einem Verfahren durchzuführen) die Parteien zum konzentrirten Vorbringen sämmtlicher Rechtsbehelfe genöthigt, die sie mit Beziehung auf ihr eheliches Verhältniß haben, gleichviel welche Klage im gegebenen Fall erhoben worden ist[63]). Also die Erhebung einer von ihnen macht die anderen rechtshängig in dem Sinne, daß man das zu ihrer Durchführung Erforderliche in diesem Prozesse vorzubringen hat[64]), und mangels Vorbringung später nicht mehr nachholen kann. § 616 CPO.[65]). Anders nur bei Rechtsbehelfen, die man im früheren

---

58) Ebenso im Wege der Widerklage. — Ein Druck auf die Verbindung, wie unten lit. γ, wird aber hier nicht geübt. § 616 CPO. erwähnt diese Klagen nicht.

59) Das wäre hier eventuell nur die Aufrechterhaltung eines bloßen Scheines! Daher findet hier auch kein Sühneversuch und keine Aussetzung des Verfahrens zum Zweck gütlicher Beilegung des Streites statt. S. o. lit. a, b.

60) S. § 632 CPO. u. unten § 549 I Ziff. 1. Der Staatsanwalt kann die Klage eventuell auch wenn er sie nicht erhoben hat, durchführen. § 634 CPO. — Für die bloße Ehefeststellungsklage gilt alles dies nicht.

61) S. die §§ 617 Abs. 3, 622 Abs. 2 CPO. Dies gilt auch bei der Ehefeststellungsklage.

62) Wie oben die Absonderung der Familiensachen überhaupt von den Prozessen mit Verhandlungsmaxime, s. § 544 Ziff. I, § 545 N. 5 ff.

63) Dies gilt auch für den Beklagten in Ansehung der Thatsachen, auf die er eine Widerklage zu gründen im Stande war. § 616 i. f. Daher ist sogar eine eventuelle Widerklage zulässig. Entsch. d. RG. Bd. 59 S. 409.

64) Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 5 S. 379, Bd. 19 S. 411, Bd. 31 S. 13, Bd. 42 S. 386, Bd. 53 S. 336. Nöthigenfalls auf dem o. lit. α u. β bezeichneten Wege. — Auch durch Widerklage.

65) Nach dieser Bestimmung erstreckt sich die Rechtskraft des klagabweisenden Urtheils auf alle damals als rechtshängig anzusehenden Klage- und Widerklageansprüche (s. o.). Mit der Abweisung der Scheidungs- oder Anfechtungsklage sind also nicht blos die darin geltend gemachten Scheidungs- oder Anfechtungsgründe, sondern alle anderen abgewiesen, die etwa sonst

Prozeß nicht vorbringen konnte[66]), oder bei Zurücknahme der früheren Klage[67]). Auch bezieht sich die Präklusion nur auf ein neues selbständiges Klagvorbringen[68]); nicht aber auf eine blos unterstützende Bezugnahme oder auf die Vorschützung als Einwand, wenn späterhin aus einem neuen Scheidungsgrund ꝛc. geklagt wird[69]).

6. Endlich ist in allen Fällen, wo der Eheprozeß zu einer Aufhebung des Zusammenlebens der Betheiligten führen soll, also bei Ehescheidungs-, Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen[70]), die Herbeiführung einer Vorwirkung des Ergebnisses[71]) durch einstweilige Verfügung zulässig[72]). Hiernach kann das Gericht auf Antrag eines Ehegatten[73]) für die Dauer des Rechtsstreits das Getrenntleben der Ehegatten gestatten[74]) und die Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung unter ihnen so anordnen, wie sie unter Ehegatten stattfindet, die sich die eheliche Gemeinschaft verweigern dürfen[75]). Ebenso kann das Gericht Anordnungen wegen Uebernahme der thatsächlichen Fürsorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder treffen[76]), und die Unterhalts-

---

noch vorhanden waren und hätten geltend gemacht werden können. — Dringt die eine Klage durch, so können die eventuellen weiteren Ansprüche natürlich gegenstandslos werden, z. B. wenn mehrere Ehescheidungsgründe vorgebracht sind und einer liquid gestellt ist. Entsch. d. RG. Bd. 55 S. 245.

66) Weil man sie nicht kannte, oder nicht beweisen konnte (letzteres genügt). Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 35 S. 343, Bd. 42 S. 384 ff. — Der Kläger hat diese Ausnahme zu beweisen.

67) S. auch Prot. Bd. 6 S. 676. — Die materiellrechtlichen Folgen der Klagezurücknahme (§ 1341 BGB.) bleiben natürlich bestehen.

68) Klage oder Widerklage.

69) Vgl. § 1573 BGB.

70) Nicht bei Klagen auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft. RG. i. Jur. W. 1905 S. 645.

71) Weil das Zusammenleben „als Ehegatten" in der Zwischenzeit während eines solchen Rechtsstreits sich regelmäßig von selbst verbietet.

72) Das Verfahren ist das gewöhnliche. Auch die allgemeinen Voraussetzungen des § 940 CPO. sind anwendbar: die eine oder andere wird aber hier wohl regelmäßig vorliegen.

73) Gleichgültig ist, ob der Antragsteller der die ganze Eheprozedur veranlassende Theil ist. RG. i. Jur. W. 1906 S. 601.

74) Also die Aufhebung der Verpflichtung des Zusammenlebens ist hier nicht blos aus den engen in § 566 Ziff. II unten hervorgehobenen Gründen zulässig. S. auch Entsch. d. RG. Bd. 46 S. 382 ff.

75) S. § 1361 BGB. u. unten § 566 II Ziff. 3.

76) Abgesehen von der gesetzlichen Vertretung. — Denn auch der durchgeführte Eheprozeß beeinflußt die persönliche Fürsorge für die Kinder. S. u. § 564 Ziff. 4, § 607 i. f. u. § 615. — Mit der einstweiligen Verfügung kann auch eine Anordnung auf Herausgabe des Kindes für die Dauer des Rechtsstreits verbunden werden. Arg. §§ 627 Abs. 4, 938 CPO. S. dazu noch Ztschr. f. Civilprozeß Bd. 29 S. 510.

pflicht gegenüber den Kindern unter den Eltern provisorisch regeln[77]). § 627 CPO.[78]).

IV. Schutz des guten Glaubens in Familiensachen.

§ 546.

A. Gegen Nichtigkeit der Ehe.

Da die Wirkung der Familienrechte als absoluter Rechte in mannigfaltigster Beziehung gegen dritte Personen gerichtet ist, so besteht ein Bedürfniß der Offenkundigkeit ihrer Existenz, dem aber hier nicht durch große allgemeine Rechtseinrichtungen genügt ist[1]), weil schon das allgemeine Interesse an der öffentlichen Feststellung der Familienverhältnisse durch den Staat die Offenkundigkeit zum größten Theile auch im Handel und Wandel[2]) bedingt. So sorgt der Staat für die genaue Beurkundung des Personenstandes[3]), und damit werden zugleich die hauptsächlichsten Familienverhältnisse (Ehe, Kindschaft, Legitimation, Annahme an Kindesstatt), ebenso die vorkommenden Veränderungen in diesen Beziehungen (Scheidung 2c.) öffentlich bekannt gemacht. Der Eheschluß, die Annahme an Kindesstatt 2c. sind zudem an bestimmte öffentliche Formen gebunden[4]), — die Ehescheidung, Ungültigkeitserklärung einer Ehe, Kindesverleugnung, Feststellung der Kindschaft u. s. w. nur in dem soeben erwähnten gerichtlichen Verfahren[5]), also unter der Mitwirkung von Behörden zulässig, die jegliche auf diesem Gebiet stattfindende Rechtsänderung an das Standesamt zur Einregistrirung mittheilen[6]). Dementsprechend kann Jeder, der mit einem Ehegatten in rechtsgeschäftlichen Verkehr tritt, darauf rechnen, daß die ge-

77) Die provisorische Regelung braucht nicht mit der definitiven, wie sie nach §§ 1585, 1603 Abs. 2, 1606 Abs. 2 2c. BGB. (s. u. §§ 564 i. f., 604) eintritt, übereinzustimmen. — Die Regelung erfolgt nur im Verhältniß der Eltern zu einander. Für die Kinder bildet die einstweilige Verfügung keinen Vollstreckungstitel Prot. Bd. 6 S. 681.

78) Ob diese Bestimmung eine ausschließliche Zuständigkeit des Ehegerichts für solche Verfügungen statuirt, ist bestritten. Rechtspr. d. OLG. Bd. 1 S. 153.

1) Wie sie z. B. auf dem Gebiet des Sachenrechts die Grundbucheinrichtung und der mit Publizitätswirkung ausgestattete Mobiliarbesitz sind.

2) Nur darum handelt es sich, wie regelmäßig, bei den Fragen nach dem Schutz gutgläubiger Dritter.

3) S. Bd. I § 47.

4) Ohne Beobachtung dieser Form liegt keine Ehe 2c. vor. S. u. § 551.

5) S. o. §§ 544 ff.

6) Ueber diese Randvermerke in den Standesregistern s. schon Bd. I § 47 bei Note 6. Ebenso über sonstige Berichtigung der Register.

setzlichen Wirkungen des aus dem Standesregister ersichtlichen Familienstandes eintreten[7]), umsomehr wenn die äußerlichen Lebensbedingungen der Person (nomen, tractatus, fama) mit dem beurkundeten Familienstande übereinstimmen[8]). Sind abweichende äußere Lebensbedingungen wahrnehmbar[9]), so kann daraus mindestens auf eine baldige Veränderung der rechtlichen Beziehungen geschlossen werden.

Diese Regelung genügt jedoch nicht für zwei Fälle[10]).

Einmal genügt sie nicht, wo die Vernichtung der Grundlage des Familienlebens mit rückwirkender Kraft eintritt. Also bei Nichtigkeit oder erfolgter Anfechtung einer Ehe[11]). Gegen die Folgen dieser Rückwirkung[12]) schützt kein Standesregister[13]). Die Folgen machen sich nicht nur für die Ehegatten selbst und für die in der Zwischenzeit geborenen Kinder[14]), sondern auch für Dritte geltend, die mit den scheinbaren Ehegatten oder einem von ihnen in geschäftliche Beziehungen getreten sind oder einen Rechtsstreit geführt haben[15]). § 1344 BGB. Hiernach wird der Dritte, mit oder gegenüber welchem der Ehegatte, bevor seine Ehe für ungültig erklärt wurde, ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat[16]), gegen Einwendungen aus

7) Z. B. daß die Kontrahentin als Frau eine Ehefrau ist, oder daß der Geschäftsgegner minderjährig ist und seine Eltern noch leben. Dann weiß man auch, daß das Vermögen des anderen Theils der ehelichen oder elterlichen Verwaltung und Nutznießung unterliegt.

8) Also das, was man (juristisch unrichtig) den Standesbesitz (s. Bd. III § 343 Note 6) nennt.

9) Z. B. daß die Ehegatten dauernd getrennt wohnen u. dgl.

10) Es kann hier dahingestellt bleiben, ob sich nicht auch noch andere Fälle denken lassen, in denen sie nicht genügt. Die besonderen Publizitätsvorschriften, die das Familienrecht neben den soeben beschriebenen allgemeinen Orientirungsmitteln gibt, sind keineswegs systematisch abgeschlossen; vielmehr werden nur einzelne Hauptfälle herausgegriffen.

11) Ueber die mit der Ungültigkeitserklärung grundsätzlich verbundene Rückwirkung s. u. § 549.

12) Z. B. das zwischen den Ehegatten verabredete Ehegüterrecht ist nicht eingetreten, kein Ehegatte hat Rechte am Vermögen des anderen erlangt.

13) War der Eheschluß überhaupt nicht ins Heirathsregister eingetragen, so gilt das Folgende nicht. Es bleibt bei den allgemeinen Grundsätzen völliger Nichtigkeit. S. § 1344 Abs. 2 BGB. u. unten § 549 Ziff. II.

14) Diese Fälle scheiden hier aus, da sie nicht auf dem allgemeinen Verkehrsgebiet (s. o. Note 2) liegen. Der Schutz wird in anderer Weise gewährt. S. u. § 549 N. 69 ff. und § 615.

15) Also das Folgende gilt auch nicht für die Fälle, da der Dritte kraft Gesetzes oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung einen Erwerb gemacht hat. Entsprechend der allgemeinen Regel über den Schutz des guten Glaubens (s. z. B. Bd. III § 372 N. 19 ff., § 381 N. 16).

16) Einseitige Rechtsgeschäfte, z. B. Kündigung — oder Verträge, z. B. Veräußerungsverträge, — auch Geschäfte des Dritten gegenüber dem Ehegatten, kommen in Betracht. S. Hellwig, Rechtskraft (1901) S. 451 ff.

der Nichtigkeit der Ehe wider das Geschäft[17]) geschützt[18]), sofern ihm die Nichtigkeit zur Zeit der Vornahme des Geschäftes unbekannt war[19]). Der gleiche Schutz besteht gegen Einwendungen wider ein (zwischen dem Dritten und dem Ehegatten ergangenes) Urtheil, wenn der Prozeß vor Ungültigkeitserklärung der Ehe rechtshängig geworden und der Dritte zu dieser Zeit gutgläubig war[20]). Dagegen deckt der gute Glaube eines späteren Erwerbers nicht den bösen Glauben des ersten Erwerbers[21]), z. B. bei mehrfacher Veräußerung desselben Gegenstandes. Doch gehen, wenn es sich um eine Sache handelt, die sachenrechtlichen Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens vor. Der spätere Erwerber kann also eventuell auf Grund seines guten Glaubens nach Grundbuchrecht oder nach dem Hand-wahre-Handprinzip das Eigenthum erlangen[22]).

§ 547.

B. Verlautbarung eherechtlicher Vermögenswirkungen im Güterrechtsregister*.

I. Der zweite Fall eines besonderen Schutzes gutgläubiger Dritter[1])

17) Der Schutz ist also kein allgemeiner. Er richtet sich nur gegen Einwendungen wider das Geschäft und seine civilistischen Wirkungen. Darin liegt: der gutgläubige Dritte erlangt aus dem Geschäft nicht alle Ansprüche, die er im Fall der Gültigkeit der Ehe haben würde, z. B. das Recht, sich an das Vermögen des andern Ehegatten zu halten, das im Falle der Gültigkeit der Ehe dem kontrahirenden Ehegatten mitgehört oder seiner Verfügung unterstanden hätte. Ebensowenig kann er die Zwangsvollstreckung in Güter einleiten, in die der andere Ehegatte bei Gültigkeit der Ehe die Zwangsvollstreckung hätte dulden müssen, oder Leistung der verkauften Sache des anderen Ehegatten fordern (vielmehr ist dem kontrahirenden Ehegatten jetzt die Leistung unmöglich geworden, mit den weiteren Konsequenzen der Unmöglichkeit). — Dagegen ist es eine civilistische Wirkung des Geschäfts der Frau, daß im Falle des § 1459 Abs. 2 BGB. daraus der Mann auch persönlich haftet. Diese Haftung kann der Mann nicht abwenden. A. M. Hellwig S. 456, s. aber Planck, § 1344 N. 3. Man darf die Vorschrift nicht einschränkend interpretiren. Das Gesetz wollte den Dritten schützen, soweit es technisch dazu im Stande war.

18) Die Vorschrift besteht nur zum Schutz des Dritten. Sie darf nicht gegen ihn gewendet werden, — auch nicht wenn der Ehegatte gutgläubig war.

19) Dem Dritten ist, wie stets, seine etwaige Kenntniß zu beweisen. — Kennenmüssen genügt nicht.

20) Aehnlich wie bei der Forderungsabtretung, s. Bd. II § 199 N. 13.

21) Ebenso bei Rechtsstreitigkeiten, in denen dieser mit einer weiteren Person steht, die den Rechtsstreit im Vertrauen auf die Gültigkeit der Ehe führte.

22) Arg. §§ 892 ff., 932 ff. BGB.

* S. Hellwig, Rechtskraft (1901) S. 432 ff., Dorst i. d. Ztschr. d. deutsch. Not. Ver. 1901 S. 129 ff.

1) Ueber den ersten Fall s. o. § 546 N. 10 ff. und über die allgemeine Rechtslage das. bei N. 2 ff.

ergibt sich aus der Befugniß der Ehegatten, einzelne Wirkungen des ehelichen Verhältnisses in einer von der gewöhnlichen abweichenden Art und Weise zu bestimmen. Soweit dies zulässig ist[2]), wirkt auch die betreffende Festsetzung grundsätzlich gegen Dritte[3]). Soweit sie aber diese Dritten benachtheiligen würde[4]), können letztere sich auf die gewöhnliche gesetzliche Regelung verlassen[5]), falls nicht die anderweitige Festsetzung in einem öffentlichen Register, dem sog. Güterrechtsregister eingetragen ist. So kommen wir hier zu einer Eintragung der abweichenden Festsetzung in einem öffentlichen Buch (nach Art des Grundbuchs) als Voraussetzung der Wirkung gegen gutgläubige Dritte[6]).

1. Das Güterrechtsregister wird von den Amtsgerichten geführt. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz hat[7]). Bei Verlegung des Wohnsitzes bedarf es der Neueintragung beim Gericht des neuen Wohnsitzes[8]). §§ 1558, 1559 BGB.

Die Eintragungen erfolgen nur auf Antrag der Betheiligten[9]), also regelmäßig beider Ehegatten[10]). §§ 1560—61 BGB. Das In-

2) S. o. § 541 bei N. 15.

3) Dies gilt insbesondere für die Eheverträge, s. u. § 568.

4) Also auch hier kann nur der Dritte sich auf die weiter entwickelten Bestimmungen berufen. Vgl. o. § 546 N. 18. — Auf das Eltern- und Kindesrecht (Verzicht auf die elterliche Nutznießung) ist mangels genügenden Bedürfnisses das Textprinzip nicht ausgedehnt. Ueber das bloße gesetzliche Herausgreifen der Hauptfälle s. schon § 546 N. 10.

5) Z. B. daß die Ehefrau die sog. Schlüsselgewalt hat (s. u. § 561), daß der Ehemann Verwaltung und Nutznießung am Vermögen seiner Frau hat (s. u. §§ 574 ff.).

6) Die Einrichtung unterscheidet sich aber von der Grundbucheintragung dadurch, daß die Gültigkeit der Vereinbarung hier niemals von der Eintragung abhängt. Die Eintragung ist nur Bedingung der vollen Wirksamkeit der Vereinbarung gegen Dritte. S. ferner unten bei Note 43 ff. Die Bedeutung des Eintrags im Güterrechtsregister entspricht also mehr der Einträge im Handelsregister der Kaufleute (aus welchem das Güterrechtsregister sich auch historisch, als Abzweigung für Nichtkaufleute, entwickelt hat. Vgl. Art. 67 ff. Code de commerce u. Art. 20 des ehemal. Preuß. AG.HGB. S. auch die Verweisungen in § 161 d. RG. betr. die freiw. Gb.).

7) Soweit nicht die Landesjustizverwaltung für diese Angelegenheit mehrere Bezirke zusammenschlägt. S. a. a. O. — Bei mehreren Wohnsitzen genügt man der Gesetzesvorschrift nur durch entsprechende mehrfache Eintragung.

8) Dritte sollen sich eben beim Registergericht des gegenwärtigen Wohnsitzes der Eheleute über die in Rede stehenden Verhältnisse orientiren können. — Für Kaufleute hat die Eintragung auch bei dem Gericht am Ort der Handelsniederlassung (Hauptniederlassung) zu erfolgen, widrigenfalls sie in den auf den Handelsbetrieb bezüglichen Rechtsverhältnissen nicht in Betracht kommt. Art. 4 EG.HGB.

9) In öffentlich beglaubigter Form. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 1 S. 318 u. §§ 129, 161 RG. betr. fr. Gb.

10) Soweit der Antrag nicht blos eine Maßregel des einen Ehegatten wi-

tereſſe an Herbeiführung der abſoluten Rechtswirkung bildet einen genügenden Antrieb zur Stellung des Antrags[11]). Die Eintragung erfolgt durch Verfügung des Regiſtergerichts auf das Geſuch, nach näherer Anleitung der §§ 127 ff., 161 RG. betr. die freiw. G. und beſonderer Ausführungsbeſtimmungen[12]). Die Eintragungen ſind nach Maßgabe des § 1562 BGB. vom Regiſtergerichte zu veröffentlichen[13]). Die Ehegatten erhalten beſondere Benachrichtigung[14]).

Das Güterrechtsregiſter iſt öffentlich. Auch ohne Nachweis eines beſonderen Intereſſes kann Jeder von den Eintragungen Einſicht nehmen[15]) und beglaubigte Abſchrift fordern. § 1563 BGB. Gegebenenfalls auch eine Beſcheinigung, daß andere Eintragungen in derſelben Sache im Güterrechtsregiſter nicht vorhanden ſind, oder daß überhaupt eine Eintragung fehlt[16]). § 162 RG. betr. freiw. G.[17]).

2. Die im Güterrechtsregiſter einzutragenden Rechtsverhältniſſe ergeben ſich aus dem über den Zweck der Einrichtung Geſagten. Soweit das vermögensrechtliche Verhältniß der Ehegatten geſetzlich verſchiedene Geſtaltungen zuläßt, iſt eine als die gewöhnliche (normale) in dem Sinne aufgeſtellt, daß Dritte auf ihr Daſein im Einzelfall vertrauen dürfen[18]), wenn keine abweichende Regelung im Güterrechtsregiſter eingetragen ſteht. Demgemäß kann eingetragen werden

---

der den anderen betrifft, oder es ſich um Anmeldung des ehelichen Güterſtandes auf Grund Ehevertrags oder gerichtlicher Entſcheidung (z. B. Gütertrennung, Konkurseröffnungsbeſchluß ꝛc.), oder nur um Wiederholungen handelt. § 1561 Abſ. 1 u. Abſ. 3 Ziff. 1—2 BGB. — Soweit beide Ehegatten den Antrag ſtellen müſſen, kann einer vom anderen Mitwirkung verlangen und eventuell darauf klagen. Das rechtskräftige verurtheilende Erkenntniß erſetzt dann den Antrag. Abſ. 2 eod. u. § 894 CPO.

11) Wird (aus übertriebener Vorſicht) etwas Ueberflüſſiges angemeldet (ſ. u. Ziff. 2), ſo iſt die Eintragung abzulehnen. Nach erfolgter Eintragung kann Löſchung von Amtswegen ſtattfinden. §§ 142 ff., 161 RG. freiw. G.

12) Vgl. Beſchluß des Bundesraths v. 3. Nov. 1898 (Bekanntm. v. 12. Nov.) Art. 29 d. Preuß. AG.Fr.G., Sächſ. AG. § 31, Heſſ. Art. 54, Bad. RPolG. § 64 ꝛc.

13) Durch das für ſeine Bekanntmachungen beſtimmte Blatt. — Die rechtliche Wirkung des Eintrags iſt von der Veröffentlichung nicht abhängig (abweichend von Handelsregiſtereinträgen, § 15 HGB.).

14) § 161 Abſ. 2 RG. freiw. G. (Sollvorſchrift).

15) Nicht auch von den zugehörigen Akten. § 34 RG. freiw. G. — Anders bei denjenigen Schriftſtücken, auf die in der Eintragung Bezug genommen iſt, nach Maßgabe der beſonderen landesrechtlichen Verordnungen.

16) Alles auf Koſten des Geſuchſtellers.

17) Dem Grundbuchamt gegenüber werden die erforderlichen Nachweiſe unter Umſtänden durch ein Zeugniß des Regiſtergerichts geführt. § 34 GrO.

18) Dieſer geſetzliche Zuſtand (die ſog. Verwaltungsgemeinſchaft der Ehegatten, ſ. u. §§ 570 ff.) wird alſo nicht eingetragen.

a) vor Allem der Ausschluß oder eine Abänderung der gesetzlichen Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen seiner Frau, wie sie nach gesetzlichem Güterrecht eintritt. So also, wenn die Ehegatten vertraglich für sich einen anderen zulässigen Güterstand einführen [19]) oder blos die ehemännliche Verwaltung und Nutznießung ausschließen [20]) oder beschränken [21]). § 1435 Abs. 1 BGB. [22]). Ebenso wenn ausnahmsweise kraft Gesetzes Gütertrennung eintritt [23]) oder die Rechte des Mannes am Frauengut durch Gütertrennungsurtheil, Konkurseröffnung über das Vermögen des Mannes oder dessen Todeserklärung aufgehoben werden [24]). §§ 1426, 1431 Abs. 1 BGB. Ebenso

b) wenn nur in Ansehung einzelner Güter die gesetzlichen Rechte des Ehemannes ausgeschlossen sind, also bei Vorbehaltsgütern [25]), auch wenn die Vorbehaltseigenschaft kraft Gesetzes oder durch Bestimmung eines Dritten bei der Zuwendung eintritt [26]). § 1371 (1426, 1431) BGB. So auch wenn als allgemeiner Güterstand einer der verschiedenen Gemeinschaftsfälle vorliegt [27]).

c) Umgekehrt wird der Dritte gegen die nachtheiligen Folgen geschützt, die sein Vertrauen auf die Richtigkeit der im Güterrechtsregister eingetragenen Verhältnisse dann mit sich bringt, wenn diese Re-

---

19) S. u. §§ 585 ff.

20) S. § 584 a. a. O.

21) Hier ist der Ehevertrag nach seinem näheren Inhalt einzutragen.

22) Gleichgestellt ist nach Art. 16 EG. der Fall, da ausländische Ehegatten die Reichsangehörigkeit erwerben und ihren Wohnsitz im Inland nehmen, ihr ehemaliges Güterrecht aber beibehalten. S. Bd. I § 28 N. 73 ff., 75.

23) So im Falle des § 1364 (1426): Eheschließung mit einer geschäftsbeschränkten Person ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters, — im Falle § 1587 BGB.: Wiedervereinigung der von Tisch und Bett geschiedenen Ehegatten 2c. S. u. § 571.

24) §§ 1418—1420 BGB. u. unten § 571.

25) S. z. B. u. §§ 572, 586 2c. Sehr oft beruht auch dies auf einem Ehevertrage. § 1368 BGB. — Die betreffenden Gegenstände müssen in der Eintragung erkennbar sein. S. darüber Planck § 1435 N. 9.

26) §§ 1366, 1367, 1369, 1370 BGB. Auch hier müssen die betr. Güter genügend erkennbar sein (s. vor. Note). Diesem Erforderniß ist beim Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäftes der Frau durch Eintragung dieses Gewerbetriebs Genüge geleistet, — beim erbschaftlichen Erwerb genügt Bezeichnung der Erbschaft (das Detail ergibt sich aus der Art des Gewerbebetriebs und der gesetzlichen Nachlaßbehandlung). — Surrogate der ursprünglich vorhandenen und durch Eintragung erkennbar gemachten Vorbehaltsgüter brauchen nur dann wieder eingetragen zu werden, wenn die Surrogatseigenschaft nicht aus der Natur der Sache objektiv erhellt: also nicht bei Ersatz und Früchten, wohl aber beim Erwerb durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht (s. z. B. § 1370 BGB.).

27) Vgl. die Fälle des Vorbehaltsguts in §§ 1441, 1526, 1549 BGB.

gelung nachträglich aufgehoben oder geändert wird [28]). Demgemäß ist ein diesbezüglicher anderweitiger [29]) Ehevertrag wiederum einzutragen [30]) § 1435 Abs. 2 [31]), aber auch eine durch gerichtliches Urtheil [32]), Konkurs [33]), Todeserklärung [34]) eintretende Veränderung. §§ 1470 Abs. 2, 1545, 1549 BGB. Ebenso bei der Neubildung von Vorbehaltsgütern [35]). §§ 1441, 1526, 1549 BGB.

d) Ferner dürfen Dritte sich darauf verlassen, daß die Ehefrau die sog. Schlüsselgewalt besitzt, also innerhalb des häuslichen Wirkungskreises den Mann geschäftlich zu vertreten befugt ist [36]). Demgemäß bedarf es der Eintragung, wenn der Mann die Schlüsselgewalt der Frau ausschließt oder beschränkt, und ebenso ist die etwaige Wiederaufhebung einer solchen Maßregel [37]) einzutragen. § 1357 Abs. 2 BGB.

e) Andere Modifikationen der ehelichen Güterverhältnisse treten ein, wenn die Frau ein selbständiges Erwerbsgeschäft betreibt [38]). Diese Modifikationen beruhen auf dem Gesetz [39]); für Dritte sind sie durch den öffentlichen Betrieb des Erwerbsgeschäftes erkennbar. Nicht erkennbar ist jedoch, wenn der Ehemann, wie ihm gestattet ist, Einspruch gegen den Geschäftsbetrieb erhebt oder die gegebene Einwilligung zurückzieht. Die diesenfalls eintretenden Wirkungen des Regelrechts sind gutgläubigen Dritten gegenüber von der Eintragung abhängig [40]). § 1405 Abs. 3 (1452, 1519, 1525, 1549) BGB.

---

28) War die frühere Regelung nicht eingetragen, so braucht auch die neue nicht eingetragen zu werden, wenn sie der gesetzlichen Regel entspricht, — selbst wenn Dritten die frühere Regelung bekannt war. S. noch u. Ziff. II.

29) D. h. anders bestimmender! Der Ehevertrag kann der erste sein, indem die früher eingetragene Regelung auf Gesetz beruhte.

30) Also selbst wenn dadurch nunmehr die gesetzliche Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns am Frauengute eingeführt wird. S. § 1431 Abs. 2, § 1548 Abs. 2 BGB.

31) Auch wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft (s. u. §§ 595 ff.) ausgeschlossen oder nachher wieder eingeführt wird. § 1508 BGB.

32) §§ 1425, 1468—69, 1542, 1547—48, 1549 BGB.

33) S. § 1543 BGB.

34) § 1544 BGB.

35) Auf jede der oben lit. b bezeichneten Arten, soweit sie nach der betr. Sachlage überhaupt vorkommen kann (s. §§ 1440, 1526, 1549 BGB.).

36) S. u. § 561.

37) Die vom Mann bewilligte, oder von der Frau im Wege des § 542 Ziff. 3 oben erzwungene. Ueber das einseitige Antragsrecht in diesen Fällen s. o. Note 10. § 1561 Abs. 1 BGB.

38) S. §§ 1405, 1452, 1519 Abs. 2, 1525 Abs. 2, 1549 BGB. und unten bei den verschiedenen ehelichen Güterständen.

39) Bei maßgebendem ausländischen Güterrecht ist für die Angleichung durch Art. 36 Ziff. I EG.BGB. Sorge getragen.

40) Wegen des einseitigen Antragsrechts des Mannes s. o. Note 10 u.

3. Der dem gutgläubigen Dritten durch die Eintragung gewährleistete Schutz ist kein vollkommener[41]). Zwar das kann nicht verwundern, daß sich der Schutz nur auf den rechtsgeschäftlichen Verkehr und die Prozeßführung bezieht[42]). Aber es gibt auch keinen öffentlichen Glauben der Eintragungen im Güterrechtsregister in dem Sinne, daß sich Jeder auf die positive Richtigkeit der Eintragungen verlassen darf[43]). Vielmehr, wenn die im Güterrechtsregister eingetragene Sachlage der Wirklichkeit nicht entspricht[44]), so schützt den Dritten die Eintragung nicht[45]).

Nur wenn zwischen einem Ehegatten und gutgläubigen Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen[46]) oder ein rechtskräftiges Urtheil ergangen ist[47]), dürfen dem Dritten Einwendungen[48]) aus der wirklich bestehenden Sachlage entgegengesetzt werden, wenn sie nach Ziff. 2 eintragungsbedürftig und zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Prozesses im Güterrechtsregister eingetragen ist. Abgesehen davon nur, wenn die wahre Sachlage zu dieser Zeit dem Dritten bekannt war[49]). § 1435. Der gute Glaube eines spä-

§ 1561 Abs. 1 BGB. Treibt die Frau das Gewerbe außerhalb des ehelichen Wohnsitzes, so bedarf es der Eintragung auch am Sitz des Handelsgewerbes (s. o. N. 8).

41) S. schon o. N. 4 u. Cit.

42) Vgl. o. § 546 Note 15 u. Cit. Also sind nicht geschützt die Fälle des gesetzlichen Erwerbs, und des Erwerbs durch Zwangsvollstreckung (z. B. Zwangshypothek, Pfändungspfandrecht) und Arrestvollziehung.

43) Wie beim Grundbuch (vgl. Bd. III § 372 N. 3 ff.).

44) Ohne daß blos gegen früher eine Abänderung stattgefunden hat (denn dann s. o. N. 28 ff.). — Also z. B. wenn der eingetragene Ehevertrag nichtig ist.

45) Trotz seines guten Glaubens beim Geschäftsschluß ꝛc. mit dem Ehegatten. — Nur im Falle des Betrugs hat der Dritte weitere Rechte.

46) Auch ein einseitiges Rechtsgeschäft (gegenüber dem anderen Theile). Wie o. § 546 N. 16.

47) Wie ebenda bei N. 20.

48) Also auch hier handelt es sich wieder nur um den beschränkten Schutz gegen Einwendungen wider das Geschäft und seine civilistischen Wirkungen. S. darüber o. § 546 N. 17. Z. B. wenn Jemand einem Ehegatten borgt, weil er glaubt, daß derselbe an dem anderen Ehegatten nach Güterrecht hinlängliche Hülfsquellen habe, und es stellt sich heraus, daß zwischen den Ehegatten eine nicht eingetragene Gütertrennung besteht, so ist er dagegen schutzlos. Es handelt sich nicht um eine Einwendung. S. jedoch o. Note 45. — Civilistische Wirkungen des Geschäfts, die der Dritte nach Maßgabe des für ihn erkennbaren Rechtszustands voraussetzen und denen sich die Ehegatten nicht unter Berufung auf anderweitige heimliche Güterfestsetzungen entziehen können, sind, außer in dem bereits erwähnten § 1459 Abs. 2, z. B. noch in §§ 1411, 1423, 1480 BGB. enthalten. Zum Theil a. M. Hellwig, Rechtskraft S. 436. Ausführliche Kasuistik bei Planck § 1435 N. 4.

49) Wie o. § 546 N. 19 wird positive, dem Dritten zu beweisende Kenntniß erfordert. Kennenmüssen genügt nicht.

teren Erwerbers nützt auch in diesem Falle nicht[50] — der spätere Erwerber müßte denn nach sachenrechtlichen Grundsätzen auf Grund seines guten Glaubens erworben haben[51]). — Der Eintrag ins Güterrechtsregister wirkt nicht[52]) gegen den öffentlichen Glauben des Grundbuchs oder Mobiliarbesitzes (das sog. Hand-wahre-Handprinzip). Z. B. stand ein Ehegatte als Alleineigenthümer im Grundbuch, so hat der Dritte von ihm gültig erworben, wenn er die zwischen den Ehegatten bestehende und ins Güterrechtsregister eingetragene allgemeine Gütergemeinschaft nicht kannte[53]). Entsprechend kann eine Mobilie gültig erworben werden, wenn der besitzende Ehegatte sie einem gutgläubigen Dritten übergibt[54]).

4. Auf nicht eintragungsbedürftige Rechtsverhältnisse bezieht sich der Schutz des § 1435 nicht[55]).

II. Noch weniger gibt es einen allgemeinen Schutz des guten Glaubens gegenüber den Wirkungen des ordentlichen gesetzlichen Ehegüterrechts (wenn die Eheleute ohne Ehevertrag geheirathet haben). Hier tritt das Vermögen der Frau unter das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes[56]), — die Frau ist also in der Verfügung über ihr Vermögen in der erheblichsten Weise beschränkt[57]). Aber das Gesetz sieht diesen Zustand als den familienrechtlich normalen in dem Sinne an, daß Dritte den gesetzlichen Zustand kennen müssen und demgemäß aus Nichtbeachtung der gesetzlichen Schranken keinen Einwand herleiten können. Eine Eintragung im Güterrechts-

50) Wenn sich der Rechtsstreit zwischen zwei Dritten abspielt, die beide, oder von denen einer auf eine gewisse Güterrechtsgestaltung ꝛc. der Ehegatten vertraute, so ist § 1435 BGB. nicht anwendbar.

51) Wie o. § 546 i. f.

52) Auch nicht gegenüber dem unmittelbaren Geschäfts- oder Prozeßgegner.

53) Um das Ergebniß zu vermeiden, muß der andere Ehegatte das Grundbuch berichtigen lassen, so daß er als Miteigenthümer eingetragen wird. S. Bd. III § 362 N. 6. — Der gesetzliche Güterstand und die Eigenschaft gewisser Güter als Vorbehaltsgut werden nicht eingetragen.

54) Oder durch die Ersatzmittel der Uebergabe. S. Bd. III §§ 378 ff., 381 ff.

55) Z. B. (s. o. Note 28), wenn ein nicht im Güterrechtsregister eingetragener vertragsmäßiger Güterstand abgeändert und durch die gesetzliche Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns ersetzt wird. Hier kann es sein, daß der Dritte den ersten vertragsmäßigen Güterstand kannte (sodaß er gegen ihn wirksam war), während er die Abänderung nicht kennt. Da sie nicht eintragungsbedürftig ist, wirkt sie dennoch gegen ihn. Eine andere Frage ist, ob ein Betrug der Ehegatten vorliegt, auf den der Dritte sich nach allgemeinen Grundsätzen berufen kann.

56) S. u. §§ 570, 574 ff.

57) Darüber insbesondere § 579 unten. Vgl. zum Folgenden auch Wendt, Erwerb von einem Nichtberechtigten i. civ. Archiv Bd. 89 S. 47 ff., Teutsch, Jur. Woch. 1902 S. 383 ff.

register findet nicht statt. Auch im Grundbuch wird dieser gesetzliche Güterzustand (also das ehemännliche Verwaltungs- und Nutznießungsrecht an den zum Vermögen der Frau gehörigen Grundstücken) nicht eingetragen [58]), und ebensowenig ist er bei den Fahrnißstücken erkennbar. Hieraus ergibt sich, daß gutgläubige Dritte vom *Manne*, der die in seinem Besitz [59]) befindlichen Mobilien der Frau als eigene veräußert, nach allgemeinen Grundsätzen gültig erwerben können [60]). Umgekehrt kann die *Frau* über ihr Vermögen — Mobilien und Immobilien — grundsätzlich [61]) ohne Zustimmung des Mannes nicht verfügen [62]), und der Mangel der Zustimmung wird durch den guten Glauben des Erwerbers nicht geheilt [63]). Allerdings kann man sagen, daß der Dritte wissen muß, daß eine verheirathete Frau regelmäßig ihr eingebrachtes Vermögen nicht veräußern kann [64]). Aber der Dritte wird auch nicht geschützt, wenn er nicht weiß, daß die Frau *eine Ehefrau* ist. § 1404 BGB. Durch diesen familienrechtlichen Grundsatz wird in das System der allgemeinen Publizitätsvorschriften [65]) eine starke Bresche gelegt. Nach gewöhnlicher Regel müßte die Beschränkung durch den guten Glauben des Erwerbers überwunden werden [66]). Statt dessen wird die Verfügungsbeschränkung der Frau *wie eine Beschränkung ihrer Geschäftsfähigkeit behandelt* [67]), die sich

58) S. schon Bd. III § 364 N. 5. Auch eine Berichtigung des Grundbuchs — nach der Art wie sie gemäß § 1438 Abs. 3 BGB. bei Gütergemeinschaft verlangt werden kann — findet nicht statt. S. Entsch. i. S. der freiw. Gerichtsb. Bd. 3 S. 161. Ebensowenig eine Eintragung über den Umfang des Verfügungsrechts. Seuff. Arch. Bd. 58 S. 144.

59) Gemäß § 574 unten.

60) S. Bd. III §§ 381 ff. Durch Uebergabe resp. deren Ersatzmittel. — Bei *Immobilien* ist ein gleiches Resultat unmöglich, da sie im Grundbuch auf den Namen der Frau eingetragen stehen.

61) Abgesehen von geringfügigen Ausnahmen.

62) Dasselbe gilt bei den verschiedenen *Gütergemeinschaftssystemen* in Ansehung des von der Gütergemeinschaft *ausgeschlossenen* sog. *eingebrachten Gutes*. S. z. B. u. § 599 Ziff. II.

63) Also z. B. *nicht* durch die seitens der im Grundbuch eingetragenen Frau erfolgte *Auflassung* ꝛc., — nicht durch *Uebergabe* eines beweglichen Gegenstandes ꝛc. Der Schutz des Grundbuchs und des Hand-wahre-Handprinzips wird hier dem Erwerber nicht zu Theil.

64) S. o. bei Note 18.

65) S. §§ 407 ff., 892 ff., 932, 936, 1032, 1138, 1155, 1158, 1207 ff., 1244 BGB. Vgl. auch Bd. I § 71 N. 13.

66) Vgl. z. B. Bd. I § 84 N. 3, § 85 N. 23. *Wendt* a. a. O. vergleicht die Beschränkung der Ehefrau mit einem zu Gunsten des Mannes bestehenden Veräußerungsverbot.

67) Denn auch z. B. dem *Minderjährigen*, der über eine Sache verfügt, kann man es sehr oft *nicht ansehen*, daß *er minderjährig* also in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, und dem Dritten erwächst aus dieser Unkenntniß kein Schutz. Ja die Unkenntniß des Dritten wird in den gleich-

auch ohne Rücksicht auf guten Glauben des Erwerbers wider diesen geltend macht. Wer sich also mit einer Frau in geschäftlichen Verkehr einläßt, muß zusehen, ob er es mit einer Ehefrau zu thun hat. Zur Rechtfertigung des Gesetzes mag es dienen, daß diese Erkundigung in den meisten Fällen nicht allzu schwer ist. Hat aber die Frau sich arglistig für unverheirathet ausgegeben, so wird der Deliktsanspruch des Dritten [68]) durch die ehemännlichen Rechte am Frauengute nicht beschränkt.

Hat der Dritte den Gegenstand an einen gutgläubigen weiteren Erwerber übertragen, so gelten zu Gunsten des letzteren wiederum die allgemeinen Vorschriften [69]).

---

lautenden §§ 109 Abs. 2 u. 1397 BGB. geradezu vorausgesetzt (im Fall der Kenntniß erleidet der Dritte besondere Rechtsnachtheile). — Nur insofern wird der Dritte, wenn er mit einer Ehefrau kontrahirte, besser behandelt, als die Frau persönlich das Geschäft gegen sich gelten lassen muß, also sich nicht auf die eigene Unfähigkeit berufen kann. Denn die Beschränkung ist hier nicht zu ihrem Schutz, sondern mit Rücksicht auf die Rechte des Mannes aufgestellt. S. u. § 579.

68) Der Dritte kann also aus dem Frauengut vollen Schadensersatz verlangen. S. u. § 580 I Ziff. 4. Ebenso hat der Dritte auch ohne Betrug ꝛc. einen gegen das eingebrachte Gut der Frau verfolgbaren Bereicherungsanspruch. S. a. a. O. und §§ 812 ff., 1399 Abs. 2 BGB.

69) S. oben Note 65 u. Cit.

Zweiter Abschnitt.
Die Ehe*.

Erstes Kapitel.
Begriff, Eingehung und Auflösung der Ehe.

§ 548.
I. Begriff der Ehe nach bürgerlichem und Sonderrecht.

1. Ehe ist die rechtlich anerkannte Verbindung von Mann und Weib zu vollkommener Lebensgemeinschaft. Das Gesetz definirt den Begriff nicht: es setzt ihn als gegeben voraus [1]). Aber die Ehe ist auch ein Rechtsbegriff. Die Rechtsordnung entscheidet also darüber, wann sie eine Ehe annimmt. In diesem Sinne überschreibt unser Gesetz den 1. Abschnitt seines IV. Buches, in dem diese Materie behandelt ist, mit „Bürgerliche Ehe" (nicht mit Ehe schlechthin). Denn über die Voraussetzungen, wann die legitime Verbindung von Mann und Weib zu vollkommener Lebensgemeinschaft anzuerkennen sei, hat die Rechtsanschauung im Laufe der Zeit sehr geschwankt. Während der Eheschluß bis in die neueste Zeit hinein auch von der staatlichen Gesetzgebung als ausschließlich kirchliche Angelegenheit betrachtet, und demgemäß den einzelnen Konfessionen

* Geschichtliches s. insbesondere in der kirchenrechtlichen Litteratur. Das moderne bürgerliche Recht behandeln F. Kohler, Eherecht (1898), Jacobi, Persönl. Eherecht (2. A. 1899), Rocholl, Eherecht (1900), Wieruszowski, Handb. d. Eherechts (1900 ff.), Stölzel, Deutsches Eheschließungsrecht (4. A. 1905). — Vgl. Dernburg IV §§ 2 ff., Endemann II §§ 147 ff., Cosack §§ 284 ff., Mathiaß II §§ 79 ff., Enneccerus-Lehmann II §§ 141 ff., Eck (Leonhard) II §§ 44 ff., Landsberg §§ 218 ff.

1) Als gegeben durch die natürliche Ordnung der Geschlechter, durch die Religion und das Sittengesetz. S. o. § 540.

und ihrer Geistlichkeit überlassen wurde[2]), hat der moderne Staat eine weltliche Form der Eheschließung aufgestellt, ohne deren Beobachtung er keine Ehe anerkennt[3]). Dies geschieht keineswegs, um die hohe und erhabene Auffassung der Ehe, die wir dem Christenthum verdanken, zu negiren — nicht um in die Idee der Aufklärungszeit des 18. Jahrhunderts zurückzufallen, die den Zweck der Ehe in rein weltlichen und materiellen Dingen erblickte[4]); sondern es geschieht, um bei dem Widerstreit der Konfessionen und beim Mangel gegenseitiger Zugeständnisse, einmal die Ehe zwischen Angehörigen verschiedener Bekenntnisse zu ermöglichen[5]), und sodann um den Eheschluß und seine Wirkungen wegen ihrer ungeheuren Tragweite für das bürgerliche Leben mit Rechtssicherheit zu umkleiden, also jeweils mit größter Genauigkeit festzustellen[6]). Die sog. „Säkularisation der Ehe" hat also keineswegs den Sinn, diese Materie dem Kirchenregimente zu entziehen. In die religiöse Seite wird nicht eingegriffen. Der Staat entbindet keineswegs die Eheschließenden von der Beobachtung der für sie maßgebenden kirchlichen Verpflichtungen. Der § 1588 BGB. hebt dies zur Vermeidung von Zweifeln ganz besonders hervor[7]). Der Staat regelt

2) Die katholische Kirche erhob die Ehe aus der Auffassung des Heidenthums zur höchsten Stufe des Ideals empor und machte sie zu einem Sakrament. Das Tridentinische Konzil bestimmt als ausschließliche Form des Eheschlusses diejenige vor dem Pfarrer und zwei Zeugen. Vgl. Trid. sessio 24 cap. 1. Die protestantische Kirche hat das Sakrament verworfen, aber dieselbe Form der Eheschließung eingeführt.

3) Auch eine blos fakultative Civilehe hat die Rechtsgeschichte gezeitigt, wonach die Möglichkeit der Eheschließung vor einem bürgerlichen Beamten oder vor dem Geistlichen gegeben war. Diese Halbheit ist zwecklos und verwirrend.

4) Insbesondere in der Kindererzeugung und Kindererziehung. — Mit Absicht fehlt dieses Moment in unserer Definition. Die Ehe der Kinderlosen ist nicht weniger eine Ehe und verfolgt für die Ehegatten nicht weniger ihren Zweck, als die der Kinderreichen. Die Vereinigung von Mann und Weib zu ungetheilter Lebensgemeinschaft ist überhaupt ebensosehr eine geistige wie eine körperliche Gemeinschaft.

5) Hierfür gab es in Deutschland ursprünglich die sog. Nothcivilehe. Vgl. z. B. Preuß. Ges. v. 30. März 1847.

6) Diese sog. obligatorische Civilehe (für alle Fälle, nicht blos für Nothfälle) ist durch die französische Revolution und den Code Napoléon in Frankreich, und demnächst in den Ländern des sog. rheinischen Rechts eingeführt worden. Im übrigen Deutschland spielte die Forderung seit der Bewegung des Jahres 1848 eine Rolle. Die Verwirklichung erfolgte in Preußen durch das Ges. v. 16. März 1874, in ganz Deutschland durch RG. v. 6. Febr. 1875. Vgl. Friedberg, Das Recht der Eheschließung i. s. gesch. Entw. (1865), Sohm, D. R. d. Eheschließung (1875), Scheurl, Die Entwickelung d. kirchl. Eheschließungsrechts (1877), Bürg. Eheschließung u. Trauung (1878), Fleiner, Obligator. Civilehe u. kath. Kirche (1890), v. Schubert, Die wangel. Trauung (1890).

7) Wie schon § 82 d. RG. v. 6. Febr. 1875.

die Ehe nur für das bürgerliche Recht, nicht für die Religion und das Gewissen der Eheleute[8]). Damit soll nicht gesagt sein, daß es zwei Ehen gebe, eine bürgerliche und eine kirchliche[9]), sondern daß die Ehe neben der kirchlichen auch eine bürgerliche Seite hat. Diese bürgerliche Seite allein ist es, welche die Rechtsordnung regelt, und mit der wir uns hier zu beschäftigen haben. Danach wird die Ehe allein und ausschließlich durch Erklärung des Ehekonsenses vor dem Standesbeamten geschlossen. § 1317 BGB. Der Eheschluß ist also für das bürgerliche Recht ein Vertrag[10]). Aber dieser Vertrag ist vor anderen gewöhnlichen Rechtsgeschäften in vielfacher Beziehung ausgezeichnet.

Vor Allem: ist die Ehe nicht vor dem Standesbeamten geschlossen, so ist sie für das bürgerliche Recht nicht vorhanden. Man kann nicht einfach sagen, daß sie nichtig sei, wie sonst ein Rechtsgeschäft des bürgerlichen Lebens, dem die nothwendige Form fehlt[11]). Denn soweit ist die Rechtsordnung nicht gegangen, dem in dieser Weise formlosen Ehekonsens irgendwelche civilistische Bedeutung zuzusprechen[12]). Auch ein Eheschluß zwischen zwei Männern erzeugt keine Ehe[13]), weil zum Begriff der Ehe die Geschlechtsverschiedenheit der verbundenen Personen gehört[14]).

2. Zum Begriff der Ehe gehört vollkommene Lebensgemeinschaft. Es ist schon hervorgehoben, daß diese Gemeinschaft wesentlich auch eine geistige ist[15]); vor Allem aber ist sie eine soziale[16]).

8) Das gilt nicht nur für den Eheschluß, sondern für das gesammte Verhältniß, insbesondere auch für die Ehescheidung. Die staatlich aufgestellten Ehescheidungsgründe sind nur für das bürgerliche Recht aufgestellt. Die grundsätzliche Unauflöslichkeit der Ehe nach katholischem Ritus wird damit nicht geleugnet. Von dem Gewissen der Eheleute hängt es ab, ob sie von der staatlich für alle Konfessionen aufgestellten Scheidungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen.

9) Von denen die letztere wie früher vor dem Ortspfarrer, den üblichen Zeugen u. s. w. geschlossen würde.

10) Vgl. Bd. I § 74 N. 2. Der Abschluß vor dem Standesbeamten ist nothwendige Vertragsform.

11) Diesen Gegensatz zwischen nicht vorhandener und nichtiger Ehe hat unser Gesetz nach dem Vorgang des französischen Rechts deutlich herausgearbeitet. Dagegen mit Unrecht Francke i. civ. Arch. Bd. 101 S. 420.

12) Also die gewöhnliche, daß wenigstens der Schein des beabsichtigten Rechtsgeschäftes entsteht. S. u. § 549 Ziff. I.

13) Nicht eine nichtige oder Scheinehe.

14) Von sonstigen Verschiedenheiten des Eheschließungsvertrags gegenüber anderen Verträgen wird unten an den einschlägigen Stellen (z. B. in §§ 553 ff.) die Rede sein.

15) S. o. Note 4.

16) Die Ehe ist die Grundlage des Familienlebens, und die Familie muß als eine Einheit betrachtet werden. Vgl. o. § 541.

Daher theilt die Frau Namen und Stand des Mannes[17]). Das ältere Recht aber verstand dieses Begriffserforderniß der Ehe nicht so, daß der Eheschluß ausgleichend wirke, also der Frau den Stand des Mannes gebe[18]), sondern es verlangte die Standesgleichheit vielfach vorher: andernfalls ließ es eine gültige Ehe zwischen den betreffenden Personen nicht zu[19]). Partikularrechtlich durfte später[20]) der höher gestellte Mann mit einer Frau aus niederem Stande eine sog. Ehe zur linken Hand eingehen, wobei die Frau nicht Namen und Stand des Ehemannes erhielt und nur Anspruch auf einen ihrem Stande entsprechenden Unterhalt hatte[21]). Ein solches dem sittlichen Wesen der Ehe widersprechendes Verhältniß[22]) ist nach unserm heutigen Gesetz unmöglich geworden. Nur im Rahmen des für den hohen Adel gewährleisteten Sonderrechts kommt heute noch eine solche Ehe zur linken Hand oder morganatische Ehe[23]) vor. Art. 57, 58 EG.BGB.[24]). Hier ist sie insbesondere noch für die Thronfolgefähigkeit[25]) und die Theilnahme an den Stammgütern der Familie[26]) von Bedeutung[27]).

17) Nennt § 1355 BGB. auch nur den Namen, so geht die Gleichheit des sozialen Standes der Ehegatten doch aus einer ganzen Reihe Detailvorschriften, z. B. §§ 1353, 1356, 1360, 1578 (1580, 1610) BGB. hervor.

18) Es ist zu berücksichtigen, daß die Standesverschiedenheit damals noch eine bürgerliche Rechtsverschiedenheit involvirte (s. Bd. I § 43 Ziff. II).

19) Vgl. z. B. lex Sal. 13 § 9, l. Rib. 58 § 18.

20) Die rechtsgeschichtlichen Uebergänge sind hier nicht darzustellen.

21) Die Frage der Ebenbürtigkeit stellte sich insbesondere für den hohen Adel fest. Demgemäß wurden die Ehen zur linken Hand ein Vorrecht des hohen Adels. Einzelne Partikularrechte gestatteten sie auch Personen höheren Standes, die nicht zum hohen Adel gehörten, so das Preuß. ALR. II Tit. 1 §§ 836 ff.

22) Hier hat die Ehe zwar die vollen kirchlichen, nicht aber die gesammten bürgerlichen Wirkungen!

23) Der Ausdruck morganatische Ehe kommt von der Morgengabe (einem Kapital von oft bedeutendem Werth), welches der Mann für den standesmäßigen Unterhalt von Frau und Kindern aus der Ehe aussetzt. Frau und Kinder treten hier eben nicht in die Familie des Mannes ein. Sie haben demgemäß nicht diejenigen Vermögensansprüche resp. nicht das Erbrecht, welches sie als Familienglieder haben würden. Ihre Rechte regeln sich ausschließlich nach dem Vertrage; also es kommt darauf an, was ihnen ausgesetzt ist. Außerdem sind Schranken für die Abfindung gesetzt. Vgl. Gierke, D. Privatr. I § 47 N. 14 ff. 33 ff. u. Cit., Stobbe-Lehmann desgl. IV §§ 273, 274.

24) Hiernach sind maßgebend die Hausverfassungen und Landesgesetze. Manche Hausrechte ziehen den Rahmen der Familien, mit denen eine ebenbürtige Ehe eingegangen werden kann, weiter als andere. Soweit hiernach Jemand durch Heirath als ebenbürtig in eine hochadlige Familie eingetreten ist, können ihm und den Kindern die Rechte der Zugehörigkeit zum hohen Adel auch von anderen Fürstenhäusern nicht bestritten werden, die für sich strengere Grundsätze befolgen. Demnach schließen die Nachkommen auch mit den Mitgliedern jener anderen Fürstenhäuser eine ebenbürtige Ehe.

25) Daher gehört das Detail hauptsächlich dem Staatsrechte an.

26) S. Bd. III § 452.

27) Irrig wird von Roth, D. Privatr. II § 91 N. 4 behauptet, daß die

§ 549.

II. Gültigkeit und Ungültigkeit der Ehe*.

I. Wir haben gesehen, daß die bürgerliche Ehe ein Vertrag ist. Daraus würde folgen, daß Gültigkeit oder Ungültigkeit dieses Vertrages nach den Grundsätzen zu beurtheilen ist, die das Gesetz im Allgemeinen über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte aufstellt[1]). Indessen greifen die allgemeinen Grundsätze hier nur beschränkt Platz[2]). Dies ist der Fall wegen der Oeffentlichkeit des Eheschlusses[3]) und seiner Wichtigkeit für die Allgemeinheit[4]). Aus diesem Grund kann

1. der Begriff der absoluten Nichtigkeit, so wie er dort entwickelt ist, der Ehe gegenüber nicht aufkommen[5]). Wenn bei der Eheschließung einer der gesetzlich anerkannten Nichtigkeitsgründe vorliegt[6]), kann man die Ehe deshalb nicht einfach ignoriren und in seinem Handeln die entsprechenden Konsequenzen ziehen[7]), sondern die Ehe muß in einem besonderen Verfahren[8]) für nichtig erklärt, — die

---

morganatischen Ehen für die nicht landesherrlichen Familien durch das RG. v. 6. Febr. 1875 § 72 aufgehoben seien. Da auch die morganatische Ehe eine wahre Ehe ist, wird sie von dem cit. RG. gar nicht berührt. Letzteres beschäftigte sich nur mit der Form und den Erfordernissen der Eheschließung, nicht mit den hier allein in Frage stehenden Wirkungen. Die Vorschriften des RG. sind heutzutage von denen des BGB. überholt, und gegen dessen weitere Bestimmungen über das bürgerliche Verhältniß der Ehegatten richtet sich der ausdrückliche Vorbehalt des Art. 58 EG.

* Vgl. Buhl i. d. Heidelberger Festgaben für Bekker (1899) S. 137 ff., Hellwig, Anspruch und Klagrecht S. 404, 469 ff., Rechtskraft S. 63 ff., Langheineken, Urtheilsanspruch S. 244 ff., Kisch, Beiträge zur Urtheilslehre (1903) S. 85 ff., 97 ff., Thiesing, Die Wirkungen nichtiger Ehen (1907), Zitelmann, Zum Recht der Eheanfechtung (i. d. Festgaben f. Bekker 1907).

1) S. unsern Allgemeinen Theil, Bd. I §§ 80 ff. Die anderen Fälle der Unwirksamkeit kommen nicht vor.

2) Auf die Ausnahme ist schon daselbst § 80 N. 4 hingewiesen. S. auch hier o. § 548 bei N. 10.

3) Des Abschlusses vor dem Standesbeamten und der Eintragung in das öffentliche Heirathsregister. S. §§ 1317 ff. BGB. u. §§ 12, 15, 41, 55 d. RG. über die Beurkundung des Personenstandes v. 6. Febr. 1875 i. Kaff. des Art. 46 EG. BGB.

4) Daher auch die zwingende Natur der Eherechtsnormen und die Untersuchung des Vorliegens der Ungültigkeitsgründe im Eheprozeß nach den Regeln der Offizialmaxime. S. o. §§ 541 Ziff. 2, 545.

5) Aehnlich wie er z. B. einem gerichtlichen Urtheil gegenüber unbrauchbar ist. Man kann es nicht einfach „als nicht vorhanden" betrachten.

6) Ueber die Nichtigkeitsfälle s. unten, insbes. § 555.

7) Z. B. (entsprechend dem Bd. I § 80 N. 7 Gesagten) sich anderweitig verheirathen!

8) Es handelt sich um einen der Fälle des Eheprozesses (Nichtigkeitsklage). S. o. § 544 Ziff. II, § 545.

Nichtigkeit also gerichtlich konstatirt werden. Die Nichtigkeit wirkt erst, nachdem dieser gerichtliche Ausspruch ergangen ist. § 1329 BGB., §§ 606 ff., 631 ff. CPO. Daraus ergibt sich in diesem Falle eine Annäherung der Nichtigkeit an die Anfechtungsgrundsätze[9]). Denn allgemein gilt bei der Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäfts der Satz, daß bis zur Geltendmachung des Ungültigkeitsgrundes der dem Geschäft anklebende Mangel außer Betracht bleibt[10]). Freilich darin bleibt der Unterschied zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit auch in diesem Falle gewahrt, daß bei der Nichtigkeit der Ehe nicht blos bestimmte Personen sich auf den Mangel berufen[11]) und demgemäß die Klage anstellen können. Sondern die Nichtigkeit kann von jedem Interessenten[12]), ja im öffentlichen Interesse vom Staatsanwalt[13]) geltend gemacht werden[14]). § 632 CPO. Somit sind Ehenichtigkeit nichts weiter, als die im öffentlichen Interesse aufgestellten Ungültigkeitsgründe der Ehe[15]).

Hieraus ergibt sich, daß die Ehenichtigkeit auch heilen kann. Nämlich wenn die zu ihrer Deklaration erforderliche Nichtigkeitsklage nicht angestellt wird. Während eine Heilung der gewöhnlichen Nichtigkeit unmöglich ist[16]), ist sie hier möglich, da mangels Anstellung der Klage die Nichtigkeit nicht in Betracht kommt. Stellt das Gesetz hier gewissermaßen den Staat (als Vertreter des öffentlichen Interesses) als den Anfechtungsberechtigten auf[17]), so kann es auch weiter sagen, daß die Nichtigkeitsklage beim Vorliegen bestimmter Um-

9) Zitelmann a. a. O. S. 10 ff. spricht hier von „mittelbarer" Nichtigkeit.

10) S. Bd. I § 80 Text nach Note 21.

11) Wie auf ein eigenes Recht, als sog. Anfechtungsberechtigte.

12) Z. B. von Jemand, dessen Recht auf den Genuß einer Stiftung, oder die Nachfolge in ein Fideikommiß von Nichtigkeit der Ehe abhängt. — Jedoch nicht von Jemand ohne besonderes Interesse (im Gegensatz zu Bd. I § 80 bei Note 6).

13) Sogar gegen die beiden, möglicherweise widerstrebenden scheinbaren Ehegatten. — S. im Uebrigen wegen des Verfahrens o. § 545.

14) Durch die o. Note 8 erwähnte Nichtigkeitsklage. — Ueber die Behauptung der Nichtigkeit nach erfolgter Scheidung der Ehe s. Mitteis, Zwei Fragen aus dem bürg. Recht (Leipz. Dekanatsprogramm 1905) I.

15) Im Gegensatz zu den blos im Privatinteresse bestimmter Personen aufgestellten Anfechtungsgründen. Hier sagt das Gesetz auch stets wer anfechten, also die (s. u.) dazu erforderliche Klage erheben kann.

16) S. Bd. I § 81 bei Note 2.

17) Denkbar wäre es hiernach auch, daß eine Verwaltungsinstanz das Recht hätte, eine nichtige Ehe zu bestätigen und damit gültig zu machen. Nach BGB. ist dies nicht der Fall. Die Heilungsfälle sind gesetzlich aufgestellt.

stände nicht mehr anstellbar ist[18]). Damit ist dann die Ehe geheilt[19]). Unser Gesetz verfügt das in 3 Fällen:

a) wenn die im Heirathsregister eingetragene, wegen Formmangels nichtige Ehe die in § 1324 Abs. 2 BGB. erwähnte Zeit hindurch faktisch bestanden hat[20]);

b) wenn ein Geschäftsunfähiger die Ehe geschlossen[21]) und nach Behebung der Störung bestätigt hat[22]). § 1325 Abs. 2. Diese Bestätigung wirkt geradezu wie sonst bei den blos anfechtbaren Rechtsgeschäften[23]). Sie ist nicht als neuer Eheschluß anzusehen, sondern kann formlos erfolgen[24]). Die Bestätigung ist noch im Lauf des Nichtigkeitsprozesses möglich[25]) [26]).

c) Endlich tritt Heilung ein, wenn der wegen Ehebruch geschiedene Ehegatte sich (dem Verbot des § 1312 BGB. zuwider) mit dem anderen Betheiligten verheirathete, und nachträglich Dispens von dem Verbot erwirkt wird[27]). § 1328 Abs. 2.

2. Im Gegensatz zur Nichtigkeit steht die Anfechtbarkeit der Ehe. Sie umfaßt die Gesammtheit der Fälle, in denen die Un-

18) Dem Verbot muß sich der Staatsanwalt (als das hier zuständige Staatsorgan), die Ehegatten selbst und dritte Interessenten fügen, die sonst (s. o. N. 12) zur Anstellung der Nichtigkeitsklage befugt sind.

19) Sie ist als von Anfang an gültig anzusehen.

20) Auf das thatsächliche Zusammenleben als Ehegatten kommt es an (zeitweise Trennung schadet nichts, nicht einmal eine in der Zwischenzeit angestellte Eheklage, wenn sie in zulässiger Weise wieder zurückgenommen worden ist. Ebensowenig schaden gelegentliche Zerwürfnisse). Auch auf guten Glauben kommt es nicht an. Nach längerer Zeitdauer tritt das öffentliche Interesse an der Aufhebung des bestehenden Zustands zurück.

21) Resp. ein Bewußtloser oder im Zustand vorübergehender Geistesstörung Befindlicher. Ueber die Nichtigkeit der von ihnen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte s. allgemein Bd. I § 83 N. 8 ff., 11.

22) Bevor die Nichtigkeitsklage bereits von irgend einer Seite durchgeführt (nicht blos erhoben), oder die Ehe sonst aufgelöst ist. Bei Geschäftsbeschränkung s. u. N. 43.

23) S. Bd. I § 81 N. 7 ff., im Gegensatz zu N. 4 ff. daselbst.

24) Auch durch indirekte Erklärung, z. B. Leistung der ehelichen Pflicht bei vorhandener Kenntniß der Thatsachen, welche die Nichtigkeit der Ehe begründeten. Aber man wird eine dem anderen Theil gegenüber vorgenommene Handlung verlangen müssen.

25) Ja sogar nach der letzten mündlichen Verhandlung bis zum Urtheil. Es handelt sich nicht um ein mündliches Vorbringen im Prozesse. So z. B. Buhl S. 157, Seckel i. d. Berliner Festgaben für Koch (1903) S. 244 ff. A. M. Mot. IV S. 50, Planck § 1325 N. 2a.

26) Ueber den Fall, daß die Bestätigung eine Anfechtbarkeit der Ehe zurückläßt, s. u. § 553 N. 16 ff.

27) Von dem Verbot und der Dispensertheilung überhaupt, s. u. § 555 Ziff. III. Die Befreiung kann auch von Dritten ohne Zustimmung des Ehegatten erwirkt werden. — Selbstverständlich kann die Heilung nur eintreten, wenn in dem betr. Augenblick die Nichtigkeitsklage noch nicht durchgeführt oder die Ehe sonst aufgelöst ist. Wie o. N. 22.

gültigkeit lediglich den Schutz bestimmter Betheiligten bezweckt[28]). Hier kann die Ungültigkeit nur von dem Betreffenden geltend gemacht werden[29]).

a) Den allgemeinen Vorschriften entspricht, daß die Anfechtung nur binnen bestimmter Frist erfolgen kann, und daß Bestätigung des Eheschließenden resp. Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters[30]) die Ehe gültig macht[31]).

α. Die Bestätigung kann auch hier formlos geschehen[32]). Selbstverständlich darf sie nicht selbst an Mängeln, insbesondere nicht an demselben Mangel leiden, der schon dem Eheschlusse entgegenstand[33]). Die Bestätigung ist auch noch im Lauf des Anfechtungsprozesses möglich[34]). § 1341 Abs. 2 i. f.

β. Auch die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters ist formlos resp. durch indirekte Erklärungen möglich[35]). Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund[36]), so kann die von ihm verweigerte Zustimmung auf Antrag[37]) durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden[38]). Die Genehmigung ist zu ersetzen, wenn es im Interesse des betreffenden Ehegatten liegt[39]). § 1337 Abs. 1.

28) S. o. N. 15. Z. B. bei Irrthum, Betrug, Bedrohung eines der Eheschließenden. Ueber die Fälle selbst s. u., insbes. z. B. in § 554.

29) Und niemals vom Staatsanwalt.

30) Soweit der Anfechtungsgrund in der fehlenden Einwilligung des gesetzlichen Vertreters liegt (s. folg. Note).

31) S. Bd. I § 80 N. 29, § 81 II Ziff. 2, § 83 N. 26. Der hauptsächlichste Unterschied gegenüber den allgemeinen Vorschriften ist, daß die mangelnde Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Anfechtbarkeit (nicht schwebende Unwirksamkeit) der Ehe erzeugt. § 1331 BGB. (s. u. § 553 Ziff. 2). Schwebezustände verbieten sich bei der Ehe von selbst.

32) Das o. Note 22 ff., 24 Gesagte findet entsprechende Anwendung. Die Erklärung ist nicht empfangsbedürftig. Auch bedingte Verzeihung eines Anfechtungsgrundes (z. B. der Schwangerschaft von einem Anderen) genügt. Vgl. Seuff. Arch. Bd. 55 S. 161.

33) S. Bd. I § 81 N. 8. Daher kann eine wirksame Bestätigung der Ehe nach § 1337 BGB. erst nach Entdeckung des Irrthums oder Betrugs resp. nach Aufhören der Zwangslage erfolgen. Und wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit erst dann, wenn der Bestätigende die Volljährigkeit erreicht hat.

34) S. o. Note 25.

35) Vgl. Bd. I § 82 N. 13. Ebenso (wie vor. Note) auch noch im Lauf des Anfechtungsprozesses.

36) Eltern entscheiden über die Genehmigung ganz frei. Wie u. § 553 N. 9.

37) Des Ehegatten, welcher der Genehmigung bedarf (nicht des anderen Ehegatten oder der Kinder). — Ueber die Persönlichkeit des Antragsrechts s. u. § 553 N. 10.

38) S. o. § 542 Ziff. 1, 3, § 543 über die Aufgaben der Obervormundschaft. Ferner § 45 d. RG. betr. die freiw. GB., u. über die thunliche Anhörung von Verwandten ꝛc. u. § 553 Note 11.

39) Nicht nothwendig auch des anderen Ehegatten. — Z. B. Genehmigung zu Gunsten der schon schwangeren Frau.

γ. Die für die Anfechtung gesetzte Frist beträgt 6 Monate. Die Zeit berechnet sich regelmäßig von dem Augenblicke, da Bestätigung oder Genehmigung der Ehe möglich wäre[40]). § 1339 BGB.[41]).

δ. Das Anfechtungs- und Bestätigungsrecht des Ehegatten sind höchstpersönliche Befugnisse. §§ 1336 Abs. 1, 1337 Abs. 3 BGB. Auch ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte soll diese Dinge allein beurtheilen[42]). Falls die Ehe mangels Einwilligung des gesetzlichen Vertreters anfechtbar war[43]), kann aber nur dieser anfechten[44]) — der Eheschließende selbst erst, nachdem seine Geschäftsbeschränkung beseitigt ist[45]). § 1336 Abs. 2 Satz 2.

Für Geschäftsunfähige bedarf es natürlich auch in dieser Beziehung der gesetzlichen Vertretung[46]). Die Anfechtung ist generell an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden. § 1336 Abs. 2 Satz 1 BGB.[47]).

Die höchstpersönliche Natur des Anfechtungsrechts zeigt sich auch darin, daß es sich nicht vererbt[48]). Dagegen erlischt es nicht mit

---

40) S. o. N. 33. Also das Anfechtungsrecht des gesetzlichen Vertreters wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit des Eheschließenden endigt 6 Monate seitdem er von dem Eheschlusse erfährt, — das des Ehegatten binnen 6 Monaten seit seiner Volljährigkeit, resp. bei Irrthum, Betrug, Zwang, seit Entdeckung des Irrthums, Betrugs, oder Aufhören der Zwangslage.

41) Erstreckung der Frist gemäß §§ 203, 206 BGB., wie bei Verjährung (s. o. Bd. I § 116 bei N. 8 u. 10): also bei Stillstand der Rechtspflege und bei Verhinderung der Rechtsverfolgung durch höhere Gewalt oder mangelnde gesetzliche Vertretung des Anfechtungsberechtigten. Ferner im Falle des § 1340 BGB. (wenn der gesetzliche Vertreter des geschäftsunfähigen Ehegatten die Anfechtung versäumt hat, kann der Ehegatte nach Wegfall seiner Unfähigkeit so anfechten, wie wenn er ohne Vertretung gewesen wäre).

42) Für den Anfechtungsprozeß treten ergänzend die §§ 612 Abs. 1, 613 CPO. hinzu.

43) Sei es, weil er zum Eheschlusse, oder zur Bestätigung der nichtigen Ehe (s. o. Note 22 ff.) seitens des geschäftsbeschränkten Ehegatten nicht befragt wurde. § 1331 BGB.

44) Also selbst gegen den Willen des Ehegatten. Ergänzende Prozeßvorschrift in § 612 Abs. 1 i. f. CPO. — Das Vormundschaftsgericht braucht nicht (wie gleich unten) zuzustimmen. Ob es (durch Androhung der Entlassung, § 1886 BGB.) auf die Anstellung der Klage seitens eines Vormunds einen Druck ausüben darf, scheint mir sehr fraglich. S. u. § 632.

45) Und das Anfechtungsrecht durch das Verhalten des gesetzlichen Vertreters noch nicht verloren gegangen ist. S. o. Noten 35 ff., 39.

46) Ergänzende Prozeßvorschrift in §§ 612, 613 CPO.

47) Vgl. §§ 1828, 1831 BGB., §§ 35, 45 RG. betr. die freiw. Gb., u. o. §§ 542 ff.

48) Also die Erben des anfechtungsberechtigten Ehegatten können die vermögensrechtlichen Konsequenzen nicht selbständig herbeiführen. — Anders, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Anfechtungsklage angestellt hatte, dann aber gestorben ist. Diesenfalls ist der Prozeß in

dem Tode des anderen Ehegatten[49]). § 1338. Durch sonstige Auflösung der Ehe wird es konsumirt[50]).

b) Bei Lebzeiten beider Ehegatten kann auch die Anfechtung nur im Wege des Eheprozesses[51]), also durch Erhebung einer Anfechtungsklage erfolgen. Zur Anstellung der Klage ist hier nur der Anfechtungsberechtigte befugt[52]). Wird die Klage zurückgenommen, so gilt die Anfechtung als nicht erfolgt[53]); ebenso wenn eine Bestätigung oder Genehmigung der Ehe stattfindet[54]). § 1341. Ist die Ehe durch den Tod des anderen Ehegatten aufgelöst, so geschieht die Anfechtung nicht im Wege der Klage, sondern durch einfache Anfechtungserklärung[55]). Die Erklärung erfolgt in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Nachlaßgericht[56]). § 1342. Letzteres soll die Erklärung den Interessenten mittheilen bezw. zur Einsicht vorlegen[57]). Abs. 2.

c) Bis die Anfechtung vollzogen ist[58]), kommt der Anfechtungsgrund auch hier nicht in Betracht. Nach Vollzug treten die Folgen der Nichtigkeit der Ehe ein[59]). Arg. § 1343 Abs. 1.

---

der Hauptsache erledigt (§ 628 CPO.), die vollzogene Anfechtung wirkt aber, sodaß jeder Interessent jetzt die Nichtigkeit der Ehe geltend machen kann. S. o. § 545 N. 34.

49) Denn die Anfechtung soll auch die vermögensrechtlichen Interessen wahren, die z. B. den ehelichen Güterzustand und das Erbrecht betreffen. — Die Anfechtung erfolgt in dem vereinfachten Wege des § 1342 BGB. S. u. lit. b.

50) Also durch Ehescheidung, — Wiederverheirathung des zurückgebliebenen Ehegatten nach Todeserklärung des Verschollenen (u. §§ 557 ff.). S. dazu Mitteis (Leipz. Dekanatsprogr. 1905) S. 2 N. 3. — Bei bloßer Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft s. § 1586 i. f. BGB.

51) S. o. §§ 544 ff. — Im Gegensatz zu den allgemeinen Vorschriften Bd. I § 80 N. 24.

52) Resp. im Fall der Note 46 sein gesetzlicher Vertreter. — S. im Uebrigen wegen des Verfahrens o. § 545.

53) Neue Anfechtung (innerhalb der Frist) durch Anstellung einer neuen Klage ist möglich.

54) S. o. N. 32 ff. Hier ist eine erneute Klaganstellung natürlich ausgeschlossen. — Tod des klagenden Ehegatten wirkt in der o. Note 48 ausgeführten Weise.

55) Wegen der geringeren, meist nur vermögensrechtlichen Bedeutung der Anfechtung in diesem Falle. S. o. Note 49.

56) Zuständigkeit gemäß §§ 72, 73 NG. betr. die freiw. Gb. — Zusendung der Erklärung genügt.

57) Hiervon ist aber die Gültigkeit der Anfechtung nicht abhängig. — Das Nachlaßgericht ist, da der Anfechtende die Interessenten unmöglich sämmtlich kennen kann, an Stelle des Anfechtungsgegners (Bd. I § 80 N. 25) gesetzt.

58) Wozu bei Lebzeiten der Ehegatten also die Durchführung des Anfechtungsprozesses (s. o.) gehört.

59) Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen Bd. I § 80 bei N. 22. Auch die (daselbst N. 23 erwähnte) Vorschrift des § 142 Abs. 2 BGB. wird hier wiederholt. — Ueber die Folgen der Nichtigkeit s. gleich unten Ziff. 3.

3. Die in der vorerwähnten Weise *für nichtig erklärte* oder *angefochtene* Ehe ist *ungültig von Anfang an*. Ist auch der Ungültigkeitsgrund vor Durchführung der Nichtigkeitsklage resp. vor gehörig erfolgter Anfechtung nicht zu beachten [60]), so wird er durch dieselbe für die Rechtsordnung *als ein dem Eheschluß von Anfang anklebender Mangel deklarirt*. § 1343 Abs. 1 BGB. [61]). Natürlich hat die Rückwirkung nicht den Sinn, *Thatsachen* ungeschehen zu machen, die in der Zwischenzeit eingetreten sind [62]). Und wo es sich um die Beurtheilung eines *Seelenzustands* handelt, kann es nur darauf ankommen, wie der betreffende Ehegatte vor erklärter Ungültigkeit der Ehe über ihr Bestehen *dachte* [63]), nicht wie das Gesetz jetzt hinterher darüber bestimmt.

Dagegen ist es eine Folge der Rückwirkung der Ungültigerklärung der Ehe, daß beispielsweise eine ehegüterrechtliche Wirkung aus dem annullirten Verhältniß niemals eingetreten ist [64]), daß die erzeugten Kinder unehelich sind [65]) ꝛc. Von diesem Grundsatz gibt es nur drei Ausnahmen:

---

60) *Insofern* ist auch das *Urtheil nicht rein* deklarativ. S. über diese bestrittene Frage Mitteis a. a. O. S. 6 N. 8, ferner *Kohler*, Ztschr. f. Civilpr. Bd. 29 S. 9 ff., *Kisch* a. a. O. S. 97 ff., 99 N. 75, 104 ff., *Planck* vor § 1323 II N. 3. Anderseits *Hellwig*, Anspruch u. Klagr. S. 467 ff., Rechtskraft S. 65, 451, *Langheineken*, Urtheilsanspr. S. 244 ff. u. die Komm. zur CPO. v. *Seuffert* u. *Gaupp-Stein*. Aber nach § 1341 BGB. *wirkt* (wie auch im Falle § 1342) *die Anfechtung*, nicht das Urtheil.

61) Dieser § spricht die Rückwirkung ausdrücklich für den Fall der Anfechtbarkeit der Ehe aus. Per arg. a minori ad majus muß dasselbe von der Nichtigkeit gelten. S. auch Bd. I § 80 nach N. 21. Entsch. d. RG. i. d. Jur. W. 1903 Beil. S. 111. Theilweise a. M. *Dernburg*, § 21 Ziff. IV (ohne genügende Würdigung des § 1343 BGB). Die richtigen Detailentscheidungen, die er gibt, lassen sich anderweit begründen. S. u.

62) Es ist daher absurd zu sagen, die Frau habe in der Zwischenzeit den Namen des Mannes *nicht gehabt*! Sie hat ihn *zu Unrecht* gehabt, aber sie *hatte* ihn: daher ist auch die Vertragsurkunde gültig, die sie mit diesem Namen unterzeichnet hat. Die durch anderweitige Verheirathung in der Zwischenzeit begangene *Bigamie* ist nicht ungeschehen zu machen. Auch der zwischenzeitlich gehabte *Wohnsitz* ist eine Thatsache, die hinterher nicht weggeleugnet werden kann.

63) Also wo es auf den *guten Glauben* oder auf *Verschulden* ꝛc. eines Ehegatten ankommt! Er kann hier nicht schlechter gestellt sein als beim error iuris in hypothesi (s. Bd. I § 22 N. 5 ff.). Haftete der eine Eheschließende daher dem anderen auf Grund des § 1359 BGB. und seines guten Glaubens über den Bestand der Ehe *nur für Verschulden wie in eigenen Angelegenheiten*, so kann die Beurtheilung desselben Thatbestandes hinterher (nach Ungültigkeitserklärung der Ehe) keine strengere sein.

64) Also weder der sog. gesetzliche Güterstand (s. u. §§ 570 ff.) mit einem Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes, noch die etwa vereinbarte Gütergemeinschaft der Eheschließenden ist eingetreten. Die in *Besitz* genommenen Sachen sind zu vindiziren ꝛc. Die Frau kann ihr Vermögen auch im Ganzen zurückverlangen. Vgl. Bd. III § 416 N. 36, 61 ff. Man wird dies hier entsprechend auch auf *Rechte* erstrecken, so daß ein Gesammtanspruch nach Art der hereditatis petitio herauskommt.

65) Arg. § 1703 BGB.

a) Gutgläubige Dritte genießen sowohl den allgemeinen Rechtsschutz, zufolge dessen im Verkehr unter Umständen auch Rechte von einem Nichtberechtigten erworben werden können[66]), als den besonderen familienrechtlichen Schutz des guten Glaubens für Rechtsgeschäfte und Prozeßführung mit einem Ehegatten[67]). § 1344 Abs. 1 BGB.

b) War die Ungültigkeit der Ehe wenigstens einem Eheschließenden bei der Heirath nicht bekannt[68]), so äußert sie zu Gunsten des gutgläubigen Theiles und der Kinder die Wirkungen der sog. Putativehe[69]). Und zwar

α. im Interesse des gutgläubigen Ehegatten selbst, wenn er einem bösgläubigen gegenübersteht[70]). § 1345 Abs. 1 BGB.[71]). Die Wirkung ist hier, daß das beiderseitige Verhältniß in vermögensrechtlicher Beziehung[72]) auf Verlangen des schutzberechtigten Theils[73]) so geordnet wird, wie wenn die Ehe geschieden[74]) und der andere für den schuldigen Theil erklärt worden wäre[75]). Auch der

66) S. Bd. I § 80 bei Note 13 u. 23.

67) S. hier oben § 546. — Dort auch über das Verhältniß der einen zu der anderen Schutzvorschrift.

68) Fahrlässiges Nichtwissen schließt den guten Glauben nicht aus. — Spätere Kenntniß schadet nicht.

69) Der Begriff ist im kanonischen Recht erfunden. S. c. 2, 8, 14, 15 X qui filii sint legitimi 4, 17. Im Interesse der Ehelichkeit der Kinder. Unser Gesetz hat den Gedanken weiter entwickelt, soweit dies nach Billigkeitsgrundsätzen möglich war. — Die Ehe selbst ist und bleibt nichtig. Vgl. Fischer i. Iherings Jahrb. Bd. 29 S. 248.

70) Sind beide Ehegatten gutgläubig, so cessirt die Schutzvorschrift, weil man den einen Ehegatten hier nicht vor dem anderen bevorzugen kann. Sind beide bösgläubig, so verdient keiner Schutz. — Besondere Fälle s. u. bei N. 81 ff. u. Mitteis, Nichtigkeitserklärung der Ehe nach Scheidung i. der o. Note 14 cit. Schrift S. 7 ff.

71) Der Eheschließende, der sich auf diese Bestimmung beruft, braucht nicht seinen eigenen guten Glauben, wohl aber muß er den bösen Glauben des Gegners beweisen. Ebenso steht ihm nach allg. Grundsätzen der Gegenbeweis der Bösgläubigkeit entgegen.

72) Nach anderer Richtung tritt unter den Eheschließenden kein Schutz ein. Der Hauptanwendungsfall liegt auf dem Gebiet der ehelichen Unterhaltspflicht und der Vermögensauseinandersetzung nach den Regeln des ehelichen Güterstandes (gegen oben Note 64).

73) S. hierzu Weyl, Das Wahlrecht der Ehegatten bei Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe, i. d. Bl. f. Rechtsanwendung Bd. 72 S. 563, 611.

74) Zur Zeit der Ungültigerklärung oder der etwaigen früheren Auflösung (durch Tod), s. o.

75) Damit werden die vermögensrechtlichen Folgen nach dem Prinzip der Rückwirkung hergestellt. — Ueber die Schuldigsprechung bei der Scheidung und die hauptsächlichsten Folgen für Unterhaltspflicht (§§ 1578–1582 BGB.), Güterrecht (Auflösung ex nunc, § 1478 BGB. ꝛc.), Schenkungswiderruf (§ 1584 BGB.), s. u. bei der Ehescheidung § 564. — Aus besonderen Gründen, z. B. Zwang, Betrug, kann Schadensersatz verlangt werden.

Erbe des schutzberechtigten Ehegatten kann dasselbe verlangen[76]). Die Wirkung tritt durch Erklärung an den anderen Theil ein[77]). Die Erklärung ist unwiderruflich[78]). Erfolgt sie nicht[79]), so kann der Gegner den berechtigten Ehegatten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Entscheidung auffordern[80]). Nach fruchtlosem Ablauf der Frist bewendet es bei den gewöhnlichen Folgen der Ungültigkeit. § 1347.

Im Falle der durch Drohung erzwungenen Ehe wird der gezwungene Ehegatte dem gutgläubigen gleichgestellt. Er hat also dieselben Rechte. Ist die Ehe wegen Irrthums angefochten, so folgt aus den allgemeinen Grundsätzen über die Haftung für das negative Vertragsinteresse[81]), daß der wegen seines Irrthums anfechtende Ehegatte die Schutzvorschrift nicht für sich anrufen kann[82]). In diesem Fall kann dies vielmehr der andere Ehegatte, falls ihm nicht beim Eheschluß der Irrthum des anderen bekannt war oder bekannt sein mußte[83]). § 1346[84]).

β. Im Fall der Putativehe gelten die aus der Verbindung entsprossenen Kinder als ehelich[85]). Sie werden im Allgemeinen wie Kinder aus geschiedenen Ehen behandelt[86]). §§ 1699 Abs. 1, 1700 BGB. Jedoch mit Modifikationen, je nachdem der Vater oder die Mutter gutgläubig war[87]). §§ 1701, 1702. Im Falle der durch

---

76) Abgesehen vom Schenkungswiderruf (gemäß § 1584 Abs. 2 BGB.). — Mit derselben Beschränkung geht das Recht auch gegen die Erben des anderen Theils.

77) Empfangsbedürftige Willenserklärung. S. Bd. I § 88. Nach dem Tod des andern Theils sind dessen Erben die Erklärungsempfänger. Die Erklärung ist (wie beim Rücktritt von Verträgen, Bd. II § 175 N. 34 ff.) nur einheitlich möglich. — Auf den Wortlaut der Erklärung kommt es nicht an. Vgl. Bd. I § 88 Note 7. Daher genügt z. B. eine Geltendmachung der Scheidungskonsequenzen gegenüber dem anderen Theil.

78) S. jedoch Bd. I § 88 bei N. 18.

79) An eine gesetzliche Frist ist die Erklärung nicht gebunden.

80) Für diese Provokation und Fristsetzung gilt entsprechend das allgemein o. Bd. II § 151 N. 7 ff. Gesagte.

81) Vgl. Bd. I § 92 N. 10 ff. Der Gedanke bedarf nur der Anpassung. Auf ein Verschulden des Irrenden kommt es auch hier nicht an. S. a. a. O. N. 13.

82) Vielmehr muß er sich so behandeln lassen, als wenn er die Anfechtbarkeit der Ehe gekannt hätte. — Anders natürlich bei arglistiger Täuschung.

83) Andernfalls bewendet es bei den Folgen der Nichtigkeit.

84) Hier genügt also auch bloße Fahrlässigkeit, um die Berufung auf § 1345 auszuschließen.

85) Also sie haben Erbrecht gegenüber Vater und Mutter, und diese haben über sie die elterliche Gewalt und sonstigen Elternrechte.

86) Und zwar wie in dem Fall, da beide Ehegatten für schuldig erklärt sind. Das Detail darüber s. u. § 564 Ziff. 4 u. § 615.

87) Vgl. u. § 615.

Drohung erzwungenen Ehe steht wieder der gezwungene Ehegatte dem gutgläubigen gleich[88]). § 1704.

c) Wenn beide Eltern schlechtgläubig waren, also eine Putativehe nicht vorliegt, sind die aus der Verbindung entsprossenen Kinder wenigstens insofern begünstigt[89]), als sie dem Vater gegenüber für dessen Lebenszeit einen Unterhaltsanspruch wie eheliche Kinder haben[90]). § 1703.

II. Die soeben entwickelten Grundsätze der Ehenichtigkeit und Anfechtbarkeit reichen nicht aus, wenn man sagen muß, daß eine Ehe im gegebenen Fall nicht einmal begrifflich vorliegt[91]). So also, wenn das Jawort gar nicht vor einem Standesbeamten[92]), oder nicht bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit der Eheschließenden ausgetauscht, oder die Erklärung von dem Standesbeamten zurückgewiesen ist (§ 1317 BGB.). Die nicht existirende Ehe ist für die Rechtsordnung gar nicht vorhanden: sie bringt keinerlei Rechtswirkungen hervor. Sie braucht demgemäß auch nicht durch eine Nichtigkeitsklage aus der Welt geschafft zu werden[93]), die Betheiligten können sich sofort anderweitig verheirathen. Auch im Verhältniß zu einander, zu den Kindern, zu gutgläubigen Dritten erscheinen die Betreffenden schlechthin als unverheirathet[94]). §§ 1344 Abs. 2, 1345 Abs. 2, 1699 Abs. 2 BGB.[95]).

Nur in einem Fall erstarkt die nichtexistirende Ehe zu einer Scheinehe im gewöhnlichen Sinne[96]), nämlich wenn der

88) Wie im Falle des § 1346 BGB. (s. lit. α).

89) Daraus folgt, daß sie nach Wahl auch die Rechte der unehelichen Kinder haben (z. B. aus §§ 1708, 1712 BGB., wenn der Vater früher stirbt). S. § 615 i. f.

90) Aber kein Erbrecht, kein Recht auf Aussteuer 2c.

91) S. o. § 548 bei Note 11 ff. Hier existirt thatsächlich keine Ehe; nicht steht blos ihre Rechtsgültigkeit in Frage.

92) Sondern vor einer betrügerisch vorgeschobenen Person, oder ausschließlich vor einem Priester (s. dazu § 67 d. RG. v. 6. Febr. 1875 u. Art. 46 Ziff. III EG.BGB: auch im letzteren Fall liegt keine bürgerliche Eheschließung vor). — Eine Ausnahme enthält § 1319 BGB. Entsprechend der vom kanonischen Recht ausgebildeten Vorschrift über den parochus putativus, liegt hier (bei Gutgläubigkeit der Eheschließenden) eine gültige Ehe vor.

93) Zwar gebraucht § 1324 Abs. 1 BGB. auch mit Beziehung auf diesen Fall das Wort „nichtig". Aber, wie sich aus § 1329 (insbes. a contrario aus Satz 2 das.) ergibt, ist das Wort in anderem Sinne verstanden.

94) Die gesammten, oben I Ziff. 3 (N. 67 ff.) erwähnten Schutzvorschriften fallen hier weg. — Eine Heilung durch langjähriges Zusammenleben, Bestätigung 2c. (oben I Ziff. 1 N. 20 ff.) ist ausgeschlossen.

95) Auf demselben Grunde beruht die Vorschrift § 1771 Abs. 2 Satz 2.

96) Sodaß sie nur mehr durch Nichtigkeitsklage aus der Welt geschafft werden, — daß sie gemäß o. N. 20 ff. heilen kann, — daß die Schutzvorschriften zu Gunsten gutgläubiger Dritter, der Ehegatten selbst und der Kinder (o. N. 67 ff.), Anwendung finden 2c.

Vorgang als Eheschluß ins Heirathsregister eingetragen worden ist. §§ 1324 Abs. 2, 1329 Satz 2 [97]). Denn auf die Eintragung muß sich Jeder verlassen können, bis im gewöhnlichen Verfahren der Schein als solcher aufgedeckt ist.

§ 550.

III. Verlöbniß*.

Verlöbniß ist das gegenseitige Eheversprechen eines Mannes und Weibes [1]), das auch schon vor der Ehe eine gewisse familienrechtliche Beziehung zwischen den Verlobten (den sog. Brautstand) herbeiführt [2]).

1. Das Versprechen bedarf keiner besonderen Form [3]). Es kann unter einer Bedingung erfolgen [4]) und untersteht im Allgemeinen den gewöhnlichen Vertragsregeln [5]). Jedoch modifizirt durch gewisse familien-

---

97) Ebenso in den oben cit. Detailbestimmungen.

* Stutz, Die Rechtsnatur des Verlöbnisses (1900); Zihlmann, Verlöbnißbruch i. mod. Recht (1900); Dittenberger, Verlöbnißrecht (1901); Cramer, Verlöbniß (1902); Nathan, Die jur. Konstruktion d. V. (1902); Glaser, Die rechtl. Natur d. V. (1904) 2c.

1) Das Verlöbniß ist also ein Vertrag (wie denn auch die herrschende Meinung annimmt). Die Bd. I §§ 73, 86, 89 angegebenen Kriterien treffen zu. Auch eine beabsichtigte Rechtswirkung (s. u.) fehlt keineswegs. — Zweifelhafter ist, ob man das Verlöbniß einen Vorvertrag (pactum de contrahendo matrimonio) nennen kann. Denn ein Schuldverhältniß auf Abschluß der Ehe entsteht aus dem Verlöbniß jedenfalls nicht. Man könnte also nur in erweitertem Sinn (entgegen Bd. II § 167 Ziff. III) von einem familienrechtlichen Vorvertrage reden. So schon Entsch. d. RG. Bd. 23 S. 177, Bd. 29 S. 98. — Andere fassen das Verlöbniß als eine reine Thatsache auf und leiten die gesetzlichen Folgen aus positiver Billigkeitsvorschrift her; Andere hinwiederum nehmen ein Garantieversprechen an. Alles dies genügt nicht. S. auch Entsch. d. RG. Bd. 61 S. 267 ff.

2) Die Verlobten sind in verschiedenen Gesetzesbestimmungen unter den Familienangehörigen mit zu verstehen (s. z. B. § 52 StGB. in Verbindung mit §§ 54, 213, 232 Abs. 2, 247, 257 Abs. 2, 263 Abs. 4, 292 Abs. 2, 308 Abs. 4 eod.), sie brauchen nicht Zeugniß gegen einander abzulegen (s. §§ 383 Ziff. 1, 384 Ziff. 1—2 CPO., §§ 51 Ziff. 1, 54 StPO.) u. s. w. S. ferner die erbrechtlichen Begünstigungen der Verlobten in §§ 2275 Abs. 3, 2276 Abs. 2, 2290, 2347, 2352 BGB.

3) Die üblichen Feierlichkeiten (Ringewechseln 2c.) sind rechtlich ohne Bedeutung. Ebenso kann das Versprechen heimlich erfolgen (Prot. Bd. 4 S. 9) und auch durch indirekte Erklärungen geschehen.

4) Z. B. daß ein Ehehinderniß durch Erwirkung von Dispens behoben werde. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 352. — Ehemündigkeit und elterliche Einwilligung sind nicht zu verlangen (s. jedoch folg. Note).

5) Z. B. in Ansehung der Geschäftsunfähigkeit, der Nothwendigkeit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei geschäftsbeschränkten Personen. Entsch. d. RG. Bd. 61 S. 271 ff. Ebenso sind Willensmängel zunächst nach den allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen. S. Bd. I §§ 83, 92 ff. — Ist die Ehe zwischen den beiden Personen dauernd unmöglich, so hat das Verlöbniß keinen Gegen-

rechtliche Grundsätze, insbesondere daß die Beurtheilung höchstpersönlicher Familienbeziehungen auch den an sich geschäftsbeschränkten Personen sehr wohl möglich ist und nicht entzogen werden soll[6]). Demgemäß ist eine Verlobung durch gesetzlichen Vertreter als unzulässig anzusehen[7]). Noch weniger gibt es eine Verlobung durch gewillkürten Vertreter, da für eine stellvertretende Willensbildung hier kein Raum ist. Möglich ist nur eine Uebermittelung des eigenen Willens durch Boten[8]).

Die Verlobung kann nach den Umständen auch ein unsittliches Geschäft sein; dann ist sie nichtig[9]). Hier sowie in anderen Fällen der Ungültigkeit des Verlöbnisses[10]) müssen, sofern die Ungültigkeit nur einem Betheiligten bekannt war, dem anderen nicht, dieselben Folgen eintreten, wie bei grundlosem Rücktritt vom Verlöbnisse[11]).

2. Das Verlöbniß endigt normaler Weise mit der Eheschließung. Andernfalls durch Aufhebungsvertrag[12]), Tod[13]) oder einseitigen Rücktritt eines Verlobten[14]), Ausfall der Bedingung ꝛc.

3. Das Verlöbniß erzeugt keine Rechtspflicht, die beabsichtigte Ehe einzugehen, wie das in anderen Ländern zu-

stand. Denn ohne Eheabsicht kein Verlöbniß (es bleibt bloße Liebschaft übrig). Gerade so bei Simulation.

6) S. schon o. § 545 N. 28 ff., § 549 N. 42 ff.

7) Dagegen kann im selbstthätigen Verhalten des Vertretenen unter Umständen sehr wohl der eigene Abschluß der Verlobung gefunden werden (arg. Note 3 i. f.).

8) Vgl. Bd. I § 103 insbes. N. 3 ff. So sind sog. Verlobungen per procuratorem, soweit sie ernstlich vorgekommen sind, zu konstruiren. Irrig ist die Konstruktion (Dernburg § 7 bei Note 4), daß Spezialvollmacht erforderlich sei. Hier bleibt für den eigenen Willen des „Vertreters" rein gar nichts mehr übrig. Der von Stutz S. 71 erwähnte Fall aber (wo dem Vertrauensmann auch die Auswahl der „Missionsbraut" überlassen ist) ist keine Verlobung. Die etwaige Ersatzpflicht der Reisekosten rechtfertigt sich aus anderen Gründen und besteht unter Umständen auch dann, wenn hinterher ein wichtiger Grund vom Verloben und Heirathen abhält.

9) S. Bd. I § 85. Z. B. Verlobung vor Auflösung der bestehenden Ehe unter Inaussichtnahme von deren Auflösung. Zu weit geht Cramer S. 30.

10) S. o. Note 5 ff.

11) Cosack § 284 N. 4. Dies folgt aus inneren Gründen sowie aus der Analogie des § 1345 BGB.

12) Contrarius consensus, unter den allgemeinen Voraussetzungen.

13) Gleichgültig weshalb! Auch bei Selbstmord. Stutz S. 74. Die u. Ziff. 3 ff. erwähnten Folgen treten nicht ein.

14) Mit oder ohne Grund. Stutz S. 78. S. aber unten Ziff. 3 ff. Der Rücktritt ist Willenserklärung, aber keine empfangsbedürftige. Es genügt, wenn das Verhalten, aus dem die Absicht zu entnehmen ist, hinreichend in die Oeffentlichkeit getreten ist. S. Bd. I § 73 Note 1 c. Dahin gehört totaler Abbruch des mündlichen oder schriftlichen Verkehrs, Zeitungsinserat ꝛc. Oft läßt sich erst nach Verlauf einiger Zeit sagen, die Verlobung sei zurückgegangen.

weilen noch vorkommt[15]). Der Grund ist keine Laxheit des Gesetzes[16]), sondern seine hohe Meinung von dem Wesen der Ehe. Die Sittlichkeit dieses Verhältnisses ist nur *bei völliger Freiheit des Entschlusses* denkbar. Darum hat man jede rechtlich erzwingbare Pflicht zur Eheschließung abgelehnt[17]); ja selbst jeden *indirekten Druck*, wie er z. B. durch Verfall einer Vertragsstrafe bei Unterbleiben des Eheschlusses für den Verlobten eintreten würde. Jede Strafklausel und ähnliche Garantieversprechen sind nichtig[18]). § 1297 BGB. Damit sind die Rechtswirkungen des Verlöbnisses erheblich *abgeschwächt*; aber es hieße die Tendenz des Gesetzes verkennen (den höchsten sittlichen Ausgangspunkt in Frivolität verkehren), wollte man nun sagen, daß das Verlöbniß gar keine Wirkungen habe[19]). Vielmehr erkennen wir an *ein Recht auf Verlöbnißtreue* mit dem Inhalt, einestheils dem *Zweck* der Verlobung (also der Eheschließung) nicht grundlos entgegenzuarbeiten, und anderntheils ihm und den einstweiligen Interessen der *bräutlichen Gemeinschaft* voll und ausschließlich so zu dienen, wie es das Merkmal echter Treue ist[20]). Eine solche allgemeine Verpflichtung zur Redlichkeit und Treue ist darum nicht weniger vorhanden, weil sich keine einzelne Handlung herausgreifen läßt, auf deren Vornahme oder Unterlassung eine klagbare Verpflichtung bestände[21]). Vielmehr gibt es hier (wie bei der Ehe) im Falle gröblicher Verstöße gegen das Treuverhältniß nur das Mittel, *das Verhältniß mit Rechtswirkung gegen den schuldigen Theil aufzulösen*. Aehnliche Rechtswirkungen treten bei *grundlosem Rücktritt* vom Verlöbniß ein[22]).

15) Auch in Deutschland war es ehemals Rechtens. Auf Grund der Auffassung, daß die Verlobung der Anfang der Eheschließung sei (das Grundgeschäft, das in der Trauung seine Erfüllung fand). Vgl. *Stobbe-Lehmann*, D. Privatr. IV § 269 u. Cit. Wo keine Zwangstrauung mehr stattfand, blieb später partikulär wenigstens eine Entschädigungspflicht.

16) Man kann daher auch nicht sagen, daß unser Gesetz zur römischen Auffassung zurückgekehrt sei. Unsere Kulturentwickelung geht in dieser Hinsicht weit über die römische hinaus.

17) Das besondere Zwangsvollstreckungsverbot in §§ 888 Abs. 2, 894 Abs. 2 CPO. hat hauptsächlich nur noch für das internationale Recht Bedeutung.

18) Auch soweit sie nur den Ersatz des negativen Interesses sichern sollen.

19) Umgekehrt z. B. *Landsberg* S. 833 N. 1, daß im Falle des § 1299 BGB. gar keine Rechtswidrigkeit vorliege!

20) Vgl. *Stutz* S. 47 u. A.

21) S. auch den Fall Bd. II § 272 bei Note 21 und *Crome*, Partiarische Rechtsgeschäfte (1897) S. 414 ff. Selbst unter Ehegatten ist, wie wir gesehen haben (§ 544 N. 16), die Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft dem Rechtszwange entzogen. Beim Verlöbniß fehlt auch die Klagbarkeit. S. aber das Folgende.

22) Dagegen ist der Rücktritt vom Verlöbniß beim Vorliegen *wichtiger*

4. Auf diese beschränkten Rechtsfolgen reduzirt sich also im Wesentlichen die rechtlich erzwingbare Wirkung des Verlöbnisses[23]). Ihre Gestaltung im Einzelnen ist:

a) Wer ohne wichtigen Grund von dem Verlöbnisse zurücktritt[24]), hat dem anderen Theil — ja selbst dessen Eltern und Dritten, die an Stelle der Eltern gehandelt haben[25]) — den Schaden zu ersetzen, den sie durch ihr gerechtfertigtes Vertrauen auf das Zustandekommen der Ehe erlitten haben[26]). Das Gleiche gilt für den, der durch Verletzung der Verlöbnißtreue[27]) dem andern Theil einen wichtigen Grund zum Rücktritt gibt[28]). §§ 1298, 1299 BGB. — Der Ersatz bezieht sich auf die in Erwartung der Ehe von den genannten Personen gemachten Vermögensaufwendungen resp. eingegangenen Verbindlichkeiten[29]), — dem anderen Verlobten gegenüber auch auf den Schaden, den dieser durch solche Maßnahmen[30]) erlitten hat, die er in Erwartung der Ehe über sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung getroffen hat[31]).

Gründe erlaubt. Ueber den Begriff s. Bd. I § 13 Ziff. 2, § 51 bei N. 17 und anderwärts. Ueber deren Vorliegen entscheidet im Streitfall das Gericht gemäß der Auffassung der Allgemeinheit nach freiem Ermessen. Hauptfälle sind hier: hinreichend erheblicher Irrthum über das Vorleben, persönliche Eigenschaften des anderen Verlobten (arg. § 1333 BGB.), möglicherweise auch über die Vermögensverhältnisse desselben, — eigene Krankheit, Vermögensverlust ꝛc., unter Umständen auch hartnäckiger Widerstand der Eltern gegen die Verbindung, das Vorliegen nicht zu beseitigender Ehehindernisse, erklärte Weigerung des andern Theils, die Ehe kirchlich einsegnen zu lassen u. dgl. Vgl. Seuff. Arch. Bd. 56 S. 276, Rechtspr. d. OLG. Bd. 7 S. 43. Entsch. d. RG. Bd. 58 S. 254.

23) Weitere Rechtsfolgen treten bei Betrug oder sonstigen Delikten (s. z. B. Bd. II § 327 I Ziff. 3) ein.

24) S. o. Note 22. Verschulden ist nicht nothwendig. — Der Zurücktretende ist beweispflichtig, wenn er wichtige Gründe vorschützt.

25) Auch ohne Auftrag. Verwandtschaft mit dem Verlobten ist nicht erforderlich.

26) D. i. (s. Bd. I § 92 nach Note 10) das sog. negative Interesse. — Für aus der Ehe, wenn auch mit Sicherheit zu erwartende Vortheile ist kein Ersatz zu leisten. Ebensowenig sonstiges Erfüllungsinteresse.

27) S. o. Ziff. 3. Z. B. Geschlechtsverkehr mit dritten Personen während der Brautzeit, Beleidigungen ꝛc. — Das ist das Verschulden, von dem der § 1299 spricht.

28) Hier hat der Zurücktretende resp. dritte Berechtigte zur Begründung seiner Ansprüche das Verschulden des andern Theiles zu beweisen.

29) Z. B. wegen Beschaffung einer Aussteuer, Miethen einer Wohnung, Vorbereitungskosten der Hochzeit ꝛc.

30) Z. B. Flüssigmachung seines Vermögens, um es im Geschäft des künftigen Ehegatten zu verwenden, — Aufgabe seiner Anstellung ꝛc. Hier kommt auch entgangener Gewinn in Betracht.

31) Ueberall ist im Zweifelsfalle der Kausalzusammenhang nachzuweisen. — Die hier besprochenen Ersatzansprüche sind vererblich (im Gegensatz zu lit. b).

Immerhin werden nur angemessene Auslagen ꝛc. vergütet[32]). Eine zwischen den Verlobten getroffene Vereinbarung über die Maßnahmen wirkt nicht weiter als ein Garantieversprechen[33]).

b) Sämmtliche soeben erwähnten Ersatzansprüche betreffen nur Vermögensschäden[34]). Nur wenn der Brautstand zur geschlechtlichen Beiwohnung benutzt wurde[35]), hat die unbescholtene Verlobte[36]), die danach ohne wichtigen Grund verlassen oder durch schuldhaftes Verhalten des Bräutigams zum Rücktritt vom Verlöbniß genöthigt wurde[37]), einen Anspruch auf billige Entschädigung[38]) auch wegen nicht vermögensrechtlicher Nachtheile[39]). Dieser Anspruch ist höchstpersönlich[40]). § 1300[41]).

5. Eine eigenartige Bewandtniß hat es mit den Brautgeschenken, einschließlich dessen, was zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben wurde[42]). Diese Zuwendungen sind unter einer (hier ausnahmsweise erheblichen) erkennbaren Voraussetzung gemacht[43]). Nämlich unter der Voraussetzung, daß die Ehe erfolgen

32) Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Auffassung der Allgemeinheit (s. Note 22) in Gemäßheit der sozialen und Vermögensverhältnisse der Betheiligten. Im Streitfall hat der Richter unter diesen Gesichtspunkten nach freiem Ermessen zu entscheiden.

33) S. o. N. 18. A. M. Dernburg § 8 Ziff. II am Ende. Der scheinbare Billigkeitsgrund widerspricht dem Grundprinzip der ganzen Lehre und harmonirt auch nicht mit dem von Dernburg selbst a. a. O. Note 9 Gesagten, daß der Anspruch durch Vertrag nicht willkürlich erweitert werden kann.

34) Entsprechend dem allgemeinen Ersatzprinzip unseres Gesetzes. S. Bd. II § 141 N. 17 ff. Also z. B. ersatzfähig ist nicht die durch die gebrochene Verlobung zerstörte Aussicht auf anderweitige Verheirathung.

35) Eine bereits abgeschlossene Verlobung ist vorauszusetzen. S. o. Ziff. 1.

36) Mag sie auch den Bräutigam verführt haben. S. auch Entsch. d. RG. Bd. 52 S. 46, 48. Noch weniger darf der Verführer selbst das Mädchen bescheiten.

37) Also unter denselben Voraussetzungen wie o. N. 24, 27 ff. Beim Rücktritt aus wichtigem Grunde kann dies zu Härten führen. Man muß sagen, daß die Wichtigkeit eines Grundes sich auch relativ bestimmt. Nicht jeder Grund erscheint nach derartigen Vorkommnissen noch so durchschlagend als früher.

38) Unter Berücksichtigung der sozialen und Vermögensverhältnisse, sowie der näheren Umstände des Falles.

39) Z. B. wegen verminderter Aussicht auf Heirath oder sonstige Versorgung, Ehrenkränkung ꝛc. Vgl. Bd. II § 141 N. 18. — Schwängerung, aber auch Delikt (Kunstgriffe), geben weitere Ansprüche. S. Bd. II § 327 N. 28 ff. sowie hier unten § 619.

40) Unvererblich, unübertragbar und unpfändbar. — Anders, wenn der Anspruch vertraglich anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

41) Die bei lit. a und b erwähnten Ansprüche verjähren in zwei Jahren von der Auflösung des Verlöbnisses an (s. o. Ziff. 2 bes. Note 14).

42) Also Verlobungsringe und sonstige Geschenke unter den Verlobten. Vgl. Bd. II § 177 Note 12. — Für Erstreckung auf Briefe, Dernburg § 8 N. 17.

43) S. Bd. I § 78 N. 7. Für vorher Gegebenes bewendet es bei den allgemeinen Regeln.

werde[44]). Demgemäß kann das Gegebene als ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden, wenn die Eheschließung unterbleibt[45]). § 1301 BGB. Das Detail bestimmt sich nach den Regeln der Rückforderung wegen Nichteintritts eines künftigen Erfolges[46]). Somit ist die Rückforderung ausgeschlossen, wenn der Geber wußte, daß dem Eheschluß ein dauerndes, nicht zu beseitigendes Hinderniß entgegensteht[47]), oder wenn er die Eheschließung wider Treu und Glauben[48]) verhindert hat. § 815[49]).

Eine letztwillige Verfügung zu Gunsten des Verlobten wird bei Auflösung des Verlöbnisses vor dem Tod des Erblassers im Zweifel unwirksam. § 2077 BGB.

IV. Eheschließung.

§ 551.

A. Formvorschriften.

Die bürgerliche Eheschließung[1]) erfolgt durch die wechselseitige Erklärung des Ehewillens der Verlobten vor dem Standesbeamten[2]).

Der Akt ist formell, aber ohne jede Feierlichkeit[3]). Es sind wesentliche und unwesentliche Erfordernisse dabei zu unterscheiden.

44) Nur der Fall, daß einer der Verlobten stirbt, ist im Zweifel als in der Voraussetzung nicht eingeschlossen zu betrachten. Hier ist also nichts zurückzufordern. § 1301 i. f.

45) S. Bd. II §§ 317 ff. — Verjährung nach § 1302 BGB. hier ebenfalls in 2 Jahren seit Auflösung des Verlöbnisses.

46) Condictio ob causam. S. Bd. II §§ 319, 323. Zwar ist der Eheschluß nicht mit der Zuwendung bezweckt, aber er ist dabei vorausgesetzt, und die Voraussetzung ist hier erheblich.

47) S. o. N. 5.

48) Diese Voraussetzung ist (dem besonderen Sinne des Verlöbnißrechtes entsprechend) dahin zu präzisiren (s. o. N. 24, 27), daß der Geber entweder selbst ohne wichtigen Grund von dem Verlöbnisse zurücktrat, oder sich so benommen hat, daß der Empfänger nach § 1299 BGB. zurücktreten mußte.

49) Hinsichtlich des Umfangs der Verpflichtung sind §§ 818, 819 Abs. 1 BGB. anwendbar (die anderen Bestimmungen passen nicht).

1) Ueber die Geschichte und die heutige Bedeutung der kirchlichen Eheschließung s. o. § 548 Ziff. 1.

2) Die bürgerliche Eheschließung ist also ein Vertrag. S. § 548 N. 10 ff. — Die kirchliche Trauung ist erst zulässig, nachdem der bürgerlichrechtliche Vertrag geschlossen ist. Zuwiderhandlung macht den Priester strafbar, außer im Falle lebensgefährlicher, keinen Aufschub gestattender Erkrankung eines Verlobten. § 67 d. Ges. v. 6. Febr. 1875, Art. 46 Ziff. III EG.BGB. Der kirchliche Eheschluß bleibt aber auch hier bürgerlich wirkungslos.

3) Absichtlich, — um der Kirche die Gesammtheit der Feierlichkeit zu überlassen. — Daher partikularrechtlich sogar Verbote der Nachahmung kirchlicher Ceremonien an die Standesbeamten.

I. Die wesentlichen Erfordernisse des Eheschlusses sind in § 1317 BGB. ausschließlich enthalten[4]). Fehlt an ihnen etwas, so ist keine Ehe vorhanden[5]).

1. Die Verlobten müssen ihren wechselseitigen Eheschließungswillen ausdrücklich[6]) vor dem Standesbeamten[7]) erklären. Zur Gültigkeit der Ehe genügt es, wenn das Amt des Standesbeamten von der betreffenden Person öffentlich ausgeübt wird[8]) und die Eheschließenden gutgläubig sind[9]). § 1319.

2. Die Verlobten müssen die Erklärung persönlich[10]), bei gleichzeitiger Anwesenheit abgeben[11]). Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen[12]).

3. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein[13]).

II. Die weiteren Erfordernisse der Eheschließung, die das Gesetz aufstellt, sind unwesentlich in dem Sinne, daß ihre Außerachtlassung die Ehe nicht ungültig macht[14]). So soll

1. die Zuständigkeit beachtet werden. Zuständig für den Eheschluß ist derjenige Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten[15]) seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat[16]).

4) Sie sind auch für Ausländer maßgebend, die im Gebiet des Deutschen Reiches eine Ehe schließen wollen. Art. 18 EG BGB. — Für den hohen Adel gelten sie, wie überall, nur nach Maßgabe der Hausverfassungen und Landesgesetze (danach ist z. B. nicht selten Vertretung zulässig).

5) S. o. § 549 Ziff. II.

6) Die Sprache ist gleichgültig. Stumme ꝛc. können die Erklärung schriftlich oder auch durch Zeichen abgeben.

7) Wegen Zuständigkeit s. u. II Ziff. 1.

8) Also auch z. B. vor der Ernennung, oder nach Ablauf der Amtszeit, oder in einem fremden Bezirke. Oder wenn ein nicht qualifizirter Vertreter fungirt.

9) Die Kenntniß muß ihnen bewiesen werden. — Fahrlässiges Nichtwissen genügt nicht.

10) Weder gesetzliche noch gewillkürte Vertretung ist erlaubt. S. o. Note 4. — Wegen des Einwilligungsrechts des gesetzlichen Vertreters s. u. § 553.

11) Eine Unterbrechung des Akts ist dadurch nicht ausgeschlossen.

12) Bloße Voraussetzungen sind natürlich keine Bedingungen und daher unschädlich. Eventuell hat der Standesbeamte durch Befragen die Meinung des Eheschließenden festzustellen.

13) Schutzvorschrift gegen Ueberfall! Die Bereitwilligkeit manifestirt sich regelmäßig durch Ansetzung eines Termins. Nicht nothwendig im Amtslokal, sondern z. B. möglicherweise auch am Krankenbett oder im Gefängniß.

14) Der Standesbeamte soll bei Nichtbeobachtung dieser Erfordernisse die Eheschließung ablehnen bezw. seinerseits vorher der Vorschrift genügen.

15) Meist wird derjenige der Braut angegangen, weil dort die Heimführung erfolgt. Entscheidend ist die Zeit der Eheschließung.

16) Reine Thatfrage! Weitere Fälle zählt § 1320 Abs. 3 auf. — Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. So auch bei mehrfachem Wohnsitz.

Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten[17]) darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirks geschlossen werden. §§ 1320, 1321 BGB.[18]). Bei Eheschließungen von Deutschen im Auslande versieht ein bei dem fremden Staat beglaubigter diplomatischer Vertreter des Reichs oder Reichskonsul die Funktionen des Standesbeamten[19]). Vgl. RG. v. 4. Mai 1870 und Art. 40 EG.BGB.

2. Der Standesbeamte soll die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung prüfen[20]). Er kann zu diesem Zweck von den Verlobten die ihm geeignet scheinenden Nachweisungen verlangen[21]), auch diese durch eine eidesstattliche Versicherung ergänzen lassen[22]). § 45 d. RG. v. 6. Febr. 1875. Im Anschluß daran soll er das Aufgebot erlassen. § 1316 BGB., §§ 44, 46 ff. RG. v. 6. Februar 1875[23]). Dies ist eine öffentliche Bekanntmachung des Entschlusses der beiden Verlobten, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen[24]). Zweck ist die etwaige Ermittelung von Ehehinderniſſen[25]). Von dem Erforderniß des Aufgebots kann durch die Landesregierung dispensirt werden[26]), in deren Gebiet die Ehe geschlossen werden soll[27]). Der Standesbeamte selbst kann davon absehen, wenn lebensgefährliche Erkrankung eines Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht ge-

17) Der seinerseits also die Ehevoraussetzungen zu prüfen und das Aufgebot (Ziff. 2) zu erlassen hat. — Ueber die Prüfungspflicht des ersuchten Standesbeamten s. Entsch. d. RG. i. Straff. Bd. 35 S. 265. S. noch §§ 48, 49 d. RG. v. 6. Febr. 1875.

18) Verwandtschaft des Standesbeamten mit den Eheschließenden schadet nicht.

19) Für seinen Bezirk. — Sodaß also die Ehe auch hier nach deutschem Ritus geschlossen werden kann. Hierzu genügt, daß einer der Verlobten ein Deutscher ist. Die Ehe kann auch nach dem betreffenden Fremdrecht geschlossen werden. S. Bd. I § 28 Ziff. 3 u. 7a. Ferner § 36 d. RG. über die deutsche Konsulargerichtsbarkeit v. 7. April 1900 und § 7 d. RG. betr. die Schutzgebiete i. Fassung v. 10. Sept. 1900.

20) S. o. Note 15, 17.

21) Insbesondere die Zustimmungserklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung zur Eheschließung erforderlich ist (s. z. B. u. §§ 553, 556 Ziff. II).

22) Z. B. soweit Urkunden nicht beigebracht werden können oder in Einzelpunkten differiren.

23) Schon im kirchlichen Eheschließungsrechte ausgebildet. S. cap. 3 X. de cland. desp. 4, 2; Concil. Trident. sessio 24 c. 1.

24) Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in allen Gemeinden, wo die Verlobten in den letzten 6 Monaten ihren Wohnsitz resp. gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt haben. An Stelle von Bekanntmachungen im Ausland tritt solche in öffentlichen Blättern. Mit Ablauf von 2 Wochen seit der letzten Bekanntmachung ist das Aufgebot vollzogen.

25) Ohne daß die nachträgliche Geltendmachung solcher, soweit sie an sich zulässig ist, durch das Aufgebot gehindert wird.

26) Abs. 3. Regelmäßig ist der Minister zuständig.

27) § 1322 Abs. 2 BGB.

stattet[28]). — Auf der anderen Seite *verliert* das Aufgebot seine Kraft, wenn nach Vollzug desselben die Ehe nicht binnen 6 Monaten geschlossen wird[29]).

3. Die Eheschließung soll *unter Zuziehung zweier Zeugen* vor sich gehen[30]). Der Standesbeamte soll die Verlobten einzeln und nacheinander *über ihren Konsens befragen*, und nachdem sie ihr Jawort erklärt haben, ihnen *eröffnen*, daß sie nunmehr kraft bürgerlichen Rechts[31]) verbundene Eheleute seien[32]). § 1318 Abs. 1, 2. Dann soll er

4. die Eheschließung *in das Heirathsregister eintragen*[33]). § 1318 Abs. 3. Damit ist die Ehe öffentlich beurkundet[34]). Ferner ist damit zugleich die Stelle geschaffen, an der späterhin etwaige Vermerke über Ungültigkeit, Auflösung der Ehe 2c. anzubringen sind[35]). — Zum Zweck der kirchlichen Trauung erhalten die Ehegatten eine Bescheinigung über die vollzogene bürgerliche Eheschließung[36]).

---

28) § 1316 Abs. 2 BGB. — Dem Standesbeamten durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. § 50 RG. v. 6. Febr. 1875 (Art. 46 Ziff. II EG.BGB.).

29) § 1316 Abs. 1. Weil danach wieder neue Ehehindernisse entstanden sein können.

30) *Solennitätszeugen!* Verwandtschaft derselben untereinander und mit den Verlobten schadet nichts. Ausgeschlossen sind die in § 1318 Abs. 2 BGB. genannten Personen. — Nach § 54 Ziff. 3 RG. v. 6. Febr. 1875 haben die Zeugen die Heirathsurkunde mit zu unterschreiben. — Alles dies ist aber ebenfalls nur instruktionell.

31) Das ist der Sinn der Bestimmung des § 1318 Abs. 1 i. f., daß die *blos weltliche Bedeutung* des Vorgangs erwähnt werde. Die Ausdrucksweise ist gleichgültig.

32) Dagegen hat er sie *nicht* (wie es im RG. v. 6. Febr. 1875 hieß), für rechtmäßig verbundene Eheleute zu erklären, d. i. *zusammenzusprechen*. Dies ist absichtlich beseitigt.

33) Inhalt der Eintragung s. § 54 RG. v. 6. Febr. 1875. Die Frau unterzeichnet mit dem neu erlangten Namen des Mannes. Will sie nicht so unterzeichnen (z. B. aus Gewissensskrupel), so läßt man es, da die Gültigkeit des Eheschlusses nicht davon abhängt, vernünftigermaßen dabei bewenden.

34) Vgl. § 15 d. RG. v. 6. Febr. 1875. — Ueber etwaige Heilung nichtiger und nichtexistirender Ehen auf Grund des Eintrags s. o. § 549 N. 20, 96 ff.

35) Damit sie *in derselben Weise bekannt werden*, wie die Eheschließung. Vgl. § 55 RG. v. 6. Febr. 1875 (Art. 46 Ziff. II EG.BGB.) u. Bek. des Bundesraths v. 25. März 1899 § 25.

36) Vgl. § 54 Abs. 2 RG. v. 6. Febr. 1875 u. Bek. d. Bundesraths v. 25. März 1899 Form. D 1. Weil der Priester nach N. 2 oben sonst nicht trauen darf. — Im Uebrigen können die Ehegatten eine Ausfertigung ihrer Heirathsurkunde verlangen.

B. Materielle Erfordernisse der Eheschließung.

§ 552.

1. Allgemeines.

1. Die materiellen Erfordernisse der Eheschließung sind vom Gesetz besonders geregelt[1]). Systematik und Bedürfniß des juristischen Verständnisses nöthigen uns, die Erfordernisse im Anschluß an die im I. Buch entwickelte Vertragslehre zur Darstellung zu bringen[2]), von denen nur Abweichungen gegeben werden[3]). Letztere erklären sich aus sittlichen, religiösen und politischen Rücksichten. Ihre unmittelbare Quelle ist zum Theil das Kirchenrecht[4]).

2. Dieser Ursprung der betreffenden Vorschriften hat auch zu einer Verzettelung der Materie im Gesetze geführt. Eine Reihe von Gültigkeitserfordernissen der Ehe wurde herkömmlich unter dem Gesichtspunkt betrachtet, daß bei ihrem Mangel ein sog. Ehehinderniß vorliege, aus dem die Kirche und (demnächst) der Staat die Eheschließung ablehnt. Diese Fälle sind in §§ 1303 ff. zusammengestellt[5]). Sie umfassen aber keineswegs sämmtliche Gültigkeitserfordernisse einer Ehe. Vielmehr folgen die Fälle des Irrthums, Betrugs, Zwanges[6]), insofern sie die Gültigkeit beeinflussen, in den §§ 1332—1335 BGB. unter anderem Gesichtspunkt nach[7]). Schlimmer noch ist, daß die unter dem Gesichtspunkt des Ehehindernisses in §§ 1303 ff. zusammengestellten Gültigkeitserfordernisse theilweise in §§ 1325 ff. noch einmal

---

1) §§ 1303 ff., 1325 ff. BGB. Die allgemeinen Vertragsvorschriften genügen hier nicht.

2) S. o. Bd. I §§ 83 ff. (s. schon das. § 80 N. 4). — Ueber die praktische Bedeutung richtiger Systematik s. z. B. u. § 553 Note 5.

3) Daher auch unsere Terminologie, z. B. der „Geschäftsfähigkeit" für den Eheschluß (u. § 553), — ein Ausdruck, den ich an sich der Würde der Ehe wenig entsprechend finde und nur aus juristisch-technischen Gründen beibehalte, um so klar als möglich hervorzuheben, daß daselbst diejenigen Materien erörtert werden sollen, die für gewöhnliche Rechtsgeschäfte in § 88 behandelt sind.

4) Sie sollen, wie schon früher für die kirchliche, so heute auch für die bürgerliche Eheschließung eine Rolle spielen. — Natürlich ist nur ein kleinerer Theil in dieser Weise übernommen, und nicht ohne erhebliche Umbildung.

5) S. auch Motive Bd. 4 S. 10 ff. u. Denkschr. zu der betr. Stelle (Guttentag 1896 S. 169). Ubbelohde i. Iherings Jahr. f. Dogm. Bd. 39 S. 113 ff.

6) S. Bd. I §§ 94—95.

7) Sie stehen nicht unter § 1303 ff., weil sie nicht für die eheliche Verbindung typische Verhältnisse betreffen. Aber ist das z. B. bei der Geschäftsfähigkeit (s. Note 3) in höherem Maße der Fall? Für typisch kann ich nur die Ehemündigkeit (s. u. § 556 Ziff. I), nicht das unter der „Geschäftsfähigkeit" begriffene gültige Fassen des Willensentschlusses erachten!

wiederkehren[8]), so daß es immer erst eines doppelten Nachschlagens bedarf, um zu wissen, was über denselben Fall (z. B. Einwilligung des minderjährigen Verlobten resp. seines gesetzlichen Vertreters) Rechtens ist[9]).

3. Demgegenüber ist Klarheit nur durch Anschluß an die allgemeine Rechtslehre zu gewinnen. Die in dieser vorkommenden Gültigkeitserfordernisse behandeln wir zuerst[10]). Dabei genügt kurze Andeutung der Abweichungen. Die weiteren, spezifisch eherechtlichen Erfordernisse stellen wir gesondert an den Schluß[11]). Nur bei ihnen verwerthen wir noch den alten Gesichtspunkt der Ehehindernisse — einmal weil er die Beschränkung der Vorschrift auf den Fall der Ehe anzeigt, und wegen der weiteren damit in Verbindung stehenden Eintheilung.

Die Ehehindernisse sind nämlich nach alter Lehre entweder trennende (impedimenta matrimonii dirimentia), insofern sie die trotzdem geschlossene Ehe ungültig machen, oder blos aufschiebende Ehehindernisse (impedimenta impedientia), sofern die trotzdem geschlossene Ehe gültig bleibt[12]). Die Ungültigkeit ist heutzutage nach den oben[13]) aufgestellten Begriffsmerkmalen zu bestimmen. Die als Ungültigkeitsgrund allein in Betracht kommenden impedimenta dirimentia werden hiernach noch weiter unterschieden in impedimenta dirimentia publica und privata. Erstere sind im allgemeinen öffentlichen Interesse aufgestellt und erzeugen demnach, wenn sie vorliegen, die Nichtigkeit der Ehe. Die impedimenta dirimentia privata haben nur das Sonderinteresse eines einzelnen Betheiligten im Auge und sind nur zu dessen Schutz bestimmt. Demgemäß kann hier im Falle der Nichtbeachtung nur der betreffende Betheiligte die Ehe anfechten.

---

8) Also in demselben Zusammenhang, unter dem die Fälle von Irrthum, Zwang, Betrug ausschließlich behandelt sind!

9) An der einen Stelle sieht man, was verboten ist (Ehehinderniß), und an der anderen erst die Folge (Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe). Findet man an der letzteren Stelle aber nichts, so ist dies ein Zeichen dafür, daß das Verbot, wenn es nicht beachtet wird, ohne weitere Rechtsfolgen bleibt (sog. blos aufschiebendes Ehehinderniß ist, s. u.). Läßt sich eine unglücklichere Gesetzesfassung denken?!

10) S. u. §§ 553, 554.

11) S. weiter u. §§ 555—556.

12) Heutzutage soll bei ihrem Vorhandensein der Standesbeamte sich der Eheschließung widersetzen. That er dies nicht (z. B. weil er getäuscht wurde), so bleibt die Ehe gültig.

13) Vgl. darüber o. § 549.

§ 553.

2. Geschäftsfähigkeit.

Die erste Frage nach den materiellen Voraussetzungen der Ehe ist die nach der Fähigkeit zur gültigen Fassung des betreffenden Willensentschlusses[1]).

1. Diese Fähigkeit fehlt durchaus den Geschäftsunfähigen[2]), ferner denjenigen Personen, welche sich zur Zeit des Eheschlusses in einem Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit befinden[3]). § 1325 Abs. 1 BGB. Die Ehe ist nichtig[4]).

2. Beschränkt Geschäftsfähige, also Minderjährige, wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht Entmündigte, sowie vorläufig unter Vormundschaft gestellte Personen[5]) können nur unter Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eine Ehe eingehen[6]). § 1304 Abs. 1. Also unter Einwilligung des Vaters oder der Mutter, insofern sie die elterliche Gewalt über den Minderjährigen haben[7]), oder des Vormunds resp. Pflegers, — immer vorausgesetzt, daß diesen die gesetzliche Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten zur Zeit des Eheschlusses zusteht[8]). Ist der gesetzliche Vertreter ein

1) S. Bd. I § 83 über dieselbe Frage mit Beziehung auf Rechtsgeschäfte überhaupt. Wegen Terminologie und Anordnung des Stoffes s. hier o. § 552 bes. Note 3. — Die Frage ist durchaus verschieden von der nach der sog. Ehemündigkeit (s. u. § 556 Ziff. I). Diese ist die Frage nach der erforderlichen Geschlechtsreife, mit Rücksicht auf den mit der Ehe verbundenen Fortpflanzungszweck. Das ist eine Spezialität, die mit Unrecht von den Meisten an die Spitze der Lehre gestellt wird. Dies hat auch praktisch üble Folgen, s. u. Note 5. Beim Eheschluß ist mehr zu bedenken, als die bloße Zeugungsfähigkeit. Er ist einer der wichtigsten und folgenschwersten Rechtsakte für das ganze Leben. Dazu muß man die nöthige Ueberlegungskraft besitzen, die mit der Zeugungsfähigkeit noch lange nicht zusammenfällt.

2) S. Bd. I § 83 Ziff. I. Also Kindern (hier wird die Frage bei uns kaum praktisch werden) und Geisteskranken.

3) Z. B. in Hypnose, hochgradigem Fieberzustande 2c. befindlichen Personen.

4) S. o. § 549 I Ziff. 1 u. 3. Es findet Nichtigkeitsklage statt. — Ueber Heilung der Nichtigkeit durch Bestätigung s. das. N. 22 ff.

5) S. Bd. I § 83 Ziff. II. — Irreführend ist es, hier unter den Minderjährigen blos minderjährige Frauen zu verstehen (so z. B. Cosack § 287 bei Note 3). Denn die Folgen der bloßen Eheunmündigkeit (o. Note 1), die bei minderjährigen Männern nebenbei vorhanden ist, sind andere. Die Eheunmündigkeit ist blos aufschiebendes Ehehinderniß. In unserm Falle ist die Ehe anfechtbar.

6) D. i. vorherige Zustimmung. S. Bd. I § 82. — Ueber die Form s. § 45 Abs. 2 d. RG. v. 6. Febr. 1875.

7) S. u. §§ 606 ff. Nicht auch nothwendig die thatsächliche Fürsorge für die Person. — Auch bei Ehescheidung der Eltern gilt arg. § 1635 Abs. 2 BGB. das Gleiche. S. u. § 564 Ziff. 4a.

8) S. schon für Eltern die Ausführungen der vor. Note. Ebenso hat

Vormund oder ein Pfleger[9]), so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels[10]) durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden[11]). Sie ist zu ersetzen, wenn die Ehe im Interesse des Mündels liegt[12]). Abs. 2.

Die ohne Einwilligung geschlossene Ehe ist anfechtbar[13]). § 1331. Anfechtbar ist die Ehe aber auch, wenn die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ungültig ertheilt war[14]), außer wenn es sich um einen Ungültigkeitsgrund handelt, der gegen eine Ehe überhaupt nicht ins Feld geführt werden kann[15]).

Auch wenn ein beschränkt Geschäftsfähiger ohne die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters seine nichtige Ehe bestätigt[16]), ist die Ehe nunmehr eine anfechtbare Ehe[17]). § 1331. Ebenso kann sie deshalb anfechtbar sein, weil die Bestätigung ungültig ertheilt wurde[18]).

---

der Vormund, auch wenn ihm die Erziehung nicht zusteht (z. B. Zwangserziehung des Mündels angeordnet oder derselbe sonst untergebracht ist), das Einwilligungsrecht. — Bei mehreren Vormündern oder bei dem Nebeneinanderstehen der Eltern oder eines Vormunds mit einem Pfleger (s. §§ 1628, 1794, 1797 Abs. 2 BGB.) kommt es darauf an, wem die gesetzliche Vertretung in den die Person des Pflegebefohlenen betreffenden Angelegenheiten zusteht. Hat die Mutter einen Beistand zur Seite (s. u. § 612), so hat letzterer aus demselben Grund kein Einwilligungsrecht.

9) Wegen des Pflegers s. § 1915 Abs. 1 BGB. — Nur gegen Eltern findet die Maßregel nicht statt.

10) Dieser ist allein — und zu der Stellung des Antrags persönlich befähigt.

11) S. o. §§ 542 ff. Verfahren der freiwill. Gerichtsbarkeit! Wegen der Anhörung von Familiengliedern s. § 1847 BGB., — Wirksamkeit des Beschlusses §§ 53, 55 RG. freiw. Gb., — Beschwerde §§ 20, 59 eod. u. o. § 543 N. 20 ff. — Ist der Vormund abwesend, so findet das Verfahren nicht statt, sondern es ist für die Einwilligung ein Pfleger zu bestellen.

12) Darüber entscheidet das Vormundschaftsgericht unter Berücksichtigung der Umstände des Falles nach freiem Ermessen. — Der Beschluß, der die Einwilligung ersetzt, wirkt wie die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

13) S. o. § 549 I Ziff. 2—3. Wegen Bestätigung und nachträglicher Genehmigung der Ehe s. das. N. 30 ff.

14) Also wenn sie nichtig oder anfechtbar und angefochten ist (z. B. wegen Irrthums, Bedrohung, arglistiger Täuschung des Vertreters). Hier fehlt in Folge dessen die Einwilligung.

15) Z. B. Simulation (s. u. § 554 Note 4), Irrthum des Vertreters über die Vermögensverhältnisse des anderen Ehegatten (s. das. I Ziff. 3). Die Einwilligung kann dieserhalb sowenig als ungültig behauptet werden, wie der Eheschluß desjenigen, der der Einwilligung nicht bedurfte. S. Knitschky, Arch. f. civ. Praxis Bd. 90 S. 359 ff.

16) S. o. § 549 N. 22 ff.

17) Also kann die Ungültigkeit jetzt nicht mehr von Jedermann, sondern nur von den o. § 549 N. 28 ff. genannten Personen geltend gemacht werden, insbesondere vom gesetzlichen Vertreter selbst (s. das. N. 43). Dessen Genehmigung macht die Ehe gültig. — Ersetzung der Genehmigung findet wie oben bei der Einwilligung statt (das. N. 36 ff.).

18) Hierfür gilt Entsprechendes, wie o. N. 14 ff. für die Einwilligung. Z. B. bei Behauptung der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Bestätigung wegen

§ 554.

3. Einwilligung der Eheschließenden. — Willensmängel.

Auch hier handelt es sich um Dinge, die allgemein (d. h. für Rechtsgeschäfte aller Art) im Allgemeinen Theil des Rechtssystems besprochen sind [1]). Ein Theil davon bietet wegen der verhältnißmäßigen Einfachheit der Vereinbarung in diesem Falle [2]) keinen Anlaß zur Erörterung. Bei einem andern Theil dagegen paßt die gewöhnliche Lösung nur wenig. Insbesondere bei der Frage, *ob die Erklärung dem Willen entspricht* [3]), wird die Berufung auf *absichtliche* Nichtübereinstimmung bei der Ehe grundsätzlich nicht zugelassen [4]). Es bleiben also hier nur die Fälle *unabsichtlicher* Abweichung von Wille und Erklärung übrig [5]): aber auch bei diesen konnte von einer einfachen Herübernahme der gewöhnlichen Grundsätze nicht die Rede sein.

Uebereinstimmend ist, daß sämmtliche Fälle, soweit sie in Betracht kommen, nur Anfechtbarkeit der Ehe erzeugen [6]). §§ 1332—1335 BGB. Im Uebrigen tritt

I. was zunächst den *Irrthum* angeht [7]), das Bestreben des Gesetzes hervor, die Irrthumsanfechtung im Interesse der Ehe zu beschränken. Von den 4 Fällen des Mißverständnisses im Willen [8]) fallen

---

Irrthums, arglistiger Täuschung 2c. Die Berufung auf *solche* Ungültigkeitsgründe ist ausgeschlossen, die gegen eine Ehe überhaupt nicht angerufen werden können (z. B. Irrthum über die Vermögensverhältnisse). Vgl. ausführlich *Planck* § 1325 N. 3.

1) S. Bd. I §§ 89 ff., 92 ff.

2) Und wegen des Erforderniffes *beiderseitiger persönlicher Anwesenheit*, s. o. § 551. Die Fragen nach dem materiellen Zusammenstimmen der Erklärungen 2c. genügt es daher hier nur anzudeuten.

3) S. Bd. I §§ 92 ff.

4) Es gibt also keine Nichtigkeit der Ehe wegen Eingehung zum *Scherz* oder zum *Schein*. Das Bd. I § 93 Gesagte ist unanwendbar. Entweder der Standesbeamte hat die unernstliche Absicht der Betheiligten erkannt: dann wird er die Eheschließung ablehnen. Oder er hat sie nicht erkannt: dann kann die Ehe um solcher Behauptungen willen nicht angegriffen werden. Die Simulationsehe 2c. ist gültig.

5) Also die Fälle von Irrthum, Zwang, Betrug. S. Bd. I §§ 94—95. Natürlich wird auch hier der Standesbeamte, wenn er sie erkennt, die Eheschließung ablehnen. Insofern handelt es sich auch hier um Ehehinderniffe. Aber in den meisten Fällen sind sie beim Eheschluß verborgen und treten erst später (als Ungültigkeitsgründe der Ehe) zu Tage.

6) Also es treten die o. § 549 I Ziff. 2—3 besprochenen Wirkungen ein. — Ueber Bestätigung, welche die Ehe gültig macht s. daselbst N. 33.

7) Vgl. *Gerigk*, Irrthum u. Betrug als Ehehinderniffe (1898).

8) S. Bd. I § 94 Ziff. 1 und 2c (N. 14 ff.). — Der Irrthum im Beweggrund ist natürlich auch hier vollkommen bedeutungslos.

der Irrthum über Person und Gegenstand hier überhaupt zusammen. Die Ehe ist anfechtbar:

1. wegen Irrthums über den Eheschließungsakt selbst[9], also wenn der eine Theil nicht wußte, daß es sich um eine Eheschließung handelte oder eine Zustimmungserklärung nicht abgeben wollte[10]). § 1332. Ebenso

2. beim Irrthum über die Person des anderen Eheschließenden[11]). Dagegen ist

3. der Irrthum über Eigenschaften des anderen Theils[12]) nur dann ein Anfechtungsgrund, wenn es sich um persönliche Eigenschaften handelt[13]). Andere Umstände, insbesondere ein Irrthum über die Vermögensverhältnisse kommt nicht in Betracht. § 1333. Außerdem muß der Irrthum hinreichend erheblich sein. Die Erheblichkeit ist hier geradeso selbständiges Erforderniß, wie sonst bei der

9) Error in negotio, s. § 94 bei Note 14.

10) Dies kann z. B. im Ausland und bei Ausländern praktisch werden. — Auf die sonst aufzuwerfende Frage (Bd. I § 94 Ziff. 3), ob bei verständiger Würdigung des Falles doch vielleicht eingewilligt worden wäre, kommt es hier nicht an.

11) Die Personenfrage ist immer wesentlich. Der Gesichtspunkt, ob man eventuell auch in die Ehe mit der anderen Person eingewilligt haben würde, kann, wie im Fall der vor. Note, nicht ins Feld geführt werden. Vgl. Hölder i. Iherings Jahrb. f. Dogmatik Bd. 42 S. 1, Seidlmayer das. Bd. 46 S. 183.

12) Vgl. die allgemeine Lehre über diesen Punkt Bd. I § 94 bei Note 17 ff. — Eigenschaften der Person sind Merkmale, — nicht was mittelst Schlußfolgerung (Urtheils) von derselben ausgesagt werden kann.

13) Vgl. Hölder a. a. O. S. 27 ff., Seidlmayer S. 206 ff. Zweifellos ist damit nicht blos gemeint der kanonische error qualitatis in personam redundans, denn dieser ist in Wahrheit ein Irrthum über die Person unter Bezeichnung des Grundes dieses Irrthums. Anderseits wollte man in der Reichstagskommission (Komm.bericht S. 188), aus der die definitive Fassung stammt, nicht soweit gehen, jeden Irrthum über persönliche Verhältnisse mit einzubeziehen. Man strich daher den im Entwurf enthaltenen Zusatz dieser Worte. Demgemäß können die persönlichen Eigenschaften im Sinne des Gesetzes nur als in der Person liegende, nicht als in ihren Beziehungen zu Staat, Familie, Religion, bürgerlicher Gesellschaft 2c. liegende angesehen werden. Daher sind z. B. in diesem Sinn persönliche Eigenschaften körperliche (wie Krankheiten, Morphiumsucht, Impotenz des Mannes, Unfruchtbarkeit der Frau: s. dazu RG. i. Jur. W. 1906 S. 167, 389), geistige (Geisteskrankheit 2c.), die sittliche Persönlichkeit betreffende (geschlechtliche Verfehlungen: vgl. Entsch. d. RG. Bd. 48 S. 159, Bd. 52 S. 306 u. i. d. Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 45 S. 835), erhebliche Charakterfehler, die übrigens auch in raffinirter Täuschung des anderen Eheschließenden über Dinge liegen können, die an und für sich nicht Anfechtungsgrund der Ehe sein würden, oder solche, die aus gewissen Vorbestrafungen erhellen, s. u. Note 16. Dagegen sind nicht persönliche Eigenschaften in diesem Sinne der Umstand, daß man einem anderen Stand angehört, als vorausgesetzt wurde, oder geschieden ist u. s. w. Vgl. auch Erler, Ehescheidungsrecht S. 46 ff., Seydlmayer S. 206.

Irrthumsanfechtung [14]). Demgemäß wird das bekannte doppelte Kriterium aufgestellt. Einmal daß der Irrende bei Kenntniß der wahren Sachlage die Ehe nicht eingegangen sein würde [15]). Sodann daß man auch bei verständiger Würdigung des Falles (d. i. hier des Wesens der Ehe) in die Heirath nicht eingewilligt haben würde [16]). Außerdem ist, wenn man annehmen kann, daß dem Anfechtenden ein gewisser Theil der jetzt zur Anfechtung benutzten Umstände bekannt war, mit der Möglichkeit zu rechnen, daß er sich beim Eheschluß auch über den eventuellen Rest für den Fall seines Vorhandenseins hinweggesetzt hat [17]).

Hervorgehoben ist auch schon, daß der die Ehe wegen Irrthums Anfechtende sich in vermögensrechtlicher Beziehung so behandeln lassen muß, wie wenn die Ehe geschieden und der Anfechtende der schuldige Theil wäre. Anders nur, wenn der andere Theil beim Eheschluß den Irrthum des Anfechtenden kannte oder kennen mußte. § 1346 Satz 2 [18]).

14) S. Bd. I § 94 Ziff. 3 bei N. 22 ff.

15) Subjektives Kriterium! Dafür ist die Lebensstellung, die eigene körperliche, geistige und sittliche Beschaffenheit des Anfechtenden in Betracht zu ziehen. Z. B. der selber Impotente braucht an der Unfruchtbarkeit des anderen Theils keinen Anstoß zu nehmen; in gewissen Kreisen wird an der fehlenden Jungfernschaft der Verlobten nicht unbedingt Anstoß genommen u. s. w. Vgl. dazu Prot. Bd. 4 S. 75 ff. u. z. B. Entsch. d. RG. Bd. 17 S. 246 ff., Bd. 25 S. 192 ff., Jur. W. 1904 S. 114.

16) Objektives Kriterium! Hierfür ist die Durchschnittsanschauung der Allgemeinheit maßgebend. S. Bd. I § 94 N. 24. Daher sind nicht jede Krankheit des anderen Theils (s. o. N. 13), sondern z. B. nur ekelhafte oder ansteckende bezw. sich auf die Nachkommenschaft übertragende Krankheiten ein Anfechtungsgrund. Ebenso nicht jede Vorbestrafung, sondern nur schwere und entehrende Strafthaten. (Diese lassen auf den Charakter schließen.) Vgl. die Kasuistik bei Dernburg § 19 N. 9 ff. Ferner Entsch. d. RG. Bd. 48 S. 159, Bd. 52 S. 307 ff.

17) Z. B. wer vor der Eheschließung wußte, daß die Braut „brustleidend" war, kann die Ehe nicht nachher anfechten, wenn das Leiden sich als Tuberkulose herausstellt. Ebenso werden gewisse Charakterfehler des anderen Theils verständigerweise von dem Eheschlusse abhalten. Wer aber einen großen Theil davon schon vor dem Eheschluß gewahr geworden ist und desungeachtet die Ehe abschließt, übernimmt damit auch für andere, gewöhnlich damit in Verbindung stehende bis zu gewissem Grad das Risiko. — Die noch weiter gehende Einschränkung Dernburg's § 19 N. 8: Ausschluß der Anfechtung, die „das sittliche Gefühl verletzen würde", halte ich für zu unbestimmt und mit dem Gesetze nicht vereinbar. Dagegen muß es, wie es einen eventuellen Dolus gibt, so auch einen eventuellen Verzicht auf die nachträgliche Geltendmachung gewisser Anfechtungsgründe geben, die man beim Eheschluß wohl ahnen konnte, aber entweder festzustellen unterließ oder auch aus Gründen des Anstands oder der äußeren Sitte nicht festzustellen im Stande war. Es ist sprüchwörtlich, daß Heirath „ein Risiko" ist. Es ist also kein Grund, gerade auf diesem Gebiete den Gedanken der Uebernahme eines Risiko in der einen oder anderen Hinsicht grundsätzlich auszuschließen.

18) S. o. § 549 Note 81 ff. Dort auch über den Zusammenhang dieser Bestimmung mit der allgemeinen Irrthumslehre.

II. Arglistige Täuschung ist selbstverständlich in höherem Grade Anfechtungsgrund, als einfacher Irrthum. Doch ist auch hier die Anfechtbarkeit gegenüber den allgemeinen Vorschriften beschränkt[19]). Es genügt nicht Täuschung über Umstände jedweder Art, vorausgesetzt daß die Einwilligung des Getäuschten dadurch hervorgerufen wurde[20]), sondern es wird wieder das doppelte Erforderniß aufgestellt[21]): einmal daß der Getäuschte bei Kenntniß der wahren Sachlage die Ehe nicht eingegangen wäre, und anderseits daß diese Weigerung bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe objektiv gerechtfertigt erscheint[22]). Erweitert gegenüber der Irrthumsanfechtung ist die Betrugsanfechtung dagegen im Hinblick auf die Umstände selbst, die unter diesem Gesichtspunkt in's Feld geführt werden dürfen. Sie sind nicht blos persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten, sondern auch sonstige Verhältnisse desselben[23]), ja sogar seiner Angehörigen[24]). Aber auch hier immer unter Ausschluß der Täuschung über die Vermögensverhältnisse[25]).

Täuschung durch dritte Personen kommt nur in Betracht, wenn der andere Ehegatte beim Eheschluß die Täuschung kannte[26]). §1334.

Obschon hier selbstverständlich nur der getäuschte Ehegatte anficht, kann er dem anderen gegenüber vermögensrechtlich die Stellung eines unschuldig geschiedenen Gatten einnehmen. § 1345[27]).

III. Widerrechtliche Drohung[28]) gibt in unbeschränkter Weise dem bedrohten Ehegatten ein Anfechtungsrecht, wenn er durch die

19) S. Bd. I § 95 bes. Ziff. 1 und 4. Das katholische und das protestantische Eherecht hatten hierüber ganz abweichende Ansichten entwickelt. Vgl. Mot. Bd. 4 S. 72 ff.

20) Kausalzusammenhang ist unbedingt erforderlich.

21) Wie bei der Irrthumsanfechtung, s. o. N. 15 ff.

22) Der objektive Maßstab muß auch hier dem Wesen der Ehe entnommen werden. S. o. Note 16.

23) Also die oben Note 13 beim Irrthum ausgeschlossenen Beziehungen zu Staat, Familie, Religion, bürgerlicher Gesellschaft 2c. (z. B. das Vorleben, die Vorspiegelung sich kirchlich trauen lassen zu wollen, während man die entgegengesetzte Absicht hat 2c.).

24) In derselben Weise! Z. B. Verheimlichung, daß die Eltern im Zuchthaus sitzen oder ein ehrloses Leben führen.

25) § 1334 Abs. 2 BGB. Doch kommen die Fälle besonders raffinirter Täuschung, insbesondere wenn mit der falschen Vermögensangabe sich zugleich ein Merkmal unehrenhafter Gesinnung verbindet, unter dem letzteren Gesichtspunkt in Betracht.

26) Nicht auch (wie nach den allgemeinen Vorschriften, Bd. I § 95 N. 22) kennen mußte! — So insbesondere wenn die Täuschung von den Eltern der Braut ausgeht.

27) S. o. § 549 N. 68 ff., 82.

28) Ueber den Begriff s. Bd. I § 95 N. 24 ff. Z. B. Bestimmung des Mädchens zur Ehe durch die Drohung, andernfalls ihren Vater wegen eines von ihm begangenen Delikts ins Zuchthaus zu bringen.

Drohung zur Eingehung der Ehe bestimmt worden ist [29]). Die Drohung kann auch von Dritten ausgegangen sein, und der andere Ehegatte braucht von der Drohung nichts gewußt zu haben [30]). § 1335.

Auch hier kann der anfechtungsberechtigte Ehegatte dem anderen gegenüber vermögensrechtlich die Stellung eines unschuldig geschiedenen Gatten einnehmen. § 1346 [31]).

4. Sonstige sog. Ehehindernisse.

§ 555.

a) Trennende.

Die sonst noch vorkommenden materiellen Erfordernisse der Eheschließung [1]) sind nur zum Theil solche, deren Nichtvorhandensein die Ehe ungültig macht. Diese sind insgesammt im öffentlichen Interesse aufgestellt [2]). Der Mangel macht die Ehe nichtig [3]).

I. Der wichtigste Fall ist das Verbot der Doppelehe (Bigamie). Niemand, der in gültiger Ehe lebt, darf mit einer dritten Person [4]) eine neue Ehe schließen [5]). §§ 1309 Abs. 1, 1326 BGB. [6]). Dies gilt auch, wenn die frühere Ehe nur noch dem Bande nach bestand [7]) oder später aufgelöst wurde [8]).

II. Die Ehe ist ausgeschlossen zwischen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie [9]) sowie zwischen vollbürtigen und

---

29) Kausalzusammenhang! S. a. a. O. N. 32—34.
30) Im Gegensatz zum Betrugsfalle, s. o. bei Note 26.
31) Satz 1. S. o. § 549 nach Note 80.

1) Ueber ihre negative Auffassung als Ehehindernisse s. o. § 552.
2) Impedimenta matrimonii dirimentia publica. S. § 552 Ziff. 3.
3) Ueber die Anstellung der Nichtigkeitsklage und das sonstige Detail s. § 549 I Ziff. 1, 3.
4) Wiederholung des Eheschlusses zwischen denselben Personen (zur Ausschließung von Zweifeln über die Gültigkeit der Ehe 2c.) ist zulässig. § 1309 Abs. 1 Satz 2.
5) Die neue Ehe ist nichtig. Auch bei gutem Glauben der Eheschließenden. — Ueber das blos aufschiebende Ehehinderniß bei Ungültigkeit der früheren Ehe s. u. § 556 Ziff. III. — Die Strafvorschrift der Bigamie (§ 171 StGB.) trifft beide Fälle.
6) Anders bei begrifflich nicht existirender, z. B. blos kirchlich geschlossener Ehe. S. o. § 549 Ziff. II. — Ueber den Fall der Aufhebung eines früheren Scheidungsurtheils s. Hellwig, D. Jur. Zeit. 1904 S. 834 ff., 1074 (gegen Oetker eod. S. 1030) u. neuestens, Grenzen der Rückwirkung (Gieß. Festschr. 1907).
7) Bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (s. u. § 565).
8) Durch Tod oder Ehescheidung.
9) S. Bd. I § 45. Also auch zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern.

halbbürtigen[10]) Geschwistern. (Inceſt.) Im Sinne dieſer Vorſchrift gelten auch uneheliche Kinder und deren Abkömmlinge als mit dem Vater[11]) und deſſen Familie verwandt. § 1310 Abſ. 1 u. 3, § 1327 BGB.[12]).

III. Die Ehe iſt verboten zwiſchen dem wegen Ehebruchs Geſchiedenen und ſeinem Mitbetheiligten[13]), ſofern der Ehebruch im Eheſcheidungsurtheil[14]) als Grund der Scheidung feſtgeſtellt iſt[15]).

Uebrigens kann von dieſem Eheverbot Befreiung im Verwaltungswege bewilligt werden[16]). Dann iſt die Ehe gültig. §§ 1312, 1328[17]). Dadurch wird der häufigen Unzweckmäßigkeit des Verbots begegnet[18]).

§ 556.

b) Aufſchiebende Ehehinderniſſe.

Alle anderen Eheverbote ſind nur in dem Sinne aufgeſtellt, daß beim Vorliegen der betreffenden Umſtände der Standesbeamte die Eheſchließung ablehnen ſoll. Wurde das Verbot nicht beachtet, ſo iſt die Ehe gültig. — In Betracht kommen folgende Fälle:

I. Nur ehemündige Perſonen dürfen eine Ehe eingehen. Die Ehemündigkeit tritt heutzutage bei Männern mit der Volljährigkeit[1])

10) Alſo auch unehelichen Geſchwiſtern, da ſie als halbbürtige anzuſehen ſind.

11) Gegen die Regel des § 1589 Abſ. 2. — Alles dies galt auch ſchon im älteren Recht. Der Begriff des Inceſtes war noch weiter ausgedehnt. — Strafbarkeit gemäß § 173 StGB.

12) § 1327 bezieht zwar nur § 1310 Abſ. 1. Der Abſ. 3 enthält aber gar kein beſonderes Verbot, ſondern deklarirt nur den Sinn von Abſ. 1 (und Abſ. 2. Wegen des letzteren ſ. u. § 556 Ziff. IV). Natürlich muß die uneheliche Vaterſchaft erwieſen ſein.

13) Verſchulden des Mitbetheiligten braucht nicht vorzuliegen, z. B. wenn er nicht wußte, daß ſein Konkumbent verheirathet war.

14) Alſo das Verbot entfällt, wenn es z. B. wegen Todesfalles nicht zum Scheidungsurtheil kam.

15) Unterſuchungen und Verdächtigungen ſollen nachträglich ausgeſchloſſen ſein. S. dazu § 624 CPO. u. unten § 559 Note 9. Die Urtheilsfeſtſtellung erſetzt aber nicht die That. Daher kann gegen die Nichtigkeitsklage nochmals eingewendet werden, daß der Ehebruch nicht begangen worden ſei.

16) S. darüber § 1322 BGB. In den meiſten Staaten entſcheidet der Miniſter oder unmittelbar der Souverän.

17) Wegen Heilung der Ehe durch nachträgliche Dispensertheilung ſ. o. § 549 N. 27.

18) Manche Staaten haben es überhaupt abgeſchafft, da es den Schlechten weniger trifft, als den, der blos aus Leidenſchaft fehlte, und den es nunmehr verhindert, in geordnete Verhältniſſe zurückzukehren.

1) Der Zeitpunkt iſt im Verlauf der Rechtsgeſchichte immer höher heraufgerückt worden. Die Urſache liegt theils in nationalen Gründen der Geſchlechtsreife, theils in den modernen ſozialen Verhältniſſen.

bezw. mit gerichtlicher Volljährigkeitserklärung [2]), bei Frauen mit vollendetem 16. Lebensjahre ein. Frauen können im Verwaltungswege Befreiung erlangen [3]). § 1303 [4]).

II. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bedürfen selbst geschäftsfähige Personen zur Eheschließung der elterlichen Einwilligung [5]), und zwar eheliche Kinder zunächst der des Vaters [6]), uneheliche Kinder derjenigen der Mutter [7]), — an Kindesstatt angenommene einer solchen der Adoptiveltern [7]), während die leiblichen Eltern das Einwilligungsrecht verlieren. §§ 1305, 1306. Die Einwilligung ist höchstpersönliches Recht [8]). Sie kann aber auf Antrag des Kindes [9]) durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn das Kind volljährig ist. Diesenfalls ist die Einwilligung sogar zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund [10]) verweigert wird. §§ 1307, 1308 [11]).

III. Ausnahmsweise kommt Bigamie als ein blos aufschiebendes Ehehinderniß vor, nämlich wenn die frühere Ehe ungültig war [12]). — Ebensowenig soll eine Ehe geschlossen werden dürfen, wenn

2) S. Bd. I § 41 Ziff. III. Dadurch ist für die nöthige Beweglichkeit der Vorschrift gesorgt (wenn frühere Verheirathung zweckmäßig erscheint).

3) Aehnlich wie o. § 555 Note 16. Auch die Instanzen sind entsprechend. S. § 1322 BGB.

4) Daß das Ehehinderniß blos aufschiebend ist, erklärt sich daraus, daß die schwereren Fälle regelmäßig zugleich von dem Ungültigkeitsgrund der mangelnden Einwilligung des gesetzlichen Vertreters getroffen werden. S. o. § 553 Ziff. 2.

5) Wenn auch die Eltern die elterliche Gewalt verwirkt haben, — ja selbst nach Volljährigkeitserklärung des Kindes (Ziff. I). — Im alten Recht handelte es sich wesentlich um ein Herrschaftsrecht der Eltern, heute bezweckt die Vorschrift nur noch Schutz des Kindes bei der Ueberlegung dieses wichtigsten Lebensschritts. Die Vorschrift ist so abgeschwächt, daß sie nur selten praktisch wird.

6) So auch im Fall der Scheidung der Eltern. — Ist der Vater todt, verschollen oder zur Abgabe einer Erklärung dauernd unfähig, so bedarf es der Einwilligung der Mutter. Liegen dieselben Hindernisse auch bei der Mutter vor, so tritt kein Vormund oder Pfleger an die Stelle, sondern es bedarf der Einwilligung überhaupt nicht.

7) Mit derselben Maßgabe wie in der vor. Note. — Bei Ehelichkeitserklärung des Kindes s. u. § 621 N. 62.

8) Keine Ausübung durch Vertreter! — Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich.

9) Ebenso ausschließlich und persönlich! Es gilt entsprechend das o. § 553 N. 10 ff. Gesagte.

10) Nicht lediglich aus einem Interesse des Kindes (wie in § 553 N. 12). Auch das allgemeine Familieninteresse kann in Betracht kommen.

11) Die mangelnde elterliche Einwilligung hat, wenn die Ehe geschlossen wird, sonstige nachtheilige Folgen. S. §§ 1621 Abs. 1, 1661 BGB. Die Ehe selbst ist gültig.

12) S. o. § 555 Note 5. Die praktische Folge ist, daß nach Ungültigkeitserklärung der alten die neue Ehe gültig bleibt. S. aber die Strafen des § 171 StGB. — Bei nicht existirender Ehe (s. o. § 549 Ziff. II) besteht weder ein Ehehinderniß noch Strafverbot.

die frühere Ehe des einen Theils zwar aufgelöst oder für nichtig erklärt, gegen das Erkenntniß aber die prozessualische Wiederaufnahme des Verfahrens binnen der gesetzlichen Frist [13]) eingeleitet worden ist [14]). § 1309 [15]).

Ein ähnliches Verbot besteht im Falle der Todeserklärung des früheren Ehegatten [16]), wenn gegen das Ausschlußurtheil die Anfechtungsklage binnen der gesetzlichen Frist [17]) erhoben ist. § 1349.

IV. Der Incest soll auch vermieden werden, wenn die Abstammung [18]) auf außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft beruht [19]). Demgemäß ist die Ehe verboten mit Ascendenten oder Abkömmlingen des anderen Konkumbenten, — ebenso mit Personen, zu denen Ascendenten oder Abkömmlinge des Eheschließenden in außerehelichem Geschlechtsverkehr gestanden haben [20]). § 1310 Abs. 2 BGB. [21]). Auch im Sinne dieser Vorschrift gilt ein uneheliches Kind und dessen Abkömmlinge als mit dem Vater und dessen Familie verwandt [22]). Abs. 3.

Endlich begründet die Adoptivverwandtschaft, solange sie besteht, ein Eheverbot zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptivkind resp. dessen Abkömmlingen [23]). § 1311 [24]).

---

13) Von 5 Jahren. S. §§ 578 ff., 586 Abs. 2 CPO.

14) Hier ist bis zur Erledigung dieser Prozedur zu warten. — Ueber den Fall, daß die Restitution Erfolg hat, s. die o. § 555 N. 6 cit. Schriftsteller, bes. Hellwig, Grenzen der Rückwirkung S. 50 ff.

15) In Verbindung mit einem arg. a contrario aus § 1326 BGB.

16) Hier darf der zurückgebliebene Ehegatte im Allgemeinen wieder heirathen (s. u. § 557). Das ausnahmsweise Verbot des Textes begründet nur ein aufschiebendes Hinderniß. S. o. Note 14.

17) Von 10 Jahren. S. §§ 957 Abs. 2, 973 in Verbindung mit § 958 Abs. 2 CPO. u. o. Bd. I § 40.

18) Wegen unehelicher Geschwister s. o. § 555 N. 10.

19) Verwandtschaft im Rechtssinne liegt nach § 1589 Abs. 2 BGB. hier nicht vor. Aber dennoch würde die Zulassung der Ehe dem sittlichen Gefühl widerstreiten und damit zum öffentlichen Aergerniß gereichen. — Das kanonische Recht verbot die Ehe zufolge der von ihm angenommenen affinitas illegitima. S. Bd. I § 45 N. 14.

20) Also man kann weder die Tochter seiner Konkubine, noch die Konkubine seines Vaters heirathen ꝛc.

21) Nachforschung von Amtswegen findet aber nicht statt. Nur was offenkundig oder amtlich bekannt ist, hat der Standesbeamte zu berücksichtigen. — Die Voraussetzungen des § 1717 BGB. sind für die Frage nach der unehelichen Abstammung in diesem Fall nicht maßgebend. Vgl. hierzu Natter i. civ Arch. Bd. 95 S. 130, Kuttner in Iherings Jahrb. Bd. 50 S. 420, Raape eod. Bd. 51 S. 239, 251. Die Entscheidung erfolgt nach freiem Ermessen.

22) Also man kann auch nicht die Konkubine seines unehelichen Vaters heirathen!

23) Dies kann man einen incestus civilis, in Gegensatz zu dem durch die Natur begründeten Inceste nennen. Die geschlossene Ehe bleibt gültig. Nach § 1771 BGB. erlischt das Adoptivverhältniß.

24) Weiter geht das Verbot nicht. Z. B. erstreckt es sich nicht auf Adoptivgeschwister.

V. Frauen dürfen erst nach Ablauf der sog. Wartezeit, d. i. 10 Monate seit Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe wieder heirathen. § 1313. Anders nur, wenn die Frau inzwischen geboren hat[25]), oder Befreiung bewilligt ist[26]).

VI. Sind aus einer früheren Ehe Kinder vorhanden oder hat der Eheschließende sonst Kinder, die den ehelichen gleichstehen[27]), so darf er, so lange die Kinder minderjährig oder unter seiner Vormundschaft sind[28]), nur nach erfolgter Vermögensauseinandersetzung mit den Kindern heirathen[29]). § 1314[30]).

VII. Militärpersonen[31]) bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten. Vgl. §§ 40, 60 Ziff. 4, 61 R.Militärgesetz v. 2. Mai 1874. Für Civilbeamte des Reichs besteht keine ähnliche Vorschrift, wohl aber unter Umständen für Landesbeamte nach Maßgabe des Landesrechts[32]).

Unberührt bleiben auch die landesrechtlichen Vorschriften, welche für Ausländer eine Erlaubniß oder ein Zeugniß verlangen[33]), und diejenigen für Rheinbayern[34]).

Alle anderen ehemaligen Ehehindernisse sind abgeschafft[35]).

---

25) Daraus erhellt der Grund der Vorschrift. Es handelt sich nicht um eine Trauerpflicht, sondern um Vermeidung der sog. perturbatio sanguinis.

26) Insbesondere auf Grund ärztlichen Attestes über Nichtschwangerschaft. — Ueber die Zuständigkeit s. § 1322 BGB. In Preußen und einzelnen Staaten ist das Amtsgericht, in anderen der Minister ꝛc. zuständig.

27) Legitimirte, adoptirte Kinder. — Für Enkel besteht keine entsprechende Vorschrift.

28) Vgl. §§ 1845, 1899 BGB.

29) Gemäß § 1669, resp. sofern zwischen ihm und den Kindern fortgesetzte Gütergemeinschaft besteht, gemäß § 1493 Abs. 2 BGB. Daß den betreffenden Vorschriften genügt ist, wird dem Standesbeamten durch ein Zeugniß des Vormundschaftsgerichts dargethan.

30) Analoge Ausdehnung der Vorschrift auf uneheliche Kinder ist unstatthaft. Hier fehlt auch die ratio legis.

31) Auch im Frieden und während der Urlaubszeit. Nicht aber Personen des Beurlaubtenstandes.

32) Der betreffende Vorbehalt ist in § 1315 Abs. 1 BGB. enthalten. — In Preußen besteht weder für die Staatsbeamten noch für die Geistlichen eine solche Vorschrift, ebensowenig in Sachsen, Hessen, Elsaß-Lothringen, wohl aber in Bayern, Württemberg und einigen kleineren Staaten. Näheres bei Stölzel, Eheschließungsr. S. 81 ff.

33) Gemäß § 1315 Abs. 2 BGB. Solche Vorschriften bestehen in den meisten Staaten. Es wird ein Zeugniß der Heimathsbehörde verlangt, daß dem Eheschluß kein Hinderniß entgegenstehe, bezw. eine Erlaubniß der inländischen Behörde (mit Rücksicht auf Niederlassung und öffentliche Armenpflege). Vgl. Art. 43 Preuß. AG., Württ. Art. 256, Bad. Art. 32, Hess. Art. 104, Meckl. Schw. § 205, Bayr. Ges. v. 30. Juli 1899 Art. 34, Sachs. B. v. 12. Juli 1899 § 7. Unter Ausländern sind nur Nichtdeutsche zu verstehen. Vgl. Stölzel S. 53.

34) Die hier beheimatheten Personen bedürfen noch eines Zeugnisses, daß

V. Auflösung der Ehe.

§ 557.

A. Tod. Todeserklärung.

I. Die Ehe ist grundsätzlich unauflöslich, endigt also regelmäßig erst mit dem Tode eines Ehegatten.

II. Ist aber ein Ehegatte verschollen und im geordneten Verfahren für todt erklärt[1]), so gilt die rechtliche Vermuthung seines Todes, und demgemäß darf jetzt der zurückbleibende Ehegatte wieder heirathen[2]). § 1348 BGB. Sollte der für todt Erklärte in diesem Augenblicke noch gelebt haben[3]), so wird seine Ehe durch Schließung der neuen Ehe aufgelöst[4]). Anders nur, wenn die beiden Eheschließenden im Moment des Abschlusses ihrer Ehe wußten[5]), daß der Verschollene noch lebt[6]).

1. Somit geht grundsätzlich die neue Ehe vor, auch wenn der Verschollene zurückkehrt. Hinsichtlich des Unterhalts der Kinder wird die alte Ehe wie eine geschiedene behandelt. § 1352[7]). Ebenso in An-

---

kein Einspruchsrecht (z. B. wegen Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei) der Heimathsbehörde besteht. Das Ehehinderniß ist auch in den anderen deutschen Einzelstaaten zu berücksichtigen. S. die entsprechenden Bezugnahmen in den in der vor. Note cit. Gesetzen.

35) Z. B. das der Religionsverschiedenheit, der geistlichen Verwandtschaft mit den Pathen, des Gelübdes der Eheloſigkeit (Priester), der geschlossenen Zeiten (Fastenzeit, Adventszeit) 2c.

1) Vgl. Dernburg, Festg. für den 26. D. Juristentag (1902) S. 1, Erler, Ehescheidungsrecht (2. A. 1900) § 19, Dochnahl, Arch. f. bürg. Recht Bd. 26 S. 321 ff.

2) S. Bd. I § 40 N. 19 ff. u. N. 28 ff. — Die Heirathserlaubniß entfällt, wenn das die Todeserklärung aussprechende Urtheil binnen der gesetzlichen Frist im Wege der Klage angefochten ist. S. darüber oben bei den Ehehindernissen § 556 N. 16.

3) Das frühere Recht schwankte. Es gab bald der älteren, bald der neuen Ehe den Vorzug.

4) Also nicht schon das Todeserklärungsurtheil, sondern der neue Eheschluß löst die Ehe des Verschollenen auf. — Dabei bleibt es, auch wenn die Todeserklärung auf Grund einer Anfechtungsklage (§§ 957, 978 CPO.) wieder aufgehoben wird. S. dazu Hellwig, Grenzen der Rückwirkung (1907) bes. S. 46 ff.

5) Die Kenntniß eines genügt nicht. Aber der bösgläubige Ehegatte ist wegen Bigamie zu bestrafen. Vgl. auch Francke, D. Jur. Zeit. 1897 S. 382 ff. Mala fides superveniens schadet natürlich nicht, ebensowenig wie fahrlässige Unkenntniß.

6) Die Fassung des § 1348 Abs. 1 i. f. ist nicht genau.

7) S. u. § 564. In Ansehung des persönlichen Verhältnisses zu den Kindern s. das. N. 59 ff. Vermögensrechtlich ist den Kindern gegenüber der Vater vor der Mutter verpflichtet (§ 1606 Abs. 2 BGB.). Daher muß die Frau dem früheren Mann nach § 1585 BGB. einen angemessenen Beitrag leisten. S. das. N. 69 ff.

sehung der Sorge für die Person der Kinder, mit der Maßgabe wie wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt wären[8]). § 1637.

2. Anderseits hat das Gesetz etwaigen Gewissensbedenken der neuen Ehegatten[9]) in folgender Weise Rechnung getragen: Jeder Ehegatte der neuen Ehe[10]), der bei dem Abschluß der letzteren nicht bösgläubig war[11]), kann, wenn der Verschollene noch lebt, die neue Ehe anfechten[12]) — jedoch nur 6 Monate seit Kenntniß vom Ueberleben des Verschollenen. Das Anfechtungsrecht erlischt mit Bestätigung der neuen Ehe[13]) und mit dem Tod eines der Ehegatten[14]). § 1350. In Folge der durchgeführten Anfechtung lebt die frühere Ehe (des Verschollenen) wieder auf[15]). Hinsichtlich der angefochtenen Ehe gelten die bekannten Vorschriften zu Gunsten des guten Glaubens[16]). Ist die Anfechtung vom zurückgebliebenen Ehegatten des Verschollenen ausgegangen, so hat er jedenfalls dem verlassenen neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, außer wenn dieser das Ueberleben des Verschollenen kannte. § 1351[17]).

B. Ehescheidung *.

§ 558.

1. Allgemeine Grundsätze.

1. Die Frage, ob und aus welchen Gründen eine Ehescheidung zuzulassen ist, bildet eines der wichtigsten Probleme in der Geschichte der

8) S. a. a. O. Also der zurückkehrende Vater, der sich die elterliche Gewalt gemäß § 1679 BGB. wieder verschafft, erlangt die Sorge für die Person nur in Ansehung der über 6 Jahre alten Knaben; die zurückkehrende Mutter kann die Sorge für die Person der Töchter und der Knaben unter 6 Jahren beanspruchen. Das Vormundschaftsgericht kann eine andere Regelung treffen.

9) Doppelt (kirchlich) verheirathet zu sein, oder mit einer anderweit verheiratheten Person zusammenzuleben.

10) Nicht der Verschollene selbst.

11) S. o. Note 5.

12) Verfahren und Detail s. o. § 549 I Ziff. 2 ff., soweit hier keine Sonderbestimmungen gegeben sind.

13) Vgl. § 549 bei N. 32. Nach Kenntniß des Fortlebens des Verschollenen.

14) Dann fällt die ratio legis (s. o. N. 9) weg.

15) Da nur der Abschluß der neuen Ehe (s. o. Note 4) die des Verschollenen aufgelöst hatte, und die neue Ehe durch Anfechtung rückwärts vernichtet ist (s. o. § 549 N. 61). Anders Dernburg a. a. O. Aber man wollte dem zurückgebliebenen Ehegatten mittelst der Anfechtung das bekannte Wahlrecht geben, zu seiner alten Liebe zurückzukehren. S. auch Dochnahl, Arch. f. bürg. Recht Bd. 26 S. 321.

16) S. o. § 549 I Ziff. 3 N. 66 ff. Dabei bewendet es auch hinsichtlich des Unterhalts, abgesehen von dem im Text gleich folgenden Falle.

17) Also auch wenn die neuen Ehegatten beide gutgläubig waren, hat der Anfechtende den anderen zu unterhalten.

* Vgl. Erler, Ehescheidungsrecht ꝛc. (1900); Davidson, Recht der

Menschheit[1]). Bei dem Widerstreit der Konfessionen mußte der Staat auch hier für die bürgerliche Rechtsordnung[2]) eine Entscheidung treffen. Er trifft sie nicht im Anschluß an die laxe Auffassung des Römerthums und der sog. Aufklärungszeit, sondern im Anschluß an die Entwickelung des gemeinen protestantischen Eherechts[3]), wonach die Scheidung im Allgemeinen wegen gewisser schwererer Verfehlungen des einen Ehegatten zulässig war[4]). Davon sind nur nach zwei Richtungen Ausnahmen gemacht: einmal für den Fall unheilbarer Geisteskrankheit, wo eine fortgeschrittene Richtung unbedingt die Ehescheidung forderte[5]), und anderseits durch die dem katholischen Bekenntnisse[6]) gemachte Konzession der Zulassung einer bloßen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (unter Bestehenlassen des Bandes der Ehe) an Stelle der Scheidung[7]).

Doch wiegt dem modernen paritätischen Staat das Interesse des einen Ehegatten ebensoviel, wie das des anderen. Daher kann die bloße Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft an Stelle der Auflösung des Ehebandes nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten ausgesprochen werden. Derselbe soll nicht gegen seinen Willen in einer rechtlichen Verbindung festgehalten werden, die für ihn jeden materiellen Inhalt verloren hat. Der auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft verklagte Ehegatte kann daher verlangen, daß (falls die Klage überhaupt durchdringt) die Ehe dem Bande nach geschieden werde. § 1575 Abs. 1.

Ehescheidung (1900); A. Schmidt, Ehescheidung u. richterl. Ermessen (Gieß. Festg. f. Dernburg 1900).

1) Die Wirkungen der Ehescheidung werden nicht hier, sondern unten bei den persönlichen und vermögensrechtlichen Folgen der Ehe besprochen. Sie richten sich zum großen Theil nach dem ehelichen Güterrecht.

2) Wem sein Bekenntniß verbietet, von diesen Bestimmungen Gebrauch zu machen, darf das, soweit seine Entschließung allein in Frage kommt, ohne Weiteres thun. Uebrigens hat der Staat seine Normen so eingerichtet, daß sie thunlichst für alle Konfessionen passen. S. insbesondere unten Note 6.

3) Wie es in neuerer Zeit namentlich auf der Praxis des Reichsgerichts beruhte.

4) S. Motive Bd. 4 S. 562, 564 ff. Damit ist insbesondere jede Scheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung oder gar wegen einseitiger unüberwindlicher Abneigung beseitigt.

5) § 1569 BGB. S. Prot. Bd. 4 S. 405 ff., 410, 423 ff., Ablehnung in der Reichstagskommission u. i. d. 2. Lesung im Plenum des Reichstags; Wiederherstellung in 3. Lesung. S. Komm.Prot. S. 116 ff. Sten. Ber. S. 2946 ff., 3084 ff.

6) Mit seiner grundsätzlichen Auffassung von der Unlösbarkeit der Ehe, der gegenüber das kanonische Recht, abgesehen von einigen Ausnahmefällen (insbes. des matr. non consumatum), nur die sog. Trennung von Tisch und Bett (separatio a mensa atque thoro) zuließ. — Wegen der zeitlichen s. u. N. 14.

7) §§ 1575 ff., 1586 ff. BGB. Entsprechend der kanonischen Trennung von Tisch und Bett. Die Beseitigung dieses Instituts aus dem bürgerlichen Recht durch das RG. v. 6. Febr. 1875 § 77 war ein verfehlter Schritt, den unser Gesetz mit gutem Grund zurückgethan hat.

hierzu genügt einfacher Antrag im Eheprozesse[8]). Der Antrag kann auch noch in späterer Lage des Rechtsstreites gestellt werden[9]). Wird er gestellt, so ist auf vollkommene Ehescheidung zu erkennen[10]).

2. Da beide Institute hiernach ganz dieselben Voraussetzungen und — abgesehen von der Erhaltung des Ehebandes und der dadurch erleichterten Wiedervereinigung der Ehegatten — auch wesentlich dieselben Folgen haben, so darf man auch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft unter den Begriff der Scheidung im weiteren Sinne bringen, und für diesen die Voraussetzungen und Folgen einheitlich entwickeln[11]).

3. Sodann aber sollten alle Willkür und Laxheit aus dem Scheidungsrechte verbannt, insbesondere die ehemaligen Mißgriffe der particularen Regelung der Materie vermieden werden. Demgemäß sind

a) die Scheidungsgründe vom Gesetze aufgestellt und zweckmäßig beschränkt. Sie lassen sich unter die oben genannten beiden Gruppen bringen: diejenigen, die vom Verschuldungsprinzip beherrscht werden, und den Scheidungsgrund der unheilbaren Geisteskrankheit.

b) Die Scheidung aus diesen Gründen erfolgt nur durch die Gerichte[12]). § 1564. Für das gerichtliche Verfahren in Ehescheidungssachen sind umfassende Vorschriften gegeben[13]). §§ 606 ff. CPO.

8) Es bedarf keiner Widerklage. — Die §§ 612, 613 CPO. sind auch für diesen Antrag anwendbar. S. o. § 545. Man streitet, ob der gesetzliche Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfe.

9) Man streitet, ob auch noch in der Revisionsinstanz. Es handelt sich um einen Rechtsantrag. Sachuntersuchung ist regelmäßig nicht erforderlich.

10) Soweit ein solcher Antrag des Beklagten nicht vorliegt, kann auch der Kläger nachträglich noch seine Entschließung ändern, also wenn er zuerst auf vollkommene Ehescheidung geklagt hatte, später nur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft beantragen.

11) Es ist ein metaphysischer Streit, ob das nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und Eintritt der entsprechenden Vermögenswirkungen verbleibende vinculum iuris noch eine „bürgerliche Ehe" sei (denn darum allein kann es sich doch im Rechtsleben handeln). In der That hat dasselbe keine sonstige bürgerliche Wirkung mehr, als daß die Getrennten nicht anderweitig heirathen dürfen. Vgl. ausführlich Seckel, Aufhebung und Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft (Berl. Festgaben für Dernburg 1900). Auch die u. Note 15 cit. Plenarentscheidung des RG. geht davon aus, daß unsere Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft etwas ganz anderes ist, als z. B. die österreichische Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett. (Daß sie ein Ersatz für die kanonische separatio a mensa atque thoro ist, macht sie noch nicht damit identisch.) S. auch unten § 565 N. 2 ff. und weitere Litteraturangabe bei Planck § 1586 N. 2, Wetzell Arch. für bürg. Recht Bd. 26 S. 56.

12) Das ehemalige landesherrliche Ehescheidungsrecht ist überall beseitigt. Die rituelle jüdische Scheidung hat ihren ehemaligen theilweise rechtlichen Charakter verloren. Entsch. d. RG. Bd. 57 S. 250.

13) Dasselbe gehört zu den o. §§ 544 ff. besprochenen Familienrechtspro-

Insbesondere soll die Vorschrift des richterlichen Sühneversuchs und die Zulässigkeit einmaliger Aussetzung des Verfahrens bis zur Dauer eines Jahres [14]) eine Wiederaussöhnung der Ehegatten ermöglichen. §§ 608 ff., 620 CPO. Dieser Prozeß ist auch für Ausländer der einzige Weg, um sich in Deutschland mit bürgerlicher Wirkung scheiden zu lassen [15]). Art. 17 Abs. 4 EG.BGB. [16]). Seine Wirkung beschränkt sich auf den Staat und auf das bürgerliche Recht [17]). Die Scheidung tritt mit Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses ein [18]).

§ 559.

2. Die gesetzlichen Ehescheidungsgründe im Einzelnen.

Die anerkannten Ehescheidungsgründe [1]), soweit sie auf dem Verschuldungsprinzip beruhen [2]), werden in *absolute* und *relative* eingetheilt, je nachdem der Vorfall *unbedingt ein Recht auf Scheidung* gibt, oder nur dann, wenn nach den Umständen des Falles angenommen werden muß, es sei durch das Vorkommniß eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe *nicht mehr zugemuthet werden kann*. Die zweite Voraussetzung hat das Gericht nach der Auffassung der Allgemeinheit zu beurtheilen [3]). Durch diese Abstufung der Trag-

---

zessen. Sie umfassen die Ehescheidungsklage im engeren Sinne und die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Die besonderen Verfahrensgrundsätze (Ermittelung materieller Wahrheit, thunlichste Verbindung sämmtlicher vorhandenen Ehescheidungsgründe 2c.) s. das. § 545. Ueber *einstweilige Verfügungen während des Eheprozesses* (Getrenntleben der Ehefrau 2c.) s. eod. Ziff. 6.

14) S. o. § 545 bei N. 36 ff., 42 ff. Die Aussetzung dient als Ersatzmittel der ehemaligen zeitweiligen separatio a mensa atque thoro.

15) S. Bd. I § 28 nach Note 69. Wer nach seinem Heimathsrecht blos ein Recht auf Trennung von seinem Ehegatten, nicht auf Scheidung hat, kann dieses Recht in Deutschland im Eheprozesse nicht verfolgen, insofern das deutsche Gericht auf eine bloße Trennung nicht erkennen kann. Pl. Entsch. d. RG. Bd. 55 S. 345 ff. S. die dort. Citate und *Niemeyer*, Int. Privatr. S. 154. A. M. *Dernburg* § 5 Note 3.

16) Daß die *inländischen* Voraussetzungen für die Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft vorliegen, genügt nicht.

17) Umgekehrt ist die kirchliche Ehegerichtsbarkeit ohne bürgerliche Wirkung.

18) Nicht scheidet der Standesbeamte auf Grund des Erkenntnisses. — Ueber Eintragung der Scheidung im Heirathsregister (am Rande der ursprünglichen Eheschließungsurkunde) s. § 55 d. RG. v. 6. Febr. 1875 (Art. 46 Ziff. II EG.BGB.).

1) Immer einschließlich der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. § 1575 BGB.

2) S. o. § 558 Ziff. 2 a.

3) Dieses Kriterium steht neben dem subjektiven (der Verschuldung des betreffenden Ehegatten).

weite der verschiedenen Ehescheidungsgründe ist eine gewisse Elastizität der gesetzlichen Vorschrift erzielt, welche die leichtere Anpassung an die individuellen Verhältnisse ermöglicht[4]).

Demgemäß ergibt sich folgendes System der gesetzlichen Ehescheidungsgründe:

I. Scheidungsgründe, die auf dem Verschuldungsprinzip beruhen. Dieselben sind

1. Absolute. — Dahin gehören (und zwar ausschließlich)

a) Ehebruch[5]), also schuldhafte[6]) Geschlechtsvereinigung[7]) eines Ehegatten[8]) mit einem Dritten[9]). Bloßer Versuch des Ehebruchs genügt nicht[10]). Wohl aber stehen strafbare Bigamie[11]) und widernatürliche Unzucht[12]) gleich. § 1565.

Die Scheidung ist ausgeschlossen, wenn der andere Ehegatte dem Ehebruch oder den gleichgestellten Strafthaten zugestimmt[13]) oder sich der Theilnahme daran[14]) schuldig gemacht hat. Abs. 2.

---

4) Nirgendwo könnte sonst so wie hier summum ius summa iniuria sein. Was für feinfühlige Naturen unerträglich ist und daher als Scheidungsgrund anerkannt werden muß (z. B. Schläge und gewisse Beleidigungen), pflegt in anderen Bevölkerungsklassen mit Gleichgültigkeit hingenommen zu werden. Wollte man die betreffenden Vorfälle absolut als Ehescheidungsgründe aufstellen, so käme man in Wahrheit zu sehr ungleichen Ergebnissen.

5) Der Begriff ist derselbe wie im Strafrecht. Gestraft wird nach § 172 StGB. aber erst nachdem die Ehe geschieden ist.

6) Das Verschulden fehlt einmal, wenn die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen ist (vgl. Bd. I § 109 bei N. 10 ff.), bei Irrthum über das Bestehen oder Fortbestehen der Ehe (Motive Bd. 4 S. 583, Bolze, Prax. d. RG. Bd. 13 n. 530), Zwang (Nothzucht). — Böswillige Verlassung ist kein Entschuldigungsgrund.

7) Damit ist der Ehebruch vollendet. Bloße Berührung der Geschlechtstheile ist noch keine Geschlechtsvereinigung. Anderseits kommt es auf Samenerguß nicht an. Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 9 S. 189 ff., Bd. 38 S. 181; Seuff. Arch. Bd. 39 S. 171, Bd. 52 S. 293 ff., Entsch. d. RG. i. Straff. Bd. 7 S. 299, Bd. 14 S. 202 ff., 353 ff. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 402.

8) Mann und Frau sind heutzutage darin gleichgestellt.

9) Ueber Feststellung seiner Person im Scheidungsurtheil s. § 624 CPO. Die Vorschrift ist instruktionell. S. Entsch. d. RG. Bd. 55 S. 245.

10) Doch kann er, gleich anderen unzüchtigen Handlungen, einen relativen Scheidungsgrund (s. u. Ziff. 2) abgeben.

11) S. o. § 555 N. 5, § 556 N. 12. Also auch wenn die erste Ehe ungültig, aber noch nicht für ungültig erklärt ist. — Dagegen fällt der Scheidungsgrund hinweg, wenn ein Strafausschließungsgrund vorliegt. Vgl. §§ 51—54 StGB.

12) § 175 StGB. Vollendung ist auch hier nothwendig. Im Uebrigen s. Note 10. — Die That muß während der Ehe vorgekommen sein.

13) Wie es z. B. bei Frauen vorkommt, die eine unüberwindliche Abneigung gegen den eigenen Geschlechtsverkehr haben u. s. w. — Die Zustimmung ist kein Rechtsgeschäft (der Handlung wird zugestimmt). Die Zustimmung kann auch eine generelle sein. Bad. Rechtsprax. 1906 S. 167. Sie ist widerruflich.

14) Also der eigene Ehebruch mit einem Dritten genügt nicht (diesenfalls

b) **Absoluter Ehescheidungsgrund** ist ferner **Lebensnachstellung**, d. i. strafbarer Tötungsversuch und bloße Vorbereitungshandlungen[15]). § 1566. Endlich

c) **Böswillige Verlassung**[16]). § 1567. Hierunter versteht das Gesetz in wesentlicher Uebereinstimmung mit der bisherigen gerichtlichen Praxis[17]) das eigenmächtige absichtliche und widerrechtliche[18]) Aufheben der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten[19]). Die Behandlung des Falles ist verschieden.

α. Nur bei eigentlicher **Desertion**, also wenn der Aufenthalt des abtrünnigen Ehegatten **unbekannt**, oder letzterer mittelst regelmäßiger Klagezustellung nicht erreichbar ist, besteht ohne Weiteres das Scheidungsrecht[20]), sofern nur der Zustand schon ein Jahr andauert[21]) und vor Erlassung des Scheidungsurtheils nicht behoben ist[22]). § 1567 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3.

β. Viel umständlicher ist das Verfahren in den Fällen der sog. **Quasidesertion**[23]). Hier soll zunächst die Ernstlichkeit erprobt und

---

kann auf Klage die Ehe geschieden und beide Ehegatten für schuldig erklärt werden). Die ehemalige „Kompensation" ist abgeschafft.

15) Eine **Handlung** liegt aber nicht vor im Zustand der Bewußtlosigkeit, z. B. sinnloser Trunkenheit 2c. — Ferner muß die Handlung **nach dem Leben trachten**. Bloße Schreckmittel genügen nicht. Bei Drohungen kommt es auf die Ernstlichkeit und den Inhalt der Drohung an. — Bloße Gesundheitsgefährdung genügt nicht. S. aber u. Ziff. 2.

16) Vgl. **Süßheim** i. Arch. f. civ. Praxis Bd. 91 S. 406.

17) Insbes. derjenigen des gemeinen protestantischen Eherechts. Danach unterschied man **Desertion**, d. i. der Fall, wo der Ehegatte sich an einen unbekannten resp. gerichtlich nicht erreichbaren Ort begeben hat, um die eheliche Gemeinschaft für immer aufzuheben, und **Quasidesertion**, wo der Ort bekannt und gerichtlich erreichbar ist. Beide Arten sind absolute Scheidungsgründe.

18) Dem Zweck der Ehe gröblich widerstreitende. — Im Gegensatz zum Falle unten § 566 Ziff. II. Es genügt guter Glaube, daß dieser Fall vorliege.

19) **Die Absicht dieser Aufhebung** braucht nicht vorzuliegen. Es genügt die Absicht des Fernbleibens. — Natürlich nur dann, wenn das Fernbleiben dem Ehegatten **zuzurechnen** ist, liegt böswillige Verlassung vor. Z. B. nicht bei Geistesstörungen (Jur. W. 1903 S. 12). Ebensowenig, wenn der Ehegatte einen gerechtfertigten Grund zu seinem Fernbleiben hat. Z. B. wegen Mißbrauchs, oder wegen eigenen Scheidungsrechts (s. vor. Note), oder wegen dringender Amtsgeschäfte u. s. w.

20) Mittelst öffentlicher Zustellung der Klage. § 203 CPO. — Eine Ermittelungspflicht besteht nicht. Ebensowenig bedarf es eines Sühneversuchs.

21) Die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung müssen seit einem Jahre gegeben sein.

22) Dies gilt bis in die Revisionsinstanz (irrig **Erler** S. 111, **Davidson** S. 33). Andernfalls ist die Klage abzuweisen, — der Kläger kann jedoch in das Verfahren sub lit. β überleiten (also ohne Anstellung einer neuen Klage nunmehr auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft antragen und den Erfolg dieser Maßregel abwarten). Vgl. Mot. Bd. 4 S. 593, Prot. Bd. 4 S. 404.

23) S. o. N. 17; z. B. wenn die Frau sich blos zu ihrer Mutter zurückbegibt.

daher der abtrünnige Ehegatte zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft angehalten werden. Demgemäß ist hier zunächst die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens anzustellen[24]), — und erst wenn der abtrünnige Ehegatte zur Herstellung für verpflichtet erklärt[25]) und das Urtheil rechtskräftig geworden ist[26]), kann daraufhin die Scheidungsklage erhoben werden, sofern der abtrünnige Ehegatte böswillig[27]) ein Jahr lang gegen den Willen des anderen[28]) dem Urtheil keine Folge leistet[29]). § 1567 Abs. 2 Ziff. 1 BGB. Eine blos vorübergehende Folgeleistung ist nach den Umständen möglicherweise überhaupt nicht als solche anzusehen[30]).

2. Die relativen Ehescheidungsgründe hat das Gesetz nicht im Einzelnen aufgeführt, sondern mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der Fälle in eine allgemeine Formel zusammengefaßt. § 1568 BGB. Hiernach muß

a) dem betreffenden Ehegatten eine sonstige schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten zur Last fallen[31]), wie z. B. Untreue aller Art[32]), grobe Mißhandlungen und Beschimpfungen[33]),

24) S. o. § 544 N. 18 ff. und unten § 560. Der Antrag geht auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft. § 1567 Abs. 2 Ziff. 1 BGB. Es handelt sich nicht immer um Rückkehr. Die Situation ist auch gegeben, wenn z. B. der Mann der Frau die eheliche Wohnung verschließt.

25) Also wenn kein gerechtfertigter Grund des Fernbleibens vorliegt (s. o. Note 19 u. Cit.). — Anderseits genügen die sonstigen Fälle, aus denen eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens angestellt werden kann (s. u. §§ 560 ff.) nicht stets, um darauf eine Scheidungsklage zu gründen (letztere ruht immer nur auf der desertio).

26) Erzwungen kann das Urtheil bekanntlich nicht werden. § 888 Abs. 2 CPO.

27) Wie oben bei Note 19. Auch wegen neu hervortretender Gründe gleicher Art.

28) Wer sich nicht beschwert fühlt, kann sich nicht scheiden lassen (Scheidung auf Grund wechselseitiger Uebereinkunft ist grundsätzlich ausgeschlossen). Daher kann der Mangel der Ernstlichkeit geltend gemacht werden.

29) Spätere Bereitwilligkeit der Folgeleistung ist nunmehr gleichgültig. Vgl. hierzu noch Entsch. d. RG. Bd. 60 S. 194.

30) Sonst könnte sich der Cirkel in infinitum wiederholen. Zu eng Plank N. 2 i. f.

31) Grobes Verschulden ist vorauszusetzen.

32) Vgl. die oben N. 10, 12 ausgenommenen Fälle. Vgl. auch Entsch. d. RG. i. Straff. Bd. 14 S. 354. — Auch Verweigerung der vorher versprochenen kirchlichen Trauung kann hierher gehören.

33) Erstere nennt § 1568 BGB. ausdrücklich. Gesundheitsgefährdung ist nicht erforderlich. Vgl. RG. i. Jur. W. 1900 S. 741, ferner das. 1901 S. 203, 595, 1904 S. 204. — Wegen Beleidigungen s. das. 1901 S. 242, 597, 1902 Beil. S. 205. — Waren die Mißhandlungen und Beleidigungen durch gleich schweres oder überwiegendes Verschulden des anderen Ehegatten veranlaßt, so wird vor Allem die Frage zu stellen sein, ob die Scheidung nicht aus dem Gesichtspunkt bei lit. b (s. u.) ausgeschlossen ist. Vgl. im Uebrigen noch die o. cit. Entsch. d. RG. Jur. W. 1901 S. 595. Gegen die herrschende Behandlung der gegenseitigen Ehevergehen polemisirt Seligsohn, Jur. W. 1905 S. 706 ff.

hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht[34]), durch Unsittlichkeit verschuldetes Unvermögen[35]), grobe Vernachlässigung des Hauswesens oder der Kindererziehung[36]). Der schweren Pflichtverletzung steht *ehrloses oder unsittliches Verhalten* gleich, mag es sich gegenüber dem anderen Ehegatten oder gegenüber Dritten bethätigen, z. B. durch Begehung verschiedener Strafdelikte[37]), aber auch bei liederlichem Verhalten, Trunksucht, Verschwendung[38]) 2c.

b) Alle diese Umstände wirken aber als Ehescheidungsgründe nur, wenn dadurch eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten ist[39]), daß dem anderen Ehegatten *die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zuzumuthen ist*[40]). Daher hat er auch hier regelmäßig kein Scheidungsrecht, wenn er der Handlung zustimmte[41]). Eventuell ist die Gesinnung des Klägers durch Aussetzung des Scheidungsprozesses zu erforschen[42]).

3. Für sämmtliche (absolute und relative) Scheidungsgründe gilt noch gemeinsam:

---

34) Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 38 S, 218, Jur. W. 1901 S. 456, Recht 1907 S. 311.

35) Jur. W. 1901 S. 54.

36) Vgl. Jur. W. 1901 S. 293, 296. Auch absichtliche Entziehung des Unterhalts gehört hierher. Eod. S. 324.

37) Ohne Rücksicht darauf, ob Bestrafung eingetreten ist. In Betracht kommen z. B. Diebstahl, Kuppelei, Wucher, falsche Anschuldigung und sonstige Strafthaten, die eine ehrlose Gesinnung andeuten. Mot. Bd. 4 S. 596 ff., Prot. Bd. 4 S. 413. Die That muß nach Abschluß der Ehe begangen sein (frühere können nur unter dem Gesichtspunkt des Irrthums über persönliche Eigenschaften oder der arglistigen Täuschung in Betracht kommen. Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 51 S. 340 ff.).

38) Beharrlichkeit, nicht mangelnde Aussicht einer Besserung ist zu verlangen. Vgl. RG. Jur. W. 1902 S. 71.

39) Der *thatsächliche Eintritt* ist zu konstatiren (was ohne Kenntniß also nie vorliegen kann). Der Kausalzusammenhang ist festzustellen und involvirt unter Berücksichtigung von lit. a auch hierfür *schweres Verschulden*. Vgl. Jur. W. 1900 S. 644 ff., 1902 Beil. S. 243, 260, 1903 Beil. S. 27, 1904 S. 63, 1905 S. 393.

40) Das Kriterium ist ein objektives (*nach der Auffassung der Allgemeinheit*), — allerdings mit Rücksicht auf den vorliegenden *konkreten Fall*. S. o. Note 3. Z. B der Stand, die Lebensgewohnheiten der betr. Bevölkerungsklasse sind in Betracht zu ziehen. Vgl. Jur. W. 1905 S. 693. Aber auch individuelle Verhältnisse, z. B. ob der klagende Ehegatte seine Pflichten ebenfalls gröblich verletzt hat. Entsch. d. RG. Bd. 46 S. 162 u. o. Note 33 i. f. Vgl. *Schmidt* a. a. O. S. 34. Anderseits wird das Scheidungsrecht aus § 1568 BGB. nicht dadurch ausgeschlossen, daß auch dem anderen Ehegatten das gleiche Recht zusteht. Vgl. RG. i. d. Jur. W. 1900 S. 644, 1901 S. 324, 332.

41) Auch hier handelt es sich natürlich nicht um ein Rechtsgeschäft. Wie o. Note 13.

42) Wenn eine Aussöhnung nicht ausgeschlossen erscheint. S. o. § 545 N. 42 ff.

a) Das Scheidungsrecht erlischt durch Verzeihung[43]). § 1570. Die Verzeihung ist kein Rechtsgeschäft[44]), kein Verzicht auf das Scheidungsrecht; ja es ist gleichgültig, ob der Verzeihende weiß, daß die That einen Scheidungsgrund bildete. Die Verzeihung ist aber eine Handlung[45]), für welche die natürliche Fähigkeit[46]) nach den Umständen zu bestimmen ist[47]). Die Verzeihung ist auch nach Erhebung der Scheidungsklage möglich[48]). Sie ist auch von Amtswegen zu berücksichtigen[49]). Verzeihung im Voraus ist wirkungslos[50]).

b) Die Erhebung der Scheidungsklage ist an eine doppelte Frist gebunden[51]): an eine 6monatige von der Kenntniß des Scheidungsgrundes durch den verletzten Ehegatten, und an eine 10jährige seit Eintritt des Grundes[52]). Die Fristen laufen jedoch nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist[53]). Umgekehrt kann der schuldige Ehegatte, um Klarheit über den

---

43) Lüttgert, Zschr. f. Kirchenr. Bd. 32 S. 89; Freudenberg, Die Verzeihung (1903), Erler S. 120 ff., Süßheim i. civ. Arch. Bd. 91 S. 410, Davidson S. 85 ff., Mantey i. Recht 1905 S. 524.

44) Geschieht die Verzeihung unter einer Bedingung (z. B. des Eingeständnisses der That), so hängt die Rechtswirksamkeit von der Beurtheilung des Einzelfalles ab. Vgl. Jur. W. 1903 Beil. S. 26. Rechtspr. d. OLG. Bd. 12 S. 316, RG. i. Recht 1904 S. 362. Zukünftige Besserung wird wohl immer vorausgesetzt, ist also kaum je eine wirkliche Bedingung.

45) Daher ist die im Zustande von Geisteskrankheit und sonstiger willensausschließender Umstände (Irrthum, Betrug, Zwang) ausgesprochene „Verzeihung" nicht zu berücksichtigen. Vgl. auch RG. i. d. Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 48 S. 801.

46) Die z. B. eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person wohl haben kann. Verzeihung durch Willensvertreter gibt es nicht, wohl aber durch Boten. Zu weit geht Planck § 1570.

47) Die Verzeihungserklärung kann auch indirekt (insbes. durch eheliche Beiwohnung) erfolgen. S. dazu Rechtspr. d. OLG. Bd. 7 S. 107, Bd. 12 S. 317 u. RG. i. d. Jur. W. 1905 S. 113, 1906 S. 752 u. i. d. Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 51 S. 187. Geschah dies unter Zwang (Drohung), so s. Note 45.

48) Dann elidirt sie das Scheidungsrecht. S. dazu Hellwig, Civilprozeß I S. 394 N. 10.

49) Beweislast im Uebrigen für den, der sich darauf beruft.

50) Vgl. schon Entsch. d. RG. Bd. 34 S. 211. Dagegen ist sie vor Bekanntwerden der Verfehlung zulässig. Jur. W. 1902 Beil. S. 260.

51) Wahrung auch durch Ladung zum Sühnetermin gemäß § 1571 Abs. 3.

52) Ausschlußfristen! Doch finden die Verjährungsvorschriften über Hemmung durch Stillstand der Rechtspflege und höhere Gewalt, sowie bei Mangel eines gesetzlichen Vertreters des geschäftsunfähigen Ehegatten (s. o. Bd. I § 116 N. 8 u. 10) entsprechende Anwendung. § 1571 Abs. 4. Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 57 S. 194 ff. Geltendmachung im Wege der Einrede genügt nicht.

53) Wobei zu berücksichtigen ist, daß der scheidungsberechtigte Ehegatte regelmäßig ein Recht hat, die häusliche Gemeinschaft aufzuheben. S. § 1353 i. f. u. unten § 560 Ziff. 1 b. Dies Recht ist in der Weigerung der ehelichen Gemeinschaft, zu der der verletzte Ehegatte nach dem dort Gesagten befugt ist, enthalten; doch wird der Thatbestand durch eine andere Form dieser Weigerung (z. B. sonstige getrennte Lebensführung) nicht ersetzt. S. auch Entsch. d. RG. Bd. 53 S. 339 ff.

Fortbestand der Ehe zu erlangen, den anderen auffordern [54]), entweder die häusliche Gemeinschaft wiederherzustellen oder Scheidungsklage zu erheben. In diesem Fall laufen die Fristen vom Empfang der Aufforderung [55]). § 1571 [56]).

c) Die nach lit. a und b verlorenen Scheidungsgründe können, wenn späterhin ein neuer Scheidungsgrund eintritt, zur Unterstützung des letzteren [57]) herangezogen werden. § 1573. Ja in dem aus einem bestimmten Scheidungsgrund eingeleiteten Eheprozeß kann ein anderer Scheidungsgrund sogar selbständig geltend gemacht werden, wenn er zur Zeit der Klagerhebung [58]) noch nicht verloren war [59]). § 1572.

d) Das Urtheil, welches die Scheidung ausspricht, hat den schuldigen Theil zu bezeichnen [60]). Unter Umständen sind beide Ehegatten für schuldig zu erklären, sei es auf erhobene Widerklage [61]) oder auf einfachen Antrag des Beklagten [62]). Ein solcher Antrag ist auch dann zulässig, wenn die Scheidungsgründe des Beklagten durch Verzeihung oder Zeitablauf erloschen sind [63]), zur Zeit des vom Kläger

54) Nicht (ohne besondere Vollmacht) blos seinen Prozeßbevollmächtigten. Rechtspr. d. OLG. Bd. 7 S. 408. Die Aufforderung durch Vertreter ist statthaft. Entsch. d. RG. Bd. 63 S. 113 ff. Der Wille des Auffordernden braucht nicht auf ernstliche Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft gerichtet zu sein. S. eod. Bd. 61 S. 160 ff. Auf die gestellte Alternative kommt es an. Vgl. noch Wetzel i. Arch. f. bürg. R. Bd. 26 S. 102.

55) Uebrigens wirkt die Aufforderung auch für danach eintretende Vorfälle. S. Entsch. d. RG. Bd. 63 S. 115 ff.

56) Bei Zurücknahme der Klage ist dieselbe als nicht rechtshängig geworden anzusehen, sodaß die Frist nicht gewahrt ist. § 271 Abs. 3 CPO.

57) Dadurch charakterisirt sich der neue Vorfall z. B. als ein wiederholter u. s. w. Gleichgültig ist, ob der erste Scheidungsgrund nach § 616 CPO. konsumirt oder verziehen ist. Vgl. RG. i. Jur. W. 1901 S. 597, 1903 Beil. S. 48, 1906 S. 357, 1907 S. 107. S. auch Entsch. d. RG. Bd. 49 S. 37.

58) Resp. der Erhebung der Widerklage. Entsch. d. RG. Bd. 57 S. 192.

59) Vgl. § 614 CPO. u. o. § 545. Also die rechtzeitige Erhebung der Scheidungsklage wahrt die Frist für alle im Lauf des Verfahrens, wenn auch erst nach 6 Monaten geltend gemachten Scheidungsgründe.

60) Weil der Schuldige gewissen Rechtsnachtheilen unterliegt. S. u. § 564 ꝛc. Vgl. RG. i. d. Jur. W. 1904 S. 235, 1905 S. 723. Ob der Schuldausspruch in der Urtheilsformel oder in den Gründen erfolgt, ist gleichgültig. — Die Entscheidung der Schuldfrage hat von Amtswegen zu erfolgen. Das Gericht darf die Frage auch nicht abtrennen und zunächst blos ein Theilurtheil über die Scheidung selbst erlassen. Entsch. d. RG. Bd. 27 S. 375, Bd. 58 S. 307. Jur. W. 1902 Beil. S. 205. Vgl. wegen des Prozesses im Uebrigen o. §§ 544 u. 545 u. bei doppelseitiger Scheidungsklage noch Entsch. d. RG. Bd. 58 S. 316.

61) Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 59 S. 409.

62) Man braucht also seine Scheidungsgründe nicht zur Widerklage auszuweiten. S. noch RG. i. Seuff. Arch. Bd. 60 S. 472.

63) Bestritten, ob auch, wenn sie gemäß § 616 CPO. konsumirt waren. Planck § 1574 BGB., Gaupp-Stein § 616 CPO. — S. noch Entsch. d. RG. Bd. 49 S. 167.

geltend gemachten Scheidungsgrundes aber noch bestanden[64]). § 1574[65]).

II. Der einzige Ehescheidungsgrund *ohne Verschuldung* ist unheilbare *Geisteskrankheit* des anderen Ehegatten[66]). § 1569 BGB.

1. Die Voraussetzungen sind folgende:

a) Die Geisteskrankheit[67]) muß *während der Ehe* mindestens 3 volle Jahre angedauert haben[68]).

b) Zur Zeit der Klage muß die Krankheit einen solchen Grad erreicht haben, daß *die geistige Gemeinschaft* der Ehegatten aufgehoben ist[69]). Dies ist nach freiem Ermessen zu beurtheilen[70]). Es wird darauf ankommen, ob der Geisteskranke noch *Gefühl* für die ihm durch die Person des anderen Ehegatten gewährte Stütze, — ob er noch das *Bewußtsein* seiner ehelichen Stellung hat. Nur in Ermangelung dessen darf der Andere sich von ihm trennen[71]).

c) Endlich muß jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft[72]) ausgeschlossen sein.

2. Der gesunde Ehegatte wird in vermögensrechtlicher Beziehung wie der schuldige behandelt[73]).

---

64) Denn die *damalige Situation* soll *ganz* (nach beiden Seiten hin) zur Erörterung kommen. — *Späteres* Entstehen des beklagtischen Scheidungsgrundes, sofern er nicht mehr selbständig geltend gemacht werden kann, genügt nicht. S. *Gravenhorst*, Arch. f. bürg. R. Bd. 18 S. 259.

65) In den Fällen des letzten Satzes (Abs. 3) kann auch blos wegen des Ausspruchs über die Schuldfrage appellirt werden. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 94.

66) Vgl. *Lenel* i. d. Jur. Zeit. 1900 S. 215. — Rein scholastisch ist die Frage, ob dieser Scheidungsgrund zu den absoluten oder zu den relativen gehöre.

67) Geistesschwäche genügt nicht. S. auch RG. i. Jur. Woch. 1902 Beil. S. 244. Aber das Gericht soll sich an die materielle Sachlage, nicht an die medizinischen Ausdrücke halten.

68) Unter Rückwärtsberechnung von der Zeit des Urtheils ab. — Für *unheilbar* braucht sie in dieser ganzen Zeit nicht gegolten zu haben. Auch ist es nicht nothwendig, daß sie *ununterbrochen* bestand. Vgl. Jur. Woch. 1901 S. 297. Auch nicht, daß Entmündigung stattgefunden hat (hier ist dem Geisteskranken für den Prozeß ein Pfleger zu bestellen).

69) Wohl zu unterscheiden von der ehelichen Gemeinschaft. Vgl. auch RG. i. Jur. W. 1902 Beil. S. 244. Der geistige Verkehr kann auch bei körperlicher Trennung der Ehegatten (z. B. Unterbringung des Kranken in einer Anstalt) brieflich oder durch Besuche aufrecht erhalten werden. Vgl. noch *Kuhlenbeck*, Centralbl. f. fr. Gb. Bd. 7 S. 289.

70) Vom Gericht, natürlich unter Zuziehung von Sachverständigen. S. § 623 CPO.

71) Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 2 S. 324, Bd. 3 S. 29, Bd. 4 S. 88. Jur. W. 1905 S. 395. Sog. „geistiger Tod" nach allen Richtungen hin ist nicht zu verlangen.

72) Es genügt nicht, daß vollkommene Heilung ausgeschlossen erscheint. Wegen des gerichtlichen Ermessens s. o N. 70.

73) So in Ansehung der Unterhaltsgewährung, der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft, §§ 1583, 1478 BGB. ꝛc.

Zweites Kapitel.
Allgemeine Rechtswirkungen der Ehe.

I. Verhältniß der Ehegatten während der Ehe.

§ 560.

A. Gemeinsame, aus der Personenvereinigung entspringende Rechte.

Der Eheschluß erzeugt zahlreiche Rechtswirkungen für die Ehegatten: persönliche und vermögensrechtliche. Die ersteren, mit denen wir uns hier zunächst zu beschäftigen haben, werden vor allen Dingen durch Moral, Religion und Sitte bestimmt. Die Aufgabe der Rechtsordnung beschränkt sich auf Hervorhebung der wichtigsten Punkte[1]).

1. Die Ehe ist ihrem Wesen nach vollkommene Lebensgemeinschaft[2]); und die Erhaltung dieser Lebensgemeinschaft ist demnach auch das erste und oberste Recht jedes Ehegatten gegen den anderen. § 1353 Abs. 1 BGB. Aus diesem Grundprinzip ergibt sich das Nähere des Einzelfalls: das Gesetz vermeidet, die Detailfolgen auszusprechen[3]). Doch ist die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens auch wegen dieser Folgen zulässig[4]).

Sind in dieser Beziehung die Ehegatten heutzutage unbezweifelt Genossen gleichen Rechts[5]), so ist anderseits der Mann das Haupt der Familie, da jede geordnete Gemeinschaft ein Haupt voraussetzt und die natürliche Ordnung der Dinge in dieser Hinsicht auf den Mann hinweist. Somit steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten[6]) dem Manne

1) Und selbst diese Aussprüche sind nicht immer mit Rechtszwang durchzusetzen. S. o. § 544 N. 16 ff. — Vgl. zum Folgenden ausführlich Hörle, Archiv f. bürg. Recht Bd. 31 S. 113 ff.

2) S. o. § 548.

3) Im Gegensatz zu älteren Gesetzen, die dies zum Theil weitschichtig thaten. Insbesondere folgt daraus die Pflicht der sog. ehelichen Treue, zum Zusammenleben, zur gegenseitigen Unterstützung (daher brauchen die Ehegatten auch z. B. nicht Zeugniß gegeneinander abzulegen, § 383 CPO., § 51 StPO.), zur Leistung der sog. ehelichen Pflicht ꝛc. Vgl. Wetzel, Arch. f. bürg. Recht Bd. 26 S. 74 ff.

4) S. o. § 544 N. 15 ff., § 545. Ob es zweckmäßig ist, von dieser Klage außer in den äußersten Nothfällen Gebrauch zu machen (s. o. Note 1), ist freilich eine andere Frage.

5) Also z. B. die Untreue des Mannes, insbesondere sein Ehebruch, wiegt geradeso schwer wie der der Frau; — jeder Ehegatte hat in gleicher Weise das Recht auf Zusammenleben ꝛc.

6) Z. B. über die nähere Einrichtung des gemeinschaftlichen Lebens und die dafür zu machenden Aufwendungen. Insbesondere erwähnt § 1354

zu[7]), und dieses Recht des Mannes ist auch durch Parteivereinbarung nicht beschränkbar[8]). § 1354 Abs. 1[9]).

Beiden Ansprüchen (sowohl dem wechselseitigen auf Erhaltung vollkommener Lebensgemeinschaft, als dem des Mannes aus Entscheidungen, die er in seiner Eigenschaft als Haupt der Ehe getroffen hat) steht jedoch unter Umständen ein Hinderniß entgegen:

a) Der Anspruch ist *ausgeschlossen*[10]), wenn das Verlangen des Ehegatten sich als *Mißbrauch* seines Rechtes darstellt[11]). §§ 1353 Abs. 2, 1354 Abs. 2[12]);

b) Der andere Ehegatte kann die Folge auch dann verweigern, wenn er berechtigt ist, *die Ehescheidungsklage zu erheben*.

die Bestimmung von Wohnort (verschieden vom Wohnsitz, s. Bd. I § 46 Ziff. 3, den die Frau so wie so am Wohnsitz des Mannes hat) und Wohnung. Wegen Aufnahme in Heilanstalten s. Entsch. d. RG. Bd. 51 S. 182 ff.

7) Auch hierfür gibt es die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens. S. o. Note 4. — Das eheliche Recht des Mannes wirkt als absolutes Recht *auch gegen Dritte*, die ihm z. B. die Frau vorenthalten. S. schon l. 11 Cod. de nuptiis 5, 4. Einen Ausfluß des Prinzips s. in § 562 unten.

8) Communis opinio. Vgl. auch RG. Jur. Woch. 1901 S. 781, 1905 S. 435. Eine andere Frage ist, ob eine plötzliche *Rücknahme* von Konzessionen, die der Mann der Frau aus allgemein vernünftigen Gründen gemacht hat (z. B. da zu wohnen, wo ihre Grundstücke liegen) sich nicht als *Mißbrauch* (s. u.) darstellt. — Soweit eine Angelegenheit nicht *das gemeinschaftliche eheliche Leben* betrifft (dasselbe beeinflußt), steht dem Manne das Entscheidungsrecht nicht zu. Allerdings jede blos indirekte Beeinflussung genügt nicht. S. darüber sehr richtig *Dernburg* § 32 Ziff. III. Es kommt darauf an, ob die Entscheidung des Mannes durch ein *objektives schutzwürdiges Interesse* getragen ist. Ein solches liegt z. B. vor bei (objektiv) verdächtigem Verkehr der Frau mit anderen Männern; oder wenn die Frau gegen den Willen des Mannes und in Widerspruch mit seinen allgemeinen Verhältnissen ein Erwerbsgeschäft eröffnet (s. u. § 562 N. 19, 24).

9) Das ehemalige mandatum praesumtum des Ehemannes für die Frau ist beseitigt. Wegen des Betriebs eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau, s. § 562 und im ehelichen Güterrecht.

10) Der Mißbrauch ist *von Amtswegen* zu berücksichtigen, wenn er aus dem festgestellten Sachverhältniß erhellt. Vgl. RG. i. Jur. Woch. 1900 S. 891, 1902 Beil. S. 272. Ohne besondere Anhaltspunkte ist aber nicht danach zu forschen.

11) D. h. wenn der Anspruch nicht aus der rechten ehelichen Gesinnung, sondern zu anderen, *dem anderen Theil nicht zuzumuthenden Zwecken* erhoben wird. Alles unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebens- und sozialen Verhältnisse der Ehegatten. Z. B. die eheliche Folge kann der Mann nicht verlangen, wenn er nicht eine entsprechende Wohnung stellt. S. dazu noch RG. i. Jur. W. 1901 Beil. S. 90 u. 112. Oder der Mann muß wegen Verbrechen flüchten und verlangt von der Frau, daß sie sein Exil theile. Ausführliche Kasuistik bei *Planck* § 1353 N. 2. Ferner RG. i. Seuff. Arch. Bd. 61 S. 151 ff. (Bruch des Versprechens religiöser Kindererziehung) ꝛc. S. auch unten § 606 N. 15. Letztlich entscheidet das richterliche Ermessen.

12) Auch *Bevormundung* der Frau ist nicht ein Ausfluß rechter ehelicher Gesinnung. Den persönlichen Umgang der Frau, ihren Briefwechsel, Kirchenbesuch, Toilette (Reformkleidung!), Nachmittagsschlaf hat der Mann nicht zu kontrolliren. — Anders liegt die Sache in den Fällen o. Note 8 i. f.

Insbesondere soll die Vorschrift des richterlichen Sühneversuchs und die Zulässigkeit einmaliger Aussetzung des Verfahrens bis zur Dauer eines Jahres [14]) eine Wiederaussöhnung der Ehegatten ermöglichen. §§ 608 ff., 620 CPO. Dieser Prozeß ist auch für Ausländer der einzige Weg, um sich in Deutschland mit bürgerlicher Wirkung scheiden zu lassen [15]). Art. 17 Abs. 4 EG. BGB. [16]). Seine Wirkung beschränkt sich auf den Staat und auf das bürgerliche Recht [17]). Die Scheidung tritt mit Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses ein [18]).

§ 559.

2. Die gesetzlichen Ehescheidungsgründe im Einzelnen.

Die anerkannten Ehescheidungsgründe [1]), soweit sie auf dem Verschuldungsprinzip beruhen [2]), werden in *absolute* und *relative* eingetheilt, je nachdem der Vorfall *unbedingt ein Recht auf Scheidung* gibt, oder nur dann, wenn nach den Umständen des Falles angenommen werden muß, es sei durch das Vorkommniß eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe *nicht mehr zugemuthet werden kann*. Die zweite Voraussetzung hat das Gericht nach der Auffassung der Allgemeinheit zu beurtheilen [3]). Durch diese Abstufung der Trag-

---

zessen. Sie umfassen die Ehescheidungsklage im engeren Sinne und die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Die besonderen Verfahrensgrundsätze (Ermittelung materieller Wahrheit, thunlichste Verbindung sämmtlicher vorhandenen Ehescheidungsgründe 2c.) s. das. § 545. Ueber *einstweilige Verfügungen während des Eheprozesses* (Getrenntleben der Ehefrau 2c.) s. eod. Ziff. 6.

14) S. o. § 545 bei N. 36 ff., 42 ff. Die Aussetzung dient als Ersatzmittel der ehemaligen zeitweiligen separatio a mensa atque thoro.

15) S. Bd. I § 28 nach Note 69. Wer nach seinem Heimathsrecht blos ein Recht auf Trennung von seinem Ehegatten, nicht auf Scheidung hat, kann dieses Recht in Deutschland im Eheprozesse nicht verfolgen, insofern das deutsche Gericht auf eine bloße Trennung nicht erkennen kann. Pl. Entsch. d. RG. Bd. 55 S. 345 ff. S. die dort. Citate und *Niemeyer*, Int. Privatr. S. 154. A. M. *Dernburg* § 5 Note 3.

16) Daß die *inländischen* Voraussetzungen für die Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft vorliegen, genügt nicht.

17) Umgekehrt ist die kirchliche Ehegerichtsbarkeit ohne bürgerliche Wirkung.

18) Nicht scheidet der Standesbeamte auf Grund des Erkenntnisses. — Ueber Eintragung der Scheidung im Heirathsregister (am Rande der ursprünglichen Eheschließungsurkunde) s. § 55 d. RG. v. 6. Febr. 1875 (Art. 46 Ziff. II EG. BGB.).

1) Immer einschließlich der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. § 1575 BGB.

2) S. o. § 558 Ziff. 2 a.

3) Dieses Kriterium steht neben dem subjektiven (der Verschuldung des betreffenden Ehegatten).

weite der verschiedenen Ehescheidungsgründe ist eine gewisse Elastizität der gesetzlichen Vorschrift erzielt, welche die leichtere Anpassung an die individuellen Verhältnisse ermöglicht[4]).

Demgemäß ergibt sich folgendes System der gesetzlichen Ehescheidungsgründe:

I. Scheidungsgründe, die auf dem Verschuldungsprinzip beruhen. Dieselben sind

1. Absolute. — Dahin gehören (und zwar ausschließlich)

a) Ehebruch[5]), also schuldhafte[6]) Geschlechtsvereinigung[7]) eines Ehegatten[8]) mit einem Dritten[9]). Bloßer Versuch des Ehebruchs genügt nicht[10]). Wohl aber stehen strafbare Bigamie[11]) und widernatürliche Unzucht[12]) gleich. § 1565.

Die Scheidung ist ausgeschlossen, wenn der andere Ehegatte dem Ehebruch oder den gleichgestellten Strafthaten zugestimmt[13]) oder sich der Theilnahme daran[14]) schuldig gemacht hat. Abs. 2.

---

4) Nirgendwo könnte sonst so wie hier summum ius summa iniuria sein. Was für feinfühlige Naturen unerträglich ist und daher als Scheidungsgrund anerkannt werden muß (z. B. Schläge und gewisse Beleidigungen), pflegt in anderen Bevölkerungsklassen mit Gleichgültigkeit hingenommen zu werden. Wollte man die betreffenden Vorfälle absolut als Ehescheidungsgründe aufstellen, so käme man in Wahrheit zu sehr ungleichen Ergebnissen.

5) Der Begriff ist derselbe wie im Strafrecht. Gestraft wird nach § 172 StGB. aber erst nachdem die Ehe geschieden ist.

6) Das Verschulden fehlt einmal, wenn die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen ist (vgl. Bd. I § 109 bei N. 10 ff.), bei Irrthum über das Bestehen oder Fortbestehen der Ehe (Motive Bd. 4 S. 583, Bolze, Prax. d. RG. Bd. 13 n. 530), Zwang (Nothzucht). — Böswillige Verlassung ist kein Entschuldigungsgrund.

7) Damit ist der Ehebruch vollendet. Bloße Berührung der Geschlechtstheile ist noch keine Geschlechtsvereinigung. Anderseits kommt es auf Samenerguß nicht an. Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 9 S. 189 ff., Bd. 38 S. 181; Seuff. Arch. Bd. 39 S. 171, Bd. 52 S. 293 ff., Entsch. d. RG. i. Straff. Bd. 7 S. 299, Bd. 14 S. 202 ff., 353 ff. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 402.

8) Mann und Frau sind heutzutage darin gleichgestellt.

9) Ueber Feststellung seiner Person im Scheidungsurtheil s. § 624 CPO. Die Vorschrift ist instruktionell. S. Entsch. d. RG. Bd. 55 S. 245.

10) Doch kann er, gleich anderen unzüchtigen Handlungen, einen relativen Scheidungsgrund (s. u. Ziff. 2) abgeben.

11) S. o. § 555 N. 5, § 556 N. 12. Also auch wenn die erste Ehe ungültig, aber noch nicht für ungültig erklärt ist. — Dagegen fällt der Scheidungsgrund hinweg, wenn ein Strafausschließungsgrund vorliegt. Vgl. §§ 51—54 StGB.

12) § 175 StGB. Vollendung ist auch hier nothwendig. Im Uebrigen s. Note 10. — Die That muß während der Ehe vorgekommen sein.

13) Wie es z. B. bei Frauen vorkommt, die eine unüberwindliche Abneigung gegen den eigenen Geschlechtsverkehr haben u. s. w. — Die Zustimmung ist kein Rechtsgeschäft (der Handlung wird zugestimmt). Die Zustimmung kann auch eine generelle sein. Bad. Rechtsprax. 1906 S. 167. Sie ist widerruflich.

14) Also der eigene Ehebruch mit einem Dritten genügt nicht (diesenfalls

b) Absoluter Ehescheidungsgrund ist ferner Lebensnachstellung, d. i. strafbarer Tötungsversuch und bloße Vorbereitungshandlungen[15]). § 1566. Endlich

c) Bösliche Verlassung[16]). § 1567. Hierunter versteht das Gesetz in wesentlicher Uebereinstimmung mit der bisherigen gerichtlichen Praxis[17]) das eigenmächtige absichtliche und widerrechtliche[18]) Aufheben der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten[19]). Die Behandlung des Falles ist verschieden.

α. Nur bei eigentlicher Desertion, also wenn der Aufenthalt des abtrünnigen Ehegatten unbekannt, oder letzterer mittelst regelmäßiger Klagezustellung nicht erreichbar ist, besteht ohne Weiteres das Scheidungsrecht[20]), sofern nur der Zustand schon ein Jahr andauert[21]) und vor Erlassung des Scheidungsurtheils nicht behoben ist[22]). § 1567 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3.

β. Viel umständlicher ist das Verfahren in den Fällen der sog. Quasidesertion[23]). Hier soll zunächst die Ernstlichkeit erprobt und

---

kann auf Klage die Ehe geschieden und beide Ehegatten für schuldig erklärt werden). Die ehemalige „Kompensation" ist abgeschafft.

15) Eine Handlung liegt aber nicht vor im Zustand der Bewußtlosigkeit, z. B. sinnloser Trunkenheit ꝛc. — Ferner muß die Handlung nach dem Leben trachten. Bloße Schreckmittel genügen nicht. Bei Drohungen kommt es auf die Ernstlichkeit und den Inhalt der Drohung an. — Bloße Gesundheitsgefährdung genügt nicht. S. aber u. Ziff. 2.

16) Vgl. Süßheim i. Arch. f. civ. Praxis Bd. 91 S. 406.

17) Insbes. derjenigen des gemeinen protestantischen Eherechts. Danach unterschied man Desertion, d. i. der Fall, wo der Ehegatte sich an einen unbekannten resp. gerichtlich nicht erreichbaren Ort begeben hat, um die eheliche Gemeinschaft für immer aufzuheben, und Quasidesertion, wo der Ort bekannt und gerichtlich erreichbar ist. Beide Arten sind absolute Scheidungsgründe.

18) Dem Zweck der Ehe gröblich widerstreitende. — Im Gegensatz zum Falle unten § 566 Ziff. II. Es genügt guter Glaube, daß dieser Fall vorliege.

19) Die Absicht dieser Aufhebung braucht nicht vorzuliegen. Es genügt die Absicht des Fernbleibens. — Natürlich nur dann, wenn das Fernbleiben dem Ehegatten zuzurechnen ist, liegt bösliche Verlassung vor. Z. B. nicht bei Geistesstörungen (Jur. W. 1903 S. 12). Ebensowenig, wenn der Ehegatte einen gerechtfertigten Grund zu seinem Fernbleiben hat. Z. B. wegen Mißbrauchs, oder wegen eigenen Scheidungsrechts (s. vor. Note), oder wegen dringender Amtsgeschäfte u. s. w.

20) Mittelst öffentlicher Zustellung der Klage. § 203 CPO. — Eine Ermittelungspflicht besteht nicht. Ebensowenig bedarf es eines Sühneversuchs.

21) Die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung müssen seit einem Jahre gegeben sein.

22) Dies gilt bis in die Revisionsinstanz (irrig Erler S. 111, Davidson S. 33). Andernfalls ist die Klage abzuweisen, — der Kläger kann jedoch in das Verfahren sub lit. β überleiten (also ohne Anstellung einer neuen Klage nunmehr auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft antragen und den Erfolg dieser Maßregel abwarten). Vgl. Mot. Bd. 4 S. 593, Prot. Bd. 4 S. 404.

23) S. o. N. 17; z. B. wenn die Frau sich blos zu ihrer Mutter zurückbegibt.

daher der abtrünnige Ehegatte zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft angehalten werden. Demgemäß ist hier zunächst die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens anzustellen[24]), — und erst wenn der abtrünnige Ehegatte zur Herstellung für verpflichtet erklärt[25]) und das Urtheil rechtskräftig geworden ist[26]), kann daraufhin die Scheidungsklage erhoben werden, sofern der abtrünnige Ehegatte böswillig[27]) ein Jahr lang gegen den Willen des anderen[28]) dem Urtheil keine Folge leistet[29]). § 1567 Abs. 2 Ziff. 1 BGB. Eine blos vorübergehende Folgeleistung ist nach den Umständen möglicherweise überhaupt nicht als solche anzusehen[30]).

2. Die relativen Ehescheidungsgründe hat das Gesetz nicht im Einzelnen aufgeführt, sondern mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der Fälle in eine allgemeine Formel zusammengefaßt. § 1568 BGB. Hiernach muß

a) dem betreffenden Ehegatten eine sonstige schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten zur Last fallen[31]), wie z. B. Untreue aller Art[32]), grobe Mißhandlungen und Beschimpfungen[33]),

24) S. o. § 544 N. 18 ff. und unten § 560. Der Antrag geht auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft. § 1567 Abs. 2 Ziff. 1 BGB. Es handelt sich nicht immer um Rückkehr. Die Situation ist auch gegeben, wenn z. B. der Mann der Frau die eheliche Wohnung verschließt.

25) Also wenn kein gerechtfertigter Grund des Fernbleibens vorliegt (s. o. Note 19 u. Cit.). — Anderseits genügen die sonstigen Fälle, aus denen eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens angestellt werden kann (s. u. §§ 560 ff.) nicht stets, um darauf eine Scheidungsklage zu gründen (letztere ruht immer nur auf der desertio).

26) Erzwungen kann das Urtheil bekanntlich nicht werden. § 888 Abs. 2 CPO.

27) Wie oben bei Note 19. Auch wegen neu hervortretender Gründe gleicher Art.

28) Wer sich nicht beschwert fühlt, kann sich nicht scheiden lassen (Scheidung auf Grund wechselseitiger Uebereinkunft ist grundsätzlich ausgeschlossen). Daher kann der Mangel der Ernstlichkeit geltend gemacht werden.

29) Spätere Bereitwilligkeit der Folgeleistung ist nunmehr gleichgültig. Vgl. hierzu noch Entsch. d. RG. Bd. 60 S. 194.

30) Sonst könnte sich der Cirkel in infinitum wiederholen. Zu eng Plank N. 2 i. f.

31) Grobes Verschulden ist vorauszusetzen.

32) Vgl. die oben N. 10, 12 ausgenommenen Fälle. Vgl. auch Entsch. d. RG. i. Straff. Bd. 14 S. 354. — Auch Verweigerung der vorher versprochenen kirchlichen Trauung kann hierher gehören.

33) Erstere nennt § 1568 BGB. ausdrücklich. Gesundheitsgefährdung ist nicht erforderlich. Vgl. RG. i. Jur. W. 1900 S. 741, ferner das. 1901 S. 203, 596, 1904 S. 204. — Wegen Beleidigungen s. das. 1901 S. 242, 597, 1902 Beil. S. 205. — Waren die Mißhandlungen und Beleidigungen durch gleich schweres oder überwiegendes Verschulden des anderen Ehegatten veranlaßt, so wird vor Allem die Frage zu stellen sein, ob die Scheidung nicht aus dem Gesichtspunkt bei lit. b (s. u.) ausgeschlossen ist. Vgl. im Uebrigen noch die o. cit. Entsch. d. RG. Jur. W. 1901 S. 595. Gegen die herrschende Behandlung der gegenseitigen Ehevergehen polemisirt Seligsohn, Jur. W. 1905 S. 706 ff.

hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht[34]), durch Unsittlichkeit verschuldetes Unvermögen[35]), grobe Vernachlässigung des Hauswesens oder der Kindererziehung[36]). Der schweren Pflichtverletzung steht *ehrloses oder unsittliches Verhalten* gleich, mag es sich gegenüber dem anderen Ehegatten oder gegenüber Dritten bethätigen, z. B. durch Begehung verschiedener Strafdelikte[37]), aber auch bei liederlichem Verhalten, Trunksucht, Verschwendung[38]) 2c.

b) Alle diese Umstände wirken aber als Ehescheidungsgründe nur, wenn dadurch eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten ist[39]), daß dem anderen Ehegatten *die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zuzumuthen ist*[40]). Daher hat er auch hier regelmäßig kein Scheidungsrecht, wenn er der Handlung zustimmte[41]). Eventuell ist die Gesinnung des Klägers durch Aussetzung des Scheidungsprozesses zu erforschen[42]).

3. Für sämmtliche (absolute und relative) Scheidungsgründe gilt noch gemeinsam:

---

34) Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 38 S, 218, Jur. W. 1901 S. 456, Recht 1907 S. 311.

35) Jur. W. 1901 S. 54.

36) Vgl. Jur. W. 1901 S. 293, 296. Auch absichtliche Entziehung des Unterhalts gehört hierher. Eod. S. 324.

37) Ohne Rücksicht darauf, ob Bestrafung eingetreten ist. In Betracht kommen z. B. Diebstahl, Kuppelei, Wucher, falsche Anschuldigung und sonstige Strafthaten, die eine ehrlose Gesinnung andeuten. Mot. Bd. 4 S. 596 ff., Prot. Bd. 4 S. 413. Die That muß nach Abschluß der Ehe begangen sein (frühere können nur unter dem Gesichtspunkt des Irrthums über persönliche Eigenschaften oder der arglistigen Täuschung in Betracht kommen. Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 51 S. 340 ff.).

38) Beharrlichkeit, nicht mangelnde Aussicht einer Besserung ist zu verlangen. Vgl. RG. Jur. W. 1902 S. 71.

39) Der *thatsächliche Eintritt* ist zu konstatiren (was ohne Kenntniß also nie vorliegen kann). Der Kausalzusammenhang ist festzustellen und involvirt unter Berücksichtigung von lit. a auch hierfür *schweres Verschulden*. Vgl. Jur. W. 1900 S. 644 ff., 1902 Beil. S. 243, 260, 1903 Beil. S. 27, 1904 S. 63, 1905 S. 393.

40) Das Kriterium ist ein objektives (*nach der Auffassung der Allgemeinheit*), — allerdings mit Rücksicht auf den vorliegenden *konkreten Fall*. S. o. Note 3. Z. B der Stand, die Lebensgewohnheiten der betr. Bevölkerungsklasse sind in Betracht zu ziehen. Vgl. Jur. W. 1905 S. 693. Aber auch individuelle Verhältnisse, z. B. ob der klagende Ehegatte seine Pflichten ebenfalls gröblich verletzt hat. Entsch. d. RG. Bd. 46 S. 162 u. o. Note 33 i. f. Vgl. *Schmidt* a. a. O. S. 34. Anderseits wird das Scheidungsrecht aus § 1568 BGB. nicht dadurch ausgeschlossen, daß auch dem anderen Ehegatten das gleiche Recht zusteht. Vgl. RG. i. d. Jur. W. 1900 S. 644, 1901 S. 324, 332.

41) Auch hier handelt es sich natürlich nicht um ein Rechtsgeschäft. Wie o. Note 13.

42) Wenn eine Aussöhnung nicht ausgeschlossen erscheint. S. o. § 545 N. 42 ff.

a) Das Scheidungsrecht erlischt durch Verzeihung[43]). § 1570. Die Verzeihung ist kein Rechtsgeschäft[44]), kein Verzicht auf das Scheidungsrecht; ja es ist gleichgültig, ob der Verzeihende weiß, daß die That einen Scheidungsgrund bildete. Die Verzeihung ist aber eine Handlung[45]), für welche die natürliche Fähigkeit[46]) nach den Umständen zu bestimmen ist[47]). Die Verzeihung ist auch nach Erhebung der Scheidungsklage möglich[48]). Sie ist auch von Amtswegen zu berücksichtigen[49]). Verzeihung im Voraus ist wirkungslos[50]).

b) Die Erhebung der Scheidungsklage ist an eine doppelte Frist gebunden[51]): an eine 6monatige von der Kenntniß des Scheidungsgrundes durch den verletzten Ehegatten, und an eine 10jährige seit Eintritt des Grundes[52]). Die Fristen laufen jedoch nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist[53]). Umgekehrt kann der schuldige Ehegatte, um Klarheit über den

43) Lüttgert, Zschr. f. Kirchenr. Bd. 32 S. 89; Freudenberg, Die Verzeihung (1903), Erler S. 120 ff., Süßheim i. civ. Arch. Bd. 91 S. 410, Davidson S. 85 ff., Mantey i. Recht 1905 S. 524.

44) Geschieht die Verzeihung unter einer Bedingung (z. B. des Eingeständnisses der That), so hängt die Rechtswirksamkeit von der Beurtheilung des Einzelfalles ab. Vgl. Jur. W. 1903 Beil. S. 26. Rechtspr. d. OLG. Bd. 12 S. 316, RG. i. Recht 1904 S. 362. Zukünftige Besserung wird wohl immer vorausgesetzt, ist also kaum je eine wirkliche Bedingung.

45) Daher ist die im Zustande von Geisteskrankheit und sonstiger willensausschließender Umstände (Irrthum, Betrug, Zwang) ausgesprochene „Verzeihung" nicht zu berücksichtigen. Vgl. auch RG. i. d. Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 48 S. 801.

46) Die z. B. eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person wohl haben kann. Verzeihung durch Willensvertreter gibt es nicht, wohl aber durch Boten. Zu weit geht Planck § 1570.

47) Die Verzeihungserklärung kann auch indirekt (insbes. durch eheliche Beiwohnung) erfolgen. S. dazu Rechtspr. d. OLG. Bd. 7 S. 107, Bd. 12 S. 317 u. RG. i. d. Jur. W. 1905 S. 113, 1906 S. 752 u. i. d. Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 51 S. 187. Geschah dies unter Zwang (Drohung), so s. Note 45.

48) Dann elidirt sie das Scheidungsrecht. S. dazu Hellwig, Civilprozeß I S. 394 N. 10.

49) Beweislast im Uebrigen für den, der sich darauf beruft.

50) Vgl. schon Entsch. d. RG. Bd. 34 S. 211. Dagegen ist sie vor Bekanntwerden der Verfehlung zulässig. Jur. W. 1902 Beil. S. 260.

51) Wahrung auch durch Ladung zum Sühnetermin gemäß § 1571 Abs. 3.

52) Ausschlußfristen! Doch finden die Verjährungsvorschriften über Hemmung durch Stillstand der Rechtspflege und höhere Gewalt, sowie bei Mangel eines gesetzlichen Vertreters des geschäftsunfähigen Ehegatten (s. o. Bd. I § 116 N. 8 u. 10) entsprechende Anwendung. § 1571 Abs. 4. Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 57 S. 194 ff. Geltendmachung im Wege der Einrede genügt nicht.

53) Wobei zu berücksichtigen ist, daß der scheidungsberechtigte Ehegatte regelmäßig ein Recht hat, die häusliche Gemeinschaft aufzuheben. S. § 1353 i. f. u. unten § 560 Ziff. 1 b. Dies Recht ist in der Weigerung der ehelichen Gemeinschaft, zu der der verletzte Ehegatte nach dem dort Gesagten befugt ist, enthalten; doch wird der Thatbestand durch eine andere Form dieser Weigerung (z. B. sonstige getrennte Lebensführung) nicht ersetzt. S. auch Entsch. d. RG. Bd. 53 S. 339 ff.

Fortbestand der Ehe zu erlangen, den anderen auffordern[54]), entweder die häusliche Gemeinschaft wiederherzustellen oder Scheidungsklage zu erheben. In diesem Fall laufen die Fristen vom Empfang der *Aufforderung*[55]). § 1571[56]).

c) Die nach lit. a und b *verlorenen* Scheidungsgründe können, *wenn später hin ein neuer* Scheidungsgrund eintritt, *zur Unterstützung des letzteren*[57]) herangezogen werden. § 1573. Ja in dem aus einem bestimmten Scheidungsgrund eingeleiteten Eheprozeß kann ein anderer Scheidungsgrund *sogar selbständig* geltend gemacht werden, wenn er zur Zeit der Klagerhebung[58]) noch nicht verloren war[59]). § 1572.

d) Das Urtheil, welches die Scheidung ausspricht, hat *den schuldigen Theil zu bezeichnen*[60]). Unter Umständen sind beide Ehegatten für schuldig zu erklären, sei es auf erhobene Widerklage[61]) oder auf einfachen Antrag des Beklagten[62]). Ein solcher Antrag ist auch dann zulässig, wenn die Scheidungsgründe des Beklagten durch Verzeihung oder Zeitablauf erloschen sind[63]), zur Zeit des vom Kläger

54) Nicht (ohne besondere Vollmacht) blos seinen Prozeßbevollmächtigten. Rechtspr. d. OLG. Bd. 7 S. 408. Die Aufforderung durch Vertreter ist statthaft. Entsch. d. RG. Bd. 63 S. 113 ff. Der Wille des Auffordernden braucht nicht auf ernstliche Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft gerichtet zu sein. S. eod. Bd. 61 S. 160 ff. *Auf die gestellte Alternative* kommt es an. Vgl. noch *Wetzel* i. Arch. f. bürg. R. Bd. 26 S. 102.

55) Uebrigens wirkt die Aufforderung auch für danach eintretende Vorfälle. S. Entsch. d. RG. Bd. 63 S. 115 ff.

56) Bei Zurücknahme der Klage ist dieselbe als nicht rechtshängig geworden anzusehen, sodaß die Frist nicht gewahrt ist. § 271 Abs. 3 CPO.

57) Dadurch charakterisirt sich der neue Vorfall z. B. als ein *wiederholter* u. s. w. Gleichgültig ist, ob der erste Scheidungsgrund nach § 616 CPO. konsumirt oder verziehen ist. Vgl. RG. i. Jur. W. 1901 S. 597, 1903 Beil. S. 48, 1906 S. 357, 1907 S. 107. S. auch Entsch. d. RG. Bd. 49 S. 37.

58) Resp. der Erhebung der Widerklage. Entsch. d. RG. Bd. 57 S. 192.

59) Vgl. § 614 CPO. u. o. § 545. Also die rechtzeitige Erhebung der Scheidungsklage *wahrt die Frist für alle* im Lauf des Verfahrens, wenn auch erst nach 6 Monaten geltend gemachten Scheidungsgründe.

60) Weil der Schuldige *gewissen Rechtsnachtheilen unterliegt*. S. u. § 564 ꝛc. Vgl. RG. i. d. Jur. W. 1904 S. 235, 1905 S. 723. Ob der Schuldausspruch in der Urtheilsformel oder in den Gründen erfolgt, ist gleichgültig. — Die Entscheidung der Schuldfrage hat *von Amtswegen* zu erfolgen. Das Gericht darf die Frage auch nicht abtrennen und zunächst blos ein Theilurtheil über die Scheidung selbst erlassen. Entsch. d. RG. Bd. 27 S. 375, Bd. 58 S. 307. Jur. W. 1902 Beil. S. 205. Vgl. wegen des Prozesses im Uebrigen o. §§ 544 u. 545 u. bei doppelseitiger Scheidungsklage noch Entsch. d. RG. Bd. 58 S. 316.

61) Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 59 S. 409.

62) Man braucht also seine Scheidungsgründe nicht zur Widerklage auszuweiten. S. noch RG. i. Seuff. Arch. Bd. 60 S. 472.

63) Bestritten, ob auch, wenn sie gemäß § 616 CPO. konsumirt waren. *Planck* § 1574 BGB., *Gaupp-Stein* § 616 CPO. — S. noch Entsch. d. RG. Bd. 49 S. 167.

geltend gemachten Scheidungsgrundes aber noch bestanden[64]). § 1574[65]).

II. Der einzige Ehescheidungsgrund *ohne Verschuldung* ist unheilbare *Geisteskrankheit* des anderen Ehegatten[66]). § 1569 BGB.

1. Die Voraussetzungen sind folgende:

a) Die Geisteskrankheit[67]) muß *während der Ehe* mindestens 3 volle Jahre angedauert haben[68]).

b) Zur Zeit der Klage muß die Krankheit einen solchen Grad erreicht haben, daß *die geistige Gemeinschaft* der Ehegatten aufgehoben ist[69]). Dies ist nach freiem Ermessen zu beurtheilen[70]). Es wird darauf ankommen, ob der Geisteskranke noch *Gefühl* für die ihm durch die Person des anderen Ehegatten gewährte Stütze, — ob er noch das *Bewußtsein* seiner ehelichen Stellung hat. Nur in Ermangelung dessen darf der Andere sich von ihm trennen[71]).

c) Endlich muß jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft[72]) ausgeschlossen sein.

2. Der gesunde Ehegatte wird in vermögensrechtlicher Beziehung wie der schuldige behandelt[73]).

---

64) Denn die *damalige Situation* soll *ganz* (nach beiden Seiten hin) zur Erörterung kommen. — *Späteres* Entstehen des beklagtischen Scheidungsgrundes, sofern er nicht mehr selbständig geltend gemacht werden kann, genügt nicht. S. *Gravenhorst*, Arch. f. bürg. R. Bd. 18 S. 259.

65) In den Fällen des letzten Satzes (Abs. 3) kann auch blos wegen des Ausspruchs über die Schuldfrage appellirt werden. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 94.

66) Vgl. *Lenel* i. d. Jur. Zeit. 1900 S. 215. — Rein scholastisch ist die Frage, ob dieser Scheidungsgrund zu den absoluten oder zu den relativen gehöre.

67) Geistesschwäche genügt nicht. S. auch RG. i. Jur. Woch. 1902 Beil. S. 244. Aber das Gericht soll sich an die materielle Sachlage, nicht an die medizinischen Ausdrücke halten.

68) Unter Rückwärtsberechnung von der Zeit des Urtheils ab. — Für *unheilbar* braucht sie in dieser ganzen Zeit nicht gegolten zu haben. Auch ist es nicht nothwendig, daß sie *ununterbrochen* bestand. Vgl. Jur. Woch. 1901 S. 297. Auch nicht, daß Entmündigung stattgefunden hat (hier ist dem Geisteskranken für den Prozeß ein Pfleger zu bestellen).

69) Wohl zu unterscheiden von der ehelichen Gemeinschaft. Vgl. auch RG. i. Jur. W. 1902 Beil. S. 244. Der geistige Verkehr kann auch bei körperlicher Trennung der Ehegatten (z. B. Unterbringung des Kranken in einer Anstalt) brieflich oder durch Besuche aufrecht erhalten werden. Vgl. noch *Kuhlenbeck*, Centralbl. f. fr. Gb. Bd. 7 S. 289.

70) Vom Gericht, natürlich unter Zuziehung von Sachverständigen. S. § 623 CPO.

71) Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 2 S. 324, Bd. 3 S. 29, Bd. 4 S. 88. Jur. W. 1905 S. 395. Sog. „geistiger Tod" nach allen Richtungen hin ist nicht zu verlangen.

72) Es genügt nicht, daß vollkommene Heilung ausgeschlossen erscheint. Wegen des gerichtlichen Ermessens s. o N. 70.

73) So in Ansehung der Unterhaltsgewährung, der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft, §§ 1583, 1478 BGB. ꝛc.

Zweites Kapitel.

Allgemeine Rechtswirkungen der Ehe.

I. Verhältniß der Ehegatten während der Ehe.

§ 560.

A. Gemeinsame, aus der Personenvereinigung entspringende Rechte.

Der Eheschluß erzeugt zahlreiche Rechtswirkungen für die Ehegatten: persönliche und vermögensrechtliche. Die ersteren, mit denen wir uns hier zunächst zu beschäftigen haben, werden vor allen Dingen durch Moral, Religion und Sitte bestimmt. Die Aufgabe der Rechtsordnung beschränkt sich auf Hervorhebung der wichtigsten Punkte[1]).

1. Die Ehe ist ihrem Wesen nach vollkommene Lebensgemeinschaft[2]); und die Erhaltung dieser Lebensgemeinschaft ist demnach auch das erste und oberste Recht jedes Ehegatten gegen den anderen. § 1353 Abs. 1 BGB. Aus diesem Grundprinzip ergibt sich das Nähere des Einzelfalls: das Gesetz vermeidet, die Detailfolgen auszusprechen[3]). Doch ist die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens auch wegen dieser Folgen zulässig[4]).

Sind in dieser Beziehung die Ehegatten heutzutage unbezweifelt Genossen gleichen Rechts[5]), so ist anderseits der Mann das Haupt der Familie, da jede geordnete Gemeinschaft ein Haupt voraussetzt und die natürliche Ordnung der Dinge in dieser Hinsicht auf den Mann hinweist. Somit steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten[6]) dem Manne

1) Und selbst diese Aussprüche sind nicht immer mit Rechtszwang durchzusetzen. S. o. § 544 N. 16 ff. — Vgl. zum Folgenden ausführlich Hörle, Archiv f. bürg. Recht Bd. 31 S. 113 ff.

2) S. o. § 548.

3) Im Gegensatz zu älteren Gesetzen, die dies zum Theil weitschichtig thaten. Insbesondere folgt daraus die Pflicht der sog. ehelichen Treue, zum Zusammenleben, zur gegenseitigen Unterstützung (daher brauchen die Ehegatten auch z. B. nicht Zeugniß gegeneinander abzulegen, § 383 CPO., § 51 StPO.), zur Leistung der sog. ehelichen Pflicht ꝛc. Vgl. Wetzel, Arch. f. bürg. Recht Bd. 26 S. 74 ff.

4) S. o. § 544 N. 15 ff., § 545. Ob es zweckmäßig ist, von dieser Klage außer in den äußersten Nothfällen Gebrauch zu machen (s. o. Note 1), ist freilich eine andere Frage.

5) Also z. B. die Untreue des Mannes, insbesondere sein Ehebruch, wiegt geradeso schwer wie der der Frau; — jeder Ehegatte hat in gleicher Weise das Recht auf Zusammenleben ꝛc.

6) Z. B. über die nähere Einrichtung des gemeinschaftlichen Lebens und die dafür zu machenden Aufwendungen. Insbesondere erwähnt § 1354

zu[7]), und dieses Recht des Mannes ist auch durch Parteivereinbarung nicht beschränkbar[8]). § 1354 Abs. 1[9]).

Beiden Ansprüchen (sowohl dem wechselseitigen auf Erhaltung vollkommener Lebensgemeinschaft, als dem des Mannes aus Entscheidungen, die er in seiner Eigenschaft als Haupt der Ehe getroffen hat) steht jedoch unter Umständen ein Hinderniß entgegen:

a) Der Anspruch ist *ausgeschlossen*[10]), wenn das Verlangen des Ehegatten sich als *Mißbrauch* seines Rechtes darstellt[11]). §§ 1353 Abs. 2, 1354 Abs. 2[12]);

b) Der andere Ehegatte kann die Folge auch dann verweigern, wenn er berechtigt ist, *die Ehescheidungsklage zu erheben*.

---

die Bestimmung von Wohnort (verschieden vom Wohnsitz, s. Bd. I § 46 Ziff. 3, den die Frau so wie so am Wohnsitz des Mannes hat) und Wohnung. Wegen Aufnahme in Heilanstalten s. Entsch. d. RG. Bd. 51 S. 182 ff.

7) Auch hierfür gibt es die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens. S. o. Note 4. — Das eheliche Recht des Mannes wirkt als absolutes Recht *auch gegen Dritte*, die ihm z. B. die Frau vorenthalten. S. schon l. 11 Cod. de nuptiis 5, 4. Einen Ausfluß des Prinzips s. in § 562 unten.

8) Communis opinio. Vgl. auch RG. Jur. Woch. 1901 S. 781, 1905 S. 435. Eine andere Frage ist, ob eine plötzliche *Rücknahme* von Konzessionen, die der Mann der Frau aus allgemein vernünftigen Gründen gemacht hat (z. B. da zu wohnen, wo ihre Grundstücke liegen) sich nicht als *Mißbrauch* (s. u.) darstellt. — Soweit eine Angelegenheit nicht *das gemeinschaftliche eheliche Leben* betrifft (dasselbe beeinflußt), steht dem Manne das Entscheidungsrecht nicht zu. Allerdings jede blos indirekte Beeinflussung genügt nicht. S. darüber sehr richtig *Dernburg* § 32 Ziff. III. Es kommt darauf an, ob die Entscheidung des Mannes durch ein *objektives schutzwürdiges Interesse* getragen ist. Ein solches liegt z. B. vor bei (objektiv) verdächtigem Verkehr der Frau mit anderen Männern; oder wenn die Frau gegen den Willen des Mannes und in Widerspruch mit seinen allgemeinen Verhältnissen ein Erwerbsgeschäft eröffnet (s. u. § 562 N. 19, 24).

9) Das ehemalige mandatum praesumtum des Ehemannes für die Frau ist beseitigt. Wegen des Betriebs eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau, s. § 562 und im ehelichen Güterrecht.

10) Der Mißbrauch ist *von Amtswegen* zu berücksichtigen, wenn er aus dem festgestellten Sachverhältniß erhellt. Vgl. RG. i. Jur. Woch. 1900 S. 891, 1902 Beil. S. 272. Ohne besondere Anhaltspunkte ist aber nicht danach zu forschen.

11) D. h. wenn der Anspruch nicht aus der rechten ehelichen Gesinnung, sondern zu anderen, *dem anderen Theil nicht zuzumuthenden Zwecken* erhoben wird. Alles unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebens- und sozialen Verhältnisse der Ehegatten. Z. B. die eheliche Folge kann der Mann nicht verlangen, wenn er nicht eine entsprechende Wohnung stellt. S. dazu noch RG. i. Jur. W. 1901 Beil. S. 90 u. 112. Oder der Mann muß wegen Verbrechen flüchten und verlangt von der Frau, daß sie sein Exil theile. Ausführliche Kasuistik bei *Planck* § 1353 N. 2. Ferner RG. i. Seuff. Arch. Bd. 61 S. 151 ff. (Bruch des Versprechens religiöser Kindererziehung) ꝛc. S. auch unten § 606 N. 15. Letztlich entscheidet das richterliche Ermessen.

12) Auch *Bevormundung* der Frau ist nicht ein Ausfluß rechter ehelicher Gesinnung. Den persönlichen Umgang der Frau, ihren Briefwechsel, Kirchenbesuch, Toilette (Reformkleidung!), Nachmittagsschlaf hat der Mann nicht zu kontrolliren. — Anders liegt die Sache in den Fällen o. Note 8 i. f.

§ 1353 Abs. 2 Satz 2[13]). Sämmtliche Ehescheidungsgründe berechtigen schon sofort mit ihrem Eintritt den verletzten Ehegatten[14]), dem schuldigen Theil die eheliche Gemeinschaft zu verweigern. Z. B. die Frau darf die eheliche Wohnung sofort verlassen, in der sie die Beischläferin ihres Mannes vorfindet, oder wo sie vom Manne gröblich mißhandelt oder beschimpft worden ist[15]). Das Weigerungsrecht dauert solange als der Scheidungsgrund besteht[16]). Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Frist zur Erhebung der Scheidungsklage nicht läuft, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist[17]). Somit kann der verletzte Ehegatte statt gerichtlicher Scheidung eine rein thatsächliche Trennung von dem schuldigen Ehegatten durchsetzen[18]). Dagegen kann der schuldige Theil ihn auf Entscheidung provoziren, ob er die häusliche Gemeinschaft wieder aufnehmen oder auf Scheidung klagen wolle[19]), wodurch die Scheidungsfrist wieder ins Laufen kommt[20]).

2. Die Frau erlangt die Staatsangehörigkeit[21]), den Wohnsitz[22]) und den Namen[23]) des Mannes. Ebenso theilt sie seinen

13) Vgl. RG. i. Jur. W. 1903 Beil. S. 44. In § 1354 Abs. 2 wird die Bestimmung nicht wiederholt. Aber die daselbst aufgestellte Beschränkung des ehemännlichen Entscheidungsrechts ist lediglich eine Folge des in § 1353 ausgesprochenen Grundsatzes.

14) S. o. § 559 Ziff. I. Trotz der allgemeinen Ausdrucksweise des § 1353 Abs. 2 beschränkt sich die Befugniß auf die Fälle des Scheidungsrechts wegen Verschuldung. Die Befugniß wurde vom Reichstag zu einer Zeit aufgestellt, als die Scheidung wegen Geisteskrankheit noch nicht beschlossen war (s. o. § 558 Note 5). Später wurde die Abänderung der vorliegenden Vorschrift übersehen. Dem gesunden Ehegatten zu erlauben, eigenmächtig den geisteskranken zu verlassen, konnte das Gesetz nicht wollen. Es hätte eine direkte Unsittlichkeit gewollt.

15) Früher mußten in dieser Hinsicht erst gerichtliche Verfügungen erwirkt werden.

16) Daher erlischt es z. B. mit Verzeihung, s. o. § 559 N. 43.

17) § 1571 BGB. u. o. § 559 N. 53.

18) S. u. § 566. Materiell ist der separirte Ehegatte theils günstiger, theils ungünstiger als ein geschiedener gestellt. Er behält sein Erbrecht, und die Verfügungen des schuldigen Theils zu seinen Gunsten bleiben bestehen.

19) S. § 1571 Abs. 2 BGB. u. o. § 559 N. 54 ff.

20) Nach deren Ablauf muß dann der Ehegatte zurückkehren 2c.

21) Vgl. §§ 1, 2 Ziff. 3, 5, 11 2c. d. RG. über Erwerb u. Verlust der Bundes- u. Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 u. Art. 41 EG.BGB.

22) Domicilium necessarium. § 10 BGB., s. Bd. I § 46 Ziff. 3. Außer bei Wegfall der Folgepflicht wegen Mißbrauchs. — Die Frau hat auch den sog. Unterstützungswohnsitz des Mannes. Vgl. § 15 d. RG. v. 12. März 1894 (6. Juni 1870).

23) § 1355 BGB. — Den bisherigen Namen, z. B. wenn er eine gewisse Berühmtheit erlangt hat (bei Schriftstellerinnen, Künstlerinnen) dem Mannesnamen anzuhängen, kann unter Umständen der Mann nicht verbieten. Das Verbot würde Mißbrauch sein. Ueber polnische Namen s. Dernburg § 33 N. 12. — Ueber die Ausnahme bei morganatischen Ehen des hohen Adels s. o. § 548 Ziff. 2.

allgemeinen sozialen Stand[24]), und die der Frau zugefügten Beleidigungen treffen auch den Mann[25]).

3. Die Ehegatten sind verpflichtet, sich gegenseitig den erforderlichen Unterhalt zu gewähren[26]). § 1360[27]). Im Einzelnen gilt hierüber:

a) Der Mann ist in erster Linie unterhaltspflichtig. Also er hat die Frau ohne Rücksicht auf deren Bedürftigkeit zu unterhalten[28]). Die Frau ist nur verpflichtet, wenn der Mann zur Beschaffung des Unterhalts außer Stande ist[29]).

b) Der Unterhalt ist nach Maßgabe der Lebensstellung des Mannes zu gewähren[30]). Im Uebrigen entsprechend dem Vermögen und der Erwerbfähigkeit des pflichtigen Theils[31]). Nur soweit der unterhaltsberechtigte Ehegatte sich gegen den pflichtigen einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die diesen zur Entziehung des Pflichttheils berechtigt[32]), ist lediglich nothdürftiger Unterhalt zu reichen. § 1611 Abs. 2[33]).

c) Die Unterhaltsgewährung hat in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise — also regelmäßig in natura — zu geschehen[34]). Sie umfaßt für gewöhnlich den ganzen Lebensbedarf[35]), aber keine Leistungen für die Vergangenheit[36]). Solange einer der Ehe-

---

24) S. § 548 N. 17.

25) Vgl. § 195 StGB.

26) Wegen ausländischer Ehegatten im Inland s. Entsch. d. RG. Bd. 62 S. 400.

27) S. darüber auch Hörle i. Arch. f. bürg. Recht Bd. 31 S. 160 ff. — Auch während des Scheidungsprozesses. Vgl. RG. i. Jur. W. 1903 Beil. 87.

28) D. i. der Hauptunterschied von der Verwandtenalimentation (s. u. § 604). Auch können Ehegatten untereinander nicht abziehen, was zum eigenen standesmäßigen Leben gehört. Sie haben im Nothfall schlecht und recht alles Vorhandene zu theilen.

29) Ob verschuldet oder unverschuldet, kommt nicht in Betracht. § 1611 Abs. 1 BGB. kommt für Ehegatten nicht zur Anwendung.

30) Denn das ist der gemeinsame Stand der Eheleute (s. Note 24). — Selbstverständlich kann ein Mangel an Mitteln die Eheleute zwingen, „unter ihrem Stande zu leben". Aber immer leben sie gleichmäßig (s. Note 28).

31) Also eventuell auch der Frau. — Das Vermögen, nicht das Einkommen entscheidet. Eventuell ist aus dem Stammvermögen zu leben.

32) S. § 2335 BGB. u. unten das Erbrecht.

33) S. u. § 604 Ziff. II. Auch § 1611 Abs. 3 ist anwendbar.

34) Im Gegensatz zur Regel des § 1612, die daher auch in § 1360 Abs. 3 nicht in Bezug genommen ist. Doch kommen natürlich auch einzelne Geldleistungen vor.

35) Also auch Kleidung, Kurkosten (vgl. dazu Rechtspr. d. OLG. Bd. 8 S. 343, Ullmann, Jur. W. 1905 S. 520), nicht aber die Kosten eines Straf- oder Civilrechtsstreites (inwieweit der Mann Prozeßkosten für die Frau nach ehelichem Güterrecht zu tragen hat, ist eine andere Frage).

36) Abgesehen von Verzug und Rechtshängigkeit des Anspruchs. — Denn

gatten die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf, und die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist[37]), erfolgt die Unterhaltsgewährung in Gestalt einer Geldrente[38]). § 1361.

4. Wegen der engen Beziehung der Ehegatten zueinander und der vielfachen Vermischung nicht nur ihrer persönlichen, sondern auch ihrer Vermögensangelegenheiten, stehen die Ehegatten sich bei der Erfüllung aller aus dem ehelichen Verhältniß entspringenden Verpflichtungen nur für Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten ein[39]). § 1359. Dieser Satz gilt allgemein solange die Ehe besteht[40]), also auch für die aus Handhabung der Schlüsselgewalt der Frau und aus dem ehelichen Güterrecht entstehenden Verpflichtungen[41]), soweit nicht etwas anderes verfügt ist[42]). Auf besondere zwischen den Ehegatten abgeschlossene Rechtsgeschäfte bezieht er sich jedoch nicht[43]). Ebensowenig auf die gewöhnliche Deliktshaftung[44]).

§ 561.

B. Besondere Rechtsstellung der Frau im Hauswesen*.

Im Gegensatz zum Manne, der im Wesentlichen die äußeren

---

nemo vivit in praeteritum. Die §§ 1613—1615 BGB. (s. u. § 604 III—IV) sind anwendbar. Also Verzicht für die Zukunft ist unzulässig, Vorauszahlungen befreien den Pflichtigen nur für bestimmte, kurzbemessene Zeit. Vgl. noch RG. i. Jur. W. 1905 S. 682. Wegfall der Leistungspflicht mit dem beiderseitigen Tode.

37) Wegen Mißbrauchs oder wegen des Rechts auf Scheidung zu klagen (s. o. Ziff. 1 a und b). Ebenso wenn der eine Ehegatte den anderen grundlos nicht aufnimmt. S. Rechtspr. d. OLG. Bd. 7 S. 44, RG. i. Jur. W. 1905 S. 203.

38) S. u. § 566 Ziff. II. — Bei freiwilligem Getrenntleben der Ehegatten besteht dieser Anspruch nicht. Vgl. Jur. Woch. 1902 Beil. S. 204, 215. Umgekehrt kann ihn im Eheprozeß das Gericht durch einstweilige Verfügung regeln. (Wegen ärztlicher Behandlung der Frau s. hier noch Meyer, Jur. W. 1905 S. 194, Brückmann eod. 1906 S. 76 ff.).

39) S. Bd. I § 109 N. 26 ff. Hörle a. a. O. S. 146 ff.

40) Er gilt nicht mehr für die Erfüllung von Verpflichtungen nach Auflösung der Ehe (z. B. aus weiterer Behandlung des danach herauszugebenden Vermögens der Frau).

41) S. u. § 561 und weiter das III. Kapitel. Selbstverständlich gilt er auch für die Unterhaltspflicht der Ehegatten 2c.

42) Eine geringere Haftung des Mannes kommt bei Verwaltung der Gütergemeinschaft vor. S. §§ 1456, 1519 Abs. 2, 1549 BGB. u. unten im Gemeinschaftsrecht.

43) Hier beurtheilt sich das zu vertretende Verhalten nach dem speziellen Schuldtitel. S. Bd. II § 157. — Schenkungen und Interzessionen sind heutzutage unter Ehegatten erlaubt.

44) S. Bd. II § 324 N. 11 ff., §§ 331 ff. — Dagegen fehlt zuweilen die Strafbarkeit. So beim Diebstahl unter Ehegatten. § 247 Abs. 2 StGB.

* Vgl. Rosenfeld, Die Schlüsselgewalt der Ehefrau (1900), Siegel, desgl. (1900), Ziegenhierd, desgl. (1906), Hörle, Arch. f. bürg. Recht Bd. 31 S. 125, 128 ff.

Bedingungen des ehelichen Zusammenlebens herzustellen hat[1]), ist die Frau im inneren Hauswesen die eigentliche Disponentin[2]). Und zwar wirkt dies nicht nur nach Innen hin[3]), sondern in großem Umfang auch nach Außen[4]).

Immer hat dabei die Frau allerdings nach den allgemeinen Anweisungen des Mannes zu handeln, so, wie seine Entscheidung ohne Mißbrauch getroffen worden ist[5]). Aber innerhalb dieses Rahmens handelt sie ganz frei.

1. In dieser Weise hat die Frau die Leitung des gemeinschaftlichen Hauswesens[6]). Dagegen braucht die Frau persönliche Arbeiten im Hauswesen, und ebenso im Geschäft des Mannes[7]) nur vorzunehmen, soweit eine solche Thätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben[8]), üblich ist[9]). § 1356.

2. Soweit die Leitung des Hauswesens resp. der sonstige häusliche Wirkungskreis der Frau[10]) Geschäftsbesorgungen und Rechtsgeschäfte mit dritten Personen mit sich bringt[11]), ist die Frau zur

---

1) Durch sein Entscheidungsrecht und die entsprechende Pflicht zum Unterhalt der Familie ꝛc. S. § 560 oben

2) Es handelt sich um ein Recht und eine Pflicht der Frau. S. o. § 541 N. 5 ff. Also beiderseits würde darauf im Weigerungsfall die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens gehen.

3) Indem die Frau im Hause selbst die näheren Bedingungen des Zusammenlebens gestaltet.

4) Also gegen Dritte. Insofern nämlich die Leitung des Hauswesens nicht möglich ist ohne vielfache Geschäftsabschlüsse mit dritten Personen (Lieferanten ꝛc.). — Dieses Recht der Frau ist eine der allgemeinen Ehewirkungen und unabhängig von dem jeweiligen ehelichen Güterrecht (u. §§ 567 ff.). S. auch Bieruszowski S. 36 ff. Rechtspr. d. OLG. Bd. 3 S. 13.

5) S. o. § 560 Ziff. 1. — Das ergibt sich aus dem besonderen Vorbehalt des § 1356 („unbeschadet . . .") und gilt auch für § 1357, weil nur soweit der „häusliche Wirkungskreis" der Frau geht.

6) Also z. B. Anweisung der Dienstboten ꝛc. Soweit die Maßregeln die Innensphäre überschreiten (also z. B. Annahme von Dienstboten), s. u. Ziff. 2.

7) Hier eventuell auch außer dem Hause. Der Erwerb gehört dem Manne, wenn er nicht in die zwischen den Ehegatten bestehende Gütergemeinschaft fällt (s. ehel. Güterrecht). — Uebrigens ist die Textvorschrift nicht in dem Sinne zwingend, daß nicht der Mann der Frau für gewisse Dienste ein Entgelt zahlen (vgl. Entsch. d. RG. Bd. 64 S. 327 ff.) oder auch selbst Gehülfe der Frau in deren selbständigem Erwerbsgeschäft (s. u. § 562) sein könnte.

8) Den sozialen Verhältnissen (nach Maßgabe von Ort, Zeit, Umgebung), und nach Maßgabe der bisherigen Lebensweise der Ehegatten.

9) Natürlich ist die Frau auch zur Vornahme berechtigt. Der Mann kann es ihr nur verbieten auf Grund einer Anweisung, die nicht als Mißbrauch anzusehen ist (z. B. wenn die Art der Arbeit gegen die Standesverhältnisse der Ehegatten verstößt).

10) So, wie er eben geschildert worden ist.

11) Der § 1357 unterscheidet Geschäftsbesorgung und Vertretung. Vgl. über die Begriffe Bd. I §§ 103 ff., Bd. II § 252. Soweit die Geschäftsbesorgung nicht über die Innensphäre des Hauses hinausgeht, fällt sie unter § 1356, nicht

Vornahme dieser Geschäfte befugt — wie eine Beauftragte und Vertreterin des Mannes[12]). Die Frau gilt sogar Dritten gegenüber in diesem Rahmen[13]) stets als im Namen des Mannes handelnd, wenn nicht aus den Umständen das Gegentheil erhellt[14]). § 1357[15]). Die Frau hat also in dieser Hinsicht ein besonderes gesetzliches Vertretungsrecht des Mannes (die sog. Schlüsselgewalt). Dieses Recht der Frau ist nur unter besonderen Voraussetzungen durch den Mann beschränkbar[16]). Mißbräuchliche Beschränkung kann die Frau durch das Vormundschaftsgericht aufheben lassen[17]). Anderseits wirkt eine stattgefundene Beschränkung gutgläubigen Dritten gegenüber[18]) nur nach erfolgter Eintragung in das Güterrechtsregister[19]).

§ 562.

C. Sonstige Arbeiten und selbständiger Geschäftsbetrieb der Frau.

Die Frau wird durch den Eheschluß in ihrer allgemeinen Geschäfts-

---

unter § 1357 BGB. S. o. Note 7 ff. — In Betracht kommen z. B. Geschäfte zur Führung des Haushalts (mit den gewöhnlichen Lieferanten von Lebensmitteln, Kleidern, Geräthschaften), zur Erziehung der Kinder, Bestellen eines Arztes. Vgl. auch Wieruszowski S. 36 ff.

12) Wie überall in unserer Rechtssprache (vgl. z. B. Bd. II § 270, § 277 N. 1) heißt das nicht, es liege Auftrag und Vollmacht vor; sondern es entsteht eine entsprechende Rechtswirkung aus dem vorgenommenen Geschäfte. S. u. Note 14, 15. — Auch eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte, z. B. minderjährige Frau hat diese Rechte.

13) Kasuistik in Betreff des Rahmens (gemessen an den Verhältnissen der Eheleute) bei Planck § 1357 N. 2.

14) Also die Frau braucht nicht ausdrücklich im Namen des Mannes zu handeln. Hindernd ist nur, wenn sie erkennbar nicht im Namen des Mannes gehandelt hat. Also auch wenn sie dem Haushalt erkennbar nicht vorsteht.

15) Also das Rechtsgeschäft steht auf den Kopf des Mannes (er ist dem dritten Kontrahenten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet). Etwaige Auslagen kann die Frau vom Manne zurückverlangen 2c. Sie haftet dem Mann nur für diligentia quam in suis rebus. S. § 560 Ziff. 4.

16) Z. B. wegen Verschwendungssucht der Frau. Vgl. dazu Entsch. d. RG. Bd. 61 S. 79 ff. — Vertragliche Aufhebung der Schlüsselgewalt ohne gerechtfertigten Anlaß ist unwirksam. Vertragliche Regelung des Umfangs mit Rücksicht auf die allgemeinen Verhältnisse der Eheleute (s. Note 11 i. f.) ist zulässig. — Ebenso folgt aus dem Text, daß es sich bei der Schlüsselgewalt nicht um ein bloßes mandatum praesumtum der Frau für den Mann handelt. Denn ein bloßer Auftrag ist frei widerruflich. Vgl. Strübe i. Centralbl. f. freiw. Gb. Bd. 6 S. 168. — Die Entziehung der Schlüsselgewalt erfolgt durch empfangsbedürftige Willenserklärung des Mannes an die Frau.

17) S. o. § 542 Ziff. 3, § 543. Also ohne Anstrengung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens. S. auch § 543 N. 5 und 76.

18) Daher nicht selten öffentliche Bekanntmachung durch den Ehemann, die für sich allein keine Beleidigung der Frau enthält, wenn sie nach Lage der Umstände gerechtfertigt war. S. darüber Entsch. d. RG. Bd. 60 S. 12.

19) S. darüber schon § 547 bes. bei N. 36. War die Ehe nichtig, so gilt dasselbe bis zur erfolgten Nichtigkeitserklärung der Ehe. Alsdann s. o. § 546.

fähigkeit in keiner Weise beschränkt [1]), auch nicht in Ansehung einzelner Geschäfte [2]). Ebensowenig hat der Mann eine präsumtive Vollmacht, die Frau in Rechtsgeschäften und Prozessen [3]) gegenüber Dritten zu vertreten, wie dies im früheren Recht vielfach der Fall war [4]).

Doch gehört die Frau in erster Linie dem Mann und der Familie an. Die Frau soll daher nicht durch Rechtsgeschäfte sich dieser ihrer Hauptaufgabe derart entziehen können, daß die ehelichen Interessen dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden. Derartige Entziehung setzt Einverständniß des Mannes voraus. Daraus ergeben sich folgende Vorschriften [5]).

1. Verpflichtet die Frau sich Dritten gegenüber zu Arbeiten [6]) oder sonstigen von ihr persönlich zu bewirkenden Leistungen [7]), so ist der Vertrag zwar gültig, es kann jedoch der Mann [8]) das eingegangene Rechtsverhältniß mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes [9]) kündigen [10]) und zwar ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist [11]). § 1358. Das Vormundschaftsgericht muß die Ermächtigung ertheilen, wenn sich ergibt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt [12]).

1) Ist sie noch minderjährig, so bleibt sie unter der Gewalt ihres gesetzlichen Vertreters. Aber einzelne Wirkungen (Sorge für die Person, elterliche Nutznießung) erlöschen resp. werden modifizirt. S. u. § 606 Ziff. III N. 27 ff. § 627 Ziff. 1. „Heirath macht nicht mündig".

2) Das römische Verbot der Bürgschaftsübernahme für den Mann ist beseitigt.

3) Die Frau ist selbst prozeßfähig. S. § 52 CPO.

4) Auch nicht in Nothfällen läßt sich eine solche Vollmacht konstruiren. Sie muß ausdrücklich ertheilt sein. — In dieser Hinsicht hat also die Frau heute praktisch noch mehr Rechte als der Mann. Vgl. o. § 561 N. 12 ff.

5) Die Frau hat keine entsprechenden Rechte bei gleichen Handlungen des Mannes.

6) Z. B. zu Gesindedienſten (s. auch Art. 95 Abs. 2 EG.BGB.) und ähnlichen Dienstleistungen (Kleiderarbeiten 2c.).

7) Z. B. durch Annahme eines Engagements als Sängerin, Malerin, Uebernahme von Kontorarbeiten, auch unter Abschluß eines mit derartigen Obliegenheiten verbundenen Gesellschaftsvertrages. — Die mit dem Vertragsschluß verbundene Verfügung über die Person ist wesentlich.

8) § 1358 BGB. ist nur anwendbar, wenn das Rechtsverhältniß nach Abschluß der Ehe eingegangen worden ist. Communis opinio.

9) Vgl. Strübe i. d. Beitr. z. Erl. d. deutschen Rechts Bd. 48 S. 295, Hörle, Arch. f. bürg. Recht Bd. 31 S. 149 ff. Ueber den Antrag des Mannes und das sich daran anschließende Verfahren s. o. §§ 542 Ziff. 3 ff.

10) Dadurch wird das Verhältniß für die Zukunft aufgelöst. Aus der Vergangenheit rückständige Leistungen sind beiderseits noch zu bewirken. — Freiwilliges Weiterarbeiten der Frau wird durch die Kündigung nicht unmöglich. Der Mann kann dieserhalb nur gegen die Frau auf Herstellung des ehelichen Lebens oder eventuell auf Scheidung klagen.

11) Ueber den Begriff s. Bd. II § 260 N. 34 ff. S. auch das. N. 46 ff. Doch sind Dienstverträge nur der Hauptfall der persönlichen Arbeitsübernahme (s. o. N. 6 u. 7).

12) Die Frage der Beeinträchtigung ist letztlich nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

Dagegen ist das Kündigungsrecht des Mannes ausgeschlossen[13]),

a) wenn der Mann der Eingehung der Verpflichtung zugestimmt hatte[14]), oder seine Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht (in der bekannten Weise korrektorisch oder im Ergänzungsverfahren) ersetzt ist[15]). Ohne derartigen Ausschluß des Kündigungsrechts würden Dritte den Vertrag oft nicht eingehen.

b) Ebensowenig hat der Mann ein Kündigungsrecht, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist[16]). Abs. 2.

Kündigung und Zustimmung sind höchstpersönliche Rechte des Mannes (Abs. 3), daher nicht durch Vertreter auszuüben[17]).

2. Viel tiefgreifender noch ist es, wenn die Frau ein selbständiges Erwerbsgeschäft betreibt[18]). Denn ein solcher Betrieb absorbiert nicht nur zum großen Theile die Person, sondern zieht auch das Vermögen in Mitleidenschaft[19]). Dennoch läßt sich ein solcher Betrieb nach den heutigen Verhältnissen sehr oft nicht vermeiden[20]).

Das Erwerbsgeschäft braucht kein Handelsgeschäft zu sein[21]); es genügt jedes Geschäft, welches seiner Bestimmung nach zu einem Er-

13) Also selbst wenn sich nachträglich eine Schädigung der ehelichen Interessen herausstellt (z. B. durch Geburt von Kindern).

14) Sei es vorher oder nachher, — gegenüber der Frau oder gegenüber dem Dritten, — durch ausdrückliche oder durch indirekte Erklärung (z. B. wissentliche Duldung u. s. w.). Natürlich ist vorauszusetzen, daß die Frau den Rahmen der ertheilten Zustimmung nicht überschreitet.

15) S. o. § 542 N. 26 ff. Die korrektorische Ersetzung kann eintreten, wenn die Weigerung des Mannes sich als Mißbrauch seiner Rechte qualifizirt (s. o. § 560 Ziff. 1), — die ergänzende setzt voraus, daß mit dem Aufschub der Zustimmung Gefahr verbunden, z. B. das Geschäft für die Frau vortheilhaft ist und der Dritte nicht ohne Sicherheit gegen die Kündigung abschließen will.

16) Gleichgültig durch wessen Schuld, — ob gerichtlich oder rein thatsächlich. Nur darf die Frau sich nicht gerade blos zum Zweck der Vertragserfüllung entfernt haben.

17) Bei Geisteskrankheit des Mannes wird seine Zustimmung, wie eben erwähnt, durch das Vormundschaftsgericht ersetzt. Der blos geschäftsbeschränkte Mann bedarf keiner Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. — Erklärung durch Boten ist zulässig.

18) Vgl. Schefold i. civ. Archiv Bd. 91 S. 142, Cosack, Handelsr. § 11, Wierusz owski, Eherecht II S. 248 ff.

19) Anderseits ist den Geschäftsgläubigern nicht zuzumuthen, darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Geschäftsinhaberin verheirathet ist und daß ihr Mann Rechte an ihrem Vermögen hat. Daher ergibt sich eine Kollision zwischen den Rechten der Gläubiger und den Rechten des Ehemannes am Frauengut. Die daraus sich ergebenden Folgerungen liegen auf dem Gebiet des ehelichen Güterrechts. S. u. §§ 581, 592 ꝛc.

20) Oft beruht darauf die Haupteinnahme der Eheleute. Ja es kommt vor, daß der Mann als Gehülfe im Geschäft der Frau thätig ist. S. o. § 561 Note 7.

21) An diesem hatte das bisherige Partikular- und Handelsrecht vorzugsweise seine Vorschriften ausgebildet.

werbe führt, also auch z. B. der Betrieb der Landwirthschaft, das Halten einer Schule, einer Dampfwäscherei, die Thätigkeit als Aerztin oder Hebamme. Selbständigkeit des Betriebs liegt vor, wenn die Frau die Disponentin ist, also die Oberleitung hat, auch wenn sie sich an der eigentlichen Arbeit nicht betheiligt[22]). Daß das Geschäft auf den Namen der Frau geht, ist nicht ausreichend[23]).

Mit Rücksicht auf den tiefgreifenden Einfluß, den ein solcher Betrieb auf die Gestaltung der ehelichen Gemeinschaft hat, ist der Mann befugt, einem solchen Geschäftsbetrieb der Frau zu widersprechen[24]), und wenn der Geschäftsbetrieb die Frau einem Dritten zu persönlichen Arbeitsleistungen verpflichtet, die bezüglichen Verträge zu kündigen[25]). Dagegen wirkt der Widerspruch des Mannes nicht allgemein gegen Dritte[26]). Nur indirekt hat der Mann auch Dritten gegenüber ein Mittel, den Geschäftsbetrieb der Frau unmöglich zu machen, da ein solcher Betrieb Geldmittel und insbesondere Kredit des Unternehmers voraussetzt, den die Frau bei Widerspruch des Mannes nach ehelichem Güterrecht meistens nicht hat. Denn das im Erwerbsgeschäft liegende Kapitalvermögen einschließlich des Waarenlagers und sonstigen Geschäftsinventars unterliegt nach gesetzlicher Regel der Verwaltung und Nutznießung des Mannes[27]). Fällt es aber in eine Gütergemeinschaft der Ehe-

---

22) Es genügt daß sie die Unternehmerin (Prinzipal) ist.

23) Oft führt ein Geschäftsmann ein Geschäft auf den Namen der Frau, und es ist doch sein eigenes Geschäft, weil er der disponirende Theil ist. Dagegen liegt ein selbständiges Geschäft der Frau auch dann vor, wenn der Mann als Gehülfe oder als Handelsbevollmächtigter oder sonstiger Bevollmächtigter darin thätig ist. Ebenso Cosack § 298, Dernburg § 54 Ziff. IV, Planck § 1367 N. 2, Opet N. 3 (gegen Staub, Lehmann). — Bei Betheiligung an einer Gesellschaft kommt es darauf an, ob die Frau persönlich haftender Gesellschafter ist. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 341.

24) Arg. § 1354 BGB. u. o. § 560 Ziff. 1, insbes. bei Note 4, 7 u. 8 i. f. Wenn in dem Verbot ein Mißbrauch der Rechte des Mannes liegt, braucht die Frau nicht Folge zu leisten. Auch hierfür sind wiederum die allgemeinen Verhältnisse entscheidend. S. auch Entsch. d. RG. Bd. 59 S. 31 ff. A. M. Dernburg a. a. O., der der Frau ein Recht auf den Geschäftsbetrieb auch bei Widerspruch des Mannes gibt. Soll das z. B. auch gelten, wenn etwa die Frau Landgerichtsdirektor plötzlich einen Cigarrenladen anfängt?!

25) Im Wege von Ziff. 1 oben. S. dazu Note 8 ff. — Dort ist auch schon hervorgehoben, daß in letzter Linie das Mittel der Scheidung offen steht. So auch in den folgenden Fällen.

26) Zufolge der Geschäftsfähigkeit der Frau bleiben die von ihr geschlossenen einzelnen Verträge (abgesehen vom Fall der Note 10) gültig.

27) S. u. §§ 570, 572, 573 ff., 581. Nur das mit dem Vermögen Erworbene wird nach § 1367 BGB. Vorbehaltsgut, also freies Vermögen der Frau. Daraus folgt nicht, wie Dernburg § 40 annimmt, daß auch das Stammvermögen allgemein Vorbehaltsgut sei. Vielmehr hängt es von der Einwilligung des Mannes ab, inwieweit die Frau ihr Vermögen, das nicht Vorbehaltsgut ist, zu einem solchen Geschäfts-

gatten, so hat die Frau darüber ebensowenig ein Verfügungsrecht[28]). Die Geschäftsgläubiger müssen daher hinter dem Recht des Mannes am Vermögen der Frau zurückstehen, können also regelmäßig nicht einmal in das Geschäftsvermögen Zwangsvollstreckung einleiten. S. §§ 1405, 1412[29]), 1452, 1460 (1519 Abs. 2, 1525 Abs. 2, 1549, 1550 Abs. 2) BGB.[30]), §§ 741, 774 CPO. Somit kann die Frau ein Erwerbsgeschäft ohne Zustimmung des Mannes praktisch nur dann führen, wenn sie genügend Sondergüter besitzt[31]), um das Geschäft lediglich aus deren Mitteln zu betreiben.

§ 563.

D. Eigenthumsvermuthung.

Die in Folge des Eheschlusses regelmäßig eintretende Vermischung der beiderseitigen Vermögensobjekte läßt häufig (insbesondere nach Verlauf einiger Zeit) Zweifel darüber entstehen, ob ein Gegenstand dem Manne oder der Frau gehört[1]). Das gewöhnliche Auskunftsmittel des Besitzes versagt hier[2]), ja selbst der Erwerbstitel gibt keinen Anhalt, weil keineswegs sicher ist, ob der erwerbende Ehegatte

---

zwecke verwenden darf. Insoweit verzichtet der Mann allerdings auf seinen Vorrang vor den Gläubigern der Frau und gibt die zum Geschäftsbetrieb bestimmten Kapitalien und Sachen dem persönlichen Gebrauch der Frau im Sinne des § 1366 BGB. anheim. S. u. § 572 I Ziff. 3b u. § 581 Ziff. II. Eine solche Anheimgabe steht aber im freien Belieben des Mannes. Gezwungen ist er dazu nicht. Im Gegentheil, er kann, wenn die Frau ein solches Erwerbsgeschäft in die Ehe einbringt, kraft seiner gesetzlichen Rechte am Frauengut den Betrieb selbst übernehmen, also das Geschäft in eignem Namen fortsetzen (s. u. §§ 570, 574, 575), — bei einem Handelsgeschäft nach näherer Anleitung der §§ 22, 25 HGB. S. auch Planck § 1367 N. 5.

28) S. u. §§ 585 ff., 587 ff., 592.

29) Gesetzlicher Güterstand!

30) Die verschiedenen Gütergemeinschaftsfälle!

31) Also Vermögen, an dem der Mann von vornherein keine Rechte hat. S. u. §§ 572, 584, 586 ꝛc. Hauptfall wird sein, wenn die Frau beim Eheschluß ein Geschäft hatte, das im Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt wird, oder wenn sie das Geschäft von einem Dritten erbt oder sonst unentgeltlich mit der Bestimmung erwirbt, daß es Vorbehaltsgut sein soll. Im ersten Fall liegt virtuell schon eine Zustimmung des Mannes.

1) Diese Frage ist vom ehelichen Güterrecht unabhängig. Allerdings wenn ein Gegenstand seiner Art nach zu einer von den Eheleuten vereinbarten Gütergemeinschaft gehört, weiß man, daß er ihnen gemeinschaftlich ist. Aber auch neben der Gütergemeinschaft steht sehr oft besonderes Vermögen der einzelnen Ehegatten, für welches sich die Frage wiederholt. Vor Allem beim System der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung und bei Gütertrennung der Ehegatten macht sie sich geltend.

2) Weil nicht erkennbar ist, welcher Ehegatte Eigenbesitz, und welcher den Fremdbesitz hat. — Bei Immobilien gewährt die Eintragung im Grundbuche einen Anhalt. S. unten Note 8.

für sich (resp. mit eigenen Mitteln), oder für den anderen Ehegatten erworben hat.

I. Die dadurch hervorgerufene Rechtsunsicherheit trifft nicht nur die Ehegatten[3]), sondern insbesondere auch ihre Gläubiger[4]). Soweit daher die Eigenthumszuständigkeit nicht nachgewiesen werden kann[5]), hat die Rechtsordnung seit Alters her mit einer Vermuthung geholfen[6]). Das heutige Recht hat aber die Vermuthung nicht mehr blos gegen die Frau gekehrt, und unterscheidet zweckmäßig das Verhältniß der Ehegatten untereinander und gegen Dritte. § 1362 BGB.[7]). Auch beschränkt sich die Vermuthung auf bewegliche Sachen[8]). Ob die Eheleute getrennt leben oder nicht, ist gleichgültig[9]).

1. Hiernach besteht die Vermuthung, daß die im Besitz eines oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören[10]). Aber sie besteht nur zu Gunsten der Gläubiger

---

3) Resp. ihre Erben bei Auflösung der Ehe!

4) Vor Allem diejenigen des Mannes, denen bei der Zwangsvollstreckung für Schulden mit Vorliebe entgegengehalten wird, daß die beschlagnahmten Gegenstände einem Dritten, d. i hier der Frau, gehören. § 771 CPO. — Der Pfändung von Gegenständen, die die Frau in ihrem ausschließlichen Gewahrsam hat, kann die Frau gemäß §§ 808, 809 CPO. direkt widersprechen. Doch unterliegt hier der Anspruch des Mannes auf Herausgabe der Pfändung. §§ 846, 847 CPO.

5) Der Nachweis kann mit allen Mitteln, nicht blos durch ein Inventar geführt werden. Vgl. auch § 292 CPO. Anerkenntnisse des einen Ehegatten gegenüber dem anderen binden dritte Personen nicht. Die Gläubiger können den Beweis der Simulation führen oder das Geschäft als zur Beeinträchtigung ihrer Rechte geschlossen anfechten.

6) Sog. praesumtio Muciana. L. 51 Dig. de don. int. vir. et ux. 24, 1, wonach die Sachen im Zweifel dem Manne gehörten. Die Vermuthung war in Deutschland noch verschärft worden. Man faßte sie gemeinrechtlich dahin, daß Alles, was die Ehegatten besitzen, bis zum Beweis des Gegentheils als Eigenthum des Mannes zu gelten habe. Und wenn bewiesen war, daß es die Frau während der Ehe von einem anderen als dem Manne erworben hatte, so sei bis zum Beweis des Gegentheils anzunehmen, daß die Frau den Erwerb aus Mitteln des Mannes und für ihn gemacht habe. Vgl. auch Preuß. ALR. II tit. 1 § 544. Mot. Bd. 4 S. 127 ff.

7) Die Vermuthung gilt auch für Ausländer im Inland, gemäß Art. 16 Abs. 2 EG.

8) In Ansehung der Immobilien gilt die gewöhnliche Grundbuchvermuthung, s. Bd. III § 371. Sie versagt nur in Ansehung der Frage, ob ein Grundstück zur Gütergemeinschaft der Ehegatten gehört. Arg. §§ 1438 Abs. 2, 3, 1519 Abs. 2, 1549 BGB. Hier besteht eine Vermuthung für die Zugehörigkeit zur Gütergemeinschaft. Vgl. u. § 586 vor Ziff. I u. § 598 Ziff. III. — Die Eigenthumsvermuthung für Mobilien aus dem Mobiliarbesitz (s. Bd. III § 380) kann gegen den Text nicht angerufen werden. — Für Forderungen und sonstige Rechte besteht keine Vermuthung. S. jedoch unten Note 10.

9) Ebenso ob die Sachen sich in einem besonderen Geschäftslokal der Frau befinden. S. aber unten Note 15.

10) Einschließlich Inhaberpapieren und Orderpapieren, die mit Blankoin-

des Mannes. Diese dürfen also im Allgemeinen die vorhandenen Gegenstände für ihre Ansprüche pfänden[11]) und mangels gegentheiligen Eigenthumsbeweises zur Zwangsversteigerung bringen[12]). Unter den Ehegatten selbst gilt die Vermuthung nicht[13]).

2. Umgekehrt besteht eine Vermuthung zu Gunsten der Frau und ihrer Gläubiger, daß die zum ausschließlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen[14]) der Frau gehören. Auf die zu einem selbständigen Erwerbsgeschäft der Frau gehörigen Sachen paßt dies nur soweit, als die Frau das Geschäft unter Zustimmung des Mannes führt[15]). Die Vermuthung steht sowohl dem Manne als seinen Gläubigern entgegen[16]).

II. Die Vermuthungen können durch Gegenbeweis entkräftet werden[17]). Zweckmäßig ist die rechtzeitige Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses[18]).

---

dossament versehen sind. — Ebenso gilt die Vermuthung für Sachen, die im mittelbaren Besitz eines oder beider Ehegatten stehen.

11) In der oben Note 4 bezeichneten Art. Also eventuell durch Pfändung des Herausgabeanspruchs des Mannes. Auch dafür kommt ihnen die Vermuthung zu statten.

12) S. Bd. III § 493 N. 25 ff., § 505 N. 30 ff. — Im Konkurs des Ehemannes besteht die noch weiter gehende Vorschrift des § 45 KO., wonach die Frau auch beweisen muß, daß der Erwerb nicht mit Mitteln des Mannes geschah.

13) Den Ehegatten bleibt überlassen, die Eigenthumszuständigkeit aufzuklären, und wenn sie dies nicht können, die Sachen zweckmäßig zu vertheilen. Für die immerhin mit einer gewissen Willkürlichkeit verbundene Vermuthung besteht hier kein so dringendes Bedürfniß. S. aber das Folgende.

14) D. i. ebenfalls bewegliche Sachen, — hauptsächlich ihre Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe. Sachen, die dem beiderseitigen Gebrauch dienen, wie z. B. Möbel, fallen nicht unter diese Vermuthung.

15) Dies folgt aus den Ausführungen o. § 562 Ziff. 2. Zu eng ist die Meinung derer, welche diese Sachen schlechthin für eingebrachtes Gut erklären, oder die Regel Ziff. 1 entscheiden lassen wollen. Zu weit ist Dernburg § 40 I Ziff. 2, der sie schlechthin für Vorbehaltsgut erklärt. Wie o. § 562 ausgeführt, ist von dem ehemännlichen Nutznießungsrecht als der gesetzlichen Regel auszugehen, und danach ist das Geschäftsvermögen und Geschäftsinventar nicht ohne Weiteres Vorbehaltsgut. Die Vorschrift des § 1367 BGB. kann daran nichts ändern. S. das. Note 27. Aber aus der Zustimmung des Mannes zu dem Geschäftsbetrieb erhellt, daß er die Sachen der Frau zum ausschließlichen Gebrauche überläßt. Ein leiblicher Gebrauch wird nicht verlangt. Schon die beispielsweise Einbeziehung der Arbeitsgeräthe in § 1362 Abs. 2 deutet darauf hin.

16) Im Gegensatz zu o. Ziff. 1.

17) S. oben Note 5. Genügend sind Erklärungen der Ehegatten im Ehevertrage. Rechtspr. d. OLG. Bd. 12 S. 303. Dagegen ist das Ehegüterrechtsregister (s. o. § 547) zur Widerlegung der praesumtio Muciana nicht bestimmt. — Ueber die Behandlung im Konkurs s. RG. i. d. Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 47 S. 910. Im Strafrecht, s. Jur. W. 1903 S. 357.

18) Vgl. darüber auch die positiven Vorschriften der §§ 1372, 1528, 1549 BGB. (s. u. §§ 573 Ziff. II, 598 i. f.) für die Fälle des sog. eingebrachten Gutes.

II. Rechtsverhältnisse aus der Scheidung.

§ 564.

A. Folgen der Ehescheidung*.

Durch die Ehescheidung [1]) erlöschen die durch die Ehe begründeten persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten; — aber nicht so, als wenn sie niemals existirt hätten [2]), sondern nur für die Zukunft. Und die eingetretenen Rechtswirkungen der Vergangenheit werfen ihren Schatten auch in die Zukunft [3]).

Die oberste Rechtsfolge der Ehescheidung ist [4]), daß jeder der Ehegatten wieder heirathen darf [5]). Aber auch sonst werden die Betheiligten einander entfremdet, wie sich besonders darin zeigt, daß sie kein eheliches Erbrecht mehr einer gegenüber dem anderen besitzen [6]), und daß die Verfügungen von Todeswegen, die sie aufeinander gemacht haben, kraftlos werden [7]). Dagegen ist die Scheidung nicht mehr mit Strafen und besonderen Rechtsnachtheilen belegt [8]), wie das im früheren Rechte vielfach der Fall war [9]).

Aber auch in anderen Fällen besteht wenigstens die Möglichkeit der Inventarisation. — In keinem Falle aber ist das Inventar essentiell. Der Gegenbeweis kann vielmehr auch auf andere Weise geführt werden.

* S. die zu § 558 Citirten.

1) Den rechtskräftigen gerichtlichen Scheidungsausspruch, s. § 558 N. 18.

2) Wie bei der Nichtigkeit der Ehe, s. o. § 549.

3) Weil eingetretene Thatsachen nicht für die Zukunft einfach ignorirt werden können. Die Wirkungen der Ehescheidung sind größtentheils Fortwirkungen der zwischen den Parteien bestandenen Ehe, und daher nur im Anschluß daran richtig zu verstehen. Das bedingt auch die Reihenfolge unserer Darstellung.

4) Von den ehegüterrechtlichen Folgen wird (arg. Note 3) erst im Anschluß an die verschiedenen Ehegüterrechtssysteme die Rede sein.

5) Nur nicht der wegen Ehebruchs Geschiedene seinen Mitbetheiligten, soweit nicht Dispens erwirkt ist, s. o. § 555 Ziff. III.

6) Ja, nach § 1933 BGB. erlischt das eheliche Erbrecht schon dann, wenn der verstorbene Ehegatte zur Zeit seines Todes das Recht hatte, wegen Verschuldens des anderen Ehegatten auf Scheidung zu klagen und die Klage bereits erhoben hatte.

7) Vgl. §§ 2077, 2279 BGB. u. das Erbrecht. Auch hier steht gleich, wenn ein Ehescheidungsgrund wegen Verschuldens zur Zeit des Todes vorhanden und die Klage schon erhoben war.

8) Weil es dem Wesen der Ehe widerstreitet, sie als Quelle vermögensrechtlicher Vortheile zu behandeln. S. Mot. Bd. 4 S. 615 ff. (Dem in § 1478 BGB. sanktionirten Rechtsnachtheil steht diese Erwägung nicht entgegen. Die Bestimmung rechtfertigt sich aus der Eigenart des Gütergemeinschaftsrechts und verhindert eine sonst eintretende erhebliche Gefährdung des unschuldigen oder geisteskranken Ehegatten.)

9) Z. B. im römischen u. preußischen Recht. S. Mot. Bd. 4 S. 613 ff.

Besondere Rechtswirkungen sind folgende:

1. Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes[10]). § 1577. Jedoch kann

a) die Frau nach ihrem Belieben auch ihren früheren Mädchennamen wieder annehmen[11]), — ingleichen den Namen eines früheren Ehemannes, wenn sie dessen Namen zur Zeit des neuen Eheschlusses noch führte und an der Scheidung nicht allein schuldig erklärt ist[12]).

b) Auf der andern Seite kann der geschiedene Ehemann der Frau die Beibehaltung seines Namens untersagen, wenn sie an der Scheidung allein schuldig erklärt ist[13]). —

Die besprochene Namensannahme und Untersagung erfolgt durch Erklärung in öffentlich beglaubigter Form vor der zuständigen Landesbehörde[14]). Die Untersagung des Mannes wird der Frau von der Behörde mitgetheilt[15]). Die betreffenden Erklärungen sind nicht an eine Frist gebunden, aber wenn einmal erfolgt, unwiderruflich. Wegen unbefugter Namensführung kann auf Unterlassung geklagt werden[16]).

2. Ist ein Ehegatte an der Scheidung schuldig erklärt[17]) oder wegen Geisteskrankheit des anderen geschieden[18]), so *dauert seine Unterhaltspflicht gegenüber dem anderen Ehegatten fort*, da es ungerecht wäre, könnte er sich auf diese Art einseitig einer rechtlich begründeten Verpflichtung entziehen[19]). *Indessen ist die Unterhaltsverpflichtung abgeschwächt*, und nothwendig

---

10) Vgl. *Opet* i. civ. Arch. Bd. 87 S. 355 ff., *Rambohr* i. d. Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 43 S. 1 u. oben § 560 Ziff. 2.

11) Wegen des Verfahrens s. u. — Hinsichtlich des Adels entscheidet das Landesrecht. Z. B. Preuß. ALG. II Tit. 1 §§ 738 ff.

12) Wohl also bei Scheidung wegen beiderseitigen Verschuldens.

13) Den Mädchennamen (s. lit. a) erlangt hierdurch die Frau von selbst. (Wegen des Namens eines früheren Ehemanns bewendet es bei dem dort Gesagten.)

14) In Preußen s. AG. Art. 68 § 1 (vor dem Standesbeamten, wenn dieser die Ehe geschlossen hat, andernfalls vor dem Amtsgericht); — in Bayern V. v. 24. Dez. 1899 § 15 ff. (vor der Polizeibehörde); — in Sachsen A. V. v. 6. Juli 1899 § 82, Baden RPolGes. § 28, Hessen AG. Art. 107 (vor dem Amtsgericht); — in Württemberg Art. 259, Elsaß-Lothr. § 117 (vor dem Standesbeamten) ꝛc.

15) Regelmäßig erfolgt überhaupt Mittheilung an den Standesbeamten (so namentlich im Fall der Note 13).

16) Aus § 12 BGB.

17) Sind *beide* Ehegatten für schuldig erklärt, so fällt die Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung (s. o. § 560 Ziff. 3) für die Zukunft *hinweg*.

18) § 1583 BGB. S. schon o. § 559 i. f.

19) Nur wird noch in Rücksicht zu ziehen sein, ob nicht aus § 1611 Abs. 2 BGB. nur nothdürftiger Unterhalt zu leisten ist. S. o. § 560 N. 32 ff. Für die Zeit des Scheidungsprozesses s. noch RG. Bd. 63 S. 38 ff.

einer gewissen Aenderung unterworfen, die sich aus dem Wegfall des Zusammenlebens ergibt[20]). Daher ist

a) jeder Unterhalt hier ausschließlich mittelst einer Geldrente zu leisten[21]), wobei den Umständen nach auch Sicherheitsleistung gefordert werden kann[22]). An Stelle der Rente kann der Berechtigte aus wichtigen Gründen[23]) eine einmalige Kapitalabfindung verlangen[24]). § 1580 Abs. 1 und 2.

b) Im Uebrigen erfolgt die Regelung zunächst unter Berücksichtigung des Umstands, daß der unschuldige Ehegatte durch die Scheidung sein gesetzliches Erbrecht am Vermögen des schuldigen verliert[25]). Demgemäß erlischt sein Unterhaltsanspruch nicht mit dem Tode des Leistungspflichtigen[26]). Wohl aber erlischt er mit der Wiederverheirathung des unschuldigen Ehegatten[27]). §§ 1581 Abs. 1, 1582 Abs. 1.

Im Uebrigen setzt die Unterhaltungspflicht in diesem Falle voraus

α. eine Bedürftigkeit des Empfängers[28]), und zwar mit folgender Modifikation für Mann und Frau:

αα. Der für schuldig erklärte Mann[29]) braucht der Frau Unterhalt nur soweit zu gewähren, als die Frau sich den Unterhalt nicht selbst aus den Einkünften ihres Vermögens[30]) oder aus dem Ertrage

20) Im gemeinen Recht war der Anspruch bestritten und wurde von der Rechtsprechung des RG. abgelehnt. Das Preuß. R. gewährte dem unschuldigen Ehegatten eine Kapitalabfindung als Ehescheidungsstrafe, und nur eventuell an deren Stelle ein Recht auf Unterhalt (vgl. Preuß. ALR. II Tit. 1 §§ 784, 798 ff., 909. Der I. Entwurf gab ein solches nur in Nothfällen aus Billigkeit.

21) Entsprechend dem Falle o. § 560 N. 37 ff., wenn die Ehegatten getrennt leben. — Die Rente ist auch hier pro Quartal vorauszuzahlen.

22) Ueber die Umstände (z. B. bei Auswanderung, Wiederverheirathung des Pflichtigen ꝛc.) und über die Art der Sicherheit entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. An die Bd. I § 134 erwähnten Schranken gesetzlicher Sicherheitsleistung ist es nicht unbedingt gebunden.

23) Der Verpflichtete kann nicht darauf dringen. Die Gründe liegen ausschließlich in den Interessen des Berechtigten, z. B. wenn er auswandert.

24) Vgl. die Analogien o. Bd. II § 339 N. 30 ff., 76 ff.

25) S. o. N. 6. Bei Scheidung wegen Geisteskrankheit s. die Gleichstellung in Note 18.

26) Ueber die Verpflichtung der Erben s. u. lit. d.

27) Denn hiermit eröffnet sich demselben eine neue Quelle der Lebensversorgung.

28) Gegen die Regelung für die Zeit während der Ehe, s. § 560 N. 28 ff. — Auch hier ist standesmäßiger Unterhalt zu leisten. Nur wenn die Bedürftigkeit durch sittliches Verschulden herbeigeführt ist, so beschränkt sich die Verpflichtung auf nothdürftigen Unterhalt. Arg. §§ 1578, 1580 Abs. 3 mit §§ 1610, 1611 Abs. 1 BGB. (wegen Abs. 2, s. o. § 560 N. 32 ff.). — Die Beweislast für die Bedürftigkeit ruht auf dem Fordernden.

29) Bezw. wenn der Mann sich wegen Geisteskrankheit der Frau scheiden ließ (s. o. Note 25 u. Cit.).

30) Den Stamm des Kapitals braucht sie nicht anzugreifen. — Außer im Fall bei Note 42.

ihrer Arbeit verschaffen kann, soweit ein solcher Arbeitsverdienst nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten lebten, üblich ist[31]). Ist diese Ueblichkeit nicht anzunehmen, und ergreift die Frau nachträglich dennoch einen mit Einkünften verbundenen Beruf, so kann sie den Unterhalt trotzdem vom Manne fordern[32]). § 1578 Abs. 1[33]).

ββ. Die für schuldig erklärte Frau[34]) hat dem Manne schlechthin nur dann Unterhalt zu leisten, wenn er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten[35]). Abs. 2.

β. Ferner setzt die Unterhaltspflicht eine genügende Leistungsfähigkeit des pflichtigen Ehegatten voraus[36]). Nach § 1579 Abs. 1 BGB. wird solche Leistungsfähigkeit angenommen, wenn der schuldige Ehegatte den Unterhalt ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts zu leisten vermag[37]). Würde dem Pflichtigen dieser eigene Unterhalt geschmälert, so darf er von den verfügbaren Einkünften[38]) zwei Drittel, — und jedenfalls das zum eigenen nothdürftigen Unterhalt Erforderliche zurückbehalten[39]). Ja, wenn der schuldige Ehegatte auch noch minderjährige unverheirathete Kinder[40]), oder in Folge Wiederverheirathung einen neuen Ehegatten zu unterhalten hat, so beschränkt sich die Verpflichtung dem geschiedenen Ehegatten gegenüber auf eine richterlich nach Billigkeit festzusetzende Summe[41]).

31) Dagegen kommt es nicht darauf an, ob es in der früheren Ehe thatsächlich so gehalten wurde. (Oft geschah früher freiwillige Mitarbeit aus Liebe.) — Auch auf die persönliche Fähigkeit der Frau kommt es nicht an. Vgl. Entsch d. RG. Bd. 62 S. 295 ff.

32) Vorausgesetzt, daß sie nicht auch Vermögen hat (s. o.)

33) Reichen umgekehrt die oben erwähnten Einkünfte nicht aus, so kann nur das Fehlende vom Manne verlangt werden.

34) S. oben Note 29.

35) Auf keinerlei Art! Nicht einmal Schonung seiner Stammkapitalien kann also der Mann verlangen. Ebenso muß er arbeiten, wenn er dazu im Stande ist. Die Unterhaltungspflicht der Frau ist also lediglich subsidiär. — Auch hier beschränkt sich der Anspruch eventuell auf das Fehlende.

36) Der Verpflichtete hat seine Leistungsunfähigkeit zu beweisen.

37) Andernfalls muß ein etwa vorhandener fähiger Verwandter des unschuldigen Ehegatten für dessen Ernährung einspringen! § 1608 Abs. 2 BGB.

38) Sein Stammkapital braucht er nicht anzugreifen. Verfügbar ist beim unterhaltspflichtigen Mann auch der Ertrag seiner Arbeit, bei der Frau ist er es nach oben Note 31 nur dann, wenn ein Arbeitserwerb der Frau nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten lebten, üblich war.

39) Aus dem letzteren Gesichtspunkt fällt also möglicherweise die Unterhaltspflicht ganz weg (nämlich wenn die Einkünfte nicht höher sind). S. auch Jur. Woch. 1901 S. 351, 1904 S. 176.

40) Nicht Enkel, nicht volljährige oder verheirathete Kinder. Diesen geht der Anspruch des geschiedenen Gatten vor. Vgl. §§ 1603 Abs. 2, 1609 BGB.

41) Die beiderseitigen Bedürfnisse, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse sind in Anschlag zu bringen. Auch hier fällt unter Umständen die

Und wenn der Mann pflichtig und nicht im Stande ist, die obigen Leistungen voll zu bewirken, so fällt seine Verpflichtung sogar ganz weg, wenn die Frau sich aus dem *Stamm* ihres Vermögens ernähren kann[42]). Abs. 2.

c) Soweit der Geschiedene nach den obigen Grundsätzen unterhaltspflichtig ist, haftet er *vor den Verwandten des unterhaltsberechtigten Ehegatten*[43]). Der Anspruch kann nicht für die Vergangenheit geltend gemacht werden[44]). § 1580 Abs. 3 u. Cit. Auch Unübertragbarkeit und Unpfändbarkeit des Anspruchs ist hier wie bei den anderen familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen anzunehmen[45]).

d) *Stirbt der verpflichtete Ehegatte*, so erlischt die Unterhaltsforderung nicht, sondern geht auf dessen Erben über[46]). Letztere dürfen jedoch die Rente auf die Hälfte der Einkünfte herabsetzen, die der Pflichtige zu seiner Todeszeit aus seinem Vermögen bezog[47]). § 1582[48]).

3. Ist *einer* der Ehegatten an der Scheidung schuldig erklärt[49]), so kann der andere *die Schenkungen widerrufen*, die er dem schuldigen während der Ehe oder während des Brautstandes gemacht hat. § 1584 BGB. Das Widerrufsrecht ist als Spezialfall des Wider-

---

Verpflichtung ganz weg. Entsch. d. RG. Bd. 48 S. 112. Abweichende vertragliche Regelung ist zulässig. S. eod. Bd. 56 S. 121.

42) Während sie den Stamm sonst nicht anzugreifen braucht (s. o. N. 30). Hier soll sie dies dennoch. — Die cit. Bestimmung ist übrigens nicht ganz richtig gefaßt. Sie ist nicht auf den Fall der Wiederverheiratung des schuldigen Ehegatten anzuwenden. Dies wäre ungerecht und entsprach nicht der Absicht des Gesetzes. S. Prot. Bd. 4 S. 531. Ebenso *Planck* § 1579 N. 4.

43) Arg. § 1608 Abs. 2. Ueber die Unterhaltspflicht der Verwandten i. §§ 1607, 1608 Abs. 1 BGB. und u. § 604.

44) Abgesehen von Verzug und Rechtshängigkeit. Nemo vivit in praeteritum. Die §§ 1613 u. 1615 BGB. sind anwendbar, ähnlich wie o. § 560 N. 36 (§ 1615 allerdings nur beim Tode des Berechtigten. Beim Tod des Pflichtigen s. hier lit. d).

45) S. Bd. II § 198 bei N. 10, 18 ff. § 850 Ziff. 2 CPO. — Ebensowenig findet Aufrechnung statt. S. a. a. O. § 192 bei N. 39 ff.

46) Aus dem Grunde bei Note 25 ff. — Ohne Rücksicht auf die *eigene Fähigkeit* der Erben zur Unterhaltsgewährung gemäß § 1579 BGB. An Stelle dieser Beschränkung tritt die im Text gleich folgende.

47) Berechnung nach Maßgabe der Todeszeit. In Betracht kommt das *Reineinkommen* (nach Abzug der Schulden); — Einkünfte aus in Zukunft wegfallenden Rechten nur für die Zeit ihrer Dauer! § 1582 Abs. 2 i. f.

48) Die Renten mehrerer Berechtigter (z. B. aus zwei successiven Scheidungen) sind verhältnißmäßig zu kürzen, so daß ihre *Summe* die im Text erwähnte Hälfte der Einkünfte nicht übersteigt. Abs. 3.

49) Sind *beide* Ehegatten für schuldig erklärt, so entfällt das Widerrufsrecht. — Ebenso (im Gegensatz zu Ziff. 2), wenn die Ehe wegen *Geisteskrankheit* geschieden wurde. Denn der Gesichtspunkt des groben Undanks ist dabei nicht verwendbar (s. folg. Note).

rufs wegen groben Undanks aufzufassen[50]). Der Widerruf ist also dem Beschenkten zu erklären[51]). Die Erklärung ist ausgeschlossen mit Ablauf eines Jahres seit Rechtskraft des Scheidungsurtheils und mit dem Tod einer Partei[52]). Aus dem Widerruf erwächst der persönliche Rückforderungsanspruch des Geleisteten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[53]).

Ueber Theilung des Gesammtguts bei Gütergemeinschaft der Ehegatten s. u. § 594 Ziff. III[54]).

4. Die Verpflichtung der Eltern, für ihre Kinder zu sorgen, wird durch die Ehescheidung natürlich nicht aufgehoben[55]). Diese Verpflichtung hat eine persönliche und eine vermögensrechtliche Seite[56]).

a) Die Sorge für die Person des Kindes erleidet insofern eine Veränderung, als die Kinder nach der Scheidung bei dem einen oder anderen Ehegatten unterzubringen sind[57]). Ist ein Ehegatte ausschließlich an der Scheidung schuldig erklärt[58]), so erhält der andere Ehegatte die Kinder. Sind beide Ehegatten schuldig erklärt[59]), so werden alle Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr der Mutter zugewiesen; — von da ab werden die Kinder „getheilt", so daß die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter verbleiben. § 1635 Abs. 1. Doch kann das Vormundschaftsgericht[60]) aus besonderen Grün-

50) S. Bd. II § 233 N. 30 ff. Die Grundlage ist also eine andere als bei der Rückforderung der Brautgeschenke s. o. § 550 Ziff. 5. Vgl. noch Entsch. d. RG. Bd. 58 S. 383 ff.

51) S. Bd. II § 233 N. 35.

52) Vgl. Bd. II § 233 bei N. 39 ff., 43.

53) S. a. a. O. N. 48 ff. Dieser Anspruch ist aktiv und passiv vererblich.

54) Wegen Verfügungen von Todeswegen s. o. bei Note 7.

55) Der Punkt gehört nicht nur in's Eltern- und Kindesrecht. Die die Eltern selbst betreffenden Momente sind hier zu erörtern.

56) S. u. §§ 607, 608 ff.

57) Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt unberührt. § 1635 Abs. 2 BGB. Konflikte daraus mit der Mutter schlichtet eventuell das Vormundschaftsgericht. Vgl. Eck, Vortr. II S. 485. — Bei Ehen, die vor dem Inkrafttreten des BGB. geschieden sind, s. Art. 206 EG.BGB. u. Entsch. d. RG. Bd. 62 S. 287 ff. — Verträge der Ehegatten über die spätere Kindererziehung sind unwirksam. Entsch. d. RG. Bd. 60 S. 266 u. d. preuß. Kammerger. i. Recht 1905 S. 165, Seuff. Arch. Bd. 55 S. 296, Bd. 58 S. 408, RG. i. Jur. W 1908 Beil. S. 63.

58) Für den Fall der Geisteskrankheit fehlen besondere Bestimmungen. Es ist selbstverständlich, daß die Kinder hier dem geistesgesunden Ehegatten überwiesen werden. Bei Geisteskrankheit des Vaters ruht überhaupt dessen elterliche Gewalt. Die Ausübung wird nach § 1685 BGB. der Mutter übertragen.

59) Ebenso wenn die Ehe durch Wiederverheirathung des zurückgebliebenen Ehegatten eines Verschollenen gelöst wurde, s. o. § 557 N. 7 ff.

60) Dadurch wird das Schematische auch aus dieser gesetzlichen Bestim-

den im Interesse der Kinder eine abweichende Anordnung treffen[61]), auch die bisherige Anordnung nach Bedürfniß wieder aufheben[62]).

Endlich hat derjenige Elterntheil, dem die Kinder nicht zugewiesen sind, in jedem Fall das Recht, von Zeit zu Zeit persönlich mit dem Kinde zu verkehren[63]). Das Vormundschaftsgericht[64]) hat auf Erfordern Zeit, Ort und die Art des Verkehres näher zu bestimmen[65]). § 1636.

b) Die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber den Kindern[66]) werden durch die Scheidung grundsätzlich nicht berührt[67]). Insofern der Vater vor der Mutter unterhaltspflichtig ist[68]), soll nach der Scheidung aber auch die Mutter zum Unterhalte der gemeinschaftlichen Kinder herangezogen werden[69]). Zufolge dessen kann der Mann hierzu von der geschiedenen Frau einen Beitrag verlangen[70]). § 1585 BGB. Die Verpflichtung besteht ohne Rücksicht darauf, ob die Frau für schuldig erklärt ist[71]). Dagegen hat die Frau den Beitrag lediglich aus den Einkünften ihres Vermögens oder aus dem Ertrage ihrer Arbeit resp.

---

mung zweckmäßig entfernt. Das Vormundschaftsgericht (s. o. §§ 542 ff.) ist weit fähiger, eine nach der Sachlage zweckmäßige Entscheidung zu treffen, als das Prozeßgericht. — Letzteres kann auf Antrag während des Ehescheidungsprozesses eine geeignete Anordnung erlassen. § 627 CPO. S. auch Entsch. d. RG. Bd. 63 S. 275 ff.

61) Wegen Anhörung der Eltern selbst und der Verwandten s. § 1673 BGB. Wegen Bestellung eines Pflegers für das Kind, Entsch. d. RG. Bd. 62 S. 134.

62) Mit dem Tod eines Elterntheils geht die Sorge für die Person der Kinder von selbst auf den Ueberlebenden über.

63) Vgl. über den „Verkehr", Rechtspr. d. OLG. Bd. 11 S. 297 ff.

64) Ausschließlich! Der Rechtsweg ist nicht zulässig. S. Entsch. d. RG. Bd. 63 S. 236 u. o. § 543 i. f. Dagegen kann für die Dauer des Eheprozesses das Prozeßgericht durch einstweilige Verfügung auch diesen Punkt gemäß §§ 627, 940 CPO. regeln. RG. i. Recht 1906 S. 865, D. Jur. Zeit 1902 S. 118.

65) Ausschließen darf es ihn nicht. Wenn der betr. Ehegatte einen sittlich bedenklichen Lebenswandel führt, ist anderweitig vorzusorgen, z. B. durch Zuziehung eines Pflegers. Vgl. Entsch. d. RG Bd. 64 S. 16 ff., 49, Rechtspr. d. OLG. Bd. 12 S. 323. — Das Recht ist verzichtbar.

66) Also die elterliche Nutznießung und Verwaltung des Kindesvermögens. Dazu tritt noch die Unterhaltspflicht. — Wegen der Vertretung s. schon o. N. 57.

67) Ueber provisorische Regelung während des Eheprozesses s. o. § 545 i. f. Vgl. hier o. Note 60 u. 64.

68) § 1606 Abs. 2 BGB., s. u. § 604 N. 33 ff.

69) Soweit der Mann nicht für die Unterhaltskosten durch die ihm am Vermögen des Kindes zustehende Nutznießung gedeckt ist. S. auch § 1585 Abs. 1 BGB.

70) Vgl. schon ähnlich Preuß. ALR. II Tit. 2 §§ 103—107. — Es handelt sich um ein Forderungsrecht des Mannes gegen die Frau.

71) Die Beitragspflicht besteht auch im Fall der Scheidung wegen Geisteskrankheit. — Ebenso bei Wiederverheirathung der Betheiligten.

eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes zu leisten[72]), — in der Höhe, die das Gericht unter Berücksichtigung der beiderseitigen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse 2c.[73]) als angemessen festsetzt[74]). Dieser Anspruch des Mannes ist höchstpersönlich[75]).

Für die der Frau persönlich überwiesenen Kinder kann letztere den Beitrag zur eigenen Verwendung zurückbehalten, wenn andernfalls eine erhebliche Gefährdung des Unterhaltes zu besorgen steht[76]). Abs. 2.

5. Die geschiedenen Ehegatten können sich auch wiedervereinigen, solange keiner sich anderweitig verheirathet hat. Es bedarf einer erneuten bürgerlichen Eheschließung[77]).

§ 565.

B. Folgen der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft*.

Die Wirkungen der (auf Grund eines der anerkannten Ehescheidungsgründe) ausgesprochenen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Ehegatten[1]) entsprechen im Allgemeinen denjenigen der Ehescheidung[2]). Nur folgende Abweichungen sind zu registriren:

---

72) Nicht aus ihrem Stammvermögen. — Hinsichtlich des Erwerbs entscheidet aber hier der thatsächliche, nicht blos der übliche Erwerb. — Eine vertragsmäßige Festsetzung der Beitragspflicht ist nicht ausgeschlossen.

73) Auch mit Rücksicht auf anderweitige Alimentationspflichten (z. B. von Vorkindern). — Im Ehescheidungsprozeß trifft das Prozeßgericht nach Bedürfniß ähnliche Anordnungen. § 627 CPO.

74) Dies gilt auch für die Art der Beitragsleistung. § 1612 BGB. ist für das hier allein in Frage stehende Verhältniß der geschiedenen Ehegatten untereinander nicht anwendbar. — Ebenso kann der Beitrag für die Vergangenheit nachgefordert werden (§ 1613 ist hiergegen nicht anzuführen; es handelt sich um eine Ausgleichung).

75) Also nicht übertragbar, nicht pfändbar, und der Aufrechnung entzogen. § 394 BGB., § 851 CPO.

76) Z. B. wegen schlechter Vermögenslage des Vaters.

77) S. o. §§ 551 ff.

* Vgl. Seckel, Aufhebung u. Wiederherstellung d. ehel. Gemeinschaft (i. d. Festg. f. Dernburg 1900), Mayer, Aufhebung d. ehel. Gemeinschaft (1902), Töpfer, desgl. (1903), Pateck, Wirkungen d. Ehescheidung u. Aufhebung d. ehel. Gemeinschaft (1903), Th. Olshausen i. Arch. f. bürg. Recht Bd. 23 S. 149, Behr, eod. Bd. 25 S. 11, Wetzel, eod. Bd. 26 S. 56, Francke i. civ. Arch. Bd. 98 S. 441.

1) S. o. §§ 558, 559.

2) Z. B. hinsichtlich der Namensführung der getrennten Ehefrau (a. M. Dernburg § 31 N. 8), — hinsichtlich der Unterhaltspflicht, — des Schenkungswiderrufs 2c. Auch das eheliche Erbrecht gegenüber dem Getrennten fällt weg, und auf dem Gebiet des ehelichen Güterrechts treten dieselben Wirkungen wie bei vollkommener Ehescheidung ein. Vgl. o. § 564. Ja selbst die im Interesse der Ehelichkeit von Kindern aufgestellte gesetzliche Vermuthung, daß (insoweit die Empfängnißzeit in die Zeit der Ehe fällt) der Ehemann seiner Frau beigewohnt

1. Die getrennten Ehegatten dürfen nicht wieder heirathen[3]).

2. Weil das Eheband dem Rechtssinne nach fortbesteht, kann die Ehe noch aus einem der anerkannten Nichtigkeits- und Anfechtungsgründe für ungültig erklärt[4]) und dadurch vernichtet werden[5]). § 1586 BGB.

3. Die Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten ist erleichtert. Da das Eheband dem Rechtssinne nach fortbesteht, so braucht es nicht neu geknüpft zu werden[6]). Die Wiedervereinigung bedarf keiner Form. Es genügt übereinstimmender Willensentschluß der Betheiligten[7]), dessen wechselseitige Erklärung auch indirekt erfolgen kann[8]). Der Entschluß kann aber nur persönlich, freilich auch von einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten gefaßt werden[9]). Mit der Wiedervereinigung fallen die bisherigen Wirkungen der Trennung für die Zukunft hinweg[10]); — nur die Vermögensverhältnisse der Ehegatten bleiben getrennt[11]). § 1587.

4. Umgekehrt kann jeder Ehegatte[12]) die Umwandlung der gerichtlich ausgesprochenen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft in vollständige Ehescheidung verlangen, wenn nicht inzwischen eine Wiedervereinigung der Gatten stattgefunden hat[13]). § 1576. Das

---

habe (s. u. § 603 Ziff. I i. f.) gilt für die Zeit nach rechtskräftig ausgesprochener Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr. Ein Ehebruch der Getrennten, überhaupt das Entstehen neuer Scheidungsgründe unter denselben ist unmöglich. A. M. Staudinger a. a. O.

3) Die Strafvorschrift der Bigamie würde eintreten, — der neuen Ehe das Hinderniß des § 1309 BGB. entgegenstehen.

4) Wie wenn das Urtheil auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht ergangen wäre. § 1338 BGB. ist unanwendbar.

5) Vgl. Mitteis, Zwei Fragen aus dem bürg. Recht (Leipz. Dekanatsprogr. 1905) I.

6) Wie o. § 564 Ziff. 5.

7) Die Wiederherstellung ist auf Antrag am Rande der Heirathsurkunde, wo die Trennung der Ehegatten vermerkt war (s. o. § 558 i. f.), wieder zu vermerken. § 55 Abs. 2 RG. v. 6. Febr. 1875 (Art. 46 II EG.BGB.).

8) Durch konkludente Handlungen, gemeinschaftliches Wohnen ꝛc.

9) Bei Irrthum, Betrug wird § 1333 BGB. entsprechend anzuwenden sein.

10) Nicht rückwirkend. Ein von der Frau nach der Aufhebung unehelich geborenes Kind wird daher nicht (bis zu etwaiger Anfechtung) ehelich.

11) Es tritt Gütertrennung (s. u. §§ 571, 584) ein. Der frühere eheliche Güterstand lebt also nicht wieder auf.

12) Der für schuldig erklärte, wie der unschuldige. Vgl. Davidson, Zschr. f. Civilprozeß Bd. 26 S. 79 ff.

13) S. o. § 558. Gestattet die Rechtsordnung dem klagenden Ehegatten die Wahl zwischen der einen und anderen Scheidungsform, und gibt es dem Beklagten das Recht, auf vollkommener Ehescheidung zu bestehen, so ist kein Grund, auch nach Erlassung des gerichtlichen Urtheils die Betheiligten in einen Zustand zu binden, der, wenn er nicht auf gemeinschaftlichem Einverständniß beruht, bürgerlichrechtlich schief und für die

Verlangen ist im Wege der Klage zu stellen, doch bezweckt das Verfahren nur die Ersetzung des ehemaligen Aufhebungsurtheils durch ein Scheidungsurtheil[14]). Eine Wiederholung der Verhandlung über die Scheidungsgründe findet nicht statt. Daher kann ihnen auch in diesem Verfahren nicht durch Behauptung von Fristenablauf, Verzeihung u. dgl. begegnet[15]) oder ein anderer Ausspruch über die Schuldfrage herbeigeführt werden[16]). Das Gericht prüft einzig, ob das Umwandelungsverlangen gerechtfertigt ist[17]). In diesem Fall erläßt es das Scheidungsurtheil, in welchem der frühere Schuldausspruch zu wiederholen ist[18]).

§ 566.

III. Rechtsverhältniß bei rein thatsächlicher Trennung der Ehegatten. Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft.

Schließlich sind auch noch die Wirkungen der rein thatsächlichen Trennung der Ehegatten bei bestehender Ehe zu erörtern.

I. Keinerlei Besonderheiten bietet der Fall, wo die Ehegatten ohne rechtlich anerkannten Grund getrennt leben, also ohne daß einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf. In diesem Falle bleibt es schlechthin bei den gewöhnlichen Wirkungen der Ehe[1]). Auch eine Vereinbarung der Ehegatten über einzelne Punkte[2])

Betheiligten unerträglich werden kann. Z. B. wenn sich die Sehnsucht nach Wiederverheirathung bei einem der Getrennten später einstellt.

14) Formell entsteht also ein neuer Scheidungsprozeß; inhaltlich handelt es sich nur um eine Nachholung dessen, was sofort ausgesprochen worden wäre, wenn ein entsprechender Antrag vorgelegen hätte. Es liegt kein neuer Scheidungsgrund vor. Vgl. Davidson a. a. O., Francke i. civ. Arch. Bd. 98 S. 469 ff. In Frankreich erfolgt der erneute Gerichtsausspruch ohne mündliche Verhandlung. S. Crome-Zachariä, Franz. Civilr. III § 452 bei N. 3.

15) S. dazu Planck § 1576 N. 3.

16) Ebensowenig kann Widerklage auf Herstellung des ehelichen Lebens erhoben werden.

17) Unter Zugrundelegung des früher festgestellten Sachverhalts. — Die Prüfung beschränkt sich also im Wesentlichen auf die Frage, ob eine Wiedervereinigung der Ehegatten stattgefunden hat.

18) Selbstverständlich ist die nunmehrige Lösung des Ehebandes am Rande der Heirathsurkunde einzutragen. S. o. § 558 i. f.

1) S. o. §§ 560 ff. Insbesondere ist der Unterhalt gemäß § 1360 BGB. in natura zu gewähren, woraus sich ergibt, daß der getrennt lebende Ehegatte an Stelle der Naturalverpflegung keine Geldrente verlangen kann. Vgl. § 560 N. 38. Ueber die Verpflichtung, sich eventuell in eine Heilanstalt zu begeben, s. Entsch. d. RG. Bd. 51 S. 185, Bd. 59 S. 256.

2) Z. B. über Geldleistungen an den getrennt lebenden Ehegatten. — Wegen Streitigkeiten über die Kindererziehung vgl. Josef i. Arch. f. bürg. Recht Bd. 26 S. 350.

findet ihre Grenze an dem jederzeit berechtigten Verlangen jedes Ehegatten auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft[3]).

II. Etwas ganz anderes ist die faktische Trennung der Ehegatten auf Grund der Berechtigung eines Theils[4]), dem anderen die eheliche Gemeinschaft zu verweigern. So insbesondere, wenn er wegen Verschuldens des anderen auf Scheidung zu klagen berechtigt ist[5]). Aber auch wenn er dem anderen wegen Mißbrauchs seiner Rechte nicht zu folgen braucht[6]). §§ 1353 Abs. 2, 1354 Abs. 2 BGB. Hier tritt die faktische Trennung der Ehegatten[7]) gewissermaßen an Stelle der rechtlichen, wie sie durch Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gegeben ist[8]), und mit theilweise von dem gewöhnlichen Eherecht (Ziff. I) abweichenden Wirkungen[9]).

1. Vor Allem berührt ein solcher Zustand nicht die Namensberechtigung der Frau[10]). Auch das allgemeine Recht des Mannes zur Entscheidung in den ehelichen Lebensfragen[11]), die abgeschwächte Verschuldenshaftung der Ehegatten[12]), das eheliche Güterrecht[13]), die Schlüsselgewalt

---

3) Denn jede Vereinbarung, die einen Verzicht hierauf enthielte, ist nichtig. Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 61 S. 51 ff., Hörle, Arch. f. bürg. Recht Bd. 31 S. 167 ff.

4) Oder beider Theile. Vgl. RG. i. Jur. Woch. 1902 Beil. S. 204. — S. hierzu Wetzel, Die Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft i. Arch. f. bürg. Recht Bd. 26 S. 54 ff.

5) S. o. § 560 bei N. 13 ff. — Verschieden davon ist die gerichtliche Gestattung des Getrenntlebens während des Eheprozesses. S. § 627 CPO. u. o. § 545 am Ende. Entsch. d. RG. Bd. 46 S. 384 ff.

6) Z. B. der Mann eröffnet eine Spielhölle, in der die Frau als Attraktion wirken soll. Oder er muß wegen Verbrechen flüchten und verlangt von der Frau, daß sie sein Asyl theilen soll u. dgl.

7) Die Berechtigung dazu endigt aber z. B. wenn der Mißbrauch aufhört (s. dazu RG. i. Recht 1904 S. 631) resp. als nicht vorhanden festgestellt ist; — im Fall des Scheidungsrechts nach Maßgabe von o. § 560 N. 16 ff.

8) Und noch in weiterem Umfang, da die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nur wegen eines rechtlich anerkannten Ehescheidungsgrundes, nicht blos wegen Mißbrauchs der ehelichen Rechte zulässig ist!

9) Andere bleiben bestehen, z. B. die Berufung auf weiteren Mißbrauch der ehemännlichen Rechte. Entsch. d. RG. Bd. 55 S. 420 ff.

10) S. o. § 560 Ziff. 2. Die Frau behält auch die Staatsangehörigkeit des Mannes. Wegen des Wohnsitzes s. Entsch. d. RG. Bd. 59 S. 337.

11) §§ 1354, 1358 BGB. u. o. §§ 560 N. 6 ff., 562. Nur ist hier besonders immer darauf Acht zu geben, ob kein Mißbrauch vorliegt. S. o. Note 9. Ein solcher kann unter den obwaltenden Verhältnissen in denselben Thatsachen liegen, in denen er unter normalen Verhältnissen nicht liegen würde (gleichviel ob der Mann oder die Frau der an der Trennung schuldige Theil ist. Oft wird gerade hier vom unschuldigen Theil ein chikanöses Verlangen gestellt).

12) § 1359 BGB. S. oben § 560 Ziff. 4.

13) Einschließlich der Rechte aus einem selbständigen Geschäftsbetrieb der Frau. — Zu einer besonderen Thätigkeit der Frau im Hauswesen wird hier, wo die Ehegatten getrennt leben, allerdings keine Gelegenheit sein.

der Frau[14]), die Eigenthumsvermuthung[15]) und das Verhältniß der Ehegatten zu den gemeinschaftlichen Kindern bestehen fort. Letzteres bedeutet aber eine starke Benachtheiligung der blos thatsächlich getrennten Ehefrau im Verhältniß zu der geschiedenen, die doch gewisse selbständige Rechte auf die Kinder hat[16]).

2. Auch das Erbrecht und Pflichttheilsrecht der thatsächlich getrennten Ehegatten erlischt nicht schon um dieser Trennung willen[17]), kann aber dem schuldigen Ehegatten, gegen den die Scheidungsklage erhoben werden könnte[18]), durch Verfügung von Todeswegen entzogen werden. § 2335.

3. Der Unterhaltsanspruch der getrennten Ehegatten gegeneinander geht nicht verloren, erfährt aber eine Veränderung nach Maßgabe der Sachlage. § 1361. Der Unterhalt ist in Gestalt einer *Geldrente* zu leisten. Die allgemeinen Vorschriften über Leibrenten finden Anwendung[19]). Die Höhe der Rente bemißt sich zunächst nach dem Maße der ehelichen Unterhaltspflicht[20]); doch fällt die unbedingte Verpflichtung des Mannes in dieser Gestalt hinweg resp. beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrags, welcher (mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten) der Billigkeit entspricht[21]). Abs. 2.

Anderseits sind der Frau Haushaltungssachen, deren sie zur Führung der abgesonderten Wirthschaft bedarf, aus dem gemeinschaftlichen Haushalt[22]) zum Gebrauch zu überlassen[23]), soweit nicht die Sachen

---

14) S. o. § 561. Doch kann wegen des Getrenntlebens der Ehegatten gemäß § 1357 Abs. 2 BGB. *eine Beschränkung gerechtfertigt sein, dies sonst nicht wäre.* Vgl. hiezu *Wetzel* S. 129 ff., *Ziegenhierd*, Schlüsselgewalt S. 56 ff., *Brückmann*, Jur. W. 1906 S. 76 ff.

15) S. o. § 563.

16) S. o. § 564 Ziff. 4, § 565.

17) Im Gegensatz zur Scheidung, s. o. § 564 N. 6 ff., § 565 N. 2.

18) Ja sogar noch nach Ablauf der Frist zur Geltendmachung des Scheidungsgrundes.

19) S. § 760 BGB. Die Rente ist pro Quartal vorauszuzahlen. — Aehnlich wie bei der Alimentationspflicht der Verwandten, s. u. § 604 II Ziff. 2. Weitere Vorauszahlung befreit den zahlungspflichtigen Ehegatten nicht.

20) S. o. § 560 Ziff. 3, insbes. das. lit. b. S. noch RG. i. Jur. W. 1904 S. 294. — Ueber die Unpfändbarkeit des Anspruchs s. § 850 Ziff. 2 CPO.

21) Weil das getrennte Leben mit *Geldzahlungspflicht* die Anforderungen an den Mann bedeutend erhöht. — Beweispflichtig für die Unbilligkeit des Ergebnisses ist der Mann. — Näheres Detail bei *Hörle*, Arch. f. bürg. Recht Bd. 31 S. 164 ff.

22) Ohne Rücksicht darauf, wem die Sachen gehören.

23) Die Eigenthumszuständigkeit wird nicht verändert. Das Bedürfniß der Vorschrift ergibt sich aus der Nichtveränderung des ehelichen Güterzustandes (o. Ziff. 1).

dem Manne selbst unentbehrlich sind, oder ähnliche sich in dem der Frau zur Verfügung stehenden Vermögen befinden[24]). Abs. 1 Satz 2.

III. Ist ein Ehegatte zur Weigerung des ehelichen Lebens berechtigt, macht aber davon keinen Gebrauch, und wird nunmehr vom anderen Ehegatten verlassen[25]), so gelten die Grundsätze sub I. Die damit verbundene Nichterfüllung der ehelichen Verpflichtungen ist von dem anderen Ehegatten zu vertreten[26]).

Drittes Kapitel.

Eheliches Güterrecht*.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 567.

A. Geschichtliche Uebersicht. — Gesetzliches und vertragsmäßiges eheliches Güterrecht.

I. Das eheliche Güterrecht ist der Inbegriff der vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe. Im Gegensatz zum römischen Recht, das auch auf diesem Gebiet[1]) es zwar vollendet vermochte, die Rechtssphäre der Einzelnen abzugrenzen, für das aus der Vereinigung der Mehreren entspringende Gesammtverhältniß dagegen nur ein untergeordnetes Verständniß besaß[2]) — hat das deutsche Recht die vollkommene

24) Beides hat der Mann darzuthun. Letztlich entscheidet das richterliche Ermessen.

25) Ebenso wenn der Frau die Aufnahme in die eheliche Wohnung verweigert wird.

26) Also z. B. an Stelle des nicht in natura gewährten Unterhalts ist Schadensersatz in Geld zu leisten. §§ 251, 280 BGB. Wer selbst unterhaltsberechtigt ist und so handelt, hat es sich selbst zuzuschreiben, daß er keinen Unterhalt bekommt. Die Litteratur ist kontrovers.

* Vgl. Hachenburg, Vortr. (2. A.) S. 375, Schröder, Eheliches Güterrecht (3. A. 1901) u. die großen geschichtlichen Werke von Schröder, Gesch. d. ehel. Güterrechts, 2 Bde. (1863—1874), v. Martitz, D. ehel. Güterrecht des Sachsenspiegels und verwandter Rechtsquellen (1867), Agrikola, Die Gevere zu rechter Vormundschaft (1869). S. auch Neubauer, Das in Deutschland geltende ehel. Güterrecht (2. A. 1889) u. die ausführlichen Litteraturübersichten bei Stobbe-Lehmann, D. Privatr. IV §§ 277 ff. u. Roth, desgl. Bd. II §§ 92 ff.

1) Aehnlich wie bei den meisten anderen Gemeinschaftsverhältnissen. S. z. B. schon Bd. II § 280 N. 7 ff., § 286 N. 6 ff., 8 ff., Bd. III §§ 420 ff.

2) Die Ehe hat römisch auf das Vermögen der Gatten keinen direkten Einfluß (es herrscht Gütertrennung). Das römische eheliche Güterrecht besteht nur aus einem System sich kreuzender Ansprüche der Ehegatten gegenein-

Lebensgemeinschaft der Ehegatten auch auf vermögensrechtlichem Gebiete durchzuführen verstanden. Das deutsche Recht, als dessen höchste Vervollkommnung das heutige Güterſystem erscheint, hat vornehmlich die gesammtrechtliche Seite des Güterverhältnisses ausgestaltet, die ihm wichtiger erscheint, als die Sorge für die egoistischen Interessen der Einzelnen[3]).

1. Die objektive Einwirkung der Ehe auf das Vermögen der Ehegatten liegt, wie nach ursprünglicher deutscher Rechtsanschauung[4]), grundsätzlich darin, daß der Mann das Frauengut in seinen Besitz und in seine Verwaltung nimmt. Ebenso nutzt er es (mit seinem eigenen Vermögen zusammen) für die Zwecke der Ehe. Der Inhalt des Gesammtrechts der Ehegatten ist also nicht eine völlige Vergemeinschaftung der beiderseitigen Vermögen.

---

ander. Die Lasten der Ehe trägt allein der Mann. Die Frau ist rechtlich nicht verbunden, ihm dazu aus ihrem Vermögen einen Beitrag zu gewähren. Thut sie es, so geschieht dies entweder so, daß sie dem Mann rein thatsächlich die Verwaltung ihres Vermögens zu freier Verwendung der Einkünfte für die Ehezwecke überläßt (vgl. dazu l. 11 Cod. de pact. conv. 5, 14), oder so, daß ein Brautschatz (dos) bestellt wird. Die dos, obschon für die gemeinschaftlichen Ehezwecke bestimmt, wird dennoch nicht als ein gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten betrachtet (denn die Ehe erzeugt nach röm. Auffassung grundsätzlich kein gemeinsames Vermögen). Sondern die dos wird Vermögen des Mannes, und alles dreht sich ferner nur darum, wie dieses Sondervermögen vom Manne zu verwalten und nach Auflösung der Ehe zurückzuerstatten ist. Umgekehrt kommt in späterer Zeit noch eine Gegengabe des Mannes an die Frau (donatio propter nuptias) vor, zur Sicherstellung der Frau für die Zeit nach der Ehe (Wittwenversorgung). So ist in rein individualistischer Weise für die Zwecke der Gemeinschaft gesorgt (jede Partei gibt der anderen etwas), die Gesammtheit selbst gewinnt kein reales Dasein. — Das noch heute bei den romanischen Völkern bevorzugte Dotalsystem ist in Deutschland beseitigt.

3) Damit soll nicht gesagt sein, daß jeder Egoismus ausgeschlossen, — daß nicht auch hier ein Mißbrauch zu unlauteren Zwecken möglich sei. Aufgabe der Gesetzgebung ist es, derartiger Unvollkommenheiten Herr zu werden. Thatsächlich ist die Rechtsstellung der Ehefrau im Verlauf der gesammten Rechtsgeschichte noch niemals eine so günstige und gesicherte gewesen, wie nach dem BGB.

4) So sagt der Sachsenspiegel (I, 31 § 1): „Mann und Frau haben, solange sie leben, kein gezweites Gut", — was aber nicht von einer Gemeinschaft dem Rechte nach, sondern von einer thatsächlichen Vereinigung der beiderseitigen Vermögensmassen in der Hand des Mannes zu verstehen ist. Aehnlich Schwäbisches Landrecht (256, 2), Kl. Kaiserrecht (II, 100). Der Titel, aus dem der Mann das Frauengut in seinen Besitz nimmt, ist vormundschaftlicher Natur. Er ist die sog. Ehevogtei des Mannes über die Frau (mundium). S. o. § 540 N. 50. Der Sachsenspiegel (a. a. O. § 2) drückt das ganz unumwunden aus. Der Mann hat am Frauengut die „Gewere zu rechter Vormundschaft". — Seinem Ursprung entsprechend galt das System im größten Theile Nord- und Mitteldeutschlands, insbes. im Preuß. Landr., in Sachsen und den thüringischen Staaten, Oldenburg. S. Roth, D. Privatr. II § 135.

2. Allerdings kommt auch eine solche Vermischung der beiden Vermögen dem Rechte nach vor — ja diese Gestaltung (also die Vergemeinschaftung der beiderseitigen Güter zu einer den Ehegatten zusammen gehörenden Gesammtmasse) war vorübergehend, namentlich in den Städten, eine Zeit lang die vorherrschende Einrichtung[5]; und der doktrinäre Idealismus hielt sie lange Zeit überhaupt für die Güterform, welche dem Wesen der Ehe als vollkommener Gemeinschaft der Ehegatten auf vermögensrechtlichem Gebiet am besten entspreche[6]. Doch ist dies nur scheinbar der Fall. Die Vergemeinschaftung des Vermögens der Eheleute bedeutet in Wahrheit eine Unterjochung der Frau, da das Verhältniß nicht durchführbar ist, ohne dem Manne das weitgehendste Verfügungsrecht über die Gesammtmasse zu geben. Das Verhältniß bringt nothwendig mit sich, daß auch die Schulden der Ehegatten gemeinschaftlich werden, resp. daß die vom Manne während der Ehe gemachten Schulden der Gesammtmasse zur Last fallen. So führt das System der Gütergemeinschaft wirthschaftlich dazu, das ganze Vermögen der Frau und ihren Kredit in die geschäftlichen Operationen des Mannes zu verwickeln. Fällt der Mann in Konkurs, so hat die Frau ihr Vermögen verloren[7].

3. Weniger Gefahr als die eben erwähnte allgemeine, bringen die sog. partiellen Gütergemeinschaften, bei welchen die

---

5) Das System der Gütergemeinschaft in ihren verschiedenen Gestaltungen. — Eine Zwischenstufe war es, daß man bei Auflösung der Ehe — wo nach dem alten System das Frauengut zurückzuerstatten ist — nicht mehr genau nach der Herkunft der einzelnen Vermögensstücke fragte. Zu Gunsten der Frau geschah das schon althergebrachtermaßen durch das Institut der „Gerade", indem der Frau resp. ihren Erben ein Quantum solcher Gegenstände, wie sie eine Frau gewöhnlich bei der Heirath dem Manne zuzubringen pflegt, herausgegeben wurde (ohne Rücksicht auf die wirkliche Herkunft der einzelnen Objekte). Dieser Begriff spielt auch noch im heutigen Recht eine Rolle. — Die Weiterentwickelung nach der Seite des Gemeinschaftsrechts hin sind die sog. „Gütergemeinschaften von Todeswegen", indem man bei Auflösung der Ehe überhaupt nicht mehr genau nach der Herkunft der einzelnen Vermögensstücke forscht, sondern dem überlebenden Ehegatten eine Quote der gesammten beim Tod des anderen vorhandenen Güter zutheilt. Schließlich werden die Ehegatten schon bei Lebzeiten als Mitberechtigte einer durch rechtliches Zusammenwerfen der Objekte gebildeten Gesammtmasse betrachtet. — Ueber das sehr zerstreute umfangreiche Geltungsgebiet zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. s. Roth, a. a. O. § 103.

6) Bestechend ist vor Allem der Gedanke, daß die Ehegatten gleich reich seien, und daß der (praktisch überwiegende) Verdienst des Mannes auch der Frau zu Gute komme, während die Frau durch Sparsamkeit und gute Wirthschaft zu dem Erwerb der Ehegatten beiträgt.

7) Umgekehrt kann auch der Mann ruinirt werden, wenn die Frau bedeutende Schulden hat, von denen der Mann beim Eheschluß nichts wußte. (Während der Ehe kann die Frau die Gesammtmasse nicht mit Schulden belasten, insofern sie nicht darüber verfügen kann.)

Verschmelzung nicht das sämmtliche Vermögen der Ehegatten, sondern nur besonders gearteteVermögenskomplexe umfaßt. Der allgemeinen Gütergemeinschaft am nächsten steht die Fahrnißgemeinschaft, die dem deutschrechtlichen Gedanken entsprang, die Grundgüter möglichst der Stammfamilie zu erhalten[8]). Nachdem die erhöhte Bedeutung des Immobiliarbesitzes in neuerer Zeit weggefallen ist, hat das System seinen Zweck verloren und artet in Willkürlichkeit aus[9]). Wo das Vermögen der Eheleute ausschließlich in Kapitalien besteht, kommt das System inhaltlich mit der allgemeinen Gütergemeinschaft überein[10]). — Eine andere Abschwächung der allgemeinen ist die Errungenschaftsgemeinschaft, bei der sich das Gesammtgut auf das durch die (gemeinschaftliche oder einseitige) Thätigkeit der Ehegatten Erworbene, und auf die Einkünfte des beiderseitigen Stammvermögens[11]) beschränkt[12]). Diese Gemeinschaftsform vermeidet den hauptsächlichsten Uebelstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, indem wenigstens das Stammvermögen der Frau nicht in die Schulden des Mannes verstrickt wird, und führt den gerechten Gedanken durch, daß der gemachte Erwerb den Ehegatten gleichmäßig zu Gute kommt[13]). Aber wenn dem Erwerb Schulden des Mannes gegenüberstehen, so verschwindet dieser Vortheil, und die Frau erhält nichts von ihrem Arbeitsverdienst und den Ersparnissen guter Wirthschaft — steht also, wenn sie nicht schon mit eigenem Stammvermögen in die Ehe gekommen ist, nicht besser da als in den anderen Gemeinschaftsfällen.

Endlich haben alle partiellen Gemeinschaftsformen das gegen sich, daß sie sehr komplizirte Verhältnisse schaffen. Neben der (hier auf ein

8) Daher wird das Immobiliarvermögen von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen. — Dieses System war insbesondere im fränkischen Rechtsgebiet verbreitet und bildete vielfach eine Uebergangsstufe zur allgemeinen Gütergemeinschaft. Es ist noch heute das gesetzliche Gütersystem des französischen Rechts, und galt ehemals auch im sog. rheinischen Rechtsgebiet Deutschlands und vereinzelt auch sonst (z B. in Schleswig).

9) Es hängt heutzutage meist vom Zufall ab, ob ein Ehegatte Grundgüter besitzt, und letztere also nach diesem System allein für sich behält, während der andere Ehegatte seine Kapitalien mit ihm theilen muß.

10) Und theilt alsdann auch deren Gefahren.

11) Einschließlich des daraus Angeschafften.

12) Diese Gemeinschaft zeigt sich als Immobiliarerrungenschaftsgemeinschaft bereits im späteren Mittelalter, insbes. im fränkischen Rechtsgebiet. Die erworbenen Mobilien unterscheidet man in dieser Zeit noch nicht von den früher vorhandenen. Dem überlebenden Ehegatten fielen (abgesehen von den Grundsätzen über die Gerade, s. o. Note 5) meist sämtliche Mobilien zu. — Die neuere Ausgestaltung der Errungenschaftsgemeinschaft, die äußerst künstlich war, ist durch die deutschen Partikularrechte erfolgt. Das System galt bes. im altbairischen Gebiet, in Württemberg, Altheſſen, Frankfurt a. M. 2c.

13) S. o. Note 6.

bestimmtes Feld beschränkten) Gesammtmasse, stehen die beiderseitigen, dem Manne und der Frau ausschließlich gehörenden Vermögenskomplexe, bei denen nun wieder das Bedürfniß auftaucht, dem Mann einheitlich die Verwaltung zu übertragen[14]). Sind hiernach schon stets 3 Vermögensmassen zu unterscheiden, die für den ganzen Verlauf der Ehe fortwährend im Auge zu behalten und in ihrem rechtlichen Schicksal zu verfolgen sind, so werden es deren nicht selten 4, wenn nämlich dem Manne die Verwaltung nicht an allen Vermögensstücken der Frau eingeräumt wird[15]). Dieselbe Unterscheidung setzt sich auch bei den Schulden fort. Es gibt Schulden des Mannes und der Frau, welche die Gütergemeinschaft — und andere, die nur das eigene Vermögen des betreffenden Ehegatten belasten[16]). Entweder jeder Ehegatte bewacht demzufolge das Seinige in einer dem Wesen der Ehe widerstreitenden Weise, oder die schließliche Auseinandersetzung wird so verwickelt, daß nur ein langwieriges Theilungsverfahren (unter Mitwirkung von Behörden), wenn nicht gar ein Prozeß die nöthige Klarheit schaffen kann. Daher eignen sich diese Systeme für die breite Masse des Volkes nicht.

II. Demgemäß ist man in unserem Gesetzbuch zum Ausgangspunkt der deutschrechtlichen Entwickelung zurückgekehrt[17]), wo-

14) Aus denselben Grundsätzen wie o. bei Note 4, da doch der Mann zugleich für Frau und Kinder zu sorgen hat.

15) Sog. Sondergüter, oder Vorbehaltsgut der Frau. — Sie kamen schon immer vor, auch da, wo kein Gesammtgut vorhanden ist (s. o. Ziff. 1). Auch beim System der Gütergemeinschaft (Ziff. 2) sind nicht selten einzelne Vermögensstücke von dem Gesammtgut ausgenommen.

16) Ja, wenn die Frau Sondergüter hat (vor. Note), so gibt es Schulden, die möglicherweise nur das Sondergut belasten.

17) Als das Bürg. Gesetzbuch abgefaßt wurde, standen (wie schon in den Anmerkungen zu den betreffenden Gruppen angedeutet) diese verschiedenen Systeme in Deutschland bunt durcheinander in Geltung (über die Zahlenverhältnisse s. Mot. Bd. 4 S. 145). In einzelnen gemeinrechtlichen Bezirken galt sogar noch das römische Dotalrecht (s. o. Note 2), jedoch in modifizirter Form, wonach die dos der Frau zugehörig bleibt, und der Mann daran nur die Verwaltung und Nutznießung hat (modifizirtes Dotalsystem). In dieser Umbildung berührte sich das System mit dem des Sachsenspiegels (s. o. Note 4), wenn die Frau ihr ganzes Vermögen zur dos bestellt hatte. War dies nicht der Fall, so ließ sich das danebenstehende Vermögen als Sondergut der Frau (o. N. 15) betrachten. Die Gesetzeskommission ging daher mit Recht von dem Gedanken aus, daß diese beiden Systeme zu verschmelzen seien (man vergleiche die fast gleichlautenden Bestimmungen der beiden Systeme im Cod. Nap. Art. 1530 ff., 1540 ff. S Crome-Zachariä, Handb. d. franz. Civilr. IV § 469 Ziff. 2, § 501 N. 1 i f. u 15. Von unsern Redaktoren wurde diese Situation richtig erkannt). — Es verblieb die Frage, welchem der übrig bleibenden Systeme der Vorzug zu geben sei. Zwar wurde auch der Gedanke verfochten, kein einheitliches Güterrecht aufzustellen, sondern je nach der bisherigen Gewohnheit das eine oder andere Güterrecht eintreten zu lassen (Re-

nach der Mann mit dem Eheschlusse *kraft Gesetzes das Frauengut in seinen Besitz nimmt und daran im Interesse der Gesammtfamilie die Verwaltung und Nutznießung hat*[18]). Diese rein *thatsächliche* Vereinigung des beiderseitigen Vermögens der Ehegatten (zu Besitz und Nutzung) in der Hand des Mannes[19]) empfahl sich als gesetzliches Güterſystem der Neuzeit nicht nur durch seinen spezifisch deutschen Charakter, sondern auch weil es zur Zeit der Abfassung des Bürg. Gesetzbuchs in den größten deutschen Territorien hauptsächlich in Geltung war[20]), und in den anderen sich mit der verhältnißmäßig geringsten Schwierigkeit einführen ließ[21]). Es empfahl sich nicht nur durch seine Einfachheit, sondern auch durch die verständige Mittellinie, die es zwischen den beiden Extremen: der vollständigen Gütertrennung[22]) und der Gütergemeinschaft mit ihren mannigfaltigen Gefahren und Verwickelungen einhält. Es entspricht dem Wesen der Ehe, insofern sich die Ehegatten *nicht vermögensrechtlich wie fremde Personen gegenüberstehen*[23]), und vermeidet die mit der vollkommenen Rechtsge-

gionalsystem). Das wurde aber im Interesse der Rechtseinheit mit gutem Grunde verworfen. S. schon Mot. Bd. IV S. 134 ff.

18) S. oben Text und Note 4. Jedoch mit Ausnahme der etwaigen Sonder- oder Vorbehaltsgüter der Frau (N. 15).

19) Man spricht auch von einer *Verwaltungsgemeinschaft* (im Gegensatz zu den verschiedenen Gütergemeinschaftssystemen, wo das beiderseitige Eigenthum zusammenfließt). Allerdings ist der Ausdruck Verwaltungsgemeinschaft insofern undeutlich, als die Verwaltung nicht gemeinschaftlich geführt wird, sondern vom Manne allein. Das Wort will so verstanden sein, daß ein Zusammenwerfen des Vermögens nur in Ansehung *der Verwaltung* stattfindet. — Im Anschluß an die oben Note 4 cit. Stelle des Sachsenspiegels („Mann und Frau haben kein gezweites Gut") spricht man auch wohl von *Gütereinheit*. Der Ausdruck ist nicht deutlicher. Man kann aber beide Bezeichnungen um ihrer Kürze willen nicht ganz entbehren, um so mehr als sie sich eingebürgert haben.

20) In Betracht kamen nicht nur die in Note 4 erwähnten Territorien seiner unmittelbaren Geltung mit ungefähr 21 Millionen Seelen, sondern auch die Territorien des sachlich übereinstimmenden modifizirten röm. Dotalsystems (Note 17) mit ungefähr 3 Millionen.

21) Weil sich die mit der Eheschließung eintretenden Rechtsänderungen *auf ein geringeres Maß beschränken*, als in den gütergemeinschaftlichen Territorien.

22) Diese ist, abgesehen von der dos, das System des römischen Rechts (der sog. bona paraphernalia). S. o. Note 2.

23) Bezeichnend ist, daß gerade von weiblicher Seite am schärfsten Front gegen die Gütergemeinschaft gemacht wurde; ja daß man von dieser Seite am meisten für vollkommene Gütertrennung war. Darin befand man sich in vollständigem Einverständniß mit den sog. „arbeitenden Klassen". Uebrigens ist für letztere anderweitig gesorgt, s. u. § 572 I Ziff. 3 a. Ferner tritt in gewissen außerordentlichen Fällen (wo eine Gefährdung des Frauenvermögens zu befürchten ist) Gütertrennung ein. S. darüber u. § 571. — Mit allen diesen Konzessionen nach der einen und anderen Seite hin wird die durch das Gesetz ge-

meinschaft verbundene Unterdrückung der Frau[24]).

Auf der anderen Seite soll der soeben geschilderte Güterzustand keineswegs der einzig mögliche sein. Unser Gesetz hat ihn nur als den gewöhnlichen[25]) in dem Sinne aufgestellt, daß er von Rechtswegen regelmäßig für alle Ehen zur Anwendung kommt, in denen von den Ehegatten über ihre güterrechtlichen Verhältnisse nichts Besonderes bestimmt wird. §§ 1363 ff. BGB[26]). Daneben aber behalten die Eheleute die Freiheit, ihre Güterverhältnisse abweichend von der gesetzlichen Regel zu bestimmen. Das geschieht durch sog. Eheverträge[27]), für welche besondere gesetzliche Normen aufgestellt sind[28]). Abgesehen von völlig willkürlichen Klauseln[29]) oder solchen Bestimmungen, die nur einzelne Abweichungen von dem gesetzlichen Güterstande enthalten[30]), können die Ehegatten in einem solchen Vertrage für ihre Ehe jedes der oben erwähnten anderen großen Güterssysteme zu Grunde legen. Zu diesem Zweck hat das Gesetz auch diese anderen bisheran in Deutschland gültig gewesenen Haupttypen kodifiziert[31]), damit sie von denen, die sie vorziehen, en bloc angenommen werden können[32]). Ja es ist den Ehegatten unbenommen, auch bei Annahme eines dieser anderen Güterstände, im Ehevertrag noch wieder Abweichungen davon

troffene Anordnung wohl noch lange Zeit hindurch der maßgebende eheliche Güterzustand Deutschlands bleiben.

24) Außerdem ist das Gesetzbuch dem gütergemeinschaftlichen Ideal dadurch thunlichst entgegengekommen, daß es mit seinem System ein weitreichendes eheliches Erbrecht (s. §§ 1931 ff. BGB.) verbunden hat. Dadurch werden von Todeswegen praktisch fast die Vorzüge der Gütergemeinschaft verwirklicht, während deren Nachtheile unter Lebenden vermieden werden. Das eheliche Erbrecht ist im 5. Buche zu behandeln.

25) Vgl. dazu Wieruszowski, Eherecht II S. 522 ff., Eccius i. d. Beitr. z. Erl. d. D. Rechts Bd. 46 S. 170.

26) Ueber die Ausnahmefälle gesetzlicher Gütertrennung s. u. § 571.

27) Schon die Römer kannten sog. pacta dotalia. Heutzutage erstreckt sich der Ehevertrag auf die Gestaltung der gesammten möglichen Güterverhältnisse.

28) S. u. § 568.

29) Die sich selbstverständlich innerhalb der allgemeinen Vertragsschranken zu halten haben. S. a. a. O. Ein besonderes Verbot enthält § 1433 BGB. Danach ist es unzulässig, auf die Bestimmungen eines der bisher in Deutschland geltend gewesenen Gesetze oder auf ausländisches Recht zu verweisen. Dies würde die Einführung des Bürg. Gesetzbuchs gefährden. Das gleiche Verbot enthielt schon ein Jahrhundert früher Art. 1390 des Code Nap.

30) Hierhin gehört insbesondere die Schaffung von Sonder- oder Vorbehaltsgütern, s. o. Note 15. Vgl. § 1368 BGB.

31) D. h. zugleich im Geiste der modernen Rechtsordnung neu bearbeitet und dem Gesammtsystem des Gesetzes angepaßt.

32) Dadurch wird die Annahme natürlich sehr erleichtert. Von selbst gelten die anderen Güterstände also nicht. — Dasselbe Prinzip hatte seinerzeit auch schon der Code Nap. angewendet.

durch besondere Klauseln festzusetzen[33]), genau wie dies gegenüber dem gesetzlichen Güterstande zulässig ist. Vgl. §§ 1432 ff., 1437 ff., 1519 ff., 1549 ff. BGB.

III. Hiernach unterscheiden wir das gesetzliche eheliche Güterrecht, welches ohne Verabredung von selbst (mit dem Eheschluß) eintritt, und die sog. vertragsmäßigen Güterstände. S. u. den II.—IV. Abschnitt[34]).

Da aber auch der gesetzliche Güterstand durch Ehevertrag modifizirt, und überhaupt dadurch eine ganz selbständige (willkürliche) Ehegüterordnung begründet werden kann, ist das Detail dieser Verträge hier zunächst zu entwickeln[35]).

§ 568.

B. Von den Eheverträgen *.

Der Ehevertrag ist ein Vertrag, durch welchen die Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse[1]) mittelst wechselseitiger Uebereinstimmung regeln. § 1432 BGB.

1. Das Gesetz erkennt also bei der Ordnung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten[2]) den Grundsatz der Vertragsfreiheit an, — wenn auch nicht mit derselben Schranken-

33) Soweit nicht besondere Schranken bestehen. Hier liegt die Schranke unter Umständen darin, daß das Verhältniß nicht zu komplizirt werden darf. — Hauptfall ist auch hier die Bestellung von Sondergütern.

34) §§ 570 ff., 584, 585 ff. des Buches.

35) Daran reiht sich als weiterer allgemeiner Punkt der Zusammenhang mit dem Güterstand der älteren Ehen. S. u. § 569.

* v. Baligand, Der Ehevertrag (1906).

1) Nicht allgemein die vermögensrechtlichen Verhältnisse. Insbesondere sind Uebereignungsverträge, die Bestellung eines sachenrechtlichen Nießbrauchs zu Gunsten des Mannes an Sachen der Frau ꝛc. kein Ehevertrag (der sachenrechtliche Nießbrauch ist mit der ehemännlichen Nutznießung nicht identisch, s. u. § 576). — Um die Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse dreht es sich ferner nicht, wenn der Mann der Frau blos ein bestimmtes Verhalten zusagt, z. B. das Einstehen für culpa levis, oder die Gewährung des Unterhalts in Geld (s. o. § 560), wobei eine andere Frage ist, wieweit derartige Verabredungen überhaupt zulässig sind (s. folg. Note). Ebensowenig bei allen Einzelgeschäften (s. schon oben), auch soweit sie mittelbar eine Abweichung von ehegüterrechtlichen Grundsätzen (z. B. des § 1415 BGB.) herbeiführen. Doch ist letzteres bestritten. Weitere Kasuistik bei Planck § 1432 N. 1. (S. übrigens u. Note 4.) Das praktische Interesse an der Abgrenzung liegt hauptsächlich darin, ob die erschwerte Form des Ehevertrags für eine derartige Vereinbarung beobachtet werden muß.

2) In Gegensatz zu dem persönlichen Eherecht. — Verträge über die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten, z. B. über getrennten Aufenthalt der Frau, sind nur gültig, wenn sie nicht gegen das Wesen der Ehe verstoßen (s. § 566 Ziff. I). Sie bedürfen nicht der Form der Eheverträge.

losigkeit wie sonst in vermögensrechtlichen Angelegenheiten[3]). Auch können mit diesem Vertrag andere Vereinbarungen verbunden werden, die mit der Eheberedung in Zusammenhang stehen[4]), z. B. Schenkungen ꝛc. der Eltern oder Dritter an einen Ehegatten zur Ausstattung der zukünftigen Ehe[5]), oder ein Erbvertrag der Ehegatten[6]). Inhaltlich sind auch bei solcher Verbindung die verschiedenen Verabredungen ganz selbständig zu beurtheilen[7]). Wir haben es auch in diesem Falle nur mit der ehegüterrechtlichen Vereinbarung zu thun[8]).

2. Eheverträge können sowohl vor als nach Eingehung der Ehe geschlossen werden. Bei den vorher geschlossenen hängt die Wirksamkeit von Eingehung der Ehe ab[9]). Die Wirkung kann auch hinausgeschoben werden[10]). Dann tritt inzwischen der gesetzliche Güterstand ein. Ein nach Eingehung der Ehe geschlossener Ehevertrag wirkt vom Momente seines Abschlusses[11]). Bestand vorher schon ein anderer Ehevertrag, so endigen dessen Wirkungen für die Zukunft[12]). Es ist also zulässig, während der Ehe das bestehende Güterrecht zu ändern[13]). § 1432 i. f.[14]).

3) Dem widerspricht das Wesen der Ehe und die damit gegebene persönliche Beziehung der Vertragsschließenden, mit der der Vertragsinhalt nicht in Widerspruch treten darf. S. u. Ziff. 5a.

4) Dies ist um so wichtiger, als in concreto manchmal zweifelhaft bleibt, ob eine Verabredung sich im Rahmen des Ehevertrages hält, oder denselben überschreitet (s. o. Note 1). Soweit den beiderseitigen Bedingungen (insbes. in Ansehung der Vertragsform) genügt ist, läßt sich die Verbindung nicht beanstanden.

5) Vgl. Crome-Zachariae, Franz. Civilr. III § 471 N. 1.

6) § 2276 Abs. 2 BGB. begünstigt diesen Fall insofern, als für den Erbvertrag hier die einfachere Form des Ehevertrags genügt.

7) Utile per inutile non vitiatur. S. Bd. I § 80 bei N. 19. — Von der Anfechtung wegen Irrthums, Betrugs u. s. w. handeln ausdrücklich Mot. Bd. 4 S. 394. Es entscheiden die allgemeinen Grundsätze (nicht die des persönlichen Eherechts).

8) Eine andere Frage ist, ob die Verbindung zweckmäßig ist. Sie erspart Kosten. Auf der anderen Seite gewinnen Dritte, denen der Ehevertrag nicht selten vorzulegen ist, dadurch Einblicke in ganz interne Verhältnisse der Ehegatten.

9) Der bürgerlichen Eheschließung. — Andernfalls wird der Vertrag gegenstandslos. Das liegt in dem Begriff dieser Vereinbarung. Bei Nichtigkeit der Ehe fällt auch der Ehevertrag zusammen.

10) Bedingung und Zeitbestimmung sind nicht unzulässig. Z. B. eine bestimmte ehegüterrechtliche Gemeinschaftsform wird von der Geburt eines Kindes abhängig gemacht.

11) Abgesehen von besonderen Klauseln (wie oben). War vorher kein Ehevertrag gemacht, so gilt für die frühere Zeit gesetzliches Güterrecht.

12) Vereinbarung der Rückwirkung des neuen Ehevertrags auf die Vergangenheit ist ohne Wirkung gegen Dritte. Entsch. d. freiw. Gb. Bd. 5 S. 190, Rechtsp. d. OLG. Bd. 10 S. 278.

13) Auch das frühere wiederherzustellen. — Der Grundsatz gilt sogar für Ehen, die vor dem Inkrafttreten des BGB. in Rechtsgebieten geschlossen worden sind, wo die Aenderung nicht zulässig war.

14) Die Gläubiger der Ehegatten haben kein Widerspruchsrecht. Sie können

3. Die Geschäftsfähigkeit der Parteien ist nach den gewöhnlichen Regeln zu beurtheilen[15]). Minderjährige ꝛc. können durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten werden — den Vertrag aber auch selbst unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters schließen[16]). Dagegen wird für Einführung oder Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft und Fahrnißgemeinschaft persönlicher Abschluß des Vertrages[17]) unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters[18]), und wenn dieser ein Vormund ist, auch der Obervormundschaft verlangt[19]). §§ 1437, 1549 BGB[20]).

4. Für den Abschluß des Ehevertrags ist die Beobachtung einer Form vorgeschrieben[21]). Der Vertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile[22]) vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden[23]). § 1434. Andernfalls ist der Vertrag nichtig[24]).

5. Die wichtigste Frage ist die nach den Grenzen der Partei-

---

nur eventuell den Vertrag als zur Verkürzung ihrer Rechte geschlossen, mit der actio Pauliana anfechten (wenn die bezüglichen Voraussetzungen verwirklicht sind). S. o. Bd. II §§ 184 ff. v. Baligand S. 104 ff., Planck, D. Jur. Zeit. 1905 S. 561, die Aufsätze in d. Jur. W. 1904 S. 32, 129, i. Centralbl. f. freiw. Gb. 1904 S. 1, Rechtspr. d. OLG. Bd. 9 S. 448, RG. i. Jur. W. 1904 S. 152, 183, Entsch. d. RG. Bd. 57 S. 81 ff. — Dagegen ist die bloße Sicherstellung des eingebrachten Gutes der Frau nicht anfechtbar. Arg. §§ 1391, 1418 Ziff. 1 BGB. S. u. § 577 Note 25—26.

15) S. Bd. I § 83. Es handelt sich um einen Vertrag, bei dem Verbindlichkeiten übernommen werden.

16) S. §§ 182 ff. BGB.

17) Wegen der erhöhten Tragweite dieser Vereinbarungen. — Gewillkürte Vertretung (Vollmacht) ist nicht ausgeschlossen. S. u. Note 22.

18) Die Zustimmung bedarf nicht der in Ziff. 4 erwähnten Form. § 182 Abs. 2 BGB.

19) Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts kann nur dem Vormund gegenüber ertheilt werden. S. u. § 629 N. 100, 106 u. Cit. Fehlt sie, so ist dessen Zustimmung unwirksam. §§ 1828, 1831 BGB.

20) Das Gleiche gilt auch für den Fall des § 1508 BGB.

21) Dies wurde außerhalb des gemeinen Rechts mit Rücksicht auf die Wichtigkeit schon immer verlangt. Vgl. Preuß. ALR. II Tit. 1 §§ 209, 82 ff., bezw. 198 ff., bezw. §§ 356, 422, Art. 1394 ff. Code Nap.

22) Die Entsendung eines bevollmächtigten Vertreters ist aber zulässig. Die Vollmacht bedarf nicht derselben Form. § 167 Abs. 2 BGB. — Dasselbe gilt nach § 182 BGB. für die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, soweit diese nach Ziff. 3 erforderlich ist. Die gesetzlichen Vertreter brauchen also nicht gleichzeitig mit anwesend zu sein, sondern können z. B. nachträglich genehmigen.

23) Nach Art. 141 EG.BGB. können die Landesgesetze entweder das Gericht oder den Notar für ausschließlich zuständig erklären. S. z. B. Preuß. AG. z. freiw. Gb. Art. 31, 40 ff., Sächs. V. v. 24. Juli 1899 § 37 (Amtsgerichte, Notare), Bayr. Not. Ges. v. 9. Juni 1899 (Notar).

24) S. Bd. I § 87. — Ueber Ungültigkeit mit Rücksicht auf Willensmängel s. §§ 92 ff. daselbst. Also die allgemeinen (nicht die besonderen Vorschriften für den persönlichen Eheschluß) finden Anwendung.

willkür in diesem Falle. Selbstverständlich ist, daß die allgemeinen Vertragsschranken auch hier Platz greifen, also daß der Vertrag unwirksam ist, wenn er seinem Inhalt nach gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt[25]). Hierzu treten aber

a) zunächst die weiteren Schranken, die durch das Wesen der Ehe gegeben sind, gegen das die Parteien auch in diesem Vertrage nicht verstoßen dürfen[26]). Z. B. der Ehemann kann der Frau auch nicht vermögensrechtlich die führende Stellung zuweisen[27]).

b) Dagegen können die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand modifiziren, und zwar sogar durch solche Klauseln, die seinem Wesen widersprechen. Dann wird eben ein anderer Güterstand daraus[28]). Dasselbe gilt von dem Falle, da die Ehegatten einen der sog. vertragsmäßigen Güterstände annehmen und gleichzeitig bestimmte Abweichungen von demselben festsetzen[29]). Die einzige aus dem ehelichen Güterrecht selbst herzuleitende Grenze[30]) ist, daß die Bestimmungen nicht in sich selbst widerspruchsvoll sein dürfen[31]). Auch wird man annehmen müssen, daß die gesetzlichen Regeln über die

---

25) S. Bd. I § 85. Somit kann durch Ehevertrag auch nicht die allgemeine Befugniß eines Ehegatten ausgeschlossen werden, über sein Vermögen zu verfügen (s. Ziff. 4 daselbst), oder dasselbe mit Schulden zu belasten. Mindestens wirken solche Verabredungen nicht gegen Dritte. Vgl. eod. § 79 bei N. 20.

26) Wie oben Note 2 u. Cit.

27) Z. B. verabreden, daß jeder Erwerb der Frau zufallen solle. Oder daß dem Mann keine Unterhaltspflicht obliege. S. auch unten § 584 I Ziff. 3c.

28) Dies folgt aus dem o. Bd. I § 79 Ziff. 1d (N. 13—14) entwickelten Prinzip. Bei Eheverträgen ist mehr Freiheit gegeben als dort am Schluß hervorgehoben: daß die Parteien nur ein bestimmtes Rechtsinstitut als solches wollen können, während den Inhalt dann ausschließlich das Gesetz bestimmt. Das kommt auf diesem Gebiete nur zuweilen vor (s. z. B. § 1518 BGB.) und gehört unter die positiven Schranken der Eheverträge, unten lit. c. Als Regel gilt vielmehr umgekehrt das o. § 567 N. 27, 33 Gesagte. Zu eng Planck § 1432 N. 3c, v. Baligand S. 19 ff. Dagegen mit Recht Dernburg § 54 N. 4, Cosack § 292 I Ziff. 3a, Bollenbeck i. Recht 1904 S. 32 ff.

29) Z. B. es kann Gütertrennung, und daneben Gemeinschaftlichkeit des Erwerbs der Ehegatten verabredet werden. Oder Gütertrennung, und Ersatz des mitgebrachten Hausraths der Frau nach der Regel des § 1382 BGB.

30) Dagegen dürfen die Grenzen bei lit. a nicht übersehen werden. Daher behauptet Dernburg a. a. O. es sei unzulässig, Gütertrennung zu verabreden mit der Maßgabe, daß die Frau über ihre Grundstücke ohne Zustimmung des Mannes nicht verfügen dürfe. Aber nicht auf die gebrauchten Worte, sondern auf den Sinn kommt es an. Läßt sich die Verabredung so deuten, daß dem Manne an den betr. Grundstücken blos ein Recht eingeräumt werden sollte, welches er z. B. am eingebrachten Gut der Frau auch sonst ehegüterrechtlich hat und haben kann (s. §§ 1395 ff. BGB.), so ist die Klausel gültig. Die Grundstücke kommen dann in die Rechtslage des eingebrachten Gutes.

31) Perplexe Klauseln sind nichtig. Vgl. Bd. I § 97 N. 18. — Wird ein Ehevertrag im Lauf der Ehe geschlossen, so kann Rückwirkung auf den Tag des Eheschlusses nicht mit Wirkung gegen Dritte vereinbart werden. S. o. Note 12.

Schuldenhaftung der Ehegatten in den verschiedenen Güterständen in dem Sinne zwingend sind[32]), daß es den Ehegatten nicht erlaubt ist, diese Haftung entgegen dem von ihnen gewählten Grundsystem zu Ungunsten Dritter zu modifizieren, also z. B. ihre Aktiven gemeinschaftlich zu machen und für die Schulden getrennte Haftung zu bestimmen[33]). Dagegen können sie eine größere Schuldenhaftung des einen für den anderen einführen[34]).

c) Dazu treten einzelne positive Schranken[35]). Eine allgemeine ist, daß die Ehegatten nicht bisheriges partikuläres oder ausländisches Ehegüterrecht für sich erwählen können[36]). § 1433. Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Ehemann zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz im Ausland hat. Hier darf er auf das betreffende Auslandsrecht verweisen[37]). Abs. 2.

6. Der Inhalt des Ehevertrags unterliegt nöthigenfalls der Auslegung, nach den Regeln der Verträge überhaupt[38]). Eine besondere Auslegungsregel gibt § 1436 BGB. Danach ist der Ausschluß der gesetzlichen Rechte des Mannes am Frauengut[39]) oder die Aufhebung einer bisher vorhanden gewesenen Gütergemeinschaft im Zweifel als Verabredung von Gütertrennung anzusehen[40]).

32) Weil zu Gunsten der Allgemeinheit aufgestellt!

33) Derartigen, die Gläubiger benachtheiligenden Machinationen tritt die Rechtsordnung überall entgegen. Wer die Aktiven erlangt, wird entsprechend auch zu den Passiven herangezogen. S. z. B. §§ 419, 2382 BGB. Die Eintragung im Güterrechtsregister (s. o. § 547) kann das Ergebniß nicht ändern. Das Unzulässige wird dadurch nicht zulässig. Praktisch ergibt sich, daß die Ehegatten, um Haftung des einen für den anderen auszuschließen, im Maximum nur Gütertrennung verabreden und darüber hinaus dem Mann einzelne Rechte am Frauenvermögen einräumen können. Aber nur in dem Maße, daß dadurch der Gesammtcharakter der Gütertrennung nicht aufgehoben wird (s. o. bei Note 28). Denn sonst gilt die Schuldenhaftung des entsprechenden anderen Güterstandes.

34) Z. B. daß der eine Ehegatte für die Schulden des anderen Ehegatten den Gläubigern desselben auch persönlich haftet ꝛc.

35) Z. B. das Verbot der willkürlichen Bestimmung der sog. fortgesetzten Gütergemeinschaft. S. § 1518 BGB. u. unten § 595 Ziff. 6.

36) S. o. § 567 N. 29. — Inhaltliche Reproduktion solcher Bestimmungen im Ehevertrag ist zulässig. Sie sind dann aber als reine Vertragsklauseln nach dem muthmaßlichen Willen der Parteien (dem Sinn, den sie damit verbanden), nicht nach der über die betreffenden Gesetze bestehenden Jurisprudenz auszulegen.

37) Nicht auf ein anderes. — Ueber Eheverträge von Ausländern s. Art. 15 EG. BGB. u. o. Bd. I § 28 N. 72 ff.

38) S. Bd. I § 91. Die §§ 133, 157 BGB. sind anwendbar. Einzelne Auslegungsfragen sind schon oben Note 30, 35 berührt.

39) Also der Rechte, wie sie beim gesetzlichen Güterstande nach §§ 1373 ff. BGB. (s. u. § 574 ff.) gewöhnlich vorliegen.

40) Durch eine besondere zweifelsfreie Bestimmung des Ehevertrags können natürlich auch die gesetzlichen Rechte des Mannes am Frauengut eingeführt

7. Die Festsetzungen des Ehevertrags bestimmen nicht nur die Rechtsverhältnisse der Ehegatten untereinander, sondern ihr Inhalt wirkt auch gegen Dritte[41]). Dagegen ist ein beschränkter Schutz gutgläubiger Dritter durch das Güterrechtsregister eingeführt. In dieses können eingetragen werden[42]):

a) die vom gesetzlichen Güterstand abweichenden Vereinbarungen über Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes am Vermögen seiner Frau, sowie

b) die einer früheren Eintragung widersprechenden Abmachungen, und zwar

mit der Wirkung daß der volle Effekt dieser Klauseln gegen gutgläubige Dritte von der Eintragung abhängt. Ist nämlich zwischen einem Ehegatten und dem Dritten ein Rechtsgeschäft abgeschlossen worden oder ein rechtskräftiges Urtheil ergangen[43]), so können Einwendungen aus den oben erwähnten Modifikationen des ehelichen Güterrechts dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Geschäfts oder zur Zeit der Rechtshängigkeit des Prozesses die betreffende Güterklausel im Güterrechtsregister[44]) eingetragen oder dem Dritten bekannt war. § 1435 BGB.[45]).

Das Detail ist schon entwickelt.

§ 569.

C. Angleichung der älteren Güterstände.

Einer besonderen Regelung bedurften endlich die Güterverhältnisse der zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bestehenden Ehen.

Allerdings stand man grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß für diese Güterverhältnisse, wenn sie nach den zur Zeit ihrer Begründung maßgebenden Vorschriften gültig entstanden sind, das ältere Recht maß-

---

werden. Ebenso kann dies, wenn es nicht sofort geschah, durch einen späteren Ehevertrag geschehen.

41) Die Zulässigkeit der Festsetzung vorausgesetzt. S. hierzu insbesondere die Ausführungen o. Ziff 5 b.

42) S. o. § 547. Die Eintragung ist erst nach Abschluß der Ehe zulässig. Entsch. d. preuß. KG. Bd. 20 S. A 66 (communis opinio). — Der den Ehevertrag beurkundende Notar ist nach richtiger Ansicht zur Beantragung befugt, wenn der Vertrag eine bezügliche Ermächtigung enthält. Sonst nur auf Grund besonderer Vollmacht.

43) S. darüber im Einzelnen o. § 547 I Ziff. 3.

44) Des zuständigen Gerichts.

45) Dagegen bedarf es für Kaufleute nicht mehr der Eintragung in das Handelsregister. S. Art. 4 EG.HGB., Entsch. d. RG. Bd. 63 S. 249 ff. u. o. § 547 N. 6—8.

gebend bleibt [1]). Art. 200 Abs. 1 u. 3 EG.BGB. Und zwar gilt dies, gleichviel ob es sich um einen ehemals gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterstand handelt. Auch macht der Grundsatz sich nicht nur für die Dauer der Ehe, sondern auch für die güterrechtlichen Wirkungen nach Auflösung der Ehe geltend [2]).

Indessen hat man im Interesse der Rechtsvereinfachung [3]) eine Angleichung dieser älteren Güterstände an die Vorschriften des Bürg. Gesetzbuches erstrebt, was um so leichter möglich war, als das neue Gesetz inhaltlich die Haupttypen der früheren Rechtsgestaltung rekonstruirt [4]) — wenn auch das Hauptsystem für viele Territorien ein anderes geworden ist. Demgemäß hat man

I. den Ehegatten die Befugniß gegeben, einen Ehevertrag [5]) auch dann zu schließen, wenn das frühere Recht einen solchen während der Ehe verbot [6]). Art. 200 Abs. 2 EG. Dadurch können die Ehegatten ihr Güterrecht modernisiren [7]).

II. Im Uebrigen ist die Angleichung dem Landesrechte überlassen worden [8]). Art. 218 EG.BGB. Hier erfolgt also die Ueberleitung kraft Gesetzes und möglicherweise gegen den Willen der Betheiligten. Dies ist zwar ein Eingriff in wohlerworbene Rechte, und darum ist er nicht in sämmtlichen Einzelstaaten erfolgt. Aber überwiegend hat man davon im Interesse der Rechtssicherheit Gebrauch gemacht. Auch bestand die Veränderung nur darin, an die Stelle des alten Güterstandes den entsprechenden Güterstand des heutigen Reichsrechtes zu setzen, sodaß das Wesen im Grunde unverändert blieb, und nur in technischen Einzelheiten eine Wandelung ein-

1) S. o. Bd. I § 24 N. 7, § 25 N. 32 ff. über die sog. Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts.

2) Z. B. für fortgesetzte Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern, Leibzucht u. s. w. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 444, Bd. 5 S. 182, Jur. Woch. 1903 Beil. S. 2, 14.

3) Es macht außerordentliche technische Schwierigkeiten, vertragliche und andere Verhältnisse des neuen Rechts (z. B. neue Kaufverträge ꝛc.) in ihrer Wirkung auf ältere Ehegüterrechtsgesetze (die vielfach von abweichenden allgemeinen Voraussetzungen ausgehen) zu bestimmen. Diese Schwierigkeiten hätten sich über ein Menschenalter seit Inkrafttreten des BGB. fortgesetzt.

4) S. o. § 567 bes. Ziff. II.

5) Unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 568 oben.

6) Aehnlich wie im internationalen Recht, s. o. Bd. I § 28 N. 76.

7) Form und Wirkungen bestimmen sich nach heutigem Recht. — Ueber das Detail s. die Kommentare zu Art. 200 EG.BGB.

8) Man hat in der Reichskommission sogar die Erwartung ausgesprochen, daß die Landesgesetzgebung von dieser Befugniß Gebrauch machen werde.

trat[9]). Außerdem blieb den Ehegatten die Möglichkeit, durch Schließung eines Ehevertrages eine anderweitige Regelung ihrer künftigen Güterverhältnisse auch gegenüber dieser gesetzlichen Aenderung herbeizuführen[10]).

1. In dieser Weise haben die meisten Landesgesetze[11]) die alten Güterstände in das neue Recht übergeleitet[12]). Die Ueberleitung ist grundsätzlich in die entsprechenden Güterstände des neuen Rechts[13]), und ohne Rücksicht darauf erfolgt, ob der bisherige Güterstand ein gesetzlicher oder vertragsmäßiger war[14]). — Nur insoweit der bisherige gesetzliche Güterstand auf einem ausländischen (nicht deutschen) Gesetze beruhte, hat man von der Ueberleitung Abstand genommen[15]); ebenso auch bei Ehen, deren Güterstand auf einem schon vor dem Inkrafttreten des BGB. aufgehobenen deutschen Gesetze beruht[16]). Und die Ueberleitung vertragsmäßiger Güterstände verbot sich naturgemäß in den Fällen, wo der betreffende Güterstand kein Gegenstück in der neuen Gesetzgebung hat.

2. Die Ueberleitungsvorschriften ergreifen grundsätzlich die Ehen ihres

9) Aehnlich wie beim Pfandrecht an Liegenschaften, s. Bd. III § 463.

10) S. o. Ziff. I. — Während bestimmter Zeit nach Inkrafttreten des BGB. sogar ohne Gebühren und Stempelkosten. — Zur Wirkung gegen gutgläubige Dritte bedarf es der Eintragung im Güterrechtsregister.

11) Vgl. Preuß. AG. BGB. Art. 44—67, V. v. 20. Dez. 1899, Bayr. Ueb.Ges. v. 9. Juni 1899 Art 19—31, 62—104, 124—140, Sächs. AG. § 34, Bad. Ges. v. 4. Aug. 1902, Hess. AG. Art. 169—208, 230—265, Meckl.-Schw. A. B. §§ 209—217, 263, Strel. §§ 207—215, 260, Oldenburg AG. §§ 16 ff. Birkenfeld §§ 44—62), Braunschw. AG. §§ 73—75, Sachs. Weim. AG. §§ 183—191, AG.ZPO. § 10, Mein. Ges. v. 10. Aug. 1900, Altenb. AG §§ 97—102, Kob.-Gotha Art. 42, Anhalt Art. 59, Schwarzb.-Sond. Art. 48, Schw.-Rud. §§ 134—147, Waldeck Art. 24—31, Reuß ä. L. §§ 112—117, R. j. L. § 94, Lippe § 35, Schaumb. L. §§ 21—36, Hamburg Ges. v. 14. Juli 1899, Bremen 18. Juli 1899, Lübeck §§ 100—106, Elsaß-Lothr. §§ 144—165, V. v. 2. Mai 1900 u. 2. Febr. 1903.

12) Anders hauptsächlich in Württemberg (AG. Art. 260—64) und teilweise in Lippe.

13) Also z. B. ehemalige allgemeine Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft in solche des neuen Rechts, — die ehemaligen Systeme der Verwaltungsnutznießung des Mannes in den heutigen gesetzlichen Güterstand. Einige Ausnahmen kommen für die sich nicht ganz mit den heutigen Güterzuständen deckenden Fälle (besondere Errungenschaftsgemeinschaften und Dotalrecht) vor.

14) Dagegen lassen Mecklenburg, Oldenburg, Lübeck, Braunschweig, Lippe die vertragsmäßigen Güterstände unberührt. Ohne ausdrückliche Vorschrift ist eine solche Beschränkung nicht anzunehmen.

15) Dagegen leiten einige Staaten, insbes. Sachsen, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Weimar und die Hansastädte überhaupt nur die einheimischen, also nicht einmal die anderweitigen deutschen Güterstände über.

16) So selbst in Preußen, das sonst hinsichtlich der Ueberleitung wohl mit am weitesten gegangen ist.

Territoriums, d. h. des Ortes wo die Eheleute im Moment der Ueberleitung[17]) *ihren Wohnsitz hatten*. Verlegen sie nächstdem ihren Wohnsitz in einen anderen Staat, so führt dies regelmäßig keine Aenderung mehr herbei, wenn ihr Güterrecht bereits eine Erneuerung erfahren hat[18]). Andere Gesetze bestimmen die Ueberleitung ohne Rücksicht auf den Wohnsitz[19]).

3. In Folge der Ueberleitung muß das zu dieser Zeit vorhandene *Vermögen* der Ehegatten[20]), soweit es nach bisherigem Recht der ehemännlichen Nutznießung unterlag, oder als Sondergut, Vorbehaltsgut oder gütergemeinschaftliches Vermögen anzusehen war, als *eingebrachtes Gut*, *Vorbehaltsgut*, *Gesammtgut der Gütergemeinschaft* des neuen Rechtes[21]) betrachtet werden. Dagegen bleiben *die vor der Aenderung des Güterstands begründeten Schulden der Eheleute*, trotzdem sie kraft der Ueberleitung unter das neue Recht treten, *auf diejenigen Vermögensmassen verfolgbar*, auf die sie nach dem alten Recht verfolgbar waren[22]).

Soweit das bisherige Recht ein gesetzliches Pfandrecht oder einen Pfandrechtstitel für die Ansprüche der Frau am Vermögen des Mannes aufstellte, besteht er regelmäßig *nur für die vor der Ueberleitung erwachsenen Ansprüche der Frau* fort[23]).

17) Dieser Zeitpunkt war in den meisten Staaten der 1. Januar 1900. In anderen verzögerte sich die Ueberleitung einige Zeit.

18) So in Preußen (Art. 44, 65), Bayern (Art. 19, 22 ff.), Hessen (Art. 169, 207 ff., 230, 264 ff.), Elsaß-Lothringen (§ 163) und neuestens Baden (§§ 1, 21 d. Ges. v. 1902). In Mecklenburg soll der Wohnsitz schlechthin entscheiden.

19) So z. B. Sachsen, Oldenburg und die Hansastädte, während in Württemberg gemäß des dortigen (o. N. 12 erwähnten) Standpunkts nur die etwaige bereits anderwärts erfolgte Ueberleitung anerkannt wird. — Ueber die räumliche Herrschaft der Ueberleitungsvorschriften (die nicht von Kollisionen frei ist) gibt es eine ausführliche Litteratur. S. zu Art. 200 EG.BGB.

20) Vgl. über das geltende Recht der Uebergangszeit für *Preußen*: *Kuhbier*, Die Ueberleitung der bestehenden Ehen (1900) u. i. d. Beitr. z. Erl. d. deutschen Rechts Bd. 45 S. 827, *Borcherdt*, Das ehel. Güterrecht u. Gütererbrecht der übergeleiteten Ehen (1904), für *Bayern*: *Oertmann*, Landesprivatr. §§ 132 ff., für *Elsaß-Lothringen*: *Kisch* desgl. §§ 158—182, für Baden *Dorner u. Seng* desgl. §§ 120 ff., für Hamburg *Nölbeke* §§ 112 ff.

21) S. u. §§ 574 ff., 587 ff., 596, 600, 602.

22) Denn auf Befriedigung aus diesen Gütern konnten die *Gläubiger* rechnen. — Derselbe Grundsatz muß aber folgerecht auch für die Verrechnung dieser Schulden *unter den Ehegatten selbst* gelten (also für die sog. *Ausgleichungsansprüche* sowohl des einen Ehegatten gegen den anderen als wider das Gesammtgut, oder des Gesammtgutes wider einen Ehegatten). Vgl. Preuß. AG. Art. 59 § 3. Dagegen bestimmt sich die Art der Geltendmachung und die Fälligkeit der Ersatzansprüche nach dem neuen Recht.

23) Vgl. Preuß. AG. Art. 56 § 9, Elsaß-Lothr. § 149 (*Kisch* § 164), Hess. Art. 238 ꝛc.

Erbrechtliche Wirkungen des bisherigen Güterstandes bleiben regelmäßig erhalten[24]).

4. Soweit die Güterstände des alten Rechtes fortbestehen, wirken sie in alter Art auch gegen Dritte. Die Erhaltung dieser Wirksamkeit ist also nicht von einer Eintragung in das Güterrechtsregister abhängig gemacht worden[25]). Das Landesrecht war dazu zwar nach Art. 218 EG.BGB. befugt[26]), hat davon aber kaum Gebrauch gemacht.

Auch die durch Ueberleitung erneuerten Güterstände sind in den meisten Staaten ohne Rücksicht auf ihren Inhalt der Eintragung nicht unterworfen worden. Dritte Personen genießen dagegen nur denselben Schutz, den ihnen die bisherigen Gesetze gewährten[27]). Nur wenn nach stattgefundener Ueberleitung die Eheleute ihren Wohnsitz verlegen oder eine erneute Aenderung (durch Ehevertrag, Gütertrennungsurtheil 2c.) herbeiführen, ist die Wirkung gegen gutgläubige Dritte von der Eintragung in das Güterrechtsregister abhängig[28]). Einzelne Landesrechte sind aber weiter gegangen und haben die Eintragung für alle Güterſysteme vorgeschrieben, die nicht in den heutigen gesetzlichen Güterstand übergeführt sind[29]).

II. Gesetzliches Güterrecht*.

§ 570.

A. Begriff der ehemännlichen Rechte am Frauengut.

1. Das Wesen des gesetzlichen Güterstandes besteht, wie schon ge-

24) Dagegen ist es eine unter Umständen sehr schwierig zu beantwortende Frage, ob eine bestimmte an den Tod eines Ehegatten geknüpfte Vermögensfolge ehegüterrechtlicher Natur ist. Vgl. hierüber die Kasuistik i. d. Kommentaren zu Art. 200 EG.BGB. und bei Habicht Einwirkungen, Strgnz-Gerhard, Komm. z. Preuß. AG. — Der Fortfall des gesetzlichen Ehegattenerbrechts bei Vorhandensein eines Scheidungsgrundes (nach § 1933 BGB.) ist regelmäßig ausgesprochen (so in Preuß. AG. Art. 59 § 7, Bayern Art. 104 2c.). Ebenso die Zulässigkeit der Pflichttheilsentziehung aus demselben Grunde (§ 2335 BGB.).

25) Vgl. Prot. Bd. 6 S. 538. — Etwaige altrechtliche Publizitätserfordernisse bleiben bestehen. Vgl. z. B. Preuß. ALR. II Tit. 1 § 422 und einige bayrische Partikularrechte.

26) Ueberhaupt, oder bei einem Wohnsitzwechsel der Eheleute 2c.

27) S. o. Note 25. Vgl. auch Entsch. d. RG. Bd. 63 S. 249 ff.

28) Scil. im Rahmen des Art. 1435 BGB. — S. z. B. Preuß. AG. Art. 59 § 9, Art. 63, Bayern Art. 25, Hessen Art. 201, 207, Elsaß-Lothr. §§ 162, 164.

29) So Sachsen (AG. § 34 Abs. 2), Baden (§ 24 d. Ges. v. 1902), Mecklenburg, Braunschweig.

* Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht (2. A. 1903), Heinsheimer, Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau beim gesetzl. Güterstande (1903).

zeigt, darin, daß in der Eigenthumszuständigkeit der jedem Ehegatten zugehörigen Güter keine Veränderung eintritt. *Jeder bleibt Eigenthümer des Seinigen* — sowohl der Güter, die er besaß, als derjenigen, welche er nachträglich erwirbt. Der Mann aber vereinigt das beiderseitige Gut in seiner Hand. Er nimmt das Frauengut in seinen *Besitz* und hat daran *Verwaltung* und *Nutznießung* im Interesse der Ehe. §§ 1373 ff., 1383 ff. BGB.

2. Daß dem Manne diese Rechte am Frauengut lediglich *im Interesse der Ehe* gegeben sind, unterscheidet sie von den gewöhnlichen Vermögensrechten egoistischen Inhalts, insbesondere dem sachenrechtlichen Nießbrauch (von dem zwar in § 1383 einzelne Vorschriften für anwendbar erklärt sind, denen jedoch eine viel größere Anzahl erheblicher Abweichungen gegenübersteht). Die erwähnten 3 Befugnisse des Mannes sind überhaupt *keine besonderen Einzelrechte* (Besitzrecht, Verwaltungsrecht, Nießbrauch), wie sie wohl im Anschluß an die gesetzliche Eintheilung dargestellt werden. Sondern sie sind nur die verschiedenen Seiten *eines einzigen Rechts*[1]), wie dies am klarsten beim Besitz hervortritt, der dem Manne nur *in Ausübung* seiner Verwaltung und Nutznießung zusteht[2]). Aber auch Verwaltung und Nutznießung gehören zusammen. Die Nutznießung ist mit Verwaltungsbefugnissen am Frauengute verbunden[3]), — Verwaltungsbefugnisse, die dem Nießbraucher gewöhnlich fehlen[4]). Daraus erklärt sich, daß der Mann das Verwaltungsrecht *in eigenem Namen hat*[5]) — so daß er also z. B. wenn er in Ausübung des Rechts am Frauengute

1) Der altdeutschen *Gewere zur rechten Vormundschaft* des Mannes am Frauengut. S. o. § 567 Note 4. *Schilling*, Archiv f. bürg. Recht Bd. 19 S. 251 ff., 271 ff., 312 ff.

2) Wie auch der sachenrechtliche Nießbraucher (Bd. III § 435 N. 1) und regelmäßig jeder Vermögensverwalter als solcher ein Recht auf Besitz haben. — Der Mann hat den *Alleinbesitz* (nicht Mitbesitz) des Frauenguts. Die Frau hat mittelbaren Besitz. Vgl. *Oertmann* i. Iherings Jahrb. Bd. 44 S. 207, 214 ff., *Ullmann* i. civ. Archiv Bd. 92 S. 306, Arch. f. bürg. Recht Bd. 22 S. 106. Irrig stempeln Manche die Frau zur bloßen Besitzhalterin des Ehemannes.

3) Ganz unfruchtbar ist der in der Litteratur noch fortgesponnene Streit, ob die Verwaltung oder die Nutzungsbefugniß das *primäre* Recht sei. Die Kommission zur Abfassung des BGB. hat sich erst nach Ueberwindung verschiedener Unklarheiten zur richtigen Auffassung durchgerungen, und die Materialien spiegeln nur diesen Entwickelungsgang wieder.

4) Da er nur salva rei substantia zu nutzen berechtigt ist. S. Bd. III § 434 bei N. 11. — *Im Gegensatz dazu besteht hier ein gewisses Verfügungsrecht auch über die Substanz.* Vgl. *Kohler*, Der Dispositionsnießbrauch i. Iherings Jahrb. f. Dogm. Bd. 24 S. 187 ff.

5) Was von den Meisten unerklärt bleibt. Richtig *Schilling* a. a. O. S. 330.

einen Anspruch gegen dritte Personen erhebt, nicht als Bevollmächtigter der Frau, sondern in eigenem Namen auftritt, und zur Geschäftsführung und Prozeßführung über dieses Vermögen legitimirt ist. Das Verwaltungsrecht des Mannes ist also ebenso dinglich[6]) wie die Nutznießung[7]). Richtiger gesagt, es ist eine dieser Nutzung inhärirende Eigenschaft[8]). Das Gesetz erlaubt dem Mann, zufolge seiner ehelichen Stellung bis zu gewissem Grade über das Frauengut zu verfügen, also die Nutzungen auch mittelst solcher Verfügungen zu ziehen. Natürlich ist der Rahmen (zur Verhütung von Mißbrauch) vom Gesetz genau abgesteckt, — wie auch die Verwendung der Nutzungen selbst. Zwar ist es eine auch für sich bestehende Vorschrift, daß der Mann Frau und Kinder zu unterhalten hat[9]), aber diese Vorschrift kehrt im ehelichen Güterrecht in der Erweiterung wieder, daß der Mann den Reinertrag des unter der Nutznießung begriffenen Vermögens der Frau zu ihrem Unterhalt und dem der gemeinschaftlichen Abkömmlinge ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verpflichtungen zu verwenden hat. § 1389 BGB. Indem das Gesetz diese Pflicht dem Manne als Verwalter und Nutznießer des Frauenvermögens auferlegt, statuirt es eine Zweckbelastung dieses Rechts. Die Tragweite ist eine doppelte. Einmal, daß der Mann den Unterhalt aus den Einkünften des Frauenguts auch dann zu leisten hat, wenn er persönlich nicht verpflichtet wäre[10]), und zwar so, daß die Leistung nicht außer Verhältniß zu den Einkünften des Frauenvermögens stehen darf. Sodann erklärt sich aus der Zweckbelastung die Unveräußerlichkeit des Rechts[11]). § 1408 BGB., § 861 CPO. Die Zweckbelastung wirkt also auch nach Außen. Was von den Einkünften zum Unterhalt der Familie erforderlich ist, kann

6) D. h. also ein Recht am Frauengut.

7) Die Dinglichkeit der Nutznießung wird von der gemeinen Meinung heute kaum mehr geleugnet. Am leichtesten läßt sie sich nach dem Gesetz durch Berufung auf § 1383 BGB. rechtfertigen. S. auch oben Bd. III § 436 bei N. 2. Ausführlich Schilling a. a. O. S. 319 ff. — Wohlverstanden, soweit das Frauenvermögen aus Rechten besteht, gilt von der Dinglichkeit dieselbe Beschränkung wie auch beim Nießbrauch an Rechten (s. Bd. III § 341 Ziff. V, §§ 439 ff.).

8) Bei Trennung dieser Befugnisse, und vertraglichem Ausschluß der einen oder anderen, liegt der gesetzliche Güterstand nicht mehr vor. Ob ein anderer Güterstand (Gütertrennung 2c.) angenommen werden kann, ist Thatfrage. S. o. § 568 N. 30, 33.

9) S. o. § 560 bei N. 28 resp. unten § 604.

10) Wegen Unvermögens, s. §§ 1360, 1603 BGB.

11) Und Unpfändbarkeit.

der Mann weder freiwillig auf Dritte übertragen[12]), noch kann es ihm von seinen Gläubigern entzogen werden[13]). Nur was nach erfolgtem Unterhalt der Familie von den jeweiligen Einkünften übrig bleibt, dient zur Befriedigung der Gläubigers des Mannes[14]).

3. In dieser Weise also ist das Verwaltungs- und Nutzungsrecht des Mannes am Frauengut in die Zwecke der Ehe gebunden[15]). Meinungsverschiedenheiten der Ehegatten über zweckentsprechende Behandlung des Frauenguts sind durch Schiedsspruch des Vormundschaftsgerichtes zu erledigen. §§ 1379, 1402[16]). Ebenso trifft diese Behörde auf Erfordern die Entscheidung an Stelle des anderen Ehegatten, soweit dieser durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist[17]).

Dagegen erhebt sich die Haftung des Ehemanns für Verschulden auch hier nicht über die Haftung wie in eigenen Angelegenheiten[18]). Das folgt aus dem Begriff der ungetrennten Verwaltung (zusammen mit dem eigenen Vermögen des Mannes).

Trifft diese Haftung zu, oder handelt der Mann direkt gegen die vom Gesetz aufgestellten Schranken seines Rechts[19]), so sind freilich auch Prozesse zwischen den Ehegatten auf Grund der Verwaltung und Nutznießung möglich. Doch verbietet das Gesetz diese Prozeßführung[20]) während der Dauer des Güterstandes[21]),

---

12) Ebenso ist die Belastung und Aufrechnung ausgeschlossen. S. §§ 394, 1069 Abs. 2, 1274 Abs. 2 BGB.

13) Um anderweitiger persönlicher Verpflichtungen willen. Ebensowenig fällt das Recht in die Konkursmasse des Mannes. S. § 1 Abs. 4 KO. und o. Note 11.

14) Insoweit sind die vom Manne erworbenen und noch vorhandenen Früchte nach § 861 CPO. der Pfändung unterworfen ꝛc. und fallen demgemäß auch in dessen Konkursmasse.

15) Weiter ist dafür durch eine Reihe von Einzelvorschriften gesorgt. S. z. B. §§ 1374 ff., 1377, 1384 ff., 1391 ff. BGB., worüber unten das Nähere.

16) Thunlichst soll der Mann überhaupt dabei im Einverständniß der Frau handeln. Darauf beruht auch die in § 1374 BGB. statuirte Auskunftspflicht. Nichts verkennt das richtige eheliche Verhältniß mehr, als die in der Litteratur aufgetauchte Aeußerung, die erste Handlung des Mannes nach der Hochzeit sei, der Frau Alles wegzunehmen!

17) S. über diese korrektorischen und ergänzenden Entscheidungen der Obervormundschaftsbehörde zwischen Ehegatten, schon o. § 542 Ziff. 3.

18) Vgl. § 1359 BGB. u. o. § 560 Ziff. 4.

19) Der Umfang seiner Befugnisse ist unten §§ 574 ff. dargestellt.

20) Einschließlich des Mahnverfahrens, der Arreste und einstweiligen Verfügungen (auch zum Zwecke einer Vormerkung ꝛc.).

21) Einmal weil die Prozeßführung der Ehegatten mit einem geordneten Eheleben kaum vereinbar ist, anderseits weil erfahrungsmäßig der Schaden in zahlreichen Fällen im weiteren Verlauf von selbst vom Manne durch seine Verwaltung wieder ausgeglichen wird. (Daher bezieht sich die Beschränkung der

außer in Nothfällen, wo die Hinausschiebung mit unwiederbringlichem Rechtsverlust für die Frau verbunden wäre[22]). § 1394 BGB[23]). Auf andere Prozesse als über Ansprüche der Frau auf Grund der Verwaltung und Nutznießung des Mannes bezieht sich die zeitliche Beschränkung nicht[24]).

4. Das der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfene Vermögen heißt eingebrachtes Gut der Frau[25]). § 1363. Im Gegensatz dazu steht das Vorbehaltsgut der Frau, an dem der Mann diese Rechte nicht hat[26]). § 1365. Da die Frau durch den Eheschluß in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, so hat sie in Ansehung des vorbehaltenen Vermögens ganz dieselben Rechte, wie wenn sie unverheirathet wäre. Daher sagt man auch, das Vorbehaltsgut der Frau befinde sich im Zustande der Gütertrennung. S. § 1371 BGB. Ist das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes an sämmtlichen Gütern der Frau ausgeschlossen, so besteht überhaupt Gütertrennung[27]). § 1426.

§ 571.

B. Außerordentliches gesetzliches Güterrecht.

Neben dem soeben geschilderten regelmäßigen gesetzlichen Güterstand[1]) hat das Gesetz als außerordentlichen Güterstand in einigen Fällen die

---

Prozeßführung auch nur auf Verhältnisse aus der Verwaltung und Nutznießung. S. u. Note 24.)

22) S. §§ 1389 Abs. 2 u. 1391 BGB. Auch die Gläubiger der Frau, soweit sie aus dem eingebrachten Gut Befriedigung suchen dürfen, unterliegen der Beschränkung nicht. S. u. §§ 575 ff., 579 ff.

23) Kommt also z. B. der Mann der Auskunftspflicht (§ 1374 BGB.) nicht nach, so kann die Frau nicht etwa gleich klagen! — Anders, wenn die verweigerte Auskunft mit einer (nach § 1391 BGB. zu Sicherheitsmaßregeln Anlaß gebenden) erheblichen Gefährdung des Frauengutes zusammenhängt. Diese ist aber darzuthun, und die verweigerte Auskunft läßt nur unter Umständen einen thatsächlichen Rückschluß darauf zu. Zu weit geht Dernburg § 41 Ziff. V.

24) Also z. B. nicht auf Erstattungsansprüche zwischen dem eingebrachten Gut und Vorbehaltsgut der Frau, oder auf Ansprüche unabhängig vom ehelichen Verhältnisse (z. B. aus einem Verkauf zwischen den Ehegatten).

25) Die Bezeichnung stammt aus dem Preuß. ALR. II Tit. 1 § 210.

26) S. Preuß. ALR. II Tit. 1 § 205 ff. Ehemals sprach man auch wohl von Sondergütern. S. o. § 567 N. 15. — Das Vorbehaltsgut kennzeichnet sich durch vollkommene Negation der Rechte des Mannes.

27) Als ehegüterrechtlicher Zustand überhaupt. S. u. § 584. — Auch der Zustand der Gütertrennung stellt sich sonach als bloße Negation aller Rechte des Mannes am Frauengut dar, und wird in dieser Weise vom Gesetzbuch behandelt.

1) Der Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen (ausschließlich der etwaigen Vorbehaltsgüter der Frau), s. o. § 570.

Gütertrennung aufgestellt. Hier fehlen also alle Rechte des Mannes am Vermögen der Frau [2]).

I. Als außerordentliches Verhältniß tritt diese gesetzliche Regelung aber nur ein, wo nicht die normalen Bedingungen des Ehelebens vorhanden sind [3]). Die Fälle sind folgende:

1. Wenn der Mann die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters geschlossen hat [4]). § 1364 BGB. Hier soll der Mann, wenn er die Frau „entführt" hat [5]), nicht auch das Recht der Einmischung in ihre Vermögensangelegenheiten erlangen, da die Gefahr der Ausbeutung naheliegt [6]).

2. Wenn dem Manne wegen Mißwirthschaft, persönlicher Unfähigkeit zu geordneter Vermögensverwaltung oder wegen Abwesenheit sein Recht am Frauengut durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil entzogen worden ist. § 1418 BGB. Dieser Fall setzt gerichtliche Klage der Frau (sog. Gütertrennungsklage) voraus [7]).

3. Wenn der das Frauengut verwaltende Mann in Konkurs geräth (mit Rechtskraft des Konkurseröffnungsbeschlusses). § 1419 [8]). Hier tritt die Aufhebung der Rechte des Mannes von selbst (kraft Gesetzes) ein [9]). Ebenso erlöschen die Rechte

4. bei Todeserklärung des Mannes (mit dem Zeitpunkt, der nach § 18 BGB. als Zeitpunktes des Todes gilt). § 1420 (1426)

---

2) Ueber die Pflicht der Frau, dem Manne zu den Lasten der Ehe einen Beitrag zu leisten, s. u. § 584.

3) Darüber hinaus kann sie auf Grund von Eheverträgen eintreten. Daher ist das Detail der Gütertrennung erst unten (§ 584) dargestellt.

4) S. § 1304 BGB. u. oben § 553 Ziff. 2.

5) Etwaiger guter Glaube des Mannes ändert das Ergebniß nicht.

6) Der gewöhnliche Güterstand kann aber nachträglich durch Ehevertrag herbeigeführt werden. Diesen kann die Frau schließen nachdem sie geschäftsfähig geworden ist. Vorher kann er unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossen werden. S. o. § 568. — Ohne solchen Vertrag tritt keine Aenderung ein.

7) Zu dieser Klage ist die Frau gemäß § 569 Ziff. 3 a. E. befugt, da es sich um einen Nothfall handelt. — Auch das Urtheil wird als „Gütertrennungsurtheil" bezeichnet.

8) Ein Gemeinschuldner kann kein fremdes Vermögen verwalten, nachdem ihm die Verwaltung des eigenen entzogen ist. — Die weiteren Einkünfte des Frauenguts gehören fortan der Frau. So auch während der Dauer des Konkursverfahrens. — Konkurs über ein Sondervermögen (z. B. über einen dem Manne angefallenen Nachlaß) ist ohne Bedeutung. Ebenso ein Konkurs über das Vermögen der Frau.

9) Nach Beendigung des Konkurses tritt nicht etwa der alte Güterstand wieder ein, sondern es bleibt bei der Gütertrennung (vorbehaltlich des Abschlusses eines neuen Ehevertrages).

BGB. Dies hat natürlich nur Sinn, wenn der Mann noch lebt und zurückkehrt[10]), und wenn die zurückgebliebene Frau nicht inzwischen eine neue Ehe geschlossen hat[11]). — Die Gütertrennung tritt mit Rückwirkung auf den gerichtlich festgestellten Todestag ein[12]).

5. Wenn eine zwischen den Ehegatten bestandene Gütergemeinschaft durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil[13]) — sei es auf Klage der Frau oder des Mannes[14]) — aufgehoben wird. §§ 1468 bis 1470, 1542, 1545, 1549. Ferner

6. wenn die Errungenschaftsgemeinschaft durch Konkurs des Mannes oder Todeserklärung eines Ehegatten endigt[15]). §§ 1543, 1544 BGB.

7. Wenn die durch gerichtliches Scheidungsurtheil aufgehobene eheliche Gemeinschaft der Ehegatten nachträglich wiederhergestellt wird[16]). § 1587 BGB.

II. Obwohl die Gütertrennung in diesen Fällen kraft Rechtsvorschrift eintritt, wirkt sie gutgläubigen Dritten gegenüber doch nur in der bekannten Weise[17]) nach Eintragung ins Güterrechtsregister. § 1431 Abs. 1 BGB. Denn die erwähnten anomalen Verhältnisse (die zu der gesetzlichen Regelung führten) sind Dritten keineswegs immer erkennbar[18]).

Ueber die Wirkungen selbst s. u. § 584.

---

10) Also es tritt solchenfalls der alte Güterstand nicht wieder ein. Der Mann kann aber (mangels Zustandekommens eines Ehevertrags) auch einseitig auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen. § 1425 BGB. Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 60 S. 198 ff. über die Abweichung vom Prinzip des § 18 (der bloßen Vermuthung, die sonst durch Beweis des Gegentheils überwunden werden kann, s. o. Bd. I § 40 N. 19 ff.). S. auch schon das. N. 27 ff.

11) S. o. § 557. Vorausgesetzt daß die neue Ehe gültig bleibt.

12) Die Einkünfte des Frauenguts vom Todestage ab gehören nicht zum Vermögen des Mannes. — Bei Todeserklärung der Frau s. u. § 583 Ziff. 1.

13) Nicht hierher gehört der Fall, da sie durch Ehevertrag aufgehoben wird. Hier tritt zwar ebenfalls Gütertrennung ein (§ 1436 BGB), aber nur im Zweifel, d. h. wenn die Auslegung des Vertrags kein Anderes ergibt. S. o. § 568 bei N. 38 ff. Die Gütertrennung ist also eine vertragsmäßige.

14) Beide haben hier unter Umständen die Gütertrennungsklage. S. u. § 588 Ziff. 3 und die Analogie oben Note 7.

15) Entsprechend oben Ziff. 3 und 4 beim gewöhnlichen gesetzlichen Güterstande. Hier kann übrigens später auf Wiederherstellung der Gemeinschaft geklagt werden. § 1547 BGB. (Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und Fahrnißgemeinschaft kommen diese Fälle nicht vor.)

16) S. o. §§ 558, 565 Ziff. 3.

17) S. o. § 547.

18) Sind sie einer bestimmten Person bekannt, so wirkt die Gütertrennung gegen diese Person auch ohne Eintragung.

§ 572.

C. Das Vorbehaltsgut im System der Verwaltungsgemeinschaft*.

Während bei der Gütertrennung grundsätzlich alles Vermögen der Frau von dem Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes ausgeschlossen ist, kann beim gewöhnlichen gesetzlichen Güterstystem[1]) das Verwaltungs- und Nutzungsrecht an einzelnen Gütern der Frau vorbehalten sein[2]), also nicht dem Manne zustehen. Es ist also nicht stets ihr ganzes Vermögen, welches die Frau dem Manne zur Tragung der ehelichen Lasten zubringt. Das war schon immer anerkannt[3]). Unser Gesetz hat aber den Kreis des Vorbehaltsguts, besonders aus sozialen Gründen, erweitert. Durch das ausgedehnte System der gesetzlichen Vorbehaltsgüter ist geradezu theilweise Gütertrennung der Ehegatten eingeführt worden[4]). §§ 1365, 1371 BGB.

I. Vorbehaltsgut der Frau kann auf dreifache Art entstehen:

1. durch Verfügung der Ehegatten im Ehevertrage[5]), sei es vor oder nach Eingehung der Ehe[6]). § 1368.

2. Ebenso kann ein Dritter, welcher der Frau (unter Lebenden oder von Todeswegen) unentgeltlich etwas zuwendet[7]), die Verfügung treffen, daß das Zugewendete Vorbehaltsgut der Frau sein (also der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes nicht unterliegen) solle[8]). § 1369. Die Verfügung kann nur nach Verheirathung der Frau getroffen werden[9]), bei einer Schenkung unter

---

* von Brück, Das Vorbehaltsgut der Frau (1891); Salamonski, Vorbehaltsgut der Ehefrau (1901).

1) Also bei der Verwaltungsgemeinschaft, s. o. § 570.

2) Es kann sich um Sachen und Rechte aller Art handeln.

3) Vgl. Roth, D. Privatr. Bd. 2 § 137, Stobbe-Lehmann desgl. Bd. 4 § 292, u. o. § 567 Note 15.

4) Bewußtermaßen (in Einschlagung eines sog Mittelweges)! So insbesondere durch Neuschaffung des u. 1 Ziff. 3a erwähnten Vorbehaltsguts für die arbeitenden Klassen.

5) S. o. § 568. Ist sämmtliches Vermögen der Frau für Vorbehaltsgut erklärt, so ist damit sachlich Gütertrennung vereinbart. — Auch künftige Güter (z. B. der elterliche Nachlaß) können für Vorbehaltsgut erklärt werden. Vgl. übrigens hierzu § 312 BGB. Ebenso künftiger Erwerb der Frau.

6) Da Eheverträge auch nach dem Eheschluß erlaubt sind. — Wegen der Gläubiger des Mannes s. o. § 568 N. 14 i. f.

7) Also durch Schenkung, Ausstattung (§ 1624 BGB.), Erbeseinsetzung, Vermächtniß, selbst wenn nur der Pflichttheil zugewendet wird (die Zuwendung von Todeswegen kann durch Testament und Erbvertrag erfolgen).

8) Es handelt sich nicht um eine Bedingung, sondern um eine Klausel der Zuwendung. Da die freigebige Zuwendung im Belieben des Gebers steht, kann er das Schicksal des Objektes näher bestimmen.

9) So die communis opinio und die gut motivirte Entsch. d. RG. Bd. 65

Lebenden nur gleichzeitig mit der Zuwendung selbst[10]), — bei einer solchen von Todeswegen auch nachträglich durch besondere Verfügung[11]).

3. Besonders wichtig sind die Fälle des gesetzlichen Vorbehalts. Hiernach ist Vorbehaltsgut

a) Alles was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes[12]) erwirbt. § 1367[13]). Durch diese neue Vorschrift[14]), die im Interesse des sozialen Ausgleichs erging, ist thatsächlich die ganze weibliche Arbeiterklasse „emancipirt". Auf dem Gebiet der Ehen, die nicht mit kapitalistischen Glücksgütern gesegnet sind, herrscht Gütertrennung[15]).

b) Vorbehaltsgut sind auch die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen[16]), insbesondere ihre Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe[17]). § 1366. Die zu einem selbständigen Erwerbsgeschäft der Frau gehörigen Sachen[18]) können als ausschließlich zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmte dann angesehen werden, wenn die Frau das Geschäft mit Zustimmung des Mannes führt[19]).

S. 368 ff. Dagegen Mantey, Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 43 S. 833, Wieruszowski II S. 217, Salamonski S. 16, Dernburg § 40 Ziff. II i. f. Letzterer glaubt, daß die Vorschrift durch geschickte Fassung der Vermächtnißverfügung („ich vermache ....; — dies Vermächtniß soll mit der Verheirathung kraftlos werden. Für diesen Fall vermache ich dieselbe Summe als Vorbehaltsgut") umgangen werden könne. Doch das läßt sich nicht halten.

10) Durch Nebenbestimmung des Geschäfts.

11) Testament oder (nicht bindende, s. §§ 2278, 2299 BGB.) Verfügung in einem Erbvertrage. Die Verfügung kann sich auch auf gesetzliche Anfälle (Intestatportion, Pflichttheil) beziehen.

12) Also nicht im Hauswesen und als Gehülfin des Mannes. S. o. § 562 (wo auch ausgeführt ist, inwiefern die Frau zu solcher Thätigkeit berechtigt ist).

13) Z. B. als Tagelöhnerin, Fabrikarbeiterin, Buchhalterin, Lehrerin, Telephonistin, — aber auch als Schriftstellerin, Sängerin, Malerin 2c.

14) Nach altem Recht gehörte regelmäßig solcher Erwerb dem Manne.

15) S. o. Note 4 ff. — Auch wenn die Frau im Geschäft des Mannes gegen Entgelt thätig ist, wird der Entgelt Vorbehaltsgut. Prot. Bd. 4 S. 125, 141 Ziff. VI.

16) Immer vorausgesetzt, daß sie der Frau gehören. S. aber die Eigenthumsvermuthung o. § 563. Gleichgültig ist, aus wessen Mitteln die Sachen angeschafft wurden. Sie können z. B. auch vom Manne geschenkt sein. Sie dürfen nicht blos geliehen sein.

17) Nur bewegliche Sachen stehen in Frage. Auch keine Rechte. — Die ausschließliche Bestimmung für den Gebrauch der Frau ergibt sich aus der Art der Sachen. Das Gesetz zählt nur die Hauptbeispiele auf. Die gemeinsamen Möbel, auch Küchengeräthe, sowie Geld gehören nicht dazu.

18) Z. B. das Ladeninventar und Waarenlager. Vgl. Jacusiel, Nutzungsrechte am Handelsgeschäft (1906).

19) Aus den Gründen o. § 560 N. 8, § 562 bei Note 27 und § 563 N. 15. Soweit die Vermuthung geht, geht auch der Vorbehalt. Die Litteratur (vgl. Entsch. d. RG. Bd. 59 S. 29 u. Cit., Entsch. d. preuß. Kammerger. Bd. 32 S. A 192) ist theils absolut gegen — theils absolut für den Vorbehalt. Die erstere Mei-

c) Endlich sind Vorbehaltsgut kraft Gesetzes *auch die Surrogate* der vorhanden gewesenen Vorbehaltsgüter. Ebenso *Früchte* und *Zuwachs* sämmtlicher Vorbehaltsgüter. Es ist eben das Vorbehaltsgut (in seiner Gesammtheit) *ein Sondervermögen der Frau*[20]), welches zwar im Einzelnen dem Wechsel unterliegen kann, in seinem Gesammtbestande aber unverändert erhalten bleiben soll[21]). Es tritt also hier pretium in locum rei und res in locum pretii, und zwar von selbst (ohne daß es einer besonderen Willenserklärung[22]) bedarf). § 1370[23]). Hiernach wird Vorbehaltsgut:

α. der Erwerb der Frau *auf Grund eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechts*, mag der Erwerb kraft Gesetzes stattfinden[24]) oder durch Rechtsgeschäft vermittelt werden[25]), insbesondere die Ersparnisse der Frau aus ihrem Vorbehaltsgut;

β. der *Ersatz*, den die Frau von dritten Personen *für Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung* eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstandes erlangt[26]);

---

nung ist praktisch unerträglich (der Mann könnte die zum Erwerbsgeschäft gehörigen Sachen jederzeit in Besitz nehmen, über die verbrauchbaren Sachen, also das ganze Waarenlager, s. § 92 Abs. 2 BGB., jederzeit verfügen, § 1376 BGB. und dadurch immer, auch zur ungeeignetsten Zeit, den Geschäftsbetrieb durchkreuzen. Ebensowenig läßt sich nach einiger Zeit der ursprüngliche Bestand des Geschäfts von dem Erwerb und seinen Surrogaten, s. u. lit. c, unterscheiden). Die entgegengesetzte Meinung, soweit sie einen schrankenlosen Vorbehalt annimmt, verstößt gegen das Grundprinzip des Gesetzes, wonach in erster Linie *von den Rechten des Mannes am Frauengut auszugehen ist*, und stellt den Mann rechtlos gegen willkürliches Gebahren der Frau. Vgl. o. § 562 N. 24 ff. Schrankenlos ist Vorbehaltsgut nur der *Verdienst* aus solchem Geschäft (oben lit. a), nicht das Kapitalvermögen.

20) Im Verhältniß zu ihrem sonstigen Vermögen: dem eingebrachten Gut.

21) Wenigstens soll der bloße *Wechsel der Stücke* eine solche Veränderung nicht herbeiführen. Und was die Früchte ꝛc. anlangt, so liegt ja eben im Ausschluß der Nutzungsrechte des Mannes, daß sie der Frau selbst wieder als freies Vermögen zufallen müssen.

22) Nur im Fall der Note 28, 31 ist auch ein subjektives Kriterium erforderlich.

23) Vgl. schon o. Bd. I § 31 i. f. u. hier insbes. *Thiele*, Arch. f. civ. Praxis Bd. 91 S. 1, *Kohler*, Arch. f. bürg. Recht Bd. 22 S. 8, *Beyer*, Die Surrogation bei Vermögen im BGB (1905), *Faber* i. civil. Archiv Bd. 99 S. 234 ff., *Hollback* i. Grünhuts Zschr. Bd. 32 S. 557 ff. Das Prinzip, daß *niemals von selbst durch Umwandlung* der einzelnen Vermögensstücke eine Schmälerung des Vorbehaltsgut zu Gunsten des dem Manne zugebrachten Vermögens stattfinden soll, gilt auch für andere Güterstände. S. §§ 1440, 1526 BGB.

24) Z. B. Erwerb natürlicher Früchte, Zuwachs ꝛc. nach den Regeln des Sachenrechts!

25) Hierhin gehört insbesondere der Erwerb durch Zahlung (Erfüllung) dritter Personen auf die zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechte, z. B. Zahlung von Kapitalzinsen, Miethzinsen, Auszahlung eines Lotteriegewinnes u. dgl. A. M. mit Unrecht *Beyer* a. a. O.

26) Hierhin gehört nicht nur deliktischer Schadensersatz, sondern auch z. B.

γ. der Erwerb durch Bewidmung des Vorbehaltsguts[27]), d. h. durch ein Rechtsgeschäft, welches mit Beziehung auf das Vorbehaltsgut geschlossen worden ist[28]) und wirthschaftlich mit ihm zusammenhängt[29]), gleichgültig ob der Erwerb aus Mitteln des Vorbehaltsgutes oder anderweitig, z. B. auf Kredit erfolgte[30]), — und die einfache Umwandlung der Objekte, indem aus vorhandenen Stücken des Sondervermögens andere angeschafft werden[31]).

II. Die Zugehörigkeit eines Gegenstands zum Vorbehaltsgut ist, soweit die obigen Kriterien im Einzelfalle Zweifel lassen[32]), von der Frau zu beweisen[33]). Denn die Vorbehaltsgüter sind Ausnahme. Als Regel ist von dem gesetzlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes auszugehen[34]). So spricht die Vermuthung gegen die Frau[35]).

Eine andere Frage ist, ob die erwiesene Vorbehaltseigenschaft dritten Personen entgegengesetzt werden kann[36]). Dies ist in vollem Umfang nur dann möglich, wenn die Eigenschaft der

---

die Enteignungssumme, die Versicherungssumme, die hyperocha, die nach erfolgter Zwangsversteigerung eines Gegenstandes der Pfandschuldnerin ausgeantwortet wird ꝛc.

27) Aehnlich wie eine Sache durch Bewidmung mit Zubehör versehen wird (s. o. Bd. I § 60, bes. bei N. 14), so wird hier dem betreffenden Sondervermögen etwas zugeordnet. Der Erwerb steht, wie dort, zu dem Vermögen in objektiver wirthschaftlicher Beziehung (s. u. N. 29).

28) Diese subjektive Beziehung ist hier erforderlich. Aber sie genügt nicht. Es muß das gleich folgende Kriterium hinzutreten. Z. B. kann durch Widmung ein Vorbehaltsgut nicht neu geschaffen werden.

29) Objektive Beziehung. Ueber ihr Vorhandensein entscheidet (wie beim Zubehör) die Verkehrssitte. Vor Allem gehört die Beschaffung wirklicher Zubehörstücke hierher, z. B. das Vorbehaltsgrundstück wird mit Inventar versehen.

30) Communis opinio. — Es ändert nichts, wenn die Bezahlung nachher aus anderen Mitteln, z. B. aus dem eingebrachten Gut der Frau erfolgt. — Wegen der späteren Ausgleichung s. u. § 582.

31) Z. B. aus dem vorhandenen Kapital ein Grundstück oder Werthpapiere. Oder wenn Sachen ꝛc. verkauft werden. Die subjektive Beziehung (o. Note 28) muß auch hier vorliegen.

32) Es handelt sich hier nicht um die Frage, ob die Gegenstände der Frau gehören (darüber s. o. § 563), sondern ob sie Vorbehaltsgut sind.

33) So z. B. insbesondere die erfolgte Umwandlung des Vermögensbestandes (o. Note 31).

34) Außer in den o. § 571 erwähnten Sonderfällen.

35) Was freilich bei den zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, soweit diese Bestimmung klar ist (z. B. Frauenkleider), praktisch nicht ins Gewicht fällt. Aber z. B. im Fall der Note 18 ff. ist die erfolgte Zustimmung des Mannes darzuthun.

36) Der Unterschied entspricht demjenigen bei den Publizitätsvorschriften im Sachenrecht. S. Bd. III §§ 371, 380 im Verhältniß zu §§ 372, 381 ff. daselbst. — Im Grundbuch wird die Vorbehaltseigenschaft nicht eingetragen.

einzelnen Gegenstände als Vorbehaltsgut ins Güterrechtsregister eingetragen ist oder dem Dritten bekannt war [37]). §§ 1371, 1431 BGB.[38]).

III. Ueber den Einfluß einer größeren Anzahl von Vorbehaltsgütern auf das vermögensrechtliche Verhältniß der Ehegatten überhaupt s. u. § 584 Ziff. II.

D. Das Einzelne der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 573.

1. Das darunter begriffene Vermögen des Mannes und der Frau.

Das Wesen der Verwaltungsgemeinschaft besteht (wie schon erwähnt) darin, daß das von der Frau eingebrachte Vermögen von Rechtswegen der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen wird [1]), und daß nach Auflösung des Verhältnisses [2]) der Frau ihr eingebrachtes Vermögen ungeschmälert zurückzugeben ist [3]). §§ 1363, 1389, 1410, 1421 BGB.

I. Hiernach ist vor Allem eine genaue Feststellung des beiderseitigen Vermögensbestandes erforderlich [4]).

1. Das Vermögen des Mannes besteht zunächst aus dem, was er bei Eingehung der Ehe besaß [5]). Weiterhin gehört aber auch dazu, was er durch seine Thätigkeit erwirbt [6]) oder aus den Einkünften seines Vermögens erspart. Ja jeder Erwerb, den die Frau in Ausübung ihrer Schlüsselgewalt macht, vermehrt das Vermögen des Mannes, weil die Frau dabei als im Namen des Mannes handelnd angesehen wird [7]). Endlich gehören zum Vermögen des Mannes die Einkünfte des einge-

---

37) S. o. § 547.

38) Das Gesagte gilt für alle unter Ziff. I besprochenen Kategorien, auch für die zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen. Ob die Vorbehaltsqualität hier wegen der besonderen Art der Sachen dem Dritten bekannt war, ist freilich eine andere, rein thatsächliche Frage (wie o. Note 35), u. vom Gericht nach freiem Ermessen zu beantworten.

1) Der seinerseits den ehelichen Aufwand zu tragen hat.

2) Auflösung der Ehe oder Eintritt eines anderen Güterstandes, insbes. Gütertrennung.

3) Nach dem alten Satze: „Frauengut wächst nicht und schwindet nicht". Vgl. u. N. 14 ff. u. Stobbe-Lehmann, D. Privatr. IV § 281 N. 18 u. Cit. Durch die Steigerung der Vorbehaltsgüter (s. o. § 572 bei N. 13 ff.) ist der Satz heute übrigens zu Gunsten der Frau stark gewandelt.

4) Ueber die Eigenthumsvermuthung s. o. § 563.

5) Resp. bei etwaigem späteren Eintritt des Güterstandes. Wie oben N. 2. Der Kürze halber wird davon nicht immer besonders die Rede sein.

6) Resp. unter Beihülfe der Frau, s. o. § 571 N. 12.

7) S. § 1357 BGB. u. o. § 561.

brachten Gutes der Frau, da sie dem Mann kraft seiner Nutznießung an diesem Vermögen zufallen [8]).

Der Mann ist im Genuß und in der Verfügung über dieses sein Vermögen grundsätzlich unbeschränkt. Doch hat er die Kosten des ehelichen Haushalts resp. den sonstigen ehelichen Aufwand zu tragen, und zwar ruht diese Verpflichtung auch als Last auf seiner Nutznießung des Frauenvermögens [9]). § 1389. Dazu treten noch einige andere Lasten dieser Nutznießung [10]). §§ 1384 ff.

2. Das Vermögen der Frau besteht in gleicher Weise

a) aus dem, was sie bei Eingehung der Ehe besaß und später hinzuerwirbt. § 1363 Abs. 2 [11]). Nur der Erwerb durch Arbeit und selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts scheidet hier aus, da er zum Vorbehaltsgut gehört [12]).

b) Anderseits fällt ein großer Theil des Erwerbes den der Mann macht [13]), von selbst der Frau zu, vermehrt also deren eingebrachtes Vermögen. Auch das eingebrachte Gut der Frau unterliegt (wie jedes Vermögen) dem Wechsel. Insbesondere ist der Mann in Folge seines Verwaltungsnießbrauchs in großem Umfang zu Verfügungen ermächtigt [14]), kann also das Vermögen vermindern. Demgegenüber steht der Satz, daß das Vermögen in seinem Gesammtbestand der Frau ungeschmälert erhalten bleiben soll. Daher bestimmt das Gesetz, daß die vom Manne angeschafften Surrogate der abgängigen

8) S. § 1383 BGB. u. unten § 576.

9) S. darüber o. § 570 insbes. Ziff. 2. — Der Mann hat die Familie aber auch dann zu unterhalten, wenn die Frau ihm kein Vermögen zubringt. Darum ist es nicht als ungleiche gesetzliche Behandlung der Ehegatten anzusehen, daß der Mann sein Vermögen frei verwalten und nutzen kann.

10) Aehnlich wie auch beim sachenrechtlichen Nießbrauch. S. hier u. § 576 Ziff. II. Für diese Lasten, soweit sie in der Bezahlung von Schulden bestehen, haftet der Mann auch persönlich (als Gesammtschuldner neben der Frau). § 1388 BGB.

11) Auch (wissentlich oder unwissentlich) vorenthaltene Vermögensgegenstände gehören zum eingebrachten Gut der Frau. Der Mann kann also die betreffenden Rechte geltend machen. — Ebenso unübertragbare Rechte (wegen der Nutznießung s. noch u. § 576 Note 3).

12) S. o. § 572 bei N. 12 ff. — Ebenso der als Gehülfin des Mannes und in Ausübung der Schlüsselgewalt gemachte Erwerb, da er dem Manne zufällt (o. N. 6 u. 7).

13) Also auch wenn der Mann in eigenem Namen und ohne Wissen der Frau handelt.

14) S. u. § 575. Der Verwaltungsnießbrauch des Mannes ist zum großen Theil mit der Befugniß zu Verfügungen verbunden (Dispositionsnießbrauch, s. o. § 570 N. 4), und muß es sein, wenn eine ordnungsmäßige Verwaltung überhaupt geführt werden soll. Z. B. Werthpapiere sind nach Maßgabe des jeweiligen Kursstandes zu verkaufen und neue anzuschaffen, ebenso unter Umständen auch andere Sachen bei günstiger Verkaufsgelegenheit ꝛc.

Vermögensstücke nach näherer Regelung von selbst wieder in das eingebrachte Vermögen eintreten, also das Frauengut vermehren[15]).

Es handelt sich hier um Geschäfte des Mannes[16]), die in wirthschaftlicher Beziehung zum eingebrachten Gut der Frau stehen[17]). Weiter ist Voraussetzung, daß der Mann das Geschäft für Rechnung des eingebrachten Gutes geschlossen hat[18]). Hiernach sind Verträge über Grundstücke[19]) und über Rechte, zu deren Uebertragung nicht der bloße Abtretungsvertrag genügt[20]), von vornherein kein Mittel des Surrogaterwerbes, da das Geschäft hier regelmäßig den Erwerber bezeichnen muß[21]). Dagegen für bewegliche Sachen (die durch bloße Uebergabe erworben werden) einschließlich der Inhaberpapiere und Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind[22]), und ebenso für alle einfach cessibelen Rechte[23]) macht sich der Grundsatz geltend[24]).

15) Grundlage ist also der Satz: „Frauengut wächst nicht und schwindet nicht", s. o. Note 3. Der Satz soll nicht blos obligatorisch, sondern zu Gunsten der Frau in gewissem Umfang auch dinglich wirken. Daher kommt es auch hier zu einer Surrogation. Wie o. § 572 N. 23 ff. beim Vorbehaltsgut. Die Frau wäre nicht genügend gesichert, wenn sie auf einen bloßen Ersatzanspruch beschränkt würde. Siehe die dortigen Citate.

16) Würde der Mann im Namen der Frau handeln, so erwirbt sie nach allgemeinen Grundsätzen infolge der Stellvertretung, und die weiter im Texte aufgestellten Beschränkungen des Erwerbes finden keine Anwendung.

17) Objektive Beziehung!

18) Subjektive Beziehung! Aehnlich wie o. § 572 N. 28, 31. — Also wenn der Mann für sich (für eigne Rechnung) erwerben will, ist er dazu im Stande, und die Frau kann lediglich die Uebertragung verlangen, resp. ist auf den o. Note 15 i. f. erwähnten Ersatzanspruch beschränkt. Einen absoluten Schutz (auch gegen Böswilligkeit 2c.) gewährt das Gesetz der Frau nicht. Es genügt ihm, daß sie im regelmäßigen Verlauf Eigenthümerin wird und die Gegenstände gegenüber den Gläubigern des Mannes als ihr Eigenthum in Anspruch nehmen kann. Sie auch § 45 KO.

19) Wegen der erforderlichen Eintragung auf den Namen eines bestimmten Erwerbers im Grundbuch oder der Bezeichnung desselben in der Eintragungsbewilligung. S. Bd. III §§ 364, 365 2c.

20) Z. B. bei Werthpapieren, die auf den Namen lauten, insbesondere Namensaktien (bei welchen die Uebertragung der Gesellschaft gegenüber erst durch Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft wirksam wird). Vgl. §§ 222, 223 HGB.

21) Also entweder der Mann läßt den Gegenstand auf seinen Namen umschreiben; dann tritt die Absicht, das Geschäft nicht mit Beziehung auf das eingebrachte Gut der Frau zu schließen, hervor. Läßt er den Gegenstand aber auf den Namen der Frau überschreiben, so handelt er geradezu als deren Vertreter (s. o. Note 16).

22) Sie werden ebenfalls durch Uebergabe übertragen (s. Bd. II §§ 310 ff., 314 N. 29 ff.).

23) S. §§ 398, 413 BGB.

24) Der Gegenstand gehört zum eingebrachten Gut von dem Augenblicke an, da der Erwerb des Mannes vollendet ist (also wo er andernfalls den Gegenstand selbst erwerben würde). Natürlich kommt es auf den dinglichen Erwerb, nicht auf die causa an: z. B. nicht auf das Kaufgeschäft, sondern auf die Uebergabe der Sache, — bei Rechten auf die Cession.

Er präzisirt sich aber näher nach der Art der Gegenstände des Erwerbs[25]:

α. Am weitesten geht das Gesetz bei Haushaltungsgegenständen[26], die der Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten (nicht mehr vorhandenen oder werthlos gewordenen) Stücke anschafft. § 1382 BGB. Hier liegt die objektive wirthschaftliche Beziehung am Tage[27]. Es handelt sich um Ersatzstücke spezifischer Art, wenn auch die Bestimmung nicht so zu verstehen ist, daß Stück um Stück, sondern daß der Hausrath als solcher zweckentsprechend zu ergänzen ist[28]. Daß die Anschaffung in Ergänzungsabsicht geschehen ist[29], wird sich hier meist schon aus den Umständen ergeben[30]. Somit ist der „Hausrath" auch heute noch ein im Wandel der Zeit feststehender Begriff. Der Hausrath ergänzt sich gewissermaßen von selbst, und wird bei Auflösung der Ehe von der Frau bezw. ihren Erben in diesem regelmäßig erneuerten Bestand zurückgenommen[31][32].

β. Bei anderen Sachen (insbesondere Werthpapieren und sonstigen Effekten), die der Mann angeschafft hat, ist die objektive Beziehung des Erwerbes zum eingebrachten Gut nicht so leicht zu bestimmen. Das Gesetz legt hier das Hauptgewicht darauf, daß der Erwerb mit Mitteln des eingebrachten Gutes stattge-

---

25) Die Eigenthumsvermuthung o. § 563 bleibt zunächst bestehen. Das nachfolgend Ausgeführte kann zum Gegenbeweis verwendet werden.

26) Hausrath, Hausgeräthe, einschließlich der Hauswäsche (Bett- und Tischwäsche), nicht aber Kleider und Leibwäsche. — Der Umfang richtet sich nach den individuellen und sozialen Verhältnissen der Ehegatten.

27) Oben N. 17. Daher ist hier gleichgültig, aus welchen Mitteln die Anschaffung erfolgt; ebenso ob die neu angeschafften Gegenstände besser oder theurer sind als die ursprünglichen.

28) Schröder, Ehel. Güterrecht 3. A. S. 23 N. 2, Thiele a. a. O. S. 57. — Daher kommt es auch nicht darauf an, ob die Neuanschaffung zeitlich erst hinter die Beseitigung der alten Gegenstände fällt. Oft schafft man auf Vorrath an, um nicht, wenn die Lieferung sich verzögert, in Verlegenheit zu kommen.

29) S. o. N. 18.

30) Daher ist es nicht richtig, wenn Cosack § 293 bei N. 6 ausführt. das neue Tafelgeschirr gehöre der Frau nicht, wenn es vor Wegschenkung des alten angeschafft sei. Es kommt nur darauf an, ob es als Ersatz dienen sollte. S. auch Note 28. Ebenso Dernburg § 41 N. 5.

31) Das ist das Prinzip der altdeutschen „Gerade" (s. o. § 567 Note 5), deren Begriff im heutigen Recht eine zweckmäßige Wiederbelebung erfahren hat. S. auch Schröder a. a. O. Gerade der Hausrath, der am meisten abgenutzt wird, soll nicht lediglich auf Gefahr der Frau stehen. Daher hat auch der Mann keinen Ersatzanspruch, wenn die neuen Stücke aus seinen Mitteln angeschafft sind.

32) Nur wenn die Ehe wegen alleinigen Verschuldens der Frau geschieden wird, könnte die Bestimmung unter Umständen unbillig werden. Aber dieser Nachtheil ist ein verschwindender, und in dem betreffenden Falle leicht vermeidlich

funden hat[33]). Auch dieses Kriterium ist wirthschaftlich (nach den Anschauungen der Allgemeinheit) zu verstehen[34]). Wiederum muß dann das subjektive Moment hinzutreten: daß der Erwerb des Mannes für das eingebrachte Gut erfolgen sollte. Diese Absicht des Mannes wird aber bei Verwendung der Mittel des Eingebrachten vermuthet[35]). § 1381[36]).

Auf Grund der Zugehörigkeit zum eingebrachten Gut kann die Frau sich der Zwangsvollstreckung der Gläubiger des Mannes in diese sämmtlichen Gegenstände widersetzen[37]). Im Konkurs des Mannes hat sie ein Aussonderungsrecht[38]).

II. Zur Vermeidung von Streitigkeiten bei späterer Herausgabe des eingebrachten Guts[39]) kann jeder Ehegatte *jederzeit die Aufnahme eines genauen Verzeichnisses dieses Vermögens* unter Mitwirkung des anderen Ehegatten verlangen[40]), — im Fall späterer Vermögensanfälle auch über diese[41]). Die Passiven sind in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen, auch eine Abschätzung der

33) Der Erwerb aus Mitteln des eingebrachten Guts ist von der Frau zu beweisen, welche das Angeschaffte für sich in Anspruch nimmt. Vgl. hierzu *Beyer*, Surrogation S. 275 ff.

34) Da aus der Natur der angeschafften Gegenstände hier die Beziehung zum eingebrachten Gut nicht ohne Weiteres erhellt. Er erhellt aus den zu der Anschaffung verwendeten Mitteln. (Die Verwendung von Mitteln des Vorbehaltsguts will *Cosack* § 293 N. 5 genügen lassen. Dagegen der Wortlaut und die meisten Ausleger.) — Kauft der Mann auf Kredit, so ist dies nicht mit Mitteln des eingebrachten Gutes geschehen (gewährt die Frau nachträglich dem Manne die Mittel, so kann Hand in Hand damit eine Uebertragung des Angeschafften an die Frau gehen, und den Umständen nach ohne Weiteres in dem Akte zu finden sein). S. dazu noch *Hellwig*, Grenzen der Rückwirkung (Gieß. Festschr. 1907) S. 10.

35) Dies ergibt sich aus der Fassung des Gesetzes. — Wer die Zugehörigkeit zum eingebrachten Gute bestreitet, muß beweisen, daß der Mann den Erwerb für eigene Rechnung machen wollte.

36) Wird ein *Forderungsrecht* in dieser Weise für das eingebrachte Gut erworben, so ist *der Drittschuldner*, der von diesem Erwerb nichts weiß (da der Mann ja in eignem Namen handelte) in ähnlicher Art geschützt, wie der Schuldner einer *abgetretenen* Forderung. Also die §§ 406—408 BGB. sind entsprechend anwendbar. Arg. § 1478 Abs. 2 BGB.

37) Sie hat das Interventionsrecht des § 771 CPO.

38) S. § 45 KO. Bei den Haushaltungsgegenständen ist hier streitig, ob die Frau noch besonders zu beweisen hat, daß dieselben nicht mit Mitteln des Mannes angeschafft sind, oder ob der oben lit. a hervorgehobene Beweis genügt. Diese konkursrechtliche Frage ist hier nicht zu beantworten. Vgl. *Jäger* § 45 KO., *Planck* § 1382 N. 4.

39) Da die Herausgabe gewöhnlich nach langen Jahren (bei Auflösung der Ehe) erfolgt. S. u. § 583 Ziff. III. — Daß ein Vorbehaltsgut besteht, ist nicht erforderlich.

40) Nach denselben Regeln wie beim Nießbrauch. S. Bd. III § 435 N. 19 bis 22.

41) Communis opinio gegen *Planck* § 1372 N. 2.

einzelnen Vermögensgegenstände findet nicht statt[42]). Wird die Mitwirkung verweigert, so kann der andere Ehegatte darauf klagen[43]).

Auch kann jeder Ehegatte den Zustand der eingebrachten Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. § 1372[44]).

Eine konstitutive Bedeutung hat das Inventar nicht[45]).

III. Das ganze Güterrecht der Verwaltungsgemeinschaft erschöpft sich hiernach in der Darstellung der Rechtsverhältnisse am eingebrachten Gute der Frau[46]). An diesem hat der Mann das erwähnte Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrecht[47]). Aber auch die Frau ist von der Verwaltung nicht vollständig zurückgedrängt. Vielmehr erkennt das Gesetz sie als die rechte Gehülfin des Mannes an[48]). Dazu tritt dann die wichtige Frage, inwiefern die Ehegatten in der Lage sind, das eingebrachte Gut mit Schulden zu belasten[49]).

Schließlich ist die Beendigung der Rechte des Mannes am Frauengut und dessen Herausgabe zu behandeln[50]).

2. Rechtsverhältnisse am eingebrachten Gut.

a) Rechte des Mannes auf Grund seiner Verwaltungsnutznießung.

§ 574.

α. Beginn der Rechte. — Besitz.

1. Die Rechte des Mannes auf Besitz, Verwaltung und Nutznießung des Frauenguts entstehen kraft Gesetzes[1]) mit Abschluß

---

42) Das Inventar dient überhaupt nicht zur Werthfeststellung des Vermögens, wie z. B. ein Erbschaftsinventar, sondern nur zum Beweis der Existenz und Rechtslage der Objekte (behufs späterer Herausgabe). Das Verzeichniß ist nur für die Ehegatten untereinander bestimmt.

43) Und zwar die Frau auch sofort. § 1394 BGB. (s. o. § 570 N. 21) ist hier nicht anwendbar (es handelt sich nicht um einen Anspruch auf Grund der Verwaltung. Auch liegt ein Nothfall vor, da die Frau beim Besitz des Mannes kein anderes Mittel zur Feststellung ihres Vermögens hat).

44) Ueber das Verfahren s. §§ 15, 164 RG. betr. freiw. Gb.

45) Also mangels Aufnahme können die erforderlichen Beweise auch auf andere Art geführt werden.

46) Denn der Mann verwaltet und nutzt sein Vermögen frei.

47) S. u. §§ 574 ff.

48) Darüber in § 579 zu handeln. Auch die Frau haftet bei dieser Verwaltung nur für Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. S. § 1359 BGB. u. o. § 560 Ziff. 4.

49) S. u. §§ 578, 580 ff., einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden eventuellen Ausgleichungspflicht unter den Ehegatten (§ 582).

50) S. u. § 583.

1) S. auch § 1363 Abs. 1 BGB. Bei später anfallendem Vermögen beginnen die Rechte des Mannes mit dem Vermögenserwerb der Frau.

der Ehe [2]). Also eines besonderen Aktes der „Einbringung" von Seiten der Frau bedarf es nicht [3]). Ebensowenig eines Eintrags im Güterrechtsregister [4]).

2. Die Rechte des Mannes sind dieselben, mag die Frau *volljährig* oder *minderjährig* sein. Im letzteren Fall bleibt die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über die Frau zwar bestehen, aber die Rechte des Mannes gehen vor. Die elterliche Nutznießung endigt, sodaß sie auf den Mann übergeht [5]).

3. Ist der Mann bevormundet, so übt der Vormund seine Rechte auch in dieser Beziehung aus. § 1409 [6]).

4. Als erster Ausfluß der Rechte des Mannes am Frauengut erscheint nothwendig sein *Besitz* dieses Vermögens [7]). Zur Erlangung dieses Besitzes [8]), der sich beim Eheschluß entweder bei der Frau oder bei dritten Personen befindet [9]), bedarf es keiner förmlichen Uebergabe [10]). Doch kann auch eine solche vorkommen [11]). Daß es nicht nothwendig der Uebergabe bedarf, wird durch § 1373 BGB. klargestellt. Danach darf der Mann die zum eingebrachten Gut gehörigen Sachen *selbst in Besitz nehmen* [12]). Die Frau wird mittelbare Besitzerin. § 868 BGB. [13]).

---

2) Mangels Abschlusses eines (anderweitig bestimmenden) Ehevertrages oder der gesetzlichen Ausnahmefälle des § 571. Dies wird in Zukunft nicht weiter betont.

3) Es bedarf weder einer Illation zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmung, noch der Bestellung eines Brautschatzes. — Dagegen kann die Frau von ihren Eltern eine solche Bestellung verlangen, s. u. § 605 Ziff. 3. Aber das ist kein Recht des Mannes.

4) Vgl. z. B. § 1404 BGB. u. o. § 547 über den Umfang der Eintragungen.

5) S. § 1661 BGB. u. unten § 606 III Ziff. 2, § 609 i. f., § 627 Ziff. 1.

6) S. jedoch § 1418 Ziff. 3 BGB. über die Zulässigkeit der Gütertrennungsklage. — Auch kann die *Frau* zum Vormund des Mannes bestellt werden. § 1900 BGB.

7) S. schon oben § 570 Note 2 u. Cit. — Das Gesagte gilt für Sachen aller Art, auch für Werthpapiere (einschließlich der schon o. § 578 N. 22 erwähnten Inhaberpapiere und mit Blankoindossament versehenen Orderpapiere). S. dazu die Bemerkungen bei *Dernburg* § 42 Ziff. II.

8) Der Mann hat einen *Anspruch* auf Erlangung des Besitzes sofort mit dem Eheschlusse (kraft Gesetzes). Communis opinio!

9) Die z. B. ihr ganzes Vermögen oder einzelne Gegenstände verwahren ꝛc.

10) Besitzestradition, s. o. Bd. III § 348 N. 16 ff.

11) Dritte Personen haben gegen den Herausgabeanspruch des Mannes dieselben Einwendungen wie gegen die Frau, da die Rechte des Mannes sich von der Frau ableiten.

12) Also der Mann kann im Einverständniß auch einer minderjährigen Frau den Besitz ergreifen. Und um so mehr auch im Einverständniß einer volljährigen, da Traditionsformalitäten unter den Ehegatten doch nicht vorkommen werden. — Dagegen streitet man, ob der Mann sich auch *gegen den Willen der Frau* der Sachen bemächtigen könne. Diese Frage ist weniger eine Frage nach dem Sinn des § 1373, als nach der Zulässigkeit der *Selbsthülfe* (s. Bd. I § 122 Text u. Note 2). Das dort Gesagte wird noch immer nicht ge-

§ 575.

β. Verwaltungsrecht.

Der Mann hat weiter die Befugniß, das eingebrachte Gut der Frau zu verwalten [1]). Es ist schon hervorgehoben, daß dieses Verwaltungsrecht bis zu gewissem Umfang auch Verfügungen des Mannes über das Frauengut in sich schließt. Ebenso daß dem Manne diese Befugnisse aus eigenem Recht (als Haupt der Familie), nicht als Bevollmächtigten der Frau zustehen [2]). §§ 1373 ff. BGB. Auch zu Prozessen über das eingebrachte Gut ist der Mann persönlich legitimirt [3]).

Immer aber ist die Verwaltungsbefugniß des Mannes keine freie, sondern sie ist gebunden in die Zwecke der Ehe. Aus den Erträgnissen geordneter Verwaltung soll die Familie ihren Unterhalt finden [4]). Ebenso soll die Frau nach Auflösung der Ehe den Stamm ihres Vermögens ungeschmälert zurückerhalten [5]). Zu den erforderlichen Maßregeln ist daher der Mann nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet [6]).

I. Zunächst ist dem Manne bei Verwaltung des Frauenguts im Allgemeinen ordnungsmäßige Verwaltung zur Pflicht gemacht.

---

nügend beachtet. Hat der Mann ein Recht auf den Besitz, wie allgemein anerkannt wird, so handelt er nicht widerrechtlich, wenn er die individuellen Sachen, auf die sein Recht geht, dem Herausgabepflichtigen eigenmächtig wegnimmt. Ein ähnlicher Fall wurde schon o. Bd. III § 386 bei N. 18 behandelt. Wie dort ist zu sagen: was soll dem fait accompli gegenüber geschehen, wenn kein Schaden angerichtet ist? Die Berufung Planck's auf § 858 BGB. ist verfehlt; das offenbare Recht des Mannes elidirt den Besitzanspruch. S. darüber Bd. III § 352 Ziff. II, besf. bei N. 66 ff. Freilich handelt der Eigenmächtige stets auf seine Gefahr. So z. B. wenn er einen etwaigen Anspruch dritter Personen auf den Besitz der Sachen (aus Miethe, Leihe u. dgl.) nicht beachtet. Hierdurch wird zugleich für die gehörige Mäßigung gesorgt.

13) S. o. § 570 Note 2 u. die dortigen Citate.

1) Wegen der Unübertragbarkeit der Befugniß, s. § 1408 BGB., § 861 CPO. u. o. § 570 bei N. 12.

2) S. o. § 570 insbes. Ziff 2. — Natürlich kann der Mann von der Frau auch bevollmächtigt werden. Dann kommen die weiterhin entwickelten Schranken nicht in Betracht, sondern es entscheidet der Umfang der ertheilten Vollmacht.

3) Ueber die Prozeßführung in Sachen des eingebrachten Guts, s. unten Ziff. V.

4) S. § 1389 BGB. — Wenn auch natürlich regelmäßig nicht aus diesen Erträgnissen allein. S. o § 560 Ziff. 3 u. unten § 604.

5) Wegen der hiermit in Verbindung stehenden Surrogation und des Vermögensverzeichnisses s. schon o. § 573 N. 14 ff. u. 39 ff., im Uebrigen unten § 583.

6) S. schon o. § 541 N. 5, u. insbes. auch die Ausdrucksweise des § 1374 BGB.

§ 1374. Was ordnungsmäßig ist, ergibt sich aus dem erwähnten Zweck des ganzen Verhältnisses, im Uebrigen aus dem Wesen der ehelichen Personenvereinigung. Diese ist nicht (wie eine wirthschaftliche Vereinigung) auf bloßen Vermögenserwerb gerichtet [7]), sondern dient neben den materiellen, in erster Linie auch idealen Interessen, die bei der Verwaltung in gleicher Weise Berücksichtigung finden sollen. Die Verwaltung muß also nach diesen Gesichtspunkten geführt werden [8]), wozu auch ein gewisses Einverständniß der Frau nothwendig mitgehört [9]). Mit Rücksicht hierauf ist auch dem Mann besonders zur Pflicht gemacht, der Frau auf Verlangen über den Stand der Verwaltung Auskunft zu ertheilen [10]).

II. Diese allgemeine Direktive genügt für die Maßregeln einfacher Verwaltung [11]). Dagegen gibt das Gesetz für Verfügungen [12]) des Ehemannes über das Frauengut detaillirte Bestimmungen [13]).

1. Hiernach kann der Mann regelmäßig über die eingebrachten Vermögensgegenstände der Frau nur mit deren Zustimmung

7) Also nicht jede Art der Verwaltung, die Geld einbringt, gleichviel auf welche Art, ist hier eine ordnungsmäßige. — Auf der anderen Seite ist der Ehemann nicht in die gewöhnliche Schranke des Nießbrauchers gebunden, der überall die bisherige wirthschaftliche Bestimmung aufrecht zu erhalten hat (s. o. Bd. III § 435 N. 23 ff.). Das Interesse der Ehegatten kann eine wirthschaftliche Veränderung erheischen.

8) Gemäß Treu und Glauben, wie es die rechte eheliche Gesinnung erfordert. Vgl. § 541 Note 5.

9) Von diesem Erforderniß war ebenfalls, o. § 570 N. 16 schon die Rede; — ebenso wie von der eventuellen ausgleichenden Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts auf Anrufen des einen oder anderen Theils.

10) S. Bd. I § 136. — Was nicht als regelmäßige (periodische) Kontrolle, und auch nicht als vollständige Rechnungslegung zu verstehen ist. S. u. § 583 Ziff. III. Die Frau kann aber die einzelnen stattgefundenen Maßregeln rügen, weil sie nicht ordnungsmäßig (im obigen Sinne) seien. Für die Zukunft Auskunft zu ertheilen, ist der Mann nicht verpflichtet. — Wegen des Klagerechts der Frau s. o. § 570 N. 23.

11) Also z. B. für die Bewirthschaftung eines der Frau gehörigen Grundstücks, Reparaturen, thatsächliche Umgestaltung einer Sache (s. schon o. Note 7), Vermiethung und Verpachtung von Gegenständen, die zum eingebrachten Gute gehören (s. dazu noch u. N. 56 ff.).

12) S. Bd. I § 74 N. 16 ff. Das Prinzip bezieht sich selbstverständlich auch auf Forderungsrechte und Ansprüche der Frau, die zum eingebrachten Vermögen gehören. Erfüllungsannahme ist eine Verfügung (s. schon a. a. O.). Ebenso schließen die Kündigung (s. auch Centralbl. f. freiw. Gerichtsb. Bd. 2 S. 267), das Erfüllungsverlangen ꝛc., Verfügungen über die Forderung in sich ein. Communis opinio. Vgl. Herr, Iherings Jahrb. f. Dogm. Bd. 46 S. 230 ff. u. Cit. Wegen eventueller Ersetzung der Zustimmung der Frau durch das Vormundschaftsgericht s. u. Ziff. 1 b.

13) Insbesondere werden Beschränkungen des Verfügungsrechts (z. B. über Mobilien im Allgemeinen) aufgestellt, die das frühere Recht nicht kannte. Vgl. z. B. PrALR. II Tit. 1 § 247. Heutzutage besteht das Vermögen überwiegend aus Mobiliarwerthen.

verfügen[14]). § 1375 BGB. Die Zustimmung kann vor oder nach der Verfügung ertheilt werden[15]). Sie ist von einer Vollmacht der Frau zu unterscheiden[16]). Die Vollmacht läßt die Frau als Disponentin erscheinen (das Geschäft steht auf ihren Kopf); daher wird die Frau auch durch das Geschäft persönlich verpflichtet[17]) und hat mit ihrem Vermögen dafür einzustehen[18]). Bei bloßer Zustimmung der Frau dagegen steht das Geschäft auf den Kopf des Mannes. Er schließt das Geschäft selbst (als Eheherr) ab, weil er unter der erwähnten Voraussetzung zu eigener Verfügung über das Frauengut legitimirt ist[19]). § 1375 hebt ausdrücklich hervor, daß mangels entgegengesetzter Verabredung (Vollmacht), der Mann die Frau nicht in Schulden stürzen kann.

Verfügt der Mann ohne Zustimmung der Frau (und ohne daß deren Genehmigung nachträglich beigebracht wird), so ist, wenn er in eigenem Namen handelte, die Verfügung als die eines Nichtberechtigten zu beurtheilen[20]). Handelte er im Namen der Frau, so gelten die Grundsätze über Vertretung ohne Vertretungsmacht[21]). Die Unwirksamkeit der Verfügung kann von der Frau[22]), aber auch vom Manne

14) Ueber den Begriff und die Erfordernisse der Zustimmung s. Bd. I § 82. Sie bedarf nicht der für die Verfügung selbst erforderlichen Form.

15) Letzterenfalls ist die Verfügung zwar zunächst unwirksam (s. u.), wird aber nach Maßgabe des § 184 BGB. rückwärts wirksam.

16) Der Mann handelt im eigenen Namen (s. o.). Auf Grund vorher ertheilter Zustimmung ist er aber auch nicht gehindert, die Verfügung im Namen der Frau vorzunehmen, was oft z. B. dadurch veranlaßt wird, daß das Recht auf den Namen der Frau eingetragen steht. A. M. Hellwig, Anspr. u. Klagrecht S. 299. S. aber auch Planck, vor § 1373 N. 3. Das o. Note 2 Gesagte spricht nicht hiergegen. Die Zustimmung kann unter Umständen als ertheilte Vollmacht gedeutet werden. Als gewollt wird regelmäßig das anzusehen sein, was den Bedürfnissen des abzuschließenden Geschäfts am meisten entspricht.

17) Was durch die bloße Zustimmungserklärung nicht der Fall ist. Es entsteht hier nur eine Schuld des Mannes.

18) Daher wird der dritte Kontrahent sich unter Umständen nicht mit der bloßen Zustimmungserklärung begnügen, sondern wird verlangen, daß der Mann im Namen der Frau handelt, z. B. wenn der Mann kein Vermögen hat.

19) S. o. bei Note 2. — Noch wichtiger ist diese Konstruktion für die Fälle, wo der Mann der Zustimmung der Frau gar nicht bedarf (s. u.).

20) Also die Verfügung ist unwirksam, kann aber nach § 185 BGB. konvalesciren. — Handelt es sich um eine bewegliche Sache, die der Mann veräußerte ꝛc, so finden die Vorschriften zu Gunsten Dritter, die in Folge ihres guten Glaubens Rechte von einem Nichtberechtigten ableiten können, Anwendung. S. Bd. III §§ 381 ff. Die Frau kann keinen unfreiwilligen Verlust der Sachen verschützen. — Bei Immobilien kann ein gutgläubiger Erwerb Dritter nicht vorkommen, insofern die Grundstücke auf den Namen der Frau stehen.

21) S. Bd. I § 106.

22) Und zwar sofort. § 1407 Ziff. 3 BGB. Also die Frau kann z. B. die Sache vom dritten Empfänger vindiziren.

selbst geltend gemacht werden[23]). Der Frau gegenüber macht sich der Mann nach allgemeinen Grundsätzen verantwortlich[24]).

a) Auf der anderen Seite ist es als indirekte Zustimmungserklärung anzusehen, wenn die Frau bei der getroffenen Verfügung des Mannes oder deren Erfüllung *mitwirkt* oder Hülfsdienste leistet, z. B. die veräußerten Sachen dem Erwerber übermittelt[25]), — ja in der Regel sogar, wenn sie bei dem Geschäftsabschluß zugegen ist und nicht widerspricht[26]).

b) Anderseits soll das hiernach erforderte Zustimmungsrecht der Frau *nicht nothwendige Verwaltungsmaßregeln verhindern*[27]). Aus diesem Grunde kann die Zustimmung der Frau unter Umständen *durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden*[28]). Und zwar

α. *korrektorisch*[29]), wenn das Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung[30]) des eingebrachten Gutes[31]) erforderlich ist und die Frau ihre Zustimmung ohne ausreichenden Grund[32]) verweigert. Ebenso

β. *ergänzend*[33]) bei Krankheit oder Abwesenheit der Frau[34]),

---

23) Vorbehaltlich seiner Ersatzpflicht, z. B. als Verkäufer.

24) S. jedoch oben § 560 Ziff. 4.

25) Da die Zustimmungserklärung keiner Form bedarf.

26) Hatte die Frau *Kenntniß* von dem Geschäft, so muß in solchem Fall ihr Stillschweigen als Zustimmung gedeutet werden. Vgl. Bd. 1 § 86 bei Note 16.

27) Das gilt richtiger Ansicht nach nicht nur für Verfügungen, sondern nach § 1379 BGB. für alle *Rechtsgeschäfte* über das eingebrachte Gut, zu deren Vornahme der Mann nicht nach §§ 1376, 1378 allein berechtigt ist, also auch z. B. zur Aufnahme von Darlehen für Reparaturen u. dgl. Meist steht hier auch eine Verfügung (z. B. Hypothekenbestellung) bevor. — Jedenfalls kann auch die Zustimmung der Frau zu einer erst *zu treffenden* Verfügung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. S. auch Bayr. Ob. Landesger. i. d. Jur. Zeit. 1904 S. 367.

28) Auf Anrufen des Mannes. Die Ersetzung tritt erst mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses in Wirksamkeit. — Der Mann muß dem Vormundschaftsgericht die Voraussetzungen darthun. Die Ersetzung der Zustimmung kann *nachträglich* (nach abgeschlossenem Geschäft) geschehen. Das Detail des Geschäfts muß jedenfalls angegeben werden können. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 406, Bd. 6 S. 280. Wegen vorheriger Ersetzung s. N. 27 i. f.

29) S. o. § 542 N. 24 ff.

30) Im Sinne oben Ziff. I. Bloße Zweckmäßigkeit genügt nicht. Am letzten Ende handelt es sich um eine Thatfrage.

31) Nicht blos des Vermögens des Mannes (z. B. wenn ein Gegenstand in seinem und der Frau Miteigenthum steht). Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 1 S. 383.

32) Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 346, Entsch. d. Bayr. Ob. Landesger. Bd. 6 S. 403.

33) S. o. § 542 N. 27 ff.

34) Auf die Dauer der Verhinderung kommt es nicht an (s. aber folg. Note). Die Frau muß aber zur Abgabe der Erklärung außer Stande sein. —

wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist[35]). § 1379.

Die ersetzte Zustimmung gilt als Zustimmung der Frau[36]).

2. Ausnahmsweise bedarf es zu Verfügungen über eingebrachtes Gut überhaupt nicht der Zustimmung der Frau, sondern der Mann kann die Verfügung allein vornehmen[37]). § 1376 BGB. Mit dieser Erlaubniß wird vom Gesetze aber wieder die Beschränkung verbunden, daß der Mann seine Befugniß nur zum Zweck ordnungsmäßiger Verwaltung des eingebrachten Gutes gebrauchen darf[38]). § 1377 Abs. 1. Doch wirkt diese Beschränkung nur nach Innen (im Verhältniß der Ehegatten zueinander). Gegenüber Dritten besteht unbedingte Wirksamkeit der betreffenden Verfügungen[39]).

In dieser Weise ist der Mann befugt:

a) zu Verfügungen über Geld und andere verbrauchbare Sachen der Frau[40]). § 1376 Ziff. 1. — Im Verhältniß der Ehegatten zueinander ist hier wieder eine besondere Beschränkung gemacht[41]). Das vorhandene Geld, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist[42]), hat der Mann für die Frau mündelsicher und verzins-

---

Auch hier muß das Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Guts erforderlich sein (s. o. N. 30 - 31).

35) Insbesondere bei nur vorübergehender Gelegenheit zu dem Geschäftsabschluß, oder wenn andernfalls ein Vermögensverlust droht ꝛc.

36) Doch wird sie sich nicht willkürlich in eine (für die Frau) ertheilte Vollmacht umdeuten lassen. Bei Krankheit oder Abwesenheit der Frau wird hier eventuell auf andere Art (durch Einsetzung einer Pflegschaft ꝛc.) zu helfen sein.

37) In eignem Namen, s. o. bei N. 19. — Im Namen der Frau kann er hier (mangels jeglicher Zustimmungserklärung) überhaupt nicht kontrahiren. Die oben Note 16 erwähnte Konstruktion ist hier unmöglich, und es bleibt dabei (§ 1375 BGB.), daß der Mann die Frau ohne ihren Willen nicht in Schulden stürzen kann.

38) Ueber den Begriff der ordnungsmäßigen Verwaltung s. o. Ziff. I.

39) Daraus erklärt sich der gesetzliche Ausdruck „soll" des § 1377 Abs. 1 in diesem Falle. Dritte Personen können nicht wissen, ob das mit ihnen geschlossene Geschäft den Bedingungen ordnungsmäßiger Vermögensverwaltung entspricht. — Zahlt der Mann eine eigene Schuld aus dem Vermögen der Frau, so hat bei Kenntniß des Gläubigers von der Herkunft des Geldes, die Frau wider ihn einen Bereicherungsanspruch. RG. i. Jur. W. 1905 S. 391.

40) Vgl. Bd. I § 62 Ziff. II, § 64. An diesen Sachen erwirbt ein sachenrechtlicher Nießbraucher sogar Eigenthum, mit der Verpflichtung zu dereinstiger Rückerstattung von tantundem eiusdem qualitatis. S. Bd. III § 438. Dieselbe Verfügungsbefugniß muß der Ehemann haben, wenn auch hier das Eigenthum nicht übergeht. Also die Gläubiger des Mannes können auch diese Sachen nicht beschlagnahmen. — Das Gegentheil kann aber unter den Ehegatten ausgemacht, also die Regeln des uneigentlichen Nießbrauchs für anwendbar erklärt werden. Ja sogar bei anderen, an sich nicht verbrauchbaren Sachen, indem sie der Mann z. B. nach einem Werthanschlag übernimmt.

41) Wie oben bei Note 38.

42) Scil. zur Bestreitung von Ausgaben ordnungsmäßiger Ver-

lich anzulegen[43]). Bei den übrigen verbrauchbaren Sachen ist eine Konservirung nicht vorgeschrieben, und dem Manne sowohl die Veräußerung als der Selbstverbrauch der Sachen erlaubt. Er hat aber bei demnächstiger Beendigung seiner Rechte Werthersatz für alle alsdann nicht mehr vorhandenen Sachen dieser Art zu leisten[44]), — ja unter Umständen schon früher, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des eingebrachten Gutes alsbaldigen Ersatz erfordert[45]). § 1377 Abs. 2 und 3.

Ueber das Inventar eines Grundstückes der Frau[46]) kann der Mann in ähnlicher Weise wie ein Nießbraucher, also im Rahmen ordnungsmäßiger Wirthschaft verfügen[47]). § 1378. Hier ist der Frau für die abgegangenen Stücke durch entsprechende Neuanschaffungen Ersatz zu stellen[48]).

b) Im Uebrigen ist dem Manne ein Verfügungsrecht über einzelne Vermögensgegenstände insoweit eingeräumt, als es sich ausschließlich um die Befriedigung von solchen Gläubigern der Frau handelt, die ihren Anspruch unmittelbar auf das eingebrachte Gut verfolgen können[49]). Denn deren freiwillige Befriedigung durch

---

waltung (s. Ziff. I), soweit die Ausgaben nicht vom Manne persönlich zu tragen sind (s. insbes. u. § 576 über die Lasten seiner Nutznießung). — Mit Zustimmung der Frau brauchen diese und die folg. Schranken natürlich nicht eingehalten zu werden (der Mann darf mit ihrer Erlaubniß thun, was die Frau selbst thun dürfte).

43) Aehnlich wie beim Nießbrauch. S. Bd. III § 440 N. 41 u. Cit. Das angelegte Kapital gehört wieder zum eingebrachten Gut, und hat der Mann daran die gewöhnlichen Rechte. — Uebrigens kann die Frau auf die mündelsichere Anlage verzichten. Dann hat der Verbrauch dieselbe Wirkung, wie im gleich folgenden Falle. S. auch Entsch. d. RG. Bd 65 S. 174.

44) Nach dem Werth zur Zeit der Veräußerung oder des Verbrauches. — Zinsen oder Interesse dagegen sind nicht zu leisten. Denn die Handlung des Mannes war erlaubt.

45) S. oben Ziff. I. Z. B. wenn die verbrauchten Gegenstände nothwendige Betriebsmittel des eingebrachten Gutes sind. — Indessen kann die Frau den Ersatz klageweise nur unter der Voraussetzung sofort beitreiben, daß ihr eingebrachtes Gut erheblich gefährdet erscheint. S. §§ 1391, 1394 BGB. u. o. § 570 N. 21 ff. Die Gläubiger der Frau, soweit sie das eingebrachte Gut überhaupt angreifen können, sind an diese Beschränkung nicht gebunden. S. § 1411 Abs. 2 BGB. u. unten § 580 Ziff. II.

46) Auch soweit die Stücke an sich nicht zu den verbrauchbaren Sachen gehören.

47) Der gewöhnliche Gesichtspunkt ordnungsmäßiger Wirthschaft ist hier regelmäßig zugleich der einer ordnungsmäßigen ehelichen Verwaltung (Ziff. I). S. das Nähere o. Bd. III § 435 zu N. 114 ff. Hier liegt schon sachenrechtlich ein sog. Dispositionsnießbrauch vor (s. das. N. 118). § 1048 Abs. 1 BGB.

48) Die angeschafften Ersatzstücke treten nach § 1048 Abs. 1 BGB. in's Eigenthum der Frau.

49) Inwieweit dies der Fall ist, wird unten § 580 ausgeführt.

den Mann[50]) ist immer noch besser, als die Durchführung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut. Demgemäß kann der Mann

α. die betreffenden Verbindlichkeiten der Frau durch Leistung aus Mitteln des eingebrachten Gutes erfüllen[51]). § 1376 Ziff. 3. Ebenso kann er

β. mit Forderungen der Frau wider den betreffenden Gläubiger aufrechnen[52]). § 1376 Ziff. 2.

III. Noch weniger als zu Verfügungen über das eingebrachte Gut[53]), ist der Mann befugt, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten[54]).

1. Er kann dies auch dann nicht, wenn das Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes erforderlich ist[55]). § 1375. Den deutlichsten Ausdruck findet dies bei Vermiethung oder Verpachtung von Gegenständen des eingebrachten Gutes[56]). Das Schuldverhältniß bindet hier nur den Mann; die Frau erscheint als Dritter. Endigen also die Rechte des Mannes am Frauengut im Laufe der Mieth- oder Pachtzeit, so kann die Frau den Miether ꝛc. austreiben, und letzterer hat nur einen Anspruch auf Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (in derselben Weise wie bei den von einem Nießbraucher geschlossenen Mieth- und Pachtverträgen). § 1423[57]).

2. Im Verhältniß der Ehegatten zueinander kommt die von der Frau ertheilte Zustimmung nach den Grundsätzen des Auf-

---

50) Auch zur Hinterlegung zwecks Schuldbefreiung ist der Mann befugt S. Bd. II §§ 182, 189 ff.

51) Dies gilt nicht nur für Individualleistungen, sondern auch für gattungsmäßige, insbes. für Geldzahlungen. Der Mann ist also zu den betr. Uebereignungen ohne Zustimmung der Frau befugt. Desgl. zu einer Pfandbestellung, Forderungsabtretung, wenn die Frau dazu verpflichtet war u. s. w. — Dagegen kann der Mann nicht ohne Zustimmung der Frau zum Zweck der Geldzahlung andere Vermögensgegenstände verfilbern oder eine Leistung an Erfüllungsstatt machen.

52) Diese Befugniß geht über den in der vor. Note bezeichneten Rahmen hinaus. Denn der Mann verfügt dadurch über ein anderes als das geschuldete Objekt.

53) Abgesehen von den soeben erwähnten Ausnahmen.

54) Dazu bedarf es vielmehr einer von der Frau ertheilten Vollmacht. Auf Grund einer solchen handelt der Mann überhaupt nicht mehr aus eignem Recht, sondern in Vertretung der Frau.

55) Z. B. Annahme von Arbeitern zur Bewirthschaftung des eingebrachten Gutes.

56) Zu dieser ist der Mann im eigenen Namen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Verwaltung befugt. S. o. N. 11.

57) S. oben Bd. III § 435 N. 29—37. — Hatte dagegen der Mann in Vollmacht der Frau vermiethet (s. o. N. 54), so ist die Beendigung der Rechte des Mannes für den Vertrag bedeutungslos.

trags in Betracht[58]). Der Mann kann also für seine Auslagen Ersatz verlangen[59]). Für den Fall, daß die Zustimmung der Frau fehlt[60]), wird positiv dasselbe für solche Aufwendungen des Mannes bestimmt, die er den Umständen nach zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Guts erforderlich erachten durfte. § 1390[61]). Immer ist ausgenommen, was dem Mann als Last seiner Nutznießung selbst zu tragen obliegt[62]). Der Anspruch des Mannes kann sofort geltend gemacht werden[63]).

IV. Den dinglichen und obligatorischen Verträgen mit dritten Personen sind dann noch die einseitigen Rechtsgeschäfte Dritter anzureihen, welche das eingebrachte Gut betreffen. Da letzteres zwar der Frau gehört, der Mann aber die Verwaltung hat, ist das Geschäft dem Manne gegenüber vorzunehmen[64]). § 1403 Abs. 1 BGB.

Eine andere Regel gilt bei Schulden der Frau, die ähnliche Erklärungen veranlassen[65]). Abs. 2.

V. Eine besondere Art der Verwaltung ist die Prozeßführung in Sachen des eingebrachten Gutes[66]).

---

58) Bei nachträglicher Genehmigung nach dem Satze: ratihabitio mandato comparatur.

59) Das Erworbene ist seinerzeit dem eingebrachten Gute zu erstatten, soweit es nicht gemäß den Ausführungen § 573 I Ziff. 2 b direkt zum eingebrachten Gute gehört. — S. o. Bd. II § 252 bei N. 30 ff., 40 ff.

60) Sei es daß sie nicht nachgesucht, oder von der Frau verweigert wurde und eine Ersetzung nicht beantragt ist.

61) Das ist derselbe subjektive und objektive Gesichtspunkt, den der § 670 BGB. für die Ersatzansprüche des Beauftragten entscheiden läßt. S. Bd. II § 252 N. 44. Der Ersatz wird also in gleicher Weise gewährt, mag die Frau zu dem Geschäfte ihre Zustimmung ertheilt haben oder nicht. — Bei Aufwendungen auf das Vorbehaltsgut der Frau, oder bei sonstigen im Interesse der Frau gemachten Auslagen, kommen mangels eines von der Frau gestellten Ersuchens die Regeln der unbeauftragten Geschäftsführung zur Anwendung.

62) S. u. § 576 Ziff. II. — Anders bei besonderen Vereinbarungen der Eheleute (die unter Umständen auch in bloßer Zustimmungserklärung der Frau zu einer bestimmten Maßnahme ihren Ausdruck finden können).

63) Gerichtlicher Geltendmachung wird es kaum je bedürfen. Der Mann kann sich aus dem Gelde ꝛc. der Frau, über das er gemäß o. N. 40 verfügt, regelmäßig selbst befriedigen.

64) Die Art des Geschäfts ist gleichgültig. Z. B. Kündigung einer zum eingebrachten Gut gehörigen Forderung durch den Schuldner, Wahlerklärungen des Schuldners, soweit sie ihm an sich zustehen, kommen in Betracht. — Die ausschließliche Zuständigkeit des Mannes zum Empfang der Erklärung ist verfügt, weil die Frau regelmäßig gar nicht orientirt ist. (Zahlung auf Grund der Kündigung ꝛc. aber kann der Mann nicht allein annehmen. S. o. Note 12).

65) Davon ist unten § 579 Ziff. III zu reden.

66) Vgl. hierzu Hellwig, Anspruch S 298 ff., Rechtskraft S. 155, 511, Mendelssohn-Bartholdy, Rechtskraft S. 507, Binder i. d. Beitr.

1. Die klageweise Geltendmachung der zum eingebrachten Gut gehörigen Rechte ist jedenfalls keine Verfügung. Daher kann der Mann die Rechte der Frau[67]) auch prozessualisch in eignem Namen geltend machen[68]). Fraglich kann nur sein, inwieweit man ihm damit die Möglichkeit geben soll, die Rechte der Frau zu kompromittiren. Es ist klar, daß eine schlechte Prozeßführung des Mannes indirekt einen Rechtsverlust für die Frau herbeiführt, den der Mann direkt (durch Verfügung über das Recht) ohne Zustimmung der Frau nicht herbeiführen könnte[69]). Hieraus ergibt sich das Bedürfniß nach einer bestimmten Schranke der Wirkung der ehemännlichen Prozeßführung[70]). Die Schranke ergibt sich einestheils aus den Regeln der Verfügungsmacht des Mannes über das Frauengut[71]), — anderseits aus den Regeln der Rechtskraft, die grundsätzlich auf die prozeßführenden Parteien beschränkt ist[72]). Auf diesem doppelten Gesichtspunkt beruht die Vorschrift des § 1380 BGB. Führt der Mann den Prozeß lediglich in eignem Namen, so ist die Frau in dem Prozesse nicht Partei[73]). Das Urtheil schafft also keine

v. Bernhöft u. Binder (1902) S. 103, Ullmann i. civ. Arch. Bd. 91 S. 389, Reikel, Bl. f. Rechtsanw. Bd. 65 S. 153, Bd. 67 S. 213, Haas i. d. Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 45 S. 29, Herr i. Iherings Jahrb. f. Dogm. Bd. 46 S. 229, Rosenthal, Sachlegitimation (1903) S. 53.

67) Ohne deren Zustimmung.

68) Nicht anders, als wie er auch außergerichtlich in eignem Namen handelt. Er hat die sogenannte Prozeßstandschaft des Dispositionsnießbrauchers. S. o. § 570 Note 4 ff. Von einer Verkennung des Grundwesens der Verwaltungsnutznießung des Ehemannes zeugt es, denselben nur nach Art des gewöhnlichen (sachenrechtlichen) Nießbrauchers zu betrachten, der nicht die Rechte des Eigenthümers, sondern blos sein eigenes ius in re aliena mittelst einer actio confessoria geltend macht. Das sind die Irrungen der alten Romanistik in Familiensachen! Ihr huldigt noch Planck § 1380 N. 1 u. einige Andere. Dagegen mit Recht schon Kohler in Iherings Jahrb. Bd. 24 S. 319, Binder a. a. O. S. 116 ff., 123, Hellwig a. a. O., Civilprozeß I S. 323, Schilling, Arch. f. bürg. Recht Bd. 19 S. 331, Herr S. 237 ff., 260 ff., Gaupp-Stein zu § 52 CPO. 2c.

69) S. o. bei Note 14 ff., 20 ff.

70) Gleichgültig, um welche Art von Rechten (dingliche Rechte, Forderungsrechte 2c.) es sich handelt, wenn sie nur zum eingebrachten Gute gehören. Ebenso kann ein bloßer Besitzprozeß und ein Schadensersatzprozeß wegen des eingebrachten Guts vom Manne geführt werden. — Jede Art von Prozeßführung auch durch Widerklage, Mahnverfahren, Arrest, einstweilige Verfügung) kommt in Betracht.

71) Materiellrechtliche Verfügungen sind dem Manne auch durch prozessualische Akte (Verzicht, Anerkennung 2c.) nicht in weiterem Umfang gestattet, als außergerichtlich.

72) S. Bd. I § 130 bei Note 33 ff.

73) Daher fallen auch die Kosten eines solchen Rechtsstreits dem Manne allein zur Last, und zwar nicht blos im Verhältniß zum Dritten, sondern auch im Verhältniß zu der Frau. § 1387 Ziff. 1 (erster Halbsatz).

Rechtskraft für und gegen die Frau [74]). Gegenüber der Frau wirkt das Urtheil nur, wenn sie sich an der Führung des Rechtsstreits beteiligt [75]), oder zu der Führung ihre Zustimmung ertheilt hat [76]). — Wird dagegen der Prozeß über einen Gegenstand geführt, über den der Mann ohne Zustimmung der Frau verfügen kann [77]), so wirkt das von dem Mann erstrittene Urtheil für und gegen die Frau, in Konsequenz des Umstands, daß auch die außergerichtliche Verfügung wider die Frau wirken würde [78]). § 1380 Satz 2.

Auch die Nutzungen des eingebrachten Gutes kann der Mann allein gerichtlich verfolgen [79]).

2. Will ein Dritter Rechte gegen das eingebrachte Gut geltend machen [80]), so kann er den gerichtlichen Anspruch auf Leistung nur gegen die Frau richten. Denn der Mann ist ihm grundsätzlich nicht verpflichtet [81]). Die Frau ist auch prozeßfähig [82]), so daß sie den Rechtsstreit selbst führen kann. Doch schafft

---

74) Der Antrag in der Sache selbst kann nicht auf Leistung an den Mann gestellt werden. Denn darin läge eine dem Manne nicht gestattete Verfügung über das zum eingebrachten Gut gehörige Recht (s. o. Note 12). Der Antrag ist auf Leistung an die Frau oder auf Leistung an den Mann bei Zustimmung der Frau, oder auf gemeinsame Leistung an beide Ehegatten zu richten. Vgl. die Litteraturübersicht bei Herr a. a. O. S. 241 ff.

75) Was auch durch Vollmachtsertheilung geschehen kann. — Die thatsächliche Führung des Rechtsstreits durch den Mann neben der Frau oder für die Frau ist zugleich Zustimmung des Mannes für die Frau im Sinne des § 1400 BGB.

76) Die Zustimmung ist materielles Rechtsgeschäft. Die Regeln der §§ 182 bis 185 BGB. finden darauf Anwendung. Hellwig, Anspruch S. 216 ff. — Das im Text Gesagte ist zwar bestritten und nicht direkt im Gesetze ausgesprochen (dagegen s. die bei Herr a. a. O. S. 264 Citirten); es folgt aber unausweichlich aus dem Umstand, daß man dem Manne das Verfügungsrecht über das im Streit befangene Recht der Frau unter ihrer Zustimmung in derselben Weise zusprechen muß, wie wo er der Zustimmung der Frau nicht bedarf (s. u.). So auch Hellwig a. a. O. S. 307 ff., Schröder S. 37 bei N. 2, Planck § 1380 N. 6 u. A.

77) S. oben bei N. 37 ff. — Auch materiellrechtliche Verfügungen (durch gerichtliche Anerkennung, Verzicht ꝛc.) kann der Mann hier im Laufe des Rechtsstreits mit Wirksamkeit vornehmen.

78) Die Wirkung zu Gunsten der Frau (wenn der Mann in dem Prozeß obsiegt) ist nothwendige Konsequenz, da man nicht wissen kann, welchen Ausgang der Prozeß nimmt. S. Bd. I § 130 N. 43. Prot. Bd. 4 S. 173.

79) Hierbei handelt es sich um seine ausschließliche Rechtssphäre. — Ueber Schadensersatzprozesse wegen körperlicher Verletzung der Ehefrau s. RG. i. Jur. W. 1906 S. 167, 314, 386, 469, 751.

80) Dieser Fall betrifft die sog. Ansprüche gegen das eingebrachte Gut (Passivprozesse). — Die prozessualische Art der Geltendmachung ist auch hier gleichgültig. S. o. Note 70.

81) Anders nur, soweit eine Leistung zugleich als Last der ehemännlichen Nutznießung anerkannt ist. S. u. § 576 N. 16 ff.

82) Weil sie geschäftsfähig ist. S. § 52 CPO.

das Urtheil alsdann auch nur Rechtskraft für und gegen die Frau[83]). Anders, wenn der Mann seine Zustimmung zur Führung des Rechtsstreits gegeben hatte[84]). — Auch der Kläger kann, um das Urtheil gegen den Mann in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam zu machen, den Mann in den Prozeß hineinziehen[85]). Der Antrag gegen Mann geht aber nur auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut[86]). Zur Vollstreckung in letzteres ist diese Verurtheilung jedenfalls erforderlich. § 1400 Abs. 1 BGB., § 739 CPO.

§ 576.

γ. Die Nutznießung und deren Lasten.

Zufolge der in dem ehemännlichen Recht enthaltenen Nutznießung erwirbt der Mann (und zwar wesentlich auf Grund seiner Verwaltungsthätigkeit) die Nutzungen des eingebrachten Gutes für sich[1]). Jedoch nicht zu freier Verfügung, sondern zur vorherigen Abtragung der ehelichen und sonstigen Lasten der Nutznießung[2]). Daher ist das Nutznießungsrecht des Mannes auch kein selbständiges Vermögensrecht[3]), sondern wurzelt in der Gesammtrechtsstellung des

---

83) Wie o. bei Note 72.

84) Von dieser Zustimmung gilt Aehnliches wie oben Note 76. Hellwig, Anspruch S. 327. Entsch. d. RG. Bd 56 S. 76 ff. Der Mann kann auch die Prozeßführung genehmigen, z. B, bei günstigem Ausgang des Rechtsstreits.

85) Sei es gleichzeitig mit der Frau oder später; — durch Klage 2c. nach Maßgabe der speziellen Prozeßart.

86) Zweck ist die Feststellung, daß die Rechte des Gläubigers denen des Mannes am eingebrachten Gute vorgehen. Vgl. in diversem Sinne Hellwig, Anspruch S. 317 ff., Jolly i. civil. Archiv Bd. 93 S. 433 ff., Seuffert, Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 43 S. 133 ff. Geib i. civ. Archiv Bd. 94 S. 317 ff., du Chesne i. Sächs. Arch. Bd. 13 S. 1, Landau i. civ. Arch. Bd. 99 S. 457, H. Lehmann, Die Unterlassungspflicht (1906) S. 40 ff. Auf die prozessualischen Fragen, ob dieser Antrag auch im Wechselprozesse zulässig (RG. i. Jur. Woch. 1901 S. 132), oder in Mitverurtheilung des Ehemannes enthalten sei (Seuff. Arch. Bd. 56 S. 37, 162 ff.) 2c. ist hier nicht einzugehen. Wegen der Frage nach der Streitgenossenschaft der Ehegatten, wenn sie zusammen verklagt werden, s. Entsch. d. RG. Bd. 59 S. 234 u. Cit.

1) S. § 577. Natürlich erwirbt er auch die Früchte, die von selbst kommen. — Soweit im Uebermaß Früchte erzielt werden, fallen sie dem Manne zu, unter Verpflichtung zum Wertherfatz (an die Frau) soweit die Früchte über den Belauf des regelmäßigen Einkommens hinausgehen (wie beim Nießbrauch, s. Bd. III § 435 bei N. 49 ff.). — Als Verschulden des Mannes kommt selbstverständlich hier nur culpa in concreto in Betracht. §§ 1039, 1383 BGB.

2) Ueber diese Lasten s. ausführlich unten Ziff. II.

3) Auch eine Eintragung im Grundbuch (auf die Liegenschaften des eingebrachten Gutes) findet nicht statt. Die Gläubiger der Frau müssen nach § 1404 BGB. zurückstehen. S. u. § 579 N. 15 ff. u. Cit. — Das Recht des Ehemanns ergreift auch nicht übertragbare Rechte der Frau, wenigstens der Ausübung nach (z. B. Dienstbarkeiten).

§ 1374. Was ordnungsmäßig ist, ergibt sich aus dem erwähnten Zweck des ganzen Verhältnisses, im Uebrigen aus dem Wesen der ehelichen Personenvereinigung. Diese ist nicht (wie eine wirthschaftliche Vereinigung) auf bloßen Vermögenserwerb gerichtet [7]), sondern dient neben den materiellen, in erster Linie auch idealen Interessen, die bei der Verwaltung in gleicher Weise Berücksichtigung finden sollen. Die Verwaltung muß also nach diesen Gesichtspunkten geführt werden [8]), wozu auch *ein gewisses Einverständniß der Frau* nothwendig mitgehört [9]). Mit Rücksicht hierauf ist auch dem Mann besonders zur Pflicht gemacht, der Frau auf Verlangen über den Stand der Verwaltung *Auskunft* zu ertheilen [10]).

II. Diese allgemeine Direktive genügt für die Maßregeln einfacher Verwaltung [11]). Dagegen gibt das Gesetz für *Verfügungen* [12]) des Ehemannes über das Frauengut detaillirte Bestimmungen [13]).

1. Hiernach kann der Mann regelmäßig über die eingebrachten Vermögensgegenstände der Frau *nur mit deren Zustimmung*

7) Also nicht jede Art der Verwaltung, *die Geld einbringt*, gleichviel auf welche Art, ist hier eine ordnungsmäßige. — Auf der anderen Seite ist der Ehemann nicht in die gewöhnliche Schranke des Nießbrauchers gebunden, der überall die bisherige wirthschaftliche Bestimmung aufrecht zu erhalten hat (s. o. Bd. III § 435 N. 23 ff.). Das Interesse der Ehegatten kann eine wirthschaftliche Veränderung erheischen.

8) Gemäß Treu und Glauben, wie es die rechte eheliche Gesinnung erfordert. Vgl. § 541 Note 5.

9) Von diesem Erforderniß war ebenfalls, o. § 570 N. 16 schon die Rede; — ebenso wie von der eventuellen ausgleichenden Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts auf Anrufen des einen oder anderen Theils.

10) S. Bd. I § 136. — Was nicht als regelmäßige (periodische) Kontrolle, und auch nicht als vollständige Rechnungslegung zu verstehen ist. S. u. § 583 Ziff. III. Die Frau kann aber die einzelnen stattgefundenen Maßregeln rügen, weil sie nicht ordnungsmäßig (im obigen Sinne) seien. Für die Zukunft Auskunft zu ertheilen, ist der Mann nicht verpflichtet. — Wegen des Klagerechts der Frau s. o. § 570 N. 23.

11) Also z. B. für die Bewirthschaftung eines der Frau gehörigen Grundstücks, Reparaturen, thatsächliche Umgestaltung einer Sache (s. schon o. Note 7), Vermiethung und Verpachtung von Gegenständen, die zum eingebrachten Gute gehören (s. dazu noch u. N. 56 ff.).

12) S. Bd. I § 74 N. 16 ff. Das Prinzip bezieht sich selbstverständlich auch auf Forderungsrechte und Ansprüche der Frau, die zum eingebrachten Vermögen gehören. Erfüllungsannahme ist eine Verfügung (s. schon a. a. O.). Ebenso schließen die Kündigung (s. auch Centralbl. f. freiw. Gerichtsb. Bd. 2 S. 267), das Erfüllungsverlangen ꝛc., Verfügungen über die Forderung in sich ein. Communis opinio. Vgl. *Herr*, Iherings Jahrb. f. Dogm. Bd. 46 S. 230 ff. u. Cit. Wegen eventueller Ersetzung der Zustimmung der Frau durch das Vormundschaftsgericht s. u. Ziff. 1 b.

13) Insbesondere werden Beschränkungen des Verfügungsrechts (z. B. über Mobilien im Allgemeinen) aufgestellt, die das frühere Recht nicht kannte. Vgl. z. B. PrALR. II Tit. 1 § 247. Heutzutage besteht das Vermögen überwiegend aus Mobiliarwerthen.

verfügen[14]). § 1375 BGB. Die Zustimmung kann vor oder nach der Verfügung ertheilt werden[15]). Sie ist von einer Vollmacht der Frau zu unterscheiden[16]). Die Vollmacht läßt die Frau als Disponentin erscheinen (das Geschäft steht auf ihren Kopf); daher wird die Frau auch durch das Geschäft persönlich verpflichtet[17]) und hat mit ihrem Vermögen dafür einzustehen[18]). Bei bloßer Zustimmung der Frau dagegen steht das Geschäft auf den Kopf des Mannes. Er schließt das Geschäft selbst (als Eheherr) ab, weil er unter der erwähnten Voraussetzung zu eigener Verfügung über das Frauengut legitimirt ist[19]). § 1375 hebt ausdrücklich hervor, daß mangels entgegengesetzter Verabredung (Vollmacht), der Mann die Frau nicht in Schulden stürzen kann.

Verfügt der Mann ohne Zustimmung der Frau (und ohne daß deren Genehmigung nachträglich beigebracht wird), so ist, wenn er in eigenem Namen handelte, die Verfügung als die eines Nichtberechtigten zu beurtheilen[20]). Handelte er im Namen der Frau, so gelten die Grundsätze über Vertretung ohne Vertretungsmacht[21]). Die Unwirksamkeit der Verfügung kann von der Frau[22]), aber auch vom Manne

14) Ueber den Begriff und die Erfordernisse der Zustimmung s. Bd. 1 § 82. Sie bedarf nicht der für die Verfügung selbst erforderlichen Form.

15) Letzterenfalls ist die Verfügung zwar zunächst unwirksam (s. u.), wird aber nach Maßgabe des § 184 BGB. rückwärts wirksam.

16) Der Mann handelt im eigenen Namen (s. o.). Auf Grund vorher ertheilter Zustimmung ist er aber auch nicht gehindert, die Verfügung im Namen der Frau vorzunehmen, was oft z. B. dadurch veranlaßt wird, daß das Recht auf den Namen der Frau eingetragen steht. A. M. Hellwig, Anspr. u. Klagrecht S. 299. S. aber auch Planck, vor § 1373 N. 3. Das o. Note 2 Gesagte spricht nicht hiergegen. Die Zustimmung kann unter Umständen als ertheilte Vollmacht gedeutet werden. Als gewollt wird regelmäßig das anzusehen sein, was den Bedürfnissen des abzuschließenden Geschäfts am meisten entspricht.

17) Was durch die bloße Zustimmungserklärung nicht der Fall ist. Es entsteht hier nur eine Schuld des Mannes.

18) Daher wird der dritte Kontrahent sich unter Umständen nicht mit der bloßen Zustimmungserklärung begnügen, sondern wird verlangen, daß der Mann im Namen der Frau handelt, z. B. wenn der Mann kein Vermögen hat.

19) S. o. bei Note 2. — Noch wichtiger ist diese Konstruktion für die Fälle, wo der Mann der Zustimmung der Frau gar nicht bedarf (s. u.).

20) Also die Verfügung ist unwirksam, kann aber nach § 185 BGB. konvaleściren. — Handelt es sich um eine bewegliche Sache, die der Mann veräußerte ꝛc., so finden die Vorschriften zu Gunsten Dritter, die in Folge ihres guten Glaubens Rechte von einem Nichtberechtigten ableiten können, Anwendung. S. Bd. III §§ 381 ff. Die Frau kann keinen unfreiwilligen Verlust der Sachen vorschützen. — Bei Immobilien kann ein gutgläubiger Erwerb Dritter nicht vorkommen, insofern die Grundstücke auf den Namen der Frau stehen.

21) S. Bd. 1 § 106.

22) Und zwar sofort. § 1407 Ziff. 3 BGB. Also die Frau kann z. B. die Sache vom dritten Empfänger vindiziren.

selbst geltend gemacht werden[23]). Der Frau gegenüber macht sich der Mann nach allgemeinen Grundsätzen verantwortlich[24]).

a) Auf der anderen Seite ist es als indirekte Zustimmungserklärung anzusehen, wenn die Frau bei der getroffenen Verfügung des Mannes oder deren Erfüllung *mitwirkt* oder Hülfsdienste leistet, z. B. die veräußerten Sachen dem Erwerber übermittelt[25]), — ja in der Regel sogar, wenn sie bei dem Geschäftsabschluß zugegen ist und nicht widerspricht[26]).

b) Anderseits soll das hiernach erforderte Zustimmungsrecht der Frau *nicht nothwendige Verwaltungsmaßregeln verhindern*[27]). Aus diesem Grunde kann die Zustimmung der Frau unter Umständen *durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden*[28]). Und zwar

α. *korrektorisch*[29]), wenn das Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung[30]) des eingebrachten Gutes[31]) erforderlich ist und die Frau ihre Zustimmung ohne ausreichenden Grund[32]) verweigert. Ebenso

β. *ergänzend*[33]) bei Krankheit oder Abwesenheit der Frau[34]),

---

23) Vorbehaltlich seiner Ersatzpflicht, z. B. als Verkäufer.

24) S. jedoch oben § 560 Ziff. 4.

25) Da die Zustimmungserklärung keiner Form bedarf.

26) Hatte die Frau *Kenntniß* von dem Geschäft, so muß in solchem Fall ihr Stillschweigen als Zustimmung gedeutet werden. Vgl. Bd. 1 § 86 bei Note 16.

27) Das gilt richtiger Ansicht nach nicht nur für Verfügungen, sondern nach § 1379 BGB. für alle *Rechtsgeschäfte* über das eingebrachte Gut, zu deren Vornahme der Mann nicht nach §§ 1376, 1378 allein berechtigt ist, also auch z. B. zur Aufnahme von Darlehen für Reparaturen u. dgl. Meist steht hier auch eine Verfügung (z. B. Hypothekenbestellung) bevor. — Jedenfalls kann auch die Zustimmung der Frau zu einer erst *zu treffenden* Verfügung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. S. auch Bayr. Ob. Landesger. i. d. Jur. Zeit. 1904 S. 367.

28) Auf Anrufen des Mannes. Die Ersetzung tritt erst mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses in Wirksamkeit. — Der Mann muß dem Vormundschaftsgericht die Voraussetzungen darthun. Die Ersetzung der Zustimmung kann *nachträglich* (nach abgeschlossenem Geschäft) geschehen. Das Detail des Geschäfts muß jedenfalls angegeben werden können. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 406, Bd. 6 S. 280. Wegen vorheriger Ersetzung s. N. 27 i. f.

29) S. o. § 542 N. 24 ff.

30) Im Sinne oben Ziff. I. Bloße Zweckmäßigkeit genügt nicht. Am letzten Ende handelt es sich um eine Thatfrage.

31) Nicht blos des Vermögens des Mannes (z. B. wenn ein Gegenstand in seinem und der Frau Miteigenthum steht). Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 1 S. 383.

32) Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 346, Entsch. d. Bayr. Ob. Landesger. Bd. 6 S. 403.

33) S. o. § 542 N. 27 ff.

34) Auf die Dauer der Verhinderung kommt es nicht an (s. aber folg. Note). Die Frau muß aber zur Abgabe der Erklärung außer Stande sein. —

wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist[35]). § 1379.

Die ersetzte Zustimmung gilt als Zustimmung der Frau[36]).

2. Ausnahmsweise bedarf es zu Verfügungen über eingebrachtes Gut überhaupt nicht der Zustimmung der Frau, sondern der Mann kann die Verfügung allein vornehmen[37]). § 1376 BGB. Mit dieser Erlaubniß wird vom Gesetze aber wieder die Beschränkung verbunden, daß der Mann seine Befugniß nur zum Zweck ordnungsmäßiger Verwaltung des eingebrachten Gutes gebrauchen darf[38]). § 1377 Abs. 1. Doch wirkt diese Beschränkung nur nach Innen (im Verhältniß der Ehegatten zueinander). Gegenüber Dritten besteht unbedingte Wirksamkeit der betreffenden Verfügungen[39]).

In dieser Weise ist der Mann befugt:

a) zu Verfügungen über Geld und andere verbrauchbare Sachen der Frau[40]). § 1376 Ziff. 1. — Im Verhältniß der Ehegatten zueinander ist hier wieder eine besondere Beschränkung gemacht[41]). Das vorhandene Geld, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist[42]), hat der Mann für die Frau mündelsicher und verzins-

---

Auch hier muß das Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Guts erforderlich sein (s. o. N. 30 - 31).

35) Insbesondere bei nur vorübergehender Gelegenheit zu dem Geschäftsabschluß, oder wenn andernfalls ein Vermögensverlust droht 2c.

36) Doch wird sie sich nicht willkürlich in eine (für die Frau) ertheilte Vollmacht umdeuten lassen. Bei Krankheit oder Abwesenheit der Frau wird hier eventuell auf andere Art (durch Einsetzung einer Pflegschaft 2c.) zu helfen sein.

37) In eignem Namen, s. o. bei N. 19. — Im Namen der Frau kann er hier (mangels jeglicher Zustimmungserklärung) überhaupt nicht kontrahiren. Die oben Note 16 erwähnte Konstruktion ist hier unmöglich, und es bleibt dabei (§ 1375 BGB.), daß der Mann die Frau ohne ihren Willen nicht in Schulden stürzen kann.

38) Ueber den Begriff der ordnungsmäßigen Verwaltung s. o. Ziff. I.

39) Daraus erklärt sich der gesetzliche Ausdruck „soll" des § 1377 Abs. 1 in diesem Falle. Dritte Personen können nicht wissen, ob das mit ihnen geschlossene Geschäft den Bedingungen ordnungsmäßiger Vermögensverwaltung entspricht. — Zahlt der Mann eine eigene Schuld aus dem Vermögen der Frau, so hat bei Kenntniß des Gläubigers von der Herkunft des Geldes, die Frau wider ihn einen Bereicherungsanspruch. RG. i. Jur. W. 1905 S. 391.

40) Vgl. Bd. I § 62 Ziff. II, § 64. An diesen Sachen erwirbt ein sachenrechtlicher Nießbraucher sogar Eigenthum, mit der Verpflichtung zu dereinstiger Rückerstattung von tantundem eiusdem qualitatis. S. Bd. III § 438. Dieselbe Verfügungsbefugniß muß der Ehemann haben, wenn auch hier das Eigenthum nicht übergeht. Also die Gläubiger des Mannes können auch diese Sachen nicht beschlagnahmen. — Das Gegentheil kann aber unter den Ehegatten ausgemacht, also die Regeln des uneigentlichen Nießbrauchs für anwendbar erklärt werden. Ja sogar bei anderen, an sich nicht verbrauchbaren Sachen, indem sie der Mann z. B. nach einem Werthanschlag übernimmt.

41) Wie oben bei Note 38.

42) Scil. zur Bestreitung von Ausgaben ordnungsmäßiger Ver-

lich anzulegen[43]). Bei den übrigen verbrauchbaren Sachen ist eine Konservirung nicht vorgeschrieben, und dem Manne sowohl die Veräußerung als der Selbstverbrauch der Sachen erlaubt. Er hat aber bei demnächstiger Beendigung seiner Rechte Werthersatz für alle alsdann nicht mehr vorhandenen Sachen dieser Art zu leisten[44]), — ja unter Umständen schon früher, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des eingebrachten Gutes alsbaldigen Ersatz erfordert[45]). § 1377 Abs. 2 und 3.

Ueber das Inventar eines Grundstückes der Frau[46]) kann der Mann in ähnlicher Weise wie ein Nießbraucher, also im Rahmen ordnungsmäßiger Wirthschaft verfügen[47]). § 1378. Hier ist der Frau für die abgegangenen Stücke durch entsprechende Neuanschaffungen Ersatz zu stellen[48]).

b) Im Uebrigen ist dem Manne ein Verfügungsrecht über einzelne Vermögensgegenstände insoweit eingeräumt, als es sich ausschließlich um die Befriedigung von solchen Gläubigern der Frau handelt, die ihren Anspruch unmittelbar auf das eingebrachte Gut verfolgen können[49]). Denn deren freiwillige Befriedigung durch

---

waltung (s. Ziff. I), soweit die Ausgaben nicht vom Manne persönlich zu tragen sind (s. insbes. u. § 576 über die Lasten seiner Nutznießung). — Mit Zustimmung der Frau brauchen diese und die folg. Schranken natürlich nicht eingehalten zu werden (der Mann darf mit ihrer Erlaubniß thun, was die Frau selbst thun dürfte).

43) Aehnlich wie beim Nießbrauch. S. Bd. III § 440 N. 41 u. Cit. Das angelegte Kapital gehört wieder zum eingebrachten Gut, und hat der Mann daran die gewöhnlichen Rechte. — Uebrigens kann die Frau auf die mündelsichere Anlage verzichten. Dann hat der Verbrauch dieselbe Wirkung, wie im gleich folgenden Falle. S. auch Entsch. d. RG. Bd 65 S. 174.

44) Nach dem Werth zur Zeit der Veräußerung oder des Verbrauches. — Zinsen oder Interesse dagegen sind nicht zu leisten. Denn die Handlung des Mannes war erlaubt.

45) S. oben Ziff. I. Z. B. wenn die verbrauchten Gegenstände nothwendige Betriebsmittel des eingebrachten Gutes sind. — Indessen kann die Frau den Ersatz klageweise nur unter der Voraussetzung sofort beitreiben, daß ihr eingebrachtes Gut erheblich gefährdet erscheint. S. §§ 1391, 1394 BGB. u. o. § 570 N. 21 ff. Die Gläubiger der Frau, soweit sie das eingebrachte Gut überhaupt angreifen können, sind an diese Beschränkung nicht gebunden. S. § 1411 Abs. 2 BGB. u. unten § 580 Ziff. II.

46) Auch soweit die Stücke an sich nicht zu den verbrauchbaren Sachen gehören.

47) Der gewöhnliche Gesichtspunkt ordnungsmäßiger Wirthschaft ist hier regelmäßig zugleich der einer ordnungsmäßigen ehelichen Verwaltung (Ziff. I). S. das Nähere o. Bd. III § 435 zu N. 114 ff. Hier liegt schon sachenrechtlich ein sog. Dispositionsnießbrauch vor (s. das. N. 118). § 1048 Abs. 1 BGB.

48) Die angeschafften Ersatzstücke treten nach § 1048 Abs. 1 BGB. in's Eigenthum der Frau.

49) Inwieweit dies der Fall ist, wird unten § 580 ausgeführt.

den Mann[50]) ist immer noch besser, als die Durchführung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut. Demgemäß kann der Mann

α. die betreffenden Verbindlichkeiten der Frau durch Leistung aus Mitteln des eingebrachten Gutes erfüllen[51]). § 1376 Ziff. 3. Ebenso kann er

β. mit Forderungen der Frau wider den betreffenden Gläubiger aufrechnen[52]). § 1376 Ziff. 2.

III. Noch weniger als zu Verfügungen über das eingebrachte Gut[53]), ist der Mann befugt, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten[54]).

1. Er kann dies auch dann nicht, wenn das Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes erforderlich ist[55]). § 1375. Den deutlichsten Ausdruck findet dies bei Vermiethung oder Verpachtung von Gegenständen des eingebrachten Gutes[56]). Das Schuldverhältniß bindet hier nur den Mann; die Frau erscheint als Dritter. Endigen also die Rechte des Mannes am Frauengut im Laufe der Mieth- oder Pachtzeit, so kann die Frau den Miether ꝛc. austreiben, und letzterer hat nur einen Anspruch auf Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (in derselben Weise wie bei den von einem Nießbraucher geschlossenen Mieth- und Pachtverträgen). § 1423[57]).

2. Im Verhältniß der Ehegatten zueinander kommt die von der Frau ertheilte Zustimmung nach den Grundsätzen des Auf-

---

50) Auch zur Hinterlegung zwecks Schuldbefreiung ist der Mann befugt S. Bd. II §§ 182, 189 ff.

51) Dies gilt nicht nur für Individualleistungen, sondern auch für gattungsmäßige, insbes. für Geldzahlungen. Der Mann ist also zu den betr. Uebereignungen ohne Zustimmung der Frau befugt. Desgl. zu einer Pfandbestellung, Forderungsabtretung, wenn die Frau dazu verpflichtet war u. s. w. — Dagegen kann der Mann nicht ohne Zustimmung der Frau zum Zweck der Geldzahlung andere Vermögensgegenstände versilbern oder eine Leistung an Erfüllungsstatt machen.

52) Diese Befugniß geht über den in der vor. Note bezeichneten Rahmen hinaus. Denn der Mann verfügt dadurch über ein anderes als das geschuldete Objekt.

53) Abgesehen von den soeben erwähnten Ausnahmen.

54) Dazu bedarf es vielmehr einer von der Frau ertheilten Vollmacht. Auf Grund einer solchen handelt der Mann überhaupt nicht mehr aus eignem Recht, sondern in Vertretung der Frau.

55) Z. B. Annahme von Arbeitern zur Bewirthschaftung des eingebrachten Gutes.

56) Zu dieser ist der Mann im eigenen Namen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Verwaltung befugt. S. o. N. 11.

57) S. oben Bd. III § 435 N. 29—37. — Hatte dagegen der Mann in Vollmacht der Frau vermiethet (s. o. N. 54), so ist die Beendigung der Rechte des Mannes für den Vertrag bedeutungslos.

trags in Betracht[58]). Der Mann kann also für seine Auslagen Ersatz verlangen[59]). Für den Fall, daß die Zustimmung der Frau fehlt[60]), wird positiv dasselbe für solche Aufwendungen des Mannes bestimmt, die er den Umständen nach zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Guts erforderlich erachten durfte. § 1390[61]). Immer ist ausgenommen, was dem Mann als Last seiner Nutznießung selbst zu tragen obliegt[62]). Der Anspruch des Mannes kann sofort geltend gemacht werden[63]).

IV. Den dinglichen und obligatorischen Verträgen mit dritten Personen sind dann noch die einseitigen Rechtsgeschäfte Dritter anzureihen, welche das eingebrachte Gut betreffen. Da letzteres zwar der Frau gehört, der Mann aber die Verwaltung hat, ist das Geschäft dem Manne gegenüber vorzunehmen[64]). § 1403 Abs. 1 BGB.

Eine andere Regel gilt bei Schulden der Frau, die ähnliche Erklärungen veranlassen[65]). Abs. 2.

V. Eine besondere Art der Verwaltung ist die Prozeßführung in Sachen des eingebrachten Gutes[66]).

---

58) Bei nachträglicher Genehmigung nach dem Satze: ratihabitio mandato comparatur.

59) Das Erworbene ist seinerzeit dem eingebrachten Gute zu erstatten, soweit es nicht gemäß den Ausführungen § 573 I Ziff. 2 b direkt zum eingebrachten Gute gehört. — S. o. Bd. II § 252 bei N. 30 ff., 40 ff.

60) Sei es daß sie nicht nachgesucht, oder von der Frau verweigert wurde und eine Ersetzung nicht beantragt ist.

61) Das ist derselbe subjektive und objektive Gesichtspunkt, den der § 670 BGB. für die Ersatzansprüche des Beauftragten entscheiden läßt. S. Bd. II § 252 N. 44. Der Ersatz wird also in gleicher Weise gewährt, mag die Frau zu dem Geschäfte ihre Zustimmung ertheilt haben oder nicht. — Bei Aufwendungen auf das Vorbehaltsgut der Frau, oder bei sonstigen im Interesse der Frau gemachten Auslagen, kommen mangels eines von der Frau gestellten Ersuchens die Regeln der unbeauftragten Geschäftsführung zur Anwendung.

62) S. u. § 576 Ziff. II. — Anders bei besonderen Vereinbarungen der Eheleute (die unter Umständen auch in bloßer Zustimmungserklärung der Frau zu einer bestimmten Maßnahme ihren Ausdruck finden können).

63) Gerichtlicher Geltendmachung wird es kaum je bedürfen. Der Mann kann sich aus dem Gelde ꝛc. der Frau, über das er gemäß o. N. 40 verfügt, regelmäßig selbst befriedigen.

64) Die Art des Geschäfts ist gleichgültig. Z. B. Kündigung einer zum eingebrachten Gut gehörigen Forderung durch den Schuldner, Wahlerklärungen des Schuldners, soweit sie ihm an sich zustehen, kommen in Betracht. — Die ausschließliche Zuständigkeit des Mannes zum Empfang der Erklärung ist verfügt, weil die Frau regelmäßig gar nicht orientirt ist. (Zahlung auf Grund der Kündigung ꝛc. aber kann der Mann nicht allein annehmen. S. o. Note 12).

65) Davon ist unten § 579 Ziff. III zu reden.

66) Vgl. hierzu Hellwig, Anspruch S 298 ff., Rechtskraft S. 155, 511, Mendelssohn-Bartholdy, Rechtskraft S. 507, Binder i. d. Beitr.

1. Die klageweise Geltendmachung der zum eingebrachten Gut gehörigen Rechte ist jedenfalls keine Verfügung. Daher kann der Mann die Rechte der Frau[67]) auch prozessualisch in eignem Namen geltend machen[68]). Fraglich kann nur sein, inwieweit man ihm damit die Möglichkeit geben soll, die Rechte der Frau zu kompromittiren. Es ist klar, daß eine schlechte Prozeßführung des Mannes indirekt einen Rechtsverlust für die Frau herbeiführt, den der Mann direkt (durch Verfügung über das Recht) ohne Zustimmung der Frau nicht herbeiführen könnte[69]). Hieraus ergibt sich das Bedürfniß nach einer bestimmten Schranke der Wirkung der ehemännlichen Prozeßführung[70]). Die Schranke ergibt sich einestheils aus den Regeln der Verfügungsmacht des Mannes über das Frauengut[71]), — anderseits aus den Regeln der Rechtskraft, die grundsätzlich auf die prozeßführenden Parteien beschränkt ist[72]). Auf diesem doppelten Gesichtspunkt beruht die Vorschrift des § 1380 BGB. Führt der Mann den Prozeß lediglich in eignem Namen, so ist die Frau in dem Prozesse nicht Partei[73]). Das Urtheil schafft also keine

---

v. Bernhöft u. Binder (1902) S. 103, Ullmann i. civ. Arch. Bd. 91 S. 389, Reitel, Bl. f. Rechtsanw. Bd. 65 S. 153, Bd. 67 S. 213, Haas i. d. Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 45 S. 29, Herr i. Iherings Jahrb. f. Dogm. Bd. 46 S. 229, Rosenthal, Sachlegitimation (1903) S. 53.

67) Ohne deren Zustimmung.

68) Nicht anders, als wie er auch außergerichtlich in eignem Namen handelt. Er hat die sogenannte Prozeßstandschaft des Dispositionsnießbrauchers. S. o. § 570 Note 4 ff. Von einer Verkennung des Grundwesens der Verwaltungsnutznießung des Ehemannes zeugt es, denselben nur nach Art des gewöhnlichen (sachenrechtlichen) Nießbrauchers zu betrachten, der nicht die Rechte des Eigenthümers, sondern blos sein eigenes ius in re aliena mittelst einer actio confessoria geltend macht. Das sind die Irrungen der alten Romanistik in Familiensachen! Ihr huldigt noch Planck § 1380 N. 1 u. einige Andere. Dagegen mit Recht schon Kohler in Iherings Jahrb. Bd. 24 S. 319, Binder a. a. O. S. 116 ff., 123, Hellwig a. a. O., Civilprozeß I S. 323, Schilling, Arch. f. bürg. Recht Bd. 19 S. 331, Herr S. 237 ff., 260 ff., Gaupp-Stein zu § 52 CPO. 2c.

69) S. o. bei Note 14 ff., 20 ff.

70) Gleichgültig, um welche Art von Rechten (dingliche Rechte, Forderungsrechte 2c.) es sich handelt, wenn sie nur zum eingebrachten Gute gehören. Ebenso kann ein bloßer Besitzprozeß und ein Schadensersatzprozeß wegen des eingebrachten Guts vom Manne geführt werden. — Jede Art von Prozeßführung auch durch Widerklage, Mahnverfahren, Arrest, einstweilige Verfügung) kommt in Betracht.

71) Materiellrechtliche Verfügungen sind dem Manne auch durch prozessualische Akte (Verzicht, Anerkennung 2c.) nicht in weiterem Umfang gestattet, als außergerichtlich.

72) S. Bd. I § 130 bei Note 33 ff.

73) Daher fallen auch die Kosten eines solchen Rechtsstreits dem Manne allein zur Last, und zwar nicht blos im Verhältniß zum Dritten, sondern auch im Verhältniß zu der Frau. § 1387 Ziff. 1 (erster Halbsatz).

Rechtskraft für und gegen die Frau [74]). Gegenüber der Frau wirkt das Urtheil nur, wenn sie sich an der Führung des Rechtsstreits beteiligt [75]), oder zu der Führung ihre Zustimmung ertheilt hat [76]). — Wird dagegen der Prozeß über einen Gegenstand geführt, über den der Mann ohne Zustimmung der Frau verfügen kann [77]), so wirkt das von dem Mann erstrittene Urtheil für und gegen die Frau, in Konsequenz des Umstands, daß auch die außergerichtliche Verfügung wider die Frau wirken würde [78]). § 1380 Satz 2.

Auch die Nutzungen des eingebrachten Gutes kann der Mann allein gerichtlich verfolgen [79]).

2. Will ein Dritter Rechte gegen das eingebrachte Gut geltend machen [80]), so kann er den gerichtlichen Anspruch auf Leistung nur gegen die Frau richten. Denn der Mann ist ihm grundsätzlich nicht verpflichtet [81]). Die Frau ist auch prozeßfähig [82]), so daß sie den Rechtsstreit selbst führen kann. Doch schafft

---

74) Der Antrag in der Sache selbst kann nicht auf Leistung an den Mann gestellt werden. Denn darin läge eine dem Manne nicht gestattete Verfügung über das zum eingebrachten Gut gehörige Recht (s. o. Note 12). Der Antrag ist auf Leistung an die Frau oder auf Leistung an den Mann bei Zustimmung der Frau, oder auf gemeinsame Leistung an beide Ehegatten zu richten. Vgl. die Litteraturübersicht bei Herr a. a. O. S. 241 ff.

75) Was auch durch Vollmachtsertheilung geschehen kann. — Die thatsächliche Führung des Rechtsstreits durch den Mann neben der Frau oder für die Frau ist zugleich Zustimmung des Mannes für die Frau im Sinne des § 1400 BGB.

76) Die Zustimmung ist materielles Rechtsgeschäft. Die Regeln der §§ 182 bis 185 BGB. finden darauf Anwendung. Hellwig, Anspruch S. 216 ff. — Das im Text Gesagte ist zwar bestritten und nicht direkt im Gesetze ausgesprochen (dagegen s. die bei Herr a. a. O. S. 264 Citirten); es folgt aber unausweichlich aus dem Umstand, daß man dem Manne das Verfügungsrecht über das im Streit befangene Recht der Frau unter ihrer Zustimmung in derselben Weise zusprechen muß, wie wo er der Zustimmung der Frau nicht bedarf (s. u.). So auch Hellwig a. a. O. S. 307 ff., Schröder S. 37 bei N. 2, Planck § 1380 N. 6 u. A.

77) S. oben bei N. 37 ff. — Auch materiellrechtliche Verfügungen (durch gerichtliche Anerkennung, Verzicht 2c.) kann der Mann hier im Laufe des Rechtsstreits mit Wirksamkeit vornehmen.

78) Die Wirkung zu Gunsten der Frau (wenn der Mann in dem Prozeß obsiegt) ist nothwendige Konsequenz, da man nicht wissen kann, welchen Ausgang der Prozeß nimmt. S. Bd. I § 130 N. 43. Prot. Bd. 4 S. 173.

79) Hierbei handelt es sich um seine ausschließliche Rechtssphäre. — Ueber Schadensersatzprozesse wegen körperlicher Verletzung der Ehefrau s. RG. i. Jur. W. 1906 S. 167, 314, 386, 469, 751.

80) Dieser Fall betrifft die sog. Ansprüche gegen das eingebrachte Gut (Passivprozesse). — Die prozessualische Art der Geltendmachung ist auch hier gleichgültig. S. o. Note 70.

81) Anders nur, soweit eine Leistung zugleich als Last der ehemännlichen Nutznießung anerkannt ist. S. u. § 576 N. 16 ff.

82) Weil sie geschäftsfähig ist. S. § 52 CPO.

das Urtheil alsdann auch nur Rechtskraft für und gegen die Frau[83]). Anders, wenn der Mann seine Zustimmung zur Führung des Rechtsstreits gegeben hatte[84]). — Auch der Kläger kann, um das Urtheil gegen den Mann in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam zu machen, den Mann in den Prozeß hineinziehen[85]). Der Antrag gegen Mann geht aber nur auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut[86]). Zur Vollstreckung in letzteres ist diese Verurtheilung jedenfalls erforderlich. § 1400 Abs. 1 BGB., § 739 CPO.

§ 576.

γ. Die Nutznießung und deren Lasten.

Zufolge der in dem ehemännlichen Recht enthaltenen Nutznießung erwirbt der Mann (und zwar wesentlich auf Grund seiner Verwaltungsthätigkeit) die Nutzungen des eingebrachten Gutes für sich[1]). Jedoch nicht zu freier Verfügung, sondern zur vorherigen Abtragung der ehelichen und sonstigen Lasten der Nutznießung[2]). Daher ist das Nutznießungsrecht des Mannes auch kein selbständiges Vermögensrecht[3]), sondern wurzelt in der Gesammtrechtsstellung des

---

83) Wie o. bei Note 72.

84) Von dieser Zustimmung gilt Aehnliches wie oben Note 76. Hellwig, Anspruch S. 327. Entsch. d. RG. Bd 56 S. 76 ff. Der Mann kann auch die Prozeßführung genehmigen, z. B, bei günstigem Ausgang des Rechtsstreits.

85) Sei es gleichzeitig mit der Frau oder später; — durch Klage 2c. nach Maßgabe der speziellen Prozeßart.

86) Zweck ist die Feststellung, daß die Rechte des Gläubigers denen des Mannes am eingebrachten Gute vorgehen. Vgl. in diversem Sinne Hellwig, Anspruch S. 317 ff., Jolly i. civil. Archiv Bd. 93 S. 433 ff., Seuffert, Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 43 S. 133 ff. Geib i. civ. Archiv Bd. 94 S. 317 ff., du Chesne i. Sächs. Arch. Bd. 13 S. 1, Landau i. civ. Arch. Bd. 99 S. 457, H. Lehmann, Die Unterlassungspflicht (1906) S. 40 ff. Auf die prozessualischen Fragen, ob dieser Antrag auch im Wechselprozesse zulässig (RG. i. Jur. Woch. 1901 S. 132), oder in Mitverurtheilung des Ehemannes enthalten sei (Seuff. Arch. Bd. 56 S. 37, 162 ff.) 2c. ist hier nicht einzugehen. Wegen der Frage nach der Streitgenossenschaft der Ehegatten, wenn sie zusammen verklagt werden, s. Entsch. d. RG. Bd. 59 S. 234 u. Cit.

1) S. § 577. Natürlich erwirbt er auch die Früchte, die von selbst kommen. — Soweit im Uebermaß Früchte erzielt werden, fallen sie dem Manne zu, unter Verpflichtung zum Wertherſatz (an die Frau) soweit die Früchte über den Belauf des regelmäßigen Einkommens hinausgehen (wie beim Nießbrauch, s. Bd. III § 435 bei N. 49 ff.). — Als Verschulden des Mannes kommt selbstverständlich hier nur culpa in concreto in Betracht. §§ 1039, 1383 BGB.

2) Ueber diese Lasten s. ausführlich unten Ziff. II.

3) Auch eine Eintragung im Grundbuch (auf die Liegenschaften des eingebrachten Gutes) findet nicht statt. Die Gläubiger der Frau müssen nach § 1404 BGB. zurückstehen. S. u. § 579 N. 15 ff. u. Cit. — Das Recht des Ehemanns ergreift auch nicht übertragbare Rechte der Frau, wenigstens der Ausübung nach (z. B. Dienstbarkeiten).

Mannes. Es ist sowenig wie diese übertragbar, oder dem Zugriff seiner Gläubiger unterworfen [4]).

I. Der Erwerb der Nutzungen durch den Mann erfolgt in der Weise und im Umfang wie beim Nießbrauch. § 1383. Hieraus ergibt sich:

1. der Mann erwirbt die Früchte des eingebrachten Gutes von selbst mit der Trennung zu Eigenthum, — die bürgerlichen Früchte mit deren Verfall [5]). Arg. §§ 954 [6]), 1073 ꝛc. BGB.

2. Das Nutzungsrecht des Ehemanns beschränkt sich auf das wirthschaftliche Einkommen des Frauenguts. In dieser Hinsicht gelten die Detailvorschriften wie beim Nießbrauch [7]). Arg. §§ 1038, 1039 [8]), 1046 [9]), 1048 [10]), 1066 [11]) BGB [12]).

3. Der Ehemann kann die Gegenstände des eingebrachten Guts unmittelbar nach Beginn seines Rechtes in persönlichen Gebrauch nehmen, auch Gebrauch und Fruchtziehung auf andere Personen übertragen [13]).

II. Der Gewinnung der Nutzungen durch den Mann stehen mannigfaltige Lasten gegenüber, zu deren Abtragung der Mann mit Rücksicht auf sein Verwaltungs- und Nutzungsrecht verbunden ist. Und

4) S. o. § 570 N. 9—14 und §§ 1408 BGB., 861 CPO. Der Ueberschuß (nach Tragung der Lasten) unterliegt dem Zugriff der Gläubiger des Mannes. Näheres u. § 578 i. f.

5) S. Bd. III § 435 N. 38 ff., § 439 N. 45, § 440 bei N. 26 ff., § 442 N. 11 ff. — S. auch § 101 BGB. über die Fruchtvertheilung, wenn das Recht des Mannes innerhalb einer Fruchtperiode beginnt oder endigt. Diese Bd. I § 70 entwickelten Grundsätze sind schon a. a. O. in Anwendung auf den Nießbrauch veranschaulicht. Vgl. Planck § 1383 N. 1. Auf Mieth- und Pachtzinsen findet das Gesagte unmittelbar nur Anwendung, wenn die Frau vermiethet ꝛc. hatte. That es der Mann, so s. o. § 575 bei N. 56.

6) Ueber die Dinglichkeit s. schon o. § 570 N. 7.

7) S. Bd. III § 435 N. 49 ff., 65 ff., 70 ff., 105 ff., und soweit die Frau nur Miteigenthümerin gewisser Vermögensstücke ist, § 434 N. 29 ff. Besteht das Vermögen der Frau aus Rechten, so s. § 439 N. 44 ff., §§ 440. 441. Kasuistik bei Planck § 1383 N. 2.

8) Ueber § 1039 s. schon oben Note 1.

9) Hier ist jedoch der Schlußsatz nicht anwendbar, weil der Mann die Reparatur kraft seines ehemännlichen Verwaltungsrechts selbst zu machen berechtigt und verpflichtet ist.

10) Ueber § 1048 s. schon oben § 575 N. 48.

11) Dagegen ist § 1067 BGB. nicht anwendbar. S. o. § 575 N. 40 über die hier obwaltende Regelung.

12) Dazu treten noch die entsprechenden Stellen des Rechtsnießbrauchs, s. o. Note 7.

13) Auch das ist eine ihm gestattete Verwerthung seines Rechts. — Hauptfall ist Miethe und Pacht. Ueber Beendigung der Rechte des Miethers ꝛc., wenn das Recht des Mannes innerhalb der Mieth- und Pachtzeit endigt, s. § 1423 BGB. u. o. § 575 bei N. 56 ff.

zwar iſt er zur Abtragung dieſer Laſten nicht blos in dem Maße verbunden, als ihm das eingebrachte Gut thatſächlich Nutzungen einbringt, ſondern auch darüber hinaus aus dem eigenen Vermögen[14]). Das ehemännliche Recht hat alſo bis zu gewiſſem Grade einen aleatoriſchen Charakter[15]).

Hinſichtlich der Laſten, die der Mann zu tragen hat, unterſcheiden wir Koſten und Schulden. Die Schulden beſtehen gegenüber dritten Perſonen: die Frau iſt ihretwegen einem Dritten perſönlich verpflichtet. Im Allgemeinen haftet der Mann nicht für die Schulden der Frau[16]). Soweit die Schulden jedoch zugleich Laſten der ehemännlichen Nutznießung ſind, muß der Mann ſich nicht nur die Befriedigung aus dem eingebrachten Gute gefallen laſſen[17]), ſondern er haftet dafür dem Gläubiger perſönlich[18]) als Geſammtſchuldner neben der Frau[19]). § 1388 BGB. Aus dem Umſtand, daß die Verpflichtung zugleich als Laſt auf dem Rechte des Mannes ruht, ergibt ſich, daß der Mann, wenn er dem Gläubiger zahlen muß, keinen Rückgriff gegen die Frau hat[20]), wohl aber umgekehrt[21]).

1. Die mit der Nutznießung verbundenen Koſten ſind

a) einmal die Unkoſten des Fruchtgewinnes[22]), ſodann die Koſten der Erhaltung der zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenſtände,

---

14) Wie auch die Frau ſelbſt die auf ihrem Vermögen ruhenden Laſten ohne Rückſicht auf die Höhe der Einkünfte dieſes Vermögens zu tragen hat. Dazu treten beim Manne noch die ſog. ehelichen Laſten, die er aber auch ohne die Nutznießung (alſo wenn die Frau kein Vermögen hätte) kraft Geſetzes zu tragen hat. Die Höhe der Nutznießung beſtimmt hier nur den Umfang. S. o. § 570 N. 10 ff.

15) Ein Schutz des Mannes gegen Ueberſchuldung der Frau beſteht nicht (insbeſondere kann er deshalb nicht Gütertrennung verlangen).

16) S u. ≈ 580.

17) So daß letzteres alſo um den entſprechenden Betrag gemindert, ja möglicherweiſe ganz aufgezehrt wird.

18) Alſo eventuell aus dem eigenen Vermögen, ſ. o. N. 14.

19) S. ſchon Bd. II § 206 nach Note 86. Die Regeln der Geſammtſchuldverhältniſſe finden Anwendung.

20) In dieſem Sinne heißt es in §§ 1385—1387 BGB, daß der Mann die betreffenden Laſten der Frau gegenüber zu tragen verpflichtet iſt. — Ueber ſolche Ausnahmen vom Regreßrecht ſ. ſchon Bd. II § 207 bei N. 61

21) Alſo wenn die Frau z. B. aus ihrem Vorbehaltsgute gezahlt hat, kann ſie das Gezahlte vom Manne herausverlangen. Und zwar, ſoweit es ſich blos um Erſtattung aus dem eingebrachten Gute handelt, ſofort, — ſoweit die Erſtattung aus dem perſönlichen Vermögen des Mannes begehrt wird, erſt nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung. Arg. § 1394 BGB., ſ. o. § 570 N. 24.

22) Nach dem allgemeinen Satze: fructus non intelliguntur nisi deductis impensis. S. Bd. I § 69 bei N. 16.

nach den Regeln des Nießbrauchs[23]). § 1384. Auf außergewöhnliche Ausbesserungen bezieht sich die Erhaltungspflicht des Mannes nicht[24]).

b) Ferner fällt dem Mann der *eheliche Aufwand* zur Last. § 1389. Hierzu gehören insbesondere die Kosten des Haushalts, die Aufwendungen für die persönlichen Bedürfnisse[25]) der Ehegatten und der Kinder[26]), nach Maßgabe der Standes- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten. Also auch hier muß der Mann eventuell aus dem Eigenen zusetzen[27]). Dagegen sind die Mittel, die der Mann aus den Reineinkünften des eingebrachten Gutes bezieht[28]), auch in der Hand des Mannes mit der Auflage beschwert, daß sie, soweit erforderlich[29]), zum Unterhalt der Ehegatten und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge verwendet werden müssen[30]). Die Frau[31]) hat einen sofort klagbaren Anspruch gegen den Mann, sofern dies nicht geschieht. §§ 1389 Abs. 2, 1394 i. f.[32]).

2. Im Gegensatze hierzu stehen *die Schulden, die als Lasten der ehemännlichen Nutznießung anerkannt sind*. Zu deren Abtragung ist der Mann nicht nur der Frau, sondern auch den Gläubigern verpflichtet[33]). Hierhin gehören:

a) die der Frau obliegenden *öffentlichen Lasten*, soweit sie nicht auf dem Vorbehaltsgut ruhen[34]). Außergewöhnliche Lasten (die

---

23) S. Bd. III § 435 nach N. 79 ff. u. § 1041 BGB.

24) S. dieserhalb die §§ 1042—1043 BGB. u. o. Bd. III § 435 N. 84 ff. Doch hat der Mann infolge seiner ehelichen Stellung auch diese Reparaturen zu *besorgen*, wenn sie auch nicht auf seine Kosten gehen. — Wegen der Erhaltung des Grundstücksinventars s. schon o. § 575 N. 46 ff.

25) Und zwar nicht nur für die materiellen (Nahrung, Kleidung 2c.), sondern auch für die geistigen (Erziehung, Fortbildung, Litteraturbedürfnisse 2c.) und sozialen (Geselligkeit, Wohlthätigkeitszwecke 2c.). Aber unter Direktive des Mannes. § 1354 BGB. u. o. § 560 Ziff. 1 N. 6.

26) Es handelt sich hierbei nicht sowohl um die Verpflichtung den Kindern gegenüber (davon s. u. §§ 604, 605 ff.), sondern um die *Verpflichtung des Mannes gegenüber der Frau* auf eine den Nutzungen ihres Vermögens entsprechende Unterhaltung der Kinder. S. auch Prot. Bd. 4 S. 196.

27) S. o. Note 14 ff. — Beraubt der Mann sich umgekehrt der eigenen Mittel durch verschwenderische Sondervergnügungen, so kann die Frau ihn nicht zur Sparsamkeit zwingen. Auch nicht mit der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens; denn ihr fehlt die Vollstreckbarkeit des Urtheils. S. o. § 544 N. 16.

28) Nicht hätte beziehen können.

29) Der Ueberschuß ist zur freien Verfügung des Mannes (s. o. Note 4).

30) Ohne Rücksicht auf die sonstigen Verpflichtungen des Mannes. Gegen Pfändungen haben der Mann und die Frau ein Widerspruchsrecht. § 861 CPO.

31) Nicht auch die Abkömmlinge.

32) Ebenso kann sie aus diesem Grunde auf Gütertrennung klagen. § 1418 Ziff. 2 BGB. S. u. § 583.

33) Ohne Ersatzrecht, und möglicherweise aus dem eigenen Vermögen. S. § 1388 BGB. u. o. bei Note 16 ff.

34) Nicht blos die auf dem eingebrachten Gut ruhenden, sondern *alle*,

als auf den Stammwerth des eingebrachten Vermögens gelegt anzuſehen ſind) hat der Mann aber auch hier nicht zu tragen[35]). Die Laſtenpflicht beſchränkt ſich auf die während der Dauer der Nutznießung verfallenden Laſten[36]). § 1385 Ziff. 1.

b) Weiter gehören hierher die auf den Gegenſtänden des eingebrachten Guts ruhenden privatrechtlichen Laſten mit derſelben Beſchränkung[37]) — ſowie die laufenden Verſicherungsprämien für dieſe Gegenſtände[38]). § 1385 Ziff. 2 u. 3. Ferner

c) die Zinſen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau[39]), deren Erfüllung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann[40]); jedoch mit Ausnahme derjenigen Verbindlichkeiten, die im Verhältniß der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgut der Frau zu Laſt fallen[41]). Das von den Zinſen Geſagte gilt auch von anderen Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leiſtungen, ſoweit ſie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Vermögenseinkünften beſtritten werden[42]), einſchließlich der geſetzlichen Unterhaltspflichten der Frau[43]). § 1386.

---

mit Ausnahme der auf dem Vorbehaltsgut ruhenden (alſo z. B. auch die Perſonalſteuern der Frau). Vgl. hierzu Schultzenſtein i. Archiv f. bürg. Recht B. 29 S. 168, v. Blume, eod. Bd. 30 S. 1.

35) Wie oben Note 24, und beim Nießbrauch § 1047 BGB. Vgl. Bd. III § 435 N. 77. Alſo z. B. keine Erbſchaftsſteuer.

36) Inſoweit entſprechen ſie dem Vortheil der Nutzungen.

37) Obſchon ſie nicht alle wiederholt ſind. S. auch Bd. III § 435 Note 78. — Hier handelt es ſich nur um die Laſten der einzelnen eingebrachten Gegenſtände, z. B. um Hypotheken- und Grundſchuldzinſen, Reallaſtleiſtungen ꝛc.

38) Wie beim Nießbrauch. S. § 1045 BGB. u. o. Bd. III § 435 N. 102. Gleichgültig, von wem und weshalb die Verſicherung genommen iſt.

39) Im Gegenſatz zu den Pfandzinſen ꝛc., die auf den Gegenſtänden des eingebrachten Guts als privatrechtliche Laſt ruhen (lit. b).

40) Ueber dieſe Schulden der Frau ſ. u. § 580. Für das Kapital haftet der Mann nicht, ſondern muß ſich lediglich gefallen laſſen, daß die Gläubiger aus den ſeinem Rechte unterworfenen Gegenſtänden Befriedigung ſuchen. Dagegen für die Zinſen haftet er auch den Gläubigern, entſprechend den Regeln des Vermögensnießbrauchs. S. § 1088 BGB. u. o. Bd. III § 442 N. 29 ff.

41) S. §§ 1415, 1416 BGB u. unten § 582 N. 21 ff. Daß die Verbindlichkeit dem Vorbehaltsgute zur Laſt fällt, hat der Mann (zum Ausſchluß ſeiner Laſtentragungspflicht) zu beweiſen.

42) Wie oben bei Note 35, 37. Z. B. die Prämien einer Lebensverſicherung der Frau. — Ob eine Leiſtung aus den Einkünften zu beſtreiten iſt, entſcheidet ſich nach der Verkehrsanſchauung. Die Beweislaſt in Zweifelsfällen liegt der Frau ob.

43) Z. B. für ihre in die Ehe gebrachten Kinder, für einen geſchiedenen erſten Mann oder für ihre Verwandten. — Aber nur ſoweit die Frau von ſich aus, nicht ſoweit ſie blos als Erbin eines Anderen verpflichtet iſt. Im letzteren Fall haftet die Frau nur wie gewöhnlich für die Nachlaßverbindlichkeit. — Wiederkehrende Leiſtungen ſind nach den Grundſätzen der vor. Note zu behandeln, z. B. eine Rentenleiſtung aus § 1582 BGB.

d) Schließlich gehören hierher die Prozeßkosten[44]), und zwar

α. aus Civilrechtsstreitigkeiten der Frau[45]), sofern die Kosten nicht dem Vorbehaltsgute[46]) zur Last fallen[47]). Dies gilt auch für Rechtsstreitigkeiten unter den Ehegatten selbst, außer soweit der Mann gemäß der Entscheidung die Kosten nicht zu tragen hat[48]).

β. Das Gleiche gilt in einem Strafverfahren gegen die Frau, für die den Umständen nach gebotenen oder sonst mit Zustimmung des Mannes aufgewendeten Kosten der Vertheidigung[49]), vorbehaltlich der Erstattungspflicht der Frau, wenn sie verurtheilt wird[50]). § 1387.

§ 577.

δ. Sicherungsmittel der Frau.

Kann in Folge der eben erwähnten Lasten der Mann bei dem gesetzlichen Güterstande unter Umständen mehr zu zahlen haben, als er aus dem Vermögen der Frau einnimmt — größer und häufiger ist doch die Gefahr, welche die Frau läuft, indem sie Verwaltung und Einkünfte ihres eingebrachten Vermögens an den Mann abgeben muß, und nicht nur keine entsprechenden Gegenwerthe erlangt, sondern möglicherweise der Verschleuderung ihres Kapitalvermögens selbst ausgesetzt ist[1]).

---

44) Rechtsstreitigkeiten aller Art vor Gerichten (auch Mahnverfahren, Arrest ꝛc.) und anderen Behörden kommen in Betracht. — Gläubiger ist entweder die Staatskasse, oder der erstattungsberechtigte Gegner, oder der eigene Anwalt.

45) Führt der Mann den Prozeß in eignem Namen, so ist klar, daß er auch die Kosten als unterliegender Theil zu tragen hat. Davon s. schon oben § 575 N. 78. — Handelt der Mann in Vollmacht der Frau, so führt sie den Prozeß. Also greift der Text Platz.

46) Dagegen braucht kein eingebrachtes Gut vorhanden zu sein. Der Mann hat dann die Kosten aus dem eigenen Vermögen zu tragen. S. o. N. 33.

47) Wie oben Note 41. Die betreffende Norm ist in §§ 1415, 1416 BGB. (s. u. § 582 gegen Ende) enthalten. In Betracht kommen hauptsächlich Rechtsstreitigkeiten mit Beziehung auf das Vorbehaltsgut, und andere, soweit das Urtheil gegen den Mann in Ansehung des eingebrachten Guts nicht wirksam ist.

48) S. § 1416 Abs. 1 BGB. u. unten § 582 i. f. — Anderseits erklärt das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung den Mann zur Leistung eines Kostenvorschusses für verpflichtet. S. darüber Dernburg § 44 N. 13 u. Cit., Planck, Staudinger zu § 1387 Abs. 1 u. A.

49) Nicht für die sonstigen Kosten des Strafverfahrens. — Aber die Kosten der zur Vertheidigung geladenen Entlastungszeugen gehören hierher.

50) Wird die Frau verurtheilt, so hat sie die Kosten nach § 1415 Ziff. 1 BGB. aus dem Vorbehaltsgut zu tragen.

1) Die Ersatzklage gegen den Mann genügt nicht. Einmal weil sie nach § 1394 BGB. für gewöhnlich erst nach Beendigung des Güterstandes angestellt werden kann (s. o. § 570 N. 20 ff.; anders nur im Falle der Unterhaltsgefährdung, § 1389 Abs. 2). Sodann, weil der Mann überhaupt nur für Verschulden wie in eigenen Angelegenheiten haftet (§ 1359), und endlich weil er oft überhaupt kein eigenes Vermögen hat!

I. Gegen diese Gefahr gab es zu allen Zeiten Sicherungsmittel[2]). Die allgemeinen, welche das ältere Recht ohne besonderen durch das Verhalten des Mannes gegebenen Anlaß gewährte, hat unsere Gesetzgebung als unzweckmäßig beseitigt[3]). Aehnlich wie beim Nießbrauch[4]) begnügt sie sich mit Sicherungsmitteln im Gefährdefalle.

1. Voraussetzung des Sicherungsrechts der Frau ist hiernach entweder

a) daß der Mann durch sein Verhalten[5]) eine erhebliche Gefährdung des eingebrachten Gutes besorgen läßt[6]); oder

b) daß der Erstattungsanspruch der Frau für ihre vom Manne verbrauchten oder veräußerten Gelder[7]) und sonstigen verbrauchbaren Sachen erheblich gefährdet ist[8]). § 1391.

2. Auf dieser Grundlage hat die Frau folgende Rechte:

---

2) Bei den Römern zur Sicherstellung der dos (weil diese das in der entsprechenden Lage befindliche Vermögensstück der Frau war, s. o. § 567 Note 2). Die Frau hatte wegen der dos eine privilegirte Generalhypothek am Vermögen des Mannes und ein privilegirtes Forderungsrecht. Auch die modernen Partikularrechte gaben der Frau wegen ihrer Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht vielfach eine gesetzliche Hypothek oder einen Hypothekentitel gegen den Mann. Vgl. z. B. preuß. ALR. II Tit. 1 § 254, Art. 2121, 2135 Code Nap. Wegen der Ehen des älteren Rechts s. o. § 569 N. 23. Das Konkursprivilegium der Frau hatte schon die Reichskonkursordnung beseitigt.

3) Aehnlich wie auch die ehemalige generelle cautio usufructuaria. Insbesondere die gesetzliche Hypothek der Ehefrauen gefährdete im höchsten Grade den Realkredit.

4) S. Bd. III § 435 bei N. 130 ff.

5) Gleichgültig ob dasselbe auf Vorsatz, Fahrlässigkeit (§ 1359 BGB.) oder auf Ungeschicklichkeit beruht. Verschulden ist nicht erforderlich. Entsprechend dem Falle Bd. III § 435 N. 132 ff. Entsch. d. RG. Bd. 60 S. 183 ff. — Das Verhalten kann auch in Unterlassungen bestehen.

6) Die Gefährdung braucht noch nicht eingetreten zu sein. Es genügt, daß die bisherigen Vorkommnisse eine Wiederholung oder Fortsetzung erwarten lassen, in der Weise, daß dadurch die Rechte der Frau erheblich bedroht erscheinen. Auch die schlechte Verwaltung des eigenen Vermögens des Mannes (also wenn das Vorkommniß sich in diesem Ressort ereignete) kann wegen der Ungetrenntheit der Verwaltung eine solche Besorgniß rechtfertigen. So richtig Dernburg § 47 N. 4 gegen Planck § 1391 N. 2a. — Erheblichkeit der Gefährdung liegt nur vor bei dringender Gefahr eines Schadens, der nicht außer Verhältniß zur Größe des eingebrachten Gutes steht.

7) § 1391 nennt die Gelder nicht (wie § 1376 Ziff. 1 BGB.) besonders. Die Vorschriften korrespondiren aber, und Geld gehört mit zu den verbrauchbaren Sachen.

8) Die Umstände (das Verhalten des Mannes) sind hier gleichgültig. Die Erheblichkeit der Gefährdung beurtheilt sich einzig nach der Wahrscheinlichkeit der Rechtsverletzung der Frau. Vgl. noch Entsch. d. RG. Bd. 60 S. 184 ff., Bd. 65 S. 173 ff. Ihre Ersatzansprüche ergeben sich aus § 575 N. 44 ff. Die Vorschrift bezieht sich auch auf künftige Ersatzansprüche. Vgl. Prot. Bd. 4 S. 198 ff. Darlehensgewährung an den Mann schließt das Sicherungsrecht der Frau nicht aus. RG. Bd. 57 S. 161 ff.

a) Sie kann vom Manne **Sicherheitsleistung** verlangen[9]). § 1391 BGB. Das Verlangen kann sofort bei Eintritt der Gefährdung gestellt werden[10]). Die Frau ist nicht blos auf den ordentlichen Prozeßweg beschränkt, sondern kann auch Arrest und einstweilige Verfügungen beantragen[11]). Anderseits richtet sich der Umfang der zu leistenden Sicherheit nach den Umständen des einzelnen Falles, also nach der Art und Größe des Vermögens resp. der Ersatzansprüche und der Gefahr. Der gerichtliche Ausspruch ist von der Frau im Nothfall mittelst Zwangsvollstreckung zu realisiren[12]).

b) Soweit das eingebrachte Gut aus **Inhaberpapieren**[13]) oder **Orderpapieren mit Blankoindossament** besteht, kann die Frau auch verlangen, daß der Mann diese Papiere (nebst Erneuerungsscheinen) bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung **hinterlegt**, daß die Herausgabe nur mit Zustimmung der Frau verlangt werden kann[14]). § 1392. Dadurch wird auch das etwaige freie Verfügungsrecht des Mannes über diese Papiere in Zukunft ausgeschlossen[15]). Die Hinterlegung der Zins-, Renten- und Gewinnantheilsscheine kann die Frau jedoch nicht verlangen[16]). Ebensowenig die Hinterlegung solcher Papiere, die zu den verbrauchbaren Sachen gehören[17]).

Der Mann kann die Hinterlegung dadurch abwenden, daß er die Inhaberpapiere auf den Namen der Frau umschreiben[18]), oder wenn sie vom Reich oder einem Bundesstaat ausgestellt sind, mit einem Vermerk seiner Rechte[19]) in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eintragen läßt[20]). § 1393.

9) S. Bd. I § 134.

10) Arg. § 1394 BGB. Die Frau hat die Voraussetzungen zu beweisen.

11) Diese Maßregeln sind sogar praktisch am wichtigsten. Vgl. RG. in d. Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 46 S. 655.

12) Die weitere, beim Nießbrauch (Bd. III § 435 N. 135 ff.) gegebene Befugniß auf Einsetzung einer Zwangsverwaltung steht der Frau gegen den Mann nicht zu. Dafür hat sie das unten lit. d erwähnte Recht auf Gütertrennung.

13) Aller Art: nicht blos Schuldverschreibungen, sondern auch z. B. Aktien auf Inhaber. Das beim Rechtsnießbrauch (s. Bd. III § 441 Ziff. II N. 10) in weiterem Umfang gegebene Recht besteht hier nur im Gefährdungsfalle.

14) Die Frau hat die Wahl zwischen dieser Maßregel und Sicherheitsleistung.

15) Also § 1392 BGB. überwindet die Vorschrift des § 1376 BGB.

16) Sie verkörpern die bloße, dem Mann gebührende Nutzung.

17) Z. B. von Banknoten. Auch beim Nießbrauch sind sie ausgenommen (Bd. III § 441 N. 5). Es verbleibt bei der Vorschrift oben Ziff. 1 b.

18) S. Bd. II § 313.

19) Auch dadurch wird der Effekt erzielt, daß weder der Mann noch die Frau fortan einseitig über die Forderung verfügen können.

20) Natürlich auf den Namen der Frau, da die Papiere ihr allein gehören — Vgl. die Bd. III § 512 N. 26 cit. Gesetze und Art. 50 und 97 EG.BGB.

c) Kraft ihres Sicherheitsrechts kann die Frau sämmtliche Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen[21]), sofort gerichtlich geltend machen[22]), es sei denn daß der Anspruch seinem Inhalte nach erst auf spätere Befriedigung geht[23]). § 1394.

d) Endlich kann die Frau aus solchem Grunde auf Gütertrennung klagen[24]). § 1418 Ziff. 1 BGB.

3. Die Sicherstellung des Vermögens der Frau ist seitens der Gläubiger des Mannes nicht anfechtbar[25]). Vgl. § 32 KO., § 3 des R.Anfechtungsgesetzes[26]).

II. Wenn das Kapital der Frau nicht gefährdet ist, die Einkünfte aber nicht ihrer Bestimmung gemäß zum Unterhalt der Familie (soweit nöthig) verwendet werden, so kann die Frau auf die Verwendung sofort klagen[27]) oder Gütertrennung verlangen[28]). §§ 1394 Satz 2, 1418 Ziff. 2.

§ 578.

s. Schulden des Mannes.

1. In derselben Weise wie das Aktivvermögen der Ehegatten beim gesetzlichen Güterstand dem Rechte nach getrennt ist, so sind auch die Schulden der Ehegatten getrennt. Das Vermögen des einen Ehegatten ist also für die Schulden des anderen nicht haftbar.

---

21) Andere, z. B. die o. § 570 N. 24 genannten, kann sie immer sofort geltend machen. — Ebenso dürfen die Gläubiger der Frau, welche Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen können und sich die Ansprüche der Frau im Zwangsvollstreckungsverfahren haben überweisen lassen, diese Ansprüche ohne Rücksicht auf Gefährde sofort gegen den Mann geltend machen. § 1411 Abs. 2. Anders verhält es sich mit einfachen Rechtsnachfolgern der Frau (diese stehen unter der Regel des Textes).

22) Auf jede Art. S. o. § 570 N. 20, 22. — Hierdurch kann die Frau das befürchtete, sie gefährdende Vorkommniß (s. o. Note 6) sogleich richtig stellen, und aus den anderen bereits eingetretenen die rechtliche Konsequenz ziehen.

23) Also eine verfrühte Fälligkeit tritt nicht ein, z. B. nicht des Anspruchs auf Wertherſatz gemäß § 1377 Abs. 3 BGB. Hier kann die Frau nur dann klagen, wenn der sofortige Wertherſatz durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Verwaltung erfordert wird. S. o. § 575 N. 45.

24) Darüber s. unten § 583.

25) Auch nicht, wenn die Sicherheit freiwillig vom Manne geleistet wurde. — Aber natürlich nur, soweit der Ehemann zur Sicherstellung oder Rückgewähr des Frauenguts gesetzlich verpflichtet ist. Sonst s. o. § 568 Note 14.

26) Im Gegensatze zu der früheren Fassung. S. Denkschr. zu § 25 der ehemal. KO. Ueber die Tragweite der Veränderung s. sehr richtig Entsch. d. RG. Bd. 57 S. 83 ff. u. Cit. Zu eng Planck § 1391 N. 7. Die unverändert gebliebene Vorschrift § 32 Ziff. 2 KO. u. § 3 Ziff. 4 Anf.Ges. bezieht sich auch auf unentgeltliche Verfügungen zu Gunsten des Ehegatten durch vertragliche Aenderung des Güterstandes.

27) Bezw. im Nothfall arrestatorische Maßregeln ergreifen (wie o. N. 11).

28) Besondere Sicherheit (wie o. N. 9 ff.) kann hier nicht verlangt werden.

Jeder Ehegatte hat also seine eigenen Schulden und kann auch im Verlauf der Ehe selbständig weitere Schulden machen. Insbesondere kann der Mann für die von ihm kontrahirten Schulden den Kredit der Frau nicht ausnutzen.

Begründen die Ehegatten eine Schuld gemeinschaftlich [1]), so ist die Art ihrer Haftung (ob sie getheilt oder als Gesammtschuldner haften) lediglich nach dem speziellen Schuldtitel zu beurtheilen [2]). Nicht selten wird ein Dritter mit dem Manne einen Vertrag nur dann eingehen, wenn die Frau das Geschäft mitschließt [3]). Aber dies sind rein wirthschaftliche Erwägungen und Motive. Die Frau ist also nicht zur Mitwirkung verpflichtet. Thut sie es, so liegt eine gemeinschaftliche Schuld der Ehegatten im obigen Sinne vor.

Verbürgt sich die Frau für den Mann [4]), so ist es nicht anders. Die Hauptschuld ist eine Schuld des Mannes; die Bürgschaftsschuld ist eine Schuld der Frau.

2. Auch auf Grund der Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauengut wird alles dies grundsätzlich nicht verändert. Zwar gibt es Schulden der Frau, die auf das eingebrachte Gut vollstreckt werden können. Aber hier hat der Mann die Zwangsvollstreckung der Gläubiger in dieses Gut nur *zu dulden* [5]). Außerdem ist er *berechtigt*, die Befriedigung der Gläubiger aus den seiner Verwaltung unterstehenden Aktiven des eingebrachten Gutes vorzunehmen — aber nur unter besonderen Beschränkungen [6]).

Nur insoweit wird der Mann für Schulden der Frau *persönlich haftbar*, als diese Schulden zugleich *als Lasten seiner Nutznießung anerkannt sind*. § 1388 BGB. Das betrifft aber nur laufende Zahlungen, die verkehrsmäßig aus den Vermögenseinkünften geleistet werden; nicht solche, die Kapitalsnatur haben [7]). Zur

---

1) Z. B. durch gemeinschaftlichen Abschluß eines Vertrages oder durch ein gemeinsam begangenes Delikt ꝛc.

2) S. z. B. §§ 420, 427, 840 BGB.

3) Z. B. ein Miethverhältniß, einen Darlehnsvertrag, — damit die Frau mithaftet, resp. damit auch die Sachen der Frau von dem gesetzlichen Miethpfandrecht ergriffen werden.

4) Diese Verbürgung ist nicht mehr unzulässig.

5) S. u. § 580 über die Schulden der Frau, u. o. § 575 N. 86 über die Duldungspflicht.

6) S. o. § 575 bei Note 49 ff. Darüber hinaus bedarf er der Zustimmung der Frau.

7) Die Fälle sind o. § 576 N. 83 ff. aufgeführt. Ebenso, daß der Mann die Zahlung eventuell aus dem eigenen Vermögen zu leisten hat. Kraft ehelichen Güterrechts haftet er hier neben der Frau als Gesammtschuldner.

ordnungsmäßigen Verwaltung des Frauenguts gehört es hier allerdings regelmäßig, diese Posten laufend zu berichtigen. — Von diesen kraft ehelichen Güterrechts gemeinsamen Verpflichtungen soll hier nicht weiter die Rede sein.

3. Aus dem Gesagten folgt, daß für die Schulden des Mannes die Substanz des eingebrachten Vermögens der Frau[8]) nicht haftet[9]). § 1410 BGB. Dabei ist gleichgültig, in wessen Interesse die Schuld gemacht ist[10]); es kommt lediglich darauf an, in wessen Namen die Schuld begründet ist. Schulden, welche die Frau auf Grund ihrer Schlüsselgewalt macht, sind Schulden des Mannes. Denn die Frau handelt dabei rechtlich in seiner Vertretung[11]).

Für Schulden des Mannes haftet also nur sein Vermögen. Zwar gehören zu seinen Rechten auch seine Rechte am Frauengut — insbesondere auch die Nutzungen des Frauenguts, die Befugniß des Mannes, verbrauchbare Sachen zu veräußern 2c. Aber diese Rechte unterliegen nicht dem Zugriff der Gläubiger des Mannes. § 1408 BGB., § 861 CPO. Ja selbst die vom Manne erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes sind für seine Gläubiger unpfändbar, soweit die Früchte zur Erfüllung der dem Mann obliegenden gesetzlichen Unterhaltspflicht[12]), zum eigenen standesmäßigen Unterhalt und zur Erfüllung der ihm sonst obliegenden gesetzlichen Unterhaltspflichten[13]) sowie zur Abtragung der übrigen Lasten seiner Nutznießung erforderlich sind[14]).

Geschieht die Pfändung dennoch, so kann sowohl der Mann als die Frau hiergegen Widerspruch erheben[15]). Die Frau bedarf dazu nicht der Zustimmung des Mannes[16]).

8) Einschließlich der späteren Vermehrung und der Surrogate. S. o. § 573 bei N. 11 ff.

9) Noch weniger haftet selbstverständlich ihr Vorbehaltsgut. — Gemäß o. § 573 i. f. reden wir hier immer nur vom eingebrachten Gut.

10) Manche Schulden kontrahirt der Mann ausschließlich für die Bedürfnisse von Frau und Kindern. Das Motiv ist (wie regelmäßig im Rechte) bedeutungslos.

11) S. § 1357 BGB. u. o. § 561. — Umgekehrt wenn der Mann auf Grund einer Vollmacht der Frau in deren Namen handelt, liegt eine Schuld der Frau vor.

12) Also zum Unterhalt von Frau und Kindern. S. o. § 576 N. 25 ff.

13) Vgl. §§ 1345 ff., 1351, 1578, 1583 BGB. u. o. an den entsprechenden Stellen (insbes. § 564). Ferner unten § 604. Uneheliche Kinder kommen nicht in Betracht.

14) S. o. § 576 N. 19 ff., 33 ff. — Nicht nur für die laufenden, sondern auch für die rückständigen Beträge.

15) § 861 Abs. 2, § 766 CPO.

16) Arg. § 1407 Ziff. 4 BGB.

Ebensowenig fallen beim Konkurs des Mannes das Vermögen der Frau und diese Nutzungen in die Konkursmasse[17]).

b) Rechte der Frau an ihrem eingebrachten Vermögen.

α. In gewöhnlichen Fällen.

§ 579.

αα. Verwaltungsrecht der Frau.

Wie schon bemerkt, ist auch die Frau bis zu gewissem Grad befugt, das Schicksal ihres eingebrachten Vermögens zu bestimmen[1]). Damit ist nicht gemeint das Recht, welches der Frau auf Grund ihrer Schlüsselgewalt zusteht[2]). — Auch das Zustimmungsrecht der Frau als gesetzliches Erforderniß der wichtigsten Verfügungen des Mannes über das Frauengut[3]), und das Recht auf Auskunft über die Verwaltung des Mannes[4]) sind hier nicht wieder zu erwähnen. Dabei handelt es sich nicht um selbständige Rechte der Frau, sondern um Beschränkungen der Rechte des Mannes[5]).

I. Dagegen hat die Frau in gewissem Umfang ein selbständiges Verwaltungs- und Verfügungsrecht[6]) über ihr eingebrachtes Gut[7]), worüber Folgendes zu bemerken ist[8]):

1. Die Frau kann Verfügungen[9]) über ihr eingebrachtes Gut nur unter Einwilligung des Mannes vornehmen. § 1395. Also

---

17) § 1 KO. Der Konkurs ergreift nur das der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners. Wegen des Ueberschusses s. o. § 570 N. 14.

1) Als Gehülfin des Mannes.

2) Denn dabei handelt es sich nicht um eine spezifisch ehegüterrechtliche Befugniß, sondern um eine aus dem allgemeinen Verhältnisse der Ehegatten. S. o. § 561. Auch erscheint die Frau dabei rechtlich als Vertreterin des Mannes. — Es ist mehr als verwirrend, wenn manche Schriftsteller diese juristisch ganz verschiedenen Dinge rein nach der äußerlichen Wirkung durcheinandermischen.

3) S. o. § 575 N. 14 ff.

4) S. daselbst bei Note 10.

5) Die Einreihung an dieser Stelle wäre geradeso verfehlt, wie wenn man z. B. die gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen als Anderen zustehende Dienstbarkeiten betrachten wollte. Ueber diesen heute überwundenen Irrthum s. Bd. III § 391 N. 2, 4.

6) Die Nutzung ist dem Manne vorbehalten. S. o. § 576.

7) Selbstverständlich über ihr Vorbehaltsgut, da solches sich im Zustande der Gütertrennung befindet und die Frau vollkommen geschäftsfähig ist. Vom Vorbehaltsgut ist nicht die Rede (s. § 573 i. f. u. unten § 584.

8) Nicht sind ihr allgemein, wie dem Manne (s. o. § 575), Maßnahmen „ordnungsmäßiger" Verwaltung zur Pflicht gemacht. Einer gesetzlichen Schranke bedarf es in dieser Beziehung nicht.

9) S. § 575 N. 12.

hier ist vorherige Zustimmung nöthig[10]). Die Einwilligung ist von einem gemeinschaftlichen Abschluß des Geschäfts durch die Ehegatten zu unterscheiden. Der Mann wird durch die Zustimmungserklärung nicht Kontrahent; umgekehrt wird die Frau durch das Geschäft persönlich verpflichtet[11]).

a) Verfügt die Frau *ohne* die Einwilligung des Mannes über einen Gegenstand ihres eingebrachten Guts[12]), so ist die Verfügung natürlich nicht als die eines Nichtberechtigten aufzufassen[13]), sondern dem Geschäft ist die Wirksamkeit nur wegen der kollidirenden Rechte des Mannes abzusprechen. Demnach muß die Verfügung grundsätzlich durch *nachträgliche* Zustimmung des Mannes (Genehmigung) *wirksam werden*, bei deren Verweigerung aber endgültig zusammenfallen[14]). Die nothwendige Ausgestaltung erfolgt durch Herübernahme der Regeln, welche für entgeltliche Geschäfte *Minderjähriger* ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters gelten[15]). Für diese Behandlung sprachen auch historische Reminiscenzen[16]). Demge-

---

10) Ueber den Begriff der Einwilligung s. Bd. I § 82. Die Nothwendigkeit der Einwilligung erklärt sich aus den Rechten des Mannes am eingebrachten Gut, denen gegenüber die Befugnisse der Frau zunächst ganz zurücktreten. — Auch hier bedarf die Erklärung nicht der für die Verfügung selbst erforderlichen Form. Unter Umständen ergibt sich die Zustimmung von selbst aus der Art des Geschäftes (so bei solchen zu Gunsten des Mannes). Vgl. z. B. E. d. preuß. Kammerger. Bd. 23 S. A 240, Rechtspr. d. OLG. Bd. 1 S. 343, Bd. 4 S. 193.

11) S. auch Motive Bd. 4 S. 226. Die Einwilligung ist ein selbständiges zu dem Rechtsgeschäft der Frau hinzutretendes Rechtsgeschäft.

12) Selbstverständlich sind nur Verfügungen unter Lebenden gemeint. Ueber ihren Nachlaß verfügt die Frau ganz frei.

13) Denn die Frau ist *Eigenthümerin* 2c. ihres eingebrachten Guts.

14) S. Bd. I § 84. Entsch. d. RG. Bd. 54 S. 46. Konstruktiv konnte als Regel nur der Ausschnitt des Textes § 84 bei Note 5–8 in Betracht kommen. Diese Regelung war aber *unzureichend*. Man konnte insbesondere der Festsetzung einer Frist für die Genehmigungserklärung, und der Provokationsbefugniß des Gegners auf Entscheidung nicht entrathen.

15) S. Bd. I § 83 bei Note 21 ff. Hier allein war die erforderliche Bestimmtheit zu finden. — Auf der anderen Seite ist hierdurch auch die Bestimmung übernommen, daß dritte Personen die Rechtsbeschränkung der Frau auch dann gegen sich gelten lassen müssen, wenn sie bei dem Geschäftsabschluß nicht wußten, daß die Frau eine Ehefrau ist. S. § 1404 BGB. u. o. § 547 Ziff. II.

16) Nämlich daß *die Ehefrauen bisheran vielfach den Minderjährigen gleichgestellt waren* (auf Grund der sog. ehelichen Vormundschaft). Dies ist natürlich jetzt beseitigt. Die Frau ist vollkommen geschäftsfähig (vgl. o. N. 7.) Aber es lag nahe, da, wo sich *wegen der Kollision der Rechte des Mannes und der Frau eine Zurücksetzung der letzteren noch ergibt*, diese Zurücksetzung technisch in den Formen zu regeln, die für verminderte Geschäftsfähigkeit bestehen. Zwar meidet das Gesetz auch den *Schein* einer verminderten Geschäftsfähigkeit der Frau dadurch, daß es in §§ 1396 ff. *nicht* einfach auf die Beschränkung der Minderjährigen (also auf die §§ 108—109 und 111 Satz 1 BGB.) *verweist*, obschon

mäß wird für das Detail auch hier zwischen vertraglichen und rein einseitigen Verfügungen unterschieden[17]).

α. Eine einseitige, ohne Einwilligung des Mannes vorgenommene Verfügung der Frau über ihr eingebrachtes Gut ist danach ohne Weiteres nichtig[18]), z. B. die Kündigung eines Rechts oder eine Anfechtung. § 1398 BGB. Selbst wenn der Mann seine Einwilligung ertheilt hatte, darf der dritte Empfänger die Erklärung der Frau unverzüglich als unwirksam zurückweisen, wenn die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorgelegt wird oder der Mann nicht den Dritten vorher von seiner Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte. Auch die zurückgewiesene Verfügung ist nichtig[19]).

Einseitige Erklärungen an die Frau in Sachen ihres eingebrachten Gutes sind nach § 1403 Abs. 1 BGB. nur an den Mann zu richten[20]).

β. Vertragliche Verfügungen, welche die Frau ohne Einwilligung des Mannes über ihr eingebrachtes Gut vornimmt, sind schwebend unwirksam[21]) bis zur Entscheidung über die Genehmigung des Mannes. Kommt es zu dieser Genehmigung, so wirkt sie zurück und die Verfügung ist gültig[22]); wird die Genehmigung verweigert[23]), so ist der

---

es sonst in Verweisungen das Höchste leistet, sondern den Inhalt jener Bestimmungen reproduzirt. S. auch § 1404 BGB. u. o. § 547 N. 66 ff.

17) S. Bd. I § 83 N. 23 ff. E. d. RG. Bd. 50 S. 213.

18) Die definitive Unwirksamkeit ist nur als Nichtigkeit zu deuten. S. Bd. I § 80 N. 15. — Durch Genehmigung des Mannes wird das Geschäft nicht wirksam. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 193, 492. Ebensowenig kann die Frau nach Beendigung der Rechte des Mannes selbst genehmigen. — Möglicherweise läßt sich die nachträgliche Erklärung als erneute Vornahme des Geschäfts durch den Mann oder die Frau auffassen. Dann wirkt sie als solche.

19) Diese in § 111 BGB enthaltene Bestimmung wird zwar nicht in § 1398 wiederholt, aber die Anwendbarkeit folgt aus dem allgemeinen Recht der Einwilligung (§ 182 Abs. 3 BGB.). Auch wir haben sie daher nicht in Bd. I § 83 bei der Geschäftsfähigkeit, sondern in § 82 N. 14 ff. bei der Einwilligung und Genehmigung behandelt. — Die Anwendbarkeit rechtfertigt sich praktisch durch die gebührende Rücksichtnahme auf den Empfänger der Erklärung.

20) S. oben § 575 N. 64. — Bei Erklärungen mit Beziehung auf Verbindlichkeiten der Frau s. § 1403 Abs. 2 u. unten Ziff. III.

21) S. Bd. I § 80 zu Note 38 ff., vgl. § 83 bei N. 25. Also z. B. der dritte Kontrahent hat noch kein Eigenthum, und kann einstweilen noch keine Lieferung verlangen. Entsch. d. RG. Bd. 54 S. 46 ff.

22) Arg. § 184 BGB. S. Bd. I § 82 zu N. 6 ff., woselbst auch über die Ertheilung der Genehmigung. Sie bedarf nicht der für den zu genehmigenden Vertrag vorgeschriebenen Form, und kann sowohl der Frau als dem Gegner erklärt werden. Sie kann daher z. B. auch in der Ablieferung des Gegenstandes durch den Mann genügenden Ausdruck finden.

23) Für diese Erklärung gilt entsprechendes, wie für die Ertheilung der Genehmigung (s. vor. Note).

Vertrag nichtig[24]). War die Entscheidung des Mannes über die Genehmigung zur Zeit des Aufhörens seiner Rechte noch nicht getroffen, so wird der Vertrag in diesem Zeitpunkt ohne Weiteres gültig[25]).

Während der Schwebezeit sind beide Theile noch nicht an den Vertrag gebunden, insbesondere hat auch der Gegner das bekannte Widerrufsrecht[26]). Widerruft er vor Eintritt der Gültigkeit des Vertrages[27]), so fällt letzterer ebenfalls zusammen. Nur dann kann der Gegner nicht widerrufen, wenn er bei Abschluß des Vertrages wußte, daß er mit einer Ehefrau verhandelte, oder wenn ihm, falls die Frau „Einwilligung ihres Mannes" behauptet hatte, die Wahrheitswidrigkeit dieser Behauptung bekannt war[28]). In diesen Fällen also ist die Entscheidung über das Zustandekommen des Vertrags lediglich in die Hand des Mannes gelegt[29]).

Schließlich kann auch hier wieder der dritte Kontrahent *den Mann zur Erklärung über die Genehmigung auffordern*[30]), mit der Folge daß die Erklärung dann an ihn ausschließlich[31]), und zwar binnen einer zweiwöchigen Frist seit Empfang der Aufforderung[32]) erfolgen muß. Wird die Genehmigung nicht binnen dieser Frist in entsprechender Weise erklärt[33]), so gilt sie als verweigert. §§ 1396, 1397 BGB.

---

24) S. § 82 N. 5 ff., § 83 N. 25 ff. Darum sagt § 1396 BGB.: Die Wirksamkeit des Vertrags hängt von der Genehmigung des Mannes ab. Durch Beendigung der Rechte des Mannes am Frauengut wird der Vertrag *nach erfolgter Verweigerung der Genehmigung* nicht mehr gültig. § 1396 Abs. 3. Die Frau kann also nicht mehr nachträglich genehmigen. — Ebensowenig kann der Dritte in Folge seines guten Glaubens erwerben. S. o. Note 15 u. Cit. Die Konstruktion ist eine andere als bei unberechtigten Verfügungen des Mannes, s. o. 575 N. 20.

25) Das ist eine Abweichung von § 108 Abs. 3 BGB. *Die Frau muß zu ihrer Erklärung stehen* (da sie nicht gegen die Folgen eigener Geschäftsunfähigkeit zu schützen ist). Sie kann daher nicht, wie der großjährig gewordene Minderjährige, sich frei *entscheiden*, ob sie genehmigen will.

26) S. Bd. I § 83 nach Note 27, sowie bei Note 29 ff. Der Widerruf kann dem Manne oder der Frau erklärt werden. Er ist einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung.

27) S. o. bei Note 22 u. 25.

28) Kennenmüssen genügt in beiden Fällen nicht. — Den *Güterstand* der Eheleute braucht der andere Kontrahent nicht zu kennen.

29) Negotium claudicans, wie Bd. 1 § 83 N. 31.

30) Sei es, daß der dritte Kontrahent freiwillig bei dem Geschäft stehen bleiben möchte, oder in Folge der letzterwähnten Umstände dazu gezwungen ist. S. Bd. I § 83 N. 33 ff.

31) Eine etwa vorher der Frau gegenüber erfolgte Erklärung wird unwirksam. § 1396 Abs. 2.

32) Ueber den Zeitpunkt des Empfangs s. Bd. I § 88.

33) Also durch eine an den Dritten adressirte Erklärung, die letzterem binnen der Frist zugeht.

b) Auch hier soll anderseits das Zustimmungsrecht des Mannes die Vornahme nothwendiger Geschäfte nicht verhindern. Doch kann die Frau Ersetzung der ohne genügenden Grund verweigerten Zustimmung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht[34]) nur in beschränktem Umfange verlangen, nämlich nur soweit das Geschäft zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau erforderlich ist. § 1402 BGB. Für diese Angelegenheiten nämlich besteht besonders die Gefahr, daß der Mann sie vernachlässigt, weil seine Verwaltungspflicht sich auf das eingebrachte Gut beschränkt[35]), und seine Verpflichtung zur Tragung der ehelichen Lasten ebensowenig alle persönlichen Angelegenheiten der Frau umfaßt, die Geldmittel erfordern. In Betracht kommt z. B. die Erhebung von Standesklagen, Beleidigungsklagen, ja selbst die Erhebung der Scheidungsklage durch die Frau[36]). Die dazu erforderlichen Geldmittel kann sich die Frau also im Nothfall auch durch Veräußerung, Verpfändung ꝛc. des eingebrachten Gutes verschaffen, und diese Maßregeln durch Vermittelung des Vormundschaftsgerichts gegen den Mann durchsetzen[37]). Dagegen ist in rein vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Frau ein solches Verfahren ausgeschlossen[38]). Der Mann ist das Haupt auch der vermögensrechtlichen Verwaltung des eingebrachten Guts und braucht sich seine Maßnahmen nicht anderweitig durchkreuzen zu lassen.

Die ersetzte Zustimmung wirkt wie eine freiwillig ertheilte Zustimmung des Mannes[39]).

34) Aehnlich wie beim Manne, soweit er der Zustimmung der Frau bedarf. S. § 575 N. 27 ff. — Die Vorschrift betrifft auch obligatorische Rechtsgeschäfte, z. B. Aufnahme eines Darlehens durch die Frau, weil andernfalls die Verbindlichkeit gegen das eingebrachte Gut nicht wirksam sein würde. S. u. Ziff. II N. 65 ff. u. 70.

35) Der Mann ist nicht verpflichtet, die persönlichen Angelegenheiten der Frau zu besorgen.

36) Ebenso z. B. die Bestellung eines Vertheidigers in Strafsachen. — Zur Führung der Rechtsstreitigkeiten selbst bedarf die Frau regelmäßig überhaupt nicht der Zustimmung des Mannes. S. u. IV Ziff. 8. Die zur Führung erforderlichen Rechtsgeschäfte (Annahme eines Rechtsanwalts u. s. w.) fallen aber unter die Regel des Textes.

37) Die Ersetzung geschieht durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts in ähnlicher Art wie o. § 575 N. 28. Antragstellerin ist hier die Frau. Sie muß dem Vormundschaftsgericht die Voraussetzungen darthun. S. §§ 45, 53, 59, 60 d. RG. betr. Angel. d. freiw. Gb.

38) Mag die Angelegenheit das eingebrachte Gut selbst, oder das Vorbehaltsgut der Frau betreffen (z. B. wenn aus dem eingebrachten Gute Mittel zur Verwendung in das Vorbehaltsgut flüssig gemacht werden sollen).

39) Z. B. im Hinblick auf die Vertheidigungskosten, die dem Mann im

2. Sind die Rechte der Frau in dieser Hinsicht beschränkter als die des Mannes[40]), so sind sie erweitert, wo der Mann nicht selbst handeln kann[41]). In diesen Fällen rückt die Frau als wahre Gehülfin des Mannes von selbst in die Verwaltung ein[42]), bedarf also überhaupt keiner Zustimmung, auch nicht einer durch das Vormundschaftsgericht ersetzten Zustimmung des Mannes. § 1401[43]).

Das Gesagte tritt aber nur ein, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert[44]), und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist[45]). Da die Vormundschaftsbehörde die Voraussetzungen jedoch nicht prüft, müssen die Vertragschließenden dies hier auf eigene Gefahr thun[46]).

Ist die Frau zur Vormünderin ihres Mannes bestellt[47]), so übt sie sein Verwaltungsrecht (als gesetzliche Vertreterin) aus. Ingleichen aber auch sein Zustimmungsrecht gemäß oben Ziff. 1. Die Frau kann sich hiernach die erforderliche Zustimmung selbst ertheilen[48]). § 1409 Satz 2 BGB.

3. Verschieden hiervon sind die Fälle, in denen die Frau wegen ihres überwiegenden oder dem Manne entgegen-

---

Falle der Zustimmung zur Last fallen (s. § 576 bei N. 49).

40) Indem sich die Frau hier vielfach dem Manne unterordnen muß. S. o.

41) Also in den Fällen, wo der Mann, bei entsprechender Verhinderung der Frau, für sein Verwaltungsrecht die sog. ergänzende Zustimmung des Vormundschaftsgerichts (im Gegensatz zur korrektorischen) beantragen kann. S. o. § 575 N. 33 ff. — Einer solchen Ergänzung bedarf es hier nicht.

42) Die Frau handelt nach § 1401 BGB. in eigenem Namen und für eigne Rechnung.

43) Es ist zu berücksichtigen, daß es ihr eigenes Vermögen ist, über das die Frau in diesen Nothfällen verfügt. — Auch Schuldverpflichtungen, welche die Frau in diesen Fällen eingeht, werden ohne Weiteres gegen das eingebrachte Gut wirksam, wie wenn der Mann zugestimmt hätte. §§ 1399 Abs. 2, 1401 BGB. u. unten Ziff. II.

44) Das ist er nicht, wenn für ihn ein Vormund oder Pfleger bestellt ist. S. o. § 574 Ziff. 3. Wohl aber, wenn auch der Vertreter krank oder abwesend ist.

45) Die Voraussetzungen sind o. § 575 Note 35 (mit Beziehung auf die Frau) besprochen. Was durch ordnungsmäßige Vermögensverwaltung nicht geboten ist, ist nicht in diesem Sinne unaufschieblich. S. darüber Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 404, Bd. 5 S. 396.

46) Auf das Fehlen der Voraussetzungen kann sich demnächst der Mann, bei Verfügungen über eingebrachtes Gut (s. o. Ziff. 1) aber auch die Frau berufen. Im Streitfall mit dem Dritten entscheidet das Prozeßgericht.

47) Andernfalls kann sie auch Gütertrennung verlangen. S. § 1418 Ziff. 3—5 BGB. u. unten § 583 I Ziff. 4 a.

48) Ohne die Voraussetzungen des § 181 BGB. Vgl. hierzu noch Entsch. d. preuß. KG. Bd. 22 S. A 142.

gesetzten Interesses ein Geschäft allein vornehmen darf. Diese Fälle sind gesetzlich folgende:

a) Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft[49]), einschließlich der Inventarerrichtung[50]), der etwaigen Anfechtung des Erwerbs oder der Ausschlagung[51]) und der Eingehung eines Erbverzichtsvertrages[52]), — Annahme und Ausschlagung eines Vermächtnisses[53]) — und Verzicht auf den Pflichttheil[54]);

b) Ablehnung eines Vertragsantrages[55]), einschließlich einer Schenkung[56]);

c) Vornahme von Rechtsgeschäften gegenüber dem Manne selbst[57]).

1406.

II. Durch Rechtsgeschäfte verpflichten kann sich die Frau allein[58]). Dies folgt aus allgemeinen Grundsätzen, da die Frau nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, und das obligatorische Geschäft keine direkte Beziehung zum eingebrachten Gut und den daran bestehenden Rechten des Mannes hat[59]). Allerdings haftet der Schuld-

49) Auch wenn diese zum eingebrachten Gute gehört. Im Fall der Annahme sind also die Erbschaftsschulden aus dem eingebrachten Gute auch dann zu zahlen, wenn der Mann dem Erbschaftserwerb nicht zugestimmt hat. Der Mann kann aber die beschränkte Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten erwirken. Lediglich als Ausdruck dieses Prinzips erscheinen die vereinzelten Bestimmungen in § 999 CPO. u. § 218 Abs. 1 KO.

50) S. § 1993 ff. BGB. Die Frau kann also die beschränkte Erbenhaftung auch allein erwirken. S. hierzu noch Krug, Iherings Jahrb. f. Dogm. Bd. 49 S. 121.

51) Für die etwaigen Verbindlichkeiten (z. B. aus § 1959 BGB.) haftet also das eingebrachte Gut.

52) S. § 2346 BGB. u. unten das Erbrecht.

53) §§ 2180 ff. BGB. Für Untervermächtnisse und Auflagen haftet das eingebrachte Gut. Auch der Mann kann aber die Rechte aus §§ 2186 ff. BGB. wahrnehmen. Aus demselben Grunde wie o. Note 49.

54) Wegen der höchstpersönlichen Natur des Pflichttheilsrechts. — Auch die Anfechtung des Verzichts (§ 2308 BGB.) steht der Frau allein zu.

55) Hervorgehoben, weil die Vertragsofferte eine Gebundenheit des Offerenten erzeugt. S. o. Bd. I § 89. — Ob zur Annahme eine Zustimmung des Mannes gehört, richtet sich nach der Art des Vertrages (s. z. B. o. Ziff. 1 u. unten Ziff. II).

56) Zur Vermeidung von Zweifeln hervorgehoben, insbesondere wenn die Zuwendung an die Frau schon erfolgt ist. — Auch in diesen Fällen handelt es sich um höchstpersönliche Befugnisse der Frau.

57) Z. B Mahnung, Kündigung, Aufrechnung. S. auch den Fall Entsch. d. preuß. KG. Bd. 23 S. A 240. — Bei Verträgen liegt die Zustimmung des Mannes schon in dem Vertragsabschluß.

58) Wegen der Verpflichtung zu persönlichen Arbeiten s. auch o. § 562 Ziff. 1.

59) Dies gilt selbst für obligatorische Verpflichtung zur Verfügung über eingebrachtes Gut, z. B. Verkauf. Eventuell kann die Verfügung mangels Zustimmung des Mannes hier nicht nachfolgen. Die Gültigkeit des Kaufs berührt das nicht. Es liegt Unmöglichkeit der Leistung vor (wobei die Frau regelmäßig

ner in der Regel für seine Verpflichtungen mit seinem ganzen Vermögen, und dazu gehört hier auch das eingebrachte Gut der Frau. Daher hat das Gesetz insofern Vorsorge getroffen, als die Rechte des Mannes an diesem Vermögen durch die Verbindlichkeiten der Frau nicht geschmälert werden können. Mit Rücksicht hierauf sind die Verbindlichkeiten der Frau nur wenn der Mann dem Geschäfte zustimmt, auf das eingebrachte Gut verfolgbar resp. müssen aus ihm erfüllt werden[60]). § 1399. Diese Vorschrift besteht aber lediglich zum Schutze des Mannes[61]) — die Verbindlichkeit selbst ist vollkommen wirksam. Der dritte Kontrahent (in Ansehung seiner etwaigen Gegenverpflichtungen) und die Frau selbst[62]) müssen das Geschäft und seine Rechtswirkungen gegen sich gelten lassen[63]). Ja auch der Mann muß es insoweit gegen sich gelten lassen, als gegen das eingebrachte Gut nur die Herausgabe einer (ihm durch das Geschäft zugeflossenen) Bereicherung verfolgt wird[64]). Abs. 2 i. f.

Dagegen wird durch Zustimmung des Mannes zu dem Geschäfte die Verpflichtung auch gegen den Mann in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam[65]). Es kann also Vollstreckung in das eingebrachte Gut stattfinden[66]). Die Zustimmung kann sowohl vor als nach Abschluß des verpflichtenden Rechtsgeschäfts er-

---

die Unmöglichkeit zu vertreten haben wird). — Die Frau kann eine Wohnung miethen, obschon ihre eingebrachten Sachen dadurch dem Vermietherpfandrecht unterworfen werden (diese Folge statuirt das Gesetz; es handelt sich nicht um eine Verfügung). Ebensowenig ist der Miethvertrag über eingebrachte Sachen, z. B. Grundstücke der Frau, eine Verfügung. Also Zustimmung des Mannes zu dem Vertrag ist nicht erforderlich. S. schon o. § 575 Note 11 u. Entsch. d. RG. i. Straff. Bd. 35 S. 202, 402 ff. A. M. Jacubezky i. Recht 1904 S. 324.

60) Das Gesetz drückt dies so aus, daß das Geschäft nur bei Zustimmung des Mannes „in Ansehung des eingebrachten Guts ihm gegenüber wirksam wird".

61) Er geht den Gläubigern der Frau mit seinen Rechten am eingebrachten Gut vor.

62) S. auch Entsch. d. RG. Bd. 58 S. 37 ff. Daher können die Rechte des Mannes nach dessen Ableben oder sonstiger Beendigung des Güterstandes dem Gläubiger auch nicht mehr entgegengehalten werden.

63) Das Geschäft ist nicht, wie o. bei N. 21 ff., von der Zustimmung des Mannes abhängig. Die Frau muß es immer anerkennen und die Vollstreckung dulden. Aehnlich wie o. Note 25.

64) Diese Haftung richtet sich nach den Grundsätzen der Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung überhaupt, insbes. nach §§ 818, 819 BGB. Es liegt keine ungerechtfertigte Bereicherung vor; sondern der Mann muß nur das Geschäft insoweit gegen sich gelten lassen, da darin keine Beeinträchtigung seiner Rechte am Frauengute zu finden ist.

65) S. §§ 1399 Abs. 2, 1412 Abs. 1 BGB.

66) Wenn auch nicht ohne Weiteres, sondern erst nach Konstatirung der Voraussetzungen durch Verurtheilung des Mannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung. S. § 739 CPO.

teilt werden[67]). Auch hier ist sie von einem Mitabschluß des Geschäftes durch den Mann zu unterscheiden[68]). Der Mann wird durch die Zustimmung nicht persönlich verpflichtet[69]).

Der ertheilten Zustimmung des Mannes steht der Fall gleich, wenn bei seiner ungerechtfertigten Weigerung die Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt ist[70]), oder wenn die Frau einer solchen Zustimmung — sei es wegen Krankheit oder Abwesenheit des Mannes bei Gefahr im Verzuge[71]), oder weil das Geschäft zu den befreiten gehört[72]) — überhaupt nicht bedarf. Auch hier ist also das Geschäft dem Manne gegenüber wirksam[73]). § 1412 Abs. 1.

III. Entsprechend werden einseitige Rechtsgeschäfte dritter Personen behandelt, die sich auf Verbindlichkeiten der Frau beziehen[74]). § 1403 Abs. 2 BGB.[75]). Das Geschäft geht (wie die Verpflichtung) zunächst nur die Frau allein an[76]), und daher ist es jedenfalls der Frau gegenüber vorzunehmen[77]). Die Vornahme genügt auch zur Wirkung gegen die Frau und ihr Vermögen[78]). Nur um das Geschäft auch gegen den Mann, d. h. seine Rechte am eingebrachten

---

67) Nach Maßgabe von §§ 182—184 BGB., s. Bd. I § 82.

68) Wie oben Note 11.

69) Er erklärt damit nur, seinen Vorrang vor dem Recht des Gläubigers (o. Note 61) aufzugeben. Auch im Verhältniß der Ehegatten zueinander kommt die Zustimmung nicht ohne Weiteres als Auftrag in Betracht (im Gegensatz zu o. § 575 N. 58). — Aus dem Gesagten folgt weiter, daß der Mann keine Vollstreckung über den Bestand des eingebrachten Guts hinaus zu dulden braucht. Freilich muß er eventuell durch Intervention den Beweis der Höhe des Bestandes des eingebrachten Gutes führen. — Diese richtige Konstruktion der ehemännlichen Zustimmung war nicht dem preußischen (vgl. ALR. II Tit. 1 § 329), wohl aber bereits dem französischen Recht bekannt.

70) Also wenn das Geschäft zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau erforderlich war. S. § 1402 BGB. u. o. N. 34.

71) S. § 1401 BGB., der den § 1399 Abs. 2 ausdrücklich in Bezug nimmt, sowie schon oben N. 43.

72) S. o. N. 49 ff.

73) Also nach Maßgabe der Note 66 in das eingebrachte Gut vollstreckbar.

74) Z. B. auf eine von der Frau kontrahirte Schuld. Die Verpflichtung kann aber auch eine gesetzliche sein, z. B. aus Delikt.

75) Wegen derartiger Geschäfte mit Beziehung auf Sachen des eingebrachten Guts, s. o. bei N. 20 u. Cit.

76) Z. B. die Kündigung einer Darlehensschuld der Frau durch den Gläubiger.

77) Die Vornahme gegenüber dem Mann allein wäre unwirksam.

78) Also z. B. durch die Kündigung wird die Schuld fällig und kann nunmehr aus dem Vermögen der Frau beigetrieben werden. Gegen die Beitreibung aus dem eingebrachten Gut richten sich die bekannten Rechte des Mannes (o. N. 61 ff.).

Gut wirksam zu machen, muß die Vornahme auch dem Manne gegenüber erfolgen[79]).

Dieselben Grundsätze sind auch dann anzuwenden, wenn das Geschäft zugleich den Aktiv- und Passivbestand des eingebrachten Gutes berührt[80]). Z. B. bei Erklärung einer Aufrechnung[81]), oder bei Anfechtung oder Kündigung eines gegenseitigen Vertrages durch den Dritten.

IV. Aus der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Frau ergibt sich auch ihre Prozeßfähigkeit. § 52 CPO. Da die Frau Eigenthümerin ihres der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterstehenden Vermögens ist[82]), so kann auch kein Zweifel sein, daß die Frau nicht selten in die Lage kommt und befähigt sein muß, einen Prozeß über das eingebrachte Gut zu führen.

1. Indessen ist die klageweise Geltendmachung der zum eingebrachten Gut gehörigen Rechte immerhin ein Verwaltungsakt in Ansehung dieses Gutes, der indirekt einen Rechtsverlust für die Frau herbeiführen kann[83]), was auch die Rechte des Mannes am Vermögen der Frau in Mitleidenschaft zieht. Das Gesetz verbietet daher der Frau die eigenmächtige Rechtsverfolgung in Sachen ihres eingebrachten Guts[84]) ohne Zustimmung des Mannes; nicht anders wie es ihr auch die direkte Verfügung über ihre Rechte ohne diese Zustimmung untersagt[85]). § 1400 Abs. 2. Das Hauptinteresse am Rechtsstreit ist zur Zeit durch die Rechte des Mannes am Vermögen ab-

79) Ohne daß aber hier der Mann der Vornahme widersprechen könnte. — Natürlich ist Voraussetzung, daß schon die Verbindlichkeit selbst, mit Beziehung auf welche das einseitige Rechtsgeschäft erfolgt, dem Manne gegenüber wirksam ist.

80) Da § 1403 Abs. 2 BGB. dem Abs. 1 gegenüber ein Mehreres verlangt.

81) Hier verliert auch das eingebrachte Gut die der Frau zustehende Forderung. Die Grundsätze o. § 575 Ziff. IV genügen hier nicht. Aehnlich in den folg. Fällen.

82) Nur von diesem reden wir hier. S. o. § 573 i. f. Daß die Frau über ihr Vorbehaltsgut prozessiren kann, ist bei ihrer Prozeßfähigkeit und beim Mangel von Rechten des Mannes an diesem Gut selbstverständlich. Ebenso kann sie über ihre persönlichen Angelegenheiten prozessiren, z. B. eine Standesklage anstellen. S. dazu noch u. Ziff. 3. Sie kann auf Unterhalt ihrer Verwandten verklagt werden. Sie kann auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen klagen und verklagt werden ꝛc. Ueber die Ersatzklage wegen körperlicher Verletzung der Ehefrau s. RG. i. d. Jur. W. 1906 S. 167, 314, 386, 469, 751.

83) S. über die gleiche Erwägung oben § 575 N. 69. — Auch im Folgenden kommt jede Art der Prozeßführung (auch durch Widerklage, Mahnverfahren, Arrest, einstweilige Verfügung) in Betracht. — S. die Litteratur das. N. 66.

84) Bezw. der dazu gehörigen einzelnen Rechte, z. B. Eigenthum, Forderungsrechte ꝛc.

85) S. o. Ziff. I bei Note 8 ff.

forbiert[86]), und der Mann ist selbst zur Einleitung des Rechtsstreites befugt[87]). Wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht und auch der Frau die Führung des Rechtsstreits untersagt, so muß die Frau sich dem fügen. Die Ertheilung der Zustimmung kann in gewöhnlicher Art[88]), also auch nachträglich[89]) und gegenüber der Frau allein erfolgen[90]); nach Einleitung des Rechtsstreits und Mittheilung an den Prozeßgegner kann sie nicht mehr zurückgenommen werden[91]). Der Mann wird durch die Zustimmung nicht Prozeßpartei[92]).

a) Fehlt der Frau die Zustimmung des Mannes, so muß ihre Klage (wegen mangelnder Aktivlegitimation) abgewiesen werden[93]). — Umgekehrt, wenn die Frau den Rechtsstreit unter Zustimmung des Mannes führt, so wirkt das Urtheil in Ansehung des eingebrachten Guts auch gegenüber dem Manne[94]).

b) Auf der anderen Seite bedarf es keiner Zustimmung des Mannes, soweit die Frau als Gehülfin des Mannes ein selbständiges Verwaltungsrecht hat[95]), also wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert, und mit dem Aufschub des Prozesses Gefahr verbunden ist[96]). § 1401.

Ist die Frau zur Vormünderin des Mannes bestellt, so kann sie sich die erforderliche Zustimmung selbst ertheilen[97]). § 1409 Satz 2.

---

86) Insbesondere durch das Nutznießungsrecht des Mannes.

87) S. o. § 575 V Ziff. 1.

88) S. Bd. I § 82. Die Zustimmung ist materielles Rechtsgeschäft. Die Regeln §§ 182—185 BGB. finden Anwendung. Hellwig, Anspruch S. 216 ff.

89) Nach Erhebung der Klage. S. auch E. d. RG. Bd. 50 S. 214. Die nachträgliche Zustimmung wirkt auf die Zeit der Klagerhebung zurück.

90) Eine Mittheilung an den Prozeßgegner ist nicht erforderlich.

91) Richtig Planck § 1400 N. 1 b, gegen Staudinger.

92) Entsch. d. RG. Bd. 60 S. 86 ff. Sowenig wie der Mann dadurch civilistisch verpflichtet wird. S. o. Note 69. — Der Mann kann dem Prozesse auch als Nebenintervenient (§ 62 CPO.) beitreten. In dem Beitritt wird auch die Zustimmung selbst zu finden sein.

93) S. auch Beitr. zur Erl. d. d. Rechts Bd. 45 S. 358, Jur. Woch. 1905 S. 81. Entsch. d. RG. Bd. 60 S. 87. So selbst bei Nichterscheinen des Beklagten. Hellwig, Anspruch S. 314, Ecciusi. d. Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 46 S. 169, Planck § 1400 N. 1 b gegen Ullmann i. civ. Arch. Bd. 92 S. 298, Wieruszowski II S. 191 ꝛc.

94) Hellwig, Anspruch S. 308 ff., Entsch. d. RG. Bd. 56 S. 76.

95) S. o. bei Note 41 ff. — Dagegen kann die Frau sich die Zustimmung des Mannes nicht durch das Vormundschaftsgericht ersetzen lassen. Anders nach der Ansicht Mancher bei Klagen, die eine persönliche Angelegenheit der Frau betreffen. Arg. § 1402 BGB.

96) Ueber das Detail s. o. N. 44 ff. — Die Wirkung gegen das eingebrachte Gut ist wie wenn der Mann dem Rechtsstreit zugestimmt hätte.

97) Vgl. o. Note 48.

c) Endlich gibt es auch hier besondere Rechtsstreitigkeiten, welche die Frau (aus Gründen überwiegenden Interesses, ohne Zustimmung des Mannes führen kann[98]). Hierhin gehören einmal

α. die bei Beginn des Güterstandes bereits anhängigen Prozesse. Diese kann also die Frau fortführen[99]). Ferner sind nicht zustimmungsbedürftig

β. die gerichtliche Geltendmachung eines zum eingebrachten Gut gehörigen Rechtes wider den Mann[100]);

γ. die gerichtliche Geltendmachung solcher Rechte wider dritte Personen aus rechtswidrigen[101]) Verfügungen des Mannes über eingebrachtes Gut[102]);

δ. der gerichtliche Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung in Gegenstände des eingebrachten Gutes[103]). § 1407.

2. Anders ist die Regelung, soweit dritte Personen Rechte gegen das eingebrachte Gut im Prozeßwege verfolgen (also bei den sog. Passivprozessen). Die Führung eines Rechtsstreits gegen die Frau kann der Natur der Sache nach von der Zustimmung des Ehemanns nicht

98) Mit Wirkung gegen das eingebrachte Gut, wie bei Zustimmung des Mannes.

99) Uebrigens ist nur die allgemeine Fortführung (als Verwaltungsmaßregel) gemeint. Materiellrechtliche Verfügungen kann die Frau jetzt auch nicht mehr gerichtlich (durch prozessualische Akte) ohne Zustimmung des Mannes vornehmen, z. B. keinen Verzicht, keine prozessualische Aufrechnung (s. Bd. II § 194). — Wegen der Vollstreckbarkeit des Urtheils gegenüber dem Mann s. noch § 742 CPO. — Auch hier kann der Mann übrigens das Nebenintervenient in den Prozeß eintreten.

100) Sei es auf Grund besonderer Rechtsgeschäfte, z. B. Kauf, Darlehensgewährung, oder auf Grund der Rechte, die der Frau aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zustehen (freilich hier nur soweit sie diese Rechte gemäß § 1394 BGB. während der Verwaltung und Nutznießung des Mannes geltend machen darf). — Ein Zustimmungsrecht des Mannes in diesen Fällen würde die Geltendmachung des Rechtes überhaupt unterbinden.

101) D. h. ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vorgenommenen.

102) Hierhin gehört z. B. die Vindikation der vom Manne rechtswidrig veräußerten Sache gegenüber dem dritten Empfänger, s. o. § 575 N. 22. Auch hier kann die Erhebung des Rechtsstreits selbstverständlich nicht von Zustimmung des Mannes abhängen.

103) Hierhin gehört vor Allem die Intervention gegen eine Zwangsvollstreckung der Gläubiger des Mannes in das eingebrachte Gut. S. o. § 578. — Aber auch andere Interventionen kommen in Betracht, z. B. bei Zwangsvollstreckung gegen einen Dritten (§ 771 CPO.), Einwendungen gegen die Art und Weise der Vollstreckung (§ 766 CPO.), insbesondere auch bei Pfändung der noch zur Tragung der Ehelasten zu verwendenden Früchte (s. o. § 578 N. 15 ff.); die sog. Vollstreckungsgegenklage (§ 767 CPO.) aber nur, sofern die Klagerhebung nach allgemeinen Grundsätzen (oben lit. a—b) der Frau ohne Zustimmung des Mannes gestattet ist. § 1407 gibt für diese Form der Geltendmachung von Rechten keinen Freibrief.

abhängig gemacht werden[104]). Schon früher ist hervorgehoben, daß ein solcher Rechtsstreit gegen die Frau zu richten, — daß aber, um das Urtheil gegen den Mann wirksam zu machen[105]), auch der Mann in das Verfahren hineinzuziehen ist[106]). Zur Vollstreckung des Urtheils in das eingebrachte Gut bedarf es einer Verurtheilung des Mannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung[107]). § 739 CPO.

3. Schließlich wirken auch solche Rechtsstreitigkeiten der Frau, die das eingebrachte Gut direkt nicht berühren, also z. B. Prozesse über ihr Vorbehaltsgut oder über ihre persönliche Angelegenheiten[108]), insofern auf das eingebrachte Gut zurück, als eine Verurtheilung nach allgemeinen Grundsätzen den Schuldner mit seinem ganzen Vermögen verpflichtet[109]). Dem stehen aber in Ansehung des eingebrachten Guts wieder die Rechte des Mannes entgegen[110]). Demgemäß wird das Urtheil gegenüber dem Manne nur unter der Voraussetzung wirksam, daß die Frau den Prozeß mit Zustimmung des Mannes geführt hat. § 1400 Abs. 1 BGB.[111]). Eine besondere Zustimmung ist entbehrlich, wenn der Rechtsstreit persönliche Angelegenheiten der Frau betrifft, für welche die erforderliche Zustimmung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt war[112]).

---

104) § 1400 Abs. 1 BGB. steht dem nicht entgegen. — Er sagt nur, daß auch ein Passivprozeß von der Frau mit Zustimmung des Mannes geführt werden kann, und daß alsdann das Urtheil auch wider den Mann wirkt; — er spricht nicht von dem Falle, da die Frau allein verklagt wird.

105) Fallen die Rechte des Mannes am eingebrachten Gute hinweg, so muß die Frau die Zwangsvollstreckung auch in dieses Vermögen dulden. Die Situation ist ähnlich wie o. bei Note 61 ff.

106) S. o. § 575 am Ende u. Cit.

107) Diese Verurtheilung kann auch in einem besonderen Verfahren erfolgen, in welchem die Wirksamkeit des Urtheils in Ansehung des eingebrachten Guts wider den Mann (z. B. auf Grund der o. Note 65, 104 erwähnten Zustimmung) prozessualisch festgestellt wird.

108) S. o. Note 82; — gleichgültig ob die Frau Klägerin oder Beklagte ist.

109) Sofern es sich nicht blos um sog. Realexekution handelt. Da hier die den Gegenstand der Zwangsvollstreckung bildende Sache oder Handlung aber regelmäßig nicht zum eingebrachten Gute gehören wird, ist ein solches Urtheil ohne Weiteres wider die Frau vollstreckbar.

110) Wie oben Ziff. II.

111) Wegen der Zustimmung s. bei Note 88 ff. — Zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut bedarf es auch hier einer Verurtheilung des Mannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung. § 739 CPO.

112) Gemäß § 1402 BGB. (s. o.). Denn eine besondere Ersetzung der Zustimmung zur Prozeßführung ist vom Gesetze nicht vorgesehen. Anderseits muß die Ermächtigung zur Besorgung der Angelegenheit auch die Ermächtigung zur eventuellen Führung eines Rechtsstreits über dieselbe in sich schließen. S. auch Hellwig, Anspruch S. 315.

§ 580.

ββ. Schulden der Frau.

I. Den oben § 578 besprochenen Schulden des Mannes stehen die Schulden der Frau gegenüber[1]). Bei diesen ist von dem selbstverständlichen Grundsatz auszugehen, daß den Gläubigern eines Schuldners dessen ganzes Vermögen haftet[2]). Soweit jedoch das Vermögen der Frau *eingebrachtes Gut* ist, erhebt sich wiederum die Frage, inwiefern die Schuld *gegen die Rechte des Mannes* an diesem Vermögen beigetrieben werden kann[3]).

1. Diese Frage ist für *rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Frau, soweit sie während Bestehens der Ehe*[4]) *eingegangen werden*, schon durch unsere früheren Ausführungen beantwortet[5]). Die Frau kann Schulden machen; aber auf das eingebrachte Gut ist die Schuld nur zu verfolgen, wenn der Mann seine *Zustimmung* zu dem Geschäfte gegeben hat, oder soweit das Geschäft wegen Krankheit oder Abwesenheit des Mannes oder aus sonstigen Gründen *gegenüber dem Manne wirksam ist*[6]). § 1412 Abs. 1 BGB. In anderen Fällen ist die Schuld bis zur Beendigung der Rechte des Mannes in das eingebrachte Gut der Frau nicht verfolgbar[7]).

2. Das eingebrachte Gut haftet ferner nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die derartig *mit ihrem Vorbehaltsgute in Verbindung stehen*, daß gerechtermaßen die Gläubiger vom Manne[8])

---

1) Es ist schon hervorgehoben, daß der Mann durch seine Verwaltungsthätigkeit die Frau nicht mit Schulden belasten kann. § 1375 BGB.

2) Dagegen haftet das Vermögen des *Mannes* nicht für die Schulden der Frau (so wenig wie für die Schulden des Mannes das Vermögen der Frau haftet, s. o. § 578 Ziff. 3). — Inwieweit gewisse Schulden der Frau ausnahmsweise *Schulden des Mannes werden* (so daß er als Gesammtschuldner neben der Frau haftet), ist dort, nach Note 6, ausgeführt.

3) Die Frage wird in §§ 1411 ff. BGB. in konzentrirter aber wenig verständnißvoller Weise behandelt. Wir unterscheiden nach der juristischen Natur der einzelnen Fälle. — *Soweit das eingebrachte Gut haftet*, brauchen die Gläubiger der Frau sich nicht auf deren etwaiges Vorbehaltsgut verweisen zu lassen.

4) Resp. des gesetzlichen Güterstandes.

5) S. o. § 579 insbes. Ziff. II.

6) S. die oben § 579 bei Note 64—73 hervorgehobenen Fälle der §§ 1399, 1401, 1402, 1406 BGB. Dazu tritt der Fall des § 1405 BGB. bei der Gewerbefrau. S. u. § 581.

7) Wie oben § 579 N. 63, 105 handelt es sich lediglich um Bestimmungen *zum Schutz des Mannes*. Die Frau muß die Zwangsvollstreckung in ihr ganzes Vermögen erdulden.

8) Die Frau muß wie nach der vor. Note die Zwangsvollstreckung dulden.

auf das Vorbehaltsgut zu verweisen sind[9]). Wie der Mann keinen Vortheil aus dem Vorbehaltsgut bezieht, so braucht er sich auch wegen der Passiven desselben keinen Abzug gefallen zu lassen. So

a) wenn die Frau während der Dauer des gesetzlichen Güterstandes *eine Erbschaft oder ein Vermächtniß als Vorbehaltsgut erwirbt*, in Ansehung der damit verknüpften Verbindlichkeiten[10]). § 1413. Es kommt nicht selten vor, daß der Erbschaftserwerb ꝛc. unter Zustimmung des Mannes erfolgt. Trotzdem haftet das eingebrachte Gut nicht aus dieser Zustimmung[11]).

b) Ebensowenig haftet das eingebrachte Gut für Verbindlichkeiten der Frau, die während der Ehe *infolge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörigen Rechts* oder des *Besitzes* einer dazu gehörenden Sache entstehen. § 1414. Diese Verbindlichkeiten sind meistens nicht rechtsgeschäftliche[12]) und würden als solche (s. u. Ziff. 4) dem eingebrachten Gute zur Last fallen. Davon wird eine Ausnahme gemacht wegen des Zusammenhangs der Verpflichtung mit dem Vorbehaltsgut[13]). Die Ausnahme geht nicht soweit wie die gesetzliche Surrogation[14]). Die aus dem Erwerb der Surrogate entspringenden Verpflichtungen[15]) sind unter der Ausnahme nicht begriffen.

3. Umgekehrt *haftet das eingebrachte Gut ohne Rücksicht auf Verwaltung und Nutznießung des Mannes für alle vorehelichen Schulden der Frau*, mögen sie rechtsgeschäftliche oder andere Schulden sein. Denn die Frau kann nicht durch Verheirathung ihr Vermögen ihren Gläubigern entziehen[16]).

9) Gemäß der Fassung des § 1411 BGB. soll die Nichthaftung des eingebrachten Guts *als Ausnahme* betrachtet werden. Demgemäß liegt dem Manne der bezügliche Beweis ob.

10) Also in Ansehung *sämmtlicher Nachlaßverbindlichkeiten*. § 1967 BGB.; — in Ansehung der der Vermächtnißnehmerin auferlegten *Untervermächtnisse* ꝛc.

11) Umgekehrt, wurde die Erbschaft oder das Vermächtniß *eingebrachtes Gut*, so sind die mit dem Erwerb verknüpften Verbindlichkeiten gegen den Mann selbst dann wirksam, wenn er dem ganzen Erwerb *nicht zugestimmt hatte*. S. o. Note 6 i. Verb. mit § 579 N. 49 ff.

12) Hauptfälle sind die auf dem Vorbehaltsgut ruhenden Steuern und sonstigen Lasten, die Ueberbau- und Nothwegrente, die Instandhaltung von Anlagen zur Ausübung von Dienstbarkeiten mit Beziehung auf das Vorbehaltsgut, — die Verantwortlichkeit des Thierhalters, die Ansprüche aus Bereicherung des Vorbehaltsgutes ꝛc.

13) Fehlt die Konnexität, so tritt dies nicht ein. Z. B. nicht bei gesetzlichen Unterhaltspflichten der Frau, die sich auf den Besitz von Vorbehaltsgut gründen oder durch diesen Besitz erweitern.

14) S. o. § 572 N. 20 ff.

15) Z. B. der Kauf- und Tauschpreis der Surrogate. Hier entscheiden die allgemeinen Grundsätze über die Art der Verbindlichkeit resp. ihrer Begründung.

16) Vielmehr ist ihr dem Manne zugebrachtes Vermögen nur *deducto*

4. Ebenso haftet das eingebrachte Gut für die während der Ehe entstandenen *Deliktsschulden*[17]) und sonstigen *gesetzlichen* Verpflichtungen der Frau[18]).§ 1411. Dasselbe gilt für die Kosten eines bürgerlichen Rechtsstreits der Frau, auch wenn das Urtheil dem Manne gegenüber in der Sache selbst nicht wirksam ist[19]). § 1412 Abs. 2 BGB.

II. Soweit die Gläubiger sich nach den obigen Grundsätzen an das eingebrachte Gut halten können, ist die Durchführung der *Zwangsvollstreckung* gleichwohl nur zulässig, wenn die Frau auf Leistung, der Mann zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurtheilt worden ist[20]). § 739 CPO.

Soweit eine Zwangsvollstreckung *in die der Frau wider den Mann* auf Grund seiner Verwaltung und Nutznießung zustehenden Rechte erfolgen soll[21]), sind die Gläubiger an die zeitliche Beschränkung, der die Frau bei Geltendmachung dieser Rechte unterliegt[22]), nicht gebunden. Ebensowenig brauchen sie auf den Ersatz der vom Manne verbrauchten oder veräußerten *verbrauchbaren Sachen* des eingebrachten Gutes bis zur Beendigung der Rechte des Mannes zu warten[23]). § 1411 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2.

---

aere alieno zu verstehen. Plastisch sagt das französische Rechtssprichwort: Qui femme épouse, ses dettes épouse! Die Rechte des Mannes müssen also hinter den Gläubigern der Frau zurückstehen.

17) S. Bd. II §§ 324 ff. Der Beschädigte muß die gleichen Rechte haben, mag das Delikt von einer verheiratheten oder unverheiratheten Person begangen sein. Hierhin gehört auch die Verantwortlichkeit *für andere Personen*, für Thiere, Gebäudeeinsturz ꝛc.

18) Z. B. die gesetzlichen Unterhaltspflichten der Frau, die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag (vgl. Bd. II §§ 254 ff., 317 ff.), die Kosten eines gegen die Frau gerichteten Strafverfahrens (dagegen stehen die vertraglichen Vertheidigungskosten unter den Regeln der Verträge und des § 576 i. f.).

19) Bei Aktiv- und Passivprozessen (im Gegensatz zu oben Ziff. 1). Auch wenn der Rechtsstreit das Vorbehaltsgut betrifft (im Gegensatz zu Ziff. 2 b). — Im Anschluß an die soeben erwähnten sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen.

20) Vgl. auch oben § 575 i. f., § 579 N. 106 u. 111. Dies kann *in demselben Verfahren* geschehen (die Ehegatten sind Streitgenossen), aber auch in einem besonderen Verfahren gegen den Mann. — Der Mann kann seine Duldungspflicht auch gemäß § 794 Abs. 2 CPO. in exekutorischer Urkunde anerkennen bezw. die Zwangsvollstreckung in die seinem Recht unterworfenen Gegenstände bewilligen. Das erübrigt ein gerichtliches Verfahren wider ihn.

21) Durch Pfändung und Ueberweisung der betreffenden Ansprüche. S. §§ 829, 835 ff. CPO.

22) Nach § 1394 BGB. Die Beschränkung besteht nur unter den Ehegatten selbst (im Interesse des ehelichen Friedens), s. o. § 570 N. 21 ff.

23) Also sie können sich die Wertherſatzforderung der Frau ebenfalls sofort überweisen lassen, auch wenn der alsbaldige Ersatz nicht durch die Regeln ordnungsmäßiger Verwaltung geboten erscheint (s. o. § 575 N. 44 ff.).

III. Geräth die Frau *in Konkurs*[24]), so gehört ihr ganzes Vermögen, also auch ihr eingebrachtes Gut zur Konkursmasse. Der Mann hat aber gegenüber denjenigen Konkursgläubigern, denen das eingebrachte Gut nicht haftet — ähnlich wie sonst ein Widerspruchsrecht gegen die Einzelexekution[25]) — so hier ein Widerspruchsrecht gegen die konkursmäßige Gesammtexekution[26]). Demgemäß müssen in dem Konkurs zwei Massen gebildet werden[27]): eine für das Vorbehaltsgut und eine andere für das eingebrachte Gut der Frau. Die *Vollgläubiger* der Frau (denen auch das eingebrachte Gut haftet) sind bei der Vertheilung *beider* Massen, die anderen Gläubiger nur bei der Vertheilung des Vorbehaltsgutes betheiligt.

§ 581.

β. *Wenn die Frau ein selbständiges Erwerbsgeschäft betreibt**.

I. Die Rechtsstellung der Frau im Hinblick auf ihr eingebrachtes Vermögen[1]) gestaltet sich theilweise anders, wenn die Frau mit Einwilligung des Mannes ein selbständiges Erwerbsgeschäft betreibt[2]).

1. Es ist nämlich ein Bedürfniß des Kredits und der allgemeinen Verkehrssicherheit, daß *ein Gewerbtreibender* für seine geschäftlichen Maßnahmen *mit seinem ganzen Vermögen verpflichtet wird*. Der Verkehr kann hierbei keine Unterscheidung machen, ob der Gewerbetreibende ein Mann oder eine Frau, und ob die Frau verheirathet oder unverheirathet ist[3]). Dies bedingt für den

24) S. *Quaaß* i. Arch. f. bürg. Recht Bd. 24 S. 80. Die Konkurseröffnung ist selbstverständlich von einer Zustimmungserklärung des Mannes nicht abhängig, wie schon ein gewöhnlicher Passivprozeß nicht davon abhängig ist (s. o. § 579 N. 104). Die im Konkurs geltend zu machenden Ansprüche behalten ihren gewöhnlichen Charakter (als auf das eingebrachte Gut der Frau, oder als blos auf ihr Vorbehaltsgut verfolgbare Ansprüche).

25) Vgl. §§ 771, 774 CPO.

26) *Als Aussonderungsanspruch* geltend zu machen, weil diesen Gläubigern gegenüber das eingebrachte Gut nicht Exekutionsobjekt ist (§ 1 KO.). Vgl. auch *Seuffert*, Konkursprozeß § 15 S. 87.

27) Unpraktisch verlangen Manche die Einleitung eines doppelten Konkurses.

* Vgl. hierzu *Thiele* i. civil. Archiv Bd. 101 S. 307 u. die dortigen Citate. Ferner o. § 562 N. 18.

1) Nur darum handelt es sich hier (s. o. § 578 i. f.). — Daß der durch den selbständigen Geschäftsbetrieb gemachte Erwerb *Vorbehaltsgut* der Frau wird, ist in § 572 bei Besprechung des Vorbehaltsgutes schon erwähnt.

2) *Nicht* beim Betrieb *gegen Einspruch des Mannes*. S. o. § 562 Ziff. 2. Dort auch über den Begriff des selbständigen Geschäftsbetriebs. — Nur das von der Frau durch solchen Betrieb thatsächlich Erworbene verbleibt ihr jedenfalls nach § 1367 BGB.

3) Betreibt eine Ehefrau das Geschäft gegen Widerspruch des Mannes, so wird sie (weil das Postulat des Textes nicht erfüllt ist), wie schon o. § 562 i. f.

Fall der Verheirathung ein Zurückstehen der Rechte des Mannes gegenüber den Geschäftsgläubigern der Frau in Ansehung des eingebrachten Gutes. Durch die Einwilligung in den Geschäftsbetrieb verzichtet der Mann auf seinen gesetzlichen Vorrang vor den Gläubigern, soweit es das Bedürfniß eines geordneten Geschäftsbetriebs erfordert. Das ergibt eine gewisse Modifikation des gesetzlichen Güterrechts in diesem Falle.

2. Die Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb braucht keine ausdrückliche zu sein. Es genügt, daß die Frau das Geschäft mit Wissen[4]) und ohne Einspruch des Mannes betreibt[5]). § 1405 Abs. 2 BGB. Der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb wirkt gutgläubigen Dritten gegenüber nur wenn er in das Güterrechtsregister eingetragen ist[6]). Dasselbe gilt vom Widerruf der ertheilten Einwilligung[7]). Abs. 3.

Das Einwilligungsrecht beruht auf der allgemeinen ehelichen Rechtsstellung des Mannes, und kann daher durch Ehevertrag nicht aufgegeben werden[8]). Ebensowenig findet eine Ersetzung der Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht statt[9]).

II. Durch die Einwilligung in den Geschäftsbetrieb erlangt die Frau ein erhöhtes Verwaltungs- und Verfügungsrecht in Ansehung ihres eingebrachten Gutes, was sich auch für Prozeßführung und Kontrahirung von Schulden bemerkbar macht[10]). Daraus folgt mittelbar eine Beschränkung der Rechte

---

hervorgehoben, meist keinen genügenden Kredit finden, um das Geschäft mit Erfolg fortsetzen zu können, falls sie nicht soviel Sondergüter hat, daß die Gläubiger ihr mit Rücksicht auf diese hinreichenden Kredit schenken. — Damit Dritte klar sehen, wird für den Widerspruch des Mannes hinreichende Deutlichkeit verlangt (s. u. Ziff. 2).

4) Es ist aber positive Kenntniß nöthig. Kennenmüssen genügt nicht. — Die Frau braucht die Einwilligung des Mannes (z. B. zur Eintragung in das Handelsregister) nicht nachzuweisen.

5) Der öffentliche Betrieb des Geschäfts erscheint prima facie auch als genügende Offenkundigkeit der Einwilligung des Mannes. — Demnach muß er sein etwaiges Nichtwissen beweisen.

6) Nach Maßgabe von § 547 Ziff. I oben. S. insbes. das. bei N. 38 ff. — Sonst ist der Einspruch an keine Form gebunden.

7) In dieser Weise kann die Einwilligung auch auf Zeit ertheilt, und dies im Güterrechtsregister ersichtlich gemacht werden.

8) § 1354 BGB. S. o. § 560 Ziff. 1, § 562 N. 24 ff. Also das Widerrufsrecht ist ein unverzichtbares Recht.

9) Schon bei einzelnen Rechtsgeschäften der Frau beschränkt sich die Ersetzung auf solche in persönlichen Angelegenheiten (s. o. § 579 bei N. 34 ff.). — Ist der Mann nicht geschäftsfähig, so kann die Einwilligung durch seinen Vormund oder Pfleger ertheilt werden.

10) Die in dieser Beziehung oben §§ 579, 580 hervorgehobenen Beschrän-

des Mannes. Der Sinn der Einwilligung ist nicht, als habe der Mann im Voraus seine Zustimmung zu jedem Geschäftsabschluß (und jeder Prozeßführung) ertheilt, die der Betrieb des Geschäftes mit sich bringt, oder als habe er auf sein eigenes Verwaltungsrecht in Ansehung des eingebrachten Gutes verzichtet[11]).

Im Einzelnen ergibt sich

1. Die Frau, welche mit Einwilligung des Mannes ein selbständiges Erwerbsgeschäft betreibt, kann alle Arten von Rechtsgeschäften, die der gestattete Geschäftsbetrieb mit sich bringt[12]), ohne Zustimmung des Mannes vornehmen. § 1405 Abs. 1. Das bezieht sich vor Allem auf Verfügungen[13]). Es bezieht sich aber auch auf rechtsgeschäftliche Verpflichtungen[14]). Für diese hat die Befreiung der Frau vom Zustimmungsrecht des Mannes die Bedeutung, daß die Verpflichtung auf das ganze eingebrachte Gut der Frau verfolgbar ist, ohne Rücksicht auf die Rechte des Mannes[15]).

2. Ebenso sind einseitige Rechtsgeschäfte dritter Personen, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, blos der Frau gegenüber vorzunehmen[16]). § 1405 Abs. 1 i. f.

---

kungen der Frau fallen hinweg. — Die Situation findet ihr Gegenstück wieder in den Rechtsverhältnissen der Minderjährigen. S. § 112 BGB. und o. Bd. I § 83 N. 44 ff. Auch wenn dem Minderjährigen der selbständige Betrieb eines Erwerbsgeschäftes (vom gesetzlichen Vertreter) gestattet ist, tritt eine erweiterte Fähigkeit des Minderjährigen ein, der die erweiterte Verfügungsbefugniß der Frau (gemäß dem o. § 579 N. 15 ff. Gesagten) nachgebildet ist.

11) Im Gegentheil, der Mann kann nach wie vor über die zum eingebrachten Gut gehörigen Gegenstände verfügen. Was die zum Erwerbsgeschäft gehörigen Gegenstände anbetrifft, so nehmen wir freilich an, daß dieselben in Folge der Einwilligung des Mannes zum Geschäftsbetrieb Vorbehaltsgut der Frau sind (s. § 572, N. 18 ff.), so daß der Mann aus diesem Grunde nicht darüber verfügen kann. Jedenfalls hat er auch keine Nutzung aus diesen Gegenständen (§§ 1366, 1367 BGB.) und an ihren Surrogaten (§ 1370).

12) Vgl. Bd. I § 83 N. 45. Hierhin gehört An- und Verkauf der betreffenden Waaren, Beschaffung und Ausstattung des Geschäftslokals, Anstellung von Hülfspersonen ꝛc. Ueber die Zugehörigkeit zu dem gestatteten Betriebe entscheidet im Zweifel die Verkehrssitte. Vgl. z. B. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 341.

13) Ausnahme von § 579 N. 9.

14) Der oben Note 12 bezeichneten Art. — Also nur zu Gunsten der Geschäftsgläubiger tritt die Ausnahme ein!

15) Im Gegensatz zu o. § 579 N. 60 ff.; vgl. § 580 Ziff. 1. Dies ist um so tiefgreifender, als der Aktiverwerb aus dem Geschäft als Vorbehaltsgut (§ 1367 BGB.) der Frau ausschließlich verbleibt.

16) Z. B. Kündigung von Geschäftsschulden, Protesterhebungen u. dgl. — Im Gegensatz zu § 579 N. 74 ff. ist Vornahme auch gegenüber dem Manne nicht zu dem Behuf nothwendig, um den Akt dem Manne gegenüber (in Ansehung des eingebrachten Guts) wirksam zu machen. — Da die zum Geschäftsbetrieb gehörigen Aktiven regelmäßig Vorbehaltsgut sind, so ist § 1403 Abs. 1 (s. o. § 575 N. 64) schon aus diesem Grunde unanwendbar. S. o. Note 11.

3. Das eingebrachte Gut der Frau haftet auch für Verbindlichkeiten, die infolge eines zu dem Erwerbsgeschäft gehörigen Rechts, oder infolge des Besitzes einer dazu gehörigen Sache entstehen[17]). § 1414 i. f.[18]).

4. Rechtsstreitigkeiten, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt[19]), kann die Frau allein führen. Sie bedarf also weder zur klageweisen Geltendmachung der bezüglichen Rechte einer Zustimmung des Mannes[20]), noch ist die Zustimmung überhaupt Voraussetzung der Wirksamkeit des Urtheils gegen das eingebrachte Gut[21]).

5. Zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut genügt ein gegen die Ehefrau ergangenes Urtheil. Einer Verurtheilung des Mannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung bedarf es also nicht[22]). § 741 CPO. Diese Erleichterung der Rechtsverfolgung in das eingebrachte Gut gilt sogar nicht blos zu Gunsten der Geschäftsgläubiger[23]), sondern aller Gläubiger der Frau, da die Eigenschaft der Schuld als Geschäftsschuld nicht selten zweifelhaft ist[24]). Die Erleichterung fällt weg, wenn zur Zeit der Rechtshängigkeit des Prozesses ein Einspruch des Mannes gegen den Geschäftsbetrieb der Frau oder ein Widerruf der ertheilten Einwilligung im Güterrechtsregister eingetragen war[25]).

17) S. über den Begriff o. § 580 bei N. 12.

18) Z. B. die Gewerbesteuer ist ohne Rücksicht auf die Rechte des Mannes beizutreiben. Verletzt ein zum Gewerbebetrieb gebrauchtes Pferd, Karrenhund ꝛc. einen Menschen, so gilt dasselbe für den Anspruch auf Schadensersatz des Verletzten.

19) S. o. Note 12.

20) § 1400 Abs. 2 BGB. ist regelmäßig schon um deswillen unanwendbar, weil die betreffenden Rechte Vorbehaltsgut sein werden. S. o. Note 11.

21) Im Gegensatz zu o. § 579 N. 105 ff., 108 ff.

22) Im Gegensatz zu o. § 579 N 107, 111 u. sonst verschiedentlich. S. die Citate o. § 575 i. f. — Die Rücksicht auf den Verkehr verlangt eine Erleichterung der Zwangsvollstreckung gegen eine Gewerbefrau dahin, daß der Dritte seine Forderung nicht vor der Zwangsvollstreckung auch gegenüber dem Ehemann zur Feststellung bringen muß. Dagegen findet ein Eingriff in die Rechte des Mannes aus seinem Gewahrsam nicht statt. Er kann also der Pfändung der in seinem Besitz befindlichen Sachen nach § 809 CPO. widersprechen. Denn der Mann ist Dritter für den Prozeß. Doch kann er bei Geschäftsschulden in den Prozeß hineingezogen, und ein Urtheil auf Duldung der Zwangsvollstreckung (auch in diese Sachen) wider ihn erwirkt werden. Oder der Herausgabeanspruch der Frau kann gepfändet werden (wie o. § 563 Note 4). Vgl. Planck, D. Jur. Zeit. 1900 S. 77 ff., 246 ff. u. zu § 1411 N. 9 d, Gaupp-Stein vor § 735 u. zu §§ 739, 741 CPO. Die entgegenstehende Meinung ist unhaltbar. S. noch Geib, Arch. f. civ. Praxis Bd. 94 S. 317, Bd. 97 S. 161 ff.

23) S. o. N. 12, 14, 19.

24) Dies geht aus der Fassung des § 741 CPO. unzweifelhaft hervor. S. auch Denkschr. zu § 670 g des Entwurfs. — Es ist Sache des Mannes, wenn die Schuld keine Geschäftsschuld ist, den entsprechenden Gegenbeweis (im Widerspruchsverfahren gegen die Zwangsvollstreckung, s. N. 26) zu führen.

25) Gemäß den obigen Ausführungen, Note 6 ff. — Also dann ist die

Ist das gegen die Ehefrau ergangene Urtheil dem Manne gegenüber unwirksam [26]), so hat er ein Widerspruchsrecht gegen die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut. § 774 CPO.

III. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß von den gewöhnlichen Beschränkungen der Frau in Ansehung ihres eingebrachten Vermögens [27]) hier kaum etwas übrig bleibt. Insbesondere hat sie die fast schrankenlose Möglichkeit, ihr eingebrachtes Gut zu verpflichten und dadurch den Rechten des Mannes zu entziehen [28]). Dagegen haftet der Mann nicht persönlich für die Schulden der Frau [29]), — und auch die Zinsen der Geschäftsschulden und die Lasten des Geschäftsbetriebs (wie z. B. Gewerbesteuern) liegen dem Manne nicht persönlich als Lasten seiner Nutznießung ob.

§ 582.

c) Ausgleichung zwischen dem eingebrachten Gut und Vorbehaltsgut.

I. Verschieden von der Schuldenhaftung beider Ehegatten gegenüber ihren Gläubigern (o. §§ 578, 580 ff.) ist die Ausgleichungspflicht der Ehegatten untereinander. Sie bezieht sich nicht blos auf die Schuldendeckung, sondern auch auf sonstige Verwendungen aus dem einen in das andere Vermögen [1]).

1. Zwar fällt im Allgemeinen beim gesetzlichen Güterstande jede Schuld nur demjenigen Ehegatten zur Last, der sie gemacht hat. Und wenn die Ehegatten sich gemeinsam verpflichtet haben [2]), so ergibt sich, wenn der eine zahlen muß, der Regreß schon aus den allgemeinen Grundsätzen der Verpflichtung [3]).

2. Aber es kommt auch vor, daß der Mann eine Schuld der Frau aus seinem Vermögen berichtigt, oder die Frau eine Schuld des Mannes aus ihrem Vorbehaltsgut. Auch dann

---

Zwangsvollstreckung nur in das Vorbehaltsgut möglich. S. u.

26) Z. B. weil es sich nicht um eine Geschäftsschuld handelt. Arg. § 1405 BGB.

27) Oben §§ 579—580.

28) Trotz der eigenen Verfügungsrechte des Mannes (oben Note 11). Denn diese sind natürlich nur soweit wirksam, als die Gegenstände nicht schon von den Gläubigern der Frau gültig mit Beschlag belegt sind.

29) Vgl. o. § 578.

1) Die in Betracht kommenden Probleme sind bisher noch nicht vollständig im Zusammenhang erörtert.

2) S. § 578 N. 1 ff.

3) Insbesondere aus dem Recht der Gesammtschuldverhältnisse (Bd. II § 206 bei Note 60, § 207 N. 42 ff.), der Bürgschaft (das. § 297) u. dgl.

folgt die Erstattungspflicht aus allgemeinen Grundsätzen: des Darlehens, des Auftrags, der nützlichen Geschäftsführung oder der ungerechtfertigten Bereicherung [4]). Ehegüterrechtliche Verhältnisse sind alle diese Dinge nicht. Sie können daher beispielsweise geradeso vorkommen, wenn Gütertrennung unter den Ehegatten besteht [5]). Ebenso verhält es sich, wenn aus dem Vermögen des einen Ehegatten etwas zur Aufbesserung des Vermögens des anderen entnommen wird [6]).

Zahlt aber der Mann eine persönliche Schuld aus dem seiner Verwaltung und Nutznießung unterstehenden Gute der Frau oder verwendet er sonst deren Kapital in das eigene Vermögen, so tritt zu den obigen Grundsätzen möglicherweise noch der einer ordnungswidrigen Verwaltung des Frauenguts [7]) mit der entsprechenden Ersatzpflicht hinzu.

Der Ersatz kann regelmäßig sofort verlangt werden [8]).

II. Es gibt aber auch eine Ausgleichung zwischen *dem eingebrachten Gut und Vorbehaltsgut der Frau*. Diese Ausgleichung ist spezifisch ehegüterrechtlich in dem Sinne, daß sie nur während der Dauer des gesetzlichen Güterstandes vorkommt. Denn nur während dieser Zeit ist das Vermögen der Frau in die beiden Vermögenskomplexe gespalten. Mit Aufhören des Güterstandes fließt das Vermögen wieder in eine Masse zusammen, zwischen der keine Ausgleichung denkbar ist. Auch die frühere Ausgleichung hat überhaupt nur Sinn *mit Rücksicht auf die Rechte des Mannes an dem einen der beiden Güterkomplexe*. Der Mann muß dagegen geschützt sein, daß das seiner Verwaltung und Nutznießung unterstehende Vermögen nicht über Gebühr vermindert wird. Um-

4) S. Bd. II §§ 247 ff., 253 ff., 317 ff.

5) Vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 1429, 1430 und eventuell der §§ 1427 Abs. 2, 1371 BGB. S. u. § 584.

6) Z. B. zur Reparatur eines Gebäudes, das dem einen Ehegatten gehört, aus Geldmitteln des Vermögens des anderen Ehegatten.

7) Durch rechtswidrige Verwendung statt mündelsicherer Anlage, s. § 1377 BGB. u. o. § 575 Ziff. I u. II. — Die Verwendung braucht aber nicht rechtswidrig zu sein, z. B. wenn die Frau zustimmt.

8) Also nicht erst bei Beendigung des Güterstandes. Für das Ersatzrecht des Mannes versteht sich das von selbst. Für das Ersatzrecht der Frau ergibt sich die regelmäßige Unanwendbarkeit der Beschränkung des § 1394 BGB. (in den ersterwähnten Fällen, sowie wenn die Frau der Verwendung ihres Vermögens in das des Mannes zustimmte) aus dem Umstand, daß das Ersatzrecht nicht aus der allgemeinen Verwaltung und Nutznießung des Mannes, sondern aus dem *speziellen Titel* herzuleiten ist, welcher der Verwendung zu Grunde liegt (Auftrag, Genehmigung, unter Berücksichtigung des Grundsatzes, daß ratihabitio mandato comparatur, 2c.). Geschah aber die Verwendung ohne Zustimmung der Frau, so wird meistens wohl der Gefährdefall des § 1391 BGB. vorliegen.

gekehrt muß er sich den Abzug gefallen lassen, wenn es durch Verwendungen aus dem Vorbehaltsgut oder sonst auf dessen Kosten ohne Rechtsgrund bereichert wurde.

1. Auch in dieser Beziehung bedarf es keiner besonderen Gesetzesvorschrift, wenn die Verwendung oder Zahlung freiwillig aus einem Güterkomplex geschah, auf den die Gläubiger in dem betreffenden Falle keinen Zugriff hatten[9]). Denn die Verwendung oder Erfüllung ist Rechtsgeschäft auch gegenüber dem anderen Ehegatten, also mit den entsprechenden Rechtsfolgen verbunden[10]). Vielfach wird die Maßregel sich als eine solche angemessener Verwaltung charakterisiren[11]). Mindestens liegt ungerechtfertigte Bereicherung der einen Masse auf Kosten der anderen vor, die sich zu Gunsten oder zu Lasten des Mannes (in Ansehung seiner Nutznießung) fühlbar macht, und daher. für oder gegen ihn einen Ausgleichungsanspruch erzeugt[12]).

2. Anders liegt die Sache, wenn die Berichtigung einer Schuld zwar formell richtig aus einem Güterkomplex erfolgt, auf den der Gläubiger Zugriff hat, — ohne daß die Schuld jedoch im Verhältniß der Ehegatten zueinander von der Art ist, daß sie diesen Güterkomplex zunächst angeht. Z. B. sahen wir, daß zahlreiche Schulden der Frau, die diese materiell allein angehen, in das eingebrachte Gut vollstreckt werden können, weil das Gesetz sie als dem Manne gegenüber wirksam erklärt[13]). Das ist mit Rücksicht auf die Gläubiger geschehen. Im Verhältniß der Ehegatten zueinander aber ist vorzusehen, daß nicht durch solche Vollstreckungen das eingebrachte Gut erschöpft und dadurch die Rechte des Mannes daran illusorisch werden. Dasselbe gilt, wenn eine Verbindlichkeit, die materiell die Ehegatten gemeinsam angeht, wegen Mitverpflichtung der Frau aus deren Vorbehaltsgut beigetrieben wird[14]).

---

9) Nach den Grundsätzen o. § 580.

10) Auch hier liegt regelmäßig entweder ein Auftrag oder Geschäftsführung ohne Auftrag vor.

11) Es kann aber auch die Frau gehandelt haben, indem sie die Verwendung in das eingebrachte Gut aus ihrem Vorbehaltsgut vornahm oder aus demselben ohne Verpflichtung zahlte.

12) Und zwar sofort. Aus ähnlichen Gründen wie oben Note 8. Auch wäre der Anspruch nach Beendigung der Rechte des Mannes regelmäßig gegenstandslos.

13) So z. B. in den o. § 580 N. 17 erwähnten Fällen, oder weil die Frau Gewerbefrau ist. § 581.

14) Die Frau haftet als Schuldnerin dem Gläubiger jedenfalls auch mit dem Vorbehaltsgut.

Daraus ergibt sich eine Ausgleichungspflicht zwischen den beiden Gütermassen[15]). § 1417 BGB. Der Ausgleichungsanspruch ist für Mann und Frau sofort verfolgbar[16]) und vollzieht sich durch Zu- und Abtragung zwischen den beiden Vermögensmassen des Frauenguts. Das Vermögen des Mannes bleibt unberührt[17]).

Es bleibt die Frage, wegen welcher Schulden die Ausgleichung verlangt werden kann[18]).

a) Hierbei geht das Gesetz von der Regel aus, daß die Verbindlichkeiten, wegen deren die Gläubiger Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen können, auch im Verhältniß der Ehegatten zueinander dem eingebrachten Gute zur Last fallen[19]). Die Frau kann also regelmäßig Ausgleichung verlangen, wenn sie eine solche Schuld aus ihrem Vorbehaltsgut berichtigt hat[20]).

b) Dagegen fallen im Verhältniß der Ehegatten zueinander dem Vorbehaltsgute zur Last[21]):

α. Deliktsschulden der Frau, soweit das Delikt während der Ehe begangen ist[22]), einschließlich der Verbindlichkeiten aus einem etwaigen Strafverfahren gegen die Frau[23]) und der zugehörigen Kosten eines Civilrechtsstreits über die Verpflichtung[24]). § 1415 Ziff. 1, 3;

15) Dieselbe ist rein gesetzlich, da aus jeder Masse nur bezahlt ist, was aus ihr geschuldet wurde, resp. was der Gläubiger zwangsweise daraus hätte beitreiben können. — Die Ausgleichungspflicht findet ihre Grenze am Bestand der beiden Massen. Also kann die Frau zu ihrem Vorbehaltsgut Ersatz nur soweit fordern, als ihr eingebrachtes Gut zu dem Ersatz ausreicht.

16) Er liegt außer dem Bereich des § 1394 BGB. (Verhältniß des eingebrachten Guts zum Vorbehaltsgut der Frau auf Grund gesetzlicher Vorschrift). Nach Beendigung der Rechte des Mannes ist er gegenstandslos.

17) Höchstens durch Verzögerung der Leistung aus dem eingebrachten Gut kann der Mann in Verzug gerathen, wodurch er für den etwaigen Schaden persönlich haftet. — Gleiches gilt von der Frau, wenn sie aus ihrem Vorbehaltsgut zuzuzahlen hat.

18) Das Prinzip ist: jenachdem die Schuld materiell vorzugsweise den einen oder beide Ehegatten angeht (s. o.). Das Gesetz hat die Frage kasuistisch geregelt.

19) Die Regel ergibt sich a contrario daraus, daß in den §§ 1415, 1416 BGB. nur die Fälle zusammengestellt werden, in denen eine Verbindlichkeit im Verhältniß der Ehegatten zueinander dem Vorbehaltsgut zur Last fällt.

20) Z. B. eine Schuld, die sie mit Zustimmung des Mannes oder bei Gefahr im Verzug in dessen Krankheit oder Abwesenheit kontrahirt hatte ꝛc.

21) Also von den Schulden, für welche die Gläubiger Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen können.

22) Nicht Schulden aus früheren Delikten. S. o. § 580 N. 16.

23) Geldstrafe, Bußen ꝛc. kommen in Betracht. Wegen der Kosten der Vertheidigung s. § 1387 Ziff. 2 BGB. u. o. § 576 i. f. Sie gehören dazu, wenn die Frau verurtheilt wird. Wird sie freigesprochen, so hat der Mann eventuelle Vertheidigungskosten zu tragen, soweit sie den Umständen nach nothwendig waren oder mit seiner Zustimmung aufgewendet wurden.

24) Z. B. wenn die That von der Frau bestritten wurde.

β. Schulden der Frau aus Rechtsverhältnissen, die sich *auf das Vorbehaltsgut beziehen*[25]), — diese auch wenn sie vor Eingehung der Ehe oder vor Eintritt des betreffenden Gegenstandes in das Vorbehaltsgut entstanden sind[26]), und einschließlich der zugehörigen Prozeßkosten[27]). § 1415 Ziff. 2, 3. Hierhin gehören insbesondere die Verpflichtungen aus einem selbständigen Erwerbsgeschäft der Frau[28]), — Zinsen und Renten 2c. belasteter Vorbehaltsstücke, — Verbindlichkeiten, welche die Frau in Sachen des Vorbehaltsguts[29]) unter Zustimmung des Mannes oder ohne dessen erforderliche Zustimmung[30]) eingegangen ist 2c.

γ. Ebensowenig sollen dem Manne die Kosten *willkürlicher Prozeßführung der Frau* mit dritten Personen zur Last fallen[31]). Daher legt § 1416 Abs. 2 diese Kosten dem Vorbehaltsgut zur Last, außer wenn das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist[32]). Bei Rechtsstreitigkeiten über eine persönliche Angelegenheit der Frau[33]) oder eine nicht unter α und β begriffene Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet[34]), fallen diejenigen Kosten dem Vorbehaltsgut zur Last, deren Aufwand nicht durch die Umstände geboten war[35]).

δ. Bei *Prozessen unter den Ehegatten selbst* fallen die Kosten, zu deren Tragung die Frau verurtheilt ist[36]), ihrem Vorbehaltsgute zur Last. § 1416 Abs. 1.

---

25) Nicht zu verwechseln mit den Fällen der §§ 1413, 1414 BGB. (s. o. § 580 I Ziff. 2). Wegen dieser haftet das eingebrachte Gut überhaupt nicht.

26) Nicht blos rechtsgeschäftliche Verpflichtungen kommen in Frage.

27) Bei Aktiv- und Passivprozessen.

28) Insofern dasselbe Vorbehaltsgut ist. S. o. § 581 N. 11 ff.

29) Z. B. zum Zweck von Reparaturen u. dgl.

30) Z. B. bei Krankheit, Abwesenheit 2c. S. § 1412 BGB. u. o. § 579.

31) Wegen der Prozeßführungsbefugniß der Frau, s. o. § 579 bei N. 82 ff., 104 ff. — In Betracht kommt natürlich nur der Fall, wo die Frau *prozessualisch die Kosten zu tragen hat*.

32) Vgl. o. Note 30 u. §§ 1400 ff., 1405, 1407 BGB. S. § 579 N. 60, 82 ff., § 581 N. 19 ff. Gleichgültig ist, ob es wirklich zu einem Urtheil kommt. Also gilt das Gleiche z. B. auch wenn der Rechtsstreit durch einen Vergleich erledigt wird.

33) Wegen o. § 579 N. 35 ff., 108.

34) Gemäß §§ 1411—1414 BGB. S. o. § 580. Z. B. bei vorehelichen Schulden der Frau, über welche diese nach Eingehung der Ehe ohne Zustimmung 2c. des Mannes einen Prozeß führt; — bei gesetzlichen Unterhaltspflichten der Frau gegenüber Dritten. — Dem Dritten haftet das eingebrachte Gut auch für die Kosten des Rechtsstreits nach § 1411 BGB.

35) Dies bezieht sich auf den *Prozeß selbst* und die *einzelnen* in ihm aufgewendeten Kosten.

36) Bezw. auch verurtheilt worden wäre, wenn es zur Schlußentscheidung gekommen wäre. Oft wird der Rechtsstreit abgebrochen. Persönliche und ver-

§ 583.

3. Beendigung der Rechte des Mannes.

I. Die Aufhebung des gesetzlichen Güterzustands der Verwaltungsgemeinschaft stellt sich dar[1]) als Beendigung der Rechte des Mannes am eingebrachten Gut der Frau[2]). §§ 1418 ff. BGB.

1. Diese Aufhebung tritt normaler Weise erst mit Auflösung der Ehe ein[3]), — bei Todeserklärung des Mannes mit dem gerichtlich festgestellten Todestermin[4]). § 1420[5]).

2. Kraft Gesetzes endigen auch die Rechte des Mannes mit der Konkurseröffnung über sein Vermögen[6]). § 1419.

3. Ferner können die Rechte des Mannes durch einen Ehevertrag aufgehoben werden[7]). Endlich kann

4. die Frau einseitig auf Aufhebung der Rechte des Mannes klagen[8]). § 1418. Von dieser sog. Gütertrennungsklage der Frau gilt näher Folgendes.

a) Das Verlangen der Frau ist begründet:

α. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau Sicherung für ihr eingebrachtes Vermögen begehren kann[9]);

mögensrechtliche Streitigkeiten kommen in Betracht. — Ueber das Verhältniß nach Außen s. o. 576 i. f.

1) Gemäß dem oben § 573 Ziff. III Gesagten.

2) Da diese sog. „Rechte" ein einheitliches Recht sind (s. o. § 570), so kann die Verwaltung nicht ohne die Nutznießung ꝛc. endigen. — Von „Rechten" reden wir nur im Hinblick auf die zahlreichen Gegenstände des eingebrachten Guts — also im Sinne von Befugnissen des Mannes an denselben.

3) Also mit Tod, Ehescheidung (jeder Art). S. o. §§ 557 ff. Nicht aber bei blos thatsächlicher Trennung der Ehegatten (§ 566).

4) Im Fall der Todeserklärung der Frau endigen die Rechte des Mannes auf Grund der Todesvermuthung mit dem im Ausschlußurtheil festgesetzten Todeszeitpunkt. Sie leben aber wieder auf, wenn die Verschollene zurückkehrt und der Mann nicht inzwischen eine neue Ehe geschlossen hat.

5) S. o. § 571 I Ziff. 4. — Bei Unrichtigkeit der Todeserklärung s. unten bei N. 22 u. Hellwig, Grenzen der Rückwirkung (Gießener Festg. 1907) S. 48 ff.

6) Mit Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses. S. schon o. § 571 I Ziff. 3. — Nicht bei Konkurs über das Vermögen der Frau (s. darüber vielmehr o. § 580 Ziff. III).

7) S. o. § 568. Ueber die Veredung der Gütertrennung insbes. s. u. § 584. — Werden „die Rechte des Mannes ausgeschlossen", so ist dies im Zweifel als Einführung der Gütertrennung anzusehen. § 1486 BGB. Wegen der Wirkung gegen gutgläubige Dritte s. o. § 547.

8) Dagegen kann der Mann nicht einseitig auf seine Rechte am Frauengut verzichten. Sie sind ebenso Pflicht wie Recht. S. o. § 541 u. insbes. hier § 576 N. 15. — Dagegen kann der Gütertrennungsklage durch Abschluß eines Ehevertrags freiwillig genügt werden. S. auch RG. i. d. Beitr. zur Erl. d. d. Rechts Bd. 50 S. 1140.

9) S. o. § 577, insbes. daselbst I Ziff. 1. Vgl. RG. i. Jur. W. 1903 Beil. 25.

β. wenn der Mann seine Unterhaltspflicht gegenüber der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen verletzt hat[10]) und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist[11]);

γ. wenn der Mann entmündigt[12]) oder wegen Abwesenheit oder Gebrechlichkeit unter Pflegschaft gestellt ist[13]).

b) Das Verlangen der Frau ist nicht an eine Zeitfrist gebunden[14]). Die Aufhebung der Rechte des Mannes tritt erst mit Rechtskraft des Urtheils ein[15]). § 1418 Abs. 2. Anderseits ist zur Verhütung von Kollusionen bestimmt, daß die Herausgabe des eingebrachten Vermögens so zu geschehen hat, wie wenn der Anspruch der Frau schon mit Erhebung der Klage rechtshängig geworden wäre[16]). § 1422[17])[18]).

c) Die Gläubiger des Mannes können die Aufhebung nicht anfechten[19]).

Man kann geradezu sagen, daß die Gütertrennungsklage zu diesen Sicherungsmitteln gehört. S. das. N. 24.

10) Die Verletzung wird schon dann angenommen, wenn nicht mindestens der Unterhalt gewährt wird, welcher der Frau und den Abkömmlingen bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes zukommen würde. § 1418 Ziff. 2.

11) Der Gefährdefall ist ähnlich wie bei lit. α (s. z. B. o. § 577 N. 6). Wie die Frau auf den Unterhalt (gemäß §§ 1389, 1394 i. f. BGB.) sofort klagen kann, so kann sie dieserhalb auch die Rechte des Mannes ausschließen lassen.

12) Wenn die Entmündigung gemäß §§ 661, 683 CPO. in Wirksamkeit getreten ist. Die Frau muß solchenfalls das Recht haben, ihr Vermögen zurückzunehmen, um es selbst zu verwalten, statt es der Verwaltung eines fremden Geschäftsführers zu überlassen. S. o. § 579 N. 44, 47. (Das Obschweben einer Anfechtungsklage gegen die Entmündigung schadet nicht, doch wird der Gütertrennungsprozeß bis zur Entscheidung über die Anfechtungsklage zweckmäßig auszusetzen sein. § 148 CPO.)

13) Ueber diese Fälle der Pflegschaft s. u. § 688.

14) Das Verlangen ist kein Anspruch (daher keine Verjährung). Aber auch eine Frist ist nicht gesetzt, da die Frau sich zu diesem Aeußersten oft erst nach einiger Zeit entschließt.

15) Konstitutives Urtheil! Vgl. Bd. I § 130 N. 2. — Wegen der Wirkung gegen gutgläubige Dritte durch Eintragung in das Güterrechtsregister, s. §§ 1431, 1435 BGB. u. o. § 547. — Ueber den Fall, da das Urtheil im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wird, s. Hellwig, Grenzen der Rückwirkung S. 49 ff.

16) Die Rückdatirung betrifft also nur das obligatorische Verhältniß zwischen den Ehegatten. S. u. Ziff. III N. 49. Der Mann haftet für Verlust und Verschlechterung des Frauenguts nach § 292 BGB. (als maßgebendes Verschulden kommt aber auch hier nur ein Verschulden wie in eigenen Angelegenheiten in Betracht. S. auch § 292 Abs. 1 i. f. u. § 1359 BGB.). — Ob auch die Nutzungen des Frauenguts von der Rechtshängigkeit der Klage ab herauszugeben sind, ist streitig. (Der Streit ist wenig praktisch, da der Mann bei Bejahung der Frage gemäß § 1428 BGB. ein Beitragsrecht zu den Ehelasten für dieselbe Zeit hat, so daß die beiden Posten sich in der Regel kompensiren werden. § 1427 Abs. 2 Satz 2 BGB. steht dem natürlich nicht entgegen.)

17) Durch einstweilige Verfügung kann (beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen) dem Manne die Verwaltung ꝛc. in der Hauptsache schon früher entzogen werden. Vgl. Planck § 1418 N. 10 u. Cit.

18) Im Fall der Ehescheidung gilt nicht das Gleiche. Prot. Bd. 4 S. 437 ff.

19) S. o. § 577 N. 25 ff.

II. Umgekehrt kann der Mann einseitig auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen, wenn dieselben wegen Entmündigung des Mannes oder Einrichtung einer Pflegschaft aufgehoben[20]) — diese Maßregeln aber nachträglich wieder beseitigt sind[21]). Ebenso wenn der Mann für todt erklärt war[22]), aber noch lebt. § 1425. — Die Klage folgt den Regeln der Gütertrennungsklage, mit umgekehrter Tendenz. Die Wiederherstellung der Rechte des Mannes tritt mit Rechtskraft des Urtheils ein[23]). Auch hier erfolgt die Wiederherausgabe des eingebrachten Gutes an den Mann in dem Zustand wie zur Zeit der Erhebung der Klage[24]). Herauszugeben ist nichts, was bei Fortbestehen der Rechte des Mannes in das Vorbehaltsgut gefallen wäre[25]).

III. Die Beendigung der Rechte des Mannes hat zur Folge, daß das Vermögen der Frau sich wiederum konsolidirt. Die bisherige Spaltung in eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut hört auf[26]), — Besitz, Verwaltung und Nutznießung aller ihrer Güter gebühren von nun an wieder der Frau. Besteht die Ehe noch fort, so herrscht jetzt unter den Ehegatten Gütertrennung[27]). Ist die Ehe selbst aufgelöst, so stehen der Frau oder ihren Erben alle Rechte des Eigenthümers ꝛc. zu. Eine besondere erbrechtliche Wirkung (bei Aufhebung der Ehe durch den Tod) hat der gesetzliche Güterstand nicht[28]).

1. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Mann[29]) nach Beendi-

20) Also im Falle oben Note 12, 13; nicht in anderen Fällen der Gütertrennungsklage.

21) Sei es durch Wiederaufhebung der Entmündigung oder Pflegschaft (§§ 675, 685 CPO., §§ 1920, 1921 BGB.), oder in Folge Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses (§ 664 CPO.).

22) Also im Falle bei Note 4—5 (s. das. Cit.). — Nicht in anderen Fällen (z. B. nicht nach Beendigung des Konkurses).

23) Konstitutives Urtheil! Dieserhalb, sowie wegen der Wirkung gegen gutgläubige Dritte durch Eintragung in das Güterrechtsregister, gilt dasselbe wie o. Note 7.

24) Also nach Analogie des § 1422 BGB. (s. o. Note 16). Insbesondere für Verschlechterungen wichtig! Ob auch die Nutzungen der Zwischenzeit mitherauszugeben sind, ist wie dort zu beurtheilen.

25) Dies gehört (gemäß den Grundsätzen o. §§ 572, 573) ipso iure wieder zum Vorbehaltsgut, ist also nicht Gegenstand der Rechte des Mannes.

26) Demgemäß können jetzt alle ihre Schulden unterschiedslos in die eine oder andere Masse verfolgt werden. 27) S. u. § 584.

28) Es besteht nur das gewöhnliche Erbrecht der Ehegatten. S. Bd. V. — Von dem Widerrufsrecht von Schenkungen im Fall der Ehescheidung war schon die Rede. S. o. § 564.

29) Resp. im Fall des Todes seine Erben, — ähnlich wie die Erben jedes Güterverwalters ꝛc. — Im Falle des Konkurses über das Vermögen des Mannes hat der Konkursverwalter dieselben Verpflichtungen (mit selbstverständlicher Ausnahme der Rechenschaftspflicht. Diese liegt auch während des Konkurses dem Manne resp. seinen Erben ob).

gung seiner Rechte das eingebrachte Gut der Frau herauszugeben hat[30]). Und zwar mit Rechenschaftsablage[31]) über die Substanz[32]), wie jeder Vermögensverwalter[33]). § 1421 BGB. Der Anspruch der Frau ist ein persönlicher, ähnlich wie der des Vermögensherrn beim sachenrechtlichen Nießbrauch[34]). Der Anspruch geht auf die einzelnen Gegenstände, wie sie sich nach den Grundsätzen der dem Mann obliegenden geordneten Vermögensverwaltung und ausweislich der Rechnungsablage herausstellen. Die Frau kann ihr Vermögen aber auch im Ganzen herausverlangen[35]).

a) Die Frau hat den Rückgabeanspruch sofort nach Beendigung der Rechte des Mannes[36]). Der Anspruch geht auf die zum eingebrachten Gut gehörigen Gegenstände in natura[37]), soweit nicht gemäß Ehevertrags der Schätzungswerth herauszugeben ist[38]). Das sind also

---

30) Resp. ihren Erben. Davon ist hier nicht weiter die Rede.

31) Nach Maßgabe unserer Ausführungen Bd. I § 137. Vgl. §§ 259, 260 ff. BGB., und wegen des Offenbarungseids auch § 889 CPO., § 163 RG. betr. die freiw. Gb.

32) Nicht über die Früchte, da diese resp. der Ueberschuß dem Manne zustehen. — Hinsichtlich der Substanz aber gilt der Satz: „Frauengut wächst nicht und schwindet nicht", s. o. § 573 N. 3, 15.

33) Vgl. z. B. Bd. II § 252 N. 27 ff. Nur daß der Mann immer nur für die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten haftet. § 1359 BGB.

34) Dieser Vergleich paßt besser, wie der mit dem Anspruch des Geschäftsherrn gegen den Vermögensverwalter, weil auch der Nießbrauch ein dingliches Recht ist. Trotzdem ist der Anspruch ein persönlicher. S. Bd. III § 435 N. 151 ff. Der § 1421 BGB. ist dem § 1055 nachgebildet. — Selbstverständlich kann die Frau, da sie Eigenthümerin ist, ihre Sachen auch vindiziren. Wir werden aber, wie dort, sagen müssen, daß die Vindikation denselben Beschränkungen unterliegt, wie der obligatorische Rückforderungsanspruch (denn was der Mann danach behalten darf, kann er gemäß § 986 BGB. gegen die Vindikation einwenden).

35) Vgl. Bd. III § 416 N. 36, 61 ff. Auch der Mann wird verlangen können, daß die Abwickelung nicht verzettelt wird. Die Rechenschaftsablage findet jedenfalls nur einmal und im Ganzen statt. Das liegt in ihrem Wesen. Es steht aber nichts im Wege, daß sie eine zeitlang aufgeschoben, und vorher dieses oder jenes Hauptstück des Vermögens herausverlangt und gegeben wird. Würde durch die getheilte Herausgabe die Rechtsstellung des Mannes erschwert, so wird er ein Zurückbehaltungsrecht an den geforderten Gegenständen mit Rücksicht auf seine eventuellen Gegenansprüche aus der Gesammtabrechnung haben. Ferner wird er durch Feststellungsklage die letztere selbst erzwingen können; und im Uebrigen ist er durch das Hinterlegungsrecht der Werthsachen und durch die Grundsätze des Annahmeverzugs gedeckt. — Aehnlich im Ergebniß Dernburg § 51 Ziff. IV.

36) Der Anspruch ist mangels freiwilliger Befriedigung im Prozeßweg geltend zu machen.

37) Keinerlei Theilung des Vorhandenen in Pausch und Bogen, wie zum Theil in älteren Rechten (s. z. B. o. § 567 Note 5 i. f.) findet statt.

38) Von dieser Ausnahme war schon o. § 575 N. 40 i. f. die Rede.

α. zunächst die bei Beginn des Güterstandes vorhanden gewesenen Vermögensstücke. Hinsichtlich dieser hat die Frau die Beweislast, daß der Mann sie überhaupt empfing[39]). Ist der Nichtempfang ihm zum Verschulden anzurechnen[40]), so ist er verpflichtet, wie wenn er empfangen hätte.

β. Ferner gehören hierher die während der Ehe durch Erwerb der Frau oder durch Erwerb des Mannes für die Frau[41]) hinzugetretenen Gegenstände. Also insbesondere die Surrogate der vom Mann veräußerten Gegenstände[42]). Für die ohne Ersatz veräußerten oder nicht mehr vorhandenen verbrauchbaren Sachen des eingebrachten Gutes ist der Werth zu leisten[43]).

b) Neben der Herausgabepflicht der Substanz und ihrer Surrogate steht dann die Ersatzpflicht für ordnungswidrig[44]) fehlende resp. verschlechterte Stücke[45]). Um die Ersatzpflicht abzulehnen, hat der Mann sich zu exkulpiren[46]). Der zufällige Schaden trifft die Frau als Eigenthümerin[47]).

Die Rückgabe hat also in dem Zustand zu geschehen, in dem die Gegenstände sich bei ordnungsmäßiger Verwaltung des Mannes[48]) im Augenblicke der Beendigung seiner Rechte befinden[49]). Landwirthschaftliche Grundstücke und Landgüter im üblichen

39) Zum Beweis dient in der Regel das o. § 573 Ziff. II erwähnte Inventar. Oft besteht die thatsächliche Vermuthung, daß die Frau Alles, was sie besaß, dem Manne eingebracht hat. Dann braucht sie nur den früheren Besitz zu beweisen.

40) Z. B. weil er den bei einem Dritten befindlichen Gegenstand dem Dritten nicht abgefordert hat.

41) Infolge des Verwaltungsnießbrauchs des Mannes. Das Vermögen der Frau ist in dem oben § 573 Ziff. I bei Note 11 ff. erwähnten Bestande zu verstehen.

42) Eine besondere Rolle spielt dabei der Hausrath in verjüngter Gestalt gemäß den deutschrechtlichen Regeln der „Gerade". S. das. N. 26 ff.

43) Gemäß § 1377 Abs. 3 BGB. S. o. § 575 N. 44.

44) Mit etwaigen Verzugs- oder Prozeßzinsen (seit der Rechtshängigkeit des Anspruchs).

45) Den Beweis der Einlieferung in gutem Zustande hat die Frau zu führen. Zur Erleichterung dient ihr die § 573 Ziff. II erwähnte urkundliche Feststellung des Zustandes. Auch hier können der Frau übrigens allerlei thatsächliche Vermuthungen zu Hülfe kommen.

46) Nach den Regeln der Schuldverhältnisse. Vgl. Bd. I § 127 N. 16. — Nur daß der Mann lediglich für Verschulden wie in eigenen Angelegenheiten haftet. § 1359 BGB. — S. auch das Detail Bd. III § 435 N. 153—155.

47) Abgesehen von den Haushaltungsgegenständen, infolge des Erneuerungsprinzips o. Note 42. Die Benutzung soll nicht blos auf Gefahr der Frau geschehen.

48) S. o. § 575.

49) Nur im Fall der Gütertrennungsklage geschieht die Herausgabe nach Maßgabe des in § 1422 BGB. (s. o. Note 16) erwähnten früheren Zeitpunkts.

wirthschaftlichen Zustande[50]) und unter Ersatz angemessener Aufwendungen für die mit der Sache herauszugebenden, noch nicht getrennten Früchte[51]). § 1421 Satz 2.

Die Behandlung schwebender Mieth- und Pachtverträge ist schon erwähnt[52]).

c) Die noch ausstehenden Früchte des letzten Jahres gebühren den Ehegatten nach den Regeln der Fruchtvertheilung[53]). Entsprechend fallen jedem die Lasten des Vermögens verhältnißmäßig zu[54]).

2. Außerdem kommen nunmehr die früher zurückgestellten wechselseitigen Ansprüche wegen ordnungsmäßiger Verwaltung des eingebrachten Vermögens zur Erledigung. Allerdings konnte der Mann diese Ansprüche sofort erheben[55]) und hat es vielleicht gethan. Die Frau aber kann regelmäßig erst jetzt[56]) Entschädigung wegen schlechter Verwaltung verlangen[57]). Die beiderseitigen Ansprüche[58]) sind gegeneinander zu verrechnen. Nicht selten wird darüber ein Vergleich oder ein Auseinandersetzungsvertrag geschlossen[59]).

3. Auch nach Beendigung der Rechte des Mannes ist letzterer zur Verwaltung des Frauenguts befugt, bis er von der Beendigung Kenntniß erlangt[60]) oder sie hätte erkennen können[61]). Anderseits können Dritte, die mit dem Manne

50) Also in einem Zustand, der sich bei einer bis zur Rückgewähr fortgesetzten ordnungsmäßigen Bewirthschaftung ergibt. Wie bei Pacht und Nießbrauch. S. Bd. II § 239 Ziff. 4, Bd. III § 435 N. 156.

51) Vgl. §§ 101, 592, 1055 Abs. 2 BGB. S. Bd. II § 239 N. 15—19.

52) S. § 1423 BGB. u. o. § 575 N. 56 ff.

53) Solange die Rechte des Manns dauern, gebühren ihm die Früchte. Von da ab sind sie zu erstatten. Daraus ergibt sich das Vertheilungsprinzip nach Anleitung des § 101 BGB. u. o. Bd. I § 70. Es war bei der dos schon in ähnlicher Art den Römern bekannt. S. a. a. O. Note 5.

54) S. a. a. O. Ziff. 2 und § 103 BGB., da der Mann während der Dauer seiner Rechte die Lasten zu tragen hat.

55) Z. B. auf Erstattung von Auslagen, Verwendungen ꝛc, soweit sie ihm nicht als Lasten seiner Nutznießung oder im Verhältniß der Ehegatten zueinander (s. o. §§ 576, 582) persönlich obliegen. Im Uebrigen wird das beim Nießbrauch (Bd. III § 435 N. 161 ff.) Gesagte entsprechend anwendbar sein. S. ferner die hier o. Note 51 erwähnten Ansprüche.

56) Wenn nicht ein besonderer Sicherungsanlaß vorlag. S. o § 577.

57) Zufolge § 1394 BGB., s. o. § 570 N. 20 ff. — Andere Ansprüche als auf Grund der Verwaltung und Nutznießung des Mannes kann auch die Frau schon früher erheben. Die Fälle sind schon erwähnt.

58) Der Beweis (auch in Bezug auf die Höhe des Anspruchs) liegt dem Ehegatten ob, der den Anspruch erhebt. Die Frau muß die Maßnahmen, in denen sie eine ordnungswidrige Verwaltung erblickt, im Einzelnen bezeichnen.

59) Der Vertrag bedarf keiner besondern Form, soweit sich nicht wegen des speziellen Inhalts (z. B. Abtretung oder Löschung einer Hypothek) ein Anderes ergibt.

60 Z. B. beim Tode der Frau.

61) Entsprechend dem allgemeinen Grundsatz bei Geschäftsbesorgungen.

kontrahirten, daraus für sich keine Rechte herleiten, wenn ihnen selbst bei Vornahme des Rechtsgeschäftes[62]) die Beendigung bekannt war oder bekannt sein mußte.

Beim Tode der Frau hat der Mann nothwendige, zu seinem Verwaltungskreis gehörige Geschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, noch vorzunehmen[63]). § 1424.

§ 584.

III. Gütertrennung.

I. Vollständige Gütertrennung der Ehegatten ist, wie schon erwähnt[1]), dasjenige Ehegüterſystem, bei welchem der Mann kein Verwaltungs- und Nutzungsrecht am Vermögen der Frau hat (§ 1426 BGB.), sondern jeder Ehegatte die eigene Verwaltung führt und die Nutzungen seines Vermögens selbst bezieht[2]). Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe sind hier auf ein Minimum beschränkt.

1. Dieser Zustand tritt ein

a) auf Grund eines Ehevertrages[3]) vor oder nach Abschließung der Ehe. Bemerkenswerth ist die schon erwähnte Auslegungsregel, daß der vertragliche „Ausschluß" der Rechte des Mannes, oder die „Aufhebung" einer bisher unter den Ehegatten bestandenen Gütergemeinschaft im Zweifel als Verabredung von Gütertrennung erscheint. § 1436 BGB.

b) In einzelnen Fällen ist Gütertrennung der gesetzliche Güterzustand. S. o. § 571[4]).

---

§§ 674 u. 169 BGB. S. Bd. I § 104 N. 10 ff., 23 ff., Bd. II § 252 N. 80 ff. Die Wirkung tritt sowohl gegenüber der Frau als gegenüber Dritten ein (s. das Folgende).

62) Auch einseitige, dem Manne gegenüber vorgenommene Rechtsgeschäfte kommen in Betracht. — Verpflichtet aus dem Geschäft ist der Dritte unbedingt.

63) In dieser Beziehung besteht nicht blos eine Befugniß, sondern eine Pflicht. Die Nothfälle beurtheilen sich ähnlich wie o. § 575 N. 35 u. § 579 N. 45. Die Zwangslage hört auf, sobald der Erbe selbst Vorsorge treffen kann. — Bis dahin wird er in dieser Hinsicht durch den Ehemann vertreten, und muß dessen Maßnahmen anerkennen.

1) S. o. § 570 i. f.

2) Entsprechend haftet jeder Ehegatte für seine eigenen Schulden persönlich mit seinem ganzen Vermögen.

3) S. o. § 568. Daselbst auch über zulässige Modifikationen dieses Güterstandes, — und wegen der Eintragung im Güterrechtsregister als Voraussetzung der Wirkung gegen gutgläubige Dritte, o. § 547.

4) Wegen der Eintragung ins Güterrechtsregister in diesem Fall s. das. am Ende. § 1431 BGB.

2. Auch beim System der Gütertrennung treten die allgemeinen Rechtswirkungen der Ehe ein[5], z. B. daß die Frau im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt in Vertretung des Mannes handeln und sein Vermögen verpflichten kann[6]. Selbstverständlich erwirbt die Frau für sich, was sie durch persönliche Arbeit oder durch selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts verdient[7].

3. Anderseits hat auch bei diesem System der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen (trotzdem er keine Rechte am Frauengut hat). § 1427 Abs. 1[8]. Doch ist die Frau verpflichtet[9], ihm zur Bestreitung des ehelichen Aufwands einen angemessenen Beitrag zu leisten[10], sei es aus den Einkünften ihres Vermögens[11], dem Ertrage ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes (s. o.). Der Anspruch des Mannes auf den Beitrag ist unübertragbar und unpfändbar[12]. § 1427 Abs. 2 BGB., § 851 CPO. Die Höhe des Beitrags ist im Streitfalle gerichtlich festzusetzen[13].

a) Die Art und Weise der Beitragsgewährung richtet sich nach den besonderen Umständen[14]. Die Leistungspflicht beginnt mit Ein-

5) S. o. §§ 560—563. Daran ist hier nur im Interesse der Gesammtübersicht zu erinnern. Spezifisch ehegüterrechtlich ist es nicht.

6) § 1357 BGB. u. o. § 561.

7) Inwiefern die Frau zu derartiger Thätigkeit befugt ist, ergibt sich aus § 562. — Umgekehrt hat die Frau keinen Antheil am Verdienste des Mannes. Es kann aber das Gegentheil durch Ehevertrag bedungen werden, ebenso wie auch für den Verdienst der Frau. Auch in der Art einer Zusammenwerfung und Vergemeinschaftlichung der beiden Verdienste, was sich mit der Errungenschaftsgemeinschaft (§§ 598 ff. unten) zum Theil berührt, wenn auch nicht in vollem Umfang (s. das.).

8) Nur daß er den Unterhalt hier nicht in Verhältniß zu den Mitteln des Frauenvermögens zu setzen hat. S. o. § 570 N. 10, § 576 bei N. 28 ff. Die Pflicht hat der Mann hier lediglich aus den eigenen Mitteln zu erfüllen. S. aber das Folgende.

9) Die Verpflichtung ist nur ein Schuldverhältniß.

10) Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Lebensstellung, den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Ehegatten. Das Ermessen des Mannes über den bisher gemachten oder noch zu machenden Aufwand ist für die Bemessung des Beitrags nicht schlechthin maßgebend (er kann bisher geknausert, aber auch übermäßigen Aufwand gemacht haben oder solchen beabsichtigen). Dagegen kommt für die Angemessenheit wesentlich auch die Leistungsfähigkeit der Frau in Betracht.

11) Den Stamm ihres Vermögens braucht die Frau nicht anzugreifen.

12) Der Anspruch wurzelt im familienrechtlichen Bedürfniß und kann davon nicht abgelöst werden. — Es gibt hier auch keine Pfändungsgrenze wie bei der Nutznießung des Mannes o. § 576. — Ebensowenig gehört der Anspruch zur Konkursmasse des Mannes.

13) Durch das Prozeßgericht. — Der Mann kann auf den Beitrag klagen. Sache der Frau ist es, ihr etwaiges Unvermögen zu beweisen. Bayr. Ob.Landesger. i. Recht 1905 S. 79.

14) Die Regel des § 1612 BGB. ist nicht anwendbar. Im Nothfall setzt das Gericht auch den Zahlungsmodus fest. — Meist wird wohl eine Verein-

tritt des Güterstandes. Doch kann der Mann für die Vergangenheit den Beitrag nur dann fordern, wenn die Frau auf seine Aufforderung hin im Rückstande geblieben ist[15]). § 1427 Satz 2.

b) Ist die Besorgniß einer erheblichen Gefährdung des Unterhalts der Frau und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge begründet[16]), so darf die Frau den Beitrag zur eigenen Verwendung zurückbehalten, soweit dies zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist[17]). Ebenso wenn der Mann entmündigt oder wegen Abwesenheit oder Gebrechlichkeit unter Pflegschaft gestellt ist. Es entspricht der natürlichen Auffassung, daß die Frau, als Gehülfin des Mannes, in solchem Fall für die Familie selbst sorgt, statt einem fremden Vertreter zu leisten und diesen über die Verwendung des Betrages bestimmen zu lassen[18]). § 1428.

c) Ueber die Höhe und Art der Beitragsleistung kann im Ehevertrag Bestimmung getroffen werden. Eine völlige Entbindung der Frau von der Beitragspflicht für alle Umstände[19]) ist für unzulässig zu erachten. Auch gegen die vertragsmäßige Zahlungspflicht ist das lit. b erwähnte Zurückbehaltungsrecht gegeben[20]).

4. Die bei jeder (auch der gütergetrennten) Ehe obwaltende Interessengemeinschaft der Ehegatten bringt es mit sich, daß wenn die Frau über ihre Beitragspflicht hinaus zur Be-

---

barung unter den Ehegatten getroffen werden. Sie ist auch im Ehevertrag möglich. S. u. lit. c.

15) Die Aufforderung begründet an sich noch keinen Verzug. Die Frau kann aber demnächst auch in Verzug gerathen und nach allgemeinen Grundsätzen zu Schadensersatz verpflichtet sein.

16) Sämmtliche hier besprochenen Fälle sind solche, wegen deren die Frau, wenn der Mann weitere Rechte an ihrem Vermögen hat, auch diese gerichtlich aufheben lassen kann. S. § 1418 Ziff. 2—5 u. o. § 583 N. 10 ff. Mit Rücksicht darauf braucht sie dem Manne hier den Beitrag nicht auszuliefern. — Uebrigens setzt der Gefährdefall nicht (wie in § 583 bei N. 10) voraus, daß die Unterhaltspflicht bereits verletzt ist. — Die Gefährde kann auch infolge objektiver Umstände begründet sein.

17) Die Leistungspflicht gegenüber dem Manne ist beseitigt, soweit die Frau den Beitrag selbst verwendet. Andernfalls ist sie zur Nachleistung verpflichtet. Die Frau hat die Verwendung zu beweisen.

18) Es gilt entsprechend das in der vor. Note Gesagte.

19) Der Verzicht auf den Beitrag ist im Allgemeinen gültig. Dies ist auch (gegen Dernburg § 53 N. 3) die gemeine Meinung. Aber für alle Eventualitäten der Zukunft, z. B. für unverschuldete völlige Verarmung des Mannes, gilt der Verzicht nicht. So gemeint, widerspräche die Klausel dem Wesen der Ehe, das eine gewisse auch vermögensrechtliche Interessengemeinschaft der Ehegatten voraussetzt.

20) Der Verzicht auf diesen Einwand ist nicht zu vermuthen; ja er würde — wenn direkt ausgesprochen — ungültig sein (nicht anders als bei den anderen Güterssystemen ein vertragsmäßiger Verzicht auf die Gütertrennungsklage).

ſtreitung des ehelichen Aufwands[21]) etwas aus ihrem Vermögen aufwendet oder dem Manne überläßt[22]), das Aufgewendete im Zweifel als erſatzlos gegeben anzuſehen iſt[23]). § 1429.

5. Ueberläßt die Frau thatſächlich dem Manne die Verwaltung ihres Vermögens[24]), ſo hat der Mann nicht die gewöhnlichen Obliegenheiten eines fremden Vermögensverwalters[25]), ſondern das Verhältniß wird, ſolange es dauert[26]) und die Frau keine abweichende Beſtimmung getroffen hat[27]), als ein der Verwaltungsgemeinſchaft freiwillig angenähertes aufgefaßt. Demgemäß kann der Mann über die Einkünfte des Vermögens nach freiem Ermeſſen verfügen (mit alleiniger Ausnahme der Verwaltungskoſten[28]) und derjenigen Vermögenslaſten, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften zu beſtreiten ſind). § 1430[29]). Abgeſehen davon iſt der Mann über die Einkünfte nicht rechnungspflichtig. Anders hinſichtlich des Stammvermögens[30]).

II. Eine Art partieller Gütertrennung liegt vor, wenn beim gewöhnlichen Güterſyſtem[31]) die Frau unverhältnißmäßig viel Vorbehaltsgut hat. Denn das Vorbehaltsgut befindet ſich im Zuſtande der Gütertrennung[32]). Iſt alſo das Vorbehaltsgut in ſeiner Geſammtheit dem eingebrachten Gut der Frau faſt gleich, oder

21) Nicht, wenn die Aufwendung für einſeitige Intereſſen des Mannes, Zahlung ſeiner Spielſchulden ꝛc., oder zum Unterhalt ſeiner Verwandten geſchah. Hier bewendet es bei den allgemeinen Regeln des Auftrags oder der unbeauftragten Geſchäftsführung.

22) Oder eine Verbindlichkeit eingeht. — Auch etwaiger Widerſpruch des Mannes iſt gleichgültig.

23) Gleichviel ob es aus dem Arbeitsverdienſt ꝛc. oder aus dem Vermögen (auch dem Stammvermögen) der Frau herrührt. — Die Frau hat die Beweislaſt, wenn ſie Erſatz fordert.

24) Des ganzen Vermögens oder einzelner Theile.

25) Die Ausnahme rechtfertigt ſich aus denſelben Gründen wie o. Ziff. 4. — Das Rechtsverhältniß der Vermögensverwaltung iſt eine kraft Auftrags oder Dienſtvertrags übernommene Geſchäftsbeſorgung. S. Bd. II §§ 252, 253, 257 ff. Danach beſteht auch ein jederzeitiges Auskunftsrecht der Frau (ſ. § 252 N. 24 ff.). Uebrigens haftet der Mann nur für Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten.

26) Nach den Regeln der vor. Note kann die Frau das Verhältniß jederzeit aufheben (kündigen).

27) Dazu iſt ſie wie im Fall von Ziff. 4 berechtigt. Auch nach der Ueberlaſſung (da ſie kündigen kann, ſ. vor. Note).

28) Bei ordnungsmäßiger Verwaltung (ſ. o. § 575 Ziff. I).

29) Das ſind im weſentlichen die beim Syſtem der Verwaltungsgemeinſchaft in §§ 1385, 1386 BGB. (ſ. o. § 576 N. 34 ff.) erwähnten Laſten.

30) Denn da iſt auch bei Verwaltungsgemeinſchaft der Ehemann rechnungspflichtig. S. § 583 Ziff. III. — In unſerm Fall erfolgt die Auseinanderſetzung ſubſidiariſch nach den Regeln der Geſchäftsbeſorgung. S. Bd. II § 252 N. 27 ff.

31) Alſo bei der Verwaltungsgemeinſchaft, o. §§ 573 ff.

32) S. § 570 i. f.

überragt es dasselbe noch an Größe oder Werth, so liegt ein gemischtes System (mit mehreren Vermögensmassen) vor[33]: einer verwaltungsgemeinschaftlichen Masse, für welche die Regeln des gesetzlichen Güterstands maßgebend sind, und einer gütergetrennten Masse der Frau, an der der Mann keine Rechte hat.

So kann es kommen, daß „Verwaltungsgemeinschaft" nur der Form nach besteht: so daß also der Mann, der nach § 1389 BGB. den ehelichen Aufwand und zahlreiche andere Lasten zu tragen hat[34], in Folge der Kleinheit des eingebrachten Gutes aus dessen Nutzung keine oder nur unzureichende Deckung findet. Für diese Fälle ist

1. aus dem Recht der Gütertrennung der Satz übernommen[35], daß die Frau dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwands einen Beitrag zu leisten hat: freilich nicht in der Höhe wie bei vollständiger Gütertrennung, sondern nur in dem Maße als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes gedeckt ist[36]. § 1371. Das Detail der Beitragsleistung richtet sich nach den obigen Grundsätzen[37].

2. Wenn die Frau (über die Beitragspflicht hinaus) aus ihrem Vorbehaltsgut Aufwendungen zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes macht — oder dem Manne thatsächlich die Verwaltung des Vorbehaltsguts (ganz oder theilweise) überläßt, gelten dieselben Regeln wie oben I Ziff. 4 und 5[38].

33) Aehnlich wie bei den partiellen Gütergemeinschaften (s. u. §§ 598, 602), wo die gütergemeinschaftlichen und von der Gütergemeinschaft ausgeschlossenen Vermögensmassen nebeneinanderstehen.

34) S. o. § 576 Ziff. II. Dort ist insbesondere auch hervorgehoben, daß der Mann diese Lasten eventuell aus dem eigenen Vermögen zu tragen hat.

35) S. oben I Ziff. 3. — Hier kann der Mann ganz unbeschränkt auf die Beitragsleistung verzichten.

36) D. h. in summa hat der Mann auf eine im Sinne oben I Ziff. 3 angemessene Beitragsleistung Anspruch. Dafür ist in der Note 10 erwähnten Weise das ganze Vermögen der Frau (eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut) in Anschlag zu bringen, wie wenn es ganz in Gütertrennung stände. Von dem hiernach ermittelten Betrage (der als angemessener Beitrag von der Frau zu leisten ist) ist der Nettoertrag der Nutzungen des eingebrachten Gutes abzuziehen.

37) Z. B. über die eigene Verwendung des Beitrags durch die Frau in den daselbst hervorgehobenen Fällen, soweit sie nicht überhaupt zur vollständigen Gütertrennung führen.

38) Dies folgt aus der entsprechenden Anwendung der Gütertrennungsregeln in § 1371 BGB.

IV. Die verschiedenen Arten der vertragsmäßigen Gütergemeinschaft.

A. Allgemeine Gütergemeinschaft.

§ 585.

1. Begriff und Eintritt.

Im Gegensatz zu dem System der Verwaltungsgemeinschaft und Gütertrennung, in deren Wesen es liegt, daß jeder Ehegatte Eigenthümer des Seinigen verbleibt, steht die Gütergemeinschaft, d. i. die Verschmelzung des beiderseitigen Vermögens der Ehegatten dem Rechte nach zu einer Gesammtmasse, die folgerecht den Ehegatten zusammen gehört. Sie umfaßt auch das künftige Vermögen der Ehegatten[1]).

1. Es entsteht also hier ein Miteigenthum an allen vormals dem einen oder anderen Ehegatten allein gehörigen Sachen[2]), und eine entsprechende Mitberechtigung an allen übrigen Vermögensgegenständen. Jeder Ehegatte betheiligt den anderen dem Rechte nach an Allem, was er besitzt: der Eine soll grundsätzlich nicht reicher als der Andere sein. Demgemäß wird das beiderseitige Vermögen zu einem Gesammtgute vereinigt, an dem die Ehegatten in gleichem Maße berechtigt sind[3]); ohne daß jedoch, solange der Güterzustand besteht[4]), dem einen oder anderen Ehegatten ein bestimmter Bruchtheil am Gesammtgut oder den einzelnen Gegenständen zugeschrieben würde, aus denen sich das Vermögen zusammensetzt. Im Gegensatz zum römischen Gesellschaftsrecht[5]) und Miteigenthum[6]) ist also das Vermögen der Ehe-

1) Auch das im Auslande befindliche Vermögen.

2) Die etwaigen dinglichen Lasten und Beschränkungen des Eigenthums bleiben natürlich unberührt.

3) Das Vermögen gehört den Ehegatten, nicht einem von ihnen verschiedenen besonderen Wesen (einer moralischen Person), wie früher vielfach angenommen wurde. Vgl. z. B. noch Gutachten des Preuß. Ob.-Tribunals v. Jahre 1840 (Preuß. Justiz-Min.Bl. S. 369)! Vgl. auch ähnlich bei der Gesellschaft o. Bd. II § 280 N. 10.

4) Also grundsätzlich während der ganzen Dauer der Ehe, ja möglicherweise noch darüber hinaus (s. u. §§ 595 ff.), falls nicht die Gütergemeinschaft vorher durch Ehevertrag aufgehoben oder aus den u. § 593 aufgeführten anderen Gründen beendigt wird. Alle diese verschiedenen Möglichkeiten werden in Zukunft nicht immer besonders hervorgehoben, sondern der Kürze halber einfach von dem Bestehen der Gütergemeinschaft während der Ehe gesprochen.

5) Mit dem man ehemals die eheliche Gütergemeinschaft auch hatte vergleichen wollen (insbesondere mit der römischen societas omnium bonorum). Schon die heutige Gesellschaft ist anders organisirt. S. Bd. II § 280.

6) Vgl. auch Bd. III § 420, s. insbes. das. N. 19. — Der Miteigenthumscharakter zeigt sich aber z. B. darin, daß eine zum Gesammtgut gehörige Sache

gatten hier so enge verbunden und in den Ehezweck gebunden, daß der Antheil des einzelnen Ehegatten daran keine selbständige Werthziffer darstellt, — demgemäß vor gänzlicher Auflösung der Gemeinschaft auch nicht davon gelöst, verselbständigt und für sich ausgeübt werden kann. Folglich kann vorher kein Ehegatte über einen Antheil am Gesammtgute oder einem einzelnen dazu gehörigen Gegenstand verfügen[7]), z. B. ihn veräußern[8]), oder einseitig Theilung verlangen[9]). §§ 1438 Abs. 1, 1442 BGB. Die eheliche Gütergemeinschaft ist eine Gemeinschaft zur gesammten Hand[10]).

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Verfügungen, die ein Ehegatte über das Gesammtgut oder einzelne dazu gehörige Gegenstände trifft, nur dann wirksam sind, wenn er nach ehegüterrechtlichen Grundsätzen zu der Verfügung über das Gesammtgut legitimiert ist[11]). Ebensowenig können die Gläubiger des einen oder anderen Ehegatten den Antheil ihres Schuldners am Gesammtgut oder an einzelnen dazu gehörigen Gegenständen zur Zwangsvollstreckung bringen. § 860 Abs. 1 CPO. Sondern nach bestimmten ehegüterrechtlichen Grundsätzen[12]) haftet ihnen entweder das Gesammtgut[13]), oder die Forderung ist überhaupt in das Gesammtgut nicht beizutreiben[14]). In letzterem Fall können die Gläubiger, soweit sie anderwärts keine Befriedigung finden, nur abwarten, bis demnächst die Gütergemeinschaft (in geordnetem Verfahren) aufgelöst wird[15]): dann haben sie Zugriff auf das, was ihrem

zum Vortheil eines Ehegatten belastet werden kann. Vgl. Entsch. d. preuß. KG. Bd. 26 S. A 130, Rechtspr. d. OLG. Bd. 8 S. 119.

7) Das Reichsgericht, Jur. Woch. 1903 Beil. S. 26 bezieht dies sogar auf obligatorische Verfügungsgeschäfte (vgl. Bd. II § 211 bei Note 8).

8) Daher ist auch eine Aufrechnung in anderer Weise, als im Sinne des § 1442 Abs. 2 BGB. unmöglich.

9) Ebensowenig dürfen Verfügungen, die ein Ehegatte gemäß §§ 588 ff. unten, oder die beide Ehegatten zusammen treffen, auf den Antheil eines von ihnen am Gesammtgute beschränkt werden. Es handelt sich um eine zwingende Rechtsvorschrift über den Charakter des Gemeinschaftsverhältnisses.

10) S. Bd. I § 29 i. f. — Daher kann eine Hypothek ꝛc. an die in Gütergemeinschaft lebenden Eheleute auch nicht zu Bruchtheilen abgetreten werden. Rechtspr. d. OLG. Bd. 10 S. 423.

11) Ueber die betreffende Befugniß ist unten ausführlich zu handeln. S. u. §§ 588 ff. Wie beim gesetzlichen Güterstand unterscheiden wir die Rechte des Mannes und der Frau. — Selbstverständlich ist die Verfügung gültig, wenn die Ehegatten zusammen handeln.

12) Ueber diese Grundsätze s. u. § 590.

13) In diesem Sinne sagt man, ihre Forderung sei eine Gesammtgutsverbindlichkeit. § 1459 BGB.

14) Entsprechend wird beim Konkurs über das Vermögen des einen oder anderen Ehegatten das Gesammtgut entweder ganz oder gar nicht zur Konkursmasse gezogen. § 2 KO.

15) Also insbesondere durch Auflösung der Ehe oder Gütertrennung der Ehegatten, s. o. N. 4.

Schuldner bei der Auseinandersetzung zukommt[16]).

Dagegen sind unter dem oben Gesagten *Verfügungen von Todeswegen* nicht zu verstehen. Diese kann also jeder Ehegatte gültig treffen. Sie erfassen von selbst den Auseinandersetzungsantheil, der dem Verfügenden bei seinem Tode oder bei früherer Auflösung der Gemeinschaft zufällt[17]).

2. Die Gütergemeinschaft tritt, wie erwähnt, nur zufolge *Ehevertrags* ein[18]). Mit Rücksicht auf die außerordentliche Folgenschwere der Vereinbarung kann der Vertrag beiderseits *nicht durch gesetzlichen Vertreter*[19]), — von beschränkt Geschäftsfähigen persönlich, aber nur *unter dessen Zustimmung*, und wenn der Vertreter ein *Vormund* ist, unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts geschlossen werden[20]). § 1437.

Dasselbe gilt für die vertragsmäßige *Aufhebung* der Gütergemeinschaft[21]).

3. Die Gütergemeinschaft tritt zufolge eines vor der Ehe geschlossenen Ehevertrags *sofort mit Abschluß der Ehe*, und zwar von *selbst ein*. Bei einem später geschlossenen Ehevertrage von selbst mit dem Zeitpunkt der Verabredung[22]).

a) Der mit der Bildung des Gesammtgutes verbundene *Rechtsübergang* (also die Vergemeinschaftung) setzt hiernach *keinen besonderen Uebertragungsakt* voraus, z. B. keine Auflassung der Immobilien[23]), Uebergabe der Mobilien, Cession der Forderungsrechte ꝛc., die in die Gemeinschaft fallen. Vielmehr entsteht an allen diesen Dingen das Gesammtrecht der Ehegatten von selbst, auf Grund der Vereinbarung über den Eintritt der Gütergemeinschaft. Ebenso fallen die *Schulden* jedes Ehegatten von selbst in die Gütergemeinschaft, d. h. werden beiden Ehegatten gemeinsam und auf die Aktiven des Gesammtgutes verfolgbar[24]). Vgl. §§ 1438 Abs. 2, 1459 BGB.

16) Vgl. § 860 Abs. 2 CPO.

17) Arg. § 1482 BGB. Ausnahmen bestehen, soweit sog. fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt und durch Parteidisposition nicht modifizirt werden kann. S. §§ 1483, 1518 BGB. u. unten §§ 595 ff.

18) S. o. §§ 567, 568. Daselbst auch über die allgemeinen Erfordernisse des Ehevertrages.

19) Also von Geschäftsunfähigen überhaupt nicht.

20) S. o. § 568 Ziff. 3.

21) Ueber Form und sonstige Klauseln der Verabredung s. § 568 Ziff. 4 ff.

22) Bei einem späteren *Vermögenserwerb* des einen oder anderen Ehegatten mit diesem *Erwerbe*. S. u. lit. b.

23) Aehnlich wie auch nicht bei Erwerb kraft Erbrechts. S. Bd. III § 364 N. 5.

24) Obschon bei der Vereinbarung der Gütergemeinschaft an die Schulden meist gar nicht gedacht wird. S. unten § 590 über die Schuldenhaftung.

Dies erklärt sich nur als eine Gesammtrechtsnachfolge[25]).

b) Dasselbe gilt, solange die Gütergemeinschaft besteht, auch für den späteren Vermögenserwerb der Eheleute. Denn da die allgemeine Gütergemeinschaft auch das künftige Vermögen der Ehegatten umfaßt — also das, was jeder von ihnen nachmals erwirbt, — so tritt im Augenblicke des Erwerbs zugleich der Miterwerb des anderen Ehegatten (kraft Gesetzes) ein[26]), ohne daß es einer Erwähnung in dem etwaigen Erwerbsgeschäfte bedarf[27]). § 1438 Abs. 1 i. f., Abs. 2 BGB.[28]).

c) In allen Fällen kann aber der andere Ehegatte seine auf Grund des ehelichen Güterrechtes eingetretene Mitberechtigung an Immobilien im Wege der Berichtigung in das Grundbuch eintragen lassen[29]). § 1438 Abs. 3 BGB.[30]).

4. Verschieden davon ist die Eintragung der Gütergemeinschaft im Güterrechtsregister des Bezirks, welche zur Wirkung des Güterzustands gegen gutgläubige Dritte in der bekannten Weise erforderlich ist[31]). § 1435.

25) S. auch schon oben Bd. I § 71 bei und in Note 21 über diesen Fall der Universalsuccession unter Lebenden. Er war dem röm. Recht so unbekannt wie das gesammte heutige Ehegüterrechtssystem.

26) Nur hat der kraft Güterrechts mit erwerbende Ehegatte keine eigenen sondern die vom anderen Ehegatten abgeleiteten) Ansprüche gegen Dritte. S. auch RG. i. Jur. W. 1905 S. 427. — Zum Gegentheil (also daß blos der eine Ehegatte ausschließlich erwirbt) bedürfte es vorheriger oder gleichzeitiger Abschließung eines besonderen Ehevertrages. Rechtspr. d. OLG. Bd. 12 S. 312.

27) Also auch wenn nur dem einen Ehegatten tradirt oder aufgelassen wurde. — Wegen der Mitwirkung des Grundbuchamtes bei der Auflassung ist hier die Frage streitig geworden, ob das Grundbuchamt die Eintragung blos des einen Ehegatten (der den Erwerb gemacht hat) zurückweisen könne. Dies ist gemäß u. lit. c zu verneinen. So auch Rechtspr. d. OLG. Bd. 12 S. 309. Umgekehrt kann aber der erwerbende Ehegatte die Eintragung auf den Namen beider Ehegatten (als Gesammtgut) verlangen. Centralbl. d. freiw. Gb. Bd. 4 S 94.

28) Dagegen werden nicht alle späteren Schulden jedes Ehegatten zugleich Gemeinschaftsschulden, weil nicht jeder Ehegatte über die Gemeinschaftsgegenstände verfügen, also sie mit Schulden belasten kann. S. o. Note 11 ff. u. Cit.

29) Im gewöhnlichen Grundbuchberichtigungsverfahren. S. Bd. III §§ 373 ff. S. § 48 GrO. Beweis nach Note 30. — Eine Besitzesberichtigung bei Mobilien kann nicht in gleicher Weise stattfinden, da zufolge des Ehegüterssystems der Mann es ist, der die Gütergemeinschaftssachen in Besitz zu nehmen hat. S. § 1443 BGB. u. unten § 587. Demgemäß kann also der Mann den von der Frau gemachten Erwerb herausverlangen, nicht umgekehrt.

30) Nach § 48 GrO. ist das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältniß (also das Miteigenthum kraft ehelicher Gütergemeinschaft) im Grundbuch anzugeben. Der Nachweis wird dem Grundbuchamte regelmäßig durch ein Zeugniß des Gerichts über die Eintragung in das Güterrechtsregister (s. u.) geführt. S. §§ 34, 35 GrO.

31) S. o. § 547. — Z. B. im Fall der Note 26 muß der Drittschuldner nur unter dieser Voraussetzung die Zugehörigkeit der Forderung eines Ehegatten zum Gesammtgut gegen sich gelten lassen.

§ 586.

2. Von der Gemeinschaft ausgeschlossene Vermögensbestandtheile.

Die allgemeine Gütergemeinschaft ergreift grundsätzlich das ganze gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Ehegatten — ohne jedoch Ausnahmen davon unmöglich zu machen[1]). M. a. W. neben dem Gesammtgut, welches die Regel bildet und dem System seinen Charakter gibt, können auch von der Gemeinschaft ausgeschlossene Güter[2]), und zwar hier solche des Mannes oder der Frau stehen. — Der Ausnahmezustand dieser Güter zeigt sich darin, daß im Zweifel (also wenn Streit über die richtige Abgrenzung entsteht) für die Zugehörigkeit eines Gutes zur Gütergemeinschaft zu vermuthen ist[3]).

I. Aus inneren Gründen sind von der Gütergemeinschaft alle diejenigen Güter jedes Ehegatten ausgeschlossen, welche durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können[4]). Dies folgt von selbst, da die Vergemeinschaftung eine theilweise Rechtsübertragung in sich schließt[5]). Demgemäß können z. B. Familienfideikommisse, Stammgüter und Lehen[6]), ein sachenrechtlicher Nießbrauch[7]), für unübertragbar erklärte Forderungen[8]), höchstpersönliche Rechte aller Art[9]) und sonstige unpfändbare Ansprüche[10]), das Recht auf Krankengeld, Unfall- und Invalidenrente ꝛc.[11]) nicht in die Gütergemeinschaft fallen. § 1439

1) Aehnlich wie der sachenrechtliche Nießbrauch grundsätzlich die gesammten Nutzungen der Sache umfaßt, ohne den Ausschluß einzelner Nutzungen unmöglich zu machen. S. Bd. III § 434 zu N. 7. — In dem Gesagten liegt der Unterschied der allgemeinen Gütergemeinschaft mit Vorbehaltsgut und der sog. partiellen Gütergemeinschaften (s. u. §§ 598 ff.).

2) Aehnlich wie bei dem System der Verwaltungsgemeinschaft neben dem der Verwaltung des Mannes unterworfenen Gute der Frau (s. o. § 572).

3) Also beweispflichtig ist, wer den Ausschluß von der Gütergemeinschaft behauptet. Dafür spricht schon die Fassung der §§ 1439, 1440 BGB.: „von dem Gesammtgute sind ausgeschlossen ....". — Wegen des Eintrags im Güterrechtsregister s. o. § 572 Ziff. II gegen Ende.

4) Mögen sie bei Eingehung der Ehe vorhanden gewesen sein oder vom einen oder anderen Ehegatten erst später erworben werden (z. B. bei späterem Anfall durch Erbrecht).

5) S. o. § 585 insbes. Ziff. 1 u. 3. — Eine gegentheilige Verabredung im Ehevertrag ist unwirksam. Dagegen kann das gesetzliche Sondergut in Vorbehaltsgut (unten Ziff. II) verwandelt werden.

6) S. Bd. III §§ 447 ff.

7) S. Bd. III § 434 ff., 436. Trotz der Möglichkeit der Uebertragung der Ausübung. — Dasselbe gilt für beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, s. das. § 448.

8) S. § 399 BGB. u. o. Bd. II § 198 N. 10 ff.

9) Vgl. §§ 514 BGB. (Vorkaufsrecht), 613 i. f., 664 Abs. 2, 847, 1103 eod.

10) Vgl. § 400 BGB., § 850 CPO.

11) S. Bd. II § 294. — Dagegen ist ein gewöhnliches Recht auf Leib-

BGB. Sie sind *nothwendiges Sondergut* neben dem Gesammtgute. Weil der Ausschluß lediglich auf der Unübertragbarkeit der Substanz beruht[12]), fällt aber wenigstens *die Nutzung in die Gütergemeinschaft*, also z. B. die Früchte des Familienfideikommisses, Stammguts ꝛc., wie es auch sonst dem Wesen dieser Institute entspricht[13]).

1. Die nothwendigen Sondergüter werden daher insgesammt *für Rechnung des Gesammtgutes vom Manne verwaltet*, in der Art wie beim gesetzlichen Güterstande; nur daß die Nutzungen, die dort dem Manne zufallen[14]) hier in die Gütergemeinschaft fallen[15]). Die betreffenden Güter der Frau befinden sich also in ähnlicher Lage wie das eingebrachte Vermögen der Frau beim gesetzlichen Güterstande[16]); sodaß man die nothwendigen Sondergüter überhaupt als *eingebrachtes Gut* bezeichnen kann[17]).

a) Das eingebrachte Gut *der Frau* wird also vom Manne in Besitz und Verwaltung genommen[18]). Die Frau kann ihre Ansprüche auf Grund der Verwaltung des Mannes regelmäßig erst nach Beendigung des Güterstandes geltend machen[19]). Die Frau hat ein be-

---

rente übertragbar, fällt daher auch in das Gesammtgut. Bei *Lebensversicherung* kommt es auf den Inhalt des Versicherungsvertrages an (ob ein eigenes Recht des Ehegatten auf die Versicherungssumme besteht und dieses Recht nicht etwa für unübertragbar erklärt ist, s. Note 8).

12) *Vertraglich*, oder durch Verfügung eines zuwendenden *Dritten* s. u. II Ziff. 1 b) *können andere Güter nicht in diese Lage gebracht werden*. Jedenfalls kann nicht mit Wirkung gegen Dritte *die Substanz für unverschuldbar* erklärt werden. S. o. § 568 N. 32 ff. Entweder muß ein wahres Fideikommiß gemacht werden (dann ist die Substanz überhaupt unverschuldbar), oder man muß z. B. Errungenschaftsgemeinschaft stipuliren (dann haftet die Substanz wenigstens der Regel nach nicht für die Schulden des anderen Ehegatten. S. jedoch § 1459 Abs. 2 BGB. u. unten Ziff. 2).

13) Vgl. Bd. III §§ 449, 450.

14) S. o. § 576. — Arg. § 1439 BGB. in Verbindung mit § 1525 eod.

15) Dies gilt für Güter des *Mannes* und der *Frau*. Der Mann hat auch an seinen eigenen unter diese Kategorie fallenden Gütern kein Nutzungsrecht ausschließlich für seine Person.

16) Die Frau hat daran weder Verwaltung noch Nutzung.

17) Bei der *Fahrnißgemeinschaft* werden sie in § 1552 BGB. vom Gesetz ausdrücklich als *eingebrachtes Gut* bezeichnet. Gleichviel, ob sie der Frau oder dem Manne gehören. Es empfiehlt sich, die von gleichen sachlichen Grundsätzen beherrschten Güter auch hier entsprechend zu bezeichnen.

18) S. o. §§ 574 ff. Die Verwaltung unterliegt *denselben Beschränkungen wie beim gesetzlichen Güterstande*; insbesondere bedürfen die *Verfügungen* des Mannes über das Gut, wie dort, der Zustimmung der Frau. Für ordnungsmäßige Verwaltung haftet der Mann wie beim gesetzlichen Güterstande. Die Frau hat die Sicherungsmittel des § 577 oben.

19) Arg. § 1394 BGB. — Herausgabe gemäß § 583 oben.

schränktes Verwaltungsrecht nach den Regeln des gesetzlichen Güterstandes[20]). Ebenso haftet das Gut nach diesen Regeln für die Schulden der Ehegatten[21]).

b) Der Mann verwaltet sein Sondergut allein. Weil er aber zugleich das Gesammtgut verwaltet, macht sich der gütergemeinschaftliche Satz[22]), daß für die Gesammtgutsverbindlichkeiten das persönliche Vermögen des Mannes haftet (§ 1459 Abs. 2 BGB.), auch gerade für diese Sondergüter geltend[23]). In diesem Umfang haftet das Sondergut des Mannes also auch für Schulden der Frau[24]).

c) Die Nutzungen beider Sondergüter fallen in das Gesammtgut. Dafür hat dieses auch die Lasten der Sondergüter zu tragen[25]).

d) Dagegen erleidet der Satz, daß die Schulden der Ehegatten grundsätzlich aus der Gütergemeinschaft zu decken sind[26]), beim Bestehen von Sondergütern unter Umständen eine Modifikation. D. h. gewisse Schulden sind aus dem Sondergut zu decken[27]).

Ebenso kann das Sondergut auf Kosten des Gesammtgutes bereichert sein, und ist alsdann die Bereicherung zu erstatten[28]).

e) Jeder Ehegatte kann die Aufnahme eines Inventars über die Sondergüter und die Feststellung ihres Zustands durch Sachverständige verlangen[29]).

---

20) S. o. §§ 579, 581.

21) S. §§ 578, 580 a. a. O.

22) S. u. § 590 Ziff. II.

23) Freilich zufolge der Eigenartigkeit der hier in Frage stehenden Güter kommt es nicht selten vor, daß die Substanz von den Gläubigern nicht angegriffen werden kann. S. o. N. 6 ff. Z. B. bei Lehen und Fideikommissen.

24) Auch für die Lasten des Sonderguts der Frau haftet hiernach der Mann persönlich, wenn sie nicht aus dem Gesammtgut Deckung finden (s. lit. c). Wegen der Ersatzrechte des Mannes in diesem Fall s. §§ 1539 bezw. 1390 BGB. (geltend zu machen nach §§ 1467, 1541 erst nach Beendigung des Güterstandes).

25) Arg. §§ 1439, 1529 Abs. 2 BGB. Gleichgültig ob diese Lasten die in concreto gezogenen Nutzungen überwiegen (wie im gesetzlichen Güterstand beim Manne, s. o. § 576 N. 14 ff.).

26) S. § 585 N. 24, 28.

27) Zwar nicht beim Mann, wenigstens nach Außen hin (da im Verhältniß zu den Gläubigern sein Vermögen sich von der Gütergemeinschaftsmasse nicht unterscheiden läßt), — wohl aber bei der Frau und im Verhältniß der Ehegatten zu einander. Das Nähere läßt sich erst nach Entwickelung der Grundsätze über Schuldenhaftung und Schuldenausgleichung im System der Gütergemeinschaft ausführen. S. §§ 590, 591, insbes. § 590 bei N. 26, § 591 N. 40 ff.

28) Arg. §§ 1439, 1539 BGB. Der umgekehrte Fall, daß das Gesammtgut auf Kosten des Sonderguts bereichert ist, wird regelmäßig nicht vorkommen, da mit der Möglichkeit der Verwendung von Kapital in das Gesammtgut die Sondergutsqualität aufhört. S. u. Ziff. 2.

29) Arg. §§ 1439, 1528 BGB. Wie o. § 573 Ziff. II beim eingebrachten

2. Das nothwendige Sondergut ist Sondergut nur, *solange seine Unübertragbarkeit dauert*. Fällt also z. B. die Fideikommißeigenschaft eines Gutes hinweg, so tritt das Gut in die Gemeinschaft ein. Wird ein Sondergut *zerstört, beschädigt* oder dem Ehegatten von einem Dritten *entzogen*, so fallen die Ersatzansprüche, insofern sie auf übertragbare Gegenstände gerichtet sind, in das Gesammtgut[30]). Ebenso wenn durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf das Sondergut bezieht, übertragbare Gegenstände erworben werden[31]). Ein Surrogaterwerb für das Sondergut findet also nicht in gleicher Weise wie bei Vorbehaltsgütern[32]) statt.

II. Im Gegensatze zu den nothwendigen Sondergütern steht *das Vorbehaltsgut*, das ebenfalls neben der Gütergemeinschaft vorkommen kann[33]). Jeder Ehegatte kann (da im Uebrigen sein ganzes Vermögen in die Gemeinschaft fällt) derartige Vorbehaltsgüter haben[34]).

1. Das Vorbehaltsgut umfaßt hier nur Gegenstände, die

a) durch Verfügung der *Ehegatten* im Ehevertrage[35]), oder

b) durch Verfügung eines *Dritten* bei unentgeltlicher Zuwendung an einen Ehegatten[36]) für Vorbehaltsgut erklärt sind. Endlich

c) kraft Gesetzes *Surrogate* und Zuwachs aller vorhandenen Vorbehaltsgüter nach der allgemeinen Regel[37]). § 1440.

Abgesehen davon fallen der Erwerb durch Arbeit oder durch Betrieb eines Erwerbsgeschäfts[38]), ja sogar die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen in die Gütergemeinschaft[39]).

Gute der Frau. — Die Vermuthung spricht auch hier für Gütergemeinschaft. S. o. N. 8, und hier insbesondere §§ 1439, 1527 BGB.

30) Z. B. die Schadensersatzsumme, — der Enteignungspreis ꝛc.

31) Soweit sie nicht *als Zubehör* das rechtliche Schicksal der Hauptsache theilen. — Aber z. B. der Entgelt für einen vertraglich aufgegebenen Nießbrauch gehört in die Gütergemeinschaft.

32) S. o. § 572 N. 20 ff. Oder wie beim eingebrachten Gute der Errungenschaftsgemeinschaft, s. u. § 598 Ziff. II. — Weil der § 1439 BGB. das nothwendige Sondergut sonst immer nach den Regeln des eingebrachten Guts bei der Errungenschaftsgemeinschaft abwandelt, schließt er *den bezüglichen* § 1524 BGB. *hier ausdrücklich aus*.

33) Nicht anders als neben der Verwaltungsgemeinschaft, o. § 572.

34) Im Gegensatz zum gesetzlichen Güterstand, wo nur die Frau Vorbehaltsgüter haben kann.

35) Vor oder nach Eingang der Ehe (wie o. § 572 N. 5 ff.). — Hierzu kann auch ein selbständiges Erwerbsgeschäft gehören.

36) Unter Lebenden oder von Todeswegen. Wie o. § 572 N. 7—11. Das Detail findet entsprechende Anwendung.

37) Wie beim gesetzlichen Güterstande. S. o. § 572 N. 20—31. Hierzu rechnet man auch den Erwerb aus einem zum Vorbehaltsgut gehörigen Erwerbsgeschäft (N. 35). Arg. §§ 1370, 1440 BGB. Motive Bd. 4 S. 342, 343, 503.

38) Des Mannes oder der Frau. — Vorbehaltlich o. Note 37.

39) Also die oben § 572 N. 12 ff. cit. Fälle des Vorbehaltsguts fallen insoweit weg.

2. Das Vorbehaltsgut steht im Zustande der Gütertrennung[40]). Also jeder Ehegatte verwaltet sein Vorbehaltsgut selbst und zieht davon die Nutzungen[41]). Die Zugehörigkeit eines Gegenstandes zum Vorbehaltsgut ist im Zweifelsfall von dem zu beweisen, der die Vorbehaltseigenschaft behauptet[42]). Die Geltendmachung gegen gutgläubige Dritte hängt außerdem von der Eintragung ins Güterrechtsregister ab[43]).

3. Hat die Frau[44]) unverhältnißmäßig viel Vorbehaltsgut, während die in das Gesammtgut fallenden Einkünfte der Ehegatten[45]) zur Bestreitung des ehelichen Aufwands nicht ausreichen, so hat die Frau dem Manne nach den Grundsätzen der partiellen Gütertrennung[46]) zur Tragung der Ehelasten einen angemessenen Beitrag zu leisten[47]). § 1441.

Das Detail der Beitragsleistung (insbesondere das eventuelle Recht der Frau auf Zurückbehaltung des Beitrags zu eigener Verwendung) ist wie bei Gütertrennung[48]).

4. Macht die Frau aus dem Vorbehaltsgut in weiterem Umfang Aufwendungen zur Bestreitung des ehelichen Haushalts ꝛc., — oder überläßt sie dem Manne thatsächlich ihr Vorbehaltsgut zur Verwaltung, so gelten die Regeln der §§ 1429, 1430 BGB.[49]).

---

40) Wie im gesetzlichen Güterſystem, ſ. o. § 570 i. f., § 584. Das dort für die Frau Gesagte findet hier auch auf den Mann entsprechende Anwendung. Doch ergeben sich für ihn einige Abweichungen aus seiner allgemeinen eherechtlichen Stellung (ſ. u.).

41) S. § 1441 BGB. erster Halbsatz.

42) S. o. N. 3 u. auch o. § 572 N. 32 ff.

43) So nach §§ 1431, 1435, 1441 BGB. (ſ. o. § 572 N. 36 ff.) jedenfalls, wenn es sich um Vorbehaltsgut der Frau handelt. Nach der ratio legis muß aber dasselbe beim Vorbehaltsgut des Mannes gelten (an diesen Fall wurde bei der Revision des Gesetzes nicht gedacht: der I. Entwurf sprach ausdrücklich vom Vorbehaltsgut jedes Ehegatten). Für den Fall, daß das Vorbehaltsgut des Mannes auf Ehevertrag beruht, läßt das Gesagte sich auch aus dem Wortlaut des § 1435 Abs. 2 BGB. entnehmen. (Die Frage wird praktisch, soweit die Frau mit Wirksamkeit über das Gesammtgut verfügen kann. S. u. § 589 Ziff. I, § 592.) Vgl. o. § 547.

44) Von dem Vorbehaltsgut des Mannes gilt nicht das Gleiche, da er den ehelichen Aufwand so wie so zu tragen hat. Vgl. §§ 1458, 1459 Abs. 2, 1360, 1606 BGB.

45) Aus der Gütergemeinschaft, den nothwendigen Sondergütern (Ziff. I), und dem Arbeitsverdienst beider Ehegatten. — Das Stammvermögen kommt nicht in Betracht.

46) S. o. § 584 Ziff. II, insbes. bei N. 35 ff.

47) Für die Angemessenheit kommen außer den a. a. O. N. 10 hervorgehobenen Umständen auch die etwaigen Vorbehaltsgüter des Mannes in Betracht.

48) Vgl. § 584 N. 12 ff., 37.

49) S. o. § 584 I Ziff. 4 u. 5. Für das Vorbehaltsgut des Mannes haben beide Regeln keinen Sinn.

3. Rechtsverhältnisse am Gesammtgut.

§ 587.

a) Allgemeines. — Besitz und Nutzungen.

Der Grundgedanke, daß der Mann (als Haupt der Familie) während der Ehe auch in Ansehung des ehelichen *Güterverhältnisses der ausschlaggebende Theil* sei, kehrt auch bei der Gütergemeinschaft wieder. Ja in verstärkter Gestalt. Denn während es sich bei dem gesetzlichen Güterſystem nur um die in der Hand des Mannes konzentrirte Verwaltung des beiderseitigen Vermögens handelt, ist letzteres hier *in eine Gesammtmasse zusammengefloſſen, an welcher der Mann Miteigenthümer ist*. Bei dem Charakter dieser Gemeinschaft[1]) — der Ununterscheidbarkeit von Antheilen für die einzelnen Ehegatten[2]) und der grundsätzlichen Unauflöslichkeit während der Ehe[3]) — muß die Mitberechtigung des Mannes am Gesammtgut in ihrer Bethätigung die Rechte der Frau nahezu erdrücken. *Insbesondere nach Außen hin*, also im Verhältniß zu dritten Personen, ist kein Zweifel, daß das Gesammtgut geradezu *wie ein Vermögen des Mannes erscheint* und von dem letzteren kaum unterschieden werden kann. Daraus allein erklärt sich auch, daß die Gesammtgutsverbindlichkeiten den Mann persönlich verpflichten[4]). Aber die Kehrseite ist, daß die Schulden des Mannes aus der Gütergemeinschaft beigetrieben werden können[5]), und daß er über das Gesammtgut nahezu so frei verfügen kann, wie über eigenes Vermögen. Es ist daher nicht zuviel gesagt, wenn man den Mann als „Herrn der Gütergemeinschaft" bezeichnet. Dieses Verhältniß ist *beabsichtigt*. Beabsichtigt einestheils von einer idealen Strömung, die darin den Inbegriff des Wesens der Ehe auch auf vermögensrechtlichem Gebiet verwirklicht findet[6]), — anderntheils von einer materia-

1) Als einer solchen zu gesammter Hand. S. o. § 585.

2) Die Ununterscheidbarkeit besteht auch hinsichtlich der *Herkunft* der einzelnen Gegenstände: also ob sie von Seiten des Mannes oder der Frau in die Gemeinschaft geflossen sind.

3) Abgesehen von Aufhebung des ganzen Güterstandes durch Gütertrennungsklage ꝛc. S. u. § 593.

4) Also auch aus seinem sonstigen Vermögen beigetrieben werden können. S. § 1459 Abs. 2 BGB.

5) § 1459 Abs. 1 BGB. Ja daß der Konkurs des Mannes die ganze Gütergemeinschaft verschlingt. § 2 KO.

6) Leider wird dieser Idealismus häufig nachher durch die Thatsachen bitter enttäuscht. Im praktischen Leben hat sich überwiegend gezeigt, daß die allgemeine Gütergemeinschaft nicht zu einer Erhebung und Versittlichung der

listischen Richtung, die den Hauptwerth des Systems darin erblickt, daß der Kredit der Frau dem Manne für seine geschäftlichen Operationen zu Gebote steht[7]).

Juristisch technisch handelt es sich auch hier (ähnlich wie beim gesetzlichen Güterstande) um die Fragen, wem Besitz, Verwaltung und Nutzung des Gesammtgutes zusteht. Auch die Beantwortung erfolgt in ähnlicher Art wie beim gesetzlichen Güterstande[8]), und wir legen die dortige Eintheilung zu Grunde[9]). Es handelt sich um die verschiedenen Befugnisse des Mannes und der Frau an dem Gesammtgute, wobei zu berücksichtigen ist, daß ein besonderes Vermögen des Mannes hier (wenigstens als Regel) nicht daneben steht[10]). Sodaß der Mann also auch an den von ihm herrührenden Vermögensstücken, insofern sie in die Gütergemeinschaft gefallen sind, keine größeren Rechte hat, als an den von der Frau herrührenden; und somit auch in Ansehung der ersteren eine gewisse Einwirkung von Seiten der Frau dulden muß. Immerhin wird ihn das bei der Größe der eigenen und dem verschwindenden Maß der Rechte der Frau nicht allzusehr bedrücken.

Wir beginnen mit Besitz und Nutzungen.

I. Während mit dem Eintritt der Gütergemeinschaft das Gesammtgut als solches ohne Weiteres entsteht[11]), muß der Besitz besonders ergriffen werden[12]). Der Besitz des Gesammtguts steht dem Manne

Ehe, sondern vielmehr zu einer Beugung der Frau unter das Joch des Mannes führt, weshalb die Frauen auch stets ihre eifrigsten Gegnerinnen gewesen sind. Weniger Gefahren in dieser Hinsicht bieten die partiellen Gütergemeinschaften, s. u. §§ 598 ff.

7) Denn der Mann verpflichtet durch seine Handlungen die ganze gemeinschaftliche Masse. Der Endeffekt ist, daß der Mann hier nicht blos wie beim gesetzlichen Güterstand auf die Nutzungen, sondern auf die Substanz des Frauenguts ein Zugriffsrecht hat. — Und aus diesen (nicht aus den oben erwähnten idealistischen Erwägungen heraus) hat sich die Gütergemeinschaft historisch in den Städten (mit ihren kommerziellen Bedürfnissen) entwickelt.

8) S. o. §§ 574—583. Wie dort die Behandlung des eingebrachten Gutes der springende Punkt des ganzen Gütersystems ist, so ist es hier die rechtliche Behandlung der Gemeinschaft.

9) Dadurch ergibt sich insbesondere auch die Möglichkeit einer genauen Vergleichung der Befugnisse der Ehegatten in den verschiedenen Güterständen.

10) Während beim gesetzlichen Güterstand immer mit dem feststehend daneben vorhandenen Vermögen des Mannes zu rechnen ist. Daher kann z. B. hier keine Rede davon sein, daß der Mann die Nutzungen des Gesammtguts bezieht. — Ueber die beschränkte Bedeutung der vorkommenden Sonder- und Vorbehaltsgüter des Mannes und der Frau s. o. § 586.

11) S. o. § 585.

12) Wie beim gesetzlichen Güterstand in Ansehung des Frauenguts. S. o. § 574 Ziff. 4. — Ist der Mann bevormundet, so übt der Vormund auch in

zu; er kann ihn sich in derselben Weise wie beim gesetzlichen Güterstand verschaffen. § 1443 Abs. 1 Satz 2 BGB. Soweit der Mann den Besitz erlangt hat, ist die Frau mittelbare Besitzerin [13]). Der Mann kann in Ausübung seines Verwaltungsrechts [14]) den Besitz einzelner Sachen dritten Personen [15]), ja sogar der Frau selbst überlassen, so z. B. bei Sachen, die zum ausschließlichen persönlichen Gebrauche der Frau dienen [16]).

II. Die Nutzungen des Gesammtgutes fallen nicht dem Manne zu [17]), sondern in die Gütergemeinschaft [18]). Aus dieser sind auch die Lasten der Ehe zu decken, und zwar sämmtliche [19]); also sowohl die Kosten der Erhaltung der gemeinschaftlichen Gegenstände [20]), die Gesammtgutsverbindlichkeiten einschließlich der Zinsen ꝛc. [21]), und der eheliche Aufwand. § 1458. Die Ehegatten leben eben in erster Linie auf Kosten des Gesammtgutes [22]): mögen die Ausgaben den Einnahmen die Wage halten oder die letzteren übersteigen, so daß der Vermögensstamm angegriffen werden muß. Auf diese Weise kann unter Umständen das ganze Gesammtgut aufgezehrt werden [23]). Den Mann berührt

---

dieser Beziehung seine Rechte aus. Wie das. Ziff. 3. S. u. § 588 bei N. 2.

13) Arg. § 868 BGB. u. o. § 570 N. 2.

14) S. u. § 588.

15) Z. B. durch Vermiethung, Verpachtung ꝛc. einzelner Gegenstände.

16) Dieselben sind hier nicht Vorbehaltsgut. — Bei Ueberlassung an die Frau ist der Mann mittelbarer Besitzer dieser Sachen.

17) Wie beim gesetzlichen Güterstande der Verwaltungsgemeinschaft, s. o. Note 10 und § 576. — Aber thatsächlich kann der Mann die ganze Gütergemeinschaft für sich verbrauchen. S. die folg. §§.

18) Es entsteht gemeinschaftlicher Erwerb der Früchte durch die Ehegatten als Miteigenthümer. S. § 953 BGB. Der gemeinschaftliche Erwerb fällt nach § 1438 Abs. 1 i. f. in die Gütergemeinschaft.

19) Einer so genauen Aufzeichnung der Lasten wie bei der ehemännlichen Nutznießung (§ 576 Ziff. II) bedarf es hier nicht.

20) Ohne Unterscheidung der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausbesserungen wie in § 576.

21) S. o. § 585 N. 13 u. unten § 590. Von denjenigen Schulden, die nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten sind, fallen auch die Zinsen nicht dem Gesammtgute zur Last. — Dagegen sind die Lasten des nothwendigen Sonderguts von der Gütergemeinschaft zu tragen, da das Gesammtgut auch deren Nutzungen bezieht. S. o. § 586 N. 25.

22) Der eheliche Aufwand ist hier in demselben Sinne zu verstehen, wie o. § 576 N. 25 ff. Die Direktive hat auch hier der Mann. Selbstverständlich hat sich die Höhe des Aufwands auch nach den Einkünften des Gesammtgutes zu richten. Doch kann die Frau den Mann hier noch weniger zur Sparsamkeit anhalten, als beim gesetzlichen Güterstande.

23) Im Gegensatz zu dem beim gesetzlichen Güterrecht geltenden Satze: „Frauengut wächst nicht und schwindet nicht" (s. o. § 573 N. 3), sitzen die Ehegatten hier „auf Gedeih und Verderb". Die Frau erhält dereinst nur ihren Auseinandersetzungsantheil vom Gesammtgut. Ist dieses verloren, so erhält sie nichts zurück.

dies nur insofern persönlich, als er für die Gesammtgutsverbindlichkeiten auch selbst haftet[24]), also eventuell das Fehlende decken muß, während ihm die Unterhaltspflicht der Familie auch abgesehen vom ehelichen Güterrecht, als Mann und Vater, obliegt[25]). So fallen die Einbußen am Gesammtgut schließlich dem Manne zur Last[26]).

§ 588.

b) Verwaltungsrecht des Mannes*.

Die Verwaltung des Gesammtgutes steht in erster Linie dem Manne zu[1]). § 1443 Abs. 1 Satz 1.

Ist der Mann bevormundet, so hat ihn sein Vormund in Ausübung der betreffenden Rechte und Pflichten zu vertreten[2]). § 1457.

Das Verwaltungsrecht schließt auch hier Verfügungen in sich ein. Der Mann hat die Befugnisse aus eignem Recht, nicht etwa, für den Antheil der Frau, als deren Bevollmächtigter[3]). Zu Prozessen, die sich auf das Gesammtgut beziehen, ist der Mann unbeschränkt legitimirt: er ist in Sachen des Gesammtguts der rechte Kläger und Beklagte[4]). § 1443 Abs. 1 i. f. Mit Rücksicht hierauf und auf die viel geringeren Schranken, die dem Ehemanne bei Verwaltung des Gesammtguts gesetzt sind[5]), erscheint der Mann nach Außen hin gewissermaßen als „Herr der Gütergemeinschaft“[6]) und ist das Gesammtvermögen kaum von seinem persönlichen Vermögen zu unterscheiden.

---

24) S. § 1459 und oben Note 4.
25) S. §§ 1360, 1601, 1606 i. f. BGB.
26) Aber erst nachdem die Frau das Ihrige verloren hat!

* Vgl. Jung i. d. Bl. f. Rechtsanwendung 1900 S. 300; Hellwig, Anspruch u. Klagrecht S. 330 ff.

1) Als Recht und Pflicht, in der bekannten Weise! Daher ist die Befugniß auch unübertragbar.

2) Wie dies auch beim gesetzlichen Güterstande der Fall ist. S. o. § 574 Ziff. 3. Wie dort hervorgehoben, kann auch die Frau zum Vormunde des Mannes bestellt werden (§ 1900 BGB.) und alsdann die betreffenden Rechte in Vertretung des Mannes selbst ausüben. § 1457 i. f. — Gütertrennung kann sie nach § 1468 Ziff. 4 nur im Falle der Entmündigung wegen Verschwendung verlangen! Eine andere Frage ist, ob sie z. B. wegen Geisteskrankheit des Mannes auf Ehescheidung klagen kann.

3) Vgl. beim gesetzlichen Güterstande o. § 575 N. 1—2.

4) Dies geht weiter als beim gesetzlichen Güterstande. Es bezieht sich auch auf Passivprozesse. S. des Näheren unten Ziff. V.

5) Ebenso mit Rücksicht auf seine unbeschränkte Befugniß, das Gesammtgut mit Schulden zu belasten, s. u. § 590.

6) S. schon o. § 587 nach Note 5.

I. Was zunächst die allgemeine Verwaltungsthätigkeit des Mannes betrifft, so ist ihm dabei vom Gesetz der weiteste Spielraum gegeben. Nicht einmal eine ordnungsmäßige Verwaltung [7]) ist ihm in dem Sinne zur Pflicht gemacht, daß er andernfalls der Frau schadenserſatzpflichtig würde. § 1456. Alles ist eben hier auf gütliche Verständigung der Ehegatten über die zu treffenden Maßnahmen abgestellt. Aber diese selbst steht außerhalb der Rechtsordnung [8]). Nur wenn der Mann in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, das Gesammtgut vermindert [9]), wird er ersatzpflichtig. Dasselbe gilt, wenn er die Verminderung des Gesammtguts durch eines der [10]) Rechtsgeschäfte, zu deren Abschluß er der Zustimmung der Frau bedarf, ohne diese Zustimmung herbeiführt. § 1456 i. f. [11]). Tritt keine Verminderung des Gesammtgutes ein, so ist der Mann auch hier vollkommen gedeckt [12]).

---

7) Wie beim gesetzlichen Güterstand, s. § 575 Ziff. I. — Das Gesagte bezieht sich sowohl auf die Behandlung der Substanz des Gesammtgutes, als auf die Ziehung der Nutzungen.

8) Nur insoweit das Gebahren des Mannes mit seinen allgemeinen ehelichen Pflichten (s. o. §§ 560 ff.) in Widerspruch steht, ist möglicherweise eine persönliche (nicht ehegüterrechtliche) Verpflichtung begründet. Z. B. ergibt sich hieraus das Ressort der eigenen Verwaltungsthätigkeit der Frau (im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt, § 561 das.), die ihr der Mann nicht willkürlich verkümmern darf, — und möglicherweise eine gewisse Auskunftspflicht des Mannes über den Stand des gemeinschaftlichen Vermögens. Vgl. Dernburg § 58 Ziff. II.

9) Also statt der Haftung für culpa in concreto besteht hier nur eine Dolushaftung; — aber nicht einmal für jeden Dolus, sondern nur für bestimmt geartete Dolusfälle. Z. B. Brandstiftung, um die Versicherungssumme zu gewinnen, ist im Sinne des Textes nicht genügend.

10) Wenig zahlreichen! S. u. Ziff. II.

11) Die Nichteinhaltung dieser geringen Schranken seiner Machtvollkommenheit ist ein so grober Verstoß, daß er an Dolus grenzt. — In der Litteratur streitet man, ob neben diesem Verstoß noch ein Verschulden des Mannes erforderlich sei. Thatsächlich enthält regelmäßig die Hinwegsetzung über das Erforderniß der Zustimmung ein Verschulden des Mannes in der Verwaltung des Gesammtguts. Die Frage wird also nur praktisch, wenn z. B. irrigerweise die nicht vorhandene Zustimmung vorausgesetzt wurde. Hier ist entschuldbarer Irrthum zu verlangen. Sonst ist der Mann verantwortlich.

12) Aus der konkreten Verwaltungshandlung darf keine Vermögensverminderung entstanden sein. Deckung des Schadens durch andere, glücklichere Operation genügt nicht. — Daher ist der Begriff der Vermögensverminderung hier nicht nach den Bereicherungsgrundsätzen (Bd. II §§ 317 ff.) zu bestimmen, sondern nach Analogie des Einzelgeschäfts, das eine Vermögensverminderung herbeiführt (also der Schenkung). Was nicht als Schenkung anerkannt wird, kommt auch hier als Vermögensverminderung nicht in Betracht, z. B. nicht Unterlassen eines möglichen Erwerbs, Verzicht auf eine angefallene Erbschaft oder ein Vermächtniß (s. Bd. II § 230 N. 17 ff.). Ist auf Kredit verkauft, so ist dadurch allein das Vermögen noch nicht vermindert. Es kommt darauf an, ob der Preis eingeht, oder die unwirksam veräußerte

Hat der Mann Ersatz zu leisten, so besteht die Zahlungspflicht in das Gesammtgut. Da die Frau aber dessen Verwaltung nicht hat, und überhaupt das Gesammtgut während der Dauer des Güterstandes von dem sonstigen Vermögen des Mannes nicht geschieden ist, so kann die Frau den Ersatzanspruch erst nach Auflösung der Gütergemeinschaft geltend machen[13]). § 1467 Abs. 1 BGB. Wichtiger für die Frau ist es daher, daß sie wegen dieser gröbsten Verstöße auch die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen kann (§ 1468 Ziff. 1, 2); bei Nichteinholung der erforderlichen Zustimmung zu Rechtsgeschäften allerdings nur im Gefährdefalle[14]).

Insbesondere besteht hiernach eine fast unbegrenzte Möglichkeit des Mannes, für das Gesammtgut Erwerbungen — auch solche unwirthschaftlicher Natur — zu machen[15]). Ja es ist nicht einmal vorgeschrieben, daß der Mann das vorhandene baare Geld mündelsicher anzulegen hat[16]). Der Satz, daß der Eigenthümer mit dem Seinigen nach Belieben verfahren kann, wird auf den Mann als Herrn der Gütergemeinschaft grundsätzlich angewendet[17]). Besondere Sicherungsrechte zu Gunsten der Frau bestehen nicht[18]).

II. Verfügungen über die zum Gesammtgut gehörigen Gegenstände[19]) kann der Mann grundsätzlich frei treffen. Er bedarf also dazu regelmäßig nicht der Zustimmung der Frau, — auch wenn es sich um unverbrauchbare Sachen, Abtretung und Aufgabe von Rechten handelt[20]). § 1443 Abs. 1. Der Mann ist zu solchen Verfügungen in eignem Namen befugt[21]).

Sache thatsächlich wieder zurückerlangt, oder Ersatz erstritten wird. Richtig Planck § 1456 N. 1 gegen Staudinger.

13) Der Anspruch findet regelmäßig im Auseinandersetzungsverfahren (s. u. § 594) Berücksichtigung. — Schon vorher ist Arrest zulässig.

14) S. u. § 593 Ziff. 3.

15) Ueber den Erwerb des Mannes für sich selbst oder für das Gesammtgut — bei Mobilien und Immobilien, — s. o. § 585 N. 26 ff.

16) Wie beim gesetzlichen Güterstande, s. § 575 N. 48.

17) Vorbehaltlich der oben Note 9—11 erwähnten geringfügigen Beschränkungen.

18) Also die beim gesetzlichen Güterstand in § 577 oben erwähnten Maßregeln finden hier nicht statt.

19) S. § 575 N. 12 ff. und Cit.

20) Gleichgültig, von wem die Sachen und Rechte herrühren. — Dies bezieht sich z. B. auf Sachveräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung, — auf die Abtretung oder Einziehung von Forderungen — bei Aufrechnung ist übrigens die Regel des § 1442 Abs. 2 BGB. zu beachten, — auf die Hypothekenlöschung ꝛc.

21) Auch z. B. dem Grundbuchamt gegenüber. Er beruft sich auf das Bestehen der allgemeinen Gütergemeinschaft durch Zeugniß über deren Eintragung im Güterrechtsregister. § 34 GrO.

1. Dagegen bedarf der Mann in folgenden Fällen der Einwilligung der Frau[22]):

a) zu Geschäften, durch welche sich der Mann zu einer Verfügung über das Gesammtgut im Ganzen verpflichtet[23]), und zu Verfügungen wodurch eine solche, ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung erfüllt wird[24]). § 1444;

b) zu Verfügungen über Grundstücke, einschließlich der entsprechenden Verpflichtungsgeschäfte[25]). § 1445. Der Mann darf also ein zum Gesammtgute gehöriges Grundstück weder veräußern, noch mit dinglichen Nutzungsrechten, Pfandrechten, Reallasten u. s. w. beschweren[26]), außer wenn dies gleichzeitig mit dem Erwerb des Grundstücks geschieht[27]). Dasselbe gilt für die Veräußerung, Belastung oder Aufgabe derjenigen Immobiliarrechte, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten[28]) und die als Bestandtheile von Grundstücken angesehen werden[29]). Dagegen ist Vermiethung und

22) Also ihrer vorherigen Zustimmung. S. § 183 BGB. und Bd. I § 82. — Die Einwilligung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft selbst erforderlichen Form. — Ueber die Unterscheidung von einer Vollmacht s. o. § 575 bei N. 16 ff.

23) Auch über Bruchtheile. So z. B. bei Vermögensübertragungen. Dem oben § 585 über den Begriff der Gütergemeinschaft als „Gemeinschaft zur gesammten Hand" Gesagten widerspricht das nicht, insofern es sich hier nicht um den Antheil eines Ehegatten am Gesammtgut handelt. — Der Text spricht immer nur von obligatorischen Geschäften (s. Bd. II § 211 bei N. 8), z. B. von einem Verkauf. Verfügt wird hinterher durch Leistung der einzelnen Objekte (s. u.).

24) Hat die Frau das vorausgegangene obligatorische Rechtsgeschäft genehmigt (s. u. Ziff. 2), so bedarf die Erfüllung nicht nochmals ihrer Einwilligung. — Hierhin gehören z. B. anticipirte Vergabungen auf den Erbtheil gegen Leibrente, Altentheil ꝛc.

25) Also die obligatorische (Bd. II § 211 N. 8) und dingliche Seite des Verfügungsgeschäfts wird gleichmäßig getroffen. Der Mann darf ohne Zustimmung der Frau das Grundstück weder verkaufen, noch liefern (übereignen). Ebenso in den anderen Textfällen. — Wegen Prüfung des Grundbuchrichters s. Rechtspr. d. OLG. Bd. 8 S. 304 ff.

26) Dagegen ist die Abtretung einer bestehenden Hypothek (auch einer Eigenthümerhypothek) ꝛc. keine Verfügung über das Grundstück, also nach der Regel des § 1443 BGB. ohne Einwilligung der Frau zulässig. Dasselbe gilt von der Bewilligung einer Rangänderung, Löschung von Immobiliarpfandrechten. Vgl. Entsch. d. preuß. Kammerger. Bd. 22 S. A 134, 140; Entsch. d. freiw. Gerichtsb. (RJA.). Bd. 2 S. 99, 248, Bd. 4 S. 168.

27) Der Erwerb vollzieht sich dann nur deducto usufructu ꝛc. Es wird blos das sog. nackte Eigenthum erworben. Der praktische Hauptfall ist Erwerb eines Grundstücks unter Bewilligung der sog. Restkaufpreishypothek durch den Mann. Ueber die Gültigkeit kann nach dem Obigen kein Zweifel sein. Ebenso Entsch. d. Preuß. Kammergerichts Bd. 21 S. A 316, Dernburg § 58 N. 11, woselbst weitere Litteraturangaben, Planck, Opet zu § 1445. A. M. Seuff. Arch. Bd. 57 S. 270, Rechtspr. d. OLG. Bd. 6 S. 161.

28) Das sind die sog. eigenthumsähnlichen Rechte an Grundstücken (Bergrecht, Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Abbaurechte ꝛc.). S. Bd. III §§ 424—429.

29) S. Bd. III § 390. Also bei Grunddienstbarkeiten, Vorkaufsrecht, Real-

Verpachtung von Gesammtgutsgrundstücken durch den Mann natürlich zulässig, da darin keine Verfügung liegt[30]), gleichgültig ob die Mieth- oder Pachtzeit sich über die Dauer der Gütergemeinschaft hinaus erstreckt[31]).

Eine Zwangsversteigerung oder Zwangsbelastung von Grundstücken (durch Zwangs- oder Arresthypothek) wegen Schulden des Mannes wird durch das Verbot des § 1445 BGB. freilich nicht ausgeschlossen[32]).

c) Endlich bedarf der Mann der Einwilligung der Frau zu Schenkungen aus dem Gesammtgute[33]), einschließlich der Erfüllung eines ohne Zustimmung der Frau ertheilten Schenkungsversprechens[34]). Ferner zu jedem Schenkungsversprechen, das der Mann, wenn auch ohne Beziehung auf das Gesammtgut, abgibt[35]). § 1446.

Ausgenommen sind diejenigen Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird[36]).

Das in Rede stehende Verbot geht praktisch am weitesten. Namentlich soweit die sog. indirekten Schenkungen in Betracht kommen[37]). Aber auch wenn z. B. blos schenkungshalber eine Forderung cedirt

---

lasten, die dem jeweiligen Eigenthümer eines zum Gesammtgut gehörigen Grundstücks zustehen.

30) S. schon beim gesetzlichen Güterstand, o. § 575 Note 11, § 579 N. 59 u. Cit. Es handelt sich nur um eine Art der Nutzung.

31) Auch die Frau muß hier den Vertrag halten, wenn sie auch nicht persönlich aus demselben verpflichtet wird. S. u. Ziff. III.

32) Vgl. auch Entsch. d. Preuß. Kammergerichts Bd. 32 S. A 275. Weil die Schulden des Mannes auf das Gesammtgut vollstreckbar sind. — Wollte der Mann sich also durch Grundstücksverkäufe blos Geld verschaffen, so kann das Verbot leicht umgangen werden, indem der Kapitalist das Geld vorstreckt und dann den Weg der Klage beschreitet.

33) Wie oben Note 23 wird hier auch das obligatorische Rechtsgeschäft, nicht blos die Verfügung selbst getroffen.

34) Wie oben Note 24. — Der Widerruf einer von den Ehegatten zusammen gemachten Schenkung steht dagegen dem Mann allein frei. Dasselbe gilt, soweit zu der Zuwendung eine, wenn auch nur unvollkommene Verbindlichkeit besteht (s. Bd. II § 140). Wegen einer einem Kinde gewährten Ausstattung s. § 1624 BGB. S. ferner die oben Note 12 erwähnten Fälle. Doch kommt nicht blos der Schenkungsvertrag, sondern auch eine indirekte Schenkung in Betracht. Eine solche kann z. B. auch in einer Bürgschaftsübernahme liegen. Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 54 S. 284 ff. Ebenso in der Begründung einer Stiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden.

35) Weil der Mann durch die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten das Gesammtgut verpflichtet. — Die bei entgeltlichen Geschäften nach Note 32 mögliche Umgehung ist bei Schenkungen unmöglich gemacht.

36) S. Bd. II § 140 N. 15 (sie erscheinen nicht als Schenkungen in diesem Sinne), s. auch das. § 230 N. 34, § 233 Ziff. I. — Die Verbote oben lit. a und b (insbes. das Verbot der Verfügung über Grundstücke) werden aber auch in diesem Falle nicht berührt.

37) S. o. N. 34.

oder eine Hypothek abgetreten wird, ist die sonst dem Manne gestattete Verfügung, um des Schenkungszweckes willen, nur mit Einwilligung der Frau zulässig [38]).

2. Das Erforderniß der Einwilligung der Frau zu den soeben erwähnten Geschäften soll anderseits auch hier *nicht nothwendige Maßregeln verhindern* [39]). Deshalb kann die Einwilligung der Frau — abgesehen vom Schenkungsfalle [40]) — unter Umständen *durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden* [41]). Und zwar wiederum entweder

a) *korrektorisch*, wenn das Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesammtgutes erforderlich ist [42]) und die Frau die Zustimmung [43]) ohne ausreichenden Grund verweigert;

b) oder *ergänzend* bei Krankheit oder Abwesenheit der Frau [44]), wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. § 1447.

Die ersetzte Zustimmung gilt in jeder Hinsicht als Zustimmung der Frau [45]).

3. Schließt der Mann ein Rechtsgeschäft, zu dem die Einwilligung der Frau erforderlich ist, *ohne diese Einwilligung ab*, so läßt sich das Geschäft nicht schlechthin wie das eines Nichtberechtigten behandeln [46]). Vielmehr hat der Mann nur sein Verwaltungsressort überschritten, ähnlich wie beim gesetzlichen Güterstand die Frau, wenn

---

38) Handelt es sich um Grundbuchgeschäfte, z. B. Hypothekenabtretung, so kann das Grundbuchamt die Offenlegung des Kausalverhältnisses verlangen, wenn der Mann allein die Rechtsänderung bewilligt. Denn davon hängt hier die *Wirksamkeit der Verfügung* ab. S. Bd. III § 365 N. 1, 17 ff. Ebenso Entsch. d. preuß. Kammergerichts Bd. 23 S. A 130.

39) Wie beim gesetzlichen Güterstande. S. o. § 575 N. 27 ff.

40) S. o. bei Note 33 ff. Schenkungen werden nicht in diesem Sinne als nothwendige Maßregeln angesehen, — um so mehr als *Sittlichkeits- und Anstandsschenkungen* dem Manne schon so wie so erlaubt sind. N. 36.

41) Wegen des Antragsrechts des Mannes s. das o. § 575 N. 28 Gesagte. Daselbst auch über die nothwendige Darlegung des Geschäftsdetails, ohne die das Gericht sich kein Urtheil bilden kann. — Ueber nachträgliche Genehmigung s. u. Ziff. 3.

42) Der Begriff ist hier in dem bekannten Sinne (§ 575 Note 30) zu nehmen, obschon dem Manne sonst keine ordnungsmäßige Verwaltung zur Pflicht gemacht ist. S. o. Ziff. I.

43) Auch die nachträgliche. S. u. Ziff. 3.

44) Wie o. § 575 Note 34.

45) Nicht aber als Mitabschluß des Geschäftes. — Durch Nichteinholung des Gerichtsbeschlusses kann sich der Mann unter Umständen im Sinne des § 1456 Satz 2 verantwortlich machen.

46) *Denn der Mann ist Miteigenthümer* der Gesammtmasse, ja nach Außen hin erscheint er fast wie ein Alleineigenthümer (s. o.). Und anderseits handelt es sich nach Ziff. 1 nicht blos um Verfügungen über Massegegenstände, sondern in weitem Umfang auch um obligatorische Geschäfte.

sie ohne die erforderliche Zustimmung des Mannes handelt[47]). Die Regelung ist daher eine entsprechende. § 1448. Nur daß die Vorschriften zum Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs und des gutgläubigen Erwerbs durch Uebergabe beweglicher Sachen Anwendung finden[48]). Der dritte Erwerber ist also geschützt, wenn er nicht wußte, daß sein Kontrahent in Gütergemeinschaft lebte[49]). Eine Vorschrift wie § 1404 BGB. sie für die Ehefrau enthält, gibt es hier nicht.

Im Uebrigen aber ist das Detail übereinstimmend. Also

a) *einseitige* Geschäfte der o. Ziff. 1 bezeichneten Art sind ungültig[50]).

b) *Verträge* dagegen können wirksam werden durch Genehmigung der Frau[51]), die nach gewöhnlichen Grundsätzen zurückwirkt. Die Genehmigung kann in den o. Ziff. 2 erwähnten Fällen auch durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden[52]). Ist die Genehmigung verweigert, so wird der Vertrag nichtig[53]), bindet also auch nicht den Ehemann in Ansehung seines sonstigen Vermögens[54]). War die Entscheidung noch nicht gefallen, so kann das Geschäft durch Auflösung der Gütergemeinschaft wirksam werden[55]).

Während der Schwebezeit hat auch der Vertragsgegner das Widerrufsrecht, es sei denn daß er beim Abschluß des Vertrages wußte, daß der Mann in Gütergemeinschaft lebte, oder daß ihm, wenn der Mann Einwilligung seiner Frau zu dem Geschäft behauptet hatte, die Wahrheitswidrigkeit dieser Behauptung bekannt war[56]). — Umgekehrt kann der Dritte den Mann auffordern, die Genehmigung der Frau zu be-

47) S. o. § 579 N. 13 ff.

48) Wie o. § 575 Note 20 bei unberechtigten Verfügungen des *Mannes*. Das dort nur für bewegliche Sachen vorkommende Prinzip gilt hier für Mobilien und Immobilien.

49) Selbst die Eintragung im Güterrechtsregister ändert daran nichts. S. o. § 547 Ziff. I gegen Ende.

50) S. § 579 N. 18 ff. Das Geschäft ist auch dann unwirksam, wenn die Einwilligung der Frau dem Dritten nicht in schriftlicher Form vorgelegt wird und der Dritte das Geschäft deshalb *unverzüglich zurückweist* (s. das.).

51) In der bekannten Weise. S. § 579 N. 21 ff. Dort auch über die Ertheilung der Genehmigung (z. B. auch formlos durch Mitwirkung der Frau bei der Leistung ꝛc.).

52) Arg. § 1448 Abs. 3 BGB.

53) Vgl. § 579 N. 24 ff. — Durch Aufhebung der Gütergemeinschaft wird das Geschäft jetzt nicht mehr gültig.

54) Eine andere Frage ist die nach der Herausgabe einer *ungerechtfertigten Bereicherung*, s. u. Ziff. 4. Bei Betrug ꝛc. kann auch ein *Schadensersatzanspruch*, wie aus Delikten überhaupt, entstehen.

55) Es sei denn, daß der Gegenstand, über den verfügt wurde, bei der Auseinandersetzung der Frau zufällt.

56) Entsprechend wie o. § 579 bei N. 26 ff.

schaffen[57]), mit der Folge, daß die Erklärung alsdann nur noch ihm gegenüber[58]) und zwar binnen einer zweiwöchigen Frist seit Empfang der Aufforderung erfolgen kann. In derselben Frist ist der die Genehmigung der Frau ersetzende Beschluß des Vormundschaftsgerichts dem Dritten (durch den Mann) mitzutheilen. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Genehmigung als verweigert. § 1448 Abs. 2, 3.

4. Soweit durch das unwirksame Geschäft eine *Bereicherung* des Gesammtgutes vorliegt, besteht gegen den Mann ein Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung[59]). § 1455 BGB.[60]).

III. Sowenig wie beim gesetzlichen Güterstande kann der Mann durch seine Verwaltungshandlungen die Frau *persönlich verpflichten*[61]).

1. Die Frau haftet also aus den vom *Manne* als Verwalter des Gesammtguts abgeschlossenen Geschäften *dem dritten Kontrahenten nicht persönlich*, wenn sie auch die Wirkung des Geschäftes für das Gesammtgut gelten lassen muß[62]). § 1443 Abs. 2. Die Bedeutung dieses Satzes erhellt besonders bei Vermiethung und Verpachtung von Massegegenständen durch den Mann. Auch wenn die Gütergemeinschaft während der Mieth- und Pachtzeit aufgelöst und in der Auseinandersetzung das Miethobjekt der Frau zugetheilt wird, kann letztere den Vertrag nicht vorzeitig kündigen. Anderseits kann sie für die Ereignisse aus früherer Zeit nicht persönlich haftbar gemacht werden[63]).

2. Aber auch *im Verhältniß der Ehegatten zueinander* schließt § 1443 Abs. 2 BGB. jede persönliche Verpflichtung

57) § 1448 Abs. 2 BGB. enthält eine den veränderten Umständen entsprechende Abweichung von § 579 N. 80 ff. — Eine Aufforderung an die Frau ist wirkungslos.

58) Eine etwa vorher dem Manne gegenüber erfolgte Erklärung wird unwirksam.

59) Nach den Grundsätzen der Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, insbes. nach §§ 818 ff. BGB. Wie oben § 579 N. 64. Die Vorschrift entspricht dem § 1399 Abs. 2 i. f. Der Anspruch ist gemäß § 1459 Abs. 2 BGB. gegen den Mann direkt verfolgbar.

60) Dagegen besteht keine Haftung für die Verbindlichkeiten *aus dem Geschäft*. — Inwiefern der Mann für etwaige Verluste durch das Geschäft *zum Gesammtgute* Ersatz leisten muß, ist o. N. 11, 13 erwähnt.

61) S. o. § 575 Ziff. III. Doch kann die Frau dem Manne *Vollmacht* ertheilen, in welchem Falle das Geschäft vom Manne auch *für die Frau als Selbstkontrahentin* abgeschlossen werden kann.

62) Von den Verbotsfällen in Ziff. II abgesehen, wenn der Mann ohne Zustimmung der Frau gehandelt hatte. Dagegen gilt der Text, wenn die Frau zugestimmt hatte oder ihre Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt ist.

63) Z. B. auf Schadensersatz ꝛc. — Erst nach der Alleinübernahme des Objekts tritt sie nach allgemeinen Regeln in den Miethvertrag ein.

der Frau aus der Verwaltungsthätigkeit des Mannes aus. Also auch aus der ertheilten Zustimmung der Frau, soweit sie zu Rechtsgeschäften des Mannes erforderlich ist, folgt keine Ersatzpflicht[64]).

IV. Einseitige Rechtsgeschäfte Dritter mit Beziehung auf das Gesammtgut müssen dem Manne gegenüber vorgenommen werden[65]).

V. Zur Prozeßführung in Sachen des Gesammtguts ist der Mann in uneingeschränkter Weise als Kläger und Beklagter[66]) allein und in eignem Namen legitimirt[67]). § 1443 Abs. 1 BGB. Dies gilt auch für Rechtsstreitigkeiten über die Ziff. II hervorgehobenen Gegenstände, über die der Mann rechtsgeschäftlich nur mit Zustimmung der Frau verfügen kann. Die Prozeßführung an sich ist keine Verfügung[68]). Zwar kann die Prozeßführung indirekt einen Rechtsverlust für das Gesammtgut herbeiführen; aber die Wirkung der Prozeßführung auf das Gesammtgut kann die Frau trotzdem nicht ablehnen[69]). Nur persönlich wird sie durch das Urtheil nicht gebunden, da sie in dem

64) Also in den Fällen oben Ziff. II. — Anders als beim gesetzlichen Güterstande, s. o. § 575 N. 58 ff. Aber entsprechend wie bei der Zustimmung des Mannes zu Geschäften der Frau, s. daselbst § 579 Note 69. Der Mann hat bei der Gütergemeinschaft kein fremdes Vermögen verwaltet. Das Gesammtgut gehört beiden Ehegatten zusammen, und es ist schon hart genug für die Frau, daß der Mann durch seine Verwaltungsthätigkeit die ganze Masse aufzehren kann. Darüber hinaus noch von der Frau Ersatz fordern zu können, wäre unleidlich.

65) Da er der verwaltende Theil ist. — S. § 575 Ziff. IV beim gesetzlichen Güterstande.

66) S. oben Note 4. Obschon die Frau auch mitklagen (Hellwig, Anspr. S. 331 u. RG. i. d. Jur. W. 1905 S. 176) und für eine Gesammtgutsverbindlichkeit mitverklagt werden kann (s. dazu u. Note 70). — Auch hier ist, trotz des engeren Ausdrucks „Rechtsstreitigkeiten", wie o. § 575 Ziff. V, jede Art von Prozeßführung gemeint, also auch z. B. durch Widerklage, Mahnverfahren, Anmeldung des Anspruchs im Konkurse ꝛc.

67) Prozeßgegenstand ist das ganze, zum Gesammtgut gehörige Recht, nicht etwa blos die Antheilsberechtigung des Mannes. Vgl. die ähnlichen Ausführungen o. § 575 N. 68.

68) Materiellrechtliche Verfügungen sind dem Manne auch durch prozessualische Akte (z. B. gerichtliches Anerkenntniß, Verzicht) nur in demselben Umfang, wie außergerichtlich, gestattet. Also in Rechtsstreitigkeiten über die oben II Ziff. 1 a—c erwähnten Angelegenheiten nur unter Zustimmung der Frau.

69) Nur das läßt sich (entsprechend den Ausführungen der vorigen Note) vertheidigen, daß, soweit der Mann über den Gegenstand des Prozesses ohne Zustimmung der Frau nicht verfügen kann (Ziff. II), der Antrag in der Sache selbst und das Urtheil nicht ohne Weiteres auf Leistung an den Mann, sondern nur auf Leistung bei Zustimmung der Frau erfolgen können. Denn Zahlungsannahme ist eine Verfügung. Vgl. oben § 575 N. 74. Full i. Arch. f. bürg. Recht Bd. 29 S. 117 ff. RG. i. Jur. Woch. 1908 S. 18.

Prozesse nicht Partei ist [70]). Soweit der Mann (wie in der Regel) über den Gegenstand des Rechtsstreits freies Verfügungsrecht hat, ist seine Prozeßführung unbeschränkt [71]), und das verurtheilende Erkenntniß geht einfach auf Leistung an den Mann [72]). Daraus folgt von selbst, daß der Mann die Zwangsvollstreckung aus dem Urtheil betreiben kann [73]). Wird der Mann verurtheilt, so geht die Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut [74]). § 740 CPO. [75]).

§ 589.

c) Rechte der Frau.

Die Rechte der Frau in Ansehung des Gesammtguts sind in ähnlicher Weise, wie beim gesetzlichen Güterstand in Ansehung ihres eingebrachten Vermögens zu bestimmen [1]). Sie sind nicht größer, trotzdem

70) Sofern sie sich nicht freiwillig daran betheiligt hat (s. N. 66). — Daher kann z. B. die Frau auch in dem Prozeß interveniren, als Zeugin auftreten ꝛc., und das Urtheil wirkt nicht gegen das Vorbehaltsgut der Frau. Anders, wenn die Frau dem Manne Prozeßvollmacht ertheilt hat. Dann ist die Frau mit Partei. — Wichtiger ist die Kehrseite der Frage, ob der Gegner die Eheleute zusammenverklagen kann. Natürlich kann davon nur die Rede sein, wenn die Schuld eine sog. Gesammtgutsverbindlichkeit (s. u. § 590) ist. Trotz § 740 CPO. ist die Bejahung der Frage von praktischem Werth, und communis opinio. Vgl. u. Note 75. Hellwig, Anspruch S. 338 ff., Rechtspr. d. OLG. Bd. 3 S. 242, Bd. 7 S. 303. Daß die Klage gegen die Frau mitgerichtet werden kann, wenn sie zugleich persönlich haftet, ist selbstverständlich.

71) Er kann in dem Prozeß auch Anerkenntnisse, Verzichte erklären u. s. w. (im Gegensatz zu oben Note 68).

72) Im Gegensatz zu oben Note 69. — Dagegen hat eine Feststellungsklage die Feststellung des Rechts, als beiden Ehegatten zugehörig, zu beantragen. Auch bei der Leistungsklage lautet wenigstens die Begründung ebenso. Aus der eheherrlichen Stellung des Mannes aber folgt sein alleiniges Empfangsrecht.

73) Ohne Weiteres, resp. im Fall der Note 69 nach erfolgtem Nachweis der Zustimmung der Frau (§ 726 CPO.).

74) Trotzdem dadurch eine Rechtsverlust für das Gesammtgut herbeigeführt wird, den der Mann durch freiwillige Verfügung ohne Zustimmung der Frau nicht herbeiführen könnte. Z. B. bei Subhastation eines Grundstücks. S. schon oben N. 32. Dagegen kann z. B. aus Verkauf des Grundstücks ꝛc. keine Verurtheilung erfolgen, weil der Verkauf mangels Zustimmung der Frau unwirksam ist. S. o. Ziff. II.

75) Also die Frau muß die Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut dulden, obschon sie im Prozesse nicht Partei war. — Auch die Pfändung von Gegenständen, die sie persönlich in Gewahrsam hat und nicht herausgeben will? Nein! Arg. § 809 CPO. Die Frau ist nicht Prozeßpartei — ist Dritter. S. auch § 744 CPO. Anders, wenn die Frau gemäß o. Note 70 in den Prozeß mit hineingezogen und vollstreckbare Ausfertigung des Urtheils wider sie erwirkt wurde. Vgl. die das. Citirten, Planck, D. Jur. Zeitung 1900 S. 77 ff., 246 u. § 1459 N. 5 a, Gaupp-Stein vor § 735 u. zu § 740 CPO, Full, a. a. O. S. 138 ff., Rechtspr. d. OLG. Bd. 5 S. 131, Bd. 10 S. 373 gegen preuß. Geschäftsanw. f. Gerichtsvollz. v. 1. Dez. 1899 § 48 und Geib, Civil. Arch. Bd. 97 S. 183 ff.

1) S. o. §§ 579 ff.

die Frau Miteigenthümerin ist; ja sie werden praktisch beeinträchtigt durch die überwiegenden Rechte des Mannes [2]). Wir erwähnen nur die auf dem ehelichen Güterrecht beruhenden [3]) selbständigen [4]) Rechte der Frau.

I. Zu Verwaltungshandlungen und Verfügungen über das Gesammtgut [5]) ist die Frau im Allgemeinen nicht befugt [6]). Das Gesetz weist in § 1443 die Verwaltung dem Manne zu. Verfügt die Frau allein über einen Gemeinschaftsgegenstand, so liegt also die Verfügung eines Nichtbefugten vor, die nur unter Umständen aus anderen Gründen wirksam werden kann [7]). Mit Einwilligung des Mannes kann die Frau auch in eignem Namen handeln [8]).

1. Dagegen soll das ausschließliche Verfügungsrecht des Mannes auch hier nicht die ordnungsmäßige Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau resp. die dazu erforderlichen Geschäfte [9]) unmöglich machen [10]). Die Frau kann daher, wenn der Mann ohne ausreichenden Grund seine Zustimmung zu dem Geschäft verweigert, sich vom Vormundschaftsgericht zu dessen Vornahme ermächtigen lassen [11]). § 1451.

---

2) Die o. § 577 erwähnten Sicherungsrechte der Frau fehlen hier ganz.

3) Also z. B. nicht das Verwaltungsrecht der Frau auf Grund ihrer Schlüsselgewalt. S. o. § 561 (vgl. § 579 N. 2).

4) Also z. B. nicht das im vor. § erwähnte Zustimmungsrecht zu gewissen Verfügungen des Mannes.

5) Anders selbstverständlich hinsichtlich ihres Vorbehaltsguts. Wie o. § 579 Note 7. — In Betreff des nothwendigen Sonderguts (§ 586 Ziff. I) gelten die Regeln der Verwaltungsgemeinschaft.

6) Natürlich kann die Frau Vollmacht vom Manne erhalten. Dann handelt sie in seinem Namen. S. o. § 588.

7) Aehnlich wie oben § 575 N. 20 ff., obschon die Frau Miteigenthümerin ist. Denn Miteigenthum genügt für gewöhnlich nicht zur Veräußerung ꝛc. S. z. B. Bd. II § 286 bei N. 63 ff. u. Cit., Bd. III § 421 N. 49. Was in dieser Hinsicht bei der Gemeinschaft nach Bruchtheilen gilt, gilt um so mehr bei der Gemeinschaft zur gesammten Hand. — Dagegen sind die §§ 1396—1398 BGB. auf Verfügungen der Frau über Massegegenstände nicht zu übertragen. Es verbleibt bei dem Prinzip Bd. I § 84. Die Unwirksamkeit des Geschäfts kann daher auch von der Frau geltend gemacht werden. (Die obligatorische Seite ist gegen die Frau wirksam. S. schon § 84 Note 6 und hier unten Note 20.)

8) Arg. § 1450 BGB. (s. u. Ziff. 3). Hat die Frau dort ohne den Willen des Mannes das Verwaltungsrecht, so wird der Mann es ihr auch im gegebenen Fall freiwillig einräumen können. S. auch § 1460 BGB. u. unten Ziff. II. Ebenso Entsch. d. RG. Bd. 60 S. 147. Hellwig, Anspr. u. Klagrecht S. 341. Eine direkte Gesetzesvorschrift, wie in § 1395 BGB., fehlt hier.

9) S. ausführlich oben § 579 N. 35 ff.

10) Handelt es sich um ein obligatorisches Rechtsgeschäft, z. B. um ein einfaches Darlehen, welches die Frau zu solchem Zwecke aufnimmt, so würde die Schuld zufolge des unten Ziff. II Gesagten ohne Zustimmung des Mannes gegen das Gesammtgut nicht wirksam sein. § 1451 betrifft daher auch solche Geschäfte.

11) Dann kann z. B. die beantragte Veräußerung einer Sache

2. Ebenso hat die Frau das subsidiarische Verwaltungs- und Verfügungsrecht in Nothfällen[12]), wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist[13]), ein auf das Gesammtgut bezügliches Rechtsgeschäft vorzunehmen[14]) und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist[15]). § 1450. Doch handeln die Vertragsschließenden hierbei auf eigene Gefahr[16]).

3. Endlich kann die Frau diejenigen Rechtsgeschäfte, die ihr nach dem gesetzlichen Güterstande ohne Zustimmung des Mannes erlaubt sind[17]), auch hier allein rechtswirksam vornehmen[18]). § 1453.

II. Durch Rechtsgeschäfte verpflichten kann sich die Frau allein[19]). Indessen kann die Verpflichtung während der Dauer der Gütergemeinschaft auf das Gesammtgut nicht geltend gemacht werden[20]). Anders nur, soweit lediglich eine zugeflossene Bereicherung herausverlangt wird[21]). §§ 1455, 1460 BGB.

Dagegen wird durch Zustimmung des Mannes zu dem Geschäft die Verpflichtung auch gegen das Gesammtgut wirksam,

---

des Gesammtguts von der Frau wirksam vorgenommen werden; — die in der vor. Note besprochene Verbindlichkeit wirkt gegen das Gesammtgut.

12) Eine entsprechende Pflicht liegt ihr nicht ob. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 404. — Die Frau wird dem Manne für ordnungsmäßige Führung nach allgemeinen Grundsätzen (§§ 1359, 1467 Abs. 1 BGB.) verantwortlich.

13) Das ist er nicht, wenn für ihn ein Vormund oder Pfleger bestellt ist (s. o. § 588 Note 2), es sei denn, daß auch der Vertreter krank oder abwesend ist. — Es muß vollständige Verhinderung des Mannes, nicht blos eine Erschwerung seiner Thätigkeit vorliegen. S. Seuff. Arch. Bd. 58 S. 155.

14) Auch obligatorische, s. u. Ziff. II.

15) Ueber diese Voraussetzungen s. das Nähere oben § 579 N. 44 ff. u. Cit.

16) Bestreitet der Mann die Wirksamkeit des Geschäfts gegenüber dem Gesammtgut, so hat der Dritte das Vorliegen der Voraussetzungen zu beweisen.

17) S. o. § 579 bei Note 49 ff. Der daselbst zuletzt erwähnte Fall Ziff. 3 c kann in Ansehung des Gesammtgutes nicht vorkommen, daher wird er in § 1453 BGB. nicht wieder erwähnt. — In Ansehung des Vorbehaltsguts der Frau ist er selbstverständlich, — in Ansehung eines etwaigen Sonderguts (§ 586 Ziff. 1) folgt er aus dessen Behandlung nach den Regeln des eingebrachten Guts beim gesetzlichen Güterstande. §§ 1439, 1525 Abs. 2 BGB.

18) D. h. zur Vornahme ist die Frau allein berechtigt, nicht der Mann. — Die mit dem Erwerb verbundenen Verpflichtungen werden Gesammtgutsverbindlichkeiten.

19) S. o. § 579 N. 58 ff.

20) Dies ist in derselben Weise wie beim gesetzlichen Güterstande (§ 579 N. 60 ff.) zu verstehen. Die Frau muß das Geschäft gegen sich gelten lassen, daher auch nach Auflösung der Gütergemeinschaft die Zwangsvollstreckung des Gläubigers in die Gegenstände erdulden, die ihr bei Auftheilung des Gesammtguts zufallen. Es handelt sich um einen Schutz der Rechte des Mannes, solange die Gütergemeinschaft besteht. Das Gesetz drückt dies wieder in der Wendung aus, daß das Geschäft „für das Gesammtgut nicht wirksam ist". § 1460 BGB.

21) Das darüber o. § 579 N. 64 Gesagte findet Anwendung.

sodaß also die Schuld aus letzterem beigetrieben werden kann [22]). Hinsichtlich der Zustimmung gelten die gewöhnlichen Regeln [23]). Auch hier kann, wenn das Geschäft zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau erforderlich ist, die ungerechtfertigt verweigerte Zustimmung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden [24]). Und der Zustimmung bedarf es überhaupt nicht in den Fällen von Krankheit oder Abwesenheit des Mannes bei Gefahr im Verzuge [25]), oder wenn das Geschäft zu den befreiten gehört [26]). In allen diesen Fällen ist das Geschäft von selbst gegenüber dem Gesammtgut wirksam [27]). § 1460 Abs. 1.

III. Daß einseitige, auf das Gesammtgut bezügliche Geschäfte immer dem Manne gegenüber vorgenommen werden müssen, ist schon erwähnt [28]).

IV. Auch zur Prozeßführung in Sachen des Gesammtguts ist die Frau allein nicht legitimirt [29]). Arg. § 1443. Sie kann aber

1. die zum Gesammtgut gehörigen Rechte mit Zustimmung des Mannes geltend machen [30]). Verklagt kann sie wegen einer Gesammtgutsverbindlichkeit allein nur werden [31]), wenn sie für die Schuld persönlich haftet. Aber aus der gegen sie gerichteten Klage folgt keine Vollstreckbarkeit in das Gesammtgut. Anders auch hier, wenn der Mann der Führung des Rechtsstreits durch die Frau zugestimmt hatte [32]).

22) Allerdings bedarf es zur Zwangsvollstreckung einer Konstatirung der Voraussetzung durch Verurtheilung des Mannes. § 740 CPO.

23) S. § 579 N. 67 ff. 24) S. § 1451 BGB. u. o. N. 9 ff.

25) S. § 1450 BGB. u. o. bei Note 12 ff.

26) S. o. bei Note 17 ff.

27) Also nach Maßgabe der Note 22 in das Gesammtgut vollstreckbar. — Immer hat der Gläubiger, der das Gesammtgut in Anspruch nehmen will, die betr. Voraussetzungen zu beweisen: also daß der Mann seine Zustimmung gegeben hat, oder daß es (s. z. B. oben Note 16) der Zustimmung nicht bedurfte.

28) S. o. § 588 bei N. 65.

29) Wenn der Mann einen erforderlichen Rechtsstreit nicht führen will, muß die Frau sich dem fügen.

30) Dies ist allgemein angenommen. Vgl. o. Note 8. Man streitet nur, ob die Frau im Namen des Mannes klagen müsse (so z. B. Seuffert zu § 52 CPO.) oder auch in eignem Namen klagen könne (so Hellwig Anspruch S. 341). Man wird aber auch eine Klage der Frau in eignem Namen zulassen müssen, in Analogie der Regeln bei der Verwaltungsgemeinschaft, § 579 N. 84 ff. Die Frau ist doch auch bei der Gütergemeinschaft als Gehülfin des Mannes anerkannt (so namentlich auch prozessualisch in den gleich folgenden Fällen. Wenn die Frau dort ohne Zustimmung des Mannes in eignem Namen auftreten darf, warum dann nicht überhaupt mit seiner Zustimmung?) S. auch Entsch. d. RG. Bd. 60 S. 147.

31) Ueber den Fall, daß eine Klage gegen Mann und Frau zusammen gerichtet wird, s. o. § 588 Note 70.

32) Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 56 S. 77.

2. Anders auch allgemein[33]), wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Führung des Rechtsstreites verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist[34]). § 1450 BGB. Hier kann die Frau also den Rechtsstreit mit Wirksamkeit für das Gesammtgut allein führen. Ist die Frau zur Vormünderin des Mannes bestellt, so kann sie sich auch die erforderliche Zustimmung selbst ertheilen. § 1457 Satz 2.

3. Endlich ist auch hier der Frau die alleinige Führung gewisser Rechtsstreitigkeiten erlaubt (sodaß also das in der Sache ergehende Urtheil dem Manne gegenüber wirksam wird). Dies ist der Fall

a) bei den zu Beginn der Gütergemeinschaft bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten[35]). § 1454;

b) bei gerichtlicher Geltendmachung eines zum Gesammtgut gehörigen Rechtes gegen Dritte, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hatte[36]). § 1449 BGB.[37]). Auch wird man,

c) wenn das Vormundschaftsgericht die Frau zum Zweck der Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten ermächtigt hatte, ein Rechtsgeschäft mit Wirkung für das Gesammtgut zu schließen, der Frau die eventuelle Prozeßführung aus diesem Rechtsgeschäft mit gleicher Wirkung gestatten müssen[38]).

§ 590.

d) Schuldenhaftung.

Auch beim System der Gütergemeinschaft handelt es sich entweder um Schulden des Mannes oder um Schulden der Frau[1]). Die

33) Für die sog. Aktiv- und Passivprozesse.

34) Wie o. § 579 N. 95 ff.

35) Diese kann also die Frau fortführen. Wie o. § 579 N. 99. Wegen der Vollstreckbarkeit des Urtheils s. § 742 Abs. 2 CPO.

36) S. o. § 579 N. 102. Hierhin gehört also z. B. die Vindikation eines vom Manne veräußerten Grundstücks, oder einer verschenkten Sache gegenüber dem Empfänger. — Hat übrigens der Dritte in Folge seines guten Glaubens die Sache unanfechtbar erworben, so folgt aus dem o. § 588 N. 48 ff. Gesagten, daß die Klage der Frau abzuweisen ist.

37) Die beim gesetzlichen Güterstand sonst noch erwähnten Fälle kommen hier nicht vor.

38) Aus denselben Gründen wie o. § 579 N. 112.

1) Wie oben §§ 578, 580. — Haben die Ehegatten eine Schuld gemeinschaftlich begründet, so handelt es sich (wie dort) um eine Schuld des Mannes und der Frau, und das Schuldverhältniß folgt im Uebrigen den ihm eigenen Regeln. Vgl. § 578 N. 2 ff.

ehegüterrechtliche Frage ist einzig die, ob und inwieweit solche Schulden in die Gütergemeinschaft fallen: sodaß also die Schuld des einen Ehegatten die gemeinschaftliche Masse vermindert und dadurch auch den anderen Ehegatten in Mitleidenschaft zieht.

Hierfür ist wiederum das Verhältniß gegenüber den Gläubigern und das der Ehegatten untereinander zu unterscheiden [2]).

Wir beginnen mit dem ersteren: der sog. Schuldenhaftung [3]).

I. Hier fragt es sich, ob eine bestimmte Schuld des Mannes oder der Frau [4]) dem Gesammtgute zur Last fällt [5]), d. h. aus demselben zu berichtigen ist. Die Schulden des einen oder anderen Ehegatten, die in dieser Weise das Gesammtgut verhaften, werden Gesammtgutsverbindlichkeiten genannt [6]). § 1459 Abs. 1 BGB. So gibt es Verbindlichkeiten, die von Seiten des Mannes, und solche, die von Seiten der Frau in die Gütergemeinschaft gefallen sind [7]), oder von beiden Seiten zusammen [8]).

1. Die Schulden des Mannes verhaften insgesammt die Gütergemeinschaft [9]). Also sie sind Gesammtgutsverbindlichkeiten, mögen sie aus der Zeit vor oder nach dem Eheschluß [10]) herrühren, mögen sie Geschäfts- [11]) oder andere Schulden (z. B. Deliktsschulden) sein. Darin liegt gerade das Charakteristische des Gütergemeinschaftssystems [12]), daß

---

2) Wie beim gesetzlichen Güterstande. S. §§ 578, 580 einerseits und § 582 anderseits.

3) Bezieht sich auch auf die Pflicht zur Herausgabe individueller Gegenstände! RG. i. Jur. W 1904 S. 176. — Ueber das interne Verhältniß s. u. § 591.

4) Für die der betreffende Schuldner natürlich nach allgemeinen Grundsätzen auch mit seinem sonstigen Vermögen haftet, also mit seinem etwaigen Vorbehaltsgut. Das Sondergut (§ 586 Ziff. I) ist regelmäßig unverschuldbar.

5) Oder wie das Gesetz auch sagt: für das Gesammtgut wirksam ist. S. z. B. §§ 1459, 1460 BGB. Vgl. schon o. § 585 N. 12 ff.

6) Gleichviel aus welcher Zeit sie herrühren und aus welchem Grunde sie entstanden sind, insbesondere in wessen Interesse. Es kommt nur darauf an, wer die Schuld begründet hat. Das Motiv ist gleichgültig.

7) Nur diese Begriffsfassung ist eine solche, mit der man für sämmtliche zu lösenden Probleme (s. z. B. unten Ziff. II ff., § 592) praktisch weiterkommt. Alle anderen „Eintheilungen" sind scholastisch, und mehr verwirrend als fördernd.

8) S. oben Note 1.

9) Auch die von der Frau im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt (o. § 561) gemachten Schulden sind Schulden des Mannes.

10) Resp. Eintritt des Güterstandes. Der Kürze halber ist dies nicht stets zu wiederholen. Vgl. schon o. § 573 N. 5.

11) Sofern das Geschäft nicht ungültig ist. S. besonders die o. § 588 Ziff. II erwähnten Fälle. Hier haftet das Gesammtgut nur auf die Bereicherung. § 1455 BGB.

12) Im Gegensatz zum gesetzlichen Güterstande, s. § 578 N. 8 ff.

die Schulden des Mannes das Gesammtgut verpflichten, weil es nach Außen hin von seinem sonstigen Vermögen[13]) nicht getrennt erscheint[14]).

2. Hinsichtlich der Schulden der Frau ist ähnlich wie bei dem gesetzlichen Güterstand zu unterscheiden[15]).

a) Rechtsgeschäftliche Schulden der Frau, soweit sie während des Bestehens der Gütergemeinschaft begründet werden, können das Gesammtgut nur bei Zustimmung des Mannes[16]) verhaften[17]). Anders, wenn das Geschäft wegen Krankheit oder Abwesenheit des Mannes, oder aus den sonst hervorgehobenen Gründen auch ohne seine Zustimmung für das Gesammtgut wirksam ist[18]). § 1460 Abs. 1[19]).

b) Die Gütergemeinschaft haftet auch nicht[20]) für diejenigen Verbindlichkeiten der Frau, die derartig mit ihrem nicht gemeinschaftlichen Vermögen in Verbindung stehen, daß sie auch beim gesetzlichen Güterstand nicht gegen den Mann[21]) geltend gemacht werden können[22]). Ebensowenig sind sie hier auf das Gesammtgut geltend zu machen. Es handelt sich hier wieder um die bekannten beiden Fälle:

α. daß die Frau nach dem Eintritt der Gütergemeinschaft eine Erbschaft oder ein Vermächtniß als Vorbehaltsgut erwirbt. Hier bleiben auch die damit verknüpften Verbindlichkeiten Sonderschulden

13) Daher sind auch die auf diesem ruhenden Schulden zugleich Gesammtgutsverbindlichkeiten.

14) S. o. § 587 und das alte Sprichwort: „Die dem Manne traut, traut seinen Schulden". — Gerade dadurch hat der Mann bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Möglichkeit, das gesammte Vermögen der Frau in seine Unternehmungen zu verstricken und durchzubringen. (Von den paar Ausnahmefällen des § 1456 BGB. abgesehen, ist er dafür der Frau und ihren Erben nicht einmal verantwortlich.)

15) S. o. § 580, dessen Reihenfolge wir uns anschließen.

16) Zu dem betreffenden Rechtsgeschäft.

17) Weil die Frau sonst das Gesammtgut nicht vermindern kann. S. o. § 589 Ziff. II. Nur eine dem Gesammtgut zugeflossene Bereicherung kann herausverlangt werden. § 1455 BGB.

18) S. die oben § 589 bei N. 21—27 hervorgehobenen Fälle der §§ 1450, 1451, 1453, 1455 BGB. Dazu tritt der Fall des § 1452 BGB. bei der Gewerbefrau. S. u. § 592 bei N. 7.

19) In anderen Fällen kann die Schuld erst nach Auflösung der Gütergemeinschaft auf das Vermögen geltend gemacht werden, welches der Frau bei Theilung des Gesammtguts zufällt. S. u. § 594.

20) Nach der Fassung des § 1459 Abs. 1 BGB. wird die Nichthaftung (wie beim gesetzlichen Güterstand, s. § 580 N. 8) als Ausnahme betrachtet; so daß der Mann zu beweisen hat, daß der Fall der Ausnahme vorliegt.

21) Scil. (im dortigen Fall) nicht gegen seine Rechte am eingebrachten Gut der Frau.

22) Die Fälle sind die oben § 580 I Ziff. 2 erwähnten. Es ist auf die Erläuterungen das. bei Note 8—15 zu verweisen.

der Frau[23]). § 1461. Ebenso, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß von der Frau als Sondergut erworben wurde[24]). Arg. §§ 1439, und (a contr.) 1530 Abs. 1 i. f. BGB.

β. Ebensowenig haftet das Gesammtgut für Verbindlichkeiten der Frau, die nach Eintritt der Gütergemeinschaft infolge eines zu dem Vorbehaltsgut gehörigen Rechts oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstehen[25]). § 1462. Dasselbe gilt für Verbindlichkeiten, die während der Dauer der Gütergemeinschaft infolge eines zum Sondergut der Frau gehörigen Rechts oder des Besitzes einer zu diesem gehörenden Sache entstehen, es sei denn daß die Verbindlichkeit zu den nach § 1529 BGB. von der Gütergemeinschaft zu tragenden Lasten des Sondergutes gehört[26]). Arg. §§ 1439, 1531 BGB.

c) Andererseits werden Gesammtgutsverbindlichkeiten alle vorehelichen Schulden der Frau, mögen sie rechtsgeschäftliche oder andere Schulden sein[27]), ferner

d) die während der Dauer der Gütergemeinschaft entstandenen Deliktsschulden und sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen der Frau. § 1459 Abs. 1 BGB. Endlich

e) die Kosten eines Rechtsstreits der Frau, auch wenn das Urtheil gegenüber dem Gesammtgut nicht wirksam ist. § 1460 Abs. 2[28]).

II. Für diejenigen Gesammtgutsverbindlichkeiten, welche von Seiten des Mannes in die Gütergemeinschaft gefallen sind, haftet außer dem Gesammtgut auch sein etwaiges sonstiges Vermögen[29]). Für die von der Frau herrührenden Ge-

23) Also wenn die Frau eine Erbschaft oder ein Vermächtniß als Vorbehaltsgut erwirbt, so werden die Erbschaftsschulden ꝛc. keine Gesammtgutsverbindlichkeiten, selbst wenn der Mann dem Erwerb zugestimmt hatte. Umgekehrt, wenn die Frau die Erbschaft ꝛc. für das Gesammtgut erworben hat, so werden die Schulden Gesammtgutsverbindlichkeiten, selbst wenn der Mann dem Erwerb nicht zustimmte. Arg. § 1453 BGB. u. o. Note 18.

24) Z. B. beim Fideikommißerwerb oder dem Vermächtniß eines Nießbrauchs.

25) Während sie sonst regelmäßig nach lit. d Gesammtgutsverbindlichkeiten würden.

26) Weil die Nutzungen in das Gesammtgut fallen, hat es auch diese Lasten zu tragen. Näheres s. u. § 599 Ziff. II, § 600 I Ziff. 3.

27) S. o. § 580 N. 16. Nach dem Satze: Qui femme épouse, ses dettes épouse.

28) S. über Alles dies die entsprechenden Ausführungen oben § 580 N. 17 bis 19.

29) S. o. N. 14. Nicht aber das sonstige Vermögen der Frau, da sie nicht persönliche Schuldnerin ist. — Gleichgültig ist, ob die Verbindlichkeit im Verhältniß der Ehegatten zueinander (s. u. § 591) dem Gesammtgut zur Last bleibt. Dagegen kann sich auf Grund einer Zuwiderhandlung gegen die Theilungsvor-

sammtgutsverbindlichkeiten aber haftet nicht nur (entsprechend) das Gesammtgut und das Vermögen der Frau, sondern auch der Mann persönlich[30]) als Gesammtschuldner[31]). § 1459 Abs. 2. Dies rührt daher, daß nach Außen hin die Gesammtgutsverbindlichkeiten zugleich als Schulden des Ehemanns erscheinen, da das Gesammtgut nach Außen hin von seinem sonstigen Vermögen gar nicht getrennt ist[32]). Jedoch dauert die unbeschränkte Haftung nur während des Bestehens der Gütergemeinschaft[33]). Mit deren Auflösung erlischt die Haftung des Mannes, außer soweit die betreffende Verbindlichkeit auch im Verhältniß der Ehegatten zueinander dem Gesammtgute zur Last bleibt[34]). Abs. 2 i. f.[35]).

III. Soweit die Gläubiger des einen oder anderen Ehegatten sich nach den obigen Grundsätzen an das Gesammtgut halten können, ist zur Zwangsvollstreckung in dasselbe ein gegen den Mann ergangenes Urtheil erforderlich, aber auch genügend[36]). § 740 CPO.

IV. Aus den obigen Grundsätzen folgt unmittelbar auch die Behandlung des Gesammtguts im Konkursfall. Es gibt auch hier nur einen Konkurs des Mannes oder der Frau, je nachdem die Gläubiger des einen oder anderen Ehegatten keine Befriedigung finden[37]).

---

schriften (bei Auseinandersetzung des Gesammtguts, s. u. § 594 N. 67 ff.) eine persönliche Haftung für die bei der Theilung ungedeckt gebliebenen Gesammtgutsverbindlichkeiten ergeben. S. § 1480 BGB.

30) Das soll heißen: mit seinem sonstigen Vermögen.

31) S. Bd. II §§ 206 ff. — Vgl. über ein ähnliches Verhältniß beim gesetzlichen Güterstande, o. § 576 N. 19.

32) S. o. Note 13. Derselbe Grund, der die Schulden des Mannes zu Gesammtgutsverbindlichkeiten macht, macht die Gesammtgutsverbindlichkeiten zu Schulden des Mannes.

33) Aus dem in der vorigen Note hervorgehobenen Grunde.

34) Also das interne Verhältniß der Ehegatten (s. u. § 591) wird insoweit auch für das äußere maßgebend (ähnlich wie beim gesetzlichen Güterstande in § 1388 BGB.). Daher haftet der Mann nach Auflösung der Gütergemeinschaft z. B. nicht mehr persönlich für eine während der Ehe entstandene Deliktsschuld der Frau, dagegen fortdauernd für deren voreheliche Schulden.

35) Die Beweislast trifft den Mann, der sich der persönlichen Haftung entziehen will.

36) Vgl. über die hierbei in Betracht kommenden Fragen schon o. § 588 Ziff. V und § 589 Ziff. IV. Also das streitbefangene Rechtsverhältniß ist, um in das Gesammtgut vollstrecken zu können, stets dem Manne gegenüber zur Feststellung zu bringen, wie wenn das Gesammtgut sein ausschließliches Vermögen wäre. — Wegen Pfändung der im Gewahrsam der Frau befindlichen Sachen s. § 588 Note 75. Hier, sowie wenn ein Dritter den Gewahrsam hat, kann übrigens der Herausgabeanspruch des Mannes gepfändet werden.

37) Also es gibt keinen besonderen Konkurs über das Gesammtgut.

Beim Konkurs über das Vermögen des Mannes fällt das Gesammtgut in die Konkursmasse[38]). § 2 Abs. 1 KO.[39]). Die Gütergemeinschaft wird dadurch weder beendigt[40]), noch kann die Frau ihren Gemeinschaftsantheil aussondern oder für ihre Ansprüche wider den Mann abgesonderte Befriedigung verlangen[41]).

Geräth die Frau in Konkurs, so fällt das Gesammtgut nicht in die Konkursmasse. § 2 Abs. 2 KO. Die Gläubiger, denen (nach den obigen Grundsätzen) das Gesammtgut civilistisch haftet, können neben der erfolgten Anmeldung ihrer Ansprüche im Konkurse, den Mann auf Zahlung aus dem Gesammtgut verklagen[42]).

§ 591.

e) Ausgleichung zwischen dem Gesammtgut und den davon ausgeschlossenen Vermögensmassen.

Verschieden von der Schuldenhaftung[1]) ist die Ausgleichungspflicht der Ehegatten untereinander[2]). Sie bezieht sich nicht nur auf die Schuldendeckung, sondern erstreckt sich auf alle Arten von Verwendungen aus der einen in die andere der hier in Betracht kommenden Vermögensmassen[3]).

I. Wir sahen, daß die Gesammtgutsverbindlichkeiten entweder von Seiten des Mannes oder der Frau in die Gütergemeinschaft gefallen sind[4]), und daß daher neben dem Gesammtgut auch der betreffende Ehegatte mit seinem sonstigen Vermögen für die Schuld haftet[5]). Bei den von Seiten der Frau in die Gütergemeinschaft gefallenen Gesammt-

---

38) Und zwar ganz. Weil die Gläubiger des Mannes darauf Zugriff haben. S. o. bei Note 9 ff. — Einschließlich allen Erwerbes der Frau, insofern derselbe in das Gesammtgut fällt!

39) Der Konkursverwalter unterliegt nicht den Beschränkungen der §§ 1444 ff. BGB.

40) Im Gegensatz zum gesetzlichen Güterstande. Die Frau kann nur im Falle § 1468 Ziff. 5 BGB. auf Aufhebung der Gemeinschaft klagen (s. u. § 598). Aber im Konkurs lukrirt sie daraus für die Vergangenheit nichts mehr. S. u.

41) Sowohl § 16 als § 51 KO. ist auf diesen Fall unanwendbar.

42) § 14 KO. steht dem nicht entgegen.

1) Oben § 590.

2) Vgl. beim gesetzlichen Güterstande o. § 582. Die vorhandenen Darstellungen sind von bemerkenswerther Unklarheit.

3) Gütergemeinschaft — Vorbehaltsgut oder Sondergut des einen oder anderen Ehegatten (s. o. § 586).

4) S. § 590 Note 7.

5) Der Kürze halber reden wir im Folgenden einfach von der Haftung der betreffenden Massen. Die „Haftung" ist immer nach außen hin (dem Gläubiger gegenüber) zu verstehen.

gutsverbindlichkeiten haftet außerdem noch der Mann mit seinem sonstigen Vermögen[6]). Aus welcher Masse auch immer nun die Schuld berichtigt wurde, immer bestand hier eine Haftung der betreffenden Masse. Die Schuldtilgung erscheint also zunächst nicht als Verwendung.

1. Dagegen bestand keine Haftung der Masse, aus welcher die Erfüllung entnommen wurde, wenn bei einer von Seiten des Mannes in die Gütergemeinschaft gefallenen Schuld die Frau aus ihrem sonstigen Vermögen leistet. Oder wenn der Mann eine Sonderschuld der Frau aus Mitteln der Gütergemeinschaft oder aus seinem sonstigen Vermögen berichtigt[7]). Hier folgt eine Erstattungspflicht aus allgemeinen Grundsätzen: des Darlehens, des Auftrags, der nützlichen Geschäftsführung oder der ungerechtfertigten Bereicherung[8]). Aehnlich bei Verwendungen aus einer dieser Vermögensmassen in die andere ohne Schuldtilgung, z. B. zum Zweck von Reparaturen u. dgl.[9]). Eingreifende ehegüterrechtliche Bestimmungen sind hier nur

a) daß bei Verwendungen aus dem Vorbehaltsgut der Frau unter Umständen anzunehmen ist[10]), daß die Verwendung ersatzlos geschehen sei[11]). Arg. §§ 1429, 1441; und

b) daß bei Verwendungen aus dem Sondergut der Frau[12]) in das Gesammtgut, und umgekehrt, auch abgesehen von besonderen Ersatzgründen[13]) mindestens immer die Bereicherung zu erstatten ist[14]). Arg. §§ 1439, 1539 BGB.

2. Ebenso können Verwendungen des Mannes aus dem Gesammtgut in sein sonstiges Vermögen stattfinden, welche nicht in Berichtigung einer Schuld gegen dritte Personen bestehen; z. B. zum

---

6) S. o. § 590 Ziff. II.

7) Die Fälle, wo ohne Haftung der betreffenden Masse aus dieser geleistet wird, sind im Verhältniß zum gesetzlichen Güterstande bedeutend in der Minderzahl.

8) S. Bd. II §§ 247 ff., 253 ff., 317 ff.

9) Also ohne daß eine nach Außen hin bestehende Verpflichtung zu berichtigen ist.

10) Trifft dies nicht zu, so kann die Frau Ersatzleistung verlangen. Wegen des Zeitpunktes der Fälligkeit s. § 1467 BGB. Danach kann die Frau sogleich fordern.

11) S. o. § 586 i. f.

12) S. o. § 586 Ziff. I.

13) Diese gehen immer vor. S. § 1539 i. f. — Auch hier kann der Ersatz sofort verlangt werden. Arg. § 1541 BGB.

14) Der Begriff der Bereicherung ist der gewöhnliche. Auf den Grund kommt es hier nicht an.

Zweck von Reparaturen, aber auch ohne besondere Gründe. Aus dem Gesichtspunkt schlechter Verwaltung des Gesammtguts ist hier der Mann im Allgemeinen nicht verantwortlich zu machen[15]). Doch hat er[16])

a) bei Verwendungen in sein Vorbehaltsgut den vollen Werth des Verwendeten zu dem Gesammtgut zu ersetzen[17]). Jedoch erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft[18]). §§ 1466 Abs. 1, 1467 Abs. 1.

b) Bei Verwendungen aus dem Gesammtgut in das Sondergut des Mannes gilt dasselbe[19]); mindestens ist die Bereicherung zu erstatten[20]). §§ 1439, 1539, 1541 Abs. 1 BGB.

3. Umgekehrt kann es auch vorkommen, daß der Mann Verwendungen aus seinem sonstigen Vermögen in das Gesammtgut macht. Z. B. wenn er die Reparatur einer zum Gesammtgute gehörigen Sache aus eigenen Mitteln bewirkt, oder den ehelichen Aufwand aus seinem sonstigen Vermögen bestreitet. Denn da derselbe nach § 1458 BGB. in erster Linie vom Gesammtgut zu tragen ist, muß die dem letzteren zu Gute kommende Ersparniß wie eine Verwendung in das Gesammtgut betrachtet werden. Erfolgte die Verwendung

a) aus dem Vorbehaltsgut des Mannes, so kann er den vollen Werth des Verwendeten aus dem Gesammtgute zurückverlangen; es sei denn, daß man annehmen muß, die Verwendung sei als eine ersatzlose beabsichtigt gewesen[21]). Auch hier kann der Ersatz erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft gefordert werden. §§ 1466 Abs. 2, 1467 Abs. 2.

---

15) Arg. § 1456 BGB. u. o. § 588 Ziff. I. — Die Ausnahmen sind dort hervorgehoben. In Betracht kommt insbesondere der Fall, daß der Mann, in der Absicht die Frau zu benachtheiligen, in dieser Weise das Gesammtgut verminderte. Hier ist die ganze Verminderung ꝛc. zu erstatten.

16) Ohne Rücksicht auf Verschulden. — Daher ist auch hier (im Gegensatz zu den Ausnahmefällen der vor. Note) nicht die volle Verminderung zu erstatten. — Der Grund ist, daß der Mann derartige Verwendungen infolge seines Verwaltungsrechts jederzeit vornehmen kann.

17) Nach dem Zeitpunkt der Verwendung.

18) Wegen der bis dahin vereinigten Vermögensverwaltung.

19) S. o. § 586 Ziff. I. Der unten cit. § 1539 BGB. spricht zwar direkt nur von Bereicherung, läßt aber „weitergehende, auf besonderen Gründen beruhende Ansprüche unberührt". Dahin gehört nicht nur z. B. der Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag, die Verantwortlichkeit wegen Arglist, o. Note 15, sondern auch der Anspruch aus § 1466 BGB. (oben lit. a). Anwendbar auf das eingebrachte Gut bei der Errungenschaftsgemeinschaft, und wiederum auf das nothwendige Sondergut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft! Vgl. Motive Bd. 4 S. 515, Planck § 1539 N. 2.

20) Vgl. o. § 588 N. 59 u. Cit.

21) § 1466 Abs. 2 BGB. hat nicht den Sinn, diese aus allgemeinen Grundsätzen (§ 685 Abs. 1 BGB., s. o. Bd. II § 255 N. 49 ff.) folgende Beschränkung auszuschließen. S. auch oben Note 10 ff. entsprechend bei der Frau.

b) Ist die Verwendung aus dem Sondergut des Mannes erfolgt, so gilt das Gleiche[22]; mit der Maßgabe, daß auch hier mindestens die Bereicherung zu erstatten ist. §§ 1439, 1539, 1541 Abs. 2 BGB.

II. In allen anderen Fällen handelt es sich, wie bemerkt, um Schuldberichtigung aus einer Masse, die dem Gläubiger haftet[23]: aus welcher der letztere also gegebenenfalls auch selbst die Schuld beitreiben könnte. Die Schuldberichtigung aus einer dieser Massen enthält also hier nichts Besonderes. Aber ähnlich, wie wenn von mehreren Gesammtschuldnern einer zahlt, die Regreßfrage nach Maßgabe des materiellen Schuldgrundes aufgeworfen wird[24], so muß die ehegüterrechtliche Ausgleichungsfrage aufgeworfen werden im Verhältniß der verhafteten Vermögensmassen zueinander, wenn die Schuld, wie gewöhnlich, nur einen Ehegatten materiell angeht[25].

1. Gleichwohl gilt als erste Regel nicht der Satz, daß auf den Ursprung der Schuld gesehen wird[26]. Dies wäre gegen den Sinn des Instituts, da auch die Aktiven des Gesammtgutes bei der Theilung nicht ihrem Ursprung nach an den Ehegatten zurückfallen, von dem sie herrühren, sondern halbtheilig jedem Ehegatten zugewiesen werden. Dasselbe muß im Allgemeinen hinsichtlich der Schulden gelten, die Gesammtgutsverbindlichkeiten geworden sind. Sie bleiben also (als Passivum) grundsätzlich dem Gesammtgute zur Last[27], und treffen dadurch im Effekte jeden Ehegatten zur Hälfte[28].

Daraus ergibt sich die Ausgleichungspflicht, wenn eine Gesammtgutsverbindlichkeit (dem Grundsatze zuwider) aus einem von der Gemein-

---

22) Aus den Gründen der Note 19.

23) S. o. bei Note 6.

24) S. Bd. II § 206 N. 35, 52, 60.

25) Insofern die Schuld entweder als Schuld des Mannes oder als Schuld der Frau in die Gütergemeinschaft gefallen ist. — Hatten die Ehegatten sich zusammen verpflichtet, so entscheiden zunächst die Grundsätze des betreffenden Schuldverhältnisses. Wie o. § 582 Note 3. Danach ergibt sich, wieviel von der Schuld auf den einen und den anderen Ehegatten entfällt.

26) So daß also im inneren Verhältniß jedem Ehegatten ausschließlich die Schuld zur Last gelegt würde, die von seiner Seite herrührt!

27) Das Gesetz spricht diesen Grundsatz nicht ausdrücklich aus, aber er folgt aus dem Obigen, und a contrario auch aus der Fassung der §§ 1463 ff. BGB.

28) Ueber die Behandlung bei der Auseinandersetzung s. u. § 594. Die Gesammtgutsverbindlichkeiten sollen grundsätzlich aus der Gesammtmasse, vor deren Theilung, berichtigt werden, und jeder Ehegatte kann nach § 1475 BGB. darauf dringen.

schaft ausgeschlossenen Vermögenskomplex berichtigt worden ist[29]). Diese Berichtigung erscheint als Verwendung in das Gesammtgut, so daß sie dem betreffenden Ehegatten zu ersetzen ist[30]); und zwar der Frau schon während des Bestehens der Gütergemeinschaft[31]), dem Manne erst nach deren Beendigung. § 1467.

2. Ausnahmsweise soll jedoch von den als Gesammtgutsverbindlichkeiten anerkannten Schulden des einen oder anderen Ehegatten die Schuld im inneren Verhältniß ausschließlich dem Ehegatten zur Last fallen, in dessen Person sie entstanden ist[32]). Hier besteht also umgekehrt eine Ausgleichungspflicht, wenn eine solche Schuld aus dem Gesammtgute berichtigt worden ist[33]). Der Ehegatte, dem die Schuld zur Last fällt, hat solchenfalls dem Gesammtgute Ersatz zu leisten; — und zwar der Mann erst nach Auflösung der Gütergemeinschaft[34]), die Frau möglicherweise schon vorher, wenn sie genügendes sonstiges Vermögen hat[35]). Arrestatorische Maßregeln vor der Fälligkeit sind zulässig[36]).

a) Die Gesammtgutsverbindlichkeiten, die in dieser Weise dem Ehegatten, von dem sie herrühren, ausschließlich zur Last fallen, sind:

α. Deliktsschulden jedes Ehegatten, soweit das Delikt während der Ehe begangen ist[37]), einschließlich der Verbindlichkeiten aus einem etwaigen Strafverfahren, und der zugehörigen Kosten eines Civilrechtsstreits über die Verpflichtung[38]). § 1463 Ziff. 1, 3;

β. Schulden jedes Ehegatten aus Rechtsverhältnissen, die

29) Wenn auch aus dem besonderen Vermögen desjenigen Ehegatten, von dem die Schuld herrührte!

30) Mag die Berichtigung aus dem Vorbehaltsgut (s. § 1466 BGB. u. o. Note 21), oder aus dem nothwendigen Sondergut (s. §§ 1439, 1539 BGB. u. o. Note 19, 22) erfolgt sein.

31) Der Mann haftet der Frau wegen des Ersatzes auch persönlich. Arg. § 1481 BGB.

32) Also die Schuld soll definitiv nicht jeden Ehegatten zur Hälfte treffen, sondern den Ehegatten ganz, von dem sie herrührt. Dies ist Ausnahme (s. u. lit. a), gilt also z. B. nicht für die vorehelichen Schulden jedes Ehegatten ꝛc.

33) Ueber die Behandlung bei der Auseinandersetzung s. u. § 594, bes. bei N. 32 ff.

34) Arg. § 1467 BGB.

35) Sei es Vorbehaltsgut (arg. § 1467) oder Sondergut (arg. §§ 1439, 1541 BGB.); abgesehen bei letzterem freilich von der Unübertragbarkeit der Substanz, weshalb die Ersatzpflicht hier wohl erst nach Auflösung der Gütergemeinschaft praktisch wird.

36) S. auch Rechtspr. d. OLG. Bd. 2 S. 70.

37) Wie nach gesetzlichem Güterstande bei Deliktsschulden der Frau. S. o. § 582 N. 22.

38) Bei der Frau auch, wenn die Kostenaufwendung vom Manne konsentirt oder seine Zustimmung nach § 1451 BGB. ersetzt war.

sich auf sein Vorbehaltsgut beziehen[39]), auch wenn die Verbindlichkeit vor Eintritt der Gütergemeinschaft, oder vor der Zeit entstanden ist, da das Gut Vorbehaltsgut wurde (und einschließlich der zugehörigen Prozeßkosten). § 1463 Ziff. 2, 3. — Dasselbe gilt für Verbindlichkeiten jedes Ehegatten aus Rechtsverhältnissen, die sich auf sein Sondergut beziehen[40]), es sei denn daß die Verbindlichkeit zu den nach § 1529 BGB. von der Gütergemeinschaft zu tragenden Lasten des Sondergutes gehört[41]). Arg. §§ 1439, 1535 Ziff. 1 und 2, 1537 BGB. Anderseits fallen die Verbindlichkeiten des Mannes aus seiner Verwaltung des ehefräulichen Sonderguts natürlich ihm persönlich zur Last[42]). Arg. §§ 1439, 1536 Ziff. 2, 4.

γ. Die Kosten eines Prozesses der Frau mit Dritten fallen ihr persönlich zur Last[43]), außer wenn das Urtheil gegenüber dem Gesammtgut wirksam ist[44]). Bei Rechtsstreitigkeiten über eine persönliche Angelegenheit der Frau[45]), oder eine nicht unter α und β begriffene Gesammtgutsverbindlichkeit der Frau, fallen ihr diejenigen Kosten zur Last, deren Aufwand nicht durch die Umstände geboten war[46]). § 1464 Abs. 2 BGB.

δ. Die Kosten eines zwischen den Ehegatten geführten Prozesses fallen dem Unterliegenden zur Last[47]). § 1464 Abs. 1.

ε. Endlich muß auch der Ersatz, den der Mann wegen Verletzung der seinem Verwaltungsrecht gesetzten Schranken zum Gesammtgute zu leisten hat[48]), ihm persönlich zur Last fallen[49]).

39) Wie o. § 582 N. 25 ff.

40) S. o. § 586 Ziff. I. — Auch hier darf die Verbindlichkeit vor Eintritt der Gütergemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sein, da das Gut Sondergut wurde. Ebenso sind die zugehörigen Prozeßkosten inbegriffen.

41) Weil die Nutzungen des Sonderguts in das Gesammtgut fallen, hat letzteres auch gewisse Lasten zu tragen. S. u. § 599 N. 9 u. Cit., § 600 N. 18.

42) Außer soweit das Gesammtgut bereichert ist. — Die Kosten eines etwaigen Prozesses über die Verpflichtung sind auch hier dem Hauptanspruch zugehörig.

43) Soweit die Frau die Kosten prozessualisch zu tragen hat.

44) Vgl. o. § 589 N. 20, 29 ff. und die in §§ 1449—1451, 1454 BGB. erwähnten Fälle. Dazu tritt der Fall der Gewerbefrau § 1452 BGB., s. u. § 592. — Wie o. § 582 N. 31. Also auch gleichgültig, ob es wirklich zu einem Urtheil kommt.

45) S. o. § 589 N. 9 ff., 24, 38.

46) Vgl. o. § 582 N. 33 ff.

47) Wie o. § 582 N. 36.

48) S. § 1456 BGB. und o. § 588 Ziff. I. Also wegen Verminderung des Gesammtgutes in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, und wegen Vornahme von Rechtsgeschäften ohne die erforderliche Zustimmung der Frau.

49) Als Schuld des Mannes handelt es sich auch hier um eine Gesammtgutsverbindlichkeit! Anderseits ist klar, daß die Frau den Ersatz, den sie zu beanspruchen hat, nicht zur Hälfte aus dem Eigenen tragen soll.

ζ. Eine Spezialvorschrift besteht für die einem Kinde aus dem Gesammtgut[50]) gewährte Ausstattung[51]). § 1465 unterscheidet, ob der Mann die Ausstattung einem gemeinschaftlichen oder einem nicht gemeinschaftlichen Kinde gewährt hat. Im ersteren Fall soll ihm der Theil der Ausstattung persönlich zur Last fallen, der außer Verhältniß zur Größe des Gesammtguts steht[52]). Im letzteren Falle soll die Ausstattung blos dem leiblichen Elterntheil zur Last fallen; der Mutter aber nur insoweit, als sie entweder zugestimmt hat oder die Ausstattung nicht das dem Gesammtgut entsprechende Maß überschreitet[53]).

Dagegen steht die Gewährung einer Aussteuer durchaus unter der Regel[54]).

b) Hat der Mann zufolge seiner persönlichen Verpflichtung aus § 1459 Abs. 2 BGB. eine (im Verhältniß der Ehegatten) der Frau zur Last fallende Gesammtgutsverbindlichkeit aus seinem sonstigen Vermögen getilgt, so kann er das Geleistete wie eine Verwendung aus dem Gesammtgute zurücknehmen[55]), während die Frau zu dem Gesammtgut entsprechenden Ersatz zu leisten hat[56]).

50) Ist eine Ausstattung aus dem Vorbehaltsgut gewährt, so hat, wenn es sich um einen gemeinschaftlichen Abkömmling handelt, der gewährende Ehegatte im Rahmen des Textes Regreß gegen das Gesammtgut wegen Verwendung (s. o. Ziff. 1). Die Ausstattung eines nicht gemeinschaftlichen Abkömmlings durch den betreffenden Elterntheil aus seinem Vorbehaltsgut geht die Gütergemeinschaft nichts an. Dieserhalb besteht also kein Regreß.

51) Eine solche ist Schenkung soweit sie das den Umständen (insbes. den Vermögensverhältnissen der Ehegatten) entsprechende Maß überschreitet (s. u. § 605 Ziff. 4), und insofern nach § 1446 BGB. dem Manne nur mit Zustimmung der Frau erlaubt. Holt er die Zustimmung nicht ein, so wird er nach § 1456 BGB ersatzpflichtig (s. lit. ε). Holt er sie ein, so ist es Auslegungsfrage, wie die Zuwendung im Verhältniß der Ehegatten zueinander behandelt werden soll. — Im Text wird daher nur der Fall behandelt, wenn die Ausstattung nicht übermäßig ist, und daher vom Manne allein gewährt werden konnte und gewährt ist.

52) Denn für die Angemessenheit der Ausstattung im Sinn der vor. Note kommt nicht nur das Gesammtgut, sondern auch das sonstige Vermögen des Mannes in Betracht. Daher soll der Mann im Verhältniß zur Frau den nur seinem sonstigen Vermögen (nicht dem Gesammtgut) entsprechenden Theil der Ausstattung selbst tragen. Nach Analogie von oben lit. β.

53) Weil der Mann es ist, der die Ausstattung aus dem Gesammtgut für die Frau gewährt, kann er dies ohne Zustimmung der Frau nur in dem Maße, als für die Frau selbst die sog. natürliche Verbindlichkeit (s. Bd. II § 140 bei Note 15) zur Leistung besteht. Darüber hinaus liegt Schenkung vor, die der Zustimmung der Frau bedarf. — Aber auch wenn die Frau zustimmt, wird sie im Verhältniß zum Manne nach § 1465 Abs. 2 allein belastet, da es sich nur um ihr eigenes Kind, nicht um das des Mannes handelt.

54) S. o. Ziff. 1. Auch wenn die Aussteuer einem nicht gemeinschaftlichen Kinde gewährt wird. Denn es besteht eine Verpflichtung. S. u. § 605 Ziff. 3.

55) S. o. I Ziff. 3 bei Note 21. Ob ein direkter Ersatzanspruch des Mannes gegen die Frau begründet ist, beurtheilt sich nach den allgemeinen Grundsätzen S. o. bei Note 8.

§ 592.

f) Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau*.

Betreibt die Frau mit Einwilligung oder ohne Einspruch des Mannes ein selbständiges Erwerbsgeschäft, so erlangt sie in Ansehung des Gesammtguts[1]) eine derart gesteigerte Verfügungsmacht, daß ihre Maßregeln in großem Umfang mit denen des Mannes konkurriren[2]), was dem Gemeinschaftsprinzip nur wenig entspricht[3]). Dagegen bleibt es, mangels besonderer Festsetzungen des Ehevertrags[4]), dabei, daß sowohl die zu dem Geschäftsbetrieb der Frau bestimmten Sachen, als der Erwerb der Frau aus dem Geschäftsbetriebe in die Gütergemeinschaft fallen[5]).

Die Abweichungen vom gewöhnlichen Gemeinschaftsrecht sind folgende.

1. Die Frau kann alle Arten von Rechtsgeschäften, die der gestattete Geschäftsbetrieb mit sich bringt[6]), ohne Zustimmung des Mannes vornehmen. § 1452 BGB. Also sie kann in diesem Rahmen über das Gesammtgut verfügen, und zwar nicht blos über die unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienenden Gegenstände[7]). Ferner kann sie Verpflichtungen eingehen, welche für das Gesammtgut wirksam sind[8]).

---

56) S. o. Note 33 ff.

* S. die Citate § 562 N. 18, § 581*.

1) Nur darum handelt es sich hier — ähnlich wie beim gesetzlichen Güterstande um ihr eingebrachtes Vermögen. S. o. § 581. Das daselbst Ziff. I Gesagte bedarf keiner anpassenden Wiederholung.

2) An sich bleiben die Rechte des Mannes am Gesammtgut die gewöhnlichen. Aber da der Mann im Umfang des Gewerbebetriebs die Maßregeln der Frau anerkennen muß, ist seine Rechtsstellung mittelbar beschränkt.

3) Es wird daher nur selten vorkommen, daß ohne besondere Festsetzungen des Ehevertrags allgemeine Gütergemeinschaft mit einer Gewerbefrau stattfindet. — Wir können uns daher verhältnißmäßig kurz fassen.

4) Resp. nach Maßgabe der sonstigen Ausführungen oben § 586, über die Art wie nicht gemeinschaftliches Vermögen entsteht.

5) S. § 586 bei Note 39.

6) Vgl. § 581 N. 12 ff. Die dortigen Detailausführungen sind entsprechend anwendbar.

7) Sie kann z. B. Grundstücke des Gesammtguts veräußern oder mit Hypotheken belasten — obschon der Mann dies nicht darf (§ 1445 BGB.). Der Mann bedarf nicht, wie die Frau, des Schutzes; und die Bedürfnisse des Geschäftsverkehrs verlangen absolute Freiheit. A. M. Cosack § 305 Ziff. I, Opet zu § 1452.

8) Ausnahme von o. § 589 Ziff. I, II, § 590 I Ziff. 2a. Nach allgemeinen Grundsätzen (§ 1459 Abs. 2 BGB.) haftet in Folge dessen auch der Mann für die betreffenden Schulden persönlich (während die Frau für die vom Manne gemachten Schulden nicht auch entsprechend persönlich haftet). Diese Ausnahme gilt aber nur für die Geschäftsgläubiger der Frau.

2. Ebenso sind einseitige Rechtsgeschäfte dritter Personen, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, der Frau gegenüber vorzunehmen[9]).

3. Rechtsstreitigkeiten, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt[10]), kann die Frau allein führen. Das ergehende Urtheil ist dem Gesammtgut gegenüber wirksam.

4. Zur Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut genügt ein gegen die Frau ergangenes Urtheil[11]), und zwar auch dann, wenn der Prozeß mit dem Geschäftsbetrieb nicht zusammenhängt[12]). § 741 CPO. Anders nur, wenn zur Zeit der Rechtshängigkeit des Prozesses ein Einspruch des Mannes gegen den Geschäftsbetrieb der Frau, oder ein Widerruf der ertheilten Einwilligung im Güterrechtsregister eingetragen war.

5. Selbstverständlich kann die Frau das Erwerbsgeschäft auch mit Mitteln eines etwaigen Vorbehaltsguts betreiben. Zwar gehört ihr alsdann der Erwerb aus dem Geschäftsbetriebe allein[13]), aber es bleibt dabei, daß die Frau im Rahmen des Betriebs über das Gesammtgut verfügen und dasselbe mit Schulden belasten kann[14]).

a) Entsprechend haftet das Gesammtgut auch für diejenigen Verbindlichkeiten der Frau, die infolge eines zu dem Erwerbsgeschäft gehörigen Rechts oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstehen[15]).

b) Dagegen fallen im Verhältniß der Ehegatten zueinander die Geschäftsschulden der Frau allein zur Last. § 1463 Ziff. 2, 3. Anders jedoch, wenn das Geschäft für Rechnung des Gesammtguts betrieben wird[16]). Arg. §§ 1439, 1537 Abs. 2 BGB.

---

9) §§ 1405 Abs. 1 i. f., 1452 BGB. — Ausnahme von o. § 589 Ziff. III.

10) Vgl. o. § 581 N. 12 u. 19 ff. — Ausnahme von § 589 Ziff. IV.

11) Im Gegensatz zu o. § 590 Ziff. III.

12) Aus den Gründen o. § 581 bei N. 24. Es ist Sache des Mannes, gegen die Vollstreckung Widerspruch zu erheben, wenn er behauptet, daß die Schuld keine Geschäftsschuld u. s. w. sei. § 774 CPO. — Auch in die Rechte des Mannes aus seinem Gewahrsam wird nicht eingegriffen. S. das. Note 22.

13) Als Surrogat! S. o. § 586 N. 37. — Das Gegentheil müßte im Ehevertrag besonders bedungen sein.

14) Wie oben Ziff. 1 ff. Eine Unterscheidung für Dritte läßt sich in dieser Beziehung nicht machen. Auch § 1452 BGB. unterscheidet nicht.

15) Vgl. § 1462 i. f. BGB. — Beim gesetzlichen Güterstande s. o. § 581 bei N. 17 ff.

16) Wenn also (s. o. Note 13) auch die Nutzungen in das Gesammtgut fallen. Denn es wäre im höchsten Maße ungerecht, wenn die Frau den Geschäftsgewinn mit dem Mann theilen, den Geschäftsverlust aber allein tragen müßte. Vielmehr ist, insoweit der Gewinn in die Gütergemeinschaft fällt, das Geschäftsvermögen nach Analogie eines eingebrachten Gutes der Frau zu behandeln.

c) Soweit die Geschäftsschulden im Verhältniß der Ehegatten zueinander der Frau ausschließlich zur Last fallen[17]), haftet der Mann nach Auflösung der Gütergemeinschaft den Gläubigern nicht mehr persönlich. § 1459 i. f.

4. Beendigung der Gütergemeinschaft.

§ 593.

a) Auflösungsgründe.

Die Gütergemeinschaft endigt[1]) nicht durch Konkurseröffnung über das Vermögen eines Ehegatten[2]). Jedoch endigt sie[3])

1. bei Auflösung der Ehe durch Scheidung[4]), sowie bei der Auflösung durch Tod bei kinderloser Ehe[5]). Ist die Ehe beerbt, d. h. sind gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so wird regelmäßig mit den Nachkommen die Gütergemeinschaft fortgesetzt[6]). Die Endigung findet in diesem Fall nur ausnahmsweise statt[7]). Bei Todeserklärung eines Ehegatten wird die Gütergemeinschaft zwar (auf Grund der Todesvermuthung) auseinander-, oder mit den aus der Ehe entsprossenen Kindern fortgesetzt[8]), doch ist, wenn der Verschollene zurückkehrt, die Güter-

17) S. o. lit. b.

1) Verschieden davon ist der Fall, da die Gemeinschaft infolge Anfechtung des Ehevertrags, z. B. wegen Betrugs (s. o. § 568 Note 7) als nicht eingetreten anzusehen ist. Dritten, die mit dem Ehemanne kontrahirten oder mit ihm einen Rechtsstreit führten, nützt hiergegen im Allgemeinen weder ihr guter Glaube, noch die Eintragung der Gemeinschaft im Güterrechtsregister. S. Dernburg § 60 Ziff. VI. Wohl aber nützt ihnen, wenn Grundstücke als gütergemeinschaftlich mit auf den Namen des Mannes im Grundbuch eingetragen stehen, oder wenn sie eine bewegliche Sache durch Tradition vom Manne erwerben.

2) Abweichung vom gesetzlichen Güterstande (o. § 583 N. 6). S. vielmehr o. § 590 Ziff. IV und eventuell hier unten Ziff. 3 a. Insbesondere das daselbst lit. b Gesagte trägt der veränderten Situation Rechnung.

3) Auch kann der Ehevertrag, welcher die Gütergemeinschaft einführte, für dieselbe einen Endtermin oder eine auflösende Bedingung setzen, mit deren Eintritt dann die Gütergemeinschaft ihr Ende erreicht. Ein Beispiel wäre: „für den Fall, daß alle aus der Ehe entsprossenen Kinder versterben, soll die Gütergemeinschaft ihr Ende erreichen".

4) Einschließlich der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (s. o. § 565). Wird die Gemeinschaft später wiederhergestellt, so tritt Gütertrennung ein.

5) Hier wird der verstorbene Ehegatte nach den allgemeinen Vorschriften beerbt. — Die Gütergemeinschaft löst sich auf. Die Auseinandersetzung (s. u. § 594) erfolgt zwischen dem überlebenden und den Erben des verstorbenen Ehegatten. § 1482 BGB. Die Auseinandersetzung der Erben untereinander geschieht (daran anschließend) nach den erbrechtlichen Vorschriften (§§ 2032 ff. BGB.). Der überlebende Ehegatte gehört nach §§ 1931 ff. 2303 ff. selbst mit zu den Erbberechtigten.

6) Davon s. u. §§ 595 ff.

7) S. das. § 595 Ziff. 6 ff.

8) Arg. § 18 BGB. S. u. §§ 594, 595 ff.

gemeinschaft als niemals aufgehoben anzusehen[9]). Die in der Zwischenzeit vom zurückbleibenden Ehegatten vorgenommenen Rechtshandlungen bleiben regelmäßig gültig[10]).

2. Ferner kann die Gütergemeinschaft durch *Ehevertrag* aufgehoben werden[11]). Endlich kann

3. *jeder Ehegatte*[12]) *auch einseitig auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen*. §§ 1468, 1469 BGB. Die Erhebung dieser Klage (der sog. *Gütertrennungsklage*) ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, welche für Mann und Frau verschieden sind (s. u.). An eine Zeitfrist ist die Klage nicht gebunden[13]). Die Aufhebung der Gütergemeinschaft tritt erst mit Rechtskraft des Aufhebungsurtheils ein[14]). Der Effekt ist Gütertrennung[15]). § 1470. Zur Verhütung von Kollusionen kann der die Gütertrennung erwirkende Ehegatte gegen den anderen die Rückdatirung der Auseinandersetzung auf den Zeitpunkt der Klagerhebung verlangen[16]). § 1479 BGB.

a) Am wichtigsten ist natürlich auch hier die Klage für die *Frau*. Doch kann die Klage hier nicht wegen bloßer Mißwirthschaft des Mannes[17]), sondern nur aus folgenden Gründen mit Erfolg erhoben werden:

α. wenn einer der (wenig zahlreichen) Fälle vorliegt, in denen der *Mann der Frau wegen schlechter Verwaltung des Gesammtguts auch persönlich verantwortlich ist*[18]), also

9) Abweichung vom gesetzlichen Güterstande (o. § 588 bei N. 4). Die Regelung entspricht derjenigen wie dort, wenn die Frau verschollen war.

10) Auch wenn die Frau der zurückgebliebene Theil war. Arg. §§ 1450, 2870 BGB. Vgl. noch Rechtspr. d. OLG. Bd. 6 S. 153.

11) S. darüber insbesondere noch o. § 568 bei N. 40, und wegen der Form § 585 Ziff. 2. — Im Zweifel tritt Gütertrennung ein. § 1436 BGB. — Die Wirkung gegen gutgläubige Dritte ist von der Eintragung ins Güterrechtsregister abhängig. S. o. § 547.

12) Nicht blos die Frau, wie beim gesetzlichen Güterstande. S. o. § 583 Note 8.

13) Aus den Gründen wie o. § 583 N. 14.

14) Durch einstweilige Verfügung kann (beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen) dem Manne die Verwaltung des Gesammtgutes in der Hauptsache schon früher entzogen und der Frau (im Rahmen von Erhaltungsmaßregeln) übertragen werden. Vgl. Planck § 1468 N. 6, Entsch. d. Preuß. KG. in Rechtspr. d. OLG. Bd. 8 S. 151.

15) Konstitutives Urtheil! — Wegen der Wirkung gegen *gutgläubige Dritte* durch Eintragung in das Güterrechtsregister s. §§ 1470 Abs. 2, 1435 BGB. u. o. § 547.

16) Entsprechend wie bei klageweiser Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes, s. o. § 583 N. 16, handelt es sich bei dieser Rückdatirung nur um das obligatorische Verhältniß zwischen den Ehegatten, nicht um das Verhältniß zu Dritten. Näheres unten § 594 N. 99 ff.

17) Wie beim gesetzlichen Güterstande, s. o. § 583 bei N. 9 u. Cit.

18) S. § 1456 BGB. u. o. § 588 Ziff. I.

aa. wenn der Mann ein Rechtsgeschäft, zu dessen Vornahme er der Einwilligung der Frau bedurfte, ohne deren Zustimmung vorgenommen hat[19]) und [20]) für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung der Frau zu besorgen ist[21]). § 1468 Ziff. 1;

ββ. wenn der Mann das Gesammtgut in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, vermindert hat[22]). § 1468 Ziff. 2;

β. wenn der Mann seine Unterhaltspflicht gegenüber der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung zu besorgen ist[23]). § 1468 Ziff 3;

γ. wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt[24]), oder das Gesammtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet ist[25]). § 1468 Ziff. 4;

δ. wenn das Gesammtgut infolge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind[26]), derart überschuldet ist[27]), daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird[28]). § 1468 Ziff. 5.

---

19) Darin liegt, daß bei Genehmigung des Geschäftes durch die Frau das Klagerecht entfällt; ebenso daß eine Vornahme durch den Mann unter Vorbehalt der Genehmigung der Frau dieser überhaupt kein Klagerecht gibt. — Ein besonderes Verschulden des Mannes ist nicht zu beweisen.

20) Beide Voraussetzungen müssen zusammentreffen.

21) Vgl. o. § 577 N. 6. — Die Besorgniß, daß die Akte sich wiederholen werden, braucht nicht vorzuliegen. Auch die Folgen des Akts können von der im Text bezeichneten Art sein.

22) Vgl. o. § 588 N. 9 ff. Der Dolus ist zu beweisen.

23) Konform dem o. § 583 N. 10 ff. Gesagten. Die dortigen Ausführungen über das Maß des Unterhalts sind aber hier nicht anwendbar (der betreffende Passus des § 1418 Ziff. 2 BGB. ist daher im Gesetz nicht wiederholt). Sonst herrscht Uebereinstimmung, insbes. auch über die doppelte Voraussetzung und Gefährde.

24) Nicht aus sonstigen Gründen, wie beim gesetzlichen Güterstande, s. o. § 583 N. 12. Die Entmündigung muß gemäß § 688 CPO. in Wirksamkeit getreten sein (das Obschweben einer Anfechtungsklage schadet nichts; doch ist der Gütertrennungsprozeß bis zur Entscheidung auszusetzen). Ist die Gütergemeinschaft rechtskräftig aufgelöst, so bleibt es dabei, wenn auch die Entmündigung nachträglich wieder aufgehoben wird.

25) Also der Entmündigung bedarf es nicht blos zu dem Zwecke, um die Frau zu schützen. Vielmehr kann die Frau auf Grund des Thatbestands unmittelbar auf Gütertrennung klagen. Ueber erhebliche Gefährdung s. schon o. Note 21 u. Cit. Nicht erforderlich ist eine so weite Gefährdung, daß die Familie der Gefahr des Nothstands ausgesetzt wird.

26) S. o. § 590 N. 7 ff. Hierhin gehören insbesondere auch alle vorehelichen Schulden des Mannes. Gleichgültig ist, ob die Schuld gemäß §§ 1463—65 BGB. im Verhältniß der Ehegatten zu einander dem Manne zur Last fällt.

27) So daß also die Gemeinschaftsschulden den Werth der Aktiven übersteigen. Verschulden des Mannes ist gleichgültig.

28) Nicht einfach ihr künftiger Auseinandersetzungsantheil an der Gemeinschaft! Sondern ein weiterer Erwerb der Frau, der bekanntlich in die Güter-

b) Entsprechend dem letzteren Fall[29]), steht auch dem Mann die Klage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu, wenn das Gesammtgut infolge von Verbindlichkeiten der Frau derartig überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird[30]). § 1469. Doch genügt hier nicht jede in der Person der Frau entstandene Gesammtgutsverbindlichkeit, sondern es kommen nur diejenigen Schulden in Betracht, die im Verhältniß der Ehegatten zueinander nicht dem Gesammtgute zur Last fallen[31]), also z. B. nicht die vorehelichen Schulden der Frau. Die Gütertrennungsklage ist für den Mann zugleich ein Mittel, um sich von der persönlichen Haftung für die erwähnten Verbindlichkeiten zu befreien[32]).

§ 594.

b) Auseinandersetzung.

Nach der Auflösung der Gütergemeinschaft bedarf das Gesammtgut[1]) der Auseinandersetzung (Liquidation). § 1471 Abs. 1. Diese ist ein Verfahren unter den Ehegatten resp. ihren Rechtsnachfolgern[2]). Die Auseinandersetzung kann von jedem der Betheiligten verlangt werden[3]).

I. Bis zur vollständigen Durchführung der Auseinandersetzung[4]) gilt der gewöhnliche Grundsatz[5]), daß das Verhältniß zur gesammten Hand fortdauert. § 1471 Abs. 2.

---

gemeinschaft fällt (s. o. § 586 N. 39) wird von den Schulden verschlungen. Besteht Gefahr, daß dies auf absehbare Zeit fortdauern würde, so liegt die Gefährdung vor. — Nicht nothwendig ist, daß ein bestimmter Erwerb in Aussicht steht. Rechtspr. d. OLG. Bd. 8 S. 337.

29) Aber nicht aus anderen Gründen.

30) Das oben Note 27 ff. Gesagte ist für die Begriffsbestimmung maßgebend.

31) So sagt der § 1469 BGB. ausdrücklich. Also — im Gegensatz zu Note 26 oben — kommt es hier darauf an, ob die Schuld gemäß §§ 1463—1465 BGB. (s. o. § 591 N. 32 ff.) im Ausgleichungsverhältniß der Ehegatten von der Frau zu tragen ist.

32) Ueber seine Haftung als Gesammtschuldner s. o. § 590 N. 30 ff. Die Haftung dauert nach dem dort Gesagten nur so lange als die Gütergemeinschaft.

1) Da keiner der Betheiligten willkürlich einzelne Bestandtheile davon losreißen darf. S. o. § 585. — Dritten gegenüber ist die Aufhebung der Gütergemeinschaft immer nur nach Maßgabe von § 547 N. 41 ff. (Eintragung in's Güterrechtsregister) wirksam. § 1470 Abs. 2 BGB.

2) Im Fall des Todes eines Ehegatten nur soweit nicht fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt. S. u. §§ 595 ff.

3) Nicht von den Gemeinschaftsgläubigern. Vgl. Bd. II § 284 N. 3.

4) So ist § 1471 Abs. 2 BGB. zu verstehen. Also bis zur Theilung des nach Schuldentilgung verbleibenden Aktivums. S. u. Ziff. III i. f.

5) S. z. B. Bd. II § 284 N. 13.

1. Die Gütergemeinschaft in Liquidation ist also ebenfalls ein Verhältniß zur gesammten Hand. Kein Betheiligter[6]) kann über bestimmte ideelle Theile dieser Gemeinschaft, oder über den geringsten reellen Theil der einzelnen dazu gehörigen Gegenstände verfügen[7]). Die Verwaltung wird aber in diesem Stadium nicht mehr in erster Linie vom Manne (oder seinen Erben) geführt[8]). Vielmehr steht die Verwaltung jetzt den Theilhabern gemeinschaftlich zu[9]). Jedoch:

a) Auch nach Auflösung der Gütergemeinschaft ist der Mann solange in der bisherigen Weise zur Verwaltung befugt, bis er von dem Auflösungsgrunde Kenntniß erlangt oder ihn hätte erkennen können[10]). Ja er ist beim Tode der Frau zur Fortführung dringlicher Verwaltungsgeschäfte verpflichtet[11]). § 1472 Abs. 1 i. f. (1424) BGB. Das Gleiche ist entsprechend auf die Frau anzuwenden, soweit sie bei Auflösung der Gütergemeinschaft ausnahmsweise die Verwaltung hatte[12]).

b) Sodann macht sich auch hier der gewöhnliche Gemeinschaftsgrundsatz geltend, daß jeder Theilhaber die zur Erhaltung der ge-

---

6) Weder Mann noch Frau, noch die etwa an die Stelle des einen oder anderen getretenen Erben. Theilung erfolgt nur im Wege der hier zu besprechenden vollständigen Auseinandersetzung. S. o. Note 1.

7) Ebensowenig können z. B. die Gläubiger der Frau für deren Sonderschulden einzelne Gegenstände der Gemeinschaft oder einen Antheil der Frau an letzteren pfänden. Gegen eine Gesammtgutsforderung kann nur eine Gesammtgutsverbindlichkeit aufgerechnet werden. Der Auseinandersetzungsantheil als solcher kann nach § 860 Abs. 2 CPO. gepfändet werden (wie bei Gesellschaften). Beim Konkurs eines Ehegatten s. u. N. 37.

8) Die ethisch-familienrechtlichen Gründe, auf denen seine Stellung als „Herr der Gütergemeinschaft" beruhte, sind jetzt hinweggefallen.

9) Aehnlich wie bei der Gesellschaftsauseinandersetzung, s. Bd. II § 284 N. 15. — Die Hauptfolge ist, daß Verfügungen über Gesammtgutsgegenstände jetzt nur von den Betheiligten gemeinsam getroffen werden können. Rechtsstreitigkeiten über die Gemeinschaftsgegenstände sind von und gegen sämmtliche Betheiligten zu führen. Die Betheiligten haben ein Recht auf den Mitbesitz sämmtlicher Gemeinschaftssachen ꝛc. — Nimmt ein Betheiligter ein Rechtsgeschäft ohne die erforderliche Einwilligung der anderen vor, so s. Bd. I § 80 Ziff. II, §§ 82 u. 84. Gegen Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut haben die Betheiligten ein Widerspruchsrecht. Veräußerte Gemeinschaftssachen können sie (vorbehaltlich lit. d) von Dritten zurückfordern.

10) Wie bei Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft, s. o. § 583 N. 60 ff. Wie dort, können Dritte aus der Vorschrift des Textes keine Rechte herleiten, wenn ihnen selbst bei Vornahme des Rechtsgeschäfts die Auflösung der Gütergemeinschaft bekannt war oder bekannt sein mußte.

11) Wie o. § 583 N. 63.

12) Gemäß o. § 589. D. h. also beim Tode des Mannes u. s. w. kann, resp. muß sie entsprechend weiter handeln. Mit Unrecht wird dies von Einigen bestritten. Die „entsprechende Anwendung" drängt zu dieser Vervollständigung des § 1424 BGB.

meinschaftlichen Gegenstände nothwendigen Maßregeln allein treffen kann[13]). Dagegen bleibt

c) von der weiteren Gemeinschaftsregel, daß jeder Theilhaber eine ordnungsmäßige Verwaltung[14]) durchsetzen kann, hier nur die Bestimmung übrig[15]), daß er Mitwirkung des anderen Ehegatten resp. seiner Erben zu den entsprechenden Maßregeln verlangen, also im Nothfall darauf klagen kann[16]). § 1472 Abs. 2.

d) Selbstverständlich ist, daß die Betheiligten durch besonderen Vertrag die Verwaltung einem oder einigen Theilhabern ausschließlich übertragen können[17]), und daß, auch soweit eine Ueberschreitung der Befugnisse stattgefunden hat, die Vorschriften zu Gunsten derjenigen Anwendung finden, die Rechte von einem Nichtberechtigten ableiten[18]).

2. Die Nutzungen des Gesammtguts wie die sonstigen materiellen Ergebnisse der Geschäftsführung während der Liquidationszeit fallen in das Gemeinschaftsvermögen[19]).

Dagegen fällt ein neuer Erwerb jedes einzelnen Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft nicht mehr in das Gesammtgut[20]), es sei denn, daß es sich lediglich um Surrogate der bisherigen Gemeinschaftsgegenstände handelt[21]). § 1473 Abs. 1. So-

---

13) Also ohne Mitwirkung der anderen Theilhaber. S. Bd. II § 286 bei Note 44 ff. Das dortige Detail ist anwendbar.

14) Also eine der Beschaffenheit der gemeinschaftlichen Gegenstände entsprechende Verwaltung und Benutzung. S. Bd. II § 286 N. 48 ff.

15) Majoritätsbeschlüsse sind hier undenkbar, da die Majorität sich nach der Größe der Antheile berechnet, und die Antheile hier für beide Ehegatten gleich sind. Als Analogie bleibt somit nur der Fall übrig, wo ein Mehrheitsbeschluß nicht zu erzielen ist!

16) Vgl. Bd. II § 286 N. 60. Eine Ersetzung der Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht ist ausgeschlossen.

17) Ganz oder theilweise. — Wie bei der Gesellschaft. Bd. II § 284 N. 15. — Uebrigens bleibt es dabei, daß die Ehegatten untereinander nur für Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten haften. § 1359 BGB.

18) S. Bd. III § 372, 381 ff. — Ueber die Folgen der unterlassenen Eintragung der Aufhebung der Gütergemeinschaft im Ehegüterrechtsregister s. o. § 547.

19) Vgl. bei der Gesellschaftsliquidation Bd. II § 284 N. 16 ff.

20) Ungeachtet seines Eintritts während der Liquidationszeit. So z. B. eine anfallende Erbschaft.

21) Nach den Grundsätzen der sog. dinglichen Surrogation. Die Textfassung entspricht dem § 1370 BGB. Vgl. o. § 572 N. 23 ff. Das Gemeinschaftsvermögen wird bis zur völligen Auseinandersetzung als ein Sondervermögen betrachtet, welches im Einzelnen dem Wechsel unterliegen kann, in seinem Gesammtbestande aber durch solche Zufälligkeiten nicht geschmälert werden soll. Die daselbst lit. α—γ hervorgehobenen Umstände erzeugen hier also wiederum Gesammtgut. Z. B. bei einem Lotterieloos, auf welches nachher ein Gewinn fällt, gehört der Gewinn, geradeso wie ehemals das Loos, zu dem Gesammtgute.

weit Forderungsrechte auf Grund dieser Surrogation in das Gemeinschaftsvermögen fallen, wird der Drittschuldner, welcher die Beziehung zum Gesammtgute nicht kennt, in der Art geschützt, wie bei Abtretung einer Forderung[22]). Abs. 2. Im Uebrigen findet ein Schutz gutgläubiger Dritter nach den allgemeinen Vorschriften statt[23]).

II. Für die Auseinandersetzung selbst gelten die allgemeinen Theilungsregeln[24]) mit geringen Abweichungen. Demgemäß kann

1. die Auseinandersetzung außergerichtlich durch privaten Theilungsvertrag stattfinden[25]). Die Parteien sind hierbei an keinerlei besondere Vorschriften gebunden[26]). Sie können sogar die Theilung eine Zeit lang aussetzen, vorbehaltlich der Unverbindlichkeit der Abrede, wenn ein wichtiger Grund zur Auseinandersetzung eintritt[27]). Arg. § 1474[28]).

---

22) Sonst s. o. N. 1. Die gewöhnliche Schutzvorschrift reicht hier nicht aus. Der Schutz entspricht dem Gesellschaftsrecht Bd. II § 282 Ziff. I nach Note 18. Erfüllung, Aufrechnung und sonstige Rechtsgeschäfte zwischen dem Schuldner und dem anscheinend allein berechtigten Ehegatten kommen in Frage. Der gutgläubige Schuldner braucht die Zugehörigkeit der Forderung zum Gesammtgute nicht eher gegen sich gelten zu lassen, als bis er von der Zugehörigkeit erfährt. Die §§ 406–408 BGB. sind anwendbar. Das Detail erhellt aus Bd. II § 282 N. 19.

23) Also wenn Sachen zufolge der Surrogation in das Gesammtgut fallen und von einem Betheiligten veräußert werden. S. a. a. O. Note 18 und hier oben Note 18.

24) Entnommen aus dem Gesellschafts- und Gemeinschaftsrecht, Bd. II §§ 284, 287.

25) Z. B. indem der überlebende Ehegatte das Gesammtgut, gegen Auszahlung bestimmter Summen an die Kinder, mit Aktiven und Passiven übernimmt. Oder so, daß eine Restgemeinschaft (z. B. der Errungenschaft, Fahrniß) bestehen bleibt (in Verbindung mit einem desbezüglichen Ehevertrage).

26) Entsprechend Bd. II § 287 bei N. 15—17. Jedoch kann diese Willkür unter Umständen gewisse Rechtsfolgen nach sich ziehen. Vgl. z. B. § 1480 BGB. u. unten Ziff. 3. Letztere können, trotz der allgemeinen Ausdrucksweise des § 1474 BGB., durch die Parteivereinbarung nicht ausgeschlossen werden, weil die Verabredung dritte Personen nicht berührt. Wie bei Liquidation der Gesellschaft (Bd. II § 284 N. 20 ff.), ist regelmäßig daran festzuhalten, daß zuerst die Gemeinschaftsschulden zu tilgen sind. — Zur Ueberweisung von Grundstücken an den einen oder anderen Theilhaber bedarf es der Form des § 313 BGB. bezw. der Auflassung. S. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 435, Bd. 5 S. 355, E. d. RG. Bd. 56 S. 96, 206, 430, Bd. 57 S. 432 u. o. Bd. III § 399 N. 2.

27) A. M. Planck § 1471 N. 2 gegen den Wortlaut des § 1474 BGB. und das Gemeinschaftsrecht. S. Bd. II § 287 N. 7 ff. Aber auch folg. Note. Praktische Bedeutung kommt, wegen der Ausnahme des wichtigen Grundes (s. § 749, auch § 750 BGB.) dem Widerspruch nicht zu. — Auch Verwandlung in gewöhnliches Miteigenthum nach Bruchtheilen ist möglich (über die erforderliche Auflassung bei Grundstücken s. Bd. III § 399 N. 2).

28) Alles das sind keine Eheverträge, also nicht deren Formen unterworfen. — Wird eine solche Vereinbarung vor Auflösung der Gütergemeinschaft getroffen, so kann sie unter Umständen, als gegen die guten Sitten verstoßend, nichtig sein.

2. Wird ein Auseinandersetzungsvertrag nicht geschlossen, so ist dem Theilungsanspruch *kraft Gesetzes*[29]) in folgender Weise zu genügen:

a) Zunächst sind aus dem Gesammtgut *die Gesammtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen*. Zu diesem Zwecke sind die Gemeinschaftsaktiven, soweit nöthig, in Geld umzusetzen. Gleichgültig ist, ob die betreffenden Schulden in diesem Augenblicke bereits fällig sind oder nicht; ebenso ob sie bestritten sind. Letzterenfalls ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten. Wird der Betrag später frei, so erfolgt eine Nachtragsvertheilung. § 1475 Abs. 1 u. 3 BGB[30]). Die Schuldentilgung kann von jedem Theilhaber wider die anderen verlangt werden[31]), mit einziger Ausnahme des Falles, daß die zu tilgende Gesammtgutsschuld *im inneren Verhältniß einem der Ehegatten allein zur Last fällt*[32]). Dann kann *dieser* Ehegatte resp. seine Erben die Deckung der Schuld aus dem Gesammtgut nicht verlangen[33]) — wohl aber die anderen Theilhaber wider ihn[34]). Abs. 2.

Eine Reihenfolge für die Befriedigung der Gemeinschaftsgläubiger ist nicht vorgeschrieben. Sie können wie sie sich melden, oder nach Maßgabe des besonderen Interesses der Gemeinschafter[35]) befriedigt werden. Ein Konkurs über das Gesammtgut ist auch in diesem Stadium ausgeschlossen[36]). Gläubiger, denen ein Ehegatte persönlich haftet, kön-

29) Gerichtliche Mitwirkung ist dazu nicht erforderlich. Sehr häufig findet sie in einem Verfahren der *freiwilligen Gerichtsbarkeit* statt, weil die Parteien allein nicht mit der Theilung fertig werden können. Es gilt das o. Bd. II § 287 N. 18 ff. Gesagte. S. insbes. das. N. 26 u. §§ 99, 193 RG. betr. die freiw. Gb., sowie die bezügl. Ausführungsvorschriften i. Preußen Art. 21–28, Bayern Art. 8 d. G. v. 9. Aug. 1902, Württemberg Art. 74, Bad. Rechtspolizeigef. § 47. Entwickeln sich in dem Verfahren wahre *Streitpunkte*, so sind diese eventuell im Prozeßwege unter den Streittheilen auszutragen. Wie a. a. O. bei Note 31 ff.

30) Wie bei der Gesellschaftsauseinandersetzung, § 733 Abs. 1 u. 3 BGB. S. o. Bd. II § 284 N. 20 ff. Hinterlegung (wie bei der Gemeinschaftstheilung a. a. O. § 287 N. 58) kann nicht ohne Weiteres verlangt werden, da vielmehr Zurückbehaltung für ausreichend erklärt ist. Nur im Gefährdefall ist Sicherung nach den allgemeinen Vorschriften am Platze.

31) Wie o. Bd. II § 287 N. 61 entwickelt ist. Selbstverständlich können auch die dazu erforderlichen Maßregeln (Versilberung einzelner Gemeinschaftsgegenstände, s. o.) verlangt werden. — Die *Gläubiger* können bis zur Theilung nur auf Grund eines gegen beide Ehegatten vollstreckbaren Titels in das Gesammtgut vollstrecken. S. §§ 743, 744 CPO. u. o. I Ziff. 1.

32) Gemäß §§ 1463—1465 BGB. S. o. § 591 N. 32 ff.

33) Weil er das dort zu Entnehmende auf der anderen Seite *selbst wieder erstatten müßte* (s. u. lit. b über die Schuldenausgleichung).

34) Diese haben Interesse an der sofortigen Schuldentilgung, um sich der persönlichen Verbindlichkeit aus § 1480 BGB. (s. u. Ziff. 3) zu entziehen.

35) Z. B. diejenigen zuerst, die einen vollstreckbaren Titel haben.

36) Vgl. o. § 590 N. 37.

nen über dessen Vermögen[37]) Konkurs erwirken, sofern die allgemeinen Voraussetzungen dazu vorliegen[38]).

Auch was ein Ehegatte selbst aus dem Gesammtgute zu fordern hat[39]), ist ihm resp. seinen Erben in dieser Weise zu erstatten[40]).

b) Die nach Tilgung der Schulden verbleibende Restmasse gebührt jedem Ehegatten (resp. dessen Erben) zur *Hälfte*[41]). Jedoch *unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Ausgleichung*, die jeder Ehegatte im internen Verhältniß schuldet[42]). Auf seinen Antheil muß sich jeder Ehegatte das *anrechnen lassen*, was er dem Gesammtgut zu ersetzen hat[43]). Eine Ausantwortung der Ersatzgegenstände in Bar wird von ihm nicht verlangt[44]); umgekehrt erhält er auch selbst nicht die volle Hälfte des nach Schuldentilgung verbleibenden Gesammtvermögens. Sondern er muß sich die zur Schuldenausgleichung erforderlichen Beträge abziehen lassen, also *insoweit bei der Theilung zurückstehen*. Dadurch wird die gesammte Theilungsprozedur, die sich aus Geben und Nehmen zusammensetzt, im Interesse der Gleichstellung der Betheiligten zu einer Einheit konzentrirt[45]). Die Ausgleichungsbeträge sind *der Theilungsmasse hinzu-*, und

37) Wozu dann eventuell auch der Auseinandersetzungsantheil dieses Ehegatten am Gesammtgute gehört.

38) Die bloße Ueberschuldung des Gesammtguts kommt dafür nicht in Betracht, sondern die allgemeinen Verhältnisse des betreffenden Ehegatten. In das Gesammtgut können die Konkursgläubiger nach § 14 KO. nicht vollstrecken. — Die Auseinandersetzung des Gesammtguts erfolgt außerhalb des Konkursverfahrens. Vgl. § 16 KO. Prot.Bd. 4 S. 281, 285.

39) Insbesondere wegen Verwendungen in das Gesammtgut. S. §§ 1466 ff. BGB.

40) Vorbehaltlich der etwaigen *Verrechnung* mit Ausgleichungsforderungen der Gemeinschaft wider ihn. S. u. lit. b.

41) Auch wenn er seinerzeit weniger als die Hälfte in die Gütergemeinschaft eingebracht hatte. Vgl. o. § 585. — S. aber auch unten Ziff. III über die besondere Vorschrift im Fall der Ehescheidung.

42) S. o. § 591. Wie bei der Gemeinschaftstheilung (Bd. II § 287 N. 61 bis 72. Die dortigen Ausführungen sind entsprechend anwendbar. Auch der wirtschaftliche Grund der Maßregel ist derselbe.

43) Insbesondere gemäß der Bestimmungen §§ 1456, 1463—1465, 1466 BGB.

44) Oft hat er sie gar nicht zu seiner Verfügung. Man kann weder die Vollendung der Theilungsprozedur davon abhängig machen, daß er sie beschafft, noch den anderen Ehegatten resp. seine Erben der Gefahr aussetzen, daß sie, nach Verabfolgung des Masseantheils, für die von dem Empfänger zu entrichtenden Ersatzbeträge mit dessen sonstigen Gläubigern konkurriren müssen. Die Einbeziehung der Ausgleichungsforderung in die Theilung hat also für sie die Bedeutung eines *Absonderungsrechts*, wie sich ein solches im Konkursfall in den §§ 16, 51 KO. anerkannt findet. Die Gemeinschaftstheilhaber gehen für die Ausgleichungsbeträge den sonstigen Gläubigern des Ersatzpflichtigen vor!

45) Vgl. schon Art. 1468, 1469 Code Nap. S. auch *Crome*, Moderne Theilungsprobleme i. Seuff. Bl. f. Rechtsanw. 1907 S. 1.

von dem hiernach gefundenen Antheil des Ausgleichungspflichtigen wieder abzurechnen[46]).

Soweit dies nicht geschehen ist[47]), oder nicht möglich war, weil der auszugleichende Betrag den Auseinandersetzungsantheil überstieg, bleibt der Ausgleichungsanspruch wider den Pflichtigen auch nach der Theilung bestehen[48]). § 1476 Abs. 2.

c) Im Uebrigen werden die Grundsätze der Gemeinschaftstheilung befolgt. § 1477 Abs. 1. Also soweit möglich, ist in Natur zu theilen, unter eventueller Verloosung der Theile[49]); andernfalls durch Veräußerung der Objekte und Erlöstheilung[50]), resp. durch Einziehung gemeinschaftlicher Forderungen[51]). Sehr häufig erfolgt statt der Veräußerung an Dritte die Uebernahme von Gemeinschaftsgegenständen durch einzelne Theilhaber[52]). Natürlich führt eine solche Vereinbarung einen unmittelbaren Rechtsübergang nur insoweit herbei[53]), als zur Uebertragung eines Rechts der bloße Abtretungsvertrag genügt[54]). Im Uebrigen hat die Uebernahme nur die Bedeutung eines Titels, an den sich der dingliche Uebertragungsakt (durch Auflassung, Uebergabe 2c.) erst anschließen muß[55]). Hat eine Auseinandersetzungsbehörde die Theilung vermittelt, so genügt für die

---

46) Der Anspruch kann gemäß §§ 1477, 756 i. f. (755 Abs. 2) BGB. auch gegen die etwaigen Sondernachfolger des ersatzpflichtigen Ehegatten geltend gemacht werden, z. B. gegen dessen Gläubiger, denen der Auseinandersetzungsantheil im Wege der Zwangsvollstreckung überwiesen worden ist. S. Bd. II § 287 N. 62, 70.

47) Z. B. weil die anderen Theilhaber die Ausgleichung irrthümlich nicht verlangten.

48) Das Absonderungsrecht (oben Note 44) ist damit natürlich für den Berechtigten verloren. Er hat nur noch einen gewöhnlichen obligatorischen Anspruch wider den Pflichtigen. Die Ersatzpflicht erlischt nicht mit Außerachtlassung der Einbeziehung in die Theilung.

49) Vgl. die Ausführungen Bd. II § 287 bei N. 37 ff.

50) Nach den Vorschriften über Pfandverkauf und Zwangsversteigerung von Grundstücken. S. a. a. O. N. 42.

51) S. a. a. O. N. 47 ff. §§ 752—754 BGB.

52) Zulässig nach oben Ziff. 1 (bei N. 25 ff.). — Nach Taxe oder gegen sonstiges Aequivalent! Auch die Behörde, welche die Auseinandersetzung vermittelt (s. Note 29), beurkundet eine solche Uebernahme.

53) Nach dem modernen Rechtssystem, insbesondere dem Prinzip der Offenkundigkeit der dinglichen Rechte. Es handelt sich nicht, wie bei dem Eintritt der Gütergemeinschaft (s. o. § 585 Ziff. 3) um eine Gesammtrechtsnachfolge. — Im älteren Rechte war die Frage bestritten und partikularrechtlich verschieden geregelt.

54) So also insbesondere bei Forderungsrechten und Immaterialgüterrechten. Vgl. §§ 398, 413 BGB.

55) Vgl. z. B. §§ 873, 925, 1153 ff. — anderseits § 929 ff. BGB. Vgl. o. Note 26 i. f. — Die Ausführungen Bd. III § 439 N. 35 ff., § 512 N. 17 ff. finden entsprechende Anwendung.

grundbuchmäßige Ueberschreibung eines Grundpfandrechts auf den Uebernehmer[56]) ein Zeugniß der Auseinandersetzungsbehörde[57]). §§ 37, 38 GrO.

Daneben hat jeder Ehegatte das Recht[58]), gegen Ersatz des Werthes[59]) die von seiner Seite in die Gütergemeinschaft eingebrachten Gegenstände[60]), — die später durch Freigebigkeit erlangten[61]) — und endlich die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen[62]) auch gegen den Willen der anderen Betheiligten zu übernehmen. § 1477 Abs. 2. Nur dann entfällt dieses Recht, wenn die betreffenden Gegenstände zur Tilgung der Gesammtgutsverbindlichkeiten zu versilbern sind[63]). Der Anspruch geht nicht blos auf Ausantwortung des Besitzes, sondern auf Mitwirkung zur Rechtsübertragung der betreffenden Gegenstände[64]). Der Anspruch ist obligatorisch und erweitert sich im Verzugsfall 2c. auf Schadensersatz. § 292 BGB. Doch braucht die Leistung nur Zug um Zug gegen den Wertherſatz zu erfolgen[65]).

d) Aus den Grundsätzen über die Gemeinschaftstheilung folgt auch,

---

56) Also einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld. — Bei anderen Grundrechten, insbesondere bei Uebernahme des Grundstücks zu Eigenthum, entfällt diese Erleichterung. Doch kann landesrechtlich in gleicher Weise die formelle Auflassung erübrigt u. nach dem Text ersetzt werden. § 99 GrO.

57) Der etwaige Grundpfandbrief ist natürlich zu übergeben. § 1154 BGB.

58) Dieses Uebernahmerecht bildet eine Ausnahme von den gewöhnlichen Theilungsvorschriften und rechtfertigt sich aus familienrechtlichen Gründen. Es geht auch auf die Erben jedes Ehegatten über. Sie können es aber nur gemeinschaftlich ausüben.

59) Der Werth berechnet sich nach dem Zeitpunkt der Uebernahme.

60) Bewegliche Sachen und Grundstücke (um sie der ursprünglichen Familie zu erhalten), ebenso sonstige Gegenstände (Rechte 2c.). — Was von den Ehegatten gemeinschaftlich erworben ist, z. B. Hochzeitsgeschenke, kann pro parte indivisa übernommen werden.

61) Durch Schenkung, Erbfolge, Vermächtniß — aber auch durch Zuwendung mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht (z. B. Kindskauf, Bd. II § 228 N. 25 ff.) und als Ausstattung (§ 1624 BGB.). S. u. § 598 N. 15 ff.

62) Insbesondere seine Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe, s. o. § 322 N. 16 ff. Bei diesen Sachen kommt es auf die Herkunft nicht an.

63) Also § 1477 Abs. 2 tritt gegenüber der Bestimmung des § 1475 BGB. zurück. Er bezieht sich nur auf die überbleibende Restmasse. Natürlich kann auch dann kein Ehegatte die Uebernahme verlangen, wenn der Gegenstand selbst (ehegüterrechtlich wirksam) einem Dritten zu leisten ist.

64) Z. B. auf Auflassung 2c. S. o. Noten 26 i. f., 55.

65) S. o. N. 59. Also andernfalls tritt kein Verzug ein. — Auch die Verurtheilung im Weigerungsfall hat nur Zug um Zug (gegen Leistung des Wertherſatzes) zu geschehen. Die Zwangsvollstreckung aus dem Urtheil kann eventuell nach Anleitung des § 274 Abs. 2 BGB. erfolgen. (Ein besonderes Zurückbehaltungsrecht der anderen Theilhaber dagegen liegt nicht vor. Daher ist z. B. § 273 Abs. 3 BGB. unanwendbar.)

daß die Ehegatten sich wegen der zugetheilten Gegenstände Gewähr zu leisten haben[66]).

3. Wird das Gesammtgut getheilt, ohne daß die Gesammtgutsverbindlichkeiten berichtigt worden sind[67]), so bleibt natürlich derjenige Ehegatte, in dessen Person die Verbindlichkeit entstanden war, für letztere auch weiter persönlich haftbar. Dagegen soll die ehegüterrechtliche Haftung des anderen Ehegatten[68]) mit den Gesammtgutsgegenständen[69]) in Folge der Theilung insoweit nicht enden[70]), als diesem Ehegatten bei der Theilung Gemeinschaftsgegenstände zugefallen sind. Diese soll er nicht schuldenlos lukriren, während sie bisher für die Schuld verhaftet waren[71]). Das führt dazu, eine besondere güterrechtliche Haftung der Ehegatten nach der Theilung aufzustellen, — der sich dann, als Korrelat wie überall, eine Regreßpflicht anschließt[72]), wenn denjenigen Ehegatten, der dem Gläubiger leisten muß, die Schuld nicht persönlich anging.

a) Die ehegüterrechtliche Haftung des nicht persönlich verpflichteten Ehegatten mit den empfangenen Gemeinschaftsgegenständen ist keine pfandmäßige[73]). Nur wirthschaftlich erscheint es

66) S. §§ 757, 1477 BGB. u. o. Bd. II § 287 N. 78 ff.

67) Wie dies nach o. Ziff. 2 a als Regel vorausgesetzt wird. Der Fall kann eintreten, weil die Parteien sich über diese Regel hinweggesetzt haben (s. das. Ziff. 1), oder weil die Schuld übersehen wurde, oder weil die Aktiven zur Tilgung der Gesammtgutsverbindlichkeiten nicht ausreichten.

68) Resp. seiner Erben! Davon ist hier nicht weiter die Rede.

69) Weil die Schuld eine Gesammtgutsverbindlichkeit war.

70) Sie endet an sich, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, unbedingt für die Frau in Ansehung der in der Person des Mannes entstandenen Schulden. Für den Mann endigt sie in Ansehung der in der Person der Frau entstandenen Gesammtgutsschulden dann, wenn die Schuld im Verhältniß der Ehegatten zueinander der Frau zur Last fällt. S. § 1459 Abs. 2 BGB. u. o. § 590 bei N. 34.

71) Zwar kann der Gläubiger immer den persönlich haftenden Ehegatten in Anspruch nehmen, und dieser im Regreßwege dem anderen Ehegatten oder seinen Erben die Bereicherung abfordern, die sie durch Zutheilung der betr. Gemeinschaftsgegenstände ohne vorherige Schuldentilgung erfahren haben. Aber dieser Umweg entspricht weder der Einfachheit noch der Verkehrssicherheit. (In den Händen des Schuldners sind die Befriedigungsmittel nicht mehr, — und wer diese in Händen hat, wäre nicht Schuldner!).

72) Vgl. z. B. o. §§ 582, 591.

73) Eine Verpfändung liegt in keiner Hinsicht vor. Und es gibt keinen allgemeinen Satz (vgl. Art. 2093 Code Nap.), daß das Vermögen eines Schuldners das gemeinschaftliche Unterpfand seiner Gläubiger sei, in dem Sinne, daß die Gläubiger sich an die einzelnen Vermögensbestandtheile auch dann halten könnten, wenn diese durch Singularsuccession in dritte Hand gekommen sind. Weil der I. Entwurf des BGB. die Haftung nicht konstruiren zu können glaubte, beließ er es bei dem in Note 71 erwähnten circuitus. Erst der II. Entwurf

gerechtfertigt, daß die Passiven des auf einen Dritten übertragenen Vermögens von dem Erwerber zu decken sind, also von demselben bis zum Belaufe des Empfangenen beigetrieben werden können. So ist es bei der vollständigen Vermögensübernahme in Ansehung der Schulden dieses Vermögens[74]), — so ist es auch hier bei der Uebernahme von Vermögensbestandtheilen kraft der Theilung, in Ansehung der noch vorhandenen Schulden. Der Empfang involvirt (hier wie dort) eine *kumulative Schuldübernahme*[75]), also eine Haftung des empfangenden neben dem ursprünglich haftenden Ehegatten resp. dessen Erben. Die Haftung ist eine *gesammtschuldnerische*[76]). § 1480 BGB. Sie ist zwingend, kann also durch Vereinbarung bei der Theilung nicht ausgeschlossen werden[77]). — Hiervon gilt näher:

α. Die gesammtschuldnerische Haftung *knüpft sich unmittelbar an die Auftheilung des Gesammtguts* (der Aktiven). Solange noch Gemeinschaftsmasse vorhanden ist, an welche die Gläubiger sich halten können[78]), ist kein Grund, an der bisherigen Rechtsgestaltung etwas zu ändern.

β. Die Haftung des Empfängers *beschränkt sich auf die ihm in der Theilung zugewiesenen Gegenstände*. Obschon der Empfänger also persönlich haftet, ist seine Haftung doch nicht unbeschränkt. Vielmehr führt der *Grund* der Haftung[79]) zur Beschränkung auf die zugetheilten Aktiven. Doch ist die Berufung auf die Unzulänglichkeit nur *als Einrede des Empfängers wider die Gläubigerforderung zugelassen*[80]), ähnlich der Einrede der beschränkten Haftung des

zerhieb, ohne Rücksicht auf Konstruktionsfragen, den gordischen Knoten durch eine positive Vorschrift. Vgl. dazu *Crome* in der o. Note 45 cit. Abh. S. 4 ff.

74) S. Bd. II § 205.

75) Vgl. a. a. O. N. 9 ff. Eine privative (also unter Befreiung des bisherigen Schuldners) wäre nur unter Zustimmung des Gläubigers denkbar.

76) Mit allen Eigenthümlichkeiten der Gesammtschulden. S. Bd. II § 206 insbes. nach N. 36, u. § 207. Nur das interne Verhältniß ist ehegüterrechtlich besonders geregelt. S. u. lit. b.

77) Wie bei der Vermögensübernahme. S. o. § 205 bei N. 11.

78) Dies ist *Thatfrage*. Es kann sein, daß die vorhandene Gemeinschaftsmasse der noch nicht aufgetheilte Rest des ehemaligen Gesammtguts ist. Ist sie genügend erheblich, so kann man von den Gläubigern verlangen, daß sie sich zunächst daran halten. Wird die Masse dadurch aufgezehrt, so gilt von da ab der Text. Anderseits kann es aber auch sein, daß das vorhandene gemeinschaftliche Gut rechtlich nicht mehr mit dem ehemaligen Gesammtgut (als dessen Rest) identisch ist, so z. B. in dem oben Note 27 i. f. erwähnten Falle. Dann erscheint die Theilung des Gesammtgutes als vollzogen. Aehnlich im Fall der Note 25 i. f.

79) Daß die Gemeinschaftsschulden aus den Gemeinschaftsaktiven Deckung finden sollen! S. o.

80) S. o. Bd. I § 36 bei Note 11.

Erben bei überschuldeten Nachlässen[81]). Der in Anspruch genommene Ehegatte muß also die Beschränkung seiner Haftung geltend machen (sonst wird sie nicht berücksichtigt), und den Bestand der ihm in der Theilung zugewiesenen Gegenstände durch ein Verzeichniß darthun[82]). Dann wird er nach Art eines Erben behandelt, gegen den die Anordnung einer Nachlaßverwaltung nicht stattfindet. Auf Grund der Einrede wird dem Empfänger die beschränkte Haftung im Urtheil vorbehalten[83]). Kraft des Vorbehalts hat er dann Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, wenn diese über das vorbehaltene Maß hinausgeht[84]). Anderseits hat er das in der Theilung Empfangene nach Abzug seiner Aufwendungen[85]) dem Gläubiger zum Zweck der Befriedigung herauszugeben[86]). Eine besondere Rangordnung der Befriedigung findet nicht statt. Der Empfänger darf also im Allgemeinen die Gläubiger in der Reihenfolge befriedigen, wie sie sich melden[87]), und braucht auch keinen Unterschied zwischen den Gläubigern zu machen, denen er persönlich (unbeschränkt), oder nur auf Grund des Empfangs von Gemeinschaftsgegenständen haftet[88]). Die rechtskräftige Verurtheilung gegen-

---

81) S. §§ 1975 ff. BGB. und das Erbrecht. Insbesondere die §§ 1990, 1991 BGB. werden für entsprechend anwendbar erklärt (die dort bezogenen §§ 1979 und von 1978 auch Abs. 1 Satz 2, sowie § 1991 Abs. 4 BGB. sind aber, als auf den vorliegenden Fall nicht passend, bei Seite zu lassen).

82) S. Bd. I § 135. Wie bei der vollständigen Vermögensübernahme (Bd. II § 205 N. 23) ist aber auch hier das Inventar nicht Voraussetzung der beschränkten Haftung, sondern nur das hauptsächlichste Beweismittel. — Ebenso können die Gläubiger gemäß § 260 BGB. die Aufnahme verlangen.

83) S. § 1990 Abs. 1 Satz 1 BGB.; §§ 780 Abs. 1, 786 CPO.

84) Vgl. §§ 781, 785 CPO.

85) Für diese kann der Empfänger nach den Regeln des Auftrags resp. der unbeauftragten Geschäftsführung Ersatz verlangen. Arg. §§ 1978 Abs. 3, 1991 Abs. 1 BGB.

86) § 1990 Abs. 1 i. f. BGB. Die bei der Vertheilung durch confusio erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältniß zum Gläubiger als nicht erloschen (arg. § 1991 Abs. 2 BGB.), die entsprechenden Beträge sind also gleichfalls herauszugeben. — Was zur Befriedigung des Gläubigers nicht erforderlich ist, darf der Ehegatte zurückbehalten, resp. ist ihm zurückzugeben.

87) Außer soweit die Bevorzugung Einzelner gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Verwaltung verstößt. Zu dieser ist der Ehegatte (gemäß §§ 1978, 1991 Abs. 1 BGB.) allen Gläubigern gegenüber wie ein Beauftragter verpflichtet. Vgl. die entsprechenden Ausführungen bei der Vermögensübernahme, Bd. II § 205 N. 29 ff.

88) Denn die einen wie die anderen waren (als Gesammtgutsverbindlichkeiten) aus dem aufgetheilten Vermögen zu decken. Selbst wenn die Schuld im inneren Verhältniß dem einen Ehegatten ausschließlich zur Last fällt, geht dies die Gläubiger nichts an (für sie kommt nur in Betracht, ob die Schuld aus dem Gesammtgute zu zahlen war).

über einem Gläubiger wirkt den anderen Gläubigern gegenüber wie eine vollzogene Leistung[89]).

b) Im Verhältniß der Ehegatten zueinander ergibt sich aus den allgemeinen Regeln, daß auch in diesem Fall der Ehegatte, welcher dem Gläubiger leisten mußte, gegen den anderen Ehegatten Regreß hat, soweit die Schuld im inneren Verhältniß von dem anderen Ehegatten zu tragen ist[90]).

4. Das Gesetz geht aber noch weiter. Es will auch verhindern, daß die Frau für Schulden, die ihr im inneren Verhältniß nicht definitiv zur Last fallen[91]), aus irgend einem Grunde[92]) noch später zur Deckung herangezogen wird. Wie der Mann für solche Schulden dem Gläubiger fortdauernd verhaftet bleibt[93]), so soll er sie auch der Frau gegenüber tragen. Daher hat die Frau nicht nur Regreß, wenn sie über den Belauf des aus der Gütergemeinschaft Empfangenen dem Gläubiger leisten muß[94]), sondern der Mann hat der Frau überhaupt dafür einzustehen, daß sie vom Gläubiger nicht weiter in Anspruch genommen wird[95]). Er hat also die Leistung rechtzeitig selbst zu bewirken oder auf andere Art für die Nichtbehelligung der Frau zu sorgen[96]). § 1481 Satz 1.

Für die im Verhältnisse der Ehegatten ausschließlich der Frau

---

89) Sodaß das empfangene Vermögen um soviel gemindert erscheint. § 1991 Abs. 3 BGB.

90) S. o. § 591. Das ist bei den im internen Verhältniß dem Gesammtgut zur Last fallenden Schulden zur Hälfte der Fall, — bei den ausschließlich den anderen Ehegatten angehenden Schulden für das Ganze. — Die allgemeinen Ausgleichungsregeln unter Gesammtschuldnern (§ 426 BGB.) sind nicht anwendbar, sondern die Grundsätze der ehegüterrechtlichen Ausgleichung.

91) S. o. § 591 N. 32 ff. Die §§ 1463—1465 BGB. sind maßgebend. Also die Schuld kann im internen Verhältniß dem Gesammtgute zur Last fallen; sie kann auch dem Mann ausschließlich zur Last fallen.

92) Wegen einer nach Außen hin bestehenden persönlichen Verpflichtung ꝛc.

93) § 1459 BGB. u. o. Note 70 u. Cit.

94) S. o. Reichte das Gesammtgut zur Schuldendeckung nicht aus, so hat regelmäßig die Frau auch bei der Theilung nichts erhalten. Sie soll also die hier in Frage stehenden Schulden überhaupt nicht tragen. Waren Mittel zur Schuldendeckung vorhanden (ist also z. B. irrthümlich ohne vorherige Schuldtilgung getheilt), so kommt es darauf an, ob die Schuld im inneren Verhältniß dem Gesammtgut oder dem Mann ausschließlich zur Last fiel. Ersterenfalls hat die Frau für die Hälfte, letzterenfalls für das Ganze Regreß. Aber auch im ersteren Fall für soviel über die Hälfte hinaus, als sie dem Gläubiger über das bei der Theilung Empfangene hinaus leisten mußte (da der Ausfall vom Manne zu tragen ist).

95) Darauf ist er der Frau verpflichtet. Bei Verletzung treten die gewöhnlichen Folgen ein.

96) Sofortige Zahlung ist nicht stets erforderlich, — rechtliche Befreiung der Frau von der Schuld nicht zu verlangen; — ebensowenig ist der Mann zur Sicherheitsleistung verpflichtet.

zur Last fallenden Verbindlichkeiten ist umgekehrt bestimmt[97]), daß die Frau dem Manne dafür einstehen muß, daß er vom Gläubiger nicht nach der Theilung noch auf Zahlung in Anspruch genommen wird[98]). Satz 2.

III. Besondere Vorschriften bestehen hierneben noch für folgende Fälle:

1. Erfolgt die Aufhebung der Gütergemeinschaft durch Gütertrennungsurtheil[99]), so kann der Ehegatte, welcher das Urtheil erwirkt hat, verlangen[100]), daß die Auseinandersetzung unter den Theilhabern[101]) so erfolgt, wie wenn der Auseinandersetzungsanspruch schon mit Erhebung der Gütertrennungsklage rechtshängig geworden wäre[102]). § 1479.

2. Im Fall der Ehescheidung[103]) besteht eine Ausnahme von der Regel der Halbtheilung des vorhandenen Vermögens unter den Ehegatten[104]). Es kann hier nämlich der an der Scheidung unschuldige Ehegatte gegenüber dem schuldigen verlangen[105]), daß nach Berichtigung der Gemeinschaftsschulden zunächst jedem Ehegatten der Werth desjenigen zurückerstattet wird, was er

97) Im älteren Recht fehlte eine solche allgemeine Vorschrift. Man muß aber sagen, daß nach der Theilung der Hauptgrund hinweggefallen ist, weshalb der Mann solche, ausschließlich die Frau angehenden Schulden zahlen soll. Soweit er daher nach Außen verpflichtet bleibt, hat er nach Innen hin Regreß, und gilt für ihn die gleiche Schutzvorschrift, wie nach Satz 1 für die Frau.

98) Z. B. wenn Mann und Frau zusammen ein Schuldverhältniß eingegangen sind, das sich auf das Vorbehaltsgut der Frau bezieht.

99) S. o. § 593 N. 13 ff. u. §§ 1468, 1469 BGB. Für den Fall der Ehescheidung gilt dies nicht. S. o. § 583 N. 18.

100) Er hat ein Wahlrecht zwischen der gewöhnlichen und der nachfolgenden Art der Auseinandersetzung. Letztere tritt also nicht, wie beim gesetzlichen Güterstand (s. § 588 N. 49 u. Cit.) ipso iure ein, sondern es bedarf einer entsprechenden Willenserklärung. Die Erklärung ist zulässig, solange die Modifikation im Theilungsverfahren ausführbar ist.

101) Das Verhältniß zu Dritten wird nicht berührt. S. schon o. § 593 N. 16.

102) Also der Mann hat von da ab gegenüber der Frau (s. vor. Note) nicht mehr die o. § 588 erwähnten erhöhten Verwaltungsrechte. Er haftet nicht mehr blos für die in § 1456 BGB. erwähnten Handlungen, sondern für jede Verschlechterung ꝛc. (§ 292 BGB.), soweit ihm culpa in concreto zur Last fällt. § 1359. Der Ehegatte, welcher das Gütertrennungsurtheil erwirkt hat, kann einen nach Erhebung der Klage gemachten Erwerb (z. B. eine Erbschaft) für sich behalten (er braucht sie nicht in die Theilungsmasse einzuwerfen).

103) Einschließlich der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, s. o. §§ 558 ff.

104) S. o. bei Note 41. — Auch diese Ausnahme tritt nicht ipso iure ein, sondern nur nach Wahl des berechtigten Ehegatten. Die Wahl kann bis zur Beendigung der Theilung ausgeübt werden. Rechtspr. d. OLG. Bd. 6 S. 280.

105) Sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so bewendet es bei den gewöhnlichen Theilungsregeln. Dem schuldigen Ehegatten steht auch derjenige gleich, der wegen Geisteskrankheit des anderen die Scheidung erwirkt hat. S. § 1478 Abs. 3 BGB. u. o. §§ 558 ff., 564.

seinerzeit selbst in die Gütergemeinschaft eingebracht hatte[106]). Erst der etwaige Rest gebührt jedem Ehegatten zur Hälfte. Sind nach Tilgung der Gemeinschaftsschulden die Einlagen nicht mehr unversehrt vorhanden, so ist auch der Fehlbetrag von den Ehegatten halbtheilig zu tragen[107]). § 1478[108]). Die Einlage eines jeden Ehegatten ist nach den Regeln der Errungenschaftsgemeinschaft[109]) und nach dem Werth zur Zeit des Einbringens zu bestimmen[110]). Abs. 2. Die Zurückerstattung erfolgt nur nach dem Schätzungswerth, nicht in natura. Nur soweit nach der allgemeinen Theilungsregel ein Recht auf Uebernahme gewisser Gemeinschaftsgegenstände in Natur besteht[111]), behält es dabei sein Bewenden.

3. Im Fall des Todes eines Ehegatten macht der andere an dem Antheil des Verstorbenen sein gewöhnliches Erbrecht geltend[112]). Dagegen unterbleibt die ganze Auseinandersetzung, wenn mit den Abkömmlingen aus der Ehe die sog. fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt. Von letzterem Verhältniß ist im Folgenden zu handeln.

5. Fortgesetzte Gütergemeinschaft.

§ 595.

a) Begriff, Eintritt, — betheiligte Personen.

1. Die Gütergemeinschaft endigt nicht immer mit dem Tode eines Ehegatten. Vielmehr, ist die Ehe beerbt, so können die gemein-

106) Dadurch wird vermieden, daß z. B. der vermögenslos gewesene Ehegatte, der später einen Ehebruch begeht und auf Grund dessen geschieden wird, mit der Hälfte des Gesammtguts abzieht! — Umgekehrt kann der schuldige Ehegatte, wenn er der vermögende war, nicht dasselbe verlangen, also nicht sein ganzes Vermögen wieder aus der Gütergemeinschaft zurückziehen.

107) Aehnlich wie ein Geschäftsverlust im Verkehrsrecht. Der Fehlbetrag bildet das Gegenstück der Errungenschaft (als des etwaigen Gewinnes). Er soll also nicht nach anderem Maßstab wie diese (s. o.) vertheilt werden.

108) Aber nicht aus den etwaigen Vorbehaltsgütern, sondern nur so, daß der eine oder andere Ehegatte möglicherweise aus dem Gesammtgut nichts erhält. Z. B. die Frau hatte 10000, der Mann 2000 eingebracht. Nach Tilgung der Gemeinschaftsschulden beträgt das vorhandene Gesammtgut nur 4000. Diese erhält die Frau.

109) S. u. §§ 598 ff. Die Bestimmungen §§ 1520—1522 BGB. sind anwendbar. Die Surrogation des § 1524 kann wegen der Werthberechnung nach der Zeit des Einbringens (s. gleich unten) nicht in Frage kommen. § 1523 paßt regelmäßig nicht. Also kann jeder Ehegatte den Werth seines ursprünglichen und später von Todeswegen 2c., durch Schenkung, oder als Ausstattung erworbenen Vermögens verlangen, außer wenn der Erwerb nach den Umständen zu den Einkünften zu rechnen ist.

110) Dies erleichtert die Feststellung.

111) S. o. bei Note 58 ff.

112) Vgl. § 1931 2c. BGB. und das Erbrecht.

schaftlichen Abkömmlinge[1]) an Stelle des Verstorbenen in die Gemeinschaft eintreten, so daß die Gütergemeinschaft sich fortsetzt. Die Fortsetzung gehört hierher[2]). Nicht blos, weil wir dem überlebenden Ehegatten das Hauptinteresse an der Fortsetzung zuschreiben[3]), sondern weil es die alte Gemeinschaft ist, deren Struktur den Eintritt neuer Theilhaber an Stelle des weggefallenen bisherigen Theilhabers gestattet. Die Situation entspricht dem Eintritt neuer Theilhaber in eine bestehende Gesellschaft[4]).

2. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft bewirkt also, daß die Auseinandersetzung des Gesammtgutes (o. § 594) unterbleibt. Der überlebende Ehegatte bleibt mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, soweit sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben des Verstorbenen berufen sind[5]), „in ungesondertem Gute sitzen". Hatte schon unter den Eltern das Gesammtgut den Charakter eines allgemeinen Familiengutes erlangt, so bleibt ihm dieser Charakter als „Hausvermögen" auch weiter erhalten[6]). Und zwar ohne Rücksicht auf das Alter der Kinder, oder den Umstand, daß einige von ihnen das elterliche Haus schon dauernd verlassen haben; ja ohne Rücksicht darauf, daß einige vielleicht schon verstorben sind. In diesem Falle treten deren Descendenten an die Stelle[7]). §§ 1483 Abs. 1, 1924 Abs. 3 BGB.

3. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft kommt durch bloßes Ein-

---

1) Eheliche und durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder beider Ehegatten, ebenso ein an Kindesstatt nach § 1757 Abs. 2 Angenommener, sofern er als gemeinschaftliches Kind beider Ehegatten anzusehen ist, und deren gesetzlich anerkannte Descendenten. S. u. Note 7. Ein noch im Mutterleib befindliches Kind steht nach § 1923 Abs. 2 BGB. einem bereits geborenen gleich.

2) Es ist nur äußerlich anschaulich, das Institut als Incidentpunkt des Eltern- und Kindesrechts (s. u. § 605 i. f.) zu behandeln. So Cosack §§ 325 ff. Dagegen die Meisten, aber ohne ausreichende Begründung.

3) So Dernburg § 61 N. 1.

4) S. o. Bd. II § 285. — Die fortgesetzte Gütergemeinschaft hat sich im deutschen Rechte entwickelt und ist in zahlreiche Partikularrechte — wenn auch nicht in das Preuß. ALR. (s. jedoch das. II Tit. 1 §§ 656 ff.) und den Code Nap. — übergegangen. Vgl. die territorialen Nachweise bei Roth, D. Privatr. II § 111, Stobbe-Lehmann IV § 303, u. Motive Bd. 4 S. 425.

5) S. § 1924 BGB. Also z. B. nicht mit den Enkeln, solange der Sohn oder die Tochter lebt, wovon sie abstammen.

6) Sehr wichtig ist dies insbesondere beim Grundbesitz, z. B. dem Bauergut, um dieses vor Zersplitterung zu bewahren. Aber auch sonst bietet die Vermeidung der Theilung häufig große wirthschaftliche Vortheile.

7) Um auch die Enkel ꝛc. zu umfassen, ist im Gesetz immer von den gemeinschaftlichen „Abkömmlingen" die Rede. Also die ehelichen Kindeskinder ꝛc., die unehelichen Kinder einer Tochter (§§ 1589 Abs. 2, 1705 BGB.), das legitimirte oder adoptirte Kind eines Kindes ꝛc. (unter Voraussetzung des § 1762) sind Betheiligte der fortgesetzten Gütergemeinschaft, wenn ihre Parens ꝛc. verstorben ist.

rücken der Abkömmlinge in die bisherige Gemeinschaft zu Stande. Darin liegt dreierlei:

a) Der in der Gütergemeinschaft steckende Antheil des verstorbenen Ehegatten wird nicht zu dessen Nachlaß gerechnet. Das Vermögen des Verstorbenen fällt also auseinander[8]). Sein außergemeinschaftliches Vermögen (Sondergut, Vorbehaltsgut) wird nach der gewöhnlichen Regel vererbt[9]). Sein Antheil an der Gütergemeinschaft verbleibt (unberührt davon) der nunmehrigen Restfamilie. § 1483 Abs. 1 BGB. Ja man muß sagen, daß zur Zeit gar kein vererbungsfähiger Antheil des verstorbenen Ehegatten an der Gemeinschaft existirt, weil die Gemeinschaft eben nicht aufgelöst wird[10]). Das Ausscheiden des verstorbenen Ehegatten und der Eintritt der gemeinschaftlichen Abkömmlinge in die Gemeinschaft wird von dem Prinzip der An- und Abwachsung beherrscht. Das Gesammtgut gehörte (ohne Antheilsbestimmung) den Ehegatten zusammen. Der verstorbene Ehegatte scheidet aus[11]), — die gemeinschaftlichen Abkömmlinge treten kraft Gemeinschaftsrechts[12]) in die Rechte am Ganzen ein. Das Gesammtgut gehört also nunmehr[13]) dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen zusammen[14]).

---

8) Wenn er gar kein sonstiges Vermögen (s. o. § 586) hatte, so tritt überhaupt keine Nachlaßbehandlung ein; besaß er sonstiges Vermögen, so wird sein Antheil an der Gütergemeinschaft zu diesem Nachlaß nicht hinzugezogen. — Die Einheit der Vermögensnachfolge beim Todesfall wird also hier auf Grund deutschrechtlichen Einflusses (Note 4) gesprengt, wie dies auch bei Familienfideikommissen, Lehen und bei der Nachfolge in das Anerbengut (als besonderes Hausvermögen) der Fall ist. S. schon Bd. III § 448 N. 30 ff., § 450 N. 29, § 453 N. 15 ff. Hellwig, Rechtskraft S. 210 ff.

9) Dieses Vermögen fällt also an die Kinder (auch Vorkinder) des verstorbenen Ehegatten und sonstigen Descendenten desselben. Der überlebende Ehegatte erhält sein gesetzliches Viertel (§ 1931 BGB.). Erben zufolge Verfügung von Todeswegen andere Personen, so haben die oben Genannten den Anspruch auf den Pflichttheil. Das Nachlaßinventar hat sich auf diese Massen zu beschränken ꝛc.

10) Mangels Auflösung bleibt das Verhältniß zur gesammten Hand (s. o. § 585 Ziff. 1), wobei es gar keine Gemeinschaftsantheile gibt. Daher besteht auch keinerlei Verfügungsbefugniß über einen solchen Antheil. Vgl. Jur. Woch. 1908 Beil. S. 26.

11) Also ohne daß für ihn die Auflösung der Gemeinschaft und Auszahlung seines Gemeinschaftsantheils reklamirt werden kann. Aehnlich wie bei Vereinen ohne Rechtsfähigkeit, s. Bd. I § 55 N. 7 ff.

12) Wie a. a. O. N. 8 ff. das „Vereinsstatut" die Quelle der Rechte der neueintretenden Mitglieder ist.

13) Vor wie nach ohne Antheilsbestimmung.

14) Scheidet ein Abkömmling durch Tod oder Verzicht wieder aus, so gehört das Gesammtgut weiter kraft Anwachsung den Uebrigen zusammen. Hinterläßt der Verstorbene aber seinerseits Abkömmlinge, so treten diese in gleicher Weise in die Gemeinschaft ein. S. §§ 1490, 1491.

b) Daß die Abkömmlinge ihre Rechte am Gesammtgut nicht als Erben des verstorbenen Elterntheils erlangen, hat die wichtige Folge[15]), daß die Abkömmlinge nicht in die persönliche Haftung des Verstorbenen für die Gesammtgutsverbindlichkeiten eintreten[16]). Vielmehr richtet sich ihre Haftung nach Gemeinschaftsrecht[17]). Ebenso erfolgt die Verwaltung der fortgesetzten Gütergemeinschaft für etwaige noch minderjährige Betheiligte[18]) nicht nach den Grundsätzen über freies und unfreies Kindesvermögen[19]), sondern nach Gemeinschaftsrecht, also in gleicher Weise wie bei volljährigen Kindern[20]).

c) Auch für den überlebenden Ehegatten macht sich der Grundsatz geltend, daß kein Theil des Gesammtguts als Nachlaß des verstorbenen Ehegatten angesehen wird. Der überlebende Ehegatte kann daher an keinem Theile des Gesammtguts ein gesetzliches Erbrecht ansprechen[21]). An dessen Stelle tritt für ihn die Fortsetzung der Gemeinschaft[22]). Der Ueberlebende und die Kinder ꝛc. sitzen von nun an auf Gedeih und Verderb, wie einstmals die Eltern.

Alles dies kann durch Privatverfügungen nicht abgeändert werden. § 1518 BGB.

4. Durch den Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft werden die Rechte der nicht gemeinschaftlichen Abkömmlinge[23]) in

15) Eine andere Folge ist, daß sie die Erbschaft in die sonstigen Güter des Verstorbenen ausschlagen, in die Gütergemeinschaft aber eintreten können, und umgekehrt (gegen den erbrechtlichen Grundsatz des § 1950 BGB.). — Daß die Erbunwürdigkeit für beide Verhältnisse in gleicher Weise wirkt, ist in § 1506 ausdrücklich bestimmt. S. u. Ziff. 7 lit. b.

16) Ein Erbe haftet für die Schulden seines Erblassers geradeso wie dieser. Es würden also z. B. wenn der Vater gestorben ist, die Kinder gemäß § 1459 BGB. für alle bisherigen Gesammtgutsverbindlichkeiten auch persönlich haften, was unerträglich wäre und sich mit ihrer sonstigen Stellung in der Gemeinschaft nicht vertrüge. S. dagegen unten § 596 Ziff. II.

17) Anders nur, soweit sie aus anderen Gründen wirklich Erben des verstorbenen Ehegatten sind. S. Planck § 1483 IV N. 4.

18) Kinder, Enkel. — Ebenso wenn Einige entmündigt sind u. dgl.

19) S. u. §§ 608 ff.

20) Nur daß die unter Umständen erforderlichen eigenen Handlungen eines Abkömmlings, wenn er minderjährig ꝛc. ist, nicht ohne Weiteres von ihm selbst, sondern nur nach Maßgabe seiner allgemeinen Geschäftsfähigkeit vorgenommen werden können.

21) Gemäß § 1931 BGB.

22) Mit ihren Vortheilen (s. § 596 Ziff. II), aber möglicherweise auch Nachtheilen. Also an Stelle des festen Erbrechts tritt ein aleatorisches Rechtsverhältniß.

23) Also der Kinder ꝛc. blos des einen oder anderen Ehegatten (Stiefkinder, Vorkinder), der unehelichen, für ehelich erklärten oder adoptirten Kinder, soweit keine gemeinschaftliche Annahme vorliegt. S. z. B. §§ 1737, 1757 BGB. und o. Note 1 u. 7.

keiner Hinsicht berührt. Ihr Erbrecht (also auch die Höhe ihres Antheils an dem zurückgelassenen Vermögen ihres Parens) wird genau so bestimmt, wie wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht existirte. Der Nachlaß des Verstorbenen wird also für sie so berechnet[24]), wie wenn die Gütergemeinschaft aufgelöst und das Gesammtgut vertheilt worden wäre[25]). Nur soweit das sonstige Vermögen des Erblassers für die Abfindung der einseitigen Abkömmlinge nicht ausreicht, sind sie aus dem Gesammtgut abzufinden. Dadurch können also die Aktiven der fortgesetzten Gütergemeinschaft eine Einbuße erleiden[26]). §§ 1483 Abs. 2, 1485.

Ebenso ist das Pflichttheilsrecht der nicht gemeinschaftlichen Abkömmlinge nach den allgemeinen erbrechtlichen Regeln zu bestimmen[27]). Soweit das Vermögen des Erblassers ab intestato seinen einseitigen Abkömmlingen gebührt, kann er darüber auch zu Gunsten Dritter verfügen[28]).

---

24) Die gemeinschaftlichen Abkömmlinge und der überlebende Ehegatte (gemäß § 1931 BGB.) werden als Erben mitgerechnet (partem faciunt), obschon sie das für sie am Gesammtgut Ausgeworfene thatsächlich nicht erhalten. Es handelt sich um eine Rechnungsprodezur. — Auch die Ausgleichungsansprüche (s. o. § 591) zwischen den verschiedenen Vermögensmassen sind sofort zu berücksichtigen, trotzdem die Gütergemeinschaft thatsächlich nicht aufgelöst wird, weil sonst das Vermögen des verstorbenen Ehegatten nicht ermittelt werden kann. — Endlich sind unter den Abkömmlingen selbst die erbrechtlichen Grundsätze über die Einwerfung von Vorempfängen (Kollation) zur Anwendung zu bringen. S. auch Motive Bd. 4 S. 449 ff. Kasuistik bei Planck § 1483 IV N. 1 u. 2.

25) Also unter rechnerischem Zuzug sämmtlicher Werthe, die nach den Grundsätzen des vor. § als Auseinandersetzungsantheil des Verstorbenen zu ermitteln sind. Doch wird nichts in natura aus dem Gesammtgut herausgegeben. Die einseitigen Abkömmlinge partizipiren nur entsprechend höher am sonstigen Vermögen des Verstorbenen. Anders im gleich folgenden Falle.

26) Diese Herausgabe erfolgt im Erbauseinandersetzungsverfahren. Zwischen sämmtlichen Ueberlebenden (den gemeinschaftlichen und nicht gemeinschaftlichen Abkömmlingen und dem Ehegatten) besteht die gewöhnliche Erbengemeinschaft. Anderseits tritt zwischen dem Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen auch sofort die fortgesetzte Gütergemeinschaft ein. Zweifelhaft ist nur einstweilen, was dazu gehört. In der fortgesetzten Gütergemeinschaft handelt der überlebende Ehegatte, wie stets (s. u. § 596), zugleich mit für die Abkömmlinge. Die Erbauseinandersetzung vollzieht sich also praktisch zwischen dem überlebenden Ehegatten und den nicht gemeinschaftlichen Abkömmlingen. Nur im Rahmen des § 588 oben (s. bes. §§ 1445, 1487 BGB.) haben die gemeinschaftlichen Abkömmlinge zu den Abmachungen ihres Parens ein Zustimmungsrecht.

27) Der Betrag des ganzen, nach o. Note 24 ff. zu ermittelnden Nachlasses ist der Pflichttheilsberechnung zu Grunde zu legen.

28) Dieser letzte Satz ist freilich bestritten (vgl. z. B. in entgegengesetztem Sinn Cosack § 325 bei N. 14). Er wurde aber bei der Berathung des Ge-

5. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt unter den Betheiligten[29]) *von selbst kraft Gesetzes ein.* Arg. §§ 1483, 1484 BGB. Die Entstehung des Gesammthänderverhältnisses unter diesen knüpft sich unmittelbar an den Tod des Ehegatten an[30]). Daher bedarf es auch keiner rechtsgeschäftlichen Uebertragung der einzelnen Gemeinschaftsgegenstände[31]) auf die Abkömmlinge[32]). Sie können aber die Berichtigung des Grundbuchs verlangen[33]).

Eine Eintragung der fortgesetzten Gütergemeinschaft in das Ehegüterrechtsregister[34]) findet nicht statt.

6. Die in dieser Weise kraft Gesetzes eintretende Gemeinschaft kann grundsätzlich *durch Privatvereinbarung nicht modifizirt*[35]), wohl aber gänzlich *ausgeschlossen* werden. Dann tritt dieselbe Wirkung wie bei unbeerbter Ehe ein[36]). Der Ausschluß findet statt

---

setzes für selbstverständlich erachtet, daher der bezügliche ausdrückliche Ausspruch des I. Entwurfs gestrichen. S. Prot. Bd. 4 S. 308.

29) Also dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen. Ziff. 1.

30) S. o. Note 10.

31) Also nicht der Auflassung, Tradition, Cession. — Sowenig wie beim Eintritt der ehelichen Gütergemeinschaft, s. o. § 585 N. 23 ff.

32) Die Vorschrift des § 1438 Abs. 2 u. 3 BGB. ist in § 1485 Abs. 3 für anwendbar erklärt.

33) Streitig ist, ob, wenn ein Grundstück auf den Namen der beiden Ehegatten eingetragen steht, von den nunmehrigen neuen Eigenthümern *ohne Grundbuchberichtigung darüber verfügt*, oder gegen sie die Zwangsvollstreckung eingeleitet werden kann (arg. § 41 GrO., § 17 Zwangsverst.Ges.). Die Frage wird in Rechtspr. d. OLG. Bd. 5 S. 300, Bd. 6 S. 11, E. d. preuß. Kammerger. Bd. 27 S. A 258 verneint, weil jene Bestimmungen, als Ausnahmevorschriften, auf ihren Wortlaut, also den eigentlichen Erbfall zu beschränken seien. S. jedoch *Oberneck*, Grundb.O. a. a. O., *Gerloff*, D. Jur. Zeit. 1906 S. 589.

34) S. o. § 547.

35) Vgl. § 1518 BGB. Die betreffenden Anordnungen sind nichtig. E. d. preuß. Kammerger. Bd. 24 S. A 54. Jedoch vorbehaltlich einzelner, dem Parteiwillen ausdrücklich anheimgestellter Punkte. (Darüber s. u.) — Der Grund für die Beschränkung liegt hauptsächlich in den technischen Schwierigkeiten des Instituts. Ausgeschlossen ist hierdurch insbesondere die Verbindung der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit *Einkindschaft*, insbesondere die Herübernahme der erstehelichen Kinder eines Ehegatten in die fortgesetzte Gütergemeinschaft. Der Einkindschaftsvertrag als solcher (vgl. *Stobbe-Lehmann*, D. Privatr. IV §§ 305 ff., *Roth* II § 157 Cit., dazu neuerdings H. *Meyer*, Einkindschaft 1900) ist überhaupt beseitigt. Die materiellen Wirkungen können auf andere Weise — durch Annahme an Kindesstatt oder durch Erbvertrag — erreicht werden.

36) Also Auflösung der Gütergemeinschaft mit dem Tode eines Ehegatten und die sich daran anschließende Auseinandersetzung. War die fortgesetzte Gütergemeinschaft bereits eingetreten, so gilt der Eintritt als nicht erfolgt. Die Auseinandersetzung findet also mit Rücksicht auf den Todeszeitpunkt statt. Arg. § 1484 Abs. 3, 1510 BGB.

a) durch Ehevertrag[37]). § 1508 BGB. Hier kommt es gar nicht zur Fortsetzung der Gemeinschaft[38]). Der Ehevertrag braucht nicht derselbe zu sein, durch den die Gütergemeinschaft der Eltern eingeführt wurde, — doch muß der Vertrag formell den gleichen Erfordernissen entsprechen[39]). Abs. 2. Damit ist nicht gesagt, daß der Ausschluß ausdrücklich sein müsse. Wie überall, so genügt auch hier eine indirekte Erklärung, insbesondere durch anderweitige Verfügungen, deren Inhalt mit fortgesetzter Gütergemeinschaft unverträglich ist[40]). Der Ausschluß kann durch gegentheilige Vereinbarung auch wieder beseitigt werden[41]).

Zur Wirkung gegen Dritte bedarf es der Eintragung im Güterrechtsregister[42]).

Der Ausschluß kann auch durch Erbvertrag[43]) und durch gemeinschaftliches Testament der Ehegatten erreicht werden[44]).

b) Weiter kann jeder Ehegatte einseitig für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, mittelst letztwilliger Verfügung[45]) die fortgesetzte Gütergemeinschaft dann ausschließen, wenn

---

37) Also sowohl vor Abschluß, als während der Ehe der Eltern. S. o. 568.

38) Oft wird damit zugleich ein Erbvertrag verbunden. — Der überlebende Ehegatte kann sein gesetzliches oder sonstiges Erbrecht auch am Gemeinschaftsantheil des Verstorbenen geltend machen.

39) Die Vereinbarung kann also beiderseits nicht durch gesetzlichen Vertreter, — von beschränkt Geschäftsfähigen persönlich, aber nur unter dessen Zustimmung (bei Vormündern unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts) getroffen werden. S. o § 585 Ziff. 2 u. § 1437 BGB.

40) Z. B. indem in bestimmter Weise über die Behandlung ihres Nachlasses Verfügung getroffen wird. — Zulässig ist auch die Verabredung, daß fortgesetzte Gütergemeinschaft nur beim Vorableben des einen, nicht auch des anderen Ehegatten eintreten soll.

41) Mit der Wirkung, daß es bei dem gesetzlichen Zustande verbleibt.

42) In Gemäßheit des § 547 oben. Rechtspr. d. OLG. Bd. 8 S. 335.

43) Insofern der Erbvertrag den obigen Formvorschriften genügt (vgl. § 2276 BGB.), und nach den Grundsätzen der Konversion (s. Bd. I § 81).

44) Durch ein solches können einige oder alle Abkömmlinge von der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluß aller vereitelt auch die Fortsetzung der Gütergemeinschaft selbst. Wie überall, so ist auch hier der Wortlaut der Verfügung nicht entscheidend, sondern der Sinn. Daß das gemeinschaftliche Testament leichter umgestoßen werden kann, als ein Ehe- oder Erbvertrag (§ 2271 BGB.), ändert an dem Ergebniß nichts, solange die Umstoßung eben nicht erfolgte. Zustimmend (gegen Entsch. des preuß. KG. Bd. 24 S. A S. 54) die communis opinio, z. B. auch Rechtspr. d. OLG. Bd. 6 S. 165, Bd. 7 S. 62 u. preuß. KG. Bd. 26 S. A 55. S. noch Recht 1904 S. 598.

45) Testament oder einseitige (d. i. nicht vertragsmäßige) Verfügung in einem Erbvertrage. S. § 2278 Abs. 2 BGB. Vgl. die Aufsätze i. d. Zschr. d. d. Not. Vereins 1903 S. 40, 160, 560 u. i. Jur. W. 1904 S. 250.

er zur Zeit der Errichtung der Verfügung befugt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichttheil zu entziehen[46]) oder wider ihn auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen[47]). § 1509. Der Grund des Ausschlusses muß in der Verfügung angegeben werden[48]). Der Ausschlußgrund entfällt durch nachträgliche Verzeihung der Verfehlung[49]). Arg. Satz 2.

Ein Eintrag in das Güterrechtsregister findet nicht statt[50]).

Zweifelhaft ist, ob auch ohne letztwillige Verfügung die Fortsetzung der Gütergemeinschaft dann als ausgeschlossen anzusehen ist, wenn der verstorbene Ehegatte zur Zeit seines Todes gegen den anderen auf Scheidung wegen Verschuldens zu klagen berechtigt war und die Scheidungsklage[51]) bereits erhoben hatte[52]). Dafür spricht die Analogie der §§ 1933, 2077 Abs. 1 i. f., 2279 BGB. und das praktische Bedürfniß[53]). Auch hier hat also Auflösung der Gemeinschaft stattzufinden, bei welcher der schuldige Ehegatte als Miterbe nicht participirt[54]).

c) Endlich kann der überlebende Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen[55]). § 1484. Die Ablehnung

46) Also aus den Gründen § 2335 BGB. — Dagegen liegt nicht schon von selbst in dem Ausschluß der fortgesetzten Gütergemeinschaft eine Entziehung des Pflichttheils. Sie kann aber (unter Umständen auch indirekt) zugleich ausgesprochen sein.

47) Also aus den Gründen §§ 1468, 1469 BGB. (s. o. § 593 Ziff. 3).

48) Der Beweis des Grundes liegt demjenigen ob, der die Ausschließung der Gemeinschaft behauptet. Arg. § 2336 BGB.

49) Auch bei einer solchen durch konkludente Handlungen. Die Verzeihung ist nicht Rechtsgeschäft (nicht Verzicht auf das Ausschlußrecht); sie betrifft die That, nicht ihre Rechtsfolgen. Wie o. § 559 N. 43 ff. Nach Verzeihung ist das Ausschlußrecht erloschen, — die schon getroffene Verfügung wird unwirksam. Arg. § 2337 BGB.

50) Communis opinio. Die Durchlöcherung der Schutzvorschrift für gutgläubige Dritte ist freilich zu bedauern.

51) Einschließlich der Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. S. o. § 558. — Nicht im Fall der Zulässigkeit der Klage wegen unheilbarer Geisteskrankheit.

52) Ladung zum Sühnetermin (§ 608 CPO.) genügt jedenfalls nicht.

53) Der Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft beruht zwar nicht auf Erbrecht (s. o.), aber er ersetzt für den überlebenden Ehegatten das Erbrecht (vgl. Note 22). Ja man kann sagen, daß der Ehevertrag, der die Gütergemeinschaft der Ehegatten mit dieser gesetzlichen Konsequenz festsetzt, zugleich den Charakter eines Erbvertrags habe. Jedenfalls dehnt er die Rechte des überlebenden Ehegatten in ähnlicher Art über das Maß des gewöhnlichen Intestaterbrechts aus. Fällt nun schon dieses, und ebenso jede erbrechtliche Disposition für den im Text citirten Fall der Verfehlung weg, so wäre es höchst mißlich, wenn die verstärkte Position des Schuldigen aus dem Ehevertrag bestehen bliebe. Nicht immer kommt der Verstorbene noch zu einer letztwilligen Verfügung. Wird im Erbrecht seine vermuthliche Willensmeinung befolgt, so ist sie per analogiam auch hier zu befolgen.

54) Arg. § 1933 BGB.

55) Also nach dem Tode des anderen Ehegatten. In diesem Falle gilt

wird nach Art der Ausschlagung einer Erbschaft behandelt[56]). Demgemäß muß sie binnen 6 Wochen seit dem Zeitpunkt erfolgen, da der überlebende Ehegatte von dem Tod des anderen erfährt[57]). Die Ablehnung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Nach erfolgter Annahme[58]) ist die Ablehnung nicht mehr zulässig[59]). Die Annahme und Ablehnung kann nur im Ganzen, nicht in Ansehung einzelner Vermögenstheile erfolgen[60]). Die Anfechtbarkeit[61]) richtet sich nach den allgemeinen[62]) und den besonderen Vorschriften über die Anfechtung der Erbschaftsannahme resp. -ausschlagung[63]). — Die Erklärung der Ablehnung durch Bevollmächtigten setzt öffentliche Beglaubigung der Vollmacht[64]), — die Ablehnung durch einen gesetzlichen Vertreter Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes voraus[65]).

7. Auch ein antheilsberechtigter Abkömmling kann von der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausgeschlossen sein. Dies ist in folgender Weise möglich:

a) Durch letztwillige Verfügung jedes Ehegatten[66]) für

die Fortsetzung der Gütergemeinschaft rückwärts als überhaupt nicht eingetreten. S. o. Note 36. Der überlebende Ehegatte kann an dem Antheil des Verstorbenen sein gesetzliches Erbrecht geltend machen. — Auf das Ablehnungsrecht kann nicht im Voraus verzichtet werden. Arg. § 1518.

56) Das Ablehnungsrecht ist auch vererblich, solange es nach dem Text noch nicht erloschen ist. Arg. § 1952. Je nachdem der Erbe ablehnt oder nicht, erfolgt die Auseinandersetzung nach dem Todeszeitpunkt des vorverstorbenen oder des zuletzt verstorbenen Ehegatten.

57) Arg. § 1944 BGB. Andernfalls gilt die Gemeinschaft als angenommen. — Sie kann ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen (Vornahme von Verwaltungsgeschäften 2c.) angenommen werden. Aber nur nach dem Tode des anderen Ehegatten, und nicht unter Bedingungen und Zeitbestimmungen. Arg. §§ 1946—47.

58) Resp. nach entsprechendem Fristenablauf.

59) Arg. §§ 1943, 1945 BGB., § 73 RG. betr. die freiw. Gb. Die Ablehnungserklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

60) Arg. § 1950 BGB.

61) Nicht nur der ausdrücklichen oder indirekten Annahme- oder Ablehnungserklärung, sondern auch der Annahme, die in Versäumung der Ausschlagungsfrist enthalten ist. § 1956 BGB.

62) So in Ansehung des Anfechtungsgrundes (Irrthum, Betrug 2c.) S. o. Bd. I §§ 80 ff., 83 ff. insbes. 94 ff.

63) Also in Ansehung der Anfechtungsfrist, Anfechtungserklärung (§§ 1954, 1955 BGB.) und der Wirkung der Anfechtung (wonach die Anfechtung der Annahme als Ausschlagung, und die der Ausschlagung als Annahme gilt). § 1957 BGB.

64) Arg. § 1945 Abs. 2 BGB. Die Vollmacht in dieser Form ist bei Vermeidung der Unwirksamkeit der Ablehnungserklärung innerhalb der Ablehnungsfrist nachzubringen.

65) § 1484 Abs. 2 BGB. — Gerieth der überlebende Ehegatte innerhalb der Ablehnungsfrist in Konkurs, so steht das Ablehnungsrecht nur ihm, nicht dem Konkursverwalter zu. § 9 KO.

66) Also durch Testament oder in einem Erbvertrage (§ 2278 BGB.) gemäß den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften.

den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird[67]). § 1511. Die Gründe des Ausschlusses sind gleichgültig. Zur Wirksamkeit der Verfügung ist (gerichtlich oder notariell beurkundete) Zustimmung des anderen Ehegatten[68]) oder Vornahme der Verfügung in einem gemeinschaftlichen Testament der Ehegatten erforderlich. § 1516. Ist die Verfügung in einem Erbvertrag erfolgt, so ist der Formvorschrift gleichfalls genügt[69]). Indirekte Erklärung ist ausreichend[70]).

α. Anderseits darf die Verfügung nicht materiell gegen das Pflichttheilsrecht des Abkömmlings verstoßen. Ja letzterer kann, ohne Rücksicht auf sein Erbrecht am sonstigen Vermögen seines Parens[71]), aus der Gütergemeinschaft den Betrag verlangen[72]), der ihm von dem Gesammtgut als Pflichtheil gebühren würde, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht stattfände. § 1511 Abs. 2. Der Anspruch wird nach den für den Pflichttheilsanspruch geltenden Regeln behandelt[73]), ist

---

67) Die Verfügung wird gegenstandslos, wenn der andere Ehegatte zuerst verstirbt, oder wenn es aus sonstigen Gründen (z. B. Ziff. 6 c) zur Fortsetzung der Gütergemeinschaft nicht kommt. — Durch die Zustimmung (s. folg. Note) geht der andere Ehegatte des Rechts, die Gütergemeinschaft abzulehnen, nicht verlustig.

68) Für die Zustimmung sind die Erfordernisse des § 1516 Abs. 2 zu beachten. Die Zustimmung kann vorher oder nachher ertheilt werden (aber nicht mehr nach dem Tode des Verfügenden). Die Zustimmung ist unwiderruflich. Dagegen kann der Verfügende seine Anordnung, als letztwillige, jederzeit (und ohne erneute Zustimmung des anderen Ehegatten) zurücknehmen. Ein geschäftsunfähiger Ehegatte kann die Zustimmung überhaupt nicht, — ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter kann sie ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters ertheilen.

69) Arg. § 2276 BGB. u. o. N. 43—44.

70) Wie o. Note 40 kann der Ausschluß sich von selbst aus anderweitigen Bestimmungen ergeben: z. B. daß das betr. Kind Nacherbe sein soll. Vgl. Entsch. d. preuß. KG. Bd. 26 S. A 57.

71) Also an dessen Sonder- und Vorbehaltsgut! Das im Text erwähnte Recht hat der Abkömmling auch dann, wenn er in seinem gesetzlichen Erbrecht an dem sonstigen Vermögen seines Parens nicht verkürzt ist. Das Empfangene wird nicht in Ansatz gebracht. — Frage der Auslegung ist, ob auch hinsichtlich des übrigen Vermögens eine Beschränkung auf den Pflichttheil vorliegt.

72) Sofort, — nicht erst bei der Gemeinschaftsauseinandersetzung! Aber keine Gegenstände in natura, sondern nur einen Geldbetrag! Dieser Betrag ist bei der Gemeinschaftsauseinandersetzung unter den Theilhabern (nach der Regel des § 1501 BGB. — s. u. Note 98) der Masse hinzu- und auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte wieder abzuschreiben. § 1511 Abs. 3 (das dortige Citat ist fehlerhaft). Innerhalb des Kreises der Abkömmlinge selbst ist der Betrag denjenigen Abkömmlingen zur Last zu schreiben, denen der Wegfall des Ausgeschlossenen zu statten kommt. Also z. B. wenn ein Enkel (von einem verstorbenen Sohne her) ausgeschlossen ist, so kommt der Ausschluß nur den anderen Enkeln desselben Stammes zu statten. Umgekehrt, wenn ein anderer Sohn ausgeschlossen ist, so kommt der Ausschluß zwar regelmäßig sämmtlichen Abkömmlingen, aber den Enkeln eines und desselben Stammes nur für einen Viriltheil zu statten.

73) Daher ist er zunächst nur ein Geldanspruch (s. vor. Note), beste-

daher auch vererblich und übertragbar[74]), und verjährt in drei Jahren[75]).

β. An Stelle des Ausgeschlossenen treten dessen Abkömmlinge in die fortgesetzte Gütergemeinschaft ein[76]), wenn sie nicht gleichfalls ausgeschlossen sind[77]). Abgesehen davon ist zu unterscheiden:

War der Ausgeschlossene der einzige Abkömmling, oder sind alle ausgeschlossen, so kommt dies mit dem Ausschluß der fortgesetzten Gütergemeinschaft selbst überein[78]). Sind dagegen andere antheilsberechtigte Abkömmlinge vorhanden, so tritt die fortgesetzte Gütergemeinschaft mit diesen ein, und zwar in Ansehung des ganzen Gesammtgutes[79]). Die Anwachsung wirkt zum Vortheil der antheilsberechtigten Abkömmlinge[80]).

b) Wer hinsichtlich des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten erbunwürdig ist[81]), ist auch des Antheils am Gesammtgut unwürdig.

---

hend in der Hälfte des Werthes desjenigen, was dem Ausgeschlossenen als Antheil bei der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft zufallen würde. Dabei bestimmt sich die Zahl der einzurechnenden Theilnehmer nach § 2310, die Werthberechnung der Masse nach §§ 2311, 2313, die Anrechnungen, die der Ausgeschlossene sich auf den Pflichttheil gefallen lassen muß, nach §§ 2315 ff. Auch die sog. cautela Socini ist zulässig. Ebenso hat der Abkömmling den außerordentlichen Pflichttheilsanspruch, wenn das Gesammtgut bei Lebzeiten des Ehegatten durch Schenkungen ꝛc. in einer den Ausgeschlossenen verletzenden Weise vermindert worden ist, in Anlehnung an §§ 2325 ff. BGB. Die Details können erst im Erbrecht ausgeführt werden. Die §§ 2304–6, 2318–24 BGB. passen nicht, die §§ 2307—8 nur dann, wenn dem Ausgeschlossenen ein besonderer Betrag zugewendet ist, der gemäß § 1514 BGB. einem anderen Abkömmling entzogen wurde u. s. w.

74) Arg. § 2317 BGB. Auch § 852 Abs. 1 CPO. ist entsprechend anwendbar.

75) Arg. § 2332 vom Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft und Kenntniß des Ausschlusses, resp. der inofficiösen Schenkung an.

76) Irrig Schroeder, Ehel. Güterrecht 3. A. S. 68 nach N. 3. — Die Abkömmlinge des Ausgeschlossenen müssen sich den diesem ausgezahlten Pflichttheilsbetrag später, gemäß Note 72 anrechnen lassen.

77) Sind sie gleichfalls ausgeschlossen, so können sie gemäß § 2309 BGB. den Pflichtteilsbetrag insoweit nicht verlangen, als ihr gleichfalls ausgeschlossener Parens ihn verlangen kann oder das ihm etwa nach Note 78 i. f. Zugewendete annimmt. — Auch ein Ausschluß noch nicht Geborener ist zulässig.

78) S. o. Note 44. — Es wäre abwegig, darin eine Zuwendung des ganzen Gesammtguts an den überlebenden Ehegatten zu erblicken, und die Abkömmlinge auf den Pflichttheil zu beschränken. Der Ausschluß geht nicht ohne Weiteres soweit, wie der eigene Verzicht des Abkömmlings (s. u. Note 96).

79) Abzüglich der auszuzahlenden Pflichttheilsbeträge, s. o. Note 72. — Dagegen kann der Antheil des Ausgeschlossenen nicht anderen Abkömmlingen zugewendet werden.

80) Also, tritt z. B. bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten die Auseinandersetzung der Gemeinschaft ein, so erhält letzterer nicht mehr als seine Hälfte vom Gesammtgut. Vgl. § 1490 Satz 3.

81) Die Fälle sind in § 2339 BGB. enthalten und im Erbrecht zu entwickeln. Soweit sie sich auf die Beeinflussung einer „Verfügung von Todeswegen" des verstorbenen Ehegatten beziehen, kommt hier auch eine das Recht der fortgesetzten Gütergemeinschaft modifizirende Verfügung in Betracht (arg. §§ 1511 bis 1515 BGB.), nicht aber die bloße Zustimmungserklärung (§ 1516).

§ 1506 BGB. Der Fall wird nach den Regeln der Erbunwürdigkeit behandelt[82]). Der Ausschluß von der Gütergemeinschaft tritt also nicht von selbst, sondern nur auf Grund einer Anfechtungsklage[83]), und demgemäß durch gerichtlichen Ausspruch (mit Rechtskraft des Urtheils) ein[84]).

An Stelle des Unwürdigen treten seine Abkömmlinge in die Gemeinschaft ein[85]). Im Uebrigen gilt die Unterscheidung wie oben, also:

War der Ausgeschlossene der einzige Abkömmling, so kommt es nicht zur Fortsetzung der Gemeinschaft[86]); waren neben ihm noch andere antheilsberechtigte Abkömmlinge vorhanden, so wächst diesen der Antheil an.

c) Endlich kann jeder Abkömmling auf seine Theilnahme an der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichten. Dieser Verzicht kommt in doppelter Weise vor.

α. als Verzicht nach Eintritt der Gemeinschaft, also als eine Art Ablehnung der Theilnahme[87]). Er ist auch späterhin zulässig, nachdem die Gemeinschaft schon eine Zeit lang gedauert hat[88]). § 1491. Der Verzicht kann einseitig mittelst Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht erfolgen[89]), sei es persönlich durch den Abkömmling oder in öffentlich beglaubigter Form[90]). Der Verzicht kann aber auch vertragsmäßig (durch Vereinbarung mit dem überlebenden Ehegatten

82) In Ansehung des Nachlasses braucht keine Erbunwürdigkeit ausgesprochen zu sein. Z. B. weil außerhalb der Gütergemeinschaft gar kein, oder nur ganz geringfügiges Vermögen des Verstorbenen vorhanden war.

83) Arg. §§ 2340—42 BGB. Klagberechtigt ist Jeder, dem der Wegfall des Unwürdigen zu statten kommt. Die Klage ist gegen den Unwürdigen zu erheben. Dieser kann gemäß § 2343 den Einwand der durch den Verstorbenen stattgefundenen Verzeihung (s. o. N. 49 u. Cit.) erheben.

84) Hierdurch wird (arg. § 2344 BGB.) die Theilnahme des unwürdigen Abkömmlings an der Gemeinschaft rückwärts beseitigt.

85) Ebenfalls mit Rückwirkung. Dies, sowie die Beschränkung des Ausschlusses auf die Person des Unwürdigen, geht ebenfalls aus § 2344 hervor.

86) Also wird das Gesammtgut hier regelmäßig zwischen dem überlebenden Ehegatten und den sonstigen Erben des Verstorbenen getheilt. S. o. §§ 593, 594.

87) Weil die Gemeinschaft mit dem Todeszeitpunkt des neuen Ehegatten kraft Gesetzes eingetreten ist. — Also entsprechend dem Verzicht auf eine angefallene Erbschaft.

88) Ohne rückwirkende Kraft. Hellwig, Rechtskraft S. 215.

89) Wegen der möglichen Vielheit oder räumlichen Entfernung der anderen Betheiligten ist, wie bei der Ausschlagung einer Erbschaft, das Nachlaßgericht als Erklärungsempfänger aufgestellt. Abs. 1. Zuständigkeit nach §§ 72, 73 d. RG. betr. die freiw. Gb.

90) S. § 129 BGB., §§ 167, 183 des cit. RG. — Die Erklärung wird mit Zugehen an das Nachlaßgericht wirksam. S. Bd. I § 88. Das Gericht soll die Erklärung den Betheiligten mittheilen. Voraussetzung der Wirksamkeit ist dies jedoch nicht.

und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen) erfolgen, unter gerichtlicher oder notarieller Beurkundung des Vertrages[91]). In allen Fällen kann der Verzicht durch Vertreter erklärt werden[92]). Steht der Vertretene unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt, so bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts[93]).

Der Verzicht wirkt mangels entgegenstehender Vereinbarung[94]) auch für die Abkömmlinge des Verzichtenden. Es tritt also Anwachsung ein; und zwar, wenn neben dem Verzichtenden andere antheilsberechtigte Abkömmlinge vorhanden sind, zunächst an diese[95]), — andernfalls an den überlebenden Ehegatten[96]).

Häufig erfolgt der Verzicht gegen eine Abfindung, die der Verzichtende entweder schon erhalten hat oder noch erhalten soll. Dieselbe mindert[97]) entsprechend das Gesammtgut[98]).

β. Der Verzicht eines Abkömmlings auf die Theilnahme an der fortgesetzten Gütergemeinschaft kann aber auch schon im Voraus (bei Lebzeiten beider Ehegatten) nach Art eines vertragsmäßigen Erbverzichtes erklärt werden[99]). Ein solcher Vertrag kann entweder mit beiden Ehegatten geschlossen werden, oder nur mit einem von ihnen, für den Fall daß die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird.

91) § 1491 Abs. 2 BGB.

92) Sowohl durch einen gewillkürten, als einen gesetzlichen. Ist dies der überlebende Ehegatte, so ist dem Verzichtenden ein Pfleger zu bestellen. — Verzichtet eine verheirathete Frau, welche in Gütergemeinschaft lebt, so bedarf sie der Zustimmung ihres Mannes. Ebenso Seuff. Arch. Bd. 59 S. 326 ff.

93) S. Abs. 3 u. oben §§ 542 ff.

94) Die Abweichung ist nur bei vertragsmäßigem Verzicht möglich. Ihre Zulässigkeit ergibt sich hier arg. § 2349 i. f. BGB. — Dagegen ist ein Verzicht zu Gunsten fremder Personen unzulässig.

95) S. o. Note 80. — Nach Maßgabe der gesetzlichen Erbfolgeordnung, — was freilich erst bei der späteren Auseinandersetzung der Gemeinschaft praktisch wird.

96) Sodaß dieser also Alleineigenthümer des Gesammtgutes wird. Arg. Abs. 4 in Verbindung mit § 1490 Satz 3 BGB.

97) Soweit sie nicht von Dritten, oder aus dritter Masse (Sondergut, Vorbehaltsgut) gewährt wird.

98) Bei der Auseinandersetzung unter den Gemeinschaftern ist nach § 1501 Abs. 1 die bereits bezahlte Abfindungssumme dem Gesammtgute hinzu und den Abkömmlingen auf die ihnen gebührende Hälfte wieder abzurechnen. Also ähnlich wie o. Note 72. Planck § 1501 N. 1 will dies auf einen vertragsmäßigen Verzicht beschränken (hiergegen die Meisten). Im Verhältniß der Abkömmlinge zueinander fällt die Abfindung nach § 1503 Abs. 3 denjenigen zur Last, welchen der Verzicht zu statten kommt. — Anderweitige Regelung der Verrechnung durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag des überlebenden Ehegatten mit den derzeitigen antheilsberechtigten Abkömmlingen ist zulässig, und zwar mit bindender Kraft auch für später eintretende Abkömmlinge. Abs. 2.

99) § 1517 i. f. BGB. verweist ausdrücklich auf die Regeln des Erbverzichtsvertrages. S. darüber §§ 2346 ff. BGB. u. das Erbrecht. Doch passen die Vorschriften §§ 2346 Abs. 2, 2350 Abs. 2, 2352 nicht auf unseren Verzicht.

Der letztere Vertrag bedarf der Zustimmung des anderen Ehegatten[100]).

1517. Vertrag und Zustimmung bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung[101]). Steht der Abkömmling unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich[102]).

Der Verzicht wirkt mangels entgegenstehender Vereinbarung auch hier für die Abkömmlinge des Verzichtenden[103]). Die fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt also nur unter den anderen ein[104]). War der Verzichtende der einzige Abkömmling, so kommt es überhaupt nicht zur Fortsetzung der Gemeinschaft[105]).

Entsprechende Regeln gelten für die vertragliche Wiederaufhebung eines solchen Verzichtes[106]).

8. Es ist schon hervorgehoben worden, daß an Stelle eines bei Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft schon verstorbenen Abkömmlings dessen Descendenten treten[107]). Entsprechendes gilt auch, wenn ein betheiligter Abkömmling im weiteren Verlaufe verstirbt[108]). Dann treten also dessen erbberechtigte Descendenten an seiner Stelle in die Gemeinschaft[109]). Aber nicht als Erben[110]). Vielmehr bildet der unausgeschiedene Gemeinschaftsantheil ein Sonder-

---

100) Aehnlich wie oben bei Note 68. Doch steht die Zustimmung hier unter den gewöhnlichen Regeln (s. o. Bd. I § 82). Sie kann daher sowohl dem anderen Ehegatten, als dem Abkömmling selbst erklärt werden, — sowohl vor als nach dem Vertragsschluß bis zum Tode des anderen Ehegatten. Sie ist jedoch in allen Fällen unwiderruflich (arg. §§ 1516 Abs. 2 i. f., 1517 BGB.).

101) Der Vertrag gemäß § 2348 BGB., die Zustimmung gemäß §§ 1516 Abs. 2, 1517.

102) Arg. § 2347 Abs. 1 BGB. (Abs. 2 könnte nur dann entsprechende Anwendung finden, wenn der Ehegatte sich in der betr. Lage befindet. Für die Zustimmung gilt er überhaupt nicht).

103) Arg. § 2349 BGB. Vgl. oben Note 94 ff.

104) Arg § 2346 Abs. 1 i. f. An Stelle der dort erwähnten Erbfolge und des Pflichttheilsrechts steht die gesetzliche Theilnahme an der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Doch kann der Pflichttheil im Vertrage vorbehalten werden (im o. Note 72 erwähnten Umfang). Ebenso eine anderweitige Abfindung (vgl. N. 97—98).

105) Wie o. Note 78. Thatfrage ist aber, ob der Verzicht nicht in solchem Falle als Erbvertrag zu Gunsten des überlebenden Ehegatten zu deuten ist, so daß letzterer aus diesem Grunde das Gesammtgut behält.

106) Bei Lebzeiten beider Ehegatten. S. § 1517 Abs. 1.

107) In dem Maße, wie sie als gesetzliche Erben berufen sein würden. S. o. N. 7.

108) Nicht wenn der überlebende Ehegatte stirbt. Dann löst sich die Gemeinschaft auf. S. u. § 597.

109) Wie o. Note 107. — Anderseits müssen die Eintretenden für ihre Person antheilsberechtigt sein (also Ausgeschlossene, Unwürdige und Verzichtende kommen nicht in Betracht). S. o. Ziff. 7.

110) Sowenig wie die ursprünglich betheiligten Abkömmlinge. S. o. Ziff. 3.

vermögen des Verstorbenen[111]), welches, wie unveräußerlich, so auch unvererblich ist. Arg. § 1490. Der Descendenz fällt es kraft eigenen Rechts[112]) — kraft Abstammung von den gemeinschaftlichen Ahnen und ursprünglichen Gemeinschaftern — zu. Hinterläßt aber der verstorbene Abkömmling keine Descendenten, so wächst wieder das Gemeinschaftsvermögen den anderen antheilsberechtigten Abkömmlingen, und wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten an[113]).

§ 596.

b) Umfang und Rechtsverhältnisse des Gesammtgutes.

I. Gegenstand der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist

1. vor Allem das bisherige Gesammtgut in seinem Zustand bei Auflösung der Ehe[1]), — jedoch unter Abzug desjenigen, was zur Abfindung nicht antheilsberechtigter Abkömmlinge verwendet werden muß[2]). Ferner

2. sämmtliches Vermögen, welches der überlebende Elterntheil nach Auflösung der Ehe erwirbt, — sowohl aus dem etwaigen sonstigen Vermögen seines Ehegatten[3]), als anderweitig, — sofort oder im weiteren Verlaufe[4]). Die fortgesetzte Gütergemeinschaft ist also für den überlebenden Ehegatten eine vollständige[5]). Als von der

---

111) Er wird daneben regelmäßig sonstiges Vermögen hinterlassen haben (s. u. § 596 Ziff. I bes. N. 11 ff.), das sich nach gewöhnlichen Grundsätzen vererbt. Also auch hier ist die Einheit des Nachlasses gebrochen.

112) Daher erhält auch die Wittwe des verstorbenen Abkömmlings von diesem Theil des Vermögens ihres Mannes nichts. Es kann darüber keine Verfügung von Todeswegen zu Gunsten Dritter gemacht werden ꝛc.

113) § 1490 i. f. — „Was in der Were verstirbt, fällt wieder an die Were".

1) Und einschließlich seines Zuwachses (der Früchte) und der Surrogate, z. B. der Ersatzbeträge für etwaige Zerstörung von Gemeinschaftsgegenständen durch Dritte ꝛc. Vgl. § 1473 BGB. Auch was der verstorbene Ehegatte aus seinem etwaigen Vorbehaltsgut ꝛc. der elterlichen Gemeinschaft zu ersetzen hatte (s. o. § 591) ist jetzt aus diesen Gütern zu leisten (arg. § 1483 Abs. 1 i. f. BGB.), vermehrt also die Gesammtmasse.

2) Also der einseitigen Abkömmlinge des einen Ehegatten, s. o. § 595 Ziff. 4, — oder als Pflichttheil für einen Ausgeschlossenen, s. das. Ziff. 7 bei Note 72 ꝛc. (der letztere Fall ist in § 1485 nicht erwähnt — angeblich, weil der Pflichttheilsberechtigte nur einen Geldbetrag erhält!)

3) Wenn dieser Vorbehaltsgüter (s. o. § 586) hinterlassen hatte. Von diesen erbt der überlebende Ehegatte kraft Gesetzes ein Viertel. Es kann ihm aber durch Verfügung von Todeswegen ein Anderes oder Mehr zugewendet sein.

4) Also Erwerb durch Rechtsgeschäft, gewerbliche Spekulationen ꝛc., ebenso alle Ersparnisse des überlebenden Ehegatten gehören zur fortgesetzten Gütergemeinschaft. Dies ist Sicherungsvorschrift zu Gunsten der Abkömmlinge gegen Benachtheiligung. Es würde sonst leicht „auf ihre Kosten gelebt".

5) Der Eintritt in das Gesammtgut erfolgt mit dem Erwerb des

Gemeinschaft ausgeschlossen *behält* er nur die Güter, die auch früher nicht in der Gemeinschaft gestanden hatten[6]). Von neu erworbenen Gütern fallen nur diejenigen nicht in die Gemeinschaft, die ihrer Natur nach durch Rechtsgeschäft nicht übertragbar sind, also die nothwendigen Sondergüter[7]). Auch die Surrogate des früheren Vorbehaltsguts verbleiben dem überlebenden Ehegatten allein[8]), und er kann auch weiterhin durch *unentgeltliche* Verfügung eines Dritten, der ihm (mit dieser Maßgabe) unter Lebenden oder von Todeswegen etwas zuwendet, neues Vorbehaltsgut erlangen[9]). §§ 1485 Abs. 1, 1486[10]).

3. Dagegen gehört das *von den Abkömmlingen erworbene Vermögen*[11]) *grundsätzlich nicht* in die fortgesetzte Gütergemeinschaft, — mag es vom verstorbenen Ehegatten[12]) oder anderweitig herrühren[13]). § 1485 Abs. 2. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft ist also *für die Abkömmlinge nur eine partielle*[14]). Der wirthschaftliche Grundgedanke ist, daß die Kinder nur das Familiengut[15]) in der Gemeinschaft und in der Verwaltung des überlebenden Ehegatten belassen müssen, an dem Erwerb weiterer Güter für ihre Person

---

Gegenstandes durch den überlebenden Ehegatten *kraft Gesetzes*, wie o. § 585 Ziff. 3. Arg. §§ 1438 Abs. 2, 1485 Abs. 3 BGB.

6) S. o. § 586. Diese Eigenschaft beruht also auf dem ursprünglichen Ehevertrag der Ehegatten. Daher kann der Erwerb auch nach dem Tod eines Ehegatten eintreten, wenn nur der *Titel* vorher liegt, und vom Ehevertrag in der erwähnten Weise umfaßt ist. Dagegen kann der Ehevertrag *nicht* bestimmen, daß *jeder* Erwerb des überlebenden Ehegatten Vorbehaltsgut werden, also nicht in die fortgesetzte Gütergemeinschaft fallen soll. Arg. § 1518.

7) Vgl. § 586 Ziff. I. Aber deren Einkünfte fallen natürlich auch hier in die Gemeinschaft; ebenso die etwaigen Surrogate und das Gut selbst, sofern seine Unübertragbarkeit aufhört. S daf. bei N. 30, u. § 1486 Abs. 2 BGB.

8) Weil sie überhaupt das rechtliche Schicksal des Gutes theilen, an dessen Stelle sie treten. S. §§ 1486 Abs. 1 u. 1370 BGB. sowie o. § 586 Ziff. II u. § 572 N. 21—31.

9) Die oben Note 4 erwähnte Gefahr einer Benachtheiligung der Abkömmlinge besteht hier nicht. Denn es stand dem Dritten frei, gar nichts zuzuwenden. Vgl. § 1369 BGB. u. o. § 572 N. 7, § 586 N. 36. — Ohne solche Bestimmung des Dritten wird der Erwerb Gesammtgut (z. B. eine angefallene Erbschaft).

10) Eine Kennzeichnung der von der Gemeinschaft ausgeschlossenen Güter im Grundbuch findet nicht statt. — Hinsichtlich der in das Gesammtgut *eingetretenen kann Berichtigung des Grundbuchs* (wie o. § 585 Ziff. 3) verlangt werden. §§ 1438 Abs. 3 u. 1485 Abs. 3 BGB.

11) Selbstverständlich auch nicht, was sie *bei Lebzeiten der Eltern schon besaßen*, da es gar nicht Vermögen der ehemaligen Ehe war.

12) S. oben Note 3. Die Abkömmlinge beerben ihn kraft Gesetzes nach Stammtheilen. S. § 1924 BGB.

13) Z. B. durch Arbeit, Ersparnisse ꝛc. der Kinder.

14) Ebensowenig haftet das Gesammtgut für die von den Abkömmlingen gemachten Schulden.

15) S. o. § 595 Ziff. 2.

aber nicht gehindert sein sollen[16]). Solange die Kinder minderjährig sind, kann freilich der überlebende Ehegatte auch an diesem Vermögen gewisse Rechte haben[17]), doch steht dies außerhalb des Gemeinschaftsverhältnisses[18]).

4. Aus den obigen Grundsätzen folgt, daß Vermögensstücke, hinsichtlich deren streitig ist, ob sie der Gütergemeinschaft oder dem davon ausgeschlossenen Vermögen des überlebenden *Ehegatten* angehören, im Zweifel der Gütergemeinschaft zuzurechnen sind, wohingegen die gleiche Vermuthung beim *Kindesvermögen* keinen Sinn hätte[19]). Die Aufnahme eines Bestandsverzeichnisses des Vermögens des überlebenden Ehegatten ist nicht allgemein vorgeschrieben, aber zweckmäßig[20]).

II. Für das *Gesammtgut* der fortgesetzten Gütergemeinschaft[21]) gelten entsprechend die Regeln *der allgemeinen Gütergemeinschaft*[22]). Demgemäß besteht daran unter dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen die Mitberechtigung zur gesammten Hand, genau so, wie früher unter den Ehegatten[23]); und ebenso bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Betheiligten in Ansehung des Gesammtguts nach den für die Eltern geltenden Regeln. Dabei hat *der überlebende Elterntheil die Rechtsstellung des Mannes*, — die antheilsberechtigten *Abkömmlinge* haben die Rechtsstellung der Frau[24]). § 1487 Abs. 1.

---

16) Die Verwaltung dieser Güter wird geführt, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht existirte.

17) S. darüber u. §§ 608 ff.

18) Fallen die Nutzungen nach §§ 1649, 1686 BGB. dem überlebenden Elterntheil zu, so gehören sie allerdings *gemäß dem oben bei Note 4 Gesagten zum Gesammtgut*.

19) Arg. oben Ziff. 3 steht das Kindesvermögen ganz außerhalb der Gemeinschaft.

20) Für das nothwendige Sondergut folgt die Inventarisirung aus §§ 1486 Abs. 2, 1528 BGB. Für das Vorbehaltsgut fehlt eine Vorschrift, ebenso wie auch eine Eintragung in das Güterrechtsregister nicht vorgeschrieben ist. S. aber die o. § 586 bei Note 42 ff. erwähnten, im Fall der allgemeinen Gütergemeinschaft aushelfenden Erwägungen, u. unten N. 24. — Im Uebrigen kann nur die Inventarisirung vor Schaden schützen.

21) Die übrigen Güter werden so verwaltet, wie wenn keine fortgesetzte Gütergemeinschaft bestände.

22) S. oben §§ 587 ff.

23) Also halbtheilig für den überlebenden Ehegatten und halbtheilig für die sämmtlichen Abkömmlinge, — ohne daß jedoch bis zur vollständigen Auflösung des Verhältnisses ein Betheiligter über seinen Antheil am Gesammtgut oder den einzelnen dazu gehörigen Gegenständen verfügen, oder einseitig Theilung verlangen kann (s. o. § 585).

24) Also auch dann, wenn der verstorbene Ehegatte der *Mann* war. Dies zeigt sich insbesondere bei der Haftung für die Gesammtgutsverbindlichkeiten (s. u. Ziff. 2). Für diese haftete der Mann persönlich, nicht aber jetzt die Abkömmlinge, insofern sie nicht (s. o. § 595 N. 16 ff.) als dessen Erben in die Gemeinschaft ein-

Jedoch sind von der Anwendung des allgemeinen Gütergemeinschaftsrechts folgende Regeln ausgeschlossen:

a) Die Vorschriften über die sog. Schlüsselgewalt der Frau[25]) und deren subsidiarisches Verwaltungs- und Verfügungsrecht, sowohl in Nothfällen[26]) als in Folge des Betriebs eines selbständigen Erwerbsgeschäftes[27]), — weil weder den Kindern eine Hausgewalt zusteht, noch ihre gewerbliche Thätigkeit irgendwie mehr mit der Gütergemeinschaft zusammenhängt[28]). Das Verwaltungsrecht der Masse steht also hier ausschließlich dem überlebenden Ehegatten zu[29]).

b) Wie die gemeinschaftlichen Abkömmlinge ihr persönliches Vermögen für sich behalten und vermehren können[30]), so sollen sie sich daraus auch zunächst allein ernähren. Sie haben also keinen Anspruch auf Unterhalt aus dem Gesammtgut[31]), vielmehr ist das Gesammtgut ausschließlich zur Bestreitung des Aufwands des überlebenden Ehegatten da[32]). Ebensowenig sind die Abkömmlinge aus dem Gesammtgut auszusteuern[33]).

c) Die Schuldenhaftung ist besonders geregelt[34]).

---

treten. Wohl aber haftet zufolge des Textes die überlebende Frau nunmehr für die Gesammtgutsverbindlichkeiten persönlich (sie kann aber ein dem erbrechtlichen nachgebildetes Inventarrecht geltend machen). § 1489.

25) Dies ist zwar eine allgemeine Ehevorschrift (s. o. § 561), gehört aber wenigstens praktisch mit hierher. — Die Abkömmlinge können also nicht als Vertreter des überlebenden Ehegatten handeln.

26) Bei Behinderung, Abwesenheit oder ungerechtfertigtem Widerspruch des Mannes 2c.

27) Die gesammten §§ 1450—1454 BGB. (s. o. §§ 589, 592) sind hier positiv ausgeschlossen. S. § 1487 Abs. 1.

28) S. o. bei Note 15 ff.

29) In Fällen seiner Verhinderung ist ein Vermögensverwalter zu bestellen (Pflegschaft).

30) So daß dasselbe also nicht in die Gemeinschaft fällt, s. o. Ziff. 3.

31) Wie die Ehefrau ihn hat. Vielmehr gelten für den Unterhalt der Abkömmlinge lediglich die allgemeinen Vorschriften, s. u. § 604.

32) Demgemäß ist die Anwendung des § 1458 BGB. u. § 1487 ebenfalls ausgeschlossen. Dennoch sitzen die Gemeinschafter auch hier „auf Gedeih und Verderb", denn wenn die Abkömmlinge auch von den Einkünften unmittelbar nichts erhalten (das Ersparte fällt in die Gütergemeinschaft), — so sind die Abkömmlinge doch am Prosperiren des Kapitals ebenso interessirt, wie einstmals die Ehefrau. — Ob man (dem Gesagten zufolge) das Institut der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit Cosack § 325 N. 21, Dernburg § 61 Ziff. VII auch als eine Art Familienfideikommiß konstruiren könnte, ist ohne Belang. Die gesetzliche Konstruktion ist weder fehlerhaft noch willkürlich.

33) Oder auszustatten. Vielmehr bewendet es auch hierfür bei den allgemeinen Vorschriften des Eltern- u. Kinderrechts. S. u. § 605 Ziff. 3, 4. Motive Bd. 4 S. 462 ff.

34) Dies hängt zum Theil mit der abweichenden Stellung der Abkömmlinge, zum Theil damit zusammen, daß sie nicht als Erben ihres verstorbenen Parens in die Gemeinschaft eintreten. Die §§ 1459—1465 BGB. sind daher in § 1487 ebenfalls für unanwendbar erklärt. S. statt dessen u. Ziff. 2.

Positiv ergibt sich

1. Dem überlebenden Ehegatten steht (als dem Familienhaupt) Besitz, Verwaltung und Genuß des Gesammtgutes zu[35]). Das Verwaltungsrecht schließt auch hier das Recht zu Verfügungen und zur Prozeßführung in Sachen der Gemeinschaft in sich[36]). Demnach ist auch die Haftung des überlebenden Ehegatten für seine Verwaltung nicht größer, als die des Ehemannes gegenüber der Frau[37]). Zu Verfügungen, welche nach dem Recht der allgemeinen Gütergemeinschaft der Zustimmung der Frau bedürfen, hat der überlebende Ehegatte die Zustimmung der Abkömmlinge einzuholen[38]). Bei Zuwiderhandlung können die letzteren ohne Mitwirkung des überlebenden Ehegatten ihr Recht auch gegen Dritte verfolgen[39]). Dagegen haben sie kein eigenes Verwaltungsrecht in Ansehung der Masse, weder unter Zustimmung des überlebenden Ehegatten, noch an seiner Stelle in Nothfällen oder bei Verhinderung[40]).

Zu seiner Legitimation kann der überlebende Ehegatte ein Zeugniß

35) Erscheint schon bei der allgemeinen Gütergemeinschaft das Gesammtgut nach Außen hin wie ein Vermögen des Mannes (s. o. § 587), so ist dies hier ebenso, ja noch verstärkt (s. Ziff. 1) für den überlebenden Ehegatten der Fall. Wegen des Besitzrechts desselben am Gesammtgut gelten die Regeln § 587 Ziff. I, — die Nutzungen fallen in das Gesammtgut, soweit der überlebende Ehegatte sie nicht verbraucht. Lasten der Nutzung sind nur die sachlichen: Erhaltungskosten 2c., nicht aber ein für die Abkömmlinge zu machender Aufwand. S. o. lit. b.

36) Wie o. § 588. Also der überlebende Ehegatte hat alle diese Befugnisse aus eignem Recht, nicht in Ansehung der Abkömmlinge als deren Vertreter. Vgl. § 1443 BGB. — Persönlich kann er die Kinder natürlich nicht verpflichten. Vgl. § 588 N. 61 ff.

37) Die Verantwortlichkeit des überlebenden Parens ist auf den Rahmen des § 1456 BGB. (s. o. § 588 N. 7 ff.) beschränkt. Er ist nicht an die Regeln ordnungsmäßiger Verwaltung gebunden, und haftet auch nicht wie sonst die Eltern gegenüber den Kindern (s. z. B. u. § 608 Ziff. II), z. B. nicht für die Art der Anlage der Gelder 2c.

38) S. §§ 1444—1446 BGB. Einem nicht geschäftsfähigen Abkömmling ist eventuell ein Pfleger zu bestellen. — Auch die Vorschrift des § 1447, wonach die Zustimmung unter Umständen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann, ist hier anwendbar. S. o. § 588 bei N. 22—45.

39) Die §§ 1448—1449 BGB. (o. § 588 N. 46 ff., § 589 N. 36) sind anwendbar. — Soweit das hiernach unwirksame Geschäft zu einer Bereicherung des Gesammtgutes geführt hat, kann der dritte Kontrahent gegen den überlebenden Ehegatten die Herausgabe der Bereicherung verlangen. Arg. § 1455 (1487 Abs. 1).

40) S. o. N. 26 ff. u. 29. Daher kann auch gar keine Rede davon sein, daß die Abkömmlinge sich die verweigerte Zustimmung des Parens durch das Vormundschaftsgericht ersetzen lassen könnten. Das o. § 589 N. 9 ff., § 592 Gesagte ist unanwendbar. Ebensowenig haben die Abkömmlinge ein eigenes Prozeßführungsrecht in Ansehung der Masse, mit der einzigen Ausnahme (o. N. 39), einen vom Parens ohne die erforderliche Zustimmung der Kinder veräußerten Gesammtgutsgegenstand gegen Dritte zu verfolgen. Cf. § 589 N. 36.

des Nachlaßgerichtes verlangen[41]) § 1507[42]). Es hat die Voraussetzungen[43]) und Funktionen eines Erbscheins. Es schafft also öffentlichen Glauben für den überlebenden Ehegatten als verfügungsberechtigten Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens[44]). Eintragungen im Grundbuch finden nur unter Vorlegung des Zeugnisses statt[45]). Im Fall unrichtiger Angaben ist das Zeugniß wieder einzuziehen resp. für kraftlos zu erklären[46]).

2. Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind einmal alle diejenigen Schulden, welche aus der ursprünglichen Gemeinschaft[47]) herstammen und dort Gesammtgutsverbindlichkeiten waren[48]). Sodann sämmtliche Schulden des überlebenden Ehegatten, als des nunmehrigen „Herrn" der Gütergemeinschaft[49]), — nicht aber die Schulden

---

41) Vgl. Conrades i. Recht 1900 S. 528, Reinsch, D. Jur. Zeit. 1902 S. 391, Götte, Centralbl. f. freiw. Gb. Bd. 1 S. 276.

42) Nicht etwa die Abkömmlinge, da sie keine Verwaltungsrechte haben. Wohl aber unter Umständen die Gläubiger des überlebenden Ehegatten zum Zwecke der Zwangsvollstreckung. Arg. §§ 792, 896 CPO., §§ 14, 40 GrO. — Der Inhalt des Zeugnisses geht dahin, daß, und zwischen wem die fortgesetzte Gg. eingetreten ist. Ebenso, ob nicht gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind (da dies für die Befugnisse des gemeinschaftlichen Güterverwalters von Wichtigkeit ist). — Hat der verstorbene Ehegatte auch sonstiges Vermögen hinterlassen, so kann der Erbschein über dieses Vermögen mit dem Zeugnisse des Textes verbunden werden. Beide sind aber rechtlich unabhängig von einander. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 401, Bd. 6 S. 319, Bd. 7 S. 364.

43) S. §§ 2353 ff. BGB. und das Erbrecht. In analoger Anwendung der §§ 2354 ff. sind der Tod des anderen Ehegatten, die Abkömmlinge, der Ehevertrag über die allg. Gg. 2c. (unter Vorlegung der entsprechenden öffentlichen Urkunden) anzugeben; im Uebrigen ist vom Antragsteller die eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß ihm keine entgegenstehenden Thatsachen bekannt sind. Das Gericht kann die Versicherung erlassen, wenn es sie nicht für erforderlich erachtet. Umgekehrt kann es von Amtswegen noch weitere Ermittelungen anstellen.

44) In dem bekannten Sinne (ähnlich wie Bd. III §§ 371—72, 380—82). — Also einestheils eine Vermuthung für Richtigkeit der im Zeugniß enthaltenen Angaben, und anderseits eine Legitimation des überlebenden Ehegatten im gutgläubigen Verkehr zu Rechtsgeschäften, welche dem Inhalt des Zeugnisses entsprechen. Arg. §§ 2365, 2366 BGB. — Jedoch beschränkt sich der öffentliche Glaube auf den erfolgten Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft; er erstreckt sich nicht auf die Fortdauer im Augenblicke des Geschäfts 2c., — ebensowenig auf die betheiligten Abkömmlinge, da diese wechseln können.

45) Vgl. §§ 36—38 GrO.

46) Arg. § 2361 BGB. Nicht bei bloßer Beendigung der fortgesetzten Gg.

47) Also der Eltern.

48) S. o. § 590. Was nicht in die alte Gütergemeinschaft gefallen war, bleibt auch der neuen fremd, z. B. die von der Frau ohne Zustimmung des Mannes eingegangenen Verbindlichkeiten. Zwar können sie den Mann kraft Erbrechts verhaften, — aber er kann die Erbschaft ablehnen 2c.

49) An Stelle des Vaters im System der allg. Gütergemeinschaft der Eltern. Vgl. § 1487 Abs. 1 i. f. BGB.

der Abkömmlinge. Wie diese kein Verfügungsrecht über die Gemeinschaft haben (s. o.), können sie dieselben auch nicht mit Schulden belasten[50]). § 1488.

Für die Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft haftet der überlebende Ehegatte als solcher[51]) auch persönlich[52]). Die Haftung erlischt auch nicht mit Beendigung der Gemeinschaft. Doch hat der überlebende Ehegatte ein Mittel, sich von der persönlichen Haftung, soweit sie ihn nur als Folge seiner allgemeinen Stellung in der Gütergemeinschaft trifft[53]), dadurch zu befreien, daß er von den Rechtsmitteln Gebrauch macht, durch die ein Erbe die Beschränkung seiner Haftung auf den Bestand des Nachlasses[54]) herbeiführen kann[55]). § 1489 Abs. 1 u. 2 BGB. Außerdem setzt die Beschränkung der Haftung auf das Gesammtgut eine Geltendmachung des Rechtsbehelfes[56]) im Rechtsstreit mit dem Gläubiger (und ebenso auch in der Zwangsvollstreckung) voraus. §§ 780 Abs. 1, 781, 786

---

50) Diese Schulden belasten also nur das sonstige Vermögen der Kinder.

51) Also soweit er nicht schon ohnehin für die Verbindlichkeit (nach deren Titel) persönlich haftet, — indem die Schuld von seiner Seite oder mit von seiner Seite (bei gemeinschaftlichen Verpflichtungen) in die Gütergemeinschaft gefallen ist. — Oder als Erbe des persönlich haftenden verstorbenen Ehegatten, s. o.

52) Also auch mit seinem sonstigen Vermögen. Aehnlich, wie der Mann im System der allg. Gütergemeinschaft, s. o. § 590 N. 30 ff. S. jedoch die gleich folgende Abweichung.

53) S. oben Note 51.

54) Die §§ 1967—2017 BGB. sind entsprechend anwendbar. Was dort die Nachlaßgläubiger sind, sind hier die Gläubiger der Gesammtgutsverbindlichkeiten; an Stelle des Nachlasses steht das Gesammtgut in seinem Bestand zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 1489 Abs. 2 BGB., s. o. Ziff. I), jedoch einschließlich der etwaigen späteren Surrogate (arg. § 1473 BGB.). Aus dem Gesagten folgt, daß die vom verstorbenen Ehegatten ererbten Gegenstände zur Masse gehören, nicht aber der spätere Erwerb des überlebenden Ehegatten.

55) Er hat die Befugnisse des Erben, also das Recht auf Inventarerrichtung (bezw. eventuell die Pflicht); er kann ein Aufgebot der Gläubiger der Gesammtgutsverbindlichkeiten veranstalten, um die Schuldenlast zu ermitteln (cf. §§ 1970 ff., 1993 ff. BGB.); er kann gemäß §§ 2014—15 BGB. von den sog. aufschiebenden Einreden Gebrauch machen, und schließlich entweder eine Gesammtgutsverwaltung (§§ 1981—1988 BGB. unter Abgabe der Verwaltung an den bestellten Verwalter, welcher die Gläubiger nach den Regeln der cit. §§ befriedigt), oder den Gesammtgutskonkurs (nach den Regeln des Nachlaßkonkurses, §§ 214—234, 236 KO., vgl. Jäger, Erbenhaftung und Nachlaßkonkurs S. 112 ff.) veranlassen. — Hierdurch bleibt die Gesammtgutsmasse vom sonstigen persönlichen Vermögen des überlebenden Ehegatten geschieden, sodaß die Gläubiger der Gesammtgutsverbindlichkeiten nur aus der ersteren Befriedigung suchen können. S. auch §§ 784, 786 CPO.

56) Durch den überlebenden Ehegatten.

CPO. — Dagegen haften die Abkömmlinge als solche[57]) für die Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht persönlich[58]). § 1489 Abs. 3 BGB. Also selbst dann nicht, wenn die Schuld von Seiten des verstorbenen Ehegatten in die Gütergemeinschaft gefallen war[59]). Vielmehr haftet ehegüterrechtlich auch für solche Schulden nunmehr der überlebende Ehegatte[60]).

In das Gesammtgut kann die Zwangsvollstreckung[61]) nur auf Grund eines gegen den überlebenden Ehegatten ergangenen Urtheils eingeleitet werden[62]). § 745 Abs. 1 CPO.

Geräth der überlebende Ehegatte in Konkurs, so gehört das Gesammtgut zur Konkursmasse. In den Konkurs eines Abkömmlings wird es nicht hineingezogen[63]). § 2 KO.

3. Das schwierige Kapitel der Ausgleichungen[64]) gestaltet sich wie folgt:

a) Verwendungen aus dem Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten in das Gesammtgut und umgekehrt[65]), sowie Bereicherungen ohne Rechtsgrund unterliegen der Ausgleichung resp. Herausgabe wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. §§ 1455, 1466, 1487 Abs. 1 BGB. Was der überlebende Ehegatte zu dem Gesammtgute schuldet

---

57) Also soweit sie nicht ohnehin für bestimmte Verbindlichkeiten persönlich haften, — sei es nach dem Titel (z. B. weil sie die Schuld mit dem überlebenden Ehegatten zusammen eingegangen sind) oder als Erben des verstorbenen Ehegatten, soweit dieser persönlich haftete. Wie oben Note 51.

58) Sowenig wie die Frau im System der allg. Gütergemeinschaft.

59) Die Abkömmlinge stehen eben nicht als Erben des verstorbenen Ehegatten in der Gütergemeinschaft. S. o. § 595 Ziff. 3.

60) S. o. N. 51 ff. Dadurch ergibt sich eine praktische Verschiedenheit, je nachdem die fortgesetzte Gütergemeinschaft mit dem überlebenden Vater oder mit der Mutter eintritt. Ersterer haftete schon als Ehemann für die Gesammtgutsverbindlichkeiten persönlich, und die Haftung setzt sich nur fort; — die Mutter dagegen hatte bisher für die nicht von ihrer Seite herrührenden Schulden nicht persönlich gehaftet, und tritt nun als persönliche Schuldnerin in diese Verbindlichkeiten.

61) Von den Gläubigern der Gesammtgutsverbindlichkeiten.

62) Vgl. o. § 590 Ziff. III. In ein auf den Namen beider Ehegatten eingetragenes Grundstück kann eine Zwangsvollstreckung auf Grund eines blos gegen den Ueberlebenden lautenden Titels jedoch nicht erfolgen. S. Rechtspr. d. OLG. Bd. 5 S. 291, Bd. 6 S. 11, Dernburg § 61 N. 8. — Wegen Pfändung der im Gewahrsam der Abkömmlinge befindlichen Sachen s. § 588 N. 75. — Selbstverständlich ist ein blos gegen die Abkömmlinge ergangenes Urtheil zur Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut ganz unzureichend, da die Masse für die Verbindlichkeiten der Abkömmlinge nicht haftet.

63) Entsprechend o. § 590 Ziff. IV. — Einen besonderen Konkurs über das Gesammtgut gibt es in dem einzigen Fall der Note 55.

64) Vgl. o. § 591.

65) Vgl. o. § 591 bei N. 9 ff. — Für etwaiges Sondergut i. e. S. gilt das Gleiche. Arg. §§ 1486 Abs. 2, 1539, 1541 Abs. 1 BGB. Vgl. das. Note 19.

oder aus demselbem zu fordern hat, ist jedoch erst nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu leisten[66]). § 1487 Abs. 2[67]).

Haben die Abkömmlinge etwas aus dem Gesammtgute erhalten oder ihrerseits darein verwendet, so folgt die Erstattungspflicht aus allgemeinen Grundsätzen[68]). Sie ist nicht bis zur Auflösung der Gemeinschaft aufgeschoben.

b) Die Gesammtgutsverbindlichkeiten fallen im inneren Verhältniß auch hier regelmäßig dem Gesammtgut, also (im Effekt) halbtheilig dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen zur Last[69]). Daraus ergibt sich die Erstattungspflicht, wenn eine solche Schuld aus dem von der Gemeinschaft ausgeschlossenen Vermögen des überlebenden Ehegatten berichtigt worden ist. Aber erst bei Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft[70]). Bei Berichtigung aus dem persönlichen Vermögen eines Abkömmlings gilt diese zeitliche Beschränkung nicht[71]).

Ausnahmsweise fällt jedoch eine Gesammtgutsschuld entweder dem überlebenden Ehegatten oder den Abkömmlingen ausschließlich zur Last. §§ 1499 ff. BGB. Und zwar

α. dem überlebenden Ehegatten (sodaß also dieser, wenn die Schuld aus dem Gesammtgut berichtigt ward, bei Auflösung der Gemeinschaft zum Gesammtgute Ersatz zu leisten hat), wenn die Schuld

αα. aus der Zeit der Gütergemeinschaft der Eltern herstammt,

---

66) Dies gilt sogar, wenn der Anspruch noch aus der Zeit der allgemeinen Gütergemeinschaft der Eltern herrührt. — Dagegen sind die geschuldeten Ersatzleistungen des verstorbenen Ehegatten entweder gemäß o. Note 1 schon beigetrieben oder, wenn dies nicht der Fall ist, nach unten lit. c zu behandeln.

67) Natürlich gilt die Bestimmung nur im Verhältniß der Gemeinschaftsbetheiligten, — z. B. nicht gegenüber einseitigen Abkömmlingen, die gemäß o. § 595 Ziff. 4 die Berechnung und Auskantwortung ihres Erbtheils verlangen.

68) Also des betr. Schuldtitels (Darlehen, Auftrag, auftragslose Geschäftsführung ꝛc.), wie o. § 591. Das daselbst N. 10 ff. für Verwendungen aus dem Vermögen der Frau Gesagte findet hier keine Anwendung, da die Abkömmlinge aus der Gemeinschaft keinen unmittelbaren Vortheil ziehen (s. o. bei N. 81). Doch kann unter Umständen das allgemeine Eltern- und Kindesrecht (z. B. bei Hausgemeinschaft, s. u. § 605 Ziff. 2) zu ähnlichen Ergebnissen führen.

69) Wie o. § 591 N. 27 ff. Auch hier ist der Grundsatz a contrario aus den in §§ 1499, 1500 BGB. statuirten Ausnahmen zu schließen. Letztere sind hier unter die Auseinandersetzungsregeln gestellt, weil die betr. Ansprüche regelmäßig erst bei Auseinandersetzung der Gemeinschaft zur Befriedigung kommen.

70) Arg. § 1487 Abs. 2 BGB.

71) Freilich wird es selten dazu kommen, daß ein Abkömmling die Berichtigung vornimmt. Thäte er es auf Ersuchen des überlebenden Ehegatten, so folgt der Textsatz aus den Regeln des Auftrags. Außerdem kommt es dazu, wenn der Abkömmling für die Schuld zugleich persönlich haftet (s. o. Note 57).

hier aber keine Gesammtgutsverbindlichkeit, vielmehr eine Sonderschuld der Frau war[72]);

ββ. wenn die aus der Gütergemeinschaft der Eltern herstammende Schuld im Verhältniß der Eltern zueinander dem überlebenden Ehegatten ausschließlich zur Last fiel[73]);

γγ. wenn die Schuld zwar aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft herrührt, aber nach denselben Regeln[74]) dem überlebenden Ehegatten, da sie ihn allein materiell angeht, zur Last geschrieben werden muß[75]).

β. Umgekehrt fallen den Abkömmlingen ausschließlich diejenigen Gesammtgutsverbindlichkeiten zur Last, welche aus der Zeit der allgemeinen Gütergemeinschaft der Eltern herstammen und im Verhältniß der Eltern zueinander dem verstorbenen Elterntheil zur Last fielen[76]). Die dieserhalb erforderliche Ausgleichung[77]) liegt jetzt den Abkömmlingen ob. Jedoch nicht als persönliche Verpflichtung[78]). Vielmehr erfolgt die Ausgleichung hier nur durch entsprechendes Zurückstehen bei

72) Arg. § 1499 Ziff. 1 (erste Hälfte). Dieser Fall setzt voraus, daß die Frau der überlebende Theil ist. Beim überlebenden Mann kann dies nicht vorkommen. Aber die ehemaligen Sonderschulden der Frau werden nach § 1488 BGB. (s. o. N. 49) Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Damit sollen sie aber nicht auch halbtheilig den Kindern zur Last fallen.

73) Arg. § 1499 Ziff. 1 (zweite Hälfte). Also z. B. seine Deliktsschulden. Die sämmtlichen in §§ 1463—1465 BGB. (s. o. § 591 bei N. 37 ff.) erwähnten Fälle kommen in Betracht.

74) Der allgemeinen Gütergemeinschaft (s. auch N. 73), deren Regeln hier entsprechend anwendbar erklärt sind. Dabei ergibt sich übrigens eine gesetzliche Tautologie (s. u. N. 75).

75) § 1499 Ziff. 2 u. 3. — In Betracht kommen zunächst die Fälle des § 1463 BGB. (s. o. § 591 N. 37 ff.), also Schulden aus Delikten des überlebenden Ehegatten, ferner Verbindlichkeiten, die sich auf sein Vorbehaltsgut beziehen (einschließlich der Kosten). Sodann von den Fällen des § 1464 BGB. die Kosten eines mit den Abkömmlingen geführten Prozesses, soweit sie dem überlebenden Ehegatten auferlegt sind (Abs. 2 eod. ist unanwendbar, weil die Schulden der Abkömmlinge überhaupt keine Gesammtgutsverbindlichkeiten sind). Endlich würde § 1465 BGB. in Betracht kommen, der aber durch die Vorschrift des § 1499 Ziff. 3 für unsern Fall besonders gewendet ist. Danach fällt die vom überlebenden Ehegatten einem antheilsberechtigten Abkömmling gewährte oder versprochene Ausstattung (s. o. § 591 N. 51) dem Geber insoweit persönlich zur Last, als sie das dem Gesammtgut entsprechende Maß übersteigt. Und jedenfalls ganz die einem nicht antheilsberechtigten Abkömmling gewährte oder versprochene Ausstattung. (Eine andere Frage ist die nach der Ausgleichung eines solchen Vorempfangs unter den Abkömmlingen. Darüber s. § 1503 BGB. u. unten § 597 N. 38.)

76) § 1500 Abs. 1 BGB. Es handelt sich entsprechend um die in Note 73 u. Cit. erwähnten Schulden, soweit sie vom verstorbenen Ehegatten herrühren.

77) Z. B. wenn die Schuld aus Mitteln des Gesammtguts berichtigt wurde.

78) Die Abkömmlinge haften ehegüterrechtlich überhaupt nicht persönlich. Vgl. § 1489 Abs. 3 BGB. — Anders, insoweit sie Erben des verstorbenen Ehegatten geworden sind (s. o. N. 57). Hier bleibt ihnen als Sicherungsmittel nur eventuell die Erwirkung der beschränkten Erbenhaftung.

der Theilung des Gesammtgutes[79]). Und selbst dieses Zurückstehen bei der Theilung kann den Abkömmlingen nur zugemuthet werden, soweit der überlebende Ehegatte nicht in der Lage war, von den Erben des verstorbenen Elterntheils[80]) Ersatz zu erlangen.

c) In gleicher Art, wie die in der Person des verstorbenen Ehegatten entstandenen Gesammtgutsverbindlichkeiten, werden seine noch nicht bewirkten anderweitigen Regreßleistungen[81]) aus der Zeit der allgemeinen Gütergemeinschaft zur Ausgleichung gebracht[82]). D. h. die Abkömmlinge müssen diese Regreßleistungen durch entsprechendes Zurückstehen bei der Theilung auf sich nehmen, soweit die Beitreibung von den Erben des verstorbenen Ehegatten nicht möglich war[83]).

§ 597.

c) Endigung der Gemeinschaft und Auseinandersetzung.

I. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt nicht durch Tod oder Verzicht einzelner Abkömmlinge[1]), auch nicht blos durch schlechte Wirthschaft oder Konkurs des überlebenden Ehegatten[2]), ja nicht einmal durch dessen Geisteskrankheit oder Abwesenheit[3]). Dagegen endigt sie

1. mit dem Tod des überlebenden Ehegatten und mit seiner Todeserklärung (vom urtheilsmäßig festgestellten Todestag an). § 1494[4]).

79) Darin liegt also für den Regreß die beschränkte Haftung von selbst. (Nach Außen hin s. o. N. 58.)

80) Solche Erben sind insbesondere die etwaigen einseitigen Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten. — Z. B. Sache des überlebenden Gatten war es, denselben den Ersatz, wenn sonstiges Vermögen nicht vorhanden war, auf den ihnen nach § 595 Ziff. 4 aus dem Gesammtgute herausgezahlten Antheil abzuhalten. Ist die Einforderung nicht erfolgt, obschon sie möglich war, so sind die Abkömmlinge entsprechend befreit. Den Beweis, daß sie nicht möglich war, hat der überlebende Ehegatte zu führen.

81) Also z. B. was er nach §§ 1466, 1467 BGB. (s. o. § 591) dem Gesammtgut zu ersetzen hatte. Wäre die allgemeine Gütergemeinschaft der Eltern zur Auflösung gelangt, so hätte schon damals (bei der Auseinandersetzung) die Anrechnung auf den Antheil des verstorbenen Ehegatten erfolgen müssen (§ 1476 Abs. 2 BGB.). S. o. § 594 N. 42 ff. Das Gleiche müssen sich jetzt die Abkömmlinge gefallen lassen.

82) S. § 1500 Abs. 2 BGB.

83) In der Regel sind sie schon berichtigt. S. o. Note 1 u. 66. Der überlebende Ehegatte soll, soweit angängig (also wenn Erben und entsprechendes Vermögen vorhanden sind), für die Berichtigung sorgen. Wie o. Note 80.

1) An Stelle des verstorbenen Kindes treten seine Abkömmlinge. Mangels Hinterlassung von Nachkommen wächst der Antheil den anderen an. Ebenso beim Verzicht eines Abkömmlings. S. § 595 Ziff. 7 u. 8.

2) Vgl. o. § 593 bezw. § 596 N. 63.

3) Es ist ihm ein Vertreter zu bestellen. S. aber Note 4.

4) Vgl. o. § 583 N. 4 ff. Also nicht blos eine Vermuthung (wie § 593

2. Außerdem endigt die fortgesetzte Gütergemeinschaft kraft Gesetzes mit der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten. § 1493 Abs. 1. Denn das Hauptinteresse des letzteren wendet sich jetzt der neuen Ehe zu. Die neue Ehe erzeugt auch regelmäßig vermögensrechtliche Wirkungen, welche die Einheit des Familiengutes sprengen[5]). Es ist daher sofortige Liquidation desselben erforderlich[6]). Entgegengesetzte Verabredungen sind wirkungslos[7]).

Ja, wenn ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet ist[8]), so hat der überlebende Ehegatte, der sich wieder verheirathen will, schon vor gesetzlicher Aufhebung der Gemeinschaft die Auflösung derselben zu betreiben[9]), unter Mittheilung seiner Absicht nebst Einreichung eines Vermögensverzeichnisses[10]) an das Vormundschaftsgericht[11]), sowie unter Herbeiführung der Auseinandersetzung vor Abschluß der neuen Ehe[12]). Abs. 2. Nach Einreichung des Inventars[13]) kann das Vormundschaftsgericht den Ehegatten von der vorherigen Auflösung der Gütergemeinschaft entbinden, sodaß die Auseinandersetzung also erst nach Abschluß der neuen Ehe erfolgt[14]).

3. Ferner kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch gerichtlich oder notariell beurkundeten Vertrag des überlebenden Ehegatten mit den Abkömmlingen[15]), oder

---

N. 9), sondern wirkliche Auflösung tritt ein. — Bei Unrichtigkeit der Todeserklärung s. Hellwig, Grenzen der Rückwirkung (Gieß. Festg. 1907) S. 48 ff.

5) S. o. § 595 Ziff. 2. Daher beendigt die Wiederverheirathung die fortgesetzte Gütergemeinschaft ipso iure.

6) Nach den Regeln §§ 1497 ff. BGB., s. u. Ziff. II.

7) Arg. § 1518 BGB. u. o. § 595 N. 35. — Dagegen ist es eine andere Frage (des Eltern- u. Kindesrechts), ob der überlebende Ehegatte an dem den Kindern herauszugebenden Antheil die gesetzliche Nutznießung hat. S. u. § 609.

8) Ohne Rücksicht darauf, ob der überlebende Ehegatte sein gesetzlicher Vertreter ist. In letzterem Fall legen ihm die §§ 1669, 1686, 1845 BGB. die gleiche Verpflichtung auf.

9) Nach Ziff. 3 oder 4 unten.

10) Es darf ein Privatinventar sein; — die Schulden brauchen nicht angegeben zu werden, sondern nur die Aktiven des Gesammtguts. Eine Taxirung ist nicht erforderlich. Ebensowenig Zuziehung der Abkömmlinge resp. ihrer Vertreter bei der Aufnahme des Bestandes. Vgl. u. § 608 N. 37 ff., 50.

11) S. o. § 542.

12) Dabei bleibt es auch, wenn die Wiederverheirathung aus irgend einem Grunde nicht zu Stande kommt. — Der Nachweis der erfolgten Auseinandersetzung ist nach § 1314 Abs. 2 BGB. Voraussetzung der neuen Eheschließung, sofern nicht (s. u.) Befreiung bewilligt ist. Vgl. § 556 N. 29.

13) Von dieser findet keine Befreiung statt.

14) Also so, wie wenn keine minderjährigen Kinder vorhanden sind. Hauptgrund des Dispenses ist Vermeidung des oben N. 12 bezeichneten Dilemma's, oder die Schwierigkeit der Auseinandersetzung, wenn im konkreten Fall keine Gefahr einer Benachtheiligung der Abkömmlinge besteht.

15) Detail wie in § 595 N. 91 ff. Nach § 1492 Abs. 3 BGB. bedarf es der

4. einseitig durch öffentlich beglaubigte Erklärung des überlebenden Ehegatten[16]) aufgehoben werden. § 1492 BGB. Die Erklärung ist an das für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständige Nachlaßgericht zu richten[17]), welches die Erklärung den Betheiligten mittheilt[18]). Umgekehrt kann

5. jeder Abkömmling in den Fällen § 1495 BGB. wider den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen. Damit führt er die Beendigung nicht nur für sich, sondern für alle Betheiligten herbei[19]). Die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Gütertrennungsklage entsprechen derjenigen der Frau wider den Mann bei allgemeiner Gütergemeinschaft[20]); nur daß an Stelle des hier nicht passenden Falles von der Ueberschwerung des Gesammtguts mit Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten[21]), als besonderer Auflösungsgrund der Fall tritt, daß bei dem überlebenden Ehegatten Umstände vorliegen, die eine Verwirkung der elterli-

---

Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nur wenn der überlebende Ehegatte, nicht wenn ein Abkömmling unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht.

16) Im Gegensatz zu den Abkömmlingen, die nur unter den Voraussetzungen von Ziff. 5 die Gütertrennungsklage erheben können. — Die Aufkündigung kann nur gegenüber sämmtlichen Abkömmlingen erfolgen.

17) Vgl. o. § 595 N. 89 ff. Auch hier bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht. S. o. N. 15.

18) Sollvorschrift, von deren Befolgung die Wirksamkeit der Erklärung nicht abhängt. — Ist der überlebende Ehegatte zugleich gesetzlicher Vertreter eines Abkömmlings, so soll die Mittheilung auch an das Vormundschaftsgericht (zum Zwecke der Bestellung eines Pflegers für die Auseinandersetzung) erfolgen. § 1909 BGB.

19) § 1496 Satz 2 BGB. Doch kann nicht jeder Abkömmling wegen jedes der in § 1495 BGB. aufgezählten Gründe klagen, sondern in den Fällen § 1495 Ziff. 1, 2, 3, 5 immer nur der Abkömmling, dem gegenüber die Verfehlung vorgekommen ist.

20) Entsprechend dem Prinzip o. § 596 N. 24. Ueber die Gründe selbst vgl. § 593 N. 17 ff. Also: wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft zu dessen Vornahme er der Zustimmung eines Abkömmlings bedurfte (§ 596 N. 38) ohne diese Zustimmung vorgenommen, — oder das Gesammtgut in der Absicht, einen Abkömmling zu benachtheiligen, vermindert hat; — wenn er seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Abkömmling (worunter aber hier keine ehegüterrechtliche, s. o. § 596 N. 31, sondern nur die allgemeine elterliche zu verstehen ist) verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Unterhaltsgefährdung zu besorgen ist; — endlich wenn der überlebende Ehegatte wegen Verschwendung entmündigt ist, oder wenn er das Gesammtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet.

21) Es erscheint nicht blos unzulässig, diesen Gesichtspunkt den Eltern gegenüber aufzuwerfen, von denen das ganze Vermögen stammt, sondern auch die weitere Voraussetzung des § 1468 Ziff 5 BGB. paßt nicht: daß ein späterer Erwerb der Abkömmlinge erheblich gefährdet erscheint. Denn deren späterer Erwerb fällt gar nicht in die fortgesetzte Gütergemeinschaft (s. § 596 N. 11 ff.).

chen Gewalt zur Folge haben[22]). Ziff. 5.

Uebrigens bedarf ein verheiratheter Abkömmling zur Anstellung der Klage unter Umständen der Zustimmung seines Ehegatten[23]).

Die Aufhebung der Gütergemeinschaft tritt erst mit Rechtskraft des Urtheils ein. § 1496. Die Auseinandersetzung hat aber auf Verlangen der Abkömmlinge auch hier mit Rückdatirung auf den Zeitpunkt der Klagerhebung zu erfolgen[24]). §§ 1479, 1498 BGB.

II. An die Beendigung des Verhältnisses reiht sich die Auseinandersetzung[25]). Für diese gelten im Allgemeinen die Regeln wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. An Stelle des Mannes steht der überlebende Ehegatte, an Stelle der Frau steht die Gesammtheit der antheilsberechtigten Abkömmlinge[26]).

1. Demgemäß besteht auch für die Dauer der Auseinandersetzung das Gesammthänderverhältniß unter den Betheiligten fort[27]). Nur verwalten dieselben das Gesammtgut jetzt gemeinschaftlich. Die präponderirende Stellung des überlebenden Ehegatten ist dahin[28]). Jeder Theilhaber kann von den anderen Mitwirkung zur Vornahme von Maßregeln ordentlicher Verwaltung verlangen, und die zur Erhaltung nothwendigen Vorkehrungen sogar allein treffen[29]).

Die Ergebnisse der Geschäftsführung, die Nutzungen und Surrogate der Gemeinschaftsgegenstände fallen wiederum in das Gesammtgut[30]), nicht aber der sonstige Erwerb eines Betheiligten[31]).

22) Nicht blos wenn er sie besaß, sondern auch falls er sie gehabt hätte. Auf die Art der Verfehlung wie im Falle § 1680 BGB. (s. u. § 614 N. 10 ff.) kommt es an. Die Klage ist daher z. B. auch dann gerechtfertigt, wenn die Verfehlung wider ein volljähriges Kind oder wider einen Enkel verübt wurde. (Die Verfehlungen, weswegen der Pflichttheil entzogen werden kann, genügen nicht. Ebensowenig der Verlust einzelner in der elterlichen Gewalt liegender Befugnisse.)

23) Nach Maßgabe seines ehelichen Güterrechts. S. z. B. §§ 1380, 1400 BGB.

24) Vgl. o. § 593 N. 16, u. unten N. 64.

25) Man spricht herkömmlich von Schichtung oder Abschichtung. Vgl. §§ 1497 ff. BGB. u. o. § 594.

26) Vgl. § 596 N. 24.

27) Arg. §§ 1442, 1497 Abs. 2 BGB. u. o. § 594 Ziff. I. — Doch kann der Auseinandersetzungsantheil jedes einzelnen Betheiligten gepfändet werden. § 860 Abs. 2 CPO. Ebenso fällt er in die Konkursmasse der Betheiligten. Vgl. § 594 N. 37.

28) Nur beschränkt besteht sie für den überlebenden Ehegatten noch fort, bis er von der Auflösung Kenntniß erlangt, sowie für obschwebende dringliche Angelegenheiten. Wie o. § 594 bei N. 10.

29) Arg. §§ 1472, 1497 BGB. u. o. § 594 N. 13.

30) Arg. §§ 1473, 1497 BGB. u. o. § 594 N. 19.

31) Nur für den überlebenden Ehegatten bedeutet dies übrigens eine Veränderung. S. o. § 596 Ziff. I.

2. Für die Auseinandersetzung[32]) ist wiederum

a) in erster Linie die Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten vorgeschrieben[33]), die jeder Theilhaber verlangen kann, soweit nicht im inneren Verhältniß die Verbindlichkeit dem überlebenden Ehegatten oder den Abkömmlingen ausschließlich zur Last fällt[34]). In diesem Falle kann der Regreßpflichtige die Deckung der Schuld aus dem Gesammtgute nicht durchsetzen[35]). Eine Reihenfolge der Befriedigung ist auch hier nicht vorgeschrieben.

b) Der nach der Schuldentilgung verbleibende Rest gebührt dem überlebenden Ehegatten zur einen[36]), — den Abkömmlingen zur anderen Hälfte[37]). Die Abkömmlinge theilen den auf sie entfallenden Antheil wie eine angefallene Erbschaft[38]). § 1503. Hatte ein Abkömmling auf die fortgesetzte Gütergemeinschaft gegen eine aus dem Gesammtgut gewährte Abfindung verzichtet, so ist die Abfindungssumme in die Masse ein-, und den Abkömmlingen, welchen der Verzicht zu Statten kommt, auf ihren Antheil wieder abzurechnen. §§ 1501, 1503 Abs. 3[39]).

Ferner berechnet sich auch hier die auf den überlebenden Ehegatten

---

32) Das o. § 594 N. 24 ff. Gesagte ist entsprechend anwendbar. — Ueber gerichtliche Auseinandersetzung s. das. Note 29.

33) Arg. §§ 1475, 1498 BGB. sowie a. a. O. N. 30 ff.

34) Wann dies der Fall ist, s. o. § 596 N. 72 ff.

35) Wohl aber jedesmal die andere Seite. Wie o. § 594 N. 34. Arg. §§ 1475 Abs. 2, 1498 BGB.

36) Der überlebende Ehegatte hat keinerlei erbrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Gemeinschaftsantheil des verstorbenen Ehegatten. An dessen Stelle sind für ihn die Vortheile aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft getreten. — Auch was den nicht gemeinschaftlichen Abkömmlingen seinerzeit (s. o. § 595 Ziff. 4) aus der Masse gezahlt wurde, kommt nicht in Betracht.

37) Arg. §§ 1476, 1498 BGB., u. o. § 594 N. 41 ff.

38) Mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. — Es findet Stammtheilung statt. § 1924 BGB. Etwaige Vorempfänge (§ 2050 BGB.), die einzelne antheilsberechtigte Abkömmlinge (sei es vom verstorbenen oder vom überlebenden Ehegatten) erhalten haben, sind nach den erbrechtlichen Regeln unter den Abkömmlingen zur Ausgleichung zu bringen. Die §§ 2050—57 BGB. sind entsprechend anwendbar (die §§ 2051 Abs. 2 u. 2052 passen nicht. Im Uebrigen ergibt sich die Anwendung von selbst). Auch hier führt die Kollation nie zu einer Herausgabe des Empfangenen. Sie ist nur eine rechnerische Prodezur und führt im schlimmsten Fall dahin, daß der Abkömmling aus dem Gesammtgut nichts erhält. Der Werth sämmtlicher Vorempfänge ist der auf die Abkömmlinge entfallenden Hälfte des Gesammtguts hinzu-, und jedem Empfänger ist der Werth seiner Zuwendung auf seinen Antheil wieder abzurechnen. Der überlebende Ehegatte wird davon nicht berührt. — Die Ausgleichung kann (arg. § 1518 BGB.) von den Eltern oder dem überlebenden Ehegatten nicht ausgeschlossen werden (gegen § 2050 Abs. 1 i. f.).

39) S. o. § 595 N. 97 ff. — § 1503 Abs. 3 betrifft den Fall, daß der Verzicht nicht allen Abkömmlingen zu Statten kommt, z. B. wenn von mehreren Enkeln, die neben Kindern betheiligt sind, einer verzichtet hatte. Arg. § 1924 BGB. — Ueber die Anrechnung des einem ausgeschlossenen Abkömmling gezahlten Pflichttheils, s. § 1511 BGB. u. o. § 595 N. 72, 76.

resp. auf die Abkömmlinge entfallende Hälfte *unter Berücksichtigung der Schuldenausgleichung*, die ehegüterrechtlich zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen zu vollziehen ist[40]). §§ 1476 Abs. 2, 1498 BGB. Also beide Theile müssen sich auf die ihnen zukommende Hälfte anrechnen lassen, was sie zu dem Gesammtgut zu ersetzen haben[41]). Auch diese Beträge sind der Theilungsmasse hinzu- und von der danach zu bestimmenden Hälfte wieder abzurechnen.

Ist dies bei der Theilung nicht geschehen, oder war es nicht ausführbar[42]), so bleibt nur wider den überlebenden *Ehegatten*[43]) — nicht auch wider die Abkömmlinge — die Regreßschuld bestehen[44]). § 1498 Satz 2[45]).

c) Im Uebrigen erfolgt die Auftheilung auch hier nach den Regeln der Gemeinschaftstheilung[46]). Arg. §§ 1477 Abs. 1, 1498. Der überlebende Ehegatte hat jedoch das Recht[47]), das Gesammtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Werthes zu übernehmen[48]), außer wenn die Gemeinschaft durch Gütertrennungsklage eines Abkömmlings aufgelöst ist[49]). In diesem Falle können vielmehr die Abkömmlinge[50]) gegen Wertherſatz die Gegenstände vorwegnehmen, die der verstorbene Elterntheil bei der Theilung des Gesammtguts hätte übernehmen können[51]). § 1502.

3. Ist das Gesammtgut *ohne vorherige Berichtigung von Gesammtgutsverbindlichkeiten getheilt*[52]), so be-

40) Wie o. § 594 N. 42 ff.
41) Insbesondere gemäß der Bestimmungen §§ 1487 Abs. 2, 1499, 1500 BGB.
42) Insbesondere weil ausreichendes Aktivvermögen fehlte.
43) Wie o. § 594 N. 48.
44) Die entsprechende Anwendung für die Abkömmlinge scheitert an dem entgegengesetzten Prinzip des § 1489 Abs. 3 BGB. Vgl. § 596 N. 78 ff. Anders selbstverständlich, soweit eine Schuld in der Person eines Abkömmlings *entstand* (z. B. aus Delikt, Uebernahme von Gemeinschaftsobjekten 2c.).
45) Die Vorschrift ergibt sich nach dem Gesagten von selbst. Ein praktisches Beispiel bei *Planck* § 1498 N. 4.
46) S. o. § 594 N. 49 ff.
47) Das o. 594 N. 58 Gesagte ist hier unanwendbar. — Die *Erben* des überlebenden Ehegatten haben die im Text bezeichnete Befugniß nicht. Sie beruht auf höchstpersönlichen Rücksichten. Daher können auch die Gläubiger des überlebenden Ehegatten dieses Recht nicht ausüben.
48) Wie o. § 594 N. 59. Die Haupttragweite der Bestimmung zeigt sich, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten endigt.
49) S. o. I Ziff. 5.
50) Aber nur gemeinschaftlich. § 1502 i. f. BGB.
51) D. h. wenn er jetzt noch lebte, und das eheliche Gesammtgut zu theilen wäre. Es handelt sich um die o. § 594 N. 60 ff. erwähnten Gegenstände. Auch die Ausführung hat wie dort (durch Tradition, Auflassung 2c.) zu geschehen.
52) Vgl. bei der allgemeinen Gütergemeinschaft o. § 594 N. 67 ff.

wendet es für den überlebenden Ehegatten bei der nach Gemeinschaftsrecht bestehenden persönlichen Haftung[53]). Dagegen haften die Abkömmlinge für die noch nicht getilgten Gemeinschaftsschulden jetzt auch persönlich als Gesammtschuldner, aber nur bis zur Höhe der ihnen aus dem Gesammtgut zugetheilten Gegenstände[54]). §§ 1480, 1498. Doch ist es ihre Sache, die Beschränkung der Haftung (nach Art eines Erben) gegen den Gläubiger vorzuschützen[55]).

Hieraus folgt im Falle der Zahlung auch ein Regreß zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen[56]).

4. Endlich soll wiederum bei Schulden, welche den Abkömmlingen nicht definitiv zur Last fallen[57]), der überlebende Ehegatte auch im inneren Verhältniß den etwaigen Ausfall tragen[58]). Er hat daher den Abkömmlingen auch dafür einzustehen, daß sie vom Gläubiger nicht für solche ungedeckte Schulden noch nach der Theilung in Anspruch genommen werden[59]).

Für die im inneren Verhältniß ausschließlich den Abkömmlingen zur Last fallenden Verbindlichkeiten[60]) besteht die gleiche Verpflichtung der Abkömmlinge[61]) — jedoch beschränkt auf den Betrag, welchen sie bei der Theilung des Gesammtgutes aus diesem empfangen haben[62]).

5. Besondere Auseinandersetzungsvorschriften bestehen:

a) für den Fall, daß die Gemeinschaft durch Gütertrennungs-

---

53) An dem oben § 596 N. 52 ff. geschilderten Rechtszustand wird für ihn nichts geändert. — Die generelle Verweisung auf § 1480 (im § 1498 BGB.) ist ungenau. Sie wird durchbrochen durch das Prinzip des § 1489 Abs. 1 u. 2.

54) Der einzige Fall einer persönlichen Haftung der Abkömmlinge aus dem Gemeinschaftsverhältnisse (gegen § 1489 Abs. 3 BGB.) — aber in den Schranken des Textes. Der Grund ist der gleiche, wie o. § 594 N. 70 ff. (Soweit ein Abkömmling nach dem Schuldtitel persönlich haftet, kann natürlich von einer solchen Schranke keine Rede sein.)

55) Wie o. § 594 N. 80 ff.

56) Wie o. § 594 N. 90.

57) S. o. § 596 N. 69 ff., 72 ff.

58) Wie oben § 594 N. 91 ff. (da nach o. Note 54 immerhin eine persönliche Haftung der Abkömmlinge dem Gläubiger gegenüber besteht. Ebenso kann es sein, daß ein Abkömmling als Erbe oder aus anderen Gründen persönlich haftet).

59) Arg. §§ 1481 Satz 1, 1498 BGB. S. o. § 594 N. 95 ff.

60) Vgl. über dieselben § 1500 BGB. u. o. § 596 N. 76.

61) Entsprechend o. § 594 N. 97 ff.

62) Weil die den Abkömmlingen ausschließlich zur Last fallenden Verbindlichkeiten des § 1500 BGB. nur durch entsprechendes Zurückstehen bei der Theilung zu berichtigen sind (cf. § 596 N. 78 ff.), kann ihnen auch zufolge der §§ 1481 Satz 2, 1498 BGB. nicht mehr abverlangt werden, als um was sie bei sofortiger Schuldentilgung in der Vertheilung der Aktiven hätten zurückstehen müssen. Theilweise a. M. einige Buchstabenausleger. Aber der Gesetzesbuchstabe ist nicht einmal deutlich.

urtheil aufgelöst ist[63]). Hier können die Abkömmlinge verlangen, daß die Auseinandersetzung mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Erhebung der Gütertrennungsklage erfolgt[64]). §§ 1479, 1498.

b) Andere Modifikationen ergeben sich aus etwaigen letztwilligen Verfügungen des verstorbenen Ehegatten, soweit dieselben zulässig sind[65]). Die Verfügung bedarf zu ihrer Wirksamkeit derselben Form, wie der völlige Ausschluß eines Abkömmlings von der Gemeinschaft. Es ist also entweder formelle Zustimmung des anderen Ehegatten zu der betr. testamentarischen Verfügung, oder Anordnung in einem gemeinschaftlichen Testament oder in einem Erbvertrag der Ehegatten erforderlich[66]). § 1516.

Die zulässigen Anordnungen beschränken sich auf folgende Punkte.

α. Der Antheil eines Abkömmlings[67]) kann bis auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt werden, der ihm bei Auseinandersetzung der Gemeinschaft gesetzlich zukommen würde[68]). § 1512. Ja der Antheil kann sogar gänzlich entzogen werden, wenn ein Grund vorliegt, der den verstorbenen Elterntheil zur Entziehung des Pflichttheils berechtigt[69]). § 1513 Abs. 1. Das Entzogene fällt nicht an die Erben des Ausgeschlossenen, sondern wächst den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen an[70]). Doch kann die letztwillige Verfügung[71]) das Entzogene

63) S. o. bei Note 19 ff.

64) Aber nur gemeinschaftlich (so sagte der I. Entw. § 1407 Abs. 3 auch ausdrücklich. Die II. Komm. hat daran nichts ändern wollen. Es ergibt sich auch aus den allgemeinen Grundsätzen der Erbengemeinschaft, die für die Abkömmlinge maßgebend sind, und aus der Analogie des § 1502 i. f. BGB.). Können die Abkömmlinge sich nicht einigen, so tritt die Sondervorschrift nicht ein. Vgl. o. § 594 N. 100.

65) § 1518 BGB. setzt diesen Verfügungen bestimmte Grenzen. S. u. — Der überlebende Ehegatte kann die gesetzliche Auseinandersetzung der Gemeinschaft durch einseitige Bestimmungen nicht beeinflussen. Vgl. aber o. N. 32 u. Cit., und wegen seines Nachlasses unten lit. c.

66) S. o. § 595 N. 68 ff.

67) Fällt der so Beschränkte weg, z. B. indem er auf die Theilnahme an der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichtet, so sind die Uebrigen (denen sein Antheil anwächst) nicht von selbst in gleicher Weise beschränkt.

68) In jeder Form, auch durch Beschwerung des Antheils mit einer Herauszahlung. — Der Grund braucht nicht angegeben zu werden. Die Herabsetzung des Antheils entspricht der erbrechtlichen Beschränkung des Abkömmlings auf den Pflichttheil (vgl. § 2303 BGB.).

69) Vgl. über diese Gründe § 2333 BGB. und das Erbrecht. — Der Grund muß zur Zeit der letztwilligen Verfügung bestanden haben und darin angegeben sein. Er darf auch nicht inzwischen (vgl. insbes. §§ 2333 Ziff. 5, 2337 BGB.) erloschen sein. Irrig schließen Einige den Fall der Verzeihung aus, der doch der wichtigste ist (da er in § 1513 Abs. 1 nicht in Bezug genommen sei)! Der Beweis des Grundes ist gegen den Ausgeschlossenen zu führen.

70) Nur in Ermangelung solcher dem überlebenden Ehegatten.

71) Dieselbe, welche die Entziehung anordnete, oder eine andere. Die Zu-

auch einem Dritten zuweisen[72]). § 1514.

Liegen die Voraussetzungen einer Enterbung in guter Absicht vor[73]), so kann die letztwillige Verfügung in Ansehung des Auseinandersetzungsantheils dieselben Beschränkungen anordnen, die hinsichtlich des Pflichttheils zulässig sind[74]). §§ 1513 Abs. 2, 2338 BGB.

β. Ferner kann angeordnet werden, daß ein antheilsberechtigter Abkömmling das Recht haben soll, bei der Theilung das Gesammtgut oder einzelne dazu gehörige Gegenstände gegen Ersatz des Werthes zu übernehmen[75]).

Gehört ein Landgut[76]) zum Gesammtgute, so kann das Uebernahmerecht nicht blos einem Abkömmling, sondern auch dem überlebenden Ehegatten[77]) — und zwar zum Ertragswerth oder einem höheren unter dem Verkaufswerth bleibenden Preise[78]) eingeräumt werden. § 1515.

Das Uebernahmerecht geht auf die Erben des Berechtigten über[79]).

c) Endigt die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Tod des überlebenden Ehegatten[80]), so gehört der auf den Ehegatten entfallende Antheil zu seinem Nachlasse, auf den die daran Berechtigten ihre gewöhnlichen Ansprüche geltend machen können[81]).

---

stimmung des anderen Ehegatten ist hierfür nicht erforderlich.

72) Diese Zuwendung ist nach Analogie eines Vermächtnisses an den Dritten zu behandeln. Vgl. Wäntig i. d. Zschr. d. d. Not. Ver. 1903 S. 161, Zelter i. d. Jur. W. 1904 S. 250. Dritter in diesem Sinne kann auch der überlebende Ehegatte oder ein anderer Abkömmling sein.

73) Bei Verschwendung oder Ueberschuldung eines Abkömmlings in dem Maße, daß sein späterer Erwerb erheblich gefährdet erscheint. — Auch hier ist die Anordnung unwirksam, wenn die Voraussetzungen inzwischen weggefallen sind. § 2338 i. f.

74) Also eine Verwaltung durch Testamentsvollstrecker resp. Anordnung einer Nacherbschaft für den Abkömmling.

75) Natürlich kommt nur der Werth zur Zeit der Uebernahme in Betracht. Wie o. bei N. 48 und Cit. — Das dort erwähnte Uebernahmerecht des überlebenden Ehegatten wird durch das vorliegende des Abkömmlings, wenn er es ausübt, ausgeschlossen. Darum ist auch die Gültigkeit der letztwilligen Verfügung von der Zustimmung des anderen Ehegatten abhängig. § 1516 BGB.

76) Ueber den Begriff s. Bd. I § 60 bei Note 9, Bd. II § 239 N. 2.

77) Das Uebernahmerecht geht ihm auch nicht verloren, wenn die Gütergemeinschaft durch ihn selbst oder wider ihn durch Urtheil aufgelöst wird.

78) Im agrarischen Interesse ist die Anordnung der Uebernahme zu einem minderen Preise erlaubt, der aber nicht unter den Ertragswerth hinabsinken soll. — Mit dieser Maßgabe darf der Verfügende selbst den Uebernahmepreis bestimmen.

79) Doch ist es (seinem Zweck gemäß, s. vor. Note) durch die Gläubiger des Uebernahmeberechtigten nicht pfändbar.

80) Oder Todeserklärung. — Vgl. o. § 594 i. f.

81) Z. B. kann in Ansehung desselben ein Abkömmling auf den Pflichttheil gesetzt sein 2c. — Besteht keine solche Ausnahme, so kann unter Umständen

B. Errungenschaftsgemeinschaft*.

§ 598.

1. Begriff und Eintritt. — Die verschiedenen Vermögensmassen.

Die Errungenschaftsgemeinschaft ist partielle Gütergemeinschaft[1]). Es besteht also eine Rechtsgemeinschaft unter den Ehegatten[2]); jedoch umfaßt sie nicht das gesammte beiderseitige Vermögen, sondern nur gewisse Theile desselben. Nämlich dasjenige, was der Mann oder die Frau während der Ehe erringen[3]), insbesondere was sie durch einseitige oder gemeinschaftliche Thätigkeit erwerben, oder ersparen. Demgegenüber bleibt das Stammvermögen der Ehegatten von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Aber nicht so, daß hinsichtlich seiner vollkommene Gütertrennung herrscht; sondern das Stammvermögen wird den Regeln des gesetzlichen Güterstandes unterworfen[4]). So daß sich das System auf folgende kurze Formel zurückführen läßt[5]):

Hinsichtlich der Errungenschaft der Eheleute gelten die Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft[6]).

Hinsichtlich des übrigen Vermögens der Ehegatten gelten die Regeln des gesetzlichen Güterstandes[7]).

I. Die Errungenschaftsgemeinschaft tritt nach heutigem Recht nur zufolge eines dahingehenden Ehevertrages ein[8]). Für diesen Ver-

---

die Halbtheilung unterbleiben, da den Abkömmlingen nunmehr die Gesammtmasse gehört.

* Schefold, Errungenschaftsgemeinschaft (1899), Faber i. civilist. Archiv Bd. 99 S. 161.

1) Begriff und Würdigung vom wirthschaftlichen Standpunkt aus, s. o. § 567 N. 11 ff.

2) Also Miteigenthum bezw. sonstige Mitberechtigung an den vom einen oder anderen Ehegatten erworbenen Gegenständen. Wie o. § 585.

3) Der ältere Ausdruck lautete: erkobern. Die Errungenschaft ist Erkoberung (collaboratio).

4) S. o. §§ 570, 573 ff.

5) Eine persönliche Verpflichtung der Frau durch den Mann wird mittelst des Systems ebensowenig, wie durch den gesetzlichen Güterstand oder die allgemeine Gütergemeinschaft herbeigeführt. S. o. §§ 575 Ziff. III, 588 Ziff. III.

6) Die Errungenschaft bildet also schon während Bestehens der Ehe einen Vermögenskomplex für sich. — Historisch gab es auch eine andere Form der Errungenschaftsgemeinschaft, wonach erst bei Auflösung der Ehe ermittelt wurde, ob ein Ueberschuß über das seinerzeit vorhandene Stammvermögen vorliege, der dann unter die Ehegatten vertheilt wurde (Gemeinschaft des Zugewinnstes). Diese Form hat unser Gesetz nicht angenommen.

7) Ueber die besondere Klausel der Vergemeinschaftung einzelner dazu gehöriger Gegenstände, s. Rechtspr. d. OLG. Bd. 7 S. 55.

8) Eintritt: bei einem vor der Ehe geschlossenen Vertrage von

trag gelten die allgemeinen Regeln[9]), nicht die besonderen des Vertrages durch welchen allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt wird[10]).

Zur Wirkung gegen gutgläubige Dritte bedarf es gemäß § 1435 BGB. der Eintragung in das Güterrechtsregister[11]).

II. Zufolge des Begriffs sind bei der Errungenschaftsgemeinschaft folgende Vermögensmassen zu unterscheiden.

1. Das Gesammtgut, — dem aber wirthschaftlich nur dann die erste Stelle gebührt, wenn die Ehegatten kein oder nur unbedeutendes Stammvermögen besitzen[12]). Das Gesammtgut umfaßt nämlich hier nur dasjenige Vermögen, was der Mann oder die Frau[13]) während Bestehens der Ehe[14]) erwerben, — und zwar in anderer Weise als durch Schenkung[15]), Ausstattung[16]), oder von Todeswegen[17]) resp. mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht[18]). Diese rein lukrativen Erwerbsarten[19]) vermehren das Stammvermögen des betreffenden Ehegatten[20]), es sei denn, daß der Erwerb im Einzelfalle

selbst mit Abschluß der Ehe, — bei einem späteren Vertrag sofort mit dem Zeitpunkt der Verabredung. Wie o. § 585 Ziff. 3. — Natürlich entsteht das Gesammtgut hier immer erst mit einem den Errungenschaftscharakter an sich tragenden Erwerb des einen oder anderen Ehegatten. Aber dieser Erwerb macht das Objekt sofort gemeinschaftlich, ohne daß es einer Uebertragung auf den anderen Ehegatten bedarf. S. u. § 600 N. 2 ff.

9) S. o. § 568. Daher ist der Abschluß auch durch gesetzlichen Vertreter zulässig.

10) Mit Rücksicht auf die minder große Tragweite der Vereinbarung sind die § 585 Ziff. 2 erwähnten besonderen Kautelen überflüssig.

11) S. o. § 547.

12) Die Errungenschaftsgemeinschaft ist der geringste Grad von Gütergemeinschaft, den es nach dem Gesetze gibt. Daher die o. N. 10 erwähnte Erleichterung.

13) Sei es allein oder gemeinschaftlich.

14) Oder des betreffenden Güterstandes (wenn die Errungenschaftsgemeinschaft erst später eingeführt wurde). Auf diese Eventualität wird im Folgenden nicht weiter hingewiesen.

15) Auch die Hochzeitsgeschenke sind (vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung des Schenkers) von dem Gesammtgut ausgeschlossen. Durch Schenkung an beide Ehegatten wird nicht von selbst Gesammtgut geschaffen, sondern gewöhnliches Miteigenthum der Ehegatten (im Sinne Ziff. 2 u. 3). Zur Schaffung von Gesammtgut bedarf es eines Ehevertrages, s. u. N. 28.

16) Einschließlich der Aussteuer (gewöhnlich wird die letztere sogar vor der Ehe erworben).

17) Durch Erbfolge, Vermächtniß oder als Pflichttheil. — Mit Ausnahme des Falles, da der Ehegatte nur seinen Pflichttheil erhält, kann der Erblasser auch bestimmen, daß das Empfangene Gesammtgut werden soll. Doch bedarf es dazu eines Ehevertrages. S. o. N. 15 u. Cit.

18) Vgl. Bd. II § 228 N. 25—26. Hierhin gehören insbesondere die Gutsübernahmeverträge gegen Altentheil und Abfindung von Geschwistern.

19) Wenn sie auch im Einzelfall den Charakter einer Abfindung oder eines anticipirten Erbrechts haben können.

20) Es handelt sich hier nicht um errungene Güter. S. o. bei Note 3.

nur zum Einkommen zu rechnen ist[21]). Dann fällt er (wie letzteres überhaupt) in das Gesammtgut. §§ 1519—1521 BGB.

Somit gehört zum Gesammtgut insbesondere der Erwerb der Ehegatten durch Arbeit[22]) oder den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes[23]), einschließlich der dazu tretenden üblichen Gratifikationen[24]); weiter die gesammten Einkünfte (Nutzungen) des beiderseitigen Stammvermögens, soweit letzteres nicht im Zustand der Gütertrennung steht[25]), und die Nutzungen des Gesammtguts, soweit sie nicht verbraucht werden (Ersparnisse). Ferner die Surrogate des Gesammtguts[26]), insbesondere Gegenstände, die bei der Verwaltung mit Mitteln des Gesammtguts erworben werden. Endlich der Erwerb durch Glücksfälle, soweit keine Schenkung oder Erwerb von Todeswegen (s. o.) vorliegt[27]).

Auch durch Ehevertrag kann Gesammtgut geschaffen werden[28]).

2. Neben dem Gesammtgut steht das eigene Vermögen des Mannes. §§ 1520 ff. Es besteht aus seinem Stammvermögen[29]) in dem oben Ziff. 1 entwickelten Sinne: also aus Allem, was danach nicht Errungenschaft ist[30]). Ferner aus den durch Ehevertrag von der

21) Z. B. Trinkgelder, Remunerationen, Neujahrsgeschenke, wie sie in gewissen Berufen und Anstellungsverhältnissen üblich sind.

22) Gehalt oder sonstiger Arbeitsverdienst 2c.

23) Soweit letzteres nicht Vorbehaltsgut ist. S. u. Note 44—46. — Also solcher Verdienst, soweit er von der Frau gemacht wird, fällt ihr nicht, wie im gesetzlichen Güterstand (s. o. § 572 N. 12 ff.) persönlich zu, sondern wird gemeinschaftlich (wie nach § 586 N. 38).

24) S. oben Note 21.

25) Denn dann bezieht, gemäß o. § 584, Jeder die Einkünfte selbst und ausschließlich. S. u. Ziff. 4.

26) Dies ergibt sich a contrario aus den in §§ 1520—24, 1526 BGB. enthaltenen Ausnahmen des Gesammtguts. Daher ist Gesammtgut auch, was auf Grund eines zu dem Gesammtgute gehörigen Rechtes erworben wird (z. B. der Gewinn aus einem dazu gehörigen Lotterieloos), der Ersatz für Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesammtgut gehörigen Gegenstandes 2c. Vgl. entsprechend § 1473 BGB. S. o. § 594 Note 21 u. Cit.

27) Z. B. aus Fund, Schatzerwerb, soweit die eine Schatzhälfte dem Entdecker zufällt 2c.

28) Nicht nur durch die Ehegatten selbst, sondern auch durch Zuwendungen Dritter im Ehevertrage. S. o. Noten 15 u. 17.

29) Auch soweit es in Geld oder in anderen verbrauchbaren Sachen besteht, — soweit es beweglich oder unbeweglich ist.

30) Nicht übertragbare Gegenstände, solange diese ihre Eigenschaft dauert (s. o. § 586 Ziff. 1), sowie Rechte, die mit dem Tode erlöschen (z. B. eine Leibrente), oder deren Erwerb durch den Tod eines Ehegatten bedingt ist (wie z. B. die Rechte aus einer Lebensversicherung, die bei dem Tod des einen oder anderen Ehegatten zur Auszahlung kommen soll), gehören niemals zur Errungenschaft. § 1522 BGB. Gleichgültig ob sie während der Ehe entgeltlich erworben werden. Der Mann kann sie gar nicht nach § 600 für das Gesammtgut erwerben. Ist das Entgelt aus dem Gesammtgute gezahlt, so ist zum Gesammtgute Ersatz zu leisten.

Gütergemeinschaft ausgeschlossenen Gegenständen[31]), einschließlich der Surrogate[32]). §§ 1523, 1524[33]).

Von seinem Schicksal im gesetzlichen Güterstande unterscheidet sich das Vermögen des Mannes hauptsächlich dadurch, daß die Früchte und Nutzungen[34]) hier in das Gesammtgut fallen. Weil der Mann die Erträgnisse seines Vermögens nicht selbst bezieht, wird das Vermögen als *eingebrachtes Gut* des Mannes bezeichnet[35]). Der Mann kann sein Vermögen diesem Rechtsschicksal nicht entziehen[36]). § 1526 Abs. 2[37]).

3. Ganz in derselben Lage befindet sich das von der Gemeinschaft ausgeschlossene Vermögen *der Frau*. Es besteht aus denselben Elementen[38]), und seine Nutzungen fallen in das Gesammtgut[39]). Die Verwaltung wird vom Manne geführt[40]). Mit Rücksicht hierauf, sowie

31) Doch besteht Wirksamkeit gegenüber Dritten nur nach Maßgabe des § 1435 BGB. (s. o. § 547).

32) S. § 1524 Abs. 1 (entsprechend dem § 1370) BGB., u. o. § 572 N. 23 ff. Das dortige Detail ist auf den vorliegenden Fall entsprechend anwendbar. Nur der Erwerb aus dem Betrieb eines *Erwerbsgeschäfts* fällt nach Ziff. 1 immer als Errungenschaft in das Gesammtgut, wenn auch das Kapital nicht dazu gehört. Ebenso fallen in das Gesammtgut (trotz Nichterwähnung in § 1524) die gewöhnlichen *Früchte* und Nutzungen des Vermögens des Mannes (s. bei Note 25). Der Mann darf überhaupt keine Früchte und Nutzungen ausschließlich für sich beziehen (s. u.).

33) Bei dem Erwerbe, den der Mann auf Grund eines sich auf sein Stammvermögen *beziehenden* Rechtsgeschäftes macht (vgl. § 572 N. 27 ff.), darf der *Schuldner* annehmen, daß der Erwerb Gesammtgut wird (weil für Gesammtgut die Vermuthung spricht). Daher schützt § 1524 Abs. 2 den Schuldner ähnlich wie § 1473 Abs. 2 bei allgemeiner Gütergemeinschaft. S. o. § 594 N. 22.

34) Fructus naturales, industriales und civiles. S. o. N. 32. Auch die Erträgnisse der nach Note 30 von der Gemeinschaft ausgeschlossenen Gegenstände, z. B. das, was auf eine unpfändbare Forderung ꝛc. ausbezahlt wird, wenn das Bezahlte den Charakter einer Nutzung oder eines Einkommens hat (z. B. die einzelnen Gehaltsraten oder der einzelne Leibrentenbetrag), nicht aber wenn es den Charakter eines Surrogats hat (s. Note 32), wie z. B. die Zahlung einer Ablösungssumme.

35) S. §§ 1520 ff. BGB., in Anlehnung an die Bezeichnung des Frauenvermögens als „eingebrachtes Gut der Frau" (s. hier Ziff. 3 sowie beim gesetzlichen Güterstande). Weil also die Früchte und Nutzungen für die Zwecke der Ehe verwendet werden und nicht dem Eigenthümer verbleiben. S. auch o. § 586 bei N. 17.

36) Also er kann nicht durch Ehevertrag sich den Bezug der Einkünfte selbst ausbedingen, — wenigstens nicht dem Rechte nach (wohl der Verwendung nach).

37) Also es gibt bei ihm *kein Vorbehaltsgut*, wie bei der Frau, s. u. Ziff. 4.

38) Also aus dem Stammvermögen, resp. Allem, was nicht Errungenschaft ist (Ziff. 1), aus den durch Ehevertrag von der Gemeinschaft ausgeschlossenen Gütern und den Surrogaten der von der Gemeinschaft ausgeschlossenen Gegenstände. S. o. Ziff. 2. — Ueber den Erwerb aus dem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts der Frau s. Note 32.

39) Soweit dies nicht ausgeschlossen ist, s. u. Ziff. 4. Der Ausschluß ist hier (anders als beim Manne, s. o. Note 37) zulässig.

40) S. u. § 599 Ziff. II.

auf den Umstand, daß die Erträgnisse dieses Vermögens der Frau nicht selbst zufallen, wird es als *eingebrachtes Gut der Frau* bezeichnet[41]). §§ 1520 ff. BGB.

4. Endlich kann die Frau[42]) noch *besonderes Vorbehaltsgut*, d. h. solches Vermögen haben, an dem ihr die Verwaltung und Nutzung selber zusteht[43]). § 1526. Hierhin gehört

a) was im Ehevertrag[44]), oder

b) durch Verfügung eines Dritten bei Gelegenheit der unentgeltlichen Zuwendung eines Gegenstandes an die Frau für Vorbehaltsgut erklärt ist[45]). Endlich

c) kraft Gesetzes wiederum die Surrogate der bisherigen Vorbehaltsgüter. § 1526 Abs. 1[46]).

III. Ist streitig, zu welcher dieser Vermögensmassen ein bestimmter Gegenstand[47]) gehört, so spricht

1. wenn der Streit sich nur um die Zugehörigkeit zum *Gesammtgut oder einer der anderen Massen* dreht, eine *Vermuthung für die Zugehörigkeit zum Gesammtgute*[48]). § 1527. Daher gilt insbesondere jede auf das Stammvermögen[49]) des einen oder anderen Ehegatten gemachte Verwendung im Zweifel als aus der Gütergemeinschaft gemacht[50]). Die Vermuthung besteht sowohl im Verhältniß zu den Gläubigern, als unter den Ehegatten. Sie kann aber durch Gegenbeweis entkräftet werden[51]). Zweckmäßig ist die Er-

41) Wie beim gesetzlichen Güterstande verwaltet der Mann dieses Vermögen der Frau *mit dem seinigen* (und dem Gesammtgute) *zusammen*. S. o. §§ 574 ff.

42) Nicht der Mann, s. o. Note 37.

43) Dieses Vermögen befindet sich also im Zustand der Gütertrennung. Wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. S. o. § 586 Ziff. II bei Note 40 ff.

44) Wie § 572 N. 5 ff. Hierzu kann auch ein Erwerbsgeschäft der Frau gehören.

45) Unter Lebenden oder von Todeswegen. Wie § 572 N. 7—11. Das dortige Detail ist anwendbar.

46) Hierzu rechnet man auch wieder den Erwerb aus einem zum Vorbehaltsgut gehörigen Erwerbsgeschäft (N. 44). — Die möglichen Vorbehaltsgüter sind hiernach dieselben wie neben allgemeiner Gütergemeinschaft. S. o. § 586 N. 35 ff. u. Cit.

47) Sachen und Rechte.

48) Gleichgültig, wer sich im *Besitze* befindet, oder ob ein Grundstück im *Grundbuch* blos auf den Namen eines Ehegatten eingetragen ist (denn die Gemeinschaftlichkeit hängt nicht vom Grundbucheintrag ab, s. § 600 N. 3). Vgl. *Hedemann*, Vermuthung (1904) S. 344 ff.

49) Oben II Ziff. 2—4.

50) Umgekehrt besteht als Gegengewicht die Vermuthung des § 1540 BGB. S. u. § 600 N. 46.

51) In dieser Hinsicht gilt freie Beweiswürdigung. Das in § 1528 BGB. erwähnte Inventar ist nicht erforderlich. Der Beweis kann auch durch andere Beweismittel geführt werden.

richtung eines Vermögensverzeichnisses[52]), zu dessen Aufnahme jeder Ehegatte die Mitwirkung des anderen, in der Weise wie beim gesetzlichen Güterstand, verlangen kann[53]). § 1528.

2. Ist Streit über die Zugehörigkeit des Gegenstandes zu einer der von der Gütergemeinschaft ausgeschlossenen Vermögensmassen, so gelten dieselben Vermuthungen wie beim gesetzlichen Güterstande[54]). Auch hier ist zur Vermeidung von Zweifeln eine Vermögensaufnahme dienlich[55]).

§ 599.

2. Das Recht der Vorbehalts- und eingebrachten Güter.

I. In dem Begriff des Vorbehaltsguts[1]) liegt es, daß die Frau dasselbe persönlich und nach eigenem Gutdünken verwaltet[2]). Sie bleibt also auch im Besitz und zieht für sich ausschließlich die Nutzungen[3]). Arg. §§ 1441, 1526 Abs. 3.

Reichen die anderweitigen, in das Gesammtgut fallenden Einkünfte[4]) zur Bestreitung der Ehelasten nicht aus, so kann der Mann aus dem Vorbehaltsgut der Frau einen angemessenen Beitrag dazu fordern[5]).

Verwendet die Frau für den ehelichen Aufwand aus freien Stücken mehr, — oder überläßt sie dem Manne ihr Vorbehaltsgut zur Verwaltung, so gelten auch hier die Regeln der §§ 1429, 1430 BGB.[6]).

II. Hinsichtlich der eingebrachten Güter des Mannes und der Frau ist gemeinsam, daß die Nutzungen in das Gesammtgut fallen; und zwar in derselben Weise und in demselben Umfang, wie beim Nießbrauch[7]). Arg. § 1525 Abs. 1[8]). Entsprechend

52) Bezw. Feststellung des Zustands der Gegenstände durch Sachverständige. Vgl. § 1528 Abs. 2. Die Kosten muß der Feststellende tragen. Verfahren: §§ 15, 164 NG. betr. die freiw. Gb.

53) Vgl. oben § 573 N. 39 ff. Das dortige Detail ist hier auch auf das eingebrachte Vermögen des Mannes anwendbar. — Wegen des Vorbehaltsgutes der Frau s. u. Ziff. 2.

54) S. o. § 563, § 573 Ziff. II (eingebrachtes Gut), § 572 N. 33 ff. (Vorbehaltsgut der Frau), § 583 N. 39 ff.

55) Aber nicht erforderlich. Der Beweis kann auf jede Art geführt werden.

1) S. o. § 598 II Ziff. 4.

2) Einschließlich der Befugniß freier Verfügung, z. B. Veräußerung der dazu gehörigen Gegenstände.

3) S. o. § 586 N. 41 ff. u. Cit. und auch § 598 N. 46.

4) Wozu hier auch die Nutzungen der eingebrachten Güter (Ziff. II) gehören, da sie gleichfalls in die Gütergemeinschaft fallen (§ 598 N. 34, 39).

5) Wie o. § 586 N. 45—48.

6) S. o. § 584 I Ziff. 4 u. 5.

7) Eine Eintragung der Eigenschaft in das Grundbuch findet sowenig wie beim gesetzlichen Güterstande statt. S. o. § 576 N. 3.

8) § 1525 Abs. 2 bezieht (für das eingebrachte Gut der Frau) den § 1383

sind die Lasten der eingebrachten Güter[9]) aus dem Gesammtgute zu decken. § 1529[10]).

1. Im Uebrigen gilt hinsichtlich der Aktiven dieser beiden Vermögenskomplexe:

a) Der Mann hat über sein eigenes eingebrachtes Gut die volle Befugniß des Eigenthümers[11]) — vorbehaltlich allein des Umstands, daß die thatsächlich gewonnenen Nutzungen[12]) nicht ihm zufallen, sondern zum Gesammtgute gehören[13]).

b) Dagegen gelten für das eingebrachte Gut der Frau die Regeln des gesetzlichen Güterstandes. § 1525 Abs. 2[14]). Es steht also dem Manne Besitz, Verwaltung und (für die Gesammtmasse) auch das Nutzungsrecht an diesem Vermögen zu[15]), und die Frau hat daran nur die beschränkten Rechte wie im System der Verwaltungsgemeinschaft[16]).

2. Auch die Schulden der Ehegatten belasten ihr eingebrachtes Vermögen durchaus nach den Regeln des gesetzlichen Güterstandes[17]).

BGB. (s. o. § 576 Ziff. I) ausdrücklich. Allgemeiner drückt das Prinzip (und auch in einer für den Mann formulirten Weise) der Abs. 1 aus. Jedenfalls fallen hiernach die Früchte ꝛc. ipso iure, und in demselben Umfang wie beim Nießbrauch, in die Gütergemeinschaft. S. auch § 598 I Ziff. 1—3.

9) D. h. diejenigen, welche beim gesetzlichen Güterstand der Mann als Lasten des eingebrachten Frauengutes zu tragen hat. S. o. § 576 Ziff. II. Diese sind hier, und auch in Ansehung des eingebrachten Vermögens des Mannes, von dem Gesammtgute zu tragen.

10) Hinsichtlich des ehelichen Aufwands entspricht dies der allgemeinen Gütergemeinschaftsregel (die Ehegatten leben in erster Linie auf Kosten der Gesammtmasse).

11) Insbesondere Besitz, Verwaltung, freies Verfügungs-, auch Veräußerungsrecht.

12) Dagegen ist der Mann, wenn er die Nutzungen nicht zieht, dafür nur in dem Rahmen verantwortlich, in welchem er überhaupt für Verminderungen des Gesammtguts haftet, — also nur bei Dolus! §§ 1456, 1519 Abs. 2 BGB.

13) Das übrigens, nach u. § 600, auch seiner Verwaltungs- und fast schrankenlosen Verfügungsmacht unterliegt.

14) Mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die oben Note 9 ff. erwähnte Lastentragung beziehen (indem diese nicht dem Manne, sondern der Gütergemeinschaft obliegt).

15) Nach Maßgabe der näheren Ausführungen o. §§ 574—577. Da der Mann auch das Gesammtgut besitzt, fließt bei ihm praktisch Alles zusammen. — Die Rechte des Mannes an dem in Rede stehenden Frauenvermögen sind auch hier nicht übertragbar und nicht pfändbar. Die Verwaltung muß im Sinne des § 1374 BGB., also ordnungsmäßig geführt werden.

16) S. o. §§ 579 ff. So selbst wenn die Frau über die auf ihren Namen eingetragenen Immobilien verfügt. Der gute Glaube Dritter kann nach § 1404 BGB. gegen diese Beschränkungen nicht aufkommen. S. o. § 579 N. 15 ff. u. Cit.

17) Arg. §§ 1410 ff., 1525 Abs. 2 BGB. S. o. §§ 578, 580 ff. — Natürlich gehören die in das Gesammtgut gefallenen Nutzungen des beiderseitigen eingebrachten Guts nicht mehr zu diesem Vermögen. Sie sind also nur

Also die Schulden des Mannes können nur in sein eigenes eingebrachtes Gut, nicht in dasjenige der Frau vollstreckt werden; — die Schulden der Frau sind aus ihrem eingebrachten Vermögen nur insoweit beitreibbar, als die Schuld gegen den Mann wirksam ist[18]). — Auch die Ausgleichung erfolgt nach den dort entwickelten Grundsätzen[19]).

§ 600.

3. Die Rechtsverhältnisse am Gesammtgut.

I. Hinsichtlich des Gesammtguts gelten grundsätzlich die Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft. Auch hier ist das Gesammtgut also eine den Ehegatten gemeinschaftlich, nach den Regeln der gesammten Hand zugehörige Masse[1]), in die jeder Erwerb eines Ehegatten fällt, insofern der Erwerb den Charakter der Errungenschaft besitzt[2]). Die Vergemeinschaftung erfolgt von selbst, ohne daß es einer besonderen Uebertragung auf den anderen Ehegatten bedarf[3]).

1. Besitz und Verwaltung des Gesammtgutes steht dem Manne zu[4]). Er erscheint nach Außen hin als „Herr der Gütergemeinschaft“[5]). Er verwaltet das Gesammtgut mit seinem Vermögen zusammen, und regelmäßig nach einheitlichen Grundsätzen. Demgemäß kann er über die Gesammtgutsobjekte auch aus eigenem Rechte verfügen[6]), und ist

---

für diejenigen Gläubiger erreichbar, die zugleich Gesammtgläubiger sind. S. u. § 600.

18) Aus den o. §§ 580 ff. hervorgehobenen Gründen. — Dies ist im Einzelfall dadurch zu konstatiren, daß die Frau zur Leistung, der Mann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau verurtheilt wird. § 739, — s. jedoch auch § 741 CPO. für den Fall, daß die Frau Gewerbefrau ist (hier verpflichtet sie ihr eingebrachtes Gut nach den Regeln des § 581 oben). S. ferner § 742 CPO.

19) S. o. § 582. — Arg. §§ 1415 ff., 1525 Abs. 2 BGB.

1) S. o. § 585. Kein Ehegatte kann demgemäß über seinen Antheil am Gesammtgut oder an einzelnen dazu gehörigen Gegenständen verfügen. Eine Zwangsvollstreckung der Gläubiger in solche Antheile findet nicht statt. § 860 CPO. Ebensowenig gehört der Antheil zur Konkursmasse eines Ehegatten. S. jedoch u. Ziff. II gegen Ende.

2) S. o. § 598 N. 22 ff. Insofern wirken die Festsetzungen des Ehevertrags also auch auf Dritte. Der Erwerb wird gemeinschaftlich, trotzdem der Dritte möglicherweise nur dem einen Ehegatten überträgt. S. auch folg. Note.

3) S. §§ 1438 Abs. 2 u. 3, 1519 Abs. 2 BGB. u. o. § 585 N. 26 ff. — Auch hier kann, wenn es sich um Immobilien handelt, der andere Ehegatte das Grundbuch zu seinen Gunsten berichtigen lassen. S. § 48 GrO. Beweis nach §§ 34, 35 das. — Wegen der Vermuthung für die Zugehörigkeit zur Gütergemeinschaft s. § 598 Ziff. III.

4) Steht er unter Vormundschaft ꝛc., so werden die betr. Rechte durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. §§ 1457, 1519 Abs. 2 BGB.

5) Vgl. o. §§ 587 ff.

6) D. h. er handelt dabei nicht für den Antheil der Frau als deren Stell-

dabei nur insoweit an die Zustimmung der Frau gebunden, wie der Ehemann im System der allgemeinen Gütergemeinschaft[7]). Verantwortlich ist der Mann für seine Verwaltung der Frau nur im Rahmen des § 1456 BGB., also für Verminderung des Gesammtguts durch Arglist und Ueberschreitung des Verfügungsverbots[8]). Der etwaige Ersatz ist erst nach Beendigung des Güterstandes zu leisten. § 1541. Die Frau kann aber auch hier im Gefährdefalle auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen[9]). Arg. §§ 1468 Ziff. 1, 2, 1542 BGB.

Einseitige Rechtsgeschäfte Dritter mit Beziehung auf das Gesammtgut sind dem Manne gegenüber vorzunehmen[10]); — eine dem Gesammtgut zugeflossene grundlose Bereicherung muß er, gleichviel woher sie stammt, herausgeben[11]).

2. Die Frau hat nur in der Weise, wie im System der allgemeinen Gütergemeinschaft, ein Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Gesammtgut[12]): also unter Zustimmung des Mannes[13]) und in den bekannten Noth-[14]) und sonstigen Fällen[15]). Nur insoweit ist die Frau auch zur Prozeßführung in Sachen der Gütergemeinschaft be-

---

vertreter. S. § 588 N. 3. — Dies gilt auch für Prozesse über Gegenstände des Gesammtgutes. S. das. Ziff. V, und §§ 1443, 1519 BGB., § 740 CPO.

7) Also für Verfügungen en bloc, für Verfügungen über Grundstücke und Schenkungen aus dem Gesammtgut. S. o. § 588 N. 22 ff. — Die Zwangsversteigerung oder Zwangsbelastung von Gegenständen wegen Schulden des Mannes wird auch hier durch die Beschränkung nicht verhindert. S. eod. N. 32. — Auf der anderen Seite kann die Zustimmung der Frau zu den in Rede stehenden Geschäften auf Antrag des Mannes unter Umständen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. S. das. N. 39 ff. — Fehlt die erforderliche Zustimmung, so kann die Verfügung unter Umständen durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs oder die erfolgte Besitzesübergabe wirksam werden. S. a. a. O. N. 46 ff., 48.

8) S. §§ 1456, 1519 Abs. 2 BGB. u. o. § 588 N. 8 ff. Im Gegensatz zum eingebrachten Gute der Frau (§ 599 N. 15 i. f.). — Tritt durch die zustimmungsbedürftige Verfügung kein Schaden ein, so ist der Mann auch der Frau gegenüber gedeckt.

9) Vgl. o. § 588 bei N. 14 und unten § 601. — Sonstige Sicherungsrechte der Frau bestehen in Ansehung des Gesammtgutes auch hier nicht (in Ansehung ihres eingebrachten Vermögens, s. o. §§ 577, 599).

10) Wie o. § 588 Ziff. IV.

11) Arg. §§ 1455, 1519 BGB. und a. a. O. N. 59 ff.

12) Die sämmtlichen §§ 1449—1453 BGB. sind in § 1519 Abs. 2 für anwendbar erklärt (§ 1454 betrifft einen Fall, der begrifflich nicht zur Errungenschaft gehört; auch § 1453 wird aus diesem Grund nur unter Umständen anwendbar sein, nämlich wenn der gemachte Erwerb in das Gesammtgut fallen würde).

13) S. o. § 589 N. 8.

14) Vgl. §§ 589 N. 10 ff. und 12 ff.

15) So vor Allem, wenn die Frau mit Einwilligung des Mannes ein selbständiges Erwerbsgeschäft betreibt. S. o. § 592, bes. N. 6 ff.

fugt[16]). Im Uebrigen kann sie die vom Mann ohne ihre erforderliche Zustimmung veräußerten Gegenstände auch gegen Dritte verfolgen[17]).

3. Die Nutzungen des Gesammtguts fallen selbstverständlich wieder in das Gesammtgut. Anderseits sind aus demselben sowohl die Lasten nicht nur des Gesammtgutes, sondern auch der beiderseitigen eingebrachten Güter[18]), und der ganze eheliche Aufwand zu tragen[19]). § 1529.

II. Nicht so einfach ist die Schuldenhaftung des Gesammtgutes geregelt.

1. Weil die Errungenschaftsgemeinschaft nämlich inhaltlich eine außerordentlich beschränkte ist, können nicht alle Verbindlichkeiten der allgemeinen Gütergemeinschaft in gleicher Weise auch hier dem Gesammtgute zur Last gelegt werden. Vielmehr ist so zu unterscheiden[20]):

a) Die Schulden des Mannes verhaften auch hier in allen Fällen das Gesammtgut. Also sie sind Gesammtgutsverbindlichkeiten, mögen sie aus der Zeit vor oder nach dem Eheschluß herrühren[21]). § 1530 Abs. 1.

b) Dagegen sind von den Schulden der Frau nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten[22]) die vorehelichen Schulden und sämmtliche Deliktsschulden[23]); von den gesetzlichen Verbindlichkeiten der Frau[24]) nur einige (s. u.). Als Gesammtgutsverbindlichkeiten sind anerkannt:

α. rechtsgeschäftliche Schulden der Frau, soweit sie während

---

16) S. o. § 589 N. 29 ff., 592 N. 10 ff. Also insbesondere bei Krankheit oder Abwesenheit des Mannes, und als Gewerbefrau.

17) S. o. N. 7 und §§ 1449, 1519 Abs. 2 BGB. — Der Fall des § 1454 BGB. kann bei der Errungenschaftsgemeinschaft nicht vorkommen (s. Note 12).

18) Dieselben, die nach dem gesetzlichen Güterstand der Mann zu tragen hat. S. o. § 599 N. 9 u. Cit.

19) Vgl. o. § 587 N. 19 ff. Eine genauere Aufzählung der letzteren im Gesetze fehlt auch hier. Die Ehegatten sitzen „auf Gedeih und Verderb". Wegen der Gesammtgutsverbindlichkeiten s. gleich unten.

20) Vgl. o. § 590.

21) Geschäfts- oder Deliktsschulden 2c. Aus den Gründen o. § 590 N. 9 ff. Das Gesammtgut erscheint nach Außen hin von dem persönlichen Vermögen des Mannes nicht getrennt. Obschon seine vorehelichen Aktiven nicht in die Gemeinschaft fallen (o. § 598), belasten daher gleichwohl seine vorehelichen Schulden die Gemeinschaftsmasse. Wegen des Ausgleichs s. § 1536 Ziff. 1 BGB. und unten Ziff. III bes. bei N. 74.

22) Also aus dem Gesammtgut nicht beizutreiben. — Im Gegensatz gegen das Recht der allgemeinen Gütergemeinschaft (s. o. § 590 N. 27 ff.).

23) Diese Schulden mindern das Stammvermögen der Frau, können also z. B. (nach der Regel des § 599 II Ziff. 2) aus dem eingebrachten Vermögen der Frau beigetrieben werden. Insofern letzteres absorbiert wird, mindern sich natürlich auch die in das Gesammtgut fallenden Nutzungen.

24) Vgl. o. § 590 bei N. 28 u. Cit. Motive Bd. 4 S. 525.

Bestehens der Gemeinschaft infolge Zustimmung des Mannes oder aus einem der anderweitigen bekannten Gründe mit Wirkung gegen das Gesammtgut begründet worden sind[25]). Dasselbe gilt für die Kosten eines von der Frau im gleichen Rahmen[26]) geführten Rechtsstreits. § 1532. Dazu treten

β. andere Schulden der Frau, sofern sie entweder zu den vom Gesammtgut zu tragenden Lasten[27]) ihres eingebrachten Gutes gehören[28]), oder gesetzliche Unterhaltspflichten sind[29]). §§ 1531, 1534 BGB. Betreibt die Frau mit Einwilligung des Mannes ein selbständiges Erwerbsgeschäft[30]), so gehören auch die nicht rechtsgeschäftlichen[31]), auf dem Betriebskapital ruhenden Schulden hierher[32]). § 1533.

2. Für die von der Frau herrührenden Gesammtgutsverbindlichkeiten[33]) haftet auch der Mann persönlich als Gesammtschuldner[34]). Dagegen erlischt seine Haftung mit Auflösung der Gütergemeinschaft, soweit nicht die Schuld auch im Verhältniß der Ehegatten zueinander dem Gesammtgute zur Last fällt[35]). § 1530 Abs. 2.

3. Zur Zwangsvollstreckung der Gläubiger in das Gesammtgut ist ein gegen den Ehemann ergangenes Urtheil erforderlich, aber

25) S. oben bei Note 12—15 u. Cit., § 592 N. 8 und die gesetzliche Aufzählung der Fälle in §§ 1450—1452 u. 1455 BGB. (die Bereicherung ist auch dann herauszugeben, wenn das Rechtsgeschäft der Frau im Uebrigen gegen das Gesammtgut nicht wirksam ist).

26) Und überhaupt zulässiger Weise. Vgl. darüber oben bei Note 16 u. 17.

27) S. o. N. 18 u. Cit.

28) Z. B. Steuern, Schuldzinsen, Versicherungsprämien der zu ihrem eingebrachten Gut gehörigen Gegenstände. Entsprechend den §§ 1385 ff. BGB. beim gesetzlichen Güterstande. Was dort der Mann zu tragen hat, § 1388 BGB., hat hier die Gemeinschaft (als Gesammtgutsverbindlichkeit) zu tragen.

29) Aller Art! Sowohl ihren Verwandten gegenüber (s. u. § 604), als auch einem etwaigen früheren Ehegatten gegenüber (s. o. § 564). Soweit die Frau nicht von sich aus, sondern als Erbin eines Anderen verpflichtet ist (vgl. o. § 576 Note 43), haftet die Frau nur persönlich als Erbin für die Nachlaßverbindlichkeiten. Nur die etwaigen Zinsen, Renten, belasten nach §§ 1529 Abs. 2, 1531 BGB. das Gesammtgut.

30) Gleichgültig, ob das Erwerbsgeschäft zum eingebrachten Gut oder zum Vorbehaltsgut der Frau gehört.

31) Für die rechtsgeschäftlichen folgt der Charakter als Gesammtgutsverbindlichkeit schon aus lit. α (s. N. 25 u. Cit.).

32) Schulden, die infolge eines zu dem Erwerbsgeschäft gehörigen Rechts oder des Besitzes einer dazu gehörigen Sache entstehen! Der § 1533 entspricht dem § 1462 i. f. BGB. S. o. § 592 bei N. 15. Beispiele in § 581 N. 18.

33) Für die vom Manne herrührenden Gesammtgutsverbindlichkeiten haftet selbstverständlich auch sein eigenes Vermögen, nicht aber das Vermögen der Frau. S. o. § 590 Ziff. II bei N. 29. — Für die von der Frau herrührenden haftet selbstverständlich auch ihr eigenes Vermögen.

34) Vgl. über diesen Grundsatz o. § 590 N. 30 ff. Daraus erklärt sich auch die Grenze der Haftung.

35) Ueber das innere Verhältniß s. gleich unten Ziff. III. Das Gesagte entspricht den Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft. S. § 590 N. 34 ff.

auch genügend[36]). Nur wegen Verbindlichkeiten einer Gewerbefrau genügt ein gegen die Frau ergangenes Urtheil[37]). §§ 740, 741 CPO.

4. Beim Konkurs über das Vermögen des Mannes gehört das Gesammtgut zur Konkursmasse[38]). Durch den Konkurs über das Vermögen der Frau wird das Gesammtgut nicht berührt[39]). § 2 KO.

III. Die Ausgleichung unter den verschiedenen Vermögensmassen vollzieht sich nach ähnlichen Grundsätzen, wie im System der allgemeinen Gütergemeinschaft[40]).

1. Verwendungen[41]) kommen hier

a) in erster Linie im Verhältniß des Gesammtgutes zu dem eingebrachten Gut des einen oder anderen Ehegatten vor (sei es daß die Verwendung aus dem Gesammtgut oder in dasselbe erfolgt ist). Von diesem Falle handelt § 1539 BGB. Hiernach ist immer mindestens die bei Auflösung der Gütergemeinschaft vorhandene Bereicherung zu erstatten[42]). Weitergehende, auf besonderen Gründen beruhende Ansprüche, z. B. aus der Verwaltungsthätigkeit des Mannes[43]),

---

36) Vgl. § 590 Note 36.

37) S. o. § 592 N. 11 ff. Daselbst auch über das eventuelle Widerspruchsrecht des Mannes (§ 774 CPO.) gegen die Zwangsvollstreckung, wenn die Schuld gegen das Gesammtgut nicht wirksam ist. — Der Textsatz gilt nicht, wenn zur Zeit der Rechtshängigkeit des Prozesses ein Einspruch gegen den Geschäftsbetrieb der Frau oder ein Widerruf der Einwilligung im Güterrechtsregister eingetragen war.

38) Aus denselben Gründen wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, s. o. § 590 Ziff. IV. — Der Konkurs des Mannes bildet aber einen Auflösungsgrund für die Errungenschaftsgemeinschaft. S. u. § 601 bei N. 6. — Ihr eingebrachtes oder sonst dem Manne zur Verwaltung überlassenes Vermögen kann die Frau aussondern.

39) Dieser Konkurs ist daher auch kein Auflösungsgrund für die Errungenschaftsgemeinschaft. Die Gläubiger, welche zugleich Gesammtgutsgläubiger sind, können aber unabhängig von diesem Konkurs den Mann auf Zahlung belangen. — Ein besonderer Konkurs über das Gesammtgut findet nicht statt.

40) S. o. § 591. Nur daß wir hier mit mehr Vermögensmassen und mit einer beschränkteren Zahl der Gesammtgutsverbindlichkeiten zu thun haben. Vgl. Hörle i. civ. Archiv Bd. 96 S. 275 ff.

41) Schuldenzahlung aus einer dem Gläubiger nicht haftenden Masse, und sonstige Aufopferungen aus einer Masse zum Vortheil der anderen kommen in Betracht, z. B. die Reparatur eines zum eingebrachten Gut gehörigen Gebäudes ist aus dem Gesammtgut bezahlt worden, oder umgekehrt. Ebenso bei rein thatsächlichen Herausnahmen, insbesondere durch den mehrere Massen verwaltenden Mann. S. o. § 591 Ziff. I.

42) Wie o. § 591 bei Noten 12, 19 ff., 22. Der Beweis der Bereicherung ist von demjenigen zu führen, der sie beansprucht.

43) § 1466 BGB. schreibt beim Manne Ersatz der Verwendungen schlechthin, also ohne Rücksicht auf die bei Auflösung der Gütergemeinschaft vorhandene Bereicherung vor. Dieses bei der allgemeinen Gütergemeinschaft für das Vorbehaltsgut des Mannes geltende Prinzip muß hier in Ansehung seines eingebrachten Gutes gelten.

Beauftragung, oder nützlicher Geschäftsführung der Frau[44]) bleiben unberührt[45]).

Dabei gilt die Vermuthung[46]), daß verbrauchbare Sachen[47]), die zum eingebrachten Gute eines Ehegatten gehörten und nicht mehr vorhanden sind[48]), in das Gesammtgut verwendet wurden, sodaß letzteres um den Werth der Sachen bereichert ist[49]). § 1540.

Die Ausgleichungsansprüche werden regelmäßig erst nach Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft fällig. Nur was die Frau zu fordern hat, kann sie sofort fordern. Und was sie zur Ausgleichung verschuldet, kann sofort eingezogen werden, soweit ihr eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut zu der Berichtigung ausreicht[50]). § 1541 BGB.

b) Ist Vorbehaltsgut der Frau in das Gesammtgut, oder umgekehrt, verwendet worden[51]), so richtet sich die Ausgleichung in erster Linie nach dem Titel der Verwendung[52]), — subsidiarisch nach den Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung[53]). Doch kann die Ersatzpflicht ausgeschlossen sein, soweit anzunehmen ist, daß der Frau bei der Verwendung die Absicht der Rückforderung fehlte[54]).

c) Endlich kann Vorbehaltsgut der Frau in ihr eingebrach-

---

44) S. Bd. II §§ 247 ff., 253, 254 ff.

45) Die praktische Bedeutung zeigt sich hauptsächlich, wenn die Bereicherung zur Zeit der Auflösung der Gütergemeinschaft hinweggefallen war.

46) Diese Vermuthung bildet ein Gegengewicht gegen die allgemeine Vermuthung zu Gunsten der Gütergemeinschaft, s. o. § 598 Ziff. III. Die Vermuthung gilt zu Gunsten jedes Ehegatten, der die Prämisse (s. u.) beweisen kann, in Ansehung seines Vermögens (nicht auch in Ansehung des Vermögens des anderen Ehegatten). Ebenso gilt sie zu Gunsten seiner Gläubiger.

47) Z. B. Geld und andere Sachen der Bd. I § 64 bezeichneten Art. Auf sonstige Gegenstände bezieht sich die Vermuthung nicht.

48) Das ehemalige Vorhandensein muß der betr. Ehegatte beweisen (nicht auch die Frau, daß die Sachen in den Besitz des Mannes gekommen sind). Die Gläubiger der Frau müssen eventuell auch noch die Vermuthung des § 1362 Abs. 1 BGB (s. o. § 563) überwinden.

49) Doch unter Gegenbeweis, daß die Sachen nicht in das Gesammtgut verwendet wurden oder daß die Bereicherung wieder hinweggefallen ist.

50) Vgl. o. § 591 N. 10, 13, 18, 21, 22. Da der Mann das eingebrachte Gut der Frau verwaltet, kann er (arg. §§ 1376, 1525) Geld und andere verbrauchbare Sachen der Frau ohne Weiteres für die Ersatzleistung verwenden. Im Uebrigen bedarf er allerdings der Zustimmung der Frau, braucht aber, wenn sie nicht freiwillig ertheilt wird, keinen Ersatzprozeß zu führen, sondern kann nach § 1379 BGB. das Vormundschaftsgericht angehen.

51) Was auch der Fall ist, wenn die Frau eine von Seiten des Mannes in die Gütergemeinschaft gefallene Schuld aus diesen ihren Mitteln berichtigte, s. o. N. 33, u. § 591 vor Note 7.

52) Also nach den allgemeinen Vorschriften über Darlehen, Auftrag, nützliche Geschäftsführung. Wie o. § 591 N. 8.

53) Bd. II §§ 317 ff.

54) Arg. §§ 1429, 1441, 1526 Abs. 3 BGB. — Wegen des Zeitpunkts der Ersatzleistung s. § 1541 BGB. u. o. N. 50.

tes Gut oder in das des Mannes, und umgekehrt, verwendet ſein — oder es können Entnahmen aus dem eingebrachten Gut des einen Ehegatten in das des anderen ſtattgefunden haben. Hierfür gelten im Allgemeinen die Regeln des geſetzlichen Güterſtandes[55]).

2. Sodann handelt es ſich wieder um die Vertheilung der Geſammtgutsverbindlichkeiten im inneren Verhältniß[56]).

a) Auch hier iſt von dem Grundſatz auszugehen, daß regelmäßig die Geſammtgutsverbindlichkeiten von jedem Ehegatten zur Hälfte getragen werden müſſen[57]). Daraus ergibt ſich eine Erſatzpflicht[58]) wenn die Schuld aus einer nicht gemeinſchaftlichen Maſſe berichtigt worden iſt[59]). Der Frau iſt der Erſatz ſofort, dem Manne erſt nach Beendigung der Errungenſchaftsgemeinſchaft zu leiſten. §§ 1539, 1541 BGB.[60]).

b) Ausnahmsweiſe fallen jedoch einzelne Geſammtgutsverbindlichkeiten dem einen oder anderen Ehegatten ausſchließlich zur Laſt. §§ 1535—1537 BGB.[61]). Hier beſteht alſo umgekehrt eine Ausgleichungspflicht, wenn die Schuld aus dem Geſammtgute berichtigt wurde[62]). Jedoch ſeitens des Mannes erſt nach Auflöſung der Errungenſchaftsgemeinſchaft; ſeitens der Frau möglicherweiſe ſchon vorher, ſoweit ſie hinreichendes ſonſtiges Vermögen hat[63]). § 1541.

55) S. o. § 582. Das eingebrachte Gut des Mannes ſteht ſeinem dort beſprochenen eigenen Vermögen gleich. S. auch o. § 598 N. 29 ff., § 599 N. 11 ff. (daß die Nutzungen hier in die Gütergemeinſchaft fallen, iſt für die vorliegenden Fragen ohne Belang). — S. alſo z. B. für den Fall, daß der Mann eingebrachtes Gut der Frau in ſein eigenes verwendet hat, o. § 582 N. 6—8, oder wenn eine Verwendung aus dem Vorbehaltsgut in das eingebrachte Gut der Frau erfolgt iſt, daſ. bei N. 9 ff. In der Litteratur fehlt ein feſtes Prinzip zur Entſcheidung der einſchlägigen Fragen.

56) Vgl. bei der allgemeinen Gütergemeinſchaft o. § 591 Ziff. II bei N. 24 ff.

57) Das Geſetz drückt dies ſo aus: ſie fallen auch im Verhältniß der Ehegatten zueinander dem Geſammtgute zur Laſt. Die Regel ergibt ſich a contrario aus §§ 1535 ff. BGB.

58) Nach Verwendungsgrundſätzen. Vgl. § 591 bei N. 29 ff.

59) Bei der Auseinanderſetzung der Gemeinſchaft (ſ. u. § 601 Ziff. III) kann regelmäßig jeder Ehegatte auf ſofortige Tilgung der Geſammtgutsverbindlichkeiten (vor Theilung der Aktiven) dringen. S. dazu §§ 1475, 1546 Abſ. 2 BGB. u. unten § 601 N. 29 ff.

60) Entſprechend §§ 1466, 1467 BGB.

61) Vgl. o. § 591 N. 32. Die Fälle ſind mit Rückſicht auf die beſchränktere Zahl der Geſammtgutsverbindlichkeiten bei der Errungenſchaftsgemeinſchaft viel weniger häufig.

62) Daher kann auch bei der Auseinanderſetzung der Gemeinſchaft (ſ. o. Note 59) der Ehegatte, dem die Schuld ausſchließlich zur Laſt fällt, die Berichtigung aus Gemeinſchaftsmitteln nicht fordern. — Der Mann haftet für eine ſolche nicht berichtigte Schuld der Frau nach der Theilung nicht mehr perſönlich. S. o. N. 34.

63) Wegen der Entnahme aus dem ſonſtigen Vermögen der Frau, ſ. o.

α. Die in dieser Weise jedem Ehegatten ausschließlich zur Last fallenden Gesammtgutsverbindlichkeiten sind vor Allem die sich auf sein eingebrachtes Gut beziehenden Schulden[64]), auch wenn die Verbindlichkeit vor Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft oder vor dem Zeitpunkt entstanden ist, da der betreffende Gegenstand zum eingebrachten Gute gehörte[65]), und einschließlich der zugehörigen Prozeßkosten. Bei der Frau gilt das Gleiche für die auf ihr Vorbehaltsgut bezüglichen Verbindlichkeiten[66]). § 1535 BGB.

Dagegen greift die Ausnahme nicht Platz[67]):

αα. soweit die Verbindlichkeit sich als eine nach § 1529 von der Gütergemeinschaft zu tragende Last darstellt[68]);

ββ. soweit sie durch den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, oder zufolge eines dazu gehörigen Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörigen Sache entsteht[69]), wenn das Erwerbsgeschäft für Rechnung des Gesammtgutes geführt wird[70]). § 1537.

β. Andere Ausnahmen von der regelmäßigen Halbtheilung der Gesammtgutsverbindlichkeiten unter den Ehegatten kommen nur beim Manne vor. § 1536 BGB. Denn nur beim Manne greift, wegen seiner allgemeinen Stellung als Herr der Gütergemeinschaft, der Grundsatz ein, daß alle, auch die ihn allein angehenden Schulden Ge-

---

Note 50. — Hat der Mann eine der Frau zur Last fallende Gesammtgutsverbindlichkeit wegen (§ 1530 Abs. 2 BGB.) aus seinem eingebrachten Gute berichtigt, so kann er sich auch aus dem Gesammtgut, — und für dieses wieder an der Frau erholen. S. o. § 591 i. f.

64) Dieser Fall entspricht dem o. § 591 N. 39, 40 bei der allgemeinen Gütergemeinschaft Gesagten. — Z. B. zur Errichtung einer Anlage auf dem eingebrachten Grundstück eines Ehegatten wird Geld aufgenommen. Die Darlehnsschuld fällt dem betr. Ehegatten zur Last.

65) Es kommen nicht blos rechtsgeschäftliche Verpflichtungen in Frage, sondern z. B. auch die gesetzliche Unterhaltspflicht des Ehegatten gegenüber seinen Verwandten 2c., soweit sie mit Rücksicht auf sein eingebrachtes Vermögen besteht oder erhöht ist (vgl. §§ 1603 ff. BGB.).

66) Hierhin gehören auch die Verpflichtungen aus einem zum Vorbehaltsgut gehörigen Erwerbsgeschäft (vgl. § 598 N. 46) — Zinsen und Renten belasteter Vorbehaltsgüter 2c. S. o. § 582 N. 25 ff.

67) Also es bleibt bei der Regel lit. a, daß die Gesammtgutsverbindlichkeit den Ehegatten halbtheilig zur Last fällt.

68) S. o. Note 18 u. Cit. Dahin gehören also die Zinsen und Renten 2c. der zum eingebrachten Gut gehörigen Gegenstände, Prozeßkosten u. s. w. S. über diesen Fall schon o. § 591 N. 41.

69) Beispiele s. o. § 580 Note 12 ff.

70) Mag das Erwerbsgeschäft zum eingebrachten Gut eines Ehegatten (§ 598 Note 32, 38), oder zum Vorbehaltsgut der Frau, aber mit der Klausel gehören, daß der Erwerb in das Gesammtgut fallen soll (wie o. § 592 bei N. 16). Weil die Nutzungen in das Gesammtgut fallen, hat letzteres auch die entsprechenden Passiven zu tragen.

ſammtgutsverbindlichkeiten werden[71]). Bei der Frau fallen dieſelben Verbindlichkeiten[72]) ſchon von ſelbſt nicht in die Gemeinſchaft[73]). — Demgemäß fallen im inneren Verhältniß dem Mann ausſchließlich zur Laſt:

αα. ſeine ſämmtlichen vorehelichen Schulden[74]), einſchließlich der zugehörigen Prozeßkoſten (§ 1536 Ziff. 1 u. 4), es ſei denn, daß die Verbindlichkeit zu den in § 1529 erwähnten Laſten des Geſammtgutes gehört[75]). § 1537 Abſ. 1;

ββ. Deliktsſchulden des Mannes, einſchließlich der Civil- und Strafkoſten[76]). § 1536 Ziff. 3, 4;

γγ. Erſatzſchulden des Mannes an die Frau wegen ſchlechter Verwaltung ihres eingebrachten Vermögens[77]). § 1536 Ziff. 2, 4. Das Ergebniß der Verwaltung wird aber in allen Fällen nur dem Geſammtreſultate nach beurtheilt[78]), alſo kein Schaden anerkannt, ſoweit ihm eine andersſeitige Bereicherung gegenüberſteht.

γ. Die Ausſtattung von Kindern aus dem Geſammtgut vertheilt ſich wie im Syſtem der allgemeinen Gütergemeinſchaft[79]). § 1538.

---

71) S. o. bei Note 21.

72) Z. B. ihre Deliktsſchulden, ſ. o. Note 22 ff. — Daher ſpricht § 1536 BGB., im Gegenſatz zum Syſtem der allgemeinen Gütergemeinſchaft (ſ. o. § 591 N. 37 ff.), nur von Verbindlichkeiten des Mannes.

73) Sie können daher gar nicht von den Gläubigern aus dem Geſammtgut beigetrieben werden; und wenn ſie freiwillig aus dem Geſammtgut berichtigt wurden, liegt eine Verwendung im Sinne von Ziff. 1 vor.

74) Reſp. die vor Eintritt des Güterſtandes entſtandenen (vgl. o. § 598 Note 14). — Da ſie nur nach dem Grundſatz o. Note 21 in die Gütergemeinſchaft gefallen ſind, ſoll die Frau ſie nicht zur Hälfte mittragen, zumal der Mann auch nicht die ihrigen zur Hälfte trägt. — Auch die Schuld aus einem vorehelichen Schenkungsverſprechen gehört hierher, ſelbſt wenn die Schenkung einer ſittlichen Pflicht oder einer auf den Anſtand zu nehmenden Rückſicht entſprach.

75) Wie oben bei Note 18, 68.

76) Vgl. o. § 591 N. 37 ff.

77) Hierwegen beſteht ja die gewöhnliche Verantwortlichkeit des Mannes wie beim geſetzlichen Güterſtande, ſ. o. § 599 N. 15 i. f. Auch hier einſchließlich der Prozeßkoſten. — Wegen Schulden aus etwaiger ſchlechter Verwaltung des Vorbehaltsguts der Frau (ſoweit die Verwaltung dem Mann nach §§ 1430, 1441, 1526 BGB. überlaſſen war), ſowie des Geſammtguts (ſoweit der Mann dieſerhalb überhaupt verantwortlich gemacht werden kann, ſ. o. N. 8) beſteht keine beſondere Vorſchrift. Die Schuld fällt alſo auch im inneren Verhältniß dem Geſammtgute zur Laſt.

78) Bei Beendigung der Errungenſchaftsgemeinſchaft.

79) S. o. § 591 bei N. 50 ff. Entſcheidend iſt das Verhältniß zur Größe des Geſammtguts. — Iſt die Ausſtattung aus dem eingebrachten Gut eines Ehegatten gewährt, ſo gilt entſprechend das a. a. O. Note 50 Geſagte.

§ 601.

4. Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft.

I. Mit Rücksicht auf die rechtliche Getrenntheit des beiderseitigen Stammvermögens der Ehegatten[1]) wird die Errungenschaftsgemeinschaft im Allgemeinen nach den Regeln des gesetzlichen Güterstandes aufgehoben[2]). Dagegen kann die Gütertrennungsklage auch auf Mißverhältnisse in Ansehung des Gesammtgutes — und zwar von Mann und Frau — wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft gegründet werden[3]).

1. Hiernach endigt die Errungenschaftsgemeinschaft

a) mit Auflösung der Ehe. Die Gemeinschaft kann nicht beim Tode eines Ehegatten mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt werden[4]). Ebenso endigt die Gemeinschaft mit der Todeserklärung eines Ehegatten[5]) vom urtheilsmäßig festgestellten Todestage an. § 1544.

b) Kraft Gesetzes tritt Endigung mit der Konkurseröffnung über das Vermögen des Mannes ein[6]). § 1543. Ebenso ist

c) Aufhebung durch Ehevertrag möglich[7]).

d) Endlich kann jeder Ehegatte auch einseitig auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen. Und zwar:

α. die Frau aus sämmtlichen Gründen wie beim gesetzlichen Güterstande und bei der allgemeinenen Gütergemeinschaft[8]);

---

1) S. o. § 598, insbes. bei N. 4, u. § 599.

2) Also nach den Regeln des § 583 Ziff. I.

3) S. o. § 593.

4) Auch durch Ehevertrag ist dies nicht (wie bei der Fahrnißgemeinschaft, s. u. § 602 Ziff. V) festzusetzen. Es tritt also Auseinandersetzung mit den Kindern (nach u. Ziff. II) ein, wobei der überlebende Ehegatte auch am Auseinandersetzungsantheil des Verstorbenen sein gewöhnliches Erbrecht (oder Pflichttheilsrecht) geltend machen kann.

5) Nicht blos des Mannes, wie beim gesetzlichen Güterstande (dies ist Einfluß des Gemeinschaftsrechts). Sonst aber ist das Detail das Gleiche wie o. § 571 N. 10 ff. (vgl. § 583 N. 5). Also nicht blos eine Vermuthung (wie § 593 N. 9), sondern wirkliche Auflösung tritt ein. — Bei Unrichtigkeit der Todeserklärung s. Hellwig, Grenzen der Rückwirkung (Gieß. Festschr. 1907) S. 48 ff.

6) Nicht der Frau (s. darüber vielmehr o. §§ 599 mit 580 Ziff. III, und § 600 N. 89). — Entscheidend ist die Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses. Vgl. o. § 571 N. 8. Wegen Wiederherstellungsantrags der Frau, s. u. Ziff. II.

7) Vgl. o. § 583 N. 7.

8) Also aus den Gründen o. § 583 N. 9 ff. und § 593 N. 17 ff. Der Auflösungsgrund der mangelnden Unterhaltsgewährung kommt also doppelt vor. Soweit die Vorschriften von einander abweichen, ist die Regelung bei der allgemeinen Gütergemeinschaft maßgebend (s. § 593 N. 23). Daher ist von der in § 1542 BGB. erfolgten Verweisung auf § 1418 eod. die

β. der Mann aus den Gründen wie bei allgemeiner Gütergemeinschaft[9]).

Die Aufhebung tritt auch hier erst mit Rechtskraft des Urtheils ein[10]). § 1542.

2. Der Effekt der Aufhebung ist Gütertrennung. § 1545. Die Wirkung gegen gutgläubige Dritte ist in der bekannten Weise von der Eintragung in das Güterrechtsregister abhängig[11]).

Wird die Gemeinschaft durch einen Ehevertrag aufgehoben, so kann derselbe auch irgend einen anderen Güterstand an Stelle des alten setzen[12]).

II. Entsprechend den Regeln des gesetzlichen Güterstandes kann unter Umständen auf Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft geklagt werden[13]), und zwar nicht blos vom Manne, sondern eventuell auch von der Frau (s. u.). Die Klage folgt den Regeln der Gütertrennungsklage[14]), aber mit umgekehrter Tendenz[15]). § 1548. Die wiederhergestellte Gemeinschaft ist eine neue Gemeinschaft[16]). Die eingebrachten Güter bestehen aus dem, was jedem Ehegatten im Augenblick der Wiederherstellung gehört[17]), also auch aus dem, was ihm bei

Nr. 2 gestrichen. Mit Rücksicht auf das Vorhandensein eines Gesammtgutes genügte in unserm Fall die freiere Vorschrift.

9) S. o. § 593 N. 29 ff. Hier ist die Gütertrennungsklage für den Mann zugleich ein Mittel, um sich von der persönlichen Haftung zu befreien. S. § 1530 Abs. 2 BGB. u. § 593 i. f. — Im gesetzlichen Güterstande hat der Mann eine solche Klage überhaupt nicht.

10) Aber mit Rückwirkung auf den Tag der Klage, in Ansehung der Herausgabepflicht des eingebrachten Vermögens der Frau und der Auseinandersetzung des Gesammtguts. Wie o. § 583 N. 16 ff. u. § 593 N. 16. Arg. §§ 1422, 1479, 1546 Abs. 2 u. 3 BGB. — Durch einstweilige Verfügung kann (beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen) dem Mann die Verwaltung des eingebrachten Gutes der Frau und des Gesammtgutes in den Hauptpunkten schon vor dem Urtheil entzogen (die Vornahme von Erhaltungsmaßregeln auch wohl der Frau übertragen) werden. S. § 583 N. 17 u. § 593 N. 14. 11) S. o. § 547.

12) Aber die bloße vertragliche Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft ist auch hier im Zweifel auf Gütertrennung zu deuten. S. § 1436 BGB.

13) Vgl. o. § 583 Ziff. II (bei N. 20 ff.).

14) S. o. N. 8 ff. Die Klage ist an keine Zeitfrist gebunden. Dem Verlangen kann auch freiwillig, durch Abschluß eines Ehevertrages genügt werden.

15) Demgemäß tritt die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft erst mit Rechtskraft des Urtheils ein. Gegenüber gutgläubigen Dritten wirkt die Wiederherstellung, falls die Beendigung ins Güterrechtsregister eingetragen war, (nach Maßgabe des § 547 oben) auch nur wieder durch Eintragung ins Güterrechtsregister. — Die Wiederherausgabe des Frauengutes an den Mann hat nach Anleitung von o. Note 10 mit Rückwirkung auf den Tag der Klage zu erfolgen (arg. §§ 1422, 1548 Abs. 1 BGB.). Vgl. § 583 bei N. 24.

16) Trotz der in der vor. Note erwähnten theilweisen Rückziehung des obligatorischen Herausgabeanspruchs. Hinter die Zeit der Rechtshängigkeit der neuen Klage geht die Rückziehung niemals hinaus.

17) Im Uebrigen aus den etwaigen späteren Bestandtheilen, gemäß § 598 oben.

Auseinandersetzung der früheren Gemeinschaft geschehen wurde[18]). Dagegen bleibt Vorbehaltsgut der Frau, was auch beim Fortbestehen der Errungenschaftsgemeinschaft in das Vorbehaltsgut gefallen wäre[19]). Abs. 3.

Die Wiederherstellungsklage kann vom **Manne** aus denselben Gründen, wie beim gesetzlichen Güterstande erhoben werden[20]): von der **Frau**, wenn der für todt erklärte Mann noch lebt[21]), oder die Gemeinschaft wegen Konkurses des Mannes aufgehoben war[22]). § 1547.

III. Die **Auseinandersetzung** nach Beendigung des Güterstandes folgt in Ansehung des eingebrachten Gutes der Frau[23]) den Regeln des gesetzlichen Güterstandes[24]). § 1546 Abs. 3. Also der Mann hat dieses Vermögen der Frau mit Rechenschaftsbericht herauszugeben[25]).

In Ansehung der Auseinandersetzung des Gesammtgutes gelten die Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft. § 1546 Abs. 1 u. 2[26]).

Somit steht bis zur Beendigung der Theilung das Gesammtgut unter der gemeinschaftlichen Verwaltung der Ehegatten[27]). Ein neuer Erwerb fällt nicht mehr in das Gesammtgut; nur die Surrogate von Gemeinschaftsgegenständen werden wieder gemeinschaftlich[28]).

---

18) Gemäß den Grundsätzen sub. Ziff. III.

19) Vgl. o. § 583 N. 25.

20) Also wenn die Auflösung wegen Entmündigung des Mannes oder Einrichtung einer Pflegschaft erfolgt war, diese Maßregeln aber nachträglich wieder beseitigt sind. Ebenso wenn der Mann für todt erklärt war, aber noch lebt. S. § 583 N. 20 ff.

21) Entsprechend dem gleichen Fall der vor. Note.

22) Ueber diese der Frau gegebenen Befugniß ist viel gespottet worden. Der Gesetzestext läßt sogar die Möglichkeit offen, diese Gemeinschaft noch während des Konkursverfahrens wiederherzustellen. Eine Rechtfertigung der Bestimmung gibt **Planck** § 1547 N. 2a.

23) Der **Mann** behält einfach sein eingebrachtes Vermögen, und ist nur von den Beschränkungen frei, welche der Zustand der Errungenschaftsgemeinschaft mit sich brachte (s. o. § 599 N. 7 ff.). Insbesondere werden die Nutzungen nicht mehr gemeinschaftlich.

24) S. o. § 583 Ziff. III N. 26 ff.

25) Er ist für die gehörige Verwaltung verantwortlich. Die etwaige Ersatzschuld trifft ihn nach § 600 N. 77 ff. allein.

26) S. o. § 594. Dies ist zum Theil durch Verweisungen gesagt. Der § 1478 BGB. ist ausgeschlossen, da er auf die Errungenschaftsgemeinschaft nicht paßt. Hier nimmt jeder Ehegatte sein Stammvermögen zurück.

27) Nicht mehr unter derjenigen des Mannes. S. o. § 594 Ziff. I. Das Gesammthänderverhältniß besteht fort. Kein Ehegatte kann also über Antheile des Gesammtguts oder einzelner dazu gehöriger Gegenstände verfügen. Maßregeln der ordnungsmäßigen Verwaltung kann jeder Ehegatte gegen den andern durchsetzen; solche, die zur Erhaltung der Gemeinschaftsgegenstände nothwendig sind, sogar allein treffen. Arg. §§ 1442, 1472 BGB.

28) Arg. § 1473, 1546 Abs. 1 BGB. S. o. § 594 N. 20 ff.

Die Auseinandersetzung soll auch hier mit Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten beginnen[29]). Jeder Ehegatte, mit Ausnahme desjenigen, dem im internen Verhältniß die Schuld ausschließlich zur Last fällt, kann die Berichtigung aus dem Gesammtgute verlangen[30]). Die nach Tilgung der Schulden verbleibende Masse fällt jedem Ehegatten halbtheilig zu[31]), unter Berücksichtigung der Regeln der Ausgleichung[32]). Blieben Gesammtgutsverbindlichkeiten bei der Theilung ungedeckt, so haftet dafür jeder Ehegatte mindestens[33]) bis zur Höhe des aus dem Gesammtgute Empfangenen persönlich[34]), — unter eventueller Regreßpflicht des anderen Ehegatten, von dem die Schuld im inneren Verhältniß zu tragen ist. Soweit die Massegegenstände zur Schuldentilgung nicht ausreichen, hat auch hier der Mann den Ausfall zu tragen[35]).

C. Fahrnißgemeinschaft.

§ 602.

I. Die Fahrnißgemeinschaft ist partielle Gütergemeinschaft in der Art, daß nur das **bewegliche** Vermögen der Ehegatten gemeinschaftlich wird, während die beiderseitigen liegenschaftlichen Güter von der Gemeinschaft ausgeschlossen sind. Dieses System beruht auf historischen Reminiscenzen[1]), und ist nur mit Rücksicht auf die Landestheile, in denen es einstmals galt, kodifizirt. In neuerer Zeit ward es auch dort überwiegend durch Eheverträge ausgeschlossen. Die aktuelle Bedeutung des Instituts ist also gering — sein Absterben vorauszusehen. Wir beschränken uns daher auf das Allernothwendigste[2]).

29) Arg. §§ 1475, 1546 Abs. 2 BGB. S. § 594 Ziff. II bei N. 26, 30 ff.

30) S. a. a. O. bei N. 31 ff.

31) Die Ausführung erfolgt nach den Grundsätzen der Gemeinschaftstheilung. S. §§ 1476—77, 1546 Abs. 2 BGB. Nach Maßgabe des Auflösungszeitpunkts, und im Fall der Gütertrennungsklage des § 1479 BGB.! S. o. § 594 bei Noten 49 ff., 99 ff. (vgl. schon o. Note 10).

32) S. § 594 N. 42 ff., und über die auszugleichenden Werthe in unserm Falle § 600 Ziff. III N. 40 ff.

33) Soweit er nicht ohnehin für die ganze Schuld (nach deren Titel) haftet.

34) Unter Beobachtung der für die beschränkte Haftung vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln. S. §§ 1480, 1546 Abs. 2 BGB. u. o § 594 N. 67 ff.

35) Das oben § 594 N. 91 ff. Gesagte ist anwendbar. S. §§ 1481, 1546 Abs. 2 BGB. Dies würde sich aus dem Begriff der Errungenschaftsgemeinschaft nicht unbedingt von selbst verstehen, da diese Gemeinschaft auf Halbtheilung des Erwerbs angelegt ist, und daraus folgerecht auch eine Halbtheilung des Verlustes sich ergäbe. Die gegentheilige Lösung ist positiv aus dem Recht der allgemeinen Gütergemeinschaft übernommen.

1) Vom wirthschaftlichen Standpunkt aus ist es heute nicht mehr gerechtfertigt. S. o. § 567 N. 8 ff.

2) Eine ausführliche Erörterung des Systems, so wie es in Frankreich

Die Fahrnißgemeinschaft kann heutzutage nur durch Ehevertrag eintreten. Da die wirthschaftliche Tragweite dieser Bestimmung sehr groß ist[3]), so bedarf die Klausel der besonderen, für allgemeine Gütergemeinschaft vorgeschriebenen Form[4]). Arg. §§ 1437, 1549.

II. Die hier zu unterscheidenden Vermögensmassen[5]) sind folgende.

1. Das Gesammtgut. Dieses besteht aus dem beiderseitigen beweglichen Stammvermögen und der Errungenschaft[6]). Das Gesetz drückt diese Regel aber so aus, daß es von der Gemeinschaftlichkeit des ganzen beiderseitigen Vermögens ausgeht und nur die Ausnahmen aufzählt[7]). Daraus ergibt sich in Zweifelsfällen die Vermuthung der Zugehörigkeit eines bestimmten Gegenstands zu dem Gesammtgute[8]).

Positiv ergibt sich: zum Gesammtgute gehören sämmtliche bewegliche Vermögensgegenstände der Ehegatten[9]) bei Eintritt des Güterstandes, und diejenigen, welche sie später entgeltlich oder unentgeltlich erwerben[10]). Ferner die unbeweglichen Vermögensstücke, welche zur Errungenschaft gehören, also in anderer Weise als durch Schenkung, Ausstattung oder von Todeswegen (resp. mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht) erworben sind[11]).

gilt, s. bei Crome-Zach., Handb. d. französ. Civilrechts Bd. III §§ 475 ff. Unser Gesetz hat das Institut in Angleichung an die übrigen Güterstände nachgebildet, aus deren Elementen es sich zusammensetzt.

3) Da die Mobiliarwerthe in der Gegenwart bei der Mehrzahl der Bevölkerung weit überwiegen. — Sind, wie so oft, nur Mobilien vorhanden, so kommt das System praktisch mit allgemeiner Gütergemeinschaft überein.

4) Dasselbe gilt für vertragliche Aufhebung dieser Gemeinschaft. S. o. § 585 Ziff. 2. — Ueber den Zeitpunkt der Vergemeinschaftung, und die Wirkung ipso iure in Ansehung der einzelnen davon betroffenen Gegenstände, s. das. Ziff 3. In Ansehung gutgläubiger Dritter gilt das Prinzip des § 1435 BGB. S. Ziff. 4.

5) Auch hier kommen 4 Massen vor. Wie o. § 598 Ziff. II.

6) Der Ausdruck Fahrniß gemeinschaft ist also keineswegs genau. — Auch das ist eine Inkonsequenz gegenüber dem allgemeinen System unseres Gesetzbuchs, daß hier nicht blos Sachen, sondern das ganze Vermögen der Ehegatten, also auch Rechte ꝛc., in bewegliche und unbewegliche eingetheilt werden. S. Bd. I § 58 bei N. 14 ff., 20.

7) Vgl. §§ 1549, 1550 Abs. 1 BGB., im Gegensatz zu §§ 1551 ff.

8) Es gilt also entsprechend bei diesem System das bei der Errungenschaftsgemeinschaft § 598 N. 48 ff. Gesagte.

9) Was Rechte anlangt, unter Zugrundelegung des in älteren Gesetzen vielfach verwendeten Satzes: Actio est immobilis quae tendit ad immobile. Der Satz gilt nicht blos von Ansprüchen, sondern von Rechten überhaupt. Vgl. Art. 526, 529 Code Nap., Art. 415 Cod. civ. ital. Vgl. Crome, Allg. Theil d. mod. franz. Privatrechtswiss. (1892) § 18 bei N. 48 ff. und die italien. Bearbeitung dieser Schrift v. Ascoli und Cammeo (1906) S. 202—207. Nach § 1551 Abs. 2 BGB. sind alle Rechte beweglich, die dort nicht unter dem unbeweglichen Vermögen begriffen sind (s. u. Ziff. 2).

10) Soweit sie entgeltlich erworben werden, gehören sie regelmäßig auch zu der Errungenschaft. S. § 598 N. 14 ff. u. oben Note 6. Statt dessen wird gesetzlich hier blos auf den formalen Gesichtspunkt der Beweglichkeit abgestellt.

11) Gleichgültig, von welchem Ehegatten. S. a contr. § 1551 Abs. 1 BGB.

Der Ehevertrag kann das Gesammtgut noch erweitern[12]).

2. Neben dem Gesammtgut steht das eigene Vermögen des Mannes, dessen Nutzungen (als beweglich) in das Gesammtgut fallen[13]). Es hat also dieses Vermögen nach dem heutigen Sprachgebrauch den Charakter des eingebrachten Gutes. Der Mann kann auch hier sein Vermögen diesem Rechtsschicksal nicht entziehen[14]). §§ 1550 ff., 1555 BGB.

Es besteht aber das eingebrachte Gut des Mannes

a) aus seinem sämmtlichen unbeweglichen Vermögen zur Zeit des Eintritts der Gütergemeinschaft, sowie aus den später unentgeltlich, durch Schenkung, Ausstattung oder von Todeswegen resp. mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht[15]) erworbenen unbeweglichen Gütern. § 1551[16]). — Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören:

α. Grundstücke und diejenigen Rechte, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften maßgebend sind[17]), mit ihrem Zubehör[18]);

β. die beschränkt dinglichen Rechte an Grundstücken und den sub lit. α erwähnten Rechten[19]), mit Ausnahme der Grundpfandrechte[20]); endlich

δ. Forderungsrechte, sofern sie auf die Uebertragung von Grundstückseigenthum, oder auf die Begründung, Uebertragung oder Aufhebung

---

und o. § 598 N. 15 ff. — Nach denselben Regeln werden auch die Surrogate des Gesammtguts wieder gemeinschaftlich. Alle beweglichen Surrogate natürlich schon um dieser Eigenschaft willen.

12) Wie o. § 598 N. 28. — Ebenso kann er es beschränken. S. u. Ziff. 2—4 über die Bildung der anderen Massen.

13) Vgl. auch §§ 1525, 1550 Abs. 2 BGB.

14) In dieser Hinsicht gelten durchaus die Regeln der Errungenschaftsgemeinschaft, s. o. § 598 N. 34—37. Nur setzt sich das Vermögen aus anderen Bestandtheilen zusammen.

15) Wegen der Begriffsbestimmung s. o. § 598 N. 15—18.

16) Besteht ein Erwerb theilweise aus Mobilien und aus Immobilien, so wird er entsprechend theils Gesammtgut, theils eingebrachtes Gut. Die auf solchem Erwerb lastenden Schulden sind Schulden des erwerbenden Ehegatten. Für die Schulden des Mannes haftet regelmäßig das Gesammtgut, für die der Frau nur unter Umständen. S. die allgemeine Regel über Gesammtgutsverbindlichkeiten u. N. 38 ff. Unter den Ehegatten sollen aber diese Schulden nach Verhältniß der Aktiven vertheilt werden. S. § 1556 BGB. und unten N. 61.

17) Also Erbbaurechte, Erbpachtrechte, die Bergberechtigung und ähnliche Immobiliargerechtigkeiten, z. B. Abbaurechte, Fischereigerechtsamen ꝛc. S. § 1017 BGB., Art. 63 EG.BGB. ꝛc. (Bd. III § 424 ff.).

18) S. Bd. I § 60. — Die Bd. III § 390 erwähnten Gerechtigkeiten, als Bestandtheile eines Grundstücks, gehören um so mehr hierher.

19) Also Dienstbarkeiten, Warterechte, Reallasten (s. Bd. III §§ 430–459).

20) Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden gehen lediglich auf eine Geldzahlung. Daher sind sie nach dem Grundsatz o. Note 9 beweglich.

eines der zu lit. α und β gehörigen Rechte gerichtet sind[21]).

b) Auch von dem beweglichen Vermögen des Mannes gehören zum eingebrachten Gut die durch Rechtsgeschäft *nicht übertragbaren Gegenstände*[22]). § 1552. Jedoch nur solange als die Unübertragbarkeit besteht[23]).

c) Ebenso[24]) kann ein *Dritter*, welcher dem Manne (unter Lebenden oder von Todeswegen) *unentgeltlich etwas zuwendet*, dies mit der Bestimmung thun, daß das Zugewendete dem Mann ausschließlich verbleiben soll[25]). § 1553 Ziff. 2. — Endlich wird eingebrachtes Gut des Mannes

d) was durch *Ehevertrag* dafür erklärt ist[26]), § 1553 Ziff. 1, und

e) die *Surrogate* sämmtlicher eingebrachten Güter, mit Ausnahme derjenigen von lit. b[27]). § 1554[28]).

3. Aus *denselben* Elementen besteht das nicht in die Fahrnißgemeinschaft fallende *Vermögen der Frau*. Dagegen fallen auch dessen Nutzungen in das Gesammtgut[29]), und die Verwaltung wird

---

21) Darunter gehört auch das obligatorische Vorkaufsrecht an unbeweglichen Gegenständen. S. Bd. II § 228. — Ueber den Fall, daß hinterher andere, bewegliche Sachen (z. B. als Schadenersatz wegen Unmöglichkeit) geleistet werden, s. u. lit. e. Das Surrogat tritt an die Stelle der geschuldeten Leistung.

22) Wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, s. o. § 586 Ziff. I bei N. 4 ff. Z. B. für unübertragbar erklärte oder unpfändbare Forderungen ꝛc. (§§ 399 BGB., § 850 CPO.), Forderungen, deren Inhalt sich durch die Uebertragung wesentlich verändern würde (s. Bd. II § 198 N. 10), oder wo ein sonstiges Uebertragungsverbot besteht (s. eod. N. 32 ff.).

23) Vgl. o. § 586 nach N. 29. S. auch § 1554 Satz 2 BGB. und unten lit. e.

24) Auch dies hat Sinn nur, wenn das Zugewendete zum beweglichen Vermögen gehört. Vgl. lit. a.

25) Also, weil es nicht in die Gütergemeinschaft fällt, eingebrachtes Gut des Mannes werden soll (ein Drittes gibt es hier nicht. Anders bei der Frau, s. u. Ziff. 3 u. 4). — Hinsichtlich des Details gelten entsprechend die Ausführungen o. § 572 N. 7 ff., insbesondere auch hinsichtlich des Zeitpunktes der Verfügung.

26) Wirksamkeit gegenüber Dritten nur nach Maßgabe des § 1435 BGB. (s. o. § 547).

27) Wie o. § 598 N. 32, resp. § 572 N. 23 ff. Die Surrogationsgrundsätze sind dort erwähnt. Der Gewinn aus dem Betrieb eines *Erwerbsgeschäftes* fällt aber, wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft, stets in das Gesammtgut, auch wenn das Kapital nicht dazu gehört (s. auch o. Note 11. § 1554 BGB. wendet einfach den § 1524 an. — Beim Erwerb, den der Mann auf Grund eines sich auf sein eingebrachtes Gut *beziehenden* Rechtsgeschäftes macht, gilt danach für den *Schuldner* auch die Schutzvorschrift § 598 Note 33.

28) Das Surrogationsprinzip in dieser Ausdehnung ist dem romanischen Recht der Fahrnißgemeinschaft unbekannt. Vgl. Art. 1407 ff. Code Nap.

29) Soweit dies nicht ausgeschlossen ist, s. u. Ziff. 4. Der Ausschluß ist hier (anders als beim Manne, s. o. Note 14) zulässig.

vom Manne geführt. Mit Rücksicht hierauf wird es als das eingebrachte Gut der Frau bezeichnet[30]). §§ 1550 ff.

4. Endlich kann die Frau noch besonderes Vorbehaltsgut, d. h. solches Vermögen haben, an dem ihr die Verwaltung und Nutzung selber zusteht[31]). Die möglichen Vorbehaltsgüter sind dieselben wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft[32]). §§ 1440, 1549.

III. Das rechtliche Schicksal der Vorbehalts- und eingebrachten Güter ist dasselbe wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft[33]). § 1441, 1549, 1550 Abs. 2.

IV. Dagegen bestimmen sich die Rechtsverhältnisse am Gesammtgut[34]) fast durchweg nach den Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft[35]). § 1549.

1. Somit stehen Besitz, Verwaltung und Verfügung (in der bekannten Ausdehnung) dem Manne zu; die Frau hat hinsichtlich der Masse nur die beschränkten Befugnisse der gütergemeinen Ehefrau[36]). Aus dem Gesammtgut ist der eheliche Aufwand zu bestreiten[37]).

2. Die Schuldenhaftung ist in Ansehung des Gesammtgutes[38]) wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft geregelt[39]). Demgemäß sind

30) Behandlung ähnlich wie beim gesetzlichen Güterstande, s. o. §§ 574 ff. Vgl. auch § 598 N. 41.

31) Wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft, s. § 598 N. 42 ff.

32) Und Errungenschaftsgemeinschaft. S. o. § 598 bei Note 44 ff. und § 586 N. 35 ff.

33) S. o. § 599. Das Vorbehaltsgut befindet sich im Zustande der Gütertrennung. Die eventuelle Beitragspflicht der Frau zur Tragung der Ehelasten bestimmt sich nach N. 4 ff. daselbst. — Das eingebrachte Gut des Mannes und der Frau werden vom Mann nach einheitlichen Grundsätzen verwaltet. Die Nutzungen fließen in das Gesammtgut. Der Mann hat am Frauengut entsprechende Rechte, wie beim gesetzlichen Güterstande. Auch die Schulden der Ehegatten belasten dieses Vermögen nur nach denselben Regeln. S. a. a. O. N. 11—19. Daher bedarf es z. B. zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau einer Verurtheilung der Frau zur Leistung und einer solchen des Mannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung. § 739 CPO. Außer in den gewöhnlichen Ausnahmefällen (§§ 741, 742 CPO.). S. übrigens noch unten bei N. 43 ff., 55 ff.

34) Mit Rücksicht auf die große Ausdehnung des Gesammtguts in diesem Falle. S. o. N. 3.

35) Vgl. o. §§ 587 ff. Selbstverständlich ist auch diese Gemeinschaft eine solche zu gesammter Hand, in die jeder dazu gehörige Gegenstand fällt, ohne daß es eines besonderen Uebertragungsaktes bedarf. Soweit Immobilien dazu gehören, kann arg. § 1438 BGB. Berichtigung des Grundbuchs verlangt werden.

36) S. o. §§ 587—589, 592. Der Mann ist der Frau für die Verwaltung nur im Rahmen des § 1456 BGB. verantwortlich.

37) Arg. §§ 1458, 1549 BGB.

38) In Ansehung der eingebrachten Güter ꝛc. s. o. Ziff. III.

39) S. o. § 590. Abweichende Regeln, wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft, existiren hier nicht.

die Schulden des Mannes unterschiedslos Gesammtgutsverbindlichkeiten[40]), — von den Schulden der Frau die vorehelichen[41]), und sämmtliche Deliktsschulden; von rechtsgeschäftlichen Schulden im Uebrigen diejenigen, die wegen Zustimmung des Mannes oder aus einem der bekannten sonstigen Gründe gegen das Gesammtgut wirksam sind[42]). Gegen das Gesammtgut nicht wirksam sind auch Verbindlichkeiten, die derart mit dem nicht gemeinschaftlichen Vermögen der Frau in Verbindung stehen, daß sie nicht gegen die Rechte des Mannes geltend gemacht werden können[43]). Z. B. Verbindlichkeiten aus Erbschaft oder Vermächtniß, wenn der Erwerb der Frau zu ihrem eingebrachten oder Vorbehaltsgut gehört[44]); und Verbindlichkeiten der Frau, die infolge eines zu ihrem Sondervermögen[45]) gehörigen Rechts oder des Besitzes einer dazu gehörigen Sache entstehen[46]). Anders nur, wenn die Verbindlichkeit zu den nach § 1529 BGB. von der Gütergemeinschaft zu tragenden Lasten des eingebrachten Gutes gehört[47]), oder wenn das Substrat der Verbindlichkeit[48]) zu einem Erwerbsgeschäft gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes betreibt[49]).

Für die Gesammtgutsverbindlichkeiten haftet der Mann persönlich als Gesammtschuldner[50]).

Zur Zwangsvollstreckung der Gläubiger in das Gesammtgut ist ein gegen den Ehemann ergangenes Urtheil erforderlich und genügend. Nur wenn die Frau eine Gewerbefrau ist, genügt ein gegen die Frau ergangenes Urtheil. §§ 740, 741 CPO.[51]).

3. Die Ausgleichung im inneren Verhältniß erfolgt grundsätzlich nach den Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft[52]). Nur mit

40) Vgl. § 590 N. 9 ff.
41) Bezw. die vor Eintritt des Güterstands entstandenen.
42) Vgl. §§ 1459 ff. BGB. u. o. § 590 N. 15 ff., § 592 N. 8.
43) Aehnlich wie beim gesetzlichen Güterstand nicht gegen die Rechte des Mannes am eingebrachten Gute der Frau. Ebensowenig sind sie hier gegen das Gesammtgut geltend zu machen. S. § 590 Note 22 ff. u. Cit. § 1550 Abs. 2 BGB. erklärt in der vorliegenden Hinsicht nicht sehr klar die Regeln der Errungenschaftsgemeinschaft anwendbar.
44) Arg. §§ 1461, 1530 BGB. u. a. a. O. bei N. 23.
45) Vorbehaltsgut oder eingebrachtes Gut.
46) Arg. §§ 1462 BGB. u. § 590 N. 25 ff.
47) Arg. § 1531 BGB. u. a. a. O. Vgl. § 600 N. 27.
48) Die Sache oder das Recht im Sinne wie bei Note 45—46.
49) Arg. § 1533 BGB. u. o. § 600 bei N. 31—32.
50) Vgl. § 1459 Abs. 2 BGB. u. o. § 590 Ziff. II.
51) Vgl. über das eventuelle Widerspruchsrecht des Mannes gegen die Zwangsvollstreckung, wenn die Schuld wider das Gesammtgut nicht wirksam ist, § 774 CPO. u. o. § 592 N. 11. S. im Uebrigen noch § 742 CPO., und wegen des Konkurses über das Vermögen des einen oder anderen Ehegatten, § 2 KO. u. o. § 590 i. f.
52) S. o. § 591.

Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der Massen, zwischen denen sich die Abrechnung vollzieht, bedarf es der Herübernahme einiger Sätze der Errungenschaftsgemeinschaft[53]). So hinsichtlich der Verwendungen aus einer Masse in die andere[54]), und hinsichtlich der Vertheilung der Gesammtgutsverbindlichkeiten unter den Ehegatten[55]). Von dem Grundsatz der Halbtheilung[56]) machen eine Ausnahme, nicht nur

a) die bei der allgemeinen Gütergemeinschaft aufgezählten Sonderfälle[57]), sondern auch

b) folgende bei der Errungenschaftsgemeinschaft vorkommende Fälle. Vor Allem

α. daß eine Schuld sich auf das eingebrachte Vermögen eines Ehegatten bezieht[58]). Alsdann soll dieser die Schuld auch im inneren Verhältniß tragen, sofern sie sich nicht als eine vom Gesammtgut zu tragende Last darstellt[59]) oder zu einem Erwerbsgeschäft gehört[60]), welches für Rechnung des Gesammtgutes betrieben wird.

An sich würde diese Regelung auch Platz greifen müssen, wenn von einem Ehegatten während Bestehens der Gemeinschaft ein unentgeltlicher Erwerb gemacht wird, welcher theilweise aus Mobilien und Immobilien besteht[61]). Jedoch bestimmt § 1556 BGB., daß die in Folge des Erwerbs entstehenden Verbindlichkeiten nach Verhältniß des Werthes der erworbenen Mobilien und Immobilien theils dem Gesammtgute, theils dem betreffenden Ehegatten, der den Erwerb gemacht hat, zur Last fallen sollen[62]).

---

53) Vgl. § 1550 Abs. 2 BGB. und die dort in Ansehung des eingebrachten Guts enthaltene Verweisung.

54) S. darüber im Allgemeinen die Ausführungen o. § 591 N. 7 ff. In Ansehung der Abrechnung unter den 4 Massen kommen die § 600 N. 41 ff. entwickelten Gesichtspunkte zur Anwendung.

55) S. § 591 N. 23 ff. Dazu treten (arg. § 1550 Abs. 2 BGB.) die oben § 600 N. 61 ff. aufgezählten Fälle.

56) Also daß die Verbindlichkeit im Verhältniß der Ehegatten zueinander „dem Gesammtgute zur Last fällt". S. o. § 591 N. 27 ff.

57) Vgl. §§ 1463—1465 BGB. u. o. § 591 N. 32 ff.

58) Arg. §§ 1535, 1550 Abs. 2 BGB. Das Detail bestimmt sich nach dem o. § 600 N. 64—70 Gesagten. Also es gilt auch, wenn die Verbindlichkeit eine sog. Vorschuld ist, und mit Einschluß der bezüglichen Prozeßkosten.

59) S. § 1529 BGB. u. o. § 600 N. 68.

60) In der a. a. O. bei N. 69 ff. bezeichneten Weise.

61) Vgl. o. bei Note 16 ff. Da danach die Mobilien in die Gütergemeinschaft fallen, die Immobilien nicht, so müßten auch im Verhältniß der Ehegatten zueinander die mit den Mobilien der Erbschaft ꝛc. in Verbindung stehenden Schulden dem Gesammtgute zur Last fallen, die auf die Immobilien bezüglichen dem betreffenden Ehegatten. Dies wäre aber praktisch kaum durchführbar. Daher wird auf das Werthverhältniß abgestellt.

62) Z. B. ist der Werth der Immobilien der Erbschaft doppelt so groß,

§ 601.

4. Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft.

I. Mit Rücksicht auf die rechtliche Getrenntheit des beiderseitigen Stammvermögens der Ehegatten[1]) wird die Errungenschaftsgemeinschaft im Allgemeinen nach den Regeln des gesetzlichen Güterstandes aufgehoben[2]). Dagegen kann die Gütertrennungsklage auch auf Mißverhältnisse in Ansehung des Gesammtgutes — und zwar von Mann und Frau — wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft gegründet werden[3]).

1. Hiernach endigt die Errungenschaftsgemeinschaft

a) mit Auflösung der Ehe. Die Gemeinschaft kann nicht beim Tode eines Ehegatten mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt werden[4]). Ebenso endigt die Gemeinschaft mit der Todeserklärung eines Ehegatten[5]) vom urtheilsmäßig festgestellten Todestage an. § 1544.

b) Kraft Gesetzes tritt Endigung mit der Konkurseröffnung über das Vermögen des Mannes ein[6]). § 1543. Ebenso ist

c) Aufhebung durch Ehevertrag möglich[7]).

d) Endlich kann jeder Ehegatte auch einseitig auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen. Und zwar:

α. die Frau aus sämmtlichen Gründen wie beim gesetzlichen Güterstande und bei der allgemeinenen Gütergemeinschaft[8]);

---

1) S. o. § 598, insbes. bei N. 4, u. § 599.

2) Also nach den Regeln des § 583 Ziff. I.

3) S. o. § 593.

4) Auch durch Ehevertrag ist dies nicht (wie bei der Fahrnißgemeinschaft, s. u. § 602 Ziff. V) festzusetzen. Es tritt also Auseinandersetzung mit den Kindern (nach u. Ziff. II) ein, wobei der überlebende Ehegatte auch am Auseinandersetzungsantheil des Verstorbenen sein gewöhnliches Erbrecht (oder Pflichttheilsrecht) geltend machen kann.

5) Nicht blos des Mannes, wie beim gesetzlichen Güterstande (dies ist Einfluß des Gemeinschaftsrechts). Sonst aber ist das Detail das Gleiche wie o. § 571 N. 10 ff. (vgl. § 583 N. 5). Also nicht blos eine Vermuthung (wie § 593 N. 9), sondern wirkliche Auflösung tritt ein. — Bei Unrichtigkeit der Todeserklärung s. Hellwig, Grenzen der Rückwirkung (Gieß. Festschr. 1907) S. 48 ff.

6) Nicht der Frau (s. darüber vielmehr o. §§ 599 mit 580 Ziff. III, und § 600 N. 89). — Entscheidend ist die Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses. Vgl. o. § 571 N. 8. Wegen Wiederherstellungsantrags der Frau, s. u. Ziff. II.

7) Vgl. o. § 583 N. 7.

8) Also aus den Gründen o. § 583 N. 9 ff. und § 593 N. 17 ff. Der Auflösungsgrund der mangelnden Unterhaltsgewährung kommt also doppelt vor. Soweit die Vorschriften von einander abweichen, ist die Regelung bei der allgemeinen Gütergemeinschaft maßgebend (s. § 593 N. 23). Daher ist von der in § 1542 BGB. erfolgten Verweisung auf § 1418 eod. die

β. der Mann aus den Gründen wie bei allgemeiner Gütergemeinschaft[9]).

Die Aufhebung tritt auch hier erst mit Rechtskraft des Urtheils ein[10]). § 1542.

2. Der Effekt der Aufhebung ist Gütertrennung. § 1545. Die Wirkung gegen gutgläubige Dritte ist in der bekannten Weise von der Eintragung in das Güterrechtsregister abhängig[11]).

Wird die Gemeinschaft durch einen Ehevertrag aufgehoben, so kann derselbe auch irgend einen anderen Güterstand an Stelle des alten setzen[12]).

II. Entsprechend den Regeln des gesetzlichen Güterstandes kann unter Umständen auf Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft geklagt werden[13]), und zwar nicht blos vom Manne, sondern eventuell auch von der Frau (s. u.). Die Klage folgt den Regeln der Gütertrennungsklage[14]), aber mit umgekehrter Tendenz[15]). § 1548. Die wiederhergestellte Gemeinschaft ist eine neue Gemeinschaft[16]). Die eingebrachten Güter bestehen aus dem, was jedem Ehegatten im Augenblick der Wiederherstellung gehört[17]), also auch aus dem, was ihm bei

Nr. 2 gestrichen. Mit Rücksicht auf das Vorhandensein eines Gesammtgutes genügte in unserm Fall die freiere Vorschrift.

9) S. o. § 593 N. 29 ff. Hier ist die Gütertrennungsklage für den Mann zugleich ein Mittel, um sich von der persönlichen Haftung zu befreien. S. § 1530 Abs. 2 BGB. u. § 593 i. f. — Im gesetzlichen Güterstande hat der Mann eine solche Klage überhaupt nicht.

10) Aber mit Rückwirkung auf den Tag der Klage, in Ansehung der Herausgabepflicht des eingebrachten Vermögens der Frau und der Auseinandersetzung des Gesammtguts. Wie o. § 583 N. 16 ff. u. § 593 N. 16. Arg. §§ 1422, 1479, 1546 Abs. 2 u. 3 BGB. — Durch einstweilige Verfügung kann (beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen) dem Mann die Verwaltung des eingebrachten Gutes der Frau und des Gesammtgutes in den Hauptpunkten schon vor dem Urtheil entzogen (die Vornahme von Erhaltungsmaßregeln auch wohl der Frau übertragen) werden. S. § 583 N. 17 u. § 593 N. 14. 11) S. o. § 547.

12) Aber die bloße vertragliche Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft ist auch hier im Zweifel auf Gütertrennung zu deuten. S. § 1436 BGB.

13) Vgl. o. § 583 Ziff. II (bei N. 20 ff.).

14) S. o. N. 8 ff. Die Klage ist an keine Zeitfrist gebunden. Dem Verlangen kann auch freiwillig, durch Abschluß eines Ehevertrages genügt werden.

15) Demgemäß tritt die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft erst mit Rechtskraft des Urtheils ein. Gegenüber gutgläubigen Dritten wirkt die Wiederherstellung, falls die Beendigung ins Güterrechtsregister eingetragen war, (nach Maßgabe des § 547 oben) auch nur wieder durch Eintragung ins Güterrechtsregister. — Die Wiederherausgabe des Frauengutes an den Mann hat nach Anleitung von o. Note 10 mit Rückwirkung auf den Tag der Klage zu erfolgen (arg. §§ 1422, 1548 Abs. 1 BGB.). Vgl. § 583 bei N. 24.

16) Trotz der in der vor. Note erwähnten theilweisen Rückziehung des obligatorischen Herausgabeanspruchs. Hinter die Zeit der Rechtshängigkeit der neuen Klage geht die Rückziehung niemals hinaus.

17) Im Uebrigen aus den etwaigen späteren Bestandtheilen, gemäß § 598 oben.

Auseinandersetzung der früheren Gemeinschaft zugetheilt wurde[18]). Dagegen bleibt Vorbehaltsgut der Frau, was auch beim Fortbestehen der Errungenschaftsgemeinschaft in das Vorbehaltsgut gefallen wäre[19]). Abs. 3.

Die Wiederherstellungsklage kann vom Manne aus denselben Gründen, wie beim gesetzlichen Güterstande erhoben werden[20]); von der Frau, wenn der für todt erklärte Mann noch lebt[21]), oder die Gemeinschaft wegen Konkurses des Mannes aufgehoben war[22]). § 1547.

III. Die Auseinandersetzung nach Beendigung des Güterstandes folgt in Ansehung des eingebrachten Gutes der Frau[23]) den Regeln des gesetzlichen Güterstandes[24]). § 1546 Abs. 3. Also der Mann hat dieses Vermögen der Frau mit Rechenschaftsbericht herauszugeben[25]).

In Ansehung der Auseinandersetzung des Gesammtgutes gelten die Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft. § 1546 Abs. 1 u. 2[26]).

Somit steht bis zur Beendigung der Theilung das Gesammtgut unter der gemeinschaftlichen Verwaltung der Ehegatten[27]). Ein neuer Erwerb fällt nicht mehr in das Gesammtgut; nur die Surrogate von Gemeinschaftsgegenständen werden wieder gemeinschaftlich[28]).

---

18) Gemäß den Grundsätzen sub. Ziff. III.

19) Vgl. o. § 583 N. 25.

20) Also wenn die Auflösung wegen Entmündigung des Mannes oder Einrichtung einer Pflegschaft erfolgt war, diese Maßregeln aber nachträglich wieder beseitigt sind. Ebenso wenn der Mann für todt erklärt war, aber noch lebt. S. § 583 N. 20 ff.

21) Entsprechend dem gleichen Fall der vor. Note.

22) Ueber diese der Frau gegebenen Befugniß ist viel gespottet worden. Der Gesetzestext läßt sogar die Möglichkeit offen, die Gemeinschaft noch während des Konkursverfahrens wiederherzustellen. Eine Rechtfertigung der Bestimmung gibt Planck § 1547 N. 2a.

23) Der Mann behält einfach sein eingebrachtes Vermögen, und ist nur von den Beschränkungen frei, welche der Zustand der Errungenschaftsgemeinschaft mit sich brachte (s. o. § 599 N. 7 ff.). Insbesondere werden die Nutzungen nicht mehr gemeinschaftlich.

24) S. o. § 583 Ziff. III N. 26 ff.

25) Er ist für die gehörige Verwaltung verantwortlich. Die etwaige Ersatzschuld trifft ihn nach § 600 N. 77 ff. allein.

26) S. o. § 594. Dies ist zum Theil durch Verweisungen gesagt. Der § 1478 BGB. ist ausgeschlossen, da er auf die Errungenschaftsgemeinschaft nicht paßt. Hier nimmt jeder Ehegatte sein Stammvermögen zurück.

27) Nicht mehr unter derjenigen des Mannes. S. o. § 594 Ziff. I. Das Gesammthänderverhältniß besteht fort. Kein Ehegatte kann also über Antheile des Gesammtguts oder einzelner dazu gehöriger Gegenstände verfügen. Maßregeln der ordnungsmäßigen Verwaltung kann jeder Ehegatte gegen den andern durchsetzen; solche, die zur Erhaltung der Gemeinschaftsgegenstände nothwendig sind, sogar allein treffen. Arg. §§ 1442, 1472 BGB.

28) Arg. § 1473, 1546 Abs. 1 BGB. S. o. § 594 N. 20 ff.

Die Auseinandersetzung soll auch hier mit Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten beginnen[29]). Jeder Ehegatte, mit Ausnahme desjenigen, dem im internen Verhältniß die Schuld ausschließlich zur Last fällt, kann die Berichtigung aus dem Gesammtgute verlangen[30]). Die nach Tilgung der Schulden verbleibende Masse fällt jedem Ehegatten halbtheilig zu[31]), unter Berücksichtigung der Regeln der Ausgleichung[32]). Blieben Gesammtgutsverbindlichkeiten bei der Theilung ungedeckt, so haftet dafür jeder Ehegatte mindestens[33]) bis zur Höhe des aus dem Gesammtgute Empfangenen persönlich[34]), — unter eventueller Regreßpflicht des anderen Ehegatten, von dem die Schuld im inneren Verhältniß zu tragen ist. Soweit die Massegegenstände zur Schuldentilgung nicht ausreichen, hat auch hier der Mann den Ausfall zu tragen[35]).

C. Fahrnißgemeinschaft.

§ 602.

I. Die Fahrnißgemeinschaft ist partielle Gütergemeinschaft in der Art, daß nur das **bewegliche** Vermögen der Ehegatten gemeinschaftlich wird, während die beiderseitigen liegenschaftlichen Güter von der Gemeinschaft ausgeschlossen sind. Dieses System beruht auf historischen Reminiscenzen[1]), und ist nur mit Rücksicht auf die Landestheile, in denen es einstmals galt, kodifizirt. In neuerer Zeit ward es auch dort überwiegend durch Eheverträge ausgeschlossen. Die aktuelle Bedeutung des Instituts ist also gering — sein Absterben vorauszusehen. Wir beschränken uns daher auf das Allernothwendigste[2]).

29) Arg. §§ 1475, 1546 Abs. 2 BGB. S. § 594 Ziff. II bei N. 26, 30 ff.
30) S. a. a. O. bei N. 31 ff.
31) Die Ausführung erfolgt nach den Grundsätzen der Gemeinschaftstheilung. S. §§ 1476—77, 1546 Abs. 2 BGB. Nach Maßgabe des Auflösungszeitpunkts, und im Fall der Gütertrennungsklage des § 1479 BGB.! S. o. § 594 bei Noten 49 ff., 99 ff. (vgl. schon o. Note 10).
32) S. § 594 N. 42 ff., und über die auszugleichenden Werthe in unserm Falle § 600 Ziff. III N. 40 ff.
33) Soweit er nicht ohnehin für die ganze Schuld (nach deren Titel) haftet.
34) Unter Beobachtung der für die beschränkte Haftung vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln. S. §§ 1480, 1546 Abs. 2 BGB. u. o § 594 N. 67 ff.
35) Das oben § 594 N. 91 ff. Gesagte ist anwendbar. S. §§ 1481, 1546 Abs. 2 BGB. Dies würde sich aus dem Begriff der Errungenschaftsgemeinschaft nicht unbedingt von selbst verstehen, da diese Gemeinschaft auf Halbtheilung des Erwerbs angelegt ist, und daraus folgerecht auch eine Halbtheilung des Verlustes sich ergäbe. Die gegentheilige Lösung ist positiv aus dem Recht der allgemeinen Gütergemeinschaft übernommen.

1) Vom wirthschaftlichen Standpunkt aus ist es heute nicht mehr gerechtfertigt. S. o. § 567 N. 8 ff.
2) Eine ausführliche Erörterung des Systems, so wie es in Frankreich

Die Fahrnißgemeinschaft kann heutzutage nur durch Ehevertrag eintreten. Da die wirthschaftliche Tragweite dieser Bestimmung sehr groß ist[3]), so bedarf die Klausel der besonderen, für allgemeine Gütergemeinschaft vorgeschriebenen Form[4]). Arg. §§ 1437, 1549.

II. Die hier zu unterscheidenden Vermögensmassen[5]) sind folgende.

1. Das Gesammtgut. Dieses besteht aus dem beiderseitigen beweglichen Stammvermögen und der Errungenschaft[6]). Das Gesetz drückt diese Regel aber so aus, daß es von der Gemeinschaftlichkeit des ganzen beiderseitigen Vermögens ausgeht und nur die Ausnahmen aufzählt[7]). Daraus ergibt sich in Zweifelsfällen die Vermuthung der Zugehörigkeit eines bestimmten Gegenstands zu dem Gesammtgute[8]).

Positiv ergibt sich: zum Gesammtgute gehören sämmtliche bewegliche Vermögensgegenstände der Ehegatten[9]) bei Eintritt des Güterstandes, und diejenigen, welche sie später entgeltlich oder unentgeltlich erwerben[10]). Ferner die unbeweglichen Vermögensstücke, welche zur Errungenschaft gehören, also in anderer Weise als durch Schenkung, Ausstattung oder von Todeswegen (resp. mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht) erworben sind[11]).

gilt, s. bei Crome-Zach., Handb. d. französ. Civilrechts Bd. III §§ 475 ff. Unser Gesetz hat das Institut in Angleichung an die übrigen Güterstände nachgebildet, aus deren Elementen es sich zusammensetzt.

3) Da die Mobiliarwerthe in der Gegenwart bei der Mehrzahl der Bevölkerung weit überwiegen. — Sind, wie so oft, nur Mobilien vorhanden, so kommt das System praktisch mit allgemeiner Gütergemeinschaft überein.

4) Dasselbe gilt für vertragliche Aufhebung dieser Gemeinschaft. S. o. § 585 Ziff. 2. — Ueber den Zeitpunkt der Vergemeinschaftung, und die Wirkung ipso iure in Ansehung der einzelnen davon betroffenen Gegenstände, s. das. Ziff 3. In Ansehung gutgläubiger Dritter gilt das Prinzip des § 1435 BGB. S. Ziff. 4.

5) Auch hier kommen 4 Massen vor. Wie o. § 598 Ziff. II.

6) Der Ausdruck Fahrnißgemeinschaft ist also keineswegs genau. — Auch das ist eine Inkonsequenz gegenüber dem allgemeinen System unseres Gesetzbuchs, daß hier nicht blos Sachen, sondern das ganze Vermögen der Ehegatten, also auch Rechte ꝛc., in bewegliche und unbewegliche eingetheilt werden. S. Bd. I § 58 bei N. 14 ff., 20.

7) Vgl. §§ 1549, 1550 Abs. 1 BGB., im Gegensatz zu §§ 1551 ff.

8) Es gilt also entsprechend bei diesem System das bei der Errungenschaftsgemeinschaft § 598 N. 48 ff. Gesagte.

9) Was Rechte anlangt, unter Zugrundelegung des in älteren Gesetzen vielfach verwendeten Satzes: Actio est immobilis quae tendit ad immobile. Der Satz gilt nicht blos von Ansprüchen, sondern von Rechten überhaupt. Vgl. Art. 526, 529 Code Nap., Art. 415 Cod. civ. ital. Vgl. Crome, Allg. Theil d. mod. franz. Privatrechtswiss. (1892) § 18 bei N. 48 ff. und die italien. Bearbeitung dieser Schrift v. Ascoli und Cammeo (1906) S. 202—207. Nach § 1551 Abs. 2 BGB. sind alle Rechte beweglich, die dort nicht unter dem unbeweglichen Vermögen begriffen sind (s. u. Ziff. 2).

10) Soweit sie entgeltlich erworben werden, gehören sie regelmäßig auch zu der Errungenschaft. S. § 598 N. 14 ff. u. oben Note 6. Statt dessen wird gesetzlich hier blos auf den formalen Gesichtspunkt der Beweglichkeit abgestellt.

11) Gleichgültig, von welchem Ehegatten. S. a contr. § 1551 Abs. 1 BGB.

Der Ehevertrag kann das Gesammtgut noch erweitern[12]).

2. Neben dem Gesammtgut steht das eigene Vermögen des Mannes, dessen Nutzungen (als beweglich) in das Gesammtgut fallen[13]). Es hat also dieses Vermögen nach dem heutigen Sprachgebrauch den Charakter des eingebrachten Gutes. Der Mann kann auch hier sein Vermögen diesem Rechtsschicksal nicht entziehen[14]). §§ 1550 ff., 1555 BGB.

Es besteht aber das eingebrachte Gut des Mannes

a) aus seinem sämmtlichen unbeweglichen Vermögen zur Zeit des Eintritts der Gütergemeinschaft, sowie aus den später unentgeltlich, durch Schenkung, Ausstattung oder von Todeswegen resp. mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht[15]) erworbenen unbeweglichen Gütern. § 1551[16]). — Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören:

α. Grundstücke und diejenigen Rechte, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften maßgebend sind[17]), mit ihrem Zubehör[18]);

β. die beschränkt dinglichen Rechte an Grundstücken und den sub lit. α erwähnten Rechten[19]), mit Ausnahme der Grundpfandrechte[20]); endlich

δ. Forderungsrechte, sofern sie auf die Uebertragung von Grundstückseigenthum, oder auf die Begründung, Uebertragung oder Aufhebung

---

und o. § 598 N. 15 ff. — Nach denselben Regeln werden auch die Surrogate des Gesammtguts wieder gemeinschaftlich. Alle beweglichen Surrogate natürlich schon um dieser Eigenschaft willen.

12) Wie o. § 598 N. 28. — Ebenso kann er es beschränken. S. u. Ziff. 2—4 über die Bildung der anderen Massen.

13) Vgl. auch §§ 1525, 1550 Abs. 2 BGB.

14) In dieser Hinsicht gelten durchaus die Regeln der Errungenschaftsgemeinschaft, s. o. § 598 N. 34—37. Nur setzt sich das Vermögen aus anderen Bestandtheilen zusammen.

15) Wegen der Begriffsbestimmung s. o. § 598 N. 15—18.

16) Besteht ein Erwerb theilweise aus Mobilien und aus Immobilien, so wird er entsprechend theils Gesammtgut, theils eingebrachtes Gut. Die auf solchem Erwerb lastenden Schulden sind Schulden des erwerbenden Ehegatten. Für die Schulden des Mannes haftet regelmäßig das Gesammtgut, für die der Frau nur unter Umständen. S. die allgemeine Regel über Gesammtgutsverbindlichkeiten u. N. 38 ff. Unter den Ehegatten sollen aber diese Schulden nach Verhältniß der Aktiven vertheilt werden. S. § 1556 BGB. und unten N. 61.

17) Also Erbbaurechte, Erbpachtrechte, die Bergberechtigung und ähnliche Immobiliargerechtigkeiten, z. B. Abbaurechte, Fischereigerechtsamen ꝛc. S. § 1017 BGB., Art. 63 EG.BGB. ꝛc. (Bd. III § 424 ff.).

18) S. Bd. I § 60. — Die Bd. III § 390 erwähnten Gerechtigkeiten, als Bestandtheile eines Grundstücks, gehören um so mehr hierher.

19) Also Dienstbarkeiten, Warterechte, Reallasten (s. Bd. III §§ 430–459).

20) Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden gehen lediglich auf eine Geldzahlung. Daher sind sie nach dem Grundsatz o. Note 9 beweglich.

eines der zu lit. α und β gehörigen Rechte gerichtet sind[21]).

b) Auch von dem beweglichen Vermögen des Mannes gehören zum eingebrachten Gut die durch Rechtsgeschäft *nicht übertragbaren Gegenstände*[22]). § 1552. Jedoch nur solange als die Unübertragbarkeit besteht[23]).

c) Ebenso[24]) kann ein *Dritter*, welcher dem Manne (unter Lebenden oder von Todeswegen) *unentgeltlich etwas zuwendet*, dies mit der Bestimmung thun, daß das Zugewendete dem Mann ausschließlich verbleiben soll[25]). § 1553 Ziff. 2. — Endlich wird eingebrachtes Gut des Mannes

d) was durch *Ehevertrag* dafür erklärt ist[26]), § 1553 Ziff. 1, und

e) die *Surrogate* sämmtlicher eingebrachten Güter, mit Ausnahme derjenigen von lit. b[27]). § 1554[28]).

3. Aus *denselben* Elementen besteht das nicht in die Fahrnißgemeinschaft fallende *Vermögen der Frau*. Dagegen fallen auch dessen Nutzungen in das Gesammtgut[29]), und die Verwaltung wird

---

21) Darunter gehört auch das obligatorische Vorkaufsrecht an unbeweglichen Gegenständen. S. Bd. II § 228. — Ueber den Fall, daß hinterher andere, bewegliche Sachen (z. B. als Schadensersatz wegen Unmöglichkeit) geleistet werden, s. u. lit. e. Das Surrogat tritt an die Stelle der geschuldeten Leistung.

22) Wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, s. o. § 586 Ziff. 1 bei N. 4 ff. Z. B. für unübertragbar erklärte oder unpfändbare Forderungen ꝛc. (§§ 399 BGB., § 850 CPO.), Forderungen, deren Inhalt sich durch die Uebertragung wesentlich verändern würde (s. Bd. II § 198 N. 10), oder wo ein sonstiges Uebertragungsverbot besteht (s. eod. N. 32 ff.).

23) Vgl. o. § 586 nach N. 29. S. auch § 1554 Satz 2 BGB. und unten lit. e.

24) Auch dies hat Sinn nur, wenn das Zugewendete zum beweglichen Vermögen gehört. Vgl. lit. a.

25) Also, weil es nicht in die Gütergemeinschaft fällt, eingebrachtes Gut des Mannes werden soll (ein Drittes gibt es hier nicht. Anders bei der Frau, s. u. Ziff. 3 u. 4). — Hinsichtlich des Details gelten entsprechend die Ausführungen o. § 572 N. 7 ff., insbesondere auch hinsichtlich des Zeitpunktes der Verfügung.

26) Wirksamkeit gegenüber Dritten nur nach Maßgabe des § 1435 BGB. (s. o. § 547).

27) Wie o. § 598 N. 32, resp. § 572 N. 23 ff. Die Surrogationsgrundsätze sind dort erwähnt. Der Gewinn aus dem Betrieb eines *Erwerbsgeschäftes* fällt aber, wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft, stets in das Gesammtgut, auch wenn das Kapital nicht dazu gehört (s. auch o. Note 11. § 1554 BGB. wendet einfach den § 1524 an. — Beim Erwerb, den der Mann auf Grund eines sich auf sein eingebrachtes Gut *beziehenden* Rechtsgeschäftes macht, gilt danach für den *Schuldner* auch die Schutzvorschrift § 598 Note 33.

28) Das Surrogationsprinzip in dieser Ausdehnung ist dem romanischen Recht der Fahrnißgemeinschaft unbekannt. Vgl. Art. 1407 ff. Code Nap.

29) Soweit dies nicht ausgeschlossen ist, s. u. Ziff. 4. Der Ausschluß ist hier (anders als beim Manne, s. o. Note 14) zulässig.

vom Manne geführt. Mit Rücksicht hierauf wird es als das eingebrachte Gut der Frau bezeichnet[30]). §§ 1550 ff.

4. Endlich kann die Frau noch besonderes Vorbehaltsgut, d. h. solches Vermögen haben, an dem ihr die Verwaltung und Nutzung selber zusteht[31]). Die möglichen Vorbehaltsgüter sind dieselben wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft[32]). §§ 1440, 1549.

III. Das rechtliche Schicksal der Vorbehalts- und eingebrachten Güter ist dasselbe wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft[33]). § 1441, 1549, 1550 Abs. 2.

IV. Dagegen bestimmen sich die Rechtsverhältnisse am Gesammtgut[34]) fast durchweg nach den Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft[35]). § 1549.

1. Somit stehen Besitz, Verwaltung und Verfügung (in der bekannten Ausdehnung) dem Manne zu; die Frau hat hinsichtlich der Masse nur die beschränkten Befugnisse der gütergemeinen Ehefrau[36]). Aus dem Gesammtgut ist der eheliche Aufwand zu bestreiten[37]).

2. Die Schuldenhaftung ist in Ansehung des Gesammtgutes[38]) wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft geregelt[39]). Demgemäß sind

30) Behandlung ähnlich wie beim gesetzlichen Güterstande, s. o. §§ 574 ff. Vgl. auch § 598 N. 41.

31) Wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft, s. § 598 N. 42 ff.

32) Und Errungenschaftsgemeinschaft. S. o. § 598 bei Note 44 ff. und § 586 N. 35 ff.

33) S. o. § 599. Das Vorbehaltsgut befindet sich im Zustande der Gütertrennung. Die eventuelle Beitragspflicht der Frau zur Tragung der Ehelasten bestimmt sich nach N. 4 ff. daselbst. — Das eingebrachte Gut des Mannes und der Frau werden vom Mann nach einheitlichen Grundsätzen verwaltet. Die Nutzungen fließen in das Gesammtgut. Der Mann hat am Frauengut entsprechende Rechte, wie beim gesetzlichen Güterstande. Auch die Schulden der Ehegatten belasten dieses Vermögen nur nach denselben Regeln. S. a. a. O. N. 11—19. Daher bedarf es z. B. zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau einer Verurtheilung der Frau zur Leistung und einer solchen des Mannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung. § 739 CPO. Außer in den gewöhnlichen Ausnahmefällen (§§ 741, 742 CPO.). S. übrigens noch unten bei N. 43 ff., 55 ff.

34) Mit Rücksicht auf die große Ausdehnung des Gesammtguts in diesem Falle. S. o. N. 3.

35) Vgl. o. §§ 587 ff. Selbstverständlich ist auch diese Gemeinschaft eine solche zu gesammter Hand, in die jeder dazu gehörige Gegenstand fällt, ohne daß es eines besonderen Uebertragungsaktes bedarf. Soweit Immobilien dazu gehören, kann arg. § 1438 BGB. Berichtigung des Grundbuchs verlangt werden.

36) S. o. §§ 587—589, 592. Der Mann ist der Frau für die Verwaltung nur im Rahmen des § 1456 BGB. verantwortlich.

37) Arg. §§ 1458, 1549 BGB.

38) In Ansehung der eingebrachten Güter ꝛc. s. o. Ziff. III.

39) S. o. § 590. Abweichende Regeln, wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft, existiren hier nicht.

die Schulden des Mannes unterschiedslos Gesammtgutsverbindlichkeiten[40]), — von den Schulden der Frau die vorehelichen[41]), und sämmtliche Deliktsschulden; von rechtsgeschäftlichen Schulden im Uebrigen diejenigen, die wegen Zustimmung des Mannes oder aus einem der bekannten sonstigen Gründe gegen das Gesammtgut wirksam sind[42]). Gegen das Gesammtgut nicht wirksam sind auch Verbindlichkeiten, die derart mit dem nicht gemeinschaftlichen Vermögen der Frau in Verbindung stehen, daß sie nicht gegen die Rechte des Mannes geltend gemacht werden können[43]). Z. B. Verbindlichkeiten aus Erbschaft oder Vermächtniß, wenn der Erwerb der Frau zu ihrem eingebrachten oder Vorbehaltsgut gehört[44]); und Verbindlichkeiten der Frau, die infolge eines zu ihrem Sondervermögen[45]) gehörigen Rechts oder des Besitzes einer dazu gehörigen Sache entstehen[46]). Anders nur, wenn die Verbindlichkeit zu den nach § 1529 BGB. von der Gütergemeinschaft zu tragenden Lasten des eingebrachten Gutes gehört[47]), oder wenn das Substrat der Verbindlichkeit[48]) zu einem Erwerbsgeschäft gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes betreibt[49]).

Für die Gesammtgutsverbindlichkeiten haftet der Mann persönlich als Gesammtschuldner[50]).

Zur Zwangsvollstreckung der Gläubiger in das Gesammtgut ist ein gegen den Ehemann ergangenes Urtheil erforderlich und genügend. Nur wenn die Frau eine Gewerbefrau ist, genügt ein gegen die Frau ergangenes Urtheil. §§ 740, 741 CPO.[51]).

3. Die Ausgleichung im inneren Verhältniß erfolgt grundsätzlich nach den Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft[52]). Nur mit

40) Vgl. § 590 N. 9 ff.
41) Bezw. die vor Eintritt des Güterstands entstandenen.
42) Vgl. §§ 1459 ff. BGB. u. o. § 590 N. 15 ff., § 592 N. 8.
43) Aehnlich wie beim gesetzlichen Güterstand nicht gegen die Rechte des Mannes am eingebrachten Gute der Frau. Ebensowenig sind sie hier gegen das Gesammtgut geltend zu machen. S. § 590 Note 22 ff. u. Cit. § 1550 Abs. 2 BGB. erklärt in der vorliegenden Hinsicht nicht sehr klar die Regeln der Errungenschaftsgemeinschaft anwendbar.
44) Arg. §§ 1461, 1530 BGB. u. a. a. O. bei N. 23.
45) Vorbehaltsgut oder eingebrachtes Gut.
46) Arg. §§ 1462 BGB. u. § 590 N. 25 ff.
47) Arg. § 1531 BGB. u. a. a. O. Vgl. § 600 N. 27.
48) Die Sache oder das Recht im Sinne wie bei Note 45—46.
49) Arg. § 1533 BGB. u. o. § 600 bei N. 31—32.
50) Vgl. § 1459 Abs. 2 BGB. u. o. § 590 Ziff. II.
51) Vgl. über das eventuelle Widerspruchsrecht des Mannes gegen die Zwangsvollstreckung, wenn die Schuld wider das Gesammtgut nicht wirksam ist, § 774 CPO. u. o. § 592 N. 11. S. im Uebrigen noch § 742 CPO., und wegen des Konkurses über das Vermögen des einen oder anderen Ehegatten, § 2 KO. u. o. § 590 i. f.
52) S. o. § 591.

Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der Massen, zwischen denen sich die Abrechnung vollzieht, bedarf es der Herübernahme einiger Sätze der Errungenschaftsgemeinschaft[53]). So hinsichtlich der *Verwendungen* aus einer Masse in die andere[54]), und hinsichtlich der Vertheilung der *Gesammtgutsverbindlichkeiten* unter den Ehegatten[55]). Von dem Grundsatz der Halbtheilung[56]) machen eine Ausnahme, nicht nur

a) die bei der allgemeinen Gütergemeinschaft aufgezählten Sonderfälle[57]), sondern auch

b) folgende bei der Errungenschaftsgemeinschaft vorkommende Fälle. Vor Allem

α. daß eine Schuld *sich auf das eingebrachte Vermögen eines Ehegatten bezieht*[58]). Alsdann soll dieser die Schuld auch im inneren Verhältniß tragen, sofern sie sich nicht als eine vom Gesammtgut zu tragende Last darstellt[59]) oder zu einem Erwerbsgeschäft gehört[60]), welches für Rechnung des Gesammtgutes betrieben wird.

An sich würde diese Regelung auch Platz greifen müssen, wenn von einem Ehegatten während Bestehens der Gemeinschaft ein *unentgeltlicher* Erwerb gemacht wird, welcher theilweise aus Mobilien und Immobilien besteht[61]). Jedoch bestimmt § 1556 BGB., daß die in Folge des Erwerbs entstehenden Verbindlichkeiten *nach Verhältniß des Werthes* der erworbenen Mobilien und Immobilien theils dem Gesammtgute, theils dem betreffenden Ehegatten, der den Erwerb gemacht hat, zur Last fallen sollen[62]).

---

53) Vgl. § 1550 Abs. 2 BGB. und die dort in Ansehung des *eingebrachten Guts* enthaltene Verweisung.

54) S. darüber im Allgemeinen die Ausführungen o. § 591 N. 7 ff. In Ansehung der Abrechnung unter den 4 Massen kommen die § 600 N. 41 ff. entwickelten Gesichtspunkte zur Anwendung.

55) S. § 591 N. 23 ff. Dazu treten (arg. § 1550 Abs. 2 BGB.) die oben § 600 N. 61 ff. aufgezählten Fälle.

56) Also daß die Verbindlichkeit im Verhältniß der Ehegatten zueinander „dem Gesammtgute zur Last fällt". S. o. § 591 N. 27 ff.

57) Vgl. §§ 1463—1465 BGB. u. o. § 591 N. 32 ff.

58) Arg. §§ 1535, 1550 Abs. 2 BGB. Das Detail bestimmt sich nach dem o. § 600 N. 64—70 Gesagten. Also es gilt auch, wenn die Verbindlichkeit eine sog. Vorschuld ist, und mit Einschluß der bezüglichen Prozeßkosten.

59) S. § 1529 BGB. u. o. § 600 N. 68.

60) In der a. a. O. bei N. 69 ff. bezeichneten Weise.

61) Vgl. o. bei Note 16 ff. Da danach die Mobilien in die Gütergemeinschaft fallen, die Immobilien nicht, so müßten auch im Verhältniß der Ehegatten zueinander die mit den Mobilien der Erbschaft ꝛc. in Verbindung stehenden Schulden dem Gesammtgute zur Last fallen, die auf die Immobilien bezüglichen dem betreffenden Ehegatten. Dies wäre aber praktisch kaum durchführbar. Daher wird auf das Werthverhältniß abgestellt.

62) Z. B. ist der Werth der Immobilien der Erbschaft doppelt so groß,

β. Ebenso hat der Mann, soweit er der Frau Schadensersatz wegen schlechter Verwaltung ihres eingebrachten Gutes zu leisten hat, die betreffende Schuld ausschließlich zu tragen[63]).

V. Die Fahrnißgemeinschaft endigt nur nach den Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft[64]). Fortgesetzte Gütergemeinschaft bei beerbter Ehe tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist[65]). §§ 1549, 1556 BGB. Natürlich beschränkt sich die fortgesetzte Gemeinschaft auf das bisherige Gesammtgut[66]). Das sonstige Vermögen des verstorbenen Ehegatten bildet seinen Nachlaß, der als solcher vertheilt wird. Das sonstige Vermögen des überlebenden Ehegatten behält seine selbständige Stellung neben der fortgesetzten Gemeinschaft[67]); dasjenige der Abkömmlinge gehört selbstverständlich nicht dazu[68]).

Die Auseinandersetzung der Ehegatten erfolgt in Ansehung des eingebrachten Gutes der Frau nach den Regeln des gesetzlichen Güterstandes[69]). Die Auseinandersetzung des Gesammtgutes erfolgt nach den Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft[70]).

Ward die Gemeinschaft durch Ehescheidung aufgelöst, so findet der Theilungsgrundsatz des § 1478 BGB. Anwendung[71]).

Im Fall fortbestehender Ehe tritt für die Zukunft Gütertrennung ein[72]).

---

als derjenige der Mobilien, so fallen auch die Erbschaftsschulden im Verhältniß von 2 zu 1 dem erwerbenden Ehegatten ausschließlich zur Last.

63) S. § 600 N. 77 ff.

64) Mit Rücksicht auf ihren viel größeren Umfang als die Errungenschaftsgemeinschaft. S. o. § 593. Daher z. B. keine Endigung durch Konkurs des Mannes.

65) Die Vereinbarung kann auch in einem späteren Ehevertrag enthalten sein. — Die Form von Ziff. I ist auch für diesen Vertrag zu beobachten. Arg. §§ 1508 Abs. 2, 1549 BGB.

66) Die vertragsmäßige Zulassung der fortgesetzten Gütergemeinschaft rechtfertigt sich besonders in den Fällen, wo das Vermögen der Eheleute überwiegend aus Mobilien besteht.

67) Es kann sich auch vermehren durch Objekte, die auch neben der Fahrnißgemeinschaft der Eltern eingebrachtes Gut des betreffenden Ehegatten geworden wären. Die Nutzungen fallen in das Gesammtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft. In dieser Weise wird auch die fortgesetzte Gütergemeinschaft eine partielle.

68) Arg. § 1485 Abs. 2 BGB. u. o. §§ 595, 596. — Endigung und Auseinandersetzung nach § 597.

69) Arg. §§ 1546 Abs. 3, 1550 Abs. 2 BGB. S. o. § 601 N. 23 ff. u. Cit.

70) S. §§ 1471 ff., 1549 BGB. u. o. § 594, auch § 601 N. 26—35.

71) S. § 594 N. 103 ff. — Selbstverständlich findet auf Gütertrennungsklage hin die Rückziehung des § 1479 BGB. statt. — Beim Tode eines Ehegatten macht der andere auf denjenigen Theil des Gesammtgutes, der sich als Nachlaß des Verstorbenen herausstellt, sein gewöhnliches Erbrecht geltend. — S. o. § 594 bei N. 99 ff. u. 112.

72) Bei Beendigung durch Ehevertrag allerdings nur präsumtiv. Arg. § 1436 BGB. Hier kann auch ein anderer Güterstand an Stelle des alten gesetzt werden. — Wirkung gegen gutgläubige Dritte in allen Fällen nur nach Maßgabe des § 547 oben.

Dritter Abschnitt.
Verwandtschaft*.

Erstes Kapitel.
Das Recht der ehelichen Verwandten.

§ 603.
I. Voraussetzungen der ehelichen Verwandtschaft.

I. Der Begriff der Verwandtschaft ist schon entwickelt[1]). Es wurde ausgeführt, daß die Verwandtschaft auf der Abstammung beruht[2]), und daß sie entweder eine eheliche[3]) oder uneheliche ist[4]), je nachdem sie durch eheliche oder uneheliche Geburt vermittelt wird. Die auf unehelicher Geburt beruhende Verwandtschaft wird von der Rechtsordnung grundsätzlich nur mit der Mutter und den mütter-

* Opet, Verwandtschaftsrecht des BGB. (1899); Knitschky, Rechtsverhältniß zwischen Eltern und Kindern (1899); Spahn, Verwandtschaft und Vormundschaft (1900); Boschan, Eltern- u. Vormundschaftsrecht (1900); Feder, Verwandtschaftsrecht (1905). S. auch u. § 624. — Vgl. Dernburg IV §§ 65 ff., Endemann II §§ 191 ff., Cosack §§ 311 ff., Mathiaß II §§ 99 ff., Enneccerus-Lehmann II §§ 200 ff., Eck (Leonhard) II §§ 64 ff., Landsberg §§ 241 ff.

1) S. Bd. I § 45. In der That liegt der Begriff einer Reihe von Rechtserscheinungen zu Grunde, die schon behandelt sind (z. B. der Nichtigkeit der Ehe wegen Inceſtes o. § 555, dem Recht der Familienfideikommisse 2c.). Er gehört daher unter die Grundbegriffe des Rechtssystems.

2) Sowohl bei der Verwandtschaft in gerader Linie, als bei der Verwandtschaft in der Seitenlinie (durch Abstammung von einem gemeinschaftlichen Ahnen).

3) In der Seitenlinie (bei Geschwistern und deren Nachkommen) ist die eheliche Verwandtschaft entweder eine vollbürtige oder halbbürtige (je nachdem beide oder nur ein Elterntheil gemeinsam ist). S. a. a. O. Ziff. 5.

4) Der letztere Unterschied spielt im Familienrecht die Hauptrolle, weil das Kindesverhältniß zum unehelichen Erzeuger anders geregelt ist, als in der Ehe. S. u. das II. Kapitel.

lichen Verwandten anerkannt. § 1589 Abs. 2. Uneheliche Kinder haben also im Rechtssinne keinen Vater[5]).

Demgemäß ist zunächst die Vorfrage zu beantworten, wann eine Geburt als ehelich anzusehen ist. Denn davon hängt die Ehelichkeit der Verwandtschaft ab.

1. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht so einfach, als sie auf den ersten Blick erscheint. Denn nicht blos die in der Ehe geborenen Kinder sind ehelich. Z. B. gibt es nachgeborene Kinder (postumi), die nach des Vaters Tod zur Welt kommen. Hier fragt es sich, wie lange Zeit nach Auflösung der Ehe dies geschehen darf, ohne daß die Ehelichkeit der Geburt beeinträchtigt erscheint. Ebenso wird einem Kinde, das alsbald nach dem Eheschlusse zur Welt kommt, die Ehelichkeit von Staatswegen nicht ohne Weiteres bestritten, da es immerhin in der Ehe geboren ist, wenn auch die Umstände auf eine Erzeugung vor der Ehe hinweisen. Es kommt vor, daß die geschlechtliche Beiwohnung vor dem Eheschlusse beginnt, und es ist ein Erfahrungssatz, daß durch Gewährung der Ehelichkeitsvorrechte an die aus solcher Verbindung entsprossenen Kinder die Eheschließung gefördert wird[6]). Der Staat hat daher kein Interesse, die Rechte der Ehelichkeit in dieser Hinsicht einzuschränken. Dagegen schützt er bis zu gewissem Grade das Interesse des Ehemannes, daß diesem kein fremdes, d. h. von Anderen erzeugtes Kind zugeschoben wird. Hieraus ergibt sich das Detail der Lehre von der ehelichen Abstammung[7]).

2. Die Abstammung an und für sich genommen steht fest gegenüber einer Frau durch die Thatsache des Geborenseins von dieser Frau. Diese Thatsache ist leicht zu beweisen[8]). Die Abstammung von einem Manne aber beruht auf der Erzeugung durch diesen Mann. Die Feststellung dieser Thatsache bietet die größten

---

5) Einzelne Ausnahmen von dem Grundsatz kommen vor. S. insbes. o. § 556 Ziff. IV u. unten § 618.

6) Darauf beruht auch die Rechtfertigung der Legitimation, s. u. § 620. Durch solche Legitimation erhalten auch die vor dem Eheschluß der Eltern geborenen Kinder die Rechte der Ehelichkeit.

7) Ueberall wo die im Folgenden hervorgehobenen Kriterien nicht zutreffen, ist die Verwandtschaft eine uneheliche, und in Folge dessen nur mit der Mutterseite anerkannt. § 1589 Abs. 2 BGB.

8) Daher der Grundsatz: mater semper certa est. Fraglich kann unter Umständen nur die Identität des Klägers mit dem von der Frau geborenen Kinde sein. Diese Statusfrage ist nach §§ 640, 642, 643 CPO. zu entscheiden (Offizialmaxime). S. o. § 544 N. 28 ff. u. § 545.

Schwierigkeiten[9]). Zu einem positiven Ergebnisse ist hier nur auf folgendem Wege zu gelangen:

a) durch den Nachweis, daß die Frau mit diesem Manne die geschlechtliche Beiwohnung vollzogen hat, und

b) daß sie die geschlechtliche Beiwohnung mit keinem anderen Manne vollzogen hat[10]).

3. Dieser naturwissenschaftliche Beweis ist aber *gegenüber Ehegatten von der Rechtsordnung nicht zugelassen*. Einmal um der Würde des ehelichen Verhältnisses willen. Sodann im Interesse der ehelichen Kindschaft selbst, die nicht von dem Gelingen eines so schwierigen Beweises abhängig gemacht werden soll[11]). Soweit daher die Abstammung von zwei miteinander *verheiratheten* Personen in Frage steht[12]), hilft die Rechtsordnung zunächst durch *Vermuthungen*[13]), mit denen daher hier stets in erster Linie zu operiren ist. Dieselben knüpfen sich an zwei Erfahrungsthatsachen.

a) Einmal sind die längsten und kürzesten Zeiträume der weiblichen Schwangerschaft bekannt[14]). Darauf gründet sich die Vermuthung der *Empfängnißzeit*. Die Rechtsordnung nimmt den kürzesten und längsten, wissenschaftlich bezeugten Zeitraum der Schwangerschaft *als Grenze an, innerhalb deren*, vom Tage der Geburt rückwärts gerechnet, *die Erzeugung durch den Mann stattgefunden haben muß, wenn sie überhaupt durch diesen Mann stattgefunden haben soll*. Auf diesen Zeitraum ist also das Augenmerk zu richten. Er ist bei uns gesetzlich auf den 181. bis 302. Tag

---

9) Abgesehen von der regelmäßigen Heimlichkeit des Vorgangs, ist die Erzeugung ein Naturgeheimniß, so daß sie sich überhaupt direkt nicht beweisen läßt. Einzelne Rechtsordnungen haben daher, außer den im Text besprochenen Vermuthungen zu Gunsten der Ehelichkeit, die Erforschung der Vaterschaft generell ausgeschlossen. Vgl. Art. 340 Code Nap.

10) Darauf beruht die sog. exceptio plurium concumbentium. S. § 1717 BGB. u. unten § 617 N. 13 ff.

11) S. o. Ziff. 1, über die gesetzliche Begünstigung des ehelichen Kindesverhältnisses.

12) Soweit feststeht, daß die angeblichen Eltern verheirathet waren.

13) Erst wenn die Prämissen nicht zutreffen, kann es zu weiteren Beweisen kommen, z. B bei dem über 10 Monate nach Auflösung der Ehe geborenen Kinde. Der Beweis führt dann regelmäßig nur zur Feststellung der unehelichen Vaterschaft. S. jedoch § 1592 Abs. 2 BGB.

14) Es handelt sich im Durchschnitt um 6 bis 10 Monate. Die ärztliche Wissenschaft hat hinsichtlich der Minimal- und Maximalgrenze geschwankt. Dies spiegelt sich in den Bestimmungen der Rechtsordnungen wieder. Die gemeinrechtliche Praxis rechnete die Zeit vom 182. bis 300. Tage einschließlich vor der Geburt, der Code Nap. in gleicher Weise die Zeit vom 180. bis 300., das Preuß. ALR. die Zeit vom 210. bis 302. Tage.

vor der Geburt des Kindes, mit Einschluß dieser beiden Tage festgesetzt[15]). Der Zeitraum ist in Ansehung der Minimalzeit möglichst weit erstreckt[16]). Ein Gegenbeweis ist daher ausgeschlossen[17]). Nur hinsichtlich der Maximalzeit ist zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes[18]) der Nachweis zugelassen, daß die Empfängniß im gegebenen Fall noch weiter zurückliege[19]). § 1592 BGB.

b) Ferner wird die eheliche Vaterschaft in der Regel schon durch Geburt resp. Erzeugung des Kindes in der Ehe bewiesen, da Ehebruch der Mutter[20]) eine abnorme und verhältnißmäßig seltene Thatsache ist. Doch entwickelt unser Gesetz daraus keine allgemeine Rechtsvermuthung der Vaterschaft des Ehemannes[21]), sondern zergliedert den Thatbestand[22]). Allgemein wird nur die Vermuthung aufgestellt, daß, soweit die Erzeugung eines Kindes in der Ehe in Frage steht[23]), der Ehemann seiner Frau geschlechtlich beigewohnt habe. § 1591 Abs. 2 Satz 1 BGB. Gegen die Vermuthung ist Gegenbeweis zulässig[24]). Soweit die Empfängnißzeit in die Zeit vor der Ehe fällt[25]), gilt die Vermuthung nicht. Stirbt

15) Z. B. ist das Kind am 1. Juli geboren, so ist als die gesetzlich maßgebende Empfängnißzeit die Zeit vom 2. September bis 1. Januar (in einem Schaltjahre vom 3. September bis 2. Januar) anzusehen.

16) Vgl. Motive Bd. IV S. 649 ff.

17) Daher der gesetzliche Ausdruck in § 1592 Abs. 1 BGB.: als Empfängnißzeit gilt ....

18) S. a. a. O. Abs. 2. Die Ausnahme ist nur zu Gunsten der ehelichen Abstammung gemacht. In § 1717 BGB. findet sie sich nicht, und es wäre nicht richtig, sie dort hineinzutragen.

19) So z. B. wenn das Kind 304 Tage nach Auflösung der Ehe geboren wird, aber auch z. B. ebensoviel Tage nach erfolgter Abreise des Ehemannes oder sonstiger Trennung der Ehegatten. Hier ist die ärztliche Feststellung einer im gegebenen Fall abnorm langen Schwangerschaft zulässig. § 1592 Abs. 2 verlangt aber die Konstatirung der Abnormität. Daher genügt nicht der Ausspruch, das Kind sei z. B. zwischen dem 290. und 304. Tage empfangen.

20) Dasselbe muß, soweit die Erzeugung in die Zeit vor der Ehe fällt, für die durch Eheschluß rehabilitirte Frau gelten.

21) Die Römer stellten den Satz auf: pater est, quem nuptiae demonstrant. Vgl. l. 5 Dig. de in ius voc. 2, 4. Aehnlich Preuß. ALR. II Tit. 2 §§ 1—4, Code Nap. Art. 312, 314.

22) Daraus ergeben sich — in Kombination mit den Regeln der Empfängnißzeit (lit. a) — die nachfolgenden Rechtssätze: Ziff. II.

23) Also soweit die Empfängnißzeit in die Zeit der Ehe hineinfällt. — Wenn die eheliche Gemeinschaft der Gatten aufgehoben ist (s. o. §§ 558, 565), gilt die Vermuthung nicht. S. das. Note 2. Die Ehe ist leiblich geschieden, es besteht nur noch das spirituelle vinculum.

24) Also daß eine Beiwohnung nicht stattgefunden habe. Z. B. wegen Abwesenheit innerhalb der Empfängnißzeit oder aus anderen Gründen (Zwistigkeiten 2c.). Der Beweis kann nach § 292 CPO. auch durch Eideszuschiebung geführt werden.

25) Auch wenn dies nur theilweise der Fall ist. Hinsichtlich des in die Ehe fallenden Theils gilt das zuvor Gesagte.

aber der Ehemann, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben[26]), so gilt die Vermuthung auch für die vor der Ehe liegende Empfängnißzeit — gleichfalls unter Vorbehalt des Gegenbeweises[27]). Abs. 2 Satz 2.

II. Unter Zugrundelegung dieser beiden Gesichtspunkte ergeben sich folgende Rechtssätze:

1. Regelmäßig ist als ehelich anzusehen[28]) jedes Kind, welches

a) während Bestehens der Ehe von der Frau geboren worden ist[29]), wenn der Mann innerhalb der Empfängnißzeit der Frau beigewohnt hat[30]). § 1591 Abs. 1 Satz 1. Dabei darf die Berechnung[31]) auf eine Erzeugung des Kindes vor dem Eheschlusse hinweisen. Das Kind ist ehelich, wenn es nur durch den späteren Ehemann erzeugt worden ist. Zwar besteht in dieser Hinsicht, solange der Mann lebt, keine Vermuthung[32]). Aber bei Lebzeiten des Mannes hat nur er das Recht, das Kind zu verleugnen[33]), sodaß, wenn er dies nicht thut, die Ehelichkeit feststeht[34]).

b) Das nach Auflösung der Ehe[35]) geborene Kind muß als ehelich angesehen werden, wenn es nach den Regeln der Em-

26) S. u. Ziff. III ff. Gleichgültig ist, aus welchem Grund der Mann nicht anfocht. Die Vermuthung gilt also selbst dann, wenn er von der Geburt des Kindes nichts wußte. S. aber folg. Note.

27) Wie o. Note 24. War ihm die Geburt des Kindes verheimlicht, so wird der Gegenbeweis allerdings ziemlich leicht geführt werden können.

28) Dies ist nicht auch (wie das N. 13 ff. Gesagte) eine Vermuthung, sondern ein in deren Konsequenz sich ergebender Rechtssatz. Das Kind hat die Rechtsstellung eines ehelichen, wenn auch (s. u.) unter Umständen noch eine Entziehung dieser Rechtsstellung möglich ist. Dazu bedarf es eines besonderen Verfahrens.

29) Nach erfolgter Scheidung im engeren oder weiteren Sinne ist das Gesagte nicht weiter anwendbar. S. o. N. 23 u. Cit. — Wohl aber, wenn die Eltern getrennt leben (auch zufolge einstweiliger Verfügung gemäß § 627 CPO. im Eheprozeß).

30) Ueber die diesbezügliche Vermuthung s. o. Ziff. 3 b. Damit kommt das Gesetz in diesem Hauptfall im Wesentlichen auf den Satz: pater est, quem nuptiae demonstrant (o. Note 21) zurück.

31) Gemäß oben Ziff. 3 a.

32) Also nicht für eine Erzeugung (resp. auch nur für eine Beiwohnung des Mannes) für die Zeit vor der Ehe. S. o. Note 25 ff.

33) D. h. die Ehelichkeit des Kindes anzufechten. S. § 1593 BGB. u. unten Ziff. III.

34) Nur wenn der Mann, ohne das Anfechtungsrecht bereits verloren zu haben, verstirbt, kann dem Kinde die Ehelichkeit von Anderen bestritten werden. Aber dann steht dem Kinde wiederum die Vermuthung des § 1591 i. f. BGB. (s. o. Note 26) zur Seite.

35) Nicht nur durch Tod, sondern auch durch Ehescheidung im engeren und weiteren Sinne, sowie nach § 1348 Abs. 2 BGB.

pfängnißzeit in der Ehe erzeugt sein kann, also wenn es innerhalb 302 Tagen nach der Auflösung geboren ist[36]). Der etwaige Gegenbeweis ist dem Manne, solange er lebt, allein vorbehalten[37]).

Das später geborene Kind dagegen ist unehelich, in dem Sinne, daß jeder Interessent die Unehelichkeit feststellen kann[38]). Doch kann sich umgekehrt ein solches Kind die Ehelichkeit erstreiten, sofern zu seinen Gunsten der Beweis der anormalen längeren Empfängnißzeit geführt werden kann[39]). Arg. §§ 1592 Abs. 2, 1593.

2. Soweit ein Kind nach den vorstehenden Ausführungen *als ehelich* anzusehen ist[40]), kann ihm die Ehelichkeit gleichwohl *auf Grund folgender Umstände bestritten werden*[41]):

a) daß der Ehemann seiner Frau *innerhalb der Empfängnißzeit nicht beigewohnt habe*. Den Beweis hat regelmäßig der Bestreitende zu führen[42]); für die Zeit *vor der Ehe* jedoch dann nicht, wenn der Ehemann selbst das Kind verleugnet oder dessen Ehelichkeit angefochten hatte[43]).

b) Ferner darf, trotzdem die eheliche Beiwohnung innerhalb der

---

36) Die Beiwohnung des Ehemanns während der Ehe wird (s. N. 23) vermuthet. Also wieder: pater est quem nuptiae demonstrant (Note 21).

37) Arg. § 1593 BGB. u. o. N. 24.

38) Diese Feststellung ist nicht, wie die Anfechtung des Ehemanns, an eine bestimmte Frist gebunden. Sie erfolgt im gewöhnlichen Verfahren (ohne die Besonderheiten des Kindschaftsprozesses), s. o. § 544 N. 26.

39) S. o. bei N. 19. Wird der Nachweis geführt, so gilt das Kind als noch in der Ehe, — und somit wieder kraft gesetzlicher Vermuthung (oben Note 36) als durch den Ehemann erzeugt.

40) Also abgesehen von dem zuletzt erwähnten Falle.

41) S. schon l. 6 Dig. de his qui sui, 1, 6. Es genügt keineswegs der Beweis, daß die Frau Ehebruch getrieben habe. Denn trotz dieses Umstands *kann* das Kind vom Ehemann erzeugt sein, und die Rücksicht auf das Kind verlangt, daß es beim Bestehen eines solchen Zweifels als ehelich angesehen werde. S. schon l. 11 § 9 Dig. ad leg. Jul. de adult. 48, 5. Auch soweit bei Erzeugung des Kindes *vor* der Ehe der spätere Ehemann mit der Frau geschlechtlich verkehrt hat, genügt zur Verleugnung des Kindes nicht der Nachweis, daß die Frau auch noch mit Anderen verkehrt habe. Die exceptio plurium concumbentium ist aus demselben Grunde nicht anwendbar. Der Ehemann als möglicher Vater muß als wirklicher Vater gelten. Der Nachsatz des § 1717 Abs. 1 Satz 1 BGB.: „es sei denn, daß auch ein Anderer .....", fehlt daher bei der ehelichen Kindschaft absichtlich.

42) S. o. Noten 23, 27, 36. — Auch hiergegen kann übrigens das Kind unter Umständen eine Erstreckung der Empfängnißzeit, gemäß § 1592 Abs. 2 BGB. (s. o. bei N. 19), anführen.

43) Arg. § 1591 i. f. BGB. Also der Mann kann für die Zeit vor der Ehe die Beiwohnung *bestreiten*. Hat er dies gethan, so können es nach seinem Tod auch Dritte. Hatte der Vater selbst nicht das Kind verleugnet, so steht der Anfechtung durch Dritte die oben Note 26 ff. erwähnte Vermuthung entgegen.

Empfängnißzeit feststeht[44]), ein Gegenbeweis dahin geführt werden, daß das Kind den Umständen nach[45]) offenbar unmöglich[46]) vom Ehemann erzeugt sein kann. § 1591 Abs. 1 Satz 2[47]).

III. Es ist schon erwähnt, daß bei den regulär als ehelich anzusehenden Kindern[48]) die Geltendmachung der obigen Umstände dem Ehemann ausschließlich vorbehalten ist. Er allein kann also, solange er lebt, die Ehelichkeit des Kindes anfechten[49]). Nur wenn der Mann schon angefochten hatte[50]), oder ohne Verlust des Anfechtungsrechts[51]) gestorben ist, können dritte Interessenten[52]) die Unehelichkeit des Kindes geltend machen. § 1593. Den Charakter einer Anfechtung hat dies nicht[53]). Vielmehr, wenn der Mann schon angefochten hatte, beruht die Geltendmachung auf der Anfechtung des Mannes[54]). Hatte der Mann noch nicht angefochten, so können die dritten Interessenten zwar von sich aus die Unehelichkeit des Kindes

---

44) Wenn auch nur mittelst der oben erwähnten Vermuthungen (wider die ein ausreichender Gegenbeweis nicht geführt wurde).

45) Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 7 S. 416. Es kommt auf die konkrete Sachlage an. Alle überhaupt eine Schlußfolgerung zulassenden Momente dürfen herbeigezogen werden, z. B. das Merkmal der Rasse, der Reifegrad des Kindes bei der Geburt (vgl. Beitr. z. Erläut. d. d. Rechts Bd. 48 S. 965), bereits bestehende Schwangerschaft der Frau.

46) Erscheint die Vaterschaft des Mannes nicht völlig ausgeschlossen, so kann dem Kinde die Ehelichkeit nicht bestritten werden. Daher wird z. B. die Berufung auf Impotenz des Mannes hier kaum je genügen.

47) Dies gilt sowohl für die vor der Ehe erzeugten, als für die nach Auflösung der Ehe geborenen, regulär als ehelich anzusehenden Kinder.

48) S. o. N. 28 ff., im Gegensatz zu Note 38. (Von dem Recht der letzteren, sich eventuell die Ehelichkeit zu erstreiten, s. das. N. 39).

49) Diese zweckmäßige Beschränkung enthielt insbesondere schon das preußische und das französische Recht. Vgl. Mot. Bd. IV S. 658 u. Cit. Was der Mann als der Hauptbetheiligte nicht rügt, das sollen auch Dritte, entferntere Interessenten nicht rügen. Also auch nicht die Frau und nicht das Kind. Ebensowenig der dritte Erzeuger des Kindes. S. Rechtspr. d. OLG. Bd. 3 S. 191.

50) Nach Maßgabe der gleich unten Ziff. IV darzustellenden Regeln.

51) Durch Zeitablauf (s. u. N. 85 ff.) oder Anerkennung des Kindes als das seinige (N. 89 ff.).

52) Nicht blos die Erben des Mannes.

53) Das Anfechtungsrecht des Ehemanns ist überhaupt unvererblich. Es ist ein höchstpersönliches Recht.

54) Der Unterschied vom Regelfalle ist nur der, daß der Anfechtungsprozeß des Mannes noch nicht durch Urtheil erledigt ist. Materiellrechtlich wirkt seine durch Klage erfolgte Anfechtung fort. S. o. § 545 N. 34. Zitelmann a. a. O. S. 22. — Doch darf der Mann die Klage nicht zurückgenommen oder nachträglich das Kind anerkannt haben. Diesem Ergebniß müssen sich die Dritten fügen. Die zurückgenommene Klage ist als nicht erhoben anzusehen. § 1596 Abs. 2. — Im Falle der Anfechtung des Ehemannes steht auch noch nicht fest, ob die Anfechtung begründet war, und somit bleibt den dritten Interessenten die Führung der bezüglichen Nachweise übrig. Ebenso bei Anfechtung des Mannes nach § 1597 BGB. (nach dem Tode des Kindes).

verfolgen[55]), aber die Wirkung einer Anfechtung ist damit nicht verbunden[56]).

Man unterscheidet daher die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes durch den Mann und die Geltendmachung der Unehelichkeit durch Dritte. Erstere kann nur vom Ehemanne ausgehen, und ist richtig eine Verleugnung des (ihm prima facie kraft Gesetzes zugeschriebenen) Kindes. Die Verleugnung ist Rechtsakt des Mannes, — reißt, wenn die Voraussetzungen vorliegen[57]), das Kind vom Manne los, und hat somit generelle Wirkung gegen Alle[58]). Umgekehrt kann insolange[59]) kein Dritter die Unehelichkeit des Kindes behaupten.

Verschieden davon ist die Geltendmachung der Unehelichkeit durch Dritte. Diese setzt regelmäßig die Anfechtung des Familienvaters voraus[60]) und zieht lediglich die daraus entspringenden Folgen für die Person des Dritten[61]). Sie hat keinerlei generelle Wirkung[62]). Erfolgt sie wegen Todes des noch anfechtungsberechtigten Mannes primär, so ist die Wirkung nicht größer[63]).

IV. Von der Anfechtung seitens des Ehemanns gilt näher:

1. Der Ehemann kann ein Kind nur persönlich[64]) verleugnen: und zwar

---

55) Die sie selbstverständlich beweisen müssen. Ebenso wie in dem unmittelbar vorhergehenden Falle. S. aber noch N. 26. (Immer ist natürlich vorauszusetzen, daß der Ehemann das Anfechtungsrecht noch nicht verloren hatte. N. 51.

56) Insbesondere wirkt ein solcher Rechtsstreit nicht generell die Unehelichkeit des Kindes, sondern nur in der Beziehung, die den Dritten angeht (z. B. in Ansehung der Unterhaltspflicht, des Erbrechts ꝛc.). Auch die Rechtskraft beschränkt sich auf die prozeßführenden Parteien. Mit Rücksicht auf diese beschränkte Wirkung des Prozesses herrscht in ihm auch nicht die Offizialmaxime. S. o. § 544 N. 26. Ebensowenig ist die Geltendmachung an eine bestimmte Frist gebunden. — Ueber Lehens- und Fideikommißsachen s. u. Ziff. V.

57) Darüber s. u. Ziff. IV.

58) Arg. § 1593 BGB., § 643 CPO.

59) Ebensowenig nachdem der Mann das Anfechtungsrecht verloren hat (s. o. Note 51), auch wenn er nachher verstirbt.

60) Wenn auch möglicherweise die Begründetheit der Anfechtung noch in Frage steht. — Während der Dauer des Anfechtungsprozesses sind alle sonstigen Rechtsstreitigkeiten, in denen die Unehelichkeit des Kindes geltend gemacht ist, auszusetzen. § 1596 Abs. 3 BGB.

61) Z. B. in Ansehung des Erbrechts, einer Unterhaltspflicht ꝛc.

62) Sie erfolgt daher im gewöhnlichen Prozesse. S. o. § 544 N. 26. Feststellungsklage nach § 256 CPO. (über die Art des „rechtlichen Interesses" besteht Streit. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 3 S. 191). Die Klage kann auch incidenter in einem anderen Verfahren erhoben werden. § 280 CPO.

63) S. o. Note 55 u. 56. Von der Geltendmachung der Unehelichkeit durch Dritte ist hier nicht weiter zu reden. Von größter Bedeutung aber ist das Verleugnungsrecht des Ehemanns. Darüber s. das Folgende.

64) Vertretung ist ausgeschlossen. Nur für einen geschäftsunfähigen Mann kann sein gesetzlicher Vertreter mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes han-

a) *bei Lebzeiten des Kindes* durch Erhebung einer *Klage* (der sog. Anfechtungs- oder Illegitimitätsklage) gegen das Kind. § 1596. Die Anfechtung kann also nur in einem *die genaue Sachuntersuchung verbürgenden Verfahren* erfolgen[65]). Stellt sich die Verleugnung als ungerechtfertigt heraus, so wird die Klage verworfen[66]).

Demgemäß gelten für die Klage die besonderen Grundsätze der Familienrechtsprozesse[67]). Insbesondere kann der Ehemann, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, die Klage erheben[68]). Dem Kinde ist, wenn es unter der elterlichen Gewalt des Ehemannes steht, zur Führung des Prozesses ein Pfleger zu bestellen[69]). Im Verfahren herrscht (unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft) die Offizialmaxime[70]). Daher kann es auch nicht mit einem anderweitigen Verfahren[71]), in dem die Unehelichkeit des Kindes geltend gemacht wird, verbunden werden[72]).

Das rechtskräftige Urtheil im Anfechtungsprozeß wirkt grundsätzlich gegen Alle[73]), stellt also die Ehelichkeit oder Unehelichkeit des Kindes definitiv fest[74]). Das für unehelich erklärte Kind ist *von seiner Ge-*

deln. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf keinerlei Zustimmung. § 1595 BGB.

65) Die Klage ist der Eheanfechtungsklage nachgebildet. S. o. §§ 544 i. f., 545. Bis zum gerichtlichen Ausspruch der Illegitimität ist das Kind als ehelich anzusehen.

66) Ebenso fällt die Anfechtung zusammen, wenn die Klage zurückgenommen wird. § 1596 Abs. 2. Die Klage kann aber innerhalb der Zeitfrist (s. u.) neu erhoben werden. Durch nachträgliche Anerkennung des Kindes wird sie definitiv elidirt (s. darüber u. Note 92). — *Stirbt* der Ehemann, nachdem er die Klage erhoben hat, so ist zwar *das Verfahren erledigt* (§§ 628, 641 CPO.), aber die Wirkung der Anfechtung bleibt bestehen, insofern das Kind vom Familienvater *verleugnet* ist. S. o. N. 54. Ob mit Recht, ist eine noch offene Frage. Dritte können sie mit Beweis beantworten. Sie können (s. o. Ziff. III) die Unehelichkeit des Kindes geltend machen

67) S. § 641 CPO. u. o. § 545. Zuständig ist das Gericht am Wohnsitz des Kindes (vgl. § 11 BGB.).

68) Vgl. § 545 bei N. 30. Für einen geschäftsunfähigen Mann kann es sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. § 641 Abs. 2 CPO.

69) Ebenso unter Umständen bei elterlicher Gewalt der Mutter, wenn Besorgniß besteht, daß sie die Rechte und Interessen des Kindes nicht genügend wahrnehmen werde. Vgl. §§ 1630 Abs. 2, 1795, 1909 BGB.

70) Vgl. § 545 Ziff. 2.

71) Nur eine Klage auf Anfechtung der Anerkennung des Kindes (s. u. Ziff. 2 b) kann damit verbunden werden (u. umgekehrt). § 641 Abs. 3 CPO. Das sind zusammenhängende Themata.

72) § 1596 Abs. 3 BGB., § 641 CPO. Ein solches Verfahren ist, wenn es anhängig gemacht war, eventuell auszusetzen. §§ 152, 153 CPO.

73) S. § 643 CPO. u. o. § 545 Ziff. 3. Ueber eine Ausnahme s. das.

74) Die rechtskräftig ausgesprochene Unehelichkeit des Kindes kann nunmehr

burt ab als unehelich anzusehen. Ein Schutz gutgläubiger Dritter findet dagegen nicht statt[75]).

b) Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung durch öffentlich beglaubigte Erklärung des Ehemannes[76]) gegenüber dem Nachlaßgerichte[77]). § 1597 BGB. Damit ist das Kind verleugnet. Demgemäß kann jetzt jeder Interessent[78]) die Unehelichkeit des Kindes geltend machen[79]), indem er die dazu erforderlichen Beweise führt[80]).

Die dem Nachlaßgericht gegenüber abgegebene Anfechtungserklärung ist unwiderruflich[81]). Sie kann aber nach allgemeinen Grundsätzen ungiltig sein[82]), sodaß sie keine wirksame Verleugnung des Kindes enthält[83]).

2. Das Anfechtungsrecht des Ehemannes kann verloren gehen, mit der Wirkung, daß die Ehelichkeit des Kindes nicht mehr in Zweifel gezogen werden darf[84]). Dies kommt vor

a) durch Zeitablauf. Wie überall, so ist auch hier der Anfechtung eine Zeitschranke gesetzt[85]). Der Ehemann kann das Kind nicht mehr verleugnen nach Ablauf eines Jahres, seitdem er von der Geburt erfahren hat[86]). § 1594. Bei Hinderung der Anfechtung durch höhere Gewalt (Stillstand der Rechtspflege ꝛc.) innerhalb der letzten 6 Monate, — bei Geschäftsunfähigkeit und mangelnder Vertretung des Mannes — erstreckt sich der Fristenlauf wie bei der Verjährung[87]). Hatte der geschäftsunfähige Mann einen gesetzlichen Vertreter und hat dieser

von jedem Dritten geltend gemacht werden. § 1593 BGB. u. o. Ziff. III.

75) Vgl. Motive Bd. IV S. 663 ff.

76) Wegen der Vertretung gilt das Gleiche wie o. Note 68.

77) Aus denselben Gründen wie bei Anfechtung der Ehe. S. o. § 549 N. 55 ff. Das dortige Detail ist entsprechend anwendbar.

78) Das sind insbesondere die verschiedenen Erben: derjenige für den Fall der Ehelichkeit und derjenige für den Fall der Unehelichkeit des Kindes. — Das Nachlaßgericht soll die Anfechtung den Interessenten mittheilen und auf Verlangen Einsicht in die Erklärung gestatten.

79) S. o. Ziff. III und Note 66.

80) Unter Berücksichtigung der Ziff. I u. II erwähnten gesetzlichen Vermuthungen.

81) Richtig Planck § 1597 N. 2.

82) Nichtig oder anfechtbar und demgemäß angefochten! S. Bd. I §§ 80 ff.

83) Damit enfällt dann auch für Andere die Geltendmachung der Unehelichkeit des Kindes.

84) Selbst wenn der Nachweis einer offenbaren Unmöglichkeit der Erzeugung durch den Ehemann geführt würde.

85) Es handelt sich um eine Frist. Berechnung nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB. Ueber die Beweislast s. Rechtspr. d. OLG. Bd. 9 S. 456, Sächs. Arch. Bd. 15 S. 545. — Für die Zeit vor dem 1. Jan. 1900 kommt die Fristbeschränkung nicht zur Anwendung. RG. Bd. 66 S. 249.

86) Also durch Verheimlichung der Existenz des Kindes verlängert sich die Verleugnungsfrist. — Gleichstehend ist auch sonstiges Nichtwissen, — gleichgültig die Ortsverschiedenheit.

87) S. §§ 203, 206, 1594 Abs. 3 BGB. u. o. Bd. I § 116 bei N. 8 u. 10.

nicht rechtzeitig angefochten, so erstreckt sich die Frist für den Mann, wie wenn er ohne Vertreter gewesen wäre[88]).

b) Ferner geht das Anfechtungsrecht verloren durch Anerkennung des Kindes[89]). § 1598. Diese ist Rechtsgeschäft des Ehemannes, durch das er den Willen äußert, das Kind als sein eheliches Kind zu behandeln[90]). Die Erklärung ist einseitig und nicht empfangsbedürftig; sie kann auch indirekt (durch schlüssiges Verhalten) erfolgen[91]). Eine vor der Geburt erfolgte oder bedingte 2c. Anerkennung ist jedoch rechtlich bedeutungslos[92]). Anderseits ist die Anerkennung ein höchstpersönlicher Akt des Ehemanns, der keine Vertretung duldet[93]).

Die Anerkennung kann (z. B. wegen Irrthums, Betrugs 2c.) anfechtbar sein[94]). Die Anfechtung unterliegt nach § 1599 BGB. denselben Beschränkungen, wie die Anfechtung der Ehelichkeit[95]). Die Anfechtung wegen Irrthums muß unverzüglich[96]), die wegen Täuschung oder Bedrohung innerhalb der Frist des § 124 (eventuell derjenigen des § 203) BGB. erfolgen[97]). Nach dem Tode des Ehemannes ist die

---

88) § 1595 Abs. 2 Satz 2 BGB. Der Mann kann also nach Wegfall der Geschäftsfähigkeit noch nach Maßgabe von § 206 BGB. (s. vor. Note) anfechten.

89) Nicht bei Kindern, die schon kraft Gesetzes als unehelich anzusehen sind.

90) Die Erklärung wirkt auch, wenn der Mann die Ehelichkeit des Kindes nicht bezweifelt. Anderseits ist die bloße Anmeldung des Kindes beim Standesamt noch keine Willenserklärung dieser Art. S. auch RG. i. d. Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 48 S. 969.

91) S. Bd. I § 86 bei Note 12. Z. B. durch Beweise väterlicher Zuneigung und Fürsorge. Zu eng Prot. Bd. 4 S. 471 (dies widerspricht der allgemeinen Regel). — Die Anerkennung kann auch in einer Verfügung von Todeswegen geschehen. § 1598 i. f.

92) Dagegen kann umgekehrt die Anerkennung auch noch nach Erhebung der Anfechtungsklage (s. o. N. 66), — ebenso nach dem Tod des Kindes wirksam erfolgen.

93) Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Mann bedarf zur Vornahme nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. §§ 1595 Abs. 1, 1598 Abs. 3. Für einen Geschäftsunfähigen kann die Anerkennung überhaupt nicht vorgenommen werden.

94) Aus den bekannten allgemeinen Grundsätzen, wie Rechtsgeschäfte überhaupt. S. Bd. I §§ 94 ff. Auch Bestätigung des anfechtbaren Geschäfts ist möglich.

95) Also die Anfechtung kann durch einen geschäftsbeschränkten Ehemann nur persönlich (ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters) erfolgen. Für einen Geschäftsunfähigen handelt der gesetzliche Vertreter mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts. S. § 1595 BGB. u. o. Note 64 (kann letzterer auch nicht anerkennen, so kann er doch die Anerkennung anfechten). Die Anfechtung erfolgt bei Lebzeiten des Kindes durch Klage, nach dessen Tode durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht. Arg. §§ 1596, 1597 BGB. u. o. Ziff. 1 a u. b.

96) Arg. § 121 BGB. S. Bd. I § 94 Ziff. 4. Widrigenfalls die Anerkennung gültig bleibt.

97) S. Bd. I § 95 Ziff. 2. Die Erstreckung gemäß § 203 BGB. rechtfertigt sich aus der Anfechtung bei Gericht. S. o. bei Note 87. Dort auch das nähere Detail für den Fall von Geschäftsunfähigkeit und mangelnder Ver-

Anfechtung nicht mehr möglich, auch wenn er das Recht dazu noch nicht verloren hatte[98]).

V. Ergänzende Spezialbestimmungen sind folgende.

1. Hat der Vorschrift des § 1313 BGB. entgegen[99]), oder nach ertheiltem Dispens von dieser Vorschrift, eine Frau sich wiederverheirathet und ein Kind geboren, das nach den Regeln der Empfängnißzeit sowohl ein Kind des ersten als des zweiten Ehemannes sein kann, so gilt das Kind, wenn es innerhalb 270 Tagen nach Auflösung der ersten Ehe geboren wird, als ein Kind des ersten, — sonst des zweiten Ehemannes[100]). § 1600.

2. Landesrechtlich haben Fideikommiß- und Lehensanwärter[101]) ein eigenes Recht der Geltendmachung der Unehelichkeit eines Kindes, das vom Verleugnungsrecht des Vaters unabhängig ist[102]), aber nur in Ansehung des Fideikommisses ꝛc. (also für die Folgefähigkeit des Kindes) wirkt[103]). Arg. Art. 59 EG.BGB.[104]).

§ 604.

II. Gesetzliche Unterhaltspflicht der Verwandten*.

Die Verwandtschaft hat zahlreiche Rechtsfolgen, deren systematisch nur im Zusammenhang der betreffenden Lehren gedacht werden kann[1]).

tretung des Mannes, oder Säumigkeit des Vertreters in der Anfechtung (§§ 206, 1595 Abs. 2 BGB.).

98) Es gibt alsdann auch keine Anfechtung der Ehelichkeit mehr. S. o. Ziff. III. Die Anfechtung ist ein höchstpersönliches Recht des Mannes. Richtig Planck § 1599 N. 1 c, gegen Knitschky S. 81.

99) S. o. § 556 Ziff. V über die vorgeschriebene Wartezeit.

100) Es handelt sich um eine Rechtsvorschrift für den Fall der turbatio sanguinis, nicht um eine Vermuthung. Gegenbeweis ist daher unzulässig. So mit Recht Planck a. a. O. gegen Staudinger.

101) S. o. Bd. III §§ 447 ff.

102) Im Gegensatz zu oben Ziff. III. Wo besondere landesrechtliche Vorschriften fehlen, bleibt es bei der dortigen Regelung. So z. B. in Bayern.

103) Also für die allgemeinen bürgerlichen Verhältnisse hat der gerichtliche Ausspruch keine Wirkung. Gleichgültig, ob dies im Urtheil besonders ausgesprochen ist. Auch in der Fideikommißsache beschränkt sich die Rechtskraft grundsätzlich auf die Parteien, also auf die Folgefähigkeit im Verhältniß zu dem klagenden Anwärter.

104) Vgl. Preuß. AG. Art. 89 Abs. 1 Ziff. 1 c. Binnen 3 Jahren! Auch durch eine Anerkennung von Seiten des Vaters wird das Recht der Anwärter nicht berührt. Preuß. ALR. II Tit. 2 §§ 17, 18.

* Vgl. v. Buengner, Alimentationspflicht (1879), Schanze, civ. Archiv Bd. 69 S. 241 ff. — Opet a. a. O. S. 71, Knitschky S. 110.

1) Z. B. aus der Verwandtschaft entspringt ein gesetzliches Erbrecht und zum Theil ein Pflichttheilsrecht. Ueber die Verwandtschaft als Ehehinderniß s. o. § 555. Inwieweit Legitimation und Adoption sich auf die Verwandten des Kindes erstrecken, s. §§ 1737 ff., 1763 ff. u. unten §§ 620—623. In der Vor-

Eine allgemeine hier zu besprechende Folge ist die gesetzliche Unterhaltspflicht [2]).

Kraft Gesetzes sind *Verwandte in gerader Linie* verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren [3]). § 1601 BGB. [4]).

Voraussetzungen und Grenzen dieser Verpflichtung sind folgende.

I. Die Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung ist keine ein für allemal durch die Abstammung in gerader Linie begründete Verpflichtung, sondern sie entsteht *nur unter besonderen Umständen*, und ist alsdann, unter Voraussetzung der *Fortdauer* dieser Umstände, eine sich ständig *erneuernde Verbindlichkeit*. In diesem Sinne ist

1. Voraussetzung des *Rechts* auf den Unterhalt die *Bedürftigkeit* des zu Unterstützenden [5]). Derselbe muß außer Stande sein, sich selbst zu unterhalten, d. h. er muß den Unterhalt weder aus seinem Vermögen [6]) noch aus dem Ertrage seiner Arbeit [7]) bestreiten können [8]).

---

mundschaft haben die Verwandten des Mündels gewisse Rechte (vgl. §§ 1779, 1792 Abs. 4, 1847, 1859, 1862, 1867, 1915 BGB.). S. auch §§ 1308, 1673. Andere Rechtsfolgen, z. B. über das Recht der Zeugnißweigerung, sind in den Prozeßgesetzen enthalten.

2) Zwar handelt es sich um ein *Schuldverhältniß*, wie ein solches auch aus Vertrag entstehen kann. Im letzteren Fall ist zweifellos, daß die systematische Stellung nur in der Lehre von den Schuldverhältnissen (s. z. B. Bd. II §§ 250 ff.) sein kann. In gleicher Weise haben Manche die gesetzliche Unterhaltspflicht der Verwandten im Schuldrecht abgehandelt (so z. B. *Windscheid*, Pand. II § 475). Aber der letztere Anspruch wurzelt doch so sehr im Familienrecht, daß er nur in dessen Zusammenhang erschöpfend entwickelt werden kann.

3) Also *nicht Geschwister* und andere Seitenverwandte; noch viel weniger Verschwägerte (also auch nicht Stiefeltern und Stiefkinder, oder Schwiegereltern und Schwiegerkinder). Wohl aber (wechselseitig) *das uneheliche Kind und seine Mutter* bezw. deren Ascendenten. Ebenso bei *Legitimation u. Adoption*, soweit dadurch ein Verwandtschaftsverhältniß begründet wird (s. §§ 1719, 1736 ff., 1757, 1762 ff. BGB. u. unten §§ 620 ff.). — Rechtskräftige Urtheile, die eine vor dem 1. Jan. 1900 bestehende *anderweitige* gesetzliche Alimentationspflicht feststellten, sind seit diesem Zeitpunkt nicht mehr wirksam. Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 46 S. 66 ff. Anders, wenn sie eine vertragliche Pflicht feststellten.

4) Ob darüber hinaus noch eine sittliche Pflicht besteht (z. B. unter Geschwistern), so daß eine erfolgte thatsächliche Leistung nicht Schenkung ist und nicht der Rückforderung unterliegt (§ 814 BGB.), ist eine andere Frage.

5) Diese Voraussetzung ist von demjenigen zu beweisen, der die Unterstützung verlangt.

6) Nicht blos aus dessen Erträgnissen, sondern überhaupt.

7) Dabei kommt es nicht blos auf seine persönliche Fähigkeit, sondern auch auf die Konjunktur an (z. B. wenn er keine Arbeit findet). Ebenso auf die Berufsart. Z. B. eine Student kann eventuell auf Privatstunden, nicht aber auf niedere Handdienste verwiesen werden. Vgl. RG. i. Jur. W. 1901 S. 480. *Opet* S. 74, *Spahn* S. 47.

8) Wer eine ihm zuzumuthende Arbeit ausschlägt oder die betreffenden Ar-

Ist der Erwerb unzureichend, so beschränkt sich die Unterhaltspflicht auf den Restbetrag[9]). — Nur unverheirathete minderjährige Kinder haben gegen ihre Eltern[10]) einen erweiterten Anspruch auf Unterhalt, nämlich insoweit als das Kind sich nicht aus den Einkünften seines Vermögens[11]) und dem Ertrage seiner Arbeit[12]) selbst unterhalten kann. § 1602.

2. Voraussetzung der Leistungspflicht ist die Fähigkeit zur Unterhaltsgewährung. Die Selbsterhaltung geht der Pflicht, Andere zu unterhalten vor[13]). Wer leisten soll, muß also, bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen[14]), im Stande sein, ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts[15]) den Unterhalt zu gewähren[16]). — Dagegen ist die Verpflichtung der Eltern ihren unverheiratheten minderjährigen Kindern gegenüber auch hier wiederum gesteigert[17]), es sei denn daß daneben noch andere unterhaltspflichtige Verwandte des Kindes vorhanden sind[18]) oder daß das Kind eigenes

---

beitsgelegenheiten nicht ergreift, hat keinen Alimentationsanspruch. — Sonst aber kommt es auf Verschulden nicht an (z. B. nicht darauf, daß die bedürftige Lage selbst verschuldet ist). Ein solches Verschulden wirkt nur nach § 1611 BGB. (s. u. Ziff. II).

9) Nach Maßgabe des Standes und der Lebensstellung des Berechtigten, s. u. Ziff. II. — Der Anspruch besteht trotz öffentlicher Armenunterstützung. Entsch. d. RG. Bd. 17 S. 223, Rechtspr. d. OLG. Bd. 1 S. 461.

10) Nicht gegenüber entfernteren Ascendenten. Dagegen kommt es auf Hausgenossenschaft nicht an. Mit der Volljährigkeit des Kindes hört die gesteigerte Verpflichtung auf.

11) Also eine Verweisung auf den Vermögensstamm (s. o. N. 6) ist hier nicht zulässig. — Gleichgültig ist, ob es sich um sog. freies oder unfreies Kindesvermögen handelt. Vgl. auch Entsch. d. RG. Bd. 9 S. 280, Mot. Bd. IV S. 683.

12) Wie o. bei Note 7 ff.

13) Diesen Einwand gegen seine Leistungspflicht hat der Pflichtige zu beweisen. Es handelt sich um eine Art Einrede des Nothbedarfs (die nicht erst in der Zwangsvollstreckung zu berücksichtigen ist). — Bei Uebertragung des Vermögens auf den Ehegatten s. Rechtspr. d. OLG. Bd. 9 S. 448, D. Jur. Zeit. 1905 S. 54, 209, Recht 1905 S. 72.

14) Also durch den Einfluß, den ihre Erfüllung zur Zeit der Fälligkeit auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Pflichtigen ausübt. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 404. Nicht sind ohne Weiteres alle Schulden abzuziehen.

15) Die Gefährdung kann auch eine bevorstehende sein, nach Maßgabe der vorauszusehenden Sachlage in der Lebensstellung des Pflichtigen. S. anderseits RG. i. d. Jur. W. 1901 S. 321.

16) Unverwerthbares Vermögen kommt nicht in Betracht. Hinsichtlich des Arbeitsverdienstes gilt dasselbe, wie o. Note 7 ff. Vgl. noch RG. i. Jur. W. 1904 S. 206.

17) Wie oben Note 10.

18) Z. B. die Mutter und Großeltern. S. dazu Entsch. d. RG. Bd. 57 S. 76. — Schwer zu belangende Verwandte sind wie leistungsunfähige zu behandeln. Arg. § 1607 Abs. 2 BGB. S. u. N. 38 ff.

Vermögen hat[19]). Trifft dies nicht zu, so haben die Eltern[20]) alle verfügbaren Mittel[21]) zum Unterhalte dieser Kinder gleichmäßig zu verwenden[22]). § 1603.

a) Für die Fähigkeit einer Frau kommt beim gewöhnlichen gesetzlichen Güterstand[23]) die ihrem Ehemann am eingebrachten Gut zustehende Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht[24]). Im Fall der Gütergemeinschaft[25]) ist jeder Ehegatte so verpflichtet, wie wenn ihm das Gesammtgut allein gehörte[26]). Aehnlich kommt

b) für die Beurtheilung der Fähigkeit eines Minderjährigen die seinen Eltern an seinem Vermögen zustehende Nutznießung nicht in Betracht[27]). §§ 1604, 1605 BGB.

3. Die verschiedenen Personen sind nur in einer bestimmten Reihenfolge verpflichtet. Diese bestimmt sich nach Maßgabe des gesetzlichen Erbrechts der Betheiligten.

a) Hiernach sind[28])

α. zunächst die Abkömmlinge der zu unterhaltenden Person verpflichtet. Mehrere nach der erbrechtlichen Reihenfolge[29]) und nach Verhältniß ihres gesetzlichen Erbtheils[30]). § 1606 Abs. 1.

---

19) Wenn auch die Einkünfte dieses Vermögens nicht ausreichend sind. Der Stamm ist anzugreifen.

20) Unter Beachtung des § 1606 Abs. 2 BGB., wonach der Vater regelmäßig vor der Mutter haftet. S. Entsch. d. RG. Bd. 57 S. 69 ff.

21) Also ohne Rücksicht auf ihre sonstigen Verpflichtungen und ohne Rücksicht darauf, daß der Stamm des eigenen Vermögens aufgezehrt wird. Vgl. auch RG. i. Jur. W. 1903 Beil. S. 29.

22) Für Kinder gegenüber ihren Eltern besteht keine gesteigerte Verpflichtung.

23) Bei Gütertrennung ist der von der Frau ad matrimonii onera ferenda zu leistende Beitrag wie jede sonstige Verpflichtung zu berücksichtigen. Mot. Bd. IV S. 257. Bei der Unterhaltspflicht des Mannes ist er als Vermögensaufbesserung zu berücksichtigen. Entsch. d. RG. Bd. 57 S. 69.

24) Also der Mann muß zurückstehen. Mot. a. a. O. S. 256.

25) Bei allgemeiner und bei den partiellen Gütergemeinschaften.

26) Anderseits sind etwaige alimentationsbedürftige Verwandte des einen und des anderen Ehegatten zusammenzurechnen. — Eine andere Frage ist, welche Vermögensmassen für die Schuld haften. Diese Frage ist eine reine des ehelichen Güterrechts (eine gesetzliche Verpflichtung des Mannes oder der Frau!). Vgl. o. §§ 578, 580, 590, 600, 602, Planck § 1604 N. 2, und wegen Eheverträgen zur Umgehung der Verpflichtung, das. N. 4.

27) Wie o. Note 24.

28) S. §§ 1924 ff. BGB.

29) Also nicht Enkel, wenn der zwischen ihnen und dem Unterhaltsberechtigten stehende parens (Sohn oder Tochter) noch lebt. Aber die Enkel von einem vorverstorbenen Sohn oder einer vorverstorbenen Tochter her sind mit den anderen Kindern alimentationspflichtig (jedoch nur pro rata ihres Stammes, s. u.).

30) Also mehrere gleich nahe Verwandte sind nach Köpfen, andere nach Stämmen verpflichtet. Eine solidarische Verpflichtung wie nach gemeinem Recht, oder eine gemeinschaftliche wie nach Preuß. ALR. tritt also nicht ein. — S.

β. Erst in Ermangelung von Abkömmlingen sind die Verwandten aufsteigender Linie verpflichtet, und zwar zunächst die Eltern, dann die entfernteren Verwandten nach Gradesnähe[31]) und ohne Rücksicht auf die Verwandtschaft von Vater- oder Mutterseite. Mehrere gleich nahe sind zu gleichen Theilen verpflichtet[32]); der Vater jedoch vor der Mutter[33]), falls diese nicht die Nutznießung am Vermögen des Kindes hat[34]). § 1606 Abs. 2[35]).

b) Nichtverpflichtete Leistungsunfähige (Ziff. 2) scheiden bei Bestimmung der Reihenfolge aus. Befindet sich der Leistungsunfähige also unter mehreren Gleichverpflichteten, so trifft die anderen die ganze Unterhaltslast[36]); ist Niemand gleichen Grades vorhanden, so sind die nächstfolgenden Verwandten verpflichtet[37]). § 1607 Abs. 1.

Ebenso wird ein an sich Verpflichteter, wenn er im Inland nicht oder nur schwer zu belangen ist[38]), zunächst ausgeschieden. Also auch hier geht die Unterhaltspflicht (nach denselben Grundsätzen) auf die anderen Verwandten über; jedoch mit Rückgriffsrecht gegen den eigentlich Verpflichteten. Der Leistende wird in das Forderungsrecht des Bedürftigen subrogirt[39]). § 1607 Abs. 2[40]).

übrigens unten lit. b, insbes. N. 36 ff. (wonach immer vorauszusetzen ist, daß die als Mitverpflichtete in Betracht kommenden Personen ihrerseits leistungsfähig sind).

31) Gemäß der Erbfolgeordnung, §§ 1925 ff. BGB.

32) Ist einer leistungsunfähig, so s. u. lit. b. Vgl. auch Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 102.

33) Da unter Vater und Mutter nur die unmittelbaren Erzeuger verstanden werden, beschränkt sich diese Vorschrift auf den Fall, da die Eltern ihren Kindern Unterhalt zu reichen haben. Die Großeltern haften zu gleichen Theilen. — Auch für die Eltern gilt die Ausnahme des Textes nur, wenn die Ehe nicht geschieden ist. Andernfalls s. § 1585 BGB. u. o. § 564 N. 68 ff.

34) Vgl. §§ 1684, 1685 BGB. u. unten §§ 609, 612. Dann haftet die Mutter vor dem Vater. — Gleichgültig ist, ob ihr die Nutznießung etwas einbringt, z. B. das Kind überhaupt Vermögen besitzt.

35) Eine Konsequenz dieser Bestimmung ziehen die §§ 1719, 1736, 1739 BGB. für legitimirte Kinder. — Im Fall der Adoption haftet der Adoptivvater vor den leiblichen Verwandten des Adoptirten. § 1766 BGB.

36) § 1607 Abs. 1 BGB. ist fehlerhaft redigirt. Das Gesagte folgt aus dem Prinzip (o. N. 28), daß die gesetzliche Erbfolgeordnung maßgebend ist. S. auch Entsch. d. RG. Bd. 52 S. 193 ff. u. Cit.

37) Und zwar ohne Regreß gegen den Befreiten, auch wenn er nachträglich zu Vermögen kommt. Die Andern haben nur die ihnen selbst kraft Gesetzes obliegende Pflicht erfüllt. Für die Zukunft aber haften sie nicht mehr, soweit ihnen der nunmehr Leistungspflichtige vorgeht oder die Alimente mit zu tragen hat.

38) Z. B. mangels Zuständigkeit eines deutschen Gerichts, oder wegen Unbekanntschaft oder häufigen Wechsels des Aufenthaltsorts.

39) S. Bd. II § 201 N. 15 ff., 24 ff. Der Eintritt erfolgt kraft Gesetzes, und nur bis zum Belauf dessen, was der Subrogirte selbst an Unter-

c) Da auch unter Ehegatten eine Unterhaltspflicht besteht[41]), so haften, wenn der zu Alimentirende *verheirathet ist, die Verwandten erst nach seinem Ehegatten*. Nur soweit der Ehegatte nach den Grundsätzen sub 2 leistungsunfähig ist[42]), sind die Verwandten verpflichtet[43]). Ist der Ehegatte im Inland nicht oder nur schwer zu belangen, so müssen die Verwandten ebenfalls den Unterhalt bestreiten, jedoch nur zunächst, also mit Rückgriff wider den Ehegatten[44]). § 1608 Abs. 1.

4. Sind umgekehrt *mehr Unterhaltsbedürftige vorhanden, als der Pflichtige alimentiren kann*, so besteht auch unter den Bedürftigen eine Reihenfolge.

a) Es sind nämlich die Abkömmlinge[45]) zuerst (also vor den Verwandten in aufsteigender Linie) zu alimentiren[46]), und unter den Abkömmlingen gehen die Kinder den Enkeln ꝛc. vor[47]). Umgekehrt gehen

---

halt geleistet hat. Der Uebergang kann *nicht zum Nachtheil* des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden. Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger dieselben Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit des Legalübergangs wider den bisherigen Gläubiger begründet waren. Der Rückgriffsanspruch ist aber kein Alimentationsanspruch, und daher nicht, wie dieser, unpfändbar.

40) Wird Jemand außer der Reihe auf Alimentation verklagt, so muß Kläger sein Recht dazu darthun, also beweisen, daß die Anderen wegen Leistungsunfähigkeit nicht verpflichtet oder schwer belangbar sind. A. M. bei mehreren gleichstehenden Verpflichteten, *Dernburg* § 69 Ziff. IV, vornehmlich aus praktischen Gründen. S. noch RG. i. d. Jur. W. 1901 S. 481.

41) S. §§ 1360, 1361 BGB. u. o. § 560. — Im Fall der *Scheidung* (im engeren und weiteren Sinne), und bei Anfechtung der Ehe wegen Ueberlebens des todt erklärten früheren Ehegatten (§§ 1578 ff., 1586 u. 1351 BGB.), haftet der Geschiedene ꝛc., soweit er überhaupt unterhaltspflichtig ist, ebenfalls vor den Verwandten. § 1608 Abs. 2. Vgl. *Wieruszowski*, Eherecht I S. 108 ff.

42) Für die Frage, ob die *Verwandten* unterhaltspflichtig sind, werden *die Grundsätze von Ziff. 2 auf den Ehegatten entsprechend übertragen*. Also es kommt darauf an, ob er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, den Unterhalt ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts zu leisten. S. das dortige Detail.

43) Wie oben Note 37.

44) Wie oben bei Note 38 ff.

45) Ebenfalls nach der Reihenfolge des gesetzlichen Erbrechts (wie o. Note 28).

46) Und zwar *minderjährige unverheirathete Kinder nach Maßgabe von Ziff. 2*. Sie erhalten also *mehr* (weil aus allen verfügbaren Mitteln der Eltern). Dadurch werden die übrigen Kinder und Enkel zurückgedrängt (weil ihnen gegenüber die Beschränkung des Nothbedarfs der Eltern besteht).

47) Nach Maßgabe der gesetzlichen Erbfolgeordnung sind beim Mangel genügender Unterhaltsmittel nicht die Enkel von noch lebenden Kindern, wohl aber diejenigen von bereits verstorbenen Kindern (neben anderen noch lebenden) zu alimentiren.

bei Alimentation der Aſcendenten die Eltern den Großeltern ꝛc.[48]) vor. Mehrere hiernach gleichzeitig berechtigte Perſonen[49]) theilen den zur Verfügung ſtehenden Unterhalt[50]). § 1609 Abſ. 1.

b) Konkurrirt der Ehegatte des Verpflichteten mit deſſen Verwandten[51]), ſo wird er wie ein minderjähriges unverheirathetes Kind gerechnet, iſt alſo auf einer Stufe mit dieſen[52]), und vor anderen (großjährigen oder verheiratheten) Kindern und ſonſtigen Verwandten zu alimentiren[53]). § 1609 Abſ. 2 Satz 1[54]).

II. Der Inhalt des Unterhaltsanſpruchs iſt nach doppelter Richtung präziſirt:

1. in Anſehung des Umfangs der zu befriedigenden Lebensbedürfniſſe. Hiernach iſt regelmäßig ſtandesmäßiger Unterhalt zu leiſten, d. h. nach Maßgabe der Lebensſtellung des Bedürftigen[55]). Im Uebrigen richtet ſich das Maß nach den beſonderen Verhältniſſen des zu Unterſtützenden[56]). Der Unterhalt hat alſo nicht nur Wohnung, Kleidung und Beköſtigung, ſondern gegebenenfalls auch die Koſten der Erziehung und Vorbildung zu einem

---

48) Ohne Unterſcheidung der Vater- oder Mutterſeite, und ohne Repräſentationsrecht, da es auch bei der geſetzlichen Erbfolge hier nicht beſteht (ſ. §§ 1925, 1926 BGB.).

49) Alſo mehrere Abkömmlinge, oder mehrere dem Grade nach gleich nahe Voreltern.

50) Und zwar regelmäßig zu gleichen Theilen, ſoweit nicht das Prinzip der Note 46 entgegenſteht.

51) Ob das der Fall iſt, beurtheilt ſich nach den Grundſätzen o. Ziff. 3 c. Alſo er konkurrirt nicht, wenn er ſelbſt wohlhabende Verwandte hat, während der andere Ehegatte nach den Grundſätzen Ziff. 2 nicht leiſtungsfähig iſt.

52) S. o. Note 46. D. h. alle dieſe theilen gleichmäßig und müſſen ſich eventuell einſchränken.

53) Dieſe erhalten nur etwas, ſoweit der Unterhalt des Ehegatten geſichert iſt.

54) Ein (im engeren oder weiteren Sinn) geſchiedener, oder durch Eheanfechtung aus § 1351 BGB. getrennter Ehegatte geht, ſoweit er überhaupt unterhaltsberechtigt iſt, nach § 1609 Abſ. 2 Satz 2 den volljährigen oder verheiratheten Kindern und ſonſtigen Verwandten des alimentationspflichtigen früheren Ehegatten gleichfalls vor. In Konkurrenz mit deſſen minderjährigen unverheiratheten Kindern oder mit deſſen eventuellem nunmehrigen Ehegatten hat er nur Anſpruch auf einen nach Billigkeit feſtzuſetzenden Betrag. S. § 1579 Abſ. 1 Satz 2 u. o. § 564 N. 40 ff.

55) Sodaß alſo ein Angehöriger der beſſeren Stände mehr erhält, als z. B. ein gewöhnlicher Handarbeiter. Dabei beſtimmt ſich die Lebensſtellung des bedürftigen Kindes nach der des Vaters (ſelbſt nach Scheidung der Ehe). Recht 1904 S. 503. — Es kommen aber anderſeits auch die Vermögensverhältniſſe des Pflichtigen in Betracht. S. o. I Ziff. 2.

56) Aber nur ſeine perſönlichen, nicht die Bedürfniſſe ſeiner Familie kommen in Betracht. Die Frau muß ſich eventuell an ihre Familie, die Kinder müſſen ſich an ihre Aſcendenten halten.

bestimmten Berufe[57]), — bei Krankheit die erforderlichen Heilungs-[58]), beim Todesfall die Kosten der Beerdigung zu umfassen[59]). § 1610.

Ausnahmsweise beschränkt sich die Alimentationspflicht auf Leistung des *nothdürftigen* Unterhaltes. Auch dieser richtet sich nach den Verhältnissen des Bedürftigen[60]), aber es wird nicht auf den Stand, sondern nur auf das zur Befriedigung unter allen Umständen Nothwendige gesehen. Diese Beschränkung tritt ein[61]), wenn der zu Alimentirende seine Bedürftigkeit durch eigenes sittliches Verschulden hervorgerufen[62]), oder sich dem Pflichtigen gegenüber einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die zur Entziehung des Pflichttheils berechtigt[63]). § 1611. Im letzteren Fall ist die Beschränkung natürlich nur relativ, d. h. tritt nur insoweit ein, als die Verfehlung gerade gegenüber dem Unterhaltspflichtigen vorliegt. Ein anderer Pflichtiger kann sich also nicht darauf berufen. Dagegen hat ein Mitverpflichteter die Beschränkung nicht auszugleichen[64]).

In allen Fällen setzt, wenn über die Höhe des zu gewährenden Unterhalts Streit entsteht, das Gericht die Höhe fest. Bei späterer

57) Nach den konkreten Verhältnissen ist auch zu beurtheilen, *wie lange die Erziehung* resp. Vorbildung zu dauern hat, ob die Mittel zur Bestreitung des einjährig Freiwilligendienstes oder zum Erwerb der Doktorwürde ꝛc. mit dazu gehören. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 1 S. 450, Bd. 5 S. 184.

58) Auch hier ist Thatfrage, in welchem Umfang (z. B. Aufenthalt im Süden?).

59) Vgl. § 1615 Abs. 2 BGB. Dafür haften zunächst die Erben (§ 1968 BGB.). — Dagegen sind die *Schulden* des Bedürftigen in keinem Falle zu bezahlen. Auch Prozeßkosten sind keine Unterhaltskosten.

60) Also die oben Note 56 ff. erwähnten *Bedürfnisse* sind an sich gleichfalls zu berücksichtigen.

61) Der Beweis der Beschränkung trifft den Pflichtigen. — Wegen des Ausfalls darf der Alimentationsberechtigte nicht andere Personen in Anspruch nehmen.

62) Z. B. durch Spiel, Trunk, ausschweifende Lebensweise. — Anderes als sittliches Verschulden, z. B. schlechte Wirthschaft, genügt nicht. — Wegen des Kausalzusammenhangs s. RG. in Jur. W. 1902 S. 72. Auch aus Erziehungsmotiven kann der Unterhalt (und hier nach entsprechendem Ermessen) beschränkt werden.

63) S. §§ 2333 ff. BGB. Das soll heißen: einer Verfehlung, welche die Eltern, Abkömmlinge und Ehegatten wirklich zur Entziehung berechtigt, — Großeltern und weitere Ascendenten dazu berechtigen *würde*, wenn ein entsprechendes Pflichttheilsrecht bestände (also wenn die in §§ 2333 BGB. erwähnten Verfehlungen hier gleichfalls vorgekommen sind). Umgekehrt entsprechend, wenn Großeltern ꝛc. sich der in § 2334 BGB. erwähnten Verfehlungen schuldig gemacht haben. — Die Beschränkung entfällt, wenn eine Verzeihung stattgefunden hat (§ 2337 BGB.), — und im Fall unsittlichen oder ehrlosen Lebenswandels auf Grund dauernder Besserung (§ 2336 Abs. 4); übrigens immer nur erst von dem betreffenden Zeitpunkt an.

64) S. o. Note 61. Z. B. sind zwei Großeltern verpflichtet, und gegenüber einem liegt die Verfehlung vor, so haftet dieser nur pro parte auf nothdürftigen, der andere nur auf die Hälfte des standesmäßigen Unterhalts.

Aenderung der Verhältnisse kann Abänderung des Urtheils begehrt werden[65]). § 323 CPO.

2. Der Unterhalt ist regelmäßig nicht in natura, sondern durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente wird nach Art einer Leibrente behandelt[66]). Sie ist daher, soweit nichts Besonderes bestimmt ist[67]), immer für drei Monate vorauszubezahlen, und es genügt für den Bezug einer Rate, daß der Unterhaltsberechtigte den Beginn des betreffenden Zeitabschnitts erlebt hat[68]).

Auf Antrag des Verpflichteten kann jedoch eine andere Art der Unterhaltsgewährung (insbesondere durch Naturalleistung) festgesetzt werden[69]). Eltern[70]) haben gegenüber ihren unverheiratheten Kindern[71]) ein freies Bestimmungsrecht, wie[72]), und für welche Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden soll. Eine unangemessene Bestimmung[73]) kann jedoch auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht geändert werden[74]). § 1612.

III. Der Unterhalt kann immer nur für die Zukunft verlangt werden[75]), — für einen vergangenen Zeitraum nur auf

65) Wie im Deliktsfall, s. Bd. II § 339 N. 42 ff.

66) S. Bd. II § 251. — Eine einmalige Abfindung durch Kapitalzahlung ist nicht zu verlangen. § 1612 Abs. 1 Satz 2 spricht nicht dagegen. Das wäre keine Unterhaltsgewährung mehr, und verstößt gegen das Prinzip des § 1614 BGB.

67) Insbesondere in dem Urtheil, das die Rente festsetzt. — Das Urtheil für das erste Quartal ist für vorläufig vollstreckbar zu erklären. § 708 Ziff. 6 CPO.

68) S. § 1612 Abs. 3 u. § 760 BGB. Die einzelnen Rentenleistungen sind auch im Voraus einklagbar (§ 258 CPO.). — Wegen Unübertragbarkeit und Unpfändbarkeit s. § 400 BGB., § 850 Ziff. 2 CPO. Vgl. Bd. II § 198 N. 10, 28. Die Aufrechnung ist nach § 394 BGB. ausgeschlossen.

69) Durch Vereinbarung, und in Ermangelung einer solchen durch das Gericht, wenn besondere Gründe (z. B. Geldmangel) den Antrag rechtfertigen.

70) Und zwar jeder Elterntheil für sich in Ansehung seiner Alimentationspflicht. Doch muß insofern auf das Verhältniß zum anderen Ehegatten Rücksicht genommen werden, als keine Bestimmung erfolgen darf, die mit dessen Rechten in Widerspruch steht. Z. B. wenn die Ehe geschieden und ein Kind dem einen Ehegatten zugewiesen ist, kann der andere nicht Naturalleistung bestimmen. S. auch Entsch. d. RG. Bd. 57 S. 77.

71) Auch wenn sie volljährig sind. — Nach Auflösung seiner Ehe tritt das Kind in denselben Zustand nicht zurück.

72) Die Eltern können (vorbehaltlich o. Note 70) z. B. verlangen, daß das unverheirathete Kind sich an ihren Tisch setze.

73) Z. B. wenn das Kind anderwärts eine feste Anstellung hat. Vgl. RG. i. d. Jur. W. 1901 S. 870.

74) Vgl. o. §§ 542 ff. S. §§ 35, 43, 59 RG. betr. die freiw. Gb. Aus dem Beschluß des Vormundschaftsgerichts folgt aber noch keine Zwangsvollstreckung. Ueber Erzwingung der Ausführung durch Klage ꝛc. s. Jur. Woch. 1903 Beil. S. 29.

75) Nemo vivit in praeteritum! Eine Befriedigung der Lebensbedürfnisse (worauf der Unterhaltsanspruch geht) ist für die Vergangenheit nicht möglich.

Grund angestellter Klage oder wegen Verzugs[76]). § 1613. Ist der Berechtigte inzwischen von einem Anderen unterhalten worden, so hat er jedoch keinen — sondern nur eventuell der Andere einen Ersatzanspruch[77]).

Ein Verzicht auf den Unterhalt ist nur hinsichtlich der verfallenen Prästationen, nicht aber für die Zukunft zulässig[78]). Der Bedürftige soll sich nicht selbst seiner letzten Hülfsquellen berauben können[79]). Aus demselben Grund ist auch eine Vorauszahlung der Alimentengelder über das laufende Quartal hinaus regelmäßig unwirksam, d. h. befreit den Pflichtigen nicht[80]). § 1614.

IV. Der Unterhaltsanspruch besteht immer nur zwischen den bestimmt bezeichneten Personen, und ist aktiv und passiv unvererblich[81]). Nach dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten können demnach von den Erben nur noch solche Prästationen verlangt werden, die entweder rückständig sind[82]) oder gerade mit Rücksicht auf den Todesfall entstehen[83]). § 1615.

Während der Lebensdauer der Betheiligten unterliegt der Unterhaltsanspruch nicht der Verjährung[84]).

III. Verhältniß zwischen Eltern und Kindern.

§ 605.

A. Allgemeine gesetzliche Rechte.

Nicht zwischen sämmtlichen Ahnen und Abkömmlingen, sondern ausschließlich zwischen Eltern und Kindern erzeugt das

76) S. § 284 ff. BGB. u. Bd. II § 161. Auf Rechtshängigkeit kommt es danach nur an, wenn kein Verschulden des Pflichtigen vorliegt. — Der Anspruch wird unter diesen Voraussetzungen nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Unterhaltsberechtigte sich Entbehrungen auferlegt hat.

77) Z. B. aus nützlicher Geschäftsführung. — Aehnlich wenn der Staat auf Grund der öffentlichen Armenpflege eingriff.

78) Der trotzdem erklärte Verzicht ist nichtig. Dies trifft auch eine Verminderung des gesetzlichen Maßes der Alimente, einen Vergleich und Schiedsvertrag. S. Entsch. d. RG. Bd. 50 S. 96, u. i. Jur. W. 1902 Beil. S. 220, 1905 S. 682, Seuff. Arch. Bd. 60 S. 145.

79) Oeffentlichrechtliche Vorschrift! S. daher auch o. Note 66 u. 68.

80) Es sei denn, daß der zu Alimentirende für den vorausbezahlten Zeitraum nicht wieder bedürftig ist, also z. B. die Gelder verwahrt hat. — Soweit der Pflichtige die Leistungstermine selbst zu bestimmen hatte, kommt es nicht auf das gesetzliche Quartal an, sondern ob die Vorauszahlung für einen den Umständen nach angemessenen Zeitraum erfolgte. § 1614 i. f.

81) Für die Kinder ꝛc. entsteht eventuell ein neuer Anspruch aus eigenem Recht!

82) Mag es sich um Erfüllung (s. o. bei Note 76) oder um Schadensersatz wegen Nichterfüllung handeln.

83) Beerdigungskosten! S. o. N. 59.

84) Er ist (s. o. Ziff. I) eine sich fortdauernd erneuernde Verbindlichkeit.

Familienband noch weitere Wirkungen. Dieselben sind sehr mannigfaltig — einer Reihe von Wirkungen des ehelichen Verhältnisses vergleichbar, aus dem die Kinder entsprossen sind. Diese Wirkungen sind persönlicher und vermögensrechtlicher Natur[1]; insbesondere wird das Kindesvermögen von den Eltern nach ähnlichen Grundsätzen verwaltet, wie das Vermögen der Ehefrau durch den Mann[2]. Aber die heranwachsende Generation soll nicht dauernd in vermögensrechtlicher Abhängigkeit von den Eltern[3], insbesondere vom Vater bleiben[4]. Daher regelt das Gesetz die Rechtsbeziehungen der Eltern und Kinder in verschiedener Art, je nachdem sie auf der elterlichen Gewalt über die noch unerwachsene Nachkommenschaft beruhen[5], oder sich durch das ganze Leben fortsetzen. Die letzteren behandeln wir, als die einfacheren, zuerst[6].

Nicht alle aus dem Eltern- und Kindesverhältniß folgenden Beziehungen sind übrigens als Rechtsverhältnisse aufgestellt. Natur- und Sittengesetz geben vielfach eine unzweifelhafte Norm, und ein gesetzlicher Eingriff wäre eher schädlich als fördernd[7]. So sind die Kinder ihren Eltern Achtung und Ehrerbietung schuldig[8], obschon das Gesetz davon nicht spricht[9]; zwischen Eltern und Kindern besteht eine gewisse Interessengemeinschaft[10] u. dgl.

---

1) S. o. §§ 540 ff.

2) Nach dem gesetzlichen Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft, s. o. §§ 574 ff. — Bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft (s. o. §§ 595 ff.) tritt sogar ein der allgemeinen Gütergemeinschaft der Eltern entsprechendes Verhältniß zwischen den Kindern und dem überlebenden Elterntheil ein.

3) Die persönliche, durch mangelnde Handlungsfähigkeit bedingte Abhängigkeit schwindet mit dem Heranwachsen der Kinder von selbst.

4) Wie dies im römischen Recht auf Grund der patria potestas des römischen Familienvaters der Fall war. Dort befand sich das Kind sein ganzes Leben grundsätzlich in vermögensrechtlicher Abhängigkeit vom Vater.

5) Im Gegensatz zum römischen Recht, aber im Anschluß an die deutsche Rechtsentwickelung und zahlreiche Partikularrechte, endigt die elterliche Gewalt mit der Schutzbedürftigkeit, — heutzutage (nach § 1626 BGB.) mit der Minderjährigkeit des Kindes. Die darauf gegründeten Rechtsbeziehungen beschränken sich also auf die Zeit der Minderjährigkeit der Kinder.

6) Auch sie sind zum Theil persönlicher, zum Theil vermögensrechtlicher Natur.

7) Weil diese Pflichten auch als Rechtspflichten nicht erzwingbar sein würden. Vgl. auch Prot. Bd. 4 S. 537, über Streichung des § 1498 des I. Entwurfs betr. den kindlichen Gehorsam.

8) Zum Theil bestehen diese Wirkungen auch zwischen Ahnen und entfernteren Abkömmlingen.

9) Wohl aber beruhen darauf zahlreiche Einzelvorschriften: z. B. das Recht der Pflichttheilsentziehung, §§ 2333—34 BGB.; — die Beschränkung des Alimentationsanspruchs auf nothdürftigen Unterhalt. § 1611 BGB. — Diebstahl oder Unterschlagung zum Nachtheil eines Abkömmlings ist straflos. § 247 StGB.

10) Daher brauchen diese und andere nahe Verwandte kein gerichtliches

Als hauptsächlichste Rechtswirkungen sind folgende zu vermerken.

1. Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters[11]). § 1616 BGB. Ebenso dessen Staatsangehörigkeit[12]) und zunächst auch den Wohnsitz[13]). Nicht minder wird der allgemeine soziale Stand der Kinder durch den Vater bestimmt[14]); ob sie den Adel des Vaters erlangen, richtet sich nach Landesrecht[15]), ist aber meistens zu bejahen[16]).

Nachträgliche Aenderungen sind nicht ausgeschlossen[17]).

2. Solange das Kind dem elterlichen Hausstand angehört[18]), verdichtet sich die natürliche Interessengemeinschaft der Eltern und Kinder zu Rechtssätzen, wie wir sie zum Theil schon zwischen Ehegatten kennen gelernt haben[19]):

a) Solange das Kind von den Eltern erzogen oder unter-

Zeugniß gegen einander abzulegen, s. §§ 383 ff. CPO., §§ 51, 54 StPO. u. s. w. Ebenso beruhen darauf die §§ 1617—1619 BGB. S. u. Ziff. 2.

11) Scil. den richtigen (s. Entsch. d. pr. Kammerger. Bd. 24 S. A 163), den ja (s. o. § 560 N. 23) auch die Mutter führt. — Daraus folgt das Recht und die Pflicht zu dieser Namensführung, und zwar kraft Gesetzes von der Geburt an. Aenderung durch Verheirathung der Tochter (s. o.), Annahme an Kindesstatt ꝛc. — Namensänderung des Vaters führt nicht immer ohne Weiteres auch eine Namensänderung des Kindes mit sich (es kommt auf den Grund der Namensänderung und die betr. öffentlichrechtlichen Bestimmungen; an vgl. z. B. Preuß. Erlaß vom 12. Juli 1867 u. o. Bd. I § 30 N. 14). Rechtspr. d. OLG. Bd. 10 S. 230.

12) RG. über Erwerb ꝛc. der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 §§ 2 Ziff. 1, §§ 3, 11, 19, 21 u. Art. 41 EG.BGB.

13) Domicilium necessarium! § 11 BGB. S. Bd. I § 46 Ziff. 3. Das Kind theilt auch den Unterstützungswohnsitz des Vaters. § 18 d. RG. v. 6. Juni 1870 (12. März 1894).

14) Wie bei der Frau, s. o. § 560 N. 24. Z. B. wegen der Höhe des Unterhalts und Aussteuer wichtig.

15) Weil dies Materie des öffentlichen Rechts ist. Vgl. Preuß. ALR. II Tit. 2 § 59, Tit. 9 §§ 3 ff., 11, Bayr. Verf.Urk. Beil. V §§ 1, 5 zu Tit. V § 4. S. auch Entsch. d. preuß. Kammerger. Bd. 28 S. A 167, 171 ff.

16) Außer bei den morganatischen Ehen des hohen Adels, s. o. § 548 Ziff. 2. — Dagegen erhält man den Vornamen nicht von selbst, sondern durch Verleihung des Gewalthabers. S. u. § 607 Ziff. I a. E.

17) Wegen Aenderung des Familiennamens s. o. N. 11 i. f., — der Staatsangehörigkeit s. das Note 12 cit. Reichsges., — des Wohnsitzes s. Bd. I § 46 N. 13. Ebenso kann der Adel abgelegt, der soziale Stand durch Annahme eines anderen Lebensberufs verändert werden.

18) Gleichgültig, ob es noch minderjährig oder volljährig ist. — Es handelt sich um Hauskinder im modernen Sinne! Die Hausgemeinschaft bringt es mit sich, daß das Kind den häuslichen Anordnungen der Eltern Folge leisten muß.

19) Bei den Bestimmungen vermögensrechtlichen Inhalts allerdings nur unter Voraussetzung vollständiger Gütertrennung der Ehegatten (s. o. § 584). Denn das nicht unter elterlicher Gewalt befindliche Kind hat heutzutage vollkommen freie Verwaltung und den eigenen Genuß seines Vermögens (vgl. Note 3 ff.).

halten wird[20]), ist es zu Arbeiten und Dienstleistungen[21]) im Hauswesen und Geschäft der Eltern[22]) verpflichtet[23]), insoweit eine derartige Thätigkeit den Kräften[24]) und der Lebensstellung des Kindes[25]) entspricht. § 1617[26]). Darin liegt bereits, daß durch diese Verpflichtung die Ausbildung des Kindes zu seinem Berufe nicht beeinträchtigt werden darf[27]).

b) Gibt ein volljähriges Kind[28]) zu den Kosten des gemeinschaftlichen Hausstands aus seinem Vermögen freiwillig einen Beitrag[29]), so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Aufwendung ersatzlos geschehen sei[30]). § 1618.

c) Wenn ein volljähriges Hauskind sein Vermögen ganz oder theilweise der elterlichen Verwaltung überläßt[31]), so dürfen, vorbehaltlich

---

20) Möglicherweise auch nach der Volljährigkeit, z. B. als Referendar.

21) Persönliche, nicht Geldleistungen sind gemeint. Wegen letzterer s. u. lit. b. Die Dienstleistungen sind unentgeltlich; die Vereinbarung einer Vergütung für das Kind aber nicht unzulässig.

22) Nicht Dritter. — Eine andere Frage ist, ob ein Kind in Ausübung des Erziehungsrechts (s. u. § 607) einem Dritten übergeben und damit auch diesem Dritten zu Dienstleistungen verpflichtet werden kann. S. Bd. II § 263.

23) Der Anspruch ist unverzichtbar.

24) Z. B. bei Minderjährigkeit des Kindes.

25) Wie bei der Ehefrau, s. o. § 561 N. 7 ff. Nur bestimmt sich die Lebensstellung der Frau nach der des Mannes, — die der Kinder nach ihrem eigenen Entwicklungsgange. Daher können die Eltern von einem Sohne, der Student, Kandidat des höheren Schulamts oder Geistlicher ist, keine niederen Dienstleistungen in ihrem Handwerksbetrieb verlangen.

26) Die Dienstleistung kann eventuell auch eine Vertretung der Eltern gegenüber Dritten in sich schließen, wenn dies nach Außen hin erkennbar ist. — Das durch die Dienstleistung Erworbene wird den Eltern erworben.

27) Minderjährige Kinder schützt eventuell nach § 1666 BGB. das Vormundschaftsgericht. Volljährige können sich dem Mißbrauch widersetzen unter Berufung auf Nichtvereinbarkeit mit ihrer Lebensstellung. Zu eng Planck § 1617 N. 3: sie könnten das elterliche Haus verlassen! Dazu gehört Geld.

28) Ein minderjähriges Kind ist zu der entsprechenden Disposition nicht befugt. Auch haben hier für gewöhnlich die Eltern schon kraft Gesetzes die Nutznießung am Vermögen des Kindes.

29) Gleichgültig, ob der Vater oder die Mutter dem Haushalt vorsteht, — ob das Gegebene aus dem Stammvermögen des Kindes oder aus den Einkünften entnommen ist, — ob bar gegeben oder eine Verbindlichkeit eingegangen ist. Aber die Aufwendung muß für den Hausstand sein. Für andere Zwecke, z. B. Tilgung sonstiger Schulden eines Familienmitglieds, besteht nicht die Textvermuthung, sondern es entscheiden die allgemeinen Grundsätze (z. B. Bd. II §§ 255, 318).

30) Wie bei der Ehefrau, s. o. § 584 N. 21 ff. Bei einem nicht geschäftsfähigen Kinde tritt die Wirkung nur bei Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ein (s. o. N. 28), die ihrerseits nicht präsumirt wird, und die die Eltern sich regelmäßig nicht selbst ertheilen können.

31) Des Vaters oder der Mutter! Auch wenn die Verwaltung demjenigen Elterntheil überlassen wird, der in concreto nicht persönlich dem Haushalt vorsteht. — Der betr. Elterntheil hat die Rechtsstellung eines Beauftragten. Ist das Kind nicht geschäftsfähig, so gilt das Gesagte nur unter derselben Voraussetzung wie o. Note 30. Wird das Kind nach der Ueberlassung geschäftsunfähig,

anderweitiger Bestimmung[32]), die Eltern[33]) die Einkünfte des Kindesvermögens, die sie während der Verwaltung beziehen, nach freiem Ermessen verwenden (mit alleiniger Ausnahme bezüglich der Verwaltungskosten[34]) und Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten des Kindes, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Vermögenseinkünften zu bestreiten sind). § 1619. Abgesehen davon ist also der verwaltende Elterntheil über die Einkünfte nicht rechnungspflichtig. Anders hinsichtlich des Stammvermögens[35]).

3. Töchter haben gegen ihre Eltern einen Anspruch auf Aussteuer[36]), d. i. auf Zuwendung einer angemessenen Anzahl von Gegenständen zur ersten Einrichtung des Haushalts[37]). § 1620. Der Anspruch geht im Allgemeinen auf Leistung beweglicher Sachen, wie eine Frau sie dem Manne zur Führung des Hauswesens zuzubringen pflegt[38]), und ist vom Eheschluß der Tochter abhängig[39]). Im

---

so endigt der Auftrag nicht sofort (arg. § 672 BGB.); der gesetzliche Vertreter kann aber das Verhältniß beendigen (s. folg. Note).

32) Scil. des Kindes. Ebenso kann das Kind das Verhältniß jederzeit beendigen. — Wie bei der Ehefrau, s. o. § 584 N. 24 ff.

33) Genauer (resp. bei Meinungsverschiedenheit) derjenige Elterntheil, dem die Verwaltung vom Kinde überlassen worden ist.

34) Bei ordnungsmäßiger Verwaltung. Wie o. § 584 N. 28 ff.

35) Nach Auftragsregeln. Also auch mit Haftung für jedes Verschulden. § 1664 BGB. ist hier nicht anwendbar. — Umgekehrt kann für Aufwendungen nach der allgemeinen Regel Ersatz verlangt werden.

36) Vgl. Süßheim, Arch. f. civ. Prax. Bd. 89 S. 389, Sprenger, eod. Bd. 92 S. 425, Starke, Die Behandlung der Aussteuer ꝛc. (1905), Zimmermann, Aussteuer u. Ausstattung (1905), v. Zimmermann, Der gesetzl. Aussteueranspruch (1906), sowie die Aufsätze im Recht 1900 S. 225, 1901 S. 533, 587, D. Jur. Zeit. 1901 S. 409 u. a.

37) Im gemeinen Recht bestritten, war die Aussteuerpflicht in den neueren Partikularrechten nur höchst unvollkommen, z. B. im Preuß. ALR. und französ. Recht nur als natürliche Verbindlichkeit anerkannt. Der Staat hat am Eheschluß und demgemäß auch an der Aussteuerung der Töchter durch die Eltern (welche die Eheschließung erleichtert) ein Interesse. Daher beläßt er es nicht bei dem Moralgebot.

38) Dazu gehören nicht nur Haushaltungsgegenstände, sondern auch zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmte Sachen, z. B. Wäsche. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 105. Auch Geld zur Anschaffung von solchen Sachen kann eventuell geleistet werden. RG. i. Jur. W. 1906 S. 458. — Ganz verschieden hiervon ist die Frage nach dem späteren Rechtsschicksal der Aussteuergegenstände (darüber entscheidet das eheliche Güterrecht der Tochter mit ihrem Manne). S. o. §§ 573, 584, 585 ꝛc.

39) Die gesetzliche Fälligkeit tritt erst mit dem Eheschluß ein. Vorherige Klage auf Leistung zu diesem Zeitpunkt ist zulässig. Bei freiwilliger Leistung vor der Ehe kann, wenn die Ehe nicht zu Stande kommt, das Geleistete wegen Hinfalls der causa kondizirt werden. Vgl. Zimmermann S. 10 ff., Starke S. 43, Entsch. d. RG. Bd. 49 S. 370, Bd. 58 S. 139, Rechtspr. d. OLG. Bd. 7 S. 72 u. o. Bd. I § 74 N. 26. — Eine Frage des ehelichen Güterrechts der Tochter ist es, ob nach dem Eheschluß sie oder ihr Mann die Klage anzustellen hat. Gehört die Aussteuer (wie kraft des Gesetzes regelmäßig) zum eingebrach-

Uebrigen entnimmt er Vieles dem gesetzlichen Unterhaltsanspruch[40]). Demgemäß ist

a) die Tochter nur dann forderungsberechtigt, wenn sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzt[41]).

b) Verpflichtet zur Leistung ist in erster Linie der Vater, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dazu im Stande ist[42]). Ist der Vater außer Stande[43]) oder verstorben[44]), so ist die Mutter nach denselben Grundsätzen aussteuerpflichtig[45]). Die leiblichen Eltern sind erst nach den Adoptiveltern verpflichtet[46]).

Die Verpflichtung beschränkt sich auf Gewährung einer angemessenen Aussteuer — nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Eltern, und des sozialen Standes, in den die Tochter durch die Heirath gelangt[47]).

c) Der Anspruch ist ausgeschlossen[48]),

---

ten Gut, so kann der Mann, oder die Frau mit Zustimmung des Mannes klagen. S. o. §§ 575, 579.

40) S. o. § 604. Der Anspruch hat Alimentennatur (für den besonderen Fall der Heirath). Er besteht auch bei Legitimation und Adoption. S. u. Note 46.

41) Resp. insoweit ihr zur Anschaffung der betreffenden Gegenstände die Mittel fehlen. S. § 604 bei N. 5 ff. Irrig Starke S. 47. — Daher gilt die Auslegungsregel des § 1625 BGB. auch für die Aussteuer. S. u. Noten 55, 57, 61 ff.

42) Wie o. § 604 bei Note 14 ff. Das dortige Detail ist entsprechend anwendbar. — Auch andere Töchter, die noch heirathsfähig sind, müssen eventuell in Rücksicht gezogen werden.

43) Der Leistungsunfähigkeit ist auch die mangelnde oder erschwerte Verfolgbarkeit des Vaters im Inland gleichzustellen. Arg. § 1607 Abs. 2 BGB. S. § 604 N. 38 ff. — Wegen der Beweislast s. Starke S. 45, 48, anderseits Zimmermann S. 8.

44) Bei theilweiser Leistungsunfähigkeit ist die Mutter für den Rest verpflichtet. Auch hier a. M. Starke S. 50.

45) Also bei entsprechender Fähigkeit. — Die dem Mann an ihrem Vermögen zustehende Nutznießung kommt dabei nicht in Betracht. Bei Gütergemeinschaft der Eltern s. § 604 N. 25 ff. Arg. §§ 1604, 1620 Abs. 2 BGB.

46) S. u. § 622 N. 71 ff. Starke S. 33 ff. Zimmermann S. 5 ff. Die Frage dreht sich um die Anwendbarkeit des § 1766 BGB. S. o. Note 40.

47) Entscheidend ist der Zeitpunkt der Eheschließung. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 3 S. 247, Knitschky S. 93, v. Zimmermann S. 25 ff. — Nicht alle Töchter haben also auf Gleichviel Anspruch. — Die Gewährleistung für das Geleistete richtet sich, soweit die Aussteuerpflicht besteht, nach Kaufgrundsätzen. Communis opinio. A. M. Starke S. 92 ff., Knitschky S. 96, welche die §§ 2182 ff. BGB., und Planck N. 10, der den § 1624 Abs. 2 BGB. anwendet. Aber bei der Aussteuer besteht eine vollkommene, nicht bloß eine unvollkommene Verbindlichkeit. Daher muß die Gewährleistungspflicht hier eine schärfere sein, als bei der Ausstattung.

48) Die Beweislast für die nachfolgenden Ausnahmefälle trifft die Eltern. — § 1625 BGB. ist auf die Aussteuer nicht anwendbar, — wohl aber dann, wenn ein an sich Aussteuerberechtigter eine „Ausstattung" im Sinne von Ziff. 4 unten er-

α. wenn die Tochter sich ohne die erforderliche[49]) elterliche Einwilligung verheirathet[50]);

β. wenn sie sich wider den verpflichteten Elterntheil einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die diesen zur Entziehung des Pflichttheils berechtigt[51]);

γ. wenn die Tochter bereits eine Aussteuer erhalten hat[52]). §§ 1621, 1622.

d) Der Anspruch auf Aussteuer ist ein höchstpersönliches Familienrecht, daher nicht übertragbar und nicht pfändbar[53]). Der entstandene Anspruch geht auf die beiderseitigen Erben über[54]). Nach einem Jahr seit Abschluß der Ehe tritt Verjährung ein. § 1623 BGB., § 851 CPO.

4. Verschieden von der Aussteuer ist die Ausstattung, welche nicht selten einem Kinde — einem Sohne oder einer Tochter — mit Rücksicht auf Heirath[55]) oder anderweitige Begründung eines selbständigen Hausstandes[56]) von den Eltern zu Theil wird[57]). Eine

---

halten hat. Dies ist zunächst nicht anzunehmen. Vgl. v. Zimmermann S. 42 ff., Starke S. 20 ff. u. A.

49) Ist die elterliche Einwilligung gemäß § 1308 BGB. ersetzt, so besteht der Aussteueranspruch. Ebenso wenn die Eltern kein Einwilligungsrecht hatten. Aber jeder in Anspruch genommene Elterntheil kann sich auf die Konsensberechtigung des anderen (nicht blos auf seine eigene) berufen.

50) Nachträgliche Zustimmung zur Ehe kann unter Vorbehalt ertheilt werden, erzeugt also nicht unter allen Umständen einen nachträglichen Anspruch.

51) S. § 2333 BGB. u. o. § 604 N. 63 ff. Die Verfehlung muß vor Entstehung des Anspruchs (also vor dem Eheschlusse) liegen. Nachträgliche Verfehlungen heben den entstandenen Anspruch nicht wieder auf. — Verzeihung vor Entstehung des Anspruchs beseitigt das Hinderniß (da nunmehr auch der Pflichttheil gefordert werden kann). Bei Verzeihung nach dem Eheschluß ist es wie im Fall der Note 50. Vgl. in diversem Sinne Zimmermann S. 18, Starke S. 71, 74 ff.

52) Auch wenn die frühere Aussteuer verloren gegangen ist. — Auch wenn die Leistungsfähigkeit der Eltern jetzt eine erhöhte ist.

53) § 851 CPO. — Auch nicht aufrechenbar. Arg. § 394 BGB. — Die Einforderbarkeit durch den Ehemann der Tochter (s. o. Note 39) berührt dies nicht.

54) Communis opinio. Eine irrige Konsequenz zieht Starke S. 81.

55) Daher ist eventuell auch das als Aussteuer Gegebene, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der letzteren (s. o.) fehlen, als Ausstattung anzusehen. Vgl. v. Zimmermann S. 25.

56) Z. B. bei Erlangung einer selbständigen Lebensstellung des Sohnes ꝛc.

57) Z. B. zum Ankauf eines Geschäfts, Begründung jeder Art von separata oeconomia. Die Ausstattung ist also ein weiterer Begriff, als die Aussteuer der Töchter bei Verheirathung. Die Aussteuer fällt an sich mit darunter (s. daher auch Note 55), ist aber durch die schärferen Vorschriften von o. Ziff. 3 ausgezeichnet. — Anderseits ist der Kreis der Aussteuergegenstände (indem sie zur Einrichtung des Haushalts dienen müssen) beschränkter, als der der Ausstattungsgegenstände, die schlechthin jede Zuwendung umfassen können, z. B. Kapitalien, ein Grundstück, ein Erwerbsgeschäft u. s. w.

gesetzliche Verpflichtung der Eltern zu einer solchen Leistung ist nicht aufgestellt. Doch wird eine unvollkommene Rechtspflicht[58]) in dem Sinne angenommen, daß die freiwillige Leistung nicht als Schenkung erscheint[59]). § 1624[60]).

a) Uebrigens macht sich der Grundsatz, daß solche Zuwendungen nur beim Mangel hinreichenden eigenen Vermögens des Kindes platzgreifen sollen[61]), auch hier geltend. Wenn daher der ausstattende Elterntheil Vermögen des Kindes unter seiner gesetzlichen Verwaltung hat[62]), so ist die Ausstattung *in erster Linie als aus diesem Vermögen*, und nicht von den Eltern gegeben anzusehen[63]). § 1625.

b) Den Erfüllungscharakter hat auch hier *nur eine Leistung von angemessener Höhe* — wie sie den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Gebers entspricht[64]).

Insofern die Zuwendung ohne Aequivalent und ohne Rechtspflicht erfolgt[65]), findet *Gewährleistung* wegen Mängel im Recht und wegen verborgener Fehler nur nach Schenkungsgrundsätzen statt[66]). § 1624 bes. Abs. 2.

5. Von der etwaigen *fortgesetzten Gütergemeinschaft* der Kinder mit dem überlebenden Elterntheil war schon die Rede[67]). — Das *Erbrecht* der Kinder am Vermögen ihrer Eltern (und umgekehrt) ist im Zusammenhang der Lehre von der Erbfolge (Bd. V) zu besprechen.

---

58) Auf Grund der Sitte oder des Anstands. S. Bd. II § 140, insbes. bei N. 15.

59) Sondern als Erfüllung der unvollkommenen Verbindlichkeit. — Uebrigens kann, wie auch aus § 1465 Abs. 2 BGB. erhellt, die Ausstattung *durch Zuwendungen aller Art*, also nicht blos durch Verfügung, sondern auch durch Forderungsbegründung (obligatorisches Versprechen) 2c. geschehen. S. Bd. I § 74 N. 22 ff. u. RG. i. Seuff. Arch. Bd. 61 S. 46.

60) Anderweitig vorgeschriebene Vertragsformen sind zu beobachten. S. z. B. Entsch. d. RG. Bd. 63 S. 323.

61) S. o. bei Note 41.

62) Kraft elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt. — Vom Falle des § 1619 BGB. (s. o. N. 31 ff.) gilt die Regel nicht.

63) Das Gegentheil ist freilich zulässig. Es muß aber im Streitfall vom Kinde bewiesen werden. In diesem Falle gilt das lit. b Gesagte ebenfalls.

64) Die o. bei Note 47 erwähnten Gesichtspunkte sind maßgebend. — Die danach *überschießenden Beträge* sind in jeder Beziehung als *Schenkung* anzusehen. Der Schenkungsform ist, wenn Realzuwendung vorliegt, regelmäßig genügt (s. Bd. II § 230 N. 58). In materieller Hinsicht kann es sein, daß die Schenkung den Pflichttheil der anderen Kinder verletzt (s. §§ 2325 ff. BGB.). — Auch entgeltlich kann die überschießende Vermögenszuwendung in gewissem Sinne sein. Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 54 S. 107, Bd. 62 S. 273 ff.; s. auch Jur. W. 1903 Beil. 129.

65) Im Gegensatz zur Aussteuer, s. o. Note 47.

66) Vgl. Bd. II § 231 Ziff. 5 u. 6. 67) S. o. §§ 595 ff.

B. Auf der elterlichen Gewalt beruhende Eltern- und Kindesrechte.

§ 606.

1. Begriff und Umfang der elterlichen Gewalt.

Entgegen den vorgenannten, an keine Zeitgrenze geknüpften Eltern- und Kindesrechten, sind andere Wirkungen des Eltern- und Kindesverhältnisses lediglich mit Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der Kinder, und demnach nur für die Dauer dieser Schutzbedürftigkeit aufgestellt. Die Eltern sind die natürlichen Beschützer ihrer Kinder. Der Schutz ist für die Eltern ein Recht[1]) und eine Pflicht[2]). Den Inbegriff dieser Rechte und Pflichten bezeichnet man als elterliche Gewalt. Dieselbe steht den Eltern[3]) solange zu, als das Kind des Schutzes und der Vertretung unter heutigen Verhältnissen normaler Weise bedarf; also solange ihm, wenn es keine Eltern hätte, ein solcher Schutz auch künstlich, von Staatswegen, zu Theil würde. D. i. bis zur Volljährigkeit des Kindes[4]). § 1626.

I. Die elterliche Gewalt hat also wesentlich vormundschaftlichen Charakter[5]), und die daraus entspringenden Rechte und Pflichten sind wesentlich von der Art, wie sie auch für einen vom Staat ernannten Vormund mit Beziehung auf sein Mündel aufgestellt werden. Auch eine Aufsicht des Vormundschaftsgerichts über die gehörige

---

1) Also es besteht nicht blos eine Schutzpflicht. Sondern der Schutzpflicht gegenüber stehen Rechte, die mit der Autorität der Eltern über ihre minderjährigen Kinder zusammenhängen. Diese Autorität stützt das Gesetz durch Rechtsvorschriften (es überläßt sie nicht blos der Moral und Sitte). Denn auf ihr beruht die ganze Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft.

2) S. o. § 541. — Nur ausnahmsweise kann den Eltern (wegen Unwürdigkeit ꝛc.) dies Recht und diese Pflicht von Staatswegen entzogen werden. — Ein Verzicht auf die elterliche Gewalt ist unstatthaft und wirkungslos. Vgl. RG. i. d. Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 47 S. 978 ff.

3) Niemals den Großeltern ꝛc.

4) S. Bd. I § 41 bei N. 5 ff. — In dieser einzig konsequenten Weise hat unser Gesetzbuch heutzutage gegen das frühere, insbesondere gegen das römisch-gemeine Recht (s. o. § 605 N. 4), diese Gewalt beschränkt. Dort war sie ein Herrschaftsrecht des Vaters über das Kind, also ein im Interesse des Gewalthabers eingeführtes Recht. Heutzutage überwiegt der Gesichtspunkt der Schutzpflicht über ein Individuum, das selbst nicht fähig ist, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen. Die für den Gewalthaber entfließenden Rechte sind daher nur sekundär, wenn auch nicht unwesentlich (s. o. Note 1).

5) Sie knüpft denn auch historisch viel mehr an das altdeutsche Recht der Muntschaft der Eltern über ihre Kinder, als an die patria potestas des römischen Rechtes an. S. o. § 542 Ziff. 2.

Befolgung der einschlägigen Rechtsvorschriften kommt hier wie dort vor[6]). Nur läßt das Gesetz den Eltern, weil diese regelmäßig schon durch die Bande des Blutes am Wohle ihrer Kinder interessirt sind, weiteren Spielraum als einem bloßen Vormund. Die durch das Vormundschaftsgericht geübte staatliche Aufsicht ist daher auch weniger scharf[7]).

II. Die elterliche Gewalt steht heutzutage grundsätzlich beiden Eltern, nicht blos dem Vater zu[8]). Freilich, wie unter den Ehegatten selbst nur einer das Haupt sein kann[9]), so ist auch hier eine natürliche Unterordnung der Frau unter den Mann verfügt. Auch den Kindern gegenüber kann nur einer der Ehegatten das Familienhaupt sein, und dies ist der Vater.

Demnach hat das Gesetz, solange die Ehe besteht, die Ausübung der elterlichen Gewalt hauptsächlich dem Vater zugetheilt[10]); die der Mutter ist aber auch während dieser Zeit nicht völlig bedeutungslos. Sie äußert sich in natürlicher Kontrolle der Maßregeln des Vaters[11]) und in dem mehr weiblichen Ressort der thatsächlichen Fürsorge für das persönliche Wohl des Kindes[12]).

6) S. o. §§ 542 ff. und unten § 613.

7) Insbesondere solange die Eltern beide noch leben, bedarf es einer Aufsicht nur in selteneren Fällen. S. § 542 Ziff. 2 u. unten N. 11.

8) Das römische Recht hatte (im Anschluß an den o. Note 4 erwähnten Grundgedanken) nur eine väterliche Gewalt entwickelt. Deutsche Partikulargesetze fügten, unter Herübernahme der römischen Formen bei Konservirung der deutschen Rechtsgewohnheit, eine mütterliche Gewalt hinzu, die freilich meist erst nach des Vaters Tode praktisch wurde, dann aber eine staatlich eingeleitete Vormundschaft über das Kind ausschloß. In anderen Territorien dagegen konnte die Mutter nur zur Vormünderin über ihre Kinder bestellt werden. Das bürg. Gesetzbuch hat in dieser Hinsicht nicht nur die nothwendige Rechtseinheit gebracht, sondern der Frau auch wahre Mutterrechte über ihre Kinder gegeben.

9) S. o. § 560 ff.

10) Daher wird in §§ 1627 ff. BGB. zunächst die elterliche Gewalt des Vaters abgehandelt, — erst weiterhin in §§ 1684 ff. die der Mutter.

11) Diese Kontrolle wird, weil im Gesetz nicht ex professo davon die Rede ist, in der Litteratur meist übersehen. Zunächst wird die Frau sich ein internes Einspruchsrecht gegen offenbar unzweckmäßige Maßregeln des Vaters nicht nehmen lassen. In manchen Fällen gibt ihr auch die Ausübung der Schlüsselgewalt (o. § 561) das Mittel, um ein Kind vor ungerechtfertigter Bedrückung des Vaters zu schützen. Liegt eigentlicher Mißbrauch vor, so f. u. Note 15.

12) Z. B. Erziehung und Beaufsichtigung, Anwendung von Zuchtmitteln, Fürsorge in Krankheitsfällen ꝛc. Zur Vertretung des Kindes ist die Mutter neben dem Vater auch auf diesem Gebiete nicht berechtigt. Daher wirkt z. B. ihr Verschulden regelmäßig nicht als Verschulden des Kindes. S. auch RG. i. Bl. f. Rechtsanwendung 1906 S. 380. — Ueber die Unterscheidung der „thatsächlichen Fürsorge für die Person" von der rechtlichen f. noch u. § 607 bei N. 3.

§ 1634[13]). Allerdings geht bei Meinungsverschiedenheit der Eltern die vom Vater getroffene Entscheidung vor[14]). Einem Mißbrauch der väterlichen Autorität braucht die Frau sich aber auch hier nicht zu fügen[15]).

Dagegen tritt die Frau auch während Bestehens der Ehe in die volle Ausübung der elterlichen Gewalt[16]), wenn der Mann an der Ausübung thatsächlich verhindert ist[17]) oder seine elterliche Gewalt ruht[18]). § 1685 Abs. 1.

Nach Tod oder Todeserklärung des Ehemannes tritt die Frau in jeder Hinsicht an die Stelle des Vaters. Bei Verwirkung seiner elterlichen Gewalt jedoch nur dann, wenn auch die Ehe aufgelöst ist. § 1684 BGB[19]).

III. Mit dieser Maßgabe behandeln wir im Folgenden zunächst den *Inhalt* der in der elterlichen Gewalt zusammengefaßten Rechte und Pflichten. Derselbe liegt, wie das gesammte Familienrecht, auf dem persönlichen und vermögensrechtlichen Gebiete. Demgemäß spricht man zusammenfassend von der *Sorge für die Person* und *für das Vermögen des Kindes*[20]). Damit verbindet sich eine gesetzliche Vertretung des Kindes nach beiden Richtungen[21]). §§ 1627, 1630 Abs. 1.

1. Die *vermögensrechtliche* Seite der Fürsorge setzt natürlich das Vorhandensein eigenen Vermögens des Kindes voraus. Zu

13) Die Bestimmung gilt auch, wenn die Eltern thatsächlich getrennt leben, und während des Ehescheidungsprozesses. S. Rechtspr. d. OLG. Bd. 2 S. 201, Bd. 4 S. 103, Bd. 11 S. 294, Entsch. d. RG. Bd. 55 S. 419 u. i. Recht 1906 S. 863, E. d. preuß. Kammerger. Bd. 30 S. A 40. — Willkürliche Schmälerung ist Mißbrauch des ehelichen Rechts i. Sinne von § 1354 Abs. 2 BGB.

14) D. h. also, wo für die eine wie die andere Meinung gewisse sachliche Gründe vorliegen. Gegen solche Entscheidungen des Vaters kann die Mutter auch keine obervormundschaftliche Entscheidung anrufen. S. auch Rechtspr. d. OLG. Bd. 6 S. 58 ff. — Innerhalb der vom Vater gegebenen allgemeinen Direktive steht übrigens der Mutter auf dem in Rede stehenden Gebiet wieder die thatsächliche Ausführung zu.

15) Vielmehr kann sich die Frau hier an das Vormundschaftsgericht oder den Waisenrath wenden, um sie in den ihrer Aufsicht unterstehenden Angelegenheiten zum Einschreiten zu veranlassen. S. §§ 1666, 1675 BGB. Entsch. d. RG. Bd. 55 S. 421.

16) Mit Ausnahme der Nutznießung des Kindesvermögens.

17) Längere oder kürzere Zeit. S. z. B. Entsch. d. Preuß. Kammerger. Bd. 31 S. A 53.

18) Aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen. S. §§ 1676, 1677 BGB. u. unten § 611.

19) Näheres unten § 612.

20) S. u. §§ 607, 608 ff.

21) Also in den die Person und das Vermögen betreffenden Angelegenheiten. S. u. Ziff. 4.

solchem Vermögen kann das Kind z. B. durch Schenkung, Verfügungen von Todeswegen oder eigenen Verdienst — aus dem Betriebe eines selbständigen Erwerbsgeschäfts — durch Treten in Dienst oder Arbeit[22]) ꝛc. — gelangen. Alles was das Kind erwirbt, erwirbt es für sich[23]). Den Eltern steht kraft ihrer Gewalt regelmäßig nur die Nutznießung am Vermögen des Kindes zu[24]). Sie erscheint als natürliches Korrelat für Unterhalt, Erziehung ꝛc.[25]), die das Kind von den Eltern empfängt. Die Nutznießung ist aber nur ein Recht der Eltern — nicht mit dem sonstigen elterlichen Pflichtenkreis untrennbar verbunden und daher verzichtbar[26]). § 1662.

2. Die elterliche Gewalt erleidet nicht dadurch eine Einschränkung, daß das Kind sich verheirathet[27]). Doch gehört eine Tochter nach der Eheschließung in erster Linie ihrem Manne an. Daher kann hiernach die Fürsorge der Eltern für die Person des Kindes nicht mehr voll ausgeübt werden[28]): sie beschränkt sich auf die bloße Vertretung des Kindes[29]). § 1633. Und auch in vermögensrechtlicher Beziehung kann es sein, daß die Befugnisse der Eltern durch das eheliche Güterrecht der Tochter beschränkt werden[30]).

3. Das aus der elterlichen Gewalt entspringende Recht der Für-

---

22) S. §§ 112, 113 BGB.

23) Die römische unitas personae zwischen Hausvater und Kind, welche das Kind verhinderte, eigenes Vermögen zu erwerben, vielmehr regelmäßig alles Erworbene dem Vater zuwies, ist auch für die Zeit der Minderjährigkeit der Kinder hinweggefallen. S. o. Note 4. Daher sind auch Rechtsgeschäfte zwischen Eltern und Kind selbst möglich (wegen der Vertretung des Kindes in solchen Fällen s. u. Ziff. 3, 4).

24) S. u. § 609. Soweit das Vermögen nicht, wie beim persönlichen Verdienst des Kindes (§ 1651 BGB.), davon befreit ist. — Daß den Eltern die Verwaltung zusteht, ergibt sich als selbstverständlich aus der mangelnden vollen Geschäftsfähigkeit des Kindes.

25) S. o. § 604 bes. bei N. 10 ff., 57 u. unten § 607.

26) Im Gegensatz z. B. zur Vermögensverwaltung und zur elterlichen Gewalt überhaupt (s. o. Note 2).

27) Also „Heirath macht nicht mündig".

28) Diese Fürsorge geht auf den Ehemann über. S. o. §§ 560 ff.

29) S. u. Ziff. 4. Doch sind die wichtigsten Maßnahmen gerade des persönlichen Ressorts der Tochter allein vorbehalten. S. z. B. §§ 1336 Abs. 1, § 1337 Abs. 3 BGB., § 612 CPO. u. unten N. 47.

30) Die Einschränkung wird dem Ruhen der elterlichen Gewalt (s. u. § 611) gleichzubehandeln sein. Der Vater hat daher das gesetzlich oder kraft Ehevertrags der ehemännlichen Verwaltung unterstehende Vermögen der Tochter nach Anleitung des § 1681 BGB. herauszugeben und kann es nicht weiter verwalten. Nur soweit die Frau zu den Verwaltungshandlungen des Ehemannes ein Zustimmungsrecht hat, steht die Zustimmung kraft elterlicher Gewalt dem Vater ꝛc. zu. — Ueber das Vorbehaltsgut der Tochter, daher auch bei Gütertrennung über ihr ganzes Vermögen, dauert die elterliche Verwaltung fort.

sorge[31]) erstreckt sich nicht auf solche Angelegenheiten des Kindes, für die ein *Pfleger* bestellt ist. § 1628. Dies geschieht[32]) hauptsächlich für die Besorgung von Angelegenheiten, an deren Besorgung *die Eltern*[33]) *rechtlich oder thatsächlich verhindert sind*. Die Verhinderung kann auch in einer Interessenkollision liegen[34]). Ebenso wenn dem Kinde unentgeltlich etwas von einem Dritten unter Ausschluß der elterlichen Verwaltung zugewendet ist[35]). § 1909 Abs. 1 S. 2. Die Einschränkung bezieht sich auch auf die gesetzliche Vertretung des Kindes in den betreffenden Angelegenheiten[36]).

Der Pfleger ist in seinem Ressort ganz selbständig[37]). Betrifft eine Angelegenheit *gleichzeitig* die Obliegenheiten der Eltern und des Pflegers[38]), so ist bei Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern und dem Pfleger regelmäßig die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anzurufen[39]). § 1629.

4. Der Begriff der mit der Fürsorge verbundenen *gesetzlichen Vertretung* ist schon erörtert[40]). Vertreter ist der Ehegatte, welcher in der betreffenden Angelegenheit die Fürsorge hat[41]), also nach

31) In persönlichen und in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

32) Durch das Vormundschaftsgericht. S. § 1909 BGB. u. unten § 637. — Die Beschränkung der elterlichen Gewalt tritt auch dann ein, wenn die Pflegschaftsbestellung zu Unrecht erfolgte. E. d. Bayr. Ob.-Landesger. Bd. 6 S. 553.

33) Nicht blos der Vater, da alsdann nach Note 16 ff. regelmäßig zunächst die Mutter eintritt. §§ 1684, 1685 BGB.

34) Wenn Rechte des Kindes gegen die Eltern, oder umgekehrt, wahrzunehmen sind. — Diese Verhinderung muß aber immer *gerichtlich konstatirt*, und daraufhin ein Pfleger *bestellt sein*. Vorher erleidet die elterliche Gewalt keine Einschränkung, soweit die Handlung nicht zu den nach §§ 1630 Abs. 2 (1795) überhaupt *verbotenen* gehört (s. u. Note 48 ff.). Doch ist dem Vormundschaftsgericht in jedem Fall Anzeige zu machen. § 1909 Abs. 2 BGB.

35) Gemäß § 1638 BGB. Hier dürfen die Eltern auch nicht einstweilen (bis zur Bestellung des Pflegers) eingreifen.

36) Sie wäre eine Vertretung ohne Vertretungsmacht. S. Bd. I § 106. Der Pfleger ist hier der gesetzliche Vertreter des Kindes.

37) Nach Art eines Vormunds. — Er hat also auf den Willen der Eltern keine Rücksicht zu nehmen.

38) Z. B. wenn dem einen die Sorge für die Person, den anderen die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht. Von diesem Fall spricht § 1629 BGB. ausdrücklich. Das Gleiche wird aber auch gelten, wenn innerhalb dieser Ressorts die Obliegenheiten vertheilt sind. Hauptfall: wenn der eine Theil die Mittel für eine Maßnahme des anderen Theiles bewilligen soll. Rechtspr. d. OLG. Bd. 12 S. 351. — *Anders bei Rechtsstreitigkeiten* zwischen Eltern und Kind (im Fall der Interessenkollision, s. o. Note 34). Diese sind nötigenfalls mit dem Pfleger im Prozeßweg auszutragen.

39) S. § 53 RG. betr. die freiw. Gb. Die Eltern und der Pfleger haben das Beschwerderecht. Ueber ein solches des Kindes, s. § 59 eod.

40) S. Bd. I § 104 Ziff. II. — Wegen Vollmachtsbestellung s. insbes. noch unten § 627 N. 20 ff.

41) Sofern das Gesetz nicht ausnahmsweise, wie in § 1634 (s. o. Note 12),

Ziff. 2 in erster Linie der Vater[42]). Er ist hiernach befugt, Rechtsgeschäfte sowohl persönlichen als vermögensrechtlichen Inhalts mit Wirkung für das Kind[43]) abzuschließen[44]), und hat auch die gerichtliche Vertretung des Kindes[45]). Ausgenommen sind jedoch, außer den Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist[46]),

a) die verschiedentlich in den Gesetzen aufgeführten höchstpersönlichen Angelegenheiten des Kindes, die eine Vertretung überhaupt nicht zulassen[47]). Ferner

b) wegen regelmäßig obwaltender Interessenkollision gewisse Geschäfte, ohne daß bereits ein Pfleger für das Kind bestellt ist (letzterer ist vielmehr in diesen Fällen immer nachzusuchen). Diese Geschäfte kann auch ein Vormund nie für seinen Mündel vornehmen[48]). Es handelt sich hierbei nicht blos um das allgemeine Verbot des Selbstkontrahirens des Vertreters. § 181 BGB.[49]). Sondern die Vertretungsmacht ist gleicherweise ausgeschlossen

α. bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des Kindes mit dem Ehegatten des gesetzlichen Vertreters und mit einem seiner Verwandten in gerader Linie[50]);

---

ein Anderes bestimmt. Andere Ausnahmen in §§ 1635 Abs. 2, 1637, 1676 Abs. 2, 1696, 1697 Satz 2, 1698 BGB.

42) Wegen der Mutter s. im Einzelnen noch u. §§ 611, 612.

43) Der Vater braucht übrigens nicht nothwendig im Namen des Kindes zu handeln. Rechtspr. d. OLG. Bd. 11 S. 299. Ob er das eine oder andere thun will, steht in seinem freien Ermessen. Das Interesse des Kindes soll für seine Entschließung leitend sein.

44) Inwiefern das Kind auch selbst handeln kann, beurtheilt sich nach den Regeln über die Geschäftsfähigkeit. S. Bd. I § 83. Die eventuell erforderliche Zustimmungsertheilung ist Sache des Vaters.

45) S. §§ 51, 52 CPO. Ueber Strafantrag und Privatklage für das Kind s. Blätt. f. Rechtspflege i. Bezirk des Kammergerichts 1904 S. 98 u. Jur. W. 1905 S. 108, 1906 S. 185. — Ebenso müssen gerichtliche und außergerichtliche Handlungen gegen das Kind ihm gegenüber vorgenommen werden.

46) S. o. Note 34.

47) Z. B. Anfechtung und Bestätigung einer Ehe, Vereinbarungen über allgemeine und fortgesetzte Gütergemeinschaft, Fahrnißgemeinschaft, Legitimation, Adoption eines Kindes, Testamentserrichtung ꝛc. S. §§ 1317, 1336 Abs. 1, 1337 Abs. 3, 1437, 1508 Abs. 2, 1516 Abs. 2, 1728, 1729 Abs. 2, 1731, 1748 Abs. 2, 1750, 1755, 1770, 2064, 2229, 2271, 2274 ff., 2282, 2284, 2290 Abs. 2, 2296, 2347 Abs. 2, 2351 ff. BGB.

48) S. § 1795 BGB., und wegen der Bestellung eines Pflegers § 1909 eod. — Wird trotzdem ein solches Rechtsgeschäft durch den gesetzlichen Vertreter vorgenommen, so ist es wie im Fall des § 181 BGB. (s. o. Bd. I § 103 N. 29); d. h. es liegt Stellvertretung ohne Vertretungsmacht vor. Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 56 S. 107 ff. u. Cit.

49) Also soweit das Geschäft nicht ausschließlich in Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. S. Bd. I § 103 i. f.

50) Ebenfalls unter Ausschluß des Falles, daß es sich blos um Erfüllung einer Verbindlichkeit handelt. § 1795 Abs. 1 Ziff. 1 u. 3 BGB. In keiner

β. ferner bei Verfügungen über bürgschaftlich oder pfandmäßig[51]) gesicherte Forderungen des Kindes *wider den gesetzlichen Vertreter*[52]), oder bei Aufgabe resp. Minderung dieser Sicherheiten[53]). Den betreffenden Verfügungen ist auch die Uebernahme einer *Verpflichtung* zu deren Vornahme[54]) und die Führung eines Rechtsstreits über die bezeichneten Angelegenheiten gleichgestellt. §§ 1630 Abs. 2 (1795) BGB.[55]).

c) Außerdem kann *das Vormundschaftsgericht dem Gewalthaber die Vertretung für einzelne, oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen*[56]), wenn im gegebenen Fall[57]) eine Interessenkollision des Kindes[58]) mit dem Gewalthaber oder seinen (lit. α) erwähnten Angehörigen[59]), oder mit einem gleichfalls vom Gewalthaber vertretenen Dritten vorliegt. § 1630 Abs. 2 (1796) BGB.[60]). Die Entziehung in

---

anderen Angelegenheit (weder bei einseitigen noch zweiseitigen, dinglichen oder obligatorischen Geschäften) kann der Gewalthaber das Kind gegen die im Text genannten Personen vertreten. Der Vater kann also z. B. nicht ein einzelnes Kind (z. B. bei Theilungen) wider die anderen Kinder, wohl aber seine sämmtlichen Kinder wider einen mitbetheiligten Fremden vertreten. S. noch v. *Blume* § 1630 N. 5 lit. e d über „Gesammtakte" des Gewalthabers u. des Kindes. — Ueber Prozeßführung s. noch Entsch. d. preuß. Kammerger. Bd. 31 S. A 10.

51) Durch Mobiliar- oder Immobiliarpfandrecht.

52) Der Uebertragung steht auch eine Rechtshandlung gleich, welche den Uebergang kraft Gesetzes nach sich zieht. Rechtspr d. OLG. Bd. 5 S. 362.

53) Natürlich auch wenn Forderung und Sicherheit gleichzeitig gemindert werden. Vgl. Entsch. d. Preuß. Kammerger. Bd. 23 S. A 245, Bd. 24 S. A 17, Rechtspr. d. OLG. Bd. 5 S. 362. Dies hätte nie bestritten werden sollen.

54) § 1795 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3. Das Gesetz gebraucht den Ausdruck „Verfügung" nicht; indessen ist kein Grund zu buchstäblicher Einschränkung des Gesetzes. Das cit. Kammergerichtsurtheil hat das Verbot daher mit Recht auch auf die Hypothekenkündigung angewandt.

55) S. hierüber noch *Salinger*, Jur. W. 1903 S. 60, *Siebdrat*, Centralbl. f. freiw. Gb. Bd. 2 S. 507.

56) Bei der Vielgestaltigkeit der Fälle verzichtete das Gesetz auf eine *erschöpfende* Aufzählung der von der Vertretungsmacht des Gewalthabers auszuschließenden Angelegenheiten und hat die Entscheidung darüber in das Ermessen des Vormundschaftsgerichtes gestellt. Wie in der Vormundschaft, gemäß § 1796 BGB. Der Ausschluß der Vertretungsmacht tritt hier nie (wie in den vorhergehenden Fällen) von selbst, sondern erst auf Grund des betreffenden Beschlusses ein. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 7 S. 427, Bd. 10 S. 9. Gegen den Beschluß ist Beschwerde zulässig. Vgl. §§ 16, 20 RG. betr. die freiw. Gb.

57) Würde die Entziehung aus anderen Gründen erfolgen, so ist dies zwar ungesetzlich; dem Gewalthaber fehlt aber gleichfalls die Vertretungsmacht.

58) Die Interessenkollision muß vorhanden, nicht blos als möglich gedacht sein. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 119. *Sonder*interessen sind nicht immer schon Interessen*gegensatz*. Vgl. Preuß. KG. Bd. 29 S. A 25.

59) S. oben Note 50.

60) Auch hier ist für die Vertretung des Kindes nach § 1909 BGB. die Bestellung eines Pflegers nothwendig.

sämmtlichen, die Person oder das Vermögen betreffenden Angelegenheiten des Kindes ist keinesfalls zulässig [61]).

d) Endlich zählt das Gesetz eine Reihe von Geschäften auf, in denen der Gewalthaber zur Wirksamkeit des für das Kind geschlossenen Geschäftes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einzuholen hat. § 1643 BGB. Da diese Fälle hauptsächlich auf vermögensrechtlichem Gebiete liegen, reden wir davon näher bei der elterlichen Vermögensverwaltung [62]).

5. Die Haftung aus ressortmäßig [63]) in Ausübung der elterlichen Gewalt vorgenommenen Maßregeln ist dem Kinde gegenüber [64]) auf die Haftung für Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten beschränkt. § 1664 (1686) BGB. [65]).

2. Die aus der elterlichen Gewalt entspringenden Rechtsverhältnisse im Einzelnen.

§ 607.

a) Sorge für die Person des Kindes.

Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt den ganzen Umfang derjenigen Angelegenheiten, welche die persönlichen Verhältnisse des Kindes betreffen, vor allem die körperliche Pflege (bei Gesundheit und in Krankheitsfällen), die Erziehung, Bestimmung des Aufenthalts des Kindes u. s. w. Derartige Angelegenheiten können auch in das vermögensrechtliche Gebiet einschlagen [1]); die betreffende Angelegenheit hört dadurch nicht auf, eine persönliche zu sein [2]).

---

61) Eine solch weitgehende Maßregel ist in §§ 1666, 1670 BGB. an besondere Voraussetzungen (pflichtwidriges Verhalten) geknüpft.

62) S. u. § 608. S. aber auch § 607 Note 5 u. 6.

63) Nach Maßgabe der obigen Regeln über den Thätigkeitsbereich von Vater und Mutter. Z. B. die Mutter haftet für Maßregeln der persönlichen Fürsorge im Rahmen des § 1634 BGB. in der angegebenen Weise, während gleichzeitig der Vater ebenso für seine Vermögensmaßnahmen haftet. — Bei Eingriffen über das Ressort hinaus haftet Jeder für culpa levis, soweit nicht im speziellen Fall (z. B. § 690 BGB.) eine andere Haftung eintritt.

64) Dritten gegenüber haftet jeder Elterntheil regelmäßig für culpa levis (z. B. nach § 832 BGB., s. Bd. II § 833).

65) Wie unter Ehegatten, s. o. § 560 Ziff. 4.

1) Z. B. wegen der Geldmittel, die eine bestimmte Art der Erziehung erfordert.

2) Die Folge ist, daß wenn die Sorge für die Person und für das Vermögen des Kindes verschiedenen Personen (z. B. einem Elterntheil und einem Pfleger) zusteht, eine Mitwirkung Beider erforderlich ist. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet zwischen dem Elterntheil und einem Pfleger nach § 1629 BGB. das Vormundschaftsgericht, — unter den Eltern selbst geht nach § 1634 i. f. die Stimme des Vaters vor. S. o. § 606 bei N. 14 ff., 38 ff. Entsch. i. S. d. freiw. Gb. Bd. 4 S. 193, Bd. 6 S. 169. Räumt der Vater der Mutter

Weiter ist die Sorge für die Person des Kindes in die rein thatsächlichen Angelegenheiten einzutheilen, welche (wie körperliche Pflege, Erziehung) unmittelbar aus der persönlichen Fürsorge entspringen[3]), und in die Angelegenheiten rechtlichen Inhalts, deren Wahrnehmung dem gesetzlichen Vertreter vorbehalten ist. Dahin gehört z. B. die Bestimmung, ob das Kind bei einem Handwerker in die Lehre gehen[4]), in Dienst oder Arbeit treten oder ein selbständiges Erwerbsgeschäft[5]) betreiben soll ꝛc.[6]). Trotzdem es sich hier nicht stets um einen Akt der Stellvertretung handelt[7]), ist für diese Maßnahmen doch nicht generell der Elterntheil zuständig, der die persönliche Fürsorge, sondern der die gesetzliche Vertretung des Kindes hat — also bei Lebzeiten der Eltern regelmäßig der Vater[8]). § 1634.

I. Mit dieser Maßgabe ist folgendes Detail hervorzuheben.

1. Der Vater[9]) resp. die Mutter[10]) haben das Recht und die Pflicht der Erziehung ihrer Kinder: also der Ergreifung derjenigen thatsächlichen und rechtlichen Maßregeln[11]), welche die körperliche und geistige Ausbildung des Kindes[12]) und seine Tauglichmachung zu einem

weiteren Spielraum ein, so kann er dies jederzeit widerrufen. S. auch Beitr. z. Erläut. d. d. Rechts Bd. 47 S. 981.

3) Diese sind zum Theil sogar von der elterlichen Gewalt unabhängig. S. u. Note 10. Aber auch wo sie lediglich als deren Ausfluß erscheinen, begründen die betr. Handlungen kein nach Außen wirkendes Vertretungsverhältnis. Eine Hauptfolge davon s. o. § 606 Note 12 (in Ansehung des Verschuldens).

4) S. Bd. II § 263.

5) Wegen Einholung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts u. deren Wirkung s. §§ 112, 113 BGB., — Bd. I § 83 N. 44 ff. u. unten § 608 N. 120 ff., § 609 N. 23 ff.

6) Andere Beispiele sind die Einwilligung zur Eheschließung des Kindes (s. § 1304 BGB.), die Mitwirkung bei Legitimation und Adoption (§§ 1729, 1731, 1750, 1751, Abs. 2, 1770 BGB.), Stellung eines Strafantrags für das Kind (§ 65 StGB.) ꝛc. Auch die Entlassung des Kindes aus der Staatsangehörigkeit gehört hierher (wird die Entlassung nicht zugleich für die Eltern selbst nachgesucht, so bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts). S. Art. 41 Ziff. II EG.BGB. u. unten § 628.

7) S. o. § 606 N. 40 ff.

8) Sofern er nicht verhindert ist ꝛc. S. o. § 606 N. 17 ff.

9) Gemäß § 1627 BGB. Im Fall der Scheidung s. u. Ziff. II. — Bei Mißbrauch s. § 1666, bei mangelnder Geschäftsfähigkeit oder Abwesenheit des Vaters s. §§ 1676 ff., 1685 BGB. u. o. § 606 N. 14 ff.

10) Gemäß §§ 1684, 1685 BGB. — Die Mutter hat die rein thatsächliche Fürsorge für das Kind neben dem Vater, wenn auch (gemäß § 1634 BGB., s. o. § 606 N. 14) nicht gegen dessen Meinung, — wie auch neben einem Vormund (§ 1698). Ja sogar, wenn ihre elterliche Gewalt wegen Minderjährigkeit ruht oder durch Eingehen einer neuen Ehe verloren ist (§§ 1696, 1697 BGB.).

11) S. o. N. 3 ff. u. 10. — Die Maßregeln müssen den Umständen, insbesondere den Verhältnissen des Kindes angepaßt sein. Dies schließt nicht aus, daß das Kind auch zu einem besseren Beruf, als dem der Eltern erzogen wird.

12) Dazu gehört auch die sittliche Ausbildung. Wegen der religiösen Erziehung s. noch u. N. 20 ff. — Ueber Erziehungsstreitigkeiten unter den Eltern

bestimmten Lebensberufe[13]) bezwecken[14]). Die Eltern können sich dieser Aufgabe nicht entschlagen. Vernachlässigen sie ihre Pflicht in schwererer Weise, oder sind sie nach den besonderen Verhältnissen, in denen sie leben, nicht in der Lage, ihren Kindern eine angemessene Erziehung zu geben, so greift die Staatsgewalt ein[15]). Daneben ist für den Erwerb des untersten Grades der allgemeinen Bildung auch durch die öffentlichrechtliche Schulpflicht der Einzelstaaten gesorgt[16]). Auf der anderen Seite hat das Kind den Maßnahmen der Eltern *Gehorsam* zu leisten. Daher sind *angemessene Zuchtmittel* gegen das Kind zulässig, um diesen Gehorsam zu erzwingen[17]). Reichen sie nicht aus, so hat auf Antrag das Vormundschaftsgericht durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel einzugreifen[18]). § 1631.

Als eine Maßregel der thatsächlichen Fürsorge[19]) erscheint an sich auch die religiöse Erziehung des Kindes. Doch bestimmt darüber nach Art. 134 EG.BGB. das Landesrecht[20]). Als Regel, und insoweit be-

vgl. *Josef* i. Arch. f. bürg. Recht Bd. 26 S. 350. S. anderseits *André*, Verträge zwischen Eltern über die Erziehung ihrer Kinder (1905).

13) S. auch Entsch. d. freiw. Gb. Bd. 3 S. 44.

14) Auch durch Uebertragung der betreffenden Maßnahmen auf einen *Anderen* (Lehrer, Handwerksmeister ꝛc., s. o. Note 5) kann das Erziehungsrecht ausgeübt werden. Wegen eventueller Zurücknahme des Kindes aus solcher Berufsausbildung s. Rechtspr. d. OLG. Bd. 6 S. 60.

15) Ueber die sog. Zwangserziehung s. u. § 613 N. 30, 37 ff. — Unter Umständen kann den Eltern die elterliche Gewalt entzogen werden.

16) Hierhin gehören die Strafvorschriften gegen Eltern, die ihre Kinder nicht die Volksschule besuchen lassen. S. auch Preuß. Kammerger. Bd. 23 S. C 114.

17) Die Angemessenheit richtet sich sowohl nach der körperlichen Konstitution des Kindes, als nach der Eignung der Maßregeln zu dem zu erreichenden Zweck. — Die Anwendung ist ipso iure ein Recht der Eltern. Das Züchtigungsrecht kann auch übertragen werden, wenn die Erziehung einem Andern überlassen wird. Entsch. d. RG. i. Straff. Bd. 33 S. 32, Centralbl. f. freiw. Gb. Bd. 6 S. 709, Zschr. f. Rechtspflege i. Bayern 1905 S. 505. Auch nützliche Geschäftsführung für die Eltern dürfte unter Umständen anzunehmen sein. S. noch Sächs. Arch. f. Rechtspflege 1906 S. 546, *Havenstein* i. Arch. f. Strafr. Bd. 51 S. 255. — Wegen unangemessener Zuchtmittel genießt das Kind nach §§ 1666, 1680 BGB., ja eventuell sogar strafrechtlichen Schutz. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 410.

18) Also auch nur, wenn es solche für geeignet erachtet. Centralbl. f. freiw. Gb. Bd. 3 S. 720. Insbesondere wird die Unterbringung des Kindes in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt in Frage kommen. — Aber nicht gegen den Willen des Gewalthabers! Das Vormundschaftsgericht tritt hier nur zu dessen *Unterstützung* in Aktion. So richtig Preuß. KG. Bd. 23 S. A 39.

19) S. o. Note 3. Soweit man die Frage nicht dem öffentlichen Rechte zuweist.

20) Vgl. dazu Mot. Bd. 4 S. 757, Prot. Bd. 4 S. 865—875. Für *Preußen* s. ALR. II Tit. 2 §§ 77, 81 ff., 642, Deklar. v. 21. Nov. 1803 (Kab. O. v. 17. Aug. 1825), *Bayern* II. Beil. z. Verf Urk. §§ 12 ff., *Sachsen* § 49 AG. u. Ges. v. 1. Nov. 1836, 20. Juni 1870, 26. April 1873, *Württemb.* Edikt v. 15 Okt. 1806, *Bad.* Ges. 9. Okt. 1860, *V.* v. 11. Nov. 1899 § 34, *Hess.* AG. Art. 108 ff., *Mein.* G. v. 18. Aug. 1899, *Altenb.* §§ 105 ff. AG. u. Ges. v. 11. Jan. 1906, *Kob.-Gotha* Art. 48, *Elsaß-Lothr.* §§ 119 ff. AG.

sondere Bestimmungen fehlen, gibt danach der Vater vor der Mutter den Ausschlag[21]), bis die Kinder in das Alter gekommen sind, daß sie die Entscheidung selbst treffen können[22]).

2. Auch abgesehen von den eigentlichen Erziehungsaufgaben schließt die Sorge für die Person des Kindes eine Beaufsichtigung desselben in sich ein. Sie gibt das Recht und die Pflicht zu allerlei Geboten und Verboten an das Kind[23]), und macht den Aufsichtspflichtigen eventuell auch Dritten gegenüber nach allgemeinen Grundsätzen schadensersatzpflichtig[24]). Auch die Bestimmung des Aufenthalts des Kindes[25]) gehört hierher, soweit sie nicht ohnehin mit den getroffenen Erziehungsmaßregeln in Verbindung steht.

3. Wer die thatsächliche Fürsorge über das Kind hat[26]), kann auch dessen Herausgabe[27]) von Jedem verlangen, der ihm das Kind widerrechtlich[28]) vorenthält. § 1632 BGB. Dieser Anspruch ist im Streitfall im Prozeßverfahren durchzusetzen[29]).

4. Ausfluß der thatsächlichen Fürsorge ist auch das Recht, die

---

21) Verträge der Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder sind regelmäßig rechtlich unverbindlich.

22) Vgl. Hübler, Die rel. Erziehung der Kinder aus gem. Ehen (1888), Schmidt, Konfession d. Kinder n. d. Landesgesetzen (1890), Kahl, Konfession d. Kinder aus gem. Ehen (1895), Habermann, desgl. (1896), Geiger, Relig. Erz. d. Kinder (1903), Hinrichs i. civ. Arch. Bd. 75 S. 100, Tophof i. Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 35 S 377, Broese das. Bd. 37 S. 853 Für Preußen Dernburg § 75, Bayern Oertmann § 139, Elsaß-Lothr. Kisch § 184, Baden Dorner-Seng § 123, Sachsen Kloß §§ 142 ff., Hamburg Nölbeke § 138, Mecklenburg v. Buchka § 36 d. betr. Landesprivatrechts.

23) Daß diese Thätigkeit mit der gesetzlichen Vertretung nichts zu thun hat, hebt RG. i. d. Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 50 S. 1133 zutreffend hervor.

24) S. z. B. § 832 BGB. u. o. Bd. II § 333 Ziff. II. — § 1664 BGB. ist hierauf nicht anwendbar (s. o. § 606 bei Note 64).

25) Nicht der Wohnsitz (§ 11 BGB.), sondern der thatsächliche Aufenthalt ist gemeint. — Soweit der Aufenthaltsort nicht anderswo bestimmt und eingerichtet wird, können die Kinder Aufnahme bei den Eltern verlangen.

26) S. o. Noten 3, 10. Natürlich kann die Mutter die Herausgabe nicht gegen den Vater verlangen (da dessen Meinung vorgeht), — außer bei Mißbrauch im Sinne des § 1666 BGB. S. o. § 606 N. 14 ff.

27) S. Rechtspr. d. OLG. Bd. 11 S. 292, auch Bd. 8 S. 430.

28) Anders z. B. wenn das Kind dem Dritten durch das Vormundschaftsgericht zur Zwangserziehung überwiesen war. S. Josef, Zschr. f. Civilprozeß Bd. 35 S. 530 ff. — Bloßer Vertrag mit dem betr. Elterntheil (z. B. Lehrvertrag) genügt nicht, da das Elternrecht unverzichtbar ist (s. o.). — Daher hat auch der Vorenthaltende den Beweis seines Rechtes zu führen. RG. i. Jur. Woch. 1903 Beil. S. 82.

29) (Actio) de liberis exhibendis. Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 10 S. 115, Bd. 23 S. 387, Bd. 46 S. 170, Bd. 55 S. 420 u. i. Recht 1906 S. 378. Entsch. d. Preuß. KG. Bd. 26 S. A 185, Bd. 29 S. A 29, 199, Rechtspr. d. OLG. Bd. 2 S. 452, Bd. 6 S. 58, Bd. 12 S. 341 u. Bd. 7 S. 325 (Zwangsvollstreckung). S. auch § 883 CPO.

Vornamen des Kindes zu bestimmen[30]). Doch kann dies Recht nicht willkürlich, sondern nur nach Maßgabe des durch die öffentliche Gesetzgebung gewährten Spielraums ausgeübt werden[31]).

II. Während die Ehescheidung[32]) die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Kinder im Allgemeinen nicht beeinflußt[33]), ist dies bei der Sorge für die Person des Kindes allerdings der Fall[34]), insofern nämlich die Kinder durch das Scheidungsurtheil dem einen oder anderen Ehegatten ausschließlich zugewiesen werden[35]). Es ist offensichtlich, daß dadurch wenigstens die thatsächliche Fürsorge auf den Elterntheil übergehen muß, dem das Kind zugewiesen ist. Die Vertretung des Kindes wird nicht dadurch berührt[36]). § 1635[37]).

III. Ueber sonstige Entziehung der persönlichen Fürsorge trotz Fortbestehens der elterlichen Gewalt, s. § 1666 BGB. und unten § 613[38]).

b) Rechtsverhältnisse am Kindesvermögen.

§ 608.

α. Verwaltung.

Solange die elterliche Gewalt dauert, hat der Inhaber der letzteren[1]) das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu

30) Wie o. N. 26 u. Cit. — Daher hat dies Recht der Vater, auch wenn sein Vertretungsrecht nach § 1676 Abs. 2 BGB. ruht; — die Mutter hat es im Falle § 1696, und nicht der Vormund.

31) Darüber s. Bd. I § 30 N. 15. Vgl. § 22 Personenstandsges. und Kommentare.

32) Einschließlich der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. S. o. §§ 558, 565.

33) S. o. § 564 N. 66 ff.

34) Nicht bei blos thatsächlicher Trennung der Eltern. S. o. § 566.

35) Ueber die Zuweisung der Kinder s. o. § 564 N. 57 ff.; bei Wiederverheirathung nach erfolgter Todeserklärung § 557 N. 8. — Ueber das Recht des anderen Ehegatten, zu Zeiten mit dem Kinde zu verkehren, s. § 564 N. 63 ff.

36) Für die vermögensrechtlichen Verhältnisse versteht sich dies schon nach Note 33 von selbst. Es gilt aber auch für die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten, sodaß also z. B. die geschiedene Mutter den Vater befragen muß, wenn sie das Kind bei einem Meister in die Lehre bringen will. Etwaige Meinungsverschiedenheiten sind nach o. Note 2 u. Cit., eventuell auch (da doch der Mutter hier das Erziehungsrecht beigelegt worden ist) durch Vermittelung des Vormundschaftsgerichtes beizulegen. S. auch § 606 N. 15.

37) Mit dem Tode eines der geschiedenen Gatten geht der ganze Inhalt der elterlichen Gewalt auf den überlebenden Gatten über. — Bei Geisteskrankheit eines Elterntheils (mag die Ehe geschieden sein oder nicht) s. o. § 565 N. 58.

38) S. insbes. bei N. 20 ff., 22 ff. daselbst.

1) Nach Maßgabe der o. § 606 N. 8 ff. gemachten Ausführungen. Bei Lebzeiten beider Eltern steht die Verwaltung grundsätzlich dem Vater zu (die

sorgen. §§ 1627, 1638 ff. BGB. Die Rechtslage *entspricht der ehemännlichen Vermögensverwaltung* im System des ehelichen Güterstandes[2]), und rechtfertigt sich hier ohne Weiteres dadurch, daß das Kind *der vollen Geschäftsfähigkeit entbehrt*[3]).

I. Mit Rücksicht hierauf ist die elterliche Vermögensverwaltung für das Kind eine derart nothwendige, daß eine *Befreiung* davon als Anomalie erscheint, und *die Einrichtung einer anderweitigen Verwaltung*, durch einen Pfleger[4]), bedingt.

1. Demgemäß ist die elterliche Vermögensverwaltung *nur ausgeschlossen*[5]):

a) bei Verhinderung der Eltern. S. §§ 1628, 1630 Abs. 2 BGB.[6]);

b) hinsichtlich desjenigen Vermögens, das ein Dritter[7]) dem Kinde *unentgeltlich*[8]) unter der Bestimmung zuwendet, daß die elterliche Vermögensverwaltung ausgeschlossen sein soll[9]), und hinsichtlich der Surrogate dieses Vermögens[10]). § 1638[11]).

Mutter ist nicht theilweise mitberufen). Erst mit Wegfall des Vaters geht die Verwaltung auf die Mutter über. S. dazu noch u. § 612 bes. Ziff. III.

2) S. o. §§ 574 ff. Wie das Kind zu Vermögen gekommen ist, macht im Allgemeinen keinen Unterschied. Ueber Ausnahmen in dieser Beziehung s. Ziff. I.

3) Allerdings gab es nach älterem Recht auch sog. *freies Kindesvermögen*, an dem den Eltern *keinerlei Rechte* zustanden (peculium castrense, quasicastrense, pec. adventicium irregulare). Unser Gesetz *spezialisirt* die Sache, und unterscheidet Vermögen des Kindes, an dem den Eltern die *Verwaltung* (s. u. Ziff. I), — und anderes, an dem ihnen die *Nutznießung* entzogen ist (s. § 609 Ziff. I). Lediglich das letztere Vermögen wird in §§ 1650 ff. BGB. als „freies Kindesvermögen" bezeichnet. Im Anschluß an diese Terminologie muß man sagen: Auch das *freie* Kindesvermögen unterliegt der elterlichen *Vermögensverwaltung*. Von letzterer gibt es nur die in Ziff. I besprochenen *besonderen* Ausnahmen.

4) S §§ 1628 ff., 1909 BGB., und wegen Benennung des Pflegers § 1917. — Die Eltern können die *Nutznießung* des betreffenden Vermögens haben. In diesem Fall sind ihnen die Reineinkünfte des Vermögens durch den Pfleger auszuantworten. § 1656 Abs. 1 BGB.

5) Nicht andere Vermögensbestandtheile, z. B. die in § 1651 Ziff. 1 BGB. genannten.

6) Die Verhinderung betrifft oft nur einzelne Angelegenheiten. S. o. § 606 N. 33 ff., 48 ff.

7) *Dies kann auch der andere Elterntheil sein.* Daher die eigenthümliche Fassung des § 1638 BGB.

8) Unter Lebenden und von Todeswegen. Wie o. § 572 N. 7 ff. Also auch wenn nur eine Ausstattung gewährt, oder nicht mehr als der Pflichttheil hinterlassen ist.

9) Das Detail ist wie o. § 572 N. 8—11. Insbesondere muß die Bestimmung des Dritten in der Schenkung selbst, — in den anderen Fällen kann sie auch durch besondere Verfügung erfolgen. Ueber indirekte Erklärung s. Entsch. d. Bayr. Ob.Landesger. Bd. 6 S. 559.

10) Wie beim Vorbehaltsgut der Ehefrau die Surrogate auch wieder Vorbehaltsgut werden. S. o. § 572 N. 21 ff.

11) Vgl. *Schefold* i. civ. Archiv Bd. 94 S. 305 ff.

2. Statt des völligen Ausſchluſſes der elterlichen Verwaltung kann der Zuwendende auch blos beſtimmte Anordnungen über die Art der Verwaltung[12]) des zugewendeten Vermögens geben[13]). Die Anordnungen ſind in dem Sinne bindend, daß der verwaltende Elterntheil bei eigener Verantwortlichkeit die Anordnung zu befolgen[14]), und das Vormundſchaftsgericht die gehörige Befolgung zu überwachen hat[15]). Doch darf mit deſſen Genehmigung von der Anordnung abgewichen werden, wenn die genaue Ausführung das Intereſſe des Kindes gefährdet[16]). Solange der Zuwendende lebt, iſt ſeine Zuſtimmung erforderlich und genügend[17]). § 1639[18]).

II. Im Uebrigen wird die Verwaltung im Allgemeinen nach den Regeln geführt, die für den Ehemann bei Verwaltung des eingebrachten Gutes der Frau maßgebend ſind. Nur daß das Kind (mit Rückſicht auf ſeine Minderjährigkeit) des Zuſtimmungsrechtes entbehrt, welches der Frau zu wichtigeren Verfügungen des Mannes über ihr Vermögen eingeräumt iſt[19]). Daher iſt die elterliche Vermögensverwaltung zum Theil freier geſtellt als die des Ehemannes, indem gewiſſe Verfügungen wirkſam ohne dieſe Zuſtimmung getroffen werden können[20]); — in anderen Fällen iſt das Geſchäft an die Zuſtimmung des Vormundſchaftsgerichtes gebunden[21]). § 1643.

---

12) Einſchließlich der Veräußerung. S. auch Mot. Bd. 4 S. 1105.

13) Die Anordnung des Zuwendenden geht der vom Geſetz gegebenen Verwaltungsregel vor. Sie bezieht ſich auch auf die Vermögensſurrogate (Note 10). — Die Form der Anordnung iſt dieſelbe, wie bei Ziff. 1 b.

14) Die der Anordnung zuwider geſchloſſenen Rechtsgeſchäfte ſind alſo nicht unwirkſam, ſondern der Verwalter wird nur ſchadenserſatzpflichtig.

15) Wie ſonſt die geſetzlichen Verwaltungsmaßregeln. S. u. § 613.

16) Wie bei der Vormundſchaft, ſ. u. 629 N. 14 ff.

17) Kann er wegen dauernder Verhinderung oder Abweſenheit keine Erklärung abgeben, ſo kann ſeine Zuſtimmung durch das Vormundſchaftsgericht erſetzt werden. Vgl. § 1803 Abſ. 3 BGB.

18) Uebrigens kann der Zuwendende die letzteren gegen ihn ſelbſt gerichteten Beſchränkungen dadurch ausſchließen, daß er der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung eine Bedingung oder Auflage hinzufügt. Dann gelten die allgemeinen Grundſätze, z. B. o. Bd. I §§ 97 ff., Bd. II § 232 u. §§ 2192 ff. BGB. S. auch Mot. Bd. 4 S. 1104.

19) S. z. B. o. § 575 N. 14 ff. und öfter.

20) Z. B. der Vater kann über die Mobilien des Kindes ſchlechthin — alſo nicht blos über Geld und verbrauchbare Sachen verfügen.

21) Ueber dieſe Fälle ſ. unten Ziff. IV. Es iſt nur ein Theil der Fälle, in denen ein Vormund der Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts bedarf. Die elterliche Vermögensverwaltung iſt freier geſtellt, als die eines Vormunds. (Auch der neben einem Vormund regelmäßig einzuſetzende Gegenvormund fehlt hier, u. damit entfallen alle dem letzteren in der Vormundſchaft zuſtehenden Genehmigungen.)

Hieraus ergibt sich

1. Der verwaltende Elterntheil kann das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes[22]) in Besitz nehmen[23]).

2. Er hat die Verwaltung des Kindesvermögens aus eigenem Recht, nicht als Bevollmächtigter des Kindes[24]). Daneben ist er freilich auch gesetzlicher Vertreter des Kindes[25]), kann also auch im Namen des Kindes handeln. Dies bezieht sich auch auf Verfügungen über das Kindesvermögen[26]) und auf die gerichtliche Vertretung des Kindes[27]). Es bezieht sich insbesondere auch auf Erwerbungen für das Kind. Das Kind erwirbt nicht nur aus solchen Rechtshandlungen, die der verwaltende Elterntheil im Namen des Kindes vornimmt[28]), sondern in großem Umfang fällt ihm der vom verwaltenden Elterntheil gemachte Erwerb ohne Weiteres zu[29]). Dies ist der Fall, wenn bewegliche Sachen[30]) und Rechte an diesen, oder wenn einfach cessibele Rechte[31]) mit Mitteln des Kindes erworben sind[32]), es sei denn daß der Vater ꝛc. nicht für Rechnung des Kindes

---

22) Soweit nicht ein Pfleger bestellt ist. S. § 606 N. 31 ff. u. hier oben Ziff. I.

23) Wie der Ehemann das eingebrachte Vermögen der Frau. Das Kind wird mittelbarer Besitzer. S. o. § 574 Ziff. 4.

24) Er kann also in eignem Namen handeln. — Daraus, daß es sich bei der Verwaltung nicht blos um ein Recht, sondern auch um eine Pflicht handelt, folgt auch die grundsätzliche Unübertragbarkeit der Vermögensverwaltung auf dritte Personen. Dies schließt natürlich die Bestellung von Spezialbevollmächtigten nicht aus. Ebensowenig wird das Prinzip dadurch durchbrochen, daß unter Umständen das Kind gewisse Verwaltungshandlungen selbst vornehmen kann (s. Bd. I § 83 Ziff. II).

25) S. o. § 606 N. 40 ff.

26) Darüber s. insbesondere noch unter Ziff. IV.

27) S. § 606 N. 45.

28) Dann erwirbt das Kind nach allgemeinen Grundsätzen infolge der Stellvertretung, und die weiter unten aufgestellten Beschränkungen des Erwerbs greifen nicht Platz.

29) In Anlehnung an die Bestimmungen zum Schutz der Ehefrau. Dem o. § 573 Note 15 formulirten Satze: „Frauengut wächst nicht und schwindet nicht", ist nach der neuesten Rechtsentwickelung der Satz: „Kindesgut wächst nicht und schwindet nicht" mit dinglicher Kraft zur Seite zu stellen. Vornahme des Geschäfts im Namen des Kindes ist selten. Noch seltener die Uebertragung des vom verwaltenden Elterntheil in eigenem Namen gemachten Erwerbes auf das Kind. Es tritt daher auch hier die sog. dingliche Surrogation ein.

30) Einschließlich Inhaberpapieren und Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

31) Im Uebrigen vergleiche o. § 573 N. 19 ff. Nicht überall ist der Gedanke des Surrogaterwerbs technisch durchführbar. S. übrigens auch § 1642 BGB. u. unten bei N. 54. Bei Forderungsrechten s. noch § 573 Note 36. — Für eine der „Gerade" analoge Bestimmung ist hier natürlich kein Raum.

32) Objektive wirthschaftliche Beziehung zum Kindesvermögen! — Blos

erwerben wollte[33]). § 1646. Der Erwerb des Kindes tritt in diesen Fällen von selbst mit dem Erwerb des Elterntheils ein, und macht sich von diesem Augenblicke an auch gegen Dritte geltend[34]).

III. Im Allgemeinen umfaßt die Vermögensverwaltung die Sorge für die Erhaltung, wirthschaftliche Behandlung und Vermehrung des Kindesvermögens in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung, — aber stets nach dem Gesichtspunkt ordnungsmäßiger Verwaltung für schutzbedürftige Personen[35]).

1. Die Errichtung eines Vermögensverzeichnisses über das Kindesgut kann[36]), aber muß im Allgemeinen nicht stattfinden. Dagegen ist die Aufzeichnung[37]) dem Vater beim Tode der Mutter[38]), sowie danach bei jedem späteren Vermögensanfall an das Kind vorgeschrieben[39]).

---

theilweise Entnahme der Mittel aus dem Kindesvermögen erzeugt Miteigenthum des Kindes pro rata der Entnahme.

33) Subjektive Beziehung! — Dieselbe wird aber beim Vorliegen der objektiven Beziehung vermuthet, sodaß der Gegenbeweis wider das Kind zu führen ist. Wie o. § 573 N. 17 ff., 35.

34) Z. B. durch Interventionsrecht in der Zwangsvollstreckung oder durch Absonderungsrecht im Konkurs des Vaters. — Soweit keine Surrogation vorliegt, also nur eine Ersatzforderung besteht, ist diese nach § 61 Ziff. 5 KO. privilegirt.

35) Hier ist nicht jede Art der Verwaltung, die Geld einbringt, die richtige. Wie o. § 575 Ziff. I. Die Frage der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung ist aber auch nicht schlechthin wie im ehelichen Verhältniß zu beantworten. Maßgebend ist in erster Linie der Gesichtspunkt der Sicherstellung des Vermögens für die schutzbedürftige Person. Arg. § 1642 BGB. Wegen der Haftung s. o. § 606 1. f.

36) Auf Betreiben des Vaters 2c. Vgl. o. § 573 Ziff. II. Im Gefährdefall kann das Vormundschaftsgericht die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses erzwingen. S. § 1667 Abs. 2 BGB.

37) Gimmerthal i. Arch. f. bürg. Recht Bd. 29 S. 267. Es genügt Privataufzeichnung. Ist das Verzeichniß aber ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht die Aufnahme durch die zuständige Behörde (regelmäßig durch die Gerichte oder einen Notar) vorschreiben. § 1640 Abs. 2 BGB. (die dort absolut ausgesprochene Zuständigkeit der Notare kann nach Art. 141 EG.BGB. landesrechtlich beschränkt werden). — Das Kind braucht nicht mitzuwirken. Es ist ihm also auch nicht zu diesem Behuf ein Pfleger zu bestellen. — Offenbarungseid ist nicht zu verlangen. § 259 BGB. ist nicht anwendbar.

38) Desgl. bei Todeserklärung, oder Uebergehen der Vermögensverwaltung durch Tod des Vaters auf die Mutter. § 1686 BGB. — Dagegen ist die Vorschrift des Textes bei Ehescheidung der Eltern nicht anwendbar. S. aber u. N. 49.

39) Natürlich immer nur, soweit das angefallene Vermögen der elterlichen Verwaltung unterliegt. Wegen Nacherbschaft des Kindes s. Entsch. d. RG. Bd. 65 S. 143. — Tritt fortgesetzte Gütergemeinschaft ein, so bezieht sich die Verpflichtung immer nur auf das nicht in die Gemeinschaft fallende Vermögen des Kindes. Andernfalls auf das ganze, auch vom verstorbenen Elterntheil herrührende und durch Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft der Eltern ermittelte Vermögen. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 3 S. 105, Bd. 4 S 358; Preuß. Kammerger. Bd. 23 S. A 23. Schultheis i. Centralbl. f. freiw. Gb. Bd. 7 S. 185. Ueber partikulare Rechtsgestaltungen s. Fohr i. civ. Archiv Bd. 91 S. 103. —

Das Verzeichniß ist mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Die Passiven sind in das Verzeichniß nicht aufzunehmen[40]), und auch eine Abschätzung der einzelnen Gegenstände findet nicht statt[41]). Bei Haushaltungsgegenständen ist keine individuelle Aufzählung erforderlich, sondern genügt Angabe des Gesammtwerthes[42]). Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift kann das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen[43]). §§ 1640, 1670 BGB. Diese Vorschriften sind zwingend[44]). Es kann also auch der verstorbene Elterntheil[45]) den anderen von der Inventarisirung nicht entbinden: er kann nur letztwillig *für das von ihm selbst herrührende Vermögen die amtliche Einmischung ausschließen*[46]). § 1640 Abs. 2 i. f.

Eine Auseinandersetzungspflicht ist mit der Inventarisirung nicht nothwendig verbunden[47]). Dagegen

2. wenn der Vater[48]) zu einer *neuen Ehe* schreitet[49]), so ist nicht nur ein *Vermögensverzeichniß* aufzunehmen[50]), sondern soweit eine Gemeinschaft mit dem Kinde besteht, *diese Gemeinschaft unter Zuziehung eines Pflegers*[51]) *aufzulösen*[52]). § 1669[53]).

Ist *kein* Vermögen vorhanden, so genügt einfache Anzeige an das Vormundschaftsgericht.

40) Communis opinio. A. M. *Schultheis* a. a. O. S. 182, *Gimmerthal* S. 278. Jedenfalls ist die Aufnahme zulässig und sogar empfehlenswerth.

41) Wie o. § 573 Ziff. II bei N. 42.

42) Zur Vereinfachung. § 1640 Abs. 1 i. f.

43) Daneben findet, nach Maßgabe des Landesrechts, auch Zwang (durch Ordnungsstrafen) statt. *Nußbaum*, Freiwill. Gerichtsb. S. 99. Entsch. d. RG. Bd. 57 S. 134. S. u. § 613 Note 7. A. M. *Gimmerthal* S. 297 ff.

44) Vgl. auch Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 113.

45) Ebensowenig ein Dritter im Wege des § 1638 BGB. S. auch Jahrb. d. Preuß. Kammerger. Bd. 23 S. D 8, Bd. 24 S. A 9.

46) Durch letztwillige Verfügung, §§ 1937, 2299 BGB. — Es genügt die allgemeine Bestimmung, daß die gerichtliche Aufsicht ausgeschlossen werde. Preuß. Kammerger. Bd. 20 S. A 234.

47) Also bei bestehender Gemeinschaft zwischen Eltern und Kind ist eventuell nur der Antheil des Kindes zu verzeichnen (außer bei fortgesetzter Gütergemeinschaft, ſ o. Note 39).

48) Die Mutter verliert solchenfalls die elterliche Gewalt. § 1697 BGB.

49) Auch wenn die frühere Ehe durch Ehescheidung aufgelöst ist, also nicht schon nach Ziff. 1 ein Inventar zu errichten war.

50) Wie oben Ziff. 1. Offenbarungseid ist auch hier nicht zu verlangen. Vgl. Entsch. d. preuß. Kammerger. Bd. 31 S. A 22.

51) Arg. §§ 1630, 1909 BGB.

52) Andernfalls kann nach § 1670 BGB. die Vermögensverwaltung entzogen werden. Wegen des aufschiebenden Ehehindernisses ſ. § 1314 BGB. u. o. § 556. — Anderseits kann das Vormundschaftsgericht gestatten, daß die Vermögensauseinandersetzung bis nach der Hochzeit aufgeschoben werde. Vgl. §§ 1669 i. f., 1670, 1671 BGB.

53) Die Auseinandersetzungspflicht kann vom verstorbenen Elterntheil nicht

3. Das zum Vermögen des Kindes gehörige baare Geld ist mündelsicher, und verzinslich anzulegen[54]), soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist. § 1642. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen[55]) eine andere Anlegung gestatten[56]). Dagegen besteht keine allgemeine Verpflichtung zur Flüssigmachung von Geldern, die in anderer Art angelegt sind[57]). Für gewisse Anlagen (z. B. Beginn eines Erwerbsgeschäfts) gibt es besondere Vorschriften[58]).

IV. Verfügen kann der Vater ꝛc. über die zum Kindesvermögen gehörigen beweglichen Gegenstände[59]), Forderungen ꝛc.[60]) im Allgemeinen frei. Er darf jedoch keine Schenkungen aus dem Kindesvermögen machen[61]), ausgenommen solche, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht[62]) entsprochen wird. § 1641[63]). Ferner ist er für gewisse Geschäfte an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden[64]). § 1643[65]).

---

nach Note 46 ausgeschlossen werden. Ebenso Preuß. KG. Bd. 21 S. A 24.

54) Nach Maßgabe von §§ 1807, 1808 BGB. S. u. § 629 N. 24 ff. Ueber die Beleihungsgrenze für Grundstücke s. auch Bd. I § 134 N. 12. Ueber den Ankauf von Grundstücken Fohr, i. civ. Arch. Bd. 92 S. 378 ff. u. Rechtspr. d. OLG. Bd. 2 S. 363, Bd. 5 S. 183. — Mit dem Vater gemeinschaftliches Vermögen ist ganz in dieser Weise anzulegen. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 359. — Anlage beim Verwaltenden selbst ist (arg. § 181 BGB.) nicht gestattet. Vorbehaltlich jedoch der Erlaubniß des § 1653 BGB. (s. u. § 609 bei N. 32). Danach kann der Vater verbrauchbare Sachen des Kindes für sich verwenden, und schuldet erst später Ersatz.

55) Dagegen kein Anderer, auch nicht der Schenker ꝛc. S. jedoch § 1639 BGB. u. o. bei N. 12 ff.

56) Z. B. im Geschäft des Vaters oder in ausländischen Grundstücken.

57) Also eine Kündigung von Kapitalien ꝛc. ist nicht zu verlangen.

58) Meist wird auch hier (wie z. B. in § 1645 BGB.) vormundschaftsgerichtliche Genehmigung verlangt. S. u. Ziff. V.

59) Nicht blos wie der Ehemann (o. § 575 N. 40).

60) Auch über Pfandforderungen, z. B. durch Abtretung, Einziehung.

61) Das Verbot trifft nicht blos die Verfügung selbst, sondern auch die obligatorische Verpflichtung, also das Schenkungsversprechen. Liberalitäten im weiteren Sinne (s. Bd. II § 230 Note 17 i. f.) fallen nicht unter das Verbot.

62) In der bekannten Bedeutung des Wortes! S. Bd. II § 230 N. 34 u. Cit.

63) Die hiergegen verstoßende Schenkung ist nichtig. Es fehlt die Vertretungsmacht. Das Geleistete kann vindizirt oder kondizirt werden. Den Empfänger schützt nicht sein etwaiger guter Glaube. S. Bd. III § 378 N. 38, § 381 N. 22. — Anders wenn der Vater in eigenem Namen gehandelt hatte. Hier ist § 1641 BGB. überhaupt nicht anwendbar. Es liegt widerrechtliche Verfügung über fremdes Gut vor.

64) S. u. § 629 Ziff. IV. Die Genehmigung wird regelmäßig nur für den Einzelfall (s. jedoch u. Ziff. 2), und nur dem Vater ꝛc., nicht dem Dritten gegenüber ertheilt (arg. §§ 1643, 1828 BGB.). Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts erfolgt unter Würdigung der Umstände nach freiem Ermessen. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 114, Bd. 6 S. 296. Beschwerde

1. Diese Geschäfte sind folgende:

a) die Verfügung über Grundstücke[66]), und Rechte an Grundstücken[67]) mit Ausnahme von Grundpfandrechten[68]), einschließlich der zugehörigen Verpflichtung zur Vornahme der Verfügung[69]);

b) die Verfügung über eine Forderung, welche auf die unter lit. a genannten Verfügungen gerichtet ist[70]), es sei denn daß der Vater 2c. die Forderung ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erwerben konnte[71]). Anderseits sind auch hier die zugehörigen Verpflichtungen zur Vornahme der Verfügung mit eingeschlossen[72]);

c) die Verfügung über eine dem Kinde zustehende Erbschaft[73]) und die Verpflichtungsgeschäfte hierzu[74]); — Verfügungen über das

wegen Verweigerung der Genehmigung hat nur der Vater 2c. und unter Umständen das Kind (§§ 20, 59 RG. betr. die freiw. Gerichtsb.); nicht auch der Dritte, mit dem das Geschäft geschlossen worden war. Entsch. d. preuß. Kammerger. Bd. 24 S. A 14, Bd. 27 S. A 172 u. d. RG. Bd. 56 S. 124. Der Hauptgrund liegt in dem u. Note 101 ff. Gesagten.

65) Eine Anhörung des Kindes oder anderer Personen vor der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist in keinem dieser Fälle vorgeschrieben (die §§ 1827, 1847 BGB. sind in § 1643 nicht herangezogen). Doch ist die Anhörung oft zweckmäßig.

66) S. Bd. I § 74 N. 16 ff. Dagegen nicht Prozeßführung und Zwangsvollstreckung in ein Grundstück des Kindes; nicht der Erwerb von Grundstücken, soweit nicht der sog. Restkaufpreis als dingliche Last auf das Grundstück gelegt wird (arg. Note 68). Rechtspr. d. OLG. Bd. 2 S. 363, Bd. 5 S. 183. Entsch. i. S. d. freiw. Gb. Bd. 7 S. 131. — Wohl aber die Theilung von Grundstücken, die dem Kinde gehören. S. dazu noch Entsch. d. RG. Bd. 54 S. 278.

67) Desgl. über die den Grundstücken gleichgestellten Rechte (Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Bergrecht 2c.).

68) S. o Note 60, u. § 1821 Ziff. 1 und Abs. 2 BGB. — Dagegen bedarf es der Zustimmung zur Belastung eines Kindesgrundstücks mit Grundpfandrechten. Dies ist eine Verfügung über das Grundstück. S. Bd. I § 74 N. 20. S. ferner Entsch. d. Preuß. Kammergerichts Bd. 21 S. A 19, Bd. 29 S. A 20. Ferner o. Bd. III § 376 N. 93. — Die bloße Besitzübertragung ist nicht genehmigungsbedürftig, weil sie für die Begründnng dinglicher Rechte an Grundstücken unerheblich ist. S. Bd. III §§ 356 ff., 399 2c. S. aber Dernburg § 120 N. 8.

69) Wie oben Note 61. § 1821 Ziff. 3 BGB.

70) Also auf Uebertragung des Grundstückseigenthums, oder auf Begründung oder Uebertragung der unter a genannten dinglichen Rechte an einem Grundstück (mit Ausnahme der Grundpfandrechte). S. § 1821 Ziff. 2 u. Abs. 2 BGB.

71) Arg. § 1821 Ziff. 4, der auf die elterliche Vermögensverwaltung durch den § 1643 BGB. nicht angewendet ist. Dieser Ausschluß hätte keinen Sinn (ja er würde praktisch illusorisch gemacht) ohne die Ausnahme des Textes. So auch mit Recht Preuß. KG. Bd. 24 S. A 103, Bd. 28 S. A 6, Planck § 1643 II N. 2 gegen Staudinger.

72) Wie o. Note 69.

73) Dinglich nur in Ansehung einer Verfügung über einen Erbtheil möglich. S. §§ 2033, 2037, 2374 BGB.

74) Insbesondere Veräußerung der Erbschaft und die Bestellung eines Nießbrauchs an der Erbschaft kommen in Betracht. S. § 2374 BGB.

Vermögen des Kindes im Ganzen[75]), seinen zukünftigen gesetzlichen Erbtheil oder Pflichttheil[76]);

d) die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, welche dem Kinde angefallen sind[77]), ferner der Verzicht auf den Pflichttheil[78]) — es sei denn daß der Anfall an das Kind nur die Folge einer Ausschlagung des verwaltenden Elterntheils selbst ist[79]);

e) Verträge auf entgeltlichen[80]) Erwerb oder Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts des Kindes[81]), und die Eingehung eines Gesellschaftsvertrags zu solchem Betriebe[82]);

f) Verträge auf wiederkehrende Leistungen[83]), insbesondere Mieth- und Pachtverträge, wenn das Vertragsverhältniß länger als ein Jahr nach vollendetem 21. Lebensjahr des Kindes dauern soll[84]);

g) Aufnahme von Geld auf Kredit des Kindes[85]);

---

75) Oder zu gewissen Bruchtheilen. Vgl. § 311 BGB.

76) S. § 312 BGB. Selbstverständlich immer nur soweit derartige Verträge an sich zulässig sind. S. Bd. II § 166 N. 30 ff. — Vgl. § 1822 Ziff. 1 BGB.

77) Desgleichen die Anfechtung der Annahme. Arg. § 1957 BGB. Desgleichen auch die Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. § 1484 Abs. 2 i. f. BGB. u. o. § 595 N. 56. — Die Erbschafts- oder Vermächtnißannahme ist nicht genehmigungsbedürftig (vgl. hierwegen noch § 1999 BGB.).

78) Auf den angefallenen. — Für einen Erbverzichtsvertrag gilt § 2347 BGB.

79) Z. B. wenn die Erbschaft des Großvaters durch Ausschlagung des Vaters an das Kind fällt. § 1643 Abs. 2 BGB., der für die elterliche Vermögensverwaltung an Stelle des § 1822 Ziff. 2 BGB. tritt. — Bloße Folge der Ausschlagung des Vaters ist der Anfall an das Kind dann nicht, wenn der Vater neben dem Kinde berufen war. Daher ist hier die Ausschlagung genehmigungsbedürftig.

80) Also nicht bei Schenkung an oder bei Erwerb von Todeswegen durch das Kind. — Dagegen ist die Art der causa onerosa gleichgültig.

81) Ueber den Begriff s. o. § 562 Ziff. 2, § 581. Der wichtigste Fall ist der Erwerb eines Handelsgeschäfts (§ 25 HGB.) Vgl. noch Rechtspr. d. OLG. Bd. 10 S. 11. — Wird der Geschäftsbetrieb thatsächlich begonnen, so sind die einzelnen geschlossenen Geschäfte nicht unwirksam, soweit sie nicht, wie unten lit. g, k, von einem besonderen Verbot getroffen werden. Der Vater ꝛc. ist aber nach § 1645 BGB. dem Kind verantwortlich. S. noch unten Ziff. V.

82) Arg. § 1822 Ziff. 5 BGB. Also z. B. die Eingehung einer offenen Handelsgesellschaft. Wegen Kommanditgesellschaft s. Entsch. d. RG. Bd. 51 S. 35.

83) Z. B. auf Alimentenzahlungen gemäß § 1714 BGB. wegen Erzeugung eines unehelichen Kindes durch den Sohn. Ferner Versicherungs-, Altentheilsverträge ꝛc. — Eine bloße Klausel der Ratenzahlung schafft noch keine Verbindlichkeit auf wiederkehrende Leistungen. Auf den Vertragstypus kommt es an.

84) Arg. § 1822 Ziff. 5 BGB. Frühere Volljährigkeitserklärung des Kindes ist gleichgültig. — Mangels Einhaltung der Grenze ist der ganze Vertrag unwirksam, wenn er nicht vormundschaftsgerichtlich genehmigt ist, — es wäre denn, daß der Vertrag keinen einheitlichen Charakter hat. Mot. Bd. IV S. 1142.

85) Z. B. Aufnahme eines Darlehens, Kontokorrentverkehr. S. auch Rechtspr.

h) die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf Inhaber[86]), Eingehen von Verbindlichkeiten aus Wechsel und anderen Orderpapieren[87]);

i) die Eingehung einer Bürgschaft[88]), sonstige Uebernahme fremder Verbindlichkeiten[89]) und

k) Prokuraertheilung[90]).

2. Während die Frage der Genehmigung der vorstehend bezeichneten Rechtsgeschäfte grundsätzlich für jeden einzelnen Fall besonders geprüft werden muß (widrigenfalls die ertheilte Genehmigung unwirksam sein würde), kann für die Fälle lit. g—i — also zur Aufnahme von Geld auf Kredit, zur Ausstellung von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen 2c., zu Verbürgung und sonstiger Uebernahme fremder Verbindlichkeiten vom Vormundschaftsgericht im Voraus eine allgemeine Ermächtigung ertheilt werden[91]). §§ 1643 Abs. 3, 1825 BGB. Doch soll dies nur geschehen, wenn es zum Zweck der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erforderlich ist[92]).

---

d. OLG. Bd. 5 S. 409. Nicht blos Kreditkäufe sind gemeint. Arg. § 1822 Ziff. 8 BGB. — Uebrigens kann eine Verpflichtung aus ungerechtfertigter Bereicherung entstehen.

86) Gleichgültig, worauf die Leistung geht. S. Bd. II §§ 310 ff. Mit Rücksicht auf § 794 BGB. wird hier schon die bloße Ausstellung des Papiers getroffen. S. Bd. II § 310 N. 24 ff.

87) Mag das Kind als Aussteller, Acceptant oder Indossant verpflichtet sein. S. Bd. II § 314. Arg. § 1822 Ziff. 9 BGB.

88) Vergleiche über nach dem Text genehmigungsbedürftige Geschäfte sind auch selbst genehmigungsbedürftig. Rechtspr. d. OLG. Bd. 12 S. 325, Recht 1906 S. 118.

89) Privative oder kumulative! So z. B. durch Schuldübernahme, Erfüllungsübernahme, Delegation, Expromission, Pfandbestellung für fremde Schuld, Hypothekenübernahme (auch wenn sie in Anrechnung auf den Kaufpreis geschieht. Arg. Bd. II §§ 202, 204. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 240), Eintritt in eine Genossenschaft, insofern er kraft Gesetzes den Eintritt in die Schulden zur Folge hat (Entsch. d. preuß. Kammerger. Bd. 30 S. A 149) u. s. w. Arg. § 1822 Ziff. 10 BGB.

90) Nur die Ertheilung, nicht die Aufhebung ist genehmigungsbedürftig. — Die mit Genehmigung ertheilte Prokura berechtigt zu allen in § 49 HGB. bezeichneten Rechtshandlungen (also ohne daß dazu eventuell weitere obervormundschaftliche Genehmigung erforderlich wäre). Dagegen ist die nicht genehmigte Prokura ganz unwirksam (auch wenn sie im Handelsregister eingetragen ist). — Die Bestellung sonstiger Bevollmächtigter (auch Handlungsbevollmächtigter) ist frei. Der Bevollmächtigte kann aber ohne obervormundschaftliche Genehmigung nicht in weiterem Umfang handeln, als der Besteller selbst.

91) Dasselbe liegt im Sinn der einmal genehmigten Prokura (also des Falles lit. k des Textes). Ist die Genehmigung zur Prokura einmal ertheilt, so berechtigt letztere zu allen Geschäften, welche im Rahmen des Geschäftsbetriebs liegen, für den die Prokura bestellt ist. S. § 49 HGB. u. vor. Note.

92) Doch ist dies nur instruktionelle Vorschrift. Die Ermächtigung bleibt

3. Ist eines der hier besprochenen Geschäfte *ohne Zustimmung des Vormundschaftsgerichts geschlossen*[93]), so ist, ähnlich wie wenn ein Minderjähriger ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters handelt[94]), zwischen Verträgen und einseitigen Rechtsgeschäften zu unterscheiden[95]). Danach sind

a) *einseitige* Rechtsgeschäfte ohne Weiteres nichtig[96]). Selbst wenn das Vormundschaftsgericht seine Einwilligung ertheilt hatte, darf der Adressat die Erklärung als unwirksam zurückweisen[97]), wenn die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorgelegt wird[98]). §§ 1643, 1831 BGB.

b) Die Wirksamkeit eines *Vertrages* hängt von der nachträglichen Erlangung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung ab. Kommt es zu dieser Genehmigung, so wirkt sie zurück[99]); wird die Genehmigung verweigert, so ist das Geschäft nichtig[100]). Doch wird die Genehmigung (sowie deren Verweigerung) dem anderen Theil gegenüber erst durch Mittheilung des betreffenden Elterntheils wirksam[101]), eine Mit-

---

gültig. — Uebrigens kann sie vom Vormundschaftsgericht jederzeit zurückgenommen werden. — Auf eigenen Geschäftsbetrieb des Kindes (§ 112 BGB.) bezieht sich die Vorschrift nicht.

93) Also ohne seine Genehmigung (Ziff. 1), resp. (in den Fällen Ziff. 2) ohne vorher ertheilte allgemeine Ermächtigung.

94) S. Bd. I § 83 bei Note 22 ff. — Auch oben § 579 N. 15 ff. wurde diese Regel in eigenartiger Weise (für Geschäfte der Ehefrau) verwerthet.

95) Der gesetzliche Vertreter wird nicht nach § 179 BGB., sondern nur eventuell nach allgemeinen Grundsätzen haftbar. Vgl. *Ungewitter* i. d. Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 46 S. 690.

96) Z. B. Ausschlagung einer Erbschaft, Kündigung, Mahnung. — Nachträgliche Billigung des Vormundschaftsgerichts macht den Akt nicht gültig. Entsch. d. Preuß. Kammerger. Bd. 21 S. A 197. — Hat ein minderjähriges Kind persönlich einen Vertrag geschlossen, so ist nicht die zur Gültigkeit erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Vaters, Vormunds) das genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäft, sondern der Vertrag des Minderjährigen selbst (also der Fall ist nach u. lit. b zu beurtheilen). So richtig *Predari*, Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 52 S. 17 (gegen *Meyer* S. 1 das.).

97) Ohne schuldhaftes Zögern. Spätere Zurückweisung ist nicht mehr gestattet.

98) S. Bd. I § 82 bei N. 15 ff. Der Fall der Inkenntnißsetzung (das wäre hier durch das Vormundschaftsgericht) fällt natürlich weg. — Erklärungen an Behörden sind einzuschließen. *Eccius* i. d. Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 44 S. 768.

99) Vorbehaltlich der Gültigkeit etwaiger Zwischenverfügungen (gemäß § 184 Abs. 2 BGB.).

100) Im Fall der Beschwerde gegen die Verweigerung, s. Entsch. d. Preuß. KG. Bd. 25 S. A 17.

101) Bis dahin ist sie ein Internum der im Interesse des Kindes eingeführten behördlichen Kontrolle. Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts kann also bis dahin auch geändert werden. §§ 55, 62 RG. betr. die freiw. Gb. Wegen der Beschwerde s. § 543 N. 33 u. hier o. N. 64. — *Die Mittheilung an den Gegner ist unwiderruflich.* Rechtspr. d. OLG. Bd. 6 S. 294.

theilung, die also in dessen Belieben steht[102]). Ist vor der Entscheidung das Kind volljährig geworden, so tritt dessen Genehmigung an die Stelle[103]). Dagegen ist der Vertragsgegner während der Schwebezeit an den Vertrag gebunden[104]). Er kann diese Gebundenheit nur dadurch lösen, daß er den Vater ꝛc. zur Erklärung auffordert, ob die Genehmigung ertheilt sei. Erfolgt dann nicht bis zum Ablauf von zwei Wochen seit Empfang der Aufforderung die entsprechende Mittheilung[105]), so gilt die Genehmigung als verweigert[106]). Außerdem hat der Gegner ein Widerrufsrecht des Vertrages[107]), wenn der gesetzliche Vertreter ihm gegenüber fälschlich das Vorhandensein der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung behauptet hatte[108]) — es sei denn daß dem Gegner bei Abschluß des Geschäfts die Wahrheitswidrigkeit dieser Behauptung bekannt war[109]). Das Widerrufsrecht erlischt auch mit der Mittheilung der nachträglich dennoch erfolgten Genehmigung[110]). §§ 1829 Abs. 2, 1830 BGB.

4. Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Vor-

---

102) In der Mittheilung an den Gegner liegt ein einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft des Vaters ꝛc., wodurch der Vertrag vollgültig gemacht wird. — Bis dahin ist also das Kind an den Vertrag nicht gebunden. Ja es kann sein, daß der Vater ꝛc. die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung gar nicht einholt, weil er sich anders besonnen hat.

103) Auch bei Volljährigkeitserklärung. — Das Kind erklärt seine Genehmigung jetzt einfach dem Vertragsgegner (die ehemalige gesetzliche Vertretung ist beseitigt). Ebenso kann der Vertragsgegner die unten bei N. 105 erwähnte Aufforderung zur Entscheidung über die Genehmigung jetzt an das Kind richten, und es kommt auf dessen Erklärung innerhalb der Frist an. § 1829 Abs. 3 ist dem § 108 Abs. 3 BGB. nachgebildet. Natürlich darf das Geschäft noch nicht durch Verweigerung der Genehmigung nichtig geworden sein (auch nicht durch die unten besprochene fiktive Verweigerung).

104) Negotium claudicans (in viel weiterem Umfang als in den früheren, o. Note 94 erwähnten Fällen)! In der Regel kennt der Gegner den gesetzlichen Umfang der Vertretungsmacht. Er bindet sich also vorbehaltlich Einholung der gesetzlichen Formalitäten. S. jedoch unten N. 107 ff.

105) Ueber die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung. — Vgl. das Detail über die Aufforderung o. § 579 N. 30 ff., Bd. I § 83 N. 32 ff. Die Aufforderung kann auch eine längere Frist bestimmen. Der Vater behält die Wahlfreiheit von o. Note 102.

106) D. h. damit ist auch der dritte Kontrahent von seiner Gebundenheit befreit.

107) Wie sonst allgemein (s. Bd. I § 83 N. 29 ff. u. hier oben § 579 N. 26). Auf das Widerrufsrecht kann verzichtet werden. Der Verzicht kann auch in der Aufforderung an den Vater gemäß o. Note 105 liegen.

108) Arg. oben Note 104. Es genügt objektive Unrichtigkeit der Behauptung, die der Gegner natürlich zu beweisen hat.

109) Dies hat der Vater zu beweisen. Vgl. Bd. I § 83 N. 31.

110) Wegen der Rückwirkung (s. o.). Entscheidend ist die Priorität des Empfangs der Widerrufserklärung oder der nachträglichen Mittheilung der Genehmigung.

mundschaftsgerichts erforderlich ist[111]), kann der Vater ꝛc. auch nur mit dieser Genehmigung dem Kinde zur Erfüllung eines von ihm geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen. § 1644. Die sonst in der Ueberlassung liegende Ermächtigung zu eigenem rechtsgeschäftlichen Handeln des Kindes[112]) tritt mangels der Genehmigung nicht ein[113]).

V. Auch zum Beginn eines neuen Erwerbsgeschäfts im Namen des Kindes ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes vorgeschrieben[114]). § 1645 BGB. Doch macht die Verletzung dieser Vorschrift die geschlossenen Einzelgeschäfte nicht unwirksam[115]), sondern begründet nur eine Verantwortlichkeit des Vaters gegenüber dem Kinde[116]) und gibt Veranlassung zum amtlichen Einschreiten des Vormundschaftsgerichts[117]). Die besonderen, an sich genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte[118]) setzen zu ihrer Wirksamkeit auch hier die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung voraus, mag der Geschäftsbetrieb an sich genehmigt oder nicht genehmigt sein[119]).

Zum Selbstbetrieb eines Erwerbsgeschäfts kann der Vater das Kind nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts ermächtigen[120]). § 112 BGB. Fehlt diese Zustimmung, so tritt die erweiterte Geschäftsfähigkeit des Kindes zu dem Betrieb nicht ein[121]). Dasselbe gilt für die Zurücknahme der Ermächtigung[122]).

---

111) Sachen oder Rechte, s. o. Ziff. 1 bei N. 66 ff.

112) S. § 110 BGB. u. o. Bd. I § 83 N. 38 ff.

113) Sonst könnte durch die Ueberlassung die ganze Genehmigungspflicht umgangen werden. — Soweit die Genehmigungspflicht nicht besteht, ist die Ueberlassung mit der in § 110 BGB. erwähnten Folge frei zulässig.

114) Wegen des Erwerbs eines bestehenden Geschäfts oder des Abschlusses eines Gesellschaftsvertrags zum Geschäftsbetriebe s. o. bei N. 81 ff. — Zur Fortführung eines bereits bestehenden (z. B. ererbten) Geschäfts ist überhaupt keine Genehmigung erforderlich. Ebensowenig zur Abänderung (die nicht eine Neugründung involvirt) und zur Auflösung. S. hierzu noch u. § 609 N. 37 ff.

115) Also die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sind gültig. Der § 1645 BGB. ist nur eine Sollvorschrift. S. auch Breit, Centralbl. f. freiw. Gb. Bd. 4 S. 392, Jacusiel, Nutzungsrecht a. Handelsgeschäft S. 95. Das Kind erlangt Kaufmannseigenschaft, die betr. Rechtsgeschäfte sind Handelsgeschäfte ꝛc. S. auch Entsch. d. Preuß. Kammerger. Bd. 20 S. A 160, Rechtspr. d. OLG. Bd. 1 S. 286.

116) S. o. § 606 i. f. 117) S. u. § 613 bei N. 48 ff.

118) S. o. bei N. 66 ff., — z. B. Bürgschaft, Geldaufnahme auf Kredit, Prokuraertheilung.

119) Nach Note 115 sind sie auch im letzteren Fall Handelsgeschäfte, also z. B. die Bürgschaft nach § 350 HGB. formlos gültig.

120) Der Fall entspricht der oben bei Note 111—113 erwähnten Vorschrift.

121) S. darüber o. Bd. I § 83 bei N. 45 ff., Schefold i. civ. Archiv Bd. 94 S. 305. — Hier handelt es sich nicht blos um eine Ordnungsvorschrift.

122) Die ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgte Zurück-

VI. Für Aufwendungen zu Gunsten des Kindes[123]), die der Vater den Umständen nach für erforderlich erachten darf[124]), kann er aus dem Vermögen des Kindes Ersatz verlangen, soweit die Aufwendung nicht dem Vater persönlich obliegt[125]) oder als Korrelat seiner Nutznießung am Kindesvermögen erscheint[126]). § 1648[127]).

VII. Die Vermögensverwaltung endigt selbstverständlich mit der elterlichen Gewalt[128]). Sie kann aber auch trotz deren Fortbestehens für sich endigen[129]). Und zwar einmal zufolge oberaufsichtlicher Anordnung des Vormundschaftsgerichts[130]). Außerdem endigt sie mit Konkurs des verwaltenden Elterntheils[131]). § 1647 BGB. Nach Beendigung des Konkursverfahrens tritt die Verwaltungsbefugniß nicht wieder ein. Sie kann aber dem bisherigen Inhaber durch das Vormundschaftsgericht von Neuem übertragen werden[132]).

Nach beendigter Vermögensverwaltung ist das Kindesvermögen dem Kinde selbst[133]) oder seinem neuen gesetzlichen Vertre-

---

nahme der Ermächtigung läßt die erweiterte Geschäftsfähigkeit des Kindes bestehen.

123) Für die Person (o. § 607) oder das Vermögen.

124) Von seinem (subjektiven) Standpunkt aus. Aber auch hier wird der subjektive Standpunkt durch den objektiven kontrollirt. (Wie bei Aufwendungen des Ehemanns auf das eingebrachte Frauengut. S. o. § 575 N. 61 u. Cit.)

125) Wie z. B. die Unterhaltspflicht. §§ 1601 ff. BGB.

126) S. u. § 609. Vgl. § 575 N. 62.

127) Für seinen Anspruch kann der Vater sich aus dem Kindesvermögen auch selbst befriedigen, und nicht erst nach Beendigung der Verwaltung. — Bei Beendigung der Verwaltung hat er ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB.

128) Davon s. u. § 614. — Insbesondere über das Ruhen der elterlichen Gewalt s. § 611 Ziff. II. — Bei einfacher thatsächlicher Verhinderung des Vaters wird die Vermögensverwaltung von der Mutter ausgeübt (§ 1685 Abs. 1 BGB.).

129) Möglichenfalls auch blos für einzelne Angelegenheiten wegen nachträglicher Verhinderung der Eltern. S. o. Note 6.

130) S. §§ 1666 Abs. 2 u. 1670 BGB. Vgl. unten § 613. Mit der Verwaltung fällt auch die entsprechende Vertretungsmacht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten hinweg. Dafür wird ein Pfleger bestellt. — Die Entziehung der Nutznießung am Kindesvermögen braucht damit nicht verbunden zu sein. Doch fällt die Selbstziehung der Nutzungen hinweg. S. vielmehr § 1656 BGB. u. unten § 609 N. 41 ff.

131) Genauer: mit Rechtskraft des Konkurseröffnungsbeschlusses. Wie o. § 583 N. 6. Ein Kridar kann nicht fremdes Vermögen verwalten. — Die Nutznießung am Kindesvermögen bleibt unberührt. Sie gehört nicht einmal zur Konkursmasse (s. u. § 609 N. 7). — Auch hier ist für die weitere Vermögensverwaltung ein Pfleger zu bestellen.

132) Nach freiem Ermessen! Auch der unverschuldet in Konkurs Gefallene kann also die Wiederherstellung nicht unbedingt verlangen (das Gericht kann ihn für ungeeignet erachten).

133) So insbesondere wenn die elterliche Gewalt durch Volljährigkeit des Kindes erloschen ist.

ter[134]) herauszugeben, und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen[135]). § 1681 BGB. Die Herausgabe und Rechenschaftsablage ist nöthigenfalls im Rechtsweg durchzusetzen[136]). Das Detail ist nach Analogie des entsprechenden Anspruchs der Ehefrau gegen den Mann wegen ihres eingebrachten Vermögens zu bestimmen[137]). Für Schadensersatzansprüche des Kindes haftet die möglicherweise[138]) vom Gewalthaber geleistete Sicherheit. Soweit keine Beanstandung erfolgt, hat die Herausgabe des Kindesvermögens nur gegen Quittungsertheilung zu erfolgen[139]). Das Vormundschaftsgericht mischt sich in die Abrechnung im Allgemeinen nicht ein[140]). Auch eine angeordnete Sicherheitsleistung[141]) hat es nicht aufzuheben; vielmehr ist dazu die Einwilligung des Kindes oder seines neuen gesetzlichen Vertreters einzuholen[142]).

Endigt die Vermögensverwaltung durch Konkurs des Vaters, so hat das Kind die Konkursvorrechte des § 61 Ziff. 5 KO.

§ 609.

β. Elterliche Nutznießung.

Mit der elterlichen Gewalt ist eine Nutznießung des Kindesvermögens verbunden[1]). § 1649. Die Nutznießung ist nur ein Recht des

---

134) Z. B. beim Ruhen oder bei Verwirkung der elterlichen Gewalt oder in den Fällen o. Note 130 ff. — Bei Heirath der Tochter dem Manne, wenn die Vermögensverwaltung auf den Ehemann übergeht.

135) Ueber die Substanz! Denn die Nutznießung gebührt den Eltern (s. u. § 609). — Im Uebrigen gelten die Regeln der gewöhnlichen Vermögensverwaltung. Also wie o. Bd. II § 252 N. 27 u. Bd. I § 137.

136) S. auch Rechtspr. d. OLG. Bd. 3 S. 371. — Wegen des etwaigen Zurückbehaltungsrechts für Aufwendungen s. o. Note 127.

137) S. o. § 583 bei N. 30 ff. — Dasselbe gilt für die Befugniß zur Fortführung der Vermögensverwaltung über den Zeitpunkt der Beendigung hinaus bis zur erlangten oder möglichen Kenntniß von der Beendigung. Ebenso für die Verpflichtung zur Vornahme unaufschieblicher Geschäfte nach dem Tode des Kindes. S. §§ 1682, 1683 BGB. (entsprechend dem § 1424 u. o. § 583 am Ende). Es handelt sich um einen allgemeinen Grundsatz bei Geschäftsbesorgungen. Auf die nach § 1682 BGB. fortdauernde Vertretungsmacht des Gewalthabers kann sich (wie überall) ein Dritter nicht berufen, dem bei Vornahme des betr. Rechtsgeschäfts die Beendigung der elterlichen Gewalt bekannt war oder bekannt sein mußte.

138) In Gemäßheit des § 1668 BGB., s. u. § 613 N. 57.

139) Arg. § 368 BGB. u. o. Bd. II § 182 N. 62 ff.

140) Wenn die Rechnung einem Vormund, Pfleger ꝛc. zu legen ist, erstreckt sich die dem Vormundschaftsgericht über den letzteren beigelegte Aufsichtspflicht auch auf die gehörige Abnahme der Rechnung.

141) S. oben Note 138.

142) Und erforderlichenfalls zu erzwingen.

1) S. o. § 606 bei Note 24 ff.

Gewalthabers, daher verzichtbar[2]). § 1662. Anderseits handelt es sich auch hier nicht um ein selbständiges Vermögensrecht[3]), sondern um einen integrirenden Bestandtheil des Rechts der elterlichen Gewalt. Aehnlich wie für die Verwaltung, so sind auch für die Nutznießung des Kindesvermögens besondere Vorschriften gegeben, so daß die Einkünfte dieses Vermögens nicht schlechthin zur freien Verfügung der Eltern stehen[4]). Insbesondere ist die Nutznießung mit Lasten verbunden, die mit dem gewöhnlichen Nießbrauch nicht in gleicher Weise zusammenhängen[5]).

Als Ausfluß der familienrechtlichen Beziehung zwischen Eltern und Kind ist die Nutznießung am Kindesvermögen[6]) unübertragbar und unpfändbar[7]). § 1658 BGB., § 862 CPO. Nur die dem berechtigten Elterntheil[8]) bereits zugefallenen Einkünfte unterliegen der Zwangsvollstreckung seiner Gläubiger[9]).

Endlich gewinnt durch die regelmäßige Verwaltungsbefugniß[10]) das Recht der Eltern in mancher Hinsicht eine besondere Gestalt. Daneben gewährt aber auch die Nutznießung als solche ein gewisses Verfügungsrecht über die Substanz des Kindesvermögens[11]), nämlich bei

---

2) Daher führt der Ausschluß der Nutznießung keineswegs den Ausschluß der Vermögensverwaltung herbei. S. o. § 608.

3) Eine Eintragung im Grundbuch findet sowenig wie bei der ehemännlichen Nutznießung (s. o. § 576 N. 3) statt. — Die Nutznießung ergreift auch nicht übertragbare Rechte des Kindes, wenigstens der Ausübung nach (z. B. Dienstbarkeiten).

4) Wenn also auch § 1652 BGB. auf diese Nutznießung eine Anzahl von Bestimmungen des gewöhnlichen sachenrechtlichen Nießbrauchs anwendet, so sind doch die Unterschiede beider Institute viel größer, als die Aehnlichkeiten. Das Verhältniß entspricht am meisten der Nutznießung des Ehemanns am eingebrachten Vermögen seiner Frau. S. o. §§ 570, 576.

5) Ueber diese Lasten s. unten Ziff. III.

6) Ueber die Dinglichkeit des Rechts gilt dasselbe wie bei der ehemännlichen Nutznießung. S. o. § 570 N. 7.

7) Vgl. o. § 570 bei N. 12 ff. Der Widerspruch gegen solche Maßnahmen kann auch vom Kinde selbst geltend gemacht werden. — Das elterliche Nutznießungsrecht gehört daher auch nicht zur Konkursmasse der Eltern.

8) S. § 606 Note 8 ff.

9) Ueber den Erwerb s. u. Ziff. II. Daher erklärt § 1658 Abs. 2 BGB. auch die daselbst erwähnten fälligen Ansprüche für übertragbar und pfändbar. Ebenso gehören diese Ansprüche zur elterlichen Konkursmasse. — Als dem berechtigten Elterntheil zugefallen sind übrigens diejenigen Früchte nicht anzusehen, welche (wie auch nach § 1656 Abs. 2 BGB.) für den Unterhalt des Kindes zu verwenden sind; ebensowenig das für die sonstigen Lasten der Nutznießung (u. Ziff. III) Erforderliche. Vgl. §§ 861 Abs. 1 Satz 2, 862 CPO. u. o. § 570 N. 14.

10) S. o. § 608, und über die Einheitlichkeit des ganzen Rechts § 570 Ziff. 2.

11) Das dem Nießbraucher sonst fehlt. Vgl. über diese Verwaltungsnutznießung schon o. § 570 N. 4. — Soweit die Nutznießung nicht geht (s. u. Ziff. I), verbleibt es bei der Regel § 608 N. 59 ff. Ebenso bei nicht verbrauchbaren Sachen.

verbrauchbaren Sachen, während umgekehrt diese Sachen nicht von selbst in das Eigenthum des Nutznießers übergehen [12]). Zufolge des Surrogationsprinzips findet auch unter Umständen ein gesetzlicher Wechsel der Vermögensbestandtheile statt [13]).

I. In viel größerem Umfang als von der elterlichen Verwaltung [14]), gibt es *von der elterlichen Nutznießung ausgeschlossenes* [15]), sog. *freies Kindesvermögen* [16]). §§ 1650 ff. BGB.

1. Freies Vermögen des Kindes kann auf dreifache Art entstehen [17]):

a) *durch Verfügung des berechtigten Elterntheiles selbst*, indem dieser auf die ihm gesetzlich zustehende Nutznießung *verzichtet* [18]). Dazu bedarf es einer öffentlich beglaubigten Erklärung des Gewalthabers gegenüber dem Vormundschaftsgerichte [19]). § 1662;

b) *durch Verfügung eines Dritten*, welcher dem Kinde unentgeltlich (unter Lebenden oder von Todeswegen) etwas mit der Bestimmung zuwendet, daß das Zugewendete von der elterlichen Nutznießung ausgeschlossen sein soll [20]). § 1651 Ziff. 2 BGB. Dasselbe gilt wieder für die Surrogate dieses Vermögens [21]). Abs. 2.

c) *Kraft Gesetzes* ist die elterliche Nutznießung ausgeschlossen

α. für alles Vermögen, welches das Kind durch seine *Arbeit* [22])

---

12) S. § 1653 BGB. u. unten Ziff. II N. 32. — Dabei ist immer vorauszusetzen, daß der Verbrauch ꝛc. nicht gegen die Regeln ordnungsmäßiger Vermögensverwaltung (s. o. § 608 N. 35, 54 ff.) verstößt.

13) S. § 608 N. 29 ff.

14) S. § 608 Ziff. I.

15) Den Beweis hat zu führen, wer sich auf den Ausschluß der elterlichen Rechte beruft.

16) S. 608 Note 3. Im Gegensatze zu den Fällen des Verwaltungsausschlusses entspricht das freie Kindesvermögen *dem Vorbehaltsgut der Ehefrau* (s. o. § 572). Die Nutzung dieses Vermögens verbleibt dem Kinde. Nur wegen der mangelnden Geschäftsfähigkeit des Kindes ist *die Verwaltung regelmäßig von den Eltern zu führen*. (Die Verwandtschaft des freien Kindesvermögens mit dem römischen peculium castrense, quasicastrense und peculium adventicium irregulare ist nicht größer, wie die des Vorbehaltsguts der Ehefrau mit den römischen bona paraphernalia. Das gemeine Pekulienrecht war für uns gänzlich unzureichend.)

17) Entsprechend den Ausführungen für die Ehefrau o. § 572.

18) Ueber die Frage nach der Zulässigkeit eines theilweisen Verzichts s. die Kommentatoren zu § 1662 BGB.

19) Die Gläubiger können den Verzicht nicht anfechten.

20) Wie bei der Vermögensverwaltung, s. o. § 608 N. 7 ff. u. Cit. (§ 572 N. 7 ff.). — Ist auch die Verwaltung entzogen, so muß ein Pfleger bestellt werden. § 1909 BGB.

21) Wie o. § 608 N. 10.

22) Soweit dieselbe nicht in Dienstleistungen im elterlichen Hauswesen (s. o. § 605 N. 20 ff.) besteht. Hier handelt es sich für das Kind nicht um „seine Arbeit", sondern um Hülfsleistungen für die Eltern, deren Ergebniß den letzteren

oder durch den ihm vom Gewalthaber mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gestatteten *selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes*[23]) erwirbt. § 1651 Ziff. 1[24]). Auch die Surrogate dieses Erwerbs werden freies Vermögen[25]). Abs. 2.

β. Endlich sind freies Kindesvermögen *die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen*, insbesondere seine Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe[26]). § 1650. Etwaige Surrogate dieser Sachen nur dann, wenn sie selbst wieder unter diese Kategorie fallen[27]).

γ. Nach Sonderrecht kann die elterliche Nutznießung noch weiter beschränkt sein[28]).

II. *Der Erwerb der Nutzungen* des (nichtfreien) Kindesvermögens findet im Allgemeinen nach den Regeln der Nutznießung des Ehemanns am eingebrachten Gut der Frau statt[29]). Demgemäß erwirbt der Vater ꝛc. die Früchte des Kindesguts von selbst mit deren *Trennung* resp. *Verfall* zu Eigenthum[30]). Die zum Kindesgut gehörigen Gegenstände darf er persönlich in Gebrauch nehmen — auch Gebrauch und Fruchtziehung auf andere Personen übertragen[31]). Arg.

---

zusteht. — Ob die *eigene* Arbeit des Kindes vom Gewalthaber konsentirt ist, ist gleichgültig.

23) Ueber diese Voraussetzungen, von denen es überhaupt abhängt, ob das Kind ein selbständiges Erwerbsgeschäft betreiben kann, s. o. Bd. I § 83 bei N. 44 ff. Die einmal gestattete Führung kann dem Kinde durch den Vater allein auch auf Grund seines Verwaltungsrechts nicht wieder entzogen werden. N. 46 cod. u. o. § 608. Der Erwerb aus dem Geschäft gehört dem Kinde als freies Vermögen (s. auch N. 25). — Betreibt der *Vater* ein Geschäft *im Namen des Kindes*, so gehört ihm der Reingewinn nach § 1655 BGB. S. u. bei N. 36 ff.

24) Ohne diese Vorschrift würde ein genügender Ansporn zu solcher Thätigkeit fehlen. In den neueren Rechten wurde der Satz daher mehr und mehr anerkannt. Vgl. Preuß. ALR. II Tit. 2 §§ 148 ff., Code Nap. Art. 387.

25) Wie oben im Falle b (vgl. Note 21, 23).

26) Vgl. bei der Ehefrau o. § 572 N. 16 ff. — *Pathengeschenke*, die nicht unter lit. b fallen, sind von der elterlichen Nutznießung nur ausgeschlossen, wenn der Gegenstand zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmt ist.

27) Z. B. Schmuckgegenstände oder Arbeitsgeräthe, die an Stelle der bisherigen angeschafft werden, — nicht aber baares Geld. § 1650 BGB. enthält keine dem § 1651 Abs. 2 entsprechende Bestimmung. S. auch Mot. Bd. 4 S. 774 ff.

28) Also auf dem Gebiet der landesrechtlichen Vorbehalte. Z. B. für Lehen nach Art. 59 EG. BGB. Für Preußen vgl. Art. 89 AG., Pr. ALR. II Tit. 2 § 150.

29) Es ist auf das o. § 576 Gesagte Bezug zu nehmen.

30) Wenn er auch nicht unwirthschaftlich Früchte ziehen darf, widrigenfalls er sich verantwortlich macht (§ 1664) resp. bei Endigung seines Rechts den gewonnenen Mehrwerth zu erstatten hat (s. § 576 bei Note 7 ff.).

31) S. § 576 bei N. 13. Es ist wohl zu unterscheiden zwischen einem Vertrage auf Nutzungsüberlassung (z. B. Miethe, Pacht, s. Bd. II §§ 234 ff.), den der Vater *als gesetzlicher Vertreter des Kindes in dessen Namen*, oder *als Nutznießer des Kindesvermögens in eignem*

§ 1652. Auch das entspricht (wenigstens in der Hauptsache) der Rechtsstellung des Ehemannes, daß der Vater verbrauchbare Sachen des Kindes für sich verbrauchen und veräußern darf[32]), — *Geld jedoch nur unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts*[33]). § 1653[34]).

Von der Unübertragbarkeit und Unpfändbarkeit des Anspruchs war schon die Rede[35]).

Anderseits sind als Besonderheiten der elterlichen Nutznießung hervorzuheben:

1. *Gehört ein Erwerbsgeschäft* zu dem nichtfreien Kindesvermögen[36]), so kann *der Vater* ꝛc. *es im Namen des Kindes betreiben*[37]), und die Nutznießung besteht *nur am Gesammtergebniß des jährlichen Geschäftsbetriebs*, nicht am Ergebniß der einzelnen Geschäfte[38]). § 1655. Das Erwerbsgeschäft kann aber auch nach Art eines Komplexes verbrauchbarer Gegenstände behandelt werden[39]). Oder der Vater kann das Geschäft persönlich überneh-

Namen mit dem Dritten schließt. Im letzteren (nicht im ersteren) Falle kann das Kind nach Beendigung der elterlichen Rechte den Vertrag kündigen. § 1663 BGB. Vgl. auch o. § 575 bei N. 56 ff. u. Cit.

32) S. o. Note 12 u. § 575 bei N. 38, 40 ff. *Vor* der Veräußerung verbleibt das Eigenthum *dem Kinde*. Die entgegenstehende für den sachenrechtlichen Nießbrauch gegebene Vorschrift des § 1067 BGB. ist nicht anwendbar.

33) Soweit die Genehmigung nicht ertheilt oder nicht nachgesucht wird, ist nach § 1642 BGB. (s. o. § 608 N. 54 ff.) zu verfahren. Die Zinsen (als Früchte) fallen dem Vater zu.

34) Selbstverständlich ist auch hier für die verbrauchten resp. veräußerten Sachen *Wertherſatz zu leiſten*, und zwar regelmäßig bei Beendigung der elterlichen Nutznießung, unter Umständen sogar schon früher: wenn die ordnungsmäßige Verwaltung den alsbaldigen Ersatz erfordert (z. B. nach § 1659 BGB. wenn die Gläubiger sofortige Befriedigung ohne Rücksicht auf die elterlichen Rechte verlangen können). § 1653 Satz 2 BGB. u. o. § 575 bei N. 44 ff.

35) S. o. bei Note 7 ff.

36) Von einem Erwerbsgeschäft als Freigut des Kindes s. o. bei N. 23. — Gleichgültig ist dabei, ob es sich um die Fortführung eines schon bestehenden (z. B. ererbten), oder um die Begründung eines neuen Erwerbsgeschäftes handelt. Zum entgeltlichen Erwerb sowie zur Neubegründung bedarf es übrigens ebenfalls der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. S. o. § 608 bei N. 80 u. 114.

37) Bei Betrieb des Vaters *in eigenem Namen* (sei es auf Grund des § 1653 BGB. oder auf Grund völliger Geschäftsübernahme durch Vertrag mit dem Kinde) ist die Textbestimmung nicht anwendbar. S. darüber gleich unten.

38) Noch weniger an den einzelnen Gegenständen (Sachen, Rechte), die zum Geschäftsvermögen gehören. — Der Jahresgewinn ist unter Abzug nicht blos der gewöhnlichen Lasten (s. u. Ziff. III), sondern auch der Geschäftsunkosten zu verstehen. Es ist also der jährliche *Reingewinn*. Nach Verfall (nicht vorher) ist er übertragbar und pfändbar. § 1658 Abs. 2. — Der einmal verfallene Reingewinn ist später nicht mehr herauszugeben, auch wenn sich in späteren Jahren ein Geschäftsverlust ergibt. Dagegen gebührt nach einem eingetretenen Geschäftsverlust den Eltern solange kein Gewinn, bis der Verlust gedeckt ist. § 1655 i. f.

39) S. o. bei Note 32.

men[40]) und demgemäß in eigenem Namen und für eigene Rechnung führen.

2. Fehlt dem nutznießenden Elterntheil die Vermögensverwaltung[41]), so kann er die Nutznießung nicht selbst ausüben. Vielmehr kann er nur von dem berufenen Vermögensverwalter[42]) Herausgabe der Nutzungen[43]), und zwar nach Abzug der Lasten (s. u. Ziff. III) und der allgemeinen und besonderen Verwaltungskosten[44]) verlangen. § 1656 BGB.[45]). Umgekehrt hat er regelmäßig[46]) alle dem Kinde geschuldeten Leistungen, die in Folge der Nutznießung[47]) für gewöhnlich erst nach Beendigung des Nutzungsrechts fällig werden[48]), sofort zu bewirken. § 1657.

III. Die auf dem elterlichen Nutzungsrecht ruhenden Lasten entsprechen im Wesentlichen denjenigen beim Nutzungsrecht des Ehemanns am eingebrachten Gute der Frau[49]). § 1654. Dahin gehören also die Kosten des Fruchtgewinnes und der Erhaltung der zum nichtfreien Kindesvermögen gehörigen Gegenstände[50]). Ferner von den Schul-

40) Der Vertrag mit dem Kinde kann nur unter Bestellung eines Pflegers (§ 1630 Abs. 2) und mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts geschlossen werden. S. §§ 1643, 1822 Ziff. 3 BGB.

41) S. o. § 608 Ziff. I und VII. An der ersten Stelle sind die ursprünglichen, an der letzteren die nachträglichen Gründe für den Ausschluß der Vermögensverwaltung aufgeführt.

42) Dem Pfleger, Konkursverwalter oder sonstigen gesetzlichen Vertreter des Kindes. Dieser übt auch die Nutznießung aus, und zwar für Rechnung des Berechtigten. Der Eigenthumsanfall der Früchte (s. o. bei Note 30) erfolgt auch hier unmittelbar an den Berechtigten (daher können z. B. die Gläubiger des Kindes die Früchte nicht pfänden). Aber der Berechtigte kann die Früchte nicht ohne Weiteres an sich nehmen (s. den Text). Die Situation ist ähnlich wie im Falle Bd. III § 435 N. 136 ff.

43) Der Anspruch ist vor der Fälligkeit unübertragbar und unpfändbar. § 1658 Abs. 2 BGB., § 862 CPO.

44) Die durch die Einsetzung des Vermögensverwalters erforderlich werden.

45) Wenn die persönliche und Vermögensverwaltung wegen Vermögens- oder Unterhaltsgefährdung des Kindes entzogen ist oder die elterliche Gewalt ruht, so können auch die Kosten des Unterhalts des Kindes, soweit sie vom Gewalthaber zu tragen sind, aus den Nutzungen vorweg abgezogen (also vom Verwalter zurückbehalten) werden. § 1656 Abs. 2.

46) Außer im Fall des Ruhens der elterlichen Gewalt. § 1657 i. f. Hier erschien die vorzeitige Verpflichtung zu hart.

47) Weil diese ja fortbesteht. — Auf Vertragsstundung ist § 1657 nicht anwendbar.

48) Z. B. den Wertherſatz für verbrauchte oder veräußerte verbrauchbare Sachen des Kindesvermögens (s. o. Note 34), den Ersatz für unwirthschaftlich gezogene Früchte (Note 30) u. s. w.

49) S. o. § 576 Ziff. II. — Also die Lastenpflicht ist insbesondere unabhängig von der Höhe der bezogenen Nutzungen. — Soweit der Vater die Lasten dem Kinde gegenüber zu tragen hat, haftet er den Gläubigern neben dem Kinde als Gesammtschuldner. S. a. a. O. bei Note 14, 18 ff.

50) Arg. § 1384 BGB. S. a. a. O. bei N. 22.

den[51]): die öffentlichen[52]) und privatrechtlichen Lasten des Vermögens, die laufenden Versicherungsprämien und Zinsen derjenigen Schulden, deren Erfüllung die Gläubiger des Kindes aus diesem Vermögen verlangen können[53]). Dazu treten[54]) die Kosten eines Rechtsstreits, der für das Kind in Ansehung seines nichtfreien Vermögens geführt wird[55]), und die Kosten seiner Vertheidigung im Strafverfahren[56]), vorbehaltlich der Erstattungspflicht des Kindes im Fall seiner Verurtheilung[57]). § 1654 i. f.

Der dem Kinde zu leistende Unterhalt ist nicht als Last der elterlichen Nutznießung erklärt[58]). Die Unterhaltspflicht ist als solche unabhängig von der elterlichen Gewalt[59]). Nur indirekt hängt die Unterhaltungs- (und Erziehungs)pflicht der Eltern mit dem Bezug der Einkünfte des Kindesvermögens zusammen. Einmal insofern als die Eltern diesen Aufwand nicht außer Verhältniß zu den Erträgnissen des Kindesvermögens setzen dürfen[60]), und anderseits insofern als die Eltern unter Umständen mangels gehöriger Gewährung des Unterhalts die Nutznießung selbst ver-

51) S. §§ 1385, 1386 BGB. u. o. § 576 bei N. 88 ff.

52) Mit Ausschluß der außerordentlichen Lasten, die als auf dem Stammwerth des Vermögens ruhend anzusehen sind. Vgl. hierzu Schultzenstein i. Arch. f. bürg. Recht Bd. 29 S. 168, v. Blume eod. Bd. 30 S. 1.

53) Wiederkehrende Leistungen anderer Art (einschließlich derjenigen auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht des Kindes), soweit sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Vermögenseinkünften bestritten werden. Wie a. a. O. bei N. 40—43.

54) An Stelle der hier ausgeschlossenen, in § 1387 BGB. erwähnten Kostenschulden tritt das in § 1654 Satz 3 Gesagte.

55) Vgl. z. B. Rechtspr. d. OLG. Bd. 5 S. 472, Bd. 7 S. 73. Der Punkt war früher streitig. — Selbstverständlich darf der Rechtsstreit nicht zum freien Vermögen des Kindes (s. o. Ziff. I) gehören; z. B. nicht zu dem Erwerbsgeschäft, dessen selbständiger Betrieb nach Note 23 dem Kinde gestattet ist.

56) Die o. § 576 i. f. gemachte Einschränkung: „soweit die Aufwendung den Umständen nach geboten war" fehlt hier, da der gesetzliche Vertreter als solcher darüber zu befinden hat. — Die sonstigen Kosten des Strafverfahrens gehören auch hier nicht dazu.

57) Die Erstattungspflicht wird aber auch hier über den Rahmen der den Umständen nach gebotenen Vertheidigungskosten nicht hinausgehen.

58) Wie die Pflicht der Tragung des ehelichen Aufwandes bei der ehemännlichen Nutznießung, s. o. § 576 N. 25 ff.

59) S. o. § 604.

60) Z. B. man denke an den Fall, daß die Eltern einem vermögenden Kinde nicht die entsprechende Bildung (Vorbildung zu einem höheren Lebensberuf) zukommen lassen wollen. — Auch der hiernach über das gewöhnliche Maß (des § 604 oben) hinaus gemachte Aufwand darf also nicht dem Kinde auf den Stamm seines Vermögens in Anrechnung gebracht werden, soweit er aus den Zinsen desselben bestritten werden kann, und die Eltern selbst genügend zu leben hatten (andernfalls hätten sie dem Kinde gegenüber nach § 604 ein Recht auf Unterhalt).

lieren. § 1666 Abs. 2 BGB. Vgl. auch § 1656 Abs. 2 BGB.[61]) und § 862 Abs. 2 CPO.[62]).

IV. Die elterliche Nutznießung endigt — abgesehen von der elterlichen Gewalt[63]) — durch nachträglichen Verzicht des berechtigten Elterntheils[64]), weiterhin durch konsentirte Heirath der Tochter[65]) und zufolge oberaufsichtlicher Anordnung (Entziehung) des Vormundschaftsgerichts[66]). §§ 1661, 1662, 1666 Abs. 2 BGB.[67]).

§ 610.

γ. Schuldenhaftung des Kindes und Schuldenausgleichung.

I. In derselben Weise wie das Kind sein eigenes Aktivvermögen hat[1]), so hat es auch seine eigenen Schulden. Das Kind kann demgemäß auch während der Dauer der elterlichen Gewalt (und trotz seiner Minderjährigkeit resp. der damit verbundenen gesetzlichen Vertretung) Schulden machen, die nicht Schulden der Eltern sind[2]).

---

61) Hier tritt besonders deutlich hervor, daß der Unterhalt des Kindes auch als Abzug von dem den Eltern zustehenden Einkommen des Kindesvermögens erscheint.

62) Selbst die von den Eltern bezogenen, für den Unterhalt des Kindes zu verwendenden Einkünfte des Kindesvermögens sind in der Hand der Eltern nicht pfändbar. S. o. Note 7, 9 i. f.

63) Darüber s. u. § 614.

64) Das Vermögen des Kindes wird freies Vermögen. S. o. bei Note 18. — Ueber die Wirkung eines Verzichts des Vaters auf die Mutter, s. u. § 612 Note 7.

65) § 1661 BGB. spricht zwar von dem Kinde schlechthin; nach §§ 1303, 1626 BGB. kommt aber nur die Tochter in Betracht. — Die Nutznießung bleibt bestehen, wenn die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen wird. Da die Mutter die Einwilligung in Abwesenheit des Vaters für diesen ertheilen, — nach § 1308 BGB. auch eventuell das Vormundschaftsgericht die Einwilligung ersetzen kann, so verliert in solchen Fällen der Vater die Nutznießung, selbst wenn er mit dem Eheschluß nicht einverstanden war. — Ist die Ehe ungültig, so gilt die Nutznießung als fortbestehend. Dagegen lebt sie durch nachträgliche Auflösung der Ehe (Tod des anderen Ehegatten, Scheidung) während der Dauer der elterlichen Gewalt nicht wieder auf.

66) Wie o. § 608 N. 130. Vgl. u. § 613.

67) Wegen der bei Beendigung der Nutznießung schwebenden Miethverträge s. § 1663 BGB. Es gilt dasselbe wie bei Beendigung der entsprechenden Rechte des Ehemanns o. § 575 N. 56 ff. u. Cit.

1) Welches nur während der Dauer der elterlichen Gewalt regelmäßig der Verwaltung und Nutznießung der Eltern (s. o. §§ 608–609) untersteht.

2) Durch das Handeln im Namen des Kindes verpflichtet sich der Vater als gesetzlicher Vertreter des Kindes eben nicht selbst. Ebensowenig wenn er nachträglich (s. Bd. I § 83 N. 25 ff.) dem vom Kinde selbst geschlossenen Vertrage zustimmt. Oder wenn es sich um ein Geschäft handelt, welches das Kind allein (s. z. B. daselbst bei N. 44 ff.) abschließen konnte und abgeschlossen hat.

1. Eine gemeinsame Verpflichtung von Vater und Kind tritt daher nur ein durch gemeinsame Schuldbegründung[3]; und darüber hinaus insoweit als eine Schuld des Kindes zugleich als Last der elterlichen Nutznießung anerkannt ist[4].

2. Für die vom Kinde begründeten Verbindlichkeiten haftet dessen ganzes Vermögen, und zwar ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung[5]. § 1659 Abs. 1 BGB. Eine Unterscheidung zwischen rechtsgeschäftlichen und anderen Schulden, wie bei der Ehefrau[6], wird nicht gemacht. — Soweit die Gläubiger des Kindes sich an das der elterlichen Nutznießung unterliegende Kindesvermögen halten wollen[7], ist ein gegen das Kind lautender Vollstreckungstitel erforderlich und ausreichend. § 746 CPO. Auf Grund dessen können die Objekte aus dem elterlichen Besitz ꝛc. entzogen werden[8]. Ja, soweit von den Eltern auf Grund der Nutznießung verbrauchbare Gegenstände des Kindesvermögens konsumirt oder veräußert sind[9], können die Gläubiger sofort (also nicht erst bei Beendigung der Nutznießung) Ersatz verlangen[10]. § 1659 Abs. 2.

Alles dies kommt auch zur Anwendung, wenn das Kind in Konkurs fällt. Die elterliche Nutznießung wird durch den Konkurs nicht aufgehoben[11], muß aber vor dem Recht der Gläubiger zurücktreten.

3) Durch gemeinschaftlichen Vertrag, gemeinsames Delikt ꝛc. — Kontrahirt der Vater dagegen in eigenem Namen eine Schuld, wenngleich im Interesse des Kindes, so haftet er allein.

4) S. § 1654 BGB. und oben § 609 Note 49 ff. Wie im ehelichen Verhältniß, s. § 578 Ziff. 1 u. 2. — Verschieden davon sind die Fälle, wo der Vater sich persönlich für eine Schuld des Kindes verbürgt, oder wo er wegen Verletzung der Aufsichtspflicht für unerlaubte Handlungen des Kindes neben dem letzteren haftet (s. Bd. II § 333, insbes. bei N. 34 ff.).

5) Also auch ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Kindesvermögens als freies und nichtfreies Kindesgut. Daher kommt auch nichts darauf an, ob die Schuld zu einem Erwerbsgeschäft gehört, dessen selbständiger Betrieb dem Kinde gestattet ist. — Das freie Kindesvermögen ist nicht nothwendig zuerst anzugreifen.

6) S. o. §§ 580 ff.; ebensowenig zwischen Gewerbe- und anderen Schulden des Kindes. S. vor. Note. — Das Gesagte gilt auch, wenn der Vater selbst als gesetzlicher Vertreter des Kindes die Schuld kontrahirt, oder wenn er den Vertrag genehmigt hatte. Desgl. in den Fällen §§ 112, 113 BGB. oder bei Schulden aus unerlaubten Handlungen des Kindes.

7) Nur das ist zu beachten, ob ein Gegenstand noch zum Vermögen des Kindes gehört. Dies ist z. B. bei Früchten wichtig, die der Vater zufolge seiner Nutznießung bereits bezogen hat.

8) Es bedarf keiner Verurtheilung des Gewalthabers auf Duldung der Zwangsvollstreckung. — Er kann als gesetzlicher Vertreter des Kindes aus seinem Gewahrsam der Vollstreckungsobjekte keinen Einwand herleiten.

9) Also sich deshalb nicht mehr der Substanz nach vorfinden.

10) S. o. § 609 N. 34. — Dasselbe ist auf die Ersatzpflicht wegen übermäßig gezogener Früchte (s. § 609 N. 30) anzuwenden.

11) S. o. § 609 am Ende. Z. B. nach Beendigung des Konkursverfahrens macht sie sich wieder von neuem geltend.

II. Verschieden von der Haftung ist auch hier die Schuldenausgleichung im inneren Verhältniß[12]).

1. Für Verpflichtungen, welche Eltern und Kind gemeinsam treffen[13]), ergibt sich die Ausgleichungspflicht entweder aus dem speziellen Schuldtitel[14]) oder aus dem Begriff der Nutznießung. Alles was als Last der Nutznießung anzusehen ist[15]), muß selbstverständlich auch im inneren Verhältniß vom Nutznießer getragen werden; so daß z. B. der Vater wegen dieser Posten, wenn er sie selbst berichtigte, gegen das Kind keinen Rückgriff hat, wohl aber umgekehrt das Kind, wenn die Zahlung aus seinem Stammvermögen erfolgte.

2. Bei den übrigen Schulden des Kindes[16]) kann nur in Frage kommen, ob die Eltern wegen der dadurch entzogenen oder geschmälerten Nutznießung Regreß haben. Davon kann nur die Rede sein, wenn das Kind freies Vermögen besitzt. Im Allgemeinen ist auch hier den Eltern kein Vorrecht gegeben[17]), sondern sie müssen regelmäßig den Ausfall an ihrem Nießbrauche erdulden[18]). Dem freien Kindesgut fallen im inneren Verhältniß nur zur Last[19]),

a) Deliktsschulden des Kindes während der Zeit der elterlichen Nutznießung (einschließlich der zugehörigen Kosten);

b) Schulden aus Rechtsverhältnissen, die sich auf das freie Kindesgut beziehen (einschließlich der zugehörigen Prozeßkosten) §§ 1415, 1660. Hierhin gehören auch Verpflichtungen aus einem vom Kinde geführten selbständigen Erwerbsgeschäft[20]) — aus seinen Dienst-

12) Also der Eltern zu dem Kinde. — Entsprechend dem Verhältniß zwischen den Ehegatten, o. § 582.

13) S. o. I bei Note 3 ff.

14) Wie o. § 582 Note 3. Ebenso hat der aufsichtspflichtige Elterntheil, der für das Delikt des Kindes Schadensersatz zu leisten hatte, regelmäßig Regreß gegen das Kind.

15) S. o. § 609 N. 49 ff. Z. B. die Schuldzinsen des Kindesvermögens.

16) Wegen deren also das Kind den Gläubigern allein haftet.

17) Sowenig wie im Verhältniß zu den Gläubigern, s. o. Note 5. — In der Sprachweise des Ehegüterrechts (o. § 582 N. 19) kann man sagen: Das Gesetz geht von der Regel aus, daß die Verbindlichkeiten, wegen deren die Gläubiger aus dem nichtfreien Kindesvermögen Befriedigung verlangen können, auch im Verhältniß von Eltern und Kind dem nichtfreien Kindesvermögen zur Last fallen.

18) Daher kann auch bei Tilgung aus dem freien Kindesvermögen entsprechende Ergänzung aus dem unfreien Vermögen verlangt werden.

19) Sodaß also die Eltern, wenn die Schuld aus dem nichtfreien Kindesvermögen bezahlt wurde, wegen der dadurch erlittenen Schmälerung ihres Nießbrauchs ein Recht auf Ausgleich aus dem freien Vermögen haben (natürlich immer nur soweit die andere Masse ausreicht). §§ 1417, 1660. — Die Fälle selbst entsprechen der Aufstellung o. § 582 N. 22 ff.

20) Dessen Führung dem Kinde nach § 112 BGB. gestattet ist. S. o. § 609 N. 23.

oder Arbeitsverhältnissen[21]), aus Erbschaften oder Vermächtnissen, die als freies Kindesgut erworben werden[22]); — ferner Verbindlichkeiten, die durch Recht oder Besitz von Freigutsobjekten entstehen[23]), und Unterhaltsverbindlichkeiten des Kindes gegenüber seinen Angehörigen (Verwandten, Ehegatten), soweit die Verpflichtung durch das Vorhandensein von Freigut begründet wird[24]) oder eine Erweiterung erfährt[25]).

c) Endlich fallen dem freien Kindesvermögen zur Last die Kosten eines Rechtsstreits zwischen Eltern und Kind[26]), soweit sie nicht nach Inhalt des Urtheils ꝛc.[27]) von den Eltern zu tragen sind. §§ 1416, Abs. 1, 1660 BGB.

§ 611.

3. Ausnahmen. Ruhen der elterlichen Gewalt.

Das auf der elterlichen Gewalt ruhende Eltern- und Kindesrecht erleidet Veränderungen, wenn die Tochter sich verheirathet[1]), oder insoweit für gewisse Angelegenheiten ein Pfleger bestellt ist[2]). Endlich kann die elterliche Gewalt ruhen, d. h. das Recht der Ausübung benommen sein[3]).

I. Es ruht aber die elterliche Gewalt unter gewissen Umständen entweder von selbst (kraft Gesetzes), oder zufolge besonderer Feststellung des Vormundschaftsgerichts.

1. Von selbst fehlt das Ausübungsrecht bei rechtlicher Verhinderung des Gewalthabers in folgenden Fällen:

---

21) Weil auch der betr. Erwerb zum freien Kindesvermögen gehört. Z. B. das Kind richtet bei seinen Dienstverrichtungen einen Schaden an.

22) S. o. § 609 bei Note 20 ff.

23) Z. B. Zinsen, Steuern, Rentenlasten dieser Objekte. Vgl. o. § 582 nach N. 28. Auch die in § 1414 BGB. (s. o. § 580 bei N. 12) getroffene Formulirung ist hierfür zu verwerthen.

24) Der Dürftige ist regelmäßig nicht unterhaltspflichtig. S. z. B. §§ 1360, 1603 BGB. — Das uneheliche Kind des Sohnes ist ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit zu alimentiren. Die Alimente fallen also dem unfreien Kindesvermögen (und damit den Eltern des Sohnes) zur Last.

25) Im letzteren Falle findet eine entsprechende Vertheilung zwischen Eltern und Kind statt.

26) Der Gegenstand des Rechtsstreits (ob personen- oder vermögensrechtlich) ist gleichgültig. Vgl. o. § 582 i. f.

27) Auch z. B. in Folge gerichtlichen Vergleichs, Rücknahme der Klage u. s. w.

1) S. darüber schon o. § 606 bei N. 27.

2) Auch davon ist bereits gehandelt. S. § 606 N. 31 ff.

3) Nur das totale Aufhören des Ausübungsrechtes steht in Frage. Bezieht sich das Hinderniß der Ausübung nur auf einzelne in der elterlichen Gewalt liegende Befugnisse, so ist ein Pfleger zu bestellen. S. a. a. O.

a) bei Eintritt seiner völligen Geschäftsunfähigkeit, also Geisteskrankheit[4]), ferner

b) bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, also Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht[5]), bei Frauen auch im Fall der Minderjährigkeit[6]). Auch wer während der Dauer des Entmündigungsverfahrens vorläufig unter Vormundschaft gestellt ist[7]), befindet sich in dieser Lage.

c) Endlich ruht die elterliche Gewalt bei Personen, die wegen körperlicher Gebrechen einen Pfleger für ihre Person und ihr Vermögen erhalten haben[8]). § 1676.

2. Einer besonderen Feststellung des Vormundschaftsgerichts bedarf es in den Fällen, wo rein thatsächliche Umstände den Gewalthaber an der ferneren Wahrnehmung der elterlichen Rechte und Pflichten verhindern[9]). Diese Umstände sind z. B. Krankheit oder Abwesenheit[10]). Sind sie von längerer Dauer[11]) und als andauernd vom Vormundschaftsgerichte konstatirt[12]), so folgt daraus bis zur Behebung des Hindernisses für den betreffenden Elterntheil das Ruhen der elterlichen Gewalt[13]). § 1677 BGB. Dabei ist aus praktischen Gründen der Verlust nicht schon an die gerichtliche Verfügung, sondern an den Zeitpunkt geknüpft, da eine andere Person

4) S. Bd. I § 83 Ziff. I. Die Fälle der Bewußtlosigkeit und blos vorübergehenden Störung der Geistesthätigkeit gehören nicht hierher. Es ist vom Vormundschaftsgericht gegebenenfalls besonders vorzusorgen.

5) S. Bd. I § 83 Ziff. II.

6) Bei Männern könnte dieser Fall nur bei vorschriftswidriger Verheirathung (gegen § 1303 BGB.) eintreten. Oder bei Legitimation des unehelichen Kindes eines Minderjährigen.

7) S. o. § 83 bei N. 17.

8) Voraussetzung für unsern Fall ist, daß beides zusammentrifft. Die Pflegschaft für Gebrechliche braucht beides an sich nicht zu umfassen. S. § 1910 BGB. u. unten § 638 Ziff. I.

9) Hier muß die Frage, ob dem Gewalthaber die Ausübung der elterlichen Rechte zu entziehen sei, erst in concreto entschieden werden. Dies geschieht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (durch die familienrechtliche Aufsichtsbehörde).

10) Aber keine blos subjektiven Hinderungsgründe (Ungeeignetheit). Rechtspr. d. OLG. Bd. 12 S. 329.

11) Bei vorübergehender Verhinderung wird anderweitig ausgeholfen. An Stelle des verhinderten Vaters tritt regelmäßig die Mutter (s. o. § 606 N. 17). Fehlt die Mutter oder ist sie selbst verhindert, so hat das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, z. B. einen Pfleger zu bestellen. § 1665 BGB.

12) Z. B. durch Anhörung von Verwandten ꝛc. Die Anhörung ist aber nicht obligatorisch. — Entscheidung gemäß § 51 d. RG. betr. die freiwillige Gb.

13) Aber auch hier nicht schon mit der thatsächlichen Behebung. Sondern (wie Note 9) bedarf es der entsprechenden Feststellung durch die Vormundschaftsbehörde.

die Elternrechte wahrnehmen kann[14]); also wenn die Mutter an Stelle des Vaters tritt[15]), mit Bekanntmachung der Verfügung an die Mutter, — sonst mit Bestellung eines Vormunds für das Kind. § 51 RG. betr. die freiw. Gb.[16]).

II. Das Ruhen der elterlichen Gewalt bedeutet ein *Verbot der Ausübung*. Die Nutznießung des Kindesvermögens wird dadurch grundsätzlich nicht aufgehoben[17]). Doch fehlt das Recht des Selbstbezugs der Nutzungen[18]). § 1678 BGB.

1. Tritt das Ruhen *beim Vater* ein, so steht die Ausübung der elterlichen Gewalt (mit dieser Maßgabe) *während der Dauer der Ehe regelmäßig der Mutter zu*[19]). Ist die Ehe aufgelöst, so hat die Mutter zwar nicht von Rechtswegen die Ausübung; diese muß ihr aber auf Antrag vom Vormundschaftsgericht übertragen werden, wenn keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens beim Vater wieder wegfallen werde[20]). In diesem Fall erlangt die Mutter sogar die Nutznießung des Kindesvermögens. § 1685.

Fehlt die Mutter[21]), so ist für das Kind ein Vormund zu bestellen. § 1773.

Einen Theil der elterlichen Gewalt behält der Vater neben dem neuen gesetzlichen Vertreter des Kindes, wenn das Ruhen nur wegen Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit des Vaters oder Einsetzung einer Pflegschaft für ihn eintrat[22]). Der Vater behält hier das Recht der thatsächlichen Fürsorge für das Kind[23]) neben dem gesetzlichen Vertreter[24]). Bei Meinungsverschiedenheiten geht die Stimme des letzteren

14) D. i. natürlich derjenige, der an Stelle des Gewalthabers gesetzlich berufen ist (s. u.). — Ebenso im umgekehrten Fall, wenn die Verhinderung des Gewalthabers als beseitigt erklärt ist.

15) S. u. Ziff. II.

16) Das Gesetz spricht, um dies anzudeuten, von dem Moment, da die Verfügung, wodurch die elterliche Gewalt ruht, „in Wirksamkeit tritt".

17) Ueber eine Ausnahme s. § 1685 Abs. 2 BGB. u. unten nach Note 20.

18) S. § 1656 BGB. u. o. § 609 N. 42 ff.

19) Also die bis dahin für die Mutter vorhanden gewesenen Schranken (s. o. § 606 N. 10 ff.) fallen weg.

20) Z. B. wenn der Vater nicht vor Eintritt der Volljährigkeit des Kindes zurückkehren kann (etwa weil er zu längerer Freiheitsstrafe verurtheilt ist), — bei Ehescheidung wegen unheilbarer Geisteskrankheit des Vaters ꝛc.

21) Ebenso wenn auch ihre elterliche Gewalt ruht. S. u. Ziff. 2.

22) S. o. I Ziff. 1 b und c.

23) S. o. § 607 bei Note 3. Also unter Ausschluß der Vertretung!

24) Und zwar als Ausfluß der elterlichen Gewalt (gewissermaßen als deren letzter Rest). Daher kann der Vater in gewöhnlicher Weise Ersatz seiner Aufwendungen verlangen (§ 1648), in dem betr. Ressort Anträge beim Vormundschaftsgericht stellen, und von diesem auch noch wegen Mißbrauchs gemaßregelt werden.

vor[25]). § 1676 Abs. 2 Satz 2[26]).

2. Ist es die Mutter, deren elterliche Gewalt ruht[27]), so ist dem Kinde ein Vormund zu bestellen. § 1773. — Tritt das Ruhen jedoch nur wegen verminderter Geschäftsfähigkeit oder wegen Einsetzung einer Gebrechlichkeitspflegschaft über die Mutter ein, so behält sie die thatsächliche Fürsorge für das Kind neben dem Vormund[28]). §§ 1676 Abs. 2 Satz 2, 1686 BGB. Ruht die elterliche Gewalt der Mutter blos wegen ihrer Minderjährigkeit[29]), so behält sie die thatsächliche Fürsorge des Kindes an erster Stelle (bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Vormund geht also ihre Ansicht vor). Der Vormund ist in diesem Umfang auf die rechtliche Stellung eines Beistandes der Mutter beschränkt[30]). § 1696 BGB.[31]).

3. Insofern durch das Ruhen der elterlichen Gewalt die Vermögensverwaltung beendigt wird[32]), ist das Kindesvermögen mit Rechenschaftsbericht herauszugeben[33]). § 1681 BGB.

§ 612.

4. Besondere Rechtsstellung der Mutter*.

I. Es ist bereits hervorgehoben, daß die elterliche Gewalt der Mutter im Allgemeinen denselben Inhalt hat, wie die des Vaters. Nur tritt

25) Also auch der Mutter, wenn sie als gesetzliche Vertreterin an Stelle des Vaters getreten ist. (Umgekehrt wie sonst, s. § 606 N. 14 ff., 38, § 607 N. 2.)

26) Betrifft eine Angelegenheit sowohl das Ressort der thatsächlichen Fürsorge als das Vermögen des Kindes, so gibt hiernach der gesetzliche Vertreter den Ausschlag.

27) Sofern sie nicht blos auf die thatsächliche Fürsorge beschränkt ist. S. § 606 N. 10 ff.

28) Wie oben N. 22 ff. der Vater.

29) S. oben Note 6.

30) S. über den Beistand unten § 612 Ziff. III.

31) Auch hier hat die Mutter ihre bezüglichen Rechte als Ausfluß der elterlichen Gewalt. Vgl. o. Note 24. Da aber gegenüber dem gesetzlichen Vertreter ihre Meinung vorgeht, so entsteht eine Kollision, wenn eine Angelegenheit sowohl das persönliche Ressort, als das Vermögen des Kindes betrifft, z. B. wegen der Kosten. Vgl. Note 26. Der Konflikt ist nach Anleitung des § 1629 BGB. (s. o. § 607 Note 2) durch Entscheidung des Vormundschaftsgerichts zu lösen.

32) Also regelmäßig beim Vater. Bei der Mutter, sofern sie an Stelle des Vaters die Verwaltung führte.

33) Ueber das Detail s. o. § 608 bei N. 133 ff. — Auch hier besteht die Befugniß zur Geschäftsbesorgung fort bis zur Kenntniß oder möglichen Kenntniß vom Eintritt des Ruhens (wogegen ein Dritter sich bei eigener Kenntniß dieser Umstände auf die Gültigkeit der Verfügung nicht berufen kann). S. § 1682 BGB. und a. a. O. N. 137.

* Rothe, Elterl. Gewalt der Mutter (1905).

1. die Ausübung neben dem Vater sehr zurück. Die Mutter hat hier im Allgemeinen nur das Recht der thatsächlichen Fürsorge für die Person des Kindes[1]).

2. Nur wenn der Vater an der Ausübung seiner Gewalt thatsächlich verhindert ist[2]), insbesondere wenn seine elterliche Gewalt ruht[3]), tritt regelmäßig die Mutter an Stelle des Vaters in die Ausübung ein[4]).

3. Nach Wegfall der elterlichen Gewalt des Vaters[5]) rückt die Mutter, und zwar aus eigenem Recht, in die Vollgewalt ein. Sie hat also grundsätzlich dieselben Rechte[6]) und Pflichten wie der Vater[7]). § 1686 BGB. Nur wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hatte[8]), tritt die Mutter nicht ohne Weiteres an seine Stelle, weil dadurch die Maßregel der Verwirkung in vielen Fällen illusorisch würde[9]). Vielmehr tritt die Mutter in diesem Fall erst dann an Stelle des Vaters, wenn die Ehe aufgelöst ist[10]). Andernfalls muß also für das Kind ein Vormund bestellt werden[11]), und die Mutter hat nur neben dem Vormund die beschränkten Rechte wie sonst neben dem Vater[12]). § 1698 BGB.

---

1) Ohne Vertretungsmacht. S. o. § 606 Ziff. II. Dieses aber richtig als Ausfluß der elterlichen Gewalt (s. § 1686 BGB. u. o. § 611 N. 24). Daher kann die Mutter eventuell auch wegen Delikts des Kindes aus § 832 BGB. auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. — Bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern geht die Stimme des Vaters vor. S. § 606 N. 14. — Im Falle der Ehescheidung s. § 607 i. f. u. Cit.

2) Wenn auch nur vorübergehend. S. o. § 606 N. 17.

3) S. § 611 bei N. 19 ff. für die Fälle während und nach Auflösung der Ehe. Vgl. § 1685 BGB. Ueber irrige Annahme der Verhinderung s. Rothe S. 22 ff.

4) Also sowohl hinsichtlich der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes (wegen der Nutznießung s. § 611 bei N. 17, 20), einschließlich der Vertretung des Kindes nach beiden Richtungen. S. auch § 1686 BGB.

5) S. u. § 614. Also durch Tod, Todeserklärung (hier datirt die Vollgewalt der Mutter von dem im Urtheil angegebenen Todeszeitpunkt an: s. jedoch § 614 N. 5), — Verwirkung der elterlichen Gewalt des Vaters (im letzteren Fall jedoch mit der weiter im Text erwähnten Ausnahme).

6) Einschließlich der Nutznießung des Kindesvermögens.

7) Weil die Mutter aus eigenem Recht eintritt, bindet sie z. B. nicht der etwaige Verzicht des Vaters auf die Nutznießung des Kindesvermögens (wohl aber im 2. Falle).

8) S. über die Verwirkung der elterlichen Gewalt u. § 614 N. 9 ff.

9) Der Einfluß des Vaters würde sich durch Vermittlung der Mutter weiter geltend machen.

10) War die Ehe schon aufgelöst, so tritt die Vollgewalt der Mutter im Moment der Verwirkung der väterlichen Rechte ein. Wird die Ehe erst später aufgelöst, so tritt sie mit Rechtskraft des Scheidungsurtheils ein.

11) Arg. §§ 1684, 1773 BGB.

12) Also in Ansehung der Person des Kindes, ohne gesetzliche Vertretung

Dasselbe gilt in anderen Fällen, in denen aus besonderen Gründen die Ausübung der elterlichen Gewalt nicht auf die Mutter übergeht[13]).

II. Selbstverständlich ist vorauszusetzen, daß die Mutter nicht ihrerseits von der Ausübung der elterlichen Gewalt ausgeschlossen ist[14]), indem z. B. ihre Gewalt ruht[15]) oder verwirkt ist[16]), oder daß der Mutter nicht durch das Vormundschaftsgericht im Aufsichtswege die Wahrnehmung gewisser Angelegenheiten entzogen wurde[17]). Für diese Fälle gelten besondere Vorschriften[18]).

III. Auch wenn die Mutter die Vollgewalt über das Kind hat, kann ihr *für die Ausübung ein Beistand bestellt werden*[19]). §§ 1687 ff. Der Beistand kann für alle Angelegenheiten[20]), für gewisse Arten oder nur für bestimmte einzelne Angelegenheiten bestellt werden[21]). Ist keine Beschränkung ersichtlich[22]), so gilt die Bestellung als für sämmtliche Angelegenheiten erfolgt[23]). § 1688 Abs. 1 u. 2.

1. Die Bestellung des Beistands[24]) hat nach § 1687 BGB. *durch das*

---

und ohne Kontrolle in anderer Beziehung.

13) Z. B. wenn die Gewalt des Vaters ruht und die Ehe aufgelöst ist. S. o. § 611 N. 20. Oder wenn dem Vater nach § 1666 Abs. 2 BGB. die Vertretung durch das Vormundschaftsgericht entzogen und ein Vormund, oder nach § 1666 überhaupt für gewisse Angelegenheiten ein Pfleger bestellt ist. S. darüber noch u. § 613 Ziff. II.

14) Auf diese Fälle bezieht sich der § 1698 BGB. nicht.

15) S. o. § 611.

16) S. u. § 614.

17) S. § 1666 BGB. u. unten § 613.

18) Z. B. beim Ruhen der elterlichen Gewalt wegen Minderjährigkeit oder wegen anderer Gründe geminderter Geschäftsfähigkeit behält die Mutter das Recht der thatsächlichen Fürsorge für die Person des Kindes (s. o. § 611 bei Note 28). Nicht aber bei Verwirkung ꝛc. der elterlichen Gewalt.

19) Dadurch wird in der That die elterliche Gewalt der Mutter indirekt wiederum erheblich eingeschränkt. Es war ein großer Schritt des modernen Rechts, der Mutter die volle elterliche Gewalt zu geben (s. o. § 606 Note 8). Sind die Frauen heutzutage auch vollkommen geschäftsfähig, so dürfte der Mutter doch in vielen Fällen die Verwaltung des Kindesvermögens ꝛc. zu schwer werden. Daraus erklärt sich das in Rede stehende Erleichterungsmittel.

20) Persönliche und vermögensrechtliche.

21) Z. B. für die Leitung einer zum Vermögen gehörigen Fabrik. Oder auch nur für eine gewisse Zeit. Ja sogar unter Umständen blos für die religiöse Erziehung des Kindes! — Da das Vormundschaftsgericht, welches die Bestellung vorzunehmen hat, aus besonderen Gründen auch von Amtswegen bestellen kann (s. u. Ziff. 1), ist es auch an die Anträge der Betheiligten nicht unbedingt gebunden.

22) Nach Maßgabe der vor. Note kommt es auf die Auslegung der vormundschaftsgerichtlichen Verfügung, — nicht immer auf die Anträge an (wenngleich auch diese selbstverständlich für die muthmaßliche Absicht des Gerichts besonders zu berücksichtigen sind).

23) Nur nicht für solche, zu deren Wahrnehmung die Mutter selbst nicht berechtigt ist, weil dafür ein Pfleger bestellt ist. Vgl. o. § 606 N. 31 ff.

24) Formalitäten wie bei Bestellung eines Vormunds (s. u. 626). Arg. §§ 1694, 1789 ff., 1792 Abs. 4 BGB.

Vormundschaftsgericht, und zwar in folgenden Fällen zu erfolgen[25]):

a) wenn der Vater die Bestellung angeordnet hat[26]). Voraussetzung ist, daß der Vater zur Zeit seines Todes[27]) die elterliche Gewalt über das Kind hatte und in den die Person und das Vermögen des Kindes betreffenden Angelegenheiten zu dessen Vertretung berechtigt war[28]). Dagegen ist gleichgültig, ob das Kind zur Zeit der väterlichen Anordnung oder beim Tod des Vaters schon lebt. Arg. § 1777. Die Anordnung kann eine bestimmte Person[29]) als Beistand bezeichnen[30]) oder auch blos allgemein eine Beistandschaft vorschreiben[31]). Ebenso ist der Wille des Vaters für den Umfang entscheidend, in dem der Beistand thätig werden soll. § 1688 Abs. 3. Doch kann das Vormundschaftsgericht gegebenenfalls den Beistand auch mit weiterem Wirkungskreis ernennen[32]).

b) Ferner ist der Mutter ein Beistand auf ihren Antrag zu bestellen[33]). Hier ist der Wille der Mutter auch für den Umfang der Bestellung maßgebend. Doch kann das Vormundschaftsgericht darüber hinausgehen[34]).

---

25) S. o. §§ 542 ff. Bei Ablehnung haben in den Fällen a und c die Mutter sowie jeder Verwandte und Verschwägerte des Kindes, — im Falle b die Mutter das Recht der Beschwerde. §§ 20 Abs. 2, 57 Ziff. 5 RG. betr. die freiw. Gb. Ja im Interesse der Person des Kindes kann eventuell nach Ziff. 9 eod. sogar ein Dritter eingreifen.

26) Durch Testament oder in einem Erbvertrage. §§ 1937, 2299 BGB.

27) Die Zeit der letztwilligen Verfügung ist nicht entscheidend (z. B. wenn der Vater die Gewalt nachträglich verlor).

28) Was z. B. nicht der Fall ist, wenn seine Gewalt ruhte oder die Vertretung ihm nach §§ 1666, 1670 BGB. durch das Vormundschaftsgericht entzogen war.

29) Eventuell auch mehrere. Auch mit verschiedenem Wirkungskreis. S. § 1688 Abs. 3 BGB.

30) Wie auf Grund gültiger väterlicher Anordnung überhaupt ein Beistand zu bestellen ist, so im Falle der Benennung auch die benannte Person. Ist diese schon todt, oder kann oder will sie die Funktion nicht übernehmen, so ist Auslegungsfrage, ob der Vater für diesen Fall eventuell auch einen anderen (vom Vormundschaftsgericht zu bestimmenden) oder gar keinen Beistand gewollt hat. Danach soll im Allgemeinen (s. aber lit. c) verfahren werden.

31) Arg. § 1687. Dann ernennt das Vormundschaftsgericht die Person. Und zwar (gemäß § 1694 BGB.) nach ähnlichen Regeln wie bei der Vormundschaft.

32) Arg. lit. c. — Nicht aber mit einem engeren. § 1688 Abs. 3 BGB. Der Wille des Vaters kann nicht außer Kraft gesetzt werden; es kann nur eventuell eine Ergänzung seiner Maßregel stattfinden.

33) Dem Antrag ist auch stattzugeben, wenn er erst im weiteren Verlaufe gestellt wird. — Eine bestimmte Person kann die Mutter nicht mit bindender Kraft benennen. Das Gericht beruft den Beistand nach vormundschaftlichen Regeln.

34) Arg. lit. c.

c) Endlich erfolgt die Bestellung *von Amtswegen*, wenn sie vom Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen[35]) im Interesse des Kindes[36]) für nothwendig erachtet wird.

2. Innerhalb des ihm gesetzten Wirkungskreises hat der Beistand die Mutter *bei Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen*[37]) und *zu überwachen*. § 1689.

a) Der Mutter ist also die Ausübung der *elterlichen Gewalt nicht entzogen*, z. B. bleibt sie gesetzliche Vertreterin des Kindes[38]). Der Beistand steht zu ihr in einem ähnlichen Verhältniß *wie ein Gegenvormund zum Vormunde*[39]). Daraus folgt aber nicht die Anwendung derselben Aufsichtsmaßregeln, die wider einen Vormund gegeben sind. Die Eltern sind hinsichtlich der Aufsicht freier als ein Vormund gestellt[40]). Z. B. kann die Mutter regelmäßig nicht zur Inventarisirung und Rechnungslage über das Vermögen des Kindes angehalten werden[41]). Aus dem Ueberwachungsrecht des Beistands folgt nur ein allgemeines Recht auf Auskunft und Einsicht der Papiere, die sich auf die Verwaltung beziehen[42]). Soweit er Umstände bemerkt, wegen deren das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist[43]), hat er dem letzteren unverzüglich[44]) Anzeige zu erstatten. § 1689 i. f.

35) Insbesondere wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, oder wegen Gefährdung des persönlichen Wohls oder des Vermögens des Kindes (§§ 1666, 1667) durch die Mutter. Diese Fälle führt der § 1687 Ziff. 3 BGB. ausdrücklich an. Daneben gibt es aber auch noch andere. S. Beispiele in Rechtspr. d. OLG. Bd. 7 S. 77, Bd. 8 S. 357. Maßgebend ist das freie Ermessen des Vormundschaftsgerichts.

36) Dieser Gesichtspunkt muß für das richterliche Ermessen leitend sein. Daher sollen die Mutter und sonstige Angehörige vorher gehört werden. S. 1673 BGB. u. unten § 613.

37) Z. B. durch Rathsertheilung. Mot. Bd. 4 S. 798.

38) Wo es sich blos um Meinungsverschiedenheiten handelt, ist die Meinung der Mutter maßgebend. Anders, soweit die Vornahme gewisser Geschäfte an die Genehmigung des Beistands geknüpft ist (s. u.), oder soweit eine Pflichtwidrigkeit vorliegt.

39) S. u. § 625. Auch der Vormund ist der handelnde Theil und der gesetzliche Vertreter des Mündels. In § 1694 BGB. wird die Verantwortlichkeit ꝛc. des Beistands nach den Regeln der Gegenvormundschaft bestimmt.

40) Die Mutter hat grundsätzlich alle Rechte, also auch alle Freiheiten des Vaters. § 1686 BGB.

41) Wegen der vorkommenden Ausnahmen s. § 608 N. 38 ff. (die Inventarisirung hat also beim Tode des Vaters stattzufinden; ebenso eventuell auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts und im Fall der Wiederverheirathung §§ 1667, 1669 BGB.). Hier ist bei Aufnahme des Vermögensverzeichnisses der Beistand zuzuziehen. § 1692. — Auch Rechnungslage kann vom Vormundschaftsgericht nach § 1667 angeordnet werden. Dann hat der Beistand sich vor Einreichung beim Vormundschaftsgericht über die Rechnung zu äußern.

42) Arg. § 1799 Abs. 2 BGB.

43) S. darüber unten § 613.

44) D. i. ohne schuldhaftes Zögern.

b) Nur in einzelnen Beziehungen wird durch die Beistandsernennung eine *Beschränkung* der Mutter auf das Maß der Befugnisse eines bloßen *Vormundes* herbeigeführt.

α. So fehlt der Mutter zu jedem *Rechtsgeschäft*, das in den Wirkungskreis des Beistands fällt, *die volle Vertretungsmacht, wenn auch ein Vormund das Geschäft nicht allein abschließen könnte*[45]). Z. B. zu den in §§ 1812, 1822 Ziff. 4, 6—7, 12—13 erwähnten und anderen Geschäften[46]). Und zwar bleibt es bei denjenigen Geschäften, deren Vornahme auch für den *Vater* an Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden ist, bei dieser Genehmigung[47]). Bei den *übrigen* Geschäften ist nur Genehmigung des *Beistands* nöthig[48]). Doch kann seine Genehmigung durch die des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden. § 1690. Ist das Geschäft ohne die vorgeschriebene Genehmigung geschlossen, so ist es geradeso unwirksam wie die Geschäfte, zu denen der Vater die erforderliche obervormundschaftliche Zustimmung nicht nachgesucht hat[49]) [50]).

β. Auch bei der *Anlage von Geldern* ist die Mutter auf den Rechtskreis eines Vormunds beschränkt[51]), wenn die Anlage in den

---

45) Also wenn der Vormund der Genehmigung, sei es des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts bedürfte. S. *über diese Geschäfte u.* §§ 628, 629 *Ziff. IV.* Dagegen sind die Geschäfte, die der *Vater* (oder nach § 1686 BGB. die Mutter, soweit sie *nicht* durch einen Beistand beschränkt ist) nur unter vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung abschließen kann, *viel geringer an der Zahl.* S. o. § 608 bei Note 64 ff.

46) Einer detaillirten Hervorhebung der Unterschiede zwischen o. § 608 N. 64 ff. u. unten § 629 bedarf es nicht. — Wegen der Genehmigung zur Entlassung des Kindes aus der Staatsangehörigkeit s. RG. v. 1. Juni 1870 § 14 a (Art. 41 Ziff. II EG.BGB.) u. schon o. § 607 N. 6.

47) Nach § 1690 Abs. 3 BGB. soll das Vormundschaftsgericht auch hier den Beistand hören (es sei denn daß das Geschäft nicht zu seinem Wirkungskreis gehört). Aber obligatorisch ist dies nicht, und entfällt von selbst, wenn die Anhörung unthunlich ist.

48) Also auch da, wo ein Vormund der gerichtlichen Genehmigung bedürfte, z. B. in den oben cit. Fällen des § 1822 BGB. — Erklärung der Genehmigung erfolgt nur gegenüber der Mutter. Arg. § 1828 BGB.

49) S. o. § 608 bei N. 93 ff. Es ist also wieder zwischen Verträgen und einseitigen Rechtsgeschäften zu unterscheiden. Erstere können möglicherweise durch nachträgliche Genehmigung noch gültig werden, letztere nicht. Arg. §§ 1829—1831 BGB.

50) Soweit nach § 608 N. 91 ff. eine *allgemeine Ermächtigung* ertheilt war, bedarf es keiner Genehmigung des Beistands mehr. Dagegen ist in § 1690 BGB. der § 1825 nicht in gleicher Weise bezogen, eine allgemeine Ermächtigung in weiterem Umfang als beim Vater also unzulässig. (Ein mögliches Korrektiv liegt eventuell in einer Beschränkung des Wirkungskreises des Beistands).

51) Also über den gewöhnlichen, den Eltern gesetzten Rahmen (s. o. § 608 bei N. 54 ff.) hinaus. — Soweit die Eltern das Geld überhaupt nicht anzulegen brauchen (weil es zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist), greift die

Wirkungskreis des Beistandes fällt. § 1691 BGB. Hiernach soll das Geld nur mit dessen Zustimmung oder mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, in gesetzlich angegebener Weise[52]) und mit der Bestimmung angelegt werden, daß zur Erhebung des Geldes wiederum dieselbe Genehmigung erforderlich ist[53]).

c) Wegen der mit Bestellung des Beistands verbundenen Beschränkung der mütterlichen Vertretungsmacht, ist es *für den Geschäftsverkehr dritter Personen mit der Mutter* von der größten Bedeutung zu wissen, ob und in welchem Umfang eine Beistandschaft besteht. Die Prüfung liegt dem Dritten auf seine Gefahr ob[54]). Doch wird er von der *Vermuthung* ausgehen dürfen, daß die Vertretungsmacht der Mutter nicht beschränkt sei[55]).

Der Beistand *haftet* im Rahmen seines Wirkungskreises für gehörige Aufsicht, wie ein Gegenvormund[56]). Ebenso hat er die gleichen Vergütungsansprüche[57]) und untersteht der Oberaufsicht des Vormundschaftsgerichts[58]). § 1694 Abs. 1.

3. Auf besonderen Antrag der Mutter[59]) kann das Vormundschaftsgericht dem Beistand *die Vermögensverwaltung*[60]) *zu*

Beschränkung nicht Platz. In dieser Hinsicht bewendet es bei den gewöhnlichen Vorschriften.

52) Bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, der Reichsbank, einer Staatsbank, oder bei einer anderen landesgesetzlich dazu geeignet erklärten inländischen Bank, oder bei einer Hinterlegungsstelle. Arg. §§ 1807 Abs. 1 Ziff. 5, 1808 BGB.

53) Arg. §§ 1809, 1810 BGB.

54) Vorschriften zum Schutz des guten Glaubens in diesem Falle gibt es nicht, — auch nicht für den Grundbuchverkehr. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 5 S. 5, Bd. 12 S. 340, Entsch. d. preuß. Kammerger. Bd. 25 S. A 310, Bd. 31 S. A 370.

55) Ein strikter Beweis, namentlich durch öffentliche Urkunde, *daß ein Beistand nicht bestellt sei*, dürfte überhaupt unmöglich sein. Das Vormundschaftsgericht des Wohnsitzes kann nur bezeugen, daß bei ihm über die Mutter keine Beistandschaft anhängig sei. Aber ein solches Zeugniß genügt nicht, da auch die bei einem anderen Gericht anhängige Beistandschaft wirksam ist. S. §§ 35, 43, 46 RG. betr. die freiw. Gb. Kraft der Vermuthung wird man das Zeugniß des Domizilgerichts genügen lassen dürfen. Communis opinio!

56) Also für culpa in custodiendo. Gemäß § 1833 BGB. S. u. § 625 Ziff. II.

57) S. §§ 1835, 1836 BGB. u. a. a. O.

58) S. §§ 1837 ff. BGB. u. unten §§ 631 ff.

59) *Und nur auf diesen Antrag.* — Das Vormundschaftsgericht *braucht dem Antrag nicht unbedingt stattzugeben.* Es soll sich auch hier nur durch das wohlverstandene Interesse des Mündels leiten lassen: z. B. wenn die Mutter der Vermögensverwaltung nicht gewachsen ist.

60) Ganz oder theilweise. — Aber nicht die Sorge für die Person des Kindes. Hier kann die Mutter sich auch nicht der gesetzlichen Vertretung entschlagen. Bei Gefährdung des Kindes ist eventuell nach allgemeinen Grundsätzen (§ 1666 BGB.) einzuschreiten.

eigener Führung übertragen. § 1693. Insoweit dies geschieht[61]), hat der Beistand die Rechte und Pflichten eines Pflegers[62]). Somit hat er hier die Vermögensverwaltung wie ein Vormund zu führen[63]) und unterliegt dabei der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts[64]). Er ist in den Vermögensangelegenheiten gesetzlicher Vertreter des Kindes, und die Mutter ist von der Wahrnehmung der letzteren ausgeschlossen[65]). Ein Gegenvormund wird nicht bestellt[66]).

Das Vormundschaftsgericht kann dem Beistand diese besondere Funktion wieder entziehen[67]). Dagegen hört sie nicht auf, wenn bei der Mutter Umstände eintreten, die ihre Vermögensverwaltung beendigen[68]). — Abgesehen davon gelten für Entstehung und Beendigung dieser Beistandschaft die gewöhnlichen Vorschriften[69]).

4. Das Amt des Beistands endigt nach gleichen Regeln wie die Gegenvormundschaft[70]). § 1694 Abs. 1. Außerdem endigt es, wenn die Mutter die elterliche Gewalt verliert[71]) — wenn ihre Gewalt ruht[72]) — und zufolge besonderer Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht[73]). § 1695. Diese Aufhebung (welche die elterliche Gewalt der

61) In den übrigen Angelegenheiten behält der Beistand seine blos unterstützende resp. beaufsichtigende Funktion.

62) Pfleger (statt Vormund) heißt er, weil er das Kind nicht für alle Angelegenheiten vertritt. S. u. §§ 636 ff. Die für den Vormund gegebenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung. § 1915 BGB.

63) Gemäß den Regeln §§ 1793 ff. BGB. S. u. § 629. Auch § 1827 BGB. ist anwendbar. — Der Beistand haftet für ordentliche Führung der Geschäfte (nicht blos wie oben für ordentliche Aufsicht).

64) S. §§ 1837 ff. BGB.

65) Sie behält nur die Nutznießung des Kindesvermögens, kann sie aber selbst nicht ausüben. S. o. § 609 N. 41 ff.

66) § 1915 Abs. 2 ist durch § 1693 BGB. nicht für anwendbar erklärt. Die Mutter übt hier von selbst eine natürliche Aufsicht.

67) Und zwar jederzeit. — Doch soll die Entziehung nur mit Zustimmung der Mutter geschehen. § 1695 Abs. 2.

68) Denn sie hat sie eben nicht mehr. So z. B. wenn die Mutter in Konkurs fällt. Trotzdem ist diese einfache Logik bestritten!

69) Also für Berufung, Bestellung des Beistands und Beendigung seines Amtes. S. hier Ziff. 1 u. 4.

70) S. §§ 1895 (1885—1889) BGB. u. unten § 634. — Daraus folgt auch, daß der Beistand nach Beendigung seines Amts zur Fortführung desselben berechtigt bleibt, bis er von der Beendigung Kenntniß erlangt (§ 1893), — daß die Bestallung zurückzugeben ist 2c.

71) Das ist selbstverständlich, da der Beistand der Mutter zur Seite gestellt ist. — Selbstverständlich ist auch, daß wenn die Vermögensverwaltung der Mutter endigt (s. o. § 608 i. f.) oder in denjenigen Angelegenheiten aufgehoben wird, auf die sich der Geschäftkreis des Beistands bezieht, dessen Amt endigen muß. Er kann aber zum Pfleger bestellt werden. S. o Ziff. 3. Und dieses Amt, wenn er es hatte, erlischt auch nicht (s. Note 68).

72) Dies verfügt § 1694 Abs. 2 BGB. ausdrücklich.

73) Die Aufhebung der Beistandschaft als solcher ist wohl zu unterscheiden von der Entlassung der Person (s. o. Note 70).

Mutter von den bisherigen Einschränkungen befreit) ist aber nicht zulässig, wenn die Beistandschaft auf einer Anordnung des Vaters beruht [74]).

§ 613.

5. Obervormundschaftliche Aufsicht.

Wie der Vormund einer Aufsicht untersteht [1]), so sind bis zu gewissem Grade auch die Eltern bei Ausübung ihrer Gewalt über die Kinder einer staatlichen Aufsicht unterworfen [2]), wenn auch nicht einer so ununterbrochenen und intensiven [3]). Vielmehr findet ein Einschreiten der Behörde hier nur beim Hervortreten *besonderer Umstände* statt, die auf einen Mißbrauch der elterlichen Rechte resp. eine Gefährdung des persönlichen Wohls oder des Vermögens des Kindes schließen lassen [4]). Immerhin bedeuten diese Eingriffe eine erhebliche Einschränkung des Rechtes der elterlichen Gewalt [5]) — modifiziren also bis zu gewissem Grade ihren Inhalt [6]).

Daraus erklärt sich ohne Weiteres, daß die Behörden auf diesem Gebiet nur *höchst behutsam* vorzugehen haben [7]). Thunlichst sollen vor der Entscheidung nicht nur der davon unmittelbar betroffene Elterntheil [8]), sondern auch bei Maßregeln gegen den Vater die Mutter — und überhaupt bei allen Maßregeln auch sonstige Verwandte oder Ver-

74) Also nur bei einer auf Antrag der Mutter selbst oder von Amtswegen angeordneten Beistandschaft. — Beruht sie auf Antrag der Mutter, so soll deren Zustimmung eingeholt werden. § 1695 Abs. 2.

1) S. u. §§ 631 ff.

2) Ueber die Zuständigkeit s. §§ 35, 36, 43 d. RG. betr. die freiw. Gb. — Beschwerde § 57 Ziff. 8 eod. — S. o. § 543 N. 6 ff., 8 ff.

3) Vgl. schon oben § 542 über die vielfältigen Aufgaben der staatlichen Obervormundschaft. — *Nicht hier* ist behandelt die dem Vormundschaftsgericht obliegende *Genehmigung gewisser Rechtsgeschäfte* (s. o. § 608 N. 64 ff., § 612 N. 45 ff.) und die *Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten* zwischen Eltern und Pfleger (s. z. B. § 607 Note 2).

4) Das Einschreiten erfolgt von *Amtswegen*. — Der *Gemeindewaisenrath* (s. o. § 543 N. 48 ff.) hat, wenn nicht andere Personen dazu da sind (s. z. B. o. § 612 N. 43), und neben diesen, dem Vormundschaftsgericht von hervortretenden Uebelständen Anzeige zu machen. § 1675 BGB.

5) Und zwar im öffentlichen Interesse. S. schon o. § 542.

6) In diesem Sinne bedürfen sie hier — gemeinsam für Vater und Mutter — der Erörterung.

7) Wegen Zwangsgewalt s. *Nußbaum*, Ztschr. f. Civilpr. Bd. 29 S. 446. Ordnungsstrafen können den Eltern nach Reichsrecht nicht, wohl aber vielfach nach Landesrecht auferlegt werden. Arg. (a contr.) § 1670 i. f. BGB. Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 57 S. 134 ff. u. z. B. Art. 15 d. Preuß., Art. 31 d. Hess. § 10 d. Els.-Lothr. AG. z. freiw. Gb. Sächs. G. v. 15. Juni 1900 § 11, Bad. V. v. 11. Nov. 1899 § 45.

8) S. z. B. §§ 1673 Abs. 1, 1686 BGB.

schwägerte des Kindes[9]) gehört werden[10]). § 1673 Abs. 2[11]). Ebenso können die getroffenen Anordnungen auch wieder abgeändert werden[12]). § 1671.

Auch diese obervormundschaftlichen Maßnahmen haben *theils korrektorische, theils ergänzende* Natur[13]). Danach hat

I. das Vormundschaftsgericht einzugreifen, wenn der Gewalthaber aus rechtlichen[14]) oder thatsächlichen Gründen[15]) an der Ausübung der elterlichen Gewalt *verhindert ist*. Soweit hier nicht der andere Elterntheil in die Ausübung einrückt[16]), hat das Vormundschaftsgericht geeignet einzugreifen[17]), z. B. einen Pfleger zu bestellen. § 1665[18]).

II. *Erfüllt der Gewalthaber seine Pflichten nicht*, so findet ebenfalls ein Eingreifen der Behörde statt. Die Nichterfüllung kann nur auf dem Gebiet der *persönlichen* oder *vermögensrechtlichen* Fürsorge für das Kind liegen[19]). Demgemäß ergibt sich das Bedürfniß eines Einschreitens auf dem einen oder anderen Gebiete, mag der Vater oder die Mutter die volle Ausübung der elterlichen Gewalt oder nur die Ausübung auf diesem Gebiete haben[20]).

9) Gewissermaßen als Ersatz des altdeutschen Familienraths (s. o. § 542). — Die Familienglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen wie in Vormundschaftssachen. S. u. § 632 N. 22.

10) Zwar ist die Entscheidung andernfalls nicht ungültig, — doch kann sie wegen nicht erschöpfender Prüfung der Verhältnisse im Beschwerdewege aufgehoben werden. Entsch. i. S. d. freiw. Gb. Bd. 2 S. 152, Rechtspr. d. OLG. Bd. 8 S. 350. Bayr. Ob.Landesger. Bd. 3 S. 20, Bd. 4 S. 91.

11) Wegen der *Haftung* des Vormundschaftsgerichts für gehöriges Einschreiten s. o. § 543 bei N. 39 ff.

12) Aber nicht mehr nach Beendigung der elterlichen Gewalt, soweit sie dann noch fortwirken (wie z. B. eine auferlegte Sicherheitsleistung).

13) Auf diese, dem Eingreifen in Familiensachen regelmäßig zu Grunde liegende Unterscheidung haben wir schon oft aufmerksam gemacht (s. z. B. § 542 bei N. 27).

14) Rechtliche Gründe sind z. B., daß das Kindesvermögen durch Verfügung des zuwendenden Dritten der Verwaltung des Vaters entzogen ist. Oder daß der Vater wegen Interessenkollision ꝛc. (§§ 1630, 1795 BGB.) von der Vertretung ausgeschlossen ist.

15) Z. B. wegen Krankheit oder Abwesenheit.

16) S. o. §§ 606 Ziff. 2, 612.

17) Zuweilen genügen auch rein vorläufige Maßregeln, z. B. einstweilige Unterbringung des Kindes, — Verwahrung von Sachen. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 12 S. 329.

18) Die Vorschrift des § 1669 BGB. würde, wenn sie wirklich in diesen Zusammenhang gehörte, gleichfalls eine suppletorische sein. Die Behörde hat in freiwilliger Gerichtsbarkeit dem Vater zu Hülfe zu kommen, wo sein alleiniges Handeln unzureichend ist. In Wahrheit handelt es sich um eine besondere gesetzliche Pflicht des Vaters bei seiner Vermögensverwaltung (s. o. § 608 N. 48 ff.), nicht um Eingriffe der Behörde.

19) S. o. §§ 607, 608.

20) Ebenso ist § 1666 BGB. (s. u. Ziff. 1) entsprechend anwendbar, wenn

Der Eingriff der Behörde ist nicht blos bei subjektivem Verschulden des betreffenden Elterntheils, sondern allgemein statthaft, so daß auch Mißstände beseitigt werden können, die rein objektiv — z. B. in den Städten auf Grund der modernen sozialen Verhältnisse[21]) — die Jugend, und damit die Zukunft des Staates und der menschlichen Gesellschaft bedrohen.

1. Ist das persönliche Wohl des Kindes (in geistiger oder leiblicher Hinsicht) gefährdet[22]), so findet ein Eingriff unter folgenden Voraussetzungen statt[23]):

a) wenn dem Vater oder der Mutter (soweit sie das Fürsorgerecht hat) ein Verschulden zur Last fällt. § 1666 BGB.[24]). Die Gefährdung kann durch einen Mißbrauch der betreffenden Rechte gegeben sein[25]), sie kann aber auch in einer einfachen Vernachlässigung des Kindes liegen[26]). Ja sie kann (wegen des schlechten Beispiels) auch in einem ehrlosen oder unsittlichen Leben des betreffenden Elterntheils[27]) gefunden werden[28]).

Die zulässigen Maßregeln liegen im freien Ermessen des Vormund-

---

der Mutter nur die thatsächliche Sorge für die Person des Kindes (s. o. § 607 N. 3) zusteht.

21) Wonach z. B. die Fabrikarbeiter ihre Kinder nicht ordentlich beaufsichtigen können; — oder weil der Vater, wenn auch unverschuldet (z. B. durch Konkurrenz eines Waarenhauses) in Vermögensverfall geräth.

22) Eine Schädigung braucht noch nicht eingetreten zu sein. Es genügt, daß sie zu besorgen ist. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 8 S. 349. Nur das genügt regelmäßig nicht, daß sie blos möglich erscheint. — Ueber Einschreiten von Amtswegen s. Rechtspr. d. OLG. Bd. 12 S. 204.

23) Auch gegenüber dem geschiedenen, nach § 1635 BGB. (s. o. § 564 N. 57 ff.) fürsorgeberechtigten Ehegatten. S. dazu Entsch. d. preuß. Kammerger. Bd. 30 S. A 40 u. Recht 1906 S. 107, 994 ff.

24) Daß § 1666 ein Verschulden voraussetzt, ist anerkannt. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 3 S. 2, Bd. 6 S. 287. E. d. Bayr. Ob.LG. Bd. 4 S. 627.

25) Also regelmäßig der o. § 607 dargestellten Rechte. Der Mißbrauch ist hier, wie im ehelichen Verhältniß (s. o. § 560) reprobirt. Für die Kinder muß die Behörde eintreten. — In Betracht kommt z. B. die Ueberschreitung des Züchtigungsrechts; Anhalten des Kindes zu Arbeiten oder zu einem Beruf, der den sozialen Verhältnissen oder den Fähigkeiten des Kindes nicht entspricht; oder gar Anhalten (Anstiften) zu strafbaren oder unsittlichen Handlungen; Ausnutzung der Kinder zu sonstigen egoistischen Zwecken. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 273, 410, Bd. 6 S. 288, Bd. 10 S. 1.

26) Z. B. seiner körperlichen Pflege (Unterhalt ꝛc.), oder seiner Erziehung. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 3 S. 422, Bd. 6 S. 62, 288, Bd. 8 S. 351.

27) Z. B. Trunksucht (Rechtspr. Bd. 6 S. 170), Einführen liederlicher Personen in die Wohnung (vgl. Rechtspr. Bd. 3 S. 42, Bd. 6 S. 62, 287) ꝛc. — Kriminelle Bestrafung als solche genügt nicht, nicht einmal blos die Aberkennung der bürg. Ehrenrechte.

28) Diese Momente müssen im vorliegenden Fall bereits eingetreten sein. Ein einmaliger Vorfall genügt, wenn er die oben Note 22 erwähnte Besorgniß rechtfertigt.

schaftsgerichts[29]). Nur darf nicht weiter gegangen werden, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist. Die wichtigste Maßregel ist die Anordnung einer Zwangserziehung für das Kind (durch Unterbringung in einer geeigneten Familie[30]), Erziehungs- oder Besserungsanstalt). Abs. 1 i. f.[31]).

In das Recht der Vermögensverwaltung dagegen darf auf Grund dieser persönlichen Vorfälle regelmäßig nicht eingegriffen werden[32]). Nur wenn das Recht des Kindes auf *Unterhalt*[33]) verletzt ist und für die Zukunft eine *erhebliche Gefährdung* zu besorgen steht, darf (abgesehen von den vorerwähnten Maßregeln) auch die Vermögensverwaltung[34]), ja die Nutznießung des Kindesvermögens entzogen werden[35]). Abs. 2[36]).

b) *Liegt kein Verschulden der Eltern vor*, so kann nicht auf Grund des BGB., — wohl aber unter Umständen auf Grund *anderer Gesetze* eingegriffen, insbesondere eine Zwangserziehung angeordnet werden[37]). So[38])

---

29) Z. B. Beschränkung oder völlige Entziehung der thatsächlichen (s. o. § 607 N 3) oder rechtlichen Fürsorge, der Vertretung des Kindes in persönlichen oder sämmtlichen Angelegenheiten 2c. Es können bestimmte Gebote (z. B. auf Anhaltung zum Schulbesuch) oder Verbote (z. B. der Belassung des Kindes in einer bestimmten Dienststelle) ergehen. — Die Maßregeln können als definitive oder blos als vorläufige getroffen werden. Es kann ihnen auch eine Mahnung oder Androhung vorhergehen. — Die Bestellung eines Pflegers für das Kind ist nicht nothwendig. Entsch. d. RG. Bd. 60 S. 134 ff.

30) Wenn die Eltern getrennt leben, möglicherweise auch beim anderen Elterntheil. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 6 S. 58.

31) S. über die Zwangserziehung noch unten lit. b.

32) Sondern nur auf der Basis des § 1667 BGB. S. unten Ziff. 2.

33) Gemäß §§ 1601, 1603 ff. BGB. S. o. § 604. — An sich ist der Fall nur ein Detailfall des Obigen (s. N. 22, 26), aber er spielt auf das vermögensrechtliche Gebiet hinüber. Demgemäß müssen die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 vorliegen. A. M. v. *Blume*.

34) Ganz oder zum Theil (z. B. wenn zur Sicherung des Unterhaltes die totale Entziehung nicht erforderlich ist).

35) Auch soweit sie nicht entzogen ist, kann sie natürlich nicht selbständig ausgeübt werden, soweit das Verwaltungsrecht fehlt. S. o. § 609 N. 41 ff.

36) Bei Entziehung der Sorge für die Person *und* das Vermögen ist ein Vormund, — sonst ist immer ein Pfleger zu bestellen. — Die Mutter tritt nach § 1685 BGB. hier regelmäßig nicht an die Stelle des Vaters (denn dieser ist rechtlich verhindert). S. o. § 612.

37) Also wegen rein objektiver Verwahrlosung der Kinder (s. o. N. 21), mag sie bereits vorhanden oder zu befürchten sein. — Vgl. *Aschrott*, Zwangserziehung Minderjähriger (1900), *Löning* in Conrads Jahrb. Bd. 22 S. 1, *Heinze*, Zschr. f. die ges. Strafrechtswiss. Bd. 22 S. 633, ferner die Komm. zu den u. Note 39 cit. Partikulargesetzen. Es handelt sich um eine Erziehung im Widerspruch mit dem Willen des Erziehungsberechtigten.

38) Diese Vorschriften beschränken sich nicht auf den Fall, daß das Kind unter elterlicher Gewalt steht. Es kann auch unter Vormundschaft stehen. — Auch vorherige Erschöpfung der nach BGB. zulässigen Maßregeln ist nicht

α. auf Grund des § 55 StGB., wenn das Kind (resp. der Minderjährige) eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung der That aber noch nicht 12 Jahre alt war, sodaß er dieserhalb nicht kriminell verfolgt werden kann. Hier können nach Maßgabe der Landesgesetzgebung[39]) die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen[40]), insbesondere kann, nachdem das Vormundschaftsgericht die That genau festgestellt hat[41]), Zwangserziehung angeordnet werden[42]).

β. Ferner kann ein Minderjähriger, welcher im Alter zwischen 12 und 18 Jahren eine strafbare Handlung begangen hat, wegen Mangels der erforderlichen Einsicht aber freigesprochen wurde, durch den Strafrichter[43]) einer geeigneten Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen werden[44]). § 56 StGB.

γ. Endlich kann die Landesgesetzgebung sogar ohne das Vorliegen von Strafthaten des Kindes resp. Minderjährigen die Anordnung einer Zwangserziehung zulassen, wenn das Vormundschaftsgericht[45]) sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderb-

---

vorauszusetzen. Rechtspr. d. OLG. Bd. 7 S. 418. Vgl. Best i. Recht 1904 S. 180.

39) Die für das Folgende in Betracht kommenden hauptsächlichsten Landesgesetze sind das Preuß. Fürsorgeerziehungsgesetz v. 2. Juli 1900, Bayr. Ges. v. 10. Mai 1902, Bad. Ges. v. 31. Aug. 1900, Hess. Ges. v. 30. Sept. 1899, Württemb. Ges. v. 29. Dez. 1899, Meckl. Schwerin V. v. 9. April 1899, Sachsen AG.BGB. § 50, Elsaß-Lothr. AG. §§ 123 ff. — S. für Preußen Dernburg § 76, Muskat, Arch. f. bürg. Recht Bd. 20 S. 265, für Bayern Oertmann § 142, für Elsaß-Lothr. Kisch § 185, für Baden Dorner-Seng § 124, Sachsen Kloß § 146, Hamburg Nölbeke § 139, Mecklenburg v. Buchka § 36 d. betr. Landesprivatrechts.

40) Vgl. o. Note 29 ff.

41) Die Zuständigkeit (hier und im Folgenden) ist die gewöhnliche. § 43 RG. betr. die freiw. Gb.

42) Nach den Landesgesetzen regelmäßig ebenfalls durch das Vormundschaftsgericht. — Es kann Ueberweisung in eine Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt stattfinden. — Die Ueberweisung hängt landesrechtlich oft von weiteren Voraussetzungen ab, z. B. daß eine bestimmt geartete Strafthat (Verbrechen, Vergehen, Landstreicherei, Bettelei, gewerbsmäßige Unzucht ꝛc.) vorliegt. Vgl. auch Preuß. KG. Bd. 21 S. A 31.

43) Die Ueberweisung erfolgt im Urtheil über die Strafthat. Dort kann auch die besondere Art der Zwangserziehung bestimmt werden. Sonst entscheidet partikulär das Vormundschaftsgericht oder die Verwaltungsbehörde. S. noch Entsch. d. RG. in Straff. Bd. 7 S. 180.

44) Ueber die Dauer der Zwangserziehung entscheidet landesrechtlich das Vormundschaftsgericht oder die Verwaltungsbehörde, — jedoch regelmäßig nicht über eine bestimmte gesetzliche Zeitgrenze (z. B. 20. Lebensjahr) hinaus. Jedenfalls muß mit der Volljährigkeit die Zwangserziehung aufhören.

45) Die Kompetenz der Verwaltungsbehörden ist ausgeschlossen. Sie können aber beim Vormundschaftsgericht den Antrag stellen.

nisses[46]) der jugendlichen Person für nothwendig erachtet[47]). Art. 135 EG.BGB.

2. Ferner ist das Vormundschaftsgericht bei Gefährdung des Kindesvermögens zum Einschreiten verpflichtet.

a) Hier ist schon nach dem BGB. Voraussetzung nicht blos ein Verschulden des Elterntheils, der die Gewalt ausübt[48]). Durch (schuldhafte oder objektive) Nichterfüllung der mit der Vermögensverwaltung oder Nutznießung verbundenen Pflichten[49]) oder durch eintretenden Vermögensverfall des Gewalthabers[50]) muß eine Gefährdung des Kindesvermögens gegeben sein[51]), die zu ihrer Abwendung die in Frage stehenden Maßregeln erheischt. § 1667 Abs. 1.

b) Die Maßregeln liegen auch hier im freien Ermessen des Vormundschaftsgerichts[52]). Hauptsächlich kommen die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses[53]) und Rechnungslage über die Verwaltung des Kindesvermögens[54]) in Betracht. Gehören Werthpapiere, Kostbarkeiten oder Forderungen, die im Reichs- oder Staatsschuldbuch eingetragen sind, zum Kindesvermögen, so sind mit Bezug auf diese Effekten dieselben Maßregeln wie gegen einen Vormund zulässig[55]). § 1667 Abs. 2.

46) Hier muß die Verwahrlosung bereits eingetreten sein (vgl. o. Note 37).

47) Es muß keinen anderen gangbaren Weg zur Abwendung des Verderbens mehr geben. Vgl. Entsch. d. Preuß. KG. Bd. 23 S. A 32, 37. Das Vormundschaftsgericht hat die erforderlichen Ermittelungen anzustellen. — Auch vorläufige Unterbringung wird nicht selten zweckentsprechend und regelmäßig zulässig sein. Umgekehrt empfiehlt sich zuweilen eine bedingte vorherige Androhung. S. Schmitz i. Recht 1905 S. 245 ff. u. Cit.

48) Vgl. Entsch. d. Preuß. KG. Bd. 23 S. A 180, Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 359.

49) S. z. B. o. § 608 Ziff. III—V u. § 609 Ziff. II Note 30 u. Ziff. III.

50) Konkurseröffnung ist nicht erforderlich. Sie entzieht sowieso die Vermögensverwaltung (s. § 608 Ziff. VII).

51) Die Gefährdung muß, wie im Falle o. Note 22, vorhanden, nicht blos in Zukunft möglich sein. Daher reicht der Vermögensverfall für sich allein nicht aus. Seuff. Arch. Bd. 60 S. 288. — Anderseits ist die Gefährdung gerechtfertigte Besorgniß, daß durch den Vorfall eine Verminderung des Kindesvermögens (im Stamm oder an den Erträgnissen) eintreten werde, nicht ein schon effektiver Schaden.

52) Wie oben bei Note 29. Sie dürfen also nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist. Die hauptsächlichsten werden im Text genannt. Die Kosten hat nach § 1667 Abs. 3 BGB. der betr. Elterntheil zu tragen.

53) S. o. § 608 N. 36 ff. Die Anordnung kann sich auf bestimmte Theile des Kindesvermögens beschränken. — Wegen Ordnungsstrafe s. o. § 608 N. 43.

54) Einmal oder mehrmals resp. in bestimmten Zwischenräumen. Die mögliche Beschränkung auf bestimmte Vermögenstheile gilt auch hier. — Die Rechnung wird nach dem Vorbild der vormundschaftlichen Rechnungsablage zu behandeln (z. B. vom Vormundschaftsgericht zu prüfen) sein.

55) S. u. § 629 N. 61 ff., 73 ff., 78 ff. Also Anordnung der Hinter-

Sind diese Maßregeln nicht ausreichend[56]), so kann das Vormundschaftsgericht für die Verwaltung des Kindesvermögens die Leistung einer angemessenen Sicherheit anordnen[57]). § 1668. Eine Erzwingung der Sicherheitsleistung durch andere Maßnahmen ist unzulässig[58]). Vielmehr kann mangels Befolgung der Vorschrift das Vormundschaftsgericht nur die Vermögensverwaltung entziehen. § 1670.

Ebenso ist die Entziehung zulässig, wenn der verwaltende Elterntheil den anderen oben erwähnten vormundschaftsgerichtlichen Maßregeln in Ansehung der Vermögensverwaltung nicht nachkommt[59]) oder wenn er in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen[60]) kein Inventar errichtet[61]).

§ 614.

6. Beendigung der elterlichen Gewalt.

I. Die elterliche Gewalt endigt[1]):

1. Durch Tod[2]) oder Volljährigkeit des Kindes[3]). § 1626 BGB. Ebenso dadurch, daß es von einem Anderen an

---

legung dieser Werthe mit der Maßgabe, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden kann; — oder Umwandlung der Inhaberpapiere in solche auf den Namen des Kindes oder in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat; — oder Vermerke im Reichs- oder Staatsschuldbuch, daß über die Forderung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügt werden kann ꝛc.

56) Nicht in anderen Fällen! —. Insbesondere ist jedes gesetzliche Pfandrecht des Kindes am Vermögen des Vaters und jeder gesetzliche Pfandrechtstitel ausgeschlossen.

57) Art und Höhe bestimmt das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen. Die Bd. I § 134 angegebenen gesetzlichen Regeln über Sicherheitsleistung sind also nicht maßgebend. Das Vormundschaftsgericht kann aber Entsprechendes anordnen. Gemäß o. Note 12 kann es die Anordnung auch wieder aufheben oder die Sicherheit in anderer Art oder in minderem Umfang zulassen.

58) S. o. Note 7. — Die Bestellung erfolgt rechtsgeschäftlich, gemäß § 1672 BGB. Die Bestellung eines Pflegers für das Kind zu diesem Zweck ist unnöthig. — Dasselbe gilt für Minderung und Aufhebung der geleisteten Sicherheit.

59) Z. B. den oben Note 53 ff. erwähnten. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 8 S. 352.

60) S. §§ 1640, 1669 BGB. u. o. § 608 bei N. 36, 49 ff.

61) Wenn auch (s. o. Note 48) ohne Verschulden. § 1670 BGB.

1) Die Unzulässigkeit eines Verzichts ist schon erwähnt. S. o. § 606. — Die sonstigen Endigungsgründe des älteren Rechts sind mit der heutigen Gestaltung des Instituts nicht verträglich und daher beseitigt (z. B. die Endigung durch separata oeconomia, Heirath der Tochter, Ablegung des Klostergelübdes ꝛc.).

2) Todeserklärung des Kindes schafft nur eine Vermuthung für die Beendigung der elterlichen Gewalt. Erweist sich die Vermuthung nachträglich als irrig, so ist die wahre Rechtslage auch für die vergangene Zeit maßgebend (also z. B. sind die Nutzungen der Zwischenzeit dem Vater von den Präsumtiverben zurückzuerstatten).

3) Auch auf Grund einer Volljährigkeitserklärung.

Kindesstatt angenommen wird[4]). § 1765. In allen diesen Fällen tritt die Endigung überhaupt (also für beide Eltern) ein.

2. Dagegen endigt die Gewalt für jeden Elterntheil besonders in folgenden Fällen

a) wenn er stirbt oder für todt erklärt wird (von dem Zeitpunkt, der nach dem Todeserklärungsurtheil als Zeitpunkt des Todes[5]) gilt). Kehrt der Verschollene zurück[6]), so kann er sich die elterliche Gewalt jedoch ohne Weiteres wiederverschaffen, indem er diese Absicht dem Vormundschaftsgerichte erklärt[7]). § 1679[8]).

b) Ferner kann jeder Ehegatte die elterliche Gewalt zur Strafe verwirken[9]). § 1680. Die Verwirkung tritt ein, wenn der betreffende Elterntheil wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens[10]) oder vorsätzlichen Vergehens[11]) zu Zuchthaus oder zu einer Gefängnißstrafe von mindestens 6 Monaten verurtheilt wird[12]). Ein-

4) Dadurch erlangt der Andere nach § 1757 BGB. auch die elterliche Gewalt.

5) S. übrigens § 1682 BGB., und für den Fall, daß ein Pfleger bestellt war, entsprechend § 1893.

6) Ueber Anfechtung der Todeserklärung s. Hellwig, Grenzen der Rückwirkung (Gieß. Festschr. 1907) S. 48 ff.

7) Einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft. Eine besondere Form der Erklärung ist nicht vorgeschrieben. Die Erklärung wird wirksam mit dem Zugehen an die Behörde S. Bd. I § 88. Letztere wird die Erklärung den Interessenten mittheilen.

8) Die Wiedererlangung der elterlichen Gewalt ist nach Analogie der Wiedererlangung der ehemännlichen Rechte am Frauenvermögen im gleichen Falle zu bestimmen. S. o. § 583 N. 22 ff. Selbstverständlich ist alles Vermögen des Kindes, das bei Fortdauer der elterlichen Gewalt Freigut geworden wäre (s. o. §§ 608 Ziff. I, 609 Ziff. I), auch jetzt als Freigut anzusehen.

9) Diese Bestimmung gewährleistet (für schwerere Fälle) in durchgreifenderer Weise, was sonst das Vormundschaftsgericht nur in einzelnen Beziehungen durch seine Aufsicht (s. o. § 613 Ziff. II) erreichen kann, den Schutz der Minderjährigen vor dem verderblichen Einfluß der eigenen Eltern.

10) Das bedeutet, daß die Strafthat gegen die Person des Kindes, nicht blos gegen sein Vermögen gerichtet sein muß. S. auch Rechtspr. d. OLG. Bd. 5 S. 187.

11) Z. B. Verbrechen wider das Leben, vorsätzliche Mißhandlung, Freiheitsberaubung, Nöthigung, Verkuppelung des Kindes u. s. w. kommen hauptsächlich in Betracht. Fahrlässig verübte Vergehen und alle Uebertretungen scheiden aus. — Vollendet braucht die Strafthat nicht zu sein, wenn nur das Strafmaß des Textes erreicht wird.

12) Wird wegen Zusammenhangs mit anderen Strafthaten auf eine Gesammtstrafe erkannt, so entscheidet die für die Strafthat an dem Kinde verwirkte Einzelstrafe. — Abrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe kommt nicht in Betracht. — Kommt es nicht zur Bestrafung (z. B. wegen Abwesenheit), so kann nur im Aufsichtswege durch das Vormundschaftsgericht (s. o. § 613 II Ziff. 1) eingeschritten werden. Wird die Bestrafung im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben oder unter das Maß des Textes herabgemindert, so fällt auch die eingetretene Verwirkung (mit Rückwirkung) hinweg. Die vom Zwischenvertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte werden aber (arg. § 115 BGB., § 32 RG. betr. d. freiw. Gb.) gültig bleiben. Durch Begnadigung wird die Verwirkung nicht beseitigt.

willigung des Kindes in die Strafthat schließt die Verwirkung der elterlichen Gewalt nicht aus. Ausdrücklicher Ausspruch der Verwirkung im Strafurtheil ist nicht erforderlich — sie tritt mit Rechtskraft des Strafurtheils von selbst ein[13]). Abs. 2. Beim Vorhandensein mehrerer Kinder tritt sie nur gegenüber dem Kinde ein, an dem die Strafthat begangen wurde. Doch kann der Vorfall dem Vormundschaftsgericht Anlaß zu Maßnahmen auch gegenüber den anderen Kindern geben[14]). Ist es der Vater, der in dieser Weise die elterliche Gewalt verwirkt hat, so tritt die Mutter nur dann in die Ausübung ein, wenn die Ehe aufgelöst ist[15]). § 1684 Ziff. 2.

c) Die Mutter verliert die elterliche Gewalt auch im Falle der Wiederverheirathung[16]). § 1697.

II. Die Wirkung der Beendigung ist Aufhören aller Rechte und Pflichten, die mit der elterlichen Gewalt verbunden sind, also insbesondere der Sorge für die Person des Kindes, der Verwaltung und Nutznießung des Kindesvermögens, einschließlich der Vertretung. Das verwaltete Vermögen ist herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen[17]). § 1681.

Verliert die Mutter die elterliche Gewalt in Folge Wiederverheirathung, so behält sie die thatsächliche Fürsorge über das Kind. Der Vormund ist in dieser Hinsicht auf die Funktionen eines Beistandes beschränkt[18]). § 1697.

Keinesfalls hat die Beendigung Einfluß auf Dinge, die nicht gesetzlich als Ausfluß der elterlichen Gewalt erscheinen[19]). Also auch nicht auf die Befugniß, persönlich mit dem Kinde zu verkehren[20]).

---

13) Nach § 50 d. RG. betr. d. freiw. Gb. hat das Strafgericht dem zuständigen Vormundschaftsgericht Mittheilung zu machen.

14) Nach Maßgabe des o. § 613 bei N. 22 ff. Ausgeführten. — Entsprechende Verwirkung, wo dem Uebelthäter im konkreten Falle nicht die Vollgewalt, sondern nur entweder die Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes, oder von ersterer nur die rein thatsächliche Fürsorge zustand. S. das. Note 20.

15) S. o. § 612 Note 9.

16) Wegen des Einflusses des neuen Ehemannes. — Mit Auflösung der neuen Ehe lebt die elterliche Gewalt der Mutter nicht wieder auf. S. auch Entsch. d. preuß. Kammerger. Bd. 29 S. A 31.

17) Ueber das Detail s. schon o. § 608 N. 134 ff. S. auch daselbst Note 137 über etwaige Fortsetzung der Geschäfte.

18) In derselben Weise, wie o. § 611 N. 28 ff. im Fall des Ruhens der elterlichen Gewalt der Mutter wegen Minderjährigkeit.

19) S. o. §§ 604, 605.

20) Dies versteht sich von selbst, z. B. wenn das Kind von einem Andern adoptirt ist. Doch wird hier häufig der Adoptionsvertrag etwas Näheres festsetzen. Einen allgemeinen gesetzlichen Anspruch auf persönlichen Verkehr mit

§ 615.

IV. Kinder aus ungültiger Ehe*.

Es ist schon hervorgehoben worden, daß die aus ungültiger Ehe[1]) entsprossenen Kinder dann *als ehelich* anzusehen sind, wenn *die Ehe der Eltern eine sog. Putativehe war*[2]). Davon kann aber, wie wir wissen, nur die Rede sein, wenn der gute Glaube wenigstens eines Eheschließenden bei Scheinehe im gewöhnlichen Sinne vorliegt, also wenn die Ehe formrichtig vor dem Standesbeamten geschlossen oder in das Heirathsregister eingetragen worden ist[3]). § 1699 Abs. 2.

Ist die Ehe wegen *Drohung* ungültig, so wird der bedrohte Theil wie ein gutgläubiger angesehen[4]). Die Kinder werden also gleichfalls als ehelich behandelt. § 1704.

Außerdem ist selbstverständlich das aus einer Putativehe entsprossene Kind nur dann als ehelich anzusehen, wenn es bei Gültigkeit der Ehe der Eltern ehelich sein würde[5]). § 1699 Abs. 1.

I. Im Fall der *Putativehe* bestehen also zwischen Eltern und

---

dem Kinde gibt es nicht. — Daher ist auch im Falle der Verwirkung der elterlichen Gewalt ein persönlicher Verkehr des betr. Elterntheils mit dem Kinde nicht ohne Weiteres ausgeschlossen. Das Vormundschaftsgericht kann ihn aber, wenn im gegebenen Fall das Wohl des Kindes dadurch gefährdet würde, im Aufsichtswege beschränken oder untersagen.

* *Philler*, Rechtsstellung der Kinder aus nichtigen Ehen (1906).

1) Also wenn die Ehe wegen Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit im sog. Eheprozeß für ungültig erklärt ist. S. o. §§ 544 ff., 549 u. unten Note 3. Resp. im Fall des § 1342 BGB., wenn die Anfechtung dem Nachlaßgericht erklärt ist. — Ueber provisorische Regelung während des Eheprozesses s. o. § 545 i. f.

2) S. o. § 549 bei N. 68 ff., 85 ff. Also wenn die Ungültigkeit der Ehe bei dem Abschluß wenigstens einem der Eheschließenden unbekannt war. — Der gute Glaube ist natürlich auch hier zunächst vorauszusetzen. Wer also zum Zwecke der Geltendmachung seiner Rechte die Unehelichkeit des Kindes behauptet, muß die Schlechtgläubigkeit der Eltern beweisen. Daß der Prozeß hier blos auf eine Feststellung gehe (*Dernburg* § 86 N. 8 ff.), kann nicht zugegeben werden. Entspinnt sich der Streit zwischen einem der Eltern und dem Kinde, so handelt es sich um einen Prozeß zur Feststellung des Eltern- und Kindesverhältnisses (s. § 640 CPO. u. o. § 544), worauf die besonderen Vorschriften der Familienrechtsprozesse (s. § 545, insbes. auch § 643 CPO.) Anwendung finden. Zwischen dem Kinde und dritten Personen kann die Frage aber auch sonst, in Leistungsprozessen aller Art (z. B. Erbschaftsklagen) ausgefochten werden. Vgl. § 544 N. 13, 26. — Nicht anders ist es, wenn (s. u. Abs. I Ziff. 2) die Schlechtgläubigkeit nur eines Elterntheils in Frage steht.

3) S. § 549 Ziff. II. Die Kinder aus einem sog. *matrimonium non existens* (das nicht einmal durch Nichtigkeitsklage aus der Welt geschafft zu werden braucht) sind schlechthin uneheliche Kinder.

4) Demgemäß reden wir im Folgenden nur noch von Gut- oder Schlechtgläubigkeit der Eltern und von den Wirkungen der Putativehe.

5) Nach den Grundsätzen §§ 1591 ff. BGB. u. o. § 603.

Kind[6]) grundsätzlich sowohl die allgemeinen gesetzlichen, als die auf der elterlichen Gewalt beruhenden Eltern- und Kindesrechte[7]).

1. Und zwar bestehen sie voll, wenn beide Eltern beim Eheschluß gutgläubig waren[8]). Jedoch wird das Kind wie ein Kind aus geschiedener Ehe behandelt[9]), und zwar (genauer) nach den Regeln des Falles, da beide Ehegatten an der Scheidung schuldig erklärt sind[10]). § 1700. Dieses modifizirte Eltern- und Kindesrecht tritt von dem Augenblicke an in Wirkung, da die Ehe der Eltern für nichtig erklärt ist[11]).

2. Wird dagegen die Bösgläubigkeit eines Elterntheils beim Eheschlusse dargethan[12]), so sind die Rechte des Bösgläubigen gegenüber dem Kinde gemindert[13]).

a) War der Vater bösgläubig, so hat er nicht die elterliche Gewalt[14]). Die elterliche Gewalt steht vielmehr der Mutter zu, wie wenn

---

6) Aber natürlich mit Wirkung für Alle. Wie o. §§ 603 ff. z. B. das Kind bleibt mit den Verwandten des Vaters verwandt.

7) Wie sie oben §§ 605, 606 ff. dargestellt sind.

8) Was nach Note 2 hinsichtlich eines jeden Ehegatten zunächst vorauszusetzen ist, also den Regelfall bildet. — Daß der gute Glaube möglicherweise auf grober Fahrlässigkeit beruht, ist ebenso gleichgültig, wie mala fides superveniens des einen oder anderen Elterntheils.

9) Weil die Eltern ja nicht in einer Ehe leben. Dieser Umstand soll aber für das Eltern- und Kindesverhältniß nur ex nunc wirken. Der Nichtigkeitseffekt wird hier durch den milderen Scheidungseffekt ersetzt. Weil der Effekt ex nunc eintritt, bleibt alles vorher in Gemäßheit des gewöhnlichen Eltern- und Kindesrechts (s. o. §§ 604—614) Geschehene gültig.

10) Diese Regeln sind o. § 564 Ziff. 4 N 56 ff. dargestellt. — Die elterliche Gewalt steht nach denselben Regeln zu. Der Vater hat also, solange er lebt, zunächst die Ausübung. Uebergang auf die Mutter erfolgt gemäß §§ 1684 ff. BGB. bei Ruhen oder Endigung auf Seiten des Vaters. S. auch o. § 607 Ziff. II N. 32 ff. Unberührt bleibt also die Vermögensverwaltung und elterliche Nutznießung am Kindesvermögen; die thatsächliche Sorge für die Person des Kindes steht, vorbehaltlich abweichender Regelung des Vormundschaftsgerichts, bis zum vollendeten 6. Lebensjahr eines Kindes, der Mutter, von da ab über Söhne dem Vater zu. Das väterliche Recht zur gesetzlichen Vertretung der Kinder bleibt unberührt. S. §§ 1635, 1686 BGB. Ebenso bleibt das Recht der Kinder auf Unterhalt (vorbehaltlich der durch die Art der Unterbringung bedingten Modifikationen der Darreichung des Unterhalts), das Recht auf Aussteuer und das Eltern- und Kindeserbrecht unberührt.

11) S. o. Note 9.

12) Was gemäß o. Note 2 u. 8 der dies behauptende Gegeninteressent zu beweisen hat. Der Streit braucht kein bloßer Feststellungsstreit zu sein.

13) Die Rechte des Kindes gegenüber dem bösgläubigen Elterntheil bleiben unverändert. (Selbstverständlich haben wir es auch hier nicht mit den Rechten der Eltern gegeneinander zu thun. Nur mittelbar wird dieses Verhältniß berührt, insofern die Minderung der Elternrechte auf der einen Seite unter Umständen eine Vermehrung auf der anderen Seite hervorruft. Abgesehen davon bleiben die Rechte unverändert. So z. B. bleibt es bei der Regel des § 1585 BGB.)

14) Schlechthin nicht! Dies kann mittelbar auch zum Wegfall

der Vater gestorben wäre[15]). Auch sonst stehen dem Vater nicht die aus der Vaterschaft entspringenden Rechte zu[16]), wohl aber liegen ihm die daraus entspringenden Pflichten ob[17]). Das Verhältniß des Kindes zu den Verwandten des Vaters bleibt gleichfalls unberührt[18]). § 1701. — Die auf Grund der Bösgläubigkeit eintretenden Modifikationen des Elternrechts müssen natürlich auf die Vergangenheit zurückbezogen werden[19]). Doch bleiben jedenfalls die vom Vater als Vertreter des Kindes vorgenommenen Rechtshandlungen zu Gunsten gutgläubiger Dritter bestehen[20]).

b) War die *Mutter* bösgläubig, so hat sie ebenfalls nicht die elterliche Gewalt[21]). *Neben dem Vater*[22]) hat sie nur die Rechte, welche nach der Scheidung *der allein für schuldig erklärten Frau zustehen*[23]). Ist ein Vormund für das Kind ernannt, so hat

von Pflichten für den Vater führen, nämlich insoweit solche auf der elterlichen Gewalt beruhen.

15) Also kann der Vater ihr keinen Beistand bestellen. S. o. § 612. Er hat kein Recht des persönlichen Verkehrs mit dem Kinde.

16) S. z. B. §§ 1305, 1601, 1617, 1747, 1777, 1852, 1858 ff., 1899, 1925, 2303 BGB. Für die Beerbung des Kindes ist der Vater als vorher verstorben anzusehen.

17) Z. B. er ist unterhaltspflichtig gegenüber dem Kinde. Das Kind behält sein Erbrecht gegenüber dem Vater.

18) Also z. B. das Erbrecht. S. auch § 1776 BGB.

19) Da die Modifikation sich an die *Bösgläubigkeit* knüpft und diese *von Anfang an vorhanden war*. Entscheidend ist also der o. Note 9 erwähnte Zeitpunkt der gerichtlichen *Nichtigkeitserklärung der Ehe*, — nicht wie *Dernburg* § 86 Ziff. II annimmt, der Zeitpunkt der rechtskräftigen Feststellung der Bösgläubigkeit des Vaters. Man wird z. B. nicht leugnen können, daß die vor letzterer Feststellung erfolgten *Rechtsakte der Mutter gültig bleiben*, — daß der Vater die inzwischen bezogenen *Nutzungen* des Kindesvermögens (soweit sie nicht zum Unterhalt der Kinder selbst verwendet sind) herausgeben muß ꝛc.

20) Diese Ausnahme von dem Prinzip der Rückwirkung ist unabweislich. Darin kommen wir mit *Dernburg* a. a. O. überein. S. auch *Planck* § 1701 N. 7. Ueber die Begründung kann man schwanken. Ein ähnlicher Schutz des guten Glaubens kommt auch sonst vor (s. § 1344 Abs. 1 BGB. u. o. § 546 Note 10 ff., § 549 N. 67. Die Analogie ist nicht von der Hand zu weisen). Liegen kollidierende Verfügungen des Vaters und der Mutter vor, so wird wohl regelmäßig auch die des Vaters die frühere resp. diejenige sein, die durch thatsächliche Erfüllung vor der anderen *dingliche Kraft* gewonnen hat (vgl. die allgemeinen Kollisionsgrundsätze Bd. I § 83 N. 50, 53, § 84 N. 12 u. Sachenrecht. Zur Zeit des Aktes war der Handelnde unzweifelhaft nach Außen hin legitimirt).

21) Was hier natürlich hauptsächlich nur dann von Belang ist, wenn die Gewalt des Vaters endigt oder ruht. Es wird ein Vormund für die Kinder bestellt.

22) Derselbe hat gegenüber dem Kinde seine gewöhnliche Rechtsstellung, s. o. Ziff. 1.

23) Statt der Rechtsstellung, die sie nach Ziff. 1 haben würde (also wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt wären). — Daraus folgt z. B., daß die Mutter nicht die thatsächliche Fürsorge für die Person des Kindes, sondern nur

sie neben dem Vormund allerdings das Recht der thatsächlichen Fürsorge für die Person des Kindes[24]): in diesem Bereiche hat der Vormund nur die rechtliche Stellung eines Beistandes[25]). § 1702. Die Mutter soll in diesem Fall nicht schlechter gestellt sein, als eine uneheliche Mutter[26]).

II. Bei Bösgläubigkeit beider Eltern kann von einer Putativehe nicht die Rede sein. Demgemäß haben die aus der Verbindung entsprossenen Kinder die Rechtsstellung von unehelichen Kindern. Arg. § 1699 Abs. 1. Jedoch billigt das Gesetz dem Kinde gegenüber dem Vater[27]), solange er lebt, ein Recht auf Unterhalt wie bei ehelichen Kindern zu[28]). § 1703[29]).

Zweites Kapitel.

Von den unehelichen Kindern*.

§ 616.

I. Begriff und allgemeine Rechtsstellung.

I. Uneheliche Kinder sind alle diejenigen, hinsichtlich deren die o. § 603 angegebenen Voraussetzungen der ehelichen Abstammung in irgend einer Hinsicht nicht zutreffen: die also entweder von

das Recht persönlichen Verkehrs mit dem Kind hat, soweit nicht das Vormundschaftsgericht eine abweichende Anordnung trifft. S. §§ 1635, 1636 BGB.

24) Zur Vertretung des Kindes ist sie keinesfalls berechtigt. § 1702 Abs. 2.

25) D. h. nur unterstützende und überwachende Funktion. S. o. § 612 Ziff. III.

26) S. § 1707 BGB. u. unten § 616 N. 12 ff. — Im Uebrigen s. o. Noten 19 u. 20.

27) Gegenüber der Mutter und deren Verwandten hat es sowieso die Rechte eines ehelichen Kindes. S. § 1705 BGB. u. unten § 616.

28) Also nach den Regeln des § 604 oben. Das Kind hat nicht blos die beschränkten Rechte des unehelichen Kindes gegen den Erzeuger, s. u. § 618. — Doch kann es zwischen beiden Ansprüchen wählen (heute wohl communis opinio).

29) Nähere Bestimmung des Unterhalts kann nach Maßgabe von § 1612 Abs. 1 BGB. erfolgen. (Abs. 2 ist ausdrücklich ausgeschlossen.) — Ein Erbrecht gegenüber dem Vater steht dem Kinde nicht zu; wohl aber kann es nach dem Tode des Vaters die Rechte aus § 1712 BGB. geltend machen. S. o. Note 28 u. § 549 N. 89.

* Vgl. Hirsch, Rechtsverh. der unehelichen Kinder (1897), Mantey, Rechte des unehel. Kindes u. seiner Mutter (1897), Schmidt, Vormundschaft über unehel. Kinder (1899), Kleinberger, die Rechte des unehel. Kindes ꝛc. (1899), Jastrow, das Recht d. unehel. Kinder (1900), Hörle, die rechtl. Stellung d. unehel. Kinder (1900), Pötzsch, die r. Stellung d. unehel. Kinder (1905) u. die o. § 603 Citirten.

Personen entsprossen sind, die niemals miteinander verheirathet waren, — oder die zwar von verheiratheten Personen abstammen, aber doch so, daß das Kind entweder kraft Gesetzes als unehelich anzusehen ist, oder vom Ehemann verleugnet werden konnte und verleugnet ist[1]).

Kinder, bei denen diese Grundsätze nicht zutreffen[2]) haben rechtlich keinen Vater (§ 1589 Abs. 2 BGB.). Die sonstigen Umstände ihrer Erzeugung begründen keinen Unterschied[3]).

II. Zur Mutter dagegen stehen die unehelichen Kinder grundsätzlich in demselben Verhältnisse wie eheliche Kinder. Sie treten also in die Familie der Mutter ein, und haben auch gegenüber deren Verwandten die Rechten und Pflichten ehelicher Blutsverwandten. § 1705 BGB. Natürlich muß die Geburt feststehen[4]), und diese Thatsache kann auch durch Anerkennung des Kindes seitens der Mutter in Gewißheit gesetzt werden[5]). Diese Anerkennung ist kein Dispositionsakt, sondern lediglich Beweismittel[6]).

1. Aus dem Gesagten folgt z. B. daß die gesetzliche Unterhaltspflicht der Verwandten[7]) auch zwischen der unehelichen Mutter und ihrem Kinde sowie zwischen diesem und den Verwandten der Mutter besteht[8]), — daß das Kind, solange es dem Hausstande der Mutter angehört, ihr wie ein eheliches Kind zu Diensten 2c. verpflichtet ist[9]), daß die uneheliche Tochter ein Recht auf Aussteuer hat 2c.[10]).

---

1) Vgl. das Detail in § 603 oben.

2) Dazu tritt noch der Fall der Kinder aus nichtigen Ehen, soweit sie nicht (wegen Gutgläubigkeit wenigstens eines Ehegatten) den ehelichen Kindern gleichstehen. S. o. § 615.

3) Insbesondere nicht die Erzeugung im Brautstande (für das ältere Recht s. in dieser Beziehung noch Art. 208 EG.BGB.). Ebensowenig die Erzeugung im Ehebruch oder in Blutschande. Das ältere Recht enthielt vielfach Vergünstigungen für die erstere, und Benachtheiligungen für die letztere Kategorie. Alles das erscheint heutzutage als ungerechtfertigt. Ueber ein Privilegium der in nichtiger Ehe erzeugten Kinder, wenn sie nicht den ehelichen gleichstehen, s. o. § 615 am Ende.

4) Was aber wesentlich nur eine Frage der Identität ist. S. o. § 603 N. 8.

5) Das Anerkenntniß kann auch in konkludenten Handlungen (entsprechende Behandlung des Kindes durch die Mutter) liegen.

6) Gegenbeweis (z. B. einer erfolgten Kindesunterschiebung) ist zulässig.

7) S. o. § 604.

8) Doch ist der uneheliche Vater nach § 1709 Abs. 1 BGB. (s. u. § 618 Ziff. 1) vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten verpflichtet.

9) S. o. § 605.

10) Ebenso besteht zwischen Mutter und Kind, ja zwischen diesem und den Verwandten der Mutter (resp. zwischen den Abkömmlingen des Kindes selbst und den genannten Personen) das gewöhnliche Erbrecht und Pflichttheilsrecht der Verwandten. — Wegen des Wohnsitzes des unehelichen Kindes s. § 11 BGB., wegen der Staatsangehörigkeit § 3 d. RG. v. 1. Juni 1870.

2. Indeß erleidet der Grundsatz der Gleichstellung mit den ehelichen Kindern doch gewisse Einschränkungen.

a) Zunächst hat man der unehelichen Mutter die elterliche Gewalt über das Kind versagt[11]). § 1707. Doch ist ihr das wichtigste Elternrecht: die thatsächliche Fürsorge für die Person des Kindes ausdrücklich belassen[12]). Im Uebrigen ist also für das uneheliche Kind ein Vormund zu bestellen. Doch hat derselbe in dem der unehelichen Mutter überlassenen Gebiet nur die rechtliche Stellung eines Beistandes[13]). Anderseits sind für die Mutter im Rahmen dieser Angelegenheiten die Regeln der elterlichen Gewalt anwendbar[14]), z. B. hinsichtlich des Maßes der anzuwendenden Sorgfalt[15]) — hinsichtlich der Verwirkung ihrer Rechte durch Strafthaten gegenüber dem Kinde[16]) — hinsichtlich der obervormundschaftlichen Aufsicht[17]) — hinsichtlich der Unverzichtbarkeit des thatsächlichen Fürsorgerechts[18]) 2c.

---

11) Nach den Ausführungen o. §§ 606 ff. müßte, da rechtlich kein Vater vorhanden ist, die Mutter die elterliche Gewalt über das Kind haben, mit dem Inbegriff der Rechte und Pflichten dieser Stellung. Man scheute sich jedoch, der unehelichen Mutter kraft Gesetzes (also generell) diese Position zu geben, weil die sittliche Qualität der Mutter nicht immer die erforderlichen Garantien bietet, und wegen der Möglichkeit, daß die Mutter mit einem Dritten verheirathet ist oder sich verheirathet. Es wird daher für uneheliche Kinder stets eine Vormundschaft bestellt, die aber, wenn die obigen Bedenken nicht bestehen, auch der Mutter selbst übertragen werden kann. S. u. N. 19.

12) Zur Vertretung des Kindes ist die uneheliche Mutter als solche nicht berechtigt, — auch nicht in Dingen, welche die Sorge für die Person des Kindes betreffen. S. über die Unterscheidung o. § 607 N. 3 ff. Die Mutter ist daher z. B. nicht zum Empfang von Unterhaltsgeldern für das Kind legitimirt.

13) S. o. § 612 Ziff. III. Also hier, z. B. in den Fragen der Erziehung des Kindes, ist die Mutter der handelnde Theil, der Vormund hat nur eine unterstützende und überwachende Funktion. S. § 1689 BGB. — Alles dies gilt auch, wenn die uneheliche Mutter noch minderjährig ist und ihrerseits unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht. — Vgl. Recht 1903 S. 302, 1905 S. 41.

14) Es handelt sich um einen der unehelichen Mutter belassenen Ausschnitt aus dem Recht der elterlichen Gewalt; — umsomehr als eine Nutznießung des Kindesvermögens (s. o. §§ 608 ff.) hier doch so gut wie unpraktisch ist, da ein uneheliches Kind regelmäßig kein Vermögen hat. Was der unehelichen Mutter fehlt, sind außer der gesetzlichen Vertretung des Kindes, hauptsächlich die Rechte aus §§ 1776, 1782, 1797, 1855, 1858 ff., 1899, 1900 Abs. 2 BGB. — Berührt eine Angelegenheit der thatsächlichen Fürsorge zugleich das Ressort des Vormunds (z. B. wegen der Kosten der Erziehung), so entscheidet bei Meinungsverschiedenheit das Vormundschaftsgericht. Arg. § 1629 BGB.

15) S. § 1664 BGB. Umgekehrt hat die Mutter ein Ersatzrecht für ihre Auslagen gemäß § 1648 BGB.

16) S. § 1680 BGB. u. o. § 614 N. 9 ff.

17) Die §§ 1665 ff., 1671 BGB. (s. o § 613), nicht die gegen einen Vormund zulässigen Maßregeln finden statt. — Auch Fürsorgeerziehung kann nach Art. 135 EG.BGB. angeordnet werden.

18) Wie allgemein in Ansehung der elterlichen Rechte und Pflichten. — Ueber Aenderung durch Legitimation oder Adoption des Kindes s. u. §§ 620 ff.

Uebrigens kann die Vormundschaft über das Kind der unehelichen Mutter selbst übertragen werden[19]).

b) Selbstverständlich ist, daß das uneheliche Kind den Familiennamen seiner Mutter führt[20]). Dies ist aber der Mädchenname der Mutter, also nicht etwa der Name, den die Mutter infolge ihrer Verheirathung führt[21]). Doch kann der Ehemann[22]) durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde[23]) mit Einwilligung des Kindes resp. seines Vertreters und der Mutter[24]) dem Kinde seinen Namen ertheilen[25]). § 1706.

c) In den dem Landesrechte überlassenen Materien ist die grundsätzliche Gleichstellung des unehelichen mit einem ehelichen Kinde der Mutter vielfach durchbrochen. So erlangt das uneheliche Kind regelmäßig nicht den Adel der Mutter[26]); es kann sein, daß über die religiöse Erziehung des Kindes landesrechtlich ein Anderer als die Mutter zu bestimmen hat[27]), und auch das landesrechtliche Successions-

19) Selbst vor dem Großvater des Kindes. § 1778 Abs. 3 BGB. Dagegen kann die uneheliche Mutter nicht selbst einen Vormund für das Kind bezeichnen. — Die oben besprochenen, der unehelichen Mutter als solcher zustehenden Rechte hat sie auch dann unverändert als Mutter, wenn sie zur Vormünderin des Kindes bestellt ist (z. B. wegen der obervormundschaftlichen Aufsicht wichtig).

20) Dies folgt aus der Zugehörigkeit zu deren Familie. — Der außereheliche Vater kann dem Kinde nicht die Führung seines Namens bewilligen. S. aber u. §§ 620 ff.

21) Den Ehemann der Mutter, dem das Kind nicht nach den Grundsätzen o. § 603 als eheliches zufällt, geht das Kind nichts an. Sowenig wie ein Kind der Frau aus einer früheren Ehe. — Aus dem Gesagten folgt, daß auch z. B. das am 310. Tage nach Auflösung der Ehe von der Frau geborene Kind nicht den Familiennamen des früheren Ehemanns, sondern den Mädchennamen der Frau führt.

22) Gleichgültig ob das Kind vor oder während der Ehe geboren ist. Neumann, D. Jur. Zeit. 1898 S. 265.

23) Vgl. für Preußen AG. Art. 68 (gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Bezirk die Geburt des Kindes eingetragen ist; erfolgt die Erklärung bei der Eheschließung, so auch gegenüber dem Standesbeamten vor dem die Eheschließung erklärt wird. Vgl. KG. Bd. 20 S. A 148). Für Bayern V. v. 24. Dez. 1899 §§ 18 ff. (Polizei), Württemberg AG. Art. 266 (Standesbeamter), Sachsen A. V. v. 6. Juli 1899 § 33, Baden Rechtspolizeigesetz § 28, Hessen AG. Art. 118 (Amtsgericht), Elsaß-Lothr. AG. § 118 (ähnl. wie in Preußen) 2c.

24) Sofern diese noch lebt. — Sämmtliche Erklärungen sind in öffentlich beglaubigter Form (s. Bd. I § 87 N. 19 ff.) abzugeben. Regelmäßig genügt aber auch die unmittelbare Erklärung vor der nach Note 23 zuständigen Behörde (als öffentliche Urkunde).

25) Zweck ist gesellschaftliche Verdeckung der Unehelichkeit, die oft im allseitigen Interesse liegt.

26) Der Adel wird (vgl. o. § 605 N. 15) nicht als Namensbestandtheil, sondern als selbständige Institution des öffentlichen Rechtes betrachtet. Vgl. Stobbe-Lehmann, D. Privatr. Bd. 4 § 323 N. 6, Bd. 1 § 44 N. 8.

27) S. Art. 134 EG.BGB. u. die o. § 607 N. 20 cit. Gesetze.

recht in Bauergüter enthält für das uneheliche Kind mehrfach Zurücksetzungen[28]).

II. Verhältniß des natürlichen Erzeugers.

§ 617.

A. Erforschung der Vaterschaft.

I. Trotzdem der außereheliche Vater mit dem von ihm erzeugten Kinde nicht verwandt ist[1]), wird die natürliche Abstammung doch in einzelnen Beziehungen zur Basis von Rechtsverhältnissen zwischen dem Erzeuger und dem Kinde — ja sogar zwischen ihm und der unehelichen Mutter. Diese Rechtsfolgen bleiben aber im genauen Rahmen des Gesetzes. Das Maß dieser Rechtsfolgen ist zu aller Zeit ein Problem der Rechtsordnung gewesen, und nicht immer läßt sich darin eine fortschreitende Entwickelung erkennen. Vielmehr haben zeitweilig die puristischen Strömungen der Kirche[2]), anderntheils der Grundsatz des laisser faire et aller — Hand in Hand mit einem gewissen äußerlich-sittlichen Vertuschungssystem[3]), — und endlich wiederum die sozialen Bestrebungen der Gegenwart mit ihrem Schutz der wirthschaftlich Schwachen gegen egoistische Ausbeutung, auf diesem Gebiet im Lauf der Zeit stark wechselnde Anschauungen erzeugt, die ihren Nieder-

---

28) Vgl. z. B. die preuß. Gesetze betr. das Anerbenrecht v. 8. Juni 1896 § 11, 2. Juli 1898 § 14 Abs. 2, Landgüterordnungen v. 10. Juli 1883, 24. April 1884 § 11 Abs. 2, 2. April 1886 § 12 Abs. 2 ꝛc.

1) Sodaß also die an die eheliche Verwandtschaft geknüpften oben §§ 604, 605 ff. geschilderten Rechtsfolgen im Verhältniß des natürlichen Kindes zu seinem Erzeuger nicht eintreten. Z. B. letzterer hat über das Kind keine elterliche Gewalt, — selbst dann nicht, wenn er das Kind als das seinige anerkennt. S. jedoch u. §§ 620 ff. (Die bloße Anerkennung des Kindes genügt dazu nicht. Sie hat nur die hier u. N. 19 ff. erwähnten Rechtsfolgen.)

2) Hierdurch verschlechterte sich die im alten deutschen Recht verhältnißmäßig günstige Rechtsstellung der unehelichen Kinder (vgl. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte § 54). Doch behielten sie nach der Praxis des gemeinen Rechts, an Stelle des ursprünglichen beschränkten Erbrechts wenigstens einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem natürlichen Erzeuger, in Anlehnung an den entsprechenden Anspruch der römischen Konkubinenkinder (Nov. 89 cap. 12 § 6).

3) So in Frankreich zufolge des berühmten Art. 340 Code Nap. Danach ist die Erforschung der unehelichen Vaterschaft verboten. Das Weib soll die Folgen seiner That auf sich nehmen. Aergerliche Prozesse mit den unvermeidlichen Nebenfolgen (Erpressung, Meineid) werden dadurch allerdings unmöglich gemacht. Aehnlich in den dem französischen Recht folgenden romanischen Gesetzgebungen. (Doch ist man z. B. in Belgien und selbst in Frankreich neuerdings von der Vortrefflichkeit des Napoleonischen Grundsatzes kaum mehr überzeugt. Vgl. Halewyck, La recherche de la paternité et la condition des enfants naturels en Allemagne. 1906.)

schlag in der Gesetzgebung fanden[4]). Unser Gesetz hat sich bemüht, zwischen den berechtigten Interessen der Betheiligten und dem öffentlichen Interesse an der Hochhaltung der Ehe und des Familienbandes (das eine Gleichstellung der natürlichen mit den ehelichen Kindern verbietet) einen geeigneten Mittelweg zu finden. Daraus ergeben sich, trotz Verneinung der Familienbeziehung[5]), bestimmte Ansprüche gegen den unehelichen Vater[6]). Dieselben beruhen ausschließlich auf der Thatsache der natürlichen Erzeugung[7]).

II. Vorfrage der in Rede stehenden Ansprüche ist daher die Feststellung der natürlichen Vaterschaft.

1. Es handelt sich hier zunächst um eine That- oder Beweisfrage[8]). Es ist zu ermitteln, wer das Kind erzeugt hat. Um die Feststellung für Mutter und Kind nicht aussichtslos zu machen, kommt ihnen das Gesetz aber durch zwei Bestimmungen zu Hülfe[9]).

a) Zunächst durch die gesetzliche Vermuthung aus der Empfängnißzeit[10]). Danach gilt als Vater des außerehelichen Kindes,

4) So heutzutage in §§ 1708 ff. BGB. — Wegen der vor dem 1. Jan. 1900 geborenen Kinder bewendet es nach Art. 208 Abs. 1 EG.BGB. für die Erforschung der Vaterschaft bei dem zur Zeit der Geburt maßgebenden Recht. S. Bd. I § 25 bei N. 39. Ein etwaiges Verbot dieser Erforschung durch die lex fori (Art. 340 Code Nap.) ist für die nach anderem Recht entstandenen Ansprüche nicht mehr maßgebend. Entsch. d. RG. Bd. 48 S. 168, Jur. Woch. 1902 Beil. S. 227.

5) Das Band des Blutes wird jedoch als Ehehinderniß berücksichtigt. S. o. § 556 Ziff. IV. — Wegen Zeugnißverweigerung s. RG. i. d. Blätt. f. Rechtsanwendung 1901 S. 515.

6) Obschon das Gesetz dem unehelichen Kinde viel weitere Rechte gegen den Erzeuger einräumt, als das gemeine, das französische und jüngere preußische Recht, ist der Unterhaltsanspruch doch noch immer knapp bemessen (zumal da jeder erbrechtliche Anspruch gegenüber dem Vater ausgeschlossen ist). Die Zukunft wird dabei nicht stehen bleiben.

7) Also insbesondere nicht auf einem Delikt des Schwängerers. Das Erzeugen eines Menschen, auch außerhalb der Ehe, ist keine unerlaubte Handlung, — auch keine Schadenstiftung! Die Ansprüche gegen den unehelichen Erzeuger basiren einzig darauf, daß er sein Kind nicht ignoriren darf. So selbstverständlich dies heute erscheint, so wenig war es noch bis vor Kurzem allgemein erkannt. Vgl. die Zusammenstellung bei Roth, D. Privatr. Bd. 2 § 171 N. 9 ff. — Liegt ein Vergehen gegen die Mutter (z. B. nach § 825 BGB.) vor, so entstehen weitere Ansprüche (von denen hier nicht die Rede ist. S. z. B. Bd. II § 327 N. 28 ff.).

8) Wobei nach allgemeinen Grundsätzen der Beweis dem obliegt, der die betreffenden Ansprüche erhebt: also dem Kinde resp. der unehelichen Mutter. — Ueber die Ermittelung der Abstammung von einem Manne s. o. § 603 bei N. 9 ff.

9) Die Erleichterung geht nicht soweit wie bei der ehelichen Kindschaft, s. o. § 603. — Anderseits folgt aus dem dort Gesagten, daß ein im Ehebruch erzeugtes Kind, solange es rechtlich als Kind des Ehemanns zu gelten hat, keinen Dritten als unehelichen Erzeuger in Anspruch nehmen kann.

10) S. o. § 603 N. 14 ff.

wer der Mutter innerhalb der Zeit vom 181. bis zum 302. Tage vor der Geburt (mit Einschluß dieser beiden Tage) geschlechtlich beigewohnt hat[11]). § 1717 BGB. Der Zeitraum ist hier unbedingt entscheidend; insbesondere ist der Nachweis einer längeren Schwangerschaft der Mutter zur Feststellung der unehelichen Vaterschaft nicht zugelassen[12]).

b) Sodann ist die Feststellung, daß die Mutter während der Empfängnißzeit die Beiwohnung mit keinem anderen Manne vollzogen habe, dem Manne als Gegenbeweis auferlegt[13]). Sog. exceptio plurium concumbentium. Der Einwand muß substanziirt, also der Beweis auf bestimmte Thatsachen gerichtet werden, die einen Geschlechtsverkehr der Mutter mit anderen Personen in der kritischen Zeit wahrscheinlich machen[14]).

2. Auf der anderen Seite kann aber auch die Vermuthung, die das Gesetz aus der geschlechtlichen Beiwohnung innerhalb der Empfängnißzeit auf die Vaterschaft zieht, durch Gegenbeweis bekämpft werden. Jedoch nur beschränkt[15]), nämlich wenn es nach den Umständen offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Verbindung empfangen haben kann[16]). § 1717 Abs. 1 Satz 2. Der Gegenbeweis gegen die Vermuthung steht beiden Betheiligten zu, also einmal

---

11) Diese Prämisse der gesetzlichen Vaterschaftsvermuthung ist von dem unehelichen Kind resp. seiner Mutter natürlich zu beweisen. Die zarten Rücksichten, die zwischen Ehegatten auch zur Umgehung dieses Beweises (für die eheliche Kindschaft) führen, fallen hier weg.

12) Also der o. § 603 N. 18 ff. nachgelassene Beweis findet nicht statt. Vgl. auch Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 407. Wer z. B. am 304. Tage vor der Geburt des Kindes mit der Mutter den Beischlaf vollzogen hat, kann als Vater des Kindes nicht in Anspruch genommen werden. Communis opinio. A. M. Kuttner i. Iherings Jahrb. Bd. 50 S. 428 ff. Dagegen Raape eod. Bd. 51 S. 239 ff.

13) § 1717 Abs. 1 Satz 1 i. f.: „es sei denn ....." — Dieser Nachweis macht, wenn er geführt wird, nach dem o. § 603 bei N. 10 Gesagten die rechtliche Konstruktion der Vaterschaft unmöglich. (Denn es kann immer der Andere der Vater sein.) Der Beweis kann auf jede Art, also auch z. B. durch Eideszuschiebung an die Mutter geführt werden. Vgl. Weidlich i. Archiv f. bürg. Recht Bd. 21 S. 26 u. Cit., Hörle, Ztsch. f. Civilprozeß Bd. 33 S. 271 ff.

14) Also es ist nicht einfach zulässig, eine derartige allgemeine Verdächtigung auszusprechen und darauf der Mutter einen Eid zuzuschieben. S. auch § 451 CPO. Das Gegentheil hieße die Mutter allen Chikanen preisgeben. Richtig Dernburg § 89 N. 9 u. Cit., Staudinger § 1717, a. M. Planck eod. N. 4 a. — Keinesfalls genügt der früher in manchen Partikularrechten zugelassene Beweis der sittlichen Bescholtenheit der Mutter u. dgl.

15) Wie auch zur Verleugnung eines ehelichen Kindes, s. o. § 603 bei N. 44 ff.

16) Ueber den Begriff der offenbaren Unmöglichkeit s. o. § 603 N. 45. Hauptfall ist, daß die Mutter bereits schwanger war.

a) dem Manne, der als Vater aus der Verbindung in Anspruch genommen wird[17]); aber auch

b) dem Kinde selbst bezw. der Mutter gegen die exceptio plurium concumbentium! Also gegen den Nachweis, daß die Frau innerhalb der Empfängnißzeit sich auch noch einem Anderen hingegeben habe, ist die Replik zulässig, daß aus der letzteren Verbindung das Kind offenbar unmöglich hervorgegangen sein kann[18]).

3. Umgekehrt kann die Feststellung der Vaterschaft durch eine Anerkennung des Kindes erleichtert werden[19]). Diese Anerkennung ist zunächst ein einfaches Beweismittel[20]). Erfolgt sie aber nach der Geburt des Kindes[21]) in öffentlicher Urkunde[22]), so hat sie rechtsgeschäftlichen Charakter insofern als der Erklärende danach den Einwand der Ungewißheit der Erzeugung wegen Mehrheit der Beischläfer nicht mehr erheben kann[23]). § 1718[24]). Die Anerkennung kann auch unter einer Bedingung[25]) und durch einen Vertreter, insbesondere durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen[26]). Ein

---

17) Als weiterer Gegenbeweis, an Stelle oder neben Ziff. 1 b.

18) Nach denselben Regeln wie o. Note 16. Also insbesondere, wenn die Mutter damals schon erweislich schwanger war.

19) Vgl. Dispecker i. d. Bl. f. Rechtsanw. Bd. 69 S. 169, Jacubezky i. Recht 1903 S. 325, Schmidt i. Centralbl. f. freiw. Gb. 1903 S. 317.

20) Wie die Anerkennung der Mutter, s. o. § 616 N. 5 ff. Die Bedeutung der Anerkennung kann also durch Gegenbeweis beseitigt werden.

21) Durch den Tod des Kindes wird sie nicht ausgeschlossen.

22) Gerichtliche (nicht nur das Vormundschaftsgericht ist zuständig) oder notarielle Urkunde. Vgl. Bd. I § 87 N. 21. Die Urkunde kann nach § 167 Abs. 2 RG. betr. die freiw. Gb. auch von dem Standesbeamten bei Anzeige der Geburt des Kindes oder beim Eheschluß der Eltern aufgenommen werden; — außerdem nach Landesrecht auch in anderen Fällen durch den Standesbeamten ꝛc. S. § 191 Abs. 1 eod., u. z. B. Preuß. AG. Art. 70, Württemb. Art. 267, Hess. Art. 119, Sächs. Ges. v. 15. Juni 1900 § 44, Elsaß-Lothr. § 46 AG. Freiw. Gb. — Die Erklärung ist einseitig und nicht empfangsbedürftig. Entsch. d. RG. Bd. 58 S. 351 ff. Sie kann auch in einem öffentlichen Testamente geschehen. Wegen Eintragung in das Geburtsregister des Kindes s. §§ 25, 26 Personenstandsges. u. V. des Bundesraths v. 25. März 1899 §§ 14 ff.

23) Also nicht im Umfang der Anerkennung eines ehelichen Kindes, s. o. § 603 N. 89 ff.

24) Der § 1718 entscheidet die ehemalige Streitfrage über die Bedeutung der Kindesanerkennung in diesem Falle. Der Inhalt des Rechtsgeschäfts beschränkt sich auf einen Verzicht des Anerkennenden auf die exceptio plurium concumbentium (s. o. Ziff. 1 b). S. auch Prot. Bd. 4 S. 679 ff. u. die communis opinio. — Solange das Kind als eheliches Kind eines Dritten anzusehen ist, hat die Anerkennung natürlich ebensowenig Wirkung, wie nach o. Note 9 die ganze Erforschung der Vaterschaft zulässig ist. — Dagegen können Mehrere ein Kind anerkennen, sogut wie sie auch im Prozesse von der exceptio plurium nach Belieben keinen Gebrauch machen können.

25) A. M. Staudinger, Opet.

26) Beschränkende Bestimmungen, wie o. § 603 N. 93 fehlen hier.

Geschäftsbeschränkter kann auch selbst, unter Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, die Erklärung abgeben[27]).

Die Anerkennung kann wegen Irrthums, Betrugs ꝛc. nach allgemeinen Grundsätzen angefochten werden. Doch ist der Irrthum über die geschlechtliche Beiwohnung selbst[28]) oder über die thatsächliche Existenz der Mehrheit von Beischläfern[29]) zur Anfechtung ungeeignet. Anders beim Betruge[30]). — Auch kann der Anerkennende (mit Rücksicht auf den beschränkten Inhalt der Disposition) nachträglich noch die eigene Beiwohnung innerhalb der Empfängnißzeit, oder die offenbare Unmöglichkeit der Empfängniß des Kindes aus der Beiwohnung bestreiten[31]).

III. Die Feststellung der unehelichen Vaterschaft kann im Rechtswege erfolgen, auch wenn der in Anspruch Genommene zur Erfüllung der daraus entspringenden gesetzlichen Verpflichtungen bereit ist. Denn die rechtskräftige Feststellung hat selbständigen Werth[32]). Anderseits wirkt sie, auch wenn sie erfolgt, nicht gegen Dritte[33]). Sowohl das Kind (bezw. sein Vertreter) als die Mutter[34])

27) Arg. §§ 107, 111 BGB. Uebrigens kann die nachträgliche Genehmigung des ges. Vertreters unter Umständen als erneute Anerkennung gedeutet werden. Auch soll der Standesbeamte die vom Minderjährigen allein erklärte Anerkennung nicht ohne Weiteres zurückweisen dürfen. Rechtsprechung d. OLG. Bd. 3 S. 397. — Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 220.

28) Z. B. über die Identität der Person, oder über das Datum (wenn das richtige Datum nicht mehr in die Empfängnißzeit fallen würde). Diese Dinge haben mit der exceptio plurium . . . direkt nichts zu thun. A. M. Staudinger, Opet a. a. O. Die Streitfrage ist wegen des bei Note 31 Gesagten wenig bedeutsam.

29) Gegen diese Ungewißheit soll die Anerkennung gerade Schutz gewähren. — Es handelt sich hier überall um ein Irrthum in der Voraussetzung, nicht im Geschäfte selbst. Vgl. Bd. I § 94.

30) Entsch. d. RG. Bd. 58 S. 348, 354 hebt aber mit Recht hervor, daß eine bloße Versicherung der Mutter noch kein Betrug (arglistige Täuschung) ist. Der Mann kann sich anderweitig erkundigen.

31) In dieser Hinsicht steht ihm nach erfolgter Anerkennung auf Grund der Note 20 zwar ein Beweisgrund entgegen, der aber durch Gegenbeweis überwunden werden kann.

32) Z. B. wegen der Unpfändbarkeit der Leistungen. § 850 CPO. Sowie um die Vaterschaft in das Geburtsregister eintragen zu lassen. § 26 Personenstandsges. Die bloße Anerkennung (s. o. Note 21 ff.) kann unter Umständen im Berichtigungsverfahren wieder aus dem Geburtsregister gestrichen werden. §§ 65 ff. RPersonenstandsges.

33) Nach § 644 CPO. findet auf den Prozeß auch nicht die Offizialmaxime Anwendung. S. o. §§ 544 ff. Es handelt sich im Wesentlichen nur um einen Vermögensstreit. — Vgl. die widersprechenden Ansichten von Natter i. civ. Archiv Bd. 95 S. 123, Schefold eod. Bd. 99 S. 431, Kuttner i. Iherings Jahrb. Bd. 50 S 466 ff., Raape eod. Bd. 51 S. 239 ff.

34) Auch wenn sie nicht Vertreterin des Kindes ist, mit Rücksicht auf ihre eigenen Ansprüche, s. u. § 619.

können klagen. Die Klage ist *Leistungsklage*, wenn blos auf die in §§ 618, 619 erwähnten Leistungen gerichtet[35]), oder *Feststellungsklage*, wodurch die uneheliche Erzeugung selbst rechtskräftig unter den Parteien in Gewißheit gesetzt wird[36]). Mutter und Kind können auch beide Klagen in einem Verfahren verbinden[37]). Ja die unmittelbar nach der Geburt erfallenden Leistungen können schon vorher[38]) in summarischem Verfahren[39]) sichergestellt werden[40]). § 1716 BGB.

§ 618.

B. Rechte des Kindes gegen den außerehelichen Erzeuger.

In Ermangelung rechtlich anerkannter Verwandtschaft mit dem Vater beschränken sich die Ansprüche des unehelichen Kindes gegen seinen Erzeuger[1]) auf einen *Unterhaltsanspruch*[2]), dessen Grundlage

---

35) Diesenfalls erfolgt die Feststellung der Vaterschaft nur in den Gründen des Urtheils. Ein solches Urtheil ist zur Eintragung der unehelichen Vaterschaft in das Geburtsregister unbrauchbar. Entsch. d. preuß. KG. Bd. 26 S. A 39.

36) Die Feststellungsklage kann auch von dritten Interessenten (bei vorhandenem rechtlichen Interesse an alsbaldiger Feststellung) erhoben werden.

37) Da beide Klagen nach dem Obigen ein verschiedenes Ziel verfolgen, ist bei Mutter und Kind ein rechtliches Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 CPO. immer vorhanden. Vgl. entsprechend das o. § 544 N. 25 Gesagte.

38) *Schon vor der Geburt des Kindes.* Soziale Schutzvorschrift, damit im Augenblick der höchsten Noth die Hülfe nicht fehlt und nur mühselig nachhinkt! Für das Kind kann hier die Mutter die Sicherstellung begehren (der Bestellung eines Pflegers bedarf es nicht). Entsch. d. freiw. Gb. Bd. 2 S. 116. Die Sicherstellung wird durch *einstweilige Verfügung* (§§ 935 ff., 943 CPO.) angeordnet. Eines Nachweises der Gefährdung des Anspruchs (Arrestgrund) bedarf es nicht. § 1716 Abs. 2 BGB.

39) Auch hier findet regelmäßig mündliche Verhandlung statt. § 937 Abs. 2 CPO. Dem Beklagten sind also seine Einwendungen nicht abgeschnitten. Im Uebrigen s. § 294 CPO.

40) Durch Hinterlegung (Abwendung durch anderweitige Sicherheitsleistung nach §§ 923, 936 CPO. findet nicht statt). — Das Gericht bestimmt die Hinterlegungsstelle (eventuell ist es diejenige des Ortes, wo das Geld gebraucht wird).

1) Die Mutter des Kindes ist nicht berechtigt, in eignem Namen diese Ansprüche geltend zu machen (sie kann es also nur, wenn sie Vormünderin des Kindes ist, in dessen Namen). Daher steht auch ein Verzicht der Mutter den Ansprüchen des Kindes nicht entgegen (auch nicht wenn er mit einer Abfindung verbunden war).

2) Die Mutter ist nicht verpflichtet, zwecks Durchführung dieser Ansprüche den Namen des unehelichen Erzeugers anzugeben (weder dem Kinde, seinem Vormund, noch dem Vormundschaftsgericht); auch braucht sie in dem Prozesse kein Zeugniß abzulegen. S. § 383 Ziff. 3, § 385 CPO., § 15 RG. betr. die freiw. Gb. S. auch Recht 1904 S. 494, 571 sowie 1906 S. 54; D. Jur. Zeit. 1903 S. 472, 570. Ebensowenig darf der uneheliche Erzeuger selbst als Zeuge verhört werden (auch nicht vom Vormundschaftsgericht. S. auch Entsch. d. preuß. KG. Bd. 22 S. A 205). Er ist Verpflichteter (Beklagter). Etwas Anderes ist es, ihn über eine etwaige Anerkennung des Kindes zu *befragen*.

aber auch hier eine familienrechtliche ist[3]). Daher ist der Anspruch des Kindes auch gegen einen unzurechnungsfähigen Erzeuger gegeben, — der Anspruch ist weder übertragbar noch pfändbar[4]).

1. Für gewöhnlich geht der Anspruch[5]) auf Leistung des vollständigen Lebensunterhalts des Kindes[6]) nach Maßgabe der Lebensstellung der Mutter[7]). Doch geht er nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahre des Kindes[8]). § 1708 Abs. 1.

Von einer Bedürftigkeit des Kindes und von der Leistungsfähigkeit des unehelichen Erzeugers ist die Verpflichtung nicht abhängig[9]). Auch haftet der uneheliche Erzeuger vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des Kindes[10]). Haben diese den Unterhalt thatsächlich geleistet, so wird der Leistende in den Anspruch des Kindes wider den unehelichen Erzeuger subrogiert[11]). § 1709.

2. Ausnahmsweise erstreckt sich der Unterhaltsanspruch über die Zeit des vollendeten 16. Lebensjahres des Kindes hinaus[12]). Nämlich wenn das Kind in diesem Zeitpunkt oder nachher[13]) infolge körper-

3) Nämlich die natürliche Vaterschaft (nicht Delikt), s. schon o. § 617 N. 7. — Dagegen ist das o. § 604 Gesagte hier nicht anwendbar. Das Gesetz gibt besondere Bestimmungen. Danach hat z. B. auch nie das Kind den unehelichen Vater zu ernähren.

4) S. § 850 Abs. 1 Ziff. 2 CPO., § 400 BGB. Ebensowenig kann der Erzeuger gegen die Alimentationsforderung aufrechnen. § 394 CPO.

5) Gilt nach Art. 208 EG.BGB. nur für die nach dem 1. Jan. 1900 geborenen unehelichen Kinder. Vgl. o. § 617 N. 4.

6) Das entspricht der Verpflichtung bei ehelichen Kindern, s. o. § 604 N. 56 ff. z. B. die Kosten der Erziehung und Vorbildung zu einem bestimmten Lebensberuf, die Heilungskosten bei Krankheit, sind eingeschlossen. Die Kosten der Beerdigung des Kindes hat der Vater nur insoweit zu tragen, als von den Erben des Kindes (Mutter, mütterliche Verwandte) keine Bezahlung zu erlangen ist. § 1713 Abs. 2 BGB.

7) Denn deren Stand ist auch der soziale Stand des Kindes. Also z. B. braucht man das Kind einer Handarbeiterin nicht studiren zu lassen. Vgl. o. § 604 N. 55. Dagegen ist das uneheliche Kind einer Prinzessin nicht „Prinz", sondern regelmäßig nicht einmal adelig (s. o. § 616 N. 26); es erhält also nur „bürgerlichen" Unterhalt. Dernburg § 89 bei N. 20 kämpft hier mit selbstgeschaffenen Schwierigkeiten.

8) Vgl. hierzu Saage, Jur. Zeit. 1905 S. 356.

9) Im Gegensatz zu o. § 604 N. 5 ff., 13 ff. Folgt aus der Nichterwähnung dieser Punkte in § 1708 BGB. Doch hat die eheliche Familie gemäß § 850 CPO. ein Vorrecht auf nothdürftigen Unterhalt. — Die väterlichen Ascendenten sind niemals unterhaltspflichtig.

10) Die ihrerseits in zweiter Linie nach o. § 604 N. 31 ff. haften. Z. B. wenn der uneheliche Erzeuger noch nicht ermittelt ist.

11) Wie im Falle o. § 604 N. 39. S. die dortigen Ausführungen. — Da der Vater auch für die Vergangenheit leistungspflichtig ist (s. u. Ziff. 3), kann er vor Kenntniß des Legalübergangs noch mit befreiender Wirkung an das Kind leisten. §§ 410, 412 BGB.

12) Was wegen Note 5 erst im Jahre 1917 praktisch wird.

13) § 1708 Abs. 2 BGB. spricht zwar dem Wortlaut nach nicht von spä-

licher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten[14]). § 1708 Abs. 2. Dieser Anspruch setzt Bedürftigkeit des Kindes voraus. Ebenso setzt er voraus, daß der Erzeuger bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts die Alimente zu leisten vermag[15]).

3. Da die Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes dessen einziges Recht gegen den Vater sind[16]), so kann der Unterhalt auch für die Vergangenheit gefordert werden[17]). Der Unterhaltsanspruch erlischt auch nicht mit dem Tode des Vaters[18]). §§ 1711, 1712 BGB. Indessen hat er für den Erben den Charakter einer Nachlaßverbindlichkeit[19]). Auch darf der Erbe für die noch nicht verfallenen Beträge[20]) das Kind mit der Summe abfinden, die es, wenn es ehelich wäre, vom Vermögen des Vaters als Pflichttheil erhalten würde[21]). Abs. 2[22]).

---

ter eintretenden Gebrechen. Man wird aber die soziale Schutzvorschrift nicht pressen. Nur das wird zu verlangen sein, daß vor dem vollendeten 16. Lebensjahr des Kindes bereits eine Alimentationspflicht nach Ziff. 1 bestand, also jedenfalls die Erforschung der Vaterschaft schon vorher stattgefunden hatte. Sonst wäre in infinitum eine Beunruhigung mit dieser Klage möglich, und eine solche wollte das Gesetz mit seiner Zeitgrenze zweifellos ausschließen.

14) Die Abkömmlinge des unehelichen Kindes haben niemals einen Anspruch auf Unterhalt gegen dessen Erzeuger.

15) § 1708 Abs. 2 mit § 1603 Abs. 1 BGB. Detail s. o. § 604 N. 13 ff.

16) Das uneheliche Kind hat insbesondere kein Erbrecht gegenüber seinem Erzeuger.

17) Gegen die Regel unter ehelichen Verwandten, s. § 604 N. 75. — Dies gilt für den gewöhnlichen wie für den außerordentlichen Unterhaltsanspruch (o. Ziff. 1, 2). Ist aber der Unterhalt von einem Dritten geleistet, so hat nur dieser einen Ersatzanspruch. S. o. N. 11.

18) Desgl. entsteht er, wenn der Vater bei der Geburt des Kindes schon verstorben war, sofort gegen den Erben.

19) Sodaß also der Erbe dafür eventuell nur beschränkt (bis zum Belauf des Nachlasses) haftet. — Dies gilt auch für den außerordentlichen Unterhaltsanspruch (Ziff. 2), wogegen dessen Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit des Vaters im Uebrigen fortfällt. — Mehrere Erben haften nach §§ 2058 ff. BGB.

20) Die verfallenen, s. o. Note 17, sind vorbehaltlich des soeben Gesagten unbedingt zu leisten.

21) Also (arg. §§ 2303 ff. BGB.) mit der Hälfte des Werthes des gesetzlichen Erbtheils. Eventuell sind als Ergänzungspflichttheil auch die §§ 2325 ff. BGB. heranzuziehen. — Dabei sind mehrere unterhaltsberechtigte uneheliche Kinder alle wie eheliche anzusehen (partem faciunt ad minuendam legitimam); ohne Rücksicht darauf, ob auch sie selbst in dieser Weise abgefunden werden. Wer nicht unterhaltsberechtigt ist, ist nicht mitzuzählen. (Das uneheliche Kind hat im Uebrigen kein Pflichttheilsrecht. Es handelt sich nur um Berechnung der Abfindungssumme.) Zuwendungen unter Lebenden an das Kind sind nicht anzurechnen.

22) Ist der Nachlaß überschuldet, so kann der Erbe sich auf diesem Wege überhaupt für die Zukunft befreien (dann ist der Pflichttheil gleich Null).

Dagegen erlischt der Unterhaltsanspruch mit dem Tode des Kindes[23]). Nur die bereits fälligen Leistungen[24]) können von den Erben gefordert werden[25]). § 1713 BGB.

4. Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente wird nach Art einer Leibrente behandelt[26]). Sie ist daher regelmäßig für drei Monate voraus zahlbar[27]), und es genügt für den Bezug einer Rate, daß das Kind den Beginn des betreffenden Quartals erlebt hat. § 1710. Auch kann zwischen dem Vater und dem Kinde[28]) unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts[29]) eine Vereinbarung über anderweitige Gewährung des Unterhalts für die Zukunft[30]) oder über Zahlung einer Abfindungssumme[31]) getroffen werden[32]). § 1714 Abs. 1. Der Vertrag ist regelmäßig nur nach Art eines Vergleichs anfechtbar[33]). Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt ist für die Zukunft nichtig[34]). Abs. 2.

---

23) Eine einmal erfolgte Abfindung kann regelmäßig nicht zurückgefordert werden, bezw. ist an die Erben zu leisten. S. übrigens u. Note 32.

24) Einschließlich der etwaigen Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.

25) Entsprechend o. § 604 i. f.

26) S. Bd. II § 251 u. § 708 Ziff. 6 CPO. über die vorläufige Vollstreckbarkeit des ersten Quartals. Zubilligung vor der Geburt des Kindes, durch einstweilige Verfügung, s. o. § 617 i. f. — Wegen der Klage auf künftige Zieler s. § 258 CPO. Im Konkurs des Vaters können die im Voraus zu leistenden und überhaupt künftigen Zieler nicht geltend gemacht werden (wohl aber die rückständigen Summen). Anders im Konkurs der Erben. S. § 3 Abs. 2 KO. — Wegen Abänderung der im Urtheil festgesetzten Beträge auf Grund veränderter Verhältnisse s. § 323 CPO. — Vgl. noch Levinger i. Zschr. f. Rechtspfl. i. Bayern 1905 S. 300.

27) Weitere Vorauszahlung erfolgt auf Gefahr des Zahlenden.

28) Bezw. dessen Vertreter. — Sogar schon vor der Geburt des Kindes, wenn dem nasciturus ein Pfleger bestellt ist. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 416.

29) Wegen Verweigerung der Genehmigung hat der uneheliche Erzeuger kein Beschwerderecht. Entsch. i. S. d. freiw. Gb. Bd. 1 S. 43.

30) Z. B. durch geeignete Unterbringung des Kindes und Verpflegung in natura.

31) An Stelle der künftigen Prästationen.

32) Im Uebrigen bedarf der Vertrag keiner Form. Doch folgt dann aus ihm nicht ohne Weiteres die Zwangsvollstreckung. Zu dieser bedarf es eines Vollstreckungstitels, z. B. der Vereinbarung in exekutorischer Urkunde (s. Bd. I § 132 N. 19). — Auch im Prozeß über die Erforschung der Vaterschaft selbst kann die Vereinbarung stattfinden. Entsch. d. RG. Bd. 56 S. 339.

33) Z. B. wenn das Kind alsbald verstirbt. S. Bd. II § 302 insbes. Ziff. 5. — Es kommt darauf an, in welchem Sinne die Abfindung gemeint war. War der Vertrag nach Note 28 vor der Geburt des Kindes mit dessen Pfleger geschlossen und kommt das Kind tot zur Welt, so ist sicher, daß Nichts zu leisten ist.

34) Wie o. § 604 N. 78.

Dagegen kann über verfallene Unterhaltsgelder, wie über einfache Vermögensansprüche verhandelt, z. B. ein Vergleich geschlossen werden[35]).

§ 619.

C. Rechte der Mutter.

Auch die uneheliche Mutter hat einen Anspruch gegen den Erzeuger ihres Kindes, — also einen Anspruch, den sie *in eignem Namen* und für eigene Rechnung geltend machen kann[1]). Dieser Anspruch geht nicht blos auf Unterhalt während der Zeit, da die Mutter zufolge der Entbindung sich selbst zu unterhalten außer Stande ist, sondern er geht auch auf Ersatz der durch die Geburt verursachten Kosten und Aufwendungen. § 1715. Es handelt sich um einen *gesetzlichen Entschädigungsanspruch* der Mutter[2]), ohne Rücksicht auf Delikt des Schwängerers[3]). Der Anspruch ruht auf sozialen und Billigkeitsrücksichten. Er setzt Erzeugung eines Kindes[4]), wenn auch keines lebenden Kindes voraus. Anderseits braucht die Mutter nicht unbescholten zu sein[5]). Der Anspruch geht auch gegen die *Erben* des unehelichen Erzeugers, und hat hier den Charakter einer Nachlaßverbindlichkeit[6]). Abs. 2.

1. In dieser Weise kann die Mutter verlangen — und zwar *nach Maßgabe ihrer Lebensstellung*[7]):

a) Ersatz der Entbindungskosten[8]);

---

35) Es gelten die allgemeinen Vorschriften. S. u. § 629 Ziff. IV.

1) Im Gegensatz zu o. § 618 Note 1. — Gemeinrechtlich bestand der Anspruch auf Dotirung im Falle anderweitiger Heirath (duc aut dota), und zwar *unabhängig von der Erzeugung eines Kindes*, wenn eine unbescholtene Frauensperson verführt, also zum Beischlaf bewogen worden war. Dies ist beseitigt. S. jedoch im Falle des Verlöbnisses o. § 550 N. 35 ff. Aber auch der partikularrechtlich verbreitete Anspruch auf Dotirung nach eingetretener Schwangerschaft der Mutter existirt nicht mehr.

2) Vgl. die Ausführungen der Motive Bd. 4 S. 906 ff.

3) S. o. § 617 N. 7. — Delikt gibt weitere Ansprüche. S. Bd. II § 327 N. 28 ff.

4) Also die Erforschung der Vaterschaft (s. o. § 617) ist auch hier Voraussetzung des Anspruchs. Die Mutter hat den dort erwähnten Beweis zu führen, und der Anspruch wird durch dieselben Einwendungen ausgeschlossen, die auch dem Unterhaltsanspruch des Kindes entgegenstehen (also insbes. durch die exceptio plurium concumbentium).

5) S. jedoch vor. Note.

6) Wie o. § 618 N. 19.

7) S. o. §§ 616, 617, 618 N. 7. Danach bestimmt sich also die *Höhe* der ersatzfähigen Kosten und Aufwendungen ꝛc.

8) Z. B. Kosten der Hebamme, des Arztes, der erforderlichen Arzneien und sonstigen Pflege.

b) vollständigen Lebensunterhalt für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung[9]);

c) Ersatz weiterer, infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung nothwendig gewordener Aufwendungen[10]). Abs. 1 Satz 1.

2. Von Bedürftigkeit der Mutter und Leistungsfähigkeit des unehelichen Erzeugers sind diese Ansprüche nicht abhängig[11]). Sie können auch nachträglich geltend gemacht werden[12]). Wird nur der gewöhnliche Betrag verlangt[13]), so bedarf es nicht einmal des Nachweises der wirklichen Aufwendung[14]). Abs. 1 Satz 2.

3. Die Ansprüche der Mutter sind vererblich und übertragbar[15]). Sie verjähren in 4 Jahren seit Ablauf der Wochenbettzeit[16]). Abs. 3.

4. Die Ansprüche sind in Geld zu befriedigen[17]).

---

9) Ohne Rücksicht auf etwaigen thatsächlichen Verdienst in dieser Zeit.

10) Wegen des Kausalzusammenhangs s. Rechtspr. d. OLG. Bd. 7 S. 43. Z. B. bei Krankheit, geminderter Arbeitsfähigkeit, nach richtiger Meinung auch für Verlust der bisherigen Anstellung durch die Schwangerschaft und Unkosten zur Erlangung einer neuen. Endlich gehören auch die Beerdigungskosten hierher, wenn die Mutter infolge der Entbindung stirbt (die Gegenmeinung der Motive Bd. 4 S. 910 beruht auf dem Umstand, daß der Entwurf den ganzen Anspruch lit. c nicht kannte. Er ist durch den Reichstag zugefügt). — Dagegen ist Ersatz immaterieller Schäden (z. B. wegen geminderter Aussicht auf Heirath) nicht zu verlangen. Anders bei geschlechtlicher Beiwohnung im Brautstande, s. o. § 550 N. 39 (die Ansprüche können gegebenenfalls verbunden werden). Ebensowenig findet Ersatz des entgangenen Gewinnes statt. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 368, Jur. W. 1902 S. 62.

11) Wie o. § 618 N. 9.

12) Insbesondere auch der Unterhaltsanspruch für die Vergangenheit. — Natürlich liegt die hauptsächlichste soziale Bedeutung in der Möglichkeit sofortiger, ja vorheriger Beitreibung und Sicherstellung. Ueber letztere (durch einstweilige Verfügung) s. o. § 617 i. f. — Im Konkurs über das Vermögen des Erzeugers ꝛc. gilt ebenfalls § 3 Abs. 2 KO. S. o. § 618 Note 26.

13) So wie er der Lebensstellung der Mutter entspricht (s. o.).

14) Also nur behauptete höhere Aufwendungen sind (nach allgemeinen Grundsätzen) zu beweisen. — Wider die gewöhnlichen ist nicht einmal der Gegenbeweis der Nichtaufwendung gestattet.

15) Also auch pfändbar.

16) D. i. 6 Wochen nach der Geburt des Kindes. Fristberechnung nach §§ 187, 188 BGB. — Der rechtskräftig festgestellte Anspruch verjährt in 30 Jahren. § 218 BGB.

17) Nicht in natura. — Eine Leistung an Erfüllungsstatt richtet sich nach allg. Grundsätzen. S. Bd. II § 187.

Drittes Kapitel.

Künstliche Schaffung des ehelichen Kindesverhältnisses.

I. Legitimation unehelicher Kinder.

§ 620.

A. Legitimation durch nachfolgende Ehe.

Uneheliche Kinder können künstlich in die Rechtsstellung ehelicher Kinder gelangen[1]). Dies nennt man Legitimation[2]). Vor Allem geschieht sie durch nachfolgenden Eheschluß der Eltern[3]). § 1719 BGB. Sowenig wie unter Ehegatten die Erzeugung des Kindes vor der Ehe schadet[4]), ebensowenig soll dem Kinde seine Geburt vor der Ehe der Eltern schaden. Natürlich kann das *vor* der Ehe geborene Kind zunächst nur ein uneheliches sein. Aber durch Eheschluß der Eltern tritt das Kind *von selbst* auch in die Familie des Vaters ein[5]). Im Verhältniß zur *Mutter* werden die bisherigen Rechte und Pflichten[6]) durch diejenigen ersetzt, die im Verhältniß zur *ehelichen* Mutter neben dem Vater bestehen[7]).

I. *Voraussetzung* des Erwerbs der Ehelichkeit in diesem Sinne ist selbstverständlich, *daß das Kind vom Ehemann der Mutter abstammt*.

1) Also mit den Wirkungen o. §§ 604 ff.

2) Es gibt dafür nur diesen Fremdausdruck: ein deutliches Zeichen dafür, daß das Institut dem germanischen Rechte unbekannt war. Hier begründete nur die Erzeugung in rechter Ehe die väterliche Vormundschaft (also das Eltern- und Kindesrecht). Dagegen hatte das römische Recht (für Konkubinenkinder), und verallgemeinernd das kanonische Recht (cap. 6 X qui filii sint legitimi 4, 17) die nachträgliche Entstehung der Eltern- und Kindesrechte durch Eheschluß der Eltern zugelassen. Auch die anfangs erforderliche Zustimmung des Kindes wurde später nicht mehr verlangt. Aehnlich Preuß. ALR. II Tit. 2 §§ 596, 598, 600, Code Nap. Art. 331 ff. Sächs. BGB. §§ 1780 ff.

3) Von der Verleihung der ehelichen Eltern- und Kindesrechte durch Ehelichkeitserklärung s. den folg. §.

4) S. o. § 603 N. 29 ff. Ein solches Kind *ist* ehelich (es braucht nicht erst ehelich gemacht zu werden).

5) Kraft Gesetzes. — Die Legitimation in diesem Fall ist also *kein Rechtsakt*, sondern ein von selbst eintretender Zustand.

6) Von denen o. § 616 die Rede war. — Mit der *Familie* der Mutter war das Kind schon immer, wie ein eheliches, verwandt. Dies bleibt bestehen.

7) Also die Mutter erlangt jetzt die *elterliche Gewalt* über das Kind, wenn auch der Ausübung nach nur in dem Rahmen, wie sie der ehelichen Mutter überhaupt *neben dem Vater zusteht*. – Aber z. B. nach dem Tode des Vaters tritt die Mutter jetzt in die Vollgewalt ein. Ferner erlangt das Kind mit dem Eheschluß den Familiennamen des Vaters u. s. w.

1. Hierfür sind zunächst die Grundsätze von o. § 617 maßgebend[8]). Es spricht also zu Gunsten des Kindes die gesetzliche Vermuthung aus der Empfängnißzeit[9]). Der Ehemann gilt als Vater des Kindes, wenn er der Mutter innerhalb der Zeit vom 181. bis 302. Tage vor der Geburt (mit Einschluß dieser beiden Tage) geschlechtlich beigewohnt hatte. Doch hat er nicht den Einwand mehrerer Beischläfer: dies widerspräche dem Umstand, daß er selbst die Mutter geheirathet hat[10]). Er kann also nur einwenden, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus der mit ihm gepflogenen Verbindung empfangen habe[11]). § 1720 Abs. 1.

Auch hier wird die Feststellung erleichtert, wenn der Ehemann das Kind nach dessen Geburt in öffentlicher Urkunde anerkannt hat[12]). In diesem Fall braucht seine Geschlechtsverbindung mit der Mutter während der Empfängnißzeit nicht nachgewiesen zu werden, sondern wird vermuthet. Abs. 2. Die Anerkennung kann

---

8) Ja sogar in dem Sinne, daß, wenn der Ehemann der Mutter bestreitet, daß das Kind das seinige sei, die Vaterschaft durch Klage gegen ihn festgestellt werden kann, mit der Wirkung, daß auf Grund obsiegenden Urtheils nicht blos die beschränkten Wirkungen des § 618 oben, sondern die vollen Wirkungen der Ehelichkeit für das Kind eintreten. (Die Legitimation durch nachfolgende Ehe ist eben kein Rechtsgeschäft, s. o. Note 5. Daher kann das Kind sie sich auch zwangsweise erstreiten.) — Der Prozeß kann nach erfolgter Eingehung der Ehe eingeleitet werden, ja selbst nach deren späterer Wiederauflösung.

9) S. o. § 617 N. 10 ff. Das dortige Detail ist entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist die Prämisse gegen den Ehemann zu beweisen. — Streitig ist, ob der o. § 603 N. 19 erwähnte Beweis einer über 302 Tage hinaus andauernden Schwangerschaft auch hier zuzulassen sei. Dafür z. B. auch Planck § 1720 N. 2 b trotzdem er die Zulässigkeit eines solchen Beweises für den Fall des § 1717 (s. o § 617 N. 12), auf den der § 1720 doch verweist, leugnet. Dafür läßt sich die ratio des Gesetzes (Begünstigung der Ehelichkeit), die auch in diesem Falle zutrifft, anführen. So auch Raape i. Iherings Jahrb. Bd. 51 S. 239 ff., 251.

10) Auch bei den in der Ehe erzeugten Kindern gibt es einen solchen Einwand nicht. S. o. § 603. Daher ist auch gleichgültig, ob ein Anderer das Kind anerkannt hat oder zu Unterhaltsleistungen an dasselbe verurtheilt ist. Dies hat keine Wirkung für Dritte. S. § 617 gegen Ende.

11) S o. § 603 N. 45 ff., § 617 N. 16.

12) Vgl. hierüber o. § 617 N. 19 ff. Das dortige Detail, insbesondere über die Art der Urkunde, ist auch hier entsprechend anwendbar. Die Anerkennung ist Rechtsgeschäft (einseitige, nicht empfangsbedürftige Erklärung), das Kind als eigenes gelten lassen zu wollen. Die Bedeutung ist hier eine andere als in § 617 oben, da die exceptio plurium hier sowieso ausgeschlossen ist. S. den Text. — Die Anerkennung kann durch Vertreter geschehen (das Verbot des § 603 N. 93 steht nicht entgegen, und die Situation ist eine andere); ebenso nach dem Tod des Kindes und (s. o. Note 8 i. f.) nach Wiederauflösung der Ehe.

auch hier (wie jedes Rechtsgeschäft) wegen Irrthums ꝛc. angefochten werden[13]). Doch ist schon gegen die Vermuthung selbst einfacher Gegenbeweis zulässig[14]). Mit Rücksicht hierauf ist dem Kinde sogar anzurathen, sich mit der bloßen Anerkennung des Vaters nicht zu begnügen, sondern seine Kindschaft feststellen zu lassen[15]). Die zwischen Vater und Kind bei deren Lebzeiten getroffene rechtskräftige Feststellung wirkt gegen Alle[16]). § 643 CPO.

Abgesehen von einer solchen Feststellung kann die Vaterschaft des Ehemanns und damit die Ehelichkeit des Kindes auch von dritten Personen bestritten werden[17]).

2. Sonstige Voraussetzungen hat die Legitimation durch nachfolgende Ehe nicht. Insbesondere bedarf es weder der Einwilligung der Eltern[18]) noch des Kindes[19]). Auch wenn das Kind in Ehebruch erzeugt ist, findet die Legitimation statt[20]), es sei denn, daß das Kind dem getäuschten ersten Ehemanne gesetzlich zugehört[21]). Ebensowenig schadet eine zwischenzeitlich erfolgte Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt[22]).

II. Die Wirkungen der Ehelichkeit treten mit dem Abschluß der Ehe der Eltern ein[23]). Dagegen knüpfen sie sich auch dann an diesen Zeitpunkt, wenn die Feststellung der Vaterschaft

13) S. o. § 617 N. 28 ff.

14) Den Gegenbeweis kann auch ein Dritter führen, der die Ehelichkeit des Kindes bestreitet (s. u. bei Note 17).

15) Vgl. Entsch. d. RG. i. d. D. Jur. Zeit. 1902 S. 384, u. o. § 617 Ziff. III.

16) Der Prozeß über die eingetretene Legitimation ist ein Prozeß über die Feststellung des ehelichen Kindesverhältnisses, gemäß §§ 640—643 CPO. Die Besonderheiten dieses Verfahrens (s. o. §§ 544, 545) finden Anwendung. Es handelt sich nicht blos um einen Prozeß über die uneheliche Erzeugung.

17) Im Gegensatz zu den gesetzlich ehelichen Kindern, die nur der Ehemann verleugnen kann. S. o. § 608 N. 49 ff.

18) Daß keine Legitimationserklärung erforderlich ist, s. o. Note 5, 8. — Auch die Mutter kann nicht widersprechen.

19) S. oben Note 2 i. f.

20) Im früheren gemeinen Recht streitig, im preußischen und sächsischen Recht aber schon ehemals zugelassen. S. Mot. Bd. 4 S. 920. Braßloff, Grünhuts Zeitschr. Bd. 32 S. 137.

21) Nach den Grundsätzen des § 608 oben. Dies folgt auch aus der Unzulässigkeit der Erforschung einer anderweitigen Vaterschaft in diesem Falle. S. o. § 617 Note 9. — Vollzogene Anfechtung der Erzeugung in der anderen Ehe durch den betreffenden Ehemann macht die Legitimation frei.

22) S. u. §§ 621, 622. Auch nicht die Adoption durch einen Dritten. — Das Kind erlangt jetzt größere Rechte.

23) Das Kind gilt nicht ex tuno (von seiner Geburt ab) als ehelich. Es ist also z. B. an keiner Erbschaft aus der väterlichen Familie betheiligt, die vor dem Eheschluß der Eltern anfiel.

erst später erfolgt[24]). Nur die über das Kind eingeleitete Vormundschaft[25]) endigt nicht schon mit dem Eheschluß der Eltern[26]), sondern erst durch stattgefundene rechtskräftige Feststellung der Vaterschaft des Ehemanns[27]) oder durch Aufhebung seitens des Vormundschaftsgerichts[28]). §§ 1719, 1883.

Die Wirkungen sind die gewöhnlichen des ehelichen Kindesverhältnisses. Also die Legitimation begründet die Verwandtschaft des Kindes mit dem Vater und den väterlichen Verwandten[29]); im Verhältniß zum Vater tritt das ganze eheliche Eltern- und Kindesrecht ein[30]). Man muß also vom Eheschluß ab grundsätzlich das von den ehelichen Kindern Gesagte auf die legitimirten Kinder anwenden, soweit nicht das Gesetz besondere Ausnahmen enthält[31]). Wieweit die legitimirten Kinder in rechtsgeschäftlichen Verfügungen (z. B. Stiftungen) mitgemeint sind, ist Auslegungsfrage[32]).

Ebenso erstrecken sich die Wirkungen der Legitimation auf die Abkömmlinge des Kindes[33]). Und zwar selbst dann, wenn das

---

24) Z. B. die Nutzungen des Kindesvermögens gebühren dem Vater (kraft elterlicher Gewalt) vom Tage des Eheschlusses an.

25) S. o. § 616 N. 11.

26) Obschon auch hier, wenn die Vaterschaft sich bewahrheitet, der Ehemann vom Eheschluß ab die gesetzliche Vertretung des Kindes hat. Bis zur Aufhebung der Vormundschaft liegt also Doppelvertretung vor. Dadurch etwa eintretende Kollisionen sind nach allgemeinen Grundsätzen (Priorität, Unmöglichkeit der Erfüllung ꝛc.) zu lösen. Vgl. Bd. I § 83 bei Note 50, § 84 N. 12 und Riezler i. civ. Arch. Bd. 98 S. 388 ff.

27) S. oben Note 8, 15 ff.

28) Auf Grund einer vom Vormundschaftsgericht selbst angestellten Ermittelung. Diese ist natürlich nicht der Rechtskraft fähig, hindert also nicht die etwaige spätere Bestreitung der Ehelichkeit durch den Ehemann oder durch Dritte. S. o. § 543 N. 78. Daher soll auch das Vormundschaftsgericht bei Lebzeiten des Ehemanns die Vormundschaft nur aufheben, wenn dieser das Kind anerkannt hat (s. o. Note 12) oder durch Krankheit ꝛc. an der Abgabe einer solchen Erklärung dauernd verhindert, oder wenn sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. § 1883 Abs. 2 BGB.

29) Mit den Folgen wechselseitiger Unterhaltsansprüche (s. o. § 604), wechselseitigen Erbrechts ꝛc.

30) S. o. §§ 605, 606 ff. Also das Kind erlangt den Familiennamen des Vaters; es ist ihm als Hauskind zu den üblichen Dienstleistungen verpflichtet; es tritt wenn es minderjährig ist, unter seine elterliche Gewalt u. s. w.

31) Solche kommen z. B. landesrechtlich vor in der Frage, ob das legitimirte Kind den Adel des Vaters theilt, oder in Fideikommisse, Lehen u. dgl. successionsberechtigt ist, soweit das Stiftungsgeschäft (s. u.) darüber nichts Näheres enthält. Ueberwiegend ist auch hier die Gleichstellung verfügt, so z. B. im Preuß. ALR. I Tit. 18 § 361. Für gemeines Recht vgl. Entsch. d. RG. Bd. 12 S. 239 ff., Bd. 30 S. 144. S. noch Bd. III § 450 N. 1, § 452 N. 11, § 453 N. 15 ff.

32) Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 135.

33) Auf die Abkömmlinge der Tochter schlechthin, und auf die ehelichen

Kind vor Eheschließung der Eltern gestorben war[34]). § 1722.

Die durch die Legitimation herbeigeführte Veränderung des Personenstandes ist in der Geburtsurkunde des Kindes zu vermerken. § 26 R.Personenstandsgef.[35]). Stellt sich nachträglich heraus, daß der Ehemann nicht der Vater war[36]), so ist die Eintragung im Berichtigungsverfahren zu beseitigen[37]).

III. War die Ehe der Eltern ungültig[38]), so erlangt das Kind die Rechtsstellung eines Kindes aus ungültiger Ehe[39]). § 1721.

§ 621.

B. Legitimation durch Ehelichkeitserklärung *.

Ein uneheliches Kind kann auf Antrag des Vaters auch durch Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden[1]). § 1723. Zuständig ist die Regierung des Bundesstaates, dem der Vater angehört[2]), — wenn der Vater ein Deutscher ist, der keinem Bundesstaat angehört[3]), der Reichskanzler.

Abkömmlinge des legitimirten Sohnes. Sie sind gleichfalls mit dem Vater und dessen Verwandten verwandt, also unterhaltsberechtigt ꝛc.

34) Also die Legitimation kann noch nach dem Tode des Kindes, — aber (mangels Rückwirkung, s. o. Note 23) nur mit Effekt für seine Descendenten eintreten. Wegen des Namens, Unterhalts, Erbrechts wichtig.

35) S. Bd. I § 47 nach Note 5, u. V. des Bundesraths v. 25. März 1899 § 15.

36) Also z. B. wenn die Anerkennung des Kindes als unrichtig erwiesen wird (s. o. N. 12 ff.). Die rechtskräftige Feststellung der ehelichen Kindschaft nach Maßgabe von Note 16 ist natürlich regelmäßig definitiv.

37) S. §§ 65 ff. Personenstandsgef.

38) Nichtig oder anfechtbar, sofern die Anfechtung rechtzeitig durchgeführt ist.

39) S. o. § 615. — Also im Fall der Putativehe erlangt es (in diesem Augenblick, s. N. 23) die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes, d. h. die Rechte wie oben, mit den a. a. O. § 615 N. 8 ff. erwähnten Modifikationen. Wenn keine Putativehe vorliegt, so bleibt das Kind zwar unehelich, erlangt aber die das. N. 27 ff. erwähnte privilegirte Rechtsstellung.

* Vgl. Birkenbihl i. Festgabe d. Frankfurter Jur. Gesellsch. (1906) S. 203 ff.

1) Auch dies war dem älteren deutschen Recht fremd. Dagegen konnten die römischen Konkubinenkinder unter Umständen durch rescriptum principis legitimirt werden. Dies ging im Wesentlichen in das gemeine Recht und in die Partikularrechte über. Zum Theil jedoch ohne Wirksamkeit gegen die Verwandten des Vaters. Vgl. Roth, D. Privatr. Bd. 2 § 153 Ziff. II.

2) In Preußen der Justizminister, nur wenn es sich um einen adligen Namen handelt, der König (vgl. A. V. v. 16. Nov. 1899 u. Min Verf. v. 14. Dez. 1899). Ebenso der Justizminister in Württemberg (AG. Art. 268), Baden (V. v. 11. Nov. 1899 §§ 28 ff.), Sachsen (V. v. 6. Juli 1899 § 84). In Bayern (V. v. 24. Dez. 1899 § 20), Hessen (AG. Art. 120), Elsaß-Lothringen (V. v. 1. Nov. 1899), Mecklenburg (§§ 223 resp. 221) das Staatsoberhaupt.

3) Vgl. § 9 d. RG. betr. die Schutzgebiete i. Fassung v. 10. Septbr. 1900.

Diese Ehelichmachung kommt hauptsächlich für solche Fälle in Betracht, in denen dem Vater die Eheschließung mit der Mutter des Kindes unmöglich[4]) oder nicht zuzumuthen ist. Indessen wird das Angehen der Staatsgewalt keineswegs von der Unthunlichkeit eines solchen Eheschlusses abhängig gemacht[5]). Nur das in Blutschande erzeugte Kind kann kraft Gesetzes nicht legitimirt werden[6]). § 1732. Sonst aber sind die ehemaligen Hindernisse dieser Legitimation beseitigt; doch wird die Ehelichkeitserklärung lediglich *nach diskretionärem Ermessen der Regierung* ertheilt. § 1734. Ein Anspruch auf Legitimation besteht also hier nicht; weder von Seiten des antragenden Vaters noch des Kindes[7]).

Eine Ehelichkeitserklärung unter Bedingung oder Zeitbestimmung ist ausgeschlossen[8]). § 1724.

I. Mit dieser Maßgabe sind die *Voraussetzungen* der Ehelichkeitserklärung folgende:

1. *Gerichtlicher oder notarieller Antrag* des Vaters[9]), in welchem er die Legitimation nachsucht[10]) und zugleich das Kind *als sein eigenes anerkennt*[11]). § 1725, 1730 BGB.[12]).

---

4) Z. B. wegen anderweitiger Verheirathung. Oder wenn die Mutter bereits verstorben, oder verschollen oder geisteskrank ist. — Bei Erzeugung in Blutschande s. jedoch u. Note 6.

5) Nur darf das Kind nicht schon durch Annahme an Kindesstatt die Rechte eines ehelichen Kindes des Antragstellers haben (s. u. § 622). — Selbstverständlich darf es auch *nicht bereits von einem Anderen legitimirt*, oder als dessen *eheliches* Kind anzusehen sein. Wie o. § 620 bei Note 21. Ist dies nicht der Fall (also ist z. B. das Kind von dem Anderen verleugnet), so kann es vom natürlichen Erzeuger legitimirt werden, obgleich es im Ehebruch erzeugt ist. Im früheren Rechte streitig. S. Motive Bd. 4 S. 939.

6) Anders, wenn das Eheverbot des § 555 Ziff. II erst *nach der Erzeugung des Kindes entstanden* ist (z. B. wenn die Mutter nachher den Vater des Schwängerers heirathete).

7) Es handelt sich um eine reine *Verwaltungsmaßregel* (Gnadenakt, rescriptum). — Doch werden materielle Mängel in den Voraussetzungen durch die Bewilligung nicht gedeckt. S. u. Note 41.

8) Der Akt würde nichtig sein.

9) Bei seiner zuständigen Landesbehörde, s. o. Note 2. — Mangel der Form macht den Antrag nichtig.

10) Diese Willenserklärung des Vaters schließt sich *nicht* mit der des Kindes (s. u. Ziff. 2) zu einem Vertrage zusammen; — es bleiben zwei einseitige, lediglich an die Behörde gerichtete Erklärungen.

11) In der Form o. § 617 N. 22. Auch diese Anerkennung ist Rechtsgeschäft. Sie kann also z. B. wegen Irrthums *angefochten* werden. Dasselbe gilt für den ganzen Antrag (s. vor. Note). — Bis zur Ehelichkeitserklärung kann der Antrag einfach zurückgezogen werden.

12) Fehlt die Anerkennung, so ist der Antrag unwirksam. Doch kann die Anerkennung eventuell nachgeholt werden. Auch die Bezugnahme auf eine früher erfolgte Anerkennung des Kindes (s. o. § 617 N. 19 ff.) wird genügen.

Ist der Antrag wahrheitswidrig, also der Erklärende nicht in Wirklichkeit der Vater, so soll die Ehelichkeitserklärung nicht stattfinden[13]). Die Behörde wird darüber geeignete Ermittelungen anstellen. Hat aber die Ehelichkeitserklärung stattgefunden, so kann sie nachträglich nicht mit dem Nachweis angegriffen werden, daß der Gesuchsteller nicht der Erzeuger sei[14]). § 1735. Nur eine Anfechtung der Anerkennung wegen Irrthums ꝛc.[15]) bringt, wenn sie durchdringt[16]), einen wesentlichen Theil des Antrags, und damit die Legitimation selbst zu Falle[17]). Arg. § 1731.

Antrag und Anfechtung sind höchstpersönlicher Natur[18]), können also nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Gesuchsteller in der Geschäftsfähigkeit beschränkt[19]), so bedarf er der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und des Vormundschaftsgerichts. §§ 1728 Abs. 1, 1729 Abs. 1, 1731.

Ist der Gesuchsteller verheirathet[20]), so bedarf er auch der Einwilligung[21]) *seiner Frau*[22]); es sei denn, daß sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande (z. B. unheilbar geisteskrank), oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist[23]). Ist sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf sie keiner Zustimmung des gesetzlichen Vertreters[24]). §§ 1726 Abs. 1 i. f. u. Abs. 3 i. f., 1728 Abs. 1, 1729 Abs. 3[25]).

---

13) Arg. § 1723 ff. BGB., wo immer die natürliche „Vaterschaft" vorausgesetzt ist. — Aus *rechtlichen* Gründen kann der Antragsteller in den oben Note 5 i. f. erwähnten beiden Fällen nicht „Vater" sein.

14) Wenn auch die Anerkennungserklärung wider besseres Wissen abgegeben ist. A. M. *Cosack* § 333 nach Note 14.

15) Ueber arglistige Täuschung durch die Mutter oder Dritte s. *Jacubezky* i. Recht 1908 S. 327.

16) Dazu gehört insbesondere auch, daß sie *innerhalb der Anfechtungsfrist* erfolgt.

17) S. o. Note 11. Auch Vorschriften zum Schutz gutgläubiger Dritter dagegen gibt es nicht.

18) Desgleichen die Bestätigung der anfechtbaren Erklärung.

19) Ein Geschäftsunfähiger kann den Antrag überhaupt nicht stellen.

20) Nicht im Fall der Scheidung (im engeren oder weiteren Sinne). S. o. §§ 558 ff. u. unten § 622 N. 48.

21) Die Einwilligung ist einseitige Willenserklärung, und *gerichtlich* oder *notariell* zu beurkunden. § 1730 BGB. Sie ist unwiderruflich, wenn sie dem Vater oder der Behörde zugegangen ist, bei welcher der Antrag des Vaters einzureichen war. § 1726 Abs. 2. Anfechtung der Erklärung nach allg. Grundsätzen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

22) Auch diese kann nicht durch Vertreter handeln. — Der Fall der Geschäftsunfähigkeit wird regelmäßig durch das Folgende gedeckt.

23) Hat die Ehelichkeitserklärung *stattgefunden*, *so bleibt sie gültig*, auch wenn die Ausnahme mit Unrecht angenommen, und deshalb von der Erklärung der Frau Abstand genommen worden war. § 1735 BGB.

24) Noch weniger des Vormundschaftsgerichts.

25) Dasselbe gilt für Anfechtung und Bestätigung der Erklärung. S. § 1731 u. o. Note 21 i. f.

2. Die Ehelichkeitserklärung erfordert ferner die formelle *Einwilligung des Kindes*, und bis zu dessen vollendetem 21. Lebensjahr[26]) die Einwilligung seiner *Mutter*[27]). Auch diese Erklärungen sind höchstpersönlich[28]); doch kann für ein geschäftsunfähiges oder noch nicht 14 Jahre altes Kind der gesetzliche Vertreter unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Erklärung abgeben. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind bedarf der Zustimmung beider[29]). §§ 1728 Abs. 2, 1729 Abs. 2. — Der Einwilligung der Mutter bedarf es nicht, wenn sie zur Abgabe der Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist[30]). Bei Beschränkung ihrer Geschäftsfähigkeit bedarf sie keiner Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. §§ 1726 Abs. 3, 1729 Abs. 3 BGB.[31]). Endlich kann *die verweigerte Einwilligung der Mutter* auf Antrag des Kindes[32]) durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Ehelichkeitserklärung dem Kinde mehr Vortheil bringt, als das Opfer wiegt, welches die Mutter durch ihre Trennung von dem Kinde zu bringen hat[33]). § 1727.

3. *Nach dem Tode des Kindes findet die Ehelichkeitserklärung nicht mehr statt*[34]). Stirbt also das Kind während des Verfahrens[35]), so wird letzteres eingestellt. Dagegen hin-

---

26) Volljährigkeitserklärung ist gleichgültig.

27) Auch dies sind einseitige empfangsbedürftige Willenserklärungen, und *gerichtlich oder notariell* zu beurkunden. § 1730. Das o. Note 21 Gesagte findet darauf Anwendung.

28) Also nicht durch Vertreter abzugeben. § 1728 Abs. 1 BGB.

29) Also ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und obervormundschaftliche Genehmigung ist die Erklärung nicht rechtswirksam.

30) Hat die Ehelichkeitserklärung *stattgefunden, so bleibt sie gültig*, auch wenn mit Unrecht das Vorhandensein der Ausnahme angenommen und deshalb von der Erklärung der Mutter Abstand genommen wurde. § 1735 BGB.

31) Dasselbe gilt für Anfechtung und Bestätigung der Erklärung. § 1731.

32) Bis zum 14. Lebensjahr durch, — von da ab unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Analog dem o. bei Note 29 Gesagten.

33) Es entscheidet nicht schlechthin das Interesse des Kindes, sondern in welchem Verhältniß sein Interesse und das Opfer der Mutter zueinander stehen. Denn da sie mit dem Vater nicht verheirathet ist, kann sie das Kind nicht behalten. S. u. Ziff. II. — Die Mutter ist vor der Entscheidung zu hören, ebenso etwaige sonstige Angehörige des Kindes. Arg. §§ 1707 (1673), 1847 BGB. — Hat die Ehelichkeitserklärung stattgefunden, so kann die Entscheidung nicht mehr geändert werden. § 55 RG. betr. die freiw. Gb.

34) Also auch nicht mit Wirkung für die Descendenten des Kindes. Im Gegensatz zur Legitimation durch nachfolgende Ehe, s. o. § 620 N. 34.

35) Bis die Ehelichkeitserklärung wirksam geworden ist. Ueber diesen Zeitpunkt bestimmt das Landesrecht. Richtig ist es wohl die Zustellung der Ehelichkeitserklärung an den Vater (Gesuchsteller), — nicht die Mitteilung an

dert der Tod des Vaters die Ehelichkeitserklärung nicht, wenn er seinen Antrag bei der zuständigen Behörde eingereicht[36]) oder den beurkundeten Richter oder Notar[37]) mit der Einreichung betraut hatte[38]). In diesem Fall wird die Ehelichkeitserklärung so wirksam, wie wenn sie vor dem Ableben des Vaters erfolgt wäre[39]). § 1733[40]).

II. Ist die Ehelichkeitserklärung auf rechtmäßiger Voraussetzung bewilligt[41]), so ist die Wirkung[42]) im Allgemeinen die, daß das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt. § 1736[43]). Doch bestehen Einschränkungen in mehrfacher Beziehung[44]). Die hauptsächlichste beruht darauf, daß die Eltern des Kindes, obschon sie vielleicht beide noch leben, weder zur Zeit noch früher jemals miteinander verheirathet gewesen sind. Danach kann man das Kind überhaupt nicht wie ein aus deren Ehe entsprossenes Kind betrachten, sondern muß die Wirkungen der Legitimation wesentlich in Rücksicht auf den Vater bestimmen[45]), der auch das Gesuch gestellt und sich damit

---

das Kind (Dernburg § 92 N. 7) oder gar die bloße Unterzeichnung der behördlichen Verfügung. Vgl. Birkenbihl S. 243.

36) S. o. Ziff. 1. — Nach Maßgabe der Note 2 ff. citirten Gesetze.

37) Der den Antrag nach Note 9 aufgenommen hat.

38) Ausdrücklich! — Das Ersuchen wird nicht vermuthet.

39) Vor Allem erlangt das Kind also Namen und Erbrecht gegenüber dem Vater (s. Ziff. II). Die sonstigen Erben des Vaters können dessen Antrag nicht vorher zurückziehen. — Wegen einstweiliger Aussetzung der Erbtheilung s. § 2043 Abs. 2 BGB.

40) Eintretende Geschäftsunfähigkeit des Vaters nach dem erwähnten Zeitpunkt, — ebenso wie Tod oder Geschäftsunfähigkeit seiner Frau und der Mutter des Kindes, nachdem sie ihre Einwilligung ertheilt haben, ist auf den Fortgang des Verfahrens ohne Einfluß.

41) Beim Mangel der gesetzlichen Erfordernisse — mit Ausnahme der blos instruktionell vorgeschriebenen, o. N. 14, 23, 30 erwähnten Punkte — ist die Ehelichkeitserklärung unwirksam. Arg § 1735 BGB. So z. B. nach erfolgter Anfechtung der Anerkennung des Kindes (s. o. N. 15 ff.), oder wenn die Ziff. 2 erwähnten Einwilligungserklärungen vorschriftswidrig vom gesetzlichen Vertreter oder ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abgegeben sind. — Freilich wird für das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach stattgehabter Prüfung der zuständigen Behörde zunächst eine Vermuthung sprechen. Aber die Vermuthung kann von Interessenten angegriffen, und über die Frage der Ehelichkeit des Kindes ein Rechtsstreit eröffnet werden. Dieser kann Leistungsstreit (z. B. hereditatis petitio) oder bloßer Feststellungsstreit sein, ja bloße Einrede in einem anderen Prozesse. Klagen Vater und Kind bei Lebzeiten gegeneinander, so liegt ein Familienrechtsprozeß im Sinne o. §§ 544 ff. vor, und das Urtheil schafft Rechtskraft für und gegen Alle. § 643 CPO.

42) Beginnend mit dem o. Note 35 erwähnten Zeitpunkt. Auch hier tritt also keine Rückwirkung ein. Vgl. o. § 620 N. 28.

43) Ueber die Eintragung der Ehelichkeitserklärung im Standesregister s. § 26 d. Personenstandsgesetzes u. o. § 620 bei Note 35.

44) S. z. B. § 1737 BGB.

45) Im Verhältniß zur Mutter hat das Kind sowieso im Allgemeinen

das Kind zu eigen erworben hat. Hieraus ergibt sich:

1. Im Verhältniß zum Vater erlangt das Kind die Stellung eines ehelichen Kindes. Also es wird mit dem Vater verwandt[46]), tritt in die allgemeinen gesetzlichen Rechte und Pflichten eines Kindes[47]), und solange es minderjährig ist auch in die elterliche Gewalt des Legitimirenden ein[48]). Die bisher über das Kind geführte Vormundschaft endigt[49]). Von der grundsätzlichen Gleichstellung mit ehelichen Kindern kommen partikularrechtliche Ausnahmen vor[50]). In Ansehung rechtsgeschäftlicher Verfügungen entscheidet die Auslegung[51]).

Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich auch auf die Abkömmlinge des Kindes[52]). Dagegen erstrecken sie sich nicht auf seinen Ehegatten, und ebensowenig auf den Ehegatten[53]) und die Verwandten des Vaters[54]). § 1737 Abs. 1. Das Kind tritt also überhaupt nicht in den Familienkreis des Vaters ein, und seine Existenz berührt die übrigen Familienglieder nur insofern, als sie die Folgen der Verwandtschaft des Kindes mit dem Vater gegen sich gelten lassen müssen[55]).

---

die Stellung eines ehelichen Kindes. S. o. § 616.

46) Mit den allgemeinen Folgen wechselseitiger Unterhaltsansprüche (s. o. § 604) und wechselseitigen Erbrechts. Die Unterhaltspflicht des Vaters geht der der Mutter und der mütterlichen Verwandten (s. u. Ziff. 2) vor. § 1739 BGB.

47) S. o. § 605. Also das Kind erlangt den Familiennamen des Vaters, ist ihm als Hauskind zu Dienstleistungen verpflichtet 2c.

48) S. o. §§ 607 ff. Der Legitimirende hat also auch Verwaltung und Nutznießung des etwaigen Kindesvermögens. Die Inventarisirungspflicht beim Eingehen einer neuen Ehe (o. § 608 N. 49 ff.) hat er hier, wenn er sich nach der Legitimation überhaupt verheirathet. § 1740 BGB. — Wegen der Mutter s. noch unten Ziff. 2. — Eventuell endigt die elterliche Gewalt in der gewöhnlichen Weise (z. B. durch Verwirkung). S. Birkenbihl S. 239.

49) Im Gegensatz zur Legitimation durch nachfolgende Ehe, o. § 620 N. 25 ff., tritt diese Endigung von selbst mit der Ehelichkeitserklärung ein.

50) Z. B. hinsichtlich des Adels, — der Succession in Fideikommisse und Lehen 2c. S. o. § 620 N. 31, wobei zwischen den verschiedenen Legitimationsarten nicht selten unterschieden wird. Dies erklärt sich auch aus N. 54 unten.

51) Wie oben § 620 Note 32.

52) Auch wenn sie zur Zeit der Ehelichkeitserklärung noch nicht existirten. Sie werden also Enkel des Legitimirenden, mit den Folgen wechselseitiger Unterhaltsansprüche und wechselseitigen Erbrechts 2c.

53) Beiderseits tritt keine Schwägerschaft (mit den Rechtsfolgen dieses Verhältnisses) ein.

54) Zu diesen entsteht kein Verwandtschaftsverhältniß, also auch kein wechselseitiges Erbrecht, keine Unterhaltspflicht! Das legitimirte Kind beerbt weder den Vater 2c. noch die ehelichen Kinder des Legitimirenden, und umgekehrt.

55) Z. B. das legitimirte Kind drängt sich als Miterbe unter die ehelichen Kinder des Vaters. Da nach Erbrecht ein eheliches Kind vor den Eltern oder Geschwistern des Erblassers berufen ist, so nimmt es diesen die Erbschaft vorweg, wenn keine ehelichen Kinder 2c. des Vaters vorhanden sind.

2. Im Verhältniß zur Mutter bleiben die allgemeinen Rechte und Pflichten unberührt[56]). § 1737 Abs. 2. Dies gilt auch in Ansehung der mütterlichen Verwandten. Jedoch verliert die Mutter das Recht und die Pflicht der Fürsorge für die Person des Kindes[57]). Sie behält sie nicht einmal im Umfang der ehelichen Mutter[58]). Nur wenn die elterliche Gewalt des Vaters endigt[59]), oder wegen Geschäftsunfähigkeit oder thatsächlicher Verhinderung des Vaters ruht[60]), und die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren hat[61]), lebt ihr Recht der Fürsorge für die Person des Kindes wieder auf. § 1738[62]).

II. Annahme an Kindesstatt*.

§ 622.

Die Annahme an Kindesstatt (Adoption) ist die künstliche Schaffung eines ehelichen Kindesverhältnisses[1]) ohne Rücksicht auf natürliche Erzeugung[2]). § 1757 BGB. Es kann also ein Fremder adoptirt

56) Also die Verwandtschaft mit ihren rechtlichen Folgen (gegenseitiges Erbrecht, Recht auf Unterhalt 2c.) bleibt bestehen. S. jedoch o. N. 46 i. f.

57) S. o. § 616 N. 11 ff. Danach handelt es sich nur um die thatsächliche Fürsorge, nicht um die Vertretung des Kindes. — War die Mutter zur Vormünderin des Kindes ernannt, so verliert sie diese Stellung nach Note 49.

58) Weil die Mutter nicht mit dem Vater verheirathet ist oder war, läßt sich die Theilnahme nicht durchführen. Das Kind wird durch die Ehelichkeitserklärung überhaupt der Mutter entfremdet. Ein Recht persönlichen Verkehrs der Mutter mit dem Kinde ist nicht schrankenlos anerkannt, und einen Anspruch auf nähere Regelung dieses Verkehrs durch das Vormundschaftsgericht hat die Mutter nicht. § 1636 BGB. ist nicht entsprechend anwendbar.

59) Z. B. wegen Ablebens des Vaters oder Verwirkung der elterlichen Gewalt. S. o. § 614.

60) S. o. § 611 bei N. 4 u. 9 ff. In anderen Fällen lebt das Recht der Mutter nicht wieder auf.

61) Solange der Vater verpflichtet ist (was nach o. N. 46 in erster Linie der Fall ist), lebt ebenfalls das Recht der Mutter nicht auf.

62) Daß das Kind den Namen der Mutter verliert, ist schon erwähnt. S. o. Note 47. Ebenso geht das Einwilligungsrecht in eine Ehe des Kindes definitiv von der Mutter auf den Vater über. S. § 1305 Abs. 1 Satz 3 BGB. Zu einer Adoption des Kindes durch einen Dritten ist dagegen nach § 1747 BGB. immer die Einwilligung beider Eltern, also auch der Mutter erforderlich, und dabei verbleibt es auch wenn der Legitimirende weggefallen ist.

* Vgl. Hecker, Die Adoption im geltenden Recht (1903), Keidel i. d. Bl. f. Rechtsanw. Bd. 64 S. 409, u. die o. § 603 Citirten.

1) Eine Annahme an Enkelstatt ist ausgeschlossen.

2) Obschon auch das eigene uneheliche Kind adoptirt werden kann (s. u. I Ziff. 1a). Dann wird von der natürlichen Erzeugung abgesehen. Die Adoption unterscheidet sich von der im vor. § besprochenen Ehelichkeitserklärung des natürlichen Kindes dadurch, daß (beim Vorhandensein der allerdings sehr verklausulirten gesetzlichen Bestimmungen) die Adoption ein Recht ist (s. u.), also nicht versagt werden kann. Für die uneheliche Mutter schließt die Adop-

und dadurch in die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes des Adoptirenden gebracht werden. Dieses Ergebniß beruht auf einem freien Rechtsakt der Betheiligten[3]), der aber nicht schrankenlos gestattet ist, sondern lediglich zu einem von der Rechtsordnung anerkannten begreiflichen Zwecke. Die Adoption soll als Ersatz dienen für die leiblich versagte eheliche Nachkommenschaft[4]), — also zur Fortsetzung der Familie, wo diese andernfalls voraussichtlich erlöschen würde[5]). § 1741.

Auf diese, wenn auch künstliche Fortsetzung der Familie aber hat das Individuum ein Recht. Die Annahme an Kindesstatt ist also (unter den gesetzlichen Voraussetzungen) eine civilistische Befugniß; und die Einwirkung des Staates ist hier keine größere, als daß er das Vorhandensein dieser Voraussetzungen konstatirt, und demgemäß den Rechtsakt bestätigt. Somit ist hier der Rechtseffekt nicht vom diskretionären Ermessen der Behörde abhängig[6]),

tion eventuell den Erwerb der elterlichen Gewalt in sich. Zustimmend Thiesing i. civ. Archiv Bd. 91 S. 429, Dittenberger, eod. Bd. 95 S. 431, Kuttner i. Iherings Jahrb. Bd. 47 S. 1; a. M. Müller i. civ. Archiv Bd. 95 S. 256.

3) Insofern ist die Annahme an Kindesstatt ein Gegenstück der Ehelichkeitserklärung (s. o. § 621), die ebenfalls den freien Willensentschluß der Betheiligten voraussetzt. Wir schließen uns daher der dortigen Stoffeinteilung an.

4) Fehlt dieser Zweck — wie bei einer Adoption, die eine bloße Namengebung (ohne Schaffung sonstiger Beziehungen zwischen den Betheiligten) bezweckt, so liegt Simulation und folgeweise Unwirksamkeit des Vertrages vor. Die Nichtigkeit wird durch die gerichtliche Bestätigung nicht geheilt. So, gegen Dernburg § 94 Ziff. VI, z. B. Rechtspr. d. OLG. Bd. 7 S. 425, Bd. 8 S. 375, E. d. preuß. Kammerger. Bd. 32 S. A 45.

5) Das Institut war daher dem früheren Recht — dem deutschen (wenigstens zum Theil, s. Brunner, Grundzüge d. deutsch. Rechtsgesch. § 54) wie dem römischen — bekannt. Doch haben wir die römischen Unterscheidungen von adoptio i. e. S. und arrogatio, sowie von adoptio plena und minus plena beseitigt, resp. die nicht passenden Fälle abgestoßen. Die Unterscheidung hing mit den Eigenthümlichkeiten der römischen Hausgewalt (s. o. § 605 N. 4, § 606 N. 4) zusammen. Vgl. Stölzel, Das Recht der väterl. Gewalt S. 12 ff., Hecker a. a. O. In Deutschland faßte man als Zweck des Instituts die Herstellung eines ehelichen Kindesverhältnisses mit den gewöhnlichen Folgen (s. o. §§ 604, 605 ff.) auf; somit kommt es zur Begründung der elterlichen Gewalt über das Kind nur dann, wenn die gewöhnlichen Voraussetzungen einer solchen vorliegen, also das Kind minderjährig ist. Also liegt bei uns die Wirkung zwischen derjenigen der römischen adoptio plena und minus plena (d. h. zur Begründung einer elterlichen Gewalt über das Kind kommt es nicht immer; — anderseits erzeugt die Adoption mehr als ein Intestaterbrecht des Kindes, vielmehr ein vollständiges Kindesverhältniß). Aehnlich schon im Preuß. ALR. II Tit. 2 §§ 666 ff. Der Code Nap. vertheilt das Institut unter die Vorstufe der Annahme eines Pflegekindes (tutelle officieuse), und die eigentliche Adoption, die erst nach erreichter Volljährigkeit des Kindes zulässig ist (und somit überhaupt keine elterliche Gewalt begründen kann). Art. 343 ff., 361 ff. eod.

6) Ueber die Zweckmäßigkeit der Annahme an Kindesstatt im Einzelfalle ist nicht zu befinden.

sondern die Bestätigung *muß* ertheilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Adoption vorliegen. Deshalb fungirt als zuständige Staatsbehörde hier keine Verwaltungsbehörde, sondern *das Gericht*[7]). § 1741 i. f. Die Bestätigung ist nicht nur Formvorschrift für den Akt, sondern auch Voraussetzung seiner Wirkung, insofern als die Begründung des ehelichen Kindesverhältnisses die Vertragsschließenden nicht allein angeht, sondern für und gegen *dritte Personen* wirkt[8]).

Eine Kindesannahme unter Bedingungen und Zeitbestimmungen ist ausgeschlossen[9]). § 1742.

I. Demgemäß sind die *Voraussetzungen* der Kindesannahme folgende:

1. In erster Linie stehen die *persönlichen* Voraussetzungen. Zunächst

a) *Kinderlosigkeit* des Adoptirenden. Er darf keine ehelichen Abkömmlinge (Kinder, Enkel ꝛc.) haben[10]), und zwar auch keine legitimirten Kinder, da sie den ehelichen gleichstehen[11]). Dagegen ist die Existenz unehelicher Kinder der Adoption nicht hinderlich[12]), und ebensowenig das Vorhandensein anderer adoptirter Kinder[13]). §§ 1741, 1743.

---

7) Es handelt sich blos um die Prüfung von *Rechtsfragen*. — Zuständig ist das *Amtsgericht*, in dessen Bezirk der Adoptirende seinen Wohnsitz ꝛc. hat. Das Gericht wird mit der Prüfung durch einen vom Gesuchsteller einzureichenden *Antrag* befaßt. Entscheidend ist die Zuständigkeit zur Zeit der Einreichung des Antrags oder des bezüglichen Auftrags an das den Adoptionsvertrag beurkundende Gericht oder den Notar. §§ 65 ff. RG. betr. die freiw. Gb. Vgl. unten Note 60 ff. Uebrigens macht örtliche Unzuständigkeit die Bestätigung nicht unwirksam. § 7 eod.

8) Inkrafttreten mit Bekanntmachung des Bestätigungsbeschlusses an den Adoptirenden. § 67 eod. — Beschwerde ist nur bei Versagung der Bestätigung zulässig. § 68. Doch werden materielle Mängel der gesetzlichen Voraussetzungen durch die Bestätigung sowenig wie bei der Ehelichkeitserklärung gedeckt. S. u. Note 64.

9) Wie o. § 621 N. 8. Das Vorhandensein von Bedingungen ꝛc. im Antrag schadet nicht, wenn sie zur Zeit der gerichtlichen Bestätigung eingetreten sind. S. auch den Fall unten Note 89.

10) Auch das Vorhandensein einer ehelichen Leibesfrucht werden wir propter rationem legis als Hinderniß betrachten. — Todt erklärte Abkömmlinge kommen nicht in Betracht. Kehrt der für todt Erklärte zurück, so bleibt der richtigen Ansicht nach die Adoption gültig, da zur Zeit ihrer Vornahme keine gesetzliche Voraussetzung fehlte.

11) S. o. §§ 620 ff. — Dagegen schadet die *nachträgliche Geburt* eines ehelichen Kindes (Enkels ꝛc.) ebensowenig wie eine *nachträgliche Legitimation*.

12) Auch nicht der Adoption durch eine Frau, obschon diese mit ihrem unehelichen Kind verwandt ist. S. o. § 616.

13) Man kann also mehrere Personen nacheinander (bezw. auch zu gleicher

Gleichgültig ist, ob der Adoptirende ein Mann oder eine Frau[14]), ob er verheirathet oder unverheirathet ist. Ist er verheirathet, so verlangt das Gesetz jedoch die Einwilligung seines Ehegatten[15]); es sei denn, daß dieser zur Abgabe der Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist[16]). § 1746. Doch kann ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind annehmen, oder auch nachträglich der eine Ehegatte das von dem andern adoptirte Kind noch seinerseits annehmen[17]). § 1749[18]). Abgesehen davon darf ein schon Adoptirter nicht von einem Anderen angenommen werden[19]).

Gleichgültig ist auch die Verwandtschaft des Annehmenden mit dem Kinde[20]). Ja sehr häufig werden Verwandte adoptirt[21]). Auch uneheliche Kinder können angenommen werden[22]), — ein Mündel[23]) von seinem Vormund oder Pfleger jedoch nicht vor abgelegter Vormundschaftsrechnung[24]). § 1752.

b) Für die Annahme an Kindesstatt gibt es gewisse Altersvorschriften. Zunächst muß der Adoptirende das 50. Lebens-

---

Zeit — aber wegen der technischen Schwierigkeiten nicht in demselben Verfahren) adoptiren.

14) S. o. Note 2 und 12.

15) Aus ähnlichen Gründen wie bei der Ehelichkeitserklärung, s. o. § 621 N. 20 ff. — Den Ehegatten geht das vom anderen Ehegatten adoptirte Kind ebensowenig wie das von diesem legitimirte Kind an. S. das. bei Note 53. Anders im gleich folgenden Falle.

16) Wie o. § 621 N. 23. Z. B. bei unheilbarer Geisteskrankheit ꝛc. Hat die Adoption stattgefunden, so bleibt sie aber gültig, auch wenn irrigerweise das Vorliegen dieser Ausnahme angenommen wurde. § 1756 BGB. — Ueber die Erforderniſſe der Einwilligungserklärung s. u. Ziff. 3.

17) Eine sog. gemeinschaftliche Adoption entsteht dadurch nur, solange das durch die erste Annahme begründete Rechtsverhältniß nicht aufgehoben ist (s. u. § 623).

18) Dadurch erlangt das Kind (im Gegensatz zu o. Note 15) die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten. § 1757 i. f. BGB. S. u. Note 70.

19) Wegen der sonst unlöslichen Kollision der Kindschaftsrechte. — Ebensowenig kann ein Ehegatte vom anderen Ehegatten adoptirt werden. Arg. § 1771 BGB.

20) Nur können selbstverständlich nicht eheliche Kinder und Enkel ꝛc. adoptirt werden. S. o. bei Note 10.

21) Z. B. ein Kind eines verstorbenen Bruders ꝛc. lieber, als ein ganz Fremder.

22) Sowohl durch den unehelichen Vater, die Mutter, wie eventuell auch durch die Großeltern. S. o. Note 2.

23) Ist der Mündel unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so ist er nicht mehr Mündel. Der § 1752 ist also unanwendbar. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Bestätigung der Adoption.

24) Bezw. vor erfolgtem Nachweis des Mündelvermögens. Dessen vorherige Herausgabe ist nicht erforderlich. — Uebrigens ist die Vorschrift nur Ordnungsvorschrift. Die Vormundschafts- resp. die Bestätigungsbehörde sollen auf ihre Beobachtung achten. Die eingetretene Adoption bleibt also trotzdem gültig.

jahr vollendet haben (damit eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, daß er nicht noch leibliche Kinder bekommt). Außerdem muß zwischen ihm und dem Anzunehmenden ein Altersunterschied von mindestens 18 Jahren bestehen[25]). § 1744. Doch kann von beiden Punkten Befreiung bewilligt werden, soweit der Annehmende mindestens volljährig ist[26]). Die Befreiung erfolgt[27]) durch die Landesbehörde des Bundesstaats, dem der Annehmende angehört[28]), nach diskretionärem Ermessen[29]). § 1745. Sie ist bis zur Bestätigung des Annahmevertrags möglich[30]).

2. Die Adoption ist ein Vertrag zwischen dem Annehmenden[31]) und dem Kinde[32]). Der Vertrag muß von den Betheiligten bei gleichzeitiger Anwesenheit vor Gericht[33]) oder Notar geschlossen werden. Vertretung[34]) ist unzulässig[35]); nur kann das Kind, wenn es das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten werden[36]). Ein in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter[37]) kann mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters handeln[38]). Bei jeder Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters bedarf es

---

25) So schon nach röm. Recht. Adoptio naturam imitatur. Man muß das Kind erzeugt haben können!

26) Auch volljährig erklärt!

27) Z. B. ad 1) bei ärztlicher Bescheinigung der Zeugungsunfähigkeit; — ad 2) wenn der Altersunterschied nicht ganz vorhanden, aber die Person sonst geeignet ist.

28) Für einen Deutschen, der keinem Bundesstaat angehört, durch den Reichskanzler. S. § 6 RG. betr. die Schutzgebiete i. F. v. 10. Sept. 1900. Gehört er mehreren Bundesstaaten an, so hat er die Wahl.

29) Vgl. Preuß. V. v. 16. Nov. 1899 Art. 14, Württemb. AG. Art. 269, Baden V. v. 11. Nov. 1899, Hessen AG. Art. 121, Sachsen V. v. 6. Juli 1899 § 35, Meckl.-Schw. AG. § 224 (hier überall durch den Justizminister), Bayern V. v. 4. Dez. 1899 § 21, Elsaß-Lothr. V. v. 1. Nov. 1899 (Krone, Statthalter) ꝛc.

30) Danach nicht mehr. Vielmehr ist dann die Adoption wegen Mangels in den Voraussetzungen ungültig. S. u. N. 64.

31) Resp. den beiden Ehegatten als Annehmenden, s. o. Note 18. Davon ist hier nicht weiter die Rede.

32) Also der Akt setzt sich nicht, wie bei der Ehelichkeitserklärung, aus einem einseitigen Gesuch dessen, der das Elternrecht erlangen will, und einer ebenso einseitigen Einwilligungserklärung des Kindes (s. o. § 621 Note 10) zusammen.

33) Jedes Amtsgericht (nicht blos das Bestätigungsgericht) ist zuständig.

34) Bei Geschäftsunfähigkeit des Annehmenden kann die Adoption überhaupt nicht erfolgen. Im Uebrigen s. u.

35) Auch durch Boten kann der Vertragsform nicht genügt werden.

36) Hier braucht das Kind auch nicht zugegen zu sein. So z. B. wenn ein Säugling an Kindesstatt angenommen wird. — Ein Geschäftsunfähiger über 14 Jahre kann nicht adoptirt werden.

37) Mag er der Annehmende oder das Kind sein.

38) Die Zustimmungserklärung bedarf keiner besonderen Form.

der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts[39]). §§ 1750, 1751. — Der Vertrag ist nach allgemeinen Grundsätzen, z. B. wegen Irrthums[40]) anfechtbar[41]), — der anfechtbare der Bestätigung fähig. Für die Vertretung bei beiden Akten[42]) gilt dasselbe wie für den Abschluß des Annahmevertrages (s. o.). § 1755[43]). Mit Vernichtung des Annahmevertrages wird die Adoption selbst ungültig[44]).

3. Dem Adoptionsvertrag muß unter Umständen die Einwilligung dritter Personen hinzutreten.

a) Vor Allem bedarf das Kind bis zum vollendeten 21. Lebensjahr der Einwilligung seiner leiblichen Eltern[45]), resp. wenn es unehelich ist, seiner Mutter[46]). Ebenso hat der Ehegatte sowohl des Annehmenden[47]) als des Kindes ein Einwilligungsrecht[48]).

Anders in allen diesen Fällen, soweit ein Einwilligungsberechtigter zur Abgabe der Erklärung dauernd außer Stande, oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist[49]). §§ 1746, 1747.

b) Auch diese Einwilligung ist ein höchstpersönliches Recht und duldet daher keine Vertretung[50]). Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. § 1748 Abs. 2.

---

39) Auch neben den leiblichen Eltern als gesetzlichen Vertretern des Kindes. — Arg. § 1847 BGB. sollen Angehörige gehört werden. Das Vormundschaftsgericht kann seine Genehmigung auch von Bedingungen (z. B. Zusicherung eines gewissen Erbtheils, Sicherheitsleistung) abhängig machen. Die Bestätigung erfolgt dann erst nach Beobachtung dieser Anordnungen.

40) Etwa in der Identität der Person. — Irrthum im Motiv (z. B. über Erlangung des Adels als Folge der Adoption) ist wie überall gleichgültig.

41) Anfechtungsgegner ist die Vertragsgegenseite.

42) Anfechtung und Bestätigung. — Also für das Erforderniß der Zustimmung und Genehmigung (oben Note 37 ff.), wenn ein Geschäftsbeschränkter allein handelt.

43) Ueber Nichtigkeit des Adoptionsvertrags wegen Simulation s. o. N. 4.

44) Trotz erfolgter gerichtlicher Bestätigung (weil die Grundlage fehlt). Wie o. § 621 bei N. 15 ff.

45) Sowohl des Vaters als der Mutter. — Die Einwilligung kann nach Belieben versagt, und dadurch die Adoption unmöglich gemacht werden. Eine Ersetzung der Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht (wie o. § 621 N. 33) findet nicht statt.

46) Bei ehelich erklärten Kindern s. noch o. § 621 N. 62.

47) S. schon oben bei Note 15 ff.

48) Immer vorausgesetzt, daß die Ehe nicht geschieden ist. S. o. §§ 558 ff. In transcendentaler Weise verlangen Einige die Einwilligung des a mensa atque thoro geschiedenen Gatten!

49) Wie o. § 621 N. 23, 30. Hat die Adoption stattgefunden, so bleibt sie gültig, auch wenn die Ausnahme mit Unrecht als vorliegend angesehen, und daher von der Erklärung Abstand genommen wurde. § 1756 BGB.

50) Im Fall der Geschäftsunfähigkeit bedarf es (nach dem soeben Gesagten) regelmäßig der Einwilligung nicht.

Die Erklärung bedarf gerichtlicher oder notarieller Beurkundung. Sie hat entweder der einen oder anderen Vertragspartei oder dem zur Bestätigung zuständigen Gerichte gegenüber zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich[51]). § 1748 Abs. 1, 3. Die Anfechtung nach allgemeinen Grundsätzen wird dadurch nicht ausgeschlossen[52]). § 1755. Die durchgeführte Anfechtung macht die Adoption ungültig[53]).

4. Die Gebundenheit der Betheiligten an die Adoption tritt schon mit dem Abschluß des Annahmevertrages ein[54]). Doch führt erst die gerichtliche Bestätigung die Adoptionswirkung herbei[55]). Ist die Bestätigung rechtskräftig *versagt*[56]), so verliert der Annahmevertrag seine Kraft. § 1754. Wie schon erwähnt, ist die Versagung nur aus Rechtsgründen zulässig[57]).

Nach dem Tode des Kindes kann die Bestätigung nicht mehr stattfinden[58]). Dagegen hindert der Tod des *Annehmenden*[59]) die Bestätigung nicht, wenn er oder das Kind bereits den Antrag bei dem zuständigen Gericht eingereicht oder den beurkundenden Richter oder Notar[60]) mit der Einreichung betraut hatten[61]). § 1753. Die Bestätigung gilt hier als vor dem Absterben des Annehmenden erfolgt[62]). Das Kind wird also sein Erbe[63]).

---

51) Wenn sie in dieser Weise erklärt ist.

52) Z. B. wegen Irrthums, Betrugs! Wie o. N. 40 ff. — Wegen persönlicher Vornahme, Anfechtung und Bestätigung gilt dasselbe wie für die Einwilligungserklärung (s. bei N. 50).

53) Wie oben Note 44.

54) Also ist z. B. einseitiger Rücktritt nach diesem Zeitpunkt ausgeschlossen, die eintretende Geschäftsunfähigkeit einer Partei einflußlos. — *Contrarius consensus* beider Betheiligten ist natürlich wirksam, und schließt die Bestätigung der Adoption aus, solange sie noch nicht stattgefunden hat. Daraus ergibt sich, daß sie mit *Rücknahme des Antrags*, wenn dieser schon gestellt ist, verbunden sein muß. Gerichtliche oder notarielle Form wird (wie oben) zu verlangen sein; doch deckt die Rücknahme oder Nichtstellung des Antrags seitens beider Parteien die Form, weil das Gericht mangels Antrags oder bei dessen Rücknahme nicht in der Lage ist, zu bestätigen.

55) S. o. bei Note 6 ff. Wirksamkeit des Beschlusses mit dessen Bekanntmachung an den Adoptirenden. Danach kann das Gericht seinen Beschluß nicht mehr ändern. §§ 16, 67 RG. betr. die freiw. Gb.

56) Durch Erschöpfung der Rechtsmittel. Vgl. über die Beschwerde § 68 RG. betr. die freiw. Gb. – Ablehnung wegen Unzuständigkeit des Gerichts schafft keine Rechtskraft in der Sache selbst.

57) Wegen Mangels in den gesetzlichen Voraussetzungen. S. o. N. 6. Dazu treten die nachfolgenden Fälle.

58) Wie bei der Ehelichkeitserklärung, s. o. § 621 N. 34 ff.

59) Bezw. bei der Adoption durch zwei Ehegatten der Tod des *einen* Ehegatten. Für den Verstorbenen greift das Gesagte Platz.

60) Die den Annahmevertrag nach N. 33 ff. aufgenommen hatten.

61) Ausdrücklich! Das Ersuchen wird auch hier nicht vermuthet.

62) Der Beschluß tritt nach § 67 Abs. 2 RG. betr. die freiw. Gb. mit Bekanntmachung an das Kind in Wirksamkeit.

II. Ist die Kindesannahme unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch die gerichtliche Bestätigung in Kraft getreten[64]), so ist die Wirkung:

1. im Verhältniß zum Annehmenden und seiner Familie ähnlich wie bei der Ehelichkeitserklärung[65]). Das Kind erlangt also im Allgemeinen die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden[66]); — nicht auch zugleich des Ehegatten des Annehmenden[67]), es sei denn daß es auch von diesem angenommen[68]) oder dessen leibliches Kind ist[69]). In diesem Fall werden die Elternrechte in der Adoptivfamilie so vertheilt, wie wenn das Kind in dieser Familie erzeugt wäre[70]). §§ 1757, 1763 Satz 2.

a) Das Kind wird also mit dem Annehmenden (resp. mit den Adoptiveltern) verwandt[71]), tritt in die allgemeinen Rechte und Pflichten

---

63) Wegen Aussetzung der Erbtheilung bis zum Eintritt der Entscheidung s. § 2043 Abs. 2 BGB.

64) Sind die gesetzlichen Bestimmungen — mit Ausnahme der oben Note 10, 11, 16, 24, 49 erwähnten blos instruktionell vorgeschriebenen Punkte — nicht beobachtet, so ist die Adoption trotz der gerichtlichen Bestätigung unwirksam. Arg. § 1756 BGB. Ebenso wie bei der Ehelichkeitserklärung. So z. B. nach erfolgter Anfechtung des Annahmevertrages (s. o. N. 44, 53), oder wenn die Altersvorschriften nicht beobachtet und kein Dispens eingeholt ist ꝛc. A. M. Dernburg § 94 Ziff. VI, wonach die Anfechtung nach gerichtlicher Bestätigung nicht mehr möglich sei. Auf § 68 Abs. 1 RG. betr. die freiw. Gb. kann dies nicht gestützt werden. Die Beschwerde wurde gerade deshalb ausgeschlossen, weil durch den Bestätigungsbeschluß dem Recht der Betheiligten, die Unwirksamkeit der Adoption geltend zu machen, nicht vorgegriffen wird. So denn auch die communis opinio. Vgl. Geib, Zschr. f. Civilpr. Bd. 32 S. 450, Josef, Zschr. d. NotarV. 1905 S. 172. — Freilich wird für das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch hier zunächst eine Vermuthung sprechen. Aber sie kann angegriffen werden, und zwar von jedem Interessenten (s. auch Rechtspr. d. OLG. Bd. 7 S. 425). Der Rechtsstreit kann von jeder Art sein. Wird die Kindschaftsfrage zwischen den Eltern und dem Kind bei deren Lebzeiten festgestellt, so ist der Rechtsstreit von der o. §§ 544 ff. bezeichneten Art, und das Urtheil schafft gemäß § 643 CPO. Rechtskraft für und gegen Alle. Wie o. § 621 Nr. 41.

65) S. o. § 621 N. 43 ff.

66) Von dem Zeitpunkt ab, da die Adoption durch Bekanntmachung an den Adoptirenden bezw. das Kind (s. o. N. 55, 62) in Wirksamkeit getreten ist. — Ueber Eintragung in das Geburtsregister s. § 26 d. Personenstandsges.

67) Das Kind wird nicht mit ihm verschwägert.

68) Gleichzeitig oder nachträglich, s. o. bei Note 17.

69) Ist es ein Kind der Frau, so kann es auch deren uneheliches Kind sein.

70) Dies ist insbesondere für die Vertheilung der elterlichen Gewalt wichtig (s. o. §§ 606 ff.). Die Frau erlangt sie in dem Umfang, wie er der ehelichen Mutter überhaupt zusteht. Auch wenn sie die uneheliche Mutter des Kindes war. — Das Kind erlangt den Familiennamen des Ehemannes. § 1758 Abs. 1 Satz 3 BGB. — Besteht zwischen den Adoptiveltern allgemeine Gütergemeinschaft, so tritt bei Ableben des einen Ehegatten fortgesetzte Gütergemeinschaft mit dem Kinde ein (s. o. §§ 595 ff.).

71) Mit den allgemeinen Folgen wechselseitiger Unterhaltsansprüche (s. o. § 604). Der Annehmende ist den Adoptivkindern resp. Adoptivenkeln gegenüber

eines Kindes[72]), und solange es minderjährig ist, auch in die elterliche Gewalt des Annehmenden ein[73]). Die bisher über das Kind geführte Vormundschaft endigt[74]). Ausnahmen von der grundsätzlichen Gleichstellung mit ehelichen Kindern sind jedoch folgende[75]):

α. Die Adoption begründet für den Annehmenden kein Erbrecht gegenüber dem Kinde[76]). § 1759. Dagegen beerbt das Kind den Annehmenden wie ein gewöhnliches eheliches Kind[77]). Doch ist der Ausschluß auch dieses Erbrechts durch den Annahmevertrag zulässig[78]). § 1767 Abs. 1. In den vom Landesrecht beherrschten Successionsfällen, z. B. bei der Nachfolge in Familienfideikommisse und Lehen, ist nicht selten die Gleichstellung des adoptirten mit leiblichen Kindern abgelehnt, sodaß das adoptirte Kind entweder überhaupt nicht in diese Güter succedirt[79]) oder nur nach Maßgabe der Stiftungsurkunde[80]).

β. In Ausübung der elterlichen Gewalt über das Kind hat der Annehmende zwar im Allgemeinen die gewöhnlichen Rechte und Pflichten[81]). Doch kann die Nutznießung des Kindesver-

---

sogar vor der leiblichen Familie unterhaltspflichtig. § 1766 BGB. — Wegen des Erbrechts s. übrigens unten lit. α.

72) S. o. § 605. Z. B. es besteht die dort erwähnte eventuelle Verpflichtung zu Dienstleistungen, Aussteuer ꝛc. — Wegen des Familiennamens s. noch unten lit. γ.

73) S. o. §§ 606 ff. Bei gemeinschaftlichen Adoptiveltern gemäß o. Note 70. — Der Annehmende hat also auch die Verwaltung des Kindesvermögens. — Wegen Inventarisirung und Nutznießung s. jedoch unten lit. β.

74) Und zwar von selbst. Arg. §§ 1773, 1882 BGB.

75) Andere, zufolge freier Vereinbarung der Betheiligten, gibt es nicht. Arg. § 1767 Abs. 2 BGB. Vgl. Ehrlich, Zwingendes und nicht zwingendes Recht (1899) S. 187 ff.

76) Und folgeweise auch kein Pflichttheilsrecht. Die Kindesannahme soll nicht zu pekuniären Interessen ausgebeutet werden können. — Natürlich kann das Kind den Annehmenden durch letztwillige Verfügung, und ebenso auch durch einen Erbvertrag, wie einen Fremden bedenken.

77) Also es hat ihm gegenüber auch ein Pflichttheilsrecht.

78) Obschon die Adoption dann wenig Sinn mehr hat. — Beim Ausschluß des Erbrechts ist auch das Pflichttheilsrecht des Kindes ausgeschlossen, soweit man den Ausschluß vom Erbrecht als einen totalen zu verstehen hat. Es kann aber auch ein theilweises Erbrecht eingeräumt sein. Auslegungsfrage ist auch, ob die Abkömmlinge des Kindes (s. u. lit. b) mit vom Erbrecht ausgeschlossen sein sollen, oder nicht.

79) Selbst wenn sein gewöhnliches Erbrecht gegenüber dem Annehmenden nicht ausgeschlossen war. — Wie bei der Legitimation, s. o. § 620 N. 31, § 621 N. 50.

80) Z. B. subsidiarisch. — Sofern die Stiftung nur die Familienglieder beruft, ist das Adoptivkind nach lit. c ebenfalls ausgeschlossen.

81) Die Sorge für die Person (wegen der religiösen Erziehung des Kindes s. u. N. 92), und für das Vermögen des Kindes. Vgl. §§ 607 ff.

mögens im Annahmevertrag ausgeschlossen werden[82]). § 1767 Abs. 1. Ferner muß der Annehmende das Kindesvermögen sofort mit Eintritt seiner Verwaltung inventarisiren lassen[83]), und weiterhin wenn er sich nach der Adoption verheirathet[84]). §§ 1760, 1761.

γ. Infolge der Verwandtschaft mit dem Kinde ist eine Ehe zwischen dem Annehmenden und dem Kinde ausgeschlossen. Doch ist das Ehehinderniß nur als aufschiebendes gestaltet. Die Eheschließung hebt die Adoption auf[85]). § 1771.

Als Ausfluß der Verwandtschaft erhält das Adoptivkind den Familiennamen des Annehmenden[86]). Erfolgt die Annahme durch eine Frau, so erlangt das Kind deren ursprünglichen Familiennamen[87]). — Das Kind darf dem durch die Adoption erlangten Namen[88]) seinen früheren Familiennamen hinzufügen, soweit der Annahmevertrag nichts Gegentheiliges enthält[89]). § 1758.

δ. Sonstige Ausnahmen von der grundsätzlichen Gleichstellung mit leiblichen Kindern kommen in Sondergesetzen vor. So erlangt der Adoptirte nicht ohne Weiteres die Staatsangehörigkeit des Adoptiv-

---

82) Aber auch die leiblichen Eltern behalten die Nutznießung in diesem Falle nicht, da sie die elterliche Gewalt verloren haben. Das Vermögen des Kindes wird also sog. „freies Vermögen".

83) Soweit es seiner Verwaltung untersteht. Aus dem Grunde wie oben Note 76. Die Verwaltung beginnt mit Inkrafttreten der Adoption, und weiterhin bei jedem Vermögensanfall. — Das Inventar ist nach den Grundsätzen o. § 608 N. 37 ff. aufzunehmen. Bei Haushaltungsgegenständen genügt Angabe des Gesammtwerthes. Das Verzeichniß ist mit Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit dem Vormundschaftsgericht (§ 43 RG. betr. die freiw. Gb.) einzureichen. Bei Zuwiderhandlung kann das Vormundschaftsgericht dem Adoptivparens die Vermögensverwaltung entziehen. § 1760 Abs. 2.

84) Die letztere Verpflichtung entspricht derjenigen bei der Ehelichkeitserklärung. S. o. § 621 N. 48 mit § 608 N. 49.

85) S. schon o. § 556 Note 23, u. unten § 623 über die Aufhebung der Adoption. — Ist die Ehe nichtig, so tritt die Aufhebung nicht ein. Die elterliche Gewalt, wenn sie vorhanden war, bleibt aufgehoben (außer beim bloßen matrimonium non existens). Es ist also regelmäßig eine Vormundschaft über den Minderjährigen anzuordnen. § 1771 Abs. 2.

86) Vgl. Oertel, Centralbl. f. freiw. Gb. Bd. 6 S. 850 ff.

87) Also nicht den Namen, den die Frau infolge ihrer Verheirathung führt. Mag die Frau noch verheirathet oder verwittwet sein. — Denn das einseitig von der Frau adoptirte Kind geht den Ehemann nichts an. S. o. N. 67. Anders, wenn auch der Ehemann das Kind adoptirt hat. S. Note 70.

88) Eine adoptirte Ehefrau wechselt blos ihren Mädchennamen, nicht den Namen, den sie zufolge ihrer Verheirathung führt. — Soweit die Adoption sich auf die Abkömmlinge des Adoptivkindes erstreckt (s. u. lit. b), erhalten auch sie den neuen Namen. — Ebenso die Ehefrau des Adoptirten.

89) Vgl. Opet i. civ. Arch. Bd. 87 S. 335 ff., Rambohr i. d. Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 43 S. 1, Süßheim das. S. 579 ff. Rechtspr. d. OLG. Bd. 5 S. 417. — Einfache Beibehaltung des bisherigen Namens kann nicht vereinbart werden, weil dies gegen den Zweck des Instituts geht.

vaters[90]). Nach Landesrecht bestimmt sich die Frage nach dem Erwerb des Adels[91]) und nach der religiösen Erziehung des Kindes[92]).

b) Die Wirkungen der Adoption erstrecken sich auch auf die Abkömmlinge des Kindes, welche nach Abschluß des Annahmevertrages geboren werden[93]). Hinsichtlich der vorher geborenen kommt es darauf an, ob sie in den Annahmevertrag eingeschlossen sind. Dies ist nicht ohne Weiteres der Fall[94]), sondern nur dann, wenn der Vertrag auch mit ihnen geschlossen ist[95]). Der Beitritt der Abkömmlinge kann auch später geschehen[96]). § 1762.

Die Abkömmlinge, auf welche sich hiernach die Adoption erstreckt, erlangen eheliche Enkelstellung gegenüber dem Adoptirenden[97]), vorbehaltlich der lit. a angegebenen positiven Einschränkungen[98]).

Der Ehegatte des Adoptirten wird mit dem Annehmenden nicht verschwägert[99]). § 1763 Satz 2.

c) Die Wirkungen der Kindesannahme erstrecken sich nicht auf

---

90) Vielmehr bedarf es, wenn ein Ausländer adoptirt wurde, dazu noch dessen Naturalisation. § 2 Ziff. 5 u. Abs. 2 u. § 8 d. RG. über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870. — Dagegen erlangt der Adoptirte den Unterstützungswohnsitz des Adoptivvaters. RG. v. 6. Juni 1870 (12. März 1894) § 18.

91) Nach gemeinem und preußischem Recht wird der Adel des Adoptirenden durch die Annahme an Kindesstatt nicht übertragen, sondern nur eventuell durch besondere Verleihung seitens des Landesherrn. Vgl. Entsch d. RG. Bd. 38 S. 202. Preuß. ALR. II Tit. 2 § 684, u. die im preuß. Justiz. Min.Bl. v. 1843 S. 306, 1870 S. 126, 1889 S. 182 enthaltenen Erlasse. Bayr. Adelsedikt v. 26. Mai 1818 § 2 ꝛc.

92) Vgl. z. B. Jahrb. d. preuß. Kammergerichts Bd. 22 S. A 233. Für Elsaß-Lothringen s. Kisch § 184 N. 18.

93) Nicht auf von demselben seinerseits angenommene Kinder (arg. unten lit. c). Wohl aber auf legitimirte, — bei einer Frau auch auf deren spätere uneheliche Kinder.

94) Weil die Adoption für sie auch Pflichten mit sich bringt. S. u. Note 97.

95) Der Vertrag kann (nach Note 1) nur dahin gehen, daß die Kindesannahme sich auf den Abkömmling erstreckt, und daß der Abkömmling dem zustimmt. Die Zustimmung bedarf der Formen des Annahmevertrages. S. §§ 1750, 1751 BGB. u. oben Note 32 ff. Also nur ein unter 14 Jahren alter Abkömmling kann durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten werden (ein Geschäftsunfähiger höheren Alters kann überhaupt nicht in die Adoption eingeschlossen werden). Ein geschäftsbeschränkter Abkömmling kann unter Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beitreten.

96) Die Gleichzeitigkeit (§ 1750 Abs. 2 BGB.) ist nur für den Beitrittsvertrag, — nicht so zu verstehen, als ob der Beitritt gleichzeitig mit dem Hauptvertrag zu erfolgen hätte. — Der spätere Beitritt bedarf aber besonderer gerichtlicher Bestätigung. Sonst bewirkt er nicht die Ausdehnung der Adoption.

97) Z. B. mit der Folge eines wechselseitigen Unterhaltsanspruchs, unter Berücksichtigung des § 1766 BGB. (s. o. Note 71).

98) Z. B. der Annehmende hat ihnen gegenüber kein Erbrecht (arg. § 1759 BGB.). S. o. bei Note 75 ff.

99) Hier besteht also auch kein Ehehinderniß.

die Verwandten des Annehmenden[100]). § 1763 Satz 1. Das Adoptivkind tritt also nicht in den Familienkreis des Adoptirenden ein, und seine Existenz berührt die übrigen Familienglieder nur insofern, als sie die Folgen der Verwandtschaft des Kindes mit dem Annehmenden gegen sich gelten lassen müssen[101]).

Ebensowenig besteht ein Verhältniß zum Ehegatten des Adoptirenden, wenn dieser das Kind nicht selbst mit angenommen hat[102]).

2. Die rechtlichen Beziehungen des Adoptivkindes zu seinen leiblichen Eltern und sonstigen Blutsverwandten[103]) werden durch die Adoption grundsätzlich nicht berührt[104]). § 1764. Jedoch verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt[105]), die uneheliche Mutter auch die thatsächliche Fürsorge über das Kind[106]). Nur wenn die elterliche Gewalt des Adoptirenden endigt[107]) oder wegen dessen Geschäftsunfähigkeit oder thatsächlicher Verhinderung ruht[108]) und die leiblichen Eltern dem Kinde Unterhalt zu gewähren haben[109]), erlangen sie das Recht und die Pflicht der thatsächlichen Fürsorge für die Person des Kindes zurück[110]). § 1765.

---

100) Sowenig wie bei der Ehelichkeitserklärung, s. o. § 621 N. 54. Also das Adoptivkind beerbt sie nicht, — es besteht keine wechselseitige Alimentationspflicht ꝛc.

101) Also z. B. wenn das Erbrecht des Adoptivkindes nicht ausgeschlossen ist (s. o. Note 78), geht der Adoptirte den Eltern und Geschwistern ꝛc. des Adoptivparens vor.

102) S. oben bei Note 68 ff. und Cit.

103) Soweit es solche — als eheliches oder uneheliches Kind — besitzt.

104) Also es bleibt bei der wechselseitigen Unterhaltspflicht (vorbehaltlich der primären Unterhaltspflicht des Adoptivparens gegenüber dem Kinde, s. o. Note 71), — bei dem wechselseitigen Erbrecht, — bei den allgemeinen Eltern- und Kindesrechten (s. o. §§ 605, 616), soweit die daselbst vorausgesetzte Situation infolge der Adoption noch vorliegt. — Das Einwilligungsrecht in eine Ehe des Adoptivkindes geht auf den Adoptivparens über. § 1306 Abs. 1 BGB.

105) Da der Adoptivparens sie erlangt, und sie nicht doppelt bestehen kann. S. o. Note 73, 81 ff.

106) Wie bei der Ehelichkeitserklärung. S. o. § 621 N. 57 ff. — Auch ein Recht des persönlichen Verkehrs mit dem Kinde haben die leiblichen Eltern, gegenüber der dem Adoptivparens zustehenden Sorge für die Person des Kindes, bei dessen Weigerung nicht. § 1686 BGB. ist nicht entsprechend anwendbar. Entsch. d. RG. Bd. 64 S. 47 ff.

107) Z. B. bei Tod oder Verwirkung der elterlichen Gewalt des Annehmenden. Ebenso wenn die Adoption wieder aufgehoben wird. S. den folg. §.

108) Wie oben § 621 N. 59 ff.

109) Der Vater oder die Mutter, bezw. auch die uneheliche Mutter. Solange der Adoptivparens verpflichtet ist (vgl. o. Note 71), entsteht das Recht der leiblichen Eltern nicht.

110) Weil sie dazu jedenfalls geeigneter sind, als ein Vormund. — Die Vertretung des Kindes geht auf die leiblichen Eltern nicht wieder über. Dafür, wie für die etwaige Vermögensverwaltung, ist also ein Vormund zu ernennen.

§ 623.

Wiederaufhebung der Adoption.

I. Die Annahme an Kindesstatt kann durch einen entgegengesetzten Rechtsakt wieder aufgehoben werden. Hierfür gelten im Allgemeinen dieselben Regeln wie bei der Kindesannahme[1]). Auch dieser Akt ist also bei Beobachtung der gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht der Betheiligten, und tritt mit der gerichtlichen Bestätigung in Kraft[2]). § 1768 Abs. 1[3]).

1. Die Aufhebung setzt also einen Vertrag zwischen dem Annehmenden[4]) und dem Kinde, sowie mit denjenigen Abkömmlingen des Kindes voraus, auf welche sich die Wirkung der Adoption erstreckt[5]). Dagegen brauchen die sonst um die Adoption zu befragenden Personen[6]) nicht einzuwilligen. Abs. 2 u. 3.

Nach dem Tode des Kindes können die übrigen Betheiligten das Verhältniß lösen[7]). Nach dem Tod des Annehmenden dagegen ist die Aufhebung der Adoption grundsätzlich ausgeschlossen. Nur wenn ein Kind von zwei Ehegatten, oder wenn das leibliche Kind des einen Ehegatten auch von dem anderen angenommen wurde[8]), kann nach dem Tod des einen Elterntheils die Adoption von den übrigen Betheiligten wieder aufgehoben werden[9]). § 1769.

a) Der Aufhebungsvertrag unterliegt denselben Formvorschriften

---

1) Es ist also ein contrarius actus, mit entsprechenden Erfordernissen. — Die römischrechtliche einseitige Aufhebungsbefugniß des Adoptivverhältnisses durch den Annehmenden ist beseitigt. — Tod des Adoptirenden und Adoptirten läßt das Verhältniß unberührt.

2) Die Bestätigung kann beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht versagt werden. Die Zweckmäßigkeit ist nicht zu prüfen. Wie o. § 622 N. 6 ff.

3) Die Aufhebung muß unbedingt und unbefristet, wie die Adoption selbst, geschehen.

4) War ein Kind von zwei Ehegatten, — oder hatte der eine Ehegatte ein Kind des anderen angenommen (s. o. § 622 N. 17 ff., 68 ff.), — so bedarf es der Mitwirkung beider Ehegatten.

5) Also auch die nach der Annahme geborenen Abkömmlinge des Adoptirten müssen in die Aufhebung einwilligen (vgl. § 622 N. 93 ff.). Weil sie in ihrer Rechtsstellung eine Veränderung erleiden.

6) Insbesondere die leiblichen Eltern des Kindes und Ehegatten.

7) Also der Adoptant und die in Note 5 erwähnten Abkömmlinge des Adoptivkindes.

8) S. oben Note 4.

9) Also von dem anderen Elterntheil, dem Adoptirten und dessen Abkömmlingen.

wie die Kindesannahme[10]). § 1770[11]). Die Bindung der Parteien tritt schon mit dem Vertragsabschluß ein. Doch führt erst die gerichtliche Bestätigung die Aufhebung des Adoptionsverhältnisses herbei[12]).

b) Nach dem Tod des Kindes kann die Bestätigung nicht mehr stattfinden[13]), — nach dem Tod des Annehmenden nur, wenn er selbst oder ein anderer Betheiligter bereits den Antrag auf Bestätigung[14]) bei dem zuständigen Gericht eingereicht oder den beurkundenden Richter oder Notar mit der Einreichung betraut hatte. Die Bestätigung gilt hier als vor dem Ableben erfolgt. Das Kind hat also gegenüber dem Adoptirenden kein Erbrecht[15]).

2. Die Aufhebung des Adoptivverhältnisses wirkt nur für die Zukunft[16]). Sie zerstört die im Verhältniß zu den Adoptiveltern eingetretenen Wirkungen[17]). Die rechtlichen Beziehungen des Kindes zu seinen leiblichen Eltern werden nicht berührt[18]). Deren elterliche Gewalt lebt also nicht wieder auf[19]), — nur unter Umständen das Recht der thatsächlichen Fürsorge[20]).

10) S. o. § 622 N. 32 ff. Also der Vertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit der Betheiligten vor Gericht oder einem Notar geschlossen werden. Vertretung ist ausgeschlossen. Nur ein unter 14 Jahre alter Betheiligter kann durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann selbst, mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, handeln. Arg. §§ 1750, 1751 BGB.

11) Der Vertrag ist nach denselben Grundsätzen wie der Annahmevertrag anfechtbar. Arg. § 1755 BGB. S. o. § 622 N. 40 ff. Für Vertretung gilt dasselbe wie beim Vertragsabschlusse.

12) Ist sie rechtskräftig (aus Rechtsgründen, s. o. N. 2) versagt, so verliert der Aufhebungsvertrag seine Kraft. Arg. § 1754 BGB. — Vgl. o. § 622 N. 54 ff. Das dortige Detail ist anwendbar.

13) Arg. § 1753 BGB. S. o. § 622 N. 58. Die übrigen Betheiligten können aber einen neuen Aufhebungsvertrag (nach Note 7 oben) schließen. — Tod eines Abkömmlings hindert die Bestätigung nicht.

14) Das Kind oder einer seiner Abkömmlinge, — bei der Adoption durch ein Ehepaar auch einer der adoptirenden Ehegatten (nicht der leibliche parens).

15) Arg. § 1753 BGB. — Detail wie o. § 622 N. 60 ff.

16) Abgesehen von dem soeben Erwähnten. — Ueber die Eintragung im Geburtsregister s. § 26 d. R.Personenstandsgesetzes.

17) S. o. § 622 N. 65 ff. Z. B. im Verhältniß zu diesen erlöschen die Unterhaltsansprüche, Erbrecht, das Recht auf Dienstleistungen, Aussteuer, elterliche Gewalt des Adoptivparens mit allen ihren Folgen (das verwaltete Vermögen ist mit Rechenschaftsbericht herauszugeben u. s. w.). Das Kind muß den Familiennamen des Adoptivparens wieder ablegen und erhält seinen früheren Namen zurück. Anders nach § 1772 BGB. nur in dem Falle, wenn das Kind von zwei Ehegatten (oder als leibliches Kind des einen auch von dem anderen Ehegatten) angenommen war und die Aufhebung der Adoption nach dem Tod des einen Ehegatten erfolgt (s. o. Note 8—9).

18) Ob andere Thatsachen sie beeinflussen können, steht hier nicht in Frage. Z. B. kehrt das Kind in den Hausstand der leiblichen Eltern zurück, so entsteht das Recht auf Dienstleistungen (s. o. § 605 N. 20 ff.) von Neuem.

19) Gegebenenfalls ist eine Vormundschaft über das Kind einzurichten.

20) S. o. § 622 i. f. Als Recht und Pflicht der leiblichen Eltern!

II. Kraft Gesetzes wird das Adoptivverhältniß im Fall einer gesetzwidrigen Ehe des Annehmenden mit dem Adoptivkind aufgehoben[21]). § 1771. Die Aufhebung beschränkt sich hier auf das Verhältniß der nunmehrigen Ehegatten. In Ansehung der übrigen Betheiligten wirkt die Adoption fort[22]).

Aber nur unter den dort hervorgehobenen Voraussetzungen. Insoweit ist dann das Ressort des Vormundes beschränkt.

21) Näheres s. schon o. § 622 N. 85 u. Cit.

22) Z. B. die Abkömmlinge des Adoptivkindes behalten die Enkelstellung zum Adoptivparens, also z. B. dessen Namen ꝛc.

Vierter Abschnitt.
Vormundschaft*.

§ 624.

I. Voraussetzungen, Zweck und Arten der Vormundschaft. — Vormundschaft und Pflegschaft.

1. Die Vormundschaft ist ein Surrogat der elterlichen Fürsorge[1]) für Personen, die schutzbedürftig, oder nicht fähig sind, selbst ihrer Person bezw. ihrem Vermögen vorzustehen[2]). Ist die Person minderjährig, so ist die Vormundschaft ein direktes Ersatzmittel der elterlichen Gewalt[3]), mögen die Eltern todt oder aus anderen Gründen verhindert sein, dem Kinde Schutz und Vertretung angedeihen zu lassen[4]). § 1773. Die Nothwendigkeit eines Ersatzes in diesem Falle drängt sich auf[5]). Im weiteren Verfolg treten die Fälle hinzu,

* S. außer den zu § 608 Citirten, Schröder und Mugdan, Deutsch. Vormundschaftsrecht (1900), Schultetus, Handbuch d. Vormundschaftsrechts, Weißweiler desgl. (1900) und die Spezialkommentare von Hesse, Philler, Schultzenstein-Köhne, Schultheis u. A. — Vgl. Dernburg IV §§ 96 ff., Endemann II §§ 211 ff., Cosack §§ 336 ff., Mathiaß II §§ 114 ff., Enneccerus-Lehmann II §§ 222 ff., Eck (Leonhard) II §§ 72 ff., Landsberg §§ 254 ff.

1) Also wo diese fehlt, oder nicht wirken kann.

2) Daher gehört die Vormundschaft ins Familienrecht. — An sich (juristisch-technisch) handelt es sich nur um ein gesetzliches Verwaltungsverhältniß (z. B. in Ansehung des Mündelvermögens) und um Stellvertretung des Mündels ꝛc. Aber dieser Mechanismus erschöpft nicht das Wesen der Sache. Vgl. o. § 540 Note 49.

3) S. o. §§ 606 ff.

4) Z. B. wegen Entziehung der elterlichen Gewalt zur Strafe, oder wegen Ruhens der Gewalt. S. o. §§ 611, 614. — In minderem Umfang gehören hierher auch die Fälle, wo die Eltern an der Besorgung einzelner Angelegenheiten des Kindes verhindert sind. S. u. Note 13.

5) Dieser Fall der Vormundschaft ist daher der gewöhnlichste und älteste. In Rom war die Tutel (für Personen, die nicht unter väterlicher Gewalt standen) Familienangelegenheit in dem Sinne, daß an Stelle des Vaters der nächste Agnat die Vormundschaft als Recht (zu eigenem Interesse) führte. Doch

in denen ein Volljähriger, mit Rücksicht auf seinen individuellen Gesundheits- oder sittlichen Zustand sich in ähnlicher Lage befindet[6]), also gleichfalls des Schutzes in Ansehung seiner Person oder seines Vermögens bedarf. Also wenn er entmündigt worden ist[7]). § 1896 BGB. Fürsorge und Schutz finden auch hier nach Art der elterlichen Fürsorge, durch einen Vormund statt[8]). So ist die Vormundschaft in allen Fällen gleichmäßig der elterlichen Gewalt nachgebildet, und umfaßt daher (wie diese) regelmäßig einen dreifachen Bereich von Angelegenheiten: die Sorge für die Person, die Sorge für das Vermögen des Mündels, und dessen Vertretung nach beiden Richtungen. §§ 1793, 1897 BGB.

2. Dazu treten noch Spezialfälle. Es kann sein, daß Jemand körperlich gebrechlich und dadurch an der Besorgung gewisser Angelegenheiten verhindert ist[9]). Ebenso sind nicht selten Angelegenheiten abwesender[10]), unbekannter[11]), oder aus sonstigen

---

dauerte dies nur bis zur Mündigkeit des Pupillen. Die Führung zu eigenem Interesse ist heute bei der Vormundschaft ebenso beseitigt, wie bei der elterlichen Gewalt (s. o. § 606 N. 4). Von der Mündigkeit an konnte in Rom dem Minderjährigen von der Obrigkeit um seiner Schutzbedürftigkeit willen ein Kurator bestellt werden. — Im deutschen Recht wurde die Vormundschaft (das mundium) von Anfang an nur als Einrichtung im Interesse des Mündels aufgefaßt, war aber gleichfalls Familienangelegenheit in dem Sinne, daß die Sippe den Vormund bestellte, und zwar regelmäßig ebenfalls den nächsten Schwertmagen des Mündels; wodurch derselbe nach und nach von selbst als geborener d. i. gesetzlicher Vormund erschien, während die Sippe ihn nur noch beaufsichtigte. — Das gemeine Recht verband die beiderseitige Entwickelung, indem es die Tutel und cura minorum zu einem einheitlichen Institut der Vormundschaft (für die ganze Zeit der Minderjährigkeit) verschmolz, eine generelle obrigkeitliche Oberaufsicht (an Stelle der Familienaufsicht) einführte, und Niemanden gestattete, sich ohne obrigkeitliche Bestellung als Vormund zu geriren. Die bisherigen Fälle der gesetzlichen Vormundschaft wurden damit zu gesetzlichen Titeln für die obrigkeitliche Bestellung herabgedrückt. Auch wurden Vorschriften für die ordnungsmäßige Verwaltung der Vormundschaft gegeben. Vgl. ReichsPol.O. v. 1548 Tit. 31 §§ 1 ff., und v. 1577 Tit. 32 §§ 2 ff. S. o. § 542.

6) Sei es wie ein Kind oder wie ein Minderjähriger über 7 Jahren. S. Bd. I § 42.

7) S. Bd. I § 42 N. 6 ff. Geisteskrankheit ohne Entmündigung gibt also keinen Anlaß zur Vormundschaft. S. jedoch u. § 635.

8) Diese Gleichstellung gehört erst der neueren Rechtsentwickelung an. Das ältere Recht schützte einmal nur gewisse, besonders hervorstechende Fälle. Sodann beschränkte es den vormundschaftlichen Eingriff auf die bloße Einsetzung einer cura (z. B. cura furiosi, prodigi im röm. Recht) oder auf die Zuordnung eines Beistands an den Schutzbedürftigen (so daß er in erster Linie handlungsfähig blieb — der Andere ihm nur assistirte).

9) Eine Entmündigung findet hier natürlich nicht statt. S. Bd. I § 42 Ziff. I. Schon die Römer kannten eine sog. cura debilium personarum. S. u. § 638 Ziff. I.

10) Sog. cura absentis. S. u. § 638 Ziff. II.

11) Nicht im römisch-gemeinen Recht, wohl aber in den Partikularrechten

Gründen an der Verwaltung eines Gutes oder ihres Vermögens verhinderter Personen[12]) in geeigneter Weise für den Berechtigten zu erhalten oder sicher zu stellen. Dazu treten die Fälle, wo *die Eltern selbst*[13]) *oder ein Vormund*[14]) *an der Besorgung einzelner Angelegenheiten ihres Schutzbefohlenen verhindert sind*. Ueberall handelt es sich hier um Fürsorge in Einzelheiten, nicht um eine allgemeine Obhut im Ganzen. Die Fürsorge in diesen Punkten ist daher *vormundschaftsähnlich*, ohne daß jedoch darauf die gesammten Regeln des Vormundschaftsrechts Anwendung finden können. Das heutige Recht spricht hier von einer Pflegschaft[15]). §§ 1909 ff., 1915 BGB.

3. Somit haben wir im heutigen Recht zunächst die *Vormundschaft*. Und zwar die über *Minderjährige*, als eigentlichen Ersatz der elterlichen Gewalt und mit entsprechendem Inhalt[16]); und ferner die ihr nachgebildete Vormundschaft über *Volljährige* (entmündigte Geisteskranke, Geistesschwache, Verschwender, Trunksüchtige), ohne Rücksicht auf den verschiedenen Grad der mangelnden oder beschränkten Geschäftsfähigkeit dieser Personen[17]). Die durch die Ent-

entwickelt. Vgl. z. B. Preuß. ALR. II Tit. 18 § 49, Preuß. V.O. § 90, Lübecker V.O. § 109.

12) Das römische Recht kannte hier nur den Fall der sog. cura ventris nomine (die von den deutschen Partikularrechten besser ausgestaltet wurde). Das heutige Recht hat die Fälle vermehrt. S. u. § 638 Ziff. III ff.

13) S. § 1628 BGB. und o. § 606 N. 33 ff.

14) S. §§ 1794 ff. BGB. und unten § 627 Ziff. 2 und Ziff. 4a ff.

15) Gemeinrechtlich sprach man, soweit eine solche Fürsorge vorgesehen war, von Kuratel. Die Unterscheidung von der cura furiosi, prodigi (s. o.) trat dabei nicht genügend hervor. — Dagegen gestaltete das neuere Preußische Recht die Terminologie so um, daß *Vormundschaft* genannt wurde, wenn Jemand mit der Sorge für die Person und für das Vermögen des Schutzbefohlenen *im Ganzen* betraut war (wobei der Ausschluß in einzelnen Punkten nicht schadet. S. o. Note 14. Die grundsätzlich totale Fürsorge wird dadurch sowenig aufgehoben, wie bei der elterlichen Gewalt). Somit erhalten nicht blos Minderjährige, sondern auch entmündigte Geisteskranke, Verschwender ꝛc. einen Vormund. Dagegen bezieht sich die Kuratel oder *Pflegschaft* fortan blos auf die Fälle, in denen ein Schutz oder eine Vertretung *lediglich in einzelnen Angelegenheiten* erforderlich ist. Der Kreis dieser Angelegenheiten kann (je nach der Sachlage) bald enger, bald weiter sein. Der Pfleger hat niemals Befugnisse und Pflichten über das Ressort hinaus, wofür er bestellt ist. Dies ist in unser Gesetz übergegangen.

16) Nur die Nutznießung des Kindesvermögens (s. o. § 609) steht dem Vormund erklärlicher Weise nicht zu. Auch wird er (als Fremder) vom Vormundschaftsgericht natürlich in schärferer Weise kontrollirt, als dies gegenüber den Eltern der Fall ist (vgl. § 632 gegen oben § 613). Dagegen ist die Fürsorge des Vormunds, wie die der Eltern, eine *freie*. Er ist nicht (wie dies im älteren Preuß. Recht der Fall war) zu einem bloßen Hülfsorgan des Gerichtes degradirt.

17) Diese Unterscheidung bezieht sich nur auf die Bedeutung der etwaigen

mündigung eintretende Rechtsbeschränkung macht für die davon Betroffenen die Einsetzung einer generellen Fürsorge sowohl in Ansehung ihrer Person als ihres Vermögens erforderlich[18]). — Daneben steht dann die Pflegschaft, als vormundschaftliche Fürsorge für einzelne Angelegenheiten oder Geschäfte, soweit dafür ein besonderes Bedürfniß vorliegt[19]).

4. Hieraus geht schon hervor, daß die verschiedenen Fälle der Vormundschaft und Pflegschaft[20]) keine Gegensätze darstellen, sondern den immer gleichen staatlichen Schutz und die gesetzliche Vertretung eines Hülfsbedürftigen bezwecken, soweit der Umfang der elterlichen Gewalt dazu nicht ausreicht[21]). Nur Voraussetzungen und Rahmen für die Bethätigung dieser Fürsorge sind je nach der Sachlage verschieden[22]). Die Fürsorge geht nicht weiter als das jeweilige Bedürfniß, und endigt mit diesem. Darum endigt die Altersvormundschaft mit der Volljährigkeit des Mündels[23]), — die Vormundschaft über Großjährige mit Aufhebung der Entmündigung, — die Pflegschaft mit Erledigung oder Wegfall der Angelegenheiten, für welche sie eingerichtet ist.

Die geschilderte Einheit des Vormundschaftsbegriffs ermöglicht eine Darstellung der gemeinsamen Grundsätze, die auch im Interesse der Konzentration und Uebersichtlichkeit des Stoffes erforderlich ist[24]). Besonderheiten für einzelne Fälle werden am Schlusse angereiht.

---

eigenen Handlungen des Schutzbefohlenen, nicht auf die für den Mündel eingesetzte staatliche Fürsorge. S. Bd. I § 83.

18) Obschon die konkreten, dem Vormunde zufolge der Fürsorge gestellten Aufgaben natürlich in den einzelnen Fällen ganz verschiedene sind. Z. B. ein Tobsüchtiger ist anders zu behandeln, als ein Verschwender!

19) Mit ähnlichem Inhalt und unter ähnlicher Kontrolle (soweit der beschränkte Rahmen der Thätigkeit des Pflegers dafür Raum läßt).

20) Das Gesetz behandelt die Vormundschaft über Minderjährige in §§ 1773—1895; — die Vormundschaft über Volljährige in §§ 1896—1908; — die Pflegschaft in §§ 1909—1921.

21) Und zwar in einer Art, die der Gewalt der Eltern selbst nachgebildet ist.

22) S. darüber insbesondere die Andeutungen oben Note 18 u. 19. Daraus erklären sich auch die Bezugnahmen in §§ 1897, 1915 BGB.

23) Oder der etwaigen besonderen Volljährigkeitserklärung. S. Bd. I § 41 Note 13.

24) Aehnlich wie bei den Immobiliarpfandrechten (s. Bd. III §§ 463 ff.). — Von „Pflegschaft" reden wir ausdrücklich nur, soweit deren Besonderheiten hervorzuheben oder sonst Mißverständnisse zu besorgen sind. Insbesondere bei den allgemeinen Darlegungen ist unter dem Ausdruck „Vormundschaft" die Pflegschaft mitzuverstehen.

5. Das Vormundschaftsrecht ist vorzugsweise im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1773 ff.), zum Theil auch im Reichsgesetz betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit[25]) geregelt[26]). Einiges ist dem Landesrechte überlassen[27]). Im Ganzen schließt sich die moderne Regelung des Vormundschaftswesens an die Preußische Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 an[28]).

6. Auch über Ausländer kann eine Vormundschaft angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen dazu (nach dem Personalstatut des Ausländers) vorliegen[29]) oder wenn derselbe im Inland entmündigt worden ist[30]). Doch geschieht dies nur dann, wenn der Heimathsstaat die Fürsorge nicht übernimmt[31]). Art. 23 Abs. 1 EG. Regelmäßig sind vorläufige Maßregeln zulässig[32]). Abs. 2[33]).

Ueber Inländer findet die Anordnung einer Vormundschaft ꝛc. (unter den Voraussetzungen des einheimischen Rechts) auch dann statt, wenn sie sich im Auslande befinden[34]). Doch kann die Anordnung

---

25) Vgl. o. § 543 N 9.

26) Sog. formelles Vormundschaftsrecht (im Gegensatz zum materiellen, das im BGB. enthalten ist). Aehnlich wie in Grundbuchangelegenheiten, s. Bd. III § 357 zu N. 14. — Die Vormundschaft gehört wegen der staatlichen Organisation des Schutzes auch dem öffentlichen Rechte an. — Von den Vormundschaftsbehörden war, da sie unter bestimmten Voraussetzungen auch sonst im öffentlichen Interesse in Familienangelegenheiten thätig werden, bereits im I. Abschnitt unserer Darstellung die Rede. S. oben §§ 542 ff.

27) S. z. B. o. § 543 N. 6 und 51. Dazu treten gewisse Vorschriften des Landesrechts über mündelsichere Anlagen, Art. 212 EG BGB.; die Bestimmungen über Zwangserziehung und religiöse Erziehung der Mündel, s. o. § 607 N. 20 und § 613 N. 45 ff.; die allgemeinen Vorbehalte für den hohen Adel, s. Bd. I § 18 N. 3 ff., 10 und o. § 543 N. 9 u. s. w.

28) Diese hatte mit dem älteren preußischen System (s. bereits o. Noten 15, 16 i. f.) gründlich gebrochen. Das BGB. hat die preußische Vormundschaftsordnung nur in einzelnen Punkten verbessert.

29) Also über einen Minderjährigen nicht dann, wenn er nach seinem Heimathsrecht volljährig ist. S. Bd. I § 28 N. 92 ff.

30) Vgl. Bd. I § 28 N. 10. Rechtspr. d. OLG. Bd. 5 S. 100, 443. Schwartz i. d. Zschr. f. internat. Privat- und öff. Recht Bd. 15 S. 506, Richter, Centralbl. f. freiw. Gb. Bd. 6 S. 256.

31) Wichtige internationale Regelung unter den hauptsächlichsten Kulturstaaten durch das Haager Abkommen v. 12. Juni 1902. Vgl. auch Rechtspr. d. OLG. Bd. 6 S. 309. — Oft sind nach Staatsvertrag die betr. ausländischen Konsuln bei uns zuständig.

32) Z. B. wenn ein hier zum Vergnügen sich aufhaltender Ausländer plötzlich in Geisteskrankheit verfällt und sein Vermögen verschleudert. — Die vorläufige Vormundschaft (u. § 635) ist nicht gemeint.

33) Ueber die Zuständigkeit s. § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 2, § 44 d. RG. betr. die freiw. Gb.

34) Nach Staatsvertrag sind nicht selten die deutschen Reichskonsuln für die Anordnung und Beaufsichtigung der Vormundschaft zuständig. Allgemein sind sie es in den Konsulargerichtsbezirken. S. o. § 543 N. 9. Ja es kommt vor, daß sie die Vormundschaft selbst führen.

unterbleiben, wenn die Vormundschaft bereits im Auslande angeordnet ist[35]). § 47 RG. betr. die freiw. Gb.

II. Von der Vormundschaft.

A. Gemeinsame Grundsätze des Vormundschaftsrechts.

§ 625.

1. Vormund und Gegenvormund.

I. Die für den Schutzbefohlenen[1]) von Staatswegen eingerichtete allgemeine Fürsorge[2]) ist eine fortlaufende Thätigkeit, deren unmittelbare Wahrnehmung dem Vormund obliegt. Der Vormund handelt also berufsmäßig für den Mündel[3]) — ähnlich wie die Eltern für ihre minderjährigen Kinder handeln (der Vormund versieht bei dem Mündel Vater- und Mutterstelle). Freilich wird er dabei in gesetzlich bestimmter Weise von der obervormundschaftlichen Behörde kontrollirt[4]) und ist auch in gewissen Punkten an deren Mitwirkung gebunden[5]); aber das beeinträchtigt die grundsätzliche Selbständigkeit seiner Verwaltung nicht. Auch darin ist seine Rechtsstellung derjenigen der Eltern ähnlich[6]).

1. Der Vormund soll sich bei seinem Handeln für den Mündel lediglich durch dessen wahres Interesse bestimmen lassen. Nicht Alles hierüber konnte im Gesetze angedeutet werden — so wenig wie bei der Fürsorge der Eltern über ihre Kinder[7]). Die Für-

35) Vorausgesetzt, daß dies im Interesse des Mündels liegt. — Ja es kann unter derselben Voraussetzung eine bereits eingeleitete deutsche Vormundschaft an den ausländischen Staat abgegeben werden. Vgl. E. d. Preuß. Kammerger. Bd. 21 S. A 208.

1) Wir nennen ihn auch den Mündel.

2) S. o. § 624 Ziff. 1—3. — Die Vormundschaft ist für den Vormund ein Amt (munus publicum). Vgl. §§ 1844 Abs. 1 i. f., 1854 Abs. 1, 1885 ff., 1890, 1893 BGB. u. unten § 626 Ziff. IV. Nicht ist er selbst Beamter.

3) Er ist das Hauptorgan der vormundschaftlichen Verwaltung.

4) Die Vormundschaftsbehörde (s. o. §§ 542 ff.) ist weiteres Organ der Vormundschaft. Vgl. Engelmann i. d. Bl. f. Rechtsanwendung Bd. 65 S. 1, 25, Elsner v. Gronow, Die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts (1900), Singer, Verrichtungen des Vormundschafts- und Nachlaßgerichts (1900), Boschan, Eltern- und Vormundschaftsrecht (1900).

5) S. insbesondere über die genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte u. § 628 N. 11 ff., § 629 N. 90 ff., 129 ff.

6) S. o. § 624 N. 16. Der Vormund ist also nicht etwa blos ausführendes Organ für die von der Vormundschaftsbehörde beschlossenen Maßnahmen. Die Punkte, in denen er an behördliche Beschlüsse gebunden ist, bestimmt das Gesetz, und sie sind nicht auszudehnen.

7) Der Vormund kann vom Mündel die Bezeugung einer gewissen Achtung verlangen. Art und Bethätigung ist natürlich in den verschiedenen Fällen der Vormundschaft sehr verschieden. Am weitesten geht sie bei der sog. Altersvormundschaft.

sorge bewegt sich auch hier auf dem persönlichen und vermögensrechtlichen Gebiet[8]). Die Rücksicht auf das Interesse des Mündels gibt den Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung — insbesondere auch bei Besorgung der Vermögensangelegenheiten[9]). Im Uebrigen sind die gesetzlichen Schranken zu beobachten[10]).

2. Mit dieser Maßgabe hat also der Vormund für den Mündel zu handeln, und zwar bei eigener Verantwortung. Er steht dem Mündel nicht blos für die Sorgfalt ein, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt[11]), sondern er haftet ihm für jede Fahrlässigkeit[12]). § 1833. Diese Verantwortung wird auch durch die Kontrolle der anderen vormundschaftlichen Organe[13]) nicht ausgeschlossen. Vielmehr haften diese, wenn sie die ihnen obliegende Aufsichtspflicht verletzen, eventuell neben[14]) oder hinter dem Vormund[15]). Weist die Behörde den Vormund zu einer Handlung an, so ist Thatfrage, ob demgegenüber noch von einem Verschulden des letzteren geredet werden kann[16]).

3. Der Vormund darf die Ausübung seines Amtes grundsätzlich nicht einem Dritten überlassen. Das liegt in dem Begriff

8) Konform o. § 605 N. 1 ff.

9) Bei der Vermögensverwaltung sind die regelmäßigen Schranken der Verwaltung für schutzbedürftige Personen (s. o. § 608 N. 35) einzuhalten.

10) S. u. § 629.

11) Wie die Eltern und Ehegatten, s. o. §§ 560 i. f., 606 i. f.

12) Wie ein Beauftragter. S. Bd. II § 253 N. 21. Es besteht keine natürliche Interessengemeinschaft zwischen Vormund und Mündel, wie im Schooße der Familie; sondern die Vormundschaft ist ein dem Vormund im öffentlichen Interesse aufgetragenes Amt (s. o. Note 2), bei dessen Führung er nicht auf Kosten des Mündels nachlässig sein darf, auch wenn er es in eigenen Dingen ist. — Hat auch der Mündel den Schaden mitverursacht, so ist § 254 BGB. anwendbar. Ebenso kann der wegen Verstoßes gegen eine Gesetzesvorschrift in Anspruch genommene Vormund immer einwenden, daß der Schaden auch bei Beobachtung dieser Vorschrift eingetreten wäre. Vgl. z. B. die Fälle Entsch. d. RG. Bd. 11 S. 308 ff., Bd. 33 S 212. — Verjährung des Ersatzanspruchs in 30 Jahren nach Beendigung der Vormundschaft. §§ 195, 204 Satz 2 BGB.

13) Des Gegenvormunds und der obervormundschaftlichen Behörde. — Doch kann unter Umständen die Fahrlässigkeit des Vormunds nach Einholung der Genehmigung als ausgeschlossen erscheinen. Vgl. RG. i. Jur. W. 1904 S. 473.

14) Als Gesammtschuldner. § 1833 BGB. — Eine andere Frage ist die nach dem Regresse. Wer blos die Aufsichtspflicht verletzte, hat gegen den Handelnden Regreß, nicht dieser gegen jenen. Abs. 2.

15) S. o. § 543 N. 39 ff. über die Haftung der Beamten der Obervormundschaft.

16) Z. B. die Frage ist zu bejahen, wenn er den Beschluß erschlichen hat, — oder wenn er bei seiner Kenntniß der Verhältnisse die Entscheidung für verfehlt hielt und eine (mögliche) Beschwerde wider den Beschluß zu erheben unterließ. Vgl. auch Note 13.

des Amts[17]) und der besonderen Vertrauensstellung, die der Vormund einnimmt[18]). Er bleibt also persönlich verantwortlich[19]). Doch kann der Vormund nicht Alles selbst besorgen, was die Fürsorge für die Person und das Vermögen des Mündels und dessen Vertretung mit sich bringt. Daher muß ihm die Bestellung eines Substituten in einzelnen Angelegenheiten gestattet sein, soweit es sich nur um die nähere Ausführung nach eigener Anleitung des Vormunds handelt, und die Ueberlassung üblich ist bezw. nach Lage der Sache den Interessen des Mündels entspricht[20]). In solchen Fällen haftet der Vormund nicht unbedingt für Verfehlungen des Substituten[21]), sondern nur für dessen gehörige Auswahl und Instruktion. Für zugezogene Gehülfen haftet er unbedingt[22]). Arg. § 664 Abs. 1.

4. Die Vormundschaft wird in der Regel unentgeltlich geführt. Sie ist also ein Ehrenamt[23]). Doch kann das Vormundschaftsgericht[24]) dem Vormund jederzeit[25]) eine angemessene Vergütung bewilligen[26]), sofern das Vermögen des Mündels[27]) und der Umfang oder die Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte[28]) es rechtfertigen[29]). Die Vergütung kann auch wieder entzogen werden[30]).

---

17) S. o. Note 12 u. Cit.

18) Wie beim Beauftragten. S. Bd. II § 253 N. 23 ff.

19) In der Art wie bei unbefugter Substitution. S. Bd. II § 253 N. 32 ff.

20) An Stelle der beim Auftrag maßgebenden „Gestattung des Geschäftsherrn" (s. o. § 253 N. 26 ff.) muß hier das wohlverstandene Interesse des Mündels treten. Z. B. ist klar, daß der Mündel, der ein Handwerk erlernen soll, zu einem geeigneten Meister in die Lehre zu thun, — ein Landgut von dem städtischen Vormund nicht selbst zu verwalten, sondern in fachmännische Hände zu geben, — daß für die Führung eines Prozesses ein geeigneter Prozeßvertreter zu bestellen ist ꝛc.

21) Das hierfür aus § 278 BGB. gezogene Argument paßt nicht. Weder ist der Substitut immer Erfüllungsgehülfe, noch läßt sich die Analogie des § 664 BGB. mit Rücksicht auf das o. Note 12 Gesagte abweisen.

22) Nach der Regel Bd. II § 157 Ziff. II.

23) S. u. § 626 Ziff. IV.

24) Ein Dritter, der dem Mündel unentgeltlich (unter Lebenden oder von Todeswegen) etwas zuwendet, kann aus der Zuwendung eine Vergütung bestimmen. Dies beurtheilt sich nach allgemeinen Grundsätzen.

25) Auch im Laufe — ja selbst nach Beendigung der Vormundschaft. Entsch. d. preuß. KG. Bd. 21 S. A 199 (wegen Beschwerde, die sich über diesen Zeitpunkt hinzieht, s. das. Bd. 30 S. A 22). — Auf Antrag oder von Amtswegen.

26) Dadurch entsteht der Anspruch des Vormunds auf Vergütung. Vorher besteht keiner. Vgl. Entsch. d. preuß. KG. Bd. 27 S. A 179, Bd. 29 S. A 22. — Die Vergütung kann in einer Einzelleistung oder in fortlaufenden Bezügen bestehen.

27) Daß die Einkünfte des Mündelvermögens zur Deckung ausreichen, ist nicht in allen Fällen vorauszusetzen.

28) Nicht bloß die Größe des Vermögens.

29) Z. B. wenn der Vormund nicht mit Glücksgütern gesegnet, und mit dem Mündel nicht verwandt ꝛc. ist. — Daß er sich einmal durch Fahrlässigkeit

Dienstleistungen, die zum Beruf oder Gewerbe gehören, sind immer zu vergüten, mag der Vormund selbst oder sein Substitut oder Gehülfe sie leisten[31]). Sie sind Aufwendungen zur Führung der Vormundschaft[32]). §§ 1835 Abs. 2, 1836 BGB.

5. Für gewöhnlich wird in jedem Bedürfnißfall nur ein Vormund bestellt. Dies gilt auch wenn mehrere Geschwister zu bevormunden sind[33]). § 1775[34]). Nur besondere Umstände[35]), z. B. Interessenkollision[36]), zu großer Umfang[37]) oder örtliche Getrenntheit der Geschäfte[38]) können die Bestellung mehrerer Vormünder für denselben Bedürfnißfall veranlassen[39]). Die Mitvormünder haben in der Regel gemeinschaftlich zu handeln[40]), sodaß also die Handlung des Einzelnen[41]) für den Mündel nur bei Zustimmung der übrigen wirksam wird[42]). Ist über eine Maßnahme keine Einigung zu erzielen,

---

verantwortlich gemacht hat (s. o. Note 12), schließt die Zubilligung einer Vergütung nicht aus (ebensowenig natürlich die Aufrechnung). Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 8 S. 271.

30) Dann erlischt der Anspruch für die Zukunft. Das Prozeßgericht kann gegen die obervormundschaftliche Maßregel nicht angerufen werden (nur Beschwerde in dem o. § 543 N. 21 ff. bezeichneten Verfahren ist möglich).

31) Die Substituten oder Gehülfen sind nach den Regeln des Dienst- oder Werkvertrags, bezw. nach Maßgabe der bes. Gebührenordnungen (z. B. für Rechtsanwälte) zu honoriren.

32) S. wegen der Aufwendungen u. § 630 Ziff. II. — Der Umstand, daß der Ersatz wegen Vermögenslosigkeit des Mündels gefährdet erscheint, berechtigt nicht zur Unterlassung nothwendiger Maßregeln. Vgl. D. Jur. Zeit. 1904 S. 309, 393, 1905 S. 165, 300; Centralbl. f. freiw. Gb. Bd. 5 S. 345, 537, 543, 859 ꝛc.

33) Da die Interessen regelmäßig die gleichen sind. — So auch wenn die Geschwister halbbürtige, oder uneheliche von verschiedenen Erzeugern sind (da die Vaterschaft rechtlich nicht beachtet wird).

34) Wegen der Kontrolle durch den Gegenvormund s. u. Ziff. II.

35) Benennung mehrerer Personen durch den Vater ꝛc. gemäß § 1776 BGB. genügt hierfür nicht. — Vgl. Entsch. des Bayr. Ob.Landesger. Bd. 5 S. 121.

36) Vgl. Entsch. d. Bayr. Ob.Landesger. Bd. 4 S. 620.

37) Insbesondere wenn bei einzelnen Zweigen fachkundige Leitung erforderlich ist.

38) Nicht blos bei der Verwaltung von Grundstücken, obschon dies der Hauptfall ist. — Der Wunsch der Eltern, daß mehrere Vormünder bestellt werden sollen, gibt keinen Rechtsanspruch darauf, und wird nur zu beachten sein, wenn die hervorgehobenen sachlichen Gründe zutreffen.

39) Vgl. Lion, Mitvormundschaft (1905).

40) Wie mehrere Gesellschafter, s. Bd. II. § 281 N. 66 ff. — Das Beschwerderecht namens des Mündels hat jeder Mitvormund allein. RG. betr. die freiw. Gb. § 58 Abs. 1, § 63. In Passivprozessen genügt Zustellung an einen der Mitvormünder. § 171 CPO.

41) Er handelt auf seine Gefahr (so auch bei dringlichen Geschäften). Er kann aber gegen die anderen Mitvormünder auch hier die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen (daß er schon gehandelt hat, bildet kein Hinderniß, da die Handlung durch Zustimmung der Anderen konvalescirt, s. u.).

42) Nach der Art des Geschäfts kann es vorkommen, daß dasselbe von den Anderen nachträglich ebenfalls vorgenommen wird. Oder es genügt ein-

so entscheidet grundsätzlich das Vormundschaftsgericht[43]). Doch kann eine anderweitige Regelung bei der Bestellung vorgesehen sein[44]). Der wichtigste Fall ist die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitvormünder nach besonderen Wirkungskreisen[45]). In diesem Fall hat jeder Vormund die selbständige Führung der Geschäfte in seinem Wirkungskreise[46]). § 1797. Die Art der Geschäftsvertheilung hängt natürlich von rein praktischen Gesichtspunkten ab[47]), z. B. können dem einen Vormund die persönlichen, dem anderen die vermögensrechtlichen Angelegenheiten, oder einzelne übertragen werden[48]). Gehört eine Maßnahme zum Bereich mehrerer Vormünder, so kann sie von den betreffenden Mitvormündern nur gemeinschaftlich erledigt werden[49]); im Nothfall entscheidet wiederum das Vormundschaftsgericht[50]). § 1798.

---

sache Zustimmung. — Auch Dritten gegenüber ist nur in diesem Falle das Geschäft gültig (der Einzelne allein hat keine Vertretungsmacht).

43) Eine Klage ist unstatthaft. — Man streitet darüber, ob das Vormundschaftsgericht nur einer der von den Mitvormündern vertretenen Meinungen beitreten oder eine selbständige Meinung vertreten dürfe (vgl. Planck § 1797 N. 5, Dernburg § 105 N. 5). Die letztere Ansicht verkennt die Selbständigkeit der Vormünder, die heute zweifellos in bloßen Zweckmäßigkeitsfragen unter obervormundschaftlicher Direktive nicht stehen (s. o. vor Ziff. 1 u. § 624 N. 16 i. f.), also auch hier sich keine Meinung oktroyiren zu lassen brauchen. Und wer soll denn die Maßregel ausführen, wenn Alle nichts davon wissen wollen?! Etwas anderes ist natürlich der Fall, wenn das Vormundschaftsgericht infolge seines Aufsichtsrechts zum Einschreiten befugt ist (s. u. § 632). Etwas anderes ist auch die rein praktische Frage, ob der Vormundschaftsrichter nicht bei persönlicher Verhandlung mit den Vormündern, dieselben von der Unzweckmäßigkeit ihrer und der Zweckmäßigkeit einer anderen Meinung zu überzeugen in der Lage ist. Dann wird ihm zweifellos wohl irgend Einer beitreten.

44) Z. B. daß nach Mehrheitsbeschlüssen zu verfahren sei. — Das Vormundschaftsgericht hat bei solchen Anordnungen thunlichst die Wünsche der Eltern (sofern sie bei ihrem Tod die elterliche Gewalt besaßen) zu beachten. § 1797 Abs. 3 BGB.

45) Sog. tutela divisa. — Auf Vereinbarung der Mitvormünder kann sie nicht beruhen (jeder bleibt für die ganze Verwaltung verantwortlich, s. o. vor Note 17 ff. u. unten). Entscheidend ist nur die Bestellung des Vormundschaftsgerichts. Dasselbe kann die betreffende Anordnung auch jederzeit wiederaufheben. Auch hierfür sind die Wünsche der Eltern thunlichst zu beachten.

46) Und ist dafür allein verantwortlich. — Doch kann einer die Kontrolle des anderen haben. Dann haftet er für die Kontrolle. S. o. N. 13 ff.

47) Auch die Art der Vertheilung kann vom Vormundschaftsgericht geändert werden. — Eine Präsidentschaft des einen über die anderen Mitvormünder verträgt sich weder mit dem Grundsatz der tutela divisa noch mit dem andernfalls eintretenden Prinzip der Gemeinschaftsbeschlüsse (s. o.). Irrig v. Blume, Staudinger a. a. O.

48) Z. B. die Leitung einer Fabrik, die Bewirthschaftung eines bestimmten Landguts ꝛc.

49) Wie oben bei Note 40 ff.

50) Vgl. o. Note 43.

In allen Fällen gemeinschaftlicher Erledigung einer Angelegenheit[51]) sind die Mitvormünder dem Mündel zusammen verantwortlich[52]), mit Ausnahme derjenigen, die der Maßregel widersprochen haben[53]) oder aus anderen Gründen frei von Schuld sind[54]). § 1833.

Beim Wegfall eines Mitvormunds führen, soweit keine anderweitige Bestellung erfolgt, die übrigen die Geschäfte weiter[55]).

II. Verschieden von der Mitvormundschaft ist die Bestellung eines *Gegenvormundes*[56]). Er hat keine Verwaltungsthätigkeit, sondern ist dazu da, die Verwaltung des Vormundes zu überwachen[57]). Der Gegenvormund ist also *Kontrollperson*[58]). Die Kontrolle durch ihn soll jedenfalls stattfinden, wenn mit der Vormundschaft eine (nicht unerhebliche) Vermögensverwaltung verbunden ist[59]). § 1792[60]), 1799.

1. So sind also doch in allen *wichtigeren* Fällen *stets zwei* Vormünder vorhanden: der handelnde (Haupt)vormund, und der Gegenvormund; von denen der letztere sich nicht in die Verwaltung einzu-

---

51) Sowohl bei einfacher Mitvormundschaft, wie bei tutela divisa, wenn die Maßregel zum Ressort mehrerer Mitvormünder gehört (s. o. Noten 40, 49). — Sonst haftet bei tutela divisa nur jeder für seinen Wirkungkreis.

52) Sie haften als Gesammtschuldner.

53) Dazu gehört die Provokation auf Entscheidung der Vormundschaftsbehörde (s. Note 43, 50 in Verbindung mit dem o. N. 13, 16 Gesagten).

54) Wer nur zur Kontrolle des handelnden Mitvormunds verpflichtet war (s. o. N. 46), hat gegen den Handelnden Regreß (nicht umgekehrt). § 1833 Abs. 2.

55) Der Vormundschaftsbehörde ist Anzeige zu erstatten. § 1894 Abs. 2 BGB. — Bei tutela divisa wird regelmäßig Neubestellung für das erledigte Ressort erforderlich sein. Bis dahin müssen die Anderen es gemeinschaftlich behandeln, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist.

56) L. *Fuchs*, Die rechtliche Stellung des Gegenvormunds (1906).

57) Daher hat der Gegenvormund insbesondere auch der Vormundschaftsbehörde *Anzeige* zu erstatten, wenn ein Fall vorliegt, in dem sie zum Einschreiten (s. u. § 632) berufen ist. So also namentlich bei Pflichtwidrigkeiten des Vormunds. Ebenso bei Tod des Vormunds, oder Nothwendigkeit seiner Entlassung. — Ebenso hat er ein *Beschwerderecht*. S. § 57 Ziff. 6 (auch 7 u. 9) RG. betr. die freiw. Gb.

58) Er hat daher auch ein Recht auf *Auskunft* gegen den Vormund, sowie auf Einsicht der Papiere der vormundschaftlichen Verwaltung. Bei Weigerung schreitet das Vormundschaftsgericht ein. § 1837 BGB. Zahlreiche Maßnahmen des Vormunds sind an seine *Genehmigung* gebunden. S. u. § 629, und auch sonst ist häufig die *Anhörung* des Gegenvormunds durch die Behörde vorgeschrieben.

59) Zulässig ist sie auch in anderen Fällen. Abs. 1. — Auch hat der Gegenvormund keineswegs blos auf die Verwaltung des Mündelvermögens zu achten, sondern ebensosehr darauf, ob der Vormund sich pflichtmäßig der Sorge für die Person des Mündels unterzieht.

60) Ob eine nicht unerhebliche Vermögensverwaltung vorliegt und daher die Einsetzung eines Gegenvormunds geboten erscheint, ist eventuell im Beschwerdewege durch die höhere Instanz zu prüfen. S. auch *Fuchs* a. a. O. S. 30 ff. — Bei Bestellung regelmäßig keine Beschwerde (s. N. 59). Anders im Falle N. 66.

mischen, sondern blos von deren ordnungsmäßiger Führung zu überzeugen hat[61]). Wird die Vormundschaft von mehreren Personen als Mitvormündern geführt, so bedarf es nur unter besonderen Umständen der Bestellung eines Gegenvormundes. Es bedarf ihrer nicht, wenn die Mitvormünder gemeinschaftlich zu handeln haben[62]). Ist die Verwaltung getheilt[63]), so *kann* wenigstens der eine zum Gegenvormund des anderen bestellt werden[64]).

Uebrigens dürfen *die Eltern* des Mündels neben einem von ihnen selbst benannten Vormund[65]) die Bestellung eines Gegenvormunds *ausschließen*[66]). §§ 1852, 1855. Bei der Vormundschaft über *Volljährige* findet neben dem Vater als Vormund die Bestellung eines Gegenvormunds nicht statt, — neben der ehelichen Mutter als Vormünderin[67]) nur dann, wenn sie die Bestellung eines solchen beantragt[68]). §§ 1903, 1904. Anderseits kann das Vormundschaftsgericht in sämmtlichen Fällen einen Gegenvormund ernennen, *wenn das Interesse des Mündels es erfordert*[69]). §§ 1857, 1903 Abs. 1 i. f.[70]).

---

61) Wie neben dem Vater (wesentlich auch zur Kontrolle, s. o. § 606 N. 11) die Mutter steht, oder neben der überlebenden Mutter ein Beistand (s. § 612). — Schon die Römer hatten überwachende Vormünder (tutores honorarii) entwickelt. Im gemeinen und preußischen Recht verfiel die Einrichtung wegen der Allgewalt der behördlichen Obervormundschaft, welche die fortwährende Kontrolle des Vormunds übernahm. Dagegen wurde das Institut der Gegenvormundschaft im französischen Recht weiter entwickelt (s. *Crome-Zachariä*, Handb. d. franz. Civilr. III §§ 546, 560, 574), und ging von dort in die Preuß. V. O. über.

62) Hier kontrolliert immer schon an sich einer den anderen.

63) Sachlich oder distriktsweise. S. über die tutela divisa oben bei N. 45 ff.

64) Ob dies geschieht, wird wesentlich von dem Umstand abhängen, ob der eine die Kontrolle des anderen Ressorts thatsächlich auszuüben im Stande ist (z. B. wegen Ortsverschiedenheit, eigener Ueberlastung ꝛc.). — Ueber die Bestellung mehrerer Gegenvormünder s. *Fuchs* S. 49 ff.

65) Ueber dieses Benennungsrecht der Eltern s. den folg. §.

66) Dadurch entfällt die Kontrolle der Vormundschaft, soweit sie gesetzlich durch den Gegenvormund stattfindet (mit allen ihren Folgen, s. u. §§ 627 ff.). — Würde dennoch ein Gegenvormund bestellt, so findet Beschwerde statt. Solange aber die betr. Gegenvormundschaft nach Anordnung der Behörde existirt, läßt sie sich nicht ignoriren. Es sind also z. B. die in §§ 1812 ff. BGB. erwähnten Geschäfte genehmigungsbedürftig. Im Prozeßweg sind diese Fragen nicht nachzuprüfen. S. o. § 543 Ziff. III.

67) Einschließlich der Erlangung der Ehelichkeit durch Legitimation und Adoption.

68) Zwar nennt § 1904 BGB. für die Mutter noch mehr Fälle. Die Aufzählung erübrigt sich aber durch das gleich Folgende.

69) Es müssen *positive Anhaltspunkte einer Gefährdung* vorliegen. Erheblich braucht sie nicht zu sein. Gegenüber der *Mutter* ist das Vormundschaftsgericht nach § 1687 Ziff. 3 i. V. mit § 1904 BGB. in der Beurteilung etwas freier gestellt. S. o. § 612 N. 35 ff.

70) Diesem diskretionären Ermessen des Vormundschaftsgerichts gegenüber kommen die *im Gesetz* hervorgehobenen Fälle, wann die Bestellung erfolgen

Neben den landesrechtlich berufenen Vormündern kommt auch ein landesrechtlicher Ausschluß der Gegenvormundschaft vor [71]).

2. Der Gegenvormund haftet dem Mündel für sorgfältige Aufsicht. Er hat dabei, wie der Vormund, für jedes Verschulden einzustehen [72]). — Nur aus besonderen Gründen kann ihm für seine Thätigkeit eine Vergütung bewilligt werden [73]). §§ 1833, 1836.

§ 626.

2. Begründung der Vormundschaft.

I. Die Anordnung einer Vormundschaft setzt vor Allem einen hinreichenden Bedürfnißfall voraus. Danach tritt

1. die Altersvormundschaft ein:

a) wenn ein Minderjähriger nicht unter elterlicher Gewalt steht [1]);

b) wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten [2]) zur Vertretung des Minderjährigen befugt sind [3]); endlich

soll, als untergeordnete Kasuistik kaum in Betracht. Dies gilt insbesondere für den Vater gemäß § 1903 Abs. 2 BGB. Die betr. Fälle erhellen aus §§ 1638, 1647, 1670, 1676, 1677, 1680, 1757, 1765 BGB. Die Fälle stehen entweder in ihren Voraussetzungen keineswegs sofort mit hinreichender Sicherheit fest, so daß das Vormundschaftsgericht aus diesem Grunde einschreiten muß (Opet, Verwandtschaftsrecht S. 334), oder die Vormundschaftsbehörde muß nach der ganzen Situation einschreiten, indem der (befreite) Vormund aus sonstigen Gründen oder Vorkommnissen entweder gar nicht zu bestellen oder nicht resp. nicht in der bisherigen Art zu belassen ist. — Für die Mutter gilt Entsprechendes nach § 1904 BGB.

71) S. Art. 136 Ziff 4 EG.BGB. Z. B. ist neben dem landesrechtlichen Anstaltsvormund (Vorstand der Anstalt, in der der Mündel untergebracht ist) die Gegenvormundschaft unzulässig nach dem Preuß. AG. Art. 78 § 3, Pr. Fürsorgegesetz v. 2. Juli 1900 § 12 Abs. 3.

72) Er haftet neben dem Vormund als Gesammtschuldner (s. o. bei N. 13 ff.), hat aber regelmäßig gegen den letzteren Regreß.

73) Wenn die Kontrolle besonders schwierig und zeitraubend ist 2c. Im Uebrigen nur unter den Voraussetzungen wie beim Vormund (s. o. N. 24 ff.). — Aufwendungen (auch in Gestalt beruflicher oder gewerblicher Dienstleistungen) sind auch dem Gegenvormund immer zu ersetzen. § 1835 BGB.

1) S. o. §§ 606 ff. Also wenn beide Eltern todt oder für todt erklärt sind, — wenn sie die elterliche Gewalt verwirkt haben (wenn der Vater allein sie verwirkte, nur wenn die Ehe mit der Mutter fortbesteht), — oder wenn die überlebende Mutter zu einer neuen Ehe schreitet; — ferner bei unehelichen Kindern. — S. auch o. §§ 615, 623.

2) Also wo nur das eine oder andere entzogen ist (z. B. nach §§ 1630 Abs. 2, 1638, 1647, 1665, 1666 Abs. 1, 1670, 1760 BGB.) ist keine Vormundschaft, sondern höchstens eine Pflegschaft (s. u. § 637) einzurichten.

3) So also bei totaler Entziehung nach § 1666 Abs. 2 BGB. (die Belassung der Nutznießung schadet nicht), — wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und die Ausübung nicht nach o. § 611 auf die Mutter übergegangen ist, oder wenn das Ruhen bei der überbleibenden Mutter eintritt.

c) wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist[4]). § 1773[5]).

2. Volljährige[6]) erhalten einen Vormund, wenn sie entmündigt sind[7]). Doch gibt es auch noch eine vorläufige Vormundschaft bis zur Entscheidung über die Entmündigungsfrage[8]). §§ 1896, 1906.

II. Die Vormundschaft tritt in jedem Bedürfnißfalle nur auf Anordnung der Behörde, also grundsätzlich nicht mehr von selbst ein[9]). An Stelle der früheren gesetzlichen Berufungsfälle[10]) gibt es nur noch gesetzliche Titel der Berufung; also Gründe, zufolge deren die Behörde dem Berufenen die Vormundschaft in erster Linie überträgt[11]). — In jedem Bedürfnißfall muß die Obervormundschaftsbehörde von Amtswegen die Vormundschaft einleiten[12]). § 1774.

1. Das Amt des Vormunds beginnt also regelmäßig erst mit seiner Bestellung[13]). Diese geschieht durch die Vormundschaftsbehörde[14]) unter Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft[15]). Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an

---

4) Hier steht nicht fest, ob das Kind unter elterlicher Gewalt steht. Die Aussicht auf spätere Aufklärung schadet nicht.

5) Ueber das Vorliegen der Umstände bei lit. a—c entscheidet ausschließlich die Vormundschaftsbehörde. S. o. § 543 Ziff. III.

6) Einschließlich der für volljährig Erklärten. S. Bd. I § 41.

7) Also (s. Bd. I § 42) wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht. — Hier hängt die Errichtung der Vormundschaft nicht von der Vormundschaftsbehörde, sondern von der gerichtlichen Entscheidung im Entmündigungsverfahren ab (diese ist der Vormundschaftsbehörde von Amtswegen mitzutheilen, §§ 660, 683 Abs. 2 CPO.). S. o. § 543 N. 78. Dann aber verfährt die Vormundschaftsbehörde nach der Regel, wie bei sämmtlichen Vormundschaften.

8) Aus Zweckmäßigkeitsgründen bei Gefahr im Verzuge. Für diesen Fall gelten theilweise besondere Vorschriften (s. u. § 635).

9) So schon nach der R.Pol.O. v Jahre 1577, welche die römische Vormundschaft reorganisierte. Dadurch wurde jede Vormundschaft zu einer sog. Dativvormundschaft. Dagegen erhielten sich im preußischen und im französischen Recht noch bis zum Inkrafttreten des BGB. einzelne Fälle gesetzlicher Vormundschaften.

10) Auch die Berufung im Testamente des Vaters (tutela testamentaria) hat dasselbe Schicksal getheilt. Nicht das Testament macht den darin Benannten zum Vormund (wenn auch hier regelmäßig schon bisher eine Bestätigung stattfand), sondern die obrigkeitliche Ernennung.

11) S. u. Ziff. 1a.

12) Sobald sie davon erfährt (durch den Gemeindewaisenrath, Gegenvormund, Standesbeamten, die Gerichte, Verwandte oder sonstige Interessenten). S. o. §§ 542, 543 u. §§ 48—50, 57 Ziff. 1 RG. betr. die freiw. Gb.

13) Und damit auch seine Verantwortlichkeit. S. o. § 625 N. 11 ff.

14) Wir reden der Kürze halber in Zukunft nur vom Vormundschaftsgericht. Vgl. o. § 543 N. 6 ff.

15) Unter zweckmäßiger vorheriger Belehrung über diese Pflichten. — Die Bestellung muß persönlich geschehen. Das Vormundschaftsgericht beraumt einen

Eidesstatt erfolgen[16]). § 1789. Die Bestellung unter Bedingung und Zeitbestimmung ist ausgeschlossen[17]); doch kann die Entlassung, für den Fall des Eintritts oder Nichteintritts eines gewissen Ereignisses, bei der Bestellung vorbehalten werden[18]). § 1790[19]).

Die Bestellung zum Vormund wird im Rechtsverkehr durch ein schriftliches Zeugniß des Vormundschaftsgerichts bewiesen, welches dem Vormund ausgehändigt wird (die sog. Bestallung). § 1791. Die Bestallung hat aber nicht legitimirende Kraft für den darin benannten Besitzer in dem Sinne, daß dieser sie nach Art einer Vollmacht vorweisen[20]) und darauf im gutgläubigen Verkehr im Namen des Mündels Rechte und Pflichten begründen könnte, auch wenn die Vormundschaft nicht oder nicht mehr besteht[21]). Dritte Personen, welche sich mit einem Vormund in rechtsgeschäftliche Beziehungen einlassen, haben also bei eigener Gefahr dessen Bestellung und fortdauernde Vertretungsmacht zu prüfen[22]). Die Bestallung schützt sie nicht. Umgekehrt kann die Bestellung zum Vormund auch ohne die Bestallung nachgewiesen werden[23]).

Immerhin ist die Bestallung als gerichtliches Zeugniß[24]) in vielen Fällen von Werth. Daher wird auch das Detail über die Vertretungsmacht des Vormunds[25]) und die vorhandenen Kontroll-

---

Termin an. Rechtshülfe ist natürlich zulässig. Sonst s. u. Note 18 ff. — Hiermit beginnt das Amt und die Verantwortlichkeit des Vormunds (s. o. N. 13).

16) Abschwächung des alten Vormundschaftseides. — Heute nur instruktionell vorgeschrieben!

17) Also die Bestellung unter Suspensivbedingung, mit Anfangstermin und die Bestellung für eine gewisse Zeit.

18) Z. B. wenn der zuerst Berufene (s. u. Ziff. 1) vorübergehend verhindert ist und nach Wegfall des Hindernisses Vormund werden will. Vgl. § 1778 Abs. 2 BGB.

19) Das Amt des bestellten Vormunds endigt auch hier nicht von selbst, sondern erst durch die auf Grund des Vorbehalts erfolgende Entlassung.

20) S. §§ 170 ff. BGB. u. o. Bd. I § 104 bei N. 9 ff., 19 ff., 24, 29 ff. und dagegen die Ausführungen der Motive Bd. 4 S. 1079 ff.

21) Oder wenn dem Vormund nachträglich in einzelnen Punkten die Vertretungsmacht entzogen worden ist.

22) Z. B. (in Gemäßheit des § 34 d. RG. betr. die freiw. Gb.) durch Einsicht der Gerichtsakten bezw. Anfrage beim Vormundschaftsgericht. — Eventuell haben sie mit einem Vertreter ohne Vertretungsmacht kontrahirt. S. Bd. I § 106.

23) § 1791 BGB. macht die Gültigkeit der Vormundsbestellung von der Aushändigung einer Bestallung nicht abhängig. Und wer Vormund ist, ist zur Vertretung des Mündels legitimirt.

24) Von Bedeutung hierfür ist auch, daß dem Vormund nach Beendigung seines Amtes die Bestallung wieder abgenommen wird. S. u. § 634 i. f.

25) Z. B. über eine etwaige tutela divisa, s. o. § 625 N. 45. Auch eine etwaige Pflegschaft für gewisse Angelegenheiten (z. B. auf Grund des § 1803

organe[26]) in die Bestallung aufgenommen. Abs. 2.

a) Das Vormundschaftsgericht hat bei der Bestellung zum Vormunde nicht freie Wahl. Sondern in erster Linie sind die gesetzlich Berufenen zu berücksichtigen[27]), in der Weise daß sie nicht ohne wichtigen Grund[28]) bei der Bestellung übergangen werden dürfen[29]). Unter mehreren Berufenen ist eine Reihenfolge bestimmt, sodaß bei der Bestellung diese Reihenfolge einzuhalten ist[30]). Vgl. §§ 1776, 1778 BGB. Einem so Berufenen darf auch nur unter seiner Zustimmung ein Mitvormund zugeordnet werden[31]).

Nur wenn kein gesetzlich Berufener vorhanden ist[32]), hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Gemeindewaisenraths[33]) selbst den Vormund auszuwählen. § 1779. Für die Auswahl soll das wohlverstandene Interesse des Mündels nach allen Richtungen hin[34]) maßgebend sein[35]). Verwandte und Verschwägerte des Mündels sind in erster Linie zu berücksichtigen[36]).

BGB.) ist zweckmäßig in der Bestallung anzugeben, und dient dem Vormund zum Nachweis seiner Befugnisse im Einzelfalle.

26) Gegenvormund, Familienrath (falls ein solcher bestellt ist, s. u. § 631 Ziff. II).

27) S. o. bei Note 11. Auch der von den Eltern Benannte (s. u. bei N. 39 ff.) ist gesetzlich berufen. § 1776 BGB.

28) Unfähigkeit, Untauglichkeit (s. u. Ziff. III), — eigene Verhinderung des Betreffenden (ist sie nur vorübergehend, so kann er nach § 1778 Abs. 2 BGB. nach Behebung des Hindernisses seine Bestellung verlangen), — bei Verzögerung der Uebernahme (ohne Rücksicht auf Verschulden), — endlich wenn die Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde (z. B. bei Konkurrenzbetrieben, Vermögensverfall).

29) Abgesehen von ihrer Zustimmung. — Wegen Uebergehung besteht das Recht sofortiger Beschwerde. § 60 Ziff. 1 u. Abs. 2 RG. betr. die freiw. Gb. Vgl. Entsch. d. bayr. Ob.Landesger. Bd. 5 S. 160 ff.

30) Auch hierauf besteht ein Recht der successiv Berufenen, s. o. N. 29.

31) S. § 1778 Abs. 4, auch § 1786 Ziff. 7 BGB.

32) Bezw. aus wichtigem Grunde (s. o. Note 28) nicht bestellt werden kann.

33) S. o. § 543 N. 48 ff. Die Anhörung ist nur instruktionell vorgeschrieben. Auch eine Abweichung von den Vorschlägen des Waisenraths ist zulässig. S. dazu Entsch. d. preuß. KG. Bd. 22 S. A 207.

34) Nach der persönlichen (auch der religiösen) — und nach der vermögensrechtlichen, — aber auch nach anderen Richtungen hin (z. B. dem Tüchtigsten ist, beim Vorliegen der übrigen Umstände, der Vorzug zu geben). — Das Vormundschaftsgericht selbst (nicht das Rechtshülfegericht) hat die Auswahl zu treffen. Rechtspr. d. OLG. Bd. 5 S. 261.

35) Bestritten ist, ob die Entscheidung im Beschwerdeweg angreifbar ist, und demgemäß die Entlassung des Bestellten durchgesetzt werden kann. S. darüber Entsch. i. S. der freiw. Gb. Bd. 2 S. 113 u. RG. Bd. 64 S. 288.

36) Diese haben aber wegen Uebergehung aus persönlichen Gründen kein Beschwerderecht (§ 20 RG. betr. die freiw. Gb.), sondern höchstens aus dem Gesichtspunkt der vor. Note. — Umgekehrt können fremde Personen die Bestellung zum Vormund nicht deshalb ablehnen, weil Verwandte oder Verschwägerte des Mündels vorhanden seien.

b) Berufen zur Vormundschaft in dem erwähnten Sinne[37]) sind

α. bei Altersvormundschaften der Reihe nach[38])

αα. wer von dem Vater des Mündels, wenn diesem zur Zeit seines Todes die elterliche Vollgewalt über das Kind zustand[39]), durch letztwillige Verfügung[40]) als Vormund benannt worden ist[41]), — und in Ermangelung des Vaters[42]) unter denselben Voraussetzungen von der Mutter[43]). §§ 1776 Ziff. 1 u. 2, 1777 BGB.[44]). Die Bezeichnung muß aber eine bestimmte sein[45]); sie kann nicht dem Ermessen eines Dritten überlassen werden[46]). Fehlt zur Zeit des Todes die elterliche Vollgewalt, so ist die Benennung unwirksam[47]).

ββ. Von selbst sind berufen[48]) der väterliche Großvater[49]) — und in dessen Ermangelung der mütterliche Groß-

37) Also daß ohne triftigen Grund von ihrer Bestellung zum Vormund nicht abgesehen werden darf (s. o. N. 28 ff.).

38) S. o. Note 30.

39) D. h. ohne Beschränkung der Vertretung in den persönlichen oder den Vermögensangelegenheiten des Kindes. S. o. §§ 607 ff. Daher fehlt das Benennungsrecht z. B. bei Entziehung der Sorge für die Person des Kindes oder bei Entziehung der Vermögensverwaltung (§§ 1666, 1670), — wenn die elterliche Gewalt ruht, — bei Konkurseröffnung über das Vermögen des Gewalthabers, — bei Verheirathung der Tochter. — Das Benennungsrecht ist Ausfluß der elterlichen Gewalt.

40) Durch Testament (s. o. Note 10), aber auch in einem Erbvertrage (arg. §§ 2278, 2299 BGB.). S. § 1777 Abs. 3. Die Benennung wirkt erst vom Todestage ab. Vgl. N. 47.

41) Doch kann der Vater auch für einen postumus den Vormund bezeichnen. § 1777 Abs. 2 BGB.

42) Das Berufungsrecht des Vaters geht immer dem der Mutter vor.

43) S. o. Text u. Note 39 ff. Vgl. § 1686 BGB. — Das Benennungsrecht der Mutter fällt danach auch weg, wenn sie einen Beistand erhalten hat, dem die Vermögensverwaltung ganz oder theilweise übertragen worden ist. S. o. § 612 N. 59 ff.

44) Auf die Bestellung mehrerer Benannten als Vormünder besteht jedoch kein Recht. S. o. § 625 N. 35.

45) Wenn auch nicht eine namentliche.

46) Allgemeiner Grundsatz bei letztwilligen Verfügungen! — Bei Annahme an Kindesstatt haben die Adoptiveltern (bezw. der Annehmende) das Benennungsrecht, weil sie die elterliche Gewalt haben. Bei einem legitimirten Kind hat es der Vater (nach Note 42).

47) Also das Vormundschaftsgericht ernennt einen anderen Vormund. — Dagegen gibt es nur eventuell Beschwerde. Im Rechtsweg ist die Frage nicht auszutragen. S. o. § 543 Ziff. III.

48) Subsidiarisch — d. h. einmal nur nach den gemäß lit. αα Benannten. Sodann können die Großväter mit derselben Maßgabe wie dort, von den Eltern des Mündels ausgeschlossen werden. § 1782 BGB.

49) Hier natürlich nur der eheliche Großvater! — Legitimation bewirkt die Ehelichkeit; aber nur für die betreffende Zeugung, hinsichtlich deren sie vorliegt. Es kommt daher darauf an, ob die zweite Zeugung ehelich war oder ebenfalls durch Legitimation zu einer ehelichen gemacht ist. Auf den Großvater des durch Ehelichkeitserklärung Legitimirten erstrecken sich die Wirkungen der Legitimation überhaupt nicht (s. o. § 621 N. 54). Derselbe kommt also nicht

vater[50]). § 1776 Ziff. 3 u. 4[51]). Die Großväter sind jedoch nicht berufen, wenn der Mündel selbst oder dessen Eltern[52]) von einem Dritten[53]) an Kindesstatt angenommen sind. § 1776 Abs. 2. Mit Rücksicht auf die hiermit regelmäßig verbundene Entfremdung und Veränderung in den sozialen Verhältnissen des Mündels erscheinen die Großeltern in solchem Fall als ungeeignet.

γγ. Auf der anderen Seite sind fakultativ berufen[54]), und zwar vor sämmtlichen bisher Genannten (so daß also das Vormundschaftsgericht sie in erster Linie bestellen darf — nicht muß):

für eine minderjährige Ehefrau der Mann[55]);

für ein uneheliches Kind die Mutter[56]). § 1778 Abs. 3.

β. Bei der Vormundschaft über Volljährige besteht kein Benennungsrecht der Eltern, da dieses nur als Ausfluß der elterlichen Gewalt erscheint, die über einen Volljährigen fehlt[57]). § 1896. Jedoch sind hier nach gesetzlicher Vorschrift

αα. die Eltern des Mündels selbst in erster Linie berufen[58]). D. h. selbstverständlich immer nur einer[59]): also der Va-

---

in Betracht. Ebensowenig der Vater des Adoptirenden (s. § 622 N. 100). Dagegen ist der Adoptivvater für die Kinder des von ihm Angenommenen berufen, wenn die Voraussetzungen des § 1762 BGB. vorliegen.

50) Der mütterliche Großvater auch für seine unehelichen Enkel.

51) Geschwister, Großmütter, sind nicht berufen. — Die Großväter haben kein Benennungsrecht.

52) Sein Vater oder seine Mutter. — In diesem Falle jedoch nur, wenn die Wirkungen der Kindesannahme sich nach § 1762 BGB. auf den Mündel erstrecken.

53) D. h. von einem Anderen als dem Ehegatten des leiblichen Parens (in beiden Fällen).

54) Die Meisten bezeichnen die fakultative Berufung überhaupt nicht als Berufung. Wir bezeichnen sie nicht als gesetzliche Berufung (s. o. bei N. 27). — Werden die genannten Personen nicht an dieser Stelle eingereiht, so leidet die Uebersichtlichkeit. Und triftige Gründe (s. o. Note 37) sind es auch hier, die für die Bestellung oder Nichtbestellung des Betreffenden zum Vormund ausschlaggebend sind (s. folg. Noten). Nur ist das Vormundschaftsgericht bei seinen Erwägungen hier freier gestellt, als bei den gesetzlich Berufenen.

55) Wenn er nach Ansicht des Vormundschaftsgerichts dazu die nöthige Qualifikation besitzt.

56) Für die Entschließung des Vormundschaftsgerichts sind die Umstände (im Hinblick auf das Interesse des Mündels) entscheidend. Ein Recht der hier genannten Personen auf Bestellung zum Vormunde besteht nicht. Rechtspr. d. OLG. Bd. 7 S. 340. S. z. B. in Ansehung der unehelichen Mutter o. § 616 N. 11, 19.

57) Ebensowenig können sie einen gesetzlich Berufenen ausschließen. — Die trotzdem erfolgten Anordnungen sind wirkungslos.

58) Noch vor den Großeltern, s. unten ββ. Diese sind bei Volljährigen sowieso wenig geeignet.

59) Gemäß o. § 625 N. 33 ff.

ter vor der Mutter[60]), und diese nur über ihre ehelichen Kinder[61]). Auch hier sind die Eltern nicht berufen, wenn der Mündel von einem Dritten[62]) an Kindesstatt angenommen war. § 1899[63]).

ββ. Subsidiarisch sind der väterliche, und in dessen Ermangelung der mütterliche Großvater (wie bei Altersvormundschaften) berufen. §§ 1897, 1899[64]).

γγ. Fakultativ berufen sind[65]), und zwar vor den bisher Genannten (so daß also das Vormundschaftsgericht sie wiederum in erster Linie bestellen kann — nicht muß):

der Ehegatte des Mündels[66]) und

für ein uneheliches Kind die Mutter[67]). § 1900 Abs. 2 u. 3[68]).

2. Ausnahmsweise gibt es nach Landesrecht[69]) noch eine gesetzliche Vormundschaft (also ohne obrigkeitliche Bestellung). So

a) einmal beim hohen Adel[70]) für alle Vormundschaftsfälle[71]). Hier ist vielfach der nächste Agnat gesetzlicher Vormund.

b) Ein anderer Fall ist der des Anstaltsvormunds, d. h. der Beamtenvormundschaft über Minderjährige[72]). Art. 136 EG.BGB. Danach hat, nach Maßgabe des Landesrechts[73]), der Vorstand[74]) einer

---

60) Unter entsprechender Anwendung des o. Note 49 Gesagten. Also der eheliche Vater, der Legitimirende, sowie wer den Mündel an Kindesstatt angenommen hat.

61) Die uneheliche Mutter soll kein festes Recht auf die Vormundschaft haben. S. jedoch unten γγ. — Wie immer genügen Legitimation, Adoption.

62) D. h. von einem Anderen als dem Ehegatten des leiblichen Parens. Wie oben Note 53. Auch der Grund ist derselbe.

63) Stammt das Kind aus einer ungültigen Ehe (s. o. § 615), so ist derjenige Elterntheil nicht berufen, der bei dem Eheschluß in mala fide war. Abs. 3.

64) In dieser Beziehung bewendet es schlechthin bei dem o. N. 49 ff. Gesagten. Also auch hier findet derselbe Ausschluß bei angenommenen Kindern ꝛc. statt.

65) In demselben Sinne wie oben Note 54.

66) Hier auch die Ehefrau für ihren entmündigten Mann, und zwar (Abs. 1) ohne dessen Zustimmung.

67) Aus denselben, nach freiem Ermessen zu treffenden Erwägungen des Vormundschaftsgerichts, wie oben in § 616 N. 11, 19 dargelegt worden ist.

68) Stammt das Kind aus einer ungültigen Ehe und war die Mutter in mala fide (sodaß sie nach dem in Note 63 Gesagten nicht gesetzlich berufen ist), so kann sie dennoch vor den Großvätern zum Vormund bestellt werden. Abs. 2 i. f.

69) Vgl. o. bei Note 9 ff.

70) Gemäß Art. 57, 58 EG.BGB. S. Bd. I § 18. — Wegen der Vormundschaftsbehörde in diesem Fall s. o. § 543 N. 9.

71) Z. B. wegen Minderjährigkeit so gut wie wegen Wahnsinns ꝛc.

72) Ueber zu verpflegende volljährige Personen kommt eine solche gesetzliche Vormundschaft nicht vor. Der Vorbehalt für das Landesrecht ist nicht auf Grund des § 1897 BGB. auf Volljährige auszudehnen.

73) Vgl. z. B. in Preußen Art. 78 AG. und Verf. d. Min. d. Innern v. 13. Juli 1900, Fürsorgegesetz v. 2. Juli 1900 § 13, Bayern Art. 100 und

unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt kraft Gesetzes die Rechte und Pflichten eines Vormunds[75]) über die in der Anstalt untergebrachten schutzbedürftigen Minderjährigen[76]). Doch kann das Vormundschaftsgericht in allen Fällen einen anderen Vormund bestellen[77]). — Auch bleiben die landesrechtlichen Vorschriften bestehen, nach denen ein Anstaltsvorstand nicht gesetzlicher Vormund ist, sondern nur vor den nach Ziff. 1 berufenen Personen zum Vormund bestellt werden darf[78]). — Durch die Anstaltsvormundschaft endigt von selbst jede andere über den Minderjährigen eingeleitete Vormundschaft[79]). Die Aufnahme in die Anstalt ist regelmäßig der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen[80]).

Endlich kommt sogar eine gesetzliche Generalvormundschaft von Beamten der Gemeindeverwaltung[81]) über Minderjährige vor, welche als Pfleglinge in Anstalten oder sogar in fremden Familien untergebracht worden sind[82]). Auch hier endet die frühere Vormund-

---

V. v. 24. Dez. 1899 § 23, Sachsen §§ 37—39, V. v. 6. Juli 1899 § 37, Württemberg Ges. v. 29. Dez. 1899, Baden Ges. v. 16. August 1900, Hessen Ges. v. 19. Aug. 1905, Elsaß-Lothringen §§ 136—140 ꝛc. Vgl. Dernburg § 109 Ziff. III, Oertmann, Bayr. Landesprivatr. § 145, Kisch, Elsaß-Lothr. L.-Pr. § 187, Dorner-Seng, Bad. L.-Pr. § 126 u. A.

74) Oder ein einzelner zuständiger Beamter oder Angestellter.

75) Alle, oder zuweilen auch nur einzelne. — Die Wahrnehmung der betreffenden Rechte und Pflichten hat nach Maßgabe des BGB. zu erfolgen. Z. B. der Anstaltsvormund hat die Sorge für die Person und für das Vermögen des Mündels; er untersteht der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 6 S. 299. Der Anstaltsvormund verliert nicht von selbst seine Stellung, wenn der Minderjährige die Anstalt nach Vollendung ihrer Aufgaben verläßt.

76) Wäre überhaupt keine Vormundschaft einzuleiten (s. o. Note 1 ff.), also insbesondere wenn der Minderjährige unter elterlicher Gewalt steht, so tritt auch die gesetzliche Vormundschaft nicht ein.

77) Reichsrechtliche Vorschrift (Art. 136 Ziff. 1 i. f. EG.BGB.), also durch Landesgesetz nicht auszuschließen. — Insbesondere kann sich die Anstaltsvormundschaft nach erfolgter Entlassung des Minderjährigen (s. o. Note 75 i. f.) als fernerhin unzweckmäßig erweisen.

78) Z. B. in Privatanstalten, wenn sie auch unter staatlicher Aufsicht stehen, bietet die Persönlichkeit des Vorstands nicht immer die nöthigen Garantien, um ihn als gesetzlichen Vormund aufzustellen.

79) S. z. B. Oertmann a. a. O. Ziff. 3b, Kisch S. 957. — Die gesetzliche Vormundschaft beginnt mit der Aufnahme in die Anstalt. Eine Bestallung wird nicht ertheilt.

80) Wegen des vorerwähnten gesetzlichen Rechtseffekts.

81) Regelmäßig der Armenverwaltung. — Vgl. z. B. Preuß. AG. Art. 78 § 4. Auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung. Dem Generalvormund können die vormundschaftlichen Rechte und Pflichten ganz oder zum Theil zustehen.

82) Ja selbst, wenn es uneheliche Kinder sind, in der mütterlichen Familie.

schaft mit Aufnahme in die betreffende Anstalt oder Familie[83]). Die Aufnahme ist anzuzeigen[84]).

Neben den hier genannten Vormündern ist regelmäßig ein Gegenvormund nicht zu bestellen[85]).

III. Gewisse Personen sind zur Uebernahme der Vormundschaft ungeeignet. Sie sind daher selbst dann nicht zu Vormündern zu bestellen, wenn sie nach dem oben Gesagten[86]) „berufen" sind. Frauen sind im Allgemeinen ebenso geeignet wie Männer[87]). — Hinsichtlich der Ungeeignetheit wird unterschieden: Unfähigkeit und Untauglichkeit zur Vormundschaft.

1. Unfähigkeit bedeutet, daß die trotzdem erfolgende Bestellung zum Vormund nichtig ist. Der Mündel ist also trotz der Bestellung nicht bevormundet[88]), — der Bestellte hat kein Recht und keine Pflicht für ihn zu handeln[89]), — gegenüber Dritten fehlt ihm die gesetzliche Vertretungsmacht[90]).

Unfähig sind in dieser Weise heutzutage nur die Geschäftsunfähigen[91]) und die wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten[92]). § 1780[93]).

83) S. o. Note 79. — Stehen dem Generalvormund aber die vormundschaftlichen Rechte und Pflichten nur zum Theil zu (s. N. 81), so bleibt der frühere Vormund für den Rest seiner Funktionen im Amte.

84) Wie bei Note 80. — Auch diese Vormundschaft endigt nicht mit der Entlassung des Mündels aus der betr. Familie oder Anstalt. Das Vormundschaftsgericht kann aber einen anderen Vormund bestellen.

85) Art. 136 Ziff. 4 EG.BGB u. o. § 625 N. 71. — Auch sonst ist die Vormundschaft eine sog. befreite Vormundschaft, wenigstens soweit § 1852 BGB. in Betracht kommt. S. darüber u. § 633 Ziff. II. (Unschädlich, weil das Vormundschaftsgericht geeignetenfalls einen anderen Vormund ernennen kann.)

86) S. o. bei Note 11, 27 ff.

87) Obschon sie die Vormundschaft ablehnen können. S. u. Ziff. IV. — Von der beschränkten Untauglichkeit bei Verheirathung und Widerspruch des Mannes s. u. Ziff. 2 N. 105.

88) Der Ernannte braucht als Vormund nicht entlassen zu werden. Es kann sofort ein Anderer bestellt werden.

89) Die Handlungen sind im Verhältniß zum Mündel nach Art einer auftraglosen Geschäftsführung (s. Bd. II §§ 254 ff.) zu beurtheilen. Der Mündel hat keinen Anspruch aus der Vormundschaft (also auch nicht das Konkursvorrecht des § 61 Ziff. 5 KO). Der Handelnde haftet dem Mündel nur in den Schranken des § 682 BGB. — Eventuell ist die bestellende Behörde haftbar.

90) Also gegenüber Dritten gilt das Bd. I § 106 Gesagte. — § 165 BGB. ist unanwendbar (ebenso § 32 d. RG. betr. die freiw. Gb. Denn die Bestellungsverfügung ist nichtig).

91) Die in § 104 BGB. (nicht 105) Genannten. S. Bd. I § 83 Ziff. I.

92) Also nicht sämmtliche in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen. S. Bd. I § 83 Ziff. II. — Die Unfähigkeitsgründe zur Vormundschaft sind wegen der schwerwiegenden Folgen zweckmäßig beschränkt.

93) Wegen Beendigung der Vormundschaft bei nachträglich eintretenden Zuständen dieser Art, s. u. § 634 I Ziff. 2.

2. Im Gegensatz hierzu bedeutet die Untauglichkeit, daß eine bestimmte Person zwar nicht zum Vormunde bestellt werden soll[94]), daß aber die trotzdem erfolgte Bestellung gültig bleibt. Der Mündel ist hier also bevormundet[95]), — der Bestellte hat bis zu seiner Entlassung alle Rechte und Pflichten eines Vormunds[96]) und gegenüber Dritten Vertretungsmacht.

a) Untauglich sind bei Altersvormundschaften, die durch die Eltern, sofern sie zur Zeit ihres Todes im Vollbesitz der elterlichen Gewalt waren[97]), letztwillig ausgeschlossenen Personen[98]).

b) Allgemein sind untauglich[99]) Minderjährige[100]), — unter vorläufiger Vormundschaft[101]), oder in Ansehung ihres Vermögens unter Gebrechlichkeitspflegschaft stehende Personen[102]), — ferner wer in Konkurs gerathen[103]) oder der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig ist[104]), —

94) Auch wenn sie nach Ziff. II berufen, z. B. von den Eltern des Mündels benannt ist.

95) Bis zu der nach § 634 I Ziff. 2 erfolgenden Entlassung des Untauglichen. Vgl. hierzu Hellwig, Grenzen der Rückwirkung (1907) S. 33 ff.

96) Im Gegensatz zu o. Note 89 hat der Mündel die actio tutelae (mit dem entsprechenden Konkursprivileg). Ja der Vormund haftet dafür, wenn er nach Kenntniß seiner Untauglichkeit seine Entlassung nicht beantragt.

97) Das Ausschließungsrecht ist an dieselben Voraussetzungen geknüpft, wie nach Note 89 ff. das Benennungsrecht der Eltern. Daher muß z. B. auch eine bestimmte Person (es können nicht ganze Personenklassen) ausgeschlossen werden. Die Ausschließung seitens des Vaters geht der der Mutter vor. Ebenso auch der Benennung von Seiten der Mutter (der Vater kann den von der Mutter Benannten ausschließen, nicht umgekehrt). Der Vater kann auch die Mutter von der Vormundschaft ausschließen.

98) Wegen der Entlassungsfrage des trotz der Ausschließung Bestellten s. u. § 634 N. 28. Jedenfalls findet Beschwerde statt.

99) Also bei allen Vormundschaften, und kraft Gesetzes.

100) S. Note 101. Ist ein Minderjähriger zum Vormund bestellt, so bedarf er zu Rechtshandlungen für den Mündel nicht in gleicher Weise der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, wie zu seinen eigenen Rechtshandlungen. S. Bd. I § 104 nach Note 1 (cf. das. § 83 bei N. 20). — Ein volljährig Erklärter ist überhaupt nicht untauglich.

101) S. u. § 635. Für den Mündel vorgenommene Rechtshandlungen, falls der Betreffende dennoch zum Vormund bestellt ward, bleiben gültig. S. § 165 BGB. u. o. bei Note 96.

102) S. u. § 638 Ziff. I über die Gebrechlichkeitspflegschaft. Um untauglich zu machen, muß sie aber in Ansehung der Vermögensverwaltung (nicht blos der Person), und nicht blos in Ansehung einzelner Vermögensangelegenheiten bestehen.

103) Solange das Konkursverfahren dauert. Daß der Eröffnungsbeschluß (§ 108 KO.) rechtskräftig geworden sei, wird nicht erfordert. — Natürlich muß der Konkurs die Person in ihrem ganzen Vermögen betreffen (Nachlaßkonkurs schadet nicht; ebensowenig Konkurs über das Vermögen einer Handelsgesellschaft, dem man als Gesellschafter angehört).

104) Soweit sich nicht aus den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ein Anderes ergibt, — z. B. wenn es sich um Verwandte absteigender Linie handelt und das Vormundschaftsgericht die Genehmigung ertheilt. § 34 Ziff. 6 StGB.

endlich Frauen, die mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheirathet sind, sofern ihnen die Zustimmung des Ehemannes fehlt[105]). §§ 1781—1783 BGB. Dazu treten nach Spezialgesetzen die Militärpersonen[106]), und landesrechtlich auch nicht selten Staatsbeamte[107]) und Beamte der Kommunal- und Kirchenverwaltung[108]), wenn ihnen die dienstliche Erlaubniß ihrer Vorgesetzten versagt wird[109]). Vgl. Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874 § 41, u. § 1784 BGB.

IV. Wer zur Uebernahme einer Vormundschaft fähig und tauglich ist[110]), *muß sich der Führung derselben unterziehen*[111]), wenn er ein Deutscher ist[112]) und vom Vormundschaftsgericht (auf Grund gesetzlicher Berufung oder freier Auswahl) dazu aufgefordert wird[113]). § 1785.

1. Ausnahmsweise dürfen jedoch folgende Personen die ihnen angetragene Vormundschaft *ablehnen*[114]):

(der dort gebrauchte Ausdruck „Unfähigkeit" ist nach Bd. I § 9 N. 4 in Untauglichkeit umzudeuten).

105) Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei Krankheit oder Abwesenheit des Mannes, welche die Abgabe einer Erklärung verhindern, kann von der Zustimmung des Mannes nicht abgesehen — sie kann auch nicht durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. — Ist die Frau trotz mangelnder Zustimmung des Mannes zur Vormünderin bestellt, so haftet für ihre o. bei Note 96 erwähnten Verpflichtungen auch das eingebrachte Gut der Frau; soweit Gütergemeinschaft unter den Ehegatten besteht, das Gesammtgut, und eventuell der Mann persönlich. Arg. §§ 1411, 1459 BGB. Es handelt sich um eine gesetzliche Verpflichtung aus der Vormundschaft. — Ein Widerruf der Zustimmung des Ehemanns ist zulässig. Ueber die Entlassung der Frau in diesem Falle s. u. § 634 N. 21.

106) Für die Marine fehlen besondere Bestimmungen. Man streitet über die analoge Anwendung der Vorschrift.

107) Für Reichsbeamte gelten dieselben, an ihrem Wohnsitz maßgebenden landesgesetzlichen Bestimmungen. § 19 d. Reichsbeamtenges. v. 31. März 1873.

108) Einschließlich der Religionsdiener.

109) Vgl. hierzu *Preuß.* AG. Art. 72, *Bayr.* V. v. 10. März 1868, *Württemb.* AG. Art. 67, *Sächs.* AG. § 40, *Bad.* Art. 34 und Ges. vom 24. Juli 1888 § 12a, *Hess.* AG. Art. 123. — Ueber Entlassung des trotzdem Bestellten s. u. § 634 N. 21.

110) S. o. Ziff. III. — Sämmtliche dort genannten Personen können also auch selbst, wenn das Vormundschaftsgericht sie bestellen will, *die Vormundschaft ablehnen*. Wegen der Beschwerde, und der Pflicht vorläufiger Uebernahme der Vormundschaft s. u. Ziff. 2.

111) Aehnlich wie dem Schöffen- und Geschworenendienst. Die Uebernahme der Vormundschaft ist Bürgerpflicht. S. o. § 625 Note 2.

112) Jeder Reichsdeutsche in sämmtlichen Bundesstaaten ist verpflichtet. — Ausländer verlieren das Ablehnungsrecht, wenn sie die Vormundschaft in einem bestimmten Fall übernommen haben.

113) Ueber die Bestellung s. o. Ziff. II. — *Also diese Aufforderung* — nicht die gesetzliche Berufung — verpflichtet zur Uebernahme.

114) Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es vor der Bestellung nicht geltend gemacht ist. § 1786 Abs. 2 BGB.

a) alle Personen weiblichen Geschlechts[115]);

b) Greise[116]), sowie kranke und gebrechliche Personen, von denen eine ordnungsmäßige Führung der Vormundschaft nicht zu erwarten ist[117]);

c) wer durch die Sorge für eigene eheliche Kinder[118]) oder durch anderweitige bereits übertragene Vormundschaften[119]) überlastet ist;

d) endlich wer durch zu große Entfernung seines Wohnsitzes vom Orte des Vormundschaftsgerichts[120]), oder durch Anordnung einer Sicherheitsleistung[121]) oder einer Mitvormundschaft[122]) über das gewöhnliche Maß hinaus beschwert würde. § 1786.

2. Streitigkeiten wegen der Verpflichtung zur Uebernahme der Vormundschaft werden vom Vormundschaftsgericht entschieden[123]). Gegen die Verfügung, wodurch die Ablehnung für unbegründet erklärt wird,

115) Auch über die eigenen Abkömmlinge und sonstigen Verwandten. — Der Ablehnungsgrund hängt, ähnlich wie die o. § 612 N. 19 ff. erwähnte Maßregel, mit der geringeren Leistungsfähigkeit des weiblichen Geschlechts zusammen.

116) Als Altersgrenze ist hier generell das vollendete 60. Lebensjahr aufgestellt.

117) Hierüber entscheidet freies Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Vorübergehende Krankheiten können genügen.

118) Als allgemeine Grenze ist das Vorhandensein von mehr als vier minderjährigen (s. o. §§ 606 ff.) Kindern gesetzt. Legitimirte und an Kindesstatt angenommene zählen mit, — nicht aber die einem Anderen in Adoption gegebenen Kinder. — Wegen unehelicher Kinder s. folg. Note.

119) Wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft (s. o. § 624 Ziff. 3) führt, braucht eine weitere nicht zu übernehmen. Auf den Umfang der Pflegschaft kommt nichts an. Sie steht der Vormundschaft gleich. Eine Gegenvormundschaft (s. o. § 625 Ziff. II) und gewöhnliche Beistandschaft (s. § 612 Note 39) werden gewohnheitsrechtlich für eine halbe Vormundschaft gerechnet (so schon nach ehemaligem preußischem Recht). Daraus erklärt sich der gesetzliche Ausdruck in § 1786 Ziff. 8 BGB. Jedes „Mehr" über eine Vormundschaft oder Pflegschaft hinaus soll zur Ablehnung berechtigen. So auch Dernburg § 112. A. M. Entscheidung d. preuß. KG. Bd. 25 S. A 185. Danach müssen mindestens zwei Vormundschaften oder Pflegschaften (resp. für jede eventuell 2 Gegenvormundschaften 2c.) vorliegen. — Eine Beistandschaft mit eigener Führung der Vermögensverwaltung (s. § 612 bei N. 60 ff.) gilt als volle Pflegschaft. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister aber immer nur als eine. So auch wenn es uneheliche Halbgeschwister sind.

120) Dabei kommt es nicht auf die Ausdehnung der gesetzlichen Amtsbezirke, sondern auf die konkreten Umstände an. — Der Wohnsitz des Mündels ist gleichgültig.

121) Bei der Bestellung. — Wegen späterer Anordnung einer Sicherheitsleistung kann Entlassung verlangt werden. S. u. § 632 i. f.

122) Jedoch nur für den Fall, daß die Mitvormünder zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft (s. o. § 625 N. 40 ff.) bestellt werden sollen. Nicht bei tutela divisa. Ein ungetrenntes Zusammenwirken schließt häufig Unzuträglichkeiten in sich, und ist daher nicht unbedingt zuzumuthen.

123) Der Streit ist öffentlichrechtlicher (s. o. Note 111), nicht privatrechtlicher Natur. Ein dem Mündel oder seinen Angehörigen gegenüber ausgesprochener Verzicht auf das Ablehnungsrecht ist daher unwirksam. — S. anderseits Note 113.

findet sofortige Beschwerde statt. Doch ohne aufschiebende Wirkung[124]). Der Ablehnende muß daher auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts gleichwohl zunächst vorläufig eintreten[125]). § 1787 Abs. 2.

3. Wer ohne ausreichenden Grund die Uebernahme ablehnt[126]) oder verzögert, kann vom Vormundschaftsgericht in Ordnungsstrafen genommen werden[127]). Außerdem ist er, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, dem Mündel privatrechtlich für jeden Schaden verantwortlich, der durch die Verzögerung entsteht. §§ 1787 Abs. 1, 1788 BGB.

V. Alle diese Grundsätze gelten auch für die Bestellung des Gegenvormundes. § 1792 Abs. 4.

3. Führung der Vormundschaft.

§ 627.

a) Allgemeiner Wirkungskreis des Vormundes.

Der Vormund soll bei dem Mündel Elternstelle vertreten. Der Wirkungskreis der Vormundschaft deckt sich daher im Wesentlichen mit dem Inhalt der elterlichen Gewalt[1]). Demgemäß hat der Vormund die Sorge für die Person und für das Vermögen des Mündels[2]). Damit verbindet sich die gesetzliche Vertretung nach beiden Richtungen[3]). §§ 1793, 1897 BGB.

1. Die Vormundschaft endigt nicht durch Verheirathung des Mündels[4]). Weil aber eine Ehefrau in erster Linie ihrem Manne angehört, beschränkt sich die Vormundschaft über minderjährige Ehefrauen in persönlicher Hinsicht auf die gesetzliche Vertretung[5]). §§ 1800 (1633). Und auch in vermögensrechtlicher Hinsicht können die Befugnisse des Vormunds durch das ehemännliche Verwaltungsrecht am Ver-

124) S. §§ 24, 60 Ziff. 2 RG. betr. die freiw. Gb.
125) Mit allen Rechten und Pflichten eines Vormunds.
126) Nicht nur den definitiven, sondern auch den vorläufigen Eintritt (vor. Note).
127) In eine dreimalige Strafe bis zu je 800 Mark (in Zwischenräumen von mindestens einer Woche). Eine vorherige Strafandrohung ist nicht erforderlich. Gegen die Straffestsetzung findet Beschwerde statt.

1) S. o. §§ 606 ff. Nur daß die Vertheilung auf Vater und Mutter hier nicht in Betracht kommt, und dem Vormund eine Nutznießung am Mündelvermögen nicht zusteht.
2) S. u. §§ 628, 629.
3) Also in den die Person und das Vermögen betreffenden Angelegenheiten. S. u. Ziff. 4.
4) „Heirath macht nicht mündig". S. schon o. § 606 N. 27.
5) Soweit es sich nicht (wie a. a. O. N. 29) um höchstpersönliche Angelegenheiten handelt. S. noch u. N. 25.

mögen der Frau beschränkt sein[9]). Größer ist der Wirkungskreis des Vormunds einer entmündigten volljährigen Ehefrau[7]). § 1901 Abs. 2 BGB.[8]).

2. Das aus der Vormundschaft entspringende Recht der Fürsorge erstreckt sich nicht auf solche Angelegenheiten, für die dem Mündel ein Pfleger bestellt ist[9]). § 1794. Die Bestellung des Pflegers erfolgt hauptsächlich bei Interessenkollision und sonstiger Verhinderung des Vormunds an Besorgung einzelner Angelegenheiten[10]). Ebenso wenn ein Dritter für eine dem Mündel gemachte unentgeltliche Zuwendung die Verwaltung des Vormunds ausgeschlossen hat[11]). Die Beschränkung bezieht sich auch auf die gesetzliche Vertretungsmacht des Vormunds in den betreffenden Angelegenheiten[12]).

Betrifft eine Angelegenheit gleichzeitig den Wirkungskreis des Vormunds und des Pflegers, so hat bei Meinungsverschiedenheiten das Vormundschaftsgericht die Entscheidung zu treffen. Arg. §§ 1798, 1915[13]).

3. Mitvormünder sind entweder zu gemeinschaftlicher Besorgung der vormundschaftlichen Angelegenheiten oder zu getrennter Verwaltung[14]) bestellt. Danach bestimmen sich ihre Obliegenheiten im Einzelfalle. Das Nähere ist schon erörtert[15]).

---

6) Wie oben § 606 N. 30. Sie bestehen fort in Ansehung des Zustimmungsrechts der Frau zu gewissen Verwaltungshandlungen des Mannes, und schlechthin in Ansehung der dem Verwaltungsrecht des Mannes entzogenen Güter der Frau (Vorbehaltsgüter, sowie bei vollständiger Gütertrennung der Ehegatten).

7) Mit Rücksicht auf den Zweck dieser Vormundschaft hat der Vormund z. B. darauf zu achten, daß der Ehemann seine aus der ehelichen Gemeinschaft und Unterhaltspflicht entspringenden Obliegenheiten, z. B. in Ansehung zweckmäßiger Pflege und Heilung der Frau erfüllt. In Ausübung dieser Pflicht kann der Vormund gemäß § 612 CPO. sogar die Scheidungsklage für die Frau erheben, — aber sie nicht ohne Scheidung gegen den Willen des Mannes anderweitig (in einer Heilanstalt ꝛc.) unterbringen.

8) Zu beachten ist, daß fakultativ immer der Ehegatte selbst zum Vormund bestellt werden kann. S. o. § 626 N. 55, 66.

9) Durch das Vormundschaftsgericht. S. § 1909 BGB. u. unten § 637.

10) Bis zur Bestellung des Pflegers hat der Vormund zu handeln, soweit die Handlung nicht zu den ihm nach § 1795 BGB. (s. u. N. 26) überhaupt entzogenen gehört.

11) Die Bestimmung des § 1638 BGB. ist hier nicht wiederholt. Daher hat der Vormund bis zur Bestellung des Pflegers im Nothfall auch hier thätig zu werden.

12) Wie o. § 606 N. 36.

13) Par est ratio! S. auch o. § 606 N. 38 ff.

14) Für verschiedene Wirkungskreise.

15) S. o. § 625 I Ziff. 5, bei N. 36 ff. Daselbst auch über die eventuelle Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten durch das Vormundschaftsgericht. Bei tutela divisa ist jeder in seinem Ressort selbständig.

4. Der Begriff der mit der Fürsorge verbundenen *Vertretung*[16]) bringt es mit sich, daß der Vormund in den seiner Verwaltung unterstehenden, sowohl persönlichen als vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Mündels, *Rechtsgeschäfte* mit Wirkung für denselben abschließen kann[17]) und auch die *gerichtliche* Vertretung des Mündels hat[18]). Die Willenserklärungen, welche der Vormund im Rahmen seines Verwaltungsbereichs Dritten gegenüber im Namen des Mündels abgibt[19]), wirken unmittelbar für und gegen den Mündel. So selbstverständlich dies ist, so wenig wird es in seiner Tragweite vollständig übersehen, wenn es sich um eine *Vollmachtsbestellung* (also um Begründung einer *Untervertretung*) handelt[20]). Allerdings *kann* der Bevollmächtigte gewillkürter Vertreter des *Vormunds* sein[21]); aber gewöhnlich ist dies nicht anzunehmen, wenn der Vormund erkennbar in Sachen des Mündels (also den Umständen nach in dessen Namen) den Bevollmächtigten bestellt. Hier wird vielmehr der Bevollmächtigte *Vertreter des Mündels*, und berechtigt und verpflichtet den letzteren gegenüber Dritten unmittelbar. Ebenso entstehen zwischen dem Bevollmächtigten und dem Mündel unmittelbar die der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsbeziehungen[22]). Daher dauert die Vollmacht möglicherweise über die Zeit der Vormundschaft hinaus[23]).

16) S. Bd. I § 104 Ziff. II. — Für Verschulden des Vormunds bei Erfüllung von Verbindlichkeiten des Mündels ist dieser dem Dritten wie für eigenes Verschulden haftbar (§ 278 BGB.), und hat nur Regreß gegen den Vormund. Für die in Ausübung der Vertretungsmacht begangene deliktische Verletzung Dritter haftet der Vormund allein.

17) Inwieweit der Mündel auch selbst handeln kann, ist eine andere, nicht hierher gehörige Frage. S. darüber Bd. I § 83. Die eventuell zur Gültigkeit des Geschäfts erforderliche Zustimmungserklärung ist Sache des Vormunds. — Wenn der Vormund für den Mündel handelt, so braucht er dies auch nicht nothwendig in dessen Namen zu thun. S. o. § 606 N. 43.

18) S. §§ 51, 52 CPO. — Ebenso müssen die wider den Mündel vorzunehmenden gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen *gegenüber dem Vormund* vorgenommen werden. Ueber Zwangsvollstreckung gegen den Vormund s. *Schultzenstein*, Zschr. f. Civilprozeß Bd. 35 S. 486.

19) *Ausdrücklich*, oder so, daß den Umständen nach die Erklärung als im Namen des Mündels geschehen anzusehen ist. § 164 BGB.

20) Soweit eine solche zulässig ist. S. o. § 625 N. 17 ff.

21) Z. B. in dem oben Note 17 i. f. erwähnten Falle.

22) Der Bevollmächtigte ist auch in dem sog. Innenverhältniß (s. Bd. I § 104 bei N. 5 ff.) dem Mündel gegenüber direkt verpflichtet und berechtigt.

23) Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 41 S. 263 (in den prinzipiellen Ausführungen heute noch zutreffend). — Freilich kann sich der Vormund durch Bestellung einer solchen Vollmacht, wenn sie *den Umständen nach unangebracht* (also z. B. für die Zeit nach Beendigung der Vormundschaft keine solche Vorsorge erforderlich oder zweckmäßig) war, dem Mündel verantwortlich machen. Regelmäßig wird nach Beendigung der Vormundschaft der bisherige Mündel auch selbst die Vollmacht kündigen können.

organe[26]) in die Bestallung aufgenommen. Abs. 2.

a) Das Vormundschaftsgericht hat bei der Bestellung zum Vormunde nicht freie Wahl. Sondern in erster Linie sind die gesetzlich Berufenen zu berücksichtigen[27]), in der Weise daß sie nicht ohne wichtigen Grund[28]) bei der Bestellung übergangen werden dürfen[29]). Unter mehreren Berufenen ist eine Reihenfolge bestimmt, sodaß bei der Bestellung diese Reihenfolge einzuhalten ist[30]). Vgl. §§ 1776, 1778 BGB. Einem so Berufenen darf auch nur unter seiner Zustimmung ein Mitvormund zugeordnet werden[31]).

Nur wenn kein gesetzlich Berufener vorhanden ist[32]), hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Gemeindewaisenraths[33]) selbst den Vormund auszuwählen. § 1779. Für die Auswahl soll das wohlverstandene Interesse des Mündels nach allen Richtungen hin[34]) maßgebend sein[35]). Verwandte und Verschwägerte des Mündels sind in erster Linie zu berücksichtigen[36]).

BGB.) ist zweckmäßig in der Bestallung anzugeben, und dient dem Vormund zum Nachweis seiner Befugnisse im Einzelfalle.

26) Gegenvormund, Familienrath (falls ein solcher bestellt ist, s. u. § 631 Ziff. II).

27) S. o. bei Note 11. Auch der von den Eltern Benannte (s. u. bei N. 89 ff.) ist gesetzlich berufen. § 1776 BGB.

28) Unfähigkeit, Untauglichkeit (s. u. Ziff. III), — eigene Verhinderung des Betreffenden (ist sie nur vorübergehend, so kann er nach § 1778 Abs. 2 BGB. nach Behebung des Hinderniſſes seine Bestellung verlangen), — bei Verzögerung der Uebernahme (ohne Rücksicht auf Verschulden), — endlich wenn die Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde (z. B. bei Konkurrenzbetrieben, Vermögensverfall).

29) Abgesehen von ihrer Zustimmung. — Wegen Uebergehung besteht das Recht sofortiger Beschwerde. § 60 Ziff. 1 u. Abs. 2 RG. betr. die freiw. Gb. Vgl. Entsch. d. bayr. Ob.Landesger. Bd. 5 S. 160 ff.

30) Auch hierauf besteht ein Recht der successiv Berufenen, s. o. N. 29.

31) S. § 1778 Abs. 4, auch § 1786 Ziff. 7 BGB.

32) Bezw. aus wichtigem Grunde (s. o. Note 28) nicht bestellt werden kann.

33) S. o. § 543 N. 48 ff. Die Anhörung ist nur instruktionell vorgeschrieben. Auch eine Abweichung von den Vorschlägen des Waisenraths ist zulässig. S. dazu Entsch. d. preuß. KG. Bd. 22 S. A 207.

34) Nach der persönlichen (auch der religiösen) — und nach der vermögensrechtlichen, — aber auch nach anderen Richtungen hin (z. B. dem Tüchtigsten ist, beim Vorliegen der übrigen Umstände, der Vorzug zu geben). — Das Vormundschaftsgericht selbst (nicht das Rechtshülfegericht) hat die Auswahl zu treffen. Rechtspr. d. OLG. Bd. 5 S. 261.

35) Bestritten ist, ob die Entscheidung im Beschwerdeweg angreifbar ist, und demgemäß die Entlassung des Bestellten durchgesetzt werden kann. S. darüber Entsch. i. S. der freiw. Gb. Bd. 2 S. 113 u. RG. Bd. 64 S. 288.

36) Diese haben aber wegen Uebergehung aus persönlichen Gründen kein Beschwerderecht (§ 20 RG. betr. die freiw. Gb.), sondern höchstens aus dem Gesichtspunkt der vor. Note. — Umgekehrt können fremde Personen die Bestellung zum Vormund nicht deshalb ablehnen, weil Verwandte oder Verschwägerte des Mündels vorhanden seien.

b) Berufen zur Vormundschaft in dem erwähnten Sinne[37]) sind

α. bei Altersvormundschaften der Reihe nach[38])

αα. wer von dem Vater des Mündels, wenn diesem zur Zeit seines Todes die elterliche Vollgewalt über das Kind zustand[39]), durch letztwillige Verfügung[40]) als Vormund benannt worden ist[41]), — und in Ermangelung des Vaters[42]) unter denselben Voraussetzungen von der Mutter[43]). §§ 1776 Ziff. 1 u. 2, 1777 BGB.[44]). Die Bezeichnung muß aber eine bestimmte sein[45]); sie kann nicht dem Ermessen eines Dritten überlassen werden[46]). Fehlt zur Zeit des Todes die elterliche Vollgewalt, so ist die Benennung unwirksam[47]).

ββ. Von selbst sind berufen[48]) der väterliche Großvater[49]) — und in dessen Ermangelung der mütterliche Groß-

---

37) Also daß ohne triftigen Grund von ihrer Bestellung zum Vormund nicht abgesehen werden darf (s. o. N. 28 ff.).

38) S. o. Note 30.

39) D. h. ohne Beschränkung der Vertretung in den persönlichen oder den Vermögensangelegenheiten des Kindes. S. o. §§ 607 ff. Daher fehlt das Benennungsrecht z. B. bei Entziehung der Sorge für die Person des Kindes oder bei Entziehung der Vermögensverwaltung (§§ 1666, 1670), — wenn die elterliche Gewalt ruht, — bei Konkurseröffnung über das Vermögen des Gewalthabers, — bei Verheirathung der Tochter. — Das Benennungsrecht ist Ausfluß der elterlichen Gewalt.

40) Durch Testament (s. o. Note 10), aber auch in einem Erbvertrage (arg. §§ 2278, 2299 BGB.). S. § 1777 Abs. 3. Die Benennung wirkt erst vom Todestage ab. Vgl. N. 47.

41) Doch kann der Vater auch für einen postumus den Vormund bezeichnen. § 1777 Abs. 2 BGB.

42) Das Berufungsrecht des Vaters geht immer dem der Mutter vor.

43) S. o. Text u. Note 39 ff. Vgl. § 1686 BGB. — Das Benennungsrecht der Mutter fällt danach auch weg, wenn sie einen Beistand erhalten hat, dem die Vermögensverwaltung ganz oder theilweise übertragen worden ist. S. o. § 612 N. 59 ff.

44) Auf die Bestellung mehrerer Benannten als Vormünder besteht jedoch kein Recht. S. o. § 625 N. 35.

45) Wenn auch nicht eine namentliche.

46) Allgemeiner Grundsatz bei letztwilligen Verfügungen! — Bei Annahme an Kindesstatt haben die Adoptiveltern (bezw. der Annehmende) das Benennungsrecht, weil sie die elterliche Gewalt haben. Bei einem legitimirten Kind hat es der Vater (nach Note 42).

47) Also das Vormundschaftsgericht ernennt einen anderen Vormund. — Dagegen gibt es nur eventuell Beschwerde. Im Rechtsweg ist die Frage nicht auszutragen. S. o. § 543 Ziff. III.

48) Subsidiarisch — d. h. einmal nur nach den gemäß lit. αα Benannten. Sodann können die Großväter mit derselben Maßgabe wie dort, von den Eltern des Mündels ausgeschlossen werden. § 1782 BGB.

49) Hier natürlich nur der eheliche Großvater! — Legitimation bewirkt die Ehelichkeit; aber nur für die betreffende Zeugung, hinsichtlich deren sie vorliegt. Es kommt daher darauf an, ob die zweite Zeugung ehelich war oder ebenfalls durch Legitimation zu einer ehelichen gemacht ist. Auf den Großvater des durch Ehelichkeitserklärung Legitimirten erstrecken sich die Wirkungen der Legitimation überhaupt nicht (s. o. § 621 N. 54). Derselbe kommt also nicht

vater[50]). § 1776 Ziff. 3 u. 4[51]). Die Großväter sind jedoch nicht berufen, wenn der Mündel selbst oder dessen Eltern[52]) von einem Dritten[53]) an Kindesstatt angenommen sind. § 1776 Abs. 2. Mit Rücksicht auf die hiermit regelmäßig verbundene Entfremdung und Veränderung in den sozialen Verhältnissen des Mündels erscheinen die Großeltern in solchem Fall als ungeeignet.

γγ. Auf der anderen Seite sind fakultativ berufen[54]), und zwar vor sämmtlichen bisher Genannten (so daß also das Vormundschaftsgericht sie in erster Linie bestellen darf — nicht muß):

für eine minderjährige Ehefrau der Mann[55]);

für ein uneheliches Kind die Mutter[56]). § 1778 Abs. 3.

β. Bei der Vormundschaft über Volljährige besteht kein Benennungsrecht der Eltern, da dieses nur als Ausfluß der elterlichen Gewalt erscheint, die über einen Volljährigen fehlt[57]). § 1898. Jedoch sind hier nach gesetzlicher Vorschrift

αα. die Eltern des Mündels selbst in erster Linie berufen[58]). D. h. selbstverständlich immer nur einer[59]): also der Va-

---

in Betracht. Ebensowenig der Vater des Adoptirenden (s. § 622 N. 100). Dagegen ist der Adoptivvater für die Kinder des von ihm Angenommenen berufen, wenn die Voraussetzungen des § 1762 BGB. vorliegen.

50) Der mütterliche Großvater auch für seine unehelichen Enkel.

51) Geschwister, Großmütter, sind nicht berufen. — Die Großväter haben kein Benennungsrecht.

52) Sein Vater oder seine Mutter. — In diesem Falle jedoch nur, wenn die Wirkungen der Kindesannahme sich nach § 1762 BGB. auf den Mündel erstrecken.

53) D. h. von einem Anderen als dem Ehegatten des leiblichen Parens (in beiden Fällen).

54) Die Meisten bezeichnen die fakultative Berufung überhaupt nicht als Berufung. Wir bezeichnen sie nicht als gesetzliche Berufung (s. o. bei N. 27). — Werden die genannten Personen nicht an dieser Stelle eingereiht, so leidet die Uebersichtlichkeit. Und triftige Gründe (s. o. Note 37) sind es auch hier, die für die Bestellung oder Nichtbestellung des Betreffenden zum Vormund ausschlaggebend sind (s. folg. Noten). Nur ist das Vormundschaftsgericht bei seinen Erwägungen hier freier gestellt, als bei den gesetzlich Berufenen.

55) Wenn er nach Ansicht des Vormundschaftsgerichts dazu die nöthige Qualifikation besitzt.

56) Für die Entschließung des Vormundschaftsgerichts sind die Umstände (im Hinblick auf das Interesse des Mündels) entscheidend. Ein Recht der hier genannten Personen auf Bestellung zum Vormunde besteht nicht. Rechtspr. d. OLG. Bd. 7 S. 340. S. z. B. in Ansehung der unehelichen Mutter o. § 616 N. 11, 19.

57) Ebensowenig können sie einen gesetzlich Berufenen ausschließen. — Die trotzdem erfolgten Anordnungen sind wirkungslos.

58) Noch vor den Großeltern, s. unten ββ. Diese sind bei Volljährigen sowieso wenig geeignet.

59) Gemäß o. § 625 N. 33 ff.

ter vor der Mutter[60]), und diese nur über ihre ehelichen Kinder[61]). Auch hier sind die Eltern nicht berufen, wenn der Mündel von einem Dritten[62]) an Kindesstatt angenommen war. § 1899[63]).

ββ. Subsidiarisch sind der väterliche, und in dessen Ermangelung der mütterliche Großvater (wie bei Altersvormundschaften) berufen. §§ 1897, 1899[64]).

γγ. Fakultativ berufen sind[65]), und zwar vor den bisher Genannten (so daß also das Vormundschaftsgericht sie wiederum in erster Linie bestellen kann — nicht muß):

der Ehegatte des Mündels[66]) und

für ein uneheliches Kind die Mutter[67]). § 1900 Abs. 2 u. 3[68]).

2. Ausnahmsweise gibt es nach Landesrecht[69]) noch eine gesetzliche Vormundschaft (also ohne obrigkeitliche Bestellung). So

a) einmal beim hohen Adel[70]) für alle Vormundschaftsfälle[71]). Hier ist vielfach der nächste Agnat gesetzlicher Vormund.

b) Ein anderer Fall ist der des Anstaltsvormunds, d. h. der Beamtenvormundschaft über Minderjährige[72]). Art. 136 EG.BGB. Danach hat, nach Maßgabe des Landesrechts[73]), der Vorstand[74]) einer

60) Unter entsprechender Anwendung des o. Note 49 Gesagten. Also der eheliche Vater, der Legitimirende, sowie wer den Mündel an Kindesstatt angenommen hat.

61) Die uneheliche Mutter soll kein festes Recht auf die Vormundschaft haben. S. jedoch unten γγ. — Wie immer genügen Legitimation, Adoption.

62) D. h. von einem Anderen als dem Ehegatten des leiblichen Parens. Wie oben Note 53. Auch der Grund ist derselbe.

63) Stammt das Kind aus einer ungültigen Ehe (s. o. § 615), so ist derjenige Elterntheil nicht berufen, der bei dem Eheschluß in mala fide war. Abs. 3.

64) In dieser Beziehung bewendet es schlechthin bei dem o. N. 49 ff. Gesagten. Also auch hier findet derselbe Ausschluß bei angenommenen Kindern ꝛc. statt.

65) In demselben Sinne wie oben Note 54.

66) Hier auch die Ehefrau für ihren entmündigten Mann, und zwar (Abs. 1) ohne dessen Zustimmung.

67) Aus denselben, nach freiem Ermessen zu treffenden Erwägungen des Vormundschaftsgerichts, wie oben in § 616 N. 11, 19 dargelegt worden ist.

68) Stammt das Kind aus einer ungültigen Ehe und war die Mutter in mala fide (sodaß sie nach dem in Note 63 Gesagten nicht gesetzlich berufen ist), so kann sie dennoch vor den Großvätern zum Vormund bestellt werden. Abs. 2 i. f.

69) Vgl. o. bei Note 9 ff.

70) Gemäß Art. 57, 58 EG.BGB. S. Bd. I § 18. — Wegen der Vormundschaftsbehörde in diesem Fall s. o. § 543 N. 9.

71) Z. B. wegen Minderjährigkeit so gut wie wegen Wahnsinns ꝛc.

72) Ueber zu verpflegende volljährige Personen kommt eine solche gesetzliche Vormundschaft nicht vor. Der Vorbehalt für das Landesrecht ist nicht auf Grund des § 1897 BGB. auf Volljährige auszudehnen.

73) Vgl. z. B. in Preußen Art. 78 AG. und Verf. d. Min. d. Innern v. 13. Juli 1900, Fürsorgegesetz v. 2. Juli 1900 § 13, Bayern Art. 100 und

unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt kraft Gesetzes die Rechte und Pflichten eines Vormunds[75]) über die in der Anstalt untergebrachten schutzbedürftigen Minderjährigen[76]). Doch kann das Vormundschaftsgericht in allen Fällen einen anderen Vormund bestellen[77]). — Auch bleiben die landesrechtlichen Vorschriften bestehen, nach denen ein Anstaltsvorstand nicht gesetzlicher Vormund ist, sondern nur *vor* den nach Ziff. 1 berufenen Personen zum Vormund bestellt werden darf[78]). — Durch die Anstaltsvormundschaft endigt von selbst jede andere über den Minderjährigen eingeleitete Vormundschaft[79]). Die Aufnahme in die Anstalt ist regelmäßig der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen[80]).

Endlich kommt sogar eine gesetzliche *Generalvormundschaft* von Beamten der Gemeindeverwaltung[81]) über Minderjährige vor, welche als Pfleglinge in *Anstalten* oder sogar in fremden *Familien* untergebracht worden sind[82]). Auch hier endet die frühere Vormund-

---

V. v. 24. Dez. 1899 § 23, *Sachsen* §§ 37—39, V. v. 6. Juli 1899 § 37, *Württemberg* Ges. v. 29. Dez. 1899, *Baden* Ges. v. 16. August 1900, *Hessen* Ges. v. 19. Aug. 1905, *Elsaß-Lothringen* §§ 136—140 ꝛc. Vgl. *Dernburg* § 109 Ziff. III, *Oertmann*, Bayr. Landesprivatr. § 145, *Kisch*, Els.-Lothr. L.-Pr. § 187, *Dorner-Seng*, Bad. L.-Pr. § 126 u. A.

74) Oder ein einzelner zuständiger Beamter oder Angestellter.

75) *Alle*, oder zuweilen auch nur *einzelne*. — Die Wahrnehmung der betreffenden Rechte und Pflichten hat nach Maßgabe des BGB. zu erfolgen. Z. B. der Anstaltsvormund hat die Sorge für die Person und für das Vermögen des Mündels; er untersteht der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 6 S. 299. Der Anstaltsvormund verliert nicht von selbst seine Stellung, wenn der Minderjährige die Anstalt nach Vollendung ihrer Aufgaben verläßt.

76) Wäre überhaupt keine Vormundschaft einzuleiten (s. o. Note 1 ff.), also insbesondere wenn der Minderjährige unter elterlicher Gewalt steht, so tritt auch die gesetzliche Vormundschaft nicht ein.

77) Reichsrechtliche Vorschrift (Art. 136 Ziff. 1 i. f. EG.BGB.), also durch Landesgesetz nicht auszuschließen. — Insbesondere kann sich die Anstaltsvormundschaft nach erfolgter Entlassung des Minderjährigen (s. o. Note 75 i. f.) als fernerhin unzweckmäßig erweisen.

78) Z. B. in *Privatanstalten*, wenn sie auch unter staatlicher Aufsicht stehen, bietet die Persönlichkeit des Vorstands nicht immer die nöthigen Garantien, um ihn als gesetzlichen Vormund aufzustellen.

79) S. z. B. *Oertmann* a. a. O. Ziff. 3b, *Kisch* S. 957. — Die gesetzliche Vormundschaft beginnt mit der Aufnahme in die Anstalt. Eine Bestallung wird nicht ertheilt.

80) Wegen des vorerwähnten gesetzlichen Rechtseffekts.

81) Regelmäßig der Armenverwaltung. — Vgl. z. B. Preuß. AG. Art. 78 § 4. Auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung. Dem Generalvormund können die vormundschaftlichen Rechte und Pflichten *ganz* oder *zum Theil* zustehen.

82) Ja selbst, wenn es uneheliche Kinder sind, in der mütterlichen Familie.

schaft mit Aufnahme in die betreffende Anstalt oder Familie[83]). Die Aufnahme ist anzuzeigen[84]).

Neben den hier genannten Vormündern ist regelmäßig ein Gegenvormund nicht zu bestellen[85]).

III. Gewisse Personen sind zur Uebernahme der Vormundschaft ungeeignet. Sie sind daher selbst dann nicht zu Vormündern zu bestellen, wenn sie nach dem oben Gesagten[86]) „berufen" sind. Frauen sind im Allgemeinen ebenso geeignet wie Männer[87]). — Hinsichtlich der Ungeeignetheit wird unterschieden: Unfähigkeit und Untauglichkeit zur Vormundschaft.

1. Unfähigkeit bedeutet, daß die trotzdem erfolgende Bestellung zum Vormund nichtig ist. Der Mündel ist also trotz der Bestellung nicht bevormundet[88]), — der Bestellte hat kein Recht und keine Pflicht für ihn zu handeln[89]), — gegenüber Dritten fehlt ihm die gesetzliche Vertretungsmacht[90]).

Unfähig sind in dieser Weise heutzutage nur die Geschäftsunfähigen[91]) und die wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten[92]). § 1780[93]).

---

83) S. o. Note 79. — Stehen dem Generalvormund aber die vormundschaftlichen Rechte und Pflichten nur zum Theil zu (s. N. 81), so bleibt der frühere Vormund für den Rest seiner Funktionen im Amte.

84) Wie bei Note 80. — Auch diese Vormundschaft endigt nicht mit der Entlassung des Mündels aus der betr. Familie oder Anstalt. Das Vormundschaftsgericht kann aber einen anderen Vormund bestellen.

85) Art. 136 Ziff. 4 EG.BGB u. o. § 625 N. 71. — Auch sonst ist die Vormundschaft eine sog. befreite Vormundschaft, wenigstens soweit § 1852 BGB. in Betracht kommt. S. darüber u. § 633 Ziff. II. (Unschädlich, weil das Vormundschaftsgericht geeignetenfalls einen anderen Vormund ernennen kann.)

86) S. o. bei Note 11, 27 ff.

87) Obschon sie die Vormundschaft ablehnen können. S. u. Ziff. IV. — Von der beschränkten Untauglichkeit bei Verheirathung und Widerspruch des Mannes s. u. Ziff. 2 N. 105.

88) Der Ernannte braucht als Vormund nicht entlassen zu werden. Es kann sofort ein Anderer bestellt werden.

89) Die Handlungen sind im Verhältniß zum Mündel nach Art einer auftraglosen Geschäftsführung (s. Bd. II §§ 254 ff.) zu beurtheilen. Der Mündel hat keinen Anspruch aus der Vormundschaft (also auch nicht das Konkursvorrecht des § 61 Ziff. 5 KO). Der Handelnde haftet dem Mündel nur in den Schranken des § 682 BGB. — Eventuell ist die bestellende Behörde haftbar.

90) Also gegenüber Dritten gilt das Bd. I § 106 Gesagte. — § 165 BGB. ist unanwendbar (ebenso § 32 d. RG. betr. die freiw. Gb. Denn die Bestellungsverfügung ist nichtig).

91) Die in § 104 BGB. (nicht 105) Genannten. S. Bd. I § 83 Ziff. I.

92) Also nicht sämmtliche in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen. S. Bd. I § 83 Ziff. II. — Die Unfähigkeitsgründe zur Vormundschaft sind wegen der schwerwiegenden Folgen zweckmäßig beschränkt.

93) Wegen Beendigung der Vormundschaft bei nachträglich eintretenden Zuständen dieser Art, s. u. § 634 I Ziff. 2.

2. Im Gegensatz hierzu bedeutet die Untauglichkeit, daß eine bestimmte Person zwar nicht zum Vormunde bestellt werden soll[94]), daß aber die trotzdem erfolgte Bestellung gültig bleibt. Der Mündel ist hier also bevormundet[95]), — der Bestellte hat bis zu seiner Entlassung alle Rechte und Pflichten eines Vormunds[96]) und gegenüber Dritten Vertretungsmacht.

a) Untauglich sind bei Altersvormundschaften, die durch die Eltern, sofern sie zur Zeit ihres Todes im Vollbesitz der elterlichen Gewalt waren[97]), letztwillig ausgeschlossenen Personen[98]).

b) Allgemein sind untauglich[99]) Minderjährige[100]), — unter vorläufiger Vormundschaft[101]), oder in Ansehung ihres Vermögens unter Gebrechlichkeitspflegschaft stehende Personen[102]), — ferner wer in Konkurs gerathen[103]) oder der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig ist[104]), —

94) Auch wenn sie nach Ziff. II berufen, z. B. von den Eltern des Mündels benannt ist.

95) Bis zu der nach § 634 I Ziff. 2 erfolgenden Entlassung des Untauglichen. Vgl. hierzu Hellwig, Grenzen der Rückwirkung (1907) S. 33 ff.

96) Im Gegensatz zu o. Note 89 hat der Mündel die actio tutelae (mit dem entsprechenden Konkursprivileg). Ja der Vormund haftet dafür, wenn er nach Kenntniß seiner Untauglichkeit seine Entlassung nicht beantragt.

97) Das Ausschließungsrecht ist an dieselben Voraussetzungen geknüpft, wie nach Note 39 ff. das Benennungsrecht der Eltern. Daher muß z. B. auch eine bestimmte Person (es können nicht ganze Personenklassen) ausgeschlossen werden. Die Ausschließung seitens des Vaters geht der der Mutter vor. Ebenso auch der Benennung von Seiten der Mutter (der Vater kann den von der Mutter Benannten ausschließen, nicht umgekehrt). Der Vater kann auch die Mutter von der Vormundschaft ausschließen.

98) Wegen der Entlassungsfrage des trotz der Ausschließung Bestellten s. u. § 634 N. 28. Jedenfalls findet Beschwerde statt.

99) Also bei allen Vormundschaften, und kraft Gesetzes.

100) S. Note 101. Ist ein Minderjähriger zum Vormund bestellt, so bedarf er zu Rechtshandlungen für den Mündel nicht in gleicher Weise der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, wie zu seinen eigenen Rechtshandlungen. S. Bd. I § 104 nach Note 1 (cf. das. § 83 bei N. 20). — Ein volljährig Erklärter ist überhaupt nicht untauglich.

101) S. u. § 635. Für den Mündel vorgenommene Rechtshandlungen, falls der Betreffende dennoch zum Vormund bestellt ward, bleiben gültig. S. § 165 BGB. u. o. bei Note 96.

102) S. u. § 638 Ziff. I über die Gebrechlichkeitspflegschaft. Um untauglich zu machen, muß sie aber in Ansehung der Vermögensverwaltung (nicht blos der Person), und nicht blos in Ansehung einzelner Vermögensangelegenheiten bestehen.

103) Solange das Konkursverfahren dauert. Daß der Eröffnungsbeschluß (§ 108 KO.) rechtskräftig geworden sei, wird nicht erfordert. — Natürlich muß der Konkurs die Person in ihrem ganzen Vermögen betreffen (Nachlaßkonkurs schadet nicht; ebensowenig Konkurs über das Vermögen einer Handelsgesellschaft, dem man als Gesellschafter angehört).

104) Soweit sich nicht aus den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ein Anderes ergibt, — z. B. wenn es sich um Verwandte absteigender Linie handelt und das Vormundschaftsgericht die Genehmigung ertheilt. § 34 Ziff. 6 StGB.

endlich Frauen, die mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheirathet sind, sofern ihnen die Zustimmung des Ehemannes fehlt[105]). §§ 1781—1783 BGB. Dazu treten nach Spezialgesetzen die Militärpersonen[106]), und landesrechtlich auch nicht selten Staatsbeamte[107]) und Beamte der Kommunal- und Kirchenverwaltung[108]), wenn ihnen die dienstliche Erlaubniß ihrer Vorgesetzten versagt wird[109]). Vgl. Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874 § 41, u. § 1784 BGB.

IV. Wer zur Uebernahme einer Vormundschaft fähig und tauglich ist[110]), muß sich der Führung derselben unterziehen[111]), wenn er ein Deutscher ist[112]) und vom Vormundschaftsgericht (auf Grund gesetzlicher Berufung oder freier Auswahl) dazu aufgefordert wird[113]). § 1785.

1. Ausnahmsweise dürfen jedoch folgende Personen die ihnen angetragene Vormundschaft ablehnen[114]):

(der dort gebrauchte Ausdruck „Unfähigkeit" ist nach Bd. I § 9 N. 4 in Untauglichkeit umzudeuten).

105) Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei Krankheit oder Abwesenheit des Mannes, welche die Abgabe einer Erklärung verhindern, kann von der Zustimmung des Mannes nicht abgesehen — sie kann auch nicht durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. — Ist die Frau trotz mangelnder Zustimmung des Mannes zur Vormünderin bestellt, so haftet für ihre o. bei Note 96 erwähnten Verpflichtungen auch das eingebrachte Gut der Frau; soweit Gütergemeinschaft unter den Ehegatten besteht, das Gesammtgut, und eventuell der Mann persönlich. Arg. §§ 1411, 1459 BGB. Es handelt sich um eine gesetzliche Verpflichtung aus der Vormundschaft. — Ein Widerruf der Zustimmung des Ehemanns ist zulässig. Ueber die Entlassung der Frau in diesem Falle s. u. § 634 N. 21.

106) Für die Marine fehlen besondere Bestimmungen. Man streitet über die analoge Anwendung der Vorschrift.

107) Für Reichsbeamte gelten dieselben, an ihrem Wohnsitz maßgebenden landesgesetzlichen Bestimmungen. § 19 d. Reichsbeamtengesetz. v. 31. März 1873.

108) Einschließlich der Religionsdiener.

109) Vgl. hierzu Preuß. AG. Art. 72, Bayr. V. v. 10. März 1868, Württemb. AG. Art. 67, Sächs. AG. § 40, Bad. Art. 34 und Ges. vom 24. Juli 1888 § 12a, Hess. AG. Art. 128. — Ueber Entlassung des trotzdem Bestellten s. u. § 634 N. 21.

110) S. o. Ziff. III. — Sämmtliche dort genannten Personen können also auch selbst, wenn das Vormundschaftsgericht sie bestellen will, die Vormundschaft ablehnen. Wegen der Beschwerde, und der Pflicht vorläufiger Uebernahme der Vormundschaft s. u. Ziff. 2.

111) Aehnlich wie dem Schöffen- und Geschworenendienst. Die Uebernahme der Vormundschaft ist Bürgerpflicht. S. o. § 625 Note 2.

112) Jeder Reichsdeutsche in sämmtlichen Bundesstaaten ist verpflichtet. — Ausländer verlieren das Ablehnungsrecht, wenn sie die Vormundschaft in einem bestimmten Falle übernommen haben.

113) Ueber die Bestellung s. o. Ziff. II. — Also diese Aufforderung — nicht die gesetzliche Berufung — verpflichtet zur Uebernahme.

114) Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es vor der Bestellung nicht geltend gemacht ist. § 1786 Abs. 2 BGB.

a) alle Personen weiblichen Geschlechts[115]);

b) Greise[116]), sowie kranke und gebrechliche Personen, von denen eine ordnungsmäßige Führung der Vormundschaft nicht zu erwarten ist[117]);

c) wer durch die Sorge für eigene eheliche Kinder[118]) oder durch anderweitige bereits übertragene Vormundschaften[119]) überlastet ist;

d) endlich wer durch zu große Entfernung seines Wohnsitzes vom Orte des Vormundschaftsgerichts[120]), oder durch Anordnung einer Sicherheitsleistung[121]) oder einer Mitvormundschaft[122]) über das gewöhnliche Maß hinaus beschwert würde. § 1786.

2. Streitigkeiten wegen der Verpflichtung zur Uebernahme der Vormundschaft werden vom Vormundschaftsgericht entschieden[123]). Gegen die Verfügung, wodurch die Ablehnung für unbegründet erklärt wird,

115) Auch über die eigenen Abkömmlinge und sonstigen Verwandten. — Der Ablehnungsgrund hängt, ähnlich wie die o. § 612 N. 19 ff. erwähnte Maßregel, mit der geringeren Leistungsfähigkeit des weiblichen Geschlechts zusammen.

116) Als Altersgrenze ist hier generell das vollendete 60. Lebensjahr aufgestellt.

117) Hierüber entscheidet freies Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Vorübergehende Krankheiten können genügen.

118) Als allgemeine Grenze ist das Vorhandensein von mehr als vier minderjährigen (s. o. §§ 606 ff.) Kindern gesetzt. Legitimirte und an Kindesstatt angenommene zählen mit, — nicht aber die einem Anderen in Adoption gegebenen Kinder. — Wegen unehelicher Kinder s. folg. Note.

119) Wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft (s. o. § 624 Ziff. 3) führt, braucht eine weitere nicht zu übernehmen. Auf den Umfang der Pflegschaft kommt nichts an. Sie steht der Vormundschaft gleich. Eine Gegenvormundschaft (s. o. § 625 Ziff. II) und gewöhnliche Beistandschaft (s. § 612 Note 39) werden gewohnheitsrechtlich für eine halbe Vormundschaft gerechnet (so schon nach ehemaligem preußischem Recht). Daraus erklärt sich der gesetzliche Ausdruck in § 1786 Ziff. 8 BGB. Jedes „Mehr" über eine Vormundschaft oder Pflegschaft hinaus soll zur Ablehnung berechtigen. So auch Dernburg § 112. A. M. Entscheidung d. preuß. KG. Bd. 25 S. A 185. Danach müssen mindestens zwei Vormundschaften oder Pflegschaften (resp. für jede eventuell 2 Gegenvormundschaften 2c.) vorliegen. — Eine Beistandschaft mit eigener Führung der Vermögensverwaltung (s. § 612 bei N. 60 ff.) gilt als volle Pflegschaft. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister aber immer nur als eine. So auch wenn es uneheliche Halbgeschwister sind.

120) Dabei kommt es nicht auf die Ausdehnung der gesetzlichen Amtsbezirke, sondern auf die konkreten Umstände an. — Der Wohnsitz des Mündels ist gleichgültig.

121) Bei der Bestellung. — Wegen späterer Anordnung einer Sicherheitsleistung kann Entlassung verlangt werden. S. u. § 632 i. f.

122) Jedoch nur für den Fall, daß die Mitvormünder zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft (s. o. § 625 N. 40 ff.) bestellt werden sollen. Nicht bei tutela divisa. Ein ungetrenntes Zusammenwirken schließt häufig Unzuträglichkeiten in sich, und ist daher nicht unbedingt zuzumuthen.

123) Der Streit ist öffentlichrechtlicher (s. o. Note 111), nicht privatrechtlicher Natur. Ein dem Mündel oder seinen Angehörigen gegenüber ausgesprochener Verzicht auf das Ablehnungsrecht ist daher unwirksam. — S. andererseits Note 113.

findet sofortige Beschwerde statt. Doch ohne aufschiebende Wirkung[124]). Der Ablehnende muß daher auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts gleichwohl zunächst vorläufig eintreten[125]). § 1787 Abs. 2.

3. Wer ohne ausreichenden Grund die Uebernahme ablehnt[126]) oder verzögert, kann vom Vormundschaftsgericht in Ordnungsstrafen genommen werden[127]). Außerdem ist er, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, dem Mündel privatrechtlich für jeden Schaden verantwortlich, der durch die Verzögerung entsteht. §§ 1787 Abs. 1, 1788 BGB.

V. Alle diese Grundsätze gelten auch für die Bestellung des Gegenvormundes. § 1792 Abs. 4.

3. Führung der Vormundschaft.

§ 627.

a) Allgemeiner Wirkungskreis des Vormundes.

Der Vormund soll bei dem Mündel Elternstelle vertreten. Der Wirkungskreis der Vormundschaft deckt sich daher im Wesentlichen mit dem Inhalt der elterlichen Gewalt[1]). Demgemäß hat der Vormund die Sorge für die Person und für das Vermögen des Mündels[2]). Damit verbindet sich die gesetzliche Vertretung nach beiden Richtungen[3]). §§ 1793, 1897 BGB.

1. Die Vormundschaft endigt nicht durch Verheirathung des Mündels[4]). Weil aber eine Ehefrau in erster Linie ihrem Manne angehört, beschränkt sich die Vormundschaft über minderjährige Ehefrauen in persönlicher Hinsicht auf die gesetzliche Vertretung[5]). §§ 1800 (1633). Und auch in vermögensrechtlicher Hinsicht können die Befugnisse des Vormunds durch das ehemännliche Verwaltungsrecht am Ver-

124) S. §§ 24, 60 Ziff. 2 RG. betr. die freiw. Gb.
125) Mit allen Rechten und Pflichten eines Vormunds.
126) Nicht nur den definitiven, sondern auch den vorläufigen Eintritt (vor. Note).
127) In eine dreimalige Strafe bis zu je 300 Mark (in Zwischenräumen von mindestens einer Woche). Eine vorherige Strafandrohung ist nicht erforderlich. Gegen die Straffestsetzung findet Beschwerde statt.

1) S. o. §§ 606 ff. Nur daß die Vertheilung auf Vater und Mutter hier nicht in Betracht kommt, und dem Vormund eine Nutznießung am Mündelvermögen nicht zusteht.
2) S. u. §§ 628, 629.
3) Also in den die Person und das Vermögen betreffenden Angelegenheiten. S. u. Ziff. 4.
4) „Heirath macht nicht mündig". S. schon o. § 606 N. 27.
5) Soweit es sich nicht (wie a. a. O. N. 29) um höchstpersönliche Angelegenheiten handelt. S. noch u. N. 25.

mögen der Frau beschränkt sein[6]). Größer ist der Wirkungskreis des Vormunds einer entmündigten volljährigen Ehefrau[7]). § 1901 Abs. 2 BGB.[8]).

2. Das aus der Vormundschaft entspringende Recht der Fürsorge erstreckt sich nicht auf solche Angelegenheiten, für die dem Mündel ein Pfleger bestellt ist[9]). § 1794. Die Bestellung des Pflegers erfolgt hauptsächlich bei Interessenkollision und sonstiger Verhinderung des Vormunds an Besorgung einzelner Angelegenheiten[10]). Ebenso wenn ein Dritter für eine dem Mündel gemachte unentgeltliche Zuwendung die Verwaltung des Vormunds ausgeschlossen hat[11]). Die Beschränkung bezieht sich auch auf die gesetzliche Vertretungsmacht des Vormunds in den betreffenden Angelegenheiten[12]).

Betrifft eine Angelegenheit gleichzeitig den Wirkungskreis des Vormunds und des Pflegers, so hat bei Meinungsverschiedenheiten das Vormundschaftsgericht die Entscheidung zu treffen. Arg. §§ 1798, 1915[13]).

3. Mitvormünder sind entweder zu gemeinschaftlicher Besorgung der vormundschaftlichen Angelegenheiten oder zu getrennter Verwaltung[14]) bestellt. Danach bestimmen sich ihre Obliegenheiten im Einzelfalle. Das Nähere ist schon erörtert[15]).

---

6) Wie oben § 606 N. 30. Sie bestehen fort in Ansehung des Zustimmungsrechts der Frau zu gewissen Verwaltungshandlungen des Mannes, und schlechthin in Ansehung der dem Verwaltungsrecht des Mannes entzogenen Güter der Frau (Vorbehaltsgüter, sowie bei vollständiger Gütertrennung der Ehegatten).

7) Mit Rücksicht auf den Zweck dieser Vormundschaft hat der Vormund z. B. darauf zu achten, daß der Ehemann seine aus der ehelichen Gemeinschaft und Unterhaltspflicht entspringenden Obliegenheiten, z. B. in Ansehung zweckmäßiger Pflege und Heilung der Frau erfüllt. In Ausübung dieser Pflicht kann der Vormund gemäß § 612 CPO. sogar die Scheidungsklage für die Frau erheben, — aber sie nicht ohne Scheidung gegen den Willen des Mannes anderweitig (in einer Heilanstalt 2c.) unterbringen.

8) Zu beachten ist, daß fakultativ immer der Ehegatte selbst zum Vormund bestellt werden kann. S. o. § 626 N. 55, 66.

9) Durch das Vormundschaftsgericht. S. § 1909 BGB. u. unten § 637.

10) Bis zur Bestellung des Pflegers hat der Vormund zu handeln, soweit die Handlung nicht zu den ihm nach § 1795 BGB. (s. u. N. 26) überhaupt entzogenen gehört.

11) Die Bestimmung des § 1638 BGB. ist hier nicht wiederholt. Daher hat der Vormund bis zur Bestellung des Pflegers im Nothfall auch hier thätig zu werden.

12) Wie o. § 606 N. 36.

13) Par est ratio! S. auch o. § 606 N. 38 ff.

14) Für verschiedene Wirkungskreise.

15) S. o. § 625 I Ziff. 5, bei N. 36 ff. Daselbst auch über die eventuelle Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten durch das Vormundschaftsgericht. Bei tutela divisa ist jeder in seinem Ressort selbständig.

4. Der Begriff der mit der Fürsorge verbundenen Vertretung[16]) bringt es mit sich, daß der Vormund in den seiner Verwaltung unterstehenden, sowohl persönlichen als vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Mündels, Rechtsgeschäfte mit Wirkung für denselben abschließen kann[17]) und auch die gerichtliche Vertretung des Mündels hat[18]). Die Willenserklärungen, welche der Vormund im Rahmen seines Verwaltungsbereichs Dritten gegenüber im Namen des Mündels abgibt[19]), wirken unmittelbar für und gegen den Mündel. So selbstverständlich dies ist, so wenig wird es in seiner Tragweite vollständig übersehen, wenn es sich um eine Vollmachtsbestellung (also um Begründung einer Untervertretung) handelt[20]). Allerdings kann der Bevollmächtigte gewillkürter Vertreter des Vormunds sein[21]); aber gewöhnlich ist dies nicht anzunehmen, wenn der Vormund erkennbar in Sachen des Mündels (also den Umständen nach in dessen Namen) den Bevollmächtigten bestellt. Hier wird vielmehr der Bevollmächtigte Vertreter des Mündels, und berechtigt und verpflichtet den letzteren gegenüber Dritten unmittelbar. Ebenso entstehen zwischen dem Bevollmächtigten und dem Mündel unmittelbar die der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsbeziehungen[22]). Daher dauert die Vollmacht möglicherweise über die Zeit der Vormundschaft hinaus[23]).

16) S. Bd. I § 104 Ziff. II. — Für Verschulden des Vormunds bei Erfüllung von Verbindlichkeiten des Mündels ist dieser dem Dritten wie für eigenes Verschulden haftbar (§ 278 BGB.), und hat nur Regreß gegen den Vormund. Für die in Ausübung der Vertretungsmacht begangene deliktische Verletzung Dritter haftet der Vormund allein.

17) Inwieweit der Mündel auch selbst handeln kann, ist eine andere, nicht hierher gehörige Frage. S. darüber Bd. I § 83. Die eventuell zur Gültigkeit des Geschäfts erforderliche Zustimmungserklärung ist Sache des Vormunds. — Wenn der Vormund für den Mündel handelt, so braucht er dies auch nicht nothwendig in dessen Namen zu thun. S. o. § 606 N. 43.

18) S. §§ 51, 52 CPO. — Ebenso müssen die wider den Mündel vorzunehmenden gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen gegenüber dem Vormund vorgenommen werden. Ueber Zwangsvollstreckung gegen den Vormund s. Schultzenstein, Zschr. f. Civilprozeß Bd. 35 S. 486.

19) Ausdrücklich, oder so, daß den Umständen nach die Erklärung als im Namen des Mündels geschehen anzusehen ist. § 164 BGB.

20) Soweit eine solche zulässig ist. S. o. § 625 N. 17 ff.

21) Z. B. in dem oben Note 17 i. f. erwähnten Falle.

22) Der Bevollmächtigte ist auch in dem sog. Innenverhältniß (s. Bd. I § 104 bei N. 5 ff.) dem Mündel gegenüber direkt verpflichtet und berechtigt.

23) Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 41 S. 263 (in den prinzipiellen Ausführungen heute noch zutreffend). — Freilich kann sich der Vormund durch Bestellung einer solchen Vollmacht, wenn sie den Umständen nach unangebracht (also z. B. für die Zeit nach Beendigung der Vormundschaft keine solche Vorsorge erforderlich oder zweckmäßig) war, dem Mündel verantwortlich machen. Regelmäßig wird nach Beendigung der Vormundschaft der bisherige Mündel auch selbst die Vollmacht kündigen können.

a) Außer den Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist[24]), fehlt dem Vormund jedoch die Vertretungsmacht:

α. in gewissen höchstpersönlichen Angelegenheiten des Mündels[25]);

β. ferner (wegen regelmäßig obwaltender Interessenkollision) in denjenigen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, die auch die Eltern für ihre unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder nicht führen können[26]). § 1795 BGB. Hier ist die Bestellung eines Pflegers nachzusuchen.

b) Außerdem kann das Vormundschaftsgericht dem Vormund auch noch in anderen Fällen die Vertretung des Mündels entziehen. § 1796. Unter denselben Voraussetzungen wie dies gegenüber den Eltern möglich ist[27]).

c) Endlich bedarf der Vormund als gesetzlicher Vertreter des Mündels für eine Reihe von Geschäften der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Fälle sind zahlreicher als bei den Eltern. Dazu treten Fälle, wo das Geschäft nur bei Zustimmung des Gegenvormunds für den Mündel wirksam wird. Das Nähere ist bei Besprechung der einzelnen vormundschaftlichen Angelegenheiten zu erörtern[28]).

b) Einzelnes.

§ 628.

α. Sorge für die Person des Mündels.

1. Die Sorge für die Person des Mündels entspricht bei der Altersvormundschaft im Wesentlichen den Aufgaben der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern[1]). § 1800 BGB. Demnach hat der Vormund z. B. das Recht und die Pflicht der Erziehung[2]) und

---

24) S. o. bei Note 9 ff.

25) Aehnlich wie o. § 606 N. 47. — Es kann sein, daß zu dem eigenen Handeln die Zustimmung des Vormunds erforderlich ist; manchmal aber wird nicht einmal diese verlangt. Hauptbeispiele s. a. a. O.

26) Die betreffenden Fälle sind o. § 606 N. 48 ff. angegeben. — Bei Vornahme gegen das gesetzliche Verbot würde Vertretung ohne Vertretungsmacht vorliegen.

27) S. über das Detail o. § 606 N. 56 ff. — Auch hier ist gegebenenfalls ein Pfleger zu bestellen. Vgl. E. d. preuß. Kammerger. Bd. 29 S. A 24.

28) S. u. § 628 N. 11 ff., § 629 N. 90 ff.

1) S. o. § 607. — Auch hier sind insbesondere die thatsächliche Fürsorge (z. B. für das körperliche Wohl, Erziehung, Beaufsichtigung des Mündels) und die Maßregeln zu unterscheiden, die dem gesetzlichen Vertreter als solchen zustehen. S. das. bei Note 3 ff.

2) Einschließlich der Anwendung angemessener Zuchtmittel. Wie o. § 607 bei N. 11 ff. Auch Zwangserziehung kann durch das Vormundschaftsgericht nach § 1888 BGB. angeordnet werden. Ohne Genehmigung der

Beaufsichtigung des Mündels[3]), einschließlich dessen religiöser Erziehung. Doch ist für letztere zunächst das Landesrecht maßgebend[4]). Auch darf das Vormundschaftsgericht dem Vormund die religiöse Erziehung entziehen, wenn der Vormund nicht dem Bekenntniß angehört, in dem der Mündel nach der landesrechtlichen Vorschrift zu erziehen ist[5]). Art. 134 EG. § 1801 BGB.

Ebenso kann der Vormund die Herausgabe des Mündels von Jedem verlangen, der ihn ihm widerrechtlich vorenthält[6]).

Einzelheiten sind noch folgende[7]):

a) Nicht blos durch einen Pfleger, sondern unter Umständen auch durch die Mutter des Mündels kann der Wirkungskreis des Vormunds in persönlicher Hinsicht beschränkt sein, nämlich wenn der Mutter die thatsächliche Fürsorge für die Person des Kindes zusteht[8]). Alsdann beschränken sich die Obliegenheiten des Vormunds auf diesem Gebiet[9]) auf Unterstützung und Ueberwachung der Mutter[10]).

b) Die Vertretungsmacht des Vormunds ist in manchen Fällen dadurch beschränkt, daß er an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden ist. So hinsichtlich der Ermächtigung

---

Behörde darf der Vormund das Kind nicht in Zwangserziehung geben. — Etwas anderes ist der Abschluß eines Lehrvertrages ꝛc., also wenn das Kind zur Ausbildung in einem bestimmten Berufe bei einem entsprechenden Lehrmeister untergebracht wird. S. o § 625 bei Note 20. Die letzteren Maßregeln können sogar, wenn der Vormund dem Mündel dazu die Genehmigung verweigert, mit Hülfe der Behörde gegen ihn durchgesetzt werden. S. § 113 BGB. u. o. Bd. I § 83 N. 47 ff. Anderseits aber auch hier unten N. 12 ff.

3) Vgl § 607 N. 23 ff. Auch die Bestimmung des Aufenthalts des Mündels gehört hierher. Vgl. dazu Rechtspr. d. OLG. Bd. 1 S. 366. Mißbräuchliche Benutzung dieser Rechte genießt aber keinen Schutz. — Ueber die Haftung des Vormunds gegenüber Dritten aus Delikten des Mündels, die durch gehörige Beaufsichtigung des letzteren hätten verhindert werden können, s. Bd. II § 333 Ziff. II.

4) Vg. die o. § 607 N. 20 erwähnten Bestimmungen. Regelmäßig ist der Mündel in der danach in Betracht kommenden Konfession weiter zu erziehen.

5) Schon bei Einleitung der Vormundschaft soll auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht genommen werden. S. § 1779 Abs. 2 BGB. u. o. § 626 N. 34. — Auch die hier in Frage stehende Entziehung ist fakultativ und macht, wenn sie erfolgt, die Bestellung eines Pflegers nothwendig.

6) Wie o. § 607 N. 26 ff. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd 1 S. 368.

7) Ueber das selbständige Beschwerderecht des 14 Jahre alten, nicht geschäftsunfähigen Mündels s. § 59, — über die Beschwerde anderer Interessenten (z. B. des Schulinspektors, Pfarrers) s. § 57 Ziff. 9 d. RG. betr. die freiw. Gb. Vgl. o. § 543 N. 21 ff.

8) Beispiele s. o. § 611 N. 27 ff., und bei der unehelichen Mutter s. § 616 N. 11 ff.

9) Das Vertretungsrecht des Vormunds und alle Rechte, die an die gesetzliche Vertretung geknüpft sind, bleiben unberührt.

10) Also auf die Obliegenheiten eines Beistands. S. § 612 Ziff. III.

des Mündels zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, und Rücknahme dieser Erlaubniß[11]); — hinsichtlich des Abschlusses von Lehrverträgen über ein Jahr[12]), und von Dienst- und Arbeitsverträgen für den Mündel[13]) sofern sie eine Verpflichtung desselben zu persönlichen Arbeitsleistungen über die Dauer eines Jahres begründen[14]). §§ 112, 1822 Ziff. 6 u. 7 BGB. Dasselbe gilt, soweit der Vormund zur Anfechtung einer Ehe des Mündels, oder der Ehelichkeit eines in dessen Ehe geborenen Kindes[15]) oder zur Vertretung resp. Assistenz bei einer Ehelichkeitserklärung[16]) oder Annahme an Kindesstatt für den Mündel berufen ist[17]), sowie beim Gesuch auf Entlassung des Mündels aus dem Staatsverbande[18]).

c) Bei Geisteskrankheit ꝛc. hat der Vormund die Entmündigung des minderjährigen Mündels zu veranlassen[19]).

2. Bei der Vormundschaft über Volljährige hat der Vormund für die Person des Mündels nur insofern zu sorgen, als es der Zweck der Vormundschaft erfordert[20]). § 1901 Abs. 1[21]). Hier also werden Maßregeln für die geeignete Verpflegung, Heilung, ja so-

---

11) S. Bd. I § 88 N. 44 ff. — Die Einwilligung, in Dienst oder Arbeit zu treten, kann der Vormund dem Mündel allein ertheilen. Die grundlos verweigerte Einwilligung kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. S. a. a. O. N. 47 ff.

12) S. Bd. II § 263. Vor seiner Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht den Mündel hören (die Gültigkeit der Entscheidung ist von der Anhörung nicht abhängig). § 1827 BGB. Ueber Beschwerde f. § 59 RG. betr. die freiw. Gb. — Mangels Beobachtung der Vorschrift sind die Verträge unwirksam, wie die von Eltern ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts geschlossenen Verträge. S. o. § 608 N. 99 ff. Vgl. noch Rechtspr. d. OLG Bd. 5 S. 290.

13) S. Bd. II §§ 252, 257 ff. Auch hier ist instruktionell die Anhörung des Mündels vor der Entscheidung vorgeschrieben. § 1827 BGB. Ueber Beschwerde f. § 59 RG. betr. die freiw. Gb. — Andere, z. B. Gesellschaftsverträge sind nicht gemeint, auch wenn sie auf persönliche Leistungen gehen. Hinsichtlich des Gesindedienstvertrags (Bd. II § 261) bleibt auch in vorliegender Beziehung etwa abweichendes Landesrecht erhalten.

14) Ueber die eventuelle Unwirksamkeit des Vertrags s. o. Note 12 i. f. — Der für längere Zeitdauer abgeschlossene Vertrag ist auch nicht für 1 Jahr gültig.

15) S. §§ 1336, 1595 BGB. u. oben an den entsprechenden Stellen.

16) Einschließlich der Anfechtung des Akts. S. §§ 1728, 1729, 1731 BGB.

17) Einschließlich der Anfechtung und Wiederaufhebung der Annahme S. §§ 1750, 1751, 1755, 1770 BGB.

18) S. § 14a d. RG. betr. Erwerb u. Verlust der Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 (Art. 41 Ziff. II EG.BGB). Der 14jährige Mündel soll vor der Entscheidung gehört werden. § 1827 BGB.

19) Damit nach Beendigung der Altersvormundschaft der Geisteskranke ꝛc. unter andere Vormundschaft kommt. S. § 646 ꝛc. CPO.

20) Bei Ehefrauen s. o. § 627 N 7.

21) Der Vormund bleibt auch in Ansehung dieser Maßregeln grundsätzlich selbständig. S. Entsch. d. preuß. Kammerger. Bd. 30 S. A 24.

gar Unschädlichmachung des Entmündigten (für sich selbst und dritte Personen) die Hauptrolle spielen[22]), und sind zu diesem Zwecke auch geeignete Gewaltmaßregeln zulässig[23]). Nicht selten ist hier dem Mündel in persönlicher Hinsicht ein weiter Spielraum zu lassen[24]).

Im Uebrigen gilt das unter Ziff. 1 Gesagte. Z. B. hinsichtlich der Frage, ob der Mündel ein selbständiges Erwerbsgeschäft, das seiner Kraft entspricht, führen, oder in Dienst oder Arbeit treten soll[25]).

Eventuell hat der Vormund die Wiederaufhebung der Entmündigung zu veranlassen[26]).

§ 629.

β. Sorge für das Vermögen des Mündels.

Auch die vormundschaftliche Vermögensverwaltung ist der elterlichen nachgebildet[1]), nur daß die Kontrollmaßregeln verschärft sind. Die Verwaltung des Vormunds ist also grundsätzlich frei, nicht von behördlichen Befehlen abhängig[2]).

Gesetzliche Bestimmungen, durch welche das freie Entschließungsrecht des Vormundes beschränkt wird, sind folgende:

I. Der Vormund[3]) hat bei Beginn seines Amtes, und späterhin

---

22) Also z. B. die Unterbringung in einer Irrenanstalt.

23) Vgl. Entsch. des Bayr. Ob.Landesgerichts Bd. 3 S. 673. — Dagegen beschränken sich das gewöhnliche Erziehungsrecht und Zuchtmittel (s. o. N. 2) auf den Fall der Minderjährigkeit des Mündels. Z B. einen Verschwender oder Trunksüchtigen wird man auf diese Weise nicht „erziehen" wollen. S jedoch über Unterbringung in einem Trinkerasyl, Erlaß d. Preuß. Justizministers v. 19. Juni 1900.

24) Z. B. einen Verschwender wird man sich frei bewegen lassen, und sorgt nur durch ein mäßiges Taschengeld dafür, daß er nichts vergeuden kann. S. u. § 629.

25) S. o. bei Note 11 ff.

26) S. § 675 ꝛc. CPO. (konform o. N. 19). Will der Mündel den Antrag stellen, so darf der Vormund ihm, wenn der Antrag nicht aussichtslos ist, dazu nicht die Mittel verweigern. Seuff. Arch. Bd. 59 S. 212.

1) S. o. § 608. Und damit zugleich der ehemännlichen beim gesetzlichen Güterstande. — Auch ausländisches Vermögen des Mündels ist nach den hier angegebenen Grundsätzen zu verwalten. Selbstverständlich nur, soweit es thatsächlich möglich ist, z. B. soweit nicht der fremde Staat bei dort belegenen Immobilien Hindernisse entgegensetzt.

2) Der Vormund hat die Verwaltung nach pflichtmäßigem Ermessen bei eigener Verantwortung zu führen. Vgl o. § 625 bei N. 6 ff., 13 ff. Ordnungsmäßig ist nur diejenige Art der Verwaltung, welche das wahre Interesse des Mündels, mit Rücksicht auf dessen eigene Hülflosigkeit und Schutzbedürftigkeit in Betracht zieht. Daher ist oft eine Verwaltung, die weniger Geld einbringt, die bessere. Wie o. § 608 N. 35.

3) Mitvormünder (außer bei tutela divisa) müssen auch hier gemeinsam handeln. S. o. § 625 N. 40 ff.

bei jedem Vermögensanfall an den Mündel[4]) ein genaues Verzeichniß[5]) des seiner Verwaltung unterstehenden Mündelvermögens anzufertigen[6]) und das Verzeichniß mit Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit dem Vormundschaftsgericht einzureichen[7]). Ist ein Gegenvormund vorhanden, so ist er bei der Aufnahme zuzuziehen, und das Verzeichniß auch von ihm mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. § 1802 BGB. Die Aufnahme der Passiven in das Verzeichniß ist nicht erforderlich, ebensowenig eine Beschreibung oder Abschätzung der einzelnen Gegenstände. Doch wird beides zweckmäßig sein[8]). Bei Haushaltungsgegenständen genügt auch hier Angabe des Gesammtwerthes[9]).

Die Vermögensaufzeichnung ist zwingende Rechtsvorschrift, weil Grundlage der ganzen Kontrolle über die Vermögensverwaltung des Vormundes. Es können daher auch nicht die Eltern des Mündels oder ein Dritter, der dem Mündel unentgeltlich etwas zuwendet, die Aufnahme oder Offenlegung des Verzeichnisses verbieten[10]).

II. Für dasjenige Vermögen, welches dem Mündel unentgeltlich von einem Dritten (unter Lebenden oder von Todeswegen) zugewendet worden ist, kann der Dritte[11]) bestimmte Verwaltungsanord-

4) Irrig v. Blume, Staudinger, daß, wenn schon ein Inventar gemacht sei, bei späterem Vermögensanfall die Einstellung in die Jahresrechnung genüge. Das Inventar ist stets Voraussetzung geordneter Rechnungslegung, indem zunächst feststehen muß, was vorhanden war. Diese Feststellung ist durch die Inventarisirung mit besonderen Garantien umgeben. S. auch Schultheis im Centralbl. f. freiw. Gb. Bd. 7 S. 177.

5) Wie o. § 608 N. 37, nur daß die Inventarisirungspflicht hier unbedingt eintritt. Das dortige Detail ist anwendbar. Regelmäßig genügt also ein Privatinventar. Offenbarungseid ist nicht zu verlangen. Mitwirkung des Mündels ist in keiner Form erforderlich.

6) Daß auch der etwaige Ehemann des Mündels nach ehelichem Güterrecht Befugnisse am Mündelvermögen hat, entbindet nicht von der Inventarisation dieses Vermögens. S. o. § 627 N. 6. — Dagegen ist das der Verwaltung eines Pflegers unterliegende Vermögen von dem Pfleger, und nicht vom Vormund zu verzeichnen.

7) Erachtet dieses das Verzeichniß für ungenügend, so kann es Inventarisation durch die zuständige Behörde (s. § 608 N. 37) vorschreiben. — Auch der Vormund kann zur Verbesserung angehalten, und bei Säumniß Ordnungsstrafe und Entlassung gegen ihn verhängt werden. Vgl. §§ 1837, 1886 BGB. Die Kosten der Inventarisation fallen dem Mündelvermögen zur Last.

8) Wie o. § 608 N. 40 ff. Jedenfalls kann auch das Vormundschaftsgericht entsprechende Auskunft verlangen.

9) § 1802 BGB. enthält keine dem § 1640 entsprechende Vorschrift. Daher bestritten! Sed par est ratio.

10) Anders als bei der elterlichen Vermögensverwaltung, für das von den Eltern selbst herstammende Vermögen. S. o. § 608 N. 46. Die Vorschrift des § 35 der Preuß. VO. ist nicht aufgenommen.

11) Wenn er nicht die Verwaltung des Vormunds überhaupt ausgeschlossen hat, s. o. § 627 N. 11.

nungen geben[12]). Diese Anordnungen hat also der Vormund zu befolgen[13]); doch darf er mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts von ihnen abweichen, wenn die Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde[14]). Solange der Zuwendende lebt, ist seine Zustimmung erforderlich[15]) und genügend[16]). § 1803.

III. Der Vormund hat als gesetzlicher Vermögensverwalter das Vermögen des Mündels in Besitz zu nehmen. Aber er soll es von dem seinigen getrennt halten[17]).

1. In keiner Form darf er Vermögen des Mündels[18]) in seinen eigenen Nutzen verwenden[19]). § 1805[20]). Die Frage nach etwaiger Zuwiderhandlung ist nicht immer leicht zu beantworten. Ein Anhaltspunkt ist, ob die betreffende Maßnahme erkennbar im Interesse des Mündels, oder hauptsächlich im eigensüchtigen Interesse des Vormunds erfolgte. Verwendetes Geld ist unter allen Umständen zu verzinsen[21]). § 1834.

2. Umgekehrt sind eingehende Vorschriften über die mündelsichere Anlage von baarem Gelde gegeben[22]), mag dasselbe bei

12) Wie bei der elterlichen Vermögensverwaltung. S. § 608 bei N. 12 ff. Detail wie in § 572 N. 7 ff. Insbesondere muß die Bestimmung bei Schenkungen in der Verfügung selbst, — in anderen Fällen kann sie durch besondere Verfügung erfolgen.

13) Andernfalls ordnungswidrige Verwaltung angenommen wird, die den Vormund schadensersatzpflichtig macht. Die getroffenen Maßnahmen sind nicht unwirksam. — Auch das Vormundschaftsgericht wird die Befolgung der vom Dritten getroffenen Anordnungen überwachen. Vgl. § 608 N. 15.

14) Vgl. Seuff. Arch. Bd. 60 S. 368. Bloße Unzweckmäßigkeit genügt nicht.

15) Bei dauernder Verhinderung oder Abwesenheit kann die Erklärung des Zuwendenden durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. — Vgl. § 608 N. 17 ff. Das dort Gesagte ist anwendbar.

16) Nur soweit nicht, als unbedingt Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorgeschrieben ist, z. B. bei den in § 1821 BGB. erwähnten Angelegenheiten.

17) Es besteht hier nicht die natürliche Interessengemeinschaft wie bei den Eltern, — ebensowenig eine Nutznießung am Mündelvermögen.

18) Geld und andere Sachen, — auch nicht die Arbeitskraft des Mündels.

19) Auch nicht in Form eines Darlehens. S. o. § 627 N. 26 u. Cit. Der Vormund kann den Darlehensvertrag nicht mit sich selbst für den Mündel abschließen.

20) Bei Zuwiderhandlung ist entweder der Vertrag ungültig (s. vor. Note), oder wenigstens der Vormund schadensersatzpflichtig oder vergütungspflichtig (z. B. für vom Mündel geleistete Arbeiten). — Ja der Vormund kann kriminell strafbar sein (z. B. wegen Unterschlagung, Untreue). Auch wird das Vormundschaftsgericht einschreiten. S. u. § 632.

21) Vgl. Bd. II § 149 N. 12, 13 ff. Der gesetzliche Zinsfuß beträgt 4%. Etwaiger höherer Schaden ist dem Mündel zu ersetzen, wenn er, und ein Verschulden des Vormunds nachgewiesen werden kann.

22) Vgl. Cosack § 342. „Mündelsichere Anlage von Geldern" ist ein Begriff, der auch außerhalb des Vormundschaftsrechts vielfach Verwerthung gefunden hat. S. z. B. schon Bd. I § 134 N. 11 ff. (bei Sicherheitsleistungen),

Beginn der Vormundschaft vorhanden sein, oder aus Veräußerung von Vermögensobjekten hervorgehen[23]), oder dem Mündel in anderer Weise später anfallen. — Soweit das Geld nicht zu laufenden Ausgaben bereit zu halten ist[24]), hat der Vormund es *zinsbar anzulegen*[25]); und zwar[26]) soll er[27]) — falls das Vormundschaftsgericht ihm nicht ausdrücklich aus besonderen Gründen ein Anderes gestattet[28]) — die Anlage *in folgender Art* bewirken[29]), und außerdem dazu in sämmtlichen Fällen auch noch die Genehmigung des Gegenvormunds einholen[30]). In Ermangelung eines Gegenvormunds[31]) soll, falls nicht mehrere zu gemeinschaftlicher Verwaltung bestellte Vormünder handeln[32]), die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nachgesucht werden[33]). §§ 1806 bis 1811 BGB.

Bd. III § 440 N. 41 ff. (Anlage von eingezahlten Geldern, welche im Nießbrauch stehen), sowie hier oben § 575 N. 43 und § 608 N. 54 (bei der Anlage von Geld, das zum Frauen- und Kindesgut gehört, durch den Mann). Andere Fälle kommen im Erbrecht, und sonst mehrfach in Spezialgesetzen (z. B. den Unfallversicherungsgesetzen und im Landesrecht) vor.

23) Dagegen braucht der Vormund (ebenso wie die Eltern, s. § 608 N. 57) *vorher vorhandene andere Anlagen* regelmäßig nicht in die im Text genannten umzuwandeln. — Anderseits wird die Umwandlung oft zweckmäßig sein, namentlich wenn sie ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. Die Frage ist eine solche der allgemeinen Verantwortlichkeit des Vormunds.

24) Z. B. auch zur Unterhaltung und Erziehung des Mündels.

25) § 1806 BGB. stellt diese Pflicht als eine unbedingte des Vormunds auf. Bei Zuwiderhandlung hat er also Schadensersatz zu leisten. Doch hängt die Anlage*frist* auch von den Umständen ab. Vgl. Mot. Bd. 4 S. 1180, Rechtspr. d. OLG. Bd. 3 S. 797. — Auch das Vormundschaftsgericht kann einschreiten. Ja es kann zur Erzwingung der richtigen Anlage dem Mündel einen Pfleger bestellen. S. Entsch. d. RG. Bd. 16 S. 205.

26) Für Anlagen anderer Art, z. B. Grundstücksankauf oder Einrichtung eines Erwerbsgeschäfts, bestehen besondere Vorschriften (s. u. N. 144, 151), und zwar regelmäßig das Erforderniß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Ist dies beobachtet, so ist die Anlage natürlich gestattet. Vgl. N. 28.

27) Die §§ 1807 ff. sind Sollvorschriften. Ist die Mündelsicherheit nicht beobachtet, so ist die Anlage keineswegs ungültig (z. B. der Mündel kann sie nicht zurückweisen), sondern der Vormund ist nur schadensersatzpflichtig. Ebenso wenn die Anlage zum Theil über die Mündelsicherheit hinausgeht. — Wegen der Verantwortlichkeit s. § 625 N. 12.

28) § 1811 BGB. Beispiele i. d. Motiven Bd. 4 S. 1120 Ein Hauptfall wird sein, wenn Aktien, die nicht mündelsicher sind, nicht voll eingezahlt waren und nun, bei Verlust des Anrechts, die Einzahlung des Restes erfolgen muß. — Die Verantwortlichkeit des Vormunds wird durch die Gestattung nicht berührt. S. o. § 625 N. 13 ff.

29) Die Vorschriften über die Mündelsicherheit sind theils reichsrechtliche, theils landesrechtliche. S. u. N. 35 ff., 39 ff., 45 ff., 49 ff., 55 ꝛc.

30) § 1810 BGB. Verweigert der Gegenvormund grundlos die Genehmigung, so kann sie durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

31) Auch wenn er zu bestellen wäre. Mit der Geldanlage soll nicht bis zur Bestellung gewartet werden.

32) S. o. § 625 N. 40.

33) Da es sich blos um eine Ordnungsvorschrift handelt, ist die Gültigkeit

a) Primär sind folgende Anlegungsarten zu wählen[34]):

α. Die Anlage in sicheren Hypotheken[35]), Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken[36]). § 1807 Ziff. 1 BGB. Die Bestimmung der Mündelsicherheit bleibt den Landesgesetzen[37]) für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke überlassen[38]). Abs. 2.

β. Zulässig ist auch die Anlage in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat[39]), sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind[40]). Oder in verbrieften Forderungen[41]), deren Verzinsung vom Reiche oder einem Bundesstaat gewährleistet ist[42]). § 1807 Ziff. 2 u. 3. Ebenso

γ. die Anlage in Werthpapieren[43]) oder verbrieften Forderungen

---

der Anlage von der Genehmigung (des Gegenvormunds oder Vormundschaftsgerichts) nicht abhängig. S. o. Note 27. Die Verantwortlichkeit des Vormunds wird durch die Genehmigung nicht gedeckt. S. § 625 N. 13 ff.

34) Unter diesen besteht die Wahl (nach Maßgabe des Interesses des Mündels). — Dagegen sollen die unter lit. b erwähnten Anlagearten nur stattfinden, wenn die hier im Text besprochenen nicht erfolgen können.

35) D. h. Forderungen, für welche eine sichere Hypothek besteht. S. Bd. III §§ 461, 462 N. 5 ff.

36) Auch an Erbbaurechten, Bergwerken, da sie den Grundstücken gleichstehen. S. Bd. III §§ 424 ff. A. M. Wittmaack, Erbbaurecht (1906) S. 149 ff., 155.

37) Sowohl hinsichtlich der Werthermittelung, als der Beleihungsgrenze (z. B. daß das Grundpfandrecht innerhalb der ersten Hälfte oder der ersten $^3/_5$ des durch Taxe ermittelten Grundstückswerthes zu stehen kommt, oder daß es innerhalb des 15- oder 20fachen des staatlich festgesetzten Grundsteuerreinertrages bleibt). Die Vorschriften für die Taxen sind oft in den einzelnen Provinzen verschieden. Vgl. Preuß. AG. Art. 78, Bayr. Art. 92, Bad. Art. 33, Württemb Art. 68, Hess. Art. 124, Elsaß-Lothr. Art. 142, Meckl.-Schw. §§ 228 ff. AG., Sächs. Ges. v. 22. Dez. 1899 § 3 und V. v. 12. Dez. 1900 ꝛc. Dernburg § 116 Ziff. II, Oertmann, Bayr. Landesprivatr. § 146 S. 629 ff., Kisch, Elsaß-Lothr. Pr. § 188 ꝛc.

38) Diese Grundsätze sind auch in anderen Bundesstaaten als maßgebend anzuerkennen.

39) Deutsche Reichsanleihe, und Staatsanleihen der einzelnen Bundesstaaten einschließlich des Reichslands Elsaß-Lothringen (Art. 5 EG.BGB.).

40) Vgl. über das Reichsschuldbuch, RG. v. 31. Mai 1891, 8. März 1897 u. 27. Juni 1904; über die Staatsschuldbücher z. B. Preuß. Ges. v. 20. Juli 1883, 8. Juni 1891, 21. Juli 1904, Sächs. Ges. v. 25. April 1894, Hess. Ges. v. 27. März 1898 ꝛc. — Es ist der Vermerk einzutragen, daß der Vormund nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts über die Forderung verfügen kann. S. § 1816 BGB. u. unten Ziff. 3 c.

41) D. i. urkundlich festgestellten!

42) Garantie durch Kommunalverbände genügt nicht.

43) Inhaberpapiere, Orderpapiere oder Rektapapiere (s. Bd. I § 63, Bd. II §§ 310 ff., 314, 315). Besonders hervorgehoben werden im Gesetz die Pfandbriefe der Immobiliarkreditanstalten (Bd. III § 489). — Immer muß die gleich unten hervorgehobene Voraussetzung der Mündelsicherheit zutreffen.

aller Art[44]) gegen inländische kommunale Körperschaften oder deren Kreditanstalten, soweit sie vom Bundesrath für mündelsicher erklärt sind[45]). Ziff. 4. Papiere, die nach bisherigem Landesgesetz mündelsicher waren, bleiben es für den betreffenden Bundesstaat (auch soweit sie erst in Zukunft ausgegeben werden). Art. 212 EG.BGB.[46]). Danach erstreckt sich die Mündelsicherheit thatsächlich auf sämmtliche Kommunalschuldverschreibungen[47]).

δ. Endlich ist mündelsicher die Anlage bei inländischen öffentlichen Sparkassen[48]), die von der zuständigen Landesbehörde[49]) für mündelsicher erklärt sind[50]). § 1807 Ziff. 5[51]). Die Anlage soll so erfolgen, daß zur Abhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormunds oder Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. § 1809.

b) Subsidiarisch[52]) sind die Gelder bei der Reichsbank[53]), einer Staatsbank[54]), einer anderen landesrechtlich für geeignet erklärten

---

44) Z. B. Anleihen der Städte, Kreise, Provinzen (entsprechend den o. Note 39 erwähnten Staatsanleihen).

45) Zufolge der Hauptbekanntmachung v. 7. Juli 1901 sind für mündelsicher erklärt die Anleihen der Kommunen oder deren Kreditanstalten, wenn die Forderungen von Seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen. Vgl. Reichsgesetz.Bl. 1901 S. 37, 263; 1902 S. 3; 1903 S. 275; 1905 S. 180. — Auch ausländische Werthpapiere können für mündelsicher erklärt werden.

46) Wichtig nur für die nicht in der vor. Note erwähnten Papiere — hauptsächlich für Pfandbriefe. — In Betracht kommende Landesgesetze sind z. B. Preuß. AG. Art. 74, Bayr. Ueb.Ges. v. 9. Juni 1899 Art. 32 u. Min.Bek. v. 9. Sept. 1899, Württemb. AG. Art. 70, Min.V. v. 2. Okt. 1899, Bad. AG. Art. 33, Min.V. v. 15. April u. 1. Juli 1899, Sächs. Ges. v. 22. Dez. 1899 § 1, Elsaß-Lothr. AG. § 141.

47) Bei den nicht in Note 45 genannten freilich nur in dem betreffenden Bundesstaat. — Dazu treten verschiedene Pfandbriefsorten, z. B. in Preußen der Provinzial-Landschaften, und gewisse von Kirchengemeinden ausgegebene Obligationen. Nicht aber die einfachen Pfandbriefe der Hypothekenbanken.

48) Oeffentlich sind sie nur, wenn sie zu einem öffentlichen Organismus gehören (insbesondere von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, s. o. Bd. I § 57) betrieben bezw. öffentlich beaufsichtigt werden. Also z. B. Gemeinde-, Kreissparkassen u. dgl.

49) Am Sitz der Sparkasse.

50) Vgl. Preuß. AG. Art. 75 § 1 (Regierungs- und Landgerichtspräsident), Bayr. Bek. v. 21. Dez. 1899, Württemb. Art. 69, Bad. Art. 33, Sächs. V. v. 6. Juli 1899 § 36, Hess. Art. 125, Elsaß-Lothr. § 141 Ziff. 2 ꝛc. — Die Erklärung der Mündelsicherheit kann auch zurückgenommen werden.

51) Eine Außerkurssetzung der Sparkassenbücher findet nicht mehr statt. S. o. Bd. II § 313 Note 18.

52) Also wenn die Anlage nach lit. a den Umständen nach nicht erfolgen kann. S. o. Note 34. — Fallen die Umstände später weg, so ist die Umwandlung in eine Anlage der ersteren Art aber nicht vorgeschrieben. Vgl. Note 23 (das dort Gesagte ist anwendbar).

53) Dieser Theil der Vorschrift ist zur Zeit gegenstandslos, da die Reichsbank solche Gelder nicht annimmt.

54) Kgl. Bayr. Bank, Preuß. Seehandlung ꝛc.

inländischen Bank[55]) oder bei der Hinterlegungsstelle[56]) anzulegen. § 1808. Die Anlage soll so erfolgen, daß zur Abhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormunds oder Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. § 1809.

3. Auch hinsichtlich der Aufbewahrung des dem Mündel gehörigen Vermögens sind, soweit Werthpapiere und Kostbarkeiten in Frage kommen, bestimmte Vorschriften gegeben[57]).

a) Der Vormund hat Inhaberpapiere und mit Blankoindossament versehene Orderpapiere des Mündels[58]), soweit sie nicht zu den verbrauchbaren Sachen gehören[59]), nebst den dazu gehörigen Erneuerungsscheinen[60]) bei einer Hinterlegungsstelle[61]) oder bei der Reichsbank[62]) unter der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden kann[63]). § 1814 BGB. Die Belassung dieser Papiere im Besitz des Vormunds wäre für den Mündel gefährlich[64]). Die Hinterlegung wird daher nöthigenfalls erzwungen[65]).

Auf Legitimationspapiere bezieht sich die Vorschrift nicht[66]).

---

55) Vgl. Preuß. AG. Art. 76, Bayr. Ges. v. 9. Juni 1899 Art. 32, Bad. Art. 38, Hess. Art. 126, Sächs. Ges. v. 2. Dez. 1899 ꝛc. Die landesrechtliche Konzession macht die betr. Bank für ganz Deutschland zur Anlage geeignet.

56) Vgl. u. Note 61 u. Cit. — Vorbehaltlich der Befugniß für das Landesrecht, die Anlage von Mündelgeld bei ihren Hinterlegungsstellen auszuschließen. Art. 144 Abs. 2 EG.BGB. Davon haben z. B. Preußen und Bayern Gebrauch gemacht.

57) Unser Gesetz vermittelt zwischen den zu weit gehenden Vorschriften des älteren preußischen Rechts und den zu laxen der (auf dem gemeinen und französischen Recht beruhenden) preuß. VO. v. 5. Juli 1875 § 60.

58) S. Bd. II § 314 zu Note 28 ff. — Für andere Orderpapiere gilt dies nicht.

59) Nach § 92 BGB. Z. B. Banknoten, oder zum Betrieb eines Geschäfts erforderlichen Papiere. Ebensowenig zum Umsatz bestimmte Wechsel mit Blankoindossament, Lotterielose ꝛc. Prot. Bd. 4 S. 785.

60) Die Zins-, Renten- oder Gewinnantheilsscheine (Koupons) darf der Vormund behalten.

61) S. über die (landesrechtlich bestimmten) Hinterlegungsstellen schon o. Bd. II § 189 N. 11 ff. — Für die Hinterlegung von Mündelgeldern sind mehrfach auch gewisse Banken und öffentliche Darlehenskassen zu Hinterlegungsstellen erklärt worden. S. z. B. Preuß. V. v. 17./18. Dez. 1899, Bayr. Bek. v. 20. Mai 1901.

62) Als geschlossenes oder als sog. offenes Depot (wo die Reichsbank auch die Verwaltung der hinterlegten Vermögenswerthe übernimmt).

63) Wirkung s. u. bei Note 131 ff.

64) Auch sonst sind diese Papiere mit besonderen Kautelen umhegt. S. z. B. Bd. III § 441 N. 5 ff.

65) Durch Ordnungsstrafen, Androhung der Entlassung ꝛc. S. §§ 1837, 1886 BGB. — Der Vormund ist zur Hinterlegung schon kraft Gesetzes verpflichtet.

66) S. Bd. II § 315 N. 20 ff. Also z. B. nicht auf Sparkassenbücher,

Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von der Hinterlegungspflicht *entbinden*[67]). § 1817.

Umgekehrt kann das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen[68]) *auch die Hinterlegung anderer als der oben genannten Werthpapiere*[69]) — ferner sämmtlicher Zins-, Renten- und Gewinnantheilsscheine[70]) — und der zum Vermögen des Mündels gehörigen *Kostbarkeiten*[71]) anordnen. § 1818 BGB.

b) *Statt* der gesetzlich vorgeschriebenen Hinterlegung[72]) kann der Vormund die in Betracht kommenden *Inhaberpapiere auf den Namen des Mündels umschreiben lassen*[73]), unter gleichzeitiger Bestimmung, daß er darüber nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann[74]). § 1815. Können die Papiere in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat umgewandelt werden[75]), so kann der Vormund auch diese Umwandlung vornehmen lassen[76]). Das Vormundschaftsgericht kann die Umwandlung anordnen[77]).

c) Bei sämmtlichen *Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat*[78]) hat der Vormund den Vermerk ein-

---

Depotscheine, Pfandscheine, Versicherungspolicen. Ihretwegen s. o. N. 48 ff. u. unten bei N. 109 ff.

67) Z. B. mit Rücksicht auf die etwa vom Vormund geleistete Sicherheit, seine anerkannte Zuverlässigkeit, die besonderen Einrichtungen zur Verwahrung seines eigenen Vermögens — *sofern das Interesse des Mündels durch den Dispens nicht gefährdet erscheint*.

68) Z. B. mit Rücksicht darauf, daß die Einrichtungen des Vormunds zur Verwahrung mangelhaft sind, — daß er viel abwesend ist ꝛc.

69) Also z. B. der oben in Note 59, 66 genannten Papiere, soweit sie Werthpapiere sind, — ferner Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe ꝛc.

70) S. o. N. 60. Zur Hinterlegung dieser genügt sogar einfacher Antrag des Vormunds, ohne Hervorhebung besonderer Gründe. Das Vormundschaftsgericht darf letzterenfalls (wird aber wohl schwerlich) den Antrag abweisen.

71) Vgl. über den Begriff Bd. II § 189 N. 44. — Auch Münzen, Kunstgegenstände aller Art gehören hierher.

72) Nach § 1814 BGB., s. o N. 58 ff.

73) S. Bd. II § 313. Die frühere Außerkurssetzung von Inhaberschuldverschreibungen gibt es nicht mehr. — Die Umschreibung ist nur ein Recht des Vormunds. Das Vormundschaftsgericht kann sie nicht erzwingen (im Gegensatz zu u. Note 77).

74) Wirkung s. u. bei Note 131 ff.

75) S. oben Note 40. Zur Zeit ist dies nur bei den Reichsschuldverschreibungen und den Staatsschuldverschreibungen der dort genannten Bundesstaaten der Fall.

76) Wegen des Vermerks der Verfügungsbeschränkung s. u. lit. c.

77) In Preußen besteht eine allgemeine Instruktion dieses Inhalts an die Vormundschaftsgerichte. — Der Zwang ist wie oben Note 65 auszuüben. Die Verpflichtung des Vormunds entsteht aber hier erst durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts.

78) Sei es daß sie bei Beginn der Vormundschaft *vorhanden waren*, oder nach Note 40 oder 75 zum Vermögen des Mündels gekommen sind.

tragen zu lassen, daß er über die Forderung nur *mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann*[79]). § 1816. Auch dies erzwingt im Nothfalle das Vormundschaftsgericht[80]).

Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen[81]) den Vormund von der Pflicht zur Nachsuchung des Vermerks entbinden. § 1817.

IV. Der Vormund kann die *Verwaltung* des Mündelsvermögens *als gesetzlicher Vertreter des Mündels in dessen Namen* führen; es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß er Geschäfte nach Außen hin *in eigenem Namen abschließt*[82]). Wird ein *Erwerb mit Mitteln des Mündels gemacht*, so ist auch hier für gewöhnlich anzunehmen, daß der Vormund für den Mündel erwerben wollte[83]), sodaß, wenn der Erwerb bewegliche Sachen (und Rechte an diesen) oder einfach cessibele Rechte betrifft[84]), der Gegenstand von selbst dem Mündel zufällt[85]). Arg. § 1646.

Auch *verfügen* kann der Vormund über die zum Mündelvermögen gehörigen beweglichen Objekte im Allgemeinen frei[86]). Er darf jedoch *keine Schenkungen* aus dem Mündelvermögen machen[87]), ausgenommen solche, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen wird[88]). § 1804[89]).

79) Wirkung des Eintrags s. u. bei Note 131 ff.

80) Wie oben Note 65. — Zur Beantragung des Vermerks ist der Vormund schon kraft Gesetzes verpflichtet.

81) Wie oben Note 67.

82) Als sog. indirekter Stellvertreter. Wie o. § 606 N. 43.

83) Da Unterschlagung oder Veruntreuung der betreffenden Gegenwerthe nicht zu vermuthen ist. S. o. N. 18 ff., 20.

84) Wo also die Weiterübertragung an den Mündel formlos geschehen kann. — Bei Immobiliarrechten wegen des Grundbuchprinzips unmöglich!

85) Wie o. § 608 N. 29 ff. Die analoge Anwendung des § 1646 BGB. ist praktisch sehr wichtig, insofern der Mündel die Gegenstände, wie dort, im Konkurs des Vormunds *aussondern kann*.

86) Vgl. hinsichtlich der Eltern o. § 608 N. 59 ff. — Falls in der Verfügung, z. B Veräußerung, ein Verschulden des Vormunds zu erblicken ist, wird er nach allgemeinen Grundsätzen schadensersatzpflichtig.

87) S. § 608 N. 61 ff. Die Schenkung ist nichtig. Das Geleistete kann auch vom gutgläubigen Erwerber zurückverlangt werden. — Anders wenn der Vormund in eigenem Namen gehandet hätte. Hier ist § 1804 BGB. nicht anwendbar. Es liegt widerrechtliche Verfügung über fremdes Gut vor. Vgl. Bd. III § 378 N. 38, § 381 bei N. 21 im Gegensatz zu N. 22, 33. In allen Fällen wird der Vormund dem Mündel verantwortlich.

88) S. Bd. II § 280 N. 34 u. Cit. Z. B. übliche Gelegenheits-, auch Hochzeitsgeschenke, Patengeschenke, soweit sie das gehörige Maß nicht überschreiten.

89) Dagegen ist die Aufhebung der Fideikommißeigenschaft eines Gutes durch Familienschluß keine nach § 1804 BGB. zu beurtheilende Schenkung, sondern besonderer Rechtsakt (der Spezialgesetzgebung des Landesrechts). S. Art. 59 EG.BGB. u. Entsch. d. preuß. Kammerger. Bd. 25 S. A 214.

Ferner ist der Vormund *für gewisse Geschäfte an die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts gebunden*[90]. Auch der Gegenvormund wird dadurch nicht handelnder Theil. Die Genehmigung ist *Zustimmung* zu dem Geschäfte[91]. Die Genehmigung kann vor Abschluß des Geschäftes eingeholt werden[92]. Dies muß regelmäßig bei einseitigen Geschäften geschehen[93]. Bei Verträgen ist auch nachträgliche Einholung der Genehmigung möglich[94].

Auch wenn der Mündel selbst — unter Zustimmung des Vormunds — handelt[95], bedarf das Geschäft der Genehmigung, wie wenn der Vormund es in Vertretung des Mündels abschlösse[96].

Auch das macht keinen Unterschied, daß etwa der Mündel durch vorherige Rechtsakte (z. B. seines Erblassers) zur Vornahme des Geschäfts verpflichtet ist[97].

Die Genehmigung wird regelmäßig nur für ein *einzelnes* Geschäft ertheilt[98]. Sie bedarf für gewöhnlich keiner Form[99]. Sie ist ausschließlich *dem Vormund zu erklären*. § 1828. Eine Er-

90) Nach dem Vorbild der ehemaligen Preuß. V.O., die zwischen den Anforderungen des römisch gemeinen und des älteren preußischen Rechts vermittelte.

91) Gegenvormund und Vormundschaftsbehörde haben in den betreffenden Fällen durch Verweigerung der Zustimmung ein *Vetorecht* gegen den Geschäftsabschluß. Ueber die Wirkungen desselben s. u. Ziff. 4. — Das Geschäft selbst wird regelmäßig vom Vormund abgeschlossen. S. Note 95 ff.

92) Dann würde die Zustimmung nach der allgemeinen Terminologie (Bd. I § 82) zwar nicht „Genehmigung" heißen. Dies wird hier nicht beachtet, da Vormundschaftsgericht und Gegenvormund *kraft ihres Amtes handeln*, nicht als Privatpersonen rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben. Prot. Bd. 4 S. 799. S. auch v. *Blume* i. Iherings Jahrb. f. Dogm. Bd. 48 S. 426 ff.

93) Da sie sonst nichtig sind. S. u. Ziff. 4 a.

94) Arg. u. Ziff. 4 b. *Oft ist schnelles Handeln zweckmäßig*. Dagegen ist der vorherige Abschluß nicht zweckmäßig, wenn bei etwaiger Verweigerung der Genehmigung dem Mündel unverhältnismäßige Vertragskosten (z. B. Notariatsgebühren) zur Last fallen würden.

95) S. Bd. I § 88 N. 21 ff.

96) Ebenso wenn er es zur Umgehung des Gesetzes für den Mündel, aber in eignem Namen (s. o. N. 82) abschließt.

97) Die juristische *Natur des Geschäfts*, nicht seine causa kommt für die Frage, ob es genehmigungsbedürftig ist, in Betracht. Natürlich wird die causa für die Beurtheilung des Vormundschaftsgerichts 2c. (ob zu genehmigen sei) in die Wagschale fallen. Denn wird z. B. eine vorhandene Verpflichtung nicht erfüllt, so muß der Mündel regelmäßig statt der Erfüllung Schadensersatz leisten.

98) Ausnahme s. u. Ziff. 3.

99) Insbesondere nicht der Form, die für das *zu genehmigende Geschäft* vorgeschrieben ist. Doch ist bei einseitigen Geschäften (mit Rücksicht auf u. Ziff. 4 a) Schriftlichkeit kaum zu umgehen, und auch in anderen Fällen wird die Schriftform zweckmäßig sein. Zu Grundbuchgeschäften ist Beobachtung der Form nöthig, die zu Eintragungen im Grundbuch überhaupt erforderlich ist.

klärung z. B. an den Geschäftsgegner würde wirkungslos sein[100]). Mit Rücksicht auf die gestattete Formlosigkeit der Erklärung ist unter Umständen auch ein schlüssiges Verhalten (z. B. Assistenz des Gegenvormunds bei Abschluß oder Vorbereitung des Geschäfts) hinreichend[101]). Die ertheilte Genehmigung ist widerruflich bis sie vom Vormund dem Geschäftsgegner *mitgetheilt ist*[102]).

Die Genehmigung bezieht sich auf das Geschäft *so wie es liegt*, d. h. in dem Umfang, wie sein Inhalt dem Gegenvormund oder dem Vormundschaftsgericht *bekannt gegeben worden ist*. Die aus diesem Inhalt sich ergebenden gesetzlichen Konsequenzen werden von der Genehmigung umfaßt[103]), — nicht aber etwaige dem Vormundschaftsgericht ꝛc. nicht bekannte Nebenklauseln[104]).

Da die Genehmigung ein Vetorecht in sich schließt, kann sie auch lediglich *aus Zweckmäßigkeitsgründen versagt werden*[105]). Zu prüfen ist nicht blos der günstige Abschluß des Geschäftes an und für sich, sondern auch ob die gesammte Interessenlage des Mündels die Vornahme erheischt oder vortheilhaft erscheinen läßt[106]).

Die Genehmigung kann auch an Bedingungen geknüpft werden[107]).

---

100) Vgl. Entsch. d. RG. Bd. 59 S. 277 ff. u. des Bayr. Ob.L.G. Bd. 2 S. 747, Bd. 3 S. 442. Auch das ist eine Abweichung von der privatrechtlichen Genehmigung (s. Bd. I § 82 nach Note 12). *Grund ist das Beschwerderecht* gegen die Entscheidung. Näheres s. Note 106 u. unten Ziff. 4 b. — Doch darf der Vormund die Entscheidung durch einen Bevollmächtigten einholen. Daher auch durch den Notar, der das Geschäft beurkundet hat. Diese Art der Einholung der Genehmigung ist sogar sehr häufig.

101) Vorbehaltlich des o. Note 99 Gesagten. — Das Vormundschaftsgericht hat zu den Akten zu vermerken, wie es die Erklärung an den Vormund ergehen ließ. § 16 RG. betr. die freiw. Gb. — Der Vormund kann nicht auf Bekanntgabe der Erklärung verzichten.

102) Arg. §§ 18, 55 RG. betr. die freiw. Gb.

103) Z. B. Schadenersatz wegen Nichterfüllung. S. auch Entsch. d. RG. Bd. 50 S. 281. — Ueber Anfechtbarkeit des Geschäfts wegen Irrthums des genehmigenden Gegenvormunds oder Vormundschaftsrichters s. in diesem Sinne noch *Josef* i. d. Zschr. f. Civilprozeß Bd. 35 S. 546, *Goldberg*, Vormundschaftsger. Genehmigung (1905) S. 85 ff., *Planck* vor § 1821 N. 2 u. Cit., *Dernburg* § 118 N. 6. Entsch. d. RG. Bd. 25 S. 281 u. d. preuß. Kammerger. Bd. 23 S. A 175.

104) Vgl. auch Entsch. d. RG. Bd. 61 S. 209 ff.

105) Vgl. Motive Bd. 4 S. 1138 ff., Rechtspr. d. OLG. Bd. 12 S. 347, Entsch. d. preuß. Kammerger. Bd. 31 S A 6 (Beschwerdeinstanz).

106) Bei Verweigerung der Genehmigung hat der Vormund und unter Umständen der Mündel selbst das Recht der Beschwerde (§§ 20, 59 RG betr. die freiw. Gb.); — nicht auch der Dritte, mit dem das Geschäft geschlossen wurde. S. Entsch. d. preuß. Kammergerichts Bd. 24 S. A 14, Bd. 27 S. A 172 und d. RG. Bd. 56 S 124. Der Grund liegt in dem o. § 543 N. 33 Gesagten. S. auch § 608 N. 64 und 101.

107) Z. B. daß ein bestimmter *Kaufpreis* erzielt wird. — Gegenüber einem bereits vom Vormund *abgeschlossenen* Geschäft bedeutet dies Ver-

1. Mit dieser Maßgabe bedarf es der Genehmigung des Gegenvormundes[108]) grundsätzlich zur Verfügung über Kapitalien des Mündels[109]). § 1812[110]). Also zur Verfügung über Forderungen[111]) auf Geld oder andere Leistungen[112]), sowie zur Verfügung über andere Rechte, kraft deren der Mündel eine Leistung verlangen kann[113]), soweit nicht wegen der besonderen Wichtigkeit des Falles die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes vorgeschrieben ist[114]).

a) Unter Verfügung ist nicht blos die Veräußerung (Uebertragung, Aufhebung, Veränderung) und Belastung, sondern auch die Kündigung und Einziehung des Anspruchs (Annahme der geschuldeten Leistung) zu verstehen[115]).

---

weigerung der Genehmigung mit diesem — und Genehmigung zum Abschluß mit einem anderen Inhalt. Will darauf der Vormund nicht eingehen, so muß das Geschäft unterbleiben. Zum Abschluß mit einem bestimmten Inhalt kann der Vormund nicht gezwungen werden.

108) Nicht die Rede ist hier von der bloßen Sollvorschrift des § 1810 BGB. S. o. N. 30. Manche Schriftsteller vermischen diese verschiedenen Bestimmungen. Aber nicht darauf kommt es an, was der Gegenvormund Alles „zu thun" hat, sondern inwiefern er rechtlich in seinem Handeln beschränkt ist, und mit welchen Wirkungen.

109) Gemeint sind Ansprüche aller Art, nicht Sachen. Die Verfügung über bewegliche Sachen des Mündels steht dem Vormund im Allgemeinen frei (s. o. Note 86). — Wegen Grundstücken s. u. Ziff. 2.

110) Die §§ 41, 46 der ehemal. Preuß. VO. beschränkten den Vormund nur in einigen Einzelpunkten.

111) Zum Ueberfluß sind in § 1812 BGB. die Werthpapiere besonders erwähnt, da sie praktisch am wichtigsten sind. An sich fallen sie unter die eine oder andere Kategorie des Textes.

112) Z. B. aus Gesellschaft 2c.

113) Dahin gehören auch Ansprüche aus dinglichen Rechtsverhältnissen, z. B. aus Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. — Dagegen nicht der Anspruch auf Eigenthum oder Pfandrecht einer beweglichen Sache. Der Vormund kann letztere allein tradiren (Note 86), folglich auch durch Abtretung des Herausgabeanspruchs (Bd. III § 379 N 38 ff.) tradiren. Auch der Text des § 1812 paßt nicht auf diesen Fall. S. Prot. Bd. 4 S. 782. A. M. v. Blume zu § 1812 BGB. Wegen Immobilien s. u. N. 137, 140, 151.

114) S. §§ 1819—1822 BGB. und unten Ziff. 2. — Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt übrigens die Genehmigung des Gegenvormunds. S. u. lit. c.

115) S. o. § 575 N. 12, Bd. I § 74 N. 16 ff. Prot. Bd. 4 S. 782. — Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs ist keine Verfügung; doch können gewisse prozessualische Handlungen (Prozeßvergleich, Anerkennung) eine Verfügung enthalten. Rechtspr. d. OLG. Bd. 1 S. 1, Bd. 8 S. 367, Entsch. d. RG. Bd. 48 S. 186 ff., Bd. 56 S. 335 ff. Wegen Quittung s. Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 49 S. 9, 562. Wegen Hypothekenlöschung s. Jur. Zschr. f. Elsaß-Lothr. Bd. 30 S. 185, 320, 300. Die Einleitung der Zwangsvollstreckung ist keine Verfügung. Zur Herausgabe des Versteigerungserlöses oder des dem Schuldner durch Gerichtsvollzieher weggenommenen Geldes an den Vormund bedarf es der Genehmigung des Gegenvormunds. — Zweck der Vorschrift ist, daß die gehörige Anlage des Empfangenen kontrollirt werden kann (s. o. Ziff. III).

Der Verfügung wird auch die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung gleichgestellt[116]).

b) Anderseits ist von dem Erforderniß der Genehmigung zur Annahme einer geschuldeten Leistung (s. o.) folgende Ausnahme zugelassen[117]). § 1813. Die Einziehung ist frei:

α. bei Geldansprüchen von nicht mehr als 300 Mark[118]), sowie wenn die Leistung überhaupt nicht in Geld oder Werthpapieren besteht[119]);

β. ferner bei den Kosten (der Kündigung, Rechtsverfolgung) und Nebenleistungen eines Anspruchs[120]);

γ. bei Zurückzahlung von Geldern, die der Vormund selbst angelegt hat, soweit nicht bei der Anlage ein Anderes bestimmt war[121]), oder mündelsichere Anlagen in Grundpfandrechten oder in Staats- und Kommunalwerthpapieren (resp. im Staatsschuldbuch) in Frage stehen[122]);

δ. bei der Erhebung von Nutzungen des Mündelvermögens[123]).

c) Verweigert der Gegenvormund die Genehmigung, oder ist er an deren Ertheilung durch Abwesenheit, Krankheit ꝛc. verhindert, so kann sie durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden[124]). Doch kann die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts auch sonst an Stelle des Gegenvormunds ertheilt werden, z. B. um die Genehmigung mit behördlicher Autorität zu umkleiden[125]). § 1812 Abs. 2.

---

116) Also der Verkauf eines Werthpapiers ist geradeso genehmigungsbedürftig, wie die Uebereignung. § 1812 Abs. 1 i. f. BGB.

117) Aus Zweckmäßigkeitsgründen! — Ohne die Ausnahme würde der Spielraum des Vormunds über Gebühr eingeschränkt und die Verwaltung erschwert.

118) Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen bei Anlage des Geldes.

119) Weil der Vormund solche Gegenstände, auch wenn sie vorhanden sind, frei veräußern kann. S. o. Note 86, 109.

120) Auch Verzugszinsen und sonstiger Schadensersatz, Vertragsstrafe ꝛc. Sie geben häufig gesondert ein. S. übrigens noch u. Note 123.

121) So z. B. in den Fällen § 1807 Ziff. 5 u. § 1808 BGB. S. § 1809 eod.

122) Also in den Fällen § 1807 Ziff. 1—4. — Hiernach bleiben übrigens für die freie Zurückziehung durch den Vormund regelmäßig nur Gelder übrig, die zur Bestreitung laufender Ausgaben erforderlich, und daher nur vorübergehend nach freiem Ermessen des Vormunds (insbesondere in Sparkassen) angelegt sind.

123) Die Höhe macht nichts aus. — Dagegen gehört nicht hierher die Einziehung der Forderung aus veräußerten Sachnutzungen (z. B. Getreide), wenn sie (s. lit. α) mehr als 300 Mark beträgt.

124) Also durch korrektorische oder ergänzende Verfügung (in der bekannten Art und Weise).

125) Also wenn der Gegenvormund ganz einverstanden ist. So z. B. bei Geschäften, die für das Ausland abgeschlossen werden. Vgl. Planck § 1812

d) Ist kein Gegenvormund vorhanden[126]), so tritt, wenn nicht die Verwaltung von mehreren Mitvormündern gemeinschaftlich geführt wird[127]), die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes überhaupt an Stelle des Gegenvormunds. Abs. 3.

2. Weiter[128]) bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts[129]) zu folgenden Geschäften[130]):

a) in Konsequenz der Vorschriften über die Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten des Mündels[131]), sowie der Umwandlung von Inhaberpapieren in Namenpapiere oder in Buchforderungen[132]), zu jeder Verfügung[133]) über die derart hinterlegten oder vinkulirten Kapitalien[134]), einschließlich der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung[135]). §§ 1819, 1820 BGB.

b) Ferner bedarf der Vormund der behördlichen Genehmigung zu allen denjenigen Geschäften, die auch die Eltern für ihre minderjährigen Kinder nur mit solcher Genehmigung abschließen können[136]), also

---

Note 4. Der Gegenvormund soll aber auch hier, soweit thunlich, gehört werden. § 1826 BGB. S. u. Note 129.

126) Gleichgültig ob er hätte bestellt werden sollen. Man braucht nicht bis zu der Bestellung zu warten.

127) Im Gegensatz zur sog. tutela divisa, s. o. § 625 N. 40 ff. — Dagegen beaufsichtigen sich die gemeinschaftlich handelnden Vormünder genügend untereinander. Daher bedarf es hier auch keiner ergänzenden Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

128) Nicht die Rede ist hier von bloßen Sollvorschriften, wie derjenigen des § 1810 BGB. Vgl. o. Note 108.

129) Das Vormundschaftsgericht soll vor seiner Entscheidung den Gegenvormund hören, soweit ein solcher vorhanden und die Anhörung thunlich ist. § 1826 BGB. Wegen Nichtberücksichtigung seiner Ansicht hat der Gegenvormund kein Rechtsmittel (wohl wegen der Nichtanhörung). Die Gültigkeit des genehmigten Geschäfts ist von der Anhörung nicht abhängig.

130) Hinsichtlich der genehmigungsbedürftigen, hauptsächlich die Person des Mündels betreffenden Geschäfte, s. o. § 628 N. 11—18.

131) Vgl. wegen der Hinterlegung o. N. 58 ff., 68 ff.

132) S. o. bei N. 72 ff. — In beiden Fällen mit dem Präjudiz, daß die Vinkulirung der Effekten nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wieder aufgehoben werden kann. S. an den cit. Stellen. Gleich steht ein bloßer Vermerk entsprechenden Inhalts im Reichs- oder Staatsschuldbuche, falls bei Beginn der Vormundschaft die Buchforderung des Mündels schon bestand. § 1820 Abs. 2 BGB.

133) Ueber den Begriff s. o. N. 115. Der Vormund kann auch nicht durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe der Papiere ꝛc., ebensowenig durch Abtretung oder Löschung des Grundpfandrechts, Verminderung des Zinssatzes ꝛc. auf das Kapital einwirken. Alles dies bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

134) Für Zinsen und Kosten gilt dies nicht (entsprechend o. Note 120, 123).

135) Wie oben bei Note 116.

136) S. o. bei der elterlichen Gewalt § 608 N. 64 ff. — Die nachfolgende kursorische Uebersicht erfolgt nur mit Rücksicht auf einige Detailänderungen.

α. zur Verfügung über Grundstücke und Rechte an Grundstücken mit Ausnahme von Grundpfandrechten[137]) — einschließlich der Eingehung einer Verpflichtung zur Vornahme der Verfügung[138]). § 1821 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und Abs. 2[139]);

β. zur Verfügung über eine Forderung, welche auf Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück oder auf Begründung resp. Uebertragung der lit. α genannten dinglichen Grundstücksrechte gerichtet ist[140]), einschließlich der Eingehung einer Verpflichtung zu solcher Verfügung. § 1821 Abs. 1 Ziff. 2, 3 und Abs. 2[141]);

γ. zur Verfügung über eine dem Mündel zustehende Erbschaft und den entsprechenden Verpflichtungsgeschäften, — ferner zu Geschäften, welche den Mündel zur Verfügung über sein Vermögen im Ganzen, seinen zukünftigen gesetzlichen Erbtheil oder Pflichttheil verpflichten[142]). § 1822 Ziff. 1;

δ. zur Ausschlagung einer dem Mündel angefallenen Erbschaft oder eines Vermächtnisses, sowie zum Verzicht auf den Pflichttheil[143]). § 1822 Ziff. 2;

ε. zu Verträgen auf entgeltlichen Erwerb oder Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts, sowie zum Abschluß eines Gesellschaftsvertrags zu solchem Betriebe. § 1822 Ziff. 3[144]);

ζ. zu Verträgen auf wiederkehrende Leistungen, insbesondere zu Mieth- und Pachtverträgen, wenn das Verhältniß länger als ein

137) Dagegen bedarf es zufolge des oben lit. a Gesagten zur Uebertragung ꝛc. eines Grundpfandrechts dann der Genehmigung, wenn der Grundpfandbrief mit der Bestimmung hinterlegt ist, daß der Vormund über das Kapital nur mit behördlicher Genehmigung verfügen darf.

138) Wie o. § 608 N. 66 ff. — Der Erwerb von Grundstücken, soweit er entgeltlich ist, ist aber hier auch genehmigungsbedürftig, s. u. N. 151.

139) Der 18jährige Mündel soll, soweit thunlich, vor Entscheidung des Vormundschaftsgerichts gehört werden. § 1827 BGB.

140) Ausnahme vom Prinzip des § 1812 BGB. (s. o. N. 113 ff.). Z. B. durch Entgegennahme der Auflassung. — Ebenso zur Verfügung über eine Forderung, die auf Befreiung des Grundstücks von einem dieser Rechte gerichtet ist (z. B. Verzicht auf den Liberirungsanspruch). — Ausgenommen immer den Fall, daß der Vormund die Forderung ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erwerben konnte (s. § 608 Note 71). Dies ist aber (mit Rücksicht auf unten Note 151) hier nur bei Grundstücken der Fall, die dem Mündel geschenkt wurden.

141) Der 18jährige Mündel soll vor der Entscheidung gehört werden.

142) Wie o. § 608 N. 73—76. Eine dingliche Verfügung ist (arg. §§ 2033, 2037 BGB.) nur über den Erbtheil möglich. Das Uebrige sind Verpflichtungsgeschäfte (Erbschaftskauf ꝛc. und z. B. die Verträge der §§ 311, 312 BGB., soweit sie an sich zugelassen sind).

143) S. o. § 608 N. 77 ff. Die dortige Ausnahme (bei Note 79) fällt hier weg. — Anderseits tritt noch der unten Note 153 erwähnte Fall hinzu.

144) Wie o. § 608 N. 80 ff. — Der 18jährige Mündel soll, soweit thunlich, vor der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts gehört werden. § 1827 BGB. Beschwerderecht, s. § 59 RG. betr. die freiw. Gb.

Jahr nach vollendetem 21. Lebensjahr des Mündels[145]) — und bei der Vormundschaft über einen Volljährigen länger als 4 Jahre überhaupt andauern soll[146]). § 1822 Ziff. 5, § 1902 Abs. 2 BGB.;

η. zur Aufnahme von Geld auf Kredit des Mündels[147]),

ϑ. zur Begründung von Inhaber- und Orderschuldverbindlichkeiten[148]),

ι. zur Uebernahme fremder Verpflichtungen[149]) und Prokuraertheilung[150]),

wie bei minderjährigen, unter elterlicher Gewalt stehenden Kindern. § 1822 Ziff. 8—11 BGB.

c) Dazu treten bei Vormundschaften weiter folgende Fälle.

α. Zunächst ist genehmigungsbedürftig ein Vertrag, der auf entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder Rechts an einem Grundstücke gerichtet ist, mit Ausnahme von Grundpfandrechten[151]). § 1821 Abs. 1 Ziff. 4 u. Abs. 2 BGB[152]). Ebenso

β. Erbtheilungsverträge[153]), § 1822 Ziff. 2;

γ. Pachtverträge über ein Landgut oder einen

---

145) Dieser Theil der Bestimmung entspricht dem § 608 Note 83 ff. bei minderjährigen unter elterlicher Gewalt stehenden Kindern. Es handelt sich um dieselben Verträge. Frühere Volljährigkeitserklärung des Mündels ist gleichgültig. Ist der Bestimmung genügt, so kann der gewesene Mündel nicht vorzeitig kündigen.

146) Ist der Bestimmung genügt, so besteht der Vertrag auch nach Beendigung der Vormundschaft (z. B. nach Wiederaufhebung der Entmündigung).

147) S. § 608 N. 85.

148) S. § 608 N. 86 ff.

149) S. o. § 608 N. 88 ff. Einschließlich Bürgschaft. — Vgl. Entsch. des RG. Bd. 63 S. 76.

150) S. § 608 N. 90.

151) S. oben Note 137. — In der Vormundschaft ist auch der Erwerb genehmigungsbedürftig, aber nur der entgeltliche Erwerb. Also nicht Schenkung — wohl aber eventuell eine Schenkung mit Auflage (es kommt auf die Art der Auflage an). Kauf, Tausch ꝛc., auch in Ausübung eines Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechts, bedürfen der Genehmigung. Wegen des Bietens in einer Zwangsversteigerung s. § 71 Abs. 2 Zwangsversteig.-Ges.

152) Der 18jährige Mündel soll, soweit thunlich, vor der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts gehört werden. § 1827 BGB.

153) Zur Aufhebung der Erbengemeinschaft (§§ 2042 ff. BGB.) unter den Miterben, zu denen der Mündel gehört. Gleichgültig ob der Vertrag aus freier Hand oder im Auseinandersetzungsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 87 ff. RG. FG.) geschlossen wird, — ob er sich auf den ganzen Nachlaß oder einen Theil, oder auf einzelne Objekte bezieht. — Dagegen gehört nicht hierher die Veräußerung von Nachlaßobjekten an Dritte (sie ist bei beweglichen Sachen frei, bei Grundstücken fällt sie unter das bei Note 136 ff., bei Forderungsrechten unter das bei Note 111 ff. Gesagte), — nicht die Anstellung der Theilungsklage. Auch die einstweilige Unterlassung der Auseinandersetzung ist dem Vormund freigegeben (also seinem pflichtmäßigen Ermessen anheimgestellt).

gewerblichen Betrieb[154]) ohne Rücksicht auf die Dauer der Pachtzeit[155]), § 1822 Ziff. 4;

δ. Vergleiche[156]) und Schiedsverträge[157]), es sei denn daß der Gegenstand auf einen Werth unter 300 Mark geschätzt werden kann[158]), § 1822 Ziff. 12;

ε. Minderung der Sicherheit einer Mündelforderung, einschließlich der entsprechenden Verpflichtungen[159]), § 1822 Ziff. 13; endlich

ζ. bei Vormundschaften über Volljährige die Gewährung einer Aussteuer aus dem Vermögen des Mündels[160]). § 1902 Abs. 1.

3. Zu den vom Gegenvormund zu genehmigenden Geschäften[161]), ferner zur Aufnahme von Geld auf Kredit, zur Begründung von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen, sowie zur Uebernahme fremder Verbindlichkeiten auf das Vermögen des Mündels[162]) kann das Vormundschaftsgericht auch eine allge-

154) Gleichgültig ob der Mündel Pächter oder Verpächter ist. — Landgut ist nicht ein einzelnes landwirthschaftliches Grundstück (s. vielmehr o. Bd. I § 60 bei N. 9, Bd. II § 239 N. 2). Der gewerbliche Betrieb soll hier im Gegensatz zum land- und forstwirthschaftlichen stehen. Doch kann auch letzterer unter Umständen gewerblich ausgeübt werden.

155) Auch bei der Vormundschaft über Volljährige. S. § 1902 Abs. 2 i. f. BGB. — Im Gegensatz zu o. N. 145, 146.

156) Auch Prozeßvergleiche. Entsch. d. RG. Bd. 48 S. 186 ff., Bd. 56 S. 333 ff. Rechtspr. d. OLG. Bd. 7 S. 122. Ueber Zwangsvergleich s. Planck § 1822 N. 12.

157) § 1025 CPO.

158) Nicht auf den Werth des Gesammtanspruchs, sondern auf den des Streits resp. des Vergleichs kommt es an. — Schätzung ähnlich wie in §§ 3 ff., 546 CPO. (Nutzungen und Schäden als Nebenforderungen kommen also nicht in Betracht). Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten bedarf es regelmäßig der Genehmigung.

159) Z. B. Aufgabe von Pfandrechten aller Art (vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 5 S. 404), Aufgabe des Vorrechts einer Forderung im Konkurs (§ 61 KO.), s. auch Rechtspr. Bd. 3 S. 109, Prioritätscession (Bd. III § 369 N. 7 ff.), Vertheilung von Gesammthypothek auf die einzelnen Grundstücke (Bd. III § 481 N. 40 ff., § 482), Entlassung eines Bürgen ꝛc. Vgl. dazu E. d. preuß. Kammerger. Bd. 27 S. A 171, Rechtspr. d. OLG. Bd. 8 S. 359.

160) Trotz der civilistischen Aussteuerpflicht, s. o. § 605 Ziff. 3. Also selbst wenn die Aussteuer nicht mehr als angemessen ist. — War die gewährte nicht genügend, so ist die Nachforderung der Tochter im Klagewege durch die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts natürlich nicht ausgeschlossen.

161) S. o. Ziff. 1. Auch insoweit in concreto nicht der Gegenvormund (z. B. weil er nicht vorhanden ist), sondern das Vormundschaftsgericht die Genehmigung ertheilt. — Die allgemeine Ermächtigung kann jederzeit zurückgenommen werden.

162) S. o. Note 147—149. — Ist Genehmigung zur Prokura ertheilt (s. das. Note 150), so berechtigt letztere nach Maßgabe von § 49 HGB. zu sämmtlichen Geschäften, die der Geschäftsbetrieb, für den die Prokura bestellt wurde, mit sich bringt. S. § 608 N. 90, 91. — Auf eigenen Geschäftsbetrieb des Mündels (§ 112 BGB.) bezieht sich dies nicht. S. Bd. I § 83 bei Note 46.

meine Ermächtigung ertheilen[163]). § 1825. Doch soll dies nur geschehen, wenn es zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts des Mündels erforderlich ist[164]).

4. Ist eines der hier besprochenen Geschäfte ohne die vorgeschriebene Genehmigung[165]) geschlossen, so ist es[166])

a) als einseitiges Geschäft ohne Weiteres nichtig[167]). §§ 1831, 1832 BGB;

b) dagegen hängt die Wirksamkeit eines Vertrages auch hier von der etwaigen nachträglichen Genehmigung ab. Erfolgt die Genehmigung, so wirkt sie zurück[168]); wird sie verweigert, so ist der Vertrag nichtig[169]). §§ 1829, 1832. Ist die Vormundschaft (durch Volljährigkeit des Mündels oder Wiederaufhebung der Entmündigung) beendigt, so hat der gewesene Mündel selbst das Genehmigungsrecht[170]).

Bis zur Entscheidung über die Genehmigung ist der Mündel an den Vertrag nicht gebunden, — wohl aber der Vertrags-

163) Also im Voraus. — Während sonst mangels Prüfung des Einzelfalls (N. 105—106) die Genehmigung unwirksam ist.

164) Die Beschränkung ist instruktionell. Also die trotzdem ertheilte Ermächtigung bleibt gültig, somit auch die in deren Verfolg geschlossenen Geschäfte. Die Ermächtigung kann aber zurückgenommen werden.

165) Des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts (Ziff. 1, 2).

166) Aehnlich wie bei Geschäften, die ein Minderjähriger ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters eingegangen ist (Bd. 1 § 83 N. 22 ff.), und bei Geschäften der Eltern für die in ihrer Gewalt stehenden minderjährigen Kinder (s. hier oben § 608 N. 93 ff.).

167) S. dazu § 608 N. 96 und Cit. — Selbst wenn die Genehmigung ertheilt war, darf der dritte Empfänger die Erklärung unverzüglich zurückweisen, wenn die Genehmigung nicht in schriftlicher Form vorgelegt ist. So z. B. bei Kündigung und Mahnung. Wegen Erbschaftsausschlagung s. Ecciu s i. d. Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 44 S. 768.

168) Vorbehaltlich der Gültigkeit etwaiger Zwischenverfügungen, wie oben § 608 N. 99 ff.

169) Vom Gegenvormund kann man sich jedoch wegen Verweigerung der Genehmigung noch an das Vormundschaftsgericht, — vom Vormundschaftsgericht im Beschwerdewege an das Obergericht wenden. S. Ziff. 1 bezw. § 543 oben. Rechtsp. d. OLG. Bd. 2 S. 450, Bd. 3 S. 300. Diese Möglichkeit endet jedoch, sobald die Weigerungserklärung vom Vormund dem Gegner mitgetheilt ist. S. dazu eod. Bd. 6 S. 294. Daher findet die Erklärung über die Genehmigung nur an den Vormund statt. S. o. Note 100—102. Dem anderen Vertragstheil gegenüber wird sie immer erst durch Mittheilung des Vormunds wirksam. S. dazu v. Blume i. Iherings Jahrb. f. Dogm. Bd. 48 S. 428 ff., Goldberg S. 56 ff., 87 ff. und § 1829 Abs. 1 BGB. (Bis zu dieser Mittheilung kann der Vormund versuchen, eine Abänderung des Internums herbeizuführen. Vgl. auch o. § 608 N. 101 ff.). — Der Vertragsgegner hat kein Beschwerderecht. Rechtspr. d. OLG. Bd. 6 S. 300, Entsch. d. RG. Bd. 56 S. 125 ff., d. Preuß. Kammerger. Bd. 27 S. A 172 und Bayr. Ob.Landesger. Bd. 4 S. 730.

170) § 1829 Abs. 3 BGB. Sofern das Geschäft nicht bereits durch Verweigerung der Genehmigung nichtig geworden ist. S. hier N. 169, 173 und o. § 608 N. 103.

gegner[171]). Doch kann er sich von der Gebundenheit befreien, indem er den Vormund zur Mittheilung darüber auffordert, ob die Genehmigung ertheilt sei. Erfolgt dann nicht bis zum Ablauf von zwei Wochen die entsprechende Mittheilung[172]), so gilt die Genehmigung als verweigert[173]). Außerdem hat der Vertragsgegner ein Widerrufsrecht des Vertrages[174]), wenn der Vormund ihm gegenüber fälschlich das Vorhandensein der Genehmigung behauptet hatte, — es sei denn daß dem Gegner bei Abschluß des Vertrags die Unrichtigkeit dieser Behauptung bekannt war. Auch die nachträgliche Mittheilung der wirklich eingetroffenen Genehmigung bringt das Widerrufsrecht des Gegners zum Erlöschen[175]).

5. Gegenstände, zu deren Veräußerung (nach dem Vorstehenden) die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, kann der Vormund dem Mündel auch nur mit dieser Genehmigung zur Erfüllung eines von ihm geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen[176]). § 1824 BGB.

V. Besondere Regeln gelten für den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes im Namen des Mündels[177]). Nicht nur zum Beginn eines neuen, sondern auch zur Auflösung eines bestehenden Betriebs[178]) ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes vorgeschrieben[179]). § 1823. Doch macht die Verletzung dieser Vorschrift die geschlossenen Einzelgeschäfte nicht unwirksam[180]). Umgekehrt setzt der Abschluß der

171) Negotium claudicans. Wie o. § 608 N. 104 ff.

172) Sei es daß der Vormund die Mittheilung nicht machen kann (da die Genehmigung verweigert ist) oder daß er sie nicht machen will, weil er sich anders besonnen hat. Die Nichtgebundenheit des Vormunds ist sein Recht. Wie o. § 608 Noten 102 und 105. — Ueber das Detail der Aufforderung s. § 579 N. 30 ff. und Bd. I § 83 N. 32 ff.

173) Der Vertragsgegner wird damit also frei. § 1829 Abs. 2.

174) Wie o. § 608 N. 107 ff. Daselbst auch über die Beweislast.

175) S. §§ 1830, 1832 BGB. u. o. § 608 N. 110.

176) Die sonst in der Ueberlassung liegende Ermächtigung zum Geschäftsabschluß tritt mangels der Genehmigung nicht ein. Wie o. § 608 N. 111—113.

177) Im Gegensatz zu dem entgeltlichen Erwerb eines bestehenden Geschäfts und dem Abschluß eines Gesellschaftsvertrags zu dem Betriebe (s. o. bei Note 144). — Vgl. bei der elterlichen Gewalt o. § 608 Ziff. V (die Regelung ist nicht ganz entsprechend).

178) Zur bloßen Fortführung eines bestehenden Erwerbsgeschäfts ist keine Genehmigung erforderlich. Auch nicht wenn es dem Mündel durch Erbgang angefallen ist. Der unentgeltliche Erwerb ist nicht genehmigungsbedürftig (vor. Note).

179) Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung, soweit thunlich, den Gegenvormund und auch den 18jährigen Mündel hören. §§ 1826, 1827 BGB. Ueber das Beschwerderecht des Gegenvormunds s. o. Note 129, — des Mündels s. § 59 d. RG. betr. die freiw. Gb.

180) Sollvorschrift (im Gegensatz zu oben Ziff. IV), aber in Einklang mit

besonderen genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte[181]) auch hier die Einholung der Genehmigung voraus[182]).

Zum Selbstbetrieb eines Erwerbsgeschäfts kann der Vormund den Mündel nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts ermächtigen, — die solchergestalt ertheilte Ermächtigung aber auch nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts wieder zurücknehmen. Fehlt die Zustimmung, so ist die Ermächtigung (resp. die Zurücknahme) wirkungslos[183]). § 112 BGB.

VI. Endlich bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Verabredung der allgemeinen Gütergemeinschaft und Fahrnißgemeinschaft des Mündels mit seinem Ehegatten[184]), ebenso wie für zahlreiche Rechtsverhältnisse der fortgesetzten Gütergemeinschaft[185]). Das Gleiche gilt für den Abfindungsvertrag mit dem unehelichen Erzeuger[186]), — für den Abschluß, die Anfechtung und Aufhebung eines Erbvertrags und Erbverzichtsvertrages[187]).

VII. Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung jährlich Rechnung zu legen[188]). Die erste Rechnung schließt sich organisch an das Vermögensinventar an[189]), jede weitere Rechnung

§ 608 N. 115 ff. — Der Vormund wird dem Mündel für den etwaigen Schaden haftbar und hat ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts zu gewärtigen. Vgl. § 1837 BGB. u. unten § 632.

181) S. Ziff. IV. Z. B. Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels, Bürgschaft 2c.

182) Bei Vermeidung der daselbst ausgesprochenen Folgen. Also auch dann, wenn der Abschluß in einem an sich genehmigten Geschäftsbetriebe erfolgt. — Anderseits ist das abgeschlossene Geschäft Handelsgeschäft (die Bürgschaft also z. B. ohne Schriftform gültig), und zwar auch dann, wenn die Genehmigung zu dem Geschäftsbetriebe fehlt. Vgl. § 608 N. 115, 119.

183) S. Bd. I § 83 N. 45 ff. Die erweiterte Geschäftsfähigkeit des Mündels zur Vornahme der zum Betrieb gehörigen Rechtsgeschäfte tritt ohne die Genehmigung nicht ein (resp. wird nicht wieder aufgehoben). Diese Vorschrift ist also keine bloße Ordnungsvorschrift.

184) S. §§ 1437 Abs. 2, 1549 BGB. u. oben §§ 585, 598 (§ 568 Ziff. 3).

185) Vgl. §§ 1484, 1491, 1492, 1517 BGB. u. o. §§ 595 ff.

186) § 1714 BGB. S. o. § 618 N. 28 ff. — Hat der uneheliche Vater einen Vormund, so bedarf dieser nach o. N. 156 der Genehmigung.

187) S. §§ 2275, 2282, 2290–2292, 2347, 2351 ff. BGB.

188) Die Rechnungslegung ist heutzutage eine gesetzliche Pflicht des Vormunds, die mit seiner Vermögensverwaltung verbunden ist (anders wie noch nach § 56 der ehemal. Preuß. VO.). Die Pflicht besteht nicht nur gegenüber der Behörde, sondern ist auch eine privatrechtliche gegenüber dem Mündel. Der Punkt gehört also systematisch hierher. — Die Verantwortlichkeit des Vormunds wegen verzögerter Rechnungslegung ist hiernach auch nicht von einer vorherigen Aufforderung des Vormundschaftsgerichts abhängig. Natürlich hat der Vormund auch ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts zu gewärtigen (wie regelmäßig bei Pflichtwidrigkeiten. § 1837 BGB. Er ist nicht blos dem Mündel schadensersatzpflichtig.

189) S. o. Ziff. I. Die Rechnung enthält einen Ausweis über den Ver-

an die vorhergehende[190]). Die Verpflichtung zur Rechenschaft besteht für den Vormund auch dann, wenn die Geschäfte durch einen Bevollmächtigten geführt wurden[191]). Mehrere zu gemeinschaftlicher Verwaltung bestellte Vormünder legen die Rechnung gemeinschaftlich[192]). Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten[193]), unter Beifügung der üblichen Belege[194]). Damit ist eine Uebersicht über den allgemeinen Vermögenszu- und -abgang zu verbinden[195]), sodaß mittelbar auch immer der Bestand des Vermögens zur Zeit der Rechnungslegung[196]) zu ersehen ist[197]).

Bei Verwaltungen von geringerem Umfang kann das Vormundschaftsgericht, nachdem die erste Jahresrechnung gelegt ist, für die Folgezeit die Rechnungslage in längeren Zwischenräumen anordnen, jedoch nicht über Zeiträume von je drei Jahren hinaus[198]). Auch regelt es in allen Fällen das Datum des Rechnungsjahres[199]). §§ 1840, 1841.

Der Vormund hat die Rechnung dem Gegenvormund[200]) unter Nachweisung des Vermögensbestandes[201]) vorzulegen. Ist ein

---

bleib der dort aufgezeichneten Vermögensgegenstände, und demgemäß über die gesammte Vermögensverwaltung des Vormunds während der betreffenden Zeit.

190) Bezw. insoweit später ein Vermögensanfall an den Mündel erfolgt ist, an das darüber aufgenommene besondere Inventar. S. o. Note 4.

191) Auch dann hat also der Vormund die Rechnung selbst zu legen. Vgl. o. § 625 N. 17 ff. Die Zuziehung von Hülfskräften ist natürlich nicht ausgeschlossen. Doch geht Alles auf Verantwortung des Vormunds.

192) S. o. § 625 N. 40 ff. Bei tutela divisa legt sie jeder Vormund selbständig für sein Ressort.

193) Sollvorschrift! Es genügt also auch eine andere Art der Rechnungslegung, wenn sie hinreichende Klarheit gewährt. Darauf allein kommt Alles an. — Für die Rechnungslegung über ein kaufmännisch geführtes Erwerbsgeschäft läßt § 1841 BGB. ausdrücklich die kaufmännisch gezogene Bilanz genügen (vorbehaltlich des Rechts der Vormundschaftsbehörde, die Unterlagen und Belege einzufordern).

194) Z. B. der Quittungen über die geleisteten Zahlungen.

195) Ohne Kleinigkeitskrämerei, insbesondere in Ansehung des Mobiliars!

196) Ein erneutes Vermögensverzeichniß ist nicht zu geben.

197) Eine Versicherung der Richtigkeit der Rechnung durch den Vormund ist nicht vorgeschrieben. Es versteht sich von selbst, daß er seine Erklärung als eine richtige abgibt.

198) Die Festsetzung kann jederzeit zurückgenommen werden. — Kürzere als einjährige Zeiträume dürfen nicht bestimmt werden.

199) Da es sich nach dem Beginn der Vormundschaft resp. nach der Zeit der Einreichung des Vermögensverzeichnisses richtet. — Auch diese Regelung ist abänderlich (z. B. auch mit Rücksicht auf die eigene Geschäftsthätigkeit des Gerichts).

200) Der Gegenvormund hat als Kontrollorgan (s. o. § 625 Ziff. II) die Vorprüfung der Rechnung.

201) Diese Nachweisung braucht nicht schriftlich zu geschehen. Es handelt sich um etwas, das in der Rechnung nicht schon enthalten ist. Von jedem Aktivum muß der Vormund angeben, wo es sich befindet. Körperliche Vor-

Gegenvormund nicht vorhanden, so ist er zu diesem Zweck zu bestellen, falls nicht die Bestellung überhaupt gesetzlich nicht erforderlich ist[202]). Der Gegenvormund hat das Resultat seiner Prüfung auf der Rechnung zu vermerken. § 1842.

Schließlich ist die Rechnung zur Prüfung dem Vormundschaftsgerichte vorzulegen. § 1843 Abs. 1. Die Prüfung erfolgt sachlich und rechnerisch im Aufsichtswege[203]). Also nicht blos formell (kalkulatorisch und hinsichtlich der Uebereinstimmung der Posten mit den Belegen), sondern auch materiell, also insofern, ob daraus eine dem Gesetz entsprechende Vermögensverwaltung erhellt[204]). Gibt die Rechnung zu Beanstandungen Anlaß, so ist Aufklärung zu verlangen[205]), und nach dem Ergebniß eine Berichtigung oder Ergänzung der Rechnung herbeizuführen[206]). Auch die Nachweisung des Vermögensbestandes, und Vorlage der Werth- und sonstigen Vermögenspapiere des Mündels kann bei der Rechnungsprüfung angeordnet werden[207]).

VIII. Nach Beendigung der Vormundschaft hat der Vormund das Vermögen des Mündels diesem selbst oder seinem neuen gesetz-

---

zeigung ist nicht erforderlich, ja bei hinterlegten Gegenständen nicht einmal möglich. Doch hat der Gegenvormund nach § 1799 BGB. das Recht auf Einsicht sämmtlicher Papiere, und hat, bei eigener Verantwortung für gehörige Kontrolle, von seinen gesetzlichen Befugnissen Gebrauch zu machen.

202) Z. B. bei Mitvormündern, die zu gemeinschaftlicher Verwaltung berufen sind, oder bei geringfügigen Vermögensverwaltungen. S. § 625 N. 59 ff. Unter Umständen auch bei befreiter Vormundschaft. S. u. § 633 N. 18 ff.

203) Eine unmittelbare materielle Bedeutung für den Mündel hat die Behandlung durch das Vormundschaftsgericht also nicht. Z. B. Nichtbeanstandung oder gar Billigung einzelner Positionen der Rechnung bindet den Mündel nicht, entzieht ihm also nicht eine eventuelle spätere Beanstandung. S. u. Ziff. VIII u. § 630.

204) Z. B. ob alle Einnahmen in die Rechnung eingestellt sind (der Vormund nichts für sich verwendet hat); — ob alle nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bereit zu haltenden Gelder angelegt und richtig angelegt sind; — ob die Werthpapiere hinterlegt sind; — ob nicht verschwenderisch gewirthschaftet wurde ꝛc.

205) Vom Vormund (als dem handelnden Theil). Geeignetenfalls unter Zuziehung des Gegenvormunds.

206) Also das Vormundschaftsgericht kann eventuell dem Vormund Posten in der Rechnung streichen resp. dieselben herabsetzen ꝛc. — Erkennt der Vormund aber eine von anderer Seite (auch vom Gegenvormund) erhobene Beanstandung nicht an, so ergibt sich daraus ein streitiger Rechtsanspruch zwischen ihm und dem Mündel, zu dessen Entscheidung das Vormundschaftsgericht als bloße Kontrollbehörde nicht berufen ist. Ein solcher Rechtsstreit ist nöthigenfalls im Prozeßweg auszutragen. Arg. § 1843 Abs. 2 BGB. S. u. § 630.

207) Arg. § 1839 BGB. S. u. § 632 u. o. Note 201.

lichen Vertreter herauszugeben[208]) und über die gesammte Verwaltung Rechenschaft abzulegen[209]). § 1890 Satz 1 BGB[210]). Hierzu wird aber das System der periodisch gelegten Vormundschaftsrechnungen[211]) verwerthet; ohne daß anderseits dieses System und die behördliche Vermittelung den civilistischen Rechten des Mündels wider den Vormund präjudizirt[212]). Vor Allem braucht der Vormund, soweit er die üblichen Jahresrechnungen gelegt hat, nicht über dieselben Zeiträume dem Mündel eine neue Rechnung zu legen, sondern darf sich auf die früheren Rechnungen beziehen. Satz 2. Anderseits wird auch die von der letzten Jahresrechnung ab zu legende neue Rechnung (die sog. Schlußrechnung) als Abschluß der behördlich kontrollirten vormundschaftlichen Vermögensverwaltung betrachtet[213]), also nach Art der Jahresrechnungen behandelt[214]). §§ 1891, 1892. Die Schlußrechnung ist also ebenfalls zunächst dem Gegenvormund[215]) und alsdann dem Vormundschaftsgericht zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung erfolgt in derselben Weise wie bei den Jahresrechnungen[216]). Hierdurch

208) Wie bei der elterlichen Vermögensverwaltung, s. o. § 608 Ziff. VII. — Eventuell erfolgt die Herausgabe an einen neuen Vormund.

209) Darüber gelten im Allgemeinen die Regeln der Vermögensverwaltung. Vgl. Bd. II § 252 N. 27 u. Bd. I § 137. Eventuell ist also hier auch der Offenbarungseid zu leisten.

210) Ueber die Befugniß des Vormunds zur Fortführung der Verwaltung über den Zeitpunkt der Beendigung der Vormundschaft hinaus bis zur möglichen Kenntniß von der Beendigung, sowie über die Verpflichtung zur Vornahme unaufschieblicher Geschäfte nach dem Tode des Mündels gelten die bekannten Regeln wie bei der elterlichen Gewalt (und überhaupt bei Geschäftsbesorgungen). S. § 1893 Abs. 1 BGB. u. o. § 608 N. 137.

211) S. o. Ziff. VII.

212) Dies wurde schon bei den Jahresrechnungen (s. o. Note 203) bemerkt. Es gilt nicht minder hier. Die Austragung von Streitigkeiten im Rechtsweg gegen den Vormund wird durch das im Text Gesagte sowenig, wie gegen die Eltern (s. § 608 bei N. 136) ausgeschlossen. Sie spielt nur hier naturgemäß eine größere Rolle. S. u. § 630. Dasselbe gilt umgekehrt, soweit der Vormund bei einer beanstandeten Maßregel im Rechte zu sein glaubt. S. Note 206.

213) Daher gehört auch diese Schlußrechnung hierher! Die meisten Schriftsteller verzetteln alle diese Dinge und geben dadurch von dem, was vormundschaftliche Verwaltung ist, auch nicht ein annähernd praktisches Bild.

214) Obschon das Amt des Vormunds, — ja möglicherweise (z. B. nach erlangter Volljährigkeit des Mündels oder Aufhebung der Entmündigung) die ganze Vormundschaft bereits beendigt ist. S. hierwegen noch u. N. 220. — Daher darf auch das Vormundschaftsgericht andere als die in Rede stehenden, sich auf die Abwickelung der Geschäfte beziehenden Maßnahmen nicht mehr ergreifen. Vgl. Entsch. d. preuß. Kammergerichts Bd. 24 S. A 23.

215) Soweit er vorhanden ist. — Eine neue Bestellung findet (im Gegensatz zu o. Note 202) hier nicht mehr statt. § 1891 BGB. Sonst gilt das dort Gesagte.

216) Also das Vormundschaftsgericht hat auch diese Rechnung sachlich und rechnerisch (s. o. N. 203 ff.) zu prüfen. § 1892 Abs. 1 u. 2 (erster Halbsatz).

wird einmal der Vortheil erzielt, daß der Mündel bezw. sein neuer Vertreter, die beide von der bisherigen Vermögensverwaltung oft keine oder nur unvollkommene Vorstellung haben, bei der Rechnungsabnahme in sachverständiger Weise unterstützt werden[217]). Anderseits nützt diese Behandlung auch dem gewesenen Vormund, indem das Gericht, soweit die Rechnung nicht beanstandet wird, zugleich die Decharge-ertheilung vermittelt[218]). Zu diesem Zweck beraumt das Gericht einen Termin an und veranlaßt durch Verhandlung mit den Betheiligten[219]) die Abnahme der Rechnung[220]). Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, ist das Anerkenntniß zu beurkunden[221]). Das Anerkenntniß hat die gewöhnlichen civilistischen Wirkungen — befreit also, soweit es geht, regelmäßig den Vormund von seiner Haftung für die Verwaltung[222]). Die befreiende Wirkung bleibt auch gegenüber später hervortretenden Folgen schlechter Verwaltung bestehen[223]). Anderseits kann das Anerkenntniß nach den allgemeinen Vorschriften angegriffen werden[224]). Zweckmäßig wird in

---

217) Sie werden auf Anstände aufmerksam gemacht, die sie ohne dies vielleicht nicht bemerken würden.

218) § 1892 Abs. 2 Satz 1 i. f. BGB.

219) D. i. Vormund und Mündel, resp. ihre Rechtsnachfolger oder gesetzlichen Vertreter. — Der Gegenvormund ist zuzuziehen.

220) Man streitet, ob dem Vormundschaftsgericht in Ansehung der Vorlegung der Schlußrechnung, der Ladung der Betheiligten zu diesem Termin ꝛc. noch eine Zwangsgewalt zustehe. Allerdings ist die Vormundschaft (mindestens für den gewesenen Vormund) beendigt. Aber die Legung der Schlußrechnung steht unter den allgemeinen Vorschriften der Jahresrechnungen. Sie muß also auch wie diese erzwungen werden können. Daß der Prozeßweg offen steht, wäre ein schlechter Trost. Das Gesetz will durch die vermittelnde Thätigkeit der Behörde eben Prozesse vermeiden. Und weil es diesen Erfolg will, will es auch die Mittel. So denn auch Prot. Bd. 4 S. 820. Unger, Zschr. f. Civilprozeß Bd. 36 S. 69. Entsch. d. preuß KG. Bd. 21 S. A 201 ff., Bd. 23 S. A. 14, Bd 32 S. A 53. — Der gewesene Mündel kann nicht gezwungen werden. S. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 116 u. unten N. 225.

221) Es genügt Beurkundung im Terminsprotokoll. — Wegen einiger Anstände soll zweckmäßig die Beurkundung des Anerkenntnisses im Uebrigen nicht unterbleiben. Vielmehr sind hier die einzelnen Vorbehalte in das Protokoll aufzunehmen. Vgl. Josef i. d. Beitr. z. Erl. d. d. Rechts Bd. 50 S. 624 ff.

222) Ebenso den Gegenvormund und Vormundschaftsrichter von ihrer Haftung für gehörige Kontrolle. — Nicht selten wird im Protokoll diese Entlastung auch ausdrücklich erwähnt. Ein Anspruch darauf besteht aber nicht.

223) S. auch Entsch. d. RG. Bd. 38 S. 335 ff.

224) Insbesondere schließt das Anerkenntniß den Beweis des Irrthums oder Betruges in der Rechnung nicht aus. So auch ausdrücklich § 69 der ehemal. Preuß. VO. Vgl. heute allgemein o. Bd. II § 317 N. 24. Ferner die Betrugsanfechtung ꝛc. — Diese Möglichkeit schließt den großen praktischen Werth des Anerkenntisses nicht aus. Der Angreifende hat die Beweislast.

dem Termin auch über die erfolgte Vermögensherausgabe quittirt[225]).

Alles das sind aber nur vorbeugende Maßregeln. Sie versagen, wenn zur Zeit der Rechnungsablage ein wirklicher Streit über die ordnungsmäßige Führung der Vormundschaft (oder über einzelne Maßregeln der Verwaltung) zwischen Vormund und Mündel besteht, und im Termin nicht durch die behördliche Vermittelung geschlichtet wird. Solche Streitigkeiten sind im gewöhnlichen Prozeßweg auszutragen[226]). — Umgekehrt kann der gewesene Mündel auch auf die Rechnungslegung verzichten oder mit dem bisherigen Vormund einen Vergleich schließen. Dann unterbleibt die Einmischung des Vormundschaftsgerichts[227]).

Ist der Vormund gestorben, so geht die Pflicht zur Rechnungsablage 2c. auf seine Erben über. Nicht aber, wenn er in Konkurs gerathen ist, auf den Konkursverwalter. Vielmehr hat der Mündel in diesem Fall nur eine bevorrechtigte Konkursforderung. § 61 Ziff. 5 KO.

IX. Führen der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Vormundschaft, so haben sie im Fall nachträglicher Verheirathung ein neues Verzeichniß des Kindesvermögens einzureichen und eine etwaige zwischen ihnen und dem Mündel bestehende Vermögensgemeinschaft unter Zuziehung eines Pflegers auseinanderzusetzen[228]). § 1845[229]).

§ 630.

4. Ansprüche aus der Vormundschaft.

Während im Allgemeinen durch die fortlaufende behördliche Vermittelung Rechtsstreitigkeiten zwischen den Betheiligten aus der Füh-

225) Die Bedeutung der Quittung ist die gewöhnliche. Vgl. Bd II § 182 Ziff. 5. Ein Recht auf Quittung hat der Vormund nach den allgemeinen Vorschriften (§ 368 BGB.), nicht aber auf die vorerwähnte Anerkennung und Decharge. Daher ist auch nicht zu vermuthen, daß die Rechnung vom Mündel anerkannt sei, wenn er in dem Termine nicht erschienen ist oder sich nicht erklärte. (Der Vormund kann eventuell Feststellungsklage gegen ihn erheben. S. Bd. I § 133.) A. M. v. Blume zu § 1892 BGB.

226) S. auch Entsch. d. Bayr. Ob. LG. Bd. 3 S. 162.

227) Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 9 S. 145.

228) Wie der Vater in Ansehung der in seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder im gleichen Falle. S. o. § 608 N. 48 ff. Die Mutter kann nach § 1887 BGB. im Falle der Verheirathung auch als Vormünderin entlassen werden. — Auf die uneheliche Mutter bezieht sich die Vorschrift des § 1845 nicht. Doch könnte analoge Anwendung in Frage kommen, wenn das uneheliche Kind Vermögen hat (dafür v. Blume).

229) Auf dem Gebiet der Altersvormundschaften ist die ganze Vorschrift kaum praktisch. Häufiger wird sie bei der Vormundschaft über Volljährige Anwendung finden. — Detail wie o. § 608 N. 49 ff. Z. B. die Absicht der Verehelichung ist dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen. Letzteres kann gestatten, daß die Vermögensauseinandersetzung erst nach der Heirath erfolgt 2c.

rung der Vormundschaft nach Möglichkeit vermieden werden, sind solche doch nicht gänzlich ausgeschlossen[1]) — einmal wegen etwaiger thatsächlich vorgekommener Pflichtwidrigkeiten des Vormunds, gegen welche die behördliche Aufsicht sich als machtlos erwies[2]), — dann wegen sachlicher Meinungsverschiedenheiten, welche sich durch die Vermittelung nicht ausgleichen ließen[3]) oder erst später zu Tage treten[4]).

Grundsatz für alle hieraus erwachsenden Ansprüche ist, daß sie sofort — nicht erst nach Beendigung der Vormundschaft verfolgt werden können[5]). Arg. § 1843 Abs. 2 BGB. Dem Mündel ist gegebenenfalls zur Führung des Rechtsstreits ein Pfleger zu bestellen.

I. Die Ansprüche des Mündels ergeben sich aus dem über die pflichtmäßige Führung der Vormundschaft Gesagten[6]). Sie gehen auf Rechenschaftsablage hinsichtlich des verwalteten Vermögens, soweit sie noch nicht erfolgt ist, — auf Herausgabe desselben nach Maßgabe dieser Berechnung[7]) — und hauptsächlich auf Schadenersatz wegen dessen was daran fehlt, oder an Schaden dem Mündel sonst schuldhafter Weise zugefügt worden ist[8]). Von Geldern, welche der

1) Das Vormundschaftsgericht ist nicht zur Entscheidung befugt. S. auch Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 415, Entsch. d. preuß. Kammergerichts Bd. 29 S. A 23 und o. § 629 N. 206, 226 ꝛc.

2) Hieraus entstehen Ansprüche des Mündels wider den Vormund, — unter Umständen auch wider den Gegenvormund und den Vormundschaftsrichter, wenn sie der Vorwurf nicht gehöriger Beaufsichtigung trifft. S. o. § 625 N. 12 ff., 72 u. § 543 N. 42 ff. — Hier ist der Schaden und die Pflichtwidrigkeit des Vormunds, also sein Verschulden resp. das der Kontrollorgane vom Mündel zu beweisen. Das Verhältniß der Haftung Mehrerer ist an den cit. Stellen ausgeführt.

3) Hier handelt es sich nicht blos um ein Verschulden, sondern meist um einen abweichenden thatsächlichen oder Rechtsstandpunkt (z. B. ob ein angeblich zum Vermögen gehöriger Gegenstand wirklich vorhanden war, ob der Vormund ersatzfähige Aufwendungen auf das Vermögen gemacht hat ꝛc). S. auch o. § 629 N. 203, 206, 212, 225, 226. Entsch. d. Bayr. Ob.LG. Bd. 3 S. 800.

4) Vorausgesetzt, daß der Punkt nicht durch Dechargeertheilung oder Vergleich erledigt ist. S. dazu o. § 629 N. 223, 224, 227 u. Cit.

5) Auch für die Ansprüche gegen den Vormundschaftsrichter muß dasselbe gelten, selbst während der Zeit, da er die Obervormundschaft über den Mündel führt (da während derselben Zeit auch die Verjährung läuft). S. Pland § 1848 N. 5.

6) S. o. §§ 627—629.

7) Immer soweit nicht die früher besprochene behördliche Vermittelung zum Ziele geführt hat. S. o. § 629 Ziff. VIII. Vgl. schon l. 1 § 3 Dig. de tut. 27, 3 u. o. § 608 N. 136.

8) Insbesondere auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung, z. B. durch Beiseiteschaffung von Geld oder anderen Vermögensgegenständen, verschwenderische Wirthschaft, Vermögensverlust bei nicht mündelsicherer Anlage von Geldern (vgl. hierzu o. § 625 Note 12 über das Detail der Verantwortlichkeit). Aber auch auf dem Gebiete der persönlichen Fürsorge kann durch Vernachlässigung ꝛc. ein Schaden zugefügt sein.

Vormund in eigenen Nutzen verwendet hat, muß er in allen Fällen die gesetzlichen Zinsen zahlen[9]). §§ 1834, 1890. Anderseits darf er von dem herauszugebenden Vermögen die ihm zu ersetzenden Auslagen 2c. in Abzug bringen[10]).

Für die Ansprüche des Mündels haftet die möglicherweise vom Vormund geleistete Sicherheit[11]).

II. Auch der Vormund hat Ansprüche gegen den Mündel, die, wenn sie streitig bleiben[12]), im Prozeßweg unter ihnen auszutragen sind.

Solche entstehen insbesondere, wenn der Vormund Aufwendungen zum Zwecke der Führung der Vormundschaft gemacht hat, sei es daß die Aufwendung sich auf persönliche[13]) oder das Vermögen des Mündels betreffende Angelegenheiten[14]) bezieht[15]). § 1835[16]). Voraussetzung ist aber stets, daß der Vormund die betreffende Aufwendung den Umständen nach für erforderlich erachten durfte[17]). Trifft dies zu, so kann der Vormund nicht blos nachträgliche Ausgleichung der gemachten Aufwendungen, sondern auch Vorschuß aus dem Mündelvermögen verlangen[18]).

9) Werden blos die gesetzlichen Zinsen verlangt, so ist der Nachweis eines Verschuldens des Vormunds nicht erforderlich.

10) S. u. Ziff. II. — Als gesetzlicher Vertreter des Mündels darf der Vormund den Betrag für seine Aufwendungen (und den dieserhalb ihm gebührenden Vorschuß s. u.) ohne Weiteres aus dem von ihm verwalteten Vermögen entnehmen. S. schon l. 1 § 4 Dig. de contraria tut. 27, 4.

11) In Gemäßheit des § 1844 BGB. S. u. § 632 i. f.

12) Dies kann trotz der nach Note 10 stattgefundenen Selbstbefriedigung des Vormunds der Fall sein, indem der Mündel nachher die erfolgte Rechnungslegung in dem betreffenden Punkte beanstandet und eine behördliche Vermittelung nicht zu Stande kommt.

13) Z. B. Unterhalts- und Erziehungskosten, Kosten der ärztlichen Behandlung des Mündels 2c.

14) Z. B. auch für Anfertigung der Vormundschaftsrechnungen (s. o. § 629 Ziff. VII, VIII) durch Dritte, Reisekosten 2c.

15) Dienstleistungen, die zum Beruf oder Gewerbe des Vormunds gehören, z. B. als Arzt, Rechtsanwalt, Handwerker, braucht der Vormund nicht unentgeltlich zu leisten, sondern kann den üblichen Lohn als Aufwendung in Rechnung stellen. S. o. § 625 N. 31 ff. Vgl. Entsch. d. preuß. Kammergerichts Bd. 13 S. 79, Bd. 16 S. 40. Bloße Zeitversäumniß gilt regelmäßig nicht als Aufwendung.

16) Die gleichen Ansprüche hat der Gegenvormund, wenn die Aufwendungen von ihm herrühren (ebenfalls unter den nachfolgenden Voraussetzungen).

17) Arg. § 670 BGB. Subjektiver und objektiver Maßstab, wie o. § 575 N. 61 u. Cit.

18) Arg. § 669 BGB. S. Bd. II § 252 N. 46. — Wegen der möglichen Selbstbefriedigung des Vormunds aus dem Mündelvermögen s. o. Note 10. — Soll der Betrag aus den angelegten Geldern des Mündels entnommen werden, so wird regelmäßig Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich sein. Auch hier ist nachträgliche Beanstandung der Rechnung und ein Rechtsstreit über die Angemessenheit der Aufwendungen nicht ausgeschlossen. Arg. o. § 625 N. 13.

Weitere Ansprüche können dem Vormund zustehen, wenn ihm vom Vormundschaftsgericht eine Vergütung zugebilligt ist[19]).

War für die Verwaltung eine Sicherheit bestellt[20]), so wird sie frei, wenn dem Vormund vollständige Entlastung ertheilt ist[21]). Daraufhin kann der Vormund also Rückgabe der hinterlegten Werthe und Löschung der etwaigen Hypothekeneintragung verlangen[22]). Solange das Mündelvermögen nicht herausgegeben ist[23]), besteht aber hiergegen eine Einrede.

5. Obervormundschaftliche Aufsicht*.

§ 631.

a) Organe.

Es ist schon hervorgehoben, daß das Vormundschaftsgericht über die gesammte Thätigkeit des Vormunds und Gegenvormunds Aufsicht zu führen hat. Seine Gewalt ist hier viel größer als gegenüber den Eltern[1]). Die Aufsicht ist eine fortlaufende[2]), nicht nur in dem Sinne, daß das Vormundschaftsgericht gegen Pflichtwidrigkeiten der Vormünder einzuschreiten hat, sondern auch jederzeit über den Stand der Angelegenheiten des Mündels Auskunft verlangen kann. §§ 1837, 1839 BGB. Dazu treten spezielle Maßregeln in Einzelfällen[3]).

I. Von der Organisation der Obervormundschaft war, da die Behörde auch sonst vielfach in Familiensachen thätig wird, schon früher die Rede[4]).

---

19) S. § 1836 BGB. und o. § 625 N. 25 ff.
20) Gemäß § 1844 BGB., s. u. § 632 i. f.
21) S. o. § 629 N. 218 ff., 221, 227.
22) Bei Verzug kann auch Schadensersatz verlangt werden. Der Rückgabe- und Löschungsanspruch geht gegen den Mündel, wenn auch das Vormundschaftsgericht die Sicherheitsleistung angeordnet hat. Das Vormundschaftsgericht ist nach Beendigung der Vormundschaft nicht mehr zuständig, kann also auch nicht mehr (wie nach § 1844 Abs. 2 BGB.) ohne Zustimmung des Mündels löschen lassen. — Nach allgemeinen Grundsätzen des Hypothekenrechts ist zur Löschung auch die Zustimmung des Grundeigenthümers nöthig.
23) Einschließlich des etwaigen Schadensersatzes. S. § 629 N. 208 ff., 225.

* Vgl. die Citate o. §§ 542 ff., 625 Note 4.
1) S. o. § 613.
2) Ohne doch die Selbständigkeit der Verwaltungsthätigkeit des Vormunds auszuschließen. S. schon § 625, und die nähere Ausführung u. § 632.
3) Aehnlich, aber in größerer Zahl und theilweise intensiver als gegenüber den Eltern. — Von der Mitwirkung der Obervormundschaftsbehörde zu gewissen Akten des Vormunds war schon die Rede. Sie ist nicht bloße Aufsichtsmaßregel.
4) S. o. §§ 542, 543.

II. An Stelle des Vormundschaftsgerichts[5]) kann jedoch für einzelne Vormundschaften[6]) ein Familienrath treten. §§ 1858 ff. Dadurch wird an Stelle des Vormundschaftsbeamten eine kollegiale Instanz gesetzt, in der insbesondere der Einfluß der Verwandten des Mündels (oder in deren Ermangelung zuverlässiger Freunde 2c.) zur Geltung kommen soll[7]). Dies kann insbesondere bei schwierigen Vormundschaftsverwaltungen[8]) von Vortheil sein, indem an Stelle der persönlichen Entschließung eines Einzelnen ein Majoritätsbeschluß tritt.

1. Die Einsetzung eines Familienraths erfolgt niemals von Amtswegen[9]). Dagegen soll das Vormundschaftsgericht einen Familienrath bilden[10]):

a) bei Altersvormundschaften,

α. wenn der Vater oder die eheliche Mutter, denen zur Zeit des Todes die elterliche Vollgewalt über das Kind zustand[11]), die

5) S. § 1872 BGB. — Die Funktionen des Waisenraths (s. o. § 543 N. 48 ff.) bleiben daneben unberührt.

6) Für die sonstigen Obliegenheiten des Vormundschaftsgerichts (in Ehesachen, gegenüber den Eltern) tritt an dessen Stelle regelmäßig kein Familienrath. S. jedoch unten Note 8. Der Familienrath ist also eine spezielle Einrichtung für Vormundschaften, ja nicht einmal für alle Vormundschaften. Die vom Gesetz gegebene Freiheit wird verhältnißmäßig selten benutzt. Immerhin kann darin ein Umschlag eintreten; und würde es zweifellos, wenn jemals jene verknöcherte Praxis der Behörde in weiterem Umfang einträte, vor der oben § 543 Ziff. I gewarnt worden ist. Eine solche würde insbesondere die Führung der Vormundschaft unleidlich machen. Man müßte den reinigenden Einfluß des Laienelements auch dagegen heranziehen.

7) Der o. § 542 Ziff. 1 erwähnte deutschrechtliche Einfluß der Familie auf die Vormundschaft hatte sich insbesondere in Frankreich erhalten und ging in den Code Napoléon über. Dadurch kam das Institut wieder nach Deutschland, wurde in die Preuß. Vormundschaftsordnung aufgenommen und gelangte auf diesem Wege in das Reichsrecht.

8) Der Ausdruck „Vormundschaft" ist dabei im weiteren Sinne zu verstehen, wonach er auch die Pflegschaft (s. hier §§ 624, 636 ff.) umfaßt. Nur für die Fälle der §§ 1913, 1914 BGB. gibt es keinen Familienrath. Im Falle des § 1909 BGB. funktionirt, wenn für die Pflegschaft ein Familienrath eingesetzt ist, dieser Familienrath auch gegenüber den Eltern, unter deren Gewalt das Kind steht, als Vormundschaftsgericht, weil die Obervormundschaft einheitlich (von einer und derselben Instanz) geführt werden muß. Arg. § 43 RG. betr. die freiw. Gb. Außerdem kann über die Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt ein Familienrath vorkommen, wenn er über den ihr zugeordneten Beistand (§ 612 Ziff. III) gesetzt ist, sofern dieser als Pfleger funktionirt. § 1693 BGB.

9) Das Vormundschaftsgericht soll sich nicht selbst von seiner Verantwortlichkeit entbinden können.

10) Auch dies ist nur Ordnungsvorschrift. — Aber Beschwerde ist statthaft! Vgl. §§ 20, 57 Ziff. 4, 59 RG betr. die freiw. Gb.

11) Also unter denselben Voraussetzungen, wie sie auch einen Vormund für das Kind benennen können. S. o. § 626 N. 39 ff. Die Anordnung des Vaters geht der der Mutter vor 2c.

Bildung eines Familienraths letztwillig angeordnet haben. §§ 1858, 1868. Die Anordnung ist also ebenfalls Ausfluß der elterlichen Gewalt. Die Anordnung kann auch von Bedingungen abhängig gemacht werden[12]). Trotz ihrer Gültigkeit braucht die Anordnung jedoch vom Vormundschaftsgericht nicht ausgeführt zu werden[13]), wenn die erforderliche Anzahl[14]) geeigneter Personen[15]) nicht vorhanden ist.

β. Ebenso soll ein Familienrath *auf Antrag eines Verwandten oder Verschwägerten* des Mündels[16]), oder auch auf *Antrag des Vormunds oder Gegenvormunds*[17]) gebildet werden, wenn das Vormundschaftsgericht es *im Interesse des Mündels für angemessen erachtet*[18]).

Doch können der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels, denen zur Zeit des Todes die elterliche Vollgewalt über das Kind zusteht[19]), die Einsetzung eines Familienraths (auch gegenüber solchem Antrag) wirksam *verbieten*[20]). §§ 1859, 1868.

b) *Bei der Vormundschaft über Volljährige* haben die Eltern des Mündels weder ein Anordnungs- noch ein Verbietungsrecht[21]). Es kommt daher zur Einsetzung eines Familienraths nur auf entsprechenden *Antrag*, sei es eines Verwandten, Verschwägerten, oder des Vormunds (Gegenvormunds) *unter Zustimmung des Vormundschaftsgerichts*[22]). § 1905.

12) Z. B. daß der Mündel sich zur Zeit des Todes der Eltern in einer bestimmten Lage befindet (ein Erwerbsgeschäft zu führen hat 2c.).

13) Wegen sonstiger Nichtausführung würde Beschwerde gegeben sein. S. o. Note 10.

14) D. i. zwei Personen neben dem Vormundschaftsrichter, s. u. Ziff. 2.

15) Nach Maßgabe von u. Ziff. 2a—c. Die von den Eltern berufenen Personen (s. u. N. 30) dürfen nicht ohne zwingenden Grund übergangen werden. Bei vorübergehender Verhinderung eines Berufenen kann derselbe nach Hebung des Hindernisses die Bestellung verlangen. S. § 1861 (1778 Abs. 1, 2) BGB. und o. § 626 N. 28 ff.

16) Ohne Rücksicht auf Gradesnähe. Der Antragsteller muß geschäftsfähig sein.

17) Bei Mitvormündern genügt der Antrag eines Einzigen. Auch der Antrag eines neben dem Vormund bestellten *Pflegers* ist genügend.

18) Der Vormund soll die Bestimmung nicht benutzen können, um die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts lahmzulegen. Das Interesse des Mündels soll allein entscheidend sein.

19) Also wiederum kraft Ausflusses der elterlichen Gewalt. Unter den Voraussetzungen von Note 11 u. Cit. — Die Erklärung des Vaters geht also vor. Schweigen des Vaters ist aber keine Erklärung (daher wirkt dann das Verbot der Mutter).

20) Die trotz des Verbots erfolgte Bestellung ist nicht nichtig. Aber es findet Beschwerde statt. Wie o. Note 10.

21) Da ihnen die elterliche Gewalt fehlt. — Sie haben aber (als Verwandte) das gleich im Text erwähnte Antragsrecht.

22) D. h. wenn letzteres die Bildung des Familienraths im Interesse des

2. Der Familienrath *besteht* aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzenden[23]) und aus 2 bis 6 Beisitzern (Mitgliedern). § 1860[24]). Die Mitgliedschaft wird nur durch *Bestellung* erworben[25]). Die Bestellung geschieht durch den Vorsitzenden mittelst Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes[26]). Bedingte oder befristete Bestellung ist nicht zulässig; wohl aber ein Vorbehalt der Entlassung bei bestimmten Ereignissen[27]). §§ 1870, 1871.

a) *Berufen*[28]) ist als Mitglied des Familienraths[29]): bei Altersvormundschaften, wer von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels, sofern ihnen zur Zeit des Todes die elterliche Vollgewalt über das Kind zustand, letztwillig als Mitglied benannt ist[30]). §§ 1861, 1868 BGB. Bei der Vormundschaft über einen Volljährigen haben die Eltern kein Benennungsrecht[31]). § 1905 Abs. 2.

b) Sind keine Berufenen vorhanden oder haben sie die Uebernahme des Amtes abgelehnt[32]), so bestellt das *Vormundschaftsgericht* zwei Mitglieder[33]) und konstituirt sich damit zum Familienrath. Ver-

---

Mündels für angemessen hält. S. o. Note 18.

23) S. dazu auch § 190 RG. betr. die freiw. Gb.

24) Die Mitgliederzahl darf weder größer noch geringer sein (auch nicht durch Anordnung der Eltern). Ueberzählige sind (nach dem Alter der Berufung) nur *als Ersatzmitglieder zu betrachten*. S. § 1868 BGB. u. unten Note 26. — Der Beschluß eines *überzähligen* Kollegiums ist nichtig.

25) Wie bei der Vormundschaft, s. o. § 626 N. 9 ff. Niemand ist kraft Gesetzes Mitglied. Es gibt nur gesetzliche *Berufungsgründe*. S. unten Note 28 ff.

26) Also nach Art der Bestellung eines Vormunds. S. § 626 Note 14 ff. Auch hier soll die Verpflichtung mittelst Handschlags an Eidesstatt geschehen. — Das Gleiche gilt auch von Bestellung der *Ersatzmitglieder* (§§ 1863, 1864 BGB.). Die Bestellung solcher ist nothwendig, wenn außer dem Vorsitzenden nur 2 Mitglieder vorhanden sind. Bestellt man dann nicht solche im Voraus, so kann dies zu einer Hemmung der Geschäftsthätigkeit des Familienrathes führen, da vor der Bestellung kein Zwang zur Amtsführung besteht (arg. § 1869 BGB).

27) Wie o. § 626 N. 18 ff. — Eine Bestallung wird nicht ertheilt.

28) In dem bekannten Sinne, daß eine Uebergehung des Berufenen bei der Bestellung ohne wichtigen Grund unstatthaft ist. S. § 626 N. 28 ff. §§ 1778 Abs. 1, 2, 1861 BGB.

29) Dasselbe gilt für Ersatzmitglieder (s. o. N. 24, 26). §§ 1863, 1868 BGB.

30) Die Voraussetzungen sind die gleichen, wie o. N. 11. Die Benennung durch den Vater geht derjenigen durch die Mutter vor. — Es können Fremde benannt werden. Arg. § 1867 BGB.

31) Der Familienrath kommt also hier nur nach lit. b zu Stande. — Das Vormundschaftsgericht kann auch die Eltern bestellen, soweit sie nicht Vormund sind (s. u. lit. c).

32) S. u. lit. d.

33) Soweit ein Familienrath nach o. N. 16 ff., 22 zu bilden ist. — Die Bestellung erfolgt nach Anhörung des Gemeindewaisenraths, wie oben § 626 Note 32 ff. Auch Verwandte oder Verschwägerte des Mündels sollen gehört werden. §§ 1847, 1862 Abs. 1 i. f. Ordnungsvorschrift!

wandte und Verschwägerte des Mündels sind in erster Linie zu berücksichtigen[34]). §§ 1862 Abs. 1, 1867. Im weiteren Verlauf geht das Bestellungsrecht auf den Familienrath über[35]). Also er erhält sich durch Kooptation beschlußfähig[36]). § 1862 Abs. 2. Dabei braucht er auf Familienzugehörigkeit der Hinzuberufenen nicht weiter Rücksicht zu nehmen[37]). § 1867.

c) Gewisse Personen sind zum Eintritt in den Familienrath ungeeignet[38]). Und zwar sind unfähig[39]): Geschäftsunfähige oder wegen Geisteskrankheit, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigte[40]). — Untauglich[41]) sind: der Vormund[42]), alle zur Vormundschaft untauglichen Personen[43]) mit Ausnahme der Frauen[44]) Beamten und Religionsdiener[45]). Bei Altersvormundschaften ist auch untauglich[46]), wer vom Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels, die zur Zeit des Todes die Vollgewalt über das Kind hatten, letztwillig ausgeschlossen worden ist[47]). §§ 1865, 1866, 1868 BGB.[48]).

---

34) Im Gegensatz zu oben Note 30 i. f. — Auch dies ist aber nur Sollvorschrift.

35) Für die nach Note 26 erforderlichen Ersatzmitglieder (§ 1863 BGB.), und nach Befinden auch für weitere Hauptmitglieder bis zur gesetzlichen Höchstzahl.

36) Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende nach § 1864 BGB. weitere Ersatzmitglieder bestellen.

37) Auch nicht der Vorsitzende im Fall der vor. Note. — So kann der Familienrath schließlich ganz aus Fremden bestehen. Doch wird man geeignete Verwandte wohl auch hier zweckmäßig bevorzugen.

38) Sie sind daher selbst dann nicht als Mitglieder zu bestellen, wenn sie (bei Altersvormundschaft) von den Eltern des Mündels benannt sind. Wie o. § 626 N. § 86 ff.

39) In dem bekannten Sinn, daß die trotzdem erfolgte Bestellung nichtig ist. S. o. 626 N. 88 ff.

40) Wie o. 626 N. 91—92.

41) Hier ist die Bestellung gültig, das vorschriftswidrig bestellte Mitglied aber wieder zu entlassen. S. u. lit. e. — Bis zur Entlassung hat der Betreffende die Rechte und Pflichten eines Mitglieds. Vgl. § 626 N. 94—96.

42) Nicht der Gegenvormund!

43) S. o. § 626 N. 97 ff.

44) Frauen sind auch dann tauglich, wenn sie mit einem Dritten verheirathet sind.

45) Diese bedürfen also zum Eintritt in den Familienrath keiner Erlaubniß. Entgegenstehende Bestimmungen des Landesrechts sind aufgehoben. Vgl. Mot. Bd. 4 S. 1215. Der Eintritt ist weniger belastend als die Führung einer Vormundschaft. Uebrigens können sie eventuell ablehnen (lit. d).

46) Arg. § 1905 Abs. 2 BGB. S. o. bei Note 30 ff.

47) Da die Anordnung des Vaters immer derjenigen der Mutter vorgeht, kann eine vom Vater benannte Person von der Mutter nicht ausgeschlossen werden.

48) Für die erste Bestellung (durch das Vormundschaftsgericht) sind auch fremde (mit dem Mündel nicht verwandte oder verschwägerte) Personen untauglich, soweit sie nicht bei Altersvormundschaften durch die Eltern

d) Zum Eintritt in den Familienrath besteht kein gesetzlicher Zwang[49]). § 1869. Dagegen muß, wer einmal bestellt ist, das Amt fortführen[50]).

e) Die Mitgliedschaft endigt[51]) kraft Gesetzes mit Tod, Todeserklärung oder Entmündigung eines Mitglieds[52]). Ferner durch Entlassung seitens des Familienraths oder (wenn das Mitglied gegen die Entlassung Widerspruch erhebt) des vorgeordneten Gerichts[53]) in folgenden Fällen. Einmal bei nachträglichem Eintritt eines Untauglichkeitsgrundes[54]); ferner wenn durch die Fortführung des Amtes das Interesse des Mündels gefährdet würde[55]); endlich auf Antrag des Mitglieds selbst aus wichtigem Grunde[56]). § 1878.

3. Die Thätigkeit des Familienraths ist diejenige des Vormundschaftsgerichts[57]). Nur faßt der Familienrath, als kollegiale Behörde, seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, während der Vormundschaftsrichter als Vorsitzender die Geschäfte leitet[58]). § 1872 Abs. 1. Zu diesem Behuf hat er den Familienrath in den gesetzlichen Fällen[59])

---

benannt sind. S. §§ 1867 (1868, 1905 Abs. 2) BGB. u. o. bei Note 30, 34, 37. (Sie sind also eventuell wieder zu entlassen.)

49) Im Gegensatz zur Vormundsbestellung (s. o. § 626 N. 110 ff.) besteht also hier ein unbeschränktes Ablehnungsrecht.

50) Bei Vermeidung von Ordnungsstrafen u. Schadensersatzpflicht gegenüber dem Mündel! S. §§ 1872 Abs. 2, 1875 BGB. — Wegen Entlassung s. u. lit. e (Note 56).

51) Abgesehen von den Fällen provisorischer, oder unter Vorbehalt erfolgter Bestellung (s. o. N. 27, 28 u. Cit.), und abgesehen von der Aufhebung des Familienraths (s. u. Ziff. 5).

52) Arg. § 1885 BGB. S. u. § 634 N. 13 ff.

53) Also das Landgericht ist zuständig. Beschwerde an das Oberlandesgericht (in Preußen, Bayern an eine Centralinstanz: Kammergericht, Oberstes Landesgericht).

54) Also eines der o. bei Note 42—43 erwähnten Umstände. Z. B. wenn das Mitglied Vormund wird, unter vorläufige Vormundschaft kommt, oder in Konkurs geräth ꝛc.

55) Arg. § 1886 BGB. (s. u. § 634 N. 21, 23 ff.). Insbesondere auch wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Mitglieds.

56) Arg. § 1889 BGB. (s. u. § 634 N. 29). So insbesondere beim Eintritt eines Umstands, der zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigt. S. o. § 626 N. 116 ff. Frauen können aus ihrem Geschlechte kein Entlassungsrecht herleiten. Wohl aber wer zu alt, krank oder gebrechlich, oder anderweitig überlastet ist (s. das.) kann die Entlassung fordern.

57) Also Auswahl und Bestellung der Vormünder, Prüfung des Inventars und der vom Vormund gelegten Rechnungen, Aufsichtsmaßregeln gegen die Vormünder, Genehmigung der Rechtshandlungen des Vormunds, für welche die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes vorgeschrieben ist, Entlassung des Vormunds ꝛc. S. hier bes. §§ 626, 628 ff., 632, 634.

58) Z. B. führt er die Korrespondenz mit dritten Personen, besorgt die Bekanntgabe der Beschlüsse des Familienraths an die Vormünder, er nimmt das Inventar und die Jahresrechnungen an und überwacht die Ausführung der vom Familienrath beschlossenen Maßnahmen ꝛc.

59) Wo eine Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird oder

von Amtswegen, oder auch sonst auf Antrag zweier Mitglieder oder eines der Vormünder zusammenzuberufen[60]). Zur Beschlußfähigkeit genügt Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Mitglieder. Die Beschlußfassung erfolgt nach den Regeln der Abstimmung in Kollegialgerichten[61]). §§ 1873, 1874 BGB., § 8 RG. betr. die freiw. Gb.

Darin liegt zugleich, daß jedes Mitglied sein Amt persönlich wahrzunehmen hat[62]), und für die gehörige Erfüllung seiner Obliegenheiten in gleicher Weise verantwortlich ist, wie der Vormundschaftsrichter[63]). § 1872 Abs. 2. Säumige sind in die durch ihre Säumniß verursachten Kosten[64]), und nach Befinden des Vorsitzenden in eine Ordnungsstrafe zu verurtheilen[65]). § 1875.

Dringende Anordnungen kann der Vorsitzende allein treffen. Er hat aber alsdann unverzüglich den Familienrath einzuberufen[66]), ihm von dem Geschehenen Mittheilung zu machen[67]) und über die weitere Behandlung der Angelegenheit eine Beschlußfassung herbeizuführen[68]). § 1876[69]).

---

das Interesse des Mündels ein Einschreiten verlangt.

60) Schriftlich oder mündlich! Eine Form ist nicht vorgeschrieben. — Dagegen findet bei Ablehnung des Antrags Beschwerde statt. § 20 RG. betr. die freiw. Gb.

61) Also insbes. der §§ 196—200 GVG. Am wichtigsten ist § 198 GVG. über die Stimmenzahl. Dazu tritt § 1874 Abs. 2 BGB., wonach bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, und Abs. 3, wonach an der Entscheidung einer Angelegenheit interessirte Mitglieder nicht mitstimmen dürfen (worüber der Vorsitzende zu befinden hat). Kasuistik bei Plank § 1874 N. 1. Eine besondere Form der Beschlüsse ist nicht vorgeschrieben. Daher genügt unter Umständen mündliche Bekanntgabe (durch den Vorsitzenden) an den Vormund.

62) Ist ein Mitglied verhindert, so kann es also keinen Bevollmächtigten entsenden. Entweder der Beschluß wird nur von den Uebrigen gefaßt oder ein Ersatzmitglied zugezogen (s. o.).

63) Also mit civilistischer Haftpflicht für den eingetretenen Schaden. § 1848 u. § 839 Abs. 1 u. 3 BGB. ist anwendbar. S. o. § 543 N. 39 ff. — Daselbst ist auch hervorgehoben, daß die nicht schuldigen Mitglieder des Kollegiums nicht haften. Mehrere schuldige haften solidarisch. § 840 BGB.

64) Z. B. für die Auslagen der anderen Mitglieder, s. u. Ziff. 4.

65) Diese Maßregeln sind dem Vorsitzenden allein vorbehalten. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung sind sie wieder aufzuheben. — Gegen die Verurtheilung findet Beschwerde statt.

66) Bei eigener Verantwortlichkeit! — Also ohne schuldhaftes Zögern.

67) Das Geschehene ist rechtmäßig geschehen, daher keinesfalls mit rückwirkender Kraft zu annulliren.

68) Wenn ein Familienrath eingesetzt werden sollte, aber noch nicht vorhanden ist, muß er entsprechend gebildet und zusammenberufen werden.

69) Verschieden davon sind die Maßregeln der einfachen Geschäftsleitung (s. o. Note 58), z. B. die Aufforderung an den Vormund, vorschriftsmäßig zu hinterlegen, Rechnung zu legen ꝛc. Diese Geschäfte liegen dem Vorsitzenden auch ohne Dringlichkeit allein ob.

4. Die Thätigkeit der Mitglieder ist eine unentgeltliche[70]). Dagegen erhalten sie Ersatz ihrer Auslagen[71]) nach Festsetzung des Vorsitzenden[72]). § 1877.

5. Der Familienrath ist vom Vormundschaftsgericht aufzuheben[73]), wenn die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern fehlt[74]) und geeignete Personen zur Ergänzung nicht vorhanden sind[75]). Bei Altersvormundschaften auch[76]), wenn ein von den Eltern des Mündels, die zur Zeit des Todes im Vollbesitz der elterlichen Gewalt waren[77]), letztwillig vorgesehener Aufhebungsfall eingetreten ist. §§ 1879, 1880.

Andere Gründe berechtigen nicht zur Aufhebung[78]). Auch kann der Familienrath sich nicht selbst auflösen.

§ 632.

b) Art der Beaufsichtigung*.

Die Vormundschaftsbehörde[1]) hat die gesammte Thätigkeit des Vormunds zu beaufsichtigen und gegen Pflichtwidrigkeiten einzuschreiten[2]). § 1837 BGB. Diese Vorschrift ist nicht so zu verstehen, daß sie die Selbständigkeit des Vormunds beeinträchtigt. Ist daher auch die Auf-

---

70) Wie die des Vormunds (s. o. § 625 N. 23), und ohne die dort zugelassenen Ausnahmen.

71) Aus dem Mündelvermögen, — nicht vom Staate. Porto, Reisekosten ꝛc. (nicht Ersatz für Zeitaufwand) kommen in Betracht.

72) Beschwerde — nicht aber der Rechtsweg — findet statt. — Von der behördlichen Festsetzung ist der Anspruch abhängig! Die festgesetzte Summe kann eingeklagt werden, soweit der Festsetzungsbeschluß nicht (wie in einzelnen Staaten) für vollstreckbar erklärt ist.

73) Er endigt nicht von selbst, außer mit der ganzen Vormundschaft. — Von der Aufhebung sind die bisherigen Mitglieder, der Vormund und Gegenvormund in Kenntniß zu setzen. Letztere erhalten neue Bestallung (s. § 626 N. 26). § 1881 BGB.

74) S. o. Note 24 u. nach N. 60.

75) S. o. Note 38 ff.

76) Nicht bei der Vormundschaft über Volljährige. § 1905 Abs. 2 BGB.

77) S. o. Note 11 u. Cit. Das dort Gesagte ist entsprechend anwendbar.

78) Die in Note 73 erwähnten Personen haben das Beschwerderecht.

* Vgl. hierzu noch Nußbaum i. d. Zschr. f. Civilprozeß Bd. 29 S. 446 ff.

1) Das Vormundschaftsgericht oder der Familienrath (s. o. § 631). Der Kürze halber ist weiterhin nur noch vom Vormundschaftsgericht die Rede. Wie schon o. § 626 N. 14 (in anderer Hinsicht).

2) Zu diesem Zweck besteht die Verpflichtung des Vormunds, Gegenvormunds (§ 1839 BGB.) und auch des Gemeindewaisenraths (s. § 1850 BGB., o. § 543 N. 48 ff.) zur Auskunftsertheilung an das Vormundschaftsgericht. Auch dritte Personen haben ein Mittheilungsrecht, nicht aber ein Recht auf Beachtung ihrer Anzeige. Vgl. Entsch. d. Bayr. Ob.Landesg. Bd. 6 S. 230.

sicht strenger als gegenüber den Eltern[3]), so findet doch ein zwangsweiser Eingriff in die Führung der Geschäfte[4]) nur bei Pflichtwidrigkeiten des Vormunds statt. Darüber hinaus gestattete Fälle des Eingriffs sind besonders festgestellt[5]).

Nun ist Pflichtwidrigkeit des Vormunds einmal die Verletzung der für die Führung der Vormundschaft gegebenen positiven Vorschriften und Schranken[6]), und zwar nicht blos die schuldhafte, sondern auch die rein objektive Nichterfüllung dieser Pflichten[7]). Daneben aber hat der Vormund auch im Allgemeinen sein Amt treu und gewissenhaft zu führen[8]), wofür das wohlverstandene Interesse des Mündels maßgebend sein soll[9]). Und über dieses Interesse kann man oftmals verschiedener Meinung sein[10]). Von einer Pflichtwidrigkeit ist hier nur zu reden, wenn den Vormund ein Verschulden trifft[11]). Nur dann ist also auch in diesen Fällen ein zwangsweises Einschreiten des Vormundschaftsgerichts (mit Anweisungen an den Vormund) gerechtfertigt, nicht aber bei bloßen Zweckmäßigkeitsfragen[12]). Soweit soziale Miß-

3) Abgesehen von den bei der Vormundschaft viel zahlreicheren Fällen eines direkten Eingriffs, — von der größeren Anzahl der genehmigungsbedürftigen Geschäfte ꝛc. (s. darüber größtentheils schon o. §§ 627—629), ist in § 1837 BGB. eine fortlaufende Aufsicht, also Ueberwachungsthätigkeit der Behörde vorgesehen.

4) Z. B. durch Gebote und Verbote an den Vormund.

5) S. unten Ziff. III.

6) Z. B. der mündelsicheren Anlage der Gelder, Hinterlegung von Werthpapieren, Inventarerrichtung, Rechnungslage ꝛc. (s. o.).

7) Wie bei den Eltern in Ansehung der mit der elterlichen Gewalt verbundenen Pflichten. S. o. § 613 N. 48 ff.

8) S. o. § 625 I Ziff. 1, § 629 N. 2 ꝛc. Die Vormundschaft ist ordnungsmäßig zu führen.

9) Z. B. ob der Mündel diesen oder jenen Beruf ergreifen — welche Kosten für den Unterhalt aufgewendet, — ob ein Rechtsstreit geführt, oder ein nicht genehmigungsbedürftiges Rechtsgeschäft geschlossen werden soll.

10) Diese Meinungsverschiedenheiten werden sehr oft zu Verhandlungen des Vormunds mit dem Vormundschaftsgericht Veranlassung geben.

11) Z. B. wenn der Vormund verschwenderisch wirthschaftet, — wenn er Rechtsgeschäfte für den Mündel leichtsinnig (unter Außerachtlassung der gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln) abschließt. — Dann ist also ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts berechtigt, auch wenn das Geschäft nicht zu den genehmigungsbedürftigen gehört. Auch wo das Gesetz keine bestimmten Verwaltungsanordnungen gibt, kann Pflichtwidrigkeit vorliegen.

12) Ueber das im Text Gesagte läßt sich der Ausdruck „Pflichtwidrigkeit" nicht ausdehnen. Die weitergehenden Ausführungen Dernburgs § 121 sind nicht überzeugend. In § 1886 stellt das Gesetz die Pflichtwidrigkeit des Vormunds der bloßen Interessenverletzung deutlich entgegen. Daher findet z. B. in den o. Note 9 erwähnten Fragen kein zwangsweiser Eingriff des Vormundschaftsgerichts statt. Zustimmend Entsch. d. Preuß. Kammergerichts Bd. 21 S. A 194, des Bayr. Ob.-Landesger. Bd. 5 S. 182. Entsch. i. A. d. freiw. Gb. Bd. 1 S. 178, Bd. 5 S. 136, Rechtspr. d. OLG. Bd. 7 S. 126, Bd. 10

stände auch im öffentlichen Interesse zu bekämpfen sind, ist durch Sondervorschriften, wie gegen die Eltern, Vorsorge getroffen[13]). S. u. Ziff. III.

Nur in einem Punkte steht der Vormund anders als die Eltern: er kann entlassen werden[14]). Und zwar nicht blos wegen Pflichtwidrigkeit, sondern in allen Fällen, wenn die Fortführung des Amtes das Interesse des Mündels gefährden würde[15]). § 1886 BGB. Aber es ist klar, daß diese Gefährdung die Gesammtlage des Mündels betreffen muß, so daß wegen einzelner Differenzpunkte[16]), die diese Lage nicht beeinflussen, eine Entlassung unstatthaft ist. Ueberhaupt ist die Entlassung eine so tiefgreifende Maßregel, daß davon nur in Nothfällen Gebrauch zu machen ist.

Soweit das Vormundschaftsgericht hiernach ein Eingriffsrecht besitzt, kann es den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen nöthigenfalls auch durch Ordnungsstrafen anhalten[17]). § 1837 Abs. 2.

Auf der anderen Seite versteht es sich von selbst, daß das Vormundschaftsgericht vor seinen Maßnahmen zweckmäßig den Vormund oder Gegenvormund[18]) — und auf Antrag eines derselben auch Verwandte und Verschwägerte des Mündels — zu hören hat[19]), wenn

---

S. 13, Bd. 12 S. 351. Theilweise a. M. Josef i. civ. Arch. Bd. 97 S. 108, v. Blume i. Iherings Jahrb. Bd. 49 S. 281. S. noch Schlecht i. Grünhuts Zschr. Bd. 28 S. 749.

13) Dabei ist zu beachten, daß die größte Anzahl der Maßregeln, die gegen die Eltern Ausnahmemaßregeln sind, wie z. B. Inventarerrichtung, Rechnungslegung, Hinterlegung 2c. von Werthpapieren (s. o. § 613 N. 52 ff.), gegenüber dem Vormund gewöhnliche Verwaltungsregeln sind, wegen deren also schon nach o. Note 6 Zwang stattfindet. Anderseits ist die Maßregel einer Zwangserziehung des Kindes gegenüber dem Vormund ganz verallgemeinert. S. u. Ziff. III.

14) Während eine Verwirkung der elterlichen Rechte nur bei gröbster Verfehlung stattfindet (s. o. § 614 N. 9 ff.).

15) Z. B. wenn der Vormund sich dem Amte nicht gewachsen zeigt. S. u. § 634 N. 24.

16) Also gerade wegen Meinungsverschiedenheiten über einzelne Angelegenheiten. Die grundsätzliche Entschließungsfreiheit des Vormunds wird durch die ultima ratio der Entlassung also keinesfalls berührt.

17) Die einzelne Strafe darf 800 M. nicht übersteigen, kann aber wiederholt verhängt werden. Und zwar ohne gesetzlich bestimmte Zwischenräume (anders als o. § 626 i. f.). Immer aber ist vorherige Strafandrohung erforderlich. § 33 RG. betr. die freiw. Gb. — In Freiheitsstrafe kann die Geldstrafe nicht verwandelt werden. Aeußerstenfalls bleibt nur die Entlassung des Vormunds übrig. — Der Vormund hat das Recht der Beschwerde.

18) Wie im Falle des § 613 N. 8 die Eltern.

19) Schriftlich oder mündlich. — Ersatz des altdeutschen Familienraths in Fällen, wo ein solcher nicht ohnehin eingesetzt ist (s. o. §§ 542, 631)! Aber

solches ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. In wichtigen Angelegenheiten[20]) soll die Anhörung sogar ohne Antrag geschehen[21]). § 1847. Die anzuhörenden Familienglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen nach Festsetzung des Vormundschaftsgerichts[22]).

I. Vor Allem tritt das Eingriffsrecht des Vormundschaftsgerichts in Funktion, wenn der Vormund noch *nicht bestellt*[23]) — oder aus rechtlichen oder thatsächlichen Gründen[24]) *an der Erfüllung* seiner *Pflichten verhindert ist*. § 1846. Hier hat das Gericht die nach der Sachlage erforderlichen Maßregeln zu ergreifen[25]).

II. Im Uebrigen erstreckt sich das *Aufsichtsrecht* der Behörde[26]) über den gesammten Bereich der vormundschaftlichen Geschäftsführung. Diese Thätigkeit kann zu praktischen Hinweisen, Rathschlägen[27]) und Ermahnungen an den Vormund führen[28]). Um die Art der Geschäftsführung besser beurtheilen zu können, hat der Vormund (und ebenso der Gegenvormund) jederzeit dem Vormundschaftsgericht auf dessen Verlangen *Auskunft* über die Führung der Geschäfte[29]) und über die

auch beim Bestehen eines Familienraths ermöglicht die Vorschrift das Anhören weiterer Familienmitglieder.

20) Eine Reihe derselben nennt § 1847 Abs. 1 BGB. Dazu tritt z. B. die Eröffnung oder Beendigung eines selbständigen Erwerbsgeschäfts, — Zwangserziehung des Mündels ꝛc., — ebenso alle nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts genügend wichtigen Angelegenheiten.

21) Wird die Anhörung vorschriftswidrig unterlassen, so ist die Anordnung gleichwohl gültig (§ 1847 BGB. ist Ordnungsvorschrift). Doch ist Beschwerde statthaft. S. o. § 613 N. 10.

22) Darüber gilt entsprechend das o. § 631 N. 71—72 Gesagte.

23) Von der Bestellung des Vormunds war schon die Rede (s. o. § 626). — Daneben hat das Vormundschaftsgericht *einstweilige Maßregeln* zu ergreifen, z. B. provisorisch einen Pfleger zu bestellen oder unmittelbar das Mündelvermögen (z. B. durch Verwahrung der Werthpapiere, Siegelung ꝛc.) zu sichern. Nach Landesrecht kann es damit auch andere Behörden beauftragen (Polizeibehörde, Gerichtsvollzieher ꝛc.).

24) Wie o. § 613 N. 14—15. — Dazu treten die Fälle, daß der Vormund stirbt oder unfähig wird ꝛc., bis zu dem Moment, da ein neuer bestellt ist.

25) Außer den oben Note 23 erwähnten, kommt z. B. auch noch die vorläufige Unterbringung des Mündels in Betracht. — Ein späterer Angriff der Maßregeln im Rechtsweg, weil sie nicht erforderlich gewesen seien, ist ausgeschlossen. Das Gericht hat diskretionäres Ermessen. — Zuständig ist eventuell auch das Gericht der Zwangsbereitschaft. § 44 RG. betr. die freiw. Gb.

26) In den oben Note 4 ff. erwähnten Grenzen.

27) Der Vormund kann sich auch solche Rathschläge *erbitten* (daß er sich dadurch nicht der eigenen Verantwortung entlastet, s. o. § 625 N. 13), — und das Vormundschaftsgericht darf sich der Beantwortung nicht entziehen.

28) Aber nicht zu Zwangsgeboten in bloßen Zweckmäßigkeitsfragen. S. § 1837 Abs. 1 BGB. u. o. N. 16.

29) Der ganzen Vormundschaft. — Also über das ganze o. §§ 627—629 bezeichnete Gebiet. Nicht weniger über die Fragen der *persönlichen* Für-

persönlichen Verhältnisse des Mündels[30]) zu ertheilen. § 1839[31]).

Ergeben sich Pflichtwidrigkeiten[32]), so hat das Vormundschaftsgericht korrektorisch (durch geeignete Gebote und Verbote an die Vormünder) einzugreifen. § 1837 Abs. 1. Die besonderen Maßregeln bestimmen sich nach der Art der Pflichtverletzung, insbesondere ob diese auf persönlichem[33]) oder vermögensrechtlichem Gebiete liegt, — ob das Verhalten des Vormunds gegen unmittelbare Gesetzesvorschriften resp. gegen die auf diesen beruhenden Anordnungen der Behörde[34]) — oder ob es nur in allgemeinerer Weise gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Verwaltung verstößt[35]).

III. Spezialvorschriften bestehen[36]):

1. auf dem Gebiete der persönlichen Fürsorge

a) durch die dem Vormundschaftsgericht verstattete Anordnung einer Zwangserziehung des Mündels. § 1838 BGB.[37]). Die Anordnung ist dem Vormund gegenüber nicht an die Schranken ge-

---

sorge (hierhin gehören auch Erziehungsberichte), — als auch hinsichtlich der Sorge für das Vermögen des Mündels. In letzterer Beziehung wird die Auskunftspflicht durch die Verpflichtung zur Rechnungslegung (s. o. § 629 N. 188 ff.) nicht absorbirt. Die Auskunft kann jederzeit (aber nicht mit dem vollen Detail des Rechnungsinhalts) verlangt werden. Anderntheils schließt sie für das Vormundschaftsgericht das Recht der Einsicht sämmtlicher Papiere (außer den Rechnungsbelegen) in sich. — Die Auskunftspflicht des Gegenvormunds beschränkt sich auf die Dinge, welche ihm bekannt sein können. Vgl. § 1891 Abs. 2.

30) Damit sind die Verhältnisse gemeint, auf die der Vormund nicht die Möglichkeit der Einwirkung hat (z. B. die Familienverhältnisse des Mündels). Im Uebrigen s. vor. Note.

31) Bei Säumniß oder Verweigerung finden Ordnungsstrafen (s. o. Note 17) u. eventuell Entlassung statt!

32) In dem o. Note 6 ff. bezeichneten Sinne.

33) Z. B. Vernachlässigung des Kindes kann Anlaß zur Zwangserziehung geben, s. u. Ziff. III.

34) Hier kann insbesondere die Befolgung der Vorschrift erzwungen werden.

35) Hier wird nicht selten eine längere Diskussion darüber erforderlich sein, was das wahre Interesse des Mündels erheischt. Dazu kann beispielsweise die Aufstellung und Einreichung eines Betriebsplans über die Verwaltung eines bestimmten Vermögenskomplexes verlangt werden. Vgl. o. Note 11.

36) Was sonst von dem Gesetz und im Anschluß daran von der Litteratur als Fürsorgemaßregeln des Vormundschaftsgerichts angeführt wird (so über die Rechnungsabnahme, über die Inventar- und Vermögensauseinandersetzungspflicht), gehört nicht hierher. Es handelt sich um gesetzliche Pflichten der Vermögensverwaltung in bestimmten Fällen. S. oben § 629 Ziff. VII—IX. Ich sehe nicht ein, warum man sonst nicht auch z. B. das daselbst Ziff. I erwähnte Vermögensverzeichniß hierherstellen sollte!

37) Die Ausführung der Anordnung ist Sache des Vormunds, wozu er nöthigensfalls durch Ordnungsstrafen anzuhalten ist. — Die Landesgesetze (s. u.) haben meist ein durchgreifenderes Verfahren eingeführt.

bunden, wie gegenüber den Eltern[38]). Vielmehr kann das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen in das Erziehungsrecht des Vormunds eingreifen[39]), indem es die Unterbringung des Mündels in einer geeigneten Familie, bezw. in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt bestimmt[40]). Die Kosten sind aus dem Mündelvermögen zu entnehmen[41]). Die landesrechtlichen, über die Zwangserziehung Minderjähriger bestehenden Vorschriften, sowie die Zwangserziehung im Anschluß an Strafthaten[42]) bleiben hierneben unberührt. Insbesondere ergibt sich aus Art. 135 EG.BGB. die Befugniß der Landesgesetzgebung, die Zwangserziehung verwahrloster Kinder einheitlich gegenüber Eltern und Vormündern durchzuführen[43]).

b) Ein Eingriffsrecht in die Selbständigkeit des Vormunds ist es auch, daß die von ihm versagte Zustimmung zu einer *Eheschließung* des Mündels[44]) oder zu dessen Eintritt in *Dienst oder Arbeit* durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann[45]). §§ 113 Abs. 3, 1304 BGB.

2. Eine besondere Maßregel auf *vermögensrechtlichem* Gebiet ist es, daß der Vormund unter Umständen für das von ihm zu verwaltende Vermögen *zur Leistung einer Sicherheit angehalten werden kann*[46]). § 1844[47]). Hierzu muß aber ein beson-

38) S. § 1666 BGB. und oben § 613 N. 24 ff. — Dagegen verbleibt es reichsrechtlich bei diesen Schranken, wenn *neben dem Vormund noch der Vater oder die Mutter des Mündels die Sorge für dessen Person haben*. § 1838 Satz 2. Ebenso, wenn der Vater oder die Mutter *selbst Vormund sind*. Denn par est ratio!

39) Eine Anhörung des Vormunds resp. des Mündels, der Verwandten und Verschwägerten, ist nicht vorgeschrieben, aber zur Ermittelung der Interessenlage (folg. Note) wohl kaum zu umgehen. S. auch o. Note 18 ff.

40) Ein Verschulden des Vormunds bei der Erziehung braucht nicht vorzuliegen. — Immerhin wird das *wahre Interesse des Mündels* auch hier für die Anordnung des Vormundschaftsgerichts entscheidend sein müssen. Daher steht dem Vormund, und eventuell (nach § 59 RG. betr. die freiw. Gb.) auch dem Mündel selbst, Beschwerde gegen die Maßregel zu.

41) Soweit nicht die Landesgesetze (wie z. B. das preuß. Fürsorgegesetz) die Kosten auf den Staat 2c. übernehmen. S. u.

42) § 55 StGB. — S. o. § 613 N. 38 ff.

43) Insoweit dies geschieht, kann die Vorschrift des § 1838 BGB. dadurch in der That *überholt* und inhaltslos werden. Beispiele s. schon o. Note 37, 41, und allgemein o. § 613 N. 37 ff., 45 ff. — Die hauptsächlichsten in Betracht kommenden Landesgesetze s. in Note 39 daselbst.

44) Das Gleiche gilt von der Genehmigung einer anfechtbaren Ehe. S. § 1337 BGB. und o. § 549 N. 36.

45) S. Bd. I § 83 N. 48 und hier o. § 553 N. 9 ff.

46) Vgl. entsprechend bei den Eltern o. § 613 N. 57.

47) Dagegen besteht ein gesetzliches Pfandrecht des Mündels am Vermögen des Vormunds oder ein gesetzlicher Pfandtitel nicht mehr. Sie brachten erfahrungsgemäß mehr Schaden als Nutzen. Für den Mündel ist im Allgemeinen

derer Anlaß vorliegen[48]). Art und Höhe der Sicherheit bestimmt das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen[49]). Es kann auch während der Dauer der Vormundschaft die Anordnung ändern[50]). Die Ausführung (Leistung der angeordneten Sicherheit) ist Sache des Vormunds[51]), der dazu durch Ordnungsstrafen[52]) oder im Klagewege angehalten werden kann[53]). Eine Sicherungshypothek kann das Vormundschaftsgericht von Amtswegen eintragen lassen[54]). Die Kosten hat der Mündel zu tragen[55]).

Uebrigens kann, wer zur Sicherheitsleistung angehalten wird, die Vormundschaft ablehnen oder niederlegen[56]). §§ 1786 Ziff. 6, 1889 BGB.

§ 633.

6. Ausnahmen. Befreite Vormundschaften.

I. Schon nach älterem Recht waren die Eltern des Mündels[1]) als Vormünder freier gestellt wie Fremde — also von gewissen Verwal-

genügend durch die zahlreichen Verwaltungsschranken (s. § 629) gesorgt. Ergänzend greift in Nothfällen die im Text besprochene Anordnung ein.

48) Z. B. die besondere Art des Vermögens (die Veruntreuungen erleichtert) oder die unsichere Vermögenslage des Vormunds (Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 115) u. dgl. — Ueber den Anlaß entscheidet das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen. — Der Vormund hat das Recht der Beschwerde.

49) Die Bd. I § 134 erwähnten gesetzlichen Regeln der Sicherheitsleistung sind nicht maßgebend. Doch kann das Vormundschaftsgericht Aehnliches anordnen. Es wird darauf zu sehen sein, was den Vormund am wenigsten beschwert und anderseits als Sicherung für den Mündel genügt.

50) Hinsichtlich der Art und Höhe der Sicherheit (entsprechend etwaigen Veränderungen im Vermögen des Vormunds, erhöhtem oder vermindertem Risiko ꝛc.). — Nach beendigter Vormundschaft deckt die Sicherheit die vorhandenen Ansprüche des Mündels. Sie kann daher nur mit dessen Zustimmung aufgehoben oder gemindert werden.

51) Durch Rechtsgeschäft, gemäß § 1844 Abs. 2 BGB. Die Bestellung eines Pflegers ist also unnöthig. — Dasselbe gilt für Minderung und Aufhebung der geleisteten Sicherheit während der Dauer der Vormundschaft (s. vor. Note). Vgl. o. § 613 N. 58. 52) Arg. § 1837 BGB., s. o. N. 17.

53) Durch einen dem Mündel zu bestellenden Pfleger. Communis opinio. A. M. v. Staudinger u. Blume. Allerdings wegen des Folgenden weniger praktisch.

54) Durch Ersuchen des Grundbuchamts. § 54 RG. betr. die freiw. Gb. — Die Löschung geht nicht so einfach. Aus § 1844 Abs. 2 BGB. geht nur hervor, daß während Bestehens der Vormundschaft die erforderliche Zustimmung des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt wird. Für die spätere Zeit s. o. N. 50. Im Uebrigen muß (nach den Regeln der Grundpfandrechte) auch der Grundeigenthümer zustimmen.

55) § 1844 Abs. 3 BGB. Selbst wenn das Verhalten des Vormunds zu der Maßregel führte.

56) Natürlich kann ihn auch das Vormundschaftsgericht entlassen, wenn er weder die Sicherheit leistet, noch sein Amt niederlegt und die etwaigen Zwangsmaßregeln fruchtlos bleiben. § 1886 BGB.

1) Auch wohl die Großeltern und der Ehegatte des Mündels. Dies ist in das moderne Recht nicht übergegangen.

tungs- und Kontrollvorschriften entbunden. Solange die Kinder *minderjährig* sind, hat der überlebende Elterntheil heutzutage regelmäßig die elterliche Gewalt über das Kind, und damit von selbst eine viel freiere Stellung als ein Vormund[2]). Soweit aber die elterliche Gewalt fehlt oder beschränkt ist, liegen gewöhnlich Umstände vor, die auch jene Befreiungen als unthunlich erscheinen lassen[3]). — Dagegen werden über ein *volljähriges Kind* nach dessen Entmündigung sehr oft *die Eltern zum Vormund bestellt*[4]), und es wäre unverständlich, sie in dieser Eigenschaft wie Fremde zu behandeln, nachdem sie das Kind früher in erheblich freierer Obsorge gehabt hatten. Richtig ist diese Vormundschaft der Eltern nur als eine Art Ersatz für die heutzutage mit der Volljährigkeit des Kindes beendigte elterliche Gewalt aufzufassen, soweit für die Fortdauer des Schutzes ein Bedürfniß obwaltet. Die Eltern in diesem Fall sind also naturgemäß „befreite Vormünder"[5]). S. §§ 1908, 1904 BGB.

Daneben hatten die Eltern in Ausübung der elterlichen Gewalt schon früher das Recht, *den von ihnen letztwillig für ihre minderjährigen Kinder benannten Vormund* (als eine von ihnen gewählte Vertrauensperson) freier zu stellen, als nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Dazu war um so mehr Anlaß, je mehr der Vormund dem behördlichen Einfluß unterstellt war. Bei der heutigen grundsätzlichen Selbständigkeit des Vormunds bezieht sich die Befreiung nur noch auf einzelne Punkte[6]). S. §§ 1852 ff. BGB.[7]).

---

2) S. o. §§ 606 ff., insbesondere in Ansehung der Vermögensverwaltung die §§ 608, 612 im Verhältniß zu § 629. — In Ansehung der obervormundschaftlichen Aufsicht vgl. § 613 mit § 632 unserer Darstellung.

3) Vgl. die Fälle, aus denen die elterliche Gewalt im Ganzen oder in einzelnen Theilen nicht zusteht oder entzogen werden kann ꝛc. — Bei *Altersvormundschaften* genießen daher die *Eltern*, auch wenn sie Vormünder sind, *keine* bevorzugte Rechtsstellung.

4) Ja sie sind dazu in erster Linie berufen, s. o. § 626 N. 58 ff.

5) Nur wenn ein Grund vorliegt, weshalb der betreffende Elterntheil, wenn das Kind minderjährig wäre, in Ausübung der elterlichen Gewalt, oder in der Vermögensverwaltung *beschränkt sein würde*, ist nach dem oben bei Note 3 Gesagten *auch für die Befreiung in der Vormundschaft kein Raum*. S. auch §§ 1908 Abs. 2, 1904 BGB.

6) Im Anschluß an die Preußische VO., welche die Selbständigkeit des Vormunds bereits durchgeführt hatte.

7) Dagegen wäre es systematisch durchaus verfehlt, den Fall, da *ein Dritter* über das dem Mündel unentgeltlich (unter Lebenden oder von Todeswegen) zugewendete Vermögen *erleichternde Verwaltungsanordnungen trifft*, von einer befreiten Vormundschaft zu reden. S. über diesen Fall o. § 629 Ziff. II (bei N. 11 ff.). Es ist Zufall, ob diese Anordnungen eine Erleichterung oder eine Erschwerung, oder etwas enthalten, was sich weder als das Eine noch als das Andere qualifizieren läßt. Derartige Zufälligkeiten

Es gibt sonach in doppelter Hinsicht Befreiungen: einmal bei Altersvormundschaften für die von den Eltern benannten Vormünder (nach Maßgabe der elterlichen Anordnung) — und ferner bei Vormundschaften über Volljährige für die Eltern selbst[8]).

1. Bei Altersvormundschaften setzt die Befreiung einen von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannten Vormund voraus[9]).

a) Der benennende Elterntheil kann, unter der Voraussetzung, daß ihm zur Zeit des Todes die elterliche Vollgewalt über das Kind zusteht[10]), durch letztwillige Verfügung[11]) die nachgenannten Befreiungen[12]) für den von ihm benannten Vormund anordnen[13]). Bei Widerstreit der Eltern geht die Anordnung des Vaters vor[14]). Doch kann der Vater nicht, ohne daß er selbst einen Vormund benennt, die in der Verfügung der Mutter ausgesprochene Befreiung aufheben. §§ 1852, 1855, 1856. Fehlt zur Zeit des Todes die elterliche Vollgewalt des Verfügenden, so ist die Befreiung unwirksam[15]).

b) Der Inhalt der Befreiung (innerhalb des gesetzlich verstatteten Maßes) ergibt sich aus dem Inhalt der letztwilligen Verfügung[16]). Die Befreiung bezieht sich immer auf das ganze Mündelvermögen[17]). Es kann angeordnet werden:

---

können den juristischen Charakter nicht bestimmen. Dieser ist hier, daß an Stelle der gesetzlichen die rechtsgeschäftliche Verwaltungsnorm tritt.

8) Die Befreiung entfällt, wenn der befreite Vormund wegen Interessenkollision 2c. nicht selbst handeln kann, und nunmehr ein Pfleger bestellt wird. Dieser ist nicht befreit. Vgl. Entsch. d. preuß. Kammerger. Bd. 21 S. A 24. Die Befreiung beschränkt sich immer auf die besondere Person.

9) S. o. § 626 N. 39 ff.

10) Oder, im Falle des postumus, zustehen würde. S. a. a. O. N. 41.

11) Testament, Erbvertrag! S. § 626 N. 40.

12) Andere Befreiungen können nicht angeordnet werden. Z. B. keine Befreiung von der Einreichung eines Vermögensverzeichnisses (§ 629 Ziff. I) oder von der Nothwendigkeit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu den in § 1821 ff. BGB. erwähnten Rechtsgeschäften des Vormunds. Ebensowenig ist eine generelle Befreiung von der gerichtlichen Aufsicht zulässig. S. auch Entsch. d. preuß. Kammerger. Bd. 24 S. A 8.

13) Nicht für den vom anderen Theil benannten Vormund oder allgemein für die betreffende Vormundschaft. S. auch o. Note 8. — Die Befreiung braucht nicht in derselben Verfügung wie die Benennung des Vormunds ausgesprochen sein.

14) S. § 626 N. 42.

15) Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts über die Frage der Befreiung steht dem Vormund Beschwerde zu. Im Wege des Prozesses ist die Frage nicht auszutragen. S. o. § 543 Ziff. III.

16) Die eventuell durch Auslegung zu ermitteln ist. Ist generell gesagt, daß der Vormund „befreit" sein solle, so sind alle gesetzlich zulässigen Befreiungen angeordnet.

17) Nicht etwa blos auf das Vermögen, welches von dem Verfügenden herrührt. Eine solche Theilung ist unthunlich.

α. Ausschluß der Bestellung eines Gegenvormundes[18]). § 1852 Abs. 1;

β. Ausschluß der Genehmigung des Gegenvormunds oder Vormundschaftsgerichts bei der mündelsicheren Anlage von Geldern[19]) und deren Wiederabhebung[20]);

γ. Ausschluß der Genehmigung des Gegenvormunds oder Vormundschaftsgerichts bei Vornahme derjenigen Rechtsgeschäfte, deren Abschluß gesetzlich an die Genehmigung des Gegenvormunds gebunden ist[21]). § 1852 Abs. 2.

δ. Ferner kann der Vormund von der gesetzlichen Pflicht der Hinterlegung von Inhaber- und Orderpapieren des Mündels[22]), bezw. von der Eintragung des Sperrvermerks im Reichs- oder Staatsschuldbuch entbunden werden[23]), sowie

ε. von der Verpflichtung zur Legung der Jahresrechnungen[24]). §§ 1853, 1854. Jedoch bleibt in solchem Fall der Vormund verpflichtet, in zweijährigen, oder nach Ermessen des Vormundschaftsgerichts auch in längeren (jedoch höchstens fünfjährigen) Zwischenräumen, wenigstens eine Vermögensübersicht einzureichen[25]). Dieselbe unter-

---

18) S. hierüber schon o. § 625 N. 66 ff. Beschränkt sich die Befreiung blos hierauf, was aber in Ansehung der unten lit. β—γ genannten Punkte nach § 1852 Abs. 2 BGB. nicht zu vermuthen ist, so gehen die bezüglichen, an sich dem Gegenvormund zustehenden Genehmigungen auf das Vormundschaftsgericht über. S. anderseits Fuchs, Gegenvormund S. 90.

19) Also von der Vorschrift des § 1810 BGB. S. o. § 629 N. 30 ff. — Für gewöhnlich in der Befreiung sub. lit. α mit enthalten.

20) Bei Sparkassen, Banken oder Hinterlegungsstellen. D. i. Befreiung von der Vorschrift des § 1809 BGB., s. o. § 629 nach N. 51, 56. — Für gewöhnlich in der Befreiung sub. lit. α mit enthalten.

21) Also der in § 1812 BGB. erwähnten Geschäfte. S. o. § 629 N. 108 ff. — Auch diese Befreiung ist vermuthungsweise in der zu lit. α mit enthalten.

22) Gemäß §§ 1814 ff. BGB., s. o. § 629 N. 58 ff., 77. In dem Ausschluß dieser Verpflichtung wird regelmäßig auch der Ausschluß des Sperrvermerks (s. u.) zu finden sein.

23) Gemäß § 1816 BGB., s. o. § 629 N. 78 ff. — Hinterlegt der Vormund dennoch freiwillig, oder läßt er freiwillig den Sperrvermerk eintragen, so finden die §§ 1819, 1820 BGB. (s. o. § 629 N. 131 ff.), als bloße Konsequenzen des gesetzlichen Gebots, keine Anwendung. Ebensowenig darf das Vormundschaftsgericht, wo die gesetzliche Hinterlegung ausgeschlossen ist, die Hinterlegung von Kostbarkeiten ꝛc. nach § 1818 BGB. (s. o. § 629 N. 69 ff.) anordnen. S. jedoch unten lit. c.

24) S. o. § 629 N. 188 ff. — Nicht auch der Schlußrechnung. S. a. a. O. N. 208.

25) Ueber den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens. — Da von dem Inventar nicht dispensirt werden kann (s. o. Note 12), so erhellt durch die Uebersichten jedenfalls, ob das Vermögen vermehrt oder vermindert ist. Die Gründe des Zu- und Abgangs brauchen nicht angegeben zu werden. Für das Detail gelten entsprechend die Inventargrundsätze (s. z. B. o. § 629 bei N. 8—9).

liegt der Vorprüfung des Gegenvormunds, in der Art wie bei Jahresrechnungen[26]), soweit nicht auch die Bestellung des Gegenvormunds ausgeschlossen ist[27]).

c) Die angeordneten Befreiungen können vom Vormundschaftsgericht außer Kraft gesetzt werden, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden[28]). § 1857[29]).

2. Bei der Vormundschaft über Volljährige stehen dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels, wenn sie zum Vormunde bestellt sind[30]), kraft Gesetzes die sämmtlichen oben erwähnten Befreiungen zu. Nur ist der Muttervormünderin ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie einen solchen beantragt[31]).

Auch hier kann das Vormundschaftsgericht die Befreiungen außer Kraft setzen[32]), wenn sie das Interesse des Mündels gefährden[33]), der Mutter auch wegen sonstiger Schwierigkeiten einen Gegenvormund zuordnen[34]). §§ 1903, 1904.

---

26) S. o. § 629 N. 200 ff. Derselbe kann also auch hier Nachweisung des Vermögensbestandes verlangen. — Ebenso das Vormundschaftsgericht auf Grund seines Auskunftsrechts (§ 1839 BGB.), sofern der Verdacht verschwenderischen oder unredlichen Verhaltens des Vormunds begründet ist.

27) Gemäß oben lit. α.

28) Verschulden des Vormunds braucht nicht vorzuliegen oder nachweisbar zu sein. Z. B. die Vermögenslage des Vormunds kann genügen. — Die Beurtheilung der Sachlage (unter dem Gesichtspunkt des Textes) erfolgt nach freiem Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Der Vormund hat das Recht der Beschwerde. Vgl. o. Note 15. — Die Außerkraftsetzung kann jederzeit erfolgen; sofort bei Beginn der Vormundschaft oder auch später.

29) Auch die Außerkraftsetzung einzelner Befreiungen ist möglich und erfolgt nach denselben Grundsätzen.

30) Die uneheliche Mutter als Vormünderin genießt keine Befreiungen. Arg. N. 4.

31) Wie sie, wenn sie die elterliche Gewalt hat, die Zuordnung eines Beistands beantragen kann. S. o. § 612 Ziff. III bei N. 33 (lit. b). Ueber den Fall, daß das Vormundschaftsgericht die Bestellung für erforderlich erachtet, s. unten Note 32, 34. Natürlich kann die Muttervormünderin auch nie beantragen (vgl. § 612 N. 59 ff.), daß dem Gegenvormund die Vermögensverwaltung übertragen werde. Dann wäre sie nicht mehr Vormünderin.

32) Alle oder einzelne. S. o. Note 29. Bei Beginn der Vormundschaft oder später.

33) Daraus ergibt sich, daß die in § 1903 Abs 2 u. § 1904 enthaltene Kasuistik größtentheils werthlos ist. Denn ob die Eltern im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würden, kann nur vom Vormundschaftsgericht konstatirt werden. Wenn es sich ergibt, so wird aber die Befreiung jedenfalls auch das Interesse des Mündels gefährden. Der an sich richtige gesetzliche Gedanke (s. o. Note 5) wird also durch die Vorschrift des Textes überholt. Ueber die Fälle selbst s. o. § 625 N. 70. Allerdings könnte man sagen, das Vormundschaftsgericht muß in den vorstehenden Fällen die Befreiung des Vormunds ausschließen. Aber es ist doch nicht zu vergessen, daß es stets bei eigener Verantwortung handelt. Der praktische Effekt ist also der gleiche.

34) Arg. § 1687 Ziff. 3 BGB., s. o. § 612 N. 35 ff. Davon war in § 625 N. 69 schon die Rede. — Wird der Mutter ein Gegenvormund bestellt, so stehen ihr die o. Ziff. 1 lit. β—γ erwähnten Befreiungen nicht zu. So auch im Fall der N. 31.

II. Die landesrechtlichen Anstaltsvormünder sind regelmäßig kraft Gesetzes von der Kontrolle eines Gegenvormundes befreit[35]) und genießen auch die übrigen für gewöhnlich damit verbundenen Befreiungen[36]). Art. 136 Ziff. 4 EG.BGB.

§ 634.

7. Beendigung der Vormundschaft.

I. Die Beendigung der Vormundschaft tritt entweder so ein, daß überhaupt der Mündel aufhört, bevormundet zu sein — oder so, daß nur das Amt des gegenwärtigen Vormunds endigt, während das Bedürfniß der Bevormundung fortbesteht. Die Folge im letzteren Fall ist, daß ein neuer Vormund bestellt werden muß. — Dieselben Beendigungsgründe gelten auch für die Gegenvormundschaft.

1. Die Vormundschaft fällt überhaupt weg, wenn die besprochenen Gründe des Bedürfnisses[1]) hinwegfallen, also wenn der Mündel stirbt oder für todt erklärt wird[2]). Solange er blos verschollen ist, endigt die Vormundschaft nicht von selbst. Sie kann aber aufgehoben werden[3]). §§ 1884, 1897[4]).

Im Uebrigen endigt die Altersvormundschaft mit der Volljährigkeit[5]) des Mündels[6]), oder mit seinem Eintritt oder Wiederein-

35) S. o. § 625 Note 71 u. Cit.

36) Also diejenigen, welche in § 1852 BGB. enthalten sind. Vgl. o. Note 18—21 und § 626 N. 85. Der Anstaltsvormund kann die betr. Handlungen allein vornehmen.

1) S. o. § 626 Ziff. I.

2) Mit Erlassung des Todeserklärungsurtheils. § 1884 Abs. 2. Selbst wenn darin ein früherer Todeszeitpunkt festgestellt wird. Dies empfiehlt sich aus praktischen Gründen. Es entspricht auch den Grundsätzen über Geschäftsführung (s. o. § 629 Note 210 u. Cit.), und über die Fortdauer der Vormundschaft im Falle der Verschollenheit (s. u.). S. noch Hellwig, Grenzen der Rückwirkung (Gieß. Festschr. 1907) S. 48 ff.

3) Durch das Vormundschaftsgericht. — Ueber einen Verschollenen endigt sie selbst dann nicht kraft Gesetzes, wenn der minderjährige Mündel die Altersgrenze der Volljährigkeit erreicht (s. u.). Aber das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft sowohl in diesem Falle, als auch wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird, oder wenn ein sonstiger Wegfallsgrund eintritt, aufzuheben. — Kehrt der Mündel zurück, so muß eventuell eine neue Vormundschaft eingeleitet werden. Die alte lebt nicht von selbst wieder auf. (Bis dahin ist der Mündel ohne gesetzlichen Vertreter.)

4) Verliert der Mündel die deutsche Staatsangehörigkeit, so ist die Vormundschaft gemäß dem o. Bd. I § 28 N. 92 ff. Gesagten aufzuheben, es sei denn daß der Mündel im Inland bleibt und der neue Heimathsstaat die Fürsorge nicht übernimmt. Vgl. § 624 N. 29 ff.

5) Einschließlich des Falls der Volljährigkeitserklärung. S. Bd. I § 41. Dagegen führt Heirath des Mündels nicht zur Beendigung der Vormundschaft. S. o. § 627 N. 4.

6) Ist er als Entmündigter weiter zu bevormunden, so

tritt in die elterliche Gewalt. Letzteres kann in verschiedener Weise vorkommen. Einmal, indem der Familienstand des Mündels ermittelt, also seine Eltern aufgefunden werden[7]); oder indem die elterliche Gewalt, nachdem sie in einzelnen Beziehungen einen Abbruch erfahren hatte oder ruhte, sich wieder zur Vollgewalt konsolidirt[8]). Oder indem der Mündel legitimirt oder an Kindesstatt angenommen wird[9]). Bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe endigt die Vormundschaft jedoch erst mit rechtskräftiger Feststellung der Vaterschaft des Ehemanns oder durch Aufhebung seitens des Vormundschaftsgerichts[10]). § 1883.

Die Vormundschaft über Volljährige endigt mit Aufhebung der Entmündigung[11]).

2. Das Amt des jeweiligen Vormunds[12]) kann endigen, ohne daß das Bedürfniß der Vormundschaft im Ganzen aufhört.

a) Diese Endigung tritt kraft Gesetzes mit dem Tod[13]), der etwaigen Todeserklärung[14]), eintretender Geschäftsunfähigkeit[15]) oder

---

ist diese Vormundschaft eine neue. Die alte Vormundschaft wird nicht fortgesetzt. Denn für die Vormundschaft über den Großjährigen sind vielfach andere Maßregeln zu ergreifen, andere Personen sind als Vormünder berufen ꝛc. Aber zeitlich wird man beide Vormundschaften ohne Zwischenraum aneinander anschließen.

7) Es sei denn daß das Kind sich als nicht ehelich herausstellt. S. o. § 616. Ein uneheliches Kind ist immer zu bevormunden.

8) Insbesondere wenn die Eltern in den die Person oder das Vermögen betreffenden Angelegenheiten des Kindes die nach § 1666 Abs. 2 BGB. entzogene Vertretungsbefugniß zurückerlangen (ist dies nicht in allen Theilen der Fall, so ist für den Rest ein Pfleger zu bestellen; — diese Pflegschaft ist keine Fortsetzung der bisherigen Vormundschaft. S. vielmehr u. § 637). Oder das Ruhen der elterlichen Gewalt (s. o. § 611) hört auf, oder die Ausübung geht während des Ruhens beim Vater auf die Mutter über, nachdem dies (bis zur Auflösung der Ehe der Eltern) eine Zeit lang nicht möglich gewesen war. Aehnlich wenn der Vater die eheliche Gewalt verwirkt hatte und danach die Ehe der Eltern aufgelöst wird, kommt das Kind aus der zwischenzeitlich einzuleitenden Vormundschaft in die elterliche Gewalt der Mutter. S. §§ 1684, 1685 BGB.

9) S. o. §§ 620—622.

10) Weil hier nicht (wie in den Fällen der Ehelichkeitserklärung oder Bestätigung des Adoptionsvertrags) ein das eheliche Kindesverhältniß begründender öffentlicher Akt vorliegt. — Ueber das Detail s. o. § 620 N. 23 ff.

11) Mit Rechtskraft der betr. gerichtlichen Entscheidung (auch auf Grund rechtskräftig durchgeführter Anfechtungsklage). S. dazu noch Hellwig a. a. O. S. 30, 40 ff. — Das Prozeßgericht macht die entsprechende Mittheilung an das Vormundschaftsgericht. S. §§ 674, 678 Abs. 3 ꝛc. CPO.

12) Oder Gegenvormunds. § 1895 BGB.

13) Nach §§ 1894 Abs. 1, 1895 BGB. von den Erben unverzüglich dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen. Bei Verantwortlichkeit gegenüber dem Mündel!

14) Mit Erlassung des Todeserklärungsurtheils. — Abwesenheit, Verschollenheit des Vormunds gibt nur einen Entlassungsgrund (s. u.).

15) Arg. § 1780 BGB. S. o. § 626 N. 88 ff. Die Meisten nehmen an,

Entmündigung des Vormunds ein[16]). §§ 1780, 1885. Ferner endigt sein Amt durch Entlassung seitens des Vormundschaftsgerichts[17]). Die Entlassung setzt entsprechende Sachuntersuchung voraus[18]) und findet nur in folgenden Fällen statt:

α. wenn eine zu Unrecht oder wegen vorübergehender Verhinderung übergangene berufene Person ihre nachträgliche Bestellung als Vormund verlangt[19]), oder die Entlassung des Bestellten vorbehalten war[20]). §§ 1778 Abs. 2, 1790;

β. wenn der Vormund gesetzlich untauglich ist oder wird[21]), — fakultativ auch bei einer Frau, wenn sie sich verheirathet[22]). §§ 1886 i. f., 1887—88;

γ. vor Allem aber kraft Aufsichtsrechts, wenn das Verbleiben des Vormunds in seinem Amte die Interessen des Mündels gefährden würde. Hierunter fällt eine große Anzahl von Thatumständen (zumal da die Interessengefährdung nicht einmal eine besonders erhebliche zu sein braucht), z. B. persönliche Schwäche des Vormunds,

---

daß der Geisteskranke, welcher nicht entmündigt ist, zu entlassen sei (s. u.). Aber jedenfalls sind alle seine Handlungen nichtig, — die ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsakte Dritter unwirksam (§§ 105, 131 BGB.).

16) Die Vormundschaft erlischt in dem Augenblick, da die Entmündigung wirksam wird. Ueber diesen Zeitpunkt s. §§ 661, 688 CPO. u. o. Bd. I § 42 nach Note 8 u. 13.

17) Die Entlassung tritt mit gehöriger Bekanntmachung an den Vormund in Kraft. § 16 RG. betr. die freiw. Gb. — Gegenvormund, Mitvormünder, der Gemeindewaisenrath sind zu benachrichtigen.

18) Ueber die Gründe s. u. — Der Vormund, ebenso nach Möglichkeit Angehörige des Mündels (§ 1847 BGB.) werden zu hören sein. Der Vormund hat das Recht sofortiger Beschwerde. § 60 Ziff. 3 RG. betr. die freiw. Gb. Wegen des Mündels s. E. d. preuß. Kammergerichts Bd. 30 S. A 9.

19) S. o. § 626 N. 28.

20) S. § 626 bei Note 18.

21) Ueber die Fälle der gesetzlichen Untauglichkeit s. o. § 626 N. 99 ff. Also bei vorläufiger Bevormundung, Gebrechlichkeitspflegschaft, Konkurs, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte des Vormunds. Ferner wenn die Frau, welche zur Vormünderin bestellt ist, sich mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheirathet und der Mann die Zustimmung zur Fortführung der Vormundschaft versagt (oder die Zustimmung widerruft). Ebenso wenn die bei Uebertragung der Vormundschaft vorhandene Zustimmung des Mannes widerrufen wird. S. hierzu § 1887 Abs. 2 BGB. Ebenso wenn Beamten oder Religionsdienern (wegen der Militärpersonen bewendet es bei § 41 d. Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874) die landesrechtlich vorgeschriebene Erlaubniß zur Uebernahme der Vormundschaft fehlt (oder wenn diese zurückgenommen wird; s. hierzu noch besonders § 1888 BGB.) Ueber das Detail s. a. a. O. N. 101—109. — Wegen der von den Eltern des Mündels ausgeschlossenen Personen s. u. Note 28.

22) Also selbst dann, wenn der Ehemann seine Zustimmung zur Fortführung der Vormundschaft ertheilt (im Gegensatz zum Fall der vor. Note) § 1887 Abs. 1.

Abneigung des Mündels gegen ihn[23]), Geschäftsunkenntniß die ihn zur Sorge für das Vermögen des Mündels ungeeignet erscheinen läßt[24]), unsittlicher Lebenswandel des Vormunds[25]) und pflichtwidriges Verhalten mit Beziehung auf die Führung der Vormundschaft[26]), wenn dadurch das Interesse des Mündels gefährdet wird[27]). Nicht selten wird eine Interessengefährdung auch dann vorliegen, wenn eine von den Eltern ausgeschlossene Person zum Vormund über einen Minderjährigen bestellt ist[28]). § 1886.

δ. Endlich kann der Vormund selbst aus wichtigem Grund seine Entlassung beantragen. § 1889. Ein solcher Grund ist namentlich der Eintritt von Umständen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen[29]).

b) Endigt das Amt des Vormunds, so ist ein neuer Vormund zu bestellen[30]). Sind Mitvormünder vorhanden, so endigt nicht zugleich auch deren Amt. Es ist entweder für den weggefallenen ein neuer Mitvormund zu bestellen[31]), oder die übrigen führen die Geschäfte allein weiter[32]). — Endigt das Amt des Gegenvormunds[33]), so bleibt die Vor-

23) Auch wenn ihn diese Umstände (z. B. der letztere) nur zu der Sorge für die Person des Mündels ungeeignet machen.

24) Verschulden ist nicht erforderlich. Vgl. Entsch. des Bayr. Ob.Landesger. Bd. 5 S. 368, Bd. 6 S. 45, d. Preuß. Kammergerichts Bd. 29 S. A 194, Entsch. i. S. d. freiw. Gb. Bd. 5 S. 219, Rechtspr. d. OLG. Bd. 8 S. 361.

25) Wenn ein nachtheiliger Einfluß (des bösen Beispiels 2c.) auf den Mündel zu befürchten steht, also vorwiegend bei Altersvormundschaften.

26) Vgl. darüber schon o. § 632 bei N. 5 ff.

27) Also es genügt nicht jede Pflichtwidrigkeit, sondern nur eine solche, welche die erwähnte Gefährdung in sich schließt. — Umgekehrt braucht, wenn das Interesse des Mündels gefährdet erscheint, keine Pflichtwidrigkeit vorzuliegen. S. dazu o. § 632 N. 14 ff.

28) Also im Fall des § 1782 BGB., s. o. § 626 N. 17 ff. Denn meistens hatten wohl die Eltern zu der Ausschließung thatsächliche Gründe, die auch eine Interessengefährdung des Mündels involviren (selbst wenn der Anlaß nur in großer Abneigung bestände, s. o. Note 23). — Liegt keine Interessengefährdung vor, so kann für das Vormundschaftsgericht Grund vorliegen, sich über den Ausschluß hinwegzusetzen, weshalb dann der Betreffende Vormund bleibt.

29) S. o. § 626 N. 116 ff. Hier muß regelmäßig Entlassung bewilligt werden. Nur eine Frau kann nicht mit Rücksicht auf ihr Geschlecht Entlassung begehren. S. aber hier o. Noten 21, 22. — Auch sonstige wichtige Gründe können nach freiem Ermessen des Vormundschaftsgerichts den Entlassungsantrag rechtfertigen. — Gegen Verweigerung der Entlassung findet Beschwerde statt. § 20 RG. betr. die freiw. Gb.

30) Die neue Vormundschaft ist selbständig. Der alte Vormund resp. seine Erben haben nach der Regel von § 629 Ziff. VIII Schlußrechnung zu legen und das Vermögen des Mündels dem neuen Vormunde herauszugeben.

31) Je nach der elterlichen Anordnung und sachlichem Bedürfniß.

32) Beim Tod des Mitvormunds liegt die o. Note 13 erwähnte Anzeigepflicht auch den Mitvormündern ob. § 1894 Abs. 2 BGB.

33) Beim Tod des Gegenvormunds liegt die Note 13 erwähnte Anzeigepflicht auch dem Vormund ob. § 1894 Abs. 2.

mundschaft bestehen. Es tritt nur eine neue Kontrollperson ein.

II. Die Wirkung der Beendigung ist das Aufhören sämmtlicher Rechte und Pflichten, die mit der Vormundschaft verbunden sind. Also insbesondere für den Vormund endigt die Sorge für Person und Vermögensverwaltung des Mündels, einschließlich des Vertretungsrechts nach beiden Richtungen. Für den Gegenvormund endigt das Recht und die Pflicht der Kontrolle. Die Bestallung ist dem Vormundschaftsgericht zurückzugeben[34]).

Von der Pflicht zur Legung der Schlußrechnung[35]) und Herausgabe des Mündelvermögens mit Rechenschaft über ordnungsmäßige Verwaltung war schon die Rede[36]).

B. Vorläufige Vormundschaft über Volljährige*.

§ 635.

Während die Vormundschaft über Volljährige im Allgemeinen durchaus den oben geschilderten Regeln folgt, bestehen Sondervorschriften für den Fall, daß vorläufige Schutzmaßregeln für Jemanden erforderlich sind, dessen Entmündigung noch nicht durchgeführt ist. Der Geisteskranke, Verschwender, Trunksüchtige, dessen Entmündigung in Frage steht, kann während der Dauer des Verfahrens sich und Anderen oft erhebliche Nachtheile zufügen[1]), die nachher nicht mehr zu beseitigen sind. Gegen diese Gefahr gab es in neuerer Zeit schon immer eine vorläufige Verwaltung unter verschiedenen Formen[2]).

---

34) §§ 1893 Abs. 2, 1895 BGB. Man streitet über die Zulässigkeit von Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlung, da die Vormundschaft schon beendigt sei. Aber die aus der Vormundschaft entspringenden gesetzlichen Pflichten stehen hier wie in Ansehung der Schlußrechnung (s. u.) noch unter Zwangsgewalt. S. § 629 N. 220. Mit der Bestallung könnte gefährlicher Mißbrauch getrieben werden (vgl. o. § 626 bei N. 24 ff.).

35) Für den Gegenvormund s. noch § 1891 Abs. 2 BGB.

36) S. o. § 629 Ziff. VIII (N. 208 ff.), § 630. — S. auch § 629 Note 210 über die Befugniß resp. Pflicht zur Fortführung gewisser Geschäfte über den Zeitpunkt der Beendigung des Amtes. Dasselbe gilt für den Gegenvormund in Ansehung der Kontrolle. S. §§ 1893 Abs. 1, 1895 BGB. und Fuchs, Gegenvormund S. 119 ff.

* Brettner in den Beitr. z. Erl. des deutschen Rechts Bd. 44 S. 670, Schanz, Die vorläufige Vormundschaft (1901).

1) Persönliche und Vermögensnachtheile, thatsächlicher und rechtlicher Natur (z. B. durch Abschluß nachtheiliger Rechtsgeschäfte u. dgl.).

2) Vorläufige Kuratel oder Pflegschaft. Vgl. Code Nap. Art. 497, Preuß. VO. § 90 und andere Partikulargesetze. — Nach dem System des BGB. (s. o. § 624 N. 15) konnte nur eine vorläufige Vormundschaft in Frage kommen.

1. Die vorläufige Vormundschaft unterscheidet sich hiernach schon in den Voraussetzungen von der gewöhnlichen über Volljährige. Sie setzt nicht die Entmündigung voraus[3]), sondern nur die beantragte Entmündigung[4]). § 1906. Freilich steht alsdann noch nicht fest, ob es wirklich zur Entmündigung und damit zum Bedürfnis eines Schutzes für die betreffende Person kommt[5]); aber dennoch ist die vorläufige Maßregel statthaft, und die Person, über welche die vorläufige Vormundschaft verhängt wird, erleidet dadurch in ihrer Geschäftsfähigkeit eine erhebliche Einbuße: sie wird rechtlich einem Minderjährigen gleichgestellt[6]). Es handelt sich somit um eine sehr schwerwiegende Maßregel, die kraft Gesetzes nur ergriffen werden darf, wenn sie zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des zu Entmündigenden erforderlich erscheint[7]). Ueber diese Voraussetzung urtheilt das Vormundschaftsgericht[8]). Die Einsetzung der Vormundschaft und die damit verbundene persönliche Rechtsbeschränkung des Individuums ist also wesentlich in sein pflichtmäßiges Ermessen gestellt[9]). — Die Verfügung, wodurch die

3) Vgl. o. § 626 N. 7.

4) Aus irgend einem der gesetzlichen Gründe (Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht). S. Bd. I § 42. — Der Antrag muß gesetzlich richtig gestellt sein (vgl. §§ 646, 680 CPO.). Die wirkliche Einleitung des Verfahrens braucht nicht abgewartet zu werden. Sie wird sich aber vielfach empfehlen.

5) S. auch Entsch. d. preuß. Kammerger. Bd. 21 S. A 209. Josef, Zschr. f. Civilprozeß Bd. 35 S. 542. — Den Antrag auf Einleitung der vorläufigen Vormundschaft kann ein Privater stellen. Das Vormundschaftsgericht kann auch von Amtswegen, oder auf Mittheilung des Gemeindewaisenraths (§ 49 RG. betr. die freiw. Gb.) oder des Entmündigungsgerichts (§§ 657, 680 Abs. 3 CPO.) vorgehen.

6) Ein starker Eingriff in die rechtliche Freiheit des Individuums, aber nach der Sachlage nicht zu vermeiden. S. Bd. I § 83 N. 17 u. Ziff. III. Zwar können die von dem Betreffenden trotzdem abgeschlossenen Geschäfte, wenn es nachher zur Entmündigung nicht kommt, nicht als ungültig behandelt werden. Aber auch die Geschäfte des Vormunds bleiben gültig, mit ihrem dem Vermögensherrn oft gar nicht genehmen Inhalt. S. dazu Riezler im civ. Archiv Bd. 98 S. 373 ff., 388 ff. u. Cit.

7) Die Gefährdung der Person läßt sich bei Geisteskrankheit, Geistesschwäche sehr oft durch Unterbringung in eine Anstalt, also ohne Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft beseitigen. Bei der Frage nach der Gefährdung des Vermögens kommt es darauf an, ob das ganze Vermögen bedroht ist (wie z. B. bei Verschwendern und unter Umständen bei Trunksüchtigen), oder ob nur das Bedürfniß zur Fürsorge in einzelnen Angelegenheiten besteht. Letzterenfalls kann bis zur Entscheidung über die Entmündigung durch Einsetzung einer Pflegschaft für diese Angelegenheiten geholfen werden. Diese hat keine Verminderung der Geschäftsfähigkeit zur Folge. S. u. § 636 N. 6 u. Cit.

8) Zuständigkeit wie bei der Vormundschaft überhaupt. S. § 36 RG. betr. d. freiw. Gb. und oben § 543.

9) Besondere Rechtsgarantien bestehen nicht. — Hauptsächlich bei Verschwendern und Trunksüchtigen wird das Gericht die vorläufige Vor-

vorläufige Vormundschaft angeordnet wird, tritt, wenn die Entmündigung wegen Geisteskrankheit beantragt war, mit der Vormundsbestellung, sonst mit der Bekanntmachung an den zu Entmündigenden in Wirksamkeit[10]).

2. Für diese Vormundschaft gelten nicht die gewöhnlichen Berufungsregeln[11]). § 1907. Das Vormundschaftsgericht wählt also nach Belieben den Vormund aus[12]).

3. Die vorläufige Vormundschaft endigt außer den gewöhnlichen Gründen[13]), kraft Gesetzes mit der Zurücknahme[14]) oder rechtskräftigen Abweisung des Entmündigungsantrags[15]); oder wenn es zur Entmündigung kommt, mit der Bestellung des definitiven Vormunds[16]). Endlich ist (auch bevor über die Entmündigung entschieden ist) die vorläufige Vormundschaft dann aufzuheben[17]), wenn der Grund weggefallen ist, der Mündel also eines vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedarf. § 1908.

---

mundschaft anordnen, damit sie nicht bis zur Entscheidung über die Entmündigung ihr ganzes Vermögen vergeuden. Gleichgültig ist, ob schon eine Gebrechlichkeitspflegschaft (s. u. § 638 Ziff. I) besteht. Diese hilft nicht nach der vorliegenden Richtung. S. auch Entsch. d. preuß. Kammerger. Bd. 26 S. A 23. — Gegen die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft findet Beschwerde statt. §§ 20, 57 Ziff. 2, 59, 60 Ziff. 5 RG. betr. die freiw. Gb.

10) § 52 RG. betr. die freiw. Gb. An diesen Zeitpunkt knüpft sich also auch die o. N. 6 erwähnte Geschäftsbeschränkung. — Wird der Beschluß im Beschwerdeverfahren wieder aufgehoben, so findet wegen der zwischenzeitlich abgeschlossenen Geschäfte das N. 6 i. f. Gesagte entsprechende Anwendung.

11) Also insbesondere nicht o. § 626 N. 27 ff., 58 ff.

12) Nach den hierfür maßgebenden besonderen Vorschriften §§ 1779 ff. BGB. (s. § 626 N. 33 ff.). Also insbesondere nach Anhörung des Gemeindewaisenraths. Aber unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Falles, welche die Anhörung unter Umständen unmöglich macht oder nur die Bestellung der zunächst anwesenden Personen gestattet.

13) S. o. § 634 N. 1 ff. — Selbstverständlich kann auch das Amt des Vormunds nach den allgemeinen Regeln (s. das. bei N. 12 ff.) endigen.

14) Es sei denn, daß ein von anderer Seite gestellter weiterer Entmündigungsantrag noch nicht erledigt ist.

15) Vgl. §§ 662 ff., 680 CPO. und o. Note 4.

16) S. o. § 626. Wofür (gegen o. Note 12) die gewöhnlichen Berufungsregeln maßgebend sind. Die definitive Vormundschaft ist eine neue.

17) Also in ihrer Eigenschaft als vorläufige Maßregel. Aus den oben Note 6 ff. angegebenen Gründen. — Hier bedarf es aber eines besonderen Aufhebungsbeschlusses, der nach § 52 RG. betr. die freiw. Gb. in Wirkung tritt. Materielle Rechtswirkung, wie o. N. 6. Wegen Beschwerde, s. § 57 Ziff. 2 cit. Vgl. Rechtspr. d. OLG. Bd. 7 S. 207, Entsch. d. preuß. Kammerger. Bd. 25 S. A 188.

III. Von der Pflegschaft.

§ 636.

A. Allgemeine Grundsätze.

Die Pflegschaft ist eine unentwickelte Vormundschaft[1]). Sie ist die Rechtsform für Gewährung vormundschaftlichen Schutzes *in einzelnen Angelegenheiten* oder für einen gewissen *Kreis* von Geschäften[2]). Mit Rücksicht auf den beschränkten Zweck und die eigenthümlich begrenzten Aufgaben des Pflegers können daher nicht die sämmtlichen Regeln der Vormundschaft auf die Pflegschaft Anwendung finden[3]). Es ist vielmehr bei der Pflegschaft immer *Frage des Einzelfalles, wie weit sie geht*[4]). Dies ergibt sich aus der Art der *Bestellung* des Pflegers[5]).

Weil hiernach die Pflegschaft nicht die ganze Person des Schutzbefohlenen, sondern nur einzelne seiner Angelegenheiten ergreift, setzt sie auch *nicht nothwendig eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Schutzbefohlenen voraus*[6]).

Innerlich ist also die Pflegschaft nichts von der Vormundschaft Verschiedenes. Die Abweichungen ergeben sich aus dem *beschränkteren Maß des hier gewährten vormundschaftlichen Schutzes*. Von den gemeinsamen Grundsätzen des Vormundschaftsrechts, wie sie oben

---

1) S. o. § 624 bei N. 9—15, 19, 20—24.

2) Auch für ein Sondervermögen.

3) Z. B. paßt hier nicht der Satz, daß der Vormund die Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels hat. Oft hat er die eine gar nicht und die andere nur in einzelnen Theilen. Demgemäß sind auch die Verwaltungsregeln, die vormundschaftsgerichtliche Aufsicht ꝛc. entsprechend zu beschränken. Nur ein Gebrechlichkeitspfleger vereinigt unter Umständen Alles in seiner Hand, aber nicht grundsätzlich, sondern zufällig; und daneben behält der Gebrechliche jedenfalls die *rechtliche* Fähigkeit, auch überall *selbst* einzugreifen und den Pfleger zu beschränken. S. u. § 638 Ziff. I. Daher gehört auch dieser Fall unter die Pflegschaften.

4) Daher liegt der Schwerpunkt der Darstellung hier in den *einzelnen vorkommenden Fällen*. S. u. §§ 637 ff.

5) Im Nothfall nach den Regeln der *Auslegung*, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Situation, aus der die Bestellung erfolgte. Vgl. auch Rechtspr. d. OLG. Bd. 8 S. 270.

6) *Und noch weniger führt sie eine solche*, wie die vorläufige Vormundschaft (s. o. § 635) *herbei*. — Man hat dies zwar im Fall der vorläufigen Pflegschaft (s. u. § 637 Ziff III) bestritten, aber mit Unrecht. Wegen kollidirender Handlungen des Pflegers und Schutzbefohlenen s. u. N. 25. — Natürlich kann auch bei der Pflegschaft *aus anderen Gründen* eine Geschäftsbeschränkung des Schutzbefohlenen vorliegen, z. B. bei der Ergänzungspflegschaft (u. § 637 Ziff. I). — Im *Prozeß* steht eine durch Pfleger vertretene Person einer nicht prozeßfähigen gleich. § 53 CPO. Vgl. auch Entsch. d. RG. Bd. 52 S. 224.

dargestellt sind[7]), ist daher auch hier auszugehen. Ueberhaupt sind die Ausdrücke „Vormund" und „Vormundschaft", wo das Gesetz sie allgemein gebraucht, mangels entgegenstehender besonderer Vorschriften auch auf den Pfleger und die Pflegschaft anwendbar[8]). Vgl. § 1915 BGB[9]).

1. Hiernach bezweckt auch die Pflegschaft grundsätzlich den Personenschutz, nicht blos Vermögensschutz. Sie ist Personenpflegschaft, nicht bloße Güterpflegschaft (oder Realpflegschaft). Darin liegt, daß auch der Pfleger regelmäßig gesetzlicher Vertreter desjenigen ist, dessen Angelegenheiten er besorgt, wenn auch natürlich nur in dem Rahmen, der ihm durch die Pflegschaft übertragen ist[10]). Die Fälle einer bloßen Güterpflegschaft sind Ausnahme[11]).

2. Auch der Pfleger ist vom Vormundschaftsgerichte zu bestellen[12]). Die Regeln über die Auswahl[13]), Unfähigkeit, Untauglichkeit zur Vormundschaft[14]) finden entsprechende Anwendung, — diejenigen über die Berufung auf Grund besonderer Beziehungen zum Schutzbedürftigen[15]) sollen Beachtung finden, soweit dies nach den Umständen möglich[16]) und nicht positiv ausgeschlossen ist[17]). Die Pflicht zur Uebernahme des Amtes, Ablehnungsrecht[18]), die Möglichkeit der Bestellung von Mitpflegern[19]) bestimmen sich wie bei der Vormundschaft. Die Bestellung

7) S. §§ 625—634.

8) Und zwar sinngemäß, je nachdem das Gesetz etwas für alle Vormundschaften, oder blos für solche über Minderjährige bestimmt. Vgl. auch schon § 624 N. 22 ff. unserer Darstellung.

9) Gegen die Anordnung oder Aufhebung einer Pflegschaft steht Jedem, der ein rechtliches Interesse daran hat, Beschwerde zu. S. §§ 20, 57 Ziff. 3 RG. betr. die freiw. Gb.

10) Vgl. o. § 627 Ziff. 4. Besonders deutlich kommt dies in den Fällen §§ 1911, 1912, 1913 BGB., die an sich auch blos als einfache Güterpflegschaften denkbar wären, zum Ausdruck. Z. B. in § 1913 wird „dem Betheiligten" der Pfleger bestellt. Theilweise a. M. v. Blume.

11) S. insbesondere § 1914 BGB. (u. § 638 Ziff. V). Ueber die Frage nach dem Charakter der Nachlaßpflegschaft s. das Erbrecht. Vgl. noch Hellwig Civilprozeßrecht I § 43 N. 9—13.

12) Wie der Vormund, s. o. § 626 N. 13 ff. Er erhält regelmäßig auch eine Bestallung, in der der Wirkungskreis des Pflegers, insbesondere die Ausdehnung seiner Vertretungsmacht (s. o. N. 3 ff.) genau zu bezeichnen ist.

13) § 1779 BGB. S. o. § 626 N. 33 ff.

14) S. § 626 N. 88 ff.

15) S. o. § 626 N. 37 ff. Also z. B. bei der Pflegschaft über Gebrechliche, Abwesende, über eine Leibesfrucht ꝛc.

16) Nicht möglich ist es, wo man den Schutzbedürftigen nicht kennt, oder wo nur eine Güterpflegschaft vorliegt (also z. B. in den Fällen §§ 1913, 1914 BGB.).

17) So bei der Ergänzungspflegschaft. §§ 1916, 1917 BGB. (s. u. § 637).

18) Vgl. § 626 N. 110 ff.

19) S. § 625 N. 33 ff.

eines Gegenvormunds neben dem Pfleger ist nicht erforderlich[20]) sondern in das freie Ermessen des Gerichtes gestellt[21]). § 1915.

3. Die Verwaltungsthätigkeit des Pflegers (soweit sie in dem speziellen Falle geht) richtet sich grundsätzlich nach den Regeln der Vormundschaft. In diesem Umfang ist also z. B. der Pfleger gesetzlicher Vertreter[22]), und hat die Geschäftsführung mit allen Rechten[23]) und Pflichten eines Vormunds[24]). — Zu beachten ist nur, daß der Schutzbefohlene, sofern er nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, selbst neben dem Pfleger handeln kann[25]), und für seine eigenen Handlungen nicht (wie der Pfleger) einer obervormundschaftlichen Genehmigung bedarf[26]). Dasselbe gilt von der obervormundschaftlichen Aufsicht[27]).

4. Die Endigungsgründe der Pflegschaft sind, mit Rücksicht auf ihren besonderen Zweck, selbständig normirt, und zwar ver-

---

20) Weil die Pflegschaft regelmäßig nicht die ganze Vermögensverwaltung des Schutzbefohlenen umfaßt. — Auch wenn der Pfleger Rechnung zu legen hat, ist die Bestellung eines Gegenvormunds nicht (zur Vorprüfung) erforderlich.

21) Ist ein Gegenvormund bestellt, so hat er die gewöhnliche Kontrollfunktion in denselben Angelegenheiten wie bei der Vormundschaft, soweit sie in der Pflegschaft vorkommen. Bei Rechtsgeschäften, die der Vormund nur mit Genehmigung des Gegenvormunds vornehmen kann (s. § 629 N. 90 ff.), ist auch der Pfleger an diese Genehmigung gebunden ꝛc.

22) Der schutzbefohlenen Person oder des verwalteten Vermögens. S. o. N. 10, 11. — Ueber den bezeichneten Rahmen hinaus hat er keine Vertretungsmacht.

23) Z. B. mit dem Rechte auf Ersatz von Aufwendungen und eventuell auf Honorar.

24) Z. B. er unterliegt denselben gesetzlichen Schranken und Kontrollvorschriften (abgesehen von Note 20, wenn ein Gegenvormund nicht bestellt ist). Also in Ansehung der periodischen Rechnungslegung, der Anlage von Geldern, Hinterlegung von Kostbarkeiten, beim Abschluß genehmigungsbedürftiger Rechtsgeschäfte ꝛc. (s. o. § 629) bestehen dieselben Pflichten. Soweit ein Gegenvormund nicht bestellt ist, ist statt seiner Genehmigung die des Vormundschaftsgerichtes einzuholen. S. auch Entsch. d. preuß. Kammerger. Bd. 24 S. A 20.

25) Bei kollidirenden Handlungen ist zu entscheiden, wie wenn die verschiedenen Geschäfte von der nämlichen Person vorgenommen wären. Vgl. Bd. I § 83 N. 50, 53 u. Riezler im civ. Archiv Bd. 98 S. 378, 388 ff.

26) Ebensowenig der Genehmigung des etwa dem Pfleger zur Seite gesetzten Gegenvormunds. Dadurch geht unter Umständen die eigene Handlung des Pfleglings vor. — Aus dem Gesagten folgt übrigens nicht die generelle Unanwendbarkeit des § 1824 BGB. auf die Pflegschaft, z. B. nicht beim vorläufigen Pfleger (s. u. § 637 Ziff. III. Dadurch könnte die ganze vorläufige Pflegschaft illusorisch werden). Es kommt vielmehr auf den einzelnen Fall an. Z. B. bei der Gebrechlichkeitspflegschaft wird die Ueberlassung von Gegenständen an den Pflegling gestattet sein, weil diese Pflegschaft keinen Entziehungs-, sondern lediglich einen Unterstützungszweck hat.

27) S. o. §§ 631 ff. Dieser unterliegt der Pfleger, nicht aber der geschäftsfähige Schutzbefohlene für seine eigenen Handlungen. — Die Einsetzung eines Familienraths ist wie bei der Vormundschaft zulässig.

schieden für die einzelnen Fälle[28]). Eine gemeinschaftliche Vorschrift für alle Pflegschaften ist nur, daß sie vom Vormundschaftsgericht aufzuheben sind, wenn der Grund für die Anordnung hinweggefallen ist[29]). § 1919. Die zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit angeordnete Pflegschaft endigt von selbst mit Erledigung dieser Angelegenheit[30]). § 1918 Abs. 3.

Dagegen endigt das Amt des Pflegers unabhängig davon nach den allgemeinen vormundschaftlichen Regeln[31]).

Auch die Aufgaben nach Beendigung der Pflegschaft sind die gleichen[32]).

B. Die einzelnen Fälle der Pflegschaft.

§ 637.

1. Ergänzungs- und vorläufige Pflegschaft.

I. Die Pflegschaftsfälle lassen sich begrifflich in zwei Klassen eintheilen. Die erste Klasse umfaßt zahlreiche und keineswegs genau umgrenzte Fälle[1]), in denen die schutzbedürftige Person unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht[2]), — daneben aber für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder Vormund rechtlich oder thatsächlich verhindert ist[3]),

---

28) S. u. §§ 637 ff. bei den einzelnen Pflegschaften. Z. B. bei der Ergänzungspflegschaft (§ 637), wenn der Vater oder Vormund die Verwaltung selbst übernehmen kann, — wenn der Gebrechliche (s. § 638 Ziff. I) nachträglich entmündigt wird, — wenn die unbekannten Interessenten einer Angelegenheit (s. § 638 Ziff. IV) bekannt werden, also ihre Rechte selbst wahrnehmen können, — wenn das Sammelvermögen (s. das. Ziff. V) seiner Bestimmung zugeführt ist. — Die oben § 634 Ziff. 1 aufgeführten Gründe passen entweder überhaupt oder in dieser Allgemeinheit nicht.

29) Wie bei der vorläufigen Vormundschaft, s. o. § 635 i. f. Wegen Beschwerde s. o. Note 9.

30) Also kraft Gesetzes. Z. B. die Pflegschaft zur Durchführung der Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Elterntheil und dem Kinde. S. o. § 608 N. 51. — Freilich ist es oft Thatfrage, wann die Angelegenheit erledigt ist.

31) Z. B. durch Tod, Entmündigung ꝛc., und insbesondere durch Entlassung. Vgl. o. § 634 N. 12 ff.

32) S. § 634 Ziff. II. Die §§ 1890, 1892—1894 BGB. sind anwendbar (und soweit ein Gegenvormund vorhanden ist, auch §§ 1891, 1895).

1) Bestritten (namentlich in Anwendung auf den sog. Prüfungspfleger). Vgl. Entsch. d. preuß. Kammerger. Bd. 31 S. A 22, E. d. RG. Bd. 62 S. 134. Ahsbahs i. Centralbl. f. freiw. Gb. Bd. 7 S. 353 ꝛc.

2) Auch über Volljährige! Auch unter vorläufiger Vormundschaft (s. o. § 635). Ebenso neben einem Pfleger (arg. § 1915 BGB.), z. B. Abwesenheitspfleger, oder einem Beistand sofern er die Vermögensverwaltung hat (§ 1693).

3) S. darüber schon oben § 606 N. 32 ff., § 627 N. 9. Z. B. bei vorüber-

einer besonderen Fürsorge bedarf[4]). Zu dieser Fürsorge wird ein Pfleger bestellt[5]). § 1909 Abs. 1.

1. Hier ist der Rechtsgrund der Pflegschaft lediglich die Existenz der elterlichen Gewalt bezw. Vormundschaft, in Verbindung mit der theilweisen Verhinderung ihres Inhabers[6]); und die Aufgabe des Pflegers kann so mannigfaltig sein, wie die von der Verhinderung getroffenen Geschäfte[7]). Die Angelegenheiten, auf die sich die Pflegschaft bezieht, sind daher bei Bestellung des Pflegers genau anzugeben[8]).

2. Für diese Pflegschaft gelten nicht die gewöhnlichen Berufungsregeln[9]). § 1916. Das Vormundschaftsgericht wählt also nach Belieben den Pfleger aus[10]).

3. Der Pfleger ist in seinem Ressort ganz selbständig[11]). Der neben dem Vormund bestellte Gegenvormund ist nicht ohne Weiteres Gegenvormund des Pflegers[12]).

---

gehender Krankheit, bei Interessenkollision (s. dazu Entsch. d. preuß. Kammerger. Bd. 29 S. A 24), Verfügung eines Dritten der dem Mündel unter Lebenden oder von Todeswegen etwas unentgeltlich zugewendet hat (von diesem Fall s. noch u. Ziff. II). Ebenso in den Fällen, da dem elterlichen Gewalthaber oder Vormund die Fürsorge für die Person oder das Vermögen auch nur theilweise entzogen ist (s. z. B. o. §§ 613, 632) und nicht für den Vater die Mutter einspringt (s. §§ 606, 612 eod.).

4) Der Gewalthaber oder der Vormund haben dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen. § 1909 Abs. 2 BGB. Auch der Gegenvormund, Gemeindewaisenrath. S. § 1799 BGB., § 49 RG. betr. die freiw. Gb. — Der Gegeninteressent hat kein Beschwerderecht. Vgl. Entsch. d. preuß. Kammerger. Bd. 24 S. A 154.

5) Nicht bei Verhinderung eines Gegenvormunds. Hier hat regelmäßig das Vormundschaftsgericht selbst die Kontrolle wahrzunehmen (s. z. B. o. § 629 N. 126 ff.) oder einen anderen Gegenvormund zu bestellen.

6) Wegen der Konstatirung s. Entsch. d. bayr. Ob.Landesger. Bd. 3 S. 312, u. o. § 606 N. 34.

7) Das Vormundschaftsgericht hat nur die oben erwähnten Voraussetzungen, nicht das Geschäft selbst, welches durch den Pfleger vorgenommen werden soll, in Ansehung seiner Zweckmäßigkeit zu prüfen. S. o. § 632. Ebenso Entsch. d. bayr. Ob.Landesger. Bd. 1 S. 261, Rechtspr. d. OLG. Bd. 6 S. 302, Bd. 14 S. 275. Dagegen wenn gar keine Angelegenheit vorliegt, an deren Besorgung der Vater resp. der Vormund verhindert ist, so ist die Bestellung eines Pflegers abzulehnen. Vgl. hierzu noch Josef i. Arch. f. bürg. Recht Bd. 29 S. 73.

8) Es können viele oder nur eine einzelne Angelegenheit sein. — Gerichtszuständigkeit s. § 37 RG. betr. die freiw. Gb.

9) Also insbesondere nicht o. § 626 N. 27 ff., 57 ff. Wegen des oft kollidirenden Interesses!

10) Wie o. § 635 N. 12.

11) Die Eltern resp. der Vormund sind von der Führung der dem Pfleger überwiesenen Geschäfte ausgeschlossen.

12) Arg. o. § 636 N. 20. Er kann aber dazu bestellt werden, sodaß er dann Vormund und Pfleger kontrollirt.

4. Diese Pflegschaft endigt[13]) mit Beendigung der elterlichen Gewalt oder Vormundschaft, zu deren Ergänzung sie eingesetzt ist. § 1918 Abs. 1.

II. Für den Fall, daß ein Dritter dem Kinde oder Mündel unentgeltlich etwas unter Lebenden oder von Todeswegen mit Ausschluß der elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung zugewendet hat[14]), gelten noch folgende besondere Bestimmungen.

1. Hier ist als Pfleger berufen, wer von dem Zuwendenden in rechtsgültiger Weise[15]) als Verwalter bezeichnet worden ist[16]). § 1917 Abs. 1.

2. Für die Verwaltung des Vermögens kann der Zuwendende bestimmte Anordnungen geben, die der Pfleger also zu befolgen hat[17]). Doch darf er mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts von ihnen abweichen, wenn die Befolgung das Interesse des Schutzbefohlenen gefährden würde[18]). Solange der Zuwendende lebt, ist seine Zustimmung erforderlich und genügend[19]). §§ 1803, 1915, 1917 Abs. 3 BGB.[20]).

3. Für den von ihm benannten Pfleger kann der Zuwendende dieselben Befreiungen anordnen, wie ein Vater für den von ihm benannten Vormund[21]). § 1917 Abs. 2.

---

13) Außer den allgemeinen Endigungsgründen o. § 636 i. f.

14) S. o. Note 3. Vorausgesetzt natürlich, daß die Ausschließung gültig ist. Vgl. Entsch. d. preuß. Kammerger. Bd. 22 S. A 25. — Auch wenn der Empfänger nicht unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, ist die Anordnung der im Text erwähnten Pflegschaft nicht (wie nach ehemal. preuß. Rechte, vgl. Kammerger. Bd. 20 S. A 21) zulässig. Wer das Zugewendete gegen Verschleuderung sichern will, muß andere Mittel wählen (exheredatio bona mente, — Cautela Socini u. dgl.).

15) Bei einer Zuwendung unter Lebenden ist die Bezeichnung nur in dieser selbst (als Nebenbestimmung), — bei Zuwendungen von Todeswegen auch nachträglich durch letztwillige Verfügung möglich. S. o. § 608 N. 9, § 627 N. 11.

16) Der Berufene darf (arg. § 1778 BGB.) nicht ohne gesetzlichen Grund übergangen werden. Detail wie o. § 626 N. 28 ff. Der trotzdem Uebergangene hat sofortige Beschwerde. §§ 20, 60 Ziff. 1 RG. betr. die freiw. Gb. Ist der Berufene vorübergehend verhindert, so greift die Regel des § 1778 Abs. 2 ein. — Ein bindendes Ausschlußrecht, entsprechend dem § 1782 BGB., hat der Zuwendende nicht.

17) Wie auch eventuell ein Vormund. S. o. § 629 N. 11 ff.

18) Widrigenfalls ordnungswidrige Verwaltung anzunehmen wäre. Wie das. Note 13.

19) Ist er dauernd an der Abgabe einer Erklärung verhindert, so kann seine Zustimmung auch hier durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

20) § 1917 Abs. 3 BGB. ist überflüssig, da § 1803 Abs. 3 dasselbe enthält und gemäß § 1915 auch auf diese Pflegschaft entsprechend anwendbar ist. Daher besteht Streit, ob § 1917 Abs. 3 sich nicht lediglich auf Abs. 1 beziehe (die Begrenzung auf Abs. 1 ist aber jedenfalls irrig).

21) S. o. § 633 N. 9 ff. u. 16. (Bei Zuwendung unter Lebenden in dieser

4. Wenn nach Beendigung der elterlichen Gewalt oder Vormundschaft die hier in Rede stehende Vermögensverwaltung auch dem neuen gesetzlichen Vertreter[22]) entzogen sein soll, streitet man, ob die Pflegschaft fortbesteht, oder durch das Vormundschaftsgericht neu angeordnet werden muß[23]).

III. Entsprechend der vorläufigen Vormundschaft[24]) gibt es auch eine vorläufige Pflegschaft. — Die Möglichkeit der Bestellung besteht in allen Fällen, in denen ein Bedürfniß zur Vormundschaft obwaltet, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist[25]). § 1909 Abs. 3. Da ein Bedürfnis zur Vormundschaft auch dann vorliegt, wenn die Voraussetzungen einer vorläufigen Vormundschaft vorliegen[26]), so kann an Stelle des vorläufigen Vormunds auch ein vorläufiger Pfleger bestellt werden[27]). Doch wird das Vormundschaftsgericht von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn die erforderliche sofortige Fürsorge sich nur auf einzelne Angelegenheiten des zu Entmündigenden bezieht[28]).

---

selbst, bei Zuwendung von Todeswegen auch durch spätere letztwillige Verfügung). — Größere Befreiungen können nicht bewilligt werden.

22) Falls der bisherige Schutzbefohlene dann überhaupt noch einen solchen hat (z. B. nicht einfach volljährig geworden ist).

23) Letzteres würde weder dem Sinne des § 1918 Abs. 1 BGB. (s. o. bei Note 13), noch dem unmittelbaren Wortlaut und der Zweckmäßigkeit entsprechen. Die Frage ist übrigens von geringem praktischen Interesse, da das Vormundschaftsgericht den alten Pfleger wieder bestellen kann.

24) S. o. § 635.

25) Also sowohl in den Fällen der Altersvormundschaft, als auch der Vormundschaft über Volljährige. — Daß der Vormund noch nicht bestellt ist, kann daran liegen, daß über die gesetzlichen Berufungsgründe Zweifel oder Streit besteht, — daß der Berufene abwesend oder erkrankt, und eine sofortige Fürsorge nothwendig ist ꝛc.

26) Also wenn die Entmündigung beantragt ist. S. auch Rechtspr. d. OLG. Bd. 2 S. 235.

27) Zwar ist die Auswahl des vorläufigen Vormunds nach o. § 635 N. 11 ff. geradeso frei, wie die des Pflegers (s. hier o. N. 10). Der § 1909 Abs. 3 BGB. läßt den vorläufigen Pfleger aber nicht blos dann zu, wenn ein Vormund nicht bestellt werden kann, sondern wenn er nicht bestellt ist!

28) Entsprechend dem Begriff der Pflegschaft, s. o. § 636. — Da die Pflegschaft nicht für sich allein eine Verminderung der Geschäftsfähigkeit des Schutzbefohlenen herbeiführt (s. § 636 bei N. 6), so thut sie dies auch nicht im vorliegenden Falle. Der vorläufige Pfleger ist nicht allgemeiner gesetzlicher Vertreter des Schutzbefohlenen, sondern nur in seinem Ressort. Daß die Geschäftsfähigkeit des Schutzbefohlenen hier erhalten bleibt, ist ganz besonders segensreich. Dadurch ist die Möglichkeit eines Schutzes ohne die Härten der vorläufigen Vormundschaft gegeben. S. noch § 636 N. 25 u. Cit.

§ 638.

2. Uebrige Fälle.

Die übrigen Pflegschaftsfälle sind *besondere* in dem Sinne, daß nur in gewissen Beziehungen ein Bedürfniß vormundschaftlichen Schutzes vorhanden ist[1]). Diese Pflegschaften sind also *selbständige*[2]). Sie werden in größerer Anzahl theils im Bürg. Gesetzbuch[3]), theils in anderen Gesetzen angeordnet[4]). *Ueber die im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fälle*[5]) *sind sie keinesfalls auszudehnen*[6]).

I. Vor allem gibt es hiernach eine Pflegschaft für *gebrechliche Personen* (cura debilium personarum), wenn der Gebrechliche weder unter elterlicher Gewalt noch unter Vormundschaft steht[7]), aber in Folge *körperlicher* Defekte, z. B. weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag[8]). Die Pflegschaft wird im Rahmen des vorliegenden Bedürfnisses mit Zustimmung des Gebrech-

---

1) Sodaß also eine Vormundschaft keinesfalls einzuführen ist. Auch eine elterliche Gewalt fehlt hier. — Läge sie (oder Vormundschaft aus irgend einem anderen Grunde) vor, so fehlt die Schutzbedürftigkeit und demnach der Grund für diese Pflegschaften.

2) Die allgemeinen Regeln auch für diese Pflegschaften s. in § 636 oben.

3) Vgl. außer den hier unten dargestellten Fällen, insbesondere noch *die Nachlaßpflegschaft*, von der im Zusammenhang des Erbrechts die Rede sein wird.

4) So z. B. in § 62 d. Privatverf.-Ges. v. 12. Mai 1901. Besonders wichtig ist im Strafprozeß die Pflegschaft über das beschlagnahmte Vermögen eines Angeschuldigten 2c. §§ 334, 380 StPO. S. auch § 361 d. Militärstrafger.-O. v. 1. Dez. 1898, § 62 d. Reichsbeamtengesetz. v. 31. März 1873 und landesrechtliche Disciplinargesetze.

5) Auch die Fälle des § 1189 BGB. (s. Bd. III § 483 N. 19 ff.), §§ 57, 58, 787, 494, 779 CPO. 2c. sind pflegschaftsähnlich, insofern als der Vertreter zu ordnungsmäßiger Führung bestimmter Geschäfte des Schutzbedürftigen bestellt und dafür verantwortlich ist. Aber die allgemeinen Pflegschaftsgrundsätze (z. B. über die Pflicht der Uebernahme des Amtes 2c.) finden keine Anwendung.

6) Die in § 90 der Preuß. VO. enthaltene generalis clausula (wonach das Vormundschaftsgericht, abgesehen von den gesetzlich bestimmten Fällen, Personen, die selbst zu handeln außer Stande waren und der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehrten, für einzelne oder für einen gewissen Kreis von Angelegenheiten einen Pfleger bestellen konnte) ist absichtlich beseitigt. Dafür ist die Zahl der gesetzlichen Pflegschaftsfälle vermehrt. Vgl. Motive Bd. 4 S. 1252 ff. Ein Beispiel zurückgewiesener Ausdehnung in d. Entsch. d. freiw. Gb. Bd. 3 S. 167.

7) Also auch in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt ist. — Vgl. schon § 4 J. de curat. 1. 23 u. § 81 d. Preuß. VO.

8) Wenn auch nur vorübergehend. S. u. N. 15. — Kann er einen Bevollmächtigten bestellen und beaufsichtigen, so wird regelmäßig kein Bedürfniß vorliegen.

lichen[9]) angeordnet[10]), und kann nach den Umständen sogar die vollständige Sorge für die Person und das Vermögen des Gebrechlichen umfassen[11]). Im Falle geistigen Defekts[12]) darf sie nicht über den Rahmen einzelner, oder eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten des Gebrechlichen hinausgehen[13]). Ergibt sich ein weiteres Bedürfniß, so ist Entmündigung einzuleiten[14]). § 1910.

Die Pflegschaft ist auf Antrag des Gebrechlichen wieder aufzuheben[15]). § 1920.

II. Weiter gibt es eine Pflegschaft für Abwesende (cura absentis) — nicht blos als Güterpflegschaft hinsichtlich des von dem Abwesenden zurückgelassenen Vermögens[16]), sondern als Personenpflegschaft über den Abwesenden selbst[17]), und zwar für seine Vermögensangelegenheiten[18]) soweit sie der Fürsorge bedürfen[19]). § 1911[20]). Die Pfleg-

9) Ohne seine Einwilligung (also auch über deren Maß hinaus) darf die Pflegschaft nicht angeordnet werden. — Anders nur, wenn eine Verständigung mit dem Gebrechlichen nicht möglich ist. Abs. 3. Vgl. hierzu Entsch. d. Bayr. Ob.Landesg. Bd. 6 S. 290, anderseits Preuß. Kammerger. Bd. 30 S. A 28.

10) Die Person des Pflegers bestellt das Vormundschaftsgericht nach den gewöhnlichen Regeln. — Ebenso kann es die Anordnung der Pflegschaft mangels Bedürfnisses ablehnen. Beschwerde nach §§ 20, 57 Ziff. 3 RG. betr. die freiw. Gb. Zuständigkeit § 38 eod. — Das Prozeßgericht hat die Rechtmäßigkeit der Bestellung nicht nachzuprüfen. RG. i. d. Jur. W. 1903 Beil. S. 64. S. oben § 543 Ziff. III.

11) In diesem Falle hat der Pfleger denselben Funktionskreis wie ein Vormund. Er ist nicht Vormund, weil der Schutzbefohlene grundsätzlich neben ihm handeln kann. S. § 636 Note 3, 25 u. Cit. und hier oben Note 7. Der Pfleger soll sich hier grundsätzlich nicht mit den Weisungen oder dem vermuthlichen Willen des Gebrechlichen in Widerspruch versetzen.

12) Nicht blos bei Geistesschwäche, sondern auch im Fall der Geisteskrankheit ohne Entmündigung (§ 104 Ziff. 2 BGB.) ist die Bestellung eines Pflegers für einzelne Angelegenheiten zulässig. Entsch. d. RG. Bd. 52 S. 240 und des Preuß. Kammerger. Bd. 23 S. A 16.

13) Wohl aber kann sie seine sämmtlichen Vermögensangelegenheiten umfassen. § 1910 Abs. 2 BGB.

14) Hier ist begrifflich für Pflegschaft kein Raum mehr. — Ein Provisorium gibt es hier nur nach Maßgabe von § 635 oben.

15) Vgl. Entsch. d. Bayr. Ob.Landesger. Bd. 5 S. 219. Auch wenn die Pflegschaft nach Note 9 ohne Verständigung mit dem Gebrechlichen angeordnet war und das Vormundschaftsgericht sie weiter für zweckmäßig erachtet. — Selbstredend muß der Gebrechliche einen rechtsgültigen Antrag stellen können. Also der eines Geisteskranken 2c. ist unwirksam. S. auch Entsch. d. RG. Bd. 65 S. 199 ff.

16) Wie nach röm. Recht. Vgl. Dernburg, Pand. III § 41 Ziff. 7. Die heutige Abwesenheitspflegschaft knüpft an die germanistische Gestaltung (s. Bd. I § 40 Note 9) an. Aber nicht mehr die Präsumtiverben werden eingewiesen, da die successio ex tunc beseitigt ist, sondern ein unparteiischer Dritter (s. schon Preuß. ALR. II Tit. 18 §§ 19 ff., 821 u. Preuß. V.O. § 82). Vgl. o. § 636 N. 10.

17) Gemeint ist Abwesenheit vom Wohnsitze (nicht vom Orte, wo zu handeln ist). Der Aufenthalt muß unbekannt sein.

18) Weil sie die persönlichen Angelegenheiten nicht umfaßt, kann sie nach

schaft wird beim Vorliegen der Voraussetzungen von Amtswegen eingeleitet[21]). Nur das Interesse des Abwesenden (seine Schutzbedürftigkeit), nicht das Interesse dritter Personen ist maßgebend[22]). Das Bedürfniß des Schutzes kann eventuell gegen den zurückgelassenen Bevollmächtigten des Abwesenden bestehen[23]). — Ueber einen Abwesenden, der für todt erklärt ist, kann die Pflegschaft nicht eingeleitet werden[24]). Sie endigt immer mit der Todeserklärung[25]). § 1921 Abs. 3.

Dieselbe Pflegschaft ist auch für vermögensrechtliche Angelegenheiten einer Person zulässig, deren *Aufenthalt bekannt*[26]) — die aber an der *Rückkehr und Besorgung ihrer Angelegenheiten verhindert* ist. Abs. 2. Läßt eine Angelegenheit sich schriftlich (auch durch Bestellung von Bevollmächtigten) besorgen, so liegt keine Verhinderung vor[27]).

Die Pflegschaft ist *aufzuheben*, wenn der Abwesende an der Besorgung nicht mehr verhindert ist[28]), oder wenn er verstirbt[29]). § 1921[30]).

dem System des BGB. nur eine Pflegschaft sein. — Der Abwesenheitspfleger kann also z. B. keine Privatklage wegen Beleidigung des Abwesenden anstellen.

19) Also der Umfang der Funktionen des Pflegers richtet sich nach der konkreten Sachlage. Z. B. hat der Abwesende für gewisse Angelegenheiten einen *Bevollmächtigten* zurückgelassen, so kann nur für den *Rest* eine Pflegschaft in Frage kommen. Die Vollmacht bleibt unberührt. S. jedoch unten N. 23. — Auch ein *Vermögensanfall* an den Abwesenden kann die Bestellung dieser Pflegschaft erforderlich machen. Der Pfleger kann die Erbschaft für den Abwesenden erwerben, auch einschlägige Prozesse für ihn führen.

20) Die Geschäftsfähigkeit des Abwesenden bleibt unberührt. S. auch Rechtspr. d. OLG. Bd. 10 S. 294, Entsch. d. RG. Bd. 52 S. 224.

21) Zuständigkeit s. § 39 RG. betr. die freiw. Gb. S. auch §§ 88, 99 das. und für den Fall, daß der Abwesende durch 10jährigen Aufenhalt im Ausland die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat, § 37 eod. u. Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 117, Bd. 6 S. 305.

22) Daher haben Dritte auch kein Recht auf Anordnung dieser Pflegschaft. S. z. B. Rechtspr. d. OLG. Bd. 2 S. 141, Bd. 5 S. 364, Bd. 6 S. 305, Entsch. d. Bayr. Ob.Landesger. Bd. 4 S. 80. Anregung kann jeder geben. — Beschwerderecht der Interessenten nach § 57 Ziff. 3 RG. betr. die freiw. Gb.

23) Wenn Umstände vorliegen, die zum Widerruf des Auftrags oder der Vollmacht Anlaß geben, so kann dem Abwesenden ein Pfleger bestellt werden, der die Vollmacht kündigt ꝛc. § 1911 Abs. 1 Satz 2.

24) S. Entsch. des Bayr. Ob.Landesger. Bd. 2 S. 42.

25) Vgl. Bd. I § 40 N. 22 ff. — Nicht schon mit dem im Todeserklärungsurtheil festgestellten Todeszeitpunkt. Wie o. § 634 N. 2.

26) § 1911 Abs. 2 spricht hier im uneigentlichen Sinn von einem Abwesenden.

27) Vgl. Motive Bd. 4 S. 1261 ff.

28) Also wenn er zurückkehrt, mag sein Aufenthalt unbekannt gewesen sein oder nicht: § 1911 Abs. 1, Abs. 2, (s. o.), — wenn er einen Bevollmächtigten bestellt, — oder auch wenn die sachliche Konstellation sich ändert, die das Eingreifen des Pflegers bedingt.

29) Das Vormundschaftsgericht hat die Pflegschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird. S. dazu Entsch. d. Bayr. Ob.Landesger. Bd. 3 S. 841.

30) In allen diesen Fällen endigt die Pflegschaft *nicht von selbst*,

III. Für eine Leibesfrucht, also für ein bereits erzeugtes, aber noch nicht geborenes Kind[31]), welches, wenn es bereits geboren wäre, unter Vormundschaft käme, ist ein Pfleger zur Wahrung seiner künftigen Rechte zu bestellen[32]), soweit es einer solchen Fürsorge jetzt schon bedarf[33]). § 1912. Fällt das Kind mit seiner Geburt unter die elterliche Gewalt, so üben die Eltern schon jetzt diese Fürsorge kraft Gesetzes aus[34]).

Die Pflegschaft ist nur im Interesse des zukünftigen Kindes, nicht auch anderer Personen (z. B. der schwangeren Mutter) zu bestellen und auszuüben[35]).

Die Pflegschaft endigt mit der Geburt des Kindes[36]). § 1918 Abs. 2. Kommt es nicht lebend zur Welt, so ist die Pflegschaft nach § 1919 aufzuheben. Die bisherigen Handlungen des Pflegers bleiben gültig[37]).

IV. Nach neuestem Recht kann auch in weiterem Umfang für unbekannte oder ungewisse[38]) Interessenten einer

sondern die Vertretungsmacht des Pflegers dauert bis zur vormundschaftsgerichtlichen Aufhebung (im Fall des Todes des Abwesenden für diejenigen, die es angeht, also seine Erben). — Bei Todeserklärung des Abwesenden endet die Pflegschaft mit Erlassung des Todeserklärungsurtheils (s. o. Note 25).

31) Mag das Kind ehelich oder unehelich sein. (Aber erzeugt muß es sein. Sonst s. u. Ziff. IV.) — Schon die Römer kannten die cura ventris, aber in weiterer Weise. S. tit. Dig. 37, 9. Vgl. Schultze in Iherings Jahrb. Bd. 43 S. 58.

32) Zuständigkeit s. § 40 RG. betr. die freiw. Gb. — Das Vormundschaftsgericht wird von Amtswegen thätig, wenn es die Voraussetzungen für gegeben erachtet. Beschwerderecht der Interessenten nach § 57 Ziff. 3 eod.

33) Z. B. mit Rücksicht auf § 1923 Abs. 2 BGB., wenn das Kind durch Verfügung von Todeswegen bedacht ist. Dagegen bedarf es regelmäßig keiner besonderen Fürsorge, soweit die nach § 1960 BGB. angeordnete Nachlaßpflegschaft auch zur Wahrung der Interessen des Kindes ausreicht. Anderseits ist z. B. ein Bedürfniß vorhanden, wenn dem Kinde das Erbrecht bestritten wird. — Andere Fälle sind in § 844 Abs. 2 BGB. u. in § 3 d. Reichshaftpflichtgesetzes (s. Bd. II § 334) enthalten, oder ergeben sich aus dem Landesrecht, z. B. bei Familienfideikommissen (zur Fassung von Familienschlüssen u. dgl.). — Der Umfang der Vertretungsmacht wird durch das Bedürfniß begrenzt. E. d. Preuß. Kammerger. Bd. 29 S. A 156.

34) Nach den Regeln der elterlichen Gewalt. Es handelt sich um eine gesetzliche Ausdehnung der letzteren.

35) Wegen der Mutter s. § 1963 BGB.

36) Von selbst. — Der Vormund für das Kind kann schon früher ernannt werden (damit ein direkter Anschluß der Verwaltung ermöglicht wird). RG. i. Jur. W. 1899 S. 595.

37) Man streitet, wer den Pfleger für seine eventuellen Ansprüche zu befriedigen hat. Vgl. Planck § 1912 N. 7, v. Blume a. a. O.

38) Auch für juristische Personen. — Auch für eine solche, die noch nicht besteht. Denn auch die natürliche Person, die es angeht (s. u.) braucht bei Errichtung der Pflegschaft noch nicht zu existiren.

Angelegenheit[39]) ein Pfleger bestellt werden[40]), soweit eine Fürsorge erforderlich ist[41]). § 1913. Der Umstand, daß der Interessent, falls er bereits geboren wäre, unter elterliche Gewalt fiele, steht der Einsetzung dieser Pflegschaft nicht entgegen[42]).

Die Pflegschaft ist, wenn das Bedürfniß für ihre Anordnung sich als ungerechtfertigt herausstellt oder wegfällt, wieder aufzuheben[43]).

V. Ist durch öffentliche Sammlung ein Vermögen zu vorübergehendem Zweck zusammengebracht[44]) und sind die zur bestimmungsmäßigen Verwaltung und Verwendung desselben berufenen Personen weggefallen[45]), so kann dafür ein

---

39) Auch diese Pflegschaft ist also Personenpflegschaft, s. o. § 636 N. 10. Sie wird für den an der Angelegenheit Betheiligten („für den, den es angeht") eingerichtet. Derselbe braucht noch nicht erzeugt zu sein. Die Persönlichkeit kann auch erst durch ein Ereigniß bestimmt werden. Lediglich im Interesse Dritter darf auch diese Pflegschaft nicht angeordnet werden. S. Rechtspr. d. OLG. Bd. 1 S. 385, Bd. 2 S. 346, 474. — Es handelt sich um eine Verallgemeinerung der Pflegschaft über eine Leibesfrucht (s. o. Ziff. III) und der Nachlaßpflegschaft. Vgl. Schultze a. a. O. S. 62 ff.

40) Zuständigkeit s. § 41 RG. betr. die freiw. Gb. — Die Einleitung erfolgt von Amtswegen. S. auch Rechtspr. d. OLG. Bd. 10 S. 20. Gegen die Anordnung gibt es keine Beschwerde (s. das. Bd. 8 S. 323); wegen Ablehnung s. § 57 Ziff. 3 RG. betr. die freiw. Gb.

41) Z. B. wenn der Nacherbe oder ein Vermächtnißnehmer noch nicht erzeugt ist oder erst durch ein künftiges Ereigniß bestimmt wird; wenn der Fideikommißanwärter noch nicht erzeugt ist. (Sind die Personen erzeugt aber noch nicht geboren, so s. o. Ziff. III.) Vgl. auch Entsch. d. RG. Bd. 61 S. 355. Dagegen bedarf es regelmäßig keiner besonderen Fürsorge, soweit die nach § 1960 BGB. angeordnete Nachlaßpflegschaft oder eine Testamentsvollstreckung auch zur Wahrung der Rechte dieser Interessenten ausreicht. — Soweit keine Rechte (z. B. für noch ungeborene Nachkommen) anerkannt sind, ist die Pflegschaft unzulässig. S. o. Note 39, u. z. B. Entsch. d. preuß. Kammerger. Bd. 20 S. A 241. — Der Umfang der Vertretungsmacht des Pflegers wird auch hier durch das Bedürfniß begrenzt.

42) Anders als im Falle o. Ziff. III. S. Entsch. i. S. d. freiw. Gb. Bd. 3 S. 6, Bd. 4 S. 311.

43) Arg. § 1919 BGB. S. o. § 636 i. f. und § 543 am Ende. Die bisherigen Handlungen des Pflegers bleiben in beiden Fällen gültig. In Ansehung der eventuellen Ansprüche des Pflegers s. o. Note 37 u. Cit.

44) S. Bd. I § 56 N. 29 ff. Dort auch über die Konstruktion des sog. Sammelvermögens. Vgl. noch Schultze i. Iherings Jahrb. Bd. 43 S. 35 ff. u. Cit., Kiepert, Sammlungen zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken (1903), Fischbach, das Sammelvermögen (Kisch Abh. 1907), König, die öff. Sammlung von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck (1907), Entsch. d. RG. Bd. 62 S. 386 ff. 2c. — Wie die Konstruktion aber auch sein mag, sicher ist, daß die Sammler zur Verwaltung und Verwendung des zusammengebrachten Vermögens den Beitragenden gegenüber berechtigt und verpflichtet sind. Fallen die Sammler hinweg, so kann für diese Aufgabe ein Pfleger bestellt werden. Seine Funktion in Ansehung des zusammengebrachten Vermögens ist dieselbe, wie die der Sammler. Auch seine Verantwortlichkeit gegenüber den Beitragenden ist dieselbe.

45) Z. B. durch Tod (für die Handlungen des Verstorbenen bleiben seine

Pfleger bestellt werden[46]). § 1914. Die Pflegschaft beschränkt sich auf diese Verwaltung und Verwendung des Vermögens[47]) und endigt mit deren vollständiger Durchführung[48]).

Erben den Beitragenden verantwortlich). Ebenso bei Abwesenheit, Geschäftsunfähigkeit 2c. der Sammler.

46) Zuständigkeit nach § 42 RG. betr. die freiw. Gb. — Das Vormundschaftsgericht greift von Amtswegen ein. Jeder Geber kann den Eingriff anregen und bei Ablehnung Beschwerde einlegen. § 57 Ziff. 3 eod.

47) Doch kann der Pfleger eventuell auch die Sammlung fortsetzen.

48) Arg. § 1918 Abs. 3 BGB. — Die Pflegschaft kann aber auch nach § 1919 BGB. aufgehoben werden, z. B. wenn die Beitragenden ein neues Komitee wählen, welches die weitere Verwaltung übernehmen soll.

Quellenregister.

Die hochstehenden kleinen Ziffern verweisen auf die Noten, die nach dem Komma stehenden Ziffern auf den Abschnitt des Textes.

Bürgerliches Gesetzbuch.

§
10 141[6]. 162[4]. 232[22].
11 141[6]. 162[4]. 469[67]. 483[13]. 499[25]. 548[10].
12 244[16].
13 141[6].
18 277[10]. 385[8].
92 623[59].
Abs. 2 280[19].
101 300[5]. 340[51.53].
103 340[54].
104 607[91].
Ziff. 2 677[13].
105 664[15].
107 555[27].
108 311[16].
Abs. 3 313[35]. 511[103].
109 311[16].
Abs. 2 181[67].
110 512[113]. 113.
111 312[19]. 555[27].
Satz 1 311[16].
112 328[10]. 492[22]. 497[5]. 510[92]. 512 V. 522[6]. 523[20]. 616,b. 633[163]. 636 V.
113 492[22]. 497[5]. 522[6]. 615[3].
Abs. 3 656,b.
114 155[71].
115 542[12].
121 471[96].
124 471,b.

§
129 412[90].
131 664[15].
133 266[38].
142 Abs. 2 191[59].
157 266[38].
164 613[19].
165 607[90]. 608[101].
167 Abs. 2 264[22].
169 341[61].
170 ff. 601[20].
179 510[95].
181 315[48]. 494,b. 494[48]. 506[54].
182 264[22].
Abs. 2 264[18].
Abs. 3 312[19].
182 ff. 264.
182—184 318[67].
182—185 298[76]. 320[88].
183 361[22].
184 291[15]. 312[22].
Abs. 2 510[99].
185 291[30].
187 ff. 110[3]. 561[16].
Abs. 1 470[85].
188 561[16].
Abs. 2 470[85].
195 593[12].
203 190[41]. 470[87]. 471,b. 471[97].
204 Satz 2 593[12].
206 190[41]. 470[87]. 471[85]. 472[97].
218 561[16].

§
226 129[56].
249 42[77]. 87[54]. 104[17]. 113,2. 118[25].
251 255[26].
254 593[12].
259 338[31]. 504[37].
260 398[83].
260 ff. 338[31].
273 513[127].
Abs. 3 395[65].
274 Abs. 2 395[65].
278 594[21]. 613[16].
280 255[26].
284 ff. 481[76].
291 43[7].
292 336[16]. 395,c. 400[102].
Abs. 1 i. f. 336[16].
Abs. 2 43[77].
311 508[75]. 631[142].
312 278[5]. 508[76]. 631[142].
313 391[26].
347 i. f. 43[77].
368 514[139]. 641[225].
394 250[75]. 274[12]. 480[68]. 487[53].
398 284[23]. 394[54].
399 350[8]. 456[22].
400 350[10]. 480[68]. 557[4].
406—408 286[36]. 391[22].
407 ff. 180[65].
410 557[11].

§
412 557^{11}.
413 17,1. 284^{23}. 394^{54}.
419 266^{23}.
420 308^{2}.
426 399^{90}.
427 308^{2}.
514 350^{9}.
592 340^{51}.
608 i. f. 145^{18}.
613 145^{18}.
614 145^{18}.
664 594^{21}.
Abs. 1 594,3.
669 643^{18}.
670 296^{61}. 643^{17}.
671 23^{34}.
672 485^{21}.
673 23^{34}.
674 341^{61}.
675 23^{34}.
682 607^{89}.
685 Abs. 1 378^{21}.
690 496^{63}.
709 12^{40}.
718 ff. 12^{40}.
722 12^{40}.
727 Abs. 2 23^{34}.
733 Abs. 1 392^{30}.
Abs. 3 392^{30}.
741 12^{40}.
742 12^{44}.
743 13^{54}.
744 Abs. 1 12^{45}.
Abs. 2 13^{48}. 35^{16}.
745 Abs. 1 12^{46}.
Abs. 2 13^{47}.
Abs. 3 13^{50}.
746 13^{57}. 14^{66}.
747 Satz 1 13^{55}.
Satz 2 13^{50}.
748 13^{54}.
749 391^{27}.
Abs. 2 14^{60}.
750 391^{27}.
751 13^{57}. 14^{66}.
Satz 2 14^{60}.
752—754 394^{51}.
753 14^{63}.
755 14^{65}.
Abs. 2 394^{46}.
756 14^{65}.
756 i. f. 394^{46}.
757 396^{66}.
760 254^{19}.
794 509^{86}.

§
811 ff. 181^{68}.
812 ff. 40,2.
814 473^{4}.
815 201,5.
818 201^{49}.
818 ff. 365^{59}.
819 Abs. 1 201^{49}.
823 40,1. 68^{30}. 113,2. 118^{35}. 155^{68}.
825 552^{7}.
826 129^{56}. 155^{68}.
832 496^{64}. 499^{24}. 528,1.
839 Abs. 1 152. 650^{68}.
Abs. 3 152. 650^{68}.
840 308^{3}. 650^{68}.
844 Abs. 2 679^{33}.
858 289^{12}.
868 288,4. 357^{12}.
873 394^{55}.
892 ff. 173^{22}. 180^{65}.
903 8^{7}.
904 35^{11}.
925 394^{55}.
929 ff. 394^{55}.
932 180^{65}.
932 ff. 173^{22}.
936 180^{65}.
953 357^{18}.
954 22. 300,1.
986 338^{24}.
987 Abs. 1 43^{77}.
1004 34 I.
Abs. 2 35^{10}.
1011 35^{16}.
1017 455^{17}.
1027 26^{62}. 36^{18}.
1032 180^{65}.
1036 22^{22}.
1038 300,2.
1039 22^{21}. 299^{1}. 300,2. 300^{8}.
1041 302^{23}.
1042—1043 302^{24}.
1045 303^{38}.
1046 300, 2.
1047 303^{35}.
1048 300^{10}.
Abs. 1 294^{47}. ^{48}. 300, 2.
1050 21^{17}.
1051—1054 22^{25}.
1055 338^{24}.
Abs. 2 340^{51}.
1056 30^{88}.

§
1059 22.
1061 22^{30}.
1064 23^{32}.
1065 $22.26^{62}.36^{11}$.
1066 300,2.
1067 300^{11}. 518^{21}
1068 22^{22}.
1069 21,2.
Abs. 2 274^{12}.
1071 22^{29}.
1072 23^{32}.
1073 300,1.
1088 303^{40}.
1090 Abs. 2 26^{62}. 36^{16}.
1138 180^{65}.
1154 395^{57}.
1155 180^{65}.
1158 180^{65}.
1189 676^{5}.
1207 ff. 180^{65}.
1213 21^{7}.
1244 180^{65}.
1274 Abs. 2 274^{12}.
1277 21^{7}.
1297 134^{10}. 198.
1298 199,a.
1299 198^{19}. 199,a. 199^{27}. 201^{48}.
1300 200,b.
1301 201,5.
i. f. 201^{44}.
1302 201^{45}.
1303 **215** I. 521^{65}. 525^{6}.
1303 ff. 205,2. $205^{1.7}$.
1304 276^{4}. 497^{6}. 656,b.
Abs. 1 **207**,2.
Abs. 2 **208**.
1305 215 II. 546^{16}.
Abs. 1 Satz 3 572^{62}.
1306 215 II.
Abs. 1 583^{104}.
1307 215 II.
1308 145^{15}. 215 II. 473^{1}. 487^{49}. 521^{65}.
1309 216 III. 251^{3}.
Abs. 1 213 I.
Abs. 1 Satz 2 213^{4}.
1310 Abs. 1 214 II. 214^{12}.
Abs. 2 214^{12}. 216 IV.
Abs. 3 214 II. 214^{12}. 216 IV.
1311 216 IV.
1312 188, c. 214 III

§ 1313 217V. 472,1.
§ 1314 217 VI. 505[52].
Abs. 2 426[12].
§ 1315 Abs. 1 217[32].
Abs. 2 217[33].
§ 1316 Abs. 1 204[29].
Abs. 2 204[28].
§ 1317 184,1. 195II. 202 I. 494[47].
§ 1317 ff. 186[3].
§ 1318 Abs. 1 204,3. 204[31].
Abs. 1 i. f. 204[31].
Abs. 2 204,3. 204[30].
Abs. 3 204,4.
§ 1319 195[92]. 202,1.
§ 1320 203,1.
Abs. 3 202[16].
§ 1321 203,1.
§ 1322 214[16]. 215[3]. 217[26].
Abs. 2 203[27].
§ 1324 Abs. 1 195[93].
Abs. 2 188,a. 196II.
§ 1325 Abs. 1 207,1.
Abs. 2 188,b.
§ 1325 ff. 205,2. 205[1].
§ 1326 213 I. 216[15].
§ 1327 214[13].
§ 1328 214 III.
Abs. 2 188,c.
§ 1329 187. 195[93].
Satz 2 195[93]. 196II.
§ 1331 189[31]. 190[43]. 208.
§ 1332 210,1.
§ 1332—35 205,2. 209.
§ 1333 199[22]. 210,3. 251[9].
§ 1334 212 II.
Abs. 2 212[25].
§ 1335 213 III.
§ 1336 15[2]. 165[28]. 616[15].
Abs. 1 190,δ. 492[29]. 494[47].
Abs. 2 165[29].
Abs. 2 Satz 1 190,δ.
Abs. 2 Satz 2 190,δ.
§ 1337 189[33]. 656[44].
Abs. 1 189,β.
Abs. 3 190,δ. 492[29]. 494[47].
§ 1338 191,a. 251[4].
§ 1339 190,γ.
§ 1340 190[41].
§ 1341 170[67]. 191,b. 192[60].
Abs. 2 i. f. 189,α.
§ 1342 191,b. 191[49]. 192[60]. 544[1].
Abs. 2 191,b.
§ 1343 190[61].
Abs. 1 191,c. 192,3.
Abs. 2 166[34].
§ 1344 172.
Abs. 1 193,a. 546[20].
Abs. 2 172[13]. 195II.
§ 1345 194[84]. 197[11]. 212 II.
Abs. 1 193,α.
Abs. 2 195 II.
§ 1345 ff. 309[13].
§ 1346 194,α. 195[88]. 213 III.
Satz 1 213[29].
Satz 2 211.
§ 1348 160[23]. 218 II.
Abs. 1 i. f. 218[6].
Abs. 2 465[35].
§ 1349 216 III.
§ 1350 219,2.
§ 1351 219,2. 309[13]. 477[41]. 478[54].
§ 1352 218,1.
§ 1353 146[6]. 142[12]. 185[17]. 232[13].
Abs. 1 230,1.
Abs. 2 231,a. 232[14]. 253 II.
Abs. 2 Satz 2 232,1.
§ 1353 i. f. 227[53].
§ 1354 141[4]. 142[12]. 146[23]. 230[6]. 239[24]. 253[11]. 302[25]. 327[8].
Abs. 1 231,1.
Abs. 2 231,a. 232[13]. 253 II. 491[13].
§ 1355 185[17]. 232[23].
§ 1356 141[6]. 185[17]. 235,1. 235[5. 11].
§ 1357 142[12]. 146[23]. 235[5. 11]. 236. 236[11]. 309[11]. 342[6].
Abs. 2 177,d. 254[14]. 282[7].
§ 1358 142[12]. 146[23]. 237,1. 237[8]. 253[11].
Abs. 2 147[38]. 238,b.
§ 1359 138[46]. 192[63]. 234,4. 253[12]. 274[18]. 287[48]. 304[1]. 305[5]. 336[16]. 338[33]. 339[46]. 369[12]. 390[17]. 400[103].
§ 1360 185[17]. 233,3. 252[1]. 273[10]. 354[44]. 358[25]. 477[41]. 524[24].
Abs. 3 141[6]. 233[24].
§ 1361 170[75]. 234,3. 254,3. 477[41].
Abs. 1 Satz 2, 255,3.
Abs. 2 254,3.
§ 1362 241 I.
Abs. 1 446[48].
Abs. 2 242[15].
§ 1363 275,4. 282.
Abs. 1 287[1].
Abs. 2 283,a.
§ 1363 ff. 261.
§ 1364 176[23]. 276,1.
§ 1365 275,4. 278.
§ 1366 176[26]. 240[27]. 279,b. 328[11].
§ 1367 176[26]. 239[27]. 242[15]. 279,a. 326[2]. 328[11]. 328[15].
§ 1368 176[25]. 261[30]. 278,1.
§ 1369 176[26]. 278,2. 416[9].
§ 1370 176[26]. 280,c. 328[11]. 353[37]. 390[21]. 316[8]. 437[32].
§ 1371 176,b. 275,4. 278. 282 II. 345,1. 345[38].
§ 1372 242[18]. 287 II.
§ 1373 288,4. 288[12].
§ 1373 ff. 266[39]. 272,1. 289.
§ 1374 274[16]. 275[38]. 289[6]. 290 I. 440[15].
§ 1374 ff. 274[15].
§ 1375 291. 293[36]. 295,1. 323[1].
§ 1376 280[19]. 292[27]. 293,2. 306[15]. 446[50].
Ziff. 1 293,a. 305[7].

§
1376 Ziff. 2 295,β.
Ziff. 3 295,α.
1377 274[15].
Abs. 1 293[39].
Abs. 2 294,a.
Abs. 3 294,a. 307[28]. 339[43].
1378 292[37]. 294,a.
1379 274,3. 292[37]. 293,1. 446[50].
Abs. 1 146[26].
Abs. 2 147[28].
1380 297. 428[23].
Satz 2 298, 1.
1381 286 I.
1382 265[29]. 285,α.
1383 **300** I. 439[3].
1384 519[50].
1385 344[29]. 520[51].
1385 ff. 444[38].
1386 303,c. 344[29]. 520[51].
1387 304,β. 520[54].
Ziff. 1 297[73].
Ziff. 2 333[23].
1388 283[10]. 301. 302[33]. 308,2. 375[34]. 444[38].
1389 273. 282. 283,1. 289[4]. 302,b. 336[11]. 345 II.
Abs. 2 275[22]. 302,b. 304[1].
1390 296III. 352[24].
1391 264[14]. 275[22. 23] 294[45]. **305**,b. 305[7]. 306,a.
1391 ff. 274[15].
1392 306,b. 306[15].
1393 306,b.
1394 275,3. 287[43]. 294[45]. 305[21]. 306[10]. 307,c. 321[100]. 325[23]. 333[16]. 340[57]. 351[19].
Satz 2 307 II.
1394 i. f. 302,b. 336[11].
1395 **310**,1. 368[8].
1395 ff. 265[30].
1396 313. 313[24].
Abs. 2 313[31].
Abs. 3 313[24].
1396—98 368[7].
1396 ff. 311[16].
§
1397 181[67]. 313.
1398 312,α. 312[19].
1399 317. 323[6].
Abs. 2 181[66]. 315[43]. 317[65]. 318[71].
Abs. 2 i. f. 365[59].
1400 298[75]. 428[38].
Abs. 1 299. 322,3. 322[104].
Abs. 2 319,1.
1400 ff. 334[32]. 329[30].
1401 315,2. 315[42]. [43]. 318[71]. 320,b. 323[6].
1402 146[26]. 274,3. 314,b. 318[70]. 320[95]. 322[112]. 323[6].
1403 Abs. 1 296IV. 312,α. 328[16].
Abs. 2 296IV. 312[30]. 318II. 319[80].
1404 180. 288[4]. 299[3]. 311[15]. 312[16]. 364. 440[16].
1405 177[38]. 240. 323[6]. 330[36]. 334[12].
Abs. 1 328,1.
Abs. 1 i. f. 328,2. 384[9].
Abs. 2 327,2.
Abs. 3 177,e. 327,2.
1406 316,c. 323[6].
1407 321,δ. 321[103]. 334[32].
Ziff. 3 291[22].
Ziff. 4 309[16].
1408 141[8]. 273. 289[1]. 300[4]. 309,3.
1409 288,3.
Satz 2 315,2. 320,b.
1410 282. 309,3.
1410 ff. 440[17].
1411 178[48]. **323**. 324[9]. 325,4. 334[34]. 609[105].
Abs. 1 Satz 2 325 II
Abs. 2 294[45]. 307[21]. 325 II.
1411 ff. 323[3].
1411—14 334[34].
1412 240. 334[30].
§
1412 Abs. 1 317[65]. 318III 323,1.
Abs. 2 325,4.
1413 324,a. 334[25].
1414 324,b. 334[25]. 524[23].
1414 i. f. 329,3.
1415 262[1]. 303[41]. 304[47]. **333**[19]. 523,b.
Ziff. 1 304[50]. 333,α.
Ziff. 2 334,β.
Ziff. 3 333,α. 334,β.
1415 ff. 441[19].
1416 303[41]. 304[47]. 333[19].
Abs. 1 304[48]. 334,b. 524,c.
1417 333,2. 523[19].
1418 141[11]. 276,2. 302[32]. **335**,4. 450[8].
Ziff. 1 264[14]. 307,d
Ziff. 2 307II. 336,b. 387[23].
Ziff. 2—5 343[16].
Ziff. 3 288[6]. 315[47]
Ziff. 4 315[47].
Ziff. 5 315[47].
Abs. 2 336,b.
1418—20 176[24].
1418 ff. 335,I.
1419 141[10]. 276,3. 335,2.
1420 276,4. 335,1.
1421 282. **338**. 338[34].
Satz 2 340,b.
1422 336,b. 337[24]. 339[49]. 451[10. 15].
1423 178[48]. 295,1. 300[13]. 340[52].
1424 23[24]. 341. 389,a. 389[12]. 514[127].
1425 177[32]. 277[10]. 337 III.
1426 176,a. b. 176[23]. 275,4. 276,4. **341** I.
1427 Abs. 1 342,3.
Satz 2 343,a.
Abs. 2 342,3.
Abs. 2 Satz 2 336[16]. 343,b.
1428 336[16]. 343,b.

§ 1429 344,4. 354,4. 377,a. 439 I. 446[54].
§ 1430 344,5. 354,4. 439 I. 449[77].
§ 1431 176,b. 282 II. 336[15]. 341[4]. 354[43].
Abs. 1 176,a. 277 II.
Abs. 2 177[30].
§ 1432 262.
§ 1432 i. f. 263,2.
§ 1432 ff. 262 II.
§ 1433 261[29]. 266,c.
Abs. 2 266,c.
§ 1434 264,4.
§ 1435 178,3. 179,4. 179[50]. 267,b. 271[38]. 336[15]. 349,4. 354[43]. 386[15]. 435 I. 437[31]. 454[4]. 456[26].
Abs. 1 176,a.
Abs. 2 177,c. 354[43].
§ 1436 266,6. 277[13]. 335[7]. 341,a. 386[11]. 451[12]. 460[73].
§ 1437 262 II. 264,3. 348,2. 407[38]. 454 I. 494[47].
Abs. 2 636[184].
§ 1438 457[35].
Abs. 1 847.
Abs. 1 i. f. 349,b. 357[18].
Abs. 2 241[8]. 348,a. 349,b. 406[32]. 416[5]. 441[3].
Abs. 3 142[19]. 180[58]. 241[8]. 349,c. 406[32]. 416[10]. 441[3].
§ 1439 850 I. 350[3]. 351[14]. 352[25]. [28. 29] 353[29]. [32]. 369[17]. 374 α. β. 377,b. 378,b. 379,b. 380[30]. [35]. 381,β. 384,b.
§ 1440 177[35]. 280[23]. 350[3]. 853,c. 353[37]. 457,4.
§ 1441 176[27]. 177,c.
§ 1441 854,3. 354[41]. [43]. 377,a. 439 I. 446[54]. 449[77]. 457 III.
§ 1442 347. 428[27]. 452[27].
Abs. 2 347[8]. 360[20].
§ 1443 349[29]. 361[26]. 368 I. 370 IV. 419[35].
Abs. 1 360 II. 366 V. 442[6].
Abs. 1 Satz 1 858.
Abs. 1 Satz 2 357 I.
Abs. 1 i. f. 358.
Abs. 2 365,1. 2.
§ 1444 361,a.
§ 1444—46 419[38].
§ 1445 361,b. 362,b. 383[7]. 405[26].
§ 1446 362,c. 382[51].
§ 1447 363,b. 419[38].
Abs. 1 146[26].
Abs. 2 147[28].
§ 1448 364.
Abs. 2 365,3. 365[57].
Abs. 3 364[52]. 365,3.
§ 1448—49 419[39].
§ 1449 371,b. 443[17].
§ 1449—51 381[44].
§ 1449—53 442[12].
§ 1450 368[8]. 369,2. 370[25]. 371,2. 373[18]. 386[10].
§ 1450—52 444[25].
§ 1450—54 418[27].
§ 1451 146[26]. 868,1. 368[10]. 370[24]. 373[18]. 380[38].
§ 1452 177,e. 177[38]. 240. 373[18]. 381[44]. 883,1. 384[9]. [14].
§ 1453 369,3. 369[17]. 373[18]. 374[23]. 442[12].
§ 1454 371,a. 381[44]. 442[12]. 443[17].
§ 1455 365,4. 369 II. 372[11]. 373[17]. [18]. 419[39]. 422,a. 442[11]. 444[25].
§ 1456 234[42]. 859. 373[14]. 378[15].
§ 1456 381[48]. 382[51]. 386[18]. 393[43]. 400[102]. 419[37]. 440[12]. 442,1. 442[8]. 457[36].
§ 1456 i. f. 359.
§ 1457 358. 441[4].
Satz 2 371,2.
§ 1457 i. f. 358[2].
§ 1458 354[44]. 357 II. 378,3. 418[32]. 457[37].
§ 1459 347[13]. 348,a. 358[24]. 372[5]. 399[93]. 404[16]. 609[105].
Abs. 1 355[5]. 872 I. 373[20]. 374,d.
Abs. 2 173[17]. 178[48]. 351[13]. 352,b. 354[44]. 355[4]. 365[59]. 375 II. 382,b. 383[8]. 396[70]. 458[50].
§ 1459 i. f. 385,c.
§ 1459—65 418[34].
§ 1459 ff. 458[42].
§ 1460 240. 368[8]. 369 II. 369[30]. 372[5].
Abs. 1 370 II. 873,a.
Abs. 2 374,e.
§ 1461 374,α. 458[44].
§ 1462 374,β. 458[46].
i. f. 384[15]. 444[32].
§ 1463 879. 424[75].
Ziff. 1 380,α.
Ziff. 2 381,β. 384,b.
Ziff. 3 380,α. 381,β. 384,b.
§ 1463—65 387[26]. 388[31]. 392[32]. 393[43]. 399[91]. 424[73]. 459[57].
§ 1464 424[75].
Abs. 1 381,δ.
Abs. 2 381,γ. 424[75].
§ 1465 382,ζ. 424[75].
Abs. 2 382[53]. 488[59].
§ 1466 878[19]. 380[30]. 393[43]. 422,a. 425[81]. 445[43]. 447[60].
Abs. 1 378,a.
Abs. 2 378,3a. 378[21].
§ 1466 ff. 393[39].

§
1467 352[24]. 377[10]. 380,1. 380[34]. [35]. 425[81]. 447[60].
Abs. 1 360 I. 369[12]. 378,a.
Abs. 2 378,3a.
1468 141[11]. 386,3. 400[99]. 408[47].
Ziff. 1 360I.387,αα. 442,1.
Ziff. 2 360 I 387,ββ. 442,1.
Ziff. 3 387,β.
Ziff. 4 358[3]. 387,γ.
Ziff. 5 376[40]. 387,δ. 427[21].
1468—69 177[32].
1468—70 277,5.
1469 141[11]. 386,3. 388,b. 388[31]. 400[99]. 408[47].
1470 386,3.
Abs. 2 177,c. 386[15]. 388[1].
1471 Abs. 1 388.
Abs. 2 388 I. 388[4].
1471 ff. 460[70].
1472 23[34]. 428[29]. 452[27].
Abs. 1 i. f. 389,a.
Abs. 2 390,c.
1473 415[1]. 421[54]. 428[30]. 436[26]. 452[28].
Abs. 1 390,2.
Abs. 2 286[36]. 391,2. 437[28].
1474 391.391[26.27].
1475 379[28]. 395[62]. 429[33]. 447[59]. 453[29].
Abs. 1 392,a.
Abs. 2 392,a. 429[35].
Abs. 3 392,a.
1476 429[37].
Abs. 2 394,c. 425[81]. 430,b.
1476—77 453[31].
1477 394[46]. 396[66].
Abs. 1 394,c. 430,c.
Abs. 2 395,c. 395[63].
1478 193[75]. 229[73]. 243[8]. 401,2. 452[26]. 460V.
Abs. 2 401,2.

§
1478 Abs. 3 400[105].
1479 386,3. 400,1. 428 I. 432,a. 451[10]. 453[31]. 460[71].
1480 178[46]. 375[39]. 391[26]. 392[34]. 397,a. 431,3. 431[53]. 453[34].
1481 380[31]. 453[35].
Satz 1 399,4. 431[59].
Satz 2 400II. 431[62].
1482 348[17]. 385[5].
1483 348[17]. 406,5.
Abs. 1 402,2. 403,a.
Abs. 1 i. f. 415[1].
Abs. 2 405.
1484 406,5. 408,c. 636[185].
Abs. 2 409[65].
Abs. 2 i. f. 508[77].
Abs. 3 142[19]. 406[22].
1485 415[3].
Abs. 1 416,2.
Abs. 2 416,3. 460[66].
Abs. 3 416[5]. [10].
1486 416,2.
Abs. 1 416[8].
Abs. 2 417[20]. 422[65].
1487 405[26]. 418[32]. [34].
Abs. 1 417II. 419[39]. 422,a.
Abs. 1 i. f. 420[49].
Abs. 2 423,a. 423[70]. 430[41].
1488 421. 424[72].
1489 418[24].
Abs. 1 421. 431[53].
Abs. 2 421. 421[54]. 431[53].
Abs. 3 422,2. 424[78]. 430[44]. 431[54].
1490 403[14]. 415,8.
Satz 3 411[80]. 413[96].
1490 i. f. 415[113].
1491 403[14]. 412,α. 636[185].
Abs. 1 412[89].
Abs. 2 413[91].
1492 427,4.636[185].
Abs. 3 426[15].
1493 Abs. 1 426,2.
Abs. 2 217[29]. 426,2.
1494 425,1.
1495 141[11]. 427,5.

§
1495 427[19].
Ziff. 1 427[19].
Ziff. 2 427[19].
Ziff. 3 427[19].
Ziff. 5 427[19]. 428 I.
1496 428,I.
Satz 2 427[19].
1497 428[29]. [39].
Abs. 2 23[34]. 428[27].
1497 ff. 426[6]. 428[25].
1498 428 I. 429[33]. [35]. [37]. 430,c. 431,3. 431[53]. [59]. [62].
Satz 2 430,b.
1499 423[69]. 430[41].
Ziff. 1 erste Hälfte 424[72].
Ziff. 1 zweite Hälfte 424[72].
Ziff. 2 424[75].
Ziff. 3 424[75] bis.
1499 ff. 423,b.
1500 423[69]. 430[41]. [60]. [62].
Abs. 1 424[76].
Abs. 2 425[82].
1501 410[72]. 429,b.
Abs. 1 413[88].
1502 430,c.
1502 i. f. 430[59]. 432[64].
1503 424[75]. 429,b.
Abs. 2 413[88].
Abs. 3 413[88]. 429,b. 429[39].
1504 431.
1505 432.
1506 404[15]. 412,b.
1507 420,1.
1508 177[31]. 264[20]. 407,a.
Abs. 2 407,a. 460[65]. 494[47].
1509 408,b.
Satz 2 408,b.
1510 406[36].
1511 410,a. 429[39].
Abs. 2 410,α.
Abs. 3 410[72].
1511—15 411[81].
1512 432,α.
1513 Abs 1 432,α. 432[69].
Abs. 2 433,α.
1514 411[72]. 433,α.
1515 433,β.
1516 410,a. 411[81].

§
1516 432,b. 433[75].
Abs. 2 410[66].414[101]. 494[47].
Abs. 2 i. f. 414[100].
1517 414,7.414[100]. [101]. 636[185].
Abs. 1 414[105].
1517 i. f. 413[99].
1518 265[28]. 266[35]. 348[17]. 404,c. 406[35]. 409[55]. 416[6]. 426[7]. 429[38]. 432[65].
1519 146[36]. 177,e. 434. 442[6. 11].
Abs. 2 177[38]. 234[42]. 240. 241[5]. 440[12].441[3. 4]. 442[8. 12].443[17].
1519 ff. 262 II.
1519—21 436,1.
1520—22 401[109].
1520—24 436[26].
1520 ff. 436,2. 437[35]. 438,3.
1521 436.
1522 436[30].
1523 401[109].437,2.
1524 353[22].401[109]. 437,2. 437[32]. 456[27].
Abs. 1 437[32].
Abs. 2 437[32].
1525 177,e. 351[14]. 446[50]. 455[13].
Abs. 1 439 II.
Abs. 2 146[26]. 177[38]. 240. 369[17]. 439[3]. 440[17]. 441[19].
1526 176[27]. 177,c. 177[35]. 280[23]. 436[26]. 438,4. 449[77].
Abs. 1 438,c.
Abs. 2 437,2.
Abs. 3 439 I. 440,b. 446[54].
1527 353[29]. 438,1.
1528 242[18]. 352[29]. 417[20]. 438[51]. 439,1.
Abs. 2 439[52].
1529 374,β. 381,β. 440. 443,3. 448,αα.458,2

§
1529 459[59].
Abs. 2 352[25]. 444[29].
1530 458[44].
Abs. 1 448,a.
Abs. 1 i. f. 374,α.
Abs. 2 444,2. 448[63]. 451[9].
1531 374,β. 444,β. 444[29]. 458[47].
1532 444,α.
1533 444,β. 444[32]. 458[49].
1534 444,β.
1535 448,α. 459[58].
Ziff. 1 381,β.
Ziff. 2 381,β.
1535—37 447,b.
1535 ff. 447[57].
1536 448,β. 449[72].
Ziff. 1 443[21].449,αα
Ziff. 2 381,β.449,γγ.
Ziff. 3 449,ββ.
Ziff. 4 381,β.449,ββ. γγ.
1537 381,β.448,ββ.
Abs. 1 449,αα.
1538 449,γ.
1539 352[24. 28]. 377,b.378,b. 378[19]. 379,b. 380[30]. 422[65]. 445,a. 447,a.
1539 i. f. 377[13].
1540 438[50]. 446,a.
1541 352[24]. 377[13]. 380[35]. 442,1. 446,a. 446[54]. 447,a.b.
Abs. 1 378,b. 422[65].
Abs. 2 379,b.
1542 141[11]. 177[32]. 277,5. 442,1. 450[6]. 451,β.
1543 141[10]. 177[33]. 277,6. 450,b.
1544 177[34]. 277,6. 450,a.
1545 177,c. 277,5. 451,2.
1546 23[34].
Abs. 1 452III.452[28]
Abs. 2 447[59]. 451[10]. 452 III. 453 [29. 31. 34. 35].
Abs. 3 451[10].452III 460. 460[69].

§
1547 277[15].452II.
1547—48 177[32].
1548 451 II.
Abs. 1 451[15].
Abs. 2 177[30].
Abs. 3 452 II.
1549 23[34]. 141[11]. 146[36]. 176[27]. 177,c bis. e. 177[32. 35. 38]. 234[42]. 240. 241[5]. 242[18]. 264,3. 277,5. 454 I. 454[7]. 457,4. III. IV. 457[37]. 460 V. 460[65. 70]. 636[184].
1549 ff. 262 II.
1550 Abs. 1 454[7].
Abs. 2 146[26]. 240. 455[13].457III. 458[43]. 459[53. 55. 58]. 460[69].
1550 ff. 455,2. 457,3.
1551 455,a.
Abs. 1 454[11].
Abs. 2 454[9].
1551 ff. 454[7].
1552 351[17]. 456,b.
1553 Ziff. 1 456,d.
Ziff. 2 456,c.
1554 456,e. 456[27].
Satz 2 456[33].
1555 455,2.
1556 455[16]. 459,α. 460 V.
1558 174,1.
1559 174,1.
1560 174,1.
1561 174,1.
Abs. 1 175[10]. 177[37]. 178[40].
Abs. 2 175[10].
Abs. 3 Ziff. 1—2 175[10].
1562 175,1.
1563 175,1.
1564 221,b.
1564 ff. 160[20].
1565 223.a.
Abs. 2 223,a.
1566 224,b.
1567 224,c.
Ziff. 1 160,b.
Abs. 2 Ziff. 1 225,1.

§
1567 225[24].
Abs. 2 Ziff. 2 224,α.
Abs. 3 224,α.
1568 167[45]. 225,2. 225[23]. 226[40].
1569 220[5]. 229 II.
1570 227,a.
1571 167[41]. 228,b. 232[17].
Abs. 2 232[18].
Abs. 3 227[52].
Abs. 4 227[52].
1572 228,c.
1573 170[69]. 228,c.
1574 228[63]. 229,d.
Abs. 3 229[65].
1575 220. 222[1].
Abs. 1 220.
1575 ff. 160[20]. 220[7].
1576 251,4.
1577 244,1.
1578 185[17]. 245[28]. 309[13].
Abs. 1 246,αα.
Abs. 2 246,ββ.
1578—82 193[75].
1578 ff. 477[41].
1579 247[46].
Abs. 1 246,β.
Abs. 1 Satz 2 478[54].
Abs. 2 247,b.
1580 185[17].
Abs. 1 245,a.
Abs. 2 245,a.
Abs. 3 245[28]. 247,c.
1581 245,b.
1582 247,d. 303[42].
Abs. 1 245,b.
Abs. 2 i. f. 247[47].
Abs. 3 247[48].
1583 229[73]. 244[18]. 309[13].
1584 193[75]. 247,3.
Abs. 2 194[76].
1585 171[77]. 218[7]. 249,b. 476[33]. 545[13].
Abs. 1 249[69].
Abs. 2 250,4.
1586 251,3. 477[41].
1586 i. f. 191[50].
1586 ff. 220[7].
1587 160[23]. 176[33]. 251,3. 277,7.
1588 183.
1589 136.

§
1589 Abs. 2 136[23]. 214[11]. 216[19]. 402[7]. 462. 462[7]. 548 I.
1591 Abs. 1 Satz 1 465,a.
Abs. 1 Satz 2 467III.
Abs. 2 Satz 1 464.b.
Abs. 2 Satz 2 465 I.
1591 i. f. 465[34]. 466[42].
1591 ff. 544[5].
1592 464,a.
Abs. 1 464[17].
Abs. 2 463[13]. 464[19]. 466,1. 466[42].
1593 166[34]. 465[33]. 466,1. 466[37]. 467III. 470[74]
1594 470,a.
Abs. 3 470[67].
1595 165[38]. 469[64]. 471[95]. 616[15].
Abs. 1 471[93].
Abs. 2 472[97].
Abs. 2 Satz 2 471[88].
1596 162[34]. 166[34]. 469,a. 471[95].
Abs. 2 467[54]. 469[66].
Abs. 3 469[72].
1597 162[33]. 467[54]. 470,b. 471[95].
1598 471,b.
Abs. 3 471[93].
1598 i. f. 471[91].
1599 162[33]. 165[26]. 471,b.
1600 472,1.
1601 358[25]. 473. 538[23]. 546[16].
1601 ff. 513[126].
1602 474,1.
1603 273[10]. 475,2. 524[24]. 538[22].
Abs. 1 558[15].
Abs. 2 171[77]. 246[40].
1603 ff. 448[65].
1604 475,b. 486[45].
1605 475,b.
1606 354[44].
Abs. 1 475,α.
Abs. 2 171[77]. 218[7]. 249[68]. 475[20]. 476,β.
1606 i. f. 358[25].
1607 247[43].
Abs. 1 476,b. 476[36].
Abs. 2 474[18]. 476,b.

§
1607 486[43].
1608 Abs. 1 247[43]. 477,c.
Abs. 2 246[37]. 247[43]. 477[41].
1609 246[40]. 493[32].
Abs. 1 478,a.
Abs. 2 Satz 1 478,b.
Abs. 2 Satz 2 478[54].
1610 185[17]. 245[26]. 479.
1611 474[8]. 479. 482[9].
Abs. 1 233[20]. 245[28].
Abs. 2 233,b. 244[19]. 245[26].
Abs. 3 233[25].
1612 233[24]. 250[74]. 342[14]. 480,2.
Abs. 1 547[29].
Abs. 1 Satz 2 480[66].
Abs. 2 141[6]. 145[15]. 547[29].
Abs. 3 480[68].
1613 247[44]. 250[74]. 481III.
1613—15 234[26].
1614 480[66]. 481III.
Abs. 1 142[17].
1614 i. f. 481[80].
1615 247[14]. 481IV.
Abs. 2 479[59].
1616 483,1.
1617 141[4]. 484,a. 546[16].
1617—19 483[10].
1618 484,b.
1619 484,b. 485,2. 488[62].
1620 485,3.
Abs. 2 486[45].
1621 487,γ.
Abs. 1 215[11].
1622 487,γ.
1623 141[6]. 487,γ.
1624 278[7]. 362[24]. 395[61]. 488.
Abs. 2 486[47]. 488,b.
1625 486[41]. [48]. 488,a.
1626 482[5]. 489. 521[65]. 541,1.
1627 141[6]. 491III. 497[9]. 501.
1627 ff. 490[10].
1628 208[3]. 493,3. 501,a. 589[13].

§
1628 ff. 501[4].
1629 493,3. 493[38]. 496[2]. 527[31]. 549[14].
1630 141[6]. **498** ff. 505[51]. 536[14].
Abs. 1 691 III.
Abs. 2 145[18]. 154[59]. 469[69]. 493[34]. 495,β. c. 501 III. 519[40]. 599[2].
1631 141[6]. 145[13]. 498.
1632 499,3.
1633 492,2. 611,1.
1634 141[6]. 491 II. 493[41]. 496[63]. 497. 497[10].
1634 i. f. 496[2].
1635 145[15]. 500 II 537[23]. 545[10]. 547[23].
Abs. 1 248,a.
Abs. 2 207[7]. 248[57]. 545[10]. 494[41]. 547[23].
1636 249,a. 572[58]. 545[10]. 494[41]. 572[58]. 583[106].
1637 219. 494[41].
1638 141[6]. 493[35]. **501**,b. 501[7]. 505[45]. 599[70,2]. 612[11].
1638 ff. 501.
1639 154[59]. 502,2.
1640 145[14]. 154[59]. 505,1. 541[60]. 618[9].
Abs. 1 i. f. 505[43].
Abs. 2 504[37].
Abs. 2 i. f. 505,1.
1641 506 IV. 506[43].
1642 503[31]. 504[35]. 506,3. 518[33].
1643 145[13]. 156[74]. 496,d. 502 II. 506 IV. 506[64] 507[65]. [71]. 519[40].
Abs. 2 508[79].
1644 512 IV.
1645 506[58]. 508[81]. 512 V. 512[115].

§
1646 504 II. 625 IV. 625[85].
1647 513 VII. 599[70]. 599[2].
1648 513 VI. 526[24] 549[15].
1649 417[18]. 514.
1650 517,β. 517[27].
1650 ff. 501[3]. 516 I.
1651 492[24].
Ziff. 1 501[5]. 517,α.
Ziff. 2 516,b.
Abs. 2 516,b. 517,α. 517[27].
1652 515[4]. 518.
1653 506[54]. 516[12]. 518.
Satz 2 518[34]. [37].
1654 519 III. 322[4].
Satz 3 520[54].
1654 i. f. 520.
1655 517[23]. 518,1.
1655 i. f. 518[38].
1656 513[130]. 519,2. 526[18].
Abs. 1 501[4].
Abs. 2 515[9]. 519[45]. 521 III.
1657 519,2. 519[47].
1657 i. f. 519[46].
1658 141[8]. 515.
Abs. 2 515[9]. 518[38]. 519[43].
1659 518[34].
Abs. 1 522,2.
Abs. 2 522,2.
1660 498[17]. 523,b. 523[19]. 524,c.
1661 215[11]. 288[5]. 521 IV. 521[65].
1662 142[12]. 492,1. 515. 516,a. 516[18]. 521 IV
1663 518[31]. 521[67].
1664 138[46]. 485[35]. 496,5. 499[24]. 517[30]. 549[15].
1665 145[15]. 149[14]. 154[59]. 156[73]. 525[11]. **536** I. 599[2].
1665 ff. 549[17].
1666 141[11]. 142[12]. 154[59]. 484[27]. 491[15]. 496[61]. 497[9]. 499[26].

§
1666 500 III. 529[12]. [17]. 530[28]. 531[35]. 533[60]. 536[20]. **537**,a. 537[24]. 603[39]. 656[38].
Abs. 1 538[32]. 599[2].
1666 i. f. 538,a.
Abs. 2 513[130]. 521 III. IV. 529[12]. 538,a. 599[3]. 663[8].
1666—70 145[18].
1666 ff. 156[73].
1667 154[59]. 531[35]. [41]. 538[32]. **540**.
Abs. 1 540,a.
Abs. 2 504[36]. 540,b.
Abs. 3 540[52].
1667—70 141[11].
1668 514[138]. 541.
1669 145[14]. 217[29]. 426[8]. 505,2. 531[41]. 536[18]. 541[60].
1669 i. f. 505[52].
1670 496[61]. 505,1. 505[52]. 513[130]. 530[28]. 541. 541[61]. 599[70,2]. 603[39].
1670 i. f. 537[7].
1671 505[52]. 536. 549[17].
1672 541[58].
1673 249[61]. 473[1]. 531[36]. 569[33].
Abs. 1 535[6].
Abs. 2 536.
1674 145[17]. 147[2]. 152. 155,d.
1675 145[16]. 153,2. 153[50]. 154,α. 491[15]. 535[4].
1676 491[19]. 525,c. 599[70].
Abs. 2 494[41]. 500[30].
Abs. 2 Satz 2 527,1. 2.
1676 ff. 497[9].
1677 491[16]. 525,2. 599[70].
1678 526 II.
1679 219[8]. 542,a.
1680 141[10]. 145[18].

§
1680 428[22]. 498[17]. 542,b. 543. 549[16]. 599[70].
1681 492. 514. 527,3. 543 II.
1682 514[127] bis. 527[33]. 542[5].
1683 23[24]. 514[37].
1684 476[24]. 491 II. 493[33]. 497[9]. 528[11]. 663[8].
Ziff. 2 543,b.
1684 ff. 490[10]. 545[10].
1685 248[58]. 476[24]. 493[33]. 497[9]. 526,1. 528[3]. 538[36]. 663[8].
Abs. 1 491 II. 513[128].
Abs. 2 526[17].
1686 138[46]. 141[10]. 146,2. 417[18]. 426[8]. 496,5. 504[38]. 527,2. 528,3. 528[1.4]. 531[40]. 532[45]. 535[6]. 603[43].
1687 529,1. 530[31].
Ziff. 2 142[15].
Ziff. 3 531[35]. 598[69]. 661[24].
1687 ff. 146,2. 529 III.
1688 Abs. 1 529. III.
Abs. 2 529. III.
Abs. 3 530,a. 530[29]. [32].
1689 531,2. 549[13].
1689 i. f. 531,a.
1690 532,α. 532[50].
Abs. 3 532[47].
1691 533,b.
1692 531[41].
1693 534,3. 534[66]. 645[6]. 672[2].
1694 529[24]. 530[31]. 531[39].
Abs. 1 533,c. 534,4.
Abs. 2 534[72].
1695 534,4.
Abs. 2 534[67]. 535[74].
1696 494[41]. 497[10]. 500[30]. 527,2.
1697 497[10]. 505[48]. 543,c. 543 II.
Satz 2 494[41].
1698 494[41]. 497[10].

§
1698 528,3. 529[14].
1699 Abs. 1 194,β. 544. 547 II.
Abs. 2 195 II. 544.
1700 194,β. 545,1.
1701 194,β. 546,a.
1702 194,β. 547,I.
Abs. 2 547[34].
1703 192[63]. 195,c. 547 II.
1704 195,β.
1705 402[7]. 547[37]. 548 II.
1706 550,b.
1707 547[26]. 549,a. 569[33].
1708 195[59]. 557[9].
Abs. 1 557,1.
Abs. 2 557[13]. 558,2. 558[15].
1708 ff. 552[4].
1709 557, 1.
Abs. 1 548[6].
1710 559,4.
1711 558,3.
1712 195[59]. 547[39]. 558,3.
Abs. 2 558,3.
1713 559,3.
Abs. 2 557[6].
1714 142[15]. [17]. 508[63]. 636[136].
Abs. 1 559,4.
Abs. 2 559,4.
1715 560.
Abs. 1 Satz 1 561,c.
Abs. 1 Satz 2 561,2.
Abs. 2 560.
Abs. 3 561,3.
1716 556.
Abs. 2 556[36].
1717 216[21]. 463[10]. 464[18]. 553,a. 563[9].
Abs. 1 Satz 1 466[41].
Abs. 1 Satz 1 i. f. 553[13].
Abs. 1 Satz 2 553,2.
1718 554,3. 554[34].
1719 473[3]. 476[35]. 562. 565.
1720 560[9].
Abs. 1 563,1.
Abs. 2 563,1.
1721 566 III.
1722 566 II.

§
1723 566.
1723 ff. 568[13].
1724 567.
1725 567,1.
1726 Abs. 1 i. f. 568.
Abs. 2 568[21].
Abs. 3 i. f. 568. 569,2.
1727 145[15]. 569,2.
1728 494[47]. 616[16].
Abs. 1 568. 569[28].
Abs. 2 569,2.
1729 497[6]. 616[16].
Abs. 1 568.
Abs. 2 494[47]. 569,2.
Abs. 3 568. 569,2.
1730 567,1. 568[21]. 569[27].
1731 494[47]. 497[6]. 568. 568[25]. 569[31]. 616[16].
1732 567.
1733 570 I.
1734 567.
1735 568 bis 568[23]. 569[30]. 570[41].
1736 476[25]. 570 II.
1736 ff. 473[3].
1737 404[23]. 570[44].
Abs. 1 571,1.
Abs. 2 572,2.
1737 ff. 472[1].
1738 572,2.
1739 476[25]. 571[46].
1740 571[48].
1741 573. 574,a.
1741 i. f. 574.
1742 574.
1743 574,a.
1744 576,1.
1745 576,1.
1746 575,a. 577,a.
1747 546[16]. 572[62]. 577,a.
1748 Abs. 1 578,3.
Abs. 2 494[47]. 577,b.
Abs. 3 578,3.
1749 575,a.
1750 494[47]. 497[6]. 577,2. 582[95]. 585[10]. 616[17].
Abs. 2 582[96].
1750 ff. 15[3].
1751 577,2. 582[95]. 585[10]. 616[17].
Abs. 2 497[6].

§
1752 575,a. 575[23].
1753 578,4. 585[13]. [15].
1754 578,4. 585[12].
1755 494[47]. 577,2. 585[11]. 616[17].
1756 575[16]. 577[49]. 579[64].
1757 404[23]. 473[3]. 542[4]. 572. 579,1. 599[70].
Abs. 2 402[1].
1757 i. f. 575[18].
1758 581,γ.
Abs. 1 Satz 3 579[70].
1759 580,α. 582[98].
1760 581,β. 599[2].
Abs. 2 581[83].
1761 581,β.
1762 402[7]. 582,b. 604[49]. [52].
1762 ff. 473[3].
1763 Satz 1 583,1.
Satz 2 579,1. 582,b.
1763 ff. 472[1].
1764 583,2.
1765 542,1. 583,2. 599[70].
1766 476[35]. 486[46]. 580[71]. 582[97].
1767 Abs. 1 580,α. 581,β.
Abs. 2 580[75].
1768 Abs. 1 584 I.
Abs. 2 584,1.
Abs. 3 584,1.
1769 584,1.
1770 494[47]. 497[6]. 585,a. 616[17].
1771 216[23]. 575[19]. 581,γ. 586 II.
Abs. 2 581[85].
Abs. 2 Satz 2 195[95].
1772 585[17].
1773 526,1. 527,2. 528[17]. 580[73]. 587,1. 600,c.
1773—1895 590[20].
1773 ff. 591,5.
1774 600 II.
1775 595,5.
1776 546[18]. 549[14]. 595[35]. 602,a. 602[27].
Ziff. 1 603,αα.
Ziff. 2 603,αα.
Ziff. 3 604,ββ.
§
1776 Ziff. 4 604,ββ.
Abs. 2 604,ββ.
1777 530,a. 546[16]. 603,αα.
Abs. 2 603[41].
Abs. 3 603[40].
1778 602,a. 674[16].
Abs. 1 646[15]. 647[28].
Abs. 2 601[18]. 602[28]. 646[15]. 647[28]. 674[16].
Abs. 3 550[19]. 604,γγ.
Abs. 4 602[31].
1779 473[1]. 602,a. 670[13].
Abs. 2 615[5].
1779 ff. 668[12].
1780 607,1. 663[15].
1781—83 609 III.
1782 549[14]. 603[48]. 665[28]. 674[16].
1783 609 III.
1784 609 III.
1785 609 IV.
1786 610,d.
Ziff. 6 657.
Ziff. 7 602[31].
Ziff. 8 610[119].
Abs. 2 609[114].
1787 Abs. 1 611,3.
Abs. 2 611,2.
1788 611,3.
1789 601.
1789 ff. 529[24].
1790 601.
1791 601. 601[22].
Abs. 2 602.
1792 597 II.
Abs. 1 597[59].
Abs. 4 473[1]. 529[24]. 611 V.
1793 588,1. 611,a.
1793 ff. 534[63].
1794 208[8]. 612,2.
1794 ff. 589[14].
1795 156[72]. 469[69]. 493[34]. 494[48]. 495,β. 536[14]. 612[10]. 614,β.
Abs. 1 Ziff. 1 494[50].
Abs. 1 Ziff. 2 495[54].
Abs. 1 Ziff. 3 494[50]. 495[54].
1796 156[72]. 495,c. 496[56]. 614,b.
1797 549[14]. 598.
§
1797 Abs. 2 208[8].
Abs. 3 596[44].
1798 598. 612,2.
1799 597 II. 638[301]. 673[4].
Abs. 2 531[42].
1800 611,1. 614,1.
1801 615,1.
1802 618 I. 618[9].
1803 601[25]. 619 II. 674,2.
Abs. 3 502[17]. 674[20].
1804 625 IV. 625[87]. [89].
1805 619,1.
1806 620[25].
1806—11 620.
1807 506[54].
Abs. 1 Ziff. 1 621,α. 629[122].
Abs. 1 Ziff. 2 621,β. 629[123].
Abs. 1 Ziff. 3 621,β. 629[122].
Abs. 1 Ziff. 4 622,γ. 629[122].
Abs. 1 Ziff. 5 533[52]. 622,δ. 629[21].
Abs. 2 621,α.
1807 ff. 620[27].
1808 506[54]. 533[52]. 623,2. 629[121].
1809 533[53]. 622,δ. 623,2. 629[121]. 660[20].
1810 533[53]. 620[30]. 628[108]. 630[128]. 660[19].
1811 620[28].
1812 582,α. 628,1. 628[111]. [113]. 631[140]. 660[21].
Abs. 1 i. f. 629[116].
Abs. 2 629,c.
Abs. 3 630,d.
1812 ff. 598[66].
1813 629,b.
1814 623,a. 624[72].
1814 ff. 660[22].
1815 624,b.
1816 621[40]. 625 III. 660[23].
1817 624,a. 625 III.
1818 624,a. 660[23].
1819 630,a. 660[23].

§
1819—22 628[114].
1820 630,a. 660[23].
Abs. 2 630[132].
1821 619[16].
Abs. 1 Ziff. 1 507[58]. 631,α.
Abs. 1 Ziff. 2 507[70]. 631,β.
Abs. 1 Ziff. 3 507[69]. 631,α. β.
Abs. 1 Ziff. 4 507[71]. 632,α.
Abs. 2 507[68]. [70]. 631,α. β. 632,α.
1821 ff. 659[12].
1822 532[48].
Ziff. 1 508[76]. 631,γ.
Ziff. 2 508[78]. 631,δ. 632,β.
Ziff. 3 519[40]. 631,ε.
Ziff. 4 532,α. 633,γ.
Ziff. 5 508[82.84]. 632,ζ
Ziff. 6 532,α. 616,b.
Ziff. 7 533,α. 616,b.
Ziff. 8 509[85]. 632,ι.
Ziff. 9 509[87]. 632,ι.
Ziff. 10 509[89]. 632,ι.
Ziff. 11 632,ι.
Ziff. 12 532,α. 633,δ.
Ziff. 13 532,α. 633,ε.
1824 635,5. 671[26].
1825 532[50]. 634,3.
1826 630[125]. [129]. 635[179].
1827 507[65]. 534[63]. 616[12]. [13]. [18]. 631[139]. [144]. 632[152]. 635[179] 651.
1828 190[47]. 264[19]. 506[64]. 532[48]. 626.
1829 634,b.
Abs. 1 634[169].
Abs. 2 511,3. 635[173].
Abs. 3 511[103]. 634[170]
1829—31 532[49].
1830 511,3. 635[175].
1831 190[47]. 264[19]. 634,a.
1832 634,a. b. 635[175].
1833 533[56]. 593,2. 593[14]. 597 I. 599,2.

§
1333 Abs. 2 593[14]. 597[54].
1834 619,1. 643 I.
1835 533[57]. 599[73]. 643 II.
Abs. 2 595,4.
1836 533[57]. 595,4. 599,2.
1837 597[58]. 618[7]. 623[65]. 636[180]. [188]. 644. 652[3]. 657[52].
Abs. 1 654[28]. 655 II
Abs. 2 653.
1837 ff. 144,1. 148II. 156[73]. 533[58]. 534[64].
1838 614[2]. 655,a. 656[43].
Satz 2 656[38].
1839 638[207]. 644. 651[3]. 655 II. 661[26].
1840 637.
1841 637. 637[198].
1842 638 VII.
1843 Abs. 1 638 VII.
Abs. 2 638[206]. 642.
1844 643[11]. 644[20]. 656,2.
Abs. 1 i. f. 592[2].
Abs. 2 644[23]. 657[51]. [54].
Abs. 3 657[55].
1845 217[28]. 426[8]. 641 IX. 641[228].
1846 149[14]. 156[73]. 654 I.
1847 208[11]. 473[1]. 507[65]. 569[38]. 577[39]. 647[38]. 654. 654[21]. 664[18].
Abs. 1 654[20].
1848 147[2]. 152. 155,d. 650[62].
1849 153[50]. 154,β.
1849 ff. 148II. 153,2.
1850 153[50]. 154,β. 651[2].
1851 154[64].
1852 546[16]. 598. 607[55]. 659,a. 662[36].
Abs. 1 660,α.
Abs. 2 660,γ. 660[18].

§
1852 ff. 658.
1853 660,ε.
1854 660,ε.
Abs. 1 592[2].
1855 549[14]. 598. 659,a.
1856 659,a.
1857 598. 661,c.
1858 646,α.
1858 ff. 144,1. 546[16]. 549[14]. 645II.
1859 473[1]. 646,β.
1860 647[24].
1861 646[15]. 647,a. 647[28].
1862 473[1].
Abs. 1 648,b.
Abs. 1 i. f. 647[32].
Abs. 2 648,b.
1863 647[24]. [26]. [29]. 648[35].
1864 647[26]. 648[36].
1865 648,c.
1866 648,c.
1867 473[1]. 647[30]. 648,b. 649[46].
1868 646,α. β. 647,a. 647[29]. 648,c. 649[46].
1869 647[26]. 649,d.
1870 647,2.
1871 647,2.
1872 144,1. 645[5].
Abs. 1 649,3.
Abs. 2 649[59]. 650.
1873 650.
1874 650.
Abs. 2 650[61].
Abs. 3 650[61].
1875 649[59]. 650.
1876 650.
1877 651,4.
1878 649,e.
1879 651,5.
1880 651,5.
1881 651[73].
1882 580[74].
1883 565. 663,1.
Abs. 2 565[28].
1884 662,1.
Abs. 2 662[2].
1885—89 534[70]. 649[51].
1885 ff. 592[2].
1886 190[44]. 618[7]. 623[65]. 649[55]. 652[12]. 653.

§
1886 657^{56}. 665,γ.
1887 641^{238}.
Abs. 1 664^{22}.
Abs. 2 664^{21}.
1888 664^{21}.
1889 649^{56}. 657. 665,δ.
1890 592^{2}. 643 I. 672^{32}.
Satz 1 639.
Satz 2 639.
1891 639. 639^{215}. 672^{32}.
Abs. 2 655^{29}. 666^{35}.
1892 639.
Abs. 1 639^{216}.
Abs. 2 639^{216}.
Satz 2 Satz 1 i. f. 640^{218}.
1892—94 672^{32}.
1893 23^{34}. 534^{70}. 542^{5}. 592^{2}.
Abs. 1 150^{24}.639^{210}. 666^{36}.
Abs. 2 666^{34}.
1894 Abs. 1 663^{13}.
Abs. 2 597^{55}. 665^{32}. ^{33}.
1895 534^{70}. 663^{12}. ^{13}. 666^{34}. ^{36}. 672^{32}.
1896 588,1. 600,2
1896—1908 590^{20}.
1897 588,1. 590^{22}. 605,ββ.605^{72}. 611,a. 662,1.
1898 604,β.
1899 217^{28}. 546^{16}. 549^{14}. 605,αα. ββ.
Abs. 1 605^{66}.
Abs. 2 i. f. 605^{68}.
Abs. 3 605^{63}.
1900 288^{6}. 358^{2}.
Abs. 2 549^{14}.605,γγ
Abs. 3 605,γγ.
1901 Abs. 1 616,2.
Abs. 2 612,1.
1902 Abs. 1 633,ζ.
Abs. 2 632,ζ.
Abs. 2 i. f. 633^{155}.
1903 598. 658. 661,2.
Abs. 1 i. f. 598.

§
1903 Abs. 2 599^{70}. 658^{5}. 661^{33}.
1904 598.$598^{66.69}$. 599^{70}. 658. 658^{5}. 661,2. 661^{33}.
1905 646,b.
Abs. 2 647,a. 648^{46}. 649^{48}. 651^{76}.
1906 155^{71}. 600,2. 667,1.
1907 668,2.
1908 668,3.
Abs. 1 156^{78}.
1909 156^{72}. 427^{18}. 469^{69}. 494^{48}. 495^{60}. 501^{4}. 505^{51}. 516^{20}. 612^{9}. 645^{8}.
Abs. 1 S. 2 493,3. 673.
Abs. 2 493^{34}. 673^{4}.
Abs. 3 675III.675^{27}
1909 ff. 589,3.
1909—21 590^{20}.
1910 525^{8}. 677 I.
Abs. 2 677^{13}.
Abs. 3 677^{9}.
1911 670^{10}.677II.
Abs. 1 678^{28}.
Abs. 1 Satz 2 678^{23}.
Abs. 2 678^{26}. ^{28}.
1912 670^{10}.679III
1913 645^{8}. 670^{10}. 670^{16}.680IV.
1914 645^{8}.$670^{11.16}$. 681.
1915 473^{1}. 534^{62}. 589,3. 590^{22}. 612,2. 670. 671,3. 672^{2}. 674,2. 674^{20}.
Abs. 1 208^{9}.
Abs. 2 534^{66}.
1916 670^{17}. 673,2.
1917 501^{4}. 670^{17}.
Abs. 1 674,1.
Abs. 2 674,2.3.
Abs. 3 674^{20}.
1918 Abs. 1 674,4. 675^{23}.
Abs. 2 679 III.
Abs. 3 672. 681^{48}.
1919 672. 679 III. 680^{42}. 681^{48}.
1920 337^{21}. 677 I.
1921 337^{21}. 678.

§
1921 Abs. 2 678.
Abs. 3 678.
1923 Abs. 2 402^{1}. 679^{33}.
1924 402^{5}. 416^{12}. 429^{38}. ^{39}.
Abs. 3 402,2.
1924 ff. 475^{28}.
1925 478^{46}. 546^{16}.
1925 ff. 476^{31}.
1926 478^{48}.
1931 401^{112}. 403^{9}. 404^{21}. 405^{24}.
1931 ff. 261^{24}. 385^{5}.
1933 243^{6}. 271^{24}. 408,b. 408^{54}.
1936 33^{21}.
1937 505^{46}. 530^{26}.
1943 409^{59}.
1944 409^{57}.
1945 409^{59}.
Abs. 2 409^{64}.
1946—47 409^{57}.
1950 404^{15}. 409^{60}.
1952 409^{56}.
1954 409^{63}.
1955 409^{63}.
1956 409^{61}.
1957 409^{63}. 508^{77}.
1959 316^{51}.
1960 679^{33}. 680^{41}.
1963 679^{35}.
1967 324^{10}.
1967—2017 421^{54}.
1968 479^{59}.
1970 ff. 421^{58}.
1975 ff. 398^{81}.
1978 398^{87}.
Abs. 1 Satz 2 398^{81}.
Abs. 3 398^{85}.
1979 398^{81}.
1981—88 421^{55}.
1990 398^{81}.
Abs. 1 Satz 1 398^{83}.
Abs. 1 i. f. 398^{86}.
1991 398^{81}.
Abs. 1 398^{85}. ^{87}.
Abs. 2 398^{86}.
Abs. 3 399^{89}.
Abs. 4 398^{81}.
1993 ff. 316^{50}. 421^{55}.
1999 508^{77}.
2014—15 421^{55}.
2032 ff. 385^{5}.
2033 507^{73}.631^{142}.
2037 507^{73}.631^{142}.
2040 15^{8}.

§
2042 ff. 632[153].
2043 Abs. 2 570[36]. 579[63].
2044 14[61].
2050 429[38].
Abs. 1 i. f. 429[38].
2050—57 429[38].
2051 Abs. 2 429[38].
2052 429[38].
2058 ff. 558[19].
2064 494[47].
2075 15[9].
2077 201,5. 243[7].
Abs. 1 i. f. 408,b.
2174 16[13].
2180 ff. 316[53].
2182 ff. 486[47].
2186 ff. 316[53].
2192 ff. 15[9]. 502[18].
2203 15[9].
2211 15[9].
2229 494[47].
2271 407[44]. 494[47].
2274 ff. 494[47].
2275 636[187].
Abs. 3 196[2].
2276 407[43]. 410[69].
Abs. 2 196[2]. 263[6].
2278 279[11]. 603[40].
Abs. 2 407[45].
2279 243[7]. 408,b.
2282 494[47]. 636[187].

§
2284 494[47].
2290 196[3]. 636[187].
Abs. 2 494[47].
2290—92 636[187].
2296 494[47].
2299 279[11]. 505[46]. 530[26]. 603[40].
2303 432[68]. 546[16].
2303 ff. 385[5]. 558[21].
2304—6 411[73].
2307—8 411[73].
2308 316[54].
2309 411[77].
2310 411[73].
2311 411[73].
2313 411[73].
2315 ff. 411[73].
2317 411[74].
2318—24 411[73].
2325 ff. 411[73]. 488[64]. 558[21].
2332 411[75].
2333 432[60]. 479[63]. 487[51].
Ziff. 5 432[69].
2333—34 482[9].
2333 ff. 479[63].
2334 479[63].
2335 233[32]. 254,2. 271[24]. 408[46].
2336 408[46].

§
2336 Abs. 4 479[63].
2337 408[49]. 432[69]. 479[63].
2338 433,α.
2338 i. f. 433[73].
2339 411[81].
2340—42 412[83].
2343 412[83].
2344 412[84]. [85].
2346 316[52].
Abs. 1 i. f. 414[104].
Abs. 2 413[99].
2346 ff. 413[99].
2347 196[2]. 508[78]. 636[187].
Abs. 1 414[102].
Abs. 2 414[102]. 494[47].
2348 414[101].
2349 414[103].
2349 i. f. 413[94].
2350 Abs. 2 413[99].
2351 ff. 494[47]. 636[187].
2352 196[2]. 413[99].
2353 ff. 420[43].
2354 ff. 420[43].
2361 420[46].
2365 420[44].
2366 420[44].
2370 386[18].
2374 507[73]. [74].
2382 266[33].

Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch.

Art.
5 621[39].
13 202[4].
15 266[37].
16 176[22].
Abs. 2 241[7].
17 Abs. 4 222,b.
23 149[14].
Abs. 1 591,6.
Abs. 2 591,6.
31 89 I.
36 Ziff. I 177[39].
40 203,1.
41 232[21]. 483[12].
Ziff. II 497[6]. 532[46]. 616[18].
46 186[3].
Ziff. II 204[28]. 222[18].

Art.
46 251[7].
Ziff. III 195[92]. 201[3].
50 306[20].
57 148[9]. 185. 605[70].
58 148[9]. 185. 186[27]. 605[70].
59 472,2. 517[28]. 625[39].
63 455[17].
95 Abs. 2 237[6].
97 306[20].
134 498. 550[27]. 615,1.
135 540,1. 549[17]. 656,a.
136 605,b.

Art.
136 Ziff. 1 i. f. 606[77].
Ziff. 4 599[71]. 607[85]. 662 II.
138 33[21].
141 264[23]. 504[37].
144 Abs. 2 623[56].
147 147[1]. 148 II. 148[6].
200 Abs. 1 268.
Abs. 2 268 I.
Abs. 3 268.
206 248[57].
208 548[3]. 557[5].
Abs. 1 552[4].
212 591[27]. 622,γ.
218 268 II. 271,4.

Civilprozeßordnung.

§
3 ff. 633[158].
12 ff. 162[4].
13—16 162[3].
32 35[9].
51 494[45]. 613[18].
52 166[30]. 237[3].
298[82]. 319 IV.
494[45]. 613[18].
53 669[6].
57 676[5].
58 676[5].
62 320[92].
141 164[13].
148 336[12].
152 469[72].
153 469[72].
171 595[40].
203 224[20].
256 37 II. 161[25].
556[37].
258 480[68]. 559[26].
265 35[15].
271 Abs. 3 228[56].
292 241[5]. 464[24].
294 556[39].
323 480,1. 559[26].
383 230[3].
Ziff. 1 196[2].
Ziff. 3 556[2].
383 ff. 483[10].
384 Ziff. 1—2 196[2].
385 556[2].
394 557[4].
451 553[14].
494 676[5].
540 165[25].
546 633[158].
550—551 150[27].
561 150[27].
563 150[27].
578 ff. 216[13].
586 Abs. 2 216[13].
606 160,d.
Abs. 1 162,1.
Abs. 2 162[3. 4]. 167[40].
Abs. 3 162[3].
Abs. 4 162[3].
606 ff. 221,b.
607 163,a.
Abs. 3 163[3].
608 408[52].
608 ff. 166,a. 222,b.
610 Abs. 1 167[39].
Abs. 2 167,a.
§
611 167[38].
612 166,4. 190[46].
221[8]. 492[29].
612[7].
Abs. 1 165[29]. 190[42].
Abs. 1 i. f. 190[44].
Abs. 2 166[31].
613 164,c. 190[42. 46]
221[8].
614 168,α. 228[59].
Abs. 2 166[36]. 168[52].
615 168,β. 168[56].
Abs. 2 163,2.
616 168[56]. 169,γ.
169[58]. 228[57. 62].
616 i. f. 169[62].
617 164,c.
Abs. 2 164[17].
Abs. 3 164[17]. 169[61].
618 161[27]. 164,c.
619 164,b.
Abs. 3 164[14].
620 167,b. 222,b.
621 167,b.
622 164,b.
Abs. 2 164[10. 12]. 169[61]
623 229[70].
624 214[15]. 223[9].
625 164[17. 21].
626 165,3.
627 165[24]. 171[6].
249[60. 64]. 250[73]
253[5]. 465[29].
Abs. 4 170[76].
628 166,4. 191[46].
469[66].
629 165,3.
631 ff. 187.
632 164[9]. 169[60].
187.
633 161[25]. 163,2.
169,β.
634 164[9]. 169[60].
636 ff. 164[9].
638 169,β.
639 160[20].
640 161[26]. 163,a.
163[3]. 164,b bis.
164,c. 164[10. 21].
165,3. 166,4.
462[8]. 544[3].
Abs. 1 161,a. 164[17].
Abs. 2 163,2.
640—643 564[16].
§
641 161[26]. 162,c.
163,a. 163[3].
164,b bis.
164,c. 166,4.
469[67. 72].
Abs. 1 164.[17. 21]. 165,3
Abs. 2 161[26]. 166,4.
469[69].
Abs. 3 163.2. 469[71].
642 162,1. 162[4].
462[8].
643 165,3. 462[8].
469[72]. 544[2].
564,1. 570[41].
579[64].
644 161[27]. 555[33].
646 616[19]. 667[4].
657 667[5].
660 600[7].
661 336[11]. 664[16].
662 ff. 668[15].
664 337[21].
674 663[11].
675 337[21]. 617[26].
678 Abs. 3 663[11].
680 667[4]. 668[15].
Abs. 3 667[5].
683 336[11]. 387[24].
664[16].
Abs. 2 600[7].
685 337[21].
704 Abs. 2 165,3.
708 Ziff. 6 480[67]. 559[26].
726 367[73].
739 299. 317[66].
322,2. 322[111].
325 II. 441[18].
457[33].
740 367. 367[70].
370[22]. 375 III.
442[6]. 445,2.
458,2.
741 240. 329,5.
329[24]. 384,4.
441[15]. 445 II.
457[33]. 458,2.
742 321[99]. 441[18].
457[33]. 458[51].
Abs. 2 371[35].
743 392[21].
744 367[75]. 392[31].
746 522,2.
766 309[15]. 321[103].
767 321[103].

§
771 241[4]. 286[37]. 321[103]. 326[25].
774 240. 326[25]. 330 II. 384[13]. 445[27]. 458[51].
779 676[5].
780 Abs. 1 398[62]. 421.
781 398[64]. 421.
784 421[55].
785 398[64].
786 421. 421[55].
787 676[5].
792 420[42].
794 Abs. 2 325[20].
808 241[4].
809 241[4]. 329[22]. 367[75].
818 317[64].
819 317[64].
829 325[21].
835 ff. 325[21].
846 241[4].
847 241[4].

§
850 350[10]. 456[22].
850 555[82]. 557[6].
Abs. 1 Ziff. 2 247[45]. 254[20]. 480[66]. 557[4].
Abs. 2 309[15].
851 250[75]. 342,3. 487,d. 487[52].
852 Abs. 1 411[74].
857 20. 21,1.
860 441[1].
Abs. 1 347.
Abs. 2 348[16]. 389[7]. 428[27].
861 273. 274[14]. 289[1]. 300[4]. 302[20]. 309,3.
Abs. 1 Satz 2 515[9].
862 515. 515[9]. 519[43].
Abs. 2 521 III.
883 499[29].
887 37[28].

§
888 37[28].
Abs. 2 137[26]. 159[16]. 198[17]. 225[26].
889 338[21].
890 37[28].
894 18. 38 III. 175[16].
Abs. 2 198[17].
896 420[42].
923 556[40].
935 ff. 556[38].
936 556[40].
937 Abs. 2 556[39].
938 170[76].
940 170[73]. 249[44].
943 556[38].
957 218[4].
Abs. 2 216[17].
958 Abs. 2 216[17].
973 216[17]. 218[4].
999 316[49].
1025 633[157].

Konkursordnung.

§
1 310[1]. 326[24].
Abs. 4 274[13].
2 347[14]. 355[5]. 445,4. 458[51].
Abs. 1 376.
Abs. 2 376.
3 Abs. 2 559[26]. 561[12].
9 409[65].

§
14 376[42]. 393[38].
16 376[41]. 393[38]. [44].
32 307, 3.
Ziff. 2 307[28].
45 242[13]. 284[16]. 286[38].
51 376[41]. 393[44].

§
61 633[159].
Ziff. 5 504[34]. 514. 607[89]. 641 VIII.
108 608[103].
214—234 421[55].
218 Abs. 1 316[49].
236 421[55].

Andere Reichsgesetze

in alphabetischer Reihenfolge.

Anfechtungsgesetz.

Reichsgesetz v. 21. Juli 1879 usw.

§
3 307, 3.
Ziff. 4 307[26].

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Reichsgesetz v. 17. Mai 1898. 147[1].

§
1 150[29].
5 149[17].

§
5 Abs. 2 u. 3 149[19].
Abs. 4 149[18].
7 574[7].
8 650.
15 287[44]. 439[52]. 556[9].
16 495[56]. 578[55]. 627[101]. 664[17].
18 627[102].
19 ff. 150.
20 151,α. 208[11]. 495[56]. 507[64]. 602[36]. 627[106]. 645[10]. 650[60].

§
665[29]. 668[9]. 670[9]. 674[16]. 677[10].
20 Abs. 2 151,α. 530[25].
22 ff. 150.
23 150.
24 149[22]. 611[124].
27 ff. 150.
28 Abs. 2 u. 3 150.
32 542[13]. 607[90].
33 653[17].
34 175[15]. 601[22].
35 148,a. 190[47]. 480[74]. 533[65].

§
35 535[2].
36 149,a. 535[2]. 667[8].
Abs. 1 591[32].
Abs. 2 149[13].
37 673[8]. 678[21].
Abs. 2 591[32].
38 677[10].
38 ff. 149,a.
39 678[21].
40 679[32].
40—42 149[18].
41 680[40].
42 681[46].
43 149,a. 480[74]. 533[55]. 535[3]. 539[41]. 581[82]. 645[8].
44 149,a. 591[32]. 654[25].
45 149,a. 189[38]. 190[17]. 314[37].
46 149,a. 533[55].
47 592,6.
Abs. 1 149[13].
48—50 600[12].
49 154[59]. 667[5]. 673[4].
50 543[13].
51 525[12]. 526 I.
52 668[10. 17].
53 208[11]. 314[37]. 493[39].
Abs. 1 149[22].
54 657[54].
55 150. 208[11]. 510[101]. 569[33]. 627[102].
57 151,β.
Ziff. 1 600[12].
Ziff. 2 668[9. 17].
Ziff. 3 670[9]. 677[10]. 678[22]. 679[32]. 680[40]. 681[46].
Ziff. 4 645[10].
Ziff. 5 530[25].
Ziff. 6 597[57].
Ziff. 7 597[57].
Ziff. 8 535[3].
Ziff. 9 151[36]. 155,c. 530[25]. 597[57]. 615[7].
58 Abs. 1 595[40].
59 151,γ. 208[11]. 314[37]. 480[74]. 493[39]. 507[64].

§
59 616[12. 13]. 627[106]. 631[144]. 635[179]. 645[10]. 656[40]. 668[9].
60 150. 314[37].
Ziff. 1 602[29]. 674[16].
Ziff. 2 611[124].
Ziff. 3 664[18].
Ziff. 5 668[9].
Abs. 2 602[29].
62 150. 510[101].
63 595[40].
65 ff. 574[7].
67 574[8]. 578[55].
Abs. 2 578[62].
68 574[8]. 578[56].
Abs. 1 579[64].
72 191[56]. 412[89].
73 191[56]. 409[59]. 412[89].
87 ff. 632[153].
88 678[21].
99 392[29]. 678[21].
127 ff. 175,1.
129 174[9].
142 ff. 175[11].
161 174[6. 9]. 175,1. 175[11].
Abs. 2 175[14].
162 175,1.
163 338[31].
164 287[44]. 439[52].
167 412[90].
Abs. 2 554[22].
183 412[90].
189 148[7].
190 647[23].
193 392[29].
199 150.

Bundesratsbeschluß vom 3. Nov. 1898 (Bekanntmachung vom 12. November) 175[12].

Gerichtsverfassungsgesetz.

§
70 162,1.
196—200 650[61].
198 650[61].

Grundbuchordnung.

Reichsgesetz v. 24. März 1897.

§
14 420[42].
34 175[17]. 349[30]. 360[21]. 441[3].
35 349[30]. 441[3].
36—38 420[45].
37 395,c.
38 395,c.
40 420[42].
41 406[33].
48 349[29. 30]. 441[3].
99 395[56].

Haftpflichtgesetz.

Reichsgesetz v. 7. Juni 1871.

§
3 679[33].

Handelsgesetzbuch.

§
15 175[13].
22 240[27].
25 240[27]. 508[81].
49 509[90. 91]. 633[162].
222 284[20].
223 284[20].
350 512[119].

Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch.

Art. 4 174[8]. 267[45].

Gebrauchsmuster.

Reichsgesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891.

3 II. 3[16]. 116.

§
1 Abs. 1 117.
Abs. 2 117.
2 119.
Abs. 4 119[38].
Abs. 5 119[38].
3 119.
Abs. 1 119[39].
Abs. 4 18[39]. 120[55].

§
4 9^{16}.
Abs. 1 117^{28}. 120,2.
Abs. 2 121,3.
Abs. 3 118,2. 122 IV.
5 121,3. 121^{63}.
6 119.
Abs. 2 118,2.
7 14 I. 120^{55}.
8 31^{3}. 32^{5}. 121 III.
Abs. 2 121^{65}.
Abs. 3 121^{65}.
9 39^{47}. ^{52}. 40^{55}. 41^{65}. 122 IV. 122^{69}.
Abs. 2 40^{56}. 122^{76}.
10 39^{47}. 122 IV.
Abs. 2 39^{46}.
11 39^{49}. 122^{77}.
13 116.

Verordnung v. 11. Juli 1891.

§
19 ff. 119^{37}.
23 119^{40}.
24 122^{68}.
29 119^{41}.

Verordnung v. 31. August 1891. 119^{33}.

Geschmacksmuster.

Reichsgesetz vom 11. Jan. 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen. 3 II. 3^{14}.

§
1 Abs. 2 83.
2 58^{9}. 84,2.
3 14 I.
5 86,2.
6 83,c.
Ziff. 1 9^{18}.
7 84,3.
Abs. 2 83^{16}. 85.
8 31^{3}. 32^{5}. ^{9}. 87 III.
9 84^{29}.
Abs. 3 84^{29}.
Abs. 4 84^{32}.
Abs. 5 85^{33}.
Abs. 6 85^{34}.
11 84^{33}.
12 84^{27}.
12 Abs. 2 87 III.
13 18^{39}. 35^{14}. 84^{23}. 85. 85^{38}. ^{39}.
14 87 IV. 87^{57}.
Abs. 1 41^{68}.
16 82.

Konsulargerichtsbarkeit.

Reichsgesetz v. 8. Nov. 1867 resp. 7. April 1900.

§
7 Ziff. 2 148^{9}.
36 203^{19}.

Markenschutz.

Reichsgesetz v. 12. Mai 1894. 124. 124^{6}.

§
1 126,2.
2 127,3.
Abs. 3 129^{53}.
3 127^{30}. ^{36}.
Ziff. 4 129^{53}.
4 125,1.
Abs. 2 126,1.
4 i. f. 130^{63}.
5 126,1. 127,3.
6 Abs. 2 127^{34}.
7 127,2.
Abs. 2 131^{66}.
8 Abs. 1 130^{59}.
Abs. 2 Ziff. 1 129^{53}. 130^{59}.
Ziff. 2 128,3.
Abs. 3 128^{39}. 129^{53}.
9 Ziff. 1 127^{30}. 128,3.
Ziff. 2 u. 3 130 III.
Abs. 2 126^{24}.
Abs. 3 ff. 128^{42}.
Abs. 5 130^{66}.
12 127^{30}.
Abs. 1 128 II.
Abs. 2 128,3. 130 III
13 129 II. 132 I.
14 131IV. 132 I.
15 132 II.
16 131^{71}.
17 125. 132 I.
18 131^{70}. 132^{11}.
18—21 132^{5}.
19 131 IV.
20 126,1. 128 II.
22 125^{13}.
23 124. 124^{7}.
23 i. f. 124^{9}.

Militärstrafgerichtsordnung.

v. 1. Dez. 1898.

§
361 676^{4}.

Patentgesetz

vom 7. April 1891. 3 II. 3^{15}.

§
1 Ziff. 1 50^{29}. 96,a.
Ziff. 2 100,1.
Abs. 1 99,3.
2 99,2.
Abs. 2 99^{41}.
3 104. 106^{11}. 107^{23}.
Abs. 1 97^{24}.
Abs. 2 104^{16}.
4 9^{18}. 108. 109,2. 3.
Satz 2 98,1.
5 118^{30}.
Abs. 1 100,a. 113,3.
Abs. 1 i. f. 101^{61}.
Abs. 2 101,b.
Abs. 3 102,c.
6 14 I. 106^{11}. 107^{23}. 108.
7 31^{3}. 32^{5}. 97^{21}. 110 I.
Abs. 1 110^{2}.
Abs. 2 110^{3}. 111^{10}.
8 32^{9}.
Abs. 2 110^{9}.
9 110,1.
10 Ziff. 3 104.
11 102,3. 111^{16}.
Ziff. 1 111,2.
Ziff. 2 112,3.
12 89 I.
Abs. 2 89 I.
13 ff. 90^{20}.
14 ff. 91^{23}. 92^{35}.
18 92^{34}.
19 92^{33}. 93^{43}. 112^{23}.
Abs. 2 18^{39}. ^{40}. 108^{30}.
20 90^{21}.
21 ff. 91^{24}.
23 Abs. 1 91^{25}. 107,2.
Abs. 4 91^{25}.
24 91^{26}.
Abs. 2 91^{27}.
27 Abs. 2 91^{39}.

§
27 i. f. 107, 2.
28 Abs. 2 92[37].
Abs. 3 92[38].
28 ff. 92[35]. 111[16].
29 92[39].
30 Abs. 3 112[22].
30 ff. 93[40].
33 93[41]. 111[16].
35 39[47]. [52]. 40[55]. 41[65].
Abs. 1 114,1.
Abs. 2 114,1.
36 39[47]. 114,2.
Abs. 2 39[46].
37 39[49].
38 114[14].
39 40[56]. 114[14].
40 39[48]. 114,2.

Verordnung vom 11. Juli 1891.

§
27 104[20].

Verordnung, betr. das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen vom 6. Dez. 1891.
93[41].

Personenstandsgesetz.

Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung v. 6. Febr. 1875.
183[6]. 186[27]. 203 I.

§
12 186[3].
15 186[3]. 204[34].
25 554[22].
26 554[22]. 555[32]. 566 II. 570[43]. 579[66]. 585[16].
41 186[3].
44 203,2.
45 203,2.
Abs. 2 207[6].
46 ff. 203,2.
48 203[17].
49 203[17].
50 204[28].
54 204[33].
Ziff. 3 204[30].
Abs. 2 204[36].
55 186[3]. 204[35]. 222[18].
Abs. 2 251[7].
65 ff. 555[32]. 566[37].
67 195[92]. 201[2].
77 220[7].

Bekanntmachung des Bundesraths v. 25. März 1899.

§
14 ff. 554[22].
15 566[35].
25 204[35].
Form. D 204[36].

Preßgesetz.

§
20 50[30].

Privatversicherungsgesetz.

Reichsgesetz vom 12. Mai 1901.

§
62 676[4].

Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873.

§
19 609[107].
62 676[4].

Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874.

§
40 217 VII.
41 609III. 664[31].
60 Ziff. 4 217 VII.
61 217 VII.

Reichsschuldbuch.

Reichsgesetze v. 31. Mai 1891, 8. März 1897 und 27. Juni 1904.
621[40].

Reichsverfassung.

Art. 4 n. 6 2[2].

Schutzgebiete.

Reichsgesetz vom 10. September 1900.

§
2 148[9].
6 576[28].
7 203[19].
9 566[3].

Staatsangehörigkeit.

Reichsgesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

§
1 232[21].
2 Ziff. 1 483[12].
Ziff. 3 232[21].
Ziff. 5 582[90].
Abs. 2 582[90].
3 483[12].
5 232[21].
8 582[90].
11 232[21]. 483[12].
14 a 232[21]. 616[18].
19 483[12].
21 483[12].

Strafgesetzbuch.

§
3 44[10].
4 44[10].
34 Ziff. 6 608[104].
40 43[79].
51—54 223[11].
52 196[2].
54 196[2].
55 539,α. 656[42].
56 539,β.
65 497[6].
171 213[5]. 215[12].
172 223[5].
173 214[11].
175 223[12].
184 50[30].
195 233[25].
213 196[2].
232 Abs. 2 196[2].
247 196[2]. 482[10].
Abs. 2 234[44].

§
257 Abs. 2 196[2].
292 Abs. 2 196[2].
303 Abs. 4 196[2].

Strafprozeßordnung.

§
51 230[3].
Ziff. 1 196[2]. 483[10].
54 196[2]. 483[10].
334 676[4].
380 676[4].

Unlauterer Wettbewerb.

Reichsgesetz v. 27. Mai 1896.

§
8 48[22]. 132 III.

Unterstützungswohnsitz.

Reichsgesetz v. 12. März 1894 (6. Juni 1870).

§
15 232[23].
18 483[13]. 582[90].

Urheberrecht an Werken der Litteratur und Tonkunst.

Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, 44[5]. Reichsgesetz vom 19. Juni 1901, 3 II. 3[13]. 34[4]. 44[5]. [10]. 45[18]. [21]. 46[1]. 47[6]. [10]. 48[19].

§
1 46.
Ziff. 1 47,1.
Ziff. 2 54,2.
Ziff. 3 57,3.
2 50[34]. 57,1. 60,3.
3 59,1. 66[6].
4 60,2. 65[6]. 66[6]. 67[4].
4 Satz 2 60[39].
5 54[76]. 59,2. 67[4].
6 12. 65[6].
7 35[14].
Abs. 1 61,4. 66[12].
Abs. 2 59[20]. 66[12].
Abs. 3 61,4. 66[12].
§
8 13[55]. 14 I. 15[6]. 24[47]. 33[20].
9 15[3]. 16[21]. 20[1].
10 19,2. 19[50].
11 9[16].
Abs. 1 62,2. 64,4.
Abs. 1 Satz 2 61,1.
Abs. 2 48[18]. 64,4.
Abs. 3 62,1.
12 16[21]. 46[6]. 50[27]. [38]. 62,2. 64[42].
Abs. 1 55[84].
Abs. 2 51[41].
Ziff. 3 63[23].
Abs. 2 Ziff. 4 55[84].
13 63,2. 64[42]. 68[13].
Abs. 1 46[7]. 51, a. 51[41].
Abs. 2 47. 55[86]. 63[23].
14 63,2. 63[25].
15 62,2.
Abs. 2 9[18]. 62[13].
16 51, α.
16 ff. 63[26].
17 Ziff. 1 52, β.
Ziff. 2 51, β. 52[48].
18 Abs. 1 52, γ. 68[19].
Abs. 2 52, γ.
Abs. 3 52, γ.
19 Ziff. 1 53, δ.
Ziff. 2 53, δ.
Ziff. 3 53, δ. 53[87].
Ziff. 4 53, δ. 53[88].
19 ff. 61[3].
20 54,1.
21 Ziff. 1 55, α.
Ziff. 2 55, α.
Ziff. 3 55, α.
22 56, β.
Satz 2 56[93].
23 57[105]. 68[19].
24 53[52]. [66]. 54[74]. 56[95]. 57[108].
24 i. f. 53[66].
25 53[62]. [66]. 54[74]. 56[95]. 57[108].
26 51[42]. 55[87]. 57[105].
27 10[23]. 56, ββ. 65[45].
Abs. 2 64[38].
28 65.
Abs. 2 54[80]. 60[26]. 64[38].
29 31[3]. 32[5].
§
29 Satz 1 65,1. 66,2.
Satz 2 59[22]. 61[46].
30 65,1.
31 Abs. 1 66,1. 66[17].
Abs. 2 66,1. 66[10].
Abs. 2 i. f. 66,2.
32 Satz 1 66,1.
Satz 2 66[18].
33 57[2]. 65[3].
34 65[4]. 66[11].
35 65[3]. 66[11].
36 39[47]. 40[55]. 62[8]. 67 I. 68,3.
36 ff. 64[35].
37 39[47]. 40[55]. 65[43]. 67 I. 68,4.
Abs. 3 42[73].
38 39[47]. 68 II.
Ziff. 2 65[43].
Abs. 2 68[18].
39 39[47]. 62[8]. 68 II.
40 39[49].
41 67[7]. [11]. 68[12]. [13].
42 41[68]. 62[8]. 64[35].
Abs. 3 42[73].
43 42[74].
44 39[47]. [48]. 68 II.
45 39[46]. 68[18].
46 39[51].
47 39[51].
49 69.
50 40[56].
50 ff. 67[3].
51 40[56].
52 42[70].
55 44[10]. 45.
Abs. 1 45.
56—58 66[15].

Berner Konvention vom 9. Sept. 1886, bezw. 4. Mai 1896.
5[29]. 45. 45[12]. 52[56].
Art. 4 70[7].
Art. 7 52[52].
Art. 17 Abs. 3 45[13].

Schlußprotokoll der B. K.
Nr. 1 70[8].
Nr. 3 56[93].

Pariser Zusatzakte und Deklaration vom 4. Mai 1896. 45. 45[13]. 73[33].

Internationaler Verband zur Ausführung der Ber-

ner Konvention. Reichsgesetz vom 4. April 1888 u. Kais. Ver. vom 11. Juli 1888. 45[15].

Internationale Verträge mit Frankreich vom 18. April 1907, mit Belgien, mit Italien vom 9. November 1907, mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Jan. 1892, mit Oesterreich-Ungarn vom 30. Dez. 1899. 44[11]. 45[17]. 70[8].

Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und Photographie.

Reichsgesetz vom 9. Januar 1907, 3 II. 3[13]. 45[32].

§	
1	73,2.
1 ff.	70,1.
2	71.
3	73,2.
4	71[17].
5	77[80]. 80[100].
6	78[84]. 80[100].
7	78 II.
8	12.
9	35[14]. 77[78].
10	13[55]. 14I. 15[6]. 33[20].
Abs. 4	78[85].
12	15[3]. 20[1].
13	77[78]. 80[98].
14	19,2. 19[50].
15	74[47].
Abs. 1	79.
Abs. 2	72. 73,2. 79.
16	72[24].
17	79.
18 Abs. 1	9[18]. 74,a.
Abs. 2	76,α. 76[62].
Abs. 3	74,a.
19	74,b. 74[49].
Abs. 2	74[51].
20	75,c.
Abs. 1	75[55].
21	74[51]. 75[58].
22	76,β. 80[105].
Satz 2	76[65].
Satz 4	76[67].
23	77 I.
Abs. 2	77 I.
24	77 I.
25	32[5].
Abs. 1	80 IV.
Abs. 2	80 IV.
Satz 2	80[102].
26	31[3]. 32[7]. 80IV.
27	80[98].
28	80[98].
29	80[98. 101. 103]. 80[104].
30	80[101. 103. 104].
31	39[47]. 40[55]. 80,1.
32	39[47]. 80,2.
33	39[47].
Ziff. 1	74[48]. 81[110].
Ziff. 2	76[66]. 81[110].
34	39[47]. 77[78]. 81[110].
35	39[49].
36	78[86]. 80[107].
37	41[68].
Abs. 4	42[70].
38	42[74].
40	39[47. 48]. 81[111].
41	39[46]. 81[110].
42	39[51].
Abs. 4	42[70].
43	39[51].
46	81.
47	80[107].
47 ff.	40[56].
48	80[107].
50	42[70].
51	45[20]. 70.
53 ff.	70[10].

Verlagsrecht.

Reichsgesetz vom 19. Juni 1901, 25[54]. 26[56]. 27.

§	
13	26[58].

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Reichsgesetz vom 24. März 1897.

§	
17	406[33].
71 Abs. 2	632[151].

Sachregister.

Die kleinen Ziffern verweisen auf die Noten und den bezüglichen Theil des Textes.

A.

Abbildungen, wissenschaftliche und technische 56 ff.
— Bildende Kunst 70 ff.
— Photographien 73, s. litterarisches, künstlerisches Urheberrecht, Porträts.
Abfindung der nicht gemeinschaftlichen Abkömmlinge bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 404[23] ff.
— für Verzicht eines gemeinschaftlichen Abkömmlings auf die Theilnahme 413[97] ff., 414[104]. Verrechnung bei Auseinandersetzung der Gemeinschaft 429[89].
— Abfindung des unehelichen Kindes 559[28] ff. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts 559[29], 636[186].
Abstammung, eheliche 461[3], 462 ff., von einer Frau 462[5], von einem bestimmten Manne 463[9] ff. Rechtliche Hülfsmittel der Feststellung 463[12] ff. Empfängnißzeit 463 ff. Pater est quem nuptiae demonstrant 464[21]. Vermuthung der ehelichen Beiwohnung 464[23] ff. Während Bestehens der Ehe geborene Kinder 465[26] ff. Nachgeborene Kinder 465[35] ff., 466. Bestreitung der ehelichen Abstammung 466[40] ff. Anfechtungsrecht des Ehemannes 467[46] ff., 468. Anfechtung bei Lebzeiten des Kindes 469. Analogie des Eheanfechtungsprozesses 469[67] ff. Tod des Klägers 469[68]. Rechtskraft 469[73] ff. Anfechtung nach dem Tode des Kindes 470[76] ff. Ungültigkeit der Anfechtung 470[82]. Verlust des Anfechtungsrechts 470[84] durch Zeitablauf 470[85] ff., durch Anerkennung des Kindes 471[89] ff. Anfechtbarkeit der Anerkennung 471[96] ff. Geltendmachung der Unehelichkeit durch Dritte 467[49] ff., 468[60] ff., 469[66], 470[73] ff. Insbesondere in Lehens- und Fideikommißsachen 472[101] ff. Fiktion der ehelichen Abstammung bei sog. turbatio sanguinis 472[99].
Abstammung Uneheliche Abstammung 461[4], 547 ff., 551 ff. Beschränkte Ansprüche gegen den natürlichen Erzeuger 552[5] ff. Grundlage 552[7]. Feststellung (Erforschung der Vaterschaft 552[8] ff. Gesetzliche Vermuthung aus der Empfängnißzeit 552[10] ff. Exceptio plurium concumbentium 553[13] ff. Gegenbeweis der offenbaren Unmöglichkeit der Empfängniß aus der festgestellten Beiwohnung 553[15] ff., 554[17] ff. Anerkennung des Kindes durch den Beiwohnenden 554[19] ff. Anfechtung 553[28] ff. Gegenbeweis 555[31]. Rechtskräftige Feststellung der unehelichen Vaterschaft 555[32] ff. Kein Offizialprinzip und keine Wirkung des Prozesses gegen Dritte 555[33]. Ziel der Klage 556[35] ff. Vorherige Sicherstellung der Leistungen durch einstweilige Verfügung 556[38] ff. Ansprüche des Kindes gegen den unehelichen

Erzeuger 556 ff. Unwirksamkeit eines Verzichts der Mutter 556[1]. Zeugniß 556[8]. Umfang der Unterhaltsleistungen 557 ff. Subrogation der Mutter und der mütterlichen Verwandten in den Anspruch 557[10] ff. Nachforderung des Unterhalts für die Vergangenheit 558[16] ff. Tod des unehelichen Erzeugers 558[18] ff., 560. Abfindungsrecht der Erben 558[20] ff. Tod des Kindes 559[22] ff. Art der Unterhaltsgewährung 559[26] ff. Vereinbarungen mit dem ges. Vertreter des Kindes über eine anderweitige Gewährung des Unterhalts oder Zahlung einer Abfindungssumme 559[30] ff. Ansprüche der Mutter 560 ff.

Abstammung Natürliche Abstammung als Voraussetzung der Legitimation 562 ff., 568[13] ff.

Abtretung des Urheberrechts 16 ff. Gründe 16[22] ff. Hinfall der causa 17[27] ff. Art der Uebertragung 17[30] ff. Abtretung künftig hervorzubringender Werke 17[34] ff. Abtretung vor und nach der Anmeldung eintragsfähiger Werke 18[36] ff. Legitimation durch Eintragung in öffentl. Registern 18[36] ff. Berichtigung des Eintrags 18[39] ff., 35[13], [15] ff.

— nichtiger Patente 93[46].

— Gewährleistung 11[36] ff., 16[33].

— Schutz des Rechtsnachfolgers gegen Dritte 35[13] ff., 37 ff., 38[42] ff., 41[67] ff., 42[78].

Abwesende. Pflegschaft 677[16] ff. S. Pflegschaft.

Actio negatoria bei Urheberrechten 34 ff.

— **confessoria** bei Urheberrechten 26[61], 36[30] ff.

— **de liberis exhibendis** 499[39].

— **Pauliana**, Eheverträge 263[14] ff. Sicherstellung des Frauenguts 264[14], 307[25] ff.

Adoption s. Annahme an Kindesstatt.

Adoptio plena und minus plena 573[5]. S. Annahme an Kindesstatt.

Adreßbücher 49[25].

Adulterini 548[3], 564[30], 567[5].

Allgemeine Gütergemeinschaft 257[6] ff., 346 ff. Art der Vergemeinschaftung. Gemeinschaft zu gesammter Hand 347. Verfügungen über das Gesammtgut 347[11]. Recht der Gläubiger 347[13] ff. Verfügungen von Todeswegen 348[17].

— Eintritt zufolge Ehevertrags 348[18] ff. Ausschluß von Vertretung 348[19]. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts 348[20]. Zeitpunkt des Eintritts 348[22]. Keinerlei besondere Uebertragungsakte erforderlich 348[25] ff. Künftiger Erwerb des einen oder anderen Ehegatten 349[26] ff. Eintragungen im Grundbuch 349[27], [29] ff. und Güterrechtsregister 349[31].

Allgemeine Gütergemeinschaft Von der Gemeinschaft ausgeschlossene Vermögensbestandtheile 350 ff. Nothwendiges Sondergut, eingebrachtes Gut jedes Ehegatten 350 ff., 351[17]. Die Nutzungen fallen in die Gemeinschaft 351[13]. Verwaltung für Rechnung des Gesammtguts durch den Mann 351[14] ff. Lasten 352[25]. Sonderschulden der Ehegatten 352[26] ff., 374[26], 381[40]. Verwaltung und besondere Haftung des ehemännlichen Sonderguts 352[29] ff. Verwaltung des Sonderguts der Frau und Ansprüche der Frau aus der Verwaltung 351[18] ff. Verzeichniß der Sondergüter 352[29]. Beendigung der Sondergutseigenschaft 353[30] ff. Vorbehaltsgut jedes Ehegatten 353[33] ff. Entstehung 353[35] ff.

— Rechtsverhältnisse am Gesammtgut 355 ff. Vermuthung für Zugehörigkeit der vorhandenen Gegenstände zum Gesammtgut 350[3]. Allgemeine Rechtsstellung des Mannes 355 ff. Besitz 356 ff. Ueberlassung an dritte Personen 357[14] ff. Nutzungen des Gesammtguts 357[18] ff. Lasten (Kosten, Zinsen, ehelicher Aufwand ꝛc.) 357[19] ff. Erschöpfung des Gesammtguts 357[23]. Deckungspflicht des Mannes 358[24] ff.

— Verwaltungsrecht des Mannes 358 ff. Allgemeiner Grundsatz dieser Verwaltung 359. Vermögensverminderung 359[12] durch Dolus 359[9] und Vornahme zustimmungsbedürftiger Geschäfte ohne diese Zustimmung 359[10] ff. Ersatzpflicht erst bei Auflösung der Gütergemeinschaft 360[13] ff. Keine Sicherungsmittel der Frau, außer dem Verlangen der Gütertrennung 360[14], [18]. Erwerbungen für das Gesammtgut 360[15]. Keine mündelsichere Anlage von Geldern ꝛc. 360[16] ff. Ver-

fügungen über das Gesammtgut 360[19] ff. Zustimmung der Frau nur erforderlich zu Verfügungsgeschäften über das Gesammtgut im Ganzen 361[28] ff., Schenkungen 362[23] ff., 363[18] und Verfügungen über Grundstücke 361[26] ff. Folgen der Zuwiderhandlung 363[44] ff. Einseitige Geschäfte 364[50]. Verträge 364[51] ff. Schwebezeit, Widerrufsrecht des dritten Kontrahenten 364[56]. Aufforderung zur Beschaffung der Genehmigung der Frau 365[57] ff. Gutgläubigkeit des Dritten 364[46] ff. Ersetzung der Einwilligung der Frau durch das Vormundschaftsgericht 363[39] ff. Bereicherung des Gesammtguts 365[59]. — Keine persönliche Verpflichtung der Frau durch den Mann 365[61] ff. Vermiethung und Verpachtung von Massegegenständen 365[62] ff. Keine Ersatzpflicht der Frau aus ihrer Zustimmung 366[64]. — Einseitige Rechtsgeschäfte Dritter in Ansehung des Gesammtgutes 366[65], 370[28]. Prozeßführung des Mannes in Sachen des Gesammtguts 366[66] ff.

Allgemeine Gütergemeinschaft Rechte der Frau in Ansehung des Gesammtgutes 367 ff. Verfügungen mit Zustimmung des Mannes 368[6—8]. Beschränkte Ermächtigung der Frau durch das Vormundschaftsgericht 368[9] ff. Nothverwaltungsrecht der Frau 369[12] ff. Der Frau allein vorbehaltene Geschäfte 369[17] ff. Persönliche Verpflichtungen der Frau 369[19] ff. Verfolgbarkeit auf das Gesammtgut 369[30] ff., 370[22] ff. Nothverwaltungsrecht der Frau ꝛc. 370[25] ff. Prozeßführung der Frau 370[29]. Rechtsverfolgung unter Zustimmung des Mannes 370[30]. Passivprozesse 370[31] ff. Nothverwaltungsrecht der Frau zur Führung von Rechtsstreitigkeiten 371[33] ff. Der Frau allein vorbehaltene Fälle der Prozeßführung 371[35—38].

— Schuldenhaftung 371 ff. Gesammtgutsverbindlichkeiten 372[6]. Schulden des Mannes 372[9] ff. Schulden der Frau 373 ff. Geschäfts- 373[16] ff., Delikts- und sonstige gesetzliche Verbindlichkeiten 374[28], voreheliche 374[27] und mit dem Vorbehaltsgut oder nothwendigen Sondergut der Frau in Verbindung stehende Schulden 373[30] ff., 374[32—36]. Haftungsprinzip für die Gesammtgutsverbindlichkeiten 374[23] ff., 375. Zwangsvollstreckung 375[56]. Konkurs 375[57], 376. Schuldenhaftung aus dem Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäfts der Frau 383 ff. Prozeßbetrieb, Zwangsvollstreckung 384. S. auch Erwerbsgeschäft.

Allgemeine Gütergemeinschaft Ausgleichung von Verwendungen und Schulden 376 ff. Vertheilung der Gesammtgutsverbindlichkeiten unter den Ehegatten 379 ff. Deliktsschulden 380[37] ff., auf das Vorbehaltsgut oder nothwendige Sondergut eines Ehegatten bezügliche Schulden 381[39] ff. Lasten des Gesammtguts 381[41]. Ersatzschulden des Mannes 381[42, 46] ff. Prozeßkosten 381[43] ff. Vertheilung der einem Kinde aus dem Gesammtgut gewährten Ausstattung 382[50] ff. Regreß des Mannes wegen seiner persönlichen Verhaftung für die Gesammtgutsverbindlichkeiten 382[55] ff

— Beendigung der Gütergemeinschaft. Auflösungsgründe: Tod eines Ehegatten bei kinderloser Ehe 385[5] ff. S. auch fortgesetzte Gütergemeinschaft. Scheidung 385[4]. Ehevertrag 385[2], 386[11]. Klage des einen oder anderen Ehegatten 386[12] ff. S. Gütertrennungsklage. Auseinandersetzung mit Rückwirkung auf den Tag der Klagerhebung 386[16], 400[99] ff. — Folgen der Beendigung: Auseinandersetzung des Gesammtguts 388 ff., s. Auseinandersetzung. Besondere Wirkungen bei Auflösung der Gütergemeinschaft durch Tod eines Ehegatten (Erbrecht) 385[5], 401[113], Ehescheidung (Ausnahme von der Halbtheilung des Gesammtgutes) 400[103] ff. — Geschäftsführung des Mannes nach Beendigung des Gemeinschaftsverhältnisses 389[10] ff.

Anerbenrecht. Uneheliche Kinder 551[28].

Anerkennung. eines Kindes als ehelichen durch den Mann 471[89] ff. Anfechtbarkeit der Erklärung 471[94] ff.

— eines unehelichen Kindes durch die Mutter 548[4] ff., — durch den unehelichen Erzeuger 554[19] ff. Anfechtung 555[28] ff. Nachweis offen-

barer Unmöglichkeit der Empfängniß aus der Beiwohnung 555[21]. Anerkennung in Verbindung mit nachträglicher Heirath der Mutter 563[12] ff. In Verbindung mit nachgesuchter Ehelichkeitserklärung des Kindes 567[10] ff.

Anerkennung der Vormundschaftsrechnung des abtretenden Vormunds 640[220] ff.

Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes 162[33] ff., 467[48] ff., 468. Anfechtung bei Lebzeiten des Kindes 469. Analogie des Eheanfechtungsprozesses 469[67] ff. Tod des Klägers 469[66]. Rechtskraft 469[73] ff. Anfechtung nach dem Tode des Kindes 470[76] ff. Ungültigkeit der Anfechtung 470[82]. Verlust des Anfechtungsrechts 470[84] durch Zeitablauf 470[85] ff., durch Anerkennung des Kindes 471[89] ff.

— der Anerkennung eines Kindes als eheliches durch den Ehemann 471[94] ff.

— der Anerkennung eines unehelichen Kindes 555[28] ff. — eines durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindes 564[13] ff. — der Anerkennung eines Kindes, dessen Ehelichkeitserklärung nachgesucht ist 567[11], 568[15] ff.

— des Adoptionsvertrages 577[40] ff., der Einwilligung dritter Personen zu diesem Vertrage 578[52] ff.

— der erfolgten Anerkennung der Schlußrechnung des gewesenen Vormunds 640[224].

— der Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft 409[61] ff.

Anfechtung der Gläubiger, Eheverträge 263[14] ff. Sicherstellung des Frauenguts 264[14].

Anmeldung von Geschmacksmustern 84[27] ff., 85[35] ff., [40] ff.

— von Gebrauchsmustern 118[23] ff., [36] ff.,

— von Patenten, s. Patententheilung.

Annahme an Kindesstatt 572 ff. Unterscheidung von Ehelichkeitserklärung 572[2] ff. Zweck der Annahme (Simulation) 573[4]. Recht auf Annahme 573[5] ff. Art und Weise der Mitwirkung der Staatsgewalt in diesem Falle 573[6] ff. Zuständige Behörde 574[7]. Ausschluß von Bedingung und Zeitbestimmung 574[9]. — Voraussetzungen: Kinderlosigkeit des Adoptirenden 574[10] ff. Adoption durch einen Mann oder eine Frau 575[14]. Einwilligung des Ehegatten 575[15] ff. Gemeinschaftliche Adoption durch ein Ehepaar 575[17] ff. Ausschluß kollidirender Adoptionen 575[19]. Verwandtschaft des Kindes mit dem Annehmenden 575[20] ff. Annahme unehelicher Kinder 575[23]; des Mündels durch den Vormund 575[24]. Alter des Adoptirenden 575 ff. Altersunterschied gegenüber dem Kinde (adoptio naturam imitatur) 576[25]. Befreiungen 576[26] ff. Annahmevertrag zwischen dem Annehmenden und dem Kinde 576[31] ff. Einwilligung der leiblichen Eltern 577[45], [49] ff. und Ehegatten 577[47] ff., [49] ff. Form und Anfechtbarkeit der Einwilligung 578[51] ff. Gerichtliche Bestätigung 574[8], 578[54] ff. Tod des Kindes 578[58]. Tod des Annehmenden 578[59] ff. Mangel der gesetzlichen Erfordernisse 579[64]. — Wirkungen der Kindesannahme 579 ff. Verhältniß des Kindes zu den Adoptiveltern 579[65] ff. Bei einseitiger 579[67] oder gemeinsamer Adoption ꝛc. 579[68] ff. Verwandtschaft 579[71], Namen 581[86] ff. Familienstellung 580[73] ff., 579[67], 583[100] ff., Adel 582[91], Staatsangehörigkeit 582[90], religiöse Erziehung des Kindes 582[92]. Succession in Lehen und Familienfideikommisse 580[79] ff. Vormundschaft 580[74]. Allgemeines Erbrecht des Kindes 580[77] ff. Kein Erbrecht des Annehmenden 580[76]. Nutznießung am Kindesvermögen 581[83]. Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses 581[83] ff. Eheverbot 581[85]. Wirkung der Adoption für die später geborenen Abkömmlinge des Adoptirten 582[93]. Für die bei der Adoption bereits geborenen 582[94] ff. Für den Ehegatten des Adoptirten 582[99]. Für die Verwandten des Annehmenden 583[100] ff. und für seinen Ehegatten 583[103]. Einwirkung der Kindesannahme auf das Verhältniß des Adoptirten zu seinen leiblichen Eltern ꝛc. 583[103] ff.

Annahme an Kindesstatt Wiederaufhebung der Kindesannahme 584. Durch entgegengesetzten Rechtsakt 584 ff. Aufhebungsvertrag 584[4] ff. Gerichtliche Bestätigung 584[2], 585[12] ff. Tod des Kindes 585[13], des Annehmenden 585[14] ff. Wirkungen 585[16] ff. Ge-

setzliche Wiederaufhebung durch verbotenen Eheschluß zwischen dem Annehmenden und dem Kinde 586.
Anonyme Werke 59[30], 66[13] ff.
Anspruch familienrechtlicher 136[27] ff.
Anstaltsvormund 605[73] ff., als gesetzlicher 605[73], 606[75] oder vorzugsweise berufener Vormund 606[75]. Zulässigkeit der Bestellung eines anderen Vormunds durch das Vormundschaftsgericht 606[77, 78]. Folgen des Eintritts der Anstaltsvormundschaft 606[79] ff.
— Befreiungen 662[25] ff.
Anstellung von Malern, Zeichnern, Technikern. Einfluß auf das Urheberrecht 17[23], 58[11], 77[79], 102[2], 103[4], 118[23].
Anthologien 53[60] ff.
Antiquarienhandel 64[36].
Arbeitsgeräthe der Ehefrau 279[16] ff. — der Kinder 517[26].
— Gebrauchsmuster 117[19].
Arbeitsverdienst der Ehefrau 279[13] ff., der Kinder 516[22] ff.
Arrogatio 573[5].
Arzneimittel, Gemeinfreiheit 99 ff.
Aufführung 64 ff. von Bühnenwerken, musikalischen Werken 25[50], 29[50], 30[23], 64 ff. Gesonderte Vergebung des Rechtes durch den Urheber 23[26] ff.
— unbefugte 68.
— erlaubte private 10[22] ff.
— erlaubte öffentliche von Tonwerken 56[26] ff.
Aufgebot zum Zwecke der Eheschließung 203[22] ff. Dispens 203[26] ff. Unterlassung 204[28]. Kraftlosigkeit 204[29].
Aufgebot der Gläubiger nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft 421[55].
Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, s. Ehescheidung.
Aufrechnung. Gesammtgut der ehelichen Gütergemeinschaft 389[7].
Aufwand, ehelicher 273[9] ff., 302[25] ff., 357[21] ff., 440[10], 457[27]. Beitragspflicht der Frau bei Gütertrennung 342[10] ff. Freiwillige Mehrzuwendungen der Frau 343 ff. — Beiträge bei partieller Gütertrennung der Ehegatten 345[55] ff., 354[46] ff., 439[4] ff., 457[33].
Aufwendungen des Vormunds für den Mündel. Ersatz 595[21] ff., 643[13] ff., Vorschuß 643[13].
Ausbesserungen 301[28] ff.
Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft der Ehegatten 388 ff. Erst nach Auflösung der Gemeinschaft zu verlangen 388[1—3]. Fortdauer des Gesammthänderverhältnisses bis zur Durchführung der Auseinandersetzung 388[4] ff. Folgen 389[4] ff. Verwaltung des Gesammtguts 389[6] ff. durch den Mann bis zur Kenntniß der Auflösung der Gütergemeinschaft 389[10]. Dringliche Geschäfte 389[11] ff. Im Uebrigen nur gemeinschaftliche Verfügungen ꝛc. 389[9]. Mitbesitz 389[9]. Erhaltungsmaßregeln 389 ff. Durchsetzung von Maßregeln ordnungsmäßiger Verwaltung 390[14] ff. Uebertragung der Verwaltung auf einzelne Theilhaber 390[17] ff. Gutgläubigkeit des Dritten 390[18]. Nutzungen des Gesammtguts und Ergebnisse der Geschäftsführung 390[19]. Surrogate der vorhandenen Gemeinschaftsgegenstände 390[21] ff. Guter Glaube des Drittschuldners ꝛc. 391[22] ff. Keine Vermögensvermehrung durch sonstigen Erwerb der einzelnen Theilhaber 390[20].
— Freiwillige Auseinandersetzung (Theilungsvertrag) 391[25]. Grundstücke 391[26]. Aussetzung der Theilung 391[27].
— Gesetzliche Auseinandersetzung 392[29] ff. Tilgung der Gesammtgutsverbindlichkeiten 392[30] ff. Reihenfolge der Befriedigung 392[35] ff. Erstattungsansprüche jedes Ehegatten 393[39] ff. Theilung der verbleibenden Aktivmasse 393[41] ff. Anrechnung der Ausgleichsforderungen auf die jedem Theilhaber gebührenden Beträge 393[43] ff. Wirkung gegen Sondernachfolger (Gläubiger) jedes Theilhabers 394[46]. Nicht gedeckte Ausgleichsbeträge 394[47] ff. Anwendung der Grundsätze der Gemeinschaftstheilung 394[49] ff. Uebernahme von Gemeinschaftsgegenständen durch einzelne Theilhaber 394[52] ff. Recht auf Uebernahme gewisser Gegenstände 395[56] ff. Natur des Anspruchs 395[64] ff. Gewährleistung für die zugetheilten Objekte 396[66].
— Haftung für die Gesammtgutsverbindlichkeiten nach der Theilung 396[67] ff. Haftung des nicht persönlich verpflichte-

ten Ehegatten mit den empfangenen Gemeinschaftsgegenständen 396[73] ff. 397. Geltendmachung der beschränkten Haftung 397, 398. Rangordnung der Befriedigung 398[87] ff. Ausgleichung im inneren Verhältniß der Theilhaber 399[90]. Wechselseitige Einstehungspflicht gegen Inanspruchnahme durch die Gläubiger u. Deckung des Ausfalls durch den Mann 399 ff.

Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft. Besondere Auseinandersetzungsregeln bei Auflösung der Gemeinschaft durch Gütertrennungsklage 400[99] ff., Ehescheidung 400 ff. Rückerstattung des Werthes der vom unschuldigen Ehegatten eingebrachten Gegenstände 400[105] ff. Berechnung 401[109] ff. Theilung des Restes — Fehlbetrag 401[107] ff. Recht auf Uebernahme gewisser Gegenstände 401[111]. — Tod eines Ehegatten: Erbrecht 401[113]. Im Uebrigen s. fortgesetzte Gütergemeinschaft.

— Insbesondere bei Errungenschaftsgemeinschaft 452 ff., Fahrnißgemeinschaft 460[70].

Auseinandersetzungsverträge unter Ehegatten beim gesetzlichen Güterstande 340[59]. — bei Gütergemeinschaft 391[25] ff.

Ausführungspflicht patentirter Erfindungen 111[11] ff. Vorbereitungszeit 111[13]. Rücknahme des Patents wegen Verletzung d. A. 11[13] ff.

Auskunftspflicht des Mannes über die Verwaltung des Frauenguts 275[23]. Beim gesetzlichen Güterstande 290[10]. Bei Gütergemeinschaft 359[8].

Ausländer. Eheschließung 217[33] ff.

— Eheverträge 266[37].

— Urheberrechtsschutz 45[16] ff., 70, 82, 89, 116.

— Vormundschaft 591[29] ff. — Ablehnung der Führung von Vormundschaften 609[113].

Auslegung der Eheverträge 266[28] ff.

Ausstattung 487 ff. Verhältniß zur Aussteuer (s. dort) 487[55] ff. Unvollkommene Verbindlichkeit 488[58] ff. Art der Zuwendung 488[59]. Voraussetzung der Bedürftigkeit des Empfängers 488[61]. Vermuthung der Zuwendung aus dem eigenen Vermögen des Kindes 488[62] ff. Angemessenheit der Ausstattung 488[64]. Gewährleistung 488[65] ff.

Ausstattung Vertheilung unter den Ehegatten bei erfolgter Leistung aus dem Gesammtgut 382.

— bei Errungenschaftsgemeinschaft 449[79].

Ausstellung von Kunstwerken 79[90].

— Gesonderte Vergebung des Rechtes durch den Urheber 23[26] ff.

Aussteuer 485 ff. Bedingter Anspruch 485[29]. Alimentennatur 486[40]. Bedürftigkeit der Tochter 486[41]. Reihenfolge der Verpflichteten 486[42] ff. Inhalt des Anspruchs 485[28], 486[47]. Ausschluß des Anspruchs 486[48] ff. Höchstpersönlichkeit des Anspruchs 487[58] ff.

— Vertheilung unter den Ehegatten bei erfolgter Leistung aus dem Gesammtgut 382[54].

— Nicht aus dem Vermögen der fortgesetzten Gütergemeinschaft 418[23].

— Gewährung aus dem Mündelvermögen durch den Vormund 633[160].

B.

Ballets 48[19].

Banken. Mündelsichere Anlage 622[58] ff., 623[55].

Bauwerke 71[15] ff.

— Nachbauen 74[44], 75[56] ff., 79[89].

Beamte als Organ für Publikationen der juristischen Person 58[15] ff.

— Eheschließung 217[33].

— Uebernahme von Vormundschaften 609[107] ff., 664[21].

— Eintritt in einen Familienrath 648[45].

Bearbeitungen 60[22] ff. 62 ff., 64[43] ff., 65[5].

— litterarischer Werke 50 ff.

— von Tonstücken 47[9] ff., 55[83] ff.

— unbefugte 67[11] ff., 68[13].

Befreite Vormünder s. Vormünder.

Behördenmitwirkung im Familienrecht 140[1], 143 ff., 157 ff., 171 ff., 173 ff., s. auch Obervormundschaft, Familienrechtsprozesse, Offenkundigkeit, Familienrecht.

Beistand der Mutter bei Ausübung der elterlichen Gewalt 529 ff. Bestellung durch das Vormundschaftsgericht 529[24] ff. Für alle oder einzelne Angelegenheiten 529[30] ff. Voraussetzungen der Bestellung 530[28] ff., [33] ff., 531[35] ff. Aufgabe des Beistandes 531[37] ff. Kontrollfunktion 531[39] ff. Beschränkung der Vertretungsmacht der Mutter 532[45] ff. Anlage von Geldern 532[51] ff. Prüfungs-

pflicht dritter Personen, ob ein Beistand bestellt ist 533 [56] ff. Haftung des Beistandes 533 [56]. Vergütung 533 [57]. Aufsicht 533 [56]. — Vollständige Uebertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand 533 [60] ff. Rechtsstellung des Beistands in diesem Falle 534 [61] ff. Beendigung dieser Funktionen 534 [67] ff. — Allgemeine Beendigung der Beistandschaft 534 [70] ff., 535.

Beiträge der Frau zum ehelichen Haushalt bei Gütertrennung 342 [10] ff., 343. Freiwillige Mehrzuwendungen 343 ff. — bei partieller Gütertrennung 345 [85] ff.; in Kombination mit Gütergemeinschaft 354 [44] ff., 439 [4] ff., 457 [33].

— der geschiedenen Frau zum Unterhalt der Kinder 249 [66], [70] ff.

Belastung des Urheberrechts 20 ff., 24 [47] ff. S. auch Nießbrauch, Gebrauchsrecht, Verlagsrecht, Licenzrecht, Pfandrecht.

Bereicherung ungerechtfertigte aus Immaterialgüterrechten 40 [59] ff. Grenze des Anspruchs 41 [65] ff.

— aus Verletzung des Markenrechts 130 [65].

— des eingebrachten Gutes der Frau 317 [64], 332 [13].

— des Gesammtgutes bei ehelicher Gütergemeinschaft 365 [59] ff., 369 [21], 442 [11], 457 [33] ff.

— insbesondere (bei Errungenschaftsgemeinschaft) im Verhältniß zwischen Gesammtgut und eingebrachtem Gute eines Ehegatten 445 [41] ff. Zwischen Gesammtgut und Vorbehaltsgut der Frau 446 [58].

Berichte der Tagespresse 53 [68].

Berichtigung des Musterregisters resp. der Patentrolle ꝛc. 37 [34] ff. Vorläufige 38 [39]. S. noch Nichtigkeitsklage, Löschungsklage.

Berner Konvention 5 [39]. 45 [12] ff.

Beschwerde gegen die Verfügungen der Obervormundschaftsbehörde 149 [30] ff. Frist, aufschiebende Wirkung? 149 [31] ff. Beschwerdeberechtigte Personen 151 [21] ff. Verletzter 151 [22] ff. Interessenten 151 [25] ff. Der Schutzbefohlene 151 [27] ff. Entscheidung des Beschwerdegerichts 150 [22] ff. Nova 150 [25]. In Wirksamkeit getretene Verfügungen 150 [26]. Weitere Beschwerde 150 [27] ff. — Haftung des Beschwerdegerichts 150 [24], 151 [39]. S. Vormundschaftsgericht.

Beschwerde gegen den Waisenrath 155 [65].

Besitz des Mannes am Vermögen der Frau 272 [2].

— mittelbarer, der Frau an ihrem eingebrachten Vermögen 272 [2], 288 [12].

— von Gütergemeinschaftssachen 356 ff. Ehefrau 357 [12].

Bestallung des Vormunds 601 [20] ff. Näherer Inhalt 601 [22] ff. Fehlen der Bestallung 601 [23]. Kein Schutz gutgläubiger Dritter 601 [21] ff. Rückgabe der Bestallung bei Beendigung des Amtes 666 [24].

Bestätigung einer Ehe 188 [21] ff.

Bewidmung von Vermögen 281 [27] ff.

Bigamie 213 [4] ff.

— Scheidungsgrund 223 [11].

Bild, Recht am eigenen 75 [58] ff., 76 [66]. S. noch Porträts.

Bildende Kunst 69, 70 ff., s. künstlerisches Urheberrecht. — Kunstwerk 3 [11] ff. Verkauf, Einfluß auf das Urheberrecht 17 [22]. Pfändung 19 [49]. [53]. Untergang 31 [2]. S. Immaterialgüterrechte.

Böswillige Verlassung 224 [16] ff. Desertion 224 [17], [20] ff. Quasidesertion 224 [17], [22] ff. Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens 225 [24] ff. Scheidung auf Grund mangelnder Folgeleistung 160 [15], 225 [27] ff.

Brautgeschenke, bei Rückgang der Verlobung 200 [42] ff.

Brautkinder 548 [3].

Brautschatz 256 [3], 259 [17].

Briefe, Urheberrecht 48 [17], [21].

Bücherkataloge 49 [25].

Büchertitel 48 [22].

Bühnenwerke 48 [16]. 64 [26].

Bürgschaften für Kinder oder Mündel 509 [88] ff. [91] ff. 632 [149], 633 [152] ff.

Buße 39 [49], 40 [58].

C.

Chemische Stoffe, Gemeinfreiheit 99 ff.

Citirfreiheit 53 [52] ff., 55 [58], 67 [6].

Civilehe s. Ehe. Fakultative 183 [3], obligatorische Civilehe 183 [9].

Commercium 134.

Connubium 134.

Cura 588 [5], [8].

— absentis 588 [10], 677 [16] ff.

— debilium personarum 588 [9], 676 ff.

Cura furiosi 589[15].
— prodigi 589[15].
— ventris 679[31] ff. S. Pflegschaft.

D.

Desertion s. bösliche Verlassung.
Donatio propter nuptias 256[2].
Doppelerfindung 100[53], 103[11] ff., 106[15].
Dos 256[2], 259[17], 305[2].
Dotalsystem römisches 256[2], modifizirtes in Deutschland 259[17].
Dramatisirung von Erzählungen 51[42], 63, 64[40, 42]. 68[13].
Drehorgeln 56[32].
Druckypen 83[22].
Duldung der Zwangsvollstreckung. Verurtheilung des Mannes beim gesetzlichen Güterstande 299[35] ff., 317[65] ff., 322[105] ff., [111], 325[30] ff. — in Ansehung des eingebrachten Gutes der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft 441[15]. Bei Fahrnißgemeinschaft 457[33].

E.

Ehe, Begriff 182 ff. Säkularisation 183. Bürgerliche Ehe 184. Gemischte Ehe 183, 218[35]. Soziale Gleichstellung der Ehegatten 184[16] ff. Ehe zur linken Hand, morganatische Ehe 185 ff. — Nichtehe (matrimonium non existens) 184[11] ff., 195[91] ff. Scheinehe (oder ungültige Ehe) 186 ff. Nichtigkeit 186[5] ff. Konstatierung durch Nichtigkeitsprozeß 187[9] ff. Fälle der Nichtigkeit 207[4], 213[3] ff., 195[96] ff. Heilung 187[16] ff., durch Zeitablauf 188[30], Bestätigung 188[31] ff. Dispens vom Eheverbot mit dem Ehebrecher 188[37]. Erstarkung der Nichtehe zur Scheinehe 195[96] ff. Anfechtbarkeit 188 ff. Anfechtungsprozeß 189[29], 191[51] ff. Außergerichtliche Anfechtung 191[58] ff. Wirkung der Anfechtung 191[58] ff. Fälle der Anfechtbarkeit 207[6] ff., 209[6], 219[9] ff. Heilung der anfechtbaren Ehe durch Bestätigung 189[30] ff., Genehmigung 189[35] ff. Geschäftsfähigkeit für diese Akte 190[43] ff. Unvererblichkeit des Anfechtungsrechts 190[48] ff. Frist der Anfechtung 190[46]. Rückwirkung 192[90] ff. Natürliche 192[88] ff. und juristische Ausnahmen von der Rückwirkung 193 ff. Für gutgläubige Dritte 171 ff., 193[66—67]. Für den gutgläubigen Eheschließenden 193[68] ff. S. auch Putativehe.
Ehe, Eheschließung 201 ff. Formvorschriften 202[4] ff. Materielle Erfordernisse 205 ff. Willensmängel 209 ff. Trennende 205 ff., 213 ff. und aufschiebende Ehehindernisse 206[13] ff., 214 ff. S. auch Eheschließung, Aufgebot, Irrthum, Ehehindernisse.
— Auflösung der Ehe 218 ff. S. auch Todeserklärung eines Ehegatten, Ehescheidung.
— Rechtswirkungen. Persönliche 230 ff. Vermögensrechtliche s. eheliches Güterrecht. — Erhaltung vollkommener Lebensgemeinschaft 230[3]. Entscheidungsrecht des Mannes in den das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten 230[6] ff. Ausschluß bei Mißbrauch 231[10] ff. Weigerung der ehelichen Folge wegen Vorliegens von Ehescheidungsgründen 231 ff. — Name, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, sozialer Stand der Ehegatten 232[21] ff. — Unterhaltspflicht der Ehegatten 233[26] ff. — Haftung untereinander für Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten 234[39] ff. — Besondere Rechtsstellung der Frau im Hauswesen (Schlüsselgewalt) 234 ff. Im Rahmen der Anweisungen des Ehemanns 235[5]. Wirkung nach Innen 235[6] ff. und nach Außen 235[10] ff. Beschränkung der Schlüsselgewalt 236[16] ff. — Geschäftsfähigkeit, Prozeßfähigkeit der Frau 236 ff. Verpflichtung zu persönlichen Arbeitsleistungen an Dritte 237[5] ff. Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäftes durch die Frau 238 ff. S. Erwerbsgeschäft. — Eigenthumsvermuthung im ehelichen Verhältniß 240 ff. 242 und im Verhältniß zu den Gläubigern 241[4, 10] ff.
— Nach Scheidung der Ehe 243 ff. Nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 250[2], 251 ff. S. auch Ehescheidung.
— Bei berechtigter Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft wegen Mißbrauchs oder Vorliegens von Scheidungsgründen 253 ff. Einfluß auf Namen, ehemännliches Entscheidungsrecht, Verschuldenshaftung, Eigenthumsvermuthung, ehel. Güterrecht

253[10] ff., 254[14—16]. Erbrecht, Pflichtheilsrecht 254[17] ff. Unterhaltspflicht 254[19] ff. S. noch 255[25—26].

Ehe. Freiwilliges Getrenntleben der Ehegatten 252[1] ff., 253[3].

Eheanfechtungsklage 159[14], 162 ff., 189[20], 191[51] ff. Unzuständigkeit des Gerichts 166[24]. Rücknahme der Klage 191[53]. Ausschluß durch Bestätigung oder Genehmigung der Ehe 191[54], durch Tod des andern Ehegatten 191[55] ff. Effekt der Anfechtung: Nichtigkeit der Ehe 191[58] ff. — Anfechtung nach erfolgter Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 251[4].

Ehebruch 223[5] ff.

Ehefrau. Namen, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz 232[21] ff. Sozialer Stand, Beleidigungen 233[24] ff.

— Besondere Rechtsstellung der Frau im Hauswesen (Schlüsselgewalt) 234 ff. Anweisungen des Mannes 235[5]. Wirkung nach Innen 235[6] ff. und nach Außen 235[15] ff. Beschränkung der Schlüsselgewalt 236[16] ff. Bevormundung 611[4] ff., 612[6—8].

— Untauglichkeit zur Vormundschaft mangels Zustimmung des Ehemannes 609[105], 664[21]. Nachträgliche Verheirathung 664[22]. Eintritt in einen Familienrath 648[44].

— Geschäftsfähigkeit 236 ff. Prozeßfähigkeit 237[3]. Verpflichtung zu persönlichen Arbeitsleistungen an Dritte 237[5] ff. Kündigungsrecht des Mannes 237[10] ff. Ausschluß der Kündigung 238. Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäftes durch die Frau 238 ff. S. Erwerbsgeschäft.

— Verfügung der Frau über ihr Vermögen 179 ff. Unkenntniß Dritter von der Verheirathung 180 ff. Arglistige Täuschung 181[68]. Dritterwerber 181[69]. Verpflichtungsfähigkeit 316[56] ff., 369[19]. Minderjährigkeit der Frau 288[5], 492[27] ff., 521[65], 611[4] ff.

— Eingebrachtes Vermögen der Frau 283 ff. Surrogaterwerb aus Rechtshandlungen des Mannes 284 ff. S. Surrogation. Vermögensverzeichniß über das eingebrachte Gut 286 ff. Besitznahme des Mannes 288[7] ff.[13]. Mittelbarer Besitz der Frau 272[5]. Verfügungen des Mannes. Zustimmung der Frau 290 ff. Ersatz durch das Vormundschaftsgericht 292[27] ff. Mündelsichere Anlage von Geldern 293[43] ff. Wertherſatz für veräußerte Gegenstände 294[44] ff., 325[23]. S. auch Verwaltungsgemeinschaft. Keine persönliche Verpflichtung durch den Mann 295[53] ff. Vermiethung, Verpachtung von Gegenständen des eingebrachten Guts 295[56] ff. Zustimmung der Frau 295 ff. Mangel der Zustimmung bei erforderlichen Aufwendungen 296[60] ff. Einseitige Rechtsgeschäfte Dritter 296[64] ff., 318[74] ff. Prozeßführung in Sachen des eingebrachten Gutes 297 ff., 319 ff. S. auch Prozeßführung. Nutznießung des Mannes am eingebrachten Vermögen 272 ff., 299 ff. S. Nutznießung. Sicherungsmittel der Frau 304 ff. Voraussetzungen 305[5—8]. Die einzelnen Rechte 306 ff. — Verwaltungsrecht der Frau in Ansehung ihres eingebrachten Vermögens 310 ff. Verfügungen 311[10, 12] ff. Einseitige Rechtsgeschäfte 312[16] ff. Verträge 312[21] ff. Beschränkte Ersetzung der ehemännl. Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht 314[34] ff. Nothverwaltungsrecht der Frau 315. Verfolgbarkeit der Schulden der Frau auf ihr eingebrachtes Vermögen 317[60] ff., 318, 323—325. Verurtheilung der Frau zur Leistung, — des Mannes auf Duldung der Zwangsvollstreckung 317[66], 325[20] ff. Prozeßführung der Frau 319 ff. Rechtsverfolgung 319[85] ff., 320[95] ff., 321[98] ff. Passivprozesse 321 ff. Das eingebrachte Gut nicht berührende Prozesse 322[108] ff. S. Prozeßführung. — Schuldenausgleichung 330 ff., 331 ff.

Ehefrau. Eingebrachtes Gut bei allgemeiner Gütergemeinschaft 350 ff. Die Nutzungen fallen in das Gesammtgut 351[13]. Verwaltung für Rechnung des Gesammtguts durch den Mann 351[14, 15] ff. Lasten 352[25]. Sonderschulden 352[26] ff., 374[36]. 381[40]. Verzeichniß der Sondergüter 352[29]. Beendigung der Sondergutseigenschaft 353[30] ff.

— Gesammtgut 355 ff. Besitz des

Mannes 356[12], mittelbarer Besitz der Frau 357[13]. Nutzungen 357[18] ff. Lasten 357[19] ff. Verfügungen des Mannes Beschränktes Zustimmungsrecht der Frau 361[32] ff. Folgen der Zuwiderhandlung 363[46] ff. Einseitige Geschäfte 364[50]. Verträge 364[51] ff. Widerrufsrecht des dritten Kontrahenten 364[56]. Aufforderung zur Beschaffung der Genehmigung der Frau 365[57] ff. Gutgläubigkeit des Dritten 364[48] ff. Ersatzrecht der Frau bei Auflösung der Gütergemeinschaft 359[10] ff., 360[13] ff. Ersetzung der Einwilligung der Frau durch das Vormundschaftsgericht 363[39] ff. — Keine besonderen Sicherungsmittel der Frau. Gütertrennungsklage (s. dort) 360[14, 18]. Keine mündelsichere Anlage von Geldern 360[16] ff. Keine persönliche Verpflichtung durch den Mann 365[61] ff. Vermiethung und Verpachtung von Massegegenständen 365[62] ff. Keine Ersatzpflicht der Frau aus ihrer Zustimmung 366[66]. Einseitige Rechtsgeschäfte Dritter 366[65], 370[28]. Prozeßführung in Sachen des Gesammtguts 366[66] ff., 367[70], 370[29] ff., 370[31] ff., 371[33] ff. S. auch Prozeßführung. — Verwaltungsrecht der Frau in Ansehung des Gesammtguts 367 ff. Verfügungen mit Zustimmung des Mannes 368[6—9]. Beschränkte Ermächtigung durch das Vormundschaftsgericht 368[9]. Nothverwaltungsrecht der Frau 369[13] ff. Der Frau allein vorbehaltene Geschäfte 369[17] ff. Verfolgbarkeit der Schulden der Frau auf das Gesammtgut 369[19] ff., 370[22] ff.[25] ff., 373 ff. Persönliche Verhaftung des Mannes 375. Ausgleichung im inneren Verhältniß 376 ff., 379 ff. S. Verwaltungsgemeinschaft, Allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, Fahrnißgemeinschaft, Schulden, Zwangsvollstreckung, Konkurs, Vorbehaltsgut, Gütertrennung, Erwerbsgeschäft der Frau, Güterrechtsregister.

Ehehindernisse 205 ff. Trennende, aufschiebende 206[12] ff. Imp. dirimentia publica und privata 206[12] ff., 213 ff. Aufschiebende 206[12] ff., 214 ff. S. Eheschließung.

Eheliches Güterrecht 255 ff. Römisches 255[2], deutsches System 256. System der Vergemeinschaftung des beiderseitigen Vermögens der Ehegatten 257. Gütergemeinschaften von Todeswegen 257[5]. Allgemeine 257[5] ff. und partielle Gütergemeinschaften 258 ff. Heutiger gesetzlicher Güterstand 260. S. auch Verwaltungsgemeinschaft. Vertragsmäßige Güterstände 261 ff. S. auch Eheverträge, Gütertrennung, Allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, Fahrnißgemeinschaft.

— Angleichung der älteren Güterstände an das neue Recht 267 ff. Verlegung des Wohnsitzes, Schuldenhaftung, gesetzliche Pfandrechte ꝛc. 270. Erbrechtliche Wirkungen des bisherigen Güterstandes 271[24]. Wirkung gegen Dritte 271[25] ff.

— Gesetzlicher Güterstand 271 ff. Charakter des ehemännlichen Rechtes am Frauenvermögen 272 ff. Dinglichkeit 273[6] ff., Zweckbelastung des Rechts 273[9] ff., 274[15]. Unveräußerlichkeit 273[11] ff. Unpfändbarkeit 274[13] ff. Handeln des Mannes in eigenem Namen 272[5] ff. Korrektorische und ergänzende Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts 274[16] ff. Prozeßführung zwischen den Ehegatten über die Verwaltung des Frauenguts 274[19] ff. Eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut der Frau 275[25] ff., 278 ff., 282 ff. S. auch Vorbehaltsgut, Verwaltungsgemeinschaft.

— Außerordentlicher gesetzlicher Güterstand 275 ff. S. auch Gütertrennung. Fälle des Eintritts 276[3] ff., 277. Wirkung gegenüber gutgläubigen Dritten 277[17] ff. S. Güterrechtsregister.

— Gütertrennung 341 ff., partielle 344 ff. S. Gütertrennung.

— Allgemeine Gütergemeinschaft 346 ff. Art der Vergemeinschaftung des beiderseitigen Vermögens der Ehegatten (Gemeinschaft zu gesammter Hand) 347. Verfügungen über das Gesammtgut 347[11]. Recht der Gläubiger 347[12] ff. Verfügungen von Todeswegen 348[17]. Von der Gemeinschaft ausgeschlossene Vermögensbestandtheile 350 ff. S. auch Eingebrachtes Gut, Vorbehalts-

gut. Vermuthung für Zugehörigkeit vorhandener Gegenstände zum Gesammtgut 350[3]. Rechtsverhältnisse am Gesammtgut, s. Allgemeine Gütergemeinschaft.

Eheliches Güterrecht, Errungenschaftsgemeinschaft 434 ff. Die vorkommenden 4fachen Vermögensmassen 435 ff. — Fahrnißgemeinschaft 453 ff. Bestand der Massen in diesem Falle 454 ff. S. Errungenschaftsgemeinschaft, Fahrnißgemeinschaft.

Ehemündigkeit 207[1], 214 ff.

Ehenichtigkeitsklage 159[14], 162 ff., 163[9], 164[10], 187[9] ff. Wegfall durch Zeitablauf 188[30], Bestätigung 188[31] ff., Dispens vom Eheverbot mit dem Ehebrecher 188[27].

— Nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 251[4].

— Verbindung mit Feststellungsklage 168[57], nicht mit anderen Eheklagen 169[58] ff.

— Schutz des guten Glaubens Dritter 142 ff., 171 ff.

Eheprozeß 159[13] ff. S. auch Familienrechtsprozesse, Ehenichtigkeits- und anfechtungsklage, Herstellung des ehelichen Lebens, Feststellung, Ehescheidungsklagen.

Ehescheidung 219 ff. Ehescheidung und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 220 ff., 221[11], 250 ff. Umwandlung in vollkommene Ehescheidung 221[8] ff., 251[13] ff. Keine erneute Prüfung der Ehevorgänge 252.

— Scheidungsprozeß 221[13] ff., s. auch Ehescheidungsklage.

— Gesetzliche Scheidungsgründe 221[11] ff., 222 ff. Absolute 223[5] ff. Ehebruch 223[6] ff., Bigamie 223[11]. Widernatürliche Unzucht 223[12]. Ausschluß durch Zustimmung oder Theilnahme 223[12] ff. Lebensnachstellung 224[15]. Böswillige Verlassung 224[16] ff. Desertion 224[17, 20] ff. Quasidesertion 224[17, 22] ff. Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens 225[24] ff. Scheidungsklage auf Grund mangelnder Folgeleistung 160[18], 225[27] ff. Relative Scheidungsgründe 225[31] ff. Untreue 225[32]. Grobe Mißhandlungen, Beschimpfungen 225[33] und Pflichtverletzungen verschiedenster Art 226[34] ff. Ehrloses oder unsittliches Verhalten 226[37] ff. Folgeweise Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses 226[38] ff. Ausschluß durch Zustimmung ꝛc. 226[41] ff.

Ehescheidung, Scheidung wegen unheilbarer Geisteskrankheit des anderen Ehegatten 229[66] ff.

— Erlöschen des Scheidungsrechtes durch Verzeihung 227[43] ff., Fristablauf 227[51] ff. Suspension der Frist, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist 227[53] ff., 232. Provokation auf Rückkehr oder Scheidung 228[54] ff., 232[19] ff. Adminikulirende Geltendmachung verlorener Scheidungsgründe in einem etwaigen späteren Verfahren 170[69], 228[57]. Kumulirte Geltendmachung noch nicht verlorener Scheidungsgründe 168, 169 ff., 228[58] ff.

— Bezeichnung des schuldigen Theils im Urtheil 228[60] ff.

— Verweigerung der ehelichen Folge beim Vorliegen von Ehescheidungsgründen 231 ff. Kraftlosigkeit von Verfügungen von Todeswegen 243[8].

— Wirkungen der Ehescheidung 243 ff. Namensführung der Frau 244[10] ff. — Unterhaltspflicht der geschiedenen Ehegatten 244[17] ff. Art und Maß der Unterhaltsgewährung 245[30] ff. Voraussetzung der Bedürftigkeit des Empfängers 245[28] ff. und Leistungsfähigkeit des pflichtigen Ehegatten 246[39] ff. Konkurrenz des Anspruchs mit dem eines neuen Ehegatten und minderjähriger unverheiratheter Kinder des Pflichtigen 246[40] ff. und mit der Alimentationspflicht der Verwandten 247[45]. Tod des pflichtigen Ehegatten 245[25], 247[46] ff. — Widerruf von Schenkungen 247[49] ff. Theilung der Gütergemeinschaft 400 ff. S. Gütergemeinschaft. — Fürsorge für die gemeinschaftlichen Kinder 248[55] ff. Unterbringung und persönliche Fürsorge für die Kinder 248[57] ff. Recht des persönlichen Verkehrs 249[68] ff. Vertretung der Kinder 248[57]. Vermögensverwaltung, Unterhalt, Nutznießung 249[66] ff. Beitragspflicht der Mutter 249[70] ff. Ausnahme von der Halbtheilung einer zwischen den Ehegatten bestandenen Gütergemeinschaft 400[103] ff.

— Wiederverheirathung der geschiedenen Ehegatten 250[77].

Ehescheidung Besondere Wirkungen der bloßen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 250 ff. Eheverbot 251[3]. Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten 251[6] ff. Wirkung der Wiedervereinigung 251[10] ff. Nachträgliche Vernichtung des Ehebandes 251[4] ff. Umwandlung der Trennung in vollständige Ehescheidung 221[8] ff. 251[13] ff. 252.

Ehescheidungsklage 219 ff., 221[13] ff. s. auch Familienrechtsprozesse, Ehescheidung.

— Sühneversuch 166[26] ff., Aussetzung des Verfahrens 167[48] ff. Erschöpfung des gesammten Streitstoffes 168[54] ff. 169[63] ff. 228[56] ff. Unterstützende Geltendmachung verlorener Scheidungsgründe in einem etwaigen späteren Verfahren 170[69], 228[57].

— Fristen für die Klage 227[51] ff. Suspension der Frist, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist 227[53] ff. Provokation auf Rückkehr oder Scheidung 228[54] ff. Ausschluß der Klage durch Verzeihung 227[43] ff.

— Klage auf Scheidung vom Ehebande, und auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 220 ff., 221[11], 250 ff. Umwandlung der ausgesprochenen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft in vollkommene Ehescheidung 221[8] ff., 251[13] ff., 252.

Eheschließung 201 ff. Wesentliche und unwesentliche Formvorschriften 202[4] ff. Persönliche Erklärung vor dem Standesbeamten 202[6] ff. Gleichzeitige Anwesenheit 202[11] ff. Bereitschaft des Standesbeamten 202[13]. Zuständigkeit 202[15] ff. Heirath im Auslande 203[19]. Prüfung der materiellen Voraussetzungen der Eheschließung durch den Standesbeamten 203[20] ff. Aufgebot 203[23] ff. Zeugen 204[30]. Konstatirung des Konsenses 204[31] ff. Eintragung des Eheschlusses in das Heirathsregister 204[3] ff. Bescheinigung 204[36].

— Materielle Erfordernisse 205 ff. Geschäftsunfähige 207[2] ff. und beschränkt geschäftsfähige Personen 207[5] ff., 208. Uebereinstimmung der abgegebenen Erklärung mit dem Willen 209. Irrthum 209[7] ff., insbesondere über Eigenschaften des anderen Theils 210[12] ff. Subjektives und objektives Kriterium in diesem Falle 211[15] ff. Eventueller Verzicht auf nähere Feststellung bei der Eheschließung 211[17]. Nachtheile des Anfechtenden 194[21] ff., 211[18]. Arglistige Täuschung 212. Drohung 212[23] ff., 213. Rechtsstellung des Getäuschten oder Bedrohten nach stattgefundener Vernichtung der Ehe 212[27], 213[21]. Bigamie 213[4], Inceſt 213[9] ff. Bei unehelicher Erzeugung 214[11] ff., 216[19] ff. Eheverbot mit dem am Ehebruch Betheiligten 214[13] ff. Dispens 214[16—18].

Eheschließung Aufschiebende Ehehinderniſſe 214 ff. Ehemündigkeit 207[1], 214 ff. Dispens 215[3]. Elterliche Einwilligung 215[5] ff. Anderweitige ungültige Ehe 215[12]. Wiederaufnahme eines früheren Eheprozesses 216[13] ff. Anfechtung der Todeserklärung des früheren Ehegatten 216[16] ff. Außereheliche Geschlechtsverbindung mit Voreltern oder Nachkommen des anderen Eheschließenden 216[18] ff. Adoptivverhältniß 216[22]. Wartezeit 217[25] ff. Vermögensauseinandersetzung mit Vorkindern 217[27] ff. Militärperſonn 217[31], Civilbeamte 217[32]. Ausländer 217[33] ff.

Eheverträge 261[27] ff., 262 ff. Vertragsmäßige Annahme von Gütertrennung, Allgemeiner Gütergemeinschaft, Errungenschafts- und Fahrnißgemeinschaft 261[31] ff. Sonstige Klauseln 261[29] ff., 262[33, 35]. Grenzen der Vertragsfreiheit 262 ff., 265 ff. Verstoß gegen die allgemeinen Vertragsvorschriften 265[28]. Gegen das Wesen der Ehe 265[26] ff. Klauseln gegen die Essentialien des gesetzlichen oder des gewählten sonstigen Güterstandes 265[28] ff. Gegen die gesetzlich regulirte Schuldenhaftung der Ehegatten 266[28] ff. Gegen die Wirkung ex nunc 265[31]. Besondere positive Verbote 266[25] ff. Auslegung 265[29], 266[28] ff.

— Abgrenzung von anderen Verträgen 262[1]. Verbindung mit anderen Vereinbarungen in einer und derselben Urkunde 263[4]. Insbesondere mit Erbverträgen 263[6] Juristische Auseinanderhaltung des Inhalts 263[7] ff.

Eheverträge. Zeitpunkt des Abschlusses vor und nach Eingehung der Ehe 263 [9] ff. Wirkung ex nunc 263 [11] ff., nicht ex tunc 263 [13]. Bedingungen, Zeitbestimmungen 263 [10]. Aenderung und Wiederherstellung des bisherigen Güterrechts 263 [13] ff.
— Geschäftsfähigkeit 264 [15] ff. Abschluß bei gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien vor Gericht oder Notar 264 [21] ff. Vertretung 264 [17, 22].
— Wirkung. Einführung des gewählten Güterstandes unter den Ehegatten 261 ff., 262 ff. Wirkung gegen Dritte 267. Eintragung der vom gesetzlichen Güterstand oder einer früheren Eintragung abweichenden Güterklauseln im Güterrechtsregister als Voraussetzung ihrer Wirkung gegen gutgläubige Dritte 267 [48] ff. S. auch Glaube (guter), Güterrechtsregister.
— Uebergangszeit 268.
— Einzelnes: Ehevertrag zur Einführung allgemeiner Gütergemeinschaft unter den Ehegatten 348 [13] ff. und deren Aufhebung 348 [21]. — Ausschluß der fortgesetzten Gütergemeinschaft 407 [37] ff. und Aufhebung dieser Verfügung 407 [41] ff. — Verträge über Errungenschaftsgemeinschaft 434 [8] ff., 436 [28]. — Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes für gewisse Eheverträge des Mündels 636 [184] ff.

Ehrverlust, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Untauglichkeit zur Vormundschaft 608 [104], 664 [21].

Eigenthum, geistiges 2 [8] ff., 4 [20].

Eigenthumsvermuthung im ehelichen Verhältniß und im Verhältniß zu den Gläubigern 240 ff.
— bei der ehelichen Gütergemeinschaft 350 [3], 354 [43].
— bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 417 [19].

Eingebrachtes Gut der Ehefrau beim gesetzlichen Güterstande 283 ff. Verzeichniß desselben 286 ff. Veränderung der Stücke durch Verwaltungshandlungen des Mannes 284 ff. S. auch Surrogation. Besitz 288 [7] ff., [12]. Mittelbarer Besitz der Frau 272 [3]. Verwaltungsrecht des Mannes 289 ff. Verfügungen regelmäßig nur mit Zustimmung der Frau 290 ff. Ersetzung der Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht 292 [27] ff. Dem Mann ausschließlich vorbehaltene Verfügungen 293 [27] ff. Wertersatz 294 [44] ff., 325 [23]. Miethe und Pacht über Gegenstände des eingebrachten Guts 295 [56] ff. Einseitige Rechtsgeschäfte Dritter betr. das eingebrachte Gut 296 [64] ff., 318 [74] ff. Nutznießung des Mannes 299 ff. Lasten der Nutznießung 300 ff. Kosten 301, ehelicher Aufwand 302 [25] ff. Schulden 301 [16] ff., 302 [33] ff. Sicherungsmittel der Frau 304 ff. Eigenes Verwaltungsrecht 310 ff. Verfügungen unter Zustimmung des Mannes 311 [10] ff. Mangel der Zustimmung 311 [12] ff. Einseitige Geschäfte 311 [18] ff. Verträge 312 [21] ff. Beschränkte Ersetzung der Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht 314 [34] ff. Nothverwaltungsrecht der Frau 315 [40] ff. Der Frau allein vorbehaltene Geschäfte 315 ff., 316 [49–57]. Persönliche Verpflichtungen der Frau 316 [58] ff. 323 ff. Verfolgbarkeit auf das eingebrachte Gut 317 [60] ff., 318, 323—325. Verurtheilung der Frau zur Leistung, — des Mannes auf Duldung der Zwangsvollstreckung 317 [66], 325 [30] ff. — Prozeßführung in Sachen des eingebrachten Guts 296 ff., 319 ff. — Ausgleichung zwischen dem eingebrachten Gut und Vorbehaltsgut der Frau 331 ff. — S. noch Ehefrau, Verwaltungsgemeinschaft, Erwerbsgeschäft der Frau, Prozeßführung, Gütertrennungsklage.

Eingebrachtes Gut des einen oder des anderen Ehegatten bei Allgemeiner Gütergemeinschaft 350 ff. Unübertragbare Gegenstände 350 [4] ff., 351 [17]. Die Nutzungen fallen in die Gemeinschaft 351 [13]. Verwaltung für Rechnung des Gesammtguts durch den Mann 351 [14] ff. Lasten 352 [25]. Sonderschulden der Ehegatten 352 [26] ff., 374 [30], 381 [40]. Verwaltung und besondere Haftung des Sonderguts des Mannes 352 [25] ff. Verwaltung des Sonderguts der Frau, und Ansprüche der Frau aus der Verwaltung 351 [13] ff. Verzeichniß der Sondergüter 352 [29]. Beendigung der Sondergutseigenschaft 353 [36] ff. Mit dem eingebrachten Gut in Verbindung stehende Schulden der

Frau (Sonderstellung) 373[30] ff. Ausgleichung von Verwendungen aus dem eingebrachten Gut 377[13] ff., 378[19], 379[22]. Ausgleichung der auf das eingebrachte Gut eines Ehegatten bezüglichen Gesammtgutsverbindlichkeiten 381[40] ff. — Eingebrachtes Gut bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 416[7].

Eingebrachtes Gut bei Errungenschaftsgemeinschaft 436[29] ff., 437[26] ff. Früchte und Nutzungen fallen in die Gemeinschaft 437[34] ff., [39], 439[7] ff. Verwaltung für Rechnung des Gesammtguts durch den Mann 437[34—37, 40]. Lasten 440[9] ff. Verwaltung und besondere Haftung des ehemännlichen Stammvermögens 440[11—13]. Besitz, Verwaltung und Bezug der Nutzungen des eingebrachten Frauenguts 440[14—16]. Schuldenhaftung der beiderseitigen eingebrachten Güter 440[17] ff. Schuldenausgleichung 441[19]. Selbständiges Erwerbsgeschäft des einen oder anderen Ehegatten 436[29], 437[32, 35], 438[44, 46], 441[18]. S. noch 444[30—32], 445[37]. Ausgleichung von Verwendungen zwischen dem Gesammtgut und eingebrachten Gute eines Ehegatten 445[41] ff. Vermuthung 446[46] ff. Fälligkeit der Ausgleichungsansprüche 446[50].

— Fahrnißgemeinschaft 455[13] ff., 456[29] ff. Die Früchte und Nutzungen fallen in das Gesammtgut 455[13] ff., 426[29], 457[32]. Verwaltung für Rechnung des Gesammtguts durch den Mann 455[14], 457[30, 33]. Schuldenhaftung der beiderseitigen eingebrachten Güter und Schuldenausgleichung 457[33], 459[54]. Selbständiges Erwerbsgeschäft 456[27], 457[33], 458[49].

Einkindschaft 406[25].

Einstweilige Verfügungen in Ehesachen 165[24], 170[70] ff.

Einzelkopie, Recht der 74[43].

Einziehung geschuldeter Leistungen durch den Vormund 628[115], 629[117—123].

Elterliche Einwilligung zur Eheschließung 215[5] ff. Folgen des Mangels 214, 215[11].

Elterliche Gewalt 489 ff. Unverzichtbarkeit 489[2]. Vertheilung, wenn die Eltern beide noch leben 490[5] ff. Hauptsächliche Ausübung durch den Vater 490[10]. Kontrolle der Mutter 490[11]. Fürsorge für das persönliche Wohl des Kindes 490[13] ff., 491, 497. Meinungsverschiedenheit der Eltern 491[14]. Mißbrauch 491[15], thatsächliche Verhinderung des Vaters 491[16] ff. Ruhen der väterlichen Gewalt 491[18]. Tod, Todeserklärung des Vaters. Verwirkung seiner elterlichen Gewalt 491[19]. S. noch Mutter.

Elterliche Gewalt. Inhalt der elterlichen Gewalt 491[20] ff. Heirath der Tochter 492[27] ff. Bestellung eines Pflegers für gewisse Angelegenheiten 493[31] ff. S. auch Pflegschaft, Ergänzungspflegschaft. Gesetzliche Vertretung des Kindes 493[40] ff. Höchstpersönliche Angelegenheiten des Kindes 494[47]. Sonstiger Ausschluß der Vertretung wegen Interessenkollision 494[48] ff., 495[51] ff., Bestellung eines Ergänzungspflegers 493[33] ff., 494[46]. Sonstige Entziehung der Vertretungsmacht durch das Vormundschaftsgericht 495[56] ff. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für gewisse Geschäfte 496[62], 497[5] ff., 506[64] ff., 507 ff. — Haftung der Eltern gegenüber dem Kinde für Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten 496[63] ff.

— Sorge für die Person des Kindes 491[20] ff., 496 ff. Meinungsverschiedenheit der Eltern untereinander oder mit einem Pfleger 496[2]. Thatsächliche und rechtliche Fürsorge 497[2] ff. Zuständigkeit des Vaters oder der Mutter 490[12] ff., 497[3, 7] ff., [10] ff. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts 497[5, 6]. Erziehung des Kindes 497[11] ff., 498. Religiöse Erziehung 498[19] ff., 499. Zuchtmittel 497[17] ff. Beaufsichtigung 499[22]. Haftbarkeit gegenüber Dritten 499[24]. Bestimmung des Aufenthalts 499[25], Anspruch auf Herausgabe des Kindes 499[27] ff. Bestimmung der Vornamen 500[30] ff. — Einfluß der Scheidung der Eltern auf die persönliche Fürsorge für die Kinder 248[57] ff., 249, 500[33] ff. — Entziehung der persönlichen Fürsorge durch das Vormundschaftsgericht 536[30] ff., 537 ff.

— Sorge für das Kindes-

vermögen 491[20] ff., 500 ff. Erwerb von Vermögen durch das Kind 492. Elterliche Vermögensverwaltung 501[1] ff. Ausschluß 501[4]. Gründe des Ausschlusses 501[5] ff. Bindung der elterlichen Verwaltung an besondere Anordnungen des Gebers 502[13] ff. Allgemeine gesetzliche Verwaltungsgrundsätze 502[19] ff., 504[25]. Besitz 503[22] ff. Handeln in eigenem Namen oder im Namen des Kindes 503[24] ff. Erwerbungen für das Kind 503[26] ff. Errichtung eines Vermögensverzeichnisses 504[26] ff., 505[60]. Einzelheiten 504[39] bis 505[44]. Ausschluß der Inventarisierung durch den verstorbenen Elterntheil 505[45] ff. Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft mit den Kindern bei Eingehung einer neuen Ehe 505[51] ff. Mündelsichere Anlage von Geldern 506[54] ff. Verbot von Schenkungen aus dem Kindesvermögen 506[61] ff. Sonstige Verfügungen 506[69] ff. Geschäfte, die der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedürfen 506[64] ff., 507[66] ff. bis 509[90]. Art der Ertheilung der Genehmigung 506[64] ff. Vorherige allgemeine Ermächtigung 509[91] ff. Folgen der mangelnden Genehmigung bei einseitigen Rechtsgeschäften 510[98] ff. und Verträgen 510[99] ff. Gebundenheit des Vertragsgegners 511[104] ff. Widerrufsrecht 511[105] ff., 107 ff. Ueberlassung von Vermögensgegenständen zu eigener Verfügung an das Kind 511 ff., 512[111] ff. Beginn eines Erwerbsgeschäfts 512[114] ff. Ermächtigung des Kindes zu selbständigem Geschäftsbetriebe 512[120] ff. Aufwendungen zu Gunsten des Kindes 513[125] ff. Beendigung der Vermögensverwaltung 513[128] ff. Herausgabe des Kindesvermögens 513[133] ff. Rechenschaftsablage 514[135]. Quittung und Decharge 514[139]. Freiwerden der etwaigen Sicherheitsleistung 514[141] ff.

Elterliche Gewalt. Elterliche Nutznießung am Kindesvermögen 492[24] ff., 514 ff. Verzichtbarkeit 515[2], Unübertragbarkeit und Unpfändbarkeit 515[6] ff. Verwaltungsbefugnisse des Nutznießers 515[10] ff. Verbrauchbare Sachen 516[12]. Surrogation 516[13]. — Ausschluß der Nutznießung (freies Kindesvermögen) 516[14] ff., 517. Erwerb der Nutzungen durch den berechtigten Elterntheil 517[20] ff. Gebrauch 517[21]. Uebertragung von Gebrauch und Fruchtziehung auf andere Personen 517[21] ff. Verbrauch und Veräußerung verbrauchbarer Sachen 518[28] ff. Betrieb eines zum Kindesvermögen gehörigen Erwerbsgeschäftes 518[36] — 519[40]. Nutznießung bei mangelnder Vermögensverwaltung 519[41] ff. — Lasten der Nutznießung 515[5], 519[43] ff. Kosten 519[50]. Schulden 520[51] ff. Unterhalt des Kindes 520[58] ff. — Endigung der Nutznießung 521[62] ff.

Elterliche Gewalt. Schuldenhaftung 521 ff. und Schuldenausgleichung 523 ff.

— Ruhen der elterlichen Gewalt 524 ff. Gründe des Ruhens 525 ff. Folgen 526[17] ff., 527[28] ff. Insbesondere für den Vater 526[19] ff. Für die Mutter 527[27] ff.

— Aufsicht des Vormundschaftsgerichts 489 ff., 535 ff. Anhörung des betr. Elterntheils 535[5], des anderen Elterntheils und sonstiger Verwandten 535, 536[9] ff. Widerruflichkeit der getroffenen Anordnungen 536[13]. Maßregeln bei Verhinderung 536[13] ff. oder bei mangelnder Pflichterfüllung des betr. Elterntheils 536[19] ff. Insbesondere bei Gefährdung des persönlichen Wohls der Kinder 537[23] ff. durch Verschulden, Mißbrauch der elterlichen Rechte, Vernachlässigung des Kindes ꝛc. 537[26] ff. Maßregeln 538[29] ff. insbes. bei Verletzung der Unterhaltspflicht 538[33] ff. Gefährdung ohne Verschulden der Eltern 538[37] ff. S. auch Zwangserziehung. Gefährdung des Kindesvermögens 540[48] ff. Maßregeln 540[50] ff. Einreichung eines Vermögensverzeichnisses 540[53], Rechnungslage 540[54], Hinterlegung ꝛc. von Werthpapieren 540[55], Sicherheitsleistung 541[56] ff. Eventuelle Entziehung der Vermögensverwaltung 541[58] ff.

— Beendigung der elterlichen Gewalt 541 ff. Endi-

gungsgründe 541[3] ff., 542, 543. Folgen der Beendigung 543[17] ff.
Elterliche Gewalt. Putativehe 545 ff.
— Verneinung der elterlichen Gewalt für die uneheliche Mutter 549[11] ff.
— Legitimation 565[30], 571[48], 572[59] ff.
— Annahme an Kindesstatt 579[70], 580[73], 583[105], [107] ff., 585[17], [19].
Eltern s. elterliche Gewalt, Kinder.
Empfängnißzeit 463 ff., 552[10] ff., 563[9] ff. Anormale 464[16] ff., [18] ff., 466[42].
Enteignung von Erfindungen 101[66] ff.
— von Gebrauchsmustern 118[31].
Enterbung, fortgesetzte Gütergemeinschaft 432[68] ff. In guter Absicht 433[73].
Entmündigung 156[76], 158[9] ff.
— Vormundschaft über Entmündigte 600.
Entwürfe, litterarische 48[17].
Erbschaft. Verfügung über eine dem Kinde 507[72] ff. oder Mündel angefallene Erbschaft ꝛc. 631[162]. Ausschlagung einer denselben angefallenen Erbschaft oder des Pflichttheils 508[77] ff., 631[163].
Erbtheilungsverträge für den Mündel 632[183].
Erbunwürdigkeit, fortgesetzte Gütergemeinschaft 411[21] f., 412.
Erbvertrag des Mündels. Obervormundschaftliche Genehmigung 636[187].
Erbverzicht des Mündels. Obervormundschaftliche Genehmigung 636[187].
Erfinderrecht s. Erfindung, Patentrecht, Immaterialgüterrechte.
Erfindung 88, 89 ff., 94 ff. Objektivirung 94[3], nicht nothwendig körperliche Form 89[12] ff. Technischer Fortschritt 95[7] ff. Interesse 95[8—12], unsittliches 95 ff., 96[12] ff. Neuheit 94[3] ff., 96[18] ff. 98 ff. Gewerbliche Verwerthbarkeit 99[43] ff.
— Feststellung der Erfindung durch Patent 90 ff. Umfang der Erfindung, gegeben nicht durch das Resultat, sondern durch die Lösungsidee 96[15] ff., 97 ff. Verfahrenserfindung 98[31], Herstellungserfindung 98[32] ff. Sach- oder Produktenerfindung 98[36] ff. Anderweitige Herstellung des Produkts 98[38]. Abhängige Erfindungen 96[19] ff., 97[34]. Durchführungserfindung 96[19]. Verbesserungserfindung 96[21]. Uebererfindung 97[28]. Recht an den einzelnen Elementen der Erfindung 97[35] ff. Verwerthung für andere Probleme 97[37] ff. Kombinationspatent 94[5], 97[38] ff. Gesammtpatent 97[39]. Stoffpatent 95[10], 97[30] ff., [36] ff. Verfahrenspatent 98[30] ff. Maschinen für ein patentirtes Verfahren 98[30].
Erfindung. Einschränkungen des Schutzes 99 ff. Recht des Vorbenutzers 100 ff., Enteignung ꝛc. 101 ff.
— S. noch Gebrauchsmuster.
Erfindungsentwendung 100[54], 103[11] ff., 104[17] ff., 112 ff., 118[35], 122[70].
Ergänzungspflegschaft 672 ff. Insbesondere zur Ergänzung der elterlichen Gewalt (s. dort) 493[31] ff., 501[4]. Rechtliche oder thatsächliche Verhinderung der Eltern 493[33] ff. Interessenkollision 493[34]. Klausel des zuwendenden Dritten 493[35]. Selbständigkeit des Pflegers 493[37]. Meinungsverschiedenheit bei Angelegenheiten, die in das Ressort der Eltern und des Pflegers einschlagen 493[38], 496[3].
— Zur Ergänzung der Vormundschaft 612[9] ff. Interessenkollision, Verhinderung des Vormunds 612[10]. Klausel eines zuwendenden Dritten 612[11]. Selbständigkeit des Pflegers. Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten in gemeinsamen Angelegenheiten 612[12].
— Bestellung des Pflegers durch das Vormundschaftsgericht 673[10]. Berufungsrecht? 673[9].
— Aufgaben des Pflegers 673[8] ff. Selbständigkeit 673[11]. Keine Ergänzungspflegschaft bei Verhinderung des Gegenvormundes 673[5]. Der Gegenvormund des Vormundes ist nicht ohne Weiteres Gegenvormund des Ergänzungspflegers 673[13].
— Endigung dieser Pflegschaft 674[13].
— Ergänzungspflegschaft wegen Ausschlusses der elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung eines dem Kinde oder Mündel unentgeltlich von einem Dritten zugewendeten Vermögens 674[14] ff. Zur Pflegschaft in diesem Fall berufene Personen 674[15] ff. Anordnungen des Zuwendenden für die Vermögensverwaltung 674[17]. Gestattete Abweichung, wenn die Befolgung der Anordnungen das Interesse des

Schutzbefohlenen gefährden würde 674[18] ff. Zulässige Befreiungen für den Pfleger 674[21]. — Beendigung der elterlichen Gewalt oder Vormundschaft, zu deren Ergänzung diese Pflegschaft angeordnet wurde 675[23] ff.
Erhaltungskosten 301[22].
Erkoberung 434[3].
Errungenschaft 434[3], 435[13] ff., 436.
Errungenschaftsgemeinschaft 258 ff., 434. Würdigung 259[14] ff. Eintritt kraft Ehevertrags 434[6] ff. Entstehung des Gesammtguts 435[6]. Eintrag im Güterrechtsregister 435[11]. — Die verschiedenen Vermögensmassen bei der Errungenschaftsgemeinschaft 435 ff. Bestand des Gesammtguts 435[13] ff., 436. — Eingebrachtes Gut des Mannes 436[19] ff. und der Frau 437[28] ff. Früchte und Nutzungen fallen in die Gütergemeinschaft 437[34] ff., [39], 439[7] ff. Verwaltung für Rechnung des Gesammtguts durch den Mann 437[34] bis [37], [40]. Lasten 440[9] ff. Konsequenzen in Betreff des eingebrachten Gutes des Mannes 440[11—13] und des eingebrachten Gutes der Frau 440[14—16]. Schuldenhaftung der beiderseitigen eingebrachten Güter 440[17] ff. und Schuldenausgleichung 441[19]. — Vorbehaltsgut der Frau (nicht des Mannes) 437[37], 438[42] ff. Entstehung 438[44] ff. Verwaltung 439[2]. Bezug der Nutzungen 439[3]. Eventuelle Beitragspflicht der Frau zu den Ehelasten 439[4] ff. Freiwillige Ueberlassung von Sondervermögen oder Einkünften desselben an den Mann 439[6]. S. Verwaltungsgemeinschaft, Gütertrennung. — Vermuthung für Zugehörigkeit der vorhandenen Vermögensgegenstände zum Gesammtgut 438[47] ff. Feststellung der verschiedenen Vermögensmassen 438[51], 439[52—55].
— Besitz und Verwaltung des Gesammtguts 441 ff. Verfügungen des Mannes 441[6] ff. Zustimmungsrecht der Frau 442[7]. Verantwortlichkeit des Mannes 442[8]. Ersatzpflicht bei Auflösung der Gütergemeinschaft 442[9]. Einseitige Geschäfte Dritter in Ansehung des Gesammtgutes 442[10]. Keine bes. Sicherungsmittel der Frau. Gütertrennungsklage 442[9]. Bereicherungshaftung des Gesammtguts 442[11]. Verwaltungs- und Verfügungsrecht der Frau 442[13] ff. — Nutzungen und Lasten des Gesammtguts 443[18] ff. S. auch Allgemeine Gütergemeinschaft. Schuldenhaftung des Gesammtguts 443[20] ff. Schulden des Mannes 443[21]. Schulden der Frau 443[23] ff. Geschäfts- 444[25] ff., Deliktsschulden 443[23]. Gesetzliche Verbindlichkeiten 443[24], Unterhaltspflichten 444[29]. Schulden, die als Lasten des eingebrachten Gutes anzusehen sind 444[27] ff. Voreheliche Schulden 443[22]. Haftungsprinzip für die Gesammtgutsverbindlichkeiten 444[28] ff. Zwangsvollstreckung 444 ff. Konkurs 445[28] ff. Schuldenhaftung aus dem Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäfts der Frau 440[17], 441[18], 444[30—32], 445[37]. — Innere Ausgleichung 441[19], 445 ff. Verwendungen zwischen Gesammtgut und eingebrachtem Gute eines Ehegatten 445[41] ff. Vermuthung 446[46] ff. Fälligkeit der Ausgleichungsansprüche 446[50]. Ausgleichung zwischen Gesammtgut und Vorbehaltsgut der Frau 446[51] ff. Zwischen den eingebrachten Gütern, oder zwischen diesen und dem Vorbehaltsgut der Frau 446 ff. 447[55]. Vertheilung der Gesammtgutsverbindlichkeiten 447[56] ff. Fälligkeit der Ersatzschuld 447[60], [63] ff. Auf das eingebrachte Gut jedes Ehegatten bezügliche Schulden 448. Voreheliche, Delikts und sonstige Ersatzschulden des Mannes aus seiner Vermögensverwaltung 448 ff., 449[74] bis [76]. Ausstattung von Kindern 449[79].
Errungenschaftsgemeinschaft Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft. Auflösungsgründe 450 ff. Ehescheidung, Tod, Todeserklärung eines Ehegatten 450[5]. Konkurs des Mannes 450[6]. Ehevertrag 450[7]. Gütertrennungsklage der Frau 450[8], des Mannes 451[9]. Aufhebung der Gemeinschaft mit Rechtskraft des Urtheils. Rückbatirung der Herausgabepflicht und Auseinandersetzung auf den Tag der Klage 451[10]. S. auch Gütertrennungsklage. — Wirkung der Beendigung 451[11] ff. Auseinander-

auseinandersetzung der Betheiligten in Ansehung der eingebrachten Güter 452[23] ff.; in Ansehung des Gesammtgutes 452[26]. S. Verwaltungsgemeinschaft, Auseinandersetzung.
Erscheinen litterarischer Werke 45[21].
— im Inland 45[18] ff.
Erwerbsgeschäft, selbständiges 239[23] ff.
— Geschäftsbetrieb der Frau 176[26], 177[26] ff., 238 ff. Widerspruch des Mannes 239[24] ff. — Gesetzlicher Güterstand. Der Geschäftsverdienst wird Vorbehaltsgut 279[13] ff. Das Kapital ist Vorbehaltsgut, wenn das Geschäft mit Zustimmung des Mannes geführt wird 279[16—19]. — Erhöhte Verfügungsbefugniß der Geschäftsfrau über ihr eingebrachtes Vermögen 326 ff., 327[10] ff., 328[13], 330[27] ff. Uebernahme von Verpflichtungen 328[14] ff. Einseitige Rechtsgeschäfte dritter Personen 328[16]. Surrogatsverbindlichkeiten 329[17] ff. Prozeßführung i. S. des Gewerbebetriebes 329[19] ff. Zwangsvollstreckung 329[28] ff. Keine erhöhte persönliche Verpflichtung des Mannes 330[29] ff. Ausgleichung 331 ff., 334[28].
— Erwerbsgeschäft bei allgemeiner Gütergemeinschaft der Ehegatten 383 ff. Der Geschäftsverdienst fällt in das Gesammtgut 383[4] ff. Verpflichtungen der Frau, Verfügung über die Gesammtgutsobjekte 383[6] ff. Einseitige Rechtsgeschäfte dritter Personen 384[9]. Prozeßführung i. S. des Gewerbebetriebs 384[10]. Zwangsvollstreckung 384[11] ff. — Betrieb des Geschäfts aus Mitteln des Vorbehaltsguts 353[25, 37], 384[12] ff. Verpflichtungen der Frau 384[14]. Surrogatsverbindlichkeiten 384[15]. Ausgleichung im inneren Verhältniß 384[16]. Persönliche Verhaftung des Mannes für die Gesammtgutsverbindlichkeiten 385[17].
— bei Errungenschaftsgemeinschaft 436[22], 437[22, 28], 438[44] ff. Erhöhte Verfügungsbefugniß der Frau über ihr eingebrachtes Stammvermögen 441[18]. Haftung des Gesammtguts 444[20—28]. Zwangsvollstreckung 445[27]. Tragung der Geschäftsschulden im inneren Verhältniß 448.
Erwerbsgeschäft bei Fahrnißgemeinschaft 456[27], 457[28], 458[49].
— Erwerbsgeschäft der Kinder und Mündel. Verdienst aus dem Geschäfte 517[23] ff. — Ermächtigung des Kindes 512, des Mündels zum Betriebe 616[11], 617[25], 636. Betrieb eines zum Kindesvermögen gehörigen Erwerbsgeschäftes durch den Vater 518[36] ff. Betrieb in eigenem Namen und für eigene Rechnung 519[40]. — Erwerbsgeschäft als Freigut des Kindes 517[22].
— Kein Einfluß des Geschäftsbetriebs auf fortgesetzte Gütergemeinschaft 418[27] ff.
— Verträge auf entgeltlichen Erwerb oder Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts für minderjährige Kinder oder Mündel 508[80] ff., 631[144]. Gestattung des Beginns bezw. der Aufhebung eines bestehenden Erwerbsgeschäftes des Kindes oder Mündels durch das Vormundschaftsgericht 512[114] ff., 635[177] ff.
Erzeugung, uneheliche 461 ff., 547 ff. S. Abstammung.
Erziehung der Kinder durch die Eltern 497[11] ff., 498 ff. Religiöse Erziehung 498[19] ff., 499. Züchtigungsrecht der Eltern und Dritter 498[16, 17] ff.
— Erziehung durch den Vormund 614 ff. Religiöse Erziehung des Mündels 615[4] ff. S. noch Zwangserziehung.
Etuden 47[10], 55[35].
Exceptio plurium concumbentium 463[10], 466[41], 553[13] ff.
— Verzicht durch Anerkennung des Kindes 554[24].
— Ausschluß nach ehelicher Heimführung der Mutter 563[10].

F.

Fahrnißgemeinschaft 258 ff., 453 ff. Eintritt kraft Ehevertrags 454. Form 454[4]. Zeitpunkt, dingliche Wirkung der Vergemeinschaftung 457[25]. Eintrag ins Güterrechtsregister 454[4]. — Vermögensmassen: Gesammtgut 454[6] ff. Rechte 454[9] ff. Immobilien 454[8, 9]. Eingebrachtes Gut des Mannes 455[12] ff. bis 456[27] und der Frau 456[29] ff. Die Früchte und Nutzungen fallen in das Gesammtgut 455[13] ff., 426[29], 457[33].

Verwaltung für Rechnung des Gesammtguts durch den Mann 455[14], 457[30,33]. Schuldenhaftung der beiderseitigen eingebrachten Güter 457[33]. Vorbehaltsgut der Frau (nicht des Mannes) 457[31] ff. Verwaltung, Nutzungen, eventuelle Beitragspflicht der Frau zu den Ehelasten 457[33]. S. Verwaltungsgemeinschaft, Gütertrennung. — Vermuthung für Zugehörigkeit von Gegenständen zur Gütergemeinschaft 454[3]. Besitz und Verwaltung des Gesammtguts 457[34] ff. Verfügungen des Mannes und der Frau 457[36]. Schuldenhaftung des Gesammtguts 457[38] ff. Schulden des Mannes 458[40]. Schulden der Frau 458[41] ff. Geschäfts- 458[42], Delikts- 458[41], voreheliche Schulden der Frau 458[41]. Mit dem eingebrachten Gut oder Vorbehaltsgut der Frau in Verbindung stehende Schulden 458[43] ff., 459[38] ff. Schulden, die als von der Gemeinschaft zu tragende Lasten des eingebrachten Vermögens erscheinen 458[47] ff. Haftungsprinzip für die Gesammtgutsverbindlichkeiten 458[50]. Zwangsvollstreckung, Konkurs 458[51]. Schuldenhaftung aus dem Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäfts der Frau 456[27], 457[33], 458[49]. Ausgleichung 458[52] ff. Verwendungen 459[54]. Vertheilung der Gesammtgutsverbindlichkeiten 459[55] ff. Auf das eingebrachte Gut jedes Ehegatten bezügliche Schulden 459[56] ff. Bei Erwerbungen, die aus Mobilien und Immobilien bestehen 459[61] ff. Ersatzschulden des Mannes 460[63]. S. auch Allgemeine Gütergemeinschaft.

Fahrnißgemeinschaft, Endigung 460. Fortgesetzte Gütergemeinschaft kraft Ehevertrags 460[65] ff. Auseinandersetzung in Ansehung der eingebrachten Güter 460[69]; in Ansehung des Gesammtgutes 460[70]. S. Verwaltungsgemeinschaft, Auseinandersetzung. Bei Ehescheidung 460[71].

Fahrpläne 49[25].

Fahrzeuge, ausländische 102[69] ff., 118[30].

Familie 135 ff.

Familienaufsicht 139, 143 ff.

Familienfideikommisse, ehel. Gütergemeinschaft 350[6], 351[13].

— Ehelichkeit des Anwärters 472[101] ff.

Familienfideikommisse, Legitimirte Kinder 565[21], 571[50]. Annahme an Kindesstatt 580[79] ff.

Familienrath 139, 143 ff., 645 ff. Voraussetzungen der Einsetzung. Bei Altersvormundschaften 645[9] ff. Verbot der Eltern 646[19] ff. Einsetzung bei der Vormundschaft über Volljährige 646[21] ff. Zusammensetzung des Familienraths 647[23] ff. Bestellung der Mitglieder 647[25] ff. Vorbehalt der Entlassung 647[27]. Gesetzlich berufene Personen 647[29] ff. Bestellung anderer Personen durch das Vormundschaftsgericht 647[32] ff., durch den Familienrath 648[35] ff. Ersatzmitglieder 647[24, 26, 29], 648[35] ff. Unfähige 648[38] ff. und untaugliche Personen 648[41] ff., [46]. Ablehnungsrecht 649[49]. Endigungsgründe der Mitgliedschaft 649[51] ff. — Aufgaben des Familienraths 649[57]. Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit 650[61]. Leitung durch den Vorsitzenden 649[58] ff. Einberufung 649[59] ff., Beschlußfähigkeit des Familienraths 650[60]. Verhinderung von Mitgliedern 650[62]. Persönliche Verantwortlichkeit gegenüber dem Mündel 650[63]. Säumniß 650[64] ff. Dringende Anordnungen des Vorsitzenden 650[66] ff. Durchführung der Beschlüsse des Familienraths 650[69]. — Vergütung von Auslagen der Mitglieder 651[70] ff.

— Aufhebung des Familienraths 651[73] ff.

Familienrecht 133 ff., 140 ff. Nationale Färbung 134[7]. Ausländer 134[5]. Regelung der Familienverhältnisse durch den Staat 134 ff. Bürgerliche Feststellung 134[10]. Festigung der guten Sitten 135[11] ff. Vermittelung zwischen den verschiedenen konfessionellen Anschauungen 135[16] ff. Frauenfrage 135[16] ff.

— Gegenstand 136[21] ff. Die einzelnen Familienrechte 136[25] ff. Absolutheit der Familienrechte 136[26], 138[40] ff. Relative Rechte und Annexe 137[28] ff., 138[44] ff. Reines Familien- 136[25] ff. und Familiengüterrecht 137[28] ff. — Familienrechtlicher Anspruch 136[27] ff. Feststellungsklage 137[29] ff. Durchsetzung der Familienrechte mit Pflichten 137[33] ff. 141[5, 7] ff.,

144[7]. Familiengüterrechtliche Ansprüche 138[41] ff. Vormundschaft 138 ff.
Familienrecht. Sozialrechtliche Grundregeln 140 ff. Beschränkung der Vertragsfreiheit 141[3] ff., 142. Verwirkung der Familienrechte durch Mißbrauch 141[10] ff. Beschränkung der Ehescheidung 135[17], 141[11]. Verschuldenshaftung der Familienmitglieder 138[46]. Behördenmitwirkung zur Erreichung der öffentlichen Familienrechtszwecke 140[1], 143 ff., 157 ff. S. auch Obervormundschaft, Familienrechtsprozesse.
— Schutz des guten Glaubens 142 ff. Insbesondere gegen Nichtigkeit der Ehe 171 ff. Im ehelichen Güterrecht 173 ff. S. noch Güterrechtsregister.
Familienrechtsprozesse 137[39] ff., 157 ff. Arten 158 ff. Eheprozeß 159[13] ff. s. auch Eheprozeß, Ehenichtigkeits- und Eheanfechtungsklage, Herstellung des ehelichen Lebens, Feststellung, Statusklage, Ehescheidungsklagen. — Feststellung des Eltern- und Kindesverhältnisses 161, s. auch Feststellung. — Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes durch den Ehemann 162, 467[48] ff., 468, 469.
— Besondere Verfahrensgrundsätze 162 ff. Zuständigkeit 162[1] ff. Offizialmaxime 163[5] ff. Mitwirkung der Staatsanwaltschaft 163[7] ff. Ermittelungen des Gerichts von Amtswegen 164[10] ff. Ausschluß von Akten der Parteidisposition 164[17] ff. Vollstreckung 159[16] ff., 165[22] ff. Rechtskraft 165[26] ff., 169[65]. — Erweiterung der Prozeßfähigkeit 165[28] ff. Erledigung des Prozesses durch Tod einer Partei 166[33] ff. Unvereinbarkeit der Familienrechtsprozesse mit anderen Verfahren 163[6]. Tendenz der Verminderung der Prozesse: durch Sühneversuch 166[36] ff., Aussetzung des Verfahrens 167[43] ff., gestattete Klagänderung 168[50] ff. und Klagenhäufung 168[54] ff. Ausschluß der Nachholung nicht geltend gemachter Rechtsbehelfe 169[63] ff. Adminikulirende Bezugnahme 170[68] ff. Einstweilige Verfügungen in Ehesachen 165[24], 170[70] ff.
Familienverhältnisse 135 ff. Künstliche Schaffung 136[24], 142[16], 562 ff.
Feststellung der Familienverhältnisse 137[39] ff.
— der Ehe 160[21] ff. Verhältniß zur Ehenichtigkeits- und Anfechtungsklage 160[23], [32].
— des Eltern- und Kindesverhältnisses 161[26] ff.
— der elterlichen Gewalt 161[31] ff.
— einzelner Eltern- und Kindesrechte 161[27].
— der Ehelichkeit eines Kindes 162[33]. s. Anfechtung der Ehelichkeit. S. auch Familienrechtsprozesse.
— der unehelichen Vaterschaft 161[27].
— Feststellung von Urheberrechten 37[21] ff.
— von gewerblichen Zeichenrechten 130[65].
Firma, Recht der Anbringung auf gewerblichen Erzeugnissen 131 ff.
— Gegenüber fremden eingetragenen Waarenzeichen 128[50] ff. Verletzung durch solche 126[22].
Fiskus als gesetzlicher Erbe bei Urheberrechten 15[6].
Forderungsrechte des Mündels. Verfügung 628[111] ff.
Fortgesetzte Gütergemeinschaft 401 ff. Theilhaber 402, 414[107] ff., 415. Einrücken in die bisherige Gemeinschaft der Eltern 403 ff. Nicht kraft Erbrechts 403[8] ff., sondern kraft Gemeinschaftsrechts. An- und Abwachsung. Gesammthänderverhältniß 403[10] ff. 415[113]. Kein Eintritt der Abkömmlinge in die persönliche Haftung des verstorbenen Ehegatten 404[15] ff. Verwaltung des überlebenden Ehegatten nach Gemeinschafts-, nicht nach Eltern- und Kindesrecht 404[18] ff. Kein Erbrecht des überlebenden Ehegatten am Gemeinschaftsantheil des Verstorbenen 404[21] ff.
— Abfindung der nicht gemeinschaftlichen Abkömmlinge 404[23] ff. Berechnung ihres Erbtheils 405[24] ff. und Pflichttheils 405[27]. Verfügungen über das disponibele Vermögen auch zu Gunsten Dritter Personen zulässig 405[28].
— Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft von selbst kraft Gesetzes 406[29] ff. Anders bei Errungenschaftsgemeinschaft 450[4] und

Fahrnißgemeinschaft der Eltern 460[65]. Keine Uebertragung der einzelnen Vermögensgegenstände 406[31] ff. Grundbuchberichtigung 406[33]. Keine Eintragung im Güterrechtsregister 406[34]. — Keine Modifikationen des Inhalts der fortges. Güterg. zulässig 406[35] ff. Ausschluß der fortges. Gütergemeinschaft 406[36] ff. durch Ehevertrag 407[37] ff., Erbvertrag 407[43], gemeinschaftliches Testament der Ehegatten 407[44]. Einseitiger Ausschluß durch jeden Ehegatten mittelst letztwilliger Verfügung für den Fall seines Todes ꝛc. 407[45] ff. Auch nach erhobener Scheidungsklage wegen Verschuldens des anderen Ehegatten? 408[51] ff. Verzeihung 408[49]. Ablehnung der fortges. Gütergemeinschaft durch den überlebenden Ehegatten 408[55] ff. Art der Ablehnung 409[56] ff. Anfechtbarkeit 409[61] ff. Vollmacht ꝛc. 409[64] ff. Ausschluß eines Abkömmlings 409[66] ff. Rechtsstellung des Ausgeschlossenen 410[71] ff. Berechnung des Pflichttheilsbetrages 410[73, 75]. Eintritt der Abkömmlinge des Ausgeschlossenen in die Gemeinschaft 411[76] ff. Erbunwürdigkeit 411[81] ff., 412. Verzicht eines Abkömmlings 412[87] ff. Form 412[89] ff., Wirkung des Verzichts für die Abkömmlinge des Verzichtenden 413[94] ff. Verzicht gegen Abfindung 413[97] ff. Vertragsmäßiger Verzicht bei Lebzeiten beider Ehegatten 413[99] ff. Form 414[100] ff. Wirkung des Verzichts für die Descendenz 414[103]. Abfindung 414[104]. Contrarius consensus 414[106].

Fortgesetzte Gütergemeinschaft. Umfang des Gesammtguts 415 ff. Künftiges Vermögen des überlebenden Ehegatten 415[2] ff. Vorbehaltsgut 416[6, 8] ff., nothwendiges Sondergut 416[7]. Vermögen der Abkömmlinge 416[11] ff. Eigenthumsvermuthung 417[19]. Vermögensverzeichniß 417[20].

— Verwaltung des Gesammtgutes 417 ff., 419. Anwendung der Regeln der allg. Gütergemeinschaft 417[23]. Keine Schlüsselgewalt, kein Nothverwaltungsrecht der Abkömmlinge 418[25–29]. Keine erhöhte Verfügungsmacht über das Gesammtgut durch Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäftes 418[27] ff. Kein Unterhaltsanspruch der Abkömmlinge aus dem Gesammtgut 418[30] ff. Keine Aussteuer und Ausstattung 418[32]. Ersparnisse 418[33]. — Besitz, Genuß, Verfügungen über das Gesammtgut 419[35] ff. Verantwortlichkeit gegenüber den Abkömmlingen 419[37]. Einholung ihrer Zustimmung zu gewissen Verfügungen 419[38]. Folgen der Zuwiderhandlung 419[39]. Ev. Ersetzung der Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht 419[38]. Keine persönliche Verpflichtung der Kinder durch den überlebenden Ehegatten 419[36]. Kein eigenes Verwaltungsrecht der Abkömmlinge in Ansehung der Gesammtmasse 419[40]. Zeugniß des Nachlaßgerichts über fortgesetzte Gütergemeinschaft zur Legitimation des überlebenden Ehegatten gegen Dritte 419 ff. Wiedereinziehung oder Kraftloserklärung des Zeugnisses 420[46].

Fortgesetzte Gütergemeinschaft. Schulden des überlebenden Ehegatten (nicht der Abkömmlinge) sind Gesammtgutsverbindlichkeiten 420[49] ff. Ebenso die früheren Gesammtgutsverbindlichkeiten 420[47] ff. Persönliche Haftung des überlebenden Ehegatten für die Gesammtgutsverbindlichkeiten 421[51] ff., 422[60]. Erwirkung der beschränkten Haftung nach Beendigung der Gemeinschaft 421[53] ff. Keine persönliche Haftung der Abkömmlinge 422[57] ff. Ausgleichung von Verwendungen 422[64] ff. Zeitpunkt der Erstattung 423[66–68]. Vertheilung der Gesammtgutsverbindlichkeiten im inneren Verhältniß 423[69] ff. Ausschließlich dem überlebenden Ehegatten 423[71] ff., 424 bezw. ausschließlich den Abkömmlingen zur Last fallende Schulden 424[76] ff. Beschränkung der Regreßleistung der Abkömmlinge auf Zurückstehen bei der Theilung 424[76] ff. Rückständige Regreßleistungen des verstorbenen Ehegatten 425[81] ff.

— Endigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft 425 ff. Tod, Todeserklärung 425[4], Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten 426. Bei Minderjährigkeit oder

Bevormundung einzelner Abkömmlinge 426[8] ff. Auflösungsvertrag 426[15]. Einseitige Erklärung des überlebenden Ehegatten über Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft 427[16] ff. Auflösungsklage der Abkömmlinge 427[19] ff. S. Gütertrennungsklage.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft. Auseinandersetzung 428[25] ff. Fortdauer des Gesammthänderverhältnisses bis zur vollständigen Durchführung 428[27] ff. Verwaltung des Gesammtguts 428[28] ff. Nutzungen und Surrogate des Gesammtguts 428[30]. Art der Auseinandersetzung 429[32]. Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten 429[33] ff. Theilung der verbleibenden Aktivmasse 429[36] ff. Anwendung der Grundsätze der Erbschaftstheilung auf die den Abkömmlingen zufallende Hälfte 429[36]. Verrechnung einer Abfindung 429[39]. Anrechnung der Ausgleichsforderungen auf die jedem Theilhaber gebührenden Beträge 430[40] ff. Anwendung der Grundsätze der Gemeinschaftstheilung 430[46] ff. Uebernahme des Gesammtguts oder einzelner Gegenstände durch den überlebenden Ehegatten 430[47] ff. Uebernahmerecht der Abkömmlinge 430[49] ff. — Haftung des überlebenden Ehegatten nach der Theilung für noch nicht getilgte Gesammtgutsverbindlichkeiten 430[52] ff. Haftung der Abkömmlinge 431[54]. Geltendmachung der beschränkten Haftung 431[55]. Regreß 431[56]. Wechselseitige Einstehungspflicht gegen Inanspruchnahme durch die Gläubiger und Deckung des Ausfalls durch den überlebenden Ehegatten 431[57] ff.

— Besondere Auseinandersetzungsregeln bei Auflösung der Gemeinschaft durch Gütertrennungsklage der Abkömmlinge 432[63]. Auf Grund besonderer letztwilliger Verfügungen des verstorbenen Ehegatten 432[65] ff. Herabsetzung des Antheils eines Abkömmlings 432[67] ff. Entziehung des Antheils 432[69] ff. Uebernahme des Gesammtguts oder einzelner Gegenstände 433[75]. Insbesondere bei Landgütern 433[76] ff. Tod des überlebenden Ehegatten 433[80] ff.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft kraft Ehevertrags bei Fahrnißgemeinschaft 460[65] ff.

Fragmente, nachgelassene 48[17].

Frauengut wächst nicht und schwindet nicht 282[3], 284[15], 338[22]. Gegensatz bei allgemeiner Gütergemeinschaft 357[22].

Freies Kindesvermögen 501[3], 516[15] ff.

Fructus non intelliguntur nisi deductis impensis 301[22].

G.

Gassenhauer, Urheberrecht 49[27].

Gebetbücher 53[68].

Gebrauchsmuster 3[15] ff., 115 ff., s. auch Immaterialgüterrechte. — Verhältniß zu Geschmacksmustern 82[7], 115[1] ff. Zum Patentrecht 82[7], 115[4] ff. Gebrauchsmusterschutz für wirkliche Erfindungen 116[9] ff. Vortheile und Nachtheile 116[10] ff. Kombinirung des Gebrauchsmuster- und Patentschutzes 116[13].

— Reichsrechtlicher und internationaler Schutz 116[13, 15]. Schutz der Ausländer im Inland 116[14].

— Muster, Modell 115[8], 116[16] ff. Form 116 ff., 117[22], Arten des Musters 117[18] ff. Für unerlaubte, unsittliche Zwecke 117[18]. Gewerbliche Verwerthbarkeit 117[23]. Neuheit 117[24] ff.

— Einschränkungen des Schutzes 117[28] ff. Recht des Vorbenutzers 117[28] ff. Enteignung 118[31]. Ausländische Fahrzeuge 118[30].

— Berechtigter 118. Angestellte 118[33]. S. noch Abtretung des Urheberrechts. — Vermuthung für das Recht 120[49]. — Wahrung des Rechts durch Anmeldung zur Gebrauchsmusterrolle 118[33] ff. [36] ff. Anmeldungsverfahren 118[36], 119[37] ff. Patentamt, Anmeldestelle für Gebrauchsmuster 119[37]. Erforderniſſe der Eintragung 118[34] ff., 119[39] ff. Oeffentlichkeit der Gebrauchsmusterrolle 119[41]. Mangelnde Berechtigung des Eingetragenen 118[33] ff., 119[42] ff. Zerstörung der Neuheit für den wahren Berechtigten 118[35]. Löschungsverfahren 119[46] ff. Wirkungen des Eintrags und der Löschung 150[48, 49].

— Inhalt des Rechts. — Vor

der Anmeldung 120[50] ff. Veröffentlichung 120[51] ff. Mangelnde Ausschließlichkeit des Rechts 120[53]. Anmeldung durch Dritte 118[23] ff. 120[53]. Entwendung des Musters 118[25]. — Nach der Anmeldung 120 ff. Begrenzung des Rechtes aus der Anmeldung 120[54]. Uebergang auf andere Personen 120[55], s. auch Abtretung des Urheberrechts. Ausschließliches Nachbildungsrecht 121[56] ff. und Verwerthungsrecht 121[66] ff. — Kollidirende Muster, Abhängiges Recht 121[62] ff. Kollision mit Patentrechten 121[60].

Gebrauchsmuster. Zeitbauer des Rechts 121[64]. Verlängerung 121[66] ff. Verzicht 121[65].

— Schutz 34 ff., 37 ff., 40 ff., 42[77] ff., 113[13], 122[69] ff., s. Immaterialgüterrechte. Schadensersatz wegen unbefugter Veröffentlichung 122[69] und Entwendung des Musters 122[70]. Zerstörung der Neuheit 118[25]. Einredeberecht des Vorbenutzers 117[26] ff., 122[71] ff. Verletzung des Nachbildungs- und Verwerthungsrechts 122[74] ff. Hinderung des Berechtigten 122[75]. Indirekte Verletzung 121[57] ff., [62]. Klage von Rechtsnachfolgern und Erwerbern von Theilrechten 120[55], s. auch Abtretung des Urheberrechts, Nießbrauch, Pfandrecht, Licenzrecht ꝛc. Strafschutz 122[77] ff.

Gebrauchsrecht an Urheberrechten 23[36] ff., 25[50]. Umfang 23[40]. Natur des Rechts 23[40] ff. Pflichten der Parteien 24[41]. Wirksamkeit des Rechtes gegen Dritte 24[43] ff. Schutz 26[59] ff.

— Sog. ausschließliche Licenzen 30[92] ff. Kein Erlöschen durch Verzicht auf das Urheberrecht 33[17].

Gebrechliche. Pflegschaft über 676 ff. S. Pflegschaft.

— Untauglichkeit zur Vormundschaft 608[108]. 664[21].

Gedichtsammlungen ꝛc. 53[69] ff.

Gegenvormund 597[56], 598[61]. Kontrollfunktion 597[57] ff. Vorschrift der Bestellung 597[59], [60]. Bei Mitvormündern zu gemeinschaftlicher 598[62], und getrennter Verwaltung 598[63] ff.

— Ausschluß des Gegenvormunds durch die Eltern des Mündels 598[65] ff. und neben den Eltern als Vormündern eines Volljährigen 598[67] ff. Landesrechtlicher Ausschluß 599[71], 607[85].

Gegenvormund, Haftung 599[73]. Bewilligung einer Vergütung 599[73]. Bestellung, Unfähigkeit, Untauglichkeit, Ablehnungsrecht 611 V. S. Vormund.

— Befreite Vormundschaften 660[18] ff., [21], 661[26] ff., 662[35].

— Beendigung des Amtes 665[33] ff., 666.

— in der Pflegschaft 671[20], [21]. Der Gegenvormund des Vormunds ist nicht ohne Weiteres auch der eines Ergänzungspflegers 673[12]. Verhinderung des Gegenvormunds gibt keinen Anlaß zur Bestellung eines Pflegers 673[5].

Einzelnes:

— Einholung der Genehmigung zu mündelsicherer Anlage von Geldern 620[30] ff. Genehmigung der Abhebung von Geldern, die bei öffentl. Sparkassen 622[51] oder Banken mündelsicher angelegt sind 623[56].

— Genehmigung gewisser Rechtsgeschäfte des Vormunds für den Mündel 626 ff. Auch wenn der Mündel selbst handelt 626[95] oder zur Vornahme des Geschäfts verpflichtet ist 626[97]. Art der Ertheilung der Genehmigung 626[98] bis 627[103]. Zur. Umfang 627[103—104], Versagung der Genehmigung aus Zweckmäßigkeitsgründen 627[105—106]. Bedingte Ertheilung der Genehmigung 627[107]. Die einzelnen genehmigungsbedürftigen Geschäfte 628[108] ff. Verfügung über Kapitalansprüche des Mündels 628[109] ff. und Verpflichtungsübernahme dazu 629[116]. Ausnahmsweises alleiniges Einziehungsrecht des Vormunds 629[117] ff. Ersetzung der Genehmigung des Gegenvormunds durch das Vormundschaftsgericht 629[124] ff., 630[126] ff.

— Prüfung der Jahresrechnungen 637[200] ff., der Schlußrechnung des Vormundes 639[215].

Gehülfe, Urheberrecht? 58[7], 77[81], 102[2].

Geisteskrankheit. Bevormundung 600[7].

— unheilbare als Ehescheidungsgrund 229[66] ff.

Geisteswerke 2.

Gemeindewaisenrath 153 ff. Organisation 153[51] ff. Waisenpflegerinnen 153[53] ff. Vorgesetzte Behörde 154[56]. Stellung zum Vormundschaftsgericht 155[67]. Beschwerde

155[65]. Verschuldenshaftung 155[68]. — Aufgaben des Waisenraths 153[50], 154[57] ff. Insbes. gegenüber den Eltern 154[58] ff. In der Vormundschaft: Anzeige und Auswahl der Vormünder 154[60]. Ueberwachung des persönlichen Wohles der Mündel 154[61] ff. Gefährdung des Mündelvermögens 154[63].

Gemeinschaft, häusliche der Ehegatten. Solange sie aufgehoben ist, läuft keine Frist für die Scheidungsklage 227[53] ff. Provokation auf Rückkehr oder Scheidung 228[54] ff.

— geistige der Ehegatten. Scheidung wegen unheilbarer Geisteskrankheit 229[69].

— Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft 159[18] ff., 230 ff., 252 ff. — Mangelnde Folgepflicht bei Mißbrauch 231[8, 10] ff. und Vorliegen von Ehescheidungsgründen 231 ff., 232[22], 253 ff. — Wirkungen der berechtigten Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft 253[9] ff.

— Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 220 ff., 221[11], 250 ff. Wirkungen 250[3], 251. Umwandlung der Aufhebung in vollkommene Ehescheidung 221[8] ff., 251[12] ff., 252. S. auch Ehescheidung.

— eheliche Gütergemeinschaft, s. Eheliches Güterrecht, Allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, Fahrnißgemeinschaft.

Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu Rechtsgeschäften der Eltern in Ausübung der elterlichen Gewalt 496[62], 497[5] ff., 506[64] ff., 507 ff. Art der Ertheilung der Genehmigung 506[64] ff. 509[91] ff. Folgen mangelnder Genehmigung bei einseitigen Rechtsgeschäften 510[96] ff. und Verträgen 510[99] ff. Gebundenheit des Vertragsgegners bis zur Entscheidung 511[104] ff. Provokationsrecht 511[105] ff. Widerrufsrecht 511[107] ff. — Insbes. wenn der Mutter bei Ausübung der elterlichen Gewalt ein Beistand bestellt ist 532.

— Genehmigung zu Rechtsgeschäften des Vormunds 614[26], 615 ff., 616[11] ff., 626 ff. Charakter der Genehmigung 626[91] ff. Wenn der Mündel (unter vormundschaftlicher Zustimmung) selbst handelt 626[95] ff. Wenn er zur Vornahme des Geschäfts verpflichtet ist 626[97]. Art der Ertheilung der Genehmigung 626[99] bis 627[102]. Zur. Umfang 627[103] bis[104]. Versagung der Genehmigung aus Zweckmäßigkeitsgründen 627[105] bis[106]. Bedingte Ertheilung 627[107].

Generalvormundschaft von Beamten der Gemeindeverwaltung 606[81] ff.

Gerade 257[5], 285[21].

Gesammtgut bei allgemeiner Gütergemeinschaft 346 ff., 350 ff.; bei Errungenschaftsgemeinschaft 435[12] ff. und Fahrnißgemeinschaft 454[5] ff.

Gesammtgutskonkurs bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 421[55]. Nicht in anderen Fällen. S. Konkurs.

Gesammtgutsverbindlichkeiten 372[5]. Haftungsprinzip 374[29] ff., 375. Zwangsvollstreckung 375[36]. Ausgleichung im inneren Verhältniß 376 ff., 379 ff. — Tilgung bei der Gemeinschaftsauseinandersetzung 392[29] ff. Haftung für die Gesammtgutsverbindlichkeiten nach der Theilung 396[67] ff. Ehegüterrechtliche Haftung des nicht persönlich verpflichteten Ehegatten mit den empfangenen Gemeinschaftsgegenständen 396[72] ff., 397. Geltendmachung der beschränkten Haftung 397, 398. Rangordnung der Befriedigung 398[87] ff. Ausgleichung unter den ehemal. Theilhabern 399[90]. Wechselseitige Einstehungspflicht gegen Inanspruchnahme durch die Gläubiger und Deckung des Ausfalls durch den Mann 399 ff.

— Fortgesetzte Gütergemeinschaft 420[47] ff. Persönliche Haftung des überlebenden Ehegatten 421[51] ff. Erwirkung der beschränkten Haftung nach Beendigung der Gemeinschaft 421[53] ff. Berichtigung bei Auseinandersetzung der Gemeinschaft 429[33] ff. Reihenfolge der Befriedigung 429[35]. Haftung des überlebenden Ehegatten 430[38] und der Abkömmlinge für die noch nicht getilgten Gesammtgutsverbindlichkeiten nach der Theilung 431[54]. Einrede der beschränkten Haftung 431[55]. Regreß 431[56]. Wechselseitige Einstehungspflicht gegen In-

anſpruchnahme durch die Gläubiger und Deckung des Ausfalls durch den überlebenden Ehegatten 431 [57] ff.

Geſammtgutsverbindlichkeiten. Bei Errungenſchaftsgemeinſchaft 443 [20] ff. Schulden des Mannes 443 [21], Schulden der Frau 443 [22] ff. Geſchäfts- 444 [25] ff., Deliktsſchulden 443 [23]. Geſetzliche Verbindlichkeiten 443 [24]. Unterhaltspflichten 444 [29]. Schulden, die als Laſten des eingebrachten Gutes der Frau anzuſehen ſind 444 [37] ff. Schulden eines ſelbſtändigen Erwerbsgeſchäfts 444 [30–32]. Voreheliche Schulden 443 [22]. Haftungsprinzip für die Geſammtgutsverbindlichkeiten 444 [33] ff. Zwangsvollſtreckung 444 ff. Konkurs 445 [38] ff. Ausgleichung 445 [40] ff., 447 [56] ff.

— Fahrnißgemeinſchaft 457 [28] ff. Schulden des Mannes 458 [40]. Schulden der Frau 458 [41] ff. Geſchäfts- 458 [43], Delikts-, voreheliche Schulden 458 [41]. Mit dem eingebrachten Gut oder Vorbehaltsgut der Frau in Verbindung ſtehende Schulden 458 [43] ff., 459 [59] ff. Schulden, die als vom Geſammtgut zu tragende Laſten des eingebrachten Vermögens erſcheinen ꝛc. 458 [47] ff. Haftungsprinzip der Geſammtgutsverbindlichkeiten 458 [50]. Zwangsvollſtreckung, Konkurs 458 [51]. Ausgleichung 458 [58] ff. Erwerbungen die aus Mobilien und Immobilien beſtehen 455 [16], 459 [61] ff.

Geſammtgutsverwaltung 355 ff., 358 ff., 368 ff. Fortgeſetzte Gütergemeinſchaft 417 ff. Durch beſ. Verwalter zwecks beſchränkter Haftung des überlebenden Ehegatten 421 [55].

Geſammtpatent 97 [29].

Geſammtwerke 59 [34] ff., 65 [6], 77 ff.

Geſangbücher 50 [26], 53 [67] ff., 55 [91].

Geſchäftsbeſorgung bei Urheberrechten 24 [41].

Geſchmacksmuſter 3 [14], 71 [16, 19], 81 ff., ſ. auch Immaterialgüterrechte. — Verhältniß zum Kunſtſchutz 71 [19], 81 [3] ff. Verhältniß zum Gebrauchsmuſter- und Patentſchutz 82 [7].

— Reichsrechtlicher und internationaler Rechtsſchutz 82 [8, 10]. Schutz der Ausländer im Inland 82 [9].

— Muſter, Modell 82 [6] ff., [11] ff. Kunſtgeſchmack 82 [19]. Verwerthbarkeit 82 [14]. Neuheit 83 [15] ff. Nachbildungen? 83 [18]. Freie Benutzung älterer Muſter 83 [19], 86 [46].

Geſchmacksmuſter. Einſchränkungen des Schutzes 83. Recht der Einzelkopie 83 [20], der Illuſtration 83 [21], der Uebertragung plaſtiſcher in Flächenerzeugniſſe und umgekehrt 83 [22].

— Berechtigter 83 ff. Gewerbliche Anſtalten 84 [24] ff. S. noch Abtretung des Urheberrechts. — Vermuthung für das Recht 18 [25] ff., 84 [23], 85 [36] ff. — Wahrung des Rechts durch Anmeldung zum Muſterregiſter 84 [26] ff. Eintragung 84 [30] ff. Niederlegung der Muſter 84 [28] ff. Oeffentlichkeit des Muſterregiſters 84 [28] ff. Mangelnde Berechtigung des Eingetragenen 85 [25, 37] ff.

— Inhalt des Rechtes. Vor der Anmeldung 85 [40] ff. Veröffentlichung 86 [41], Anmeldung durch Dritte 86 [42] ff. Nach der Anmeldung 86 [42] ff. Ausſchließliches Vervielfältigungs- und Verwerthungsrecht 86 [43] ff. S. noch Abtretung des Urheberrechts.

— Zeitdauer des Rechts 87 [52] ff.

— Schutz 87 [53] ff. S. Immaterialgüterrechte. Schadenserſatz wegen unbefugter Nachbildung und Verbreitung des Muſters 87 [54] ff. Abſchneidung der Neuheit, Ideenentwendung 87 [54]. Strafſchutz 87 [57].

Geſellſchaftsvertrag zur Ausbeutung von Geiſteswerken 11 [27], 12 [40], 20 [1], 24 [41].

Gewerbliche Urheberrechte 88 ff. Zeichenrechte 123 ff. S. noch Namenrecht, Firma.

Gewerbsmäßigkeit der Vervielfältigung, Verbreitung, Benutzung von Geiſteswerken 9 [18] ff., 10 ff.

Gewere zu rechter Vormundſchaft 256 [4], 272 [1], 288 ff.

Glaube guter, in Familienſachen 142 ff., 171 ff., 193 [66]. Beſchränkungen des Schutzes 172 [10] ff., 173 [17] ff. Mehrfache Veräußerung desſelben Gegenſtandes 173 [21] ff.

— Im ehelichen Güterrecht 173 ff., 267, 277 [17]. S. noch Güterrechtsregiſter. Verhältniß zum öfftl. Glauben des Grundbuchs und Handwahre-Hand-Prinzip 179 [58] ff. Nicht eintragungsbedürftige Rechtsverhält-

niſſe 174, 175[13], 179[55] ff. Verfügungen der Ehefrau über ihr Vermögen 179 ff. Unkenntniß Dritter von der Verheirathung 180 ff. Argliſtige Täuſchung 181[68]. Dritterwerber 181[69]. — Verfügungen des Mannes 180[59] ff., 291[30], 364[46] ff., — eines Theilhabers während Auseinanderſetzung der Gütergemeinſchaft 390[13], beim Einfall von Surrogaten in die noch nicht aufgetheilte Gütergemeinſchaft 391[22] ff.

Glaube guter. Putativehe 193[66] ff. Wirkungen für den gutgläubigen Theil 193[78] ff. Wahlrecht 194[77] ff. Wirkung für die Kinder 194[85] ff., 544 ff. ſ. auch Kinder aus ungültigen Ehen.

Grundbuchamt, Eintragung von Erwerb des einen oder anderen Ehegatten bei Gütergemeinſchaft 349[27], [29] ff.

Grundſtücke, Verfügung über ſolche des Kindes- 507[66] ff. und Mündelvermögens 631[137] ff.

— entgeltlicher Erwerb für den Mündel 632[151] ff.

Grundſtücksinventar 294[46] ff.

Güter, immaterielle 2.

Gütereinheit 260[19].

Gütergemeinſchaft eheliche 257. Totale 257[6] ff., 346 ff. und partielle Gütergemeinſchaften 257 ff., 434 ff., 453 ff. S. Allgemeine Gütergemeinſchaft, Errungenſchaftsgemeinſchaft, Fahrnißgemeinſchaft.

— Geſetzliche Alimentationspflicht der Verwandten 475[25] ff.

Gütergemeinſchaften von Todeswegen 257[5].

Güterpflegſchaften 670[11], 680[44] ff. S. Pflegſchaft.

Güterrechtsregiſter 173 ff. Bedeutung 174, 175[13] ff., 267. Führung 174[7] ff. Oeffentlichkeit der Eintragungen 175[13] ff. Inhalt der Eintragungen 176 ff. Ausſchluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns 176[19] ff. Vorbehaltsgüter 176[25] ff. Aenderung der eingetragenen Verhältniſſe 177[28] ff. Schlüſſelgewalt 177[36] ff., ſelbſtändiges Erwerbsgeſchäft der Frau 176[26], 177[36] ff. Natur und Tragweite des Schutzes 178, 267. Mehrfache Veräußerung desſelben Gegenſtandes 179[50] ff. Verhältniß zum öffentl. Glauben des Grundbuchs und Hand-wahre-Handprinzip 179[58] ff. Nicht eintragungsbedürftige Rechtsverhältniſſe 174, 175[13], 179[55] ff. Uebergangsrecht 271.

Güterrechtsregiſter. Einzelnes:

— Beſchränkung der Schlüſſelgewalt der Frau 236[18] ff.

— Geſetzlicher Eintritt von Gütertrennung unter den Ehegatten 277[17] ff.

— Klauſeln der Eheverträge 267.

— Vorbehaltsgut der Frau im geſetzlichen Güterſtande 281 ff.

— Einſpruch gegen den Betrieb eines ſelbſtändigen Erwerbsgeſchäftes durch die Frau, und Zurückziehung der ertheilten Einwilligung 327[8] ff.

— Gütergemeinſchaftseintragung 349[31].

— Vorbehaltsgüter im Syſtem der allgemeinen Gütergemeinſchaft 354[43].

— Aufhebung der Gütergemeinſchaft 388[1].

— Ausſchluß der fortgeſetzten Gütergemeinſchaft 407[42]. Errungenſchaftsgemeinſchaft 435[11], 451[11]. Fahrnißgemeinſchaft 454[4], 460[72].

Gütertrennung 255[3], 275, 341 ff. Geſetzliche Fälle des Eintritts 276, 277. Eintragung ins Güterrechtsregiſter 277[17] ff. Eintritt kraft Ehevertrags 261, 265, 266[33], [40], 267, 341[3] ff. — Geſonderter Bezug der Einkünfte, geſonderter Verdienſt aus Arbeit oder Geſchäftsbetrieb jedes Ehegatten 342. Tragung des ehelichen Aufwands durch den Mann 342[8]. Beitragspflicht der Frau 342[9] ff. Art und Höhe der Beitragsleiſtung, Zurückbehaltungsrecht der Frau 343. Verzicht auf den Beitrag 343[19]. Freiwillige weitere Zuwendungen der Frau 343 ff. Freiwillige Ueberlaſſung der Vermögensverwaltung an den Mann 344[34] ff.

— Partielle Gütertrennung 278[4], 344 ff. Beitragspflicht der Frau zur Tragung der ehelichen Laſten 345[35] ff. Weitere Aufwendungen der Frau und Ueberlaſſung der Vermögensverwaltung an den Mann 345[38]. — In Kombination mit Allgemeiner Gütergemeinſchaft 354[44] ff., mit Errungenſchafts- 439[4] ff. oder Fahrnißgemeinſchaft 457[23].

Gütertrennungsklage 307[24], [28], 335[8] ff., 386 ff., 427 ff., 450 ff.

— der Frau beim geſetzlichen Güterſtande 335[9] ff., 336[10]

bis [13]. Zeitdauer der Klage 336[14]. Aufhebung der Rechte des Mannes 336[15]. Rückdatirung der Herausgabepflicht 336[16] ff. Ausschluß der Gläubigeranfechtung 336[19].

Gütertrennungsklage bei allgemeiner Gütergemeinschaft 386 ff. Zeitdauer 386[13]. Aufhebung der Gemeinschaft 386[14]. Rückdatirung der Auseinandersetzung auf den Zeitpunkt der Klageerhebung 386[16], 400[39] ff. — Klagegründe für die Frau 386[17] ff., 387. Klagegründe des Mannes 388[19–21].

— der Abkömmlinge bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 427[19] ff. Voraussetzungen 427[20] ff. Eintritt in der Person des betr. Abkömmlings. Wirkung für sämmtliche Betheiligten 427[19]. Zustimmung des Ehegatten eines verheiratheten Abkömmlings 428[23]. Aufhebung der Gemeinschaft 428[24]. Rückdatirung der Auseinandersetzung auf den Tag der Klage 428[24].

— Errungenschaftsgemeinschaft. Klage der Frau 450[8], Klage des Mannes 451[9]. Aufhebung der Gemeinschaft mit Rechtskraft des Urtheils. Rückdatirung der Herausgabe des eingebrachten Vermögens der Frau und der Auseinandersetzung des Gesammtgutes 451[10] (s. o.)

— Fahrnißgemeinschaft 460[66, 71].

H.

Haushaltungsgegenstände 285[26] ff., 286[28], 339[62].

Hausrath 285[26] ff., 286[28], 339[62], s. auch Gerade.

Häusliche Gemeinschaft der Ehegatten 227[53] ff. Provokation auf Rückkehr oder Scheidung 228[54] ff.

Herstellung des ehelichen Lebens, Klage auf 159[15] ff., 230 ff. Bedeutung 160[17, 18].

— Verhältniß zur Scheidungsklage 160[18], 168[50] ff., 225[34] ff.

— Verhältniß zu den schiedsrichterlichen Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts in Ehesachen 146[34] ff., 156[75] ff. S. auch Familienrechtsprozesse.

Hinterlegung von Werthpapieren des eingebrachten Vermögens der Frau beim gesetzlichen Güterstande 306.

— des Kindesvermögens durch die Eltern auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts 540[55].

Hinterlegung. Mündelsichere Anlage durch Aufgabe von Geldern bei der Hinterlegungsstelle 623[56].

— Hinterlegung von Werthpapieren des Mündelvermögens durch den Vormund 623[56] ff., 624. Nachträgliche Verfügungen des Vormunds bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts 630[121] ff.

— Befreite Vormundschaften 660[22] ff.

Holzschnitte 72[25], 79[26] ff.

Hypotheken, keine gesetzl. der Ehefrau 305[2] ff., der Kinder 541[56] oder Mündel am Vermögen des Vormunds 656[47]. Sicherungshypothek 657[54] ff.

— mündelsichere 621[35] ff.

Hypothekenkapitalien des Mündels. Verfügung 628[109] ff.

J.

Illustration, Recht der 57[105] ff. 74[49] ff., 83[21].

Illustrationsfreiheit 57[105] ff.

Illustrierte Werke 77 ff., 78[52].

Immaterialgüterrechte 1 ff., 4[25] ff., 7[39] ff. Gegenstand des Rechts 3[11] ff. Immanente Beschränkung 4[22], 9[11] ff. Konstruktion des Rechts 4[25] ff. Geschichte, Privilegienwesen 5[27] ff. Verallgemeinerung des Rechtsschutzes 5[28] ff. Internationaler Schutz 5[29]. Individualrechtliche 5[33] ff. und vermögensrechtliche Seite des Urheberrechts 6[36] ff. Einheitlichkeit 6[38]. Absolute Rechtsherrschaft 2[5] ff. Gebote, Verbote 2[7], 4[23]. Abgliederung von Theilrechten 2[8], 20 ff.

— Entstehung 7, durch geistige Schöpfung — Anmeldung 7[1] eines originalen Erzeugnisses 7[2] ff. Innerer Werth des Werks? 7 ff. Schöpfung und bloße Entdeckung 8[4] ff.

— Inhalt des Rechts im Allgemeinen 3[18] ff., 8[6] ff. Beschränkungen 4[21], 8[7] ff. Veröffentlichung des Geisteswerks 4[23], 6[34], 8[11] ff. Verwerthung 9[16] ff. Unbefugte, durch dritte Personen 9[17] ff. Durch öffentliche oder gewerbliche Benutzung oder Vervielfältigung 9[18] ff., 10 ff.

— Erwerb durch Neubegründung 7 ff., durch Erbschaft 11[36],

15 ff., Vermächtniß? 16[12] ff. Uebertragung unter Lebenden 14 ff., 16 ff., 17 ff., 19 ff. S. noch Abtretung, Pfändung von Urheberrechten. Einbringen in eine Gesellschaft 11[37], 12[40], 20[3]. S. noch Miturheberrecht. — Erwerb vom Nichtberechtigten 18.

Immaterialgüterrechte, Publizität durch Namensangabe bei litterarischen und Werken der bildenden Kunst 35[14], 60 ff. Bei eintragsfähigen Rechten durch Anmeldung zu einem öffentl. Register 18[39] ff., 35[14].

— Belastung des Urheberrechts. Bestellung von Theilrechten 20 ff., 24[47] ff. Schuldrechtliche 23 ff., dingliche Seite des Vertrags 24 ff. S. auch Nießbrauch, Gebrauchsrecht, Verlagsrecht, Licenzrecht, Pfandrecht an Urheberrechten. Schutz des Theilberechtigten 26[59] ff.

— Erlöschen 31 ff. Insbes. durch Verzicht 32 ff. Einwirkung auf Rechte Dritter 33[17] ff. Erbloser Tod des Berechtigten 33. Bei Miturheberrecht 33[19, 28]. Verfügungen von Todeswegen 33[21].

— Schutz der Berechtigung 34 ff. Bei Miturhebern 13[46]. Unterlassungsanspruch 34[4] ff. Voraussetzungen: Störung 34[6] ff., unberechtigte 35[9] ff. Person des Störers 36[28] ff. Beweisführung des Berechtigten 35[12] ff. Vermuthungen für das Urheberrecht 35[14], bei Rechtsnachfolge 35[15]. Rechtsverfolgung durch Pfandgläubiger, Nießbraucher, Verleger 35[17] ff., Licenzträger 30[89] ff. 36[18, 30]. Inhalt des Anspruchs 36[28] ff. Feststellungsklage 37[31] ff. Berichtigung des Musterregisters resp. der Patentrolle 37[34] ff. Vorläufige 38[39]. Anspruch auf Schadensersatz 37[30], 38[41] ff., [45], 39[52] ff., 40[54] ff. Ausgleichung 40[55] ff. Buße 39[49], 40[58]. Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung 40[59] ff. Grenze des Anspruchs 41[65] ff. Strafschutz 38[46] ff. — Vernichtung widerrechtlicher Nachbildungen und Herstellungsformen ꝛc. 39[50] ff., 41[67] ff. Selbständiger Anspruch 41[69] ff. Wahlweise Uebernahme durch den Berechtigten 42[73] ff. Bei Delikt u. nach Prozeßbeginn 42[77].

Immaterialgüterrechte. Internationaler Rechtsschutz 43, 44 ff., 70, 82, 89, 116.

— S. noch litterarisches, künstlerisches Urheberrecht, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Patentrecht.

— S. noch Miturheberrecht, Nießbrauch, Pfandrecht, Verlagsrecht, Licenzrecht.

Improvisation 48[17].

Incestuosi 548[3].

Individualrecht 5[33]. Ablösung von der Person durch Veräußerung des Geisteswerkes 14 ff. Nicht durch Pfändung oder sonstigen unfreiwilligen Rechtsübergang 19. Erbrecht 15.

Individuelle Geistesschöpfung 48 ff.

Inhaberpapiere des Kindes 509[86, 91] ff. oder Mündels 632[148], 633[162] ff. Umschreibung auf den Namen des Mündels 624[73] ff. — Umwandlung in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat 624[75] ff., [78] ff. Nachträgliche Verfügungen des Vormunds bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts 630[121] ff.

Interessenten, unbekannte einer Angelegenheit. Pflegschaft zur Wahrnehmung ihrer Interessen 679[88] ff. S. auch Pflegschaft.

Inventar s. Vermögensverzeichniß. Grundstücksinventar.

Irrthum. Bedeutung bei der Eheschließung 209[7] ff., 210 ff. Insbes. über Eigenschaften des anderen Theils 210[12] ff. Subjektives und objektives Kriterium 211[15] ff. Eventueller Verzicht auf Feststellung 211[17]. Nachtheile der Irrthumsanfechtung 194[81] ff., 211[15].

K.

Kalender 49[25].

Karrikaturen 71[21].

Kataloge 49[25].

Kinder 481 ff. Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen zu den Eltern 482. Namen 483[11], Staatsangehörigkeit 483[12], Wohnsitz 483[13], Stand 483[14], Adel 483[15] ff. Nachträgliche Veränderungen 483[17]. Besondere Rechtsstellung der Hauskinder 483[18] ff. Unterhalt 474[10] ff., [17] ff. s. auch Unterhaltspflicht. Arbeiten und Dienstleistungen im Hauswesen und Geschäft der Eltern 484[20] ff. Freiwillige Beiträge zu den Kosten des Haushalts

484[26] ff. Ueberlassung der Verwaltung des eigenen Vermögens an den einen oder den anderen Elterntheil 484[31] ff. Aussteuer 485 ff. Ausstattung 487 ff. S. diese beiden Artikel. Fortgesetzte Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Elterntheil und den Kindern s. dort. Erbrecht 488. Besondere Schutzrechte und Schutzpflichten der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern 489 ff. S. Elterliche Gewalt.

Kinder aus ungültigen Ehen 544 ff., 547[27] ff. Insbes. im Fall der sog. Putativehe (s. dort) 544[2] ff. oder einer Ehe, die durch Bedrohung des andern Theils geschlossen wurde 544[4]. — Gutgläubigkeit ꝛc. beider Eltern 545[3] ff. Bösgläubigkeit ꝛc. eines Elterntheils 545[12] ff., des Vaters 545[14] ff., 546, der Mutter 546[21] ff., 547.

— uneheliche Kinder 461[4], 547 ff. Verhältniß zur Mutter 548[4]. Unterhaltspflicht 548[7] ff. Zugehörigkeit zum Hausstande der Mutter 548[9]. Aussteuer, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit 548[10]. Verneinung der elterlichen Gewalt der Mutter 549[11]. Thatsächliche Fürsorge für die Person des Kindes 549[13]. Vormundschaft und Verhältniß der Mutter zu derselben 549[11, 13] ff. Meinungsverschiedenheiten mit dem Vormund 549[14]. Uebertragung der Vormundschaft auf die Mutter 550[19]. Namen 550[20] ff., Adel 550[26], religiöse Erziehung des Kindes 550[27]. Erbrecht 548[10]. Succession in Bauergüter (Anerbenrecht ꝛc.) 551[28]. — Verhältniß zum Erzeuger 551 ff. S. Abstammung (uneheliche).

— Künstliche Schaffung eines ehelichen Kindesverhältnisses, s. Legitimation, Annahme an Kindesstatt.

Kinematograph 79[91], 80[107].

Kirchenkonzerte 56[96].

Klavier, elektrisches 56[94].

Klavierauszüge 55[83] ff., 63[87].

Kleider der Ehefrau 279[16] ff. — der Kinder 517[26].

Kollision von Erfindungen 96 ff.

— von Gebrauchsmustern 121[62] ff.

— von Patenten und Gebrauchsmustern 121[62].

— von Firma und Waarenzeichen 126[25], von Waarenausstattung und Waarenzeichen 132[6].

Kombinationspatent 94[5], 97[28] ff.

Kommentare 50[25].

Kommersbücher 50[26], 55[91].

Kommunalschuldverschreibungen. Mündelsicherheit 621[43], 622.

Komposition, musikalische von Gedichten 54[74] ff.

Konkurs des Mannes 310[17], 335[6]. Der Frau 326[24] ff.

— bei allgemeiner Gütergemeinschaft 375[27], 376. Auseinandersetzungsantheil 393[27].

— des überlebenden Ehegatten bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 422[62]. Der Abkömmlinge 422[62].

— bei Errungenschaftsgemeinschaft 445[26] ff., 450[6]. Fahrnißgemeinschaft 457[33], 458[51].

— beendigt die elterliche Vermögensverwaltung 513[121] ff., 514.

— des Kindes (elterliche Nutznießung) 522[11].

— Untauglichkeit des Gemeinschuldners zur Führung einer Vormundschaft 608[103], 664[21].

Konstruktion technische 94[3], 115[4] ff.

Konzertprogramme 54[74].

Kouplets 54[75].

Kredit. Aufnahme von Geldern auf Kredit des Kindes oder Mündels 508[65], 509[91] ff., 632[147], 633[148] ff.

Kunst bildende, s. künstlerisches Urheberrecht. — Tonkunst, s. litterarisches Urheberrecht.

Kunstblätter 73[36].

Künstlerisches und photographisches Urheberrecht 69 ff., s. auch Immaterialgüterrechte. Reichsrechtlicher 70[9] ff. und internationaler Rechtsschutz 70[6] ff. Schutz der Ausländer im Inland 70[12].

— Gegenstand des Rechts 69[1], 70[13] ff. Werke der bildenden Kunst 70 ff. Zeichnung, Malerei, Plastik 70[13, 14]. Bauwerke 71[15] ff. Skizzen, Entwürfe 71[13, 17]. Kunstwerth? 71[21] ff. Unsittlichkeit 71[22] ff. Verhältniß zum Musterschutz 71[16, 19]. Verlagsfähigkeit? 71[21]. Nachbildende Kunst 72[25] ff. Verhältniß zum Original 72[26, 30] ff. Photographien 70[4], 73 ff. Nachbildung von Kunstwerken oder anderen Photographien 73[39] ff.

— Einschränkungen des Schutzes 73 ff. Recht der Einzelkopie 74[43], der Illustration 74[49] ff.

Nachbildung von Werken, die sich an öffentlichen Straßen und Plätzen bleibend befinden 75[58] ff. Porträts und Porträtbüsten 75[58] ff. Beschränkung der Verbreitung durch den Urheber (Recht am eigenen Bilde) 76[64] ff. Zulässige Verbreitung ohne den Willen des Abgebildeten resp. seiner Angehörigen 76[66] ff., 77[75] ff.

Künstlerisches und photographisches Urheberrecht, Berechtigter 77[77]. Gehülfe? 77[81]. Angestellte als Urheber 77[78] ff. Juristische Personen 77[80]. Anonyme, pseudonyme Werke 77[78], 80[98]. S. noch Abtretung des Urheberrechts. — Vermuthung für das Recht. Signatur des Werkes 77[78], 80[98]. — Mehrheit der Herstellenden 77[81] ff. S. auch Miturheberrecht.

— Inhalt des Rechts. Veröffentlichung 78[86]. Vervielfältigung 78[87] ff. Verbreitung 78[86], 79[90] ff. Bei nachbildender Kunst 72[26] ff., 79[92] ff. Vorführung mittelst mechanisch-optischer Einrichtungen 79[91].

— Zeitdauer des Rechtes 80[98] ff.

— Schutz, s. Immaterialgüterrechte. Besondere Schutzmittel 80 ff. Entschädigung wegen unbefugter Vervielfältigung, Verbreitung, Vorführung 80[106] ff. Strafschutz 80[108] ff.

Kunstverlag 27[64], [68].

Kunstwerke 3[11] ff., 69[1], 70[13], 78[85], [86] ff. Unsittlichkeit 71[22] ff.

— Untergang 31[2] (Einfluß auf das Urheberrecht).

— Verkauf 17[22].

— Vorführung durch Projektionsbilder 79[91], 80[107].

— Pfändung 19[49], [53]. S. auch Immaterialgüterrechte.

Kupferstiche 72[25], 79[92] ff.

Kuratel 588[5], 589[15]. S. auch cura.

Kurkapellen 56[98].

Kursbücher 49[25].

L.

Lebensnachstellung 224[15].

Lebensversicherung, Gütergemeinschaft 351[11].

Legitimation unehelicher Kinder 562 ff.

— Legitimation durch nachfolgende Ehe 562[3] ff. Voraussetzungen: Abstammung vom Ehemanne der Mutter 562 ff., 563[8] ff. Eventuelle Feststellung durch Klage 563[8], 564[15] ff. Gesetzliche Vermuthung aus der Empfängnißzeit 563[9]. Ausschluß der exceptio plurium concumbentium 563[10]. Unmöglichkeit der Empfängniß aus der Beiwohnung 563[11]. Anerkennung des Kindes 563[13] ff. Anfechtung 564[13] ff. Bestreitung der Ehelichkeit durch Dritte 564[16–17]. Keine Einwilligung andrer Personen 564[18] ff. Im Ehebruch erzeugte 564[20] ff., von Dritten legitimirte oder adoptirte Kinder 564[23]. — Wirkungen: Zeitpunkt des Eintritts 564[23] ff. Vormundschaft 565[25] ff. Herstellung des ehelichen Kindesverhältnisses 565[29] ff. Namen, Familienstellung, Adel, Succession in Lehen und Familienfideikommisse 565[30, 31]. Wirkung für die Abkömmlinge des Kindes 565[33] ff. Personenstandsregister 566[35] ff.

Legitimation durch Ehelichkeitserklärung 566 ff. Diskretionäres Ermessen der Regierung 567 des Bundesstaates, dem der Gesuchsteller angehört 566[3] ff. Im Ehebruch erzeugte oder von einem Dritten legitimirte ꝛc. Kinder 567[5]. Ausschluß von Bedingung und Zeitbestimmung 567[8]. Voraussetzungen: Antrag und Anerkennung des Kindes 567[9] ff. Wie, wenn der Gesuchsteller nicht der natürliche Erzeuger des Kindes ist? 568[13] ff. Einwilligung der Ehefrau des Antragstellers 568[20] ff. Einwilligung des Kindes und eventuell der Mutter des Kindes 569[26] ff. Eventuelle Ersetzung der letzteren Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht 569[33] ff. Antrag und Einwilligung sind rechtlich getrennte einseitige Erklärungen 567[10]. Tod des Kindes 569[34] ff. Tod des Antragstellers 570[38] ff. Mangel der gesetzlichen Erfordernisse 570[41]. — Wirkung der Ehelichkeitserklärung 570[42] ff. Herstellung des ehelichen Kindesverhältnisses 570[43]. Einschränkungen 570[44] ff. Verhältniß zum Legitimirenden 571[46] ff. Namen, Familienstellung 571[47] ff., [53] ff. Adel, Succession in Lehen und Familienfideikommisse 571[50]. Vormundschaft 571[49]. Wirkung für die Abkömmlinge des

Kindes 571[56]. Für Ehegatten und Verwandte des Legitimirenden 571[54] ff. Einwirkung der Ehelichkeitserklärung auf das Verhältniß des Kindes zur Mutter 572[56] ff.
Lehen, eheliche Gütergemeinschaft 350[6], 351[13].
— Legitimirte Kinder 565[21], 571[50].
— Annahme an Kindesstatt 580[79] ff.
Lehensfolge, Anfechtung der Ehelichkeit des Anwärters 472[101] ff.
Lehrverträge für den Mündel 615[2], 616[12].
Leibesfrucht. Pflegschaft für eine solche 679[21] ff. S. Pflegschaft.
Leihbibliotheken 64[27].
Lesebücher 50[26].
Licenzpflicht 111 ff.
Licenzrecht 25[11] ff. Konkreter Inhalt 26[58] ff., 29[77], [81] ff. Charakter 28[70] ff. Mangelnde Ausschließlichkeit 28[71] ff. Gegentheilige Klauseln 29[86], 30[88] ff. Inhalt des Rechts 28[73] ff. Insbes. an Mustern und Modellen, Erfindungen 29[79], Bühnenwerken, musikalischen Werken 29[80]. Gesonderte Vergebung durch den Urheber 23[36] ff. Bewilligung durch Nießbraucher 22[27], [31], [35]. Zeitliche, örtliche und andere Beschränkungen 29[82] ff. Rechtsverletzung und Schutz 26[59] ff., 30[88] ff., 36[18], [20]. Uebertragung auf dritte Personen 29[81], 30[88].
— Uneigentliches, sogen. ausschließliches Licenzrecht 30[92] ff.
Licenzvertrag bei Nichtigkeit des Patents 93[46], Rücknahme 112[24], Erfindungsentwendung 113[6].
Liederbücher 50[26], 53[67] ff., 55[91].
Litterarische Werke 3[11] ff.
Litterarisches Urheberrecht 43 ff., s. auch Immaterialgüterrechte. Geschichtliches: Privilegien 43[1], partikulärer 43[2] ff., reichsrechtlicher 44[5] und internationaler Rechtsschutz 44[6] ff. Berner Konvention 45[12] ff. Schutz der Ausländer im Inland 45[16] ff., 44[10].
— Gegenstand des Rechts (geschützte Geisteserzeugnisse) 46 ff. Idee und Werk 46[3] ff., 48[20] ff. Schriftwerke 47[11] ff., Vorträge, Reden 47[14], Manuscripte 48[17] ff., Bühnenwerke 48[18] ff. Theorien, Methoden und Motive 48[20] ff. Neuheit des Werks 48 ff. Geistige Stufe 49[27] ff. Verbotener oder unsittlicher Inhalt 49[29] ff. Reklamezwecke 2c. 50[31]. — Bearbeitungen 50[32] ff., 60[32] ff. Freie Benutzung eines anderen Werkes 51[41]. Uebersetzungen 50[34]. — Werke der Tonkunst 54 ff. Originalität 55[51] ff. Recht an der Melodie 47[5] ff., 55[66]. Bearbeitungen 47[10], 55[32] ff., 60[32] ff. — Wissenschaftliche und technische Abbildungen 56 ff.
Litterarisches Urheberrecht. Gemeinfreie Werke 51[42] ff. Zeitungsartikel 52[51] ff. Citirfreiheit 53[62] ff., 55[83]. Illustrationsfreiheit 57[105] ff. Sammelwerke 50[26], 53[66] ff., 55[89] ff., 60[27] ff. Musikalische Komposition von Dichtungen 54[74] ff. Mechanische Wiedergabe von Musikstücken 55[92] ff. Erlaubte öfftl. Aufführung von Tonwerken 56[96] ff.
— Berechtigter. Schöpfer, Verfasser 57 ff. Besteller, Herausgeber? 58[6] ff., 59[18] ff. Gehülfe? 58[8]. Angestellte 58[9] ff. Uebertragung des Urheberrechts auf den Verleger 58[11] ff. Veröffentlichungen juristischer Personen 58[15] ff. Anonyme, pseudonyme Werke 59[20], 66[13] ff. — Mehrheit der Verfasser 59 ff. S. auch Miturheberrecht. Gesammtwerke 59[24] ff. Sammelwerke 50[26], 53[66] ff., 55[89] ff., 60[27] ff. Bearbeitungen 50 ff., 55[32] ff., 60[32] ff. Beweis 60[35]. Vermuthung für das Recht 61[36] ff., 59[22]. S. noch Abtretung des Urheberrechts.
— Inhalt des Rechts. Veröffentlichung 61 ff. Vortrag vor der Veröffentlichung 62[10] ff. Vervielfältigung 62 ff., von Bearbeitungen 63[32] ff. Nach Hingabe des Werkes in Verlag 63[35] ff. Gewerbsmäßige Verbreitung 63 ff. Durch Verleger 64[34]. Käufer der Vervielfältigungsexemplare 64[36] ff. Oeffentliche Aufführung 64 ff. S. noch Aufführung, Miturheberrecht.
— Zeitdauer des Rechts 65 ff. Bei Miturhebern 65[6] ff., anonymen und pseudonymen 66[6] ff. und nachgelassenen Werken 66[16] ff.
— Schutz, s. Immaterialgüterrechte. Besondere Schutzmittel 66 ff. Deliktsschutz 67[4] ff. Unbefugte Veröffentlichung 67[8] ff. Nachdruck 67[10] ff. Un-

befugte Verbreitung 67 ff. und Aufführung 68[13]. Strafschutz 68[16] ff.
Litteratur Werke der, s. litterarisches Urheberrecht.
Löschungsklage bei Gebrauchsmustern 119[46] ff. — Patente, s. Nichtigkeitsklage.
— bei Waarenzeichen 127[37], 128[39] ff., 129[55] ff., 130[58] ff.

M.

Manuscript und Urheberrecht 2[6].
— Uebergabe des Manuskripts 17[23].
— Untergang 31[2].
Märchen 49[25].
Markenrecht 3[17], 123 ff. Reichsrechtlicher und internationaler Schutz 124[8, 10]. Schutz der Ausländer im Inland 124[7] ff.
— Schutzfähige Waarenzeichen 125[14] ff. Figuren- und Wortzeichen 125[15]. Augenpunkt 125[16] ff., Freizeichen 125[18]. Verbotene Zeichen 125[17], 126[19] ff. Kombinationszeichen 125[18], 126[19–21, 25]. Verletzung des Namenrechts 126[22]. Kollision von Firma und Waarenzeichen 126[23], von Waarenausstattung und Waarenzeichen 132[6]. Phantasieworte, Falsche Angaben 126[20, 22]. Neuheit des Zeichens 126[22] ff. Verwechselungsgefahr 126[25]. Vorbenutzer 126[26]. Gelöschte Zeichen 126[25].
— Berechtigter 126[26] ff. Uebergang auf andere Personen 127[29]. Haftung am Betriebe 127[28]. — Prioritätsrecht durch Anmeldung 126[24], 127[30] ff. Anmeldungsverfahren 127[31] ff. Patentamt, Zeichenrolle 127[32] ff., [36]. Prüfung der Eintragsfähigkeit 127[33]. Rechtsbehelf gegen Versagung der Eintragung 127[34]. Mangelnde Berechtigung des Eingetragenen 127[35, 37] ff. Wirkungen des Eintrags und der Löschung 127[37], 128[44].
— Inhalt des Rechts 128[45] ff. Einschränkung durch fremde Namen- und Firmenrechte 128[50] ff.
— Zeitdauer 129[53]. Verzicht 129[54]. Verwirkung des Zeichenrechts 129[55] ff. Löschungsverfahren 130[56] ff. Wirkung der Löschung in diesem Falle 130[62] ff. Andere Erlöschungsgründe 130[64].
— Schutz. Unterlassungsanspruch 130[66] ff. Schadensersatz wegen unbefugten Gebrauchs 2c. des Zeichens 131[68] ff. Markenreinigungsanspruch 131[72] ff. Feststellungsklage, Bereicherungsanspruch 130[65]. Beschlagnahme ausländischer Waaren an der Grenze 125[11] ff.
Maschinen 98[30], 115[4], 117[19].
Matrimonium non existens 184[11] ff., 195[91] ff. Erstarkung zur Scheinehe in gewöhnl. Sinne 195[96] ff.
Melodienschutz 47[8] ff., 55[66], 63[25].
Miethverträge über Sachen des eingebrachten Gutes der Frau 295[56] ff., 300[13], 317[59].
— über Gegenstände des Gesammtguts 361 ff., 365[22] ff.
— Abschluß von Miethverträgen für Kinder oder Mündel 508[84], 631 ff. 632[145–146].
Militärpersonen, Eheschließung 217[81]. Uebernahme von Vormundschaften 609[106], 664[21].
Minderjährige, Eheschließung 207. Untauglichkeit zur Vormundschaft 608[100].
Mißbrauch, Entziehung von Erfindungen 102[70].
— Mißbrauch von Familienrechten 141[10] ff., 145[10] ff.
— der ehelichen Rechte 231[8, 10] ff., 235[5], 236[17], 239[24], 253[6] ff.
— der elterlichen Rechte 491[15]. Einschreiten des Vormundschaftsgerichts 537[25] ff.
Miteigenthum durch eheliches Güterrecht 142[19].
Miturheberrecht 11[34] ff., 12 ff., 20[2], 59 ff., 65[6] ff. Entstehung durch gemeinschaftliche Schöpfung, Erwerb von Todeswegen, Mitbetheiligung 11[35–37], 15 ff.
— Art der Gemeinschaft 12[38] ff. zur gesammten Hand 12[40], nach Bruchtheilen 12[43] ff. Verwaltung 12[45] ff. Verfügung über das Recht im Ganzen 13[49] ff., über Veröffentlichung 13[51]. Abtretung oder Belastung des Rechts 13[52] ff. Nutzungen 13[54]. Oeffentliche Aufführung 64 ff. Verfolgung des Rechtes gegen Dritte, Anmeldung, Gebührenzahlung 13[48], 35[16]. Verfügungen über den Antheil 13[55] ff. Verzicht auf den Antheil, Vererbung 13[58] ff.
— Theilung des Rechts 13 ff., der Ausbeute 14[66].

Miturheberrecht. Verzicht eines Miturhebers 33[19]. Erbloser Tod eines Mitberechtigten 33[22].
Mitvormünder 595[33] ff. Gründe der Bestellung 595[35] ff. Mitvormünder zu gemeinschaftlicher Verwaltung 595[40] ff. Meinungsverschiedenheiten 595[42] ff. Vertheilung der Geschäfte nach besonderen Wirkungskreisen (tutela divisa) 596[45] ff. Art der Vertheilung 596[47]. Angelegenheiten, die zum Geschäftsbereich mehrerer Mitvormünder gehören 596[49] ff. Verantwortlichkeit der Mitvormünder gegenüber dem Mündel 597[51–54], 596[45, 46]. — Rechnungslegung 637[198]. Wegfall eines Mitvormunds 597[55]. — Gegenvormundschaft neben Mitvormündern zu gemeinschaftlicher 598[62] und getrennter Verwaltung 598[63] ff.
— Unzulässige Beschränkung gesetzlich Berufener durch Mitvormundschaft 602[31]. — Ablehnungsrecht bei Bestellung von Mitvormündern 610[128].
Modell s. Muster.
Morganatische Ehe 185 ff.
Mündelsichere Anlage von Geldern 619[25] ff.
— der Ehefrau 293[43] ff., 360[16] ff.
— durch den Vater oder die Mutter in Ausübung der elterlichen Gewalt 506[54] ff. Durch den Vormund 619 ff. — Kein Gebot der Umwandlung bereits vorhandener Anlagen 620[22]. Nicht von Geldern, die zu laufenden Ausgaben bereit zu halten sind 620[24]. Zinsbarkeit der Anlage. Frist 620[25]. Gestattung des Vormundschaftsgerichts 620[26, 28]. Gesetzliche Anlagen 620[29] ff. Einholung der Genehmigung des Gegenvormunds 620[30] ff. Folgen der Zuwiderhandlung 620[27]. — Anlage in Hypotheken ꝛc. an inländischen Grundstücken 621[35] ff. Mündelsicherheit 621[37] ff. Anlage in Briefforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat ꝛc. oder durch Eintragung im Reichs-, resp. Staatsschuldbuch 621[39] ff. In staatlich garantirten Papieren 621[43]. In inländischen Kommunalpapieren, soweit sie vom Bundesrath für mündelsicher erklärt sind, oder nach bisherigem Landesgesetz mündelsicher waren 621[45] ff. bis 622[47]. Anlage bei für mündelsicher erklärten inländischen öffentlichen Sparkassen 622[48] ff. Anlage bei der Reichsbank, Staatsbank oder anderen landesrechtlich konzessionirten Banken oder bei der Hinterlegungsstelle 622[28] ff. bis 623. — Befreite Vormundschaften 660[19] ff.
Mündelsicherheit 621[37] ff. S. auch mündelsichere Anlage von Geldern.
Mundium 256[4], 588[5]. S. auch Muntschaft.
Muntschaft 138[50] ff., 144[8], 256[4], 588[5].
Muster 31[2], 82[6] ff., [11] ff., 115[6] ff., 116 ff. S. auch Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster.
Musterregister, öffentlicher Glaube 18.
— für Geschmacksmuster 84[26] ff. Eintragung ohne materielle Vorprüfung 84[30] ff. Oeffentlichkeit des Registers 84[33] ff. Mangelnde Berechtigung des Eingetragenen 85[35, 37] ff.
— Gebrauchsmusterrolle, s. Gebrauchsmuster.
Mutter. Besondere Rechtsstellung als Inhaberin der elterlichen Gewalt 527 ff. Funktionen neben dem Vater 528[1]. Bei dessen thatsächlicher Verhinderung 528[2] ff. Bei Wegfall der elterlichen Rechte des Vaters 528[5] ff. S. noch Beistand.
— Thatsächliche Fürsorge für die Person des Kindes neben dem Vater 490[13] ff., 491, 497[10], 528. — Neben dem Vormund 615[8–10].
— überlebende Mutter 145 ff. In fortgesetzter Gütergemeinschaft 417[24] ff.

N.

Nachbauen 74[44], 75[56] ff., 79[89].
Nachbildung von Kunstwerken ꝛc. 72[25] ff., 73[39] ff., 79[92] ff. Gesonderte Vergebung des Rechtes durch den Urheber 23[36] ff.
— von Gebrauchsmustern 121[56] ff.
— von Geschmacksmustern 83[18].
Nachdruck 67,[10].
Nachdrucksverbote 5[26].
Nahrungsmittel, Gemeinfreiheit 99 ff.
Namenrecht, Urheberrechtliche Verletzung 74[48], 81[110].
— Verletzung im Gewerbebetrieb 131 ff.
— Verletzung durch Waarenzeichen 126[28].

Befugnisse gegenüber eingetragenen Waarenzeichen. 128[60] ff.
Negativ, photographisches 73[35].
Negotium claudicans 313[39], 364[56], 511[104], 635[171].
Nemo vivit in praeteritum 480[75].
Nichtehe s. Matrimonium non existens.
Nichtigkeitsklage gegen eine Ehe, s. Ehe, Ehenichtigkeitsklage.
— gegen Patenttheilung 92[35] ff., 104. Nichtigkeitsgründe 92[37], 104[15]. Heilung der Nichtigkeit 92[38]. Gang des Verfahrens, Entscheidung 92[39] ff., 93. Wirkung der Nichtigkeitserklärung 93[44] ff., 104. Einfluß auf geschlossene Veräußerungs- und Licenzverträge 93[46].
— bei Gebrauchsmustern, Waarenzeichen, s. Löschungsklage.
Nießbrauch an Urheberrechten 21 ff., am Antheil eines Mitberechtigten 21[14]. Ausschluß einzelner Nutzungen 21[15]. Bestellung des Nießbrauchs 21[16]. Inhalt des Rechts 21[17] ff. Fruchterwerb des Nießbrauchers 22[20], [24]. Ausbeutung gegen die Regeln ordnungsmäßiger Wirthschaft 22[21] ff. Uebertragung der Ausübung 22[26]. Ausnutzung durch Verlags- und Licenzverträge 22[27], [31], [35]. Schutz gegen Dritte 22[28], 35[17] ff. Erlöschen des Nießbrauchs 22[29] ff. Verzicht 23[32]. Pflichten und Lasten 23[33]–[35]. Bestellung von Licenzen durch den Nießbraucher 30[88]. — Sog. ausschließliche Licenzen 30[92] ff. Kein Erlöschen durch Verzicht auf das Urheberrecht 33[17].
— eheliche Gütergemeinschaft 350[7], 351[13].
Nothverwaltungsrecht der Frau 315, 320[95] ff., 323, 352[20], 369, 370[25], 373[16], 440[14] ff., 442[14] ff., 444[25], 457[33], [34] ff., 458[43].
— in Sachen des Gesammtgutes 369[13] ff., 370[25], 371[33] ff., 373[18].
Notizen, Urheberrecht 49[25] ff.
Nutznießung des Ehemanns am Frauenvermögen 272 ff., 299 ff. Grundstücke, unübertragbare Rechte der Frau 299[8]. Fruchtziehung über das Maß des regelmäßigen Einkommens 299[1], 300[7] ff. Erwerb der Nutzungen mit Trennung und Verfall 300[5] ff. Persönliches Gebrauchsrecht des Ehemannes 300[13]. — Lasten der ehemännlichen Nutznießung 300 ff. Unzulänglichkeit der Nutzungen 301[14] ff. Kostentragungspflicht des Ehemanns 301. Reparaturen 302[22] ff. Tragung des ehelichen Aufwandes 302[25] ff. Schulden der Frau, die als Lasten der ehemännlichen Nutznießung anerkannt sind 301[16] ff., 302[33] ff. Oeffentliche 302[34], privatrechtliche Lasten 303[37], Zinsen ꝛc. des Frauenguts 303[38], [39] ff. Prozeßkosten aus Civil- und Strafrechtsstreitigkeiten der Frau 304. Persönliche Haftung des Mannes für die Schulden, die als Lasten seiner Nutznießung anerkannt sind 301[18] ff.
Nutznießung des Ehemanns. Einfluß auf die gesetzliche Alimentationspflicht der Verwandten 475[23] f.
— elterliche Nutznießung am Kindesvermögen 492[24] ff., 514 ff. Verzichtbarkeit 515[3]. Kein selbständiges Vermögensrecht 515[3] ff. Unübertragbarkeit und Unpfändbarkeit 515[6] ff. Verwaltungsbefugniß 515[10] ff. Verbrauchbare Sachen 516[12]. Surrogation 516[13]. Ausschluß der Nutznießung (freies Kindesvermögen) 516[14] ff., 517. — Erwerb der Nutzungen durch den berechtigten Elterntheil 517[29] ff. Gebrauch der Gegenstände, Uebertragung von Gebrauch und Fruchtziehung auf andere Personen 517[31] ff. Verbrauch und Veräußerung verbrauchbarer Sachen 518[32] ff. Betrieb eines zum Kindesvermögen gehörigen Erwerbsgeschäfts 518[36] — 519[40] — Nutznießung bei mangelnder Vermögensverwaltung 519[41] ff. — Lasten der Nutznießung 515[5], 519[49] ff. Kosten 519[50], Schulden 520[51] ff. Unterhalt des Kindes 520[58] ff. — Endigung der Nutznießung 521[63] ff. — Schulden des Kindes 521 ff. Schuldenhaftung 522 und Schuldenausgleichung 523 ff. — Einfluß der elterlichen Nutznießung auf die gesetzliche Alimentationspflicht der Verwandten 475[37].

O.

Obervormundschaft. Behörden 143[2] ff. Aufgaben: in Ehesachen 146 ff. Schiedsrichterliche Funktion 146[36] ff. Korrektorische 146[36] und ergänzende

Entscheidungen 146[27] ff. — Zwischen Eltern und Kindern 144[6] ff. Schutz gegen Mißbrauch 145[10] ff. Insbesondere beim Fehlen eines Elterntheils 145[14] ff., [19] ff. Wichtigere Fragen 145[13], [16]. Meinungsverschiedenheit der Eltern 145[15], 491[14] ff., 500[24] ff. und Cit. — In der Vormundschaft 143 ff., 651 ff. S. noch Vormundschaftsgericht, Familienrath.

Obervormundschaft, Grundsätzliche Führung 147 ff. — Verschuldenshaftung 145[17], 151[39] ff., 152, 593[14] ff. Verhältniß zur Haftung des Vaters, Vormunds ꝛc. 152[47], 593[14]. Zur Haftung des Staates 152[47]. Grenzen der Haftung 152[43] ff. — Kompetenzabgrenzung gegen das Verfahren im Rechtsweg 155—156.

— Organisation 148 ff. Vormundschaftsgericht 148[8] ff. Andere Behörden 148[6], [9]. Sachliche 148[6] und örtliche Zuständigkeit 148[10] ff., 149[13]. Abgabe der Vormundschaft an ein anderes Gericht 149[15] ff. Familienrath 645 ff.

— Beschwerde 149[20] ff. Frist, aufschiebende Wirkung 149[21] ff. Beschwerdeberechtigte Personen 151[21] ff. Entscheidung des Beschwerdegerichts 150[23] ff. Weitere Beschwerde 150[27] ff.

— Gemeindewaisenrath 153 ff. Organisation 153[51] ff. Waisenpflegerinnen 153[58] ff. Aufgaben des Waisenraths 153[59], 154[57] ff. Insbes. gegenüber den Eltern 154[58] ff. In der Vormundschaft 154[60] ff. Stellung zum Vormundschaftsgericht 155[67], Beschwerde 155[65]. Verschuldenshaftung 155[66].

Oeffentlichkeit von Aufführungen, Ausstellungen 10[23] ff.

Operntexte 54[75].

Orchestrions 56[92].

Orderpapiere für Kinder oder Mündel 509[87], [91] ff., 632[146], 633[148] ff.

P.

Pachtverträge über Geisteswerke 24[41].

— über Gegenstände des eingebrachten Gutes der Frau 295[56] ff., 300[13], 317[59].

— über Gegenstände des Gesammtgutes 361 ff., 365[22] ff.

Pachtverträge über Landgüter oder gewerbliche Betriebe für den Mündel 632 ff., 633[154] ff.

Pacta dotalia 261[27]. S. Eheverträge.

Pantomimen 48[19].

Patent, s. Patentrecht.

Patentamt 90[20] ff. Aufgaben 91 ff., 92 ff., 111[14] ff., 112[23] ff. — Anmeldeabtheilung 91[23], Nichtigkeitsabtheilung 92[23], Beschwerdeabtheilung 91[23], [34], [39], 92[25]. Anmeldestelle für Gebrauchsmuster 119[37] ff., für Waarenzeichen 127[38] ff.

Patentanmaßung 34 ff., 37, 39[46], 113[13].

Patentberühmung 114[22].

Patentertheilung 91 ff., 103 ff. Vorprüfung 91[21] ff. Oeffentl. Bekanntmachung 91[25]. Aufgebotsverfahren 91[26] ff. Einspruch 91[27]. Entscheidung 91[28] ff. Rechtsmittel 91[29]. Eintritt des Patentschutzes 91[30] ff. S. noch Nichtigkeitsklage.

Patentrecht 3[15], 88 ff., s. auch Immaterialgüterrechte. Geschichtliches: Bedürfniß seit Einführung der Gewerbefreiheit 88[1]. Privilegien 88[2] ff. Partikulärer, reichsrechtlicher 88[8], und internationaler Rechtsschutz 89[9]. Schutz der Ausländer im Inland 89[10] ff.

— Gegenstand des Rechts (Erfindung) 89[13] ff. Priorität der Idee 89[15] ff. Feststellung der Erfindung durch Patent 90. Erfinderrecht und Patentrecht 90[16]. — Begriff der Erfindung 89, 94 ff. Objektivirung 94[2], nicht nothwendig körperliche Form 89[13] ff. Intuition 95[6]. Technischer Fortschritt 95[7] ff. Praktische Verwendbarkeit 95[8] ff. Interesse 95[8—11]. Geschmacklosigkeiten 95[12]. Erf. für gesetzwidrige oder unsittliche Bedürfnisse 95 ff. 96[13—14]. Neuheit der Erfindung 94[3] ff., 96[15] ff., 98 ff. Benutzung älterer Entdeckungen 94[4]. Kombination 94[5]. Gleichheit des Resultats 96[15], 98[31]. Verschiedenheit der Lösungsideen 96[16] ff., 97 ff. Abhängige Erfindungen 96[19] ff., 97[24]. Durchführungserfindung 96[19], Verbesserungserfindung 96[21]. Uebererfindung 97[22] ff. Recht an den einzelnen Elementen der Erfindung 97[25] ff. Verwerthung für andere Probleme 97[27] ff. Kombinationspatent 94[5], 97[28] ff. Gesammtpatent, Totalitätspatent 97[29]. Stoff-

patent 95[10], 97[30] ff., [36] ff. Verfahrenspatent 95[10], 98[39] ff. Einfache Verfahrenserfindung 98[31]. Herstellungserfindung 98[33] ff. Sach- oder Produktenerfindung 98[34] ff. Anderweitige Herstellung des Produkts 98[33]. Maschinen zur Anwendung eines patentirten Verfahrens 98[30]. Gewerbliche Verwerthbarkeit 99[45] ff.

Patentrecht. Einschränkungen des Schutzes 99 ff. Für Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel, chemische Stoffe 99[49] ff. Herstellungsverfahren 100[51]. — Recht des Vorbenutzers 100[53] ff. 113[9] ff. Gewerblichkeit 100[54]. Umfang der gestatteten Benutzung 101[56] ff. Uebergang auf andere Personen 101[60] ff. — Enteignung von Erfindungen 101[62] ff. — Ausländische Fahrzeuge 102[69] ff. — Entziehung des Erfinderrechts wegen Mißbrauchs 102[70].

— Person des Berechtigten 101 ff. Erfinder 101[1] ff. Gehülfe 101[2]. Angestellte 101[3] ff. Juristische Personen 102[5]. Mehrheit der Erfinder 101[2]. S. auch Miturheberrecht, Abtretung des Urheberrechts. — Wahrung des Rechtes durch Patentanmeldung 103 ff. Patentamt 90[20] ff. Prüfungsverfahren 90[19], 91 ff., 103[7] ff., s. auch Patententheilung. Eintritt des Patentschutzes 91[25, 30] ff. Priorität des Anmelders 103[9] ff., [11] ff. Erfindungsentwendung 100[54], 103 ff. Einspruchs-, Nichtigkeitserklärungsverfahren 91[27] ff., 92[25] ff., 104. S. auch Nichtigkeitsklage. Einfluß der Vernichtung 93[43] ff., 104. Auf geschlossene Veräußerungs- und Licenzverträge 93[46]. Vermuthung für das Recht aus dem Eintrag in die Patentrolle 18[28] ff., 94[48]. Mehrheit der erfolgten Anmeldungen 104[19] ff.

— Inhalt des Rechts 105. — Vor der Patententheilung 105 ff. Veröffentlichung der Erfindung 105[8] ff. Mangelnde Ausschließlichkeit 106. Anmeldung durch Dritte 106[15]. Erfindungsentwendung 100[54], 103[11], 104[17] ff. — Folgen der Patentanmeldung 106[16] ff. Priorität vor anderen Anmeldern 103[9] ff., [11] ff., 106[16] ff. Ausschließlichkeit des Rechts 107[20]. Einstweiliger Eintritt des vollen Patentschutzes und Rückdatirung 91[25], 107[21] ff. Nachträgliche Versagung des Patentes 91[29], 107[26] ff. — Inhalt des Rechts aus dem Patente 107[27] ff. Ausschließliches Verwerthungsrecht der Erfindung 108[28] ff. Insbes. bei Verfahrenspatent 108[32], Herstellungspatent 108[33], 109[34—35], Produktenpatent 108[33] ff. Klauseln über den Vertrieb 108[39]. Verbreitung (in Verkehr bringen, Feilhalten) 109[36] ff. Befugniß des gewerblichen Gebrauchs 109[41]. Nachträgliche Vernichtung des Patents 93[44] ff., 104. S. auch Nichtigkeitsklage. Ausländische Verwerthung und Verbreitung 108[31].

Patentrecht. Pflichten des Patentberechtigten: Gebührenpflicht 110 ff., Ausführungspflicht 111, Licenzpflicht 111 ff.

— Zeitdauer des Rechts 110. Verzicht 110[5]. Verfall durch nicht rechtzeitige Gebührenzahlung 110[7] ff. Stundung 110[8]. Zurücknahme des Patents wegen Verletzung der Ausführungspflicht 111[11] ff. Vorbereitungszeit 111[13]. Aberkennungsverfahren 111[13] ff. Rücknahme wegen Verletzung der Licenzpflicht 111[18] ff. — Löschung des Patents 112[22] ff. Einfluß auf erfolgte Veräußerungs- und Licenzverträge 93[46], 112[24].

— Schutz s. Immaterialgüterrechte. Besondere Schutzmittel 112 ff. Gegen unbefugte Veröffentlichung der Erfindung 112[3] ff. Abschneidung der Neuheit (Patentfähigkeit) 112[4] ff. — Erfindungsentwendung 100[54], 103[11] ff. 104[17] ff., 112 ff. Einfluß auf vom Entwender geschlossene Veräußerungs- und Licenzverträge 113[8]. — Einrederecht des Vorbenutzers 100[53] ff. 113[9] ff. — Patentschutz 113[11] ff. Provisorischer und definitiver 113[13]. Allgemeine Schutzmittel 34 ff., 37 ff., 40 ff., 42[77] ff., 113[13]. Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Patentverletzung 114[14] ff. Mögliche Arten der Verletzung 114[15] ff. Theilweise 114[16]. Klage von Rechtsnachfolgern und Erwerbern von Theilrechten am Erfindungsgute 114[17] ff., s. auch Nießbrauch, Pfandrecht, Licenzrecht ꝛc. Vermuthungen 18[28] ff., 94[48], 114[20] ff.

— Strafschutz 114[23] ff. — S. noch Gebrauchsmuster.
Patentrolle 92[23], 108[30].
— öffentlicher Glaube 18.
Patentschrift 92[21].
Pathen 218[35].
Pathengeschenke 517[36].
Patria potestas 144[6] ff., 482[4], 489[4] ff., 490[8].
Peculium castrense, quasicastrense, adventicium irregulare 501[8].
Personenkalender, Urheberrecht 49[25].
Personenpflegschaft und Güterpflegschaft 670[9—11]. S. Pflegschaft.
Persönlichkeitsrecht, s. Individualrecht.
Pfandrecht an Urheberrechten 20 ff. Verpfändung 20[5], Pfändung 19 ff., 20[9], s. Pfändung. Verwerthung des Pfandrechts 217 ff. Schutz gegen Dritte 21[8], 35[17] ff. Kein Erlöschen durch Verzicht auf das Urheberrecht 33[17].
— kein gesetzliches Pfandrecht am Vermögen des Vaters und Vormunds wegen der Vermögensverwaltung 541[56], 656[47].
Pfändung und Ueberweisung von Urheberrechten 19[45] ff. Keine in das Individualrecht 19[47] ff. Veröffentlichung des Werks gegen den Urheber? 19[48] ff. Gegen seine Erben? 19[55] ff. Zwangsvollstreckung in veröffentlichte Werke 19[50. 53. 55]. Verwerthung des Pfandrechts 20[54].
Pflegschaft 588[8] ff., 589[15], 590[19], [20] ff., 669 ff. Anwendung der Vormundschaftsregeln 590[24], 669[3], 670[7] ff. aber nur in beschränktem Umfang, nach Maßgabe der Bedürfnisse des Einzelfalles 669[4] ff. Bestimmung des Umfangs 669[5]. Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Pfleglings ist nicht Voraussetzung 669[8].
— Personenpflegschaft und Güterpflegschaft 670[9—11].
— Bestellung des Pflegers durch das Vormundschaftsgericht 670[13] ff. Anwendung der vormundschaftlichen Grundsätze über Auswahl, Unfähigkeit, Untauglichkeit, Uebernahmepflicht, Ablehnungsrecht 670[13] ff., [13] ff. Berufungsrecht 670[15—17]. Gegenvormund 671[20] ff.
— Verwaltungsthätigkeit des Pflegers 671[21] ff. Vertretung 671[22]. Führung der Geschäfte 671[23] ff. Eigenes Handeln des Schutzbefohlenen neben dem Pfleger 671[25] ff. Aufsicht 671[27].
Pflegschaft, Beendigung 671 ff. Sonderfälle 672[28, 30]. Allgemeiner Endigungsgrund 672[29]. Wegfall des bisherigen Pflegers 672[31]. Folgen der Beendigung 672[33].
Einzelnes:
— Pflegschaft zur Ergänzung der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft, s. Ergänzungspflegschaft.
— Vorläufige Pflegschaft 675[24] ff. Grund und Zweck der Einrichtung 675[25] ff. Unterscheidung von vorläufiger Vormundschaft 675[28].
— Pflegschaft über Gebrechliche 676 ff. Bei körperlichen 676[7] ff., geistigen Defekten 677[12]. Zustimmung des Gebrechlichen 677[9]. Aufhebung auf seinen Antrag 677[15]. Umfang dieser Pflegschaft 676[8] ff., 677[11] ff. Bestellung des Pflegers 677[10].
— Pflegschaft über Abwesende 677[16] ff. Einleitung von Amtswegen 678[32]. Eventuell auch gegen einen zurückgelassenen Bevollmächtigten des Abwesenden 678[33]. Keine Abwesenheitspflegschaft für Todterklärte 678[34] ff. Aufgaben des Pflegers 677[18], 678[19]. Zuständigkeit 678[31]. Anordnung nur im Interesse des Abwesenden, nicht Dritter 678[32]. — Hinderung der Rückkehr des seinem Aufenthalte nach bekannten Abwesenden 678[36] ff. — Aufhebung der Abwesenheitspflegschaft 678[38] ff.
— Pflegschaft für eine Leibesfrucht 679[31] ff. Nur im Interesse des zukünftigen Kindes 679[35]. Aufgabe des Pflegers 679[32]. Zuständigkeit. Bestellung von Amtswegen 679[33]. Beendigung der Pflegschaft 679[36] ff.
— Pflegschaft für unbekannte Interessenten einer Angelegenheit 679[38] ff., 680[41] ff. Zuständigkeit. Anordnung von Amtswegen 680[40]. Nicht im ausschließlichen Interesse anderer Personen 680[39]. Aufgabe des Pflegers 680[41]. Beendigung 680[43].
— Pflegschaft für ein Sammelvermögen 680[44] ff. Einsetzung von Amtswegen. Zuständigkeit 681[46]. Aufgabe des Pflegers

681[47]. Beendigung dieser Pflegschaft 681[47] ff.
Pflegschaft. Generalis clausula 676[6].
— S. auch Vormundschaft.
Phantasien, musikalische 47[10], 55[85].
Phonograph 56[96].
Phonola 56[94].
Photographie, Werke der 3[11] ff., 57[104], 70[4], 73 ff. S. auch Immaterialgüterrechte, künstlerisches und photographisches Urheberrecht.
Pianola 56[94].
Plagiat 39[48], 68[19] ff., 81[111].
Porträts 75[58] ff. (Recht am eigenen Bilde). Befugnisse des Abgebildeten 75[60] ff. Beschränkung der Verbreitung durch den Urheber 76[66] ff. Zulässige Verbreitung 76[68] ff., 77[75] ff.
Potpourris 47[10], 55[91].
Praesumtio Muciana 240 ff., 241[6].
Priester Ehe 218[35].
Private Benutzung fremder Urheberrechte 9[16] ff., 10 ff.
Privilegien für Buchdruck 43[1] ff.
Produktenerfindung 95[10], 98[36] ff., 108[35] ff. Anderweitige Herstellung des Produkts 98[38]. Maschinen zur Herstellung 98[30], s. auch Erfindung, Patentrecht.
Projektionsbilder 19[91], 80[107].
Prokura für Kinder oder Mündel 509[90, 91], 632[150], 633[163].
Promenadenkonzerte 56[96].
Prozesse zwischen den Ehegatten auf Grund der Verwaltung des eingebrachten Vermögens der Frau durch den Mann 274 ff.
— Rechte der Gläubiger 275[28], 325[21] ff.
Prozeßführung in Sachen des eingebrachten Frauenvermögens durch den Mann 296 ff. Klagen des Mannes 297[67] ff. Wirkung der Prozeßführung für die Frau 297[70] ff. Betheiligung am Rechtsstreit und Zustimmung der Frau 298[75] ff. Prozeßführung des Mannes über disponibele Rechte 298[77] ff. Klagen dritter Personen 298[80] ff. Verurtheilung der Frau zur Leistung, und des Mannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut 299[83] ff. — Prozeßführung der Frau 319[83] ff. Rechtsverfolgung unter Zustimmung des Mannes 319[83] ff. Mangel der Zustimmung 320[93]. Nothverwaltungsrecht der Frau 320[95] ff. Der Frau allein vorbehaltene Rechtsverfolgung 321[98] ff. Passivprozesse 321 ff. Das eingebrachte Gut nicht berührende Prozesse 322[103] ff. Verurtheilung des Mannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung 322[105] ff.[111]. — Wenn die Frau ein selbständiges Erwerbsgeschäft betreibt 329[19] ff. Zwangsvollstreckung 329[22] ff.
Prozeßführung des Mannes über das Gesammtgut bei Gütergemeinschaft 366 ff. Klage gegen beide Ehegatten 367[70]. Prozeßführung der Frau 370[29]. Rechtsverfolgung unter Zustimmung des Mannes 370[30]. Passivprozesse 370[31] ff. Nothverwaltungsrecht der Frau zur Führung von Rechtsstreitigkeiten 371[33] ff. Der Frau allein vorbehaltene Fälle der Prozeßführung 371[35] bis [38]. — Zwangsvollstreckung 367[73] bis [75], 375[56] ff.
— bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 419[36]. Keine Prozeßführung der Abkömmlinge 419[40].
— bei Errungenschaftsgemeinschaft 440[17], 441[18], 441[4] ff., 442[15], 443[16–17], 444 ff., 445[36, 37].
— bei Fahrnißgemeinschaft 457[33, 35] ff.
Prozeßkosten der Frau 325[19].
— als Lasten der ehemännlichen Nutznießung 304[44] ff. Ausgleichung 331 ff., 334[31] ff.
— bei allgemeiner Gütergemeinschaft 357[19] ff., 374[28]. Ausgleichung 381.
Prozeßstandschaft des Ehemannes 297[68].
Pseudonyme Werke 59[20], 66[12] ff.
Putativehe 193[68] ff. Wirkung für den gutgläubigen Theil 193[73] ff. Ausübung des Wahlrechts 194[77] ff. Besonderheiten bei Irrthumsanfechtung 194[81] ff. Drohung 194[81]. — Wirkung der Putativehe für die daraus entsprossenen Kinder 194[85] ff., 544 ff. S. auch Kinder aus ungültigen Ehen.

Q.

Quasidesertion s. bösliche Verlassung.

R.

Rechnungslegung des Vormunds 636[188] ff. Jahresrechnungen 636[189], 637[190] ff., 193 ff. Zeiträume 637[196] ff. Geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben mit Belägen

637[188] ff. Prüfung des Gegenvormunds 637[200] ff. und des Vormundschaftsgerichts 638[202] ff. Beanstandungen 638[205] ff. Schlußrechnung 638 ff., 639[213] ff. Prüfung des Gegenvormunds 639[215] und des Vormundschaftsgerichts 639[216] ff. Vermittelung der Abnahme der Rechnung und Dechargeertheilung durch den gewesenen Mündel 640[217] ff. Beurkundung des Anerkenntnisses 640[221]. Versagen der Vermittelung. Streitigkeiten über die Frage ordnungsmäßiger Vermögensverwaltung 639[200], 641[226]. Rechnungslage beim Ableben des Vormunds 641[227].

Rechnungslegung. Befreite Vormundschaften 660[34]. Einreichung von Vermögensübersichten 660[35] ff.

Rechte an Rechten 2[5], 3[9], 20 ff., 24[46] ff., 25 ff., 28[76].

Reden 47[14] ff., 48[21], 51[47], 52[48] ff.

Referate über Schriftwerke 53[63], 62[8], [21], 67[8] ff.

Reichsschuldbuch 621[40], 624[75].

Reklameschriften 50[21].

Religionsdiener, Uebernahme von Vormundschaften 609[108] ff., 664[21].

— Eintritt in einen Familienrath 648[45].

Religiöse Erziehung der Kinder 498 ff.

— des Mündels 615[4–8].

— unehelicher Kinder 550[27].

— des Adoptivkindes 582[28].

S.

Sacherfindung s. Produktenerfindung.

Sachverständigenkammern für litterarisches 68 ff., künstlerisches Urheberrecht 81[113]. Geschmacksmuster 87[50].

Sammelvermögen. Pflegschaft 680[44] ff. S. auch Pflegschaft.

Sammelwerke 50[26], 53[66] ff., 55[69] ff., 60[87] ff., 65[8], 78[64].

Schadensersatz aus der Verletzung von Urheberrechten 37[30], 38[41] ff., [45] ff., 39[58] ff., 40[64] ff., 67 ff., 80, 87, 112 ff., 114, 122. Von gewerblichen Zeichenrechten 131, 132.

Schenkungen. Verbot von Schenkungen des Mannes aus dem ehelichen Gesammtgute 362[33] ff. — Der Eltern aus dem Vermögen des Kindes506[61] ff. — Des Vormunds aus dem Mündelvermögen 625[67] ff.

Schiedsvertrag. Abschluß für den Mündel 633[157] ff.

Schlüsselgewalt der Ehefrau 234 ff. Anweisungen des Mannes 235[5]. Wirkung nach Innen 235[6] und nach Außen 235[10] ff. Beschränkung der Schlüsselgewalt 236[14] ff. — Beim Getrenntleben der Ehegatten 253 ff.

Schmucksachen der Ehefrau 279[16] ff. — — der Kinder 517[26].

Schriftwerke 47[11] ff. S. litterarisches Urheberrecht, Immaterialgüterrechte.

Schulbücher 50[26], 53[66], 55[21].

Schulden der Ehegatten beim gesetzlichen Güterstande 295, 301 ff., 307 ff. Schulden des Mannes 309[8] ff. Schulden der Frau 323 ff. Haftungsprinzip 323[5] ff., [8] ff., 324[16] ff., 325[17] ff. Verurtheilung der Frau auf Leistung, und des Mannes auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut 325[20] ff. u. Cit. — Schuldenausgleichung unter den Ehegatten 330 ff., 333 ff.

— **Schuldenhaftung der Ehegatten bei allgemeiner Gütergemeinschaft** 371 ff. Gesammtgutsverbindlichkeiten 372[6]. Schulden des Mannes 372[9] ff. Schulden der Frau 373 ff. Haftungsprinzip für die Gesammtgutsverbindlichkeiten 374[39] ff., 375. Zwangsvollstreckung 375[46] ff. — Schuldenausgleichung 376 ff., 379 ff. Regreß des Mannes wegen seiner persönlichen Verhaftung für die Gesammtgutsverbindlichkeiten 382[55] ff.

— **bei fortgesetzter Gütergemeinschaft** 420[47] ff. Haftungsprinzip für die Gesammtgutsverbindlichkeiten 421[51] ff., 422. Ausgleichung 423[59] ff. Beschränkung bei den Abkömmlingen auf Zurückstehen bei der Theilung 424[76] ff.

— **Errungenschaftsgemeinschaft.** Verfolgbarkeit der Schulden jedes Ehegatten auf die eingebrachten Güter 440[17] ff. Ausgleichung 441[19]. Verfolgbarkeit in das Gesammtgut 443[20] ff. Schulden des Mannes 443[21], Schulden der Frau 443[22] ff. Geschäfts- 444[25] ff., Delikts-schulden 443[23]. Gesetzliche Verbindlichkeiten 443[24]. Unterhaltspflichten 444[29]. Schulden, die als Lasten des eingebrachten Gutes der Frau anzusehen sind 444[37] ff. Schulden eines selbständigen Erwerbsgeschäfts

der Frau 444 [30–33]. Voreheliche Schulden 443 [32]. Haftungsprinzip für die Gesammtgutsverbindlichkeiten 444 [33] ff. Zwangsvollstreckung 444 ff. Konkurs 445 [38] ff. Schuldenausgleichung 445 [40] ff., 447 [56] ff.

Schulden. Fahrnißgemeinschaft 457 [33], [38] ff. Schulden aus Erwerbungen, die theilweise aus Mobilien und Immobilien bestehen 455 [16], 459 [41] ff.

— Schulden der Eltern und Kinder 521 ff. Haftungsprinzip 522. Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kindes (elterliche Nutznießung) 522 [7] ff. Konkurs des Kindes 522 [11]. Schuldenausgleichung 523 ff.

Schuldiger Theil, Bezeichnung desselben im Ehescheidungsurtheil 228 [40] ff.

Schuldverschreibungen auf Inhaber, Ausstellung für Kinder oder Mündel 509 [66], [71] ff., 632 [148], 633 [168] ff.

Sicherheit, Verminderung bei Mündelforderungen 633 [159].

Sicherheitsleistung der Eltern für die Verwaltung des Kindesvermögens 541 [57] ff. Haftung der geleisteten Sicherheit 514 [128] ff. Freiwerden der Sicherheitsleistung 514 [141] ff.

— des Vormunds. Anordnung durch das Vormundschaftsgericht 656 [46] ff. Anlaß 657 [48], Art und Höhe der Sicherheitsleistung 657 [49]. Aenderung der Anordnung 657 [50]. Durchführung der Maßregel 657 [51] ff. — Ablehnung und Niederlegung der Vormundschaft aus diesem Grunde 610 [121], 657 [56]. — Nachträgliches Freiwerden der geleisteten Sicherheit 644 [21] ff., 657 [50], [51], [54].

Simulation 208 [15], 209 [4].

Sondergüter 259 [16] ff. S. auch Vorbehaltsgut.

— Nothwendiges Sondergut bei der ehelichen Gütergemeinschaft. Unübertragbare Gegenstände 350 [4] ff. Die Nutzungen fallen in die Gemeinschaft 351 [13]. Verwaltung für Rechnung des Gesammtguts durch den Mann 351 [14] ff. Lasten 352 [25]. S. Eingebrachtes Gut.

Sparkassen. Mündelsicherheit 622 [48] ff.

Sperrvermerk bei Mündelforderungen, die im Reichs- oder Staatsschuldbuch eingetragen sind 624 [78] ff., 660 [22], [23].

Spieldosen 56 [23].

Staatsanleihen. Mündelsicherheit 621 [39] ff.

Staatsschuldbuch 621 [40], 624 [75].

Standesbeamter 171 ff. Eheschließung 184, 202 ff.

Statusklage 137 [30] ff., 158, 160 [21] ff. 160 [25]. S. auch Familienrechtsprozesse.

Steindruck 72 [25], 79 [32] ff.

Stoffpatent 95 [10], 97 [30] ff., [36] ff. S. Erfindung, Patentrecht.

Sühneversuch 166 [36] ff.

Surrogation 280 ff. Keine Vermögensschmälerung durch Wechsel der Stücke 280 [22]. Erwerb auf Grund eines zum Vermögen gehörigen Rechts 280 [24] ff. Ersatz für Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung von Gegenständen 280 [26]. Vermögensbewidmung 281 [27] ff. und Umwandlung der Objekte 281 [31].

— Surrogation aus Rechtsgeschäften des Mannes über das eingebrachte Vermögen der Frau beim gesetzlichen Güterstande 284 ff. Haushaltungsgegenstände 285 [26] ff. Andere Sachen, Werthpapiere und Effekten 285 ff. Beweis der Geschäftsführung für Rechnung des eingebrachten Gutes 284 [18], 286 [34] ff., [38]. Erwerb aus Mitteln des eingebrachten Guts 286 [35]. Namenpapiere 284 [20]. Geschäfte über Immobilien 284 [19]. Zeitpunkt des Surrogaterwerbs 284 [34]. Handeln des Mannes im Namen der Frau 284 [16]. Herausgabe 339.

— Allgemeine Gütergemeinschaft. Keine Surrogation beim nothwendigen Sondergut 353 [33], wohl beim Vorbehaltsgut jedes Ehegatten 353 [37]. Surrogaterwerb der Gütergemeinschaft in Liquidation 390 [21] ff., desgl. der fortgesetzten Gütergemeinschaft 415 [1], 421 [54], 428 [30]. Der Vorbehaltsgüter des überlebenden Ehegatten 416 [8].

— Surrogate des Gesammtguts bei der Errungenschaftsgemeinschaft 436 [26], 452 [38] und bei der Fahrnißgemeinschaft 455 [11]. — Surrogate der eingebrachten Güter des Mannes und der Frau 437 [32], [36], 456 [37] ff. — des Vorbehaltsgutes der Frau 438 [46], 457 [32].

— Surrogation beim Kindesvermögen 503 [29] ff., 516 [13].

T.

Tapetenmuster 82 [14], 83 [32].

Teppichmuster 82 [14], 83 [32].

Theaterzettel 49[25].
Theilrechte, Abgliederung aus dem Urheberrecht 20 ff., 24[47] ff. Schuldrechtliche 23 ff., dingliche Seite des Vertrages 24 ff. S. auch Nießbrauch, Gebrauchsrecht, Verlagsrecht, Licenzrecht, Pfandrecht an Urheberrechten. Schutz des Theilberechtigten 26[59] ff.
Titel. Recht am Titel litterarischer Werke 48[28].
— von Geschäftsunternehmungen, Druckschriften ꝛc. 132[13] ff.
Todeserklärung eines Ehegatten 218[1] ff. Einfluß auf die Ehe des Zurückbleibenden 218[4] ff. Rückkehr des Verschollenen 218[7] ff. Anfechtbarkeit der neuen Ehe 219[9] ff. Wiederaufleben der alten Ehe 219[15] ff.
Tonkunst, Werke der 3[11], 54 ff. S. litterarisches Urheberrecht, Immaterialgüterrechte.
Totalitätspatent 97[29].
Transponirung von Tonstücken 55[83], 63[37].
Transskriptionen, musikalische 47[10], 55[85].
Trauschein 204[36].
Trennung von Tisch und Bett, ausländische 221[11], 222[15].
Turbatio sanguinis 217[25] ff., 472[99].
Tutel 587[5].
Tutela divisa 596[45].
— legitima 587[5], 600[9].
— testamentaria 600[10].
Tutores honorarii 598[61].

U.

Uebererfindung 97[22] ff. S. Erfindung, Patentrecht.
Uebernahme von Gegenständen aus dem Gesammtgut gegen Werthanrechnung 394[58] ff. Recht auf Uebernahme 395[58] ff., 430[47, 49] ff. Letztwillige Anordnung 433[75] ff.
Uebersetzungen 50[24], 60[24], 63, 67[11]. Gesonderte Vergebung des Uebersetzungsrechts durch den Urheber 23[28].
Umschreibung von Inhaberpapieren auf den Namen des Mündels 624[72] ff., s. Umwandlung.
Umwandlung von Inhaberpapieren des Mündels in Namenpapieren oder in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat 624[72] ff., [78] ff. Nachträgliche Verfügungen des Vormunds bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes 630[121] ff.
Unfähigkeit zur Vormundschaft 607[86] ff.
Ungültigkeit der Ehe s. Ehe, Ehenichtigkeits-, Eheanfechtungsklage, Matrimonium non existens.
Unpfändbarkeit unveröffentlichter Geisteswerke 19[47] ff., [58] ff.
— der Rechte des Ehemanns am eingebrachten Gute der Frau 274[13] ff., 309 ff.
Unsittlichkeit von Schriften 49[29] ff.
— von Kunstwerken 71[28] ff.
— Erfindungen, deren Verwendung ausschließlich gegen die guten Sitten ist, werden nicht patentirt 95, 96[13].
— Gebrauchsmuster 117[16].
Untauglichkeit zur Vormundschaft 608[94] ff. Bedeutung 608[95–96], 664[21]. Die untauglichen Personen 608[17] bis 609[100]. Nachträgliche Entlassung 664[21].
Unterhaltspflicht der Ehegatten 233 ff. Insbesondere des Mannes 233[35] ff., der Frau 233[39]. Maß und Art der Unterhaltsgewährung 233[30] ff.
— Faktische Trennung der Ehegatten 252 ff.
— Bei berechtigter Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft wegen Mißbrauchs oder Vorliegens von Ehescheidungsgründen 253 ff. Art und Maß der Unterhaltsberechtigung in diesem Falle 254[19] ff.
— Der geschiedenen Ehegatten 244[17] ff. Art und Maß der Unterhaltsgewährung 245[30] ff. Voraussetzung der Bedürftigkeit 245[38] ff. und Leistungsfähigkeit in diesem Falle 246[36] ff. Konkurrenz des Anspruchs mit solchen des etwaigen neuen Ehegatten und minderjähriger unverheiratheter Kinder des Pflichtigen 246[40] ff. Verhältniß zur Alimentationspflicht der Verwandten 247[43]. Tod des Pflichtigen 245[35], 247[46] ff.
— Unterhaltspflicht zwischen Eltern und Kindern 474[10] ff., [17] ff. S. u.
— Unterhalt der Kinder aus geschiedenen Ehen 249[68] ff. Beitragspflicht der Mutter 249[70] ff.
— Kein Unterhaltsrecht der Abkömmlinge aus dem Vermögen der fortgesetzten Gütergemeinschaft 418[30] ff.
— Unterhaltspflicht der ehelichen Verwandten 473 ff. Voraussetzungen 473[3]. Bedürftigkeit 473[5] ff. Fähigkeit des Pflichtigen 474[13] ff. Verpflichtung

zwischen Eltern und unverheiratheten minderjährigen Kindern 474[10] ff., [17] ff. Einfluß des ehelichen Güterrechts auf die Verpflichtung 475[23] ff. Einfluß der elterlichen Nutznießung am Vermögen des Pflichtigen 475[27]. Reihenfolge der Verpflichtung 475[28] ff. Ausscheidung Leistungsunfähiger 476[36] ff. Ausscheidung von Verpflichteten, die im Inland schwer zu belangen sind 476[38]. Rückgriffsrecht 476[37], [39] ff. Primäre Verpflichtung des etwaigen Ehegatten 477. Wenn dieser leistungsunfähig oder im Inland schwer zu belangen ist 477[42] ff. Reihenfolge des Bezugsrechts mehrerer Bedürftiger 477[45] ff. Vorzugsrecht unverheiratheter minderjähriger Kinder gegenüber ihren Eltern 477[44]. Konkurrenz eines etwaigen Ehegatten des Verpflichteten mit dessen Verwandten 478[51] ff. — Inhalt des Anspruchs 478 ff. Standesmäßiger Unterhalt 478[55]. Erziehungs-, Krankheits-, Beerdigungskosten 479[57] ff. Nothdürftiger Unterhalt 479[60] ff. Spätere Aenderung der Verhältnisse 480[65]. Art der Unterhaltsgewährung, Geldrente 480[66] ff. Anderweitige Festsetzung 480[69]. Eltern und Kinder 480[70] ff. Unterhaltsanspruch regelmäßig nur für die zukünftige Zeit 480 ff. Bei zwischenzeitlicher Ernährung durch Dritte 481[77]. Verzicht auf den Unterhalt 481[78] ff. Vorauszahlung 481[80]. Aktive und passive Unvererblichkeit des Anspruchs 481[81] ff. Unverjährbarkeit 481[84].

Unterhaltspflicht. Unterhalt des Kindes keine Last der elterlichen Nutznießung 520[58] ff. Verletzung des Rechtes auf den Unterhalt 538[53] ff.

— Unterhalt unehelicher Kinder durch die Mutter und die mütterliche Familie 548[7] ff., — durch den unehelichen Erzeuger 552[5] ff., 556 ff. Unwirksamkeit eines Verzichts der Mutter 556[1]. Umfang der Unterhaltsleistungen 557 ff. Haftung vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten 557[10]. Subrogation der letzteren aus Vorleistung 557[11]. Nachforderung des Unterhalts für die Vergangenheit 558[16] ff. Tod des unehelichen Erzeugers 558[18] ff., 560. Abfindungsrecht der Erben 558[20] ff. Tod des Kindes 559[23] ff. Art der Unterhaltsleistung 559[26] ff. Anderweitige Vereinbarungen 559[30], Zahlung einer Abfindungssumme 559[31] ff. Klage 555[33] ff. und einstweilige Verfügung 556[38] ff. Ansprüche der unehelichen Mutter 560 ff.

Unterlassungsanspruch bei Urheberrechten 34 ff. Voraussetzungen: Störung 34[6] ff., unberechtigte 35[9] ff. Person des Störers 36[25] ff. Beweisführung des Berechtigten 35[13] ff. Vermuthungen für das Recht 35[14] ff. Klage des Pfandgläubigers, Nießbrauchers, Verlegers 35[17] ff., Licenzträgers 30[39] ff., 36[18, 20]. Inhalt des Anspruchs 36[28] ff.

— bei gewerblichen Zeichenrechten 130 ff.

Untreue, eheliche 223[5] ff., 225[33].

Unübertragbare Rechte, eheliche Gütergemeinschaft 350[4] ff.[8], 351[13].

Unveräußerlichkeit der Rechte des Ehemanns am eingebrachten Gute der Frau 274[13].

Unverschuldbarkeit von Gütern, Klausel der 351[13].

Urheberrecht s. Immaterialgüterrechte.

Urheberrechtsdelikte 38 ff., 67 ff., 80 ff., 87, 112 ff., 114, 122.

V.

Variationen, musikalische 47[10], 55[85].

Vaterschaft, uneheliche 461 ff., 547 ff. S. Abstammung (uneheliche).

Veräußerlichkeit der Urheberrechte 14 ff.

Verbesserungserfindung 96[21], s. Erfindung, Patentrecht.

Verbreitung von litterarischen Werken 63[29] ff., Kunstwerken 78[56], von Gebrauchsmusterartikeln 121[60] ff., patentirten Gegenständen 109[36] ff.

Vereinsaufführungen 10[25], 56[101].

Vererbung der Urheberrechte 15 ff.

— der Fiskus als gesetzlicher Erbe 15[8].

— Recht der Gläubiger gegen den Erben 15[10], 19.

— Miterben 15[8].

Verfahrenserfindung 95[10], 98[31], 108[33]. Herstellungserfindung 98[32] ff. Maschinen zur Anwendung des Verfahrens 98[30]. S. Erfindung, Patentrecht.

Verfahrenspatent 95[10], 98[30] ff., 108[33], s. Erfindung, Patentrecht.

Vergleich, Abschluß für den Mündel 633 156, 158.
Verlagsprivilegien 43 1 ff.
Verlagsrecht 7 40, 25 51, 54, 55, 27 ff. Konkreter Inhalt 26 56 ff., 27 63. Ausschließlichkeit 27 65. Getheiltes Verlagsrecht 27 66 ff. Rechtsverletzung 27 67, 69. Schutz 26 59 ff., 27 67 ff., 35 17 ff. Uebertragung auf dritte Personen 27 63. Kein Erlöschen durch Verzicht auf das Urheberrecht 33 17.
— Bewilligung durch Nießbraucher 22 27, 31, 35.
— Dem Autor verbleibende Befugnisse 63 25 ff.
Verlassung s. bösliche Verlassung.
Verlöbniß 196 ff. Form 196 3, Geschäftsfähigkeit, Willensmängel ꝛc. 196 5 ff. Vertretung 197 7 ff. Sonstige Fälle der Ungültigkeit 197 9 ff. Endigung 197 13 ff. Rücktritt 197 14. Kein Rechtszwang zur Eheschließung aus dem Verlöbniß 198. Rücktritt aus wichtigen Gründen 198 22 ff. Folgen grundloſen Rücktritts 199 23 ff. Negatives Interesse 199 26 ff. Ersatzvereinbarung 200 33. Garantieversprechen, Vertragsstrafe 198 16. Ersatz nicht vermögensrechtlicher Schäden 200 34 ff. Verführung 200 36. Kunstgriffe 200 39. Rückgabe der Brautgeschenke ꝛc. 200 42 ff., 201. Tod des Verlobten 201 44. Letztwillige Verfügungen 201 49 ff.
Vermögensauseinandersetzung mit den Kindern bei Wiederverheirathung des Vaters 505 46 ff. oder eines die Vormundschaft führenden Elterntheils 641 226 ff.
Vermögensübersichten. Einreichung in der Vormundschaft 660 25 ff.
Vermögensverzeichniß über das eingebrachte Gut der Frau beim gesetzlichen Güterstande 286 ff. Feststellung des Zustands der Sachen 287 44. Rechtliche Bedeutung des Inventars 287 45.
— über das eingebrachte Gut (nothwendige Sondergüter) bei allgemeiner Gütergemeinschaft 352 29.
— bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 417 20. — Als Voraussetzung beschränkter Haftung des überlebenden Ehegatten für die Gesammtgutsschulden 421 55.
— über den Bestand des Gesammtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bei Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten 426 10 ff.
Vermögensverzeichniß über den Bestand der verschiedenen Vermögensmassen bei Errungenschaftsgemeinschaft 439 58 ff., 55.
— bei der Elterlichen Vermögensverwaltung 504 26 ff., 505 46 ff. Inhalt des Verzeichnisses 504 29 bis 504 44. Ausschluß der Inventarisirung durch den verstorbenen Ehegatten in Ansehung des von ihm herrührenden Vermögens 505 45 ff.
— Anordnung der Einreichung bei Gefährdung des Kindesvermögens 540 46.
— bei Wiederverheirathung des Vaters 505 46 ff. oder eines die Vormundschaft führenden Elterntheils 641 223 ff.
— Vermögensverzeichniß in der Vormundschaft. Aufnahme bei Beginn und späterhin bei jedem Vermögensanfall 617 3, 618 4 ff. Privatverzeichniß 504 37. Detail 504 ff. Kein Offenbarungseid, keine Mitwirkung des Mündels vorgeschrieben 618 5, 8, 9. Vermögensverzeichnis bei Pflegschaft 618 8. — Einreichung des Inventars beim Vormundschaftsgericht 618 7. Unwirksamkeit des Verbots der Offenlegung 618 10.
Vermuthung für das Vermögen des Mannes und der Frau 240 ff.
— für eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut der Frau? 261 25 ff., 281 22 ff. Beim Surrogaterwerb aus Mitteln des eingebrachten Gutes 284 18, 286 24—28.
— für die Zugehörigkeit eines Gegenstands zur ehelichen Gütergemeinschaft 350 3.
— für Zugehörigkeit der vorhandenen Vermögensgegenstände zum Gesammtgut der Errungenschaftsgemeinschaft 438 47 ff. — Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit zu einer der anderen Vermögensmassen 439 54. — Verwendungen 446 46 ff.
— Vermuthung bei Fahrnißgemeinschaft 454 3.
— Vermuthung der ehelichen Abstammung 463 13 ff.
— der ehelichen Beiwohnung 464 23 ff. Empfängnißzeit 463 14 ff. Bestreitung der ehelichen Abstammung 466 40 ff.
— der natürlichen Erzeu-

gung innerhalb der Empfängnißzeit 552[10] ff., 563[9].
Vermuthung der Geschlechtsverbindung bei einem durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinde 563[18] ff.
— Vermuthungen im Urheberrechte 35[14] ff.
— für das litterarische Urheberrecht 60 ff.
— für das Urheberrecht des Manuscripteigenthümers 59[28].
— für Patentrecht 18[38] ff., 94[48], 114[20] ff. Vermuthung gleicher Herstellung bei Verfahrenspatenten 114[20] ff.
— Gebrauchsmuster 120[49].
— Waarenzeichen 127[37].
Vernichtung widerrechtlicher Nachbildungen ꝛc. von Geisteswerken 39[50] ff., 41[17] ff. Selbständiger Anspruch darauf 41[69] ff. Bei Urheberrechtsdelikten und nach Prozeßbeginn 42[77]. Wahlweise Uebernahme der Vorrichtungen durch den Berechtigten 42[73] ff.
Veröffentlichung. Bestimmung über Veröffentlichung von Geisteswerken 4[23], 6[34], 8[11] ff., 61 ff., 78[86], 86[41] ff., 91[25], 105 ff., 106[16] ff., 112[3] ff., 120[51] ff. Recht der Gläubiger 8[13], 19[49] ff., 105[9], 106[17]. S. auch Pfändung.
— Veröfftl. eines im Miturheberrecht stehenden Werkes 13[51], 14[63] ff.
— Veröfftl. durch Veräußerung des Rechts 14 ff.
— durch den Erben 15[8] ff. Durch Schüler, Freunde 15[9, 12].
— durch den Ehemann? 19[48].
— Bestimmung über die Art der Veröffentlichung 15[3].
— Veröffentlichung durch Patentanmeldung oder Anmeldung zum Musterschutz 19[50], 86[41] ff., 91[25] ff., 105 ff., 106[16] ff., 120[51].
— durch Nießbrauchsbestellung 21[13].
— Schutzfrist nicht veröffentlichter Werke 31[3], 66[16] ff.
— Ausländer 45[17] ff.
— Citirfreiheit 53[62], 55[88], 67[8].
— Vortrag unveröffentlichter Schriftwerke dem Autor vorbehalten 62[10] ff.
— Unbefugte Veröffentlichung 8[11] ff., 34[6], 53[62], 61[3], 62[8], 64[43] ff., 67[8] ff., 68[13] ff., [16] ff., 74[51], 78[86], 85[40] ff., 86[41], 87[25] ff., 105[8] ff., 112[3] ff., s. auch Referate.
Verschollenheit des Mündels. Vormundschaft 662[2–3].
Vertrag, familienrechtlicher 136[20]. Beschränkungen 141[7], 142[12] ff.
Vertretung des Kindes durch die Eltern 490[12], 492[39], 493[36], [40] ff. Ausschluß der Vertretungsmacht für gewisse Angelegenheiten 494[46]. Höchstpersönliche Angelegenheiten des Kindes 494[47]. Sonstiger Ausschluß der Vertretungsmacht wegen Interessenkollision 494[48] ff., 495[51] ff. Bestellung eines Ergänzungspflegers 493[33] ff., 494[46]. S. auch Pflegschaft, Ergänzungspflegschaft. Sonstige Entziehung der Vertretungsmacht durch das Vormundschaftsgericht 495[56] ff. Erforderniß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für gewisse Rechtsakte der Eltern 496[68], 497[5] ff., 506[64] ff., 507 ff. Scheidung der Eltern 248[57] ff., 249[66] ff., 500[36] ff. Beschränkung der Vertretungsmacht der Mutter durch Zuordnung eines Beistandes 532[45] ff.
— Des Mündels durch den Vormund 588, 611[3], 613 ff. Bestellung von Untervertretern 613[19–23]. Nachweis der Vertretungsmacht durch die Bestallung 601[20] ff. Näherer Inhalt der Bestallung 601[24] ff. Fehlen der Bestallung 601[28]. Kein Schutz gutgläubiger Dritter aus der Bestallung 601[21] ff. Rückgabe bei Beendigung des Amtes 666[24]. — Ausschluß der Vertretungsmacht für gewisse Angelegenheiten 614. Höchstpersönliche 614[25] und solche Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist 612[13], 614[24]. Sonstiger Ausschluß der Vertretungsmacht wegen Interessenkollision 614[26]. S. Ergänzungspflegschaft. Entziehung der Vertretungsmacht für gewisse Angelegenheiten durch das Vormundschaftsgericht 614[27]. Erforderniß der Genehmigung des Gegenvormunds, resp. des Vormundschaftsgerichts für gewisse Rechtsakte des Vormunds 614[28], 615 ff., 616[11] ff., 626[90] ff., 628[108] ff., 630[125] ff.
— Durch einen Pfleger 671[22]. Eigenes Handeln des Schutzbefohlenen neben dem Pfleger 671[25] ff.
Vervielfältigung litterarischer Geisteswerke 62 ff.
— private 9[13] ff.
— Gesonderte Vergebung des Rechtes durch den Urheber 23[38] ff.

Verwahrlosung der Kinder 538[37] ff. S. auch Zwangserziehung.
Verwaltungsgemeinschaft, Begriff 260[19], 271 ff., 282, 287 III. Charakter des ehemännlichen Rechts am Frauenvermögen 272 ff. Dinglichkeit 273[9] ff. Zweckbelastung des Rechts 273[9] ff., 274[15]. Unveräußerlichkeit 273[11], Unpfändbarkeit 274[13] ff. Handeln des Mannes in eignem Namen 272[5]. Korrektorische und ergänzende Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts 274[16] ff. Prozeßführung zwischen den Ehegatten über die Verwaltung des Frauenguts 274[19] ff. Eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut der Frau 275[25] ff., 278 ff., 282 ff. S. auch Vorbehaltsgut.
— Verwaltung des ehemännlichen Vermögens 282[4] ff. Erwerb, Ersparnisse 282[6] ff. Lasten des ehelichen Haushalts 283[9] ff. Eingebrachtes Vermögen der Frau 283[11] ff. Verwaltung durch den Mann auch durch Handeln in eignem Namen 272[5], 283[12] ff. Wechsel der Stücke 283 ff. S. auch Surrogation. Wirthschaftlicher Zusammenhang der betr. Geschäfte mit dem eingebrachten Vermögen der Frau 284. Haushaltungsgegenstände 285[26] ff. Andere Sachen, Werthpapiere und Effekten 285 ff. Beweis der Geschäftsführung für Rechnung des eingebrachten Gutes 284[18], 286[24] ff.[38]. Erwerb aus Mitteln des eingebrachten Guts 286[35]. Namenpapiere 284[30]. Geschäfte über Immobilien 284[19]. Zeitpunkt des Surrogaterwerbs 284[24]. Handeln des Mannes im Namen der Frau 284[16].
— Rechte des Mannes am eingebrachten Gut 287 ff. Beginn 287[1], 288[3–4]. Minderjährigkeit der Frau 288[5]. Bevormundung des Mannes 288[6]. — Inbesitznahme des Frauenvermögens 288[7] ff., [12]. Verwaltungsrecht 289 ff. Pflicht zur ordnungsmäßigen Verwaltung 290[7] ff. Auskunftspflicht 290[10]. Verfügungen regelmäßig nur mit Zustimmung der Frau 290 ff. Folgen der Zuwiderhandlung 291[30] ff. Ersetzung der Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht 292[27] ff. Dem Mann ausschließlich vorbehaltene Verfügungen 293[27] ff. Geld und andere verbrauchbare Sachen der Frau 293[40] ff., 294. Zum Grundstücksinventar gehörige Gegenstände 294[46] ff. Befriedigung von Gläubigern der Frau 294[49] ff., 295. Wertherſatz für veräußerte Gegenstände 294[44] ff. Anspruch der Gläubiger der Frau auf den Wertherſatz 325[28]. Keine persönliche Verpflichtung der Frau durch Rechtsgeschäfte des Mannes 295[23] ff. Vermiethung oder Verpachtung von Gegenständen des eingebrachten Gutes 295[46] ff. Wirkung des Geschäfts bei Zustimmung der Frau 295 ff. Mangel der Zustimmung bei erforderlichen Aufwendungen 296[60] ff. Einseitige Rechtsgeschäfte Dritter in Ansehung des eingebrachten Gutes 296[64] ff. 318[74] ff. Prozeßführung 296 ff. Klagen des Mannes in Sachen des eingebrachten Gutes 297[67] ff. Wirkung der Prozeßführung für die Frau 297[70] ff. Betheiligung der Frau am Rechtsstreit, Zustimmung 298[75] ff. Disponibele Gegenstände 298[77] ff. Passivprozesse 298[80] ff. Verurtheilung der Frau zur Leistung u. des Mannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung 299[83] ff. — Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gute der Frau 299 ff. Maß 299[1], 300[7] ff. Erwerb der Nutzungen 300[8] ff. Lasten der Nutznießung 300 ff.: Kosten 301, ehelicher Aufwand 302[25] ff. Schulden 301[16] ff., 302[33] ff. Persönliche Haftung des Mannes 301[18] ff. — Sicherungsmittel der Frau 304 ff. Voraussetzungen 305[5–8]. Recht auf Sicherheitsleistung 306[9] ff., Hinterlegung 306[12] ff., Recht auf sofortigen Ersatz aus Verwaltungshandlungen des Mannes 307[21] ff., auf bestimmungsmäßige Verwendung der Einkünfte des Frauenguts zum Unterhalt der Familie 307[27] ff. S. noch Gütertrennungsklage. — Schulden des Mannes 307 ff. 309 ff.
Verwaltungsgemeinschaft. Rechte der Frau an ihrem eingebrachten Vermögen 310 ff. Verfügungen unter Zustimmung des Mannes 311[10] ff. Mangel der Zustimmung 311[13] ff.

Einseitige Rechtsgeschäfte 312[18] ff. Verträge 312[21] ff. Schwebezeit, Widerrufsrecht des dritten Kontrahenten 313[26] ff. Aufforderung zur Erklärung über die Genehmigung 313[30] ff. Beschränkte Ersetzung der Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht 314[34] ff. Nothverwaltungsrecht der Frau 315[40] ff. Der Frau allein vorbehaltene Geschäfte 315 ff., 316[49—57]. Persönliche Verpflichtung der Frau 316[58] ff. Verfolgbarkeit der Verpflichtung auf das eingebrachte Gut 317[60] ff., 318. Einseitige Geschäfte Dritter mit Beziehung auf das Passivvermögen 318 ff. Prozeßführung der Frau 319[82] ff. Rechtsverfolgung unter Zustimmung des Mannes 319[83] ff. Mangel der Zustimmung 320[93]. Nothverwaltungsrecht der Frau 320[95] ff. Der Frau allein vorbehaltene Rechtsverfolgungen 321[98] ff. Passivprozesse 321 ff. Das eingebrachte Gut nicht berührende Prozesse 322[105] f. Verurtheilung des Mannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung 322[105] f.[111]. — Schulden der Frau 323 ff. Haftungsprinzip für Geschäfts 323[8] ff., Delikts- 325[17] ff., voreheliche 324[16] und mit dem Vorbehaltsgut in Verbindung stehende Schulden 323[8] ff., 324. Vollstreckung 325[20] ff. Konkurs 326. Schuldenhaftung aus dem Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäfts der Frau 326 ff. S. auch Erwerbsgeschäft.

Verwaltungsgemeinschaft. Ausgleichung von Schulden und Verwendungen unter den Ehegatten 330 ff. Ausgleichung zwischen dem eingebrachten Gut und Vorbehaltsgut der Frau 331 ff. Insbes. bei Deliktsschulden 333[22] ff., auf das Vorbehaltsgut bezüglichen Schulden der Frau 334[25] ff. und Prozeßkosten 334[31] ff., [36].

— Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft durch Tod, Todeserklärung, Konkurseröffnung über das Vermögen des Mannes, Ehevertrag, Gütertrennungsklage der Frau 335 ff. S. auch Gütertrennungsklage, Gütertrennung. Klage des Mannes auf Wiederherstellung seiner Rechte 337. Vermögensherausgabe mit Rückwirkung auf den Tag der Klageerhebung 336[16] ff., 337[24]. — Folgen der Beendigung der ehemännlichen Rechte für die Zukunft 337[26] ff. Das Einzelne der Vermögensherausgabe 337 ff. Rechenschaftsablage 338[31], [35]. Haftung des Mannes 338[33]. Ansprüche der Frau 338[34], [35]. Gegenstand des Anspruchs 338[37] ff. Ursprünglich vorhandengewesene 339[39] ff. und später hinzu erworbene Gegenstände 339[41] ff. Ersatz 339[44] ff. Zustand der Sachen 339[45], [48] ff. Fruchtvertheilung des letzten Jahres 340[53] ff. Auslagen, Verwendungen des Mannes 340[55]. Aufrechnung mit den etw. Ersatzansprüchen der Frau 340[57] ff. Auseinandersetzungsverträge 340[59]. Geschäftsbesorgung nach Beendigung der Rechte des Mannes 340 ff.

Verwaltungsgemeinschaft. Gemischtes System der Verwaltungsgemeinschaft mit Gütertrennung 278[4], 344 ff. Beitragspflicht der Frau zur Tragung der ehelichen Lasten 345[25] ff. Weitere Aufwendungen der Frau, und Ueberlassung der Verwaltung von Sondergütern an den Mann 345[38].

Verwaltungsnutznießung 272, 283[14], 297[68].

Verwandtschaft 136[21] ff., 461. Rechtliche Folgen 472 ff. Insbesondere Pflicht zur Unterhaltsgewährung 473 ff. S. Unterhaltspflicht.

Verwirkung der elterlichen Gewalt 542[9] ff.

Verzeichnisse von Personen oder Sachen. Urheberrecht 49[25].

— von Vermögen, s. Vermögensverzeichniß.

Verzeihung 227.

— Erlöschen des Ehescheidungsrechts 227[43] ff.

— bei Ausschluß der fortgesetzten Gütergemeinschaft 408[49].

Verzicht auf Nießbrauch an Urheberrechten 22 ff. Verzichtserklärung 23[32]. Pflichten und Lasten 23[32—35].

— auf den gesetzlichen Unterhalt 481[78] ff.

Volksgeschichten, Urheberrecht 49[26].

Vorbehaltsgut der Frau beim gesetzlichen Güterstande 275[26] ff., 278 ff. Künftiger Erwerb 278[5]. Entstehung durch Ehevertrag 278[6] ff., Verfügung eines Dritten 278[7] ff. Erwerb durch Arbeit oder selbständigen Betrieb eines Er-

werbsgeschäfts 279[13] ff. Geschäftskapital 279[18–19]. Zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmte Sachen 279[16] ff. Surrogate der einzelnen Vorbehaltsgüter 280 ff. S. auch Surrogation.

Vorbehaltsgut. Beweis der Zugehörigkeit eines Gegenstands zum Vorbehaltsgute 281[32] ff. Wirkung der Vorbehaltseigenschaft gegen dritte Personen 281[36] ff.

— Mit dem Vorbehaltsgut in Verbindung stehende Schulden der Frau (Sonderstellung) 323[8] ff. Ausgleichung 331 ff., 334[25] ff.

— Ausweitung des Systems der Vorbehaltsgüter zu partieller Gütertrennung der Ehegatten 344 ff.

— Vorbehaltsgut bei allgemeiner Gütergemeinschaft 353[33] ff. Entstehung für jeden Ehegatten 353[34] ff. Surrogate 353[37]. Beweis der Vorbehaltseigenschaft 350[3], 354[42]. Wirkung 354[40]. Für gutgläubige Dritte 354[43]. Kombination von allgemeiner Gütergemeinschaft mit partieller Gütertrennung der Ehegatten. Beitragspflicht der Frau zu den Ehelasten 354[44] ff.

Mit dem Vorbehaltsgut in Verbindung stehende Schulden der Frau 373[30] ff.

Ausgleichung von Verwendungen aus dem Vorbehaltsgut 377[10] ff., 378[17] ff., [21]. Ausgleichung der auf das Vorbehaltsgut eines Ehegatten bezüglichen Gesamtgutsverbindlichkeiten 381[39] ff.

Selbständiges Erwerbsgeschäft der Frau als Vorbehaltsgut 353[35, 37], 384[13] ff. Geschäftsschulden belasten das Gesammtgut 384[14] ff. Ausgleichung 384[16]. Persönliche Verhaftung des Mannes für die Gesammtgutsverbindlichkeiten 385[17].

— Vorbehaltsgut bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 416[6, 8] ff.

— Vorbehaltsgut der Frau (nicht des Mannes) bei Errungenschaftsgemeinschaft 437[37], 438[42] ff. Entstehung 438[44] ff. Verwaltung 439[2]. Bezug der Nutzungen 439[3]. Eventuelle Beitragspflicht der Frau zu den Ehelasten 439[4] ff. Freiwillige Ueberlassung von Sondervermögen oder von Einkünften desselben an den Mann 439[6]. Selbständiges Erwerbsgeschäft als Vorbehaltsgut 438[44, 46], 441[16]. Verwendungen in das Gesammtgut und umgekehrt 446[51] ff.

Vorbehaltsgut. Bei Fahrnißgemeinschaft 455[14], 457[31] ff. Verwaltung, Nutzungen, eventuelle Beitragspflicht der Frau zu den Ehelasten 457[33]. Mit dem Vorbehaltsgut in Verbindung stehende Schulden 458[42] ff. Ausgleichung 459[54].

Vorbenutzer von Erfindungen 100 ff. Voraussetzungen des Fortbenutzungsrechts 100[53] ff. Umfang, Betriebssteigerung 101[56] ff. Uebergang des Rechts auf andere Personen 101[60] ff.

— von Gebrauchsmustern 117[39], 120[53].

— von Waarenzeichen 126[34].

Vorführung von Kunstwerken durch Projektionsbilder 79[91], 80[107].

Vorläufige Pflegschaft 675[24] ff. Grund der Einrichtung 675[25–27]. Unterscheidung von vorläufiger Vormundschaft 675[28].

Vorläufige Vormundschaft 600[8], 666 ff. Voraussetzungen 667 ff. Berufung zu dieser Vormundschaft 668[11] ff. Beendigung 668[13] ff. S. Vormundschaft.

Vormund 592 ff. Grundsätzliche Selbständigkeit seiner Verwaltung 592[6], 651 ff. Wahrnehmung des wirklichen Interesses des Mündels 592[7] ff. Persönliche, vermögensrechtliche Fürsorge 593[5], 611[3] und Vertretung des Mündels nach beiden Richtungen 611[3], 613 ff. Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung 593[9] ff. Handeln bei eigener Verantwortung 593[11]. Haftung für jede Fahrlässigkeit gegenüber dem Mündel 593[13] ff. Kein Ausschluß durch die obervormundschaftliche Kontrolle 593[13] ff. Haftung der Kontrollorgane 593[14] ff., 599[73]. S. auch Vormundschaftsgericht. Anweisungen an den Vormund 593[16].

— Persönliche Ausübung des Amtes 593 ff. Bestellung anderer Personen für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten 594[20]. Haftung des Vormunds in diesem Falle 594[21] ff. S. noch Mitvormünder.

— Unentgeltlichkeit der Amtsführung 594[23] ff. Ausnahmsweise Bewilligung einer Vergütung 594[24] ff.

Ersatz von Aufwendungen für den Mündel 595[31] ff., 643[12] ff.

Vormund. Beseitigung der gesetzlichen Vormundschaft gewisser Personen 588[9], 600[9]. Theilweises Fortbestehen nach Landesrecht 605[70] ff., [72] ff. S. auch Anstaltsvormund.

— Bestellung des Vormunds durch das Vormundschaftsgericht 600[13] ff. Beginn des Amts und der Verantwortlichkeit mit der Bestellung 600[13]. Art der Bestellung 600[14] ff. Vorbehalt der Entlassung 601[18] ff. Zeugniß (Bestallung) 601[20] ff., [22]. Näherer Inhalt der Bestallung 601[24] ff. Kein Schutz gutgläubiger Dritter aus der Bestallung 601[21] ff. — Gesetzliche Berufungsgründe 600[11], 602[27] ff. Folgen der Uebergehung 602[28] ff. Reihenfolge mehrerer Berufenen 602[30]. Unzulässige Beschränkung durch Mitvormünder 602[31]. Reihenfolge der gesetzlich Berufenen bei der Altersvormundschaft 603[37] ff. Bei der Vormundschaft über Volljährige 604[57] ff. Fakultative Berufung des Ehemanns bezw. der unehelichen Mutter 604[54] ff., 605[65] ff. Freie Auswahl des Vormunds durch das Vormundschaftsgericht beim Mangel gesetzlich berufener Personen 602[22] ff.

— Unfähigkeit 607[86] ff., [88—92], Untauglichkeit zur Vormundschaft 608[94]—609[109]. — Pflicht der Uebernahme einer angetragenen Vormundschaft 609[111] ff. Ablehnungsrecht 609[110], [114] ff. Ablehnungsberechtigte 610[115]-[122]. Entscheidung von Streitigkeiten über die Ablehnung 610[123] ff. Beschwerde 611[134] ff. Folgen unzulässiger Ablehnung 611[137] ff.

— Allgemeiner Wirkungskreis des Vormunds 611[1] ff. Insbesondere bei Ehefrauen 611[4] ff., 612[6—8]. Bei Mehrheit der Vormünder 612[14] ff. S. auch Mitvormünder. Bei Bestellung eines Pflegers für einzelne Angelegenheiten 612[9] ff. S. auch Ergänzungspflegschaft. — Gesetzliche Vertretung des Mündels 613[16] ff. S. auch Vertretung. Bestellung von Untervertretern (Bevollmächtigten) für einzelne Angelegenheiten 613[19—23]. Ausschluß der Vertretungsmacht für einzelne Fälle 614. Höchstpersönliche Angelegenheiten des Mündels 614[25]. Angelegenheiten für die ein Pfleger bestellt ist 612[13], 614[24]. Sonstiger Ausschluß wegen Interessenkollision 614[26]. Entziehung der Vertretungsmacht durch das Vormundschaftsgericht 614[27]. Erforderniß der Genehmigung für gewisse Akte des Vormunds durch den Gegenvormund oder durch das Vormundschaftsgericht 614[28], 615 ff., 616[11] ff., 626[90] ff. 628[105] ff., 630[128] ff.

Vormund. Sorge für die Person des Mündels 614 ff. Thatsächliche und rechtliche Fürsorge 614[1]. Insbesondere bei Altersvormundschaften Erziehung 614[2], s. auch Zwangserziehung. Beaufsichtigung 615[3]. Religiöse Erziehung des Mündels 615[4—5]. Herausgabe 615[6]. Konkurrenz der Mutter 615[8—10]. Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäfts des Mündels 616[11]. Lehrverträge 615[3], 616[12]. Dienst- und Arbeitsverträge 616[13] ff. — Vormundschaft über Volljährige 616[20] ff., 617.

— Verwaltung des Mündelvermögens 617 ff. Vermögensverzeichniß 617[3] ff., 618. Einzelheiten der Aufnahme 618[5] ff. Ausschluß der Verwaltung des von einem Dritten unentgeltlich zugewendeten Vermögens 612[11] ff. Bindung dieser Verwaltung an besondere Anordnungen des Gebers 618[11] bis 619[16]. — Gesetzliche Verwaltungsgrundsätze 619 ff. Besitz 619[17]. Verbot der Verwendung von Mündelvermögen in den Nutzen des Vormunds 619[18] ff. Vermögensverzeichniß und Vermögensauseinandersetzung mit den Kindern, wenn der die Vormundschaft verwaltende parens zu einer anderen Ehe schreitet 641[228] ff. — Mündelsichere Vermögensanlage 619[22] ff. Anderweitige Gestattung des Vormundschaftsgerichts 620[26]. S. auch mündelsichere Anlagen. Aufbewahrung von Werthpapieren und Kostbarkeiten 623[57] ff. Hinterlegung. Gesetzlich vorgeschriebene 623[58] ff. und solche auf Grund besonderer Anordnung des Vormundschaftsgerichts 624[68] ff. Umschreibung von Inhaberpapieren auf den Namen des

Mündels 624[72] ff. oder Eintragung in das Reichs- oder Staatsschuldbuch 624[75] ff., [78] ff. — Direkte und indirekte Vertretung des Mündels 625[82]. Erwerbungen mit Mitteln des Mündels 625[83–85]. Verfügung über Gegenstände des Mündelvermögens 625[86]. Schenkungsverbot 625[87] ff. Genehmigungsbedürftige Geschäfte 626 ff. Charakter der Genehmigung 626[91] ff. Eigenes Handeln des Mündels 626[98] ff. Verpflichtung zur Vornahme des Geschäfts 626[97]. Art der Ertheilung 626[98] ff. und juristischer Umfang der Genehmigung 627[103] ff. Versagung aus Zweckmäßigkeitsgründen 627[105] f. Bedingte Ertheilung 627[107]. Folgen mangelnder Genehmigung: bei einseitigen Rechtsgeschäften 634[167] und Verträgen 634[168] ff. Gebundenheit des Vertragsgegners 634 ff., 635[171]. Widerrufsrecht 635[172] ff., [174] ff. An die Zustimmung des Gegenvormunds gebundene Geschäfte 628[109] ff., 629[116]. Ausnahmsweises Einziehungsrecht geschuldeter Leistungen ohne Mitwirkung des Gegenvormundes 629[117] ff. Ersetzung der Genehmigung des Gegenvormunds durch das Vormundschaftsgericht 629[124] ff., 630[126] ff. Geschäfte, die der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen 630[128] bis 633[160]. Vorherige Ertheilung einer allgemeinen Ermächtigung an den Vormund 633[161] ff. — Ueberlassung von Vermögensgegenständen an den Mündel zu eigener Verfügung 635[176] ff. Beginn und Auflösung eines Erwerbsgeschäfts 635[177] ff. Ermächtigung des Mündels zum selbständigen Geschäftsbetriebe 636[183]. Eheverträge 636[184] ff., Erb- und Erbverzichtsverträge 636[187]. Abfindung des unehelichen Kindes 636[188].

Vormund. Rechnungslegung 636[189] ff. Jahresrechnungen 636[189], 637[190] ff., [192] ff. Zeiträume 637[196] ff. Geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben 637[202] ff. Schlußrechnung 638 ff., 639[213] ff. Prüfung der Rechnungen durch Gegenvormund 637[200] ff., 639[215] und Vormundschaftsgericht 638[203] ff., 639[216] ff. Vermittelung der Dechargeertheilung an den gewesenen Vormund 640[217] ff. Vermögensherausgabe 639[208], 641[225]. Streitigkeiten über die ordnungsmäßige Vermögensverwaltung mit dem Mündel 641 ff.

Vormund. Befreite Vormünder 657 ff. Bei Altersvormundschaften 659[8]. Voraussetzungen der Befreiung 659[9] ff. Widerstreit der Eltern 659[14] ff. Inhalt der Befreiung 659[16] ff. Gegenvormund 660[18] ff., [21], 661[26] ff. Mündelsichere Anlage von Geldern 660[19] ff. Hinterlegung 660[22], Sperrvermerke 660[23]. Ausschluß der periodischen Rechnungslegung 660[24]. Einreichung von Vermögensübersichten 660[25] ff. Befreiung von Genehmigung des Gegenvormunds 660[31]. — Bei der Vormundschaft über Volljährige 659[8], 661[30] ff. — Außerkraftsetzung der Befreiungen durch das Vormundschaftsgericht 661[28] ff., [32] ff. — Anstaltsvormünder 662[35] ff.

— Beendigung des Amtes des Vormunds 663[13] ff. Insbesondere Entlassung 664[17] ff. wegen Vorbehalts 664[19] ff., Untauglichkeit 664[21], Interessengefährdung des Mündels 664 ff. und auf Antrag des Vormunds aus wichtigem Grunde 665[29]. Folgen der Beendigung 665[30] ff., 666.

Vormundschaft 138[48] ff., 143 ff., 587 ff., gesetzliche 588[5], 600[9]. Theilweises Fortbestehen nach Landesrecht 605[70] ff., [73] ff. Dativvormundschaft 600[9, 12] ff. — Vormundschaft über Minderjährige 587[3] ff., 589[16], über Volljährige 588[6] ff., 589[17] ff. Vormundschaft und Pflegschaft 588[9], 589[15], 590[19], [20] ff. Gemeinsame Grundsätze 590[24]. Reichs- und Landesrecht 591[25] ff. Vormundschaft über Ausländer 591[29] ff. Ueber Inländer im Auslande 591[34] ff.

— Begründung der Vormundschaft 599 ff. S. auch Vormund, Gegenvormund. Voraussetzungen: bei Minderjährigen 599[1] ff., 600[4] ff.; bei Volljährigen 600[6] ff. Bestellung des Vormunds durch die Behörde 600[9] ff., [12] ff. Beginn des Amts und der Verantwortlichkeit mit der Bestellung 600[13]. Art der Bestellung 600[14] ff. Vorbehalt der Entlassung 601[16] ff. Zeugniß über die erfolgte Bestellung (Be-

stallung) 601[20] ff. Näherer Inhalt der Bestallung 601[24] ff. Fehlen der Bestallung 601[22]. Kein Schutz gutgläubiger Dritter 601[21] ff. Gesetzliche Titel der Berufung 600[11], 602[27] ff. Folgen der Uebergehung eines Berufenen 602[28] ff. Reihenfolge mehrerer Berufenen 602[30]. Keine Beschränkung durch Mitvormünder 602[31]. Reihenfolge der bei der Altersvormundschaft gesetzlich berufenen Personen 603[37] ff. Fakultativ Berufene (Ehemann, uneheliche Mutter) 604[54] ff. Reihenfolge der bei der Vormundschaft über Volljährige gesetzlich Berufenen 604[57] ff. Fakultativ Berufene (Ehemann, uneheliche Mutter) 605[65] ff. Freie Auswahl des Vormundes durch das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Waisenraths beim Mangel gesetzlich berufener Personen 602[32] ff. Unfähigkeit 607[80] ff., [85—99]. Untauglichkeit gewisser Personen 608[94] bis 609[109]. Pflicht der Uebernahme einer aufgetragenen Vormundschaft 609[111] ff. Ablehnungsrecht 609[110], [114] ff. Ablehnungsberechtigte Personen 610[115] bis [122]. Entscheidung von Streitigkeiten über Ablehnung 610[123] ff. Beschwerde 611[126] ff. Folgen unzulässiger Ablehnung 611[127] ff.

Vormundschaft. Allgemeiner Wirkungskreis des Vormunds 611[1] ff. Insbesondere bei Ehefrauen 611[4] ff., 612[6—8]. Bei mehreren Vormündern 612[14] ff. S. auch Mitvormünder. Bei Bestellung eines Pflegers für einzelne Angelegenheiten 612[9] ff. S. auch Ergänzungspflegschaft. — Gesetzliche Vertretung des Mündels 613[16] ff. S. auch Vertretung. Bestellung von Untervertretern (Bevollmächtigten) für einzelne Angelegenheiten 613[19—23]. Ausschluß der Vertretungsmacht für einzelne Fälle 614. Höchstpersönliche 614[25] und solche Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist 612[13], 614[26]. Sonstiger Ausschluß wegen Interessenkollision 614[36]. Entziehung der Vertretungsmacht durch das Vormundschaftsgericht 614[37]. Erforderniß der Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts für gewisse Rechtsakte 614[38], 615 ff., 616[11] ff., 626[60] ff., 628[109] ff., 630[128] ff.

Vormundschaft. Sorge für die Person des Mündels 614 ff. Thatsächliche und rechtliche Fürsorge 614[1]. Bei Altersvormundschaften: Erziehung 614[3]. S. auch Zwangserziehung. Beaufsichtigung des Mündels 615[3]. Abschluß von Lehrverträgen 615[3], 616[13]. Religiöse Erziehung des Mündels 615[4—5]. Herausgabe des Mündels 615[6]. Beschwerden 615[7]. Konkurrenz der Mutter auf dem Gebiet der thatsächlichen Fürsorge 615[8—10]. Genehmigungsbedürftige Maßnahmen 615 ff. Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäfts 616[11], Lehrverträge über 1 Jahr 616[12], Dienst- und Arbeitsverträge ꝛc. 616[13] ff., 656[15]. Bei Vormundschaften über Volljährige 616[20] ff., 617.

— Sorge für das Mündelvermögen 617 ff. Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses (Inventarisation) 617[3] ff., 618. Einzelheiten 618[5—9]. Unwirksamkeit des Verbots der Inventarisirung 618[10]. Ausschluß der Verwaltung des Vormunds durch Anordnung des zuwendenden Dritten 612[11] ff. Bindung der vormundschaftlichen Verwaltung an besondere Anordnungen des Gebers 618[11] bis 619[16]. Allgemeine gesetzliche Verwaltungsgrundsätze 619 ff. Besitz 619[17]. Keinerlei Verwendung von Mündelvermögen in den Nutzen des Vormunds 619[18] ff. Mündelsichere Anlage von Geldern 619[23] ff. Anderweitige Erwerbungen für den Mündel unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts 620[36]. S. auch mündelsichere Anlagen. Aufbewahrung von Werthpapieren und Kostbarkeiten 623[57] ff. Hinterlegung von Inhaberpapieren oder Orderpapieren mit Blankoindossament 623[58—66]. Dispens 624[67] und Anordnung der Hinterlegung anderer Werthpapiere und Kostbarkeiten des Mündelvermögens 624[68] ff. Anordnung der Umschreibung von Inhaberpapieren auf den Namen des Mündels 624[73] ff. oder der Eintragung in das Reichs- oder Staatsschuldbuch 624[75] ff., [78] ff. — Handeln im

Namen des Mündels (s. o. ges. Vertretung) oder in eignem Namen 625[82]. Erwerbungen mit Mitteln des Mündels 625[83–85]. Verfügungen über Gegenstände des Mündelvermögens 625[86]. Verbot von Schenkungen aus dem Mündelvermögen 625[87] ff. Genehmigungsbedürftige Geschäfte 626 ff. Charakter der Genehmigung 626[91] ff. Wenn der Mündel selbst handelt 626[95] ff. Wenn er zur Vornahme des Geschäfts verpflichtet ist 626[97]. Art der Ertheilung der Genehmigung 626[98] bis 627[103]. Jur. Umfang 627[103], [104]. Versagung der Genehmigung aus Zweckmäßigkeitsgründen 627[105] [106]. Bedingte Ertheilung der Genehmigung 627[107]. Geschäfte, die an die Zustimmung des Gegenvormunds gebunden sind 628[108] ff. Verfügung über Kapitalansprüche des Mündels 628[109] ff. und Verpflichtungsübernahme dazu 629[116]. Ausnahmsweises freies Einziehungsrecht geschuldeter Leistungen 629[117] ff. Ersetzung der Genehmigung des Gegenvormunds durch das Vormundschaftsgericht 629[124], [125], 630[126] ff. Geschäfte, die der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen 630[128] bis 633[160]. Vorherige Ertheilung einer allgemeinen Ermächtigung an den Vormund 633[161] ff. — Folgen mangelnder Genehmigung: bei einseitigen Rechtsgeschäften 634[167] und Verträgen 634[168] ff. Gebundenheit des Vertragsgegners 634 ff., 635[171]. Widerrufsrecht 635[173] ff., [174] ff. Ueberlassung von Vermögensgegenständen an den Mündel zu eigener Verfügung 635[176] ff. Beginn oder Auflösung eines Erwerbsgeschäfts 635[177] ff. Ermächtigung des Mündels zum selbständigen Geschäftsbetriebe 636[183]. Abschluß von Eheverträgen 636[184] ff., Erb- und Erbverzichts- 636[187] und Abfindungsverträgen für den Mündel 636[196].

Vormundschaft. Rechnungslegung des Vormunds 636[188] ff. Jahresrechnungen 636[189], 637[190] ff., [193] ff. Zeiträume 637[198] ff. Geordnete Zusammenstellung der Einnahmen u. Ausgaben 637[198] ff. Schlußrechnung 638 ff., 639[213] ff. Prüfung der Rechnungen durch den Gegenvormund 637[200] ff., 639[215] und das Vormundschaftsgericht 638[203] ff., 639[216] ff. Vermittelung der Decharge durch den gewesenen Mündel oder durch den neuen Vormund 640[217] ff. Beurkundung des Anerkenntnisses der Richtigkeit der Rechnung 640[221]. Vermittelung der Vermögensherausgabe 639[208], 641[225]. Anfechtung des Anerkenntnisses 640[224], und sonstiger Streit über die Frage ordnungsmäßiger Vermögensverwaltung 641[226]. Rechnungslage beim Ableben des Vormunds 641[227]. — Vermögensverzeichniß und Vermögensauseinandersetzung eines die Vormundschaft führenden Elterntheils bei späterer Verheirathung 641[228] ff.

Vormundschaft. Ansprüche des Mündels 638 ff., 641 ff., 642[6] ff. und des Vormunds aus Führung der Vormundschaft 643[12] ff., 644[19] ff. Behandlung der etwa geleisteten Sicherheit 644[20] ff.

— Beaufsichtigung der Vormundschaft 644 ff. Organe: s. Vormundschaftsgericht, Familienrath, Gemeindewaisenrath. Verfahrensvorschriften, Beschwerde ꝛc. s. Obervormundschaft. — Art der Beaufsichtigung 651 ff. Keine Beeinträchtigung der Selbständigkeit des Vormunds 652 ff. Ordnungsstrafen 653[17]. Anhörung der Betheiligten 653[18] bis 654[23]. Maßregeln beim hervortretenden Bedürfniß der Einsetzung einer Vormundschaft 654[23] ff. oder bei Verhinderung des Vormunds 654[26]. Ermahnungen, Rathschläge an den Vormund 654[26] ff. Auskunftspflicht des letzteren gegenüber der Behörde 654[29] ff. Maßregeln bei Pflichtwidrigkeiten des Vormunds 655[32] ff. Insbesondere auf dem Gebiete der persönlichen Fürsorge 655[36] ff. Zwangserziehung des Mündels 655[37], 656[38–43]. Auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung. Anordnung von Sicherheitsleistungen 656[46] ff. Freiwerden der Sicherheit 644[21] ff., 657[50], [51], [54].

— Befreite Vormundschaften 657 ff., 662[35]. Insbes. bei Altersvormundschaft 659[8]. Voraussetzungen der Befreiung 659[9] ff. Inhalt 659[16] ff. Befreiung von

Kontrolle ꝛc. des Gegenvormunds 660[18] ff., [21], 661[26] ff. Von der mündelsicheren Anlage von Geldern 660[19] ff., von Hinterlegung 660[22], Sperrvermerken 660[23], periodischer Rechnungslegung 660[24]. Einreichung von Vermögensübersichten 660[25] ff. Insbes. bei Vormundschaften über Volljährige 659[8], 661[30] ff. — Außerkraftsetzung der Befreiungen durch das Vormundschaftsgericht 661[28] ff., [32] ff.

Vormundschaft, Beendigung 662 ff. — Ueberhaupt 662[1] ff., [5] ff., 663[11]. Ueberleitung der Altersvormundschaft in eine solche über Volljährige 662[6]. Wegfall des bisherigen Vormunds 663[12] ff. Insbes. Entlassung durch das Vormundschaftsgericht 664[17] ff. Folgen der Beendigung 665[30] ff., 666.

— Vorläufige Vormundschaft über Volljährige 600[8], 666 ff. Voraussetzungen 667 ff. Berufung zu dieser Vormundschaft 668[11] ff. Beendigung 668[12] ff.

Vormundschaftsgericht 148 ff. Wahrnehmung der Aufgaben durch andere Behörden 148[6], [9]. Sachliche 148[8], örtliche Zuständigkeit 148[10] ff., 149[16]. Abgabe an ein anderes Gericht 149[16] ff.

— Beschlußfassung in Ehesachen 146 ff. Schiedsrichterliche Funktion 146[34] ff. Korrektorische 146[36], ergänzende Entscheidungen 146[37] ff. — Zwischen Eltern und Kindern 144[6] ff. insbes. 145[13–16], 491[14] ff., 500[34] ff. u. Cit. Insbes. beim Fehlen eines Elterntheils 145[14] ff., [19] ff. — In der Vormundschaft 143 ff., 651 ff. und unten.

— Beschwerde 149[20] ff. Frist, aufschiebende Wirkung 149[21] ff. Beschwerdeberechtigte Personen 151[31] ff. Entscheidung des Beschwerdegerichts 150[22] ff. Weitere Beschwerde 150[27] ff.

— Führung der obervormundschaftl. Geschäfte 147 ff. Verschuldenshaftung 145[17], 151[39] ff., 152. Haftung des Beschwerdegerichts 150[34], 151[39], 593[14] ff. Verhältniß zur Haftung des Vaters, Vormunds ꝛc. 152[47], 593[14] ff.; zu derjenigen des Staates 152[47]. Grenzen der Haftung 152[48] ff.

— Ausschließlichkeit der Funktionen des Vormundschaftsgerichts 155[69] ff. Kompetenzabgrenzung gegen das Verfahren im Rechtsweg 156.

Vormundschaftsgericht. Einzelnes:

— Genehmigung einer Ehe 189[37] ff., 208[9] ff., 215[10] ff. Anfechtung 190[47].

— Ermächtigung zu persönlichen Arbeiten der Frau für Dritte 237[13] ff.

— Festsetzung der Bedingungen persönlichen Verkehrs mit den bei der Scheidung dem anderen Ehegatten zugewiesenen Kindern 249[36] ff.

— Genehmigung von Eheverträgen über allgemeine Gütergemeinschaft und Fahrnißgemeinschaft 264[17] ff., 348[16] ff.

— Korrektorische und ergänzende Entscheidungen in Sachen der Verwaltung des eingebrachten Gutes der Frau durch den Ehemann 274[16] ff. Insbes. Ersatz der Zustimmung der Frau zu Verfügungen des Mannes 292[27] ff. Beschränkte Ersetzung der Zustimmung des Mannes 314[34] ff., 318[70]. Korrektorische und ergänzende Ersetzung der Einwilligung der Frau zu zustimmungsbedürftigen Geschäften des Mannes über das Gesammtgut bei Gütergemeinschaft 363[39] ff. Beschränkte Ermächtigung an die Frau zu Geschäften betr. ordnungsmäßige Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten 368[9] ff.

— Genehmigung der Ablehnung fortgesetzter Gütergemeinschaft 409[66] und des Verzichts eines Abkömmlings auf die Theilnahme 413[28], 414[103].
Ersetzung der Einwilligung der Abkömmlinge zu Verfügungen des überlebenden Ehegatten über das Gesammtgut 419[38].
Mitwirkung bei Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten, in Ansehung des Vermögens der fortgesetzten Gütergemeinschaft 426[8] ff.

— Korrektorische und ergänzende Ersetzung der Zustimmung der Frau zu gew. Geschäften des Mannes bei Errungenschaftsgemeinschaft 440[14] ff., 442[7].

— Aufsicht über die Eltern bei Ausübung der elterlichen Gewalt 489 ff. Ent-

Vergleich, Abschluß für den Mündel 633 [156, 158].
Verlagsprivilegien 431 ff.
Verlagsrecht 7 [40], 25 [51, 54, 55], 27 ff. Konkreter Inhalt 26 [56] ff., 27 [62]. Ausschließlichkeit 27 [65]. Getheiltes Verlagsrecht 27 [66] ff. Rechtsverletzung 27 [67, 69]. Schutz 26 [59] ff., 27 [67] ff., 35 [17] ff. Uebertragung auf dritte Personen 27 [62]. Kein Erlöschen durch Verzicht auf das Urheberrecht 33 [17].
— Bewilligung durch Nießbraucher 22 [27, 31, 35].
— Dem Autor verbleibende Befugnisse 63 [25] ff.
Verlassung s. böswillige Verlassung.
Verlöbniß 196 ff. Form 196 [2], Geschäftsfähigkeit, Willensmängel ꝛc. 196 [5] ff. Vertretung 197 [7] ff. Sonstige Fälle der Ungültigkeit 197 [9] ff. Endigung 197 [13] ff. Rücktritt 197 [14]. Kein Rechtszwang zur Eheschließung aus dem Verlöbniß 198. Rücktritt aus wichtigen Gründen 198 [22] ff. Folgen grundlosen Rücktritts 199 [23] ff. Negatives Interesse 199 [26] ff. Ersatzvereinbarung 200 [33]. Garantieversprechen, Vertragsstrafe 198 [18]. Ersatz nicht vermögensrechtlicher Schäden 200 [34] ff. Verführung 200 [36]. Kunstgriffe 200 [39]. Rückgabe der Brautgeschenke ꝛc. 200 [42] ff., 201. Tod des Verlobten 201 [44]. Letztwillige Verfügungen 201 [49] ff.
Vermögensauseinandersetzung mit den Kindern bei Wiederverheirathung des Vaters 505 [48] ff. oder eines die Vormundschaft führenden Elterntheils 641 [228] ff.
Vermögensübersichten. Einreichung in der Vormundschaft 660 [25] ff.
Vermögensverzeichniß über das eingebrachte Gut der Frau beim gesetzlichen Güterstande 286 ff. Feststellung des Zustands der Sachen 287 [44]. Rechtliche Bedeutung des Inventars 287 [45].
— über das eingebrachte Gut (nothwendige Sondergüter) bei allgemeiner Gütergemeinschaft 352 [29].
— bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 417 [20]. — Als Voraussetzung beschränkter Haftung des überlebenden Ehegatten für die Gesammtgutsschulden 421 [55].
— über den Bestand des Gesammtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bei Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten 426 [10] ff.
Vermögensverzeichniß über den Bestand der verschiedenen Vermögensmassen bei Errungenschaftsgemeinschaft 439 [58] ff., [55].
— bei der Elterlichen Vermögensverwaltung 504 [36] ff., 505 [48] ff. Inhalt des Verzeichnisses 504 [39] bis 504 [44]. Ausschluß der Inventarisirung durch den verstorbenen Ehegatten in Ansehung des von ihm herrührenden Vermögens 505 [45] ff.
— Anordnung der Einreichung bei Gefährdung des Kindesvermögens 540 [43].
— bei Wiederverheirathung des Vaters 505 [48] ff. oder eines die Vormundschaft führenden Elterntheils 641 [228] ff.
— Vermögensverzeichniß in der Vormundschaft. Aufnahme bei Beginn und späterhin bei jedem Vermögensanfall 617 [3], 618 [4] ff. Privatverzeichniß 504 [37]. Detail 504 ff. Kein Offenbarungseid, keine Mitwirkung des Mündels vorgeschrieben 618 [5, 8, 9]. Vermögensverzeichnis bei Pflegschaft 618 [8]. — Einreichung des Inventars beim Vormundschaftsgericht 618 [7]. Unwirksamkeit des Verbots der Offenlegung 618 [10].
Vermuthung für das Vermögen des Mannes und der Frau 240 ff.
— für eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut der Frau? 261 [25] ff., 281 [23] ff. Beim Surrogaterwerb aus Mitteln des eingebrachten Gutes 284 [18], 286 [34—38].
— für die Zugehörigkeit eines Gegenstands zur ehelichen Gütergemeinschaft 350 [3].
— für Zugehörigkeit der vorhandenen Vermögensgegenstände zum Gesammtgut der Errungenschaftsgemeinschaft 438 [47] ff. — Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit zu einer der anderen Vermögensmassen 439 [54]. — Verwendungen 446 [46] ff.
— Vermuthung bei Fahrnißgemeinschaft 454 [8].
— Vermuthung der ehelichen Abstammung 463 [12] ff.
— der ehelichen Beiwohnung 464 [28] ff. Empfängnißzeit 463 [14] ff. Bestreitung der ehelichen Abstammung 466 [40] ff.
— der natürlichen Erzeu-

gung innerhalb der Empfängnißzeit 552[10] ff., 563[9].
Vermuthung der Geschlechtsverbindung bei einem durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinde 563[12] ff.
— Vermuthungen im Urheberrechte 35[14] ff.
— für das litterarische Urheberrecht 60 ff.
— für das Urheberrecht des Manuscripteigenthümers 59[22].
— für Patentrecht 18[38] ff., 94[48], 114[30] ff. Vermuthung gleicher Herstellung bei Verfahrenspatenten 114[30] ff.
— Gebrauchsmuster 120[49].
— Waarenzeichen 127[37].
Vernichtung widerrechtlicher Nachbildungen ꝛc. von Geisteswerken 39[50] ff., 41[67] ff. Selbständiger Anspruch darauf 41[69] ff. Bei Urheberrechtsdelikten und nach Prozeßbeginn 42[77]. Wahlweise Uebernahme der Vorrichtungen durch den Berechtigten 42[73] ff.
Veröffentlichung. Bestimmung über Veröffentlichung von Geisteswerken 4[22], 6[24], 8[11] ff., 61 ff., 78[56], 86[41] ff., 91[25], 105 ff., 106[16] ff., 112[3] ff., 120[51] ff. Recht der Gläubiger 8[12], 19[49] ff., 105[8], 106[17]. S. auch Pfändung.
— Veröfftl. eines im Miturheberrecht stehenden Werkes 13[51], 14[63] ff.
— Veröfftl. durch Veräußerung des Rechts 14 ff.
— durch den Erben 15[8] ff. Durch Schüler, Freunde 15[9, 12].
— durch den Ehemann? 19[48].
— Bestimmung über die Art der Veröffentlichung 15[3].
— Veröffentlichung durch Patentanmeldung oder Anmeldung zum Musterschutz 19[50], 86[41] ff., 91[25] ff., 105 ff., 106[16] ff., 120[51].
— durch Nießbrauchsbestellung 21[12].
— Schutzfrist nicht veröffentlichter Werke 31[3], 66[16] ff.
— Ausländer 45[17] ff.
— Citirfreiheit 53[62], 55[68], 67[3].
— Vortrag unveröffentlichter Schriftwerke dem Autor vorbehalten 62[10] ff.
— Unbefugte Veröffentlichung 8[11] ff., 34[6], 53[62], 61[3], 62[8], 64[43] ff., 67[8] ff., 68[13] ff., [16] ff., 74[51], 78[56], 85[40] ff., 86[41], 87[55] ff., 105[8] ff., 112[3] ff., s. auch Referate.
Verschollenheit des Mündels. Vormundschaft 662[3–8].
Vertrag, familienrechtlicher 136[20]. Beschränkungen 141[7], 142[13] ff.
Vertretung des Kindes durch die Eltern 490[13], 492[29], 493[36], [40] ff. Ausschluß der Vertretungsmacht für gewisse Angelegenheiten 494[46]. Höchstpersönliche Angelegenheiten des Kindes 494[47]. Sonstiger Ausschluß der Vertretungsmacht wegen Interessenkollision 494[48] ff., 495[51] ff. Bestellung eines Ergänzungspflegers 493[33] ff., 494[46]. S. auch Pflegschaft, Ergänzungspflegschaft. Sonstige Entziehung der Vertretungsmacht durch das Vormundschaftsgericht 495[56] ff. Erforderniß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für gewisse Rechtsakte der Eltern 496[62], 497[3] ff., 506[64] ff., 507 ff. Scheidung der Eltern 248[57] ff., 249[66] ff., 500[36] ff. Beschränkung der Vertretungsmacht der Mutter durch Zuordnung eines Beistandes 532[45] ff.
— Des Mündels durch den Vormund 588, 611[3], 613 ff. Bestellung von Untervertretern 613[19–22]. Nachweis der Vertretungsmacht durch die Bestallung 601[20] ff. Näherer Inhalt der Bestallung 601[24] ff. Fehlen der Bestallung 601[22]. Kein Schutz gutgläubiger Dritter aus der Bestallung 601[21] ff. Rückgabe bei Beendigung des Amtes 666[24]. — Ausschluß der Vertretungsmacht für gewisse Angelegenheiten 614. Höchstpersönliche 614[25] und solche Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist 612[13], 614[24]. Sonstiger Ausschluß der Vertretungsmacht wegen Interessenkollision 614[26]. S. Ergänzungspflegschaft. Entziehung der Vertretungsmacht für gewisse Angelegenheiten durch das Vormundschaftsgericht 614[27]. Erforderniß der Genehmigung des Gegenvormunds, resp. des Vormundschaftsgerichts für gewisse Rechtsakte des Vormunds 614[28], 615 ff., 616[11] ff., 626[90] ff., 628[108] ff., 630[128] ff.
— Durch einen Pfleger 671[22]. Eigenes Handeln des Schutzbefohlenen neben dem Pfleger 671[25] ff.
Vervielfältigung litterarischer Geisteswerke 62 ff.
— private 9[18] ff.
— Gesonderte Vergebung des Rechtes durch den Urheber 23[26] ff.

gesetzte Gütergemeinschaft zur Legitimation des überlebenden Ehegatten gegen Dritte 419 ff. Voraussetzungen 420[43] und Wirkungen des Zeugnisses 420[44] ff. Wiedereinziehung oder Kraftloserklärung 420[46].

Zeugniß des Vormundschaftsgerichts über die Bestellung des Vormunds 601[30] ff. S. auch Bestallung.

Zusatzpatente 96[21] ff., 97[22], 110[3], 111[10].

Zustimmung zu Vorfällen, die einen Ehescheidungsgrund darstellen 223[13] ff., 226[41] ff.

— der Frau zu Verfügungen des Mannes über ihr eingebrachtes Vermögen beim gesetzlichen Güterstand 291[14] ff. Indirekte Zustimmung 292[25] ff. Ersatz der Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht 292[27] ff. — Z. zu obligatorischen Geschäften des Mannes. Wirkung im inneren Verhältniß 295 ff. Mangel der Zustimmung bei nöthigen Aufwendungen 296[60] ff. — Zustimmung zur Prozeßführung des Mannes i. S. des eingebrachten Guts 298[75] ff. Zustimmung des Mannes zur Beantwortung einer Klage durch die Frau 299[84].

— des Mannes zu Verfügungen der Frau über ihr Eingebrachtes beim gesetzlichen Güterstande 311[10] ff. Mangel der Zustimmung 311[13] ff. Einseitige Rechtsgeschäfte 312[18] ff. Verträge 312[21] ff. Schwebezeit, Widerrufsrecht des dritten Kontrahenten 313[26] ff. Aufforderung zur Erklärung über die Z. 313[26] ff. Beschränkte Ersetzung der Z. durch das Vormundschaftsgericht 314[34] ff. — Zustimmung zu obligatorischen Geschäften der Frau als Voraussetzung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut 317[60] ff., 318[63] ff. Ersetzung durch das Vormundschaftsgericht 318[70]. — Zustimmung zur Prozeßführung der Frau 319[83] ff., 320, 321, 322. — Zum Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäftes durch die Frau 327[4] ff.

— der Frau zu gewissen Rechtsgeschäften des Mannes in Ansehung des Gesammtgutes 359[10] ff. d. i. zu Verfügungsgeschäften über das Gesammtgut im Ganzen 361[23] ff., über Grundstücke 361[25] ff. und zu Schenkungen aus dem Gesammtgute 362[23] ff., 363[18]. Folgen der Zuwiderhandlung 363[46] ff. Einseitige Geschäfte 364[50]. Verträge 364[51] ff. Widerrufsrecht des dritten Kontrahenten 364[56]. Aufforderung zur Beschaffung der Genehmigung der Frau 365[57] ff. Guter Glaube des Dritten 364[48] ff. Ersetzung der Zustimmung der Frau durch das Vormundschaftsgericht 363[39] ff. — Aus der Zustimmung folgt keine Ersatzpflicht 365[61] ff., 366[64].

Zustimmung des Mannes zu Verfügungen der Frau über das Gesammtgut 368[8–9]. Beschränkte Ermächtigung der Frau durch das Vormundschaftsgericht 368[9] ff., 370[26]. Zustimmung zu obligatorischen Geschäften der Frau als Voraussetzung der Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut 370[22] ff. 373[16]. — Zustimmung zur Prozeßführung der Frau 370[30] ff. Zum Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäftes durch die Frau 383 ff.

— Zustimmung zum Ausschluß eines Abkömmlings von der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch den anderen Ehegatten 410[67] ff. Desgl. bei vertragsmäßigem Verzicht des Abkömmlings mit einem Ehegatten 414[100].

— Zustimmungsrecht der Abkömmlinge zu Verfügungen des überlebenden Ehegatten bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 419[28].

— Zustimmung des Ehegatten eines Abkömmlings zur Erhebung der Gütertrennungsklage 428[23]. Zu letztwilligen Verfügungen des anderen Ehegatten, welche die demnächstige Vertheilung der fortgesetzten Gütergemeinschaft betreffen 432[65] ff.

— der Frau zu Verfügungen des Mannes bei Errungenschaftsgemeinschaft 440[14] ff. 442[7], 443[17], Fahrnißgemeinschaft 457[36].

— Zustimmungsrecht der Frau, wenn sie noch minderjährig ist 492[30].

Zwangserziehung verwahrloster Kinder 538[27] ff. nach Reichsrecht 539[39] ff., [43] ff., nach Landesrecht 539[45] ff.

— des Mündels 614[3]. Anordnung gegenüber dem Vormund 655[27] ff. Wie, wenn dem Vater oder der Mutter

des Mündels die Sorge für die Person des Kindes zusteht, oder wenn sie selbst Vormund sind? 656[38]. Art und Weise der Zwangserziehung 656[39] ff. Straf- und landesrechtliche Vorschriften 655[37], 656[48] ff.

Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau 299[85] ff., 317[65] ff., 322[105] ff., [111], 325[30] ff., 329[28] ff., 441[18], 457[33].

— in das Gesammtgut 367[73] bis [75], 375[36] ff., 384[11] ff., 444 ff., 458[51]. Nicht in einzelne Gegenstände oder einen Bruchtheil des Gesammtguts 347[11] ff., 389[7]. In das Gesammtgut der aufgelösten ehelichen Gütergemeinschaft 389, 392[21], 452 ff., 460.

— wegen Gesammtgutsverbindlichkeiten, die bei der Auftheilung der Gütergemeinschaft nicht berichtigt worden sind 396[67] ff., 453, 460. Einrede des nicht persönlich für die Schuld haftenden Ehegatten 397[79] ff., 398. Berufung auf anderweitige geleistete Zahlungen u. Verurtheilungen 398[87], 399[89].

Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft 422[61] ff. Einrede der beschränkten Haftung des überlebenden Ehegatten bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 421[54] ff.

— in das Vermögen des Kindes (elterliche Nutznießung) 522[7] ff.

— in das Vermögen des Mündels ist keine Verfügung 628[115].

— in das Urheberrecht 19 ff. S. auch Pfändung.

Zwingendes Recht 142[13] ff.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 10 Note 22, 27 ist zuzusetzen: Ebenso Entsch. des RG. Bd. 66 S. 164 ff.
S. 43 Note * ist hinzuzufügen bei E. Müller, Urheber- und Verlagsrecht: Bd. II. (1907).
S. 44 Note 11 lies: Weitere internationale Verträge zum Schutz von Werken der Litteratur und Kunst, sowie der Photographie an Stelle der genannten sind neuestens mit Frankreich am 8. April 1907 (RGBl. S. 419), Italien am 9. Nov. 1907 (RGBl. 1908 S. 80) und Belgien abgeschlossen.
S. 69 Note * ist zuzusetzen: Kohler, Kunstwerkrecht (1908).
S. 88 Note * ist beizufügen: Osterrieth, Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes (1907 ff.).
S. 93 Note 41 lies: Kais. Verordnung v. 6. (statt 3.) Dez. 1891.
S. 103 Note 4 ist zuzusetzen: desgl. Gutachten von Schanze zum 29. Juristentag Bd. I S. 82.
S. 182 Note 1 Zusatz: Eine völlige Auflösung des überkommenen Ehebegriffs erstrebt Neustadt, Kritische Studien zum Familienrecht I (1907).
S. 238 Note 18 ist zuzufügen: Hörle, Die Stellung der Ehefrau im Betriel eines Erwerbsgeschäfts (1907) und die unter § 581 Note * citirte Schrift.
S. 299 Zeile 6 v. o. lies: gegen den Mann (statt Mann).
S. 299 Note 86 ist das Citat: Geib i. civ. Archiv Bd. 97 S. 161 ff. (s. u. § 581 N. 22) ausgefallen.
S. 504 Note 34 Zeile 2 lies: oder durch Aussonderungsrecht (statt durch Absonderungsrecht).
S. 538 Note 37 ist zuzusetzen: J. F. Landsberg, Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung (1908).
S. 547 Note * ist zuzusetzen: E. v. Liszt, Die Pflichten der außerehelichen Konkumbenten (1907).

EKR 11/5/13